Princeton University Library
32101 064478280

Digitized by Google

)902
.142

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Sechster Band.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

Baltiſche Schragen.

Unſere provinziellen Zuſtände haben im Ganzen eine ſehr langſame Entwickelung aufzuweiſen und ſind noch immer in vielfacher Hinſicht das Bild einer anderwärts vollſtändig ausgelebten Vergangenheit. Hier oder da trat eine neue Einrichtung ins Leben, ward ein Mißbrauch abgeſtellt, ſelten aber hat man eine weſentliche Reform unternommen. Die Grundzüge unſeres provinziellen Charakters blieben bisher Stetigkeit und Zähigkeit. Jetzt ſcheint endlich lebendigere Bewegung einzutreten und die Periode des „immer langſam voran“ ſich abzuſchließen, wenn auch allzu ſanguiniſche Erwartungen nicht gehegt werden können. Die Kraft deſſen, was da war, weicht nicht leicht der Einſicht, daß es anders werden ſoll. Die große Mehrheit hält den Untergrund der Vergangenheit noch immer für feſt; in der That aber lockert er ſich immer mehr. Wer Augen hat zu ſehen, der ſehe! Wir können nicht der Ruhe pflegen, während alles um uns her in Bewegung iſt; wir müſſen vorwärts aus eigener Kraft, bei Gefahr, in octroyirte Zuſtände zu gerathen, welche unſerer Eigenthümlichkeit nicht entſprechen und uns daher nur mit Unbehagen erfüllen können.

Unſere politiſche Arbeit muß weſentlich Einigungsarbeit ſein — Ueberbrückung der Kluft zwiſchen Stadt und Land, Ausgleichung der provinziellen und localen Unterſchiede. In dieſer Richtung handelt es ſich unter anderem um ein allgemein-baltiſches Gewerbegeſetz an Stelle der vielen Sonderbeſtimmungen, welche nicht einmal geſammelt vorliegen, ſondern nur auf einer Rundreiſe durch unſere Provinzen erhoben werden könnten. Zu

500956

Digitized by Google

einer solchen Ausgleichung auf gewerblichem Gebiete anzuregen, ist der Zweck des gegenwärtigen Versuches.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei uns das Aufblühen der Städte hinter dem des flachen Landes zurückgeblieben ist. Wenn die Ab- oder Zunahme der Bevölkerung einen Maßstab für den volkswirthschaftlichen Zustand abzugeben geeignet ist, so sind die für den Zeitraum der letzten 25 Jahre ermittelten Data unseren Städten nicht günstig.

Die Bevölkerung der Städte Livlands betrug 1835: (nach der 8. Revision) 94,695 Individuen, dagegen 1860 (nach officiellen Nachrichten) 119,898, die Zunahme demnach nur 25,203. Zugenommen hat die Bevölkerung von Riga, Dorpat, Pernau, Arensburg und Schlock; dagegen abgenommen die von Werro, Wolmar, Lemsal, Wenden und Fellin. In Kurland betrug die Bevölkerung der Städte 1835: 84,199, dagegen 1860: 63,010, sie verminderte sich also um 21,189*). Es vermehrte sich die Bevölkerung von Mitau und Windau und verminderte sich größtentheils beträchtlich die der übrigen 8 kurischen Städte, die Libau's nur um 300 Individuen. Die Bevölkerung der 6 Städte Estlands betrug 1835: 25,209, 1860: 29,644, sie vermehrte sich also nur um 4435. Wenn

*) Daß die Bevölkerung der kurländischen Städte im Laufe eines Vierteljahrhunderts fast um den vierten Theil zurückgegangen sein sollte, war — trotz der zu Anfang der vierziger Jahre stattgefundenen Auswanderung mehrerer tausend Ebräer aus Hasenpoth und andern kurländischen Städten nach dem südlichen Rußland und trotz der Decimirung der meisten Städte dieser Provinz, namentlich Mitau's, durch die Cholera im Jahre 1848 — eine so auffallende Thatsache, daß die Red. davon Veranlassung nahm, den Secretär des kurländischen statistischen Comités, Herrn Baron Alphons von Heyking, den verdienstvollen Herausgeber des gegenwärtig im zweiten Jahrgange erschienenen „Statistischen Jahrbuches für das Gouvernement Kurland", um nähere Auskünfte hierüber zu ersuchen. Darnach ergiebt sich denn, daß nach den Revisionslisten des Kameralhofes die Bevölkerung der 11 Städte Kurlands und des Fleckens Polangen bei der 8. Revision (1835) 80,360 Steuerpflichtige und 2229 Personen kaufmännischen Standes betrug, bei der 10. Revision (1858) aber 85,512 Steuerpflichtige und 4777 Personen kaufmännischen Standes. Somit hätte denn innerhalb dieser Zeit nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der angeschriebenen städtischen Bevölkerung stattgehabt. Anders stellt sich die Frage über die wirkliche, in den Städten seßhafte Bevölkerung, über welche erst in den letzten Jahren genauere Feststellungen ermöglicht worden sind. Nach dem „statistischen Jahrbuch für 1862" betrug die städtische Bevölkerung in Kurland im Jahre 1861 68,385 Personen. Es dürfte somit anzunehmen sein, daß im Texte für das Jahr 1835 — für welches keine Daten über die wirkliche Bevölkerung vorhanden sind — die angeschriebene, für das Jahr 1860 aber die wirkliche Bevölkerung angegeben worden ist. D. Red.

Digitized by Google

nun Reval während dieser Zeit um 9092 sich vermehrt haben soll, so ist ersichtlich, daß die übrigen Städte beträchtlich in ihrer Bevölkerung zurückgingen. Im allgemeinen spricht hierbei noch zum Nachtheil der Städte aller drei Gouvernements, daß das in den Städten stationirte Militair von den Angaben des Jahres 1860 nicht in Abzug gebracht worden ist, die Bevölkerungszunahme daher, besonders für jede der größeren Städte, wie Riga, Reval, Mitau, eine um mehrere tausend geringere ist. Zu Gunsten der größeren, namentlich der Seestädte, spricht aber der Umstand, daß sich viele Personen in ihnen aufhalten, welche nicht zu ihnen „angeschrieben" sind, während zum Nachtheil der kleineren Städte anzuführen ist, daß in ihnen häufig sich beträchtlich weniger aufhalten, als die Zahl der zu ihnen angeschriebenen Einwohner beträgt. Es wäre wohl sehr zu wünschen, daß diejenigen, welche die Nachweise dazu in Händen haben, die wirkliche Bevölkerung unserer Städte ermittelten, damit das leidige Schwanken in den Nachrichten über so wichtige Verhältnisse endlich einmal bei uns aufhöre. Jedenfalls steht aber so viel fest, daß die große Mehrzahl der baltischen Städte hinsichtlich ihrer Bevölkerung innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren beträchtlich zurückgegangen ist, statt sich zu heben.

Weit günstiger steht es dagegen mit der Bewegung der Bevölkerung des flachen Landes in demselben Zeitraum. Während die Einwohnerzahl der Städte Livlands nur um 25,203 sich vermehrte, nahm die des flachen Landes um 250,391 zu. In Kurland vermehrte sich die Landbevölkerung um 90,248 und verminderte sich die der Städte um 21,189. In Estland vermehrte sich die Bevölkerung der Städte um 4435, während die Landbevölkerung um 20,681 zunahm.

Wir wagen darauf hin den Schluß, daß verhältnißmäßig die Landwirthschaft sich stärker entwickelt hat, als Handel und Gewerbe in den Städten. Daß außerdem auch andere Gründe mitwirken, ist uns nicht unbekannt und wir behalten uns die Darlegung derselben in einem besonderen Aufsatze vor; aber daß der Entwickelungszustand der wichtigsten Beschäftigungsweisen auch einen Grund und zwar einen wesentlichen abgiebt, kann keinem Zweifel unterliegen. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß die Landwirthschaft bei uns in den letzten Jahrzehnten unvergleichlich größere Fortschritte gemacht habe, als das Handwerk in den Städten. Das Werk der Befreiung aus der Leibeigenschaft war es, welches die Landbevölkerung Liv-, Est- und Kurlands gegen die frühere Zeit ansehnlich förderte und die seitdem erlassenen — besseren oder schlechteren, den Bauern

Digitized by Google

günſtigeren oder ungünſtigeren Agrargeſetze hatten auch jedesmal eine ſtärkere oder ſchwächere Vermehrung der Bevölkerung zur Folge.

Ebenſo iſt unſeres Erachtens die hemmende Zunftverfaſſung ein Hauptgrund des mangelhaften Gedeihens der Städte geweſen und dieſe haben daher keinen Grund auf ihre freie Bewegung gegenüber dem flachen Lande ſtolz zu ſein. Handwerk und Handel unterlagen vielfachen Beſchränkungen und unterliegen ihnen zum Theil noch, ſo daß von einer Stadtfrohnarbeit gegenüber der bäuerlichen die Rede ſein kann. Wollen alſo die Städte beſſerer Berechtigungen in Bezug auf das flache Land theilhaftig werden, ſo mögen ſie erſt innerhalb ihrer Mauern aufzuräumen anfangen; denn auch dort giebt es viele Beſchränkungen, für deren Gegenſtücke auf dem flachen Lande die Städter ein ſehr ſcharfes Auge zu haben pflegen.

Die Gegenſätze auf dem betreffenden Gebiete ſind Zünfte und Gewerbefreiheit. Jene haben eine beſtimmte, hiſtoriſch überlieferte Ordnung; für dieſe hat die Ordnung ſich erſt zu bilden. Es iſt eine Verdächtigung, wenn man der Geſetzmäßigkeit der Zünfte die ſchrankenloſe Willkühr der Gewerbefreiheit gegenüberſtellt; der Unterſchied liegt nur darin, daß das Zunftweſen eine hiſtoriſch ausgelebte, die Gewerbefreiheit eine ſich erſt hineinlebende Ordnung iſt. Mit Recht hat man daher auch von einer Innung der Zukunft, im Gegenſatz zu der vergehenden, geredet. Unſere baltiſchen Lande ſtehen noch in der Zunft, ahnen die Möglichkeit der Gewerbefreiheit für unſere Zuſtände kaum und halten meiſt die ſtarre Zunftordnung für eine jener werthvollen Ueberlieferungen, welche unſer Heil bedingen. Gehen wir daher zurück auf die Entſtehung und Herausbildung der Zünfte überhaupt, nicht blos um die Vergangenheit zu erkennen, ſondern auch um den Anforderungen der Gegenwart gemäß das Gewordene zu geſtalten und das in der Zukunft Werdende vorzubereiten.

Der Grundcharakter mittelalterlicher germaniſcher Inſtitutionen iſt die Einigung verwandter Elemente zu Innungen, Corporationen, Gilden. Die mittelalterliche Zeit war die des unverbürgten Friedens, der herrſchenden Unſicherheit. Handel und Gewerbe flüchteten ſich hinter die feſten Stadtmauern, denn auf dem flachen Lande vagabundirte das Raubritterthum. Innerhalb der Stadt aber ſchloſſen ſich Handeltreibende und Handwerker zu Gilden, letztere auch zu Zünften zuſammen. Ja die Städte gingen auch über ihr eigenes Weichbild Einigungen mit anderen Städten ein, um durch die Verbindung ſich zu kräftigen.

War ein Gewerbe zahlreich in einer Stadt vertreten, ſo bildete daſſelbe-

Digitized by Google

ein eigenes Fähnlein, eine Rotte oder Zunft. Hatte irgend eine Zunft bei der Vertheidigung der Stadt weſentlich ſich hervorgethan, ſo erhielt ſie von den dankbaren Mitbürgern irgend eine Vergünſtigung, ein Privilegium. In den älteſten Zeiten aber waren die Zünfte zu gewerblichen Zwecken noch vollſtändig unbekannt. Sie haben ſich erſt im Lauf ſpäterer Jahrhunderte entwickelt und manche Einrichtungen und Formen, vorzüglich die geſetzlich bindende Kraft und nicht wenige der mannichfachen Einſchränkungen haben ſich erſt in den letzten Jahrhunderten herausgebildet. Zwar finden wir ſchon in den anfänglichen politiſchen und wirthſchaftlichen Verhältniſſen der Städte die erſten Keime zu den ſpäteren Zünften; aber es war das nur eine Verbindung der Handwerker überhaupt, keine gewerblichen Zünfte. Jeder konnte ſich nähren wie er eben wollte, wenn es nur auf redliche Weiſe geſchah, jeder konnte arbeiten was, wie und wo er wollte, Meiſterprüfungen waren vollkommen unbekannt, das Arbeitsgebiet war ein vollſtändig unbegrenztes. Auch die Dauer der Lehrzeit und die Beſtimmungen über dieſelben waren ganz und gar dem freiwilligen Uebereinkommen der Betreffenden überlaſſen. Erſt nach und nach ſcheiden ſich bei dem Wachsthum der Städte aus der Menge der Handwerker einzelne Gruppen, die ſich bei der Verwandtſchaft der Arbeit hauptſächlich wegen der Aehnlichkeit des zu verarbeitenden Rohmaterials von ſelbſt bildeten. Als die Theilung der Arbeit eintrat, bildeten ſich die Zünfte aus und repräſentirten ſo in wirthſchaftlicher Hinſicht einen außerordentlichen Fortſchritt. Die Arbeitstheilung geſtattete dem Handwerker in gleicher Arbeitszeit und bei dem Aufwand gleicher Kraft mit Erſparniß von Rohmaterial nicht nur mehr und dann billiger, ſondern auch ſolider und geſchmackvoller zu arbeiten. Dadurch, daß die Arbeit eines Jeden auf einen geringeren Kreis von Geſchäften eingeſchränkt ward, ſtieg die Geſchicklichkeit, verminderte ſich der Gebrauch von Rohproducten, ward ſoviel Zeit erſpart, als ſonſt zu dem Uebergange von einer Arbeit zur anderen erforderlich war. Der Arbeiter konnte billiger arbeiten, gelangte aber doch dadurch, daß er mehr producirte, leichter zu einem gewiſſen Wohlſtande.

Mit dem Wachsthum der Städte wuchs auch das Bedürfniß, nahm auch die Zahl der Handwerker zu. Nicht nach Jahrzehnten, nein nach Jahrhunderten müſſen wir hier zählen. Ganze Generationen verſchwanden, ehe dieſe Umwandlungen eintraten. Immer aber noch war das Handwerk frei, die Lehrlingszeit zwar länger als heutzutage, aber noch ganz ungeregelt. Wie lange Zeit die Zunftformen gebraucht haben, ſich zu feſten

Digitized by Google

Gesetzen zu gestalten, läßt sich nicht genau bestimmen. Die älteste Nachricht einer Zunft datirt aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, wo Herzog Heinrich der Löwe die der Krämer und Tuchscheerer bestätigte. Im 13. Jahrhundert bildeten sich mehrere mit oder ohne Bewilligung der Landesherrn. Doch waren noch im 14. und 15. Jahrhundert eine Menge Handwerke und auch noch später die weniger zahlreichen unzünftig. In München bildeten sich erst 1769 die Gewerbe zu der noch engeren Form des Realrechts aus. Erst in den letzten Jahrhunderten erhoben die Zünfte das Verbot der unzünftigen Arbeiter und Gehülfen zum Gesetz. Das Handwerkszeug innerhalb der Zunft wurde vorgeschrieben, man bestimmte den Verkaufspreis, den Ort der Ausübung des Gewerbes, die Zahl der Meister einer Zunft und die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Gesellen und Lehrlinge, man erschwerte die Erlangung des Meisterrechts durch Prüfungen vor der Zunft und hohe Meistergebühren. Diese größtentheils vollständig nutzlosen Beschränkungen, insofern sie zu der Theilung und Vervollkommnung der Arbeit in keiner Beziehung standen (wie es mit der Bestimmung eines Arbeitsgebietes und der Anordnung einer Meisterprüfung der Fall war), mußten ebenso das Handwerk in den Rückschritt hineinleiten wie die Arbeitstheilung den Fortschritt vermittelt hatte. Handwerker und das arbeitbestellende Publikum litten durch diese mißbräuchlichen Bestimmungen in gleicher Weise. Je länger diese Beschränkungen dauerten, in desto tieferen Verfall gerieth das Handwerk und desto weniger konnte es den Anforderungen entsprechen, sondern mußte den allgemeinsten und gerechtesten Unwillen erregen. Die Gewerbtreibenden selbst suchten sich außerhalb der Beschränkungen zu stellen, die Zunftmonopole hatte zur nothwendigen Folge eine Reihe von Ausnahmbestimmungen, Concessionen, so daß diese zuletzt die dabei immer noch geltende Zunftdictatur zu einer bloßen Scheinmacht herabdrückten und die Ausnahmen immermehr zu Regeln wurden. Der Staat übernahm es anfangs nur Ausnahmzustände für gewisse Fälle herzustellen, allmälig bildete sich aber ein vollständiges System von Dispensationen und Concessionen aus. So erlangte der Groß- und Fabrikbetrieb Freibriefe gegen die Ansprüche der Zünfte, einzelne Handwerker erhielten Erlaubniß den Zwang der städtischen Bannmeile zu lösen, eine größere Zahl von Gesellen und Lehrlingen zu halten, über ihr Arbeitsgebiet hinaus zu arbeiten u. s. w. Der Weltverkehr brachte neue Producte z. B. Taback, Baumwolle, deren Bearbeitung außerhalb der Zunft geschah. Andererseits entstanden durch die Vervollkommnung der Technik, durch die

Fortſchritte in den Naturwiſſenſchaften entweder ganz neue Stoffe, wie chemiſche Fabrikate, Metall-Legirungen, Porzellan, Steingut, oder es wurden durch neue Entdeckungen Arbeitsgebiete geſchaffen, welche ſich mit den bisherigen Zünften nicht mehr vereinigen ließen. Die Elektricität und der Magnetismus brauchten neue Apparate, mit deren Herſtellung ſich der keiner Zunft angehörige Mechanikus beſchäftigte. Die Fabrikation muſikaliſcher Inſtrumente und aller der vielen anderen neuen Gegenſtände brauchte immer neue Arbeitskräfte. Ueberall Fortſchritt, überall neue Stoffe, neue Rohproducte, neue Herſtellungsmethoden auf der einen Seite, auf der anderen dagegen das ſtabile Feſthalten der Zünfte an ihren alten Geſetzen, kein Accommodiren an die veränderten Zeitverhältniſſe, häufig ſogar ein Ankämpfen gegen dieſe Neuerungen, welche durch ihre Concurrenz gefährlich wurden. Mit dem Verbot waren die Zünfte gar bald bei der Hand. Sollten aber den Bewohnern eines Staates die neueren Gewerbeerzeugniſſe nicht vorenthalten werden, ſo mußte den neu entſtandenen Gewerbtreibenden eine Ausnahmſtellung geſtattet werden und das geſchah abermals durch Conceſſionen. Dieſe neuen Gewerbtreibenden bildeten keine Zünfte, denn die Verhältniſſe, welche vor Jahrhunderten die Zunft als heilſam und ſegensreich eintreten ließen, ſind in weiter fortgeſchrittenen Staaten, bei weiter entwickelten gewerblichen Verhältniſſen nicht mehr vorhanden, das Bedürfniß der Einigung wird längſt nicht mehr gefühlt*). Der Staat ſchützt den Einzelnen und der Einzelne iſt ſelbſtſtändiger geworden. Die Kraft der Perſönlichkeit hat die Kraft der Corporation gebrochen. Auch das Handwerk kann meiſt nicht mehr blos erfahrungsmäßig erlernt werden, es erhält immer mehr eine wiſſenſchaftliche Grundlage. Das iſt in Deutſchland die Geſchichte der Zünfte und ihr nicht unähnlich die unſrige.

Die nach Livland einwandernden deutſchen Coloniſten übertrugen nebſt anderen Inſtitutionen auch die Zunftordnung. Die erſten Handwerksämter Riga's bildeten ſich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus welcher Zeit auch ihre Schragen ſtammen. Die älteſten ſind die der Goldſchmiede (1360), Schmiede (1382), Bierträger (1386), Bäcker und Kürſchner (1392). Die Hauptbeſtimmungen der älteſten und älteren Schragen wiederholen ſich in den ſpäteren Bearbeitungen, welche im „Rigaſchen Schragenbuche" geſammelt ſich vorfinden. Die vier neueſten Schragen ſtammen aus

*) Vgl. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Mit beſ. Berückſichtigung des gewerblichen Zuſtandes im Königreich Sachſen und des Gewerbegeſetzentwurfes von 1860 nach ſtatiſtiſchen Quellen bearbeitet von Hermann Rentzſch. Dresden 1861.

der ruſſiſchen Zeit, aus den Jahren 1732, 1733, 1738, 1748*). Die Schragen Kurlands ſind meiſt aus dem 17. Jahrhundert, demnächſt aus dem 18. und 19., die älteſten von 1597**). Auch in den älteren Schragen Riga's findet ſich der Grundſatz der Ausſchließlichkeit des Gewerbebetriebes durch die Zünfte noch keineswegs ausgeſprochen. Vielmehr waren die Handwerkerverbindungen freie Innungen, deren Satzungen ſich nur auf ihre Glieder bezogen, ohne die Gewerbeproduction der Unzünftigen zu beſchränken. Daß das Handwerk anfangs auch außerhalb der Zunft betrieben wurde, geht aus mehreren der älteſten Schragen ſelbſt hervor. Ebenſo war der Regel nach die Zahl der von jedem Meiſter zu haltenden „Knechte und Jungen“ *nicht* beſtimmt. Daß nur Geſellen zur Meiſterſchaft gelangen konnten, wird ebenſowenig als Regel aufgeſtellt, ſondern nur in einigen Schragen ausgeſprochen, daß der Geſelle, welcher Meiſter werden wollte, *ein Jahr* als Geſelle gearbeitet haben müſſe. Als nothwendige Bedingungen erſcheinen hingegen die eheliche Geburt, der gute Ruf, die Anfertigung eines in den meiſten Schragen genau beſchriebenen Meiſterſtücks, der Beſitz einigen Vermögens, des nöthigen Handwerkszeugs und der gehörigen Waffen, ſowie endlich eine Abgabe an Bier, oft auch an Wachs und Geld. Zur Zeit des Kalenderſtreites (Ende des 16. Jahrhunderts) wurden der kleinen Gilde zur Liebe die Bönhaſen abgeſchafft und am Anfange des 17. Jahrhunderts (1640) ausdrücklich der Stadt Riga wiederum dieſe Abſchaffung zugeſtanden. Denjenigen, welchen die Bruderſchaft abgeſchlagen wurde, oder die ſich nicht um dieſelbe bewarben, wurde jede bürgerliche Nahrung, ſomit auch das Betreiben eines Handwerks unterſagt.

Die Rigaſchen Schragen des 16. und 17. Jahrhunderts haben ſchon die Tendenz, das Handwerk zu Gunſten der Zünfte zu monopoliſiren. Dagegen enthielt die in Riga ſubſidiär gültige *ſchwediſche* Handwerkerordnung, mehrere Beſtimmungen, welche eine ganz entgegengeſetzte Tendenz verrathen, wie z. B. daß Bürgermeiſter und Rath einen tauglichen Handwerker von der zur Erlangung der Meiſterwürde nöthigen Bedingung der dreijährigen Geſellenſchaft dispenſiren können; ferner, daß die Anfertigung des Meiſterſtücks in eines Meiſters Werkſtatt und in Gegenwart des Schaumeiſters dem künftigen Meiſter nicht zur Beſchwer gereichen oder Unkoſten verurſachen ſolle, Dispenſation vom Wandern, Beſchränkung der Meiſtergelder auf 15 Thaler nebſt 8 Mark Ladungsgebühr nach Anfertigung des

*) Vgl. Rig. Stadtblätter 1860, Nr. 40.

**) Vgl. Statiſtiſches Jahrbuch für das Gouvernement Kurland für 1861.

Meiſterſtücks und ein paar Thaler vor Anfertigung deſſelben, endlich die Erlaubniß, fremde oder ſogar ausländiſche Meiſter gegen eine Gebühr von 6 Thalern ohne Anfertigung eines Meiſterſtücks aufzunehmen. In den neueren Schragen ſehen wir aber eine ſehr ausführliche und bisweilen kleinliche Normirung der Meiſterſtücke, die zum Theil koſtſpielig, zum Theil unzweckmäßig waren und als Folge hiervon das mißbräuchliche Ablöſen der Fehler eines Meiſterſtücks durch Entrichtung einer Geldſumme. Die Meiſtergelder ſind in einigen Zünften ziemlich hoch: im Maleramte 156 Mark und eine Mahlzeit von 7 Thalern, im Knochenhaueramte 43 Thaler und 12 Thaler zur Mahlzeit, im Hutmacheramte 351 Mark und 60—70 Mark zur Mahlzeit, im Maureramte 63 Thaler u. ſ. w. Dieſe Koſten werden in den meiſten Schragen zu Gunſten der Meiſterſöhne, bisweilen auch der Schwiegerſöhne, auf die Hälfte oder ſonſt bedeutend ermäßigt, ſo wie ihnen auch das Muthen d. h. das einjährige Arbeiten als Geſelle nach dreijähriger Wanderung erlaſſen wird. Die Anzahl der zu haltenden Geſellen und Lehrlinge wird meiſt auf 2, 3 oder höchſtens 4, hin und wieder auch nur auf einen einzigen beſchränkt. Die Lehrzeit ging von 3 bis auf 6 Jahre, konnte aber in manchen Aemtern gegen Zahlung einer Gebühr verkürzt werden. In einigen Aemtern war die Erlangung des Meiſterrechts ſogar an einen Termin geknüpft. Alle zünftigen Gewerbe ſuchte man auf die Stadt zu beſchränken. Die wenigen im Rigaſchen Schragenbuche befindlichen Schragen des 18. Jahrhunderts huldigen denſelben Tendenzen. Daſſelbe gilt von den Schragen der übrigen Städte der Oſtſeeprovinzen, namentlich von denen der Stadt Mitau. Die beſchränkenden Beſtimmungen der Rigaſchen Schragen finden ſich auch hier und außerdem geſchloſſene Aemter von 6 und ſogar von nur 4 Meiſtern, deren es in Riga nur wenige gab. Auch in den Dorpatſchen Beſtimmungen waltet das Streben möglichſter Abgeſchloſſenheit vor. Ein Kupferſchmied erhielt 1740 das Recht des ausſchließlichen Betriebs ſeines Gewerbes. Die Königin Chriſtine verbot den Handwerksbetrieb der Unzünftigen ſogar auf dem Lande. De Adel proteſtirte und das Verbot kam nicht zur Ausführung. Die Knochenhauer von Dorpat wollten ſogar gegen die Rigaſchen, Revalſchen und Narvaſchen das Monopol des Viehkaufens im Dorpatſchen Kreiſe behaupten Die Schmiede verlangten, ein Kleinuhrmacher ſolle bei ihnen das Meiſterrecht gewinnen.

Seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts begann das auch ſchon von Katharina II. in ihrer Zunftordnung vom Jahre 1785 anerkannte

Arbeitsrecht der Unzünftigen in Livland Geltung zu gewinnen. Durch die Handwerkerordnungen der livländiſchen Gouvernements-Regierung von 1817 und 1818 wurde es feſtgeſtellt, jedoch in der Art, daß die Unzünftigen nur durch ihrer Hände Arbeit d. h. ohne Gehülfen arbeiten durften. Bei der großen Anzahl unzünftiger Handwerker in Riga, welche zum Theil Gewerbe betrieben, bei denen Gehülfen unerläßlich waren, war dieſe Beſtimmung ungenügend. Aus dieſen Handwerken wurden ſog. kleine Aemter mit beſchränkteren Gewerberechten gebildet*). Gegenüber den Zunft-Beſchränkungen haben auch in unſeren baltiſchen Landen Conceſſionen ſeitens der Staatsregierung zu Gunſten des Großbetriebs eintreten müſſen.

Unſer baltiſches Handwerksweſen hat die Wirkungen unzeitgemäßer und weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer zum Vortheil gereichender Beſtimmungen im reichlichſten Maße an ſich erfahren und es iſt wahrlich hohe Zeit zum Anbahnen einer durchgreifenden Reform. Das Handwerksunweſen iſt keineswegs die nothwendige Folge der zünftigen Ordnung, ſondern nur der Uebermacht der Zünfte, in welcher dieſelben nicht ſelten gerade durch diejenige Autorität geſchützt wurden, welche im Intereſſe des Gemeinwohls der Beeinträchtigung des Ganzen zu Gunſten einer einzelnen Genoſſenſchaft ſchon längſt hätte entgegentreten müſſen. Die meiſten unſerer baltiſchen Zunfteinrichtungen ſind kein Sicherungs-, ſondern ein Behinderungsmittel gewerblichen Fortſchrittes. Denn während der Lehrling und Geſelle zur Erlernung des Handwerks an eine beſtimmte Zeit von Jahren gebunden ſind und die Gelangung zum Meiſterrecht durch eine Prüfung vor der in Bezug auf den neuen Concurrenten durchaus nicht unbetheiligten Zunft bedingt iſt, behindern auch nach Erfüllung aller dieſer Vorbedingungen den Meiſter dennoch viele einſchränkende Beſtimmungen, wie die Berechtigung zur Ausübung des Handwerks nur an einem beſtimmten Orte, nur innerhalb einer beſtimmten, oft ſehr eng begrenzten Art der Arbeit, nur mit einer beſtimmten Zahl von Geſellen und Lehrlingen. Ueberall Behinderung des Handwerkers und als Aequivalent eine beſondere Begünſtigung des zünftigen, unter welcher dann wiederum das Publikum durch dennoch mangelhafte Arbeit, Nichteinhalten des Lieferungstermins und hohe Preiſe zu leiden hat. Das Verlangen, ſowohl das Handwerk als das Publikum von ſolchen durch die Entartung des Zunftweſens bedingten Uebelſtänden zu befreien, hat ſeine vollkommene Berechtigung und es iſt daher nur aus

*) Ueber die geſchichtliche Entwickelung des Zunftweſens in den Oſtſeeprovinzen, namentlich in Riga, von A. v. R. im „Inlande" 1857, Nr. 9 und 10.

einer unverzeihlichen Apathie zu erklären, daß dennoch ſo lange in unſeren baltiſchen Landen trotz vieler Klagen alles beim Alten blieb mit dem unerquicklichen, ſo häufig bei ſo vielen Gelegenheiten unter uns wiederholten Troſt, daß Neuerungen vielleicht noch ſchlimmere Zuſtände herbeiführen würden, während die alten Einrichtungen unzweifelhaft ſchlimme Wirkung zeigten. Nicht gegen die Zunft, ſondern nur gegen ihre ſchädlichſten Seiten ſoll zunächſt unſer Kampf gerichtet ſein, denn daß unſere baltiſchen Lande der Zunft zeitweilig noch bedürfen, wollen wir ſpäter ausführen.

Im Sinne zeitgemäßer Umbildung der Zünfte haben die neueſten Rigaſchen Schragen*) wirken wollen. Ihre Beſtimmungen ſcheinen uns einer ganz beſonderen allgemein-baltiſchen Beachtung werth, denn gleiche Uebel werden mit gleichen Heilmitteln überwunden werden können. Die Darſtellung wird, wir hoffen es, nicht blos das Intereſſe für unſer baltiſches Handwerksweſen, das wahrlich der Hebung bedarf, in weiteren Kreiſen anregen, ſondern auch den Beweis liefern, daß unſere baltiſchen Städte — wie ſie zu einem nicht geringen Theil einſt das Rigaſche Recht annahmen und vielfach noch jetzt bei demſelben ſich wohlbefinden, wenn daſſelbe vielleicht auch im Intereſſe der neueren Zeit einer Umarbeitung bedürftig wäre — ſehr wohl, ohne ihrer Eigenthümlichkeit zu ſchaden, die neuen Rigaſchen Schragen bei ſich einführen könnten. Nur die Ueberzeugung, daß dieſes neue Geſetz ein zeitgemäßes und der Entwickelung des Handwerks förderliches ſei, ſoll dazu vermögen, nicht etwa der Umſtand, daß die größte der baltiſchen Städte es erlaſſen.

Die Zünfte werden eingetheilt in gemiſchte oder zuſammengeſetzte, welche verſchiedene Gewerksgattungen in ſich vereinen und einfache, welche nur eine beſondere Gewerksgattung in ſich begreifen. Außerdem werden unterſchieden zünftige und zunftverwandte Meiſter. Zünftige Meiſter ſind diejenigen, welche in einem als zünftig beſtehenden Gewerk das Meiſterrecht und zugleich auch die Berechtigung erlangt haben, in Riga ihr Gewerbe auszuüben. Zu den zunftverwandten Meiſtern zählen diejenigen, welche freie, keinem Zunftzwange unterliegende Gewerke mit Gehülfen zu betreiben berechtigt ſind. Die zunftverwandten Meiſter müſſen entweder ſich einem bereits beſtehenden Gewerksamte anſchließen, oder ſie können zur Bildung neuer Aemter zuſammentreten. Zu den Zunftverwandten werden gerechnet: Mechaniker, Optiker, Lithographen, Graveure und Stempelſchneider,

*) 1) Schragen für die Gewerksmeiſter in Riga, 1860, 2) Schragen für die Handwerkslehrlinge in Riga, 1860, 3) Schragen für die Handwerksgeſellen in Riga, 1861.

Holzſchnitzer, Vergolder, Gypsarbeiter, Dachdecker, Steinſetzer, Schiffszimmerleute, Seifenſieder und Lichtzieher, Conditore, Weber, Färber, Decatirer, Gummiarbeiter. Die Bezeichnung anderer freier Gewerke erfolgt, ſobald dieſelben in Riga zur Ausübung kommen.

Zünftige und zunftverwandte Meiſter unterliegen der gleichen Ordnung für die Aufnahme in die Rigaſchen Gewerksämter.

Zur Aufnahme als Meiſter in ein Amt ſind erforderlich: chriſtliches Bekenntniß, freier Stand, untadelhafte Führung, Kenntniß des Leſens, Schreibens und Rechnens und techniſche Befähigung zur ſelbſtſtändigen Ausübung des betreffenden Gewerks.

Zur Prüfung der Meiſter iſt eine beſondere Prüfungscommiſſion für jedes Gewerk beſtellt. Sie beſteht aus drei Gliedern, von welchen nur eines Meiſter der betreffenden Zunft iſt, die beiden andern aber vom Amtsgerichte zu berufende Sachverſtändige. Dieſe beiden Sachverſtändigen ſind, wo möglich, aus Perſonen zu ernennen, welche keinem Zunftverbande angehören.

Iſt ſchon durch ſolche Beſtimmung der Prüfungscandidat (Stückmeiſter) dem Urtheil ſeiner zukünftigen Amtsgenoſſen nur in einem Meiſter unterſtellt und ſomit der bisherigen alleinigen und entſcheidenden Beurtheilung der betreffenden Zunft entzogen, ſo hat derſelbe ferner noch das Recht, entweder aus einer ihm vorzulegenden, vom Amtsgericht für jede Prüfungscommiſſion, genehmigten Specification von Probearbeiten eine ihm beliebige auszuwählen, oder ſogar auch über dieſe Specification hinaus eine ſelbſtgewählte, zum Gebiete des betreffenden Handwerks gehörende, ſich zu erbitten. Die Probearbeit wird aber unter der beſtändigen Aufſicht zweier Amtsmeiſter der betreffenden Zunft (Schaumeiſter) angefertigt und mit einem ſchriftlichen oder mündlichen Bericht derſelben der Prüfungscommiſſion vorgeſtellt, welche nicht nur die Arbeit beſichtigt, ſondern auch über die für das Gewerbe erforderlichen Kenntniſſe des Stückmeiſters ſich Gewißheit verſchafft und ihm ſodann erſt ein Zeugniß ausſtellt. Bei ungünſtigem Ausfall der Probearbeit oder Prüfung können dieſelben nach Ablauf von ſechs Monaten wiederholt werden, indeß kann der Stückmeiſter auch gegen die Entſcheidungen der Prüfungscommiſſion, ſowie gegen Anordnungen derſelben überhaupt beim Amtsgerichte Beſchwerde führen.

Aber auch von der Probearbeit, und zwar von dieſer allein oder ſogar auch von der Prüfung, kann der um Aufnahme in ein Amt Nachſuchende entbunden werden. Hat nämlich die Prüfungscommiſſion über die techniſche

Befähigung des Candidaten ausreichende Kenntniß erlangt, ſo tritt eine bloße Prüfung ohne Probearbeit ein. Beide Forderungen, ſowohl Prüfung als Probearbeit, werden aber erlaſſen, wenn der Candidat ein ihm zur Ausübung beſtimmter Gewerbe ertheiltes Patent oder Privilegium beibringt — oder ein Zeugniß von technologiſchen Inſtituten, Akademien, gelehrten Geſellſchaften u. dgl., wodurch er als befähigter Techniker oder Künſtler legitimirt wird — oder Beweiſe, daß er in einer der beiden Hauptſtädte des Reichs oder an einem namhaften induſtriellen Orte des In- oder Auslandes entweder nach beſonderer Prüfung das Meiſterrecht erlangt oder auch nur ſein Gewerk mindeſtens ein volles Jahr als kunſtfertiger Meiſter in tadelloſer Weiſe ſelbſtſtändig und mit Gehülfen ausgeübt hat.

Die Erlangung des Meiſterrechts iſt demnach nicht abhängig von der zunftmäßigen, an eine beſtimmte Reihe von Jahren geknüpften Erlernung als Lehrling und Geſelle, nicht einmal von der handwerksmäßigen, auch nicht von der localen, indem nur überhaupt der Nachweis erfolgten Erlernung oder auch nur erfolgreicher Ausübung des Handwerks genügt. Die letztere Beſtimmung iſt freilich beſchränkt auf namhafte oder Hauptorte; aber wenn erſt dieſelben Vorbedingungen der Meiſterrechtserlangung an den verſchiedenen bezüglichen Orten, insbeſondere unſerer Provinzen Geltung haben werden, dann wird auch dieſe Beſchränkung fallen können, welche ja nur eine Sicherheit gegen diejenigen Orte gewähren ſoll, welche das Meiſterwerden nicht auf Grund jener für ausreichend gehaltenen Beweiſe vor ſich gehen laſſen.

Aber auch die betreffende Zunft wird nicht nur durch die Abordnung eines Meiſters in die Prüfungscommiſſion und die beiden die Arbeit beaufſichtigenden Schaumeiſter, ſondern auch noch ſonſt gebührend berückſichtigt. Denn es werden die Zeugniſſe der Prüfungscommiſſion über die genügend abgelegte Probearbeit und über die beſtandene Prüfung oder die von Anfertigung eines Meiſterſtücks befreiende Declaration derſelben oder die vom Candidaten beigebrachten ſonſtigen Beweiſe, welche ihn der Arbeit und Prüfung entbinden ſollen, dem Vorſtande der betreffenden Zunft zur Einſicht mitgetheilt, ſowie auch die bezügliche Probearbeit zur Beſichtigung.

Außer dem Nachweis der techniſchen Befähigung werden noch gefordert: 21-jähriges Alter, Nachweis der Mittel zur Einrichtung einer Werkſtatt und — für den zünftigen Meiſter — Aufnahme in die Stadtgemeinde, während als Zunftverwandter ſowohl der In- als Ausländer zugelaſſen wird.

Das Arbeitsgebiet der zünftigen Gewerke iſt entweder ein freies,

allgemeines oder beſonderes. Zu den freien Arbeitsgebieten zählen diejenigen Arbeiten, welche keiner Zunft ausſchließlich vorbehalten, vielmehr der freien Mitwerbung aller Meiſter anheimgegeben ſind. Die allgemeinen Arbeitsgebiete normiren ſich nach den in den verſchiedenen Gewerken zur Verarbeitung kommenden Materialien mit Berückſichtigung der Arbeitsmethoden oder nach der Art und Gattung der ausgeführten Arbeit ſelbſt. An ihnen nehmen die Meiſter verſchiedener Zünfte nach den in den Schragen angeführten näheren Beſtimmungen mehr oder weniger Theil. Die beſonderen Arbeitsgebiete umfaſſen diejenigen in den allgemeinen Arbeitsgebieten enthaltenen Verrichtungen, welche der betreffenden Zunft als ganz eigenthümlich zukommen und auf deren Ausführung die Meiſter derſelben ein ausſchließliches Recht haben. Einigen Meiſtern ſind noch ausdrücklich als dritte Kategorie genau ſpecificirte Nebenarbeiten geſtattet. Nur die Schornſteinfeger haben blos ein beſonderes Arbeitsgebiet zugewieſen erhalten. Die Arbeitsgebiete der zunftverwandten Gewerke ſind ohne die Unterſcheidung eines allgemeinen und beſonderen Arbeitsgebiets und ohne Hinzufügung von Nebenarbeiten feſtgeſtellt. Zu anderen Verrichtungen endlich, wenn ſie auch das Arbeitsgebiet anderer Zünfte berühren ſollten, ſind ſowohl zünftige als zunftverwandte Meiſter berechtigt. Dahin gehören: die Anfertigung und Ausbeſſerung der in dem eigenen Gewerksbetriebe nöthigen Werkzeuge, die Zubereitung der Rohſtoffe zur Ermöglichung einer weiteren handwerksmäßigen Verarbeitung, das Verſehen der angefertigten Gegenſtände mit den zu ihrer vollſtändigen Herſtellung erforderlichen Nebentheilen, die Vollendung der Erzeugniſſe aus der eigenen Werkſtatt durch Verzierung, die Anpaſſung von Erzeugniſſen anderer Gewerke an die eigenen, ſowie die Aufſtellung, Befeſtigung und Anpaſſung der letzteren.

Die ſchragenmäßige Folge der Unterſcheidung der allgemeinen und beſonderen Arbeitsgebiete iſt, daß die zünftigen Meiſter außer allen in ihr eigenes allgemeines Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten auch diejenigen aus fremden allgemeinen Arbeitsgebieten anzufertigen berechtigt ſind, welche ſie mit Hülfe der ihrem eigenen Gewerk ganz eigenthümlichen Materialien, Werkzeuge und Arbeitsmethoden herzuſtellen im Stande ſind. Außerdem kann der zünftige gleich dem zunftverwandten Meiſter alle Arbeiten des letzteren und alle Handwerksarbeiten, für welche kein Arbeitsgebiet aufgeſtellt iſt und keine Handwerksämter beſtehen, ausführen.

Eine weitere und wichtige, ſowohl zünftigen als auch zunftverwandten Meiſtern zugeſtandene Conceſſion iſt, daß ein Meiſter das Meiſterrecht in

mehreren Zünften erwerben und gleichzeitig ausüben darf. Auch dürfen mehrere Meiſter deſſelben, auch verſchiedener Gewerke zu gemeinſchaftlichem Gewerksbetriebe im ganzen Umfange oder auch nur für einzelne Theile ſich vereinigen.

Ferner ſind die Meiſter in der Zahl der von ihnen angenommenen Geſellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beſchränkt. Auch brauchen dieſe Geſellen und Lehrlinge nur zunächſt aus der Zunft des betreffenden Gewerks des Meiſters genommen zu werden, können aber auch anderen zünftigen Gewerken angehören, ſowie auch unzünftige Gehülfen ſein. Namentlich iſt jeder Meiſter des Grobſchmiede-, Stellmacher- und Sattleramtes berechtigt, mit Zuziehung zünftiger Geſellen und Werkführer aus den beiden anderen Gewerken, Wagen, Schlitten und Fuhrwerke aller Art zu erbauen und vollſtändig herzuſtellen und zu repariren. Unter gleicher Bedingung iſt jeder Meiſter aus den Aemtern der Maurer und Zimmerleute berechtigt, Bauten und bauliche Reparaturen aller Art inſoweit auszuführen, als dieſe beiden Gewerke ihren Arbeitsgebieten nach dazu befugt ſind. Unzünftige Gehülfen können von den Meiſtern gebraucht werden bei allen im beſonderen Arbeitsgebiet nicht bezeichneten Arbeiten und bei allen zu den Bauwerken erforderlichen Verrichtungen. Zu allen, jedem zünftigen und zunftverwandten Meiſter außer ſeinem Arbeitsgebiet beſonders erlaubten und zu allen dem freien Arbeitsgebiet gehörenden Arbeiten können zünftige oder unzünftige Gehülfen, zu erſteren auch zünftige Gehülfen genommen werden. Unzünftige Arbeiter, nach Umſtänden auch Frauen und Kinder können zu den in den Schragen hervorgehobenen Hülfsleiſtungen angeſtellt werden.

Die Benutzung von Maſchinen iſt den Meiſtern für ihr Gewerk ſchragenmäßig zugeſtanden.

Der Umfang des Arbeitsgebietes eines Meiſters iſt ſomit bedeutend erweitert und die Steigerung der zu ſeinem Arbeitsgebiet zu verwendenden Arbeitskräfte der Zahl nach ganz unbeſchränkt. So kann das Handwerk nach Umſtänden die Ausdehnung eines Fabrikbetriebes erreichen, was auch von den Schragen nicht ausgeſchloſſen iſt; nur wird dem Meiſter in dieſem Falle die Verpflichtung auferlegt, die betreffenden geſetzlichen Steuern zu entrichten. Ebenſo iſt auch den Meiſtern geſtattet, die Handelsſteuern zu entrichten, um dadurch das Recht zum Handel oder zu einem erweiterten Gewerksbetriebe zu erwerben, ohne daß ſie deswegen gezwungen ſind, aus dem Gewerkſtande auszuſcheiden. Nur beim förmlichen Uebertritt in die große (Handels-) Gilde muß auf die Betreibung eines Gewerks ver-

zichtet werden. Eine Bude zum Verkauf ſeiner Gewerkerzeugniſſe zu halten, iſt ein Meiſter ſchon ohne Erlegung der Handelsſteuern berechtigt.

Der Meiſter wird gegen den Eindrang Unbefugter in die ihm zugeſtandenen Arbeitsgebiete geſchützt, aber nicht in Bezug auf Arbeiten, welche einzelne Perſonen ohne Beihülfe anderer verrichten. Hiervon ſind nur der allgemeinen Sicherheit halber die Schloſſerarbeiten ausgenommen und ſolche Gewerke, welche nach beſonderen Vorſchriften nur durch geprüfte Werkkundige ausgeübt werden können.

Iſt ſomit einerſeits die Gelangung zum Meiſterrecht weſentlich erleichtert, ohne daß die durch die Prüfung gebotene Garantie fehlt, und ſind andererſeits die den Arbeitsbetrieb einengenden Beſchränkungen des Arbeitsgebietes und der Arbeitskraft fortgefallen, ſo haben die Rigaſchen Schragen die nicht mehr zeitgemäßen, das Publikum ſowohl als das Gewerk behindernden Beſtimmungen aufgehoben und dadurch das Fortbeſtehen der Zunft und das Fortwirken ihrer vortheilhaften Einrichtungen ermöglicht, welche allein in dem wahren Zweck der Zunft begründet ſind und aus ihm hervorgehen. Die Mißbräuche ſind beſeitigt, der Gebrauch iſt erhalten.

Als erſter Zweck der Zunft wird ſchragenmäßig anerkannt: für die Vervollkommnung des Gewerkes Sorge zu tragen. Insbeſondere iſt den Amtsvorſtänden die Verpflichtung auferlegt für den guten Fortgang des Gewerks und deſſen Vervollkommnung Sorge zu tragen, und haben die Amtsverſammlungen über die allgemeinen Intereſſen der Zunft und die Vervollkommnung des Handwerks zu berathen. Außerdem iſt den Zünften geſtattet, in allen auf ihr Gewerk und den beſſeren Fortgang deſſelben bezüglichen Fragen bei der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde, dem Amtsgerichte, mit Vorſtellungen einzukommen. Beſſer aber als alle dieſe Maßnahmen wird zur Vervollkommnung des Gewerks die durch die freiere Zunftverfaſſung vermehrte Concurrenz der Meiſter wirken. Die durch eine Beſtimmung der Schragen motivirte Befürchtung, als könnte auch bei der Geltung dieſer freieren Schragen die Concurrenz behindert werden, indem Meiſter unter einander über den Preis für ihre Arbeiten, über die Art und Weiſe der Arbeitsausführung und über die Lohnſätze für Geſellen und Gehülfen Verabredung treffen, ſcheint uns nicht begründet, wenn auch die Vorſicht das Ausſprechen eines bezüglichen Verbots rechtfertigt Dagegen iſt die Freiheit der Verwendung der Arbeitskraft des Meiſters ſchragenmäßig dadurch erweitert, daß er in Fabriken und Etabliſſements aller Art für Lohn arbeiten kann und überhaupt berechtigt iſt, ſich bei Anderen

in Engagement zu begeben und für dieſelben aus deren Material Gegenſtände des eigenen Gewerks anzufertigen.

Als zweiter Zweck der Zunft iſt geſetzt: die Ausbildung und die Beaufſichtigung der Genoſſen. Um den handwerksmäßigen Unterricht der Lehrlinge zu ſichern wird verlangt, daß Meiſter, welche wegen Krankheit oder aus einer anderen Urſache ihrer Werkſtatt nicht ſelbſt vorſtehen können, einen tüchtigen Geſellen als Werkführer halten ſollen. Der Fürſorge für anderweitige Ausbildung entſpricht die Beſtimmung, daß die Zünfte einen der Zahl und den Vermögensverhältniſſen ihrer Meiſter entſprechenden Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkslehrlinge liefern müſſen. Zur Beaufſichtigung des Betragens der Genoſſen dient die zunftmäßige Organiſation in Aemter mit einem Amtsvorſtande. Der Amtsvorſtand hat richterliche Befugniß. Alle Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern, Geſellen, Gehülfen und Lehrlingen einer und derſelben Zunft müſſen, bevor ſie an das Amtsgericht gelangen, zuerſt bei dem betreffenden Amtsvorſtande verhandelt werden, der ein Mal wöchentlich für den Fall, daß Klagen, Beſchwerden oder Geſuche im Verlauf der Woche eingegangen ſein ſollten, ſich verſammeln muß und Sachen, deren Streitgegenſtand nicht 7 Rbl. 50 Kop. überſteigt, auch von ſich aus entſcheiden kann. Gegen die Entſcheidungen des Amtsvorſtandes kann beim Amtsgericht geklagt werden. Schon jeder einzelne Meiſter hat aber das Recht bei Streitigkeiten zwiſchen ſeinen Geſellen und Burſchen zu vermitteln und nur wenn dieſe Vermittelung nicht gelingen ſollte, geht die Sache an den Amtsvorſtand.

Als dritten Zweck der Zunft heben die Schragen hervor die Verwaltung der Amtslade, ſowie die Leitung der Unterſtützungscaſſen der Zunftgenoſſen. Als vierten die Fürſorge für die armen, kranken und hülfsbedürftigen Zunftgenoſſen ſelbſt, ſowie für deren Wittwen und Waiſen.

Es iſt ſtets ein Hauptzweck der Zunft geweſen: eine gegenſeitige Hülfsleiſtung der Glieder zu begründen. Dem Unterſtützungszweck diente früher nur die Amtscaſſe, in ſpäterer Zeit traten aber noch verſchiedene Unterſtützungscaſſen hinzu. Die Amtscaſſe wird gebildet: aus den Strafgeldern welche für die Verletzungen der Handwerksordnungen erhoben werden, aus den von den Handwerkern bei ihrer Aufnahme in die Zunft zu entrichtenden Geldbeiträgen, aus den nach Beſtimmung der Amtsverſammlung zu zahlenden Quartalgeldern, aus den dem Amte zugewandten Schenkungen und aus den Renten und Revenüen des etwa vorhandenen Amtsvermögens. Die Amtsverſammlung beſtimmt den Betrag der Quartalgelder der Meiſter

ſowohl der zünftigen als zunftverwandten. Jeder zahlt bei ſeiner Aufnahme in ein Amt die für daſſelbe feſtgeſtellten Eintritts- oder Meiſtergelder zum Beſten der Amtscaſſe. Uebt ein Meiſter in mehreren Zünften das Meiſterrecht gleichzeitig aus, ſo hat er in jeder dieſer Zünfte die Meiſtergelder und anderweitigen Abgaben und Beiträge zu den reſp. Amtscaſſen zu entrichten.

Die Amtsgelder werden verausgabt für Förderung der gemeinſamen gewerblichen Intereſſen der Zunft, für die Unterhaltung der Handwerksſchulen, zur Unterſtützung für kranke und arme Handwerker und Handwerkerwittwen und Waiſen, ſowie zur Förderung anderer wohlthätiger Zwecke, für die Unterhaltung des Amtslocals, für Gehalte des Amtsvorſtandes, des Amtsſchreibers und des Amtsboten, überhaupt zur Beſtreitung der bei der Verwaltung der Zunft vorfallenden Koſten.

Es wäre zu wünſchen, daß die Amtscaſſen namentlich der Förderung gemeinſamer gewerblicher Intereſſen ihre Mittel immer reichlicher zuwenden. Die Zunft muß ſich als ein Ganzes zur Förderung des Gewerbsbetriebes überhaupt betrachten und daher auch willig ihre Mittel zu dem Zweck verwenden. Die Zunft hat ſich wie überall ſo auch bei uns häufig dadurch unliebſam gemacht, daß ſie ſich den gewerblichen Fortſchritten gegenüber gleichgültig verhielt oder gar ihnen feindlich entgegentrat, indem ſie die alte eingelernte Methode als eine genügende, weil mit dem Zunftſtempel verſehene und daher allein berechtigte und fruchtbringende anſah. Deshalb verſorgten ſich auch ſo viele unſerer inländiſchen Reiſenden im Auslande; deshalb auch wurden Handwerks- und Fabrikarbeiten aus dem Auslande oder den Hauptſtädten des Reichs bezogen — von hieſigen Kaufleuten, ja ſelbſt von Gewerbtreibenden, welche nun ſtatt eigener fremde Arbeit verkauften und dennoch für die Zunft ſtritten, wie jener Berliner Sancho Panſa der preußiſch-junkerlichen politiſchen Donquixoterie, welcher für die Zunft ſtreitet, während er ſelbſt größtentheils fremde Arbeit verkauft und ſomit ſchon längſt aus einem zunftmäßigen Handwerker ein nichtzünftiger Händler geworden iſt.

Nicht minder iſt es aber auch erforderlich, daß die Handwerkerämter es als ihre Pflicht erkennen, für die Schulanſtalten zum Zweck der Ausbildung des Handwerkerſtandes mehr zu thun als bisher, daß ſie den Glauben aufgeben, als habe dafür allein der Staat oder die geſammte politiſche Gemeinde zu ſorgen. Ueber den gänzlichen Mangel an ſolchen Anſtalten, ſowie die Mangelhaftigkeit der beſtehenden provinziellen Handwerkerſchulen, welche lediglich durch einige wenige Sonntagsſchulen in einigen

größeren baltiſchen Städten repräſentirt ſind, haben wir uns ſchon früher wiederholt ausgeſprochen. Es iſt anzuerkennen, daß die Schragen ausdrücklich den Zünften empfehlen, einen der Zahl und den Vermögensverhältniſſen ihrer Meiſter entſprechenden jährlichen Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkslehrlinge darzubringen, ja daß ſie auch ſogar die Geſellenſchaften dazu auffordern. Aber es müßte auch, unter Zuziehung von Gemeindemitteln, für Errichtung eigentlicher Handwerkerſchulen, wie wir ſie in unſerm Aufſatz: „Bildung der Nichtgelehrten," geſchildert haben, Sorge getragen werden. Leider iſt aber ſelbſt der Beſuch der beſtehenden Schulen vielfach ein ſehr mangelhafter. So meldet der Jahresbericht der literäriſch-practiſchen Bürgerverbindung Riga's, daß die unter ihrer Leitung ſtehende Sonntagsſchule im Jahre 1861 nur 185 Schüler gehabt habe, eine im Vergleich zur Geſammtzahl der Lehrlinge Riga's gewiß ſehr unbedeutende Anzahl. Dagegen iſt die Zahl der Schüler in der zweiten Claſſe 70, in der dritten gar 92, gewiß eine zu große, als daß trotz der, meiſt unentgeltlich, in den drei Claſſen unterrichtenden zwölf Lehrer ein auch nur bei der Mehrzahl erfreulicher Erfolg erzielt werden könnte, wenn nicht etwa, was der Bericht freilich nicht ausſpricht, ſchon Parallelclaſſen eingerichtet worden ſind.

Die Amtsgelder werden aber auch ferner verwandt zum Beſten der Handwerksgenoſſen und ihrer Familien. Dieſer Unterſtützungszweck iſt ſchragenmäßig als ein Hauptzweck der Zunft und als ein Recht der Meiſter hingeſtellt. Die Quoten beſtimmt die Amtsverſammlung, in dringenden Fällen ſchon der Amtsvorſtand. Für den durch Krankheit an Betreibung des Handwerks behinderten Meiſter, oder wenn dieſer im Krankheitsfall keinen Geſellen oder Gehülfen hat, der für ihn die Arbeit verrichten kann, hat auf ſein Anſuchen bis zu ſeiner Wiederherſtellung der Amtsvorſtand die nöthige Hülfe zu beſchaffen. Er läßt dem Kranken ärztliche Pflege und Medicin zukommen, falls der Meiſter dieſe Ausgaben ſelbſt nicht beſtreiten kann, oder verſchafft ihm einen Gehülfen zum Betriebe ſeines Gewerks oder unterſtützt ihn auch mit Geld. Einem nicht durch ſein eigenes Verſchulden (Trunk, Verſchwendung oder ähnliche Urſachen) kranken oder verarmten Meiſter ſoll die Zunft die erforderliche und ihren Mitteln entſprechende Hülfe aus der Amtscaſſe gewähren. Dagegen hat der wieder zu Vermögen kommende Meiſter die empfangene Unterſtützung (ohne Zinſen) zurückzuerſtatten.

Beſondere Verpflichtungen legen die Schragen der Zunft gegenüber

Wittwen und Kindern verſtorbener Meiſter auf. Die Wittwe eines verſtorbenen Meiſters, welche von untadelhafter Führung iſt, darf, mit Ausnahme der eines Maurers, Zimmermanns oder Schornſteinfegers, bis zu ihrer Wiederverehelichung das Gewerk ihres Mannes, unter der Leitung eines Gewerkführers, welchen erforderlichen Falls ihr das Amt ſtellen muß fortſetzen und gleich den Meiſtern, Geſellen, Gehülfen und Lehrlinge halten. Dagegen iſt auch eine ſolche Wittwe verpflichtet, alle Amtsbeiträge gleich einem Meiſter zu erlegen. Die unmündigen Kinder eines verſtorbenen Meiſters können Anſpruch erheben auf eine Unterſtützung aus der Amtscaſſe und müſſen, falls ſie männlichen Geſchlechts ſind, und zur Betreibung eines Handwerks Geſchick und Luſt haben, vorzugsweiſe von den Amtsgenoſſen als Lehrlinge aufgenommen werden.

Außer dieſer zunftmäßigen Verpflichtung und Berechtigung zur Unterſtützung von Angehörigen iſt es noch den Zünften geſtattet, beſondere Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Waiſencaſſen zu errichten, entweder jede einzelne Zunft für ſich oder in Verbindung mit anderen Zünften, aber nur unter Aufnahme von Handwerkern.

Zu weſentlich gleichen Zwecken ſind die Geſellenſchaften gebildet, deren Ordnung ein nothwendiges Complement der Zunftverfaſſung iſt. Die ihnen gewidmeten Schragen haben aber in gleicher Weiſe wie die der Meiſter die Fortbildung des Inſtituts im Auge gehabt.

Die Geſellenſchaften ſind entweder zünftige d. h. ſie beſtehen entweder aus Geſellen einer Zunft oder mehrerer, wenigſtens nach der Art des Gewerks einander ähnlicher, oder allgemeine, in welche Geſellen aus allen Gewerken aufgenommen werden. Die Geſellen der zunftverwandten Gewerke unterliegen hinſichtlich der Geſellenſchaften denſelben Regeln und Beſtimmungen wie die zünftigen Geſellen.

Die Zwecke der zünftigen Geſellenſchaften ſind die Förderung der Ausbildung, die Beaufſichtigung des Betragens der Geſellen, die Fürſorge und Verpflegung der erkrankten, armen und hülfsbedürftigen Geſellen und die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Caſſen. Die Vereinigung der Geſellen zu allgemeinen Geſellenſchaften hat den Zweck, den Geſellen Mittel und Gelegenheit zu geben, ſich für ihre gewerbliche und bürgerliche Stellung intellectuell und ſittlich auszubilden.

Die Geſellenſchaft wird obrigkeitlich beſtätigt und ſteht unter der Aufſicht des Amtsgerichts. An der Spitze der zünftigen ſteht ein Amtsvorſtand aus 5 Perſonen, darunter zwei Meiſter, die in der Amtsverſammlung der

Meiſter gewählt werden und den Namen Ladenmeiſter führen; die drei anderen Geſellen, gewählt von dieſen ſelbſt. Von den letzteren iſt einer Altgeſell und ſind die beiden anderen ſeine Gehülfen. Die Ladenmeiſter müſſen allen Verſammlungen des Geſellenvorſtandes und der Geſellenſchaft beiwohnen, ſie ſollen darüber wachen, daß keine geſetzwidrigen Handlungen beſchloſſen oder ausgeführt werden, haben aber nur eine berathende, keine entſcheidende Stimme. Der Altgeſelle und ſeine Gehülfen müſſen für das Beſte und für die Bedürfniſſe der Geſellenſchaft ſorgen, alle Angelegenheiten der Geſellenſchaft betreiben und dieſelbe bei der Zunft, den Behörden und Autoritäten vertreten. Die Geſellencaſſe wird von den Ladenmeiſtern, dem Altgeſellen und deſſen Gehülfen gemeinſchaftlich verwaltet.

Zur Förderung des Ausbildungszwecks wird auch den Geſellen empfohlen, aus ihrer Lade jährlich zur Unterhaltung der Schulen für Handwerker einen der Zahl der Geſellen und deren Vermögensumſtänden entſprechenden Beitrag an Geld zu bewilligen. Auch der Geſellenſchaft iſt erlaubt ihres beſſern Fortganges wegen der betreffenden Zunft oder dem Amtsgerichte Vorſtellungen zu machen.

In Rückſicht auf die der Geſellenſchaft zuſtändige Beaufſichtigung des Betragens der Geſellen wird dem Geſellenvorſtand eine gütliche Vermittelung aller Klagen und Streitigkeiten der Geſellen unter einander und ſogar die Entſcheidung der unwichtigeren zugeſtanden.

Die Caſſe einer Geſellenſchaft wird gebildet aus den bei der Aufnahme zu zahlenden, aus den außerdem von der Geſellenſchaft ſelbſt zu beſtimmenden, aber vom Amtsgericht zu beſtätigenden Beiträgen, aus den Strafgeldern für Uebertretung der Schragen oder anderer geſetzlicher Vorſchriften, aus den der Geſellenſchaft gemachten Schenkungen, aus den Renten und Revenüen des Vermögens der Verbindung. Verausgabt werden dieſe Geldmittel zur Beförderung wohlthätiger und nützlicher Zwecke überhaupt, insbeſondere für das Begräbniß unbemittelter, ohne wohlhabende nächſte Anverwandte verſtorbener Geſellen, zur Unterſtützung kranker, armer und alter Geſellen und zur Beſtreitung der durch eine Geſellenſchaft verurſachten Verwaltungskoſten.

Außerdem iſt auch den Geſellenſchaften geſtattet zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Genoſſen beſondere Kranken-, Sterbe- und Unterſtützungscaſſen zu errichten, zu welchem Zweck die Vereinigung mehrerer Geſellenſchaften geſtattet iſt.

Die aus der Geſellenſchaft für den einzelnen Geſellen ſich ergebenden

Rechte ſind: ſich von dem Amtsvorſtande, ſowohl der Zunft als Geſellenſchaft, und dem Amtsgerichte im Falle von Verletzungen ſeiner Rechte vertreten zu laſſen, für ſeine Perſon Hülfe und Unterſtützung von der Geſellenſchaft zu beanſpruchen, falls er vermögenlos iſt und unverſchuldet zur Arbeit untauglich wird oder in ſchwere Krankheit verfällt, und für Rechnung der Geſellenſchaft beerdigt zu werden, falls er keine Angehörigen oder Mittel zur Beſtreitung der Beerdigungskoſten hinterlaſſen haben ſollte.

Die Verpflichtungen des Geſellen beſtehen in der Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, guter Führung, in der Uebernahme der ihm zugetheilten Aemter, der Bezahlung der Beiträge u. ſ. w. Das Wandern der Geſellen erkennen die Schragen wenn auch nicht als Verpflichtung, ſo doch als wünſchenswerth an.

So wie das Meiſterrecht, kann auch das Geſellenrecht nicht blos durch Beſcheinigung von Zünften und Gewerksämtern, ſondern auch von Obrigkeiten, gewerblichen Behörden und Lehranſtalten erworben werden. Es iſt ferner jedem Handwerker geſtattet durch Anfertigung einer Probearbeit (Geſellenſtück) oder eine entſprechende Prüfung bei einer Zunft die von einem zünftigen Geſellen geforderte techniſche Befähigung darzuthun und dadurch das zünftige Geſellenrecht zu erwerben, ja auf dieſe Art kann daſſelbe ſogar in mehreren Zünften erworben werden. Auch die Arbeitsberechtigung des Geſellen iſt eine ziemlich ausgedehnte. Denn er kann ſowohl mit Arbeiten ſeines eigenen Gewerks als auch als freier Arbeiter mit den Arbeiten anderer Gewerke ſich beſchäftigen, auch alle im beſonderen Arbeitsgebiet der Meiſter nicht bezeichneten Arbeiten, ſowie alle in den Bauwerken vorkommenden und alle den freien Arbeitsgebieten zugezählten Verrichtungen ausführen. Auch iſt jeder Geſelle berechtigt ſowohl bei Meiſtern ſeines eigenen Gewerks, wie auch bei Meiſtern anderer Gewerke (doch wohl nur auf Grundlage der für die Annahme der Geſellen anderer Gewerke den Meiſtern vorgeſchriebenen Beſtimmungen?), ſowie in Fabriken und Betriebsanſtalten zu arbeiten. Indeß treten Geſellen, welche in den beiden letzteren ſich verdingen, zeitweilig aus der Geſellenſchaft aus. Dagegen iſt es den Geſellen verboten andere Geſellen zu miethen oder Lehrlinge zu halten und mit Gehülfen zu arbeiten, ſowie beiſammen zu wohnen, um für gemeinſchaftliche Rechnung Arbeiten auf Beſtellung oder zum Verkauf auszuführen.

Ueber den Abſchluß, die Bedingungen und Aufhebungsgründe des Contracts zwiſchen Meiſter und Geſellen und die geſetzlichen Gründe der Entlaſſung des Geſellen und ſeines Verlaſſens des Meiſters, über die Stellung

des Geſellen zum Meiſter in verſchiedenen Beziehungen ſind umfaſſende Beſtimmungen in den Schragen vorhanden, welche jedem Meiſter namentlich auch das Recht eines Hausherrn gegenüber dem Geſellen zugeſtehen, jedoch mit Ausſchluß jeder Züchtigung. Die Arbeitszeit des Geſellen iſt auf zehn Stunden täglich feſtgeſetzt.

Auch das Verhältniß des Geſellen zum Burſchen iſt genau feſtgeſtellt. Mäßige Zurechtweiſungen ſind geſtattet, Züchtigungen auch in dieſem Verhältniß unterſagt. Namentlich iſt aber auch die Verpflichtung der Geſellen hervorgehoben, nach Kräften zur Ausbildung der Lehrlinge beizutragen.

Herbergen ſind den Geſellen ausdrücklich geſtattet. Mit Erlaubniß des Vorſtandes ihrer Zünfte und des Amtsgerichts kann entweder jede Geſellenſchaft für ſich oder in Verbindung mit anderen eine ſolche einrichten. Sie ſoll als gemeinſchaftliche Wohnung dienen für diejenigen Geſellen, welche zeitweilig nicht in Arbeit ſtehen oder nicht bei ihren Meiſtern wohnen. Haben mehrere Geſellenſchaften eine gemeinſchaftliche Herberge, ſo iſt die Anordnung zu treffen, daß jede Geſellenſchaft ihre Verſammlung zur Berathung ihrer Angelegenheiten ohne Theilnahme der anderen abhalten kann. Ein jeder Geſelle hat das Recht die Herberge zu benutzen, ſobald er ohne Rückſtände ſeine Abgaben an die Geſellenlade entrichtet hat. Jedoch kann ein Geſelle nur ausnahmsweiſe und mit Bewilligung des Amtsvorſtandes länger als einen Monat, in den Sommermonaten aber nicht länger als zwei Wochen ohne Arbeit in der Herberge bleiben, mit Ausnahme der bejahrten und altersſchwachen Geſellen, welchen die unentgeltliche Benutzung der Herberge geſtattet worden iſt. Ebenſo darf auch niemand in die Herberge zurückkehren, wenn er nicht wenigſtens einen Monat in Arbeit geweſen iſt, eine Ausnahme kann nur mit Bewilligung und unter Verantwortung des Aeltermanns gemacht werden. Die Geſellen, welche nicht bei einem Meiſter in Arbeit ſtehen, erhalten in der Herberge unentgeltlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung; Koſt und andere Lebensbedürfniſſe müſſen ſie ſich aus ihren eigenen Mitteln anſchaffen. Den Geſellen iſt es aufs ſtrengſte unterſagt, ſich zu betrinken, wie auch Lärm und Streit in der Herberge zu veranlaſſen und wenn ſie in der Herberge wohnen, die Nächte außerhalb derſelben zuzubringen. Der die Aufſicht in der Herberge führende ſ. g. Herbergsvater, welcher aus der Zahl der Meiſter oder der Geſellen, falls ſich kein Meiſter dazu verſtehen ſollte, zu wählen und durch das Amtsgericht zu beſtätigen iſt, muß ſeinen beſtändigen Aufenthalt in der Herberge haben. Die Verpflichtungen des Herbergsvaters zum Zweck der Aufrecht-

erhaltung der Ordnung ſind genau ſpecificirt. Auch der Amtsältermann hat die Verpflichtung die Herberge öfters zu beſuchen und auf pünktliche Erfüllung der Obliegenheit des Herbergsvaters zu ſehen.

Die Schragen für die Lehrlinge ſetzen als Bedingungen für die Aufnahme Bekenntniß zu einer chriſtlichen Confeſſion, freien Stand und Zurücklegung des dreizehnten Lebensjahres. Der Zeitraum der Erlernung wird auf nicht weniger als 3 und auf nicht mehr als 5 Jahre feſtgeſetzt. Dieſe Lehrzeit kann aber, falls der Lehrling ſchon *vor* derſelben etwas zu ſeinem Handwerk Gehöriges erlernte, contractlich vermindert, falls der Lehrling aber *während* der Lehrzeit nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben ſollte, unter Beſtätigung des Amtsgerichts verlängert werden. Der Lehrlingszeit geht eine Probezeit voraus von 2—6 Monaten. Läuft dieſe Zeit zur Zufriedenheit des Meiſters ab, ſo muß dieſer ſofort mit dem Lehrling einen gehörigen Lehrcontract abſchließen.

Dieſem Lehrcontract iſt ein beſtimmter Inhalt ſchragenmäßig vorgeſchrieben. Namentlich ſoll er dem Lehrmeiſter die Verbindlichkeit auferlegen, den Lehrburſchen im Handwerk gründlich zu unterrichten, ihn zu einem ſittlichen Lebenswandel und zum Beſuche der Sonntagsſchule oder einer anderen Schule anzuhalten. Der Lehrburſch ſoll dagegen verpflichtet werden, in Erlernung des Handwerks Fleiß und gegen den Meiſter Achtung und Gehorſam zu bezeugen. Auch der Burſche iſt zu zehnſtündiger Arbeit verpflichtet. Ein jeder Meiſter hat über ſeine Lehrlinge das Recht eines Hausherrn. Bleiben die Ermahnungen und Strafen des Meiſters fruchtlos, ſo iſt es ſeine Pflicht, bei dem Amte oder erforderlichen Falles bei dem Amtsgerichte auf die Beſtrafung des Burſchen anzutragen. Der Lehrcontract wird vom Amtsvorſtande geprüft und beſtätigt. Auch die Aufhebungsgründe des Contractes ſowohl für den Meiſter als den Lehrling geben die Schragen genau an.

Zur Erlangung der Freiſprechung muß jeder Burſch im letzten Vierteljahr ſeiner Lehrzeit eine Probearbeit oder ein ſ. g. Geſellenſtück unter Aufſicht eines Meiſters anfertigen. Findet der Amtsvorſtand die Arbeit gut und hat der zum Geſellen freizuſprechende Lehrling die erforderlichen Schulkenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſo ſpricht auf Antrag des Lehrherrn der Amtsältermann den Burſchen frei.

Die Zwecke der Zunft ſehen wir durch die vorſtehenden Beſtimmungen wenigſtens geſetzmäßig als gewahrt an. Wir freuen uns deſſen, ausdrücklich als Zweck der Zunft die Vervollkommnung des Handwerks angegeben zu

ſtanden. Wir ſind überzeugt, daß insbeſondere die den Handwerksmeiſtern zugeſtandene freiere Bewegung in ihrer Arbeit durch Erweiterung des Arbeitsgebietes und Steigerung der Arbeitskraft die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit der Vervollkommnung herbeiführen wird, denn entſchieden iſt dadurch zugleich auch die Concurrenz der Mitmeiſter eine gefährlichere geworden und dadurch ein jeder zur Steigerung der Güte ſeiner Leiſtungen gezwungen.

Wenn ferner als weſentlicher Zweck der Zunft die Ausbildung erkannt iſt, ſo wird dieſer Zweck freilich in ſeiner Unbedingtheit dadurch wieder in Frage geſtellt, daß auch auf Grund anderer als zunftmäßiger Erlernung das Meiſterrecht erworben werden kann. Es wird nun aber wohl um ſo mehr Pflicht der Zunftgenoſſen ſein, zu beweiſen, daß in der Zunft das Handwerk *am beſten* erlernt werden könne. Unſere baltiſchen Zunftverhältniſſe liefern dieſen Beweis bisher vielfach *nicht*. Der Lehrling wird vom Meiſter häufiger *gebraucht* als *belehrt*. Der Meiſter iſt in den ſeltenſten Fällen Lehrmeiſter und der Geſelle weiß ſich dieſer Verpflichtung faſt vollſtändig ledig. Lehrmeiſter und Geſelle ſind häufig zu ſehr Lebemänner geworden, als daß ſie ihre koſtbare Zeit lernbegierigen Burſchen opfern oder gar in dieſen erſt die Lernbegier wecken ſollten. Der Lehrling wird auch viel zu lange in der Regel mit den einfachſten, bald erlernten Arbeiten beſchäftigt, als daß er das Handwerk von Stufe zu Stufe in kürzerer Zeit, ja ſelbſt nicht einmal während ſeiner langen Lehrzeit genügend erlernen ſollte und könnte. Wie viele Werkſtuben ſind wahrhafte Lehrſtätten?

Nicht beſſer ſteht es leider mit der zunftmäßigen Beaufſichtigung. Weder üben die Meiſter dieſe im ſtrengen Maße gegen einander, um ſich und ihrer Geſammtheit, ihrer Zunft den Ruf der Zuverläſſigkeit in Bezug auf Güte, rechtzeitige Lieferung und mäßigen Preis der Arbeit zu ſichern, noch herrſchet eine ſtrenge Zunft-Sittenpolizei in Bezug auf Geſellen und Lehrlinge, welche häufig ſchon durch die eben gerügten Mängel der Meiſter zur Treue nicht angeleitet werden. Soll aber die Zunft im engeren Sinne ſittlich wirken, ſoll ſie unſittliche Rohheit mildern und unſittlichem Verkommen vorbeugen, ſo kann ſie dieſe Zwecke nur durch ein Wiederaufrichten derjenigen Hausordnung erfüllen, welche Meiſter, Geſellen und Lehrlinge als Glieder *einer* Familie betrachtet. Dieſer Verband iſt aber meiſt längſt gelockert und nur die Arbeit und allenfalls noch die Mahlzeit vereinen alle Glieder zu *einer* Gemeinſchaft, aber die Muße führt alle drei Beſtandtheile aus dem Hauſe hinaus in verſchiedene Wirthshäuſer.

Die Zunft hat ferner den Unterſtützungszweck ihrer Genoſſen und deren Angehörigen. Wenn ſie dieſer Aufgabe getreulich nachkommt, ſo ſichert ſie nicht blos ſich ſelbſt einen weſentlichen Halt, indem es ein beruhigendes Bewußtſein der Glieder iſt, auf die Hülfe ihres engeren Kreiſes ſich verlaſſen zu können, ſondern nimmt auch der allgemeinen Wohlthätigkeitspflege einen nicht geringen Theil ihrer Arbeit ab, denn das Handwerk hat ja jetzt häufig nicht mehr einen goldenen Boden. Aber wie oft reichen die Mittel der Zunft für dieſen umfaſſenden Zweck nicht aus. Sollte ferner der Unterſtützungszweck im engeren Sinne — nicht der in Bezug auf die Fortführung der Handwerksarbeit durch beigelegte Werkführer — nicht auch und mindeſtens ebenſogut durch Caſſen anderer Art erreicht werden können?

Wir dürfen neben dieſen thatſächlichen Einwänden in Bezug auf die Erfüllung der durch die Zunft zu erreichenden Zwecke nicht einige Bedenken gegen die ſchragenmäßigen Beſtimmungen verſchweigen, wenn wir auch im Ganzen den weſentlichen Fortſchritt, welcher durch dieſelben angebahnt wird, anerkennen müſſen und gelegentlich anerkannt haben.

Die Prüfungscommiſſion ſoll wo möglich nur aus einem Gliede der betreffenden Zunft, neben zwei anderen, keinem Zunftverbande angehörenden Perſonen beſtehen. Gegen dieſe Beſtimmung an ſich, da ſie offenbar die Unparteilichkeit der Beurtheilung bezweckt, iſt unzweifelhaft nichts einzuwenden, aber wohl gegen die Möglichkeit ihrer Ausführung, wenigſtens in kleineren Städten. Dieſer Einwand würde zwar in der letzteren Einſchränkung nur gegen die von uns gewünſchte Verallgemeinerung der rigaſchen Schragen zu richten ſein, nicht aber gegen dieſe ſelbſt. Wir halten zwei Kategorien von Sachverſtändigen dabei für möglich. Einmal die Händler mit Handwerkswaaren und zweitens Techniker. Erſtere und letztere werden in größeren Städten namentlich in Riga leicht herbeizuziehen ſein, wenn auch nicht gerade für alle Handwerksarbeiten. Aber insbeſondere an den letzteren wird es in unſeren kleineren Städten unzweifelhaft fehlen; denn dieſe haben wohl ſelten Glieder dieſer Kategorie aufzuweiſen, wie denn überhaupt die Vertreter der Technik bei uns bisher auch ſelbſt in größeren Städten nur wandernde, aber nicht anſäſſige waren. Aber die Schragen haben es ja ſelbſt für Riga nur als wünſchenswerth durch den Zuſatz „wo möglich“ bezeichnet und dieſe Einſchränkung wird daher auch für die anderen Städte, bis ſie allgemeiner zu tüchtigen Technikern und überhaupt zu ſolchen gelangen, einſtweilen gelten müſſen. Selbſt der ſachkundigen Händler werden dieſe vorläufig meiſt und in vielen Beziehungen entbehren.

Ferner ſcheint uns die Verpflichtung der Zunft, Handwerkerwittwen das Fortführen des Geſchäftes ihres Mannes durch Beiordnung von Werkführern zu ermöglichen, wenn auch hiſtoriſch begründet, ſo doch in Schragen, welche entſchieden einen Fortſchritt anbahnen wollen, principiell unbegründet. Der Zweck der Zunft iſt in erſter Reihe gewiß Arbeit und erſt in zweiter Unterſtützung. Gilt als Bedingung der erſteren als zünftiger, vollberechtigter das Erlangen des Meiſterrechts, mit welchem Recht ſoll da ein Werkführer, der nicht Meiſter wurde, blos um der Wittwe halber einem Meiſter an Arbeitsberechtigung gleichgeſtellt werden. Iſt aber der Werkführer fähig der Meiſterſchaft, weshalb ſoll nicht ihm, ſondern der Wittwe der volle Lohn der Arbeit werden? Hier iſt offenbar die Conſequenz der Zunftordnung lediglich einer zu unterſtützenden Wittwe halber verletzt und es wäre wohl zu wünſchen, daß ein ſolches durch die Vervollkommnung der Zunft nicht bedingtes und ſie in Frage ſtellendes Privilegium aufgehoben würde. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Zunftordnung im Verhältniß zu Geſellen und Lehrlinge wegen der getheilten Herrſchaft des Werkführers und der Meiſterwittwe, indem jenem mehr der techniſche Antheil, dieſer mehr der ſittliche und hausordnungsmäßige Antheil zufallen wird, nicht kräftig genug, weil nicht einheitlich gehandhabt werden kann.

Nicht minder ſcheint uns die Bevorzugung der Meiſterſöhne bei der Annahme von Burſchen nicht motivirt.

Erwünſcht wäre es auch geweſen, wenn die Schragen das Hausherrnrecht des Meiſters gegenüber Geſellen und Burſchen genauer präciſirt hätten, da der Begriff dehnbarer Natur iſt und dieſe Dehnbarkeit ſchon oft zu Colliſionen geführt hat.

Endlich können wir die, wenn auch hiſtoriſche Sitte der Geſellenherbergen nicht anerkennen, wobei wir einräumen, daß durch die ſchragenmäßigen Beſtimmungen dem Unweſen möglichſt vorgebeugt iſt. Es ſcheint uns heutzutage kein weſentlicher Grund mehr vorzuliegen, das Wohnen der Geſellen allgemeiner polizeilicher Aufſicht zu entziehen und ihnen überhaupt über die Art und Weiſe des Wohnens noch beſondere Vorſchriften zu machen. Auch ihre Verſammlungen könnten derſelben polizeilichen Aufſicht unterſtellt werden. Indeß beſcheiden wir uns gerne gegenüber praktiſchen und localen Gründen für die Beibehaltung jenes Inſtituts.

Dieſe im Ganzen nicht weſentlichen Bedenken, welche durch entgegenſtehende Beſtimmungen leicht weggeräumt werden könnten, vermögen gewiß nicht die allgemeine wie beſondere Brauchbarkeit der Rigaſchen Schragen

in Frage zu ſtellen und wir können nicht umhin auszuſprechen, daß ſie im Ganzen für unſere Zuſtände höchſt geeignet ſcheinen und ihre allſeitige Einführung den Fortſchritt des baltiſchen Handwerks und deſſen Einheit weſentlich befördern würde.

Aber wir begegnen in unſeren Landen ſchon einigen, wenn noch wenigen Anhängern der Gewerbefreiheit und glauben auch nach dieſer Seite hin die Annahme neuer Schragen zunftgemäßer Ordnung rechtfertigen zu müſſen.

Das Streben der letzten Jahrhunderte geht auf das Erwerben oder auch Wiedererlangen der perſönlichen Freiheit, deren Feſtſtellung und Verwirklichung nach allen Richtungen. Die Reformation war eine Wirkung des Strebens nach geiſtiger Freiheit, die Aufhebung der Leibeigenſchaft ſollte den widernatürlichen Unterſchied freier und unfreier Menſchen vernichten, die Freiheit des Erwerbs jedem Freien geſtatten, ſeine Thatkraft zur Erlangung materieller Güter ſchrankenlos zu verwenden.

Die mittelalterliche Zeit mußte einer neuen weichen. Die Perſönlichkeit, welche bisher nur als Glied einer Geſammtheit Geltung hatte, ſtrebte nach eigener ſelbſtſtändiger Geltung, ſowohl in der kirchlichen Gemeinſchaft, wo der Geiſt die Feſſeln geiſtlicher Knechtſchaft ſprengte, als in den bürgerlichen Gliederungen der verſchiedenen Corporationen mit ihren mannichfachen ſie gegen einander abſchließenden Privilegien. Die Geſchloſſenheit der Adelscorporationen auf altes Geſchlecht oder ſelbſterworbene Verdienſte der Glieder begründet und dafür mit mannichfachen perſönlichen Vorzügen, Rechten der privilegirten Gerichtsbarkeit, ja des Gerichts ſelbſt über ihre Untergebenen und dem ausſchließlichen Güterbeſitzrecht bedacht, — wurde meiſt gelöſt. Der Staat handhabte ſelbſt das Gericht und gab den Grundbeſitz frei. Das ſachliche verdrängte das perſönliche Element, nicht der Ritter, ſondern der Rittergutsbeſitzer wurde der nunmehr — aber auch nur in Bezug auf ſeinen Beſitz, nicht ſeine Perſönlichkeit — beſonders Berechtigte. Auch die Handels- und Gewerbtreibenden hatten im Mittelalter zu Corporationen, Gilden, großen und kleinen ſich zuſammengeſchloſſen und erfreuten ſich einer bevorrechteten politiſchen Stellung in den Städten und eines ausſchließenden Handels- und Gewerbsbetriebes.

Die den Corporations- und Genoſſenſchaftsgeiſt überwindende Kraft der einzelnen Perſönlichkeit, die Erkenntniß, daß der Werth des Einzelnen durch ihn ſelbſt und nicht durch die Hingehörigkeit zu einer Gemeinſchaft bedingt ſei, lockerten, löſten die Form der Gemeinſchaft. Die nothwendige

Folge war aber, daß, da die Geſammtheiten nicht mehr die wirkenden Mächte waren, ihnen auch die Macht des Ausſchluſſes Anderer vom Erwerbe genommen werden oder von ſelbſt ihnen abhanden kommen mußte. Demnach waren die mittelalterlichen Mächte, fußend auf hiſtoriſchem Boden und der Gewohnheit ihrer Machtſtellung, nicht leicht zu überwinden. Es begann der Kampf zu Gunſten des freien Erwerbes von Grund und Boden, der Handels- und Gewerbefreiheit. Ein Kampf, der noch jetzt vielfach gekämpft wird, welchem aber der endliche Sieg ſo unzweifelhaft verhießen iſt, als überhaupt die Unfreiheit der Freiheit, die Privilegirtheit der Gleichberechtigung weichen muß. Die Frage des Ausganges des Kampfes der neuen Zeit gegen die mittelalterliche iſt nur eine Frage der Zeit, nicht des Princips. Das Princip, die Freiheit ſelbſt hat längſt den Sieg davongetragen, die Verfechter haben nur noch nicht gegen die Gegner den Streit praktiſch ausgetragen.

Frankreich ſchlichtete den Streit in blutigſter Weiſe, denn die franzöſiſche Revolution des vorigen Jahrhunderts war es, welche die perſönliche Freiheit und die des Erwerbs gewaltſam zur Geltung brachte. Sie änderte den troſtloſen Zuſtand der franzöſiſchen Bauern mit einem Schlage, ſie ließ die Privilegien des Adels verſchwinden, auf welche dieſer ſelbſt in einer denkwürdigen Sitzung der Nationalverſammlung verzichtete, ſie hob die Zünfte auf, und ein franzöſiſcher Monarch Napoleon III. iſt es, welcher Cobden'ſche Handelsfreiheitstheorien auch auf franzöſiſchem Boden zu verwirklichen ſtrebt.

Mit Abſcheu ſah das übrige Europa dem blutigen franzöſiſchen Revolutionsſchauſpiel zu, aber deſſen Reſultate waren nicht zu verkennen. Wenn Frankreich ſelbſt die Blutzeit durch Gewaltherrſchaften und immerwährende Verfaſſungsänderungen und Umwälzungen zu büßen hatte, ſo leitete das übrige Europa aus voller Ueberzeugung und in ruhiger Ueberlegung im Frieden die nothwendigen Reformen ein im Intereſſe der Verwirklichung und allſeitigen Verwerthung der perſönlichen Freiheit. Unſer Jahrhundert ward zum Zeitalter materieller Reformation, wer dieſe ſeine Aufgabe noch heute, in der zweiten Hälfte deſſelben verkennt und noch immer vor mittelalterlicher Unfreiheit auf den Knien liegt, der paßt zu den Todten, aber nicht zu den Lebenden oder ſetzt ſich auf die Liſte der Geweſenen. Das conſtitutionelle engliſche Freiheitsland bedurfte der gewerblichen Reform nur in geringerem Grade. Nach gemeinem engliſchen Rechte waren alle Gewerbe frei. Gewerbebeſchränkungen wurden erſt durch Statuten und

Verleihungen von Corporationsrechten an Zünfte und Innungen eingeführt. Die Gewerbe auf dem Lande blieben frei. Aber ſchon unter den Stuarts begannen die Innungen zu verfallen und wurden bloße Brüderſchaften, zum Zwecke gemeinſchaftlicher Gelage, Laden u. ſ. w. Das Geſetz 54 Geo. III c. 96 gab endlich auch rechtlich den factiſch längſt geſtatteten Gewerbebetrieb außerhalb der Zunft frei. Trotz der allgemeinen Gewerbefreiheit beſtehen jedoch für gewiſſe Gewerbe ſtrenge polizeiliche Vorſchriften und Regulative z. B. für Bäcker, Brauer, Schornſteinfeger. Die zahlreichen gewerblichen Immunitäten und günſtigen Privilegien der Stadtcorporationen (boroughs) erhielten ſich bis zur Municipalreform v. 1835. Zur Ausbildung einer privilegienhaften Zunftordnung als allgemeiner, das ganze gewerbliche Leben des Landes gleichmäßig durchziehender Inſtitution war es in England nie gekommen. Außerhalb den boroughs konnten ſich die Gewerbe ganz frei entfalten und ſo bildete die neuere Induſtrie in der Atmoſphäre der Gewerbefreiheit die jetzt größten Gewerbsſtädte heran. Die einzige allgemein gültige Beſtimmung für's engliſche Gewerbeleben, welche an die zünftige Ordnung in Deutſchland erinnert, iſt die ſiebenjährige Lehrzeit, welche für alle Gewerbe unumgänglich durch ein Statut Eliſabeths (1562) vorgeſchrieben wurde. Allein dieſe Vorſchrift, verbunden mit dem Umſtande, daß die Befugniß zur Lehre an die Bedingung gewiſſer Landrenten des Vaters geknüpft wurde, entſprang der Abſicht, der Landwirthſchaft einſeitigen Vorſchub zu leiſten. Trotz der Aufhebung dieſer Vorſchrift (1814) wurde dennoch die ſiebenjährige Lehrdauer freiwillig in vielen Gewerben beibehalten.

In Frankreich waren ſchon im 16. Jahrhundert die Zünfte derſelben Abgeſchloſſenheit verfallen wie in Deutſchland. Im 17. und 18. waren die Zunftmißbräuche faſt nirgends größer. Schon 1614 war auf dem franzöſiſchen Reichstage auf Abſchaffung der Zünfte vom dritten Stande angetragen worden. Aber noch Turgot konnte die Aufhebung der Zünfte gegen den Willen des Parlaments nicht durchſetzen (1776). Erſt im März 1791 wurde jedem Franzoſen der Betrieb jeglichen Gewerbes unter der Bedingung der jährlichen Löſung eines Patentes geſtattet. Ein Geſetz vom 14. Juni 1791 verbot ſogar alle Vereine von Arbeitern deſſelben Handwerks, die Einführung von Mitgliederliſten, Vereinscaſſen als Erneuerung der Zünfte.

In Deutſchland verhandelte ſchon der Reichstag von 1672 über die Abſchaffung des Zunftweſens und drohte der Reichsſchluß von 1731 mit

der Gewerbefreiheit. In unſerem Jahrhundert war es beſonders Preußen, welches auf dem Wege der Gewerbefreiheit *war* — ſpäter aber leider *zurückging*. Durch das preußiſche Gewerbeſteuergeſetz vom 2. November 1810 wurde von der preußiſchen Regierung als Grundſatz ausgeſprochen: „Die möglichſte Gewerbefreiheit, ſowohl in Abſicht der Erzeugung als des Vertriebes und Abſatzes der Producte.“ Die Edicte von 1810 und 1811 brachten allgemeine gewerbliche Arbeitsfreiheit, die Auflösbarkeit des Zunftverbandes, die Ablöſung der realen Gewerbeberechtigung. Das preußiſche Gewerbe überflügelte unter dem Einfluſſe der Gewerbefreiheit ſehr raſch alle zünftigen deutſchen Staaten. Von 1816—1846 ſtieg die preußiſche Volkszahl um 46 %, während beiſpielsweiſe die Bevölkerung des zünftigen Baierns in derſelben Zeit ſich um nicht volle 20 % vermehrte. Die Gewerbefreiheit vergrößerte nicht nur den Betrieb, ſondern vermehrte auch die Zahl ſelbſtſtändiger Exiſtenzen. Mechaniſche Künſtler und Handwerker waren in Preußen:

	1816.	1825.	1843.
Meiſter	258,830	315,118	400,932
Gehülfen und Lehrlinge	145,459	187,176	309,570

Insbeſondere haben die Meiſter der altzünftigen Gewerbe ihren Betrieb und ihr Einkommen unter dem Regime der Gewerbefreiheit vermehrt. Namentlich hat die Gehülfenzahl im Verhältniß zur Meiſterzahl ſehr ſtark zugenommen, denn die Gewerbefreiheit hat den Großbetrieb der Meiſter immerfort geſteigert und damit die kümmerlichen Exiſtenzen kleiner und bald in Armuth gerathender Meiſter zurückgedrängt.

Im Februar 1849 brachte die neue preußiſche Gewerbeordnung das preußiſche Gewerbeweſen um einen Theil ſeiner früheren Freiheit. Aber dieſer Rückſchritt war *politiſch*, nicht *gewerblich* motivirt. Jene Ordnung war die Folge einer Transaction der damaligen Regierung mit dem Handwerkerſtande, welcher durch den Verein zur Hebung des Gewerbeſtandes ſich entſchieden *gegen* Gewerbefreiheit ausgeſprochen hatte und der bei der damaligen politiſchen Lage geſchont und gewonnen werden ſollte. Hinſichtlich ſeines Inhaltes war dieſe Gewerbeordnung ein Beweis, wie wenig die Grundſätze der Freiheit und Unfreiheit durch halbe Maßregeln, welche die erſtere anzuſtreben vorgeben und die zweite durchzuführen nicht wagen, ſich vereinigen laſſen. Hinſichtlich ihres Erfolges kann verwieſen werden auf den vielfachen Tadel, welche ſie durch einſichtsvolle Schriftſteller

erfahren und die thatſächliche Widerlegung durch die ſpäteren deutſchen Gewerbegeſetze im Sinne der Freiheit*).

Bemerkenswerth ſind insbeſondere die Ausführungen des Entwurfs des Gewerbegeſetzes für das Königreich Sachſen von 1860 gegen den Entwurf deſſelben von 1857: „Die ſämmtlichen Kleingewerbe halten allerdings an dem Corporationszwange feſt, ſie faſſen aber dabei faſt ohne Ausnahme nicht die ſocialpolitiſche Seite der Corporationen als Anhalte- und Mittelpunkt einer geſellſchaftlichen Entwickelung des Gewerbeſtandes und gemeinnütziger Beſtrebungen, ſondern den Schutz gegen Concurrenz als die Hauptſache auf; ſelbſt das Lehrlings-, Geſellen- und Meiſterprüfungsweſen wird, ſoviel auch dabei von Hebung des Gewerbeſtandes geſprochen wird, doch im Grunde vorzugsweiſe dieſem Geſichtspunkte unterſtellt. Gerade diejenigen wenig zahlreichen Stimmen aber aus den Kreiſen der Kleingewerbe, welche von der Ueberzeugung durchdrungen ſind, daß ihr wirthſchaftliches Gedeihen, die Aufhaltung ihres materiellen Unterganges nicht durch Feſthaltung der Verbindungsrechte, ſondern im Gegentheile durch Aufhebung derſelben, durch Gleichſtellung aller rückſichtlich ihrer Befugniſſe erreicht werden könne, verurtheilen den Entwurf am entſchiedenſten; ſie erwarten von Durchführung des Corporationszwanges nichts und legen keinen Werth darauf; ſie glauben vielmehr, daß der Gewerbeſtand durch die mit der Durchführung der Ideen des Entwurfs verbundenen Umänderungen und Neugeſtaltungen nur neue Beſchwerungen ohne Noth erfahren werde, die man ihm erſparen müſſe, da der Uebergang zu völliger Freiheit doch nicht ausbleiben könne. Von den verſchiedenſten Seiten wird hierbei als ein Umſtand, welcher am deutlichſten zeige, wie ſchwer ein Zuſtand, wie ihn der Entwurf ſich denke und als Combination der techniſchen Freiheit mit der ſocialen Gebundenheit bezeichne, feſtzuhalten und zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen ſein werde, der bezeichnet, daß trotz des offenen Beſtrebens, weniger Conceſſions- und Aufſichtsweſen in die Gewerbeſache zu bringen, der Entwurf doch noch reichlichen Gebrauch von Conceſſionen, Dispenſationen und ſonſtiger Regierungsthätigkeit machen müſſe — theils um eine mißbräuchliche Anwendung des Corporationsweſens in der Richtung der Beſchränkung zu verhüten, theils um Härten des Syſtems zu mildern, theils um an und für ſich nicht lebensfähige Geſtaltungen zu ſtützen. Wenn man ſich in dem Entwurfe von

*) Vergl. Schäffle in Bluntſchli's Staatswörterbuch s. v. Gewerbe.

1857 für die Beibehaltung mancher Schranke auch in techniſcher und wirthſchaftlicher Beziehung erklärt hatte, ſo war dies bei voller Erkenntniß der mancherlei nachtheiligen Wirkungen aller Verbietungsrechte beſonders darum geſchehen, weil man ſich der Hoffnung hingab, durch Erhaltung und Ausbreitung eines kräftigen Corporationsweſens auf dem ſocialen und politiſchen Gebiete, daß dieſe Vortheile jene Nachtheile aufwögen. Auch würde durch Ausdehnung des Genoſſenſchaftszwanges über alle Kreiſe der Hauptübelſtand des zu ſchroffen und unvermittelten Gegenſatzes zwiſchen ganz freien und gebundenen Gewerben vermieden worden ſein. Indem man ſich genöthigt ſieht jene Hoffnungen aufzugeben, tritt die Frage vorwaltend auf das rein wirthſchaftliche Gebiet über. Die beabſichtigt geweſene Maßregel erſcheint nunmehr rein in dem Charakter einer Uebergangsmaßregel — auch wenn man ſich der Hoffnung hingeben dürfte, daß dieſelbe längere Zeit feſtgehalten werden könnte. Ihr einziges Verdienſt beſtände dann darin, die Schranken nicht mit einem Male zu brechen und wenigſtens für mehr oder minder lange Zeit den Kleingewerben einen gewiſſen Schutz und den geordneten Lehrverhältniſſen innerhalb gewiſſer Kreiſe geſetzliche Fortdauer zu ſichern. Für den Weiterblickenden kann kaum ein Zweifel darüber beſtehen, in welcher Richtung ſich die Gewerbegeſetzgebung der deutſchen Staaten in den nächſten Jahren bewegen werde, und daß, wenn an eine Uebereinſtimmung der deutſchen Gewerbeverfaſſungen, welche von großem Werth wäre, gedacht werden ſoll, der Vereinigungspunkt ſchon darum lediglich in der Freiheit zu finden ſein wird, weil über das Maß und die Art der beizubehaltenden Beſchränkungen, beſonders nachdem einige Staaten ſchon die Gewerbefreiheit eingeführt haben, nie ein Einverſtändniß erzielt werden kann. Es ſtellt ſich damit alles, was man jetzt thun kann, ohne auf Gewerbefreiheit überzugehen, von vorn herein beſtimmt als eine Uebergangsmaßregel dar, welche der definitiven bald wird Platz machen müſſen u. ſ. w. Dies alles zuſammengenommen hat die Staatsregierung zu dem Entſchluß führen müſſen, ſich ſofort dem Principe der Gewerbefreiheit zuzuwenden."

Nicht minder, unter vielen anderen Verhandlungen über die Gewerbefreiheit, ſind von Intereſſe die in Hamburg gepflogenen, insbeſondere der Bericht einer von der techniſchen Section der Hamburger Geſellſchaft zur Beförderung der Kunſt und nützlichen Gewerbe ernannten Commiſſion zur Unterſuchung der Gewerbeverhältniſſe an dieſem Orte (1861). Die Commiſſion vernahm Männer aus verſchiedenen günſtigen und ungünſtigen Ge-

werden und ließ deren Erklärungen ihrem Bericht zur Grundlage dienen. Das Reſultat war, daß die Commiſſion ſich für Beſeitigung jedes Zunft- und Gewerbezwanges ausſprach, ohne daß damit die Fragen über Niederlaſſungsrecht und die damit zu verbindenden geſetzlichen Bedingungen berührt werden ſollten, aber ſie erklärte ſich auch gegen eine Gewerbeordnung und nur für Förderung freier Vereine von Arbeitsgenoſſen zu gewerblichen Zwecken (Aſſociationen). Die Hamburger Bürgerſchaft hat denn auch in den letzten Wochen für die Gewerbefreiheit ſich ausgeſprochen, aber gegen die Freizügigkeit und iſt damit auf halbem Wege ſtehen geblieben. Denn die Freizügigkeit, die gleiche Berechtigung Aller an jedem Orte jedes Gewerbe unter denſelben Bedingungen zu treiben, verhütet, daß die ſichere Ernährung von der Gewerbefreiheit bedroht werde. Die Freizügigkeit zieht die überſchüſſigen Kräfte von einem Orte ſchnell an einen andern, wo Spielraum für ihre Bethätigung iſt.

Nachdem der zuerſt den Fortſchritt in der Gewerbeordnung anbahnende Staat Preußen aus politiſchen Motiven auf Wunſch des ſein Intereſſe ſchlecht verſtehenden Handwerkerſtandes zu einer weſentlich beſchränkten Gewerbefreiheit zurückgekehrt war, erſchien 1855 ſelbſt in dem ſtarr conſervativen Oeſterreich ein auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhender Gewerbeordnungsentwurf. In den letzten Jahren ſind außerdem ſolche Entwürfe erſchienen in Hannover, Bayern, Gotha und Koburg, Würtemberg, Naſſau, Bremen, Oldenburg. Im Mai 1860 führte Oeſterreich die Gewerbefreiheit ein. In Bremen beſchloß der Senat im Februar 1861 die unverzügliche Einführung vollſtändiger Gewerbefreiheit, in Bayern wurde aber die Gewerbefreiheit ſchon von den Ständen abgelehnt. In Würtemberg will die Regierung nach ihren Grundzügen zwar Gewerbefreiheit bewilligen und alle Arbeitsbeſchränkungen aufheben, indeſſen ſollen noch gewiſſe Meiſterprüfungen beibehalten werden, ſo daß zwar jedem freiſteht, ſich denſelben zu unterwerfen oder nicht, daß aber das Recht der Wählbarkeit zu Zunftmeiſtern daran geknüpft wird. Ebenſo will die Würtembergiſche Regierung die Beitrittspflicht zu Innungen beibehalten. Nur in wenigen Staaten Deutſchlands iſt keine Gewerbefreiheitsbewegung bemerkbar*).

Dieſe geſchichtliche Verbreitung der Gewerbefreiheit iſt wohl zu beachten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn auch ſpäter, ſo doch nicht in gar zu ferner Zeit auch unſere baltiſchen Lande zur Gewerbefreiheit

*) Vgl. Lammers, die deutſche Gewerbefreiheitsbewegung Bd. III. Hft. 3. dieſer Monatsſchrift.

gedrängt werden. Die zu erwartende Bewegung darf uns aber nicht unvorbereitet treffen, wir müſſen ein Uebergangsſtadium anzubahnen ſuchen, ſonſt wäre der dereinſtige plötzliche Anfall der Gewerbefreiheit kein Stadium der Fortentwickelung, ſondern zunächſt mannichfacher Schädigung unſeres Handwerks. Wir haben den Vortheil, das Weſen, die Wirkungen der Gewerbefreiheit und auch die Folgen eines plötzlichen Ueberganges zu derſelben in anderen Ländern wahrnehmen zu können. Faſſen wir daher das Weſen der Gewerbefreiheit näher in das Auge und prüfen wir, inwieweit die von uns dargeſtellten Schragen ihr den Weg bahnen, denn die hartnäckige Beibehaltung der Zünfte für alle Zeit iſt eine Unmöglichkeit, die Aufhebung derſelben iſt auch bei uns nur eine Frage der Zeit.

Gewerbefreiheit iſt Arbeitsfreiheit auf dem Gebiete der gewerblichen Bethätigung. Die bei und trotz der Geltung derſelben eintretenden Beſchränkungen ſind von der einzelnen ſie zulaſſenden Perſönlichkeit ſelbſtgewollte und inſoweit giebt es auch bei der Gewerbefreiheit eine beſtimmte Ordnung. Die Zunft bannt aber unter ihr Geſetz, ſo daß man ſtraflos demſelben ſich nicht entziehen kann. Bei der Gewerbefreiheit erſtreben die Gewerbetreibenden ſelbſt eine beſtimmte Ordnung der Ausbildung und der Vereinigung zur gemeinſchaftlichen Anſchaffung von Rohſtoffen, zum gemeinſchaftlichen Betrieb und zum gemeinſchaftlichen Verkauf der Handwerkserzeugniſſe und zur gemeinſchaftlichen Unterſtützung der Genoſſen. Die Zunft aber zwingt die Ausbildung in eine beſtimmte Lehrzeit hinein, hat den gemeinſchaftlichen Betrieb des Handwerks meiſt ſtreng unterſagt und die gegenſeitige Unterſtützung den Zunftgliedern als Verpflichtung auferlegt, welche die unmittelbare Folge des Eintrittes in die Zunft iſt.

Die Gewerbefreiheit ſchafft ſich eine ſelbſtgewollte Ordnung für die Gewerbetreibenden allein, die Zunft drängt ihre Ordnung auch Nichtgewerbetreibenden, den übrigen Theilen der Geſammtheit, dem Publikum auf, indem ſie die Freiheit der Arbeitsbeſteller beſchränkte. Sie bannte die Ausübung der Arbeitsbefugniß an einen beſtimmten Ort, ſtellte für die einzelne Zunft ein beſtimmtes Arbeitsgebiet feſt, für den einzelnen Zunftmeiſter eine beſtimmte Anzahl von Geſellen und Lehrlingen, ſchloß die Vereinigung verſchiedener Arbeiter zur Herſtellung eines gemeinſchaftlichen Werkes aus und bevorrechtete die Arbeit der Zünftigen. Gegen die Zunft erhob ſich daher nicht blos der Widerſpruch der durch ihre Beſtimmungen eingezwängten Gewerbtreibenden, ſondern auch des durch ſie zu einer beſtimmten

Weiſe der Arbeitsbeſtellung gezwungenen Publikums. Den Gewerbetreibenden ward wenigſtens, inſoweit ſie ſelbſt Glieder der zünftigen Ordnung wurden, durch die Bevorzugung dieſer in Bezug auf die Arbeit ein Erſatz, ein Lohn für die zu erduldenden Beſchränkungen ihrer Arbeitsfreiheit, das arbeitbeſtellende Publikum mußte aber der zünftigen Arbeitsordnung ſich fügen ohne weſentliche Vortheile von derſelben zu genießen, indem die zünftige Arbeit immer mehr die Eigenſchaften der größeren Vorzüglichkeit einbüßte und dennoch des Zunftſtempels wegen ſich immer mehr vertheuerte. Natürlicherweiſe war auch ſtets das arbeitbeſtellende Publikum eher zur Aufhebung der Zünfte als die Gewerbetreibenden ſelbſt geneigt, wenn gleich auch die letzteren, inſoweit ſie die Fähigkeit hatten bei vollkommen freier Bethätigung der gewerblichen Arbeitskraft trotz vielfacher Concurrenz mit Vortheil ihre Arbeit zu verwerthen, ſolcher Freiheit wehrende Beſchränkungen als drückende empfanden.

Es iſt ein vollkommen unhaltbarer Einwand gegen die Gewerbefreiheit, daß ſie aller Ordnung, wie ſie die Zunft aufgerichtet und geſtützt habe, entbehre. Es iſt vielmehr keine gewerbliche Bethätigung ohne beſtimmte Ordnung denkbar. Die Ordnung der Zunft iſt die hiſtoriſche, doch nur für die älteren Gewerbe, faſt alle neueren Gewerbe haben ſich nicht einer zünftigen Ordnung unterworfen und ſomit den Beweis geliefert daß der Gewerbsbetrieb ohne zünftige Ordnung vor ſich gehen könne. Die neueren Gewerbe ſind dazu noch meiſt die kunſtreicheren, die älteren die einfacheren. Wenn nun die zunftmäßig betriebenen Gewerbe nur mit Mühe und oft nach hartem, blutigem Kampfe die Zunftfeſſeln geſprengt haben, ſo war es nicht blos das ſelbſtſüchtige Intereſſe der Zünftler, welche dem Privilegium das arbeitbeſtellende Publikum zu beſchatzen nicht entſagen wollten, ſondern es war das beſchatzte Publikum ſelbſt, welches vielfach für die Zünfte in die Schranken trat, indem es die alte gewohnte Ordnung nicht einer ungewiſſen Neugeſtaltung hinopfern wollte. Die Zünfte bildeten einen Beſtandtheil des mittelalterlichen ſtaatlichen Muſterbaus Feudal- und Zunftweſen waren mit einander, wenn auch häufig in Feindſchaft gegen einander erwachſene Ordnungen, welche ſich gegenüber der andrängenden neuen Zeit als die vielhundertjährigen, feſtgemauerten Bollwerke und Schutzwehren anſahen gegen den Andrang und das Anſtürmen der Kämpfer für ſubjective Freiheit und Gleichberechtigung und gegen allen Corporationszwang, mag er feudaliſtiſch oder zunftmäßig ſich geberden. Deßhalb reicht noch heute der feudaliſtiſche Kreuzzeitungsjunker der ſchwieligen Hand des

zünftigen Schuſters die rechte, um gemeinſchaftlich zu vertheidigen die äußerſten Rechte. Welche Verwandlung! Bei ihrer Entſtehung rotteten ſich die Zünfte gegen das Ritterthum zuſammen, um ihre ſtädtiſche Freiheit zu wahren, und nun ſind ſie gemt Hand in Hand, um unter dem Scheine der Wahrung der Corporationsordnung, ja gar des Staatswohles die Selbſtherrlichkeit jedes einzelnen Corporationsgliedes ſicherzuſtellen gegen die plebeje Gleichmacherei des modernen Rechtsſtaates, welche an die Stelle der Macht Einzelner das Recht Aller zu ſetzen ſich unterfängt. Die Gewerbefreiheit kennt keinen Lehrzwang, keinen Arbeitszwang und keinen Unterſtützungszwang, und dennoch hat ſie eine dieſe Zwangsordnungen weit überbietende Ordnung.

Daß der Einzelne nach Aufhebung der Zunft ohne Erlernung des Gewerbes ſich ſofort auf eigene Hand ſetzen und die Betreibung deſſelben beginnen werde, das wird wohl nimmer vermuthet werden können. Auch trotz der Gewerbefreiheit wird das Erlernen des Gewerbes eine Nothwendigkeit bleiben, ja es wird eben wegen des Beſtehens jener eine beträchtliche Steigerung der Anforderungen an die Lehrmethode erfolgen müſſen. Denn keinen Schutz hat in der Gewerbefreiheit der Gewerbetreibende zu erwarten von der nicht mehr wirkſamen Macht der aufgehobenen Zunft, er muß ſich ſelbſt ſchützen durch ſeine eigene Arbeitstüchtigkeit. Er tritt in das Gewühl lauter gleichberechtigter Arbeiter ein und nur ſeiner tüchtigen Arbeitserzeugniſſe halber, als des einzigen Beweiſes für ſeine Tüchtigkeit, wird er beſchäftigt und je nach dem größeren Werth derſelben immer mehr beſchäftigt. Die Gewerbefreiheit drängt ſomit zur möglichſt beſten Verwerthung der Arbeitskraft, während die Zunft den Gewerbetreibenden bis zum Meiſterſtück innerhalb der geſetzlich geforderten Lehrjahre im mäßigen Tempo fortbewegt und dann den größten Theil der praktiſirenden Meiſter zum Stillſtande in Bezug auf gewerbliche Entwickelung bringt, ſowie derjenige, welcher einen gelehrten Grad nach beendetem wiſſenſchaftlichem Curſus erlangte, damit häufig ſeine wiſſenſchaftliche Bildung abſchließt, wenn nicht auch ihn lebhafte Concurrenz in dem von ihm ergriffenen Lebenslaufe zur Fortbildung drängt, um ſeine Mitwerber überbieten zu können.

Mannichfache Vorzüge hat die Lehrordnung der Gewerbefreiheit. Zunächſt fällt der Zwang, das Gewerbe nur bei einem Handwerksmeiſter zu erlernen, ganz fort, auch jede andere Art der Erlernung iſt ſtatthaft. Daß unter den verſchiedenen Arten die zweckmäßigeren werden gewählt werden, erheiſcht der Vortheil des Lernenden ſelbſt, der ja zum Aushalten der

Concurrenz möglichſt gut und möglichſt viel lernen muß. Selbſtverſtändlich wird bei nicht wenigen, namentlich den alten und den einfacheren Gewerben, wie dem Schneider-, Schuhmacher-, Bäcker-Handwerke auch während der Gewerbefreiheit die Erlernung bei einem und zwar dem bewährteſten Gewerbtreibenden ſtattfinden. Denn wo ſollten ſonſt dieſe Gewerbe erlernt werden? Der Lehrcontract wird ein vollkommen freier, nicht nach zunftmäßigen Regulativen abgefaßter ſein. Dennoch wird ſich für ihn ziemlich allgemein eine beſtimmte gleichmäßige Ordnung herausſtellen, dieſe wird aber lediglich durch das Weſen des Gewerbes und die dadurch geforderte Lehrart und Lehrzeit bedingt ſein. Daß für die verſchiedenartigſten Gewerbe eine und dieſelbe Lehrzeit zunftmäßig feſtgeſetzt war, mußte vielfach Widerſpruch erregen, da doch die zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Erlernung im Verhältniß zur Schwierigkeit des einzelnen Gewerbes ſelbſt zu bemeſſen waren. Aber auch die Feſtſetzung *verſchiedener* Lehrzeiten für verſchiedene Gewerbe genügte nicht. Denn auch die Individualität des Lehrlings, die größere oder geringere Fähigkeit und Willigkeit deſſelben für die Erlernung und bei derſelben müſſen in Betracht kommen, um demgemäß die Lehrzeit zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Ausbildung des Lehrlings kann in techniſcher und ſittlicher Beziehung in der Gewerbefreiheit nur gewinnen. Denn nach beiden Richtungen legt der freie, nicht ſchragenmäßig beſtimmte Lehrcontract dem Lehrherrn ganz beſtimmte Verpflichtungen auf, die, wenn ſie nicht erfüllt werden, zur Auflöſung des Contractes führen. Der Burſch kommt zum Lehrmeiſter weſentlich mit dem Zweck der Erlernung, nicht aber blos deshalb weil er auf keinem anderen Wege, als dem zünftigen, dereinſt zur Berechtigung ausgedehnten, bevorrechteten Handwerksbetriebes gelangen kann. Die techniſche Unterweiſung und ſittliche Beaufſichtigung des Lehrburſchen ſind zwar ſtillſchweigende Vorausſetzungen zünftiger Lehre, aber eben deshalb werden ſie von den Zunftmeiſtern, welche ihre Lehrlinge lieber verbrauchen als unterweiſen, wenig beachtet. Dabei iſt ja der Zunftmeiſter außerdem ſich deſſen bewußt, daß der Lehrling bei ihm lernen *muß*, da nach der ſtrengen Zunftordnung der zunftmäßige Weg der einzige demſelben geſtattete iſt. Der Meiſter erweiſt ſeinem Dafürhalten nach alſo ſchon dem Burſchen eine Gnade, wenn er ihn überhaupt in ſeiner Werkſtatt duldet, dafür ſoll dieſer ihm möglichſt dienſtbar werden. Der Vortheil des Lehrherrn, nicht der des Lehrlings iſt vielfach in erſter Reihe für das Verhältniß beider maßgebend. Wie viele unſerer baltiſchen Meiſter könnten dem in Wahrheit widerſprechen?

Trotz der Gewerbefreiheit iſt alſo die Möglichkeit der Erlernung des Handwerks geſichert und, wie ausgeführt wurde, in reichlicherem Maße als bei der Zunft, wo ſie zur Zeit faſt allgemein degenerirte. Gleiches gilt von der ſittlichen Erziehung, denn der Lehrmeiſter, welcher auf ſie nicht achten wollte, wird ſich keines Vertrauens erfreuen können und die Wegnahme des Lehrlings würde eine nothwendige Folge ſein. Einem tüchtigen Lehrmeiſter gegenüber wird vielleicht auch ein Lehrgeld gezahlt werden müſſen, aber andererſeits wird ja auch der Lehrling etwas Tüchtigeres und in kürzerer Zeit erlernen, da der Lehrmeiſter ihn nicht möglichſt lange zu leichten, oft nur handlangermäßigen Arbeiten wird ausnutzen dürfen, ſondern ihn ſtufenweiſe zu den ſchwierigeren, aber auch unmittelbar nach Erlernung der leichteren, wird fortſchreiten laſſen müſſen.

Daß die Gewerbefreiheit zur Vervollkommnung des Handwerks führen müſſe, kann gar keinem Zweifel unterliegen, da die durch ſie entſtehende großartige Concurrenz jeden einzelnen Gewerbetreibenden zur möglichſten Vervollkommnung ſeines Betriebes treiben muß. Auch die Prüfungen der Gewerbtreibenden erſcheinen ſolchem Selbſtzwange gegenüber als vollkommen überflüſſig, abgeſehen davon, daß die geprüften Zunftmeiſter nicht einmal vollſtändige Garantie für die geſchickte Betreibung ihres Gewerbes nach allen Richtungen bieten und ihre Weiterentwickelung durch das Bewußtſein, dem arbeitbeſtellenden Publikum gegenüber ein Zwangsrecht in ihrer zunftmäßigen Privilegirtheit zum ausgedehnten Arbeitsbetrieb zu beſitzen, in der Regel vernachläſſigt wird.

Nicht minder iſt die urſprünglich bezweckte Garantie der Arbeit des einzelnen Zunftmeiſters durch die geſammte Zunft vollkommen fortgefallen ſowohl in Bezug auf die Beſchaffenheit als den Preis, beide werden auch durch freie Concurrenz ſich weit eher zum Vortheil der Arbeitsbeſteller herausſtellen.

Es könnte nun noch der Vortheil der Zunft als einer Einrichtung zur gegenſeitigen Unterſtützung der Zunftgenoſſen und ihrer Familien in Betracht kommen, aber das Inſtitut der Aſſociation hat die zünftige Hülfe weit überholt.

Die Aſſociation hat auch den Betrieb des Handwerks, nicht blos die materielle Unterſtützung der Handwerker in Angriff genommen. In erſterer Beziehung ſind entſtanden Verbände zur gemeinſchaftlichen Anſchaffung des Rohmaterials, zum gemeinſchaftlichen Betrieb des geſammten Handwerks oder einzelner Theile deſſelben, zur gemeinſchaftlichen Benutzung einer für

den Betrieb erforderlichen koſtbaren Maſchine und zum gemeinſchaftlichen Verkauf der gefertigten Arbeitserzeugniſſe in gemeinſchaftlichen Localen oder Induſtriehallen. Den Zweck der materiellen Unterſtützung verfolgten die Vorſchußvereine, Hülfscaſſen, Sterbecaſſen u. ſ. w. Unzweifelhaft beugen jene erſtgenannten Vereine in Verbindung insbeſondere mit den Vorſchußvereinen der Verarmung der Handwerker beſſer vor als die Zunft es je vermochte, welche weſentlich erſt den ſchon hülflos Gewordenen Hülfe angedeihen ließ, während jene Aſſociationsinſtitute dem Entſtehen ſolcher Hülfloſigkeit entgegenwirken. So wie bei der zahlreichen Verbreitung der Säuglings- und Kinderbewahranſtalten die Zahl der durch mangelhafte Verpflegung in den erſten Lebensjahren frühzeitig Geſchwächten und damit der frühzeitig Arbeitsuntüchtigen immer mehr abnehmen wird, ſo wird die zeitig gebotene Hülfe zur Verwerthung der Arbeitskraft vor Verfall in Armuth ſichern. Die Aſſociation wird die Armenanſtalten leeren, die Zunft hat ſie gefüllt.

Die Gewerbefreiheit wahrt auch vor Ueberſchätzung der Kraft und des Werthes der eigenen Arbeit, da nur größere Umſicht und Thatkraft und vorzügliche Beſchaffenheit der Arbeitsleiſtung einen ſelbſtſtändigen, umfaſſenden Betrieb zu unternehmen befähigen. Die Zahl der kleineren Exiſtenzen, welche ſich als dienende Glieder einem größeren Ganzen anſchließen, wird wachſen und dadurch den übertriebenen Lebensanſprüchen der zünftigen Meiſter, welche wohl das Meiſterrecht erlangten, aber nicht mit Erfolg ihr Handwerk betrieben, gewehrt werden. Wie viel verarmte Meiſter hat nicht gerade die Zunft aufzuweiſen! Die oft gegen die Gewerbefreiheit ausgeſprochene Befürchtung, als würde ſie zu unbedachten Niederlaſſungen die Hand bieten, ſchließt ſich durch die Wirkungen der Concurrenz, welche jeden Gewerbetreibenden treffen, ganz von ſelbſt aus. In gewerbefreien Staaten hat die Zahl der Hülfsarbeiter weit ſtärker zugenommen als die der Inhaber umfaſſenderen Gewerbsbetriebs.

Als ein Hauptargument iſt zu Gunſten der Zunft ferner deren politiſche Bedeutung als eines Gliedes der ſtaatlichen Verfaſſung angeführt worden. Selbſt der deutſche volkswirthſchaftliche Congreß, welchem man keine reactionairen Tendenzen wird ſchuld geben wollen und der ſich principiell für die Gewerbefreiheit und deren ſofortige Einführung ausſprach, that ſolches nur unter dem Vorbehalt „der erforderlichen Geſetzesänderungen in denjenigen Ländern, wo politiſche Inſtitutionen auf das alte Zunftweſen geſtützt ſind“. Auch wir erkennen dieſen Vorbehalt an, aber zum dauernden Hinderniß der Einführung der Gewerbefreiheit darf er nicht werden. Eine

Verfaſſung, welche die freie Entwickelung des Gewerbsweſens behindert, kann als eine wohlthätige nicht anerkannt werden. Was hilft es die Form erhalten, wenn dabei das Weſen gefährdet wird. Selbſtſtändige Gewerbtreibende d. h. ſolche, welche zur Gewährung des umfaſſenden Betriebes eine Gewerbeſteuer entrichtet haben, wie ſolche in gewerbefreien Staaten üblich iſt, können aber ebenſowohl Glieder der politiſchen Handwerkercorporation werden als es früher Zunftmeiſter wurden. Nur um eine Aenderung, nicht um Aufhebung der Verfaſſung handelt es ſich alſo dabei. Die nothwendige Folge der Gewerbefreiheit iſt demnach keineswegs die Zerſtörung beſtehender politiſcher Inſtitutionen.

Auch vom politiſchen Regierungsſtandpunkte aus erſcheint die Zunft in zweifacher Weiſe als eine die Regierung erleichternde und daher befördernde Gliederung. Nach der Regierungsmethode des alten Staates wurden Berufsgenoſſen zu Corporationen zuſammengeſchloſſen oder wenigſtens der vollzogene Zuſammenſchluß befördert, um die Regierung über geſchloſſene Geſammtheiten und nicht über jede einzelne Perſönlichkeit handhaben zu können. Andererſeits regierten ſich die Corporationen vielfach ſelbſt und nahmen der Regierung ſomit eine beträchtliche Laſt ab, vereinfachten den Kreis der Verpflichtungen derſelben. Die neuere Zeit hat die Corporationsbande zu löſen geſtrebt, und iſt an die Stelle des ſtändiſchen das Staatsbürgerthum getreten. Aber ebenſowenig wie die Gewerbefreiheit aus gewerblichen Gründen die Auflöſung der Handwerkercorporation, ſondern nur deren Abänderung bedingte, ebenſowenig wird es denjenigen Staaten, welche noch auf dem Princip ſtändiſcher Claſſificationen begründet ſind, benommen ſein, aus den gewerbfreien Handwerkern Corporationen in Anleitung jener zu entrichtenden Gewerbeſteuer einzurichten oder ſelbſtgebildete anzuerkennen. Die Regierung wird alſo nach wie vor auch in Bezug auf den Handwerkerſtand über eine geſchloſſene Corporation das Regiment führen können, ſowie dieſe durch Selbſtregierung einen Theil der Regierungspflichten als Mitleiſtung übernimmt.

Die Zunft erſcheint ſomit in gewerblicher, ethiſcher und politiſcher Beziehung entbehrlich, während die Gewerbefreiheit noch zu ihren übrigen Vorzügen politiſch-ökonomiſche fügen kann. Faſſen wir ſämmtliche Vorzüge noch einmal zuſammen.

Die Gewerbefreiheit verbürgt eine zweckmäßigere Erlernung, eine größere Vervollkommnung des Handwerks, eine ſtrengere ſittliche Beaufſichtigung der Lehrlinge, eine ausreichendere Unterſtützung der Gewerbsgenoſſen.

Sie verſchafft dem Publikum neben der beſſeren Waare einen geringeren Preis und geſtattet demſelben vollkommene Freiheit bei der Arbeitsbeſtellung, indem weder die Ausführung der Arbeit durch Zünftige mehr gefordert werden kann, noch zur Herſtellung eines Geſammtwerkes, wie eines Hauſes, verſchiedene zünftige Handwerker herbeigeholt werden müſſen, ſondern über das Ganze mit einer Perſönlichkeit Abrede getroffen werden kann. In politiſcher Beziehung entſtehen durch die Gewerbefreiheit keine weſentlichen Unterſchiede. In politiſch-ökonomiſcher Rückſicht ſind aber die Einzelexiſtenzen der Gewerbtreibenden beſſer geſichert, wirkt die Hebung des Handwerks auf den Wohlſtand des geſammten Volkes vortheilhaft ein, indem jenes einen größeren Abſatz gewinnt, dieſes beſſere Arbeit für einen geringeren Preis erlangt, der inländiſche Markt aber von dem ausländiſchen immer weniger zu beziehen hat, ja in manchen Artikeln immer mehr dorthin verſenden kann.

Wenn demnach die immer ſteigende ſociale Verbreitung und die principiellen Vorzüge der Gewerbefreiheit derſelben für ſie und gegen die Zunft ſprechen, ſo ſcheint der Schluß nahe zu liegen, daß zum Wohl unſerer baltiſchen Lande auch ſofort in dieſen die Einführung der Gewerbefreiheit ſtatthaben müſſe. Dennoch müſſen wir uns dagegen ausſprechen.

Die Anwendung eines richtigen und dazu noch hiſtoriſch bewährten Princips iſt noch von einem dritten abhängig, den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Oertlichkeit. Wir halten unſere baltiſchen Gewerbeelemente für die Gewerbefreiheit noch nicht für reif.

Unſere Gewerbe ſind bisher unter dem harten Drucke zünftiger Beſchränkungen in ihrer Entwickelung weſentlich gehemmt worden. Die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwickelung, insbeſondere die freie Bewegung und ausreichende Bildung haben faſt gänzlich gefehlt.

Die Vorbildung der Handwerkerlehrlinge war eine ſehr dürftige und nicht ſelten äußerſt mangelhafte. Selbſt die Rigaſchen Schragen haben dieſem Umſtande Rechnung tragen müſſen, indem ſie erſt von freizuſprechenden Burſchen Kenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen verlangen, während dieſelben doch ſchon dem erſt mit dem 13. Lebensjahre in die Lehre eintretenden Burſchen eigen ſein müßten. In Riga geſchieht aber noch verhältnißmäßig das Meiſte für die Vor- und Ausbildung der Handwerksburſchen, wie viel ſchlechter ſteht es damit in den anderen baltiſchen Städten. Nicht minder war die techniſche Ausbildung der Burſchen durch ihren Meiſter eine mangelhafte und vielfach ſtark vernachläſſigte. Eine nicht geringe Zeit

hindurch ergänzte ſich ſo aus ſchulmäßig und techniſch mangelhaft ausgebildeten eſtniſchen oder lettiſchen Bauerburſchen der Geſellenſtand. Der Geſelle aber, der das Wandern in Städte, wo die Gewerbe auf einer höheren Stufe der Entwickelung, ja der Vervollkommnung ſtanden, auch immer mehr aufgab, hatte keine Gelegenheit ſich beſſer fortzubilden, da auch die Handwerkerfortbildungsanſtalten bei uns zur Zeit noch gänzlich fehlen. Ein ſolcher Geſelle ward Meiſter aber auf einem engbeſchränkten Arbeitsgebiete, ſo daß ſeine Arbeitsleiſtung ſich innerhalb beſtimmter Grenzen halten mußte. Die Ergänzungen durch auswärtige Kräfte waren eine lange Zeit hindurch vollkommen abgeſchnitten.

Die Gewerbefreiheit fordert wie jede Freiheit die Fähigkeit von derſelben einen paſſenden Gebrauch zu machen und die Kraft ſich in derſelben zu behaupten. Dieſe Eigenſchaften müſſen wir zur Zeit dem größten Theil unſerer baltiſchen Handwerker abſprechen. Eine zur Zeit in unſeren Landen verkündete Gewerbefreiheit würde unſer Gewerbe entweder in die Hände von Ausländern bringen oder die Waare des Handwerks zum Handelsartikel der Einfuhr machen. Die techniſche Entwickelung unſeres einheimiſchen Handwerks könnte nur noch ſtärkere Rückſchritte machen und ſich auf die Arbeit der Reparaturen beſchränken, wie ſolches freilich bei manchem Handwerk ſchon gegenwärtig der Fall iſt.

Aber es kann nicht blos die techniſche Seite, es muß auch die ſittliche in Betracht gezogen werden. Wir müſſen auch unſeren einheimiſchen Handwerkern die moraliſche Kraft abſprechen ſich als einzelne Perſönlichkeiten in dem Gewühl der Gewerbefreiheit zu behaupten. Die mangelhafte Vor- und Ausbildung derſelben läßt es ihnen an dem ſo nothwendigen Rückhalt für die Selbſtſtändigkeit fehlen. Nur beſſer gebildete Individuen bedienen ſich der Freiheit mit Erfolg zu ihrer weiteren, ſelbſtſtändigen Entwickelung, ſchlechter gebildete verwechſeln aber leicht Freiheit mit Geſetzloſigkeit. Der tüchtig Gebildete erkennt das Geſetz in der Freiheit an und weiß es zu finden, der mangelhaft Gebildete denkt, daß, wenn die bisherigen geſetzlichen Schranken gefallen ſind, ſein Wille der einzige Regulator ſeines Verhaltens zu Anderen iſt. Für ſolche Freiheitsſchwärmer iſt eine feſte Ordnung eine nothwendige Schranke. Die Zunft muß zur Vorſchule umgeſtaltet werden für die nahende Gewerbefreiheit. Die Zunft muß von ihren die Unfreiheit der Perſönlichkeit bewirkenden Einrichtungen befreit werden, um den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit zu bewirken. Durch die freiere Zunft zur Gewerbe-

freiheit — das iſt die Loſung für die Entwickelung der Gewerbe in unſeren baltiſchen Landen.

Zur Erfüllung dieſer Aufgabe empfehlen wir den baltiſchen Städten die *Annahme der Rigaſchen Schragen*, welche augenſcheinlich einen Uebergang zur Gewerbefreiheit bezwecken und gewiß ermöglichen. Haben alle Städte gleiche Schragen, dann wird die Freizügigkeit der Bürger als Gewerbtreibender eine Wahrheit ſein, weil die Bedingungen der Niederlaſſung zur Ausübung eines Handwerks überall dieſelben ſein werden.

Der erſt im Laufe der Zeit eingetretenen Beſchränkung der Lehre, der techniſchen Vorbildung für das Handwerk ſind die Rigaſchen Schragen entgegengetreten. Weder fordern ſie als Bedingung der Erlangung des Meiſterrechts in der Zunft die handwerksmäßige Vorbildung, noch iſt die Lehrzeit auf einen feſten Termin eingeſchränkt. Die Dauer der Lehrzeit iſt aus einer abſoluten zu einer relativen geworden. Die relative Beſtimmung bildete einen paſſenden Uebergang zur Lehrordnung der Gewerbefreiheit, welche vollkommen abhängig von der freien Vereinbarung im Lehrcontract bleibt.

Daß das Geſellenverhältniß ſchragenmäßig geordnet iſt, muß als ein weiterer Vorzug der Rigaſchen Schragen angeſehen werden. Gegen die Ueberwachung der Geſellen auch durch Amtsmeiſter wird aber gegenüber den ſo verſchiedenartig gearteten und gebildeten Geſellen gerade in unſeren baltiſchen Landen nichts eingewendet werden können. Den Uebergang zu einem freien Verhältniß ſehen wir aber in intellectueller und ſittlicher Beziehung angebahnt durch die ſ. g. allgemeinen Geſellenſchaften, ſo wie in materieller Rückſicht durch die den Geſellen geſtatteten mannichfachen Unterſtützungscaſſen und in gewerblicher durch die auch den Geſellen erweiterte Arbeitsfreiheit.

Nach *faſt allen Richtungen* haben aber die Meiſterſchragen den Uebergang zur Gewerbefreiheit vorbereitet. Die Gewerbefreiheit ſetzt keinem Gewerbtreibenden ein beſtimmtes Arbeitsgebiet feſt. Die Schragen haben dem zünftigen Meiſter die gleichzeitige Ausübung mehrerer Gewerbe, freilich unter der Vorausſetzung einer für jedes abgelegten Prüfung, die Vereinigung mehrerer Meiſter deſſelben oder auch verſchiedener Gewerke zu gemeinſchaftlichem Gewerksbetriebe im ganzen Umfange oder auch nur für einzelne Theile, und die Anfertigung der Arbeiten auch aus dem allgemeinen Arbeitsgebiete fremder Gewerke, wenn auch im beſchränkten Maße geſtattet. Außerdem ſind die freien Arbeitsgebiete der freien Mitwerbung aller Meiſter

anheimgegeben und ſind beſtimmte andere Verrichtungen, wenngleich ſie das Arbeitsgebiet anderer Zünfte berühren, allen Meiſtern freigeſtellt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß im Vergleiche zur früheren engen Abgrenzung des Arbeitsgebietes des Zunftmeiſters weſentliche Fortſchritte in der Richtung zur Gewerbefreiheit hin geſchehen ſind.

Die Gewerbefreiheit kennt keine Beſchränkung der Zahl der Geſellen und Lehrlinge für jeden einzelnen Meiſter, die Schragen haben dieſe Beſchränkung gleichfalls vollſtändig fallen laſſen, im Gegenſatz zur früheren genauen Feſtſtellung der Zahl. Die Gewerbefreiheit kann natürlich, nach dem Aufhören der Zünfte, keinen Unterſchied von zünftigen und unzünftigen Geſellen und Lehrlingen weiter ſetzen. Die zunftmäßigen Schragen aber, zur Anerkennung derſelben gezwungen, haben dieſe Unterſchiede in ihrer früheren Strenge gemildert. Es brauchen hinfort die Geſellen und Lehrlinge nur zunächſt der Zunft des betreffenden Meiſters, können aber auch anderen Zünften oder auch gar keiner Zunft angehören. Früher konnten Geſellen und Lehrlinge *nur* aus der Zunft des betreffenden Meiſters genommen werden.

Die Gewerbefreiheit hat dem Handwerk den Groß- und Fabrikbetrieb und den Handel eingeräumt, die Schragen haben es in gleicher Weiſe berechtigt, wenn auch gegen Entrichtung größerer Steuern.

Die Gewerbefreiheit kennt keine Meiſterprüfungen der Regel nach, wenn auch trotz der Einführung derſelben in Würtemberg die Prüfungen zu einem beſonderen Zweck beibehalten wurden. Die Schragen haben dieſelben fortbeſtehen laſſen, müſſen zur Aufrechterhaltung des Unterſchiedes zunftberechtigter Meiſter gegenüber den als Einzelnen arbeitenden Gewerbtreibenden. Aber für die Erwerbung der nachzuweiſenden Kenntniſſe iſt nicht mehr wie früher die Zunft die einzige Anſtalt, auch werden nicht weiter beſtimmte Jahre der Vorbildung gefordert. Andererſeits kann auch unter beſtimmten Vorausſetzungen, namentlich der blos einjährigen, aber erfolgreichen Ausübung des Handwerks an einem Hauptorte, die Prüfung fortfallen. Auch in dieſen Beſtimmungen, ſowie in den über die möglichſt unparteiiſche Zuſammenſetzung der Prüfungscommiſſion wird ein weſentlicher Fortſchritt gegen die frühere Ordnung nicht verkannt werden.

Die Gewerbefreiheit hat eine neue Ordnung des gegenſeitigen Verhältniſſes der Gewerbtreibenden durch mannichfache Aſſociationen erlangt. Die Schragen haben ausdrücklich den Meiſtern geſtattet, behufs einer billigeren und beſſeren Anſchaffung der bei ihnen zur Verarbeitung kommenden Materialien ſich nach freiwilliger Uebereinkunft zu gemeinſchaftlichen

Einkäufen zu vereinigen. Ferner iſt, wie wir bereits oben anführten, die Aſſociation der Meiſter deſſelben und verſchiedener Gewerke zur gemeinſchaftlichen Arbeit geſtattet. Nicht minder können Unterſtützungscaſſen aller Art durch Meiſter gebildet werden.

Die Schragen haben den Gewerbtreibenden ſomit unter der Aegide der Zunft das Arbeitsgebiet weſentlich erweitert und unter der Einwirkung der Macht der Aſſociation das Handwerk ſichergeſtellt gegen die Uebermacht des Capitals und die Verarmung durch Vereinigung ſeiner Arbeits- und Geldmittel.

Die Aſſociation, beruhend auf der Selbſthülfe, iſt berufen, die Innung der Zukunft aufzubauen und ihre freiere, ſelbſtgewollte Ordnung wird die Zunft ablöſen, welche in ihrer ſtarren Gebundenheit die Bewegung der freien Perſönlichkeit mehr zu hemmen, als zu fördern geeignet iſt. Beide, ſowohl die Zunft als die Aſſociation; beruhen auf dem Princip der Einigung, aber jene iſt die Form für mangelhaft entwickelte, dieſe für beſſer entwickelte Perſönlichkeiten. Die Zunft muß zurückſinken mit allen Inſtitutionen mittelalterlicher Unfreiheit in das Grab der Vergangenheit, die Aſſociation erhebt ſich in neuer Kraft zur Umbildung der Gegenwart und Bildung der Zukunft auf Grund der Freiheit.

Auf dem Wege der Aſſociation wird auch unſer baltiſches Handwerk den letzten Einrichtungen des Zunftweſens ſich entwinden können. Sie zu befördern in ihren mannichfachen Einrichtungen wird daher die Aufgabe des Handwerks und ſeiner Freunde ſein.

Es gilt eine Emancipation des Handwerkers, wie es einſt eine des Bauern aus der Leibeigenſchaft und noch jetzt aus der Frohne gilt. Die Conſequenz weiſt zur gleichzeitigen Anerkennung der Frohne und Zunft, die Conſequenz verlangt aber auch von den Gegnern der Frohne die Gegnerſchaft der Zunft. Daß dennoch bei uns dieſelben, welche für die Frohne ſind, gegen die Zunft ſich erklären, und diejenigen, welche die Frohne bekämpfen, für die Zunft ſtreiten, ſtützt nur den alten Satz, daß die meiſten im eigenen Hauſe geſtrenge Herrn zu ſein ſich für berechtigt halten, im fremden aber die ſtrenge Herrſchaft der betreffenden Herrn für Willkür, ja für ſchreiende Ungerechtigkeit halten. Verlangt daher unſer aufgeklärtes Bürgerthum, daß auf dem flachen Lande die Frohne weiche, ſo ſorge es dafür, daß in der Stadt die Zunft ſich möglichſt bald von ihren dem geſammten Publikum läſtigen Beſchränkungen befreie, um die Zünftigen durch größere Arbeitsfreiheit und Gewöhnung an eigene Hülfe vermittelſt der

mannichfachen Einrichtungen der Aſſociationen von der gebieteriſchen Herrſchaft und nur für Schwache aufgerichteten Stütze der Zunft zu befreien. Dann werden die Städte ſelbſtſtändigere, tüchtigere Bürger und wird das Handwerk kunſtfertigere Arbeiter erhalten. Ohne kräftiges und arbeitstüchtiges Bürgerthum iſt aber an eine fortſchreitende Entwickelung unſerer Städte gar nicht zu denken. Wo das Gewerbe nicht blüht, verkommt die Stadt. Das mögen insbeſondere unſere kleineren baltiſchen Städte, aber nicht minder die größeren beherzigen.

Das Bürgerthum auch unſerer Lande rühmt ſich deſſen gerne, den Fortſchritt zu vertreten. Man gebe den thatſächlichen Beweis, bloße Phraſen haben keinen Werth. Mögen ſich denn die Städte bald zu einer Zunftreform entſchließen, und nicht lange damit warten laſſen. Wir haben unſere Kräfte lange genug ruhen laſſen, eine durch die gegenwärtige Zeit ernſtlich geforderte ſtärkere Anſtrengung wird unſere leibliche Exiſtenz nicht bedrohen. Wir haben ſo lange gezögert mit Aenderungsmaßregeln und unſer Ruf conſervativ zu ſein iſt ſo feſt begründet, daß ein raſcher Angriff uns nicht als Ueberſtürzung wird ausgelegt werden können. Darum vorwärts!

Ohne gewerbthätige, bevölkerte Städte wird alle Entwickelung des flachen Landes wenig nützen. Stadt und Land müſſen ſich ſtützen in ihrer Arbeit, dann wird der Reichthum des geſammten Landes wachſen. Nicht blos geiſtige, ſondern auch materielle Einigung der ſich noch meiſt fremd gegenüberſtehenden Elemente iſt zu fordern. Und dazu muß vor allem die Einſicht wachſen, daß der Fortſchritt des einen Factors des Landes durch den des anderen bedingt iſt. Möge der Bewohner des flachen Landes ſeine Augen daher nicht blos auf Feld, Flur und Wald richten, ſondern auch auf das Treiben der Städter. Möge ebenſo der Städter nicht blos an Luſtpartien in das Land ſich genügen laſſen, ſondern aufmerkſamen Blickes die Entwickelung des Landes verfolgen. Ackerbau, Handel und Induſtrie ſind eng verbundene Mächte, es müſſen daher auch ihre Vertreter in unſeren Landen immer enger ſich verbinden, damit ſie geeint eine Macht bilden. Stadt und Land haben lange genug gegen einander gekämpft, mögen ſie jetzt mit einander kämpfen für den geiſtigen und materiellen Fortſchritt der gemeinſchaftlichen Heimath.

Dorpat, im März 1862.

A. Bulmerincq.

Nachträge zu dem Aufſatze: „Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Amurlandes, namentlich in mercantiler Beziehung.“

(Vergl. Balt. Monatsſchrift. Bd. I. Hft. 4. S. 291—355).*)

Zwei Jahre und einige Monate ſind verfloſſen, ſeit ich den Aufſatz, zu dem ich hier Nachträge liefern will, vollendete. Die Entwickelung des Amurlandes hat — und es konnte nicht anders ſein — in dieſer verhältnißmäßig ſehr kurzen Zeit nur geringe, kaum bemerkbare Fortſchritte gemacht, das Land ſelbſt jedoch, deſſen Grenzen gegen China endlich definitiv feſtgeſtellt ſind, iſt in der letzten Zeit von vielen wiſſenſchaftlichen Expeditionen durchforſcht worden und darum gegenwärtig weit bekannter als gleich nach ſeiner Erwerbung durch Rußland. Dadurch aber haben wir für die Abſchätzung ſeines Werthes auch eine um vieles genügendere Grundlage als die frühere war erhalten, und können, uns auf dieſe ſtützend, mit mehr Sicherheit als bisher ſeine Entwickelungsfähigkeit beurtheilen und Schlüſſe

*) In einem inhaltreichen Aufſatze „ein Blick auf die ruſſiſchen Erwerbungen im Amurgebiete“ in der Preuß. Stern-Zeitung 1860 wird (Beilage zu Nr. 555) darauf hingewieſen, daß die ruſſiſchen Nachrichten über den Amur „offenbar mehr darauf berechnet ſeien, übertriebene Vorſtellungen herabzuſtimmen als zu erwecken“ und gefragt: „ſollte dieſe Nüchternheit des Urtheils ganz ohne Tendenzen ſein?“ denn der Entwickelung der Macht Rußlands in Oſt-Aſien wäre es günſtiger, wenn die europäiſchen Staaten noch keine Notiz von ſeinen dortigen Erwerbungen nehmen. — Dagegen habe ich zu bemerken, daß faſt alle ruſſiſchen Berichte über den Amur viel mehr deſſen Licht- als deſſen

über seine Zukunft ziehen. China und Japan, der Charakter ihrer Regierungen und die Handelsbedürfnisse ihrer Bewohner sind ebenfalls näher bekannt geworden; in Süd-Ost-Asien und in der Inselwelt Polynesiens ist nicht Alles unverändert geblieben; die nordamerikanische Union ist in zwei feindliche Lager getheilt, was auf die handelspolitischen Verhältnisse des großen Oceans einen unberechenbaren Einfluß ausüben und daher auch die Handelsverhältnisse des Amurlandes mit berühren muß.

Auf den folgenden Seiten werde ich zuerst versuchen, die Erweiterungen unserer Kenntnisse vom Amurgebiete, soweit sie unserem Zwecke entsprechen, kurz mitzutheilen, sowie das Wenige vollständig anzuführen, was (meines Wissens) für die Entwickelung und Umgestaltung desselben geschehen ist; dann will ich schließlich an die Vorgänge und Ereignisse in anderen Ländern erinnern, welche auf Gegenwart und Zukunft des Amurlandes und auf die weitausgedehnten Handelsbeziehungen des stillen Meeres im Allgemeinen nicht ohne Einwirkung bleiben können. Die Reihenfolge des zu Besprechenden werde ich soviel wie möglich derjenigen meines früheren Aufsatzes anpassen und auf die Pagination desselben werden sich auch die hie und da vorkommenden, in Klammern eingeschalteten Zahlen beziehen, wenn nicht andere Schriften, zu denen sie gehören, besonders angeführt sein sollten.

Die Verträge des J. 1858 zu Sachalin-Ula-Chotun*) und Tien-tsin (S. 291) übergaben alles Land links vom Amur und rechts vom Ussuri den Russen; die genauere Feststellung der Grenze am Amur und von der Ussuri-Mündung bis zum Meere, sowie die formelle Abtretung des nördlichen größten Theiles der Insel Sachalin an Rußland (der südliche klei-

Schattenseiten hervorheben, was zum Theil davon herrühren mag, daß das üppig mit Laubholz bewaldete mittlere Amurthal wirklich einen ziemlich grellen Gegensatz zum öden oder mit Nadelholz bedeckten Sibirien bildet, wenn man im Sommer auf seiner Barke den Strom hinabschifft, und daß erst Untersuchungen damals kaum begonnene, viele, nicht gleich ins Auge fallende ungünstige Verhältnisse aufgedeckt haben. Wenn Tendenzen vorhanden waren, so waren sie darauf gerichtet, das Amurland im besten Lichte darzustellen, denn dem Erwerber dieser Gegenden, dem jetzigen Grafen [Murawjew-Amurski, konnte es nur angenehm sein, wenn seine Erwerbung einen recht großen Werth hatte. Sawalischin (Balt. Monatsschr. I, Hft. 4, 296*) ist fast der einzige Russe, der mit „Nüchternheit des Urtheils" den Amur und die Nachrichten über denselben besprochen hat, und ich, der 1860 schon mehrere Jahre in gar keinem Verhältnisse mehr zur Verwaltung Ost-Sibiriens stand und auch jetzt nicht stehe, bin so unparteiisch und wahrheitsgetreu wie möglich verfahren.

*) Den Wortlaut des Vertrages von Sachalin-Ula-Chotun giebt der Ukas vom 30 März (11. April) 1861. (Vergl. auch Journal de St. Petersbourg 1861, Nr. 82).

nere Theil wird bis jetzt von den Japanern behauptet) brachte jedoch erst der Tractat von Peking, welcher am 14. November 1860*) vom Generalen Ignatjew abgeschlossen und am 1. Januar 1861 ratificirt wurde. Der § I dieses Vertrages bestimmt, daß die Grenzlinie zwischen China und Rußland von der Vereinigung der Schilka und des Argunj dem Laufe des Amur bis zur Mündung des Ussuri folge — das nördlich und östlich gelegene Land gehört Rußland, das südliche und westliche China; daß von der Mündung des Ussuri bis zum See Kenka die Flüsse Ussuri und Ssungatschan die Grenze bilden — das Land östlich bis zum Meere ist russisches, das westlich chinesisches Eigenthum; daß ferner vom Ausflusse des Ssungatschan aus dem See Kenka die Grenzlinie den See bis zur Mündung des Belon-Ho (Tur) in gerader Richtung durchschneide, dann dem hier beginnenden Gebirgskamme bis zum Fluß Hupitu (Hupta) folge und endlich zwischen dem Fluß Khun-Tschun und dem Meere verlaufe, bis sie auf den Fluß Thu-Menn-Kiang, etwa 20 Li (10½ Werst) oberhalb seiner Mündung in das Meer trifft, um sich schließlich längs dieses letzteren bis zum großen Ocean hinzuziehen — das Land östlich von dieser Linie ist russisch, das westlich von ihr chinesisch. Im § III ist ferner bestimmt, daß im J. 1861 Commissarien der beiden betheiligten Mächte an der Mündung des Ussuri zusammenzukommen und von hier bis zur Meeresküste Karten aufzunehmen und detaillirte Grenzbeschreibungen abzufassen hätten (Vrgl. Peterm. Geogr. Mtthl. 1861, 314 und 16: „Karte der südlichen Grenzgebiete Ost-Sibiriens" von G. Radde); somit gehört also auch die ganze mandschurische Küste südwärts fast bis zum 42° N. B. mit der großen, vielbuchtigen Victoria-Bai und mit dem Possiet-Hafen (S. 292) zu Rußland**).

Dieses große, von den Russen so rasch und leicht und ohne allen Blutverlust erworbene Gebiet ist in der jüngsten Zeit sorgfältigst durchforscht worden, wobei man nicht versäumte auch seine Aufmerksamkeit, soweit es möglich war, auf die benachbarten, gegenwärtig noch zu China gehörigen

*) Wo nicht alter und neuer Styl gleichzeitig angegeben sind, beziehen sich die Data stets auf den Gregorianischen Kalender.

**) Die fast allgemein (und auch früher von mir) gebrauchte Bezeichnung Poswet-Hafen verdankt ihre Existenz lediglich einem Schreib- oder Druckfehler, der richtige Name ist Possiet-Hafen, der vom russischen Marineofficier Possiet herrührt, welcher an den ersten Aufnahmen und Vermessungen der ost-asiatischen Küsten durch die Russen in den fünfziger Jahren Theil nahm.

Länder zu richten. Namentlich haben die großen wiſſenſchaftlichen Inſtitute Rußlands, die Kaiſ. Ruſſ. Geogr. Geſellſchaft (im J. 1845 geſtiftet), der Kaiſ. Botan. Garten (im J. 1714 angelegt) und die Kaiſ. Akad. der Wiſſenſchaften (nach dem Plane Peter des Gr. im J. 1726 von Katharina I. gegründet) in St. Petersburg durch Abſendung größerer und kleinerer Expeditionen oder auch einzelner Reiſenden in dieſer Beziehung ſehr Bedeutendes geleiſtet, wie die folgenden Zeilen lehren werden. L. Schrenck, von der Akademie der Wiſſenſchaften abgeſchickt, arbeitete ſeit dem Auguſt 1854 im unteren Amurlande und auf der Inſel Sſachalin, ging im Sommer 1855 mit Maximowitſch den Amur und den Uſſuri bis zur Mündung des Nor aufwärts und kehrte zur Amurmündung und von dieſer im J. 1856 längs des Amur nach Daurien und über Irkutsk nach St. Petersburg zurück, wo er gegenwärtig mit der Herausgabe ſeiner „Reiſen und Forſchungen im Amurlande in den Jahren 1854—1856“ (zoologiſchen Inhaltes) beſchäftigt iſt.

Maximowitſch, der Reiſende für den „Botaniſchen Garten“, hatte von 1854—1856 ſeinen bleibenden Aufenthalt im unteren Amurlande, in Mariinsk (Kiſi), während Schrenck, mit welchem gemeinſchaftlich er die eben erwähnte Uſſurifahrt unternahm, ſein Standquartier in Nikolajewsk beſaß. Von Mariinsk machte er verſchiedene Ausflüge und Reiſen, kehrte 1856 nach St. Petersburg zurück und gab hier im J. 1859 ſeine trefflichen „Primitiae florae Amurensis“ heraus. Im März deſſelben Jahres reiſte er (abermals im Auftrage des „Botaniſchen Gartens“) wieder zum Amur, um von dort nach Japan zu gehen; im Sommer 1859 drang er auf dem Sſongari von der Mündung deſſelben bis in die Nähe der Stadt Jlanhala oder Sſan-ſſin vor, mußte aber, ohne dieſe erreicht zu haben, von dem feindlichen Auftreten der Bewohner dazu genöthigt hier umkehren, um Sſongari- und Amur-abwärts Nikolajewsk zu erreichen; von Nikolajewsk begab er ſich im Winter und Frühling 1860 den Amur und Uſſuri aufwärts und zur Olga-Bai, welche er im Juli erreichte und nach dem Poſſet-Hafen, wo er ſich nach Japan einſchiffte. Auf dieſer letzten Reiſe war er zum Theil von Nordmann begleitet, der reiche ethnographiſche Sammlungen nach St. Petersburg heimgebracht hat.

Im Jahre 1855 machten Maack, ich und einige Andere, von der ſeit 1851 beſtehenden „Sibiriſchen Abtheilung der Kaiſ. Ruſſ. Geogr. Geſellſchaft“ ausgerüſtet, eine Reiſe den Amur abwärts; Maack und der Topographenoffizier Sandhagen kehrten im Herbſt und Winter von Mariinsk

ſtromaufwärts nach Daurien und Irkutsk zurück, ich nahm meinen Rückweg von Nikolajewsk zu Waſſer nach Ajan und von hier zu Lande über Jakutsk und Irkutsk nach Europa. Maack veröffentlichte im J. 1859 in St. Petersburg in ruſſiſcher Sprache ſeine „Reiſe nach dem Amur, ausgeführt auf Anordnung der Sibiriſchen Abtheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geographiſchen Geſellſchaft im Jahre 1855"; dieſes Werk iſt naturhiſtoriſchen, ethnographiſchen und linguiſtiſchen Inhaltes und von einem großen Atlas begleitet. Gleich darauf begab er ſich (wie das erſte Mal für die Geographiſche Geſellſchaft) wieder zum Amur, befuhr mit Brylkin im Sommer 1859 den Uſſuri und den Sſungatſchan bis zum Kenka-See und traf im Januar 1860 in St. Petersburg ein.

Eine großartigere Unternehmung der Geographiſchen Geſellſchaft iſt die Ausrüſtung der aſtronomiſch-topographiſchen Oſt-Sibiriſchen Expedition, welche 5 Jahre hindurch, von 1855—1859 incl., Oſt-Sibirien und das Amurland durchforſchte — von ihren Mitgliedern können hier nur Schwarz und Radde näher berückſichtigt werden. Schwarz, der Chef der Expedition, und ſeine Gehülfen Uſſoljzow, Raſchkow, Kryſchin u. A. beſtimmten aſtronomiſch eine Menge Punkte, ſo daß wir die Ausſicht haben, bald eine genaue Karte Oſt-Sibiriens und des Amurlandes zu erhalten, welche in 7 Blättern groß Folio erſcheinen ſoll. Radde unterſuchte die Baikal-Gegenden, Daurien und das Thal des oberen und mittleren Amur bis zum Uſſuri in phyſikaliſch-geographiſcher und naturhiſtoriſcher Hinſicht und veröffentlicht jetzt die Ergebniſſe ſeiner Forſchungen*).

Der Geogr. Geſellſchaft verdankt ferner auch eine geologiſche Expedition, unter der Leitung von F. Schmidt, ins Amurland und nach Sſachalin ihr Beſtehen. Schmidt und ſeine Gefährten, Glehn und Brylkin, unterſuchten im Jahre 1859 einige geognoſtiſch intereſſante Localitäten Dauriens ſowie das Amurthal bis zum Uſſuri; Schmidt überwinterte in Blagoweſchtſchensk, ging dann 1860 nach Sſachalin, wo er mit ſeinen Gehülfen zuſammentraf, und ſetzte hier ſeine Forſchungen in den Jahren 1860 und

*) Außer einigen intereſſanten Aufſätzen in Petermanns Geogr Mittheilungen 1860 und 1861 iſt auch ſchon eine größere Arbeit (von deren Inhalt die eben erwähnten Aufſätze vorläufige Berichte geben) von Radde erſchienen. Sie führt den Titel „Berichte über Reiſen im Süden von Oſt-Sibirien," iſt von einem Atlas begleitet und als 23. Bändchen der von Baer und Helmerſſen herausgegebenen „Beiträge zur Kenntniß des ruſſiſchen Reiches und der angrenzenden Länder Aſiens" St. Petersburg 1861 erſchienen. Das eigentliche Reiſewerk Radde's ſoll ebenfalls baldigſt dem Publikum übergeben werden und aus 4 Quartbänden mit einem Atlas beſtehen.

1861 fort; in dieſem Jahre (1862) beabſichtigte er das Dſeja- und das Burejathal zu beſuchen*), um im Herbſte in die Heimath zurückzukehren. (Vergl. Schmidts Bericht an die Geographiſche Geſellſchaft über ſeine Leiſtungen 1860 und 1861 in den „Sapiski Ruſſ. Geogr. Obſchtſch." 1862, Hft. I, S. 57—74; ferner Schmidt: „Ueber geognoſtiſche Unterſuchungen am Amur" in Erm. Arch. XX, 247—268 und Geogr. Mitth. 1862, Hft. 4, 149).

Noch ſind ſchließlich zwei von der ruſſiſchen Regierung abgeſendete wiſſenſchaftliche Expeditionen zu erwähnen. Die eine unter Leitung des Obriſten Budogoski bereiſte 1859 das Uſſurithal und drang bis an die Grenzen Koreas vor; die andere vom Aſtronomen Gamow unternommen beſuchte in demſelben Jahre 1859 das Amur- und Uſſurithal. (Vergl. Sap. R. G. Obſchtſch. 1861, H. I, 106—171 und H. II, Schluß).

Es haben ſich aber nicht Ruſſen allein der Erforſchung Oſt-Sibiriens und des Amurlandes zugewendet, auch Ausländer beſuchten dieſe Gegenden und veröffentlichten die Ergebniſſe und Erlebniſſe ihrer Reiſen. So der engliſche Maler Th. W. Atkinſon („Oriental and Western Siberia"), der von 1846—1854 faſt ganz Weſt- und Oſt-Sibirien durchſtreift hat, aber nie im Amurlande geweſen iſt, obgleich er in ſeinen Schriften („Travels in the regions of the Upper and Lower Amoor etc.") von ſeinem Aufenthalte daſelbſt ſpricht; der deutſche Kaufmann A. Lübdorf, der 1857 die Amurmündung beſuchte und landwärts nach Europa zurückkehrte (G. M. 1858, 334); der Nordamerikaner Collins, der im Jahre 1857 von Daurien aus den Amur hinabfuhr. (Vrgl. Heine, Expeditionen in die Seen von China, Japan und Ochotsk Bd. III, 1859; G. M. 1859, 12 ff.). Endlich verließen im Frühling 1861 die Herren Meynier und Eichthal, mit wiſſenſchaftlichen Inſtructionen von der Pariſer Akademie verſehen, St. Petersburg, um das nordöſtliche Aſien und das Amurgebiet kennen zu lernen. Die Literatur über den Amur iſt reich**) und noch in der letzten Zeit erſchienen zwei ſehr ſorgfältige Compilationen über dieſen Strom; die eine in franzöſiſcher Sprache geſchrieben iſt von E. de Sabir

*) Uſſoljzow, einer der Gehülfen Schwarz's, machte freilich im Jahre 1857 eine Reiſe zu den Quellen des Gilju und der Dſeja und beſtimmte hier aſtronomiſch mehrere Punkte (Vergl. Weſtn. R. G. Obſchtſch. 1858, Nr. 4 und Erm. Arch. XVIII, 135) — das Meiſte bleibt jedoch noch zu thun übrig

**) Vergl. den gründlich ausgearbeiteten Aufſatz „Das Amurland" in „Unſere Zeit." Jahrbuch zum Converſations-Lexikon Bd. V 1861, S. 17—53.

(„le fleuve Amour“ Paris 1861), die andere englisch verfaßt von Ravenstein („the Russians on the Amur, its discovery, conquest etc.“ London 1861). Während im Jahre 1857 nur das Mündungsland und einigermaßen auch die Ufer des Amur selbst etwas genauer bekannt waren, sind jetzt nicht nur diese Gegenden, sondern auch das Ussurigebiet, wenigstens sein russischer Theil und der untere Lauf des Sungari, so weit und so gründlich als möglich erforscht worden und bald werden auch die Thäler der Bureja und der Dseja, welche F. Schmidt in diesem Jahre (1862) zu besuchen gedenkt, aus dem Dunkel, das sie bis jetzt umhüllt, mehr hervortreten. Die Expeditionen im Amurlande haben ein unendlich reiches Material, nicht nur in zoologischer, botanischer und geognostischer Hinsicht, sondern auch in jeder anderen Beziehung zusammengebracht und obgleich davon gegenwärtig verhältnißmäßig nur Weniges schon veröffentlicht ist, denn die Bewältigung und sorgfältige Bearbeitung des angehäuften Stoffes verlangt Zeit, so hat dieses Wenige und die vorläufigen Mittheilungen der Forscher dennoch unsere Kenntnisse des Landes schon jetzt sehr bedeutend erweitert.

Dem Boden (S. 299) in den mittleren Regionen des Amurlandes gesteht Radde eine gute Ackerkrume zu und meint, daß hier, wo auch die jährliche Regen- und Schneemenge eine hinreichend große ist, Ackerbau (S. 300) mit Erfolg betrieben werden könne. Weniger geeignet für den Getreidebau ist das Land am oberen Amur und im eigentlichen Daurien*) sowohl wegen des Klimas in Bezug auf Wärme und Kälte und die Bodenbeschaffenheit (Radde: Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 356) als auch namentlich dadurch, daß die wässerigen Niederschläge nur spärlich erfolgen. Am wenigsten günstig für Bodencultur aber zeigt sich das Mündungsland, östlich vom Sschota-Alin-Gebirge, wegen der daselbst herrschenden zu großen Feuchtigkeit, wegen der Beschränktheit der zum Anbau geeigneten Localitäten und wegen des ungünstigen Einflusses, den die nordöstliche Lage und die Nachbarschaft des ochotskischen Meeres auf sein Klima ausüben. (Radde in G. M. 1861, 457)**). Die hier kurz wiedergegebenen Ansichten Raddes,

*) In Daurien kann Ackerbau mit Gewinn nur in den subalpinen, regenreicheren Landestheilen betrieben werden. (Radde in G. M. 1860, 391 und in Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 498)

**) Günstiger spricht sich Romanow in dieser Beziehung über das Küstengebiet aus, wo in der That, wie ich als Augenzeuge behaupten kann, wenigstens verschiedene Gemüse-

welcher den relativen Werth des unteren Amurlandes einzig und allein in der Waſſerſtraße ſeines Stromes ſieht, fallen für die Ertragfähigkeit der Gebiete des oberen und unteren Amurlaufes in Bezug auf Ackerbau alſo noch ungünſtiger aus, als die von mir (S. 299, 300) ausgeſprochenen; dennoch bin ich überzeugt, daß Getreide, da es auf keinen großen Export zu rechnen hat (S. 330), und namentlich Roggen, im Amurlande, auch wenn dieſes einſt ſehr ſtark bevölkert ſein ſollte, in vollkommen hinreichender Quantität ſowohl für das eigene Bedürfniß als auch für die eventuelle geringe Ausfuhr wird producirt werden können.

Vom Klima ſagt Radde, der ſein Hauptſtandquartier am mittleren Amur im Bureja-Gebirge aufgeſchlagen hatte und vorzüglich hier ſeine Beobachtungen machte, wörtlich wie folgt: „Warme, ſehr feuchte Sommer, aber nur ausnahmsweiſe ſchneereiche Winter, die große Kälte bringen eine ganz kurze Frühlingsperiode (in welcher die Vegetation plötzlich erwacht und ſich unendlich raſch entfaltet) und ein lange anhaltender Herbſt (der im September ſchon Reif und Nachtfröſte bringt) ſind für den Mittellauf des Amur charakteriſtiſch.“ (G. M. 1861, 265). Hier finden in verhältnißmäßig kurzer Zeit ſehr bedeutende Schwankungen der Lufttemperatur ſtatt*) und während im Sommer um 2 Uhr Nachmittags 28° R. im Schatten und 32—33° R. in der Sonne ſehr häufig ſind, iſt andererſeits wieder die Winterkälte oft eine ſo große, daß ſie an diejenige von Jakutsk erinnert. (Radde in Beitr. z. K. d. ruſſ. R. XXIII, 533—547)**). Durch dieſe Beobachtungen Radde's, durch diejenigen, die Maximowitſch machte, der dem Mündungslande einen trüben, naſſen und rauhen Sommer zuſchreibt („Nachrichten vom Uſſuri-Fluſſe, 19. (31.) October 1860“ — Separatabdruck aus dem Bull. de l'Ac. de St. Pétersb. T. II, 587; Erm. A. XX, 204 ff.) ſowie durch die Erfahrungen der übrigen Forſcher iſt das Wenige,

---

arten trefflich gedeihen. (Vrgl. Topograph. Skizze der Gegend zwiſchen der Caſtries-Bai und dem Amur“ in E. A. XIX, 50, 51 und Balk Monatsſchr. I, 300).

*) Raddes Thermometer zeigte z. B. den 17 (29.) April 1858 um 10 Uhr Abends 0° und den 23. April (5. Mai) deſſelben Jahres (alſo nur 6 Tage ſpäter) um dieſelbe Stunde 18° R. (G. M. 1861, 265).

**) Radde beobachtete im Januar 1859 um 7 Uhr Morgens an acht (aber nicht aufeinanderfolgenden) Tagen eine Kälte von 30 und mehr ° R. (am 11. (23.) Januar ſtand das Thermometer auf — 35° R.), nach Raddes Aufzeichnungen zu ſchließen betragt die mittlere Monatstemperatur des Januar im Bureja-Gebirge ungefähr (an einigen Tagen fielen die Beobachtungen aus) — 26,1° R. (G. M. 1861, 265, 266).

was ich (S. 299) über das Klima des Amurlandes ſagen konnte, im allgemeinen beſtätigt und weiter ausgeführt worden. Mein Verzeichniß der fremden, möglicher Weiſe in dieſes von Rußland neu erworbene Gebiet einzuführenden und anzubauenden Culturpflanzen müßte daher vielleicht noch dürftiger ausfallen, als es den Anſichten Anderer gegenüber bereits geſchehen iſt (S. 300 ff.). Das Klima des Küſtenſtriches der ſüdlichen Mandſchurei zeigt ſich im allgemeinen gemäßigt; die feuchten Sommer ſind nur ſelten ſehr heiß, dagegen iſt aber die Kälte im Winter oft ſehr groß (Bereſin in E. A. XXI, 103 -105). Das Klima des Uſſuri-Thales, deſſen rechte Seite zu Rußland gehört, iſt nach Maximowitſch („Nachr. v. Uſſuri-Fl.," 587) rauh, wegen der Nähe höherer Gebirge und wegen des abkühlenden Einfluſſes, den das nicht fern liegende ochotskiſche Meer ausübt; Nachtfröſte dauern im Frühling lange fort und beginnen im Herbſt ſchon früh; dennoch gedeiht hier die wichtigſte Nahrungspflanze der Mandſchurei, Hirſe (Setaria italica Roem. et Schult.) oft beſſer als in den bedeutend milderen, aber auch (vorzüglich was den oberen und mittleren Lauf betrifft) bedeutend regenärmeren Ufergegenden des Sſongari. Nichts deſto weniger aber wird gerade im oberen und mittleren Theile des Sſongari-Thales, trotz der Trockenheit des Klimas, am meiſten Ackerbau getrieben, weil ſich hier ein fruchtbarer Thonboden findet und Fiſchfang und Jagd, welche die Anwohner des unteren Stromlaufes noch ausreichend ernähren, hier nur wenig ergiebig ſind (Maximowitſch „Nachrichten vom Sſungari-Fluſſe den 17. (29.) Juni 1861." — Separatabdruck aus den Mélanges biolog. tirés du Bull. de l'Ac. de St. Pétersb., T. IV, 61 ff.). Hauptgegenſtände des Anbaus in dieſem ſüdlichen Theile der Mandſchurei ſind die ſchon erwähnte Hirſe, Moorhirſe (Sorghum vulgare Pers.), Gerſte, Bohnen (Soja hispida Moench), Taback und der ſogenannte ſpaniſche Pfeffer (Capsicum annuum L.).

In Bezug auf Viehzucht (S. 302) macht Radde (G. M. 1860 und Beitr. z. K. d. ruſſ. R. XXIII, 486 ff.) darauf aufmerkſam, daß in Daurien, wo die tiefer gelegenen Regionen und alle Steppengegenden für dieſen Erwerbszweig ſehr geeignet ſind, viel zu viel Rinder und Pferde im Verhältniß zur Anzahl der Schafe gehalten werden und meint, daß in dieſem Lande, welches ſich für Viehzucht und für Bergbau weit entwickelungsfähiger zeigt als für Ackerbau, die Schafzucht trotz mancher natürlichen Hinderniſſe in einem 25—27 Mal größeren Maßſtabe immer noch mit bedeutendem Gewinne wird betrieben werden können, wenn nur ein

einigermaßen genügender Abſatz von Wolle, Talg und Häuten, welcher bis jetzt noch gar nicht exiſtirt, vorhanden wäre. Die Schwierigkeiten, die ſich der Entwickelung der Schafzucht in Daurien entgegenſtellen, ſind die vereinzelt, aber nicht ſelten vorkommenden heftigen Schneeſtürme, der Mangel an ſüßem Waſſer in den mit Salzlehm bedeckten Steppen, in der warmen und derſelbe Uebelſtand bei dem gewöhnlich nur geringen Schneefalle in der kalten Jahreszeit, ſowie auch wieder die nicht häufig, aber faſt periodiſch auftretenden ſehr ſchneereichen Winter, welche die Thiere, die der Landesſitte gemäß das ganze Jahr hindurch im Freien ihre Nahrung ſuchen müſſen, Hunger leiden laſſen. Zu den für die Schafzucht günſtigen Eigenthümlichkeiten Daurien's rechnet Radde (Beitr. z. K. d. ruſſ. R. XXIII, 491) die Salzauswitterungen des Bodens und den Mangel der in anderen Gegenden z. B. in Süd-Rußland ſo häufig vorkommenden, theils für die Geſundheit der Thiere, theils für die gute Erhaltung der Wolle derſelben nachtheiligen Pflanzen, wie es die Stipa-Arten und Medicago minima Willd. ſind, von welchen namentlich die letztere durch ihre ſtachligen Hülſen, die an der Wolle hängen bleiben und dieſe verfilzen, ſehr ſchädlich werden kann. Aber auch im mittleren Amurlande ſind die Bedingungen für Schafzucht nicht ungünſtig. Der Waſſerreichthum iſt hier nicht nur größer als in Daurien, das Klima iſt im allgemeinen beſſer und das Uebrige zum Gedeihen der Schafe könnten hier, wie auch im Quellande, Hürden und Ställe ſowie das Einſammeln von Heu für den Winterbedarf thun; dadurch könnte die Schafzucht zu einer ſehr bedeutenden Entwickelung und zu großer Wichtigkeit gelangen*). Bei der Rindviehzucht könnte die bisher faſt gänzlich vernachläſſigte oder nur höchſt unvollkommen betriebene Bereitung von Butter und Käſe, wenn ſie in Aufſchwung kommt, einſt von großer Wichtigkeit werden (Radde in G. M. 1860, 391 und Beitr. z. K. d. ruſſ. R. XXIII, 495).

Nach Radde, dem ich wenn nicht in allen Punkten, ſo doch im allgemeinen beiſtimmen muß, liegt alſo die Hauptbedeutung Dauriens und des oberen Amur in der Schafzucht, die des mittleren Amurlandes im Ackerbau und endlich die des unteren Laufes und des Mündungslandes in der Schifffahrt des Stromes, welcher die Producte des ganzen Gebietes dem offenen Meere zuführt. Nicht zu vergeſſen iſt aber auch, daß das

*) Wegen Vernachläſſigung der eben beſprochenen Bedingungen iſt die vor wenigen Jahren verſuchte Einführung von Merino-Schafen in Daurien gänzlich mißglückt und der ſchlechte Erfolg hat vor ſpäteren Unternehmungen der Art bis jetzt zurückgeſchreckt.

mittlere Amurland und im allgemeinen das ganze Amurthal ſich recht gut für Viehzucht, namentlich was Rinder und Pferde betrifft, eignet.

Ohne eine zahlreiche Bevölkerung aber (S. 305) iſt ein raſches Aufblühen des Amurlandes gänzlich unmöglich und woher dieſe Bevölkerung kommen ſoll, weiß man im gegenwärtigen Augenblicke ebenſowenig als vor 8 Jahren. Ich dachte an eine Einwanderung aus China (S. 308); Radde, der, wie mir ſcheint, mit vollem Rechte die Mehrzahl der bisherigen Anſiedler d. h. die Koſaken für untauglich hält, lebensfähige Colonien zu gründen, ſchlägt vor, die Regierung möge Deutſche ins Land ziehen (G. M. 1861, 267) — was ſich aber wohl ſchwer realiſiren laſſen würde. Einige ruſſiſche Zeitſchriften z. B. die Otetſcheſtwennija Sapiski (1860, Septemberheft) (Vergl. auch Balt. Monatsſchr. IV, 61 ff.: „die neue Welt des Oſtens") fabeln von dem inneren Seelendrange ins Amurland auszuwandern und das ſlaviſche „Weltreich" mit herſtellen zu helfen, welchen die Slaven Oeſterreichs und der Türkei empfinden ſollen — aber bis jetzt ſind weder Chineſen, noch Deutſche und am allerwenigſten Czechen, Serben oder andere nicht-ruſſiſche Slaven am Amur erſchienen, um an ſeinen Ufern eine neue Heimath zu ſuchen und zu finden*). Nach wie vor ziehen nur Koſaken und verabſchiedete Untermilitärs ſowie einzelne Bauern mit oder ohne Familien, halb freiwillig, halb gezwungen in das ferne gelobte Land des Oſtens; ſie kommen in der That jetzt nicht mehr ausſchließlich aus Dauurien und Transbaikalien, wie es anfangs geſchah, ſondern auch ſchon aus dem übrigen Oſt- und Weſt-Sibirien, ja ſelbſt aus den öſtlichen Gouvernements (aus Wologda, Wjätka, Perm, Orenburg) des europäiſchen Rußlands — ihre Zahl aber iſt immer nur gering und in den meiſten

*) Eine Correſpondenz der „Nord. Poſt" aus Irkutsk meldet 40000 Slaven aus dem Staate Miſſouri beabſichtigen an den Amur überzuſiedeln, um nicht im Chaos der amerikaniſchen Nationalitäten unterzugehen (Rig. Ztg. 1862, Nr. 92). Der nur perſönlich recht gut bekannte Verfaſſer dieſer Correſpondenz und mancher ähnlichen findet es auch nicht ſchwer Chineſen an den mittleren Amur zu ziehen und glaubt, es ſei blos nöthig eine Fregatte nach Japan zu ſchicken, um beliebig viel Japaner einzupökeln und zum Amur zu bringen, Chineſen und Japaner will er am mittleren Theil des Amur und am Uſſuri anſiedeln, die Slaven aber, ſeine Stammverwandten „an den Häfen des öſtlichen Ocean, da dieſe Gegenden die reichſten ſind." („Die reichſten"!?) Derſelbe Correſpondent wollte vor etwa 8 Jahren auf dieſelbe Weiſe wie jetzt Japaner, damals Chineſen importiren (S. 309). Damals gelang es nicht, hoffentlich wird es dieſes Mal beſſer gehen.

Fällen ihre Befähigung, die feste Basis eines großen Staatsgebäudes mit zu Stande bringen zu können, eine noch geringere.

Wenn wir einen Blick auf die bis jetzt von den Russen besiedelten Gegenden des Amurlandes werfen, so finden wir, daß am linken Amurufer, von der Vereinigung der Schilka und des Argunj, von Ustj-Streljka bis gegenüber der Ussuri-Mündung, die ganze Strecke mit zahlreichen Dörfern, die in der Regel höchstens 40 Werst auseinander liegen, besetzt ist. Diese Dörfer sind aber nur klein,*) bestehen meist aus nur wenigen Hütten und die geringe Zahl ihrer Bewohner, welche fast ausschließlich Infanterie- und Kavallerie-Kosaken sind, unterzieht sich nur mit Unlust und blos weil sie von der Regierung dazu gezwungen wird, der Bearbeitung des Bodens und den übrigen Beschäftigungen wirklicher Colonisten. Blagoweschtschensk, der Hauptort des Amurgebietes, (der Amurskaja Oblajst) am linken Ufer an der Dseja-Mündung gelegen, bemüht sich bis jetzt noch vergebens das Aussehen einer Stadt zu gewinnen**). Von der Mündung des Ussuri (oder richtiger von der nicht weit unterhalb derselben am rechten Ufer des Amur gelegenen Ansiedelung Chabarowka) bis Sofjewsk und Mariinsk am Eingange in den Kisi-See fehlen russische Dörfer noch gänzlich, obgleich hier beide Amurufer Rußland gehören, und von hier weiter bis Nikolajewsk und bis zur Amur-Mündung finden wir außer Sofjewsk und Mariinsk immer nur noch die wenigen schon 1855 gegründeten Dörfer (S. 306). Am rechten Ufer des Ussuri, von seiner Mündung aufwärts bis etwa 10 Werst unterhalb der Mündung des Sfungatschan treffen wir aber wieder auf russische, seit 1857 von Infanterie-Kosaken angelegte Niederlassungen, deren Zahl im Jahre 1860 20 betrug; von der letzten derselben, Bussewa, folgen am rechten Ufer des Sfungatschan bis zum Kenka-See nur Kosaken-Stanizen und Pikete, die sich aber ziemlich dicht aneinander reihen. Die russische Küste der Mandschurei ist fortwährend fleißig untersucht und auf-

*) Die größten und volkreichsten Dörfer sind: Jekaterino-Nikolsk am Ostrande des Bureja-Gebirges, Michailo-Semjënowsk, gegenüber der Mündung des Sfongari und Chabarowka am rechten Amurufer, unterhalb der Ussuri-Mündung (Maximowitsch, „Nachrichten vom Sfungari-Flusse," S. 46).

**) Vergl. „Reisebilder vom Amur" (Auszug aus den Schilderungen des Herrn Maximow, der 1860 den Amur bereiste, entnommen dem Morskoi Sbornik) in E. E. XXI, S. 290—303.

genommen worden*) und hier ſind die zahlreichen zum Theil vortrefflichen Buchten und Buſen: die Bai de Caſtries, der Kaiſerhafen oder die Barracouta- oder Hadſchi-Bai, die Bullock-Bai, die Sibylle-Bai, der Wladimir-Hafen, die Olga-Bucht, die Victoria- oder Peter des Großen Bai, der Poſſiet-Hafen, faſt alle mit größeren oder kleineren ruſſiſchen Poſten beſetzt. Die meiſte Aufmerkſamkeit wendet die Regierung jetzt auf die ſüdlichſten, der gegenwärtigen Grenze am nächſten liegenden Häfen, welche dem oberen Uſſuri benachbart ſind und in deren Umgegend ſich Steinkohlenlager finden — es ſind die Victoria-Bai und der Poſſiet-Hafen. Die Victoria-Bai oder die Bai Peter des Großen theilt ſich in mehrere kleinere Buchten, von denen der Amur- und Uſſuri-Golf (d. i. der Guérin- und Napoleon-Golf) ſowie der Woſtock- und Amerika-Buſen zu nennen ſind; an allen vier Häfen ſind Poſten angelegt, von denen der am Woſtok-Buſen den ſtolzen Namen Wladywoſtok führt; in der Nähe des Amerika-Buſens hat man Goldſeifen entdeckt und auszubeuten begonnen. Im Poſſiet-Hafen findet ſich die Bai Nowgorod mit der Niederlaſſung gleichen Namens, von deren Zukunft man ſich viel verſpricht. Von Wichtigkeit iſt, daß ſich an der Victoria-Bai und am Poſſiet-Hafen brauchbare Steinkohlen gefunden haben, welche, obgleich nur in wenig mächtigen Schichten vorkommend, ſeit 1860 von der Regierung gebrochen und mit Vortheil für ihre Dampfſchifffahrt angewendet werden. — Schließlich haben wir noch die Inſel Sſachalin zu betrachten. An ihrer Weſtküſte, dem Feſtlande gegenüber, liegen die ruſſiſchen Poſten Due (51° 30′ N. B.) und Kuſſunai (48° N. B.), an der Oſtküſte Manue (48° N. B.); Kuſſunai und Manue beſetzen den ſchmalſten Theil der Inſel, welche von hier ſüdwärts bis zur Aniwa-Bai von Ainos bewohnt und von den Japanern, die hier Fiſchfang treiben und Holz fällen, als ihr Eigenthum betrachtet wird. Der Hauptort der Japaner an der Weſtküſte iſt Endungomo oder Tunnai; im Süden an der Aniwa-Bai haben ſie mehrere größere Niederlaſſungen; ſie wollen in keinen Verkehr mit den Ruſſen treten und verbieten ihn auch den Ainos. Sſachalin beſitzt Steinkohlen, die obgleich bröckelig recht gut brauchbar ſind, und iſt ſchon darum für Rußland von Werth. Die Steinkohlen finden ſich vor-

*) Vergl. Romanow „Resume historique des récentes explorations des Russes sur les côtes de la mer du Japon et déscription de la nouvelle frontière russo-chinoise" im Bull. de la Société Géogr. de Paris 1861, 123—127. Babkin „Ueber neue Entdeckungen und Ortsbeſtimmungen an der Küſte der Mandſchurei" im Morskot Sbornik 1860 (E. A. XXI, 288, 289).

züglich an der Weſtküſte bei Dui und am ganzen Ufer des tatariſchen Meerbuſens von Dui bis ſüdlich von Kuſunai; auf dieſer Strecke, zwiſchen den Mündungen der Flüſſe Najas und Sſochoton, beutet der Nikolajewſche Kaufmann Baurow mit Vortheil ſeine Steinkohlengruben aus*). Die ruſſiſchen Niederlaſſungen in den neuerworbenen oſtaſiatiſchen Beſitzungen**) beſchränken ſich gegenwärtig alſo immer nur noch auf die Stromlinie des Amur abwärts bis zum Uſſuri, auf den Lauf dieſes letzteren und auf den des Sſungatſchan, ſowie auf einzelne Punkte im Mündungslande, an der mandſchuriſchen Küſte und auf der Inſel Sſachalin; ſie folgen nur den Grenzen und ſind bis jetzt noch nirgends tiefer in das Innere des Landes eingedrungen.

Wenden wir uns zu der eingeborenen Bevölkerung der Gebiete des Sſongari und des Uſſuri ſowie der Inſel Sſachalin (die des eigentlichen Amurthales iſt S. 305 kurz berückſichtigt) und zu den hier eingewanderten Chineſen (und Japanern), ſo iſt von ihnen etwa Folgendes zu berichten. Am unteren Sſongari, von der Mündung bis etwa 240 Werſt ſtromaufwärts, wohnen wenig zahlreich tungusiſche Golde, die ſich, je weiter man aufwärts vordringt, immer weniger mit Fiſchfang und Jagd, um ſo mehr aber mit Ackerbau beſchäftigen und in Kleidung, Sitten und Gebräuchen den Chineſen, deren Sprache ſie zum Theil ſelbſt angenommen haben, immer ähnlicher werden. Auf dieſe Golde folgt ſtromaufwärts eine ziemlich dichte, Ackerbau und Zucht von Pferden, Rindern und Schweinen ſowie Handel treibende Bevölkerung von Mandſchu und Chineſen, deren Hauptverkehrsplatz Jlan-hala***) iſt, wohin im Sommer

*) Das Reſultat einer von den Chemikern Fritzſche und Sinin in St.Petersburg gemachten Analyſe der Steinkohle aus dem Amurgebiete (ein genauerer Fundort iſt nicht angegeben) findet ſich, (entnommen der deutſch. St. Petersb. Ztg.) in der Reg. Ztg. 1862, Nr. 50 mitgetheilt.

**) Rußland ſoll, wie die Köln. Ztg. 1862, Nr. 6 Beil. 1 berichtet, im vorigen Jahre 1861 auf der Inſel Touſima oder Tſu-ſima (unter 34° 12' N. B.), zwiſchen Korea und Kiuſiu gelegen, eine feſte Niederlaſſung gegründet haben, – ich kann nicht umhin, wenigſtens bis auf Weiteres, an der Glaubwürdigkeit dieſer Nachricht zu zweifeln.

***) Jlan-hala oder San-ſin iſt erſt neuerdings durch Einwanderer aus China, die ſich in den letzten Jahrzehnten hier niederließen, von Bedeutung geworden. Ueberhaupt wird das Sſongari-Thal, nachdem die ſtrengen Grenzbeſtimmungen zwiſchen der Mandſchurei und dem eigentlichen China ſowie das Auswanderungs-Verbot nach der Mandſchurei von der chineſiſchen Regierung aufgehoben worden ſind, von Chineſen überſchwemmt, wie uns die Miſſionäre de la Brunière und Venault, Huc und Gabet berichten.

die Bewohner des unteren Amurlandes und des Uſſuri-Gebietes ſtrömen, um chineſiſche Waaren gegen Pelzwerk und dergl. einzutauſchen (Maximowitſch „Nachrichten vom Sſungari-Fl., 58 ff.). Am unteren und mittleren Laufe des Uſſuri bis zur Sſuchu-Mündung finden ſich Golde und Chineſen, deren Zahl jedoch ſo gering iſt, daß ſie von derjenigen der hier angeſiedelten wenigen Ruſſen ſchon jetzt bei weitem übertroffen wird. Die Golde beſchäftigen ſich mit Jagd und Fiſchfang; die eingewanderten Chineſen treiben am mittleren Laufe Ackerbau oder geben ſich mit dem Aufſuchen der von ihnen ſehr geſchätzten und theuer bezahlten Dſchin-ſeng-Wurzel (Panax Schin-seng Nees v. Es.) ab; die am unteren Laufe wohnenden Chineſen dagegen ſind meiſt Kaufleute und handeln mit den Tungusen des Uſſuri und des unteren Amur. Die Thäler der linken Nebenflüſſe des Uſſuri, welche faſt alle zu China gehören, ſind bis auf dasjenige des Grenzfluſſes Sſungatſchan gänzlich unbewohnt; an den rechten (ruſſiſchen) Nebenflüſſen aber leben in nicht unbeträchtlicher Anzahl Tungusen (Golde und Orotſchen) und Chineſen (Maxim. Nachr. vom Uſſuri-Fl., 580—590). Die öde, unwirthbare mandſchuriſche Küſte wird hie und da, namentlich an den Mündungen der Flüſſe, von einzelnen Tungusen ſparſam bewohnt oder dieſe nehmen hier noch häufiger blos einen zeitweiligen Aufenthalt, um zu fiſchen und zu jagen.

Auf Sſachalin finden wir drei, völlig von einander verſchiedene Volksſtämme: den Norden nehmen Ghiljaken, die Brüder der Anwohner des unterſten Amur und des benachbarten Meeres, ein; den mittleren Theil der Inſel bis zum Hafen der Geduld bewohnen tunguſiſche Orongen und das Südende Ainos. Ghiljaken und Orongen waren bisher ganz unabhängig, die Ainos zahlen dagegen ſchon lange und auch jetzt den Japanern Tribut.

Die tunguſiſchen Golde, Orotſchen und Orongen halte ich ebenſowenig wie die übrigen Tungusenſtämme des Amurlandes, die Mandſchu etwa ausgenommen, (S. 305) für ſehr bildungsfähig; ſie werden bei der fortſchreitenden Cultur des Landes ihre Nationalität aufgeben müſſen und als eigenes Volk verſchwinden; nicht anders dürfte es auch den Ghiljaken und den Ainos gehen. Mandſchu und Chineſen im Amurlande und Japaner auf Sſachalin aber wären, wenn ſie ſich nur maſſenhaft anſiedeln wollten, von großer Bedeutung für die Entwickelung dieſer Länder-Gebiete, deren Civiliſation nicht von innen, nicht von der ihnen eigenthümlichen Be-

wohnerſchaft kommen kann, ſondern von außen, von fremden, dazu befähigten Einwanderern herrühren muß.

Da ſich bis jetzt eine zahlreiche Bevölkerung, welche zum Gedeihen des Amurlandes durchaus nothwendig iſt, daſelbſt noch nicht findet, ſo können die Fortſchritte in der Entwickelung deſſelben nur ſehr geringe ſein, und in der That fallen, wenn wir fragen, wie es mit Ackerbau und Viehzucht, mit Induſtrie und Handel ſteht, die Antworten höchſt unbefriedigend aus. Neue Dörfer und Städte ſind, wie wir geſehen haben, entſtanden, nicht aber durch ein inneres Bedürfniß der Bevölkerung hervorgerufen, ſondern immer noch auf Befehl der Regierung (S. 309). In und bei den älteren Dörfern am Amur finden ſich Küchengärten mit Zwiebeln, Rettigen, Gurken, Kohl, Erbſen, Taback und dergl., Felder mit Roggen, Gerſte, Hafer und Buchweizen, ſowie kleinere Landſtücke mit Kartoffeln Flachs und Hanf beſetzt — der erzielte Ertrag befriedigt aber noch nicht einmal den geringen einheimiſchen Bedarf, an Ausfuhr (welche übrigens bis jetzt auch noch nicht verlangt wird) iſt gar nicht zu denken. Am Uſſuri beſchäftigen ſich die Ruſſen gegenwärtig noch gar nicht oder nur ſehr wenig mit Ackerbau und müſſen Hirſe und Gerſte, die ſie in kleinen Quantitäten von den Chineſen erhandeln, mit gewaltig hohen Preiſen bezahlen (Maxim. „Nachr. vom Uſſuri-Fluß, 575). Das Mündungsland kann Ackerbau nur in höchſt beſchränktem Maße betreiben und wird, wie Radde (G. M. 1861, 267) meint, wohl ſtets vom mittleren Amurthale „ernährt" werden müſſen — jetzt wird es noch immer von Daurien und Transbaikalien mit Getreide verſorgt. Die Viehzucht iſt bis jetzt ebenſowenig wie der Ackerbau in Aufſchwung gekommen und obgleich faſt alle Arten Hausthiere der gemäßigten Zone im Amurlande repräſentirt ſind, ſo iſt die Zucht der wichtigſten derſelben, der Schafe und der Rinder, doch faſt am meiſten vernachläſſigt. Für die Entwickelung der Induſtrie iſt bis jetzt nur noch ſehr wenig geſchehen. Die meiſten erſten induſtriellen Unternehmungen im Amurlande ſcheiterten (wie wir es oben bei der verſuchten Einführung von Merino-Schafen in Daurien geſehen haben) oder ihre Erfolge entſprachen bei weitem nicht den gehegten Erwartungen, weil man die natürlichen Verhältniſſe des Landes zu wenig berückſichtigte, ſeine Production an Rohſtoffen zu hoch anſchlug oder die mögliche Größe des Abſatzes zu ſehr überſchätzte; ſo gingen in der Anlage begriffene Talgſiedereien,

Lichtfabriken, Gerbereien, Anſtalten zum Einſalzen und Dörren von Fleiſch u. ſ. w. noch früher, als ſie ihre Thätigkeit wirklich begonnen hatten, wieder ein. Durch ſolche Erfahrungen belehrt und vorſichtiger gemacht, hat man ſich in neueſter Zeit den gegebenen Bedingungen mehr anzupaſſen geſucht und in der That beſſere Reſultate als früher erzielt — alles iſt jedoch noch immer in den erſten Anfängen begriffen.

Betrachten wir den inneren und äußeren Handel des Amurlandes ſo finden wir, daß alljährlich Züge von zahlreichen, der Krone gehörigen Barken mit Lebensmitteln, Munition und Waaren aller Art (Branntwein, Eiſen- und Thongeräthe, ſeidne, wollene und baumwollene Gewebe, Glasgefäße, Thee, Zucker, Kaffee, Weine u. a. Colonialwaaren ꝛc.) beladen, von Tſchita und Nertſchinsk die Ingoda, die Schilka und den Amur abwärts gehen, um Blagoweſchtſchensk, Chabarowka, Soſſiewsk, Mariinsk und Nikolajewsk mit allem Nöthigen für ſich und für die übrigen Orte des Amur- und Uſſuri-Gebietes zu verſehen. Privatbarken ſieht man nur ſelten. Ferner befährt den Amur eine nicht unbeträchtliche Zahl kleinerer und größerer Dampfer, die theils der Regierung, theils Actien-Geſellſchaften oder einzelnen Privatperſonen gehören; ſie befahren den Strom ſeiner ganzen Länge nach von Berg zu Thal und umgekehrt und ſind auch ſchon auf dem Uſſuri vorgedrungen, wo im Frühling 1860 das erſte Dampfboot „Mechanik" erſchien und trotz des damaligen ſehr niedrigen Waſſerſtandes bei einem Tiefgange von 2½' überall ausreichendes Fahrwaſſer fand, ſo daß es auch durch den Sſungatſchan in den Kenka-See gehen konnte. (Maxim. „Nachr. vom Uſſuri-Fluß" 575). Die Beſchiffung des Sſongari, welche den Ruſſen ebenſo wie die aller übrigen noch in der Gewalt der Chineſen verbliebenen rechten Nebenflüſſe des Amur nach den abgeſchloſſenen Tractaten unbedingt offen ſteht, wird von chineſiſcher Seite durch jedes denkbare Mittel, durch falſche Vorſpiegelungen, durch Drohungen und ſelbſt durch Gewalt zu verhindern geſucht*). Nach dieſen Daten kann von einem inneren Handel des Amurlandes nicht die Rede ſein. Was den auswärtigen Handel im Mündungslande (und in den Häfen der mandſchuriſchen Küſte) betrifft, ſo überwiegt der geringe Import, der vor-

*) Der ruſſiſche Kaufmann Tſchebotarew aus Nikolajewsk wurde im Jahre 1860 auf dem Sſongari von den Chineſen gefangen genommen und ermordet. Maximowitſch war in demſelben Jahre, den Sſongari aufwärts rudernd, durch die ihm offen entgegentretende feindliche Geſinnung der Eingeborenen gezwungen früher umzukehren, als es anfangs ſeine Abſicht war (Maxim. „Nachr. vom Sſungari-Fluß, 68).

züglich in Colonial- und Manufacturwaaren (welche aber immer auch noch über Sibirien, wie eben bemerkt, eingeführt werden) beſteht, den Export (Wolle, Seife, etwas Pelzwerk, geſalzues und gedörrtes Fleiſch, Häute, Talg ꝛc.) um mehr als nur das 50fache. Von den importirten Waaren geht einiges (Zucker, Gewürze, Spirituoſa) ſtromaufwärts ins Amurland und nach Dauurien, doch iſt der Abſatz dahin nur klein*). Nikolajewsk iſt bis jetzt noch immer, trotz des ſchwierigen Zuganges zur Amur-Mündung und trotz mancher anderen Uebelſtände faſt der einzige Platz für den auswärtigen Handel, in welchem gegenwärtig außer amerikaniſchen Schiffen, welche ihn früher allein beſuchten, auch hanſeatiſche (aus Hamburg und Bremen), däniſche und japaneſiſche erſcheinen — ihre Zahl iſt aber nicht groß**). In die Häfen an der mandſchuriſchen Küſte, namentlich in die Caſtries-Bai, die Olga-Bucht und den Poſſiet-Hafen, welche bedeutend früher von Eis befreit ſind als die Mündung des Amur und der nördliche Theil der tatariſchen Meerenge, laufen nur im Frühling Schiffe ein, um offenes Fahrwaſſer nach Nikolajewsk abzuwarten. In de Caſtries findet auch auswärtiger Handel ſtatt und die importirten Waaren gehen über Martinsk und Soſſjewsk ſtromaufwärts. Der Plan des Baues einer Eiſenbahn zwiſchen Soſſjewsk am Amur und Alexandrowsk an der Bai de Caſtries ſcheint gänzlich der Vergeſſenheit übergeben zu ſein; dagegen erweckt das obenerwähnte Nowgorod, an einer Nebenbucht des Poſſiet-Hafen, bei vielen ſehr große Hoffnungen, welche ſich aber kaum realiſiren dürften; man will vom Amur den Uſſuri aufwärts dahin einen Handelsweg bahnen und Nowgorod ſo zum Haupthafen des Amurlandes machen.

Zum Schluſſe der Darſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes des Amurlandes, mögen hier noch einige Nachrichten über das ſchon im Jahre 1854 gefaßte Rieſenproject eines ſibiriſchen Telegraphen, der von Rußland

*) Im Jahre 1859 kamen Amurabwärts aus dem Inlande nach Nikolajewsk für 76,046 Rbl. 92 Kop Waaren und von Nikolajewsk wurde ſtromaufwärts exportirt für 120,837 Rbl. 7½ Kop. (Vrgl. „Unſere Zeit“ V, 1861, 53).

**) In den Jahren 1855 und 1856 waren je zwei Schiffe, (d. h. Handelsſchiffe) in Nikolajewsk, 1857 ſieben mit Ladungen von 600,000 Rbl.; 1858 wieder nur vier mit einem Gehalt von zuſammen 805 Tonnen und Ladungen im Werthe von 174,651 Rbl. Im Jahre 1859 liefen in Nikolajewsk 8 Kauffahrer ein, davon 2 ruſſiſche und 6 fremde (5 Nord-Amerikaner und ein Däne). Auch die de Caſtries-Bai wurde im Jahre 1859 von 5 Fahrzeugen, 3 ruſſiſchen und 2 nordamerikaniſchen, beſucht Der geſammte Tonnengehalt war 4414 und der Werth der Ladungen betrug 1,014,668 Rbl. Der Export aus Nikolajewsk erhob ſich 1859 auf 19,777 Rbl 30 Kop. (Vrgl. „Unſere Zeit“ V., 1861, 52. 53).

durch ganz Nord-Aſien bis zum öſtlichen Ocean gehen ſoll, folgen (S. 855). Dieſer Plan blieb nicht ſo unbeachtet, wie es den Anſchein hatte; vielmehr wendete die Regierung ihm ihre ganze Aufmerkſamkeit zu, zog Erkundigungen ein, ließ Unterſuchungen anſtellen und kam endlich zu dem Reſultate, daß die Möglichkeit ſeiner Ausführung vorhanden ſei. Am Anfange des Jahres 1861 wurde die Kaiſerliche Genehmigung zur Legung zweier gewaltiger Telegraphendrähte ertheilt. Der eine ſoll von Nikolajewsk am Amur dieſen Strom aufwärts bis Chabarowka und von hier dem Uſſuri folgend über das Küſtengebirge nach Nowgorod an der Poſſiet-Bai gehen; er wird ungefähr 1900 Werſt lang ſein, auf Koſten des Marine-Miniſteriums errichtet und ſoll im Jahre 1862 begonnen werden. Die andere Linie ſoll von Kaſan (das ſchon zum europäiſch-ruſſiſchen Telegraphen-Verbande gehört) bis Omsk (1900 Werſt) verlaufen und von der Ober-Verwaltung der Waſſer- und Wege-Communicationen hergeſtellt werden; ſobald ſie vollendet iſt, ſoll der Draht von Omsk nach Irkutsk (2475 Werſt) fortgeführt werden. Die Regierung hat alſo durch einen Beſchluß 2 Telegraphendrähte von zuſammen 6275 Werſt Länge durch ihr unermeßliches Reich zu ziehen unternommen. Ehe aber der atlantiſche und der große Ocean auf der Oſthälfte der Erdkugel*) durch Elektro-Magnetismus mit einander vereinigt ſein werden, muß, die Vollendung der beſprochenen Linien vorausgeſetzt, noch eine telegraphiſche Verbindung von Irkutsk über Kjachta nach Chabarowka (c. 4000 W.) zu Stande kommen, was gewiß geſchehen wird, ſobald die Ausführung der beiden anderen Linien, welche verbunden werden ſollen, vollſtändig geſichert oder ſchon beendet iſt. Den Nutzen eines ſolchen Telegraphen wird Niemand in Abrede ſtellen, doch ſind auch die Schwierigkeiten ſeiner Errichtung und Erhaltung nicht zu läugnen. Iſt er aber einmal in Function — und wir hoffen, daß das bald geſchehen werde, wenn auch nicht ſchon nach 2, 3, höchſtens 4 Jahren, wie einige Optimiſten ausgeſprochen haben — ſo ſteht das Project einer erdumgürtenden Telegraphenlinie ſeiner Verwirklichung nicht fern, denn der Draht muß von der Amur-Mündung nur nach San-Francisco gezogen werden, was vielleicht über die Aleuten geſchehen könnte, wobei außerdem eine Zweiglinie über Sſachalin nach Japan denkbar iſt. (Vrgl. Journ. de St. Petersb. 1861, Nr. 81).

*) Der vor kurzem vollendete Telegraph von New-York nach San-Francisco (ſ. unten) verbindet ſchon beide Oceane auf der weſtlichen Hemiſphäre.

Ueber die Staaten am großen Ocean und über die Inseln desselben, sowie über ihre handelspolitischen Verhältnisse und ihre Beziehungen zum Amurlande habe ich in meinem früheren Aufsatze (S. 314—330) ausführlich gesprochen; hier sollen einige ergänzende Bemerkungen folgen und das Historische soweit fortgeführt werden, als die neuesten Nachrichten reichen (K. Z. 1862).

Das Küstengebiet des ochotskischen Meeres und die Halbinsel Kamtschatka, welche seit dem Kriege mit den Alliirten von der russischen Regierung fast ganz vernachlässigt wird, sowie das russische Nord-Amerika werden, wie schon (S. 314—316) hervorgehoben ist, stets mit Lebensmitteln zu versorgen und vielleicht Abnehmer des einstigen Getreide-Ueberflusses des Amurlandes sein. British-Columbia und die Vancouver-Insel (S. 316) entwickeln sich langsam, aber stätig, sind jedoch bis jetzt noch nicht in Verkehr mit dem Amurlande getreten. Die Gebiete Washington und Oregon und der Staat Californien der nordamerikanischen Union werden ihrer Entfernung vom Kampfplatze wegen und weil ihre Interessen bei der Sklavenfrage verhältnißmäßig nur wenig in Anspruch genommen sind, vom Kriege zwischen dem Norden und dem Süden der Vereinigten Staaten und von den Folgen desselben wahrscheinlich weniger leiden als manche andere Gebiete — ein Rückschlag auf ihren Handel scheint jedoch unvermeidlich und dürfte vielleicht auch im Amurlande bemerkbar werden, da dieses bis jetzt fast ausschließlich nur mit San-Francisco in Verbindung steht. Die Staaten der Westküste Mittel- und Süd-Amerikas (S. 319) können sich ihrer unsicheren und schwankenden Zustände noch immer nicht entledigen; sie verharren entweder in ihrer hoffnungs- und entwickelungslosen Apathie, welche nur dann und wann durch innere politische Zerwürfnisse unterbrochen wird*) oder aber solche Zerwürfnisse führen zum offenen Kampfe, wie in Mexico, und zu Interventionen fremder Mächte**). Chile allein schreitet auf der be-

*) Im Februar 1862 wurde der Präsident der Republik Honduras, General Guardiola, ermordet — wahrscheinlich auf Anstiften seines Gegners, des Generals Francisco Lope (K. Z. 1862, Nr. 79, Bl. 1).

**) England, Frankreich und Spanien haben die mexikanischen Angelegenheiten in ihre Hände genommen. Die Union dagegen, die unter anderen Umständen nicht ruhiger Zuschauer geblieben wäre und sich gewiß nicht ohne irgend eine Errungenschaft für ihre Machtstellung zufrieden gegeben hätte, ist durch die eigenen Zwistigkeiten gezwungen sich in der mexikanischen Frage passiv zu verhalten und die günstige Gelegenheit, ihre Pläne in Mexico und auf Cuba auszuführen oder wenigstens bedeutend zu fördern, vorübergehen zu lassen.

tretenen Bahn einer kräftigeren Entwickelung rüstig fort. Alle diese Staaten aber haben bis jetzt noch keine Bedeutung für das Amurland erlangt. Ebensowenig sind Neu-Holland (S. 320), dessen Wichtigkeit mit der fortschreitenden Erforschung seines Inneren durch deren im allgemeinen günstigen Resultate zuzunehmen scheint*), oder Neu-Seeland (S. 320), wo der Aufstand der eingeborenen Maori gegen die Engländer, namentlich auf der südlichen Insel, fast ungeschwächt fortdauert, in irgend ein Verhältniß zum Amurlande getreten. Dasselbe muß von den hinterindischen Inseln (S. 320) gesagt werden. Von ihnen wird Borneo, was seine Nordküste betrifft, immer mehr ein Augenmerk der Colonisationslust der Engländer, welche hier schon Sarawak und Labuan besitzen (S. 345) und offenbar mit dem Gedanken an neue Erwerbungen umgehen. Im Süden der Insel, der zum großen Theil den Holländern gehört, herrschen Aufstände der Eingebornen, welche noch immer nicht gedämpft werden können, obgleich ein Führer, Antisari, mehrmals geschlagen und ein anderer, Pangerang Hidayat, am Anfange dieses Jahres 1862 gefangen genommen worden ist. (K. Z. 1862, Nr. 119, Bl. 1). Auf den Philippinen (S. 321), wo bis dahin nur Manila auf der Insel Luzon den auswärtigen Handel vermitteln durfte, hat vor einiger Zeit die spanische Regierung auch die Häfen Iloilo auf Panay, Zomboanga auf Mindanao und Sual an der Westküste von Luzon dem öffentlichen Verkehre übergeben (G. M. 1860, 240) — für das Amurland jedoch sind diese Häfen, von welchen Iloilo am meisten verspricht, nur von höchst geringer Bedeutung. Siam (S. 321) erschließt sich in erfreulicher Weise immer mehr und mehr dem europäischen Verkehr. In Paris und London sind Anfang Juni 1861 siamesische Gesandtschaften angekommen und in ersterer Stadt soll eine beständige Legation errichtet werden (K. Z. 1862, Nr. 6, Bl. 1). Ferner hat Siam mit Preußen und den Hansestädten einen preußisch-hanseatischen Handels-, Freundschafts- und Schifffahrts-Vertrag (vorläufig auf 12 Jahre) und einen ähnlichen Tractat mit Holland abgeschlossen, deren Stipulationen mit denen der früheren siamesischen Verträge mit Groß-Britannien, den Vereinigten Staaten und Frankreich fast gleichlautend sind (K. Z. 1862, Nr. 20, Bl. 1, Nr. 87, Bl. 1, Nr. 91, Bl. 1). Im Innern des Landes aber herrschen

*) Am 3. Juni 1859 errichtete die britische Regierung eine neue selbstständige Colonie auf Neu-Holland, indem der nordwestliche Theil von Neu-Süd-Wales als „Queensland" zu einer solchen erhoben wurde, der erste Gouverneur zog am 10. December in die Hauptstadt Brisbane ein (G. M. 1861, 32 ff.)

Unruhen und namentlich nahm der Aufstand in Cambodscha immer mehr zu, bis auch hier die Aufrührer in neuester Zeit geschlagen wurden, doch ist die Ruhe noch lange nicht hergestellt (K. Z. 1862, Nr. 74, Bl. 1, Nr. 91, Bl. 1). In Annam (S. 323), das sich namentlich in neuerer Zeit vom Verkehr mit Europa fern zu halten suchte und das Abschließen von Tractaten mit fremden Mächten consequent verweigerte, sind die Franzosen im Bunde mit Spanien in Folge der letzten Christenverfolgung (1855) eingerückt, wozu als Rechtsgrund die früheren Beziehungen Frankreichs zu Cochinchina gelten sollen*). Die Franzosen haben sich 1858 in Saigun festgesetzt und zeigen entschieden die Absicht das Land nicht mehr zu verlassen; der Krieg aber dauert fort; im December 1861 belagerte der Contre-Admiral Bonard den Hafenort Hone Coche an der Ostküste und hatte die Absicht nach der sicher vorauszusehenden baldigen Uebergabe desselben die Hauptstadt von Annam, Hue oder Phu-thuan-thien (mit 100,000 Einwohner) anzugreifen (K. Z. 1862, Nr. 32, Bl. 1, Nr. 94, Bl. 1, Nr. 95, Bl. 1).

Bei China, das wir jetzt betrachten müssen, werden wir uns (ebenso wie bei Japan) länger aufzuhalten haben als bei den bisher besprochenen Ländern, denn beide Reiche sind für den Welthandel von unendlich viel größerer Wichtigkeit. Die Vorgänge bei den Taku-Forts am Peiho im Juni 1859 (S. 322), welche den Engländern und Franzosen eine empfindliche Niederlage bereiteten, führten, da alle Vermittelungsvorschläge der Alliirten von den Chinesen mit stolzer Verachtung zurückgewiesen wurden, zu einem neuen, aber kurzen Kriege. Lord Elgin und Baron Gros, der britische und französische Bevollmächtigte, begaben sich auf ihre Posten nach Ost-Asien, das verbündete Geschwader sammelte sich bei Tschusan, das die Engländer besetzten, und erschien im Juli 1860 im Golf von Petscheli; am 21. August fiel das Hauptfort von Taku, die übrigen Befestigungen ergaben sich ebenfalls und am 24. August wurde Tientsin genommen. Nachdem neuangeknüpfte Verhandlungen mit China ebenfalls zu keinem genügenden Resultate geführt hatten, brachen die Verbündeten am 9. September nach Peking auf, schlugen unterwegs zwei Mal die sich ihnen ent-

*) Im Jahre 1787 unter der Regierung Ludwig XVI. schloß Frankreich, als Beschützer der Christen in Ost-Asien auftretend, mit Cochin-China einen Offensiv- und Defensiv-Vertrag und erhielt als sein Eigenthum die Stadt Kuang-nam oder Turon nebst einem ansehnlichen Küstenstriche und die Inseln Hai-wen und Falfo abgetreten. Während der Revolution kam diese Angelegenheit gänzlich in Vergessenheit und erst Louis Philipp fing sich 1843 wieder an mit ihr zu beschäftigen.

gegenſtellenden mandſchuriſchen Truppen, zerſtörten und verbrannten Anfang October einen in der Nähe der Hauptſtadt gelegenen Sommerpalaſt des Kaiſers, welcher ſein Heil in der Flucht geſucht hatte, und waren ſomit faktiſch die Herren von Peking. Jetzt endlich gaben die Chineſen nach und ſchloſſen am 24. und 25. October 1860 mit den Engländern und Franzoſen Frieden. In dieſen Pekinger Vertrag wurden alle Bedingungen des Tractats von Tientſin (1858) aufgenommen und die Beſtimmung, daß eine engliſche und franzöſiſche Geſandſchaft in Peking reſidiren ſolle, ausdrücklich wiederholt. Jede der beiden verbündeten Mächte erhielt die Zuſicherung des Erſatzes ihrer Kriegskoſten und an Frankreich machte China außerdem noch ein Zugeſtändniß von unberechenbarer Tragweite, nämlich das folgende: an Frankreich allen Grund und Boden, der jemals im Beſitze katholiſcher Miſſionen geweſen, auf ewige Zeiten als beſtändiges Eigenthum zu übergeben. Das Verbot der Auswanderung der Chineſen wurde aufgehoben (was für England, das in ſeinen Colonien Arbeiter braucht, von größerer Bedeutung ſein dürfte als für Rußland und das Amurland) und den Briten die Hongkong gegenüberliegende Halbinſel Kan-lun, welche ein verhältnißmäßig geſundes Klima beſitzt, abgetreten, jedoch mit der Bedingung, daß die Inſel Tſchuſan, welche die Engländer beim Beginn des Kampfes beſetzten, geräumt werde. Nachdem der Vertrag abgeſchloſſen, verließen die Verbündeten Peking, in Tientſin blieb jedoch eine Beſatzung von 5000 Mann, zur Hälfte aus Franzoſen und zur Hälfte aus Engländern beſtehend, bis auf weiteres zurück. Dieſe Vorgänge ſich zu Nutz machend, trat Rußland auf und ſchloß durch ſeinen Geſandten Ignatjew mit China am $^{2}/_{14}$ November 1860 den Eingangs ſchon beſprochenen Tractat von Peking, der außer den Paragraphen über die Grenzbeſtimmung auch Artikel enthält, welche den bisher faſt nur auf Kjachta und Mai-mai-ſchen beſchränkten Landhandel zwiſchen Rußland und China auch für jeden beliebigen anderen Grenzort freigeben und den Ruſſen ſogar geſtatten, in der Mongolei Handelsplätze zu gründen und Conſule zu halten. In der Urga, wo auch ſchon ein ruſſiſcher Reſident ſeinen Sitz genommen hat, iſt bereits eine ruſſiſche Factorei errichtet. Der innere Zuſtand China's iſt ein in vielfacher Beziehung beklagenswerther. Der Kaiſer Hien-fung, deſſen für ſein Land höchſt unglückliche Regierung am 26. Februar 1850 begann, floh bei dem Vorrücken der Verbündeten gegen Peking nach einem ſeiner Jagdſchlöſſer bei Dſchehol in der Provinz Tſchili, jenſeit der großen Mauer und 30 M. von der Haupt-

ſtadt entfernt, wo er ohne ſeine Reſidenz wiedergeſehen zu haben am 24. Auguſt 1861 ſtarb. Sein älteſter Sohn und Nachfolger auf dem Throne, der den Regentennamen Ki-Siang angenommen hat, iſt minderjährig und die alt-chineſiſche, reactionäre, den Fremden feindliche Partei verſtand ihn ebenſo, wie ſie es mit ſeinem Vater gethan hatte, in ihre Netze zu ziehen und ſuchte ihn in denſelben feſtzuhalten. Der Oheim des jungen Kaiſers jedoch, Prinz Kung, „der Freund der Barbaren", und ſeine Anhänger gewannen die Oberhand und behaupteten das Feld; die alten reactionären Miniſter wurden am 7. November abgeſetzt und zum Theil mit dem Tode beſtraft; Fortſchrittsmänner kamen an ihre Stelle und die Regentſchaft führen jetzt zwei Wittwen des verſtorbenen Kaiſers, von welchen die eine die Mutter Ki-Siang's iſt — der eigentliche Regent aber iſt der liberale Prinz Kung, der ohne irgend einen officiellen Titel zu haben als Triebfeder aller Regierungshandlungen gilt (K. Z. 1862, Nr. 6, Bl. 1, Nr. 14, Bl. 1, Nr. 15, Bl. 1, Nr. 16, Bl. 1). Nach manchen Reformen, die er verſucht und zum Theil durchgeführt hat, denkt Prinz Kung jetzt daran in China eine Art Repräſentativ-Verfaſſung einzuführen, welche namentlich einen Provinzial-Rath, zu welchem jede Provinz zwei Abgeordnete ſchickt, ins Leben rufen ſoll (K. Z. 1862, Nr. 134, Bl. 1). Die Zukunft aber wird uns lehren, wie lange die jetzige fremdenfreundliche und reformatoriſche Geſinnung der chineſiſchen Regierung dauern wird. Die Rebellen, die Taipings, ſind trotz der Niederlagen, die ihnen der tapfere Mandſchu-Fürſt Sangkolinſin wiederholt beigebracht hat, immer noch mächtig und werden es in manchen Gegenden täglich mehr und mehr. Am 9. December 1861 nahmen ſie Ning-po und bald darauf das nicht fern davon liegende Hang-tſchen, die Hauptſtadt der Provinz Tſche-kiang, ſowie im Januar 1862 die Stadt Ka-ka-hong (zwiſchen Shanghae und Woſung) und zeigen ſich in Nanking, das ſie beſetzt halten, den Fremden gegenüber feindlich geſtimmt. Ein Hauptziel ihrer Eroberungsluſt iſt aber das in den Händen der Kaiſerlichen und der Alliirten befindliche Shanghae; ſie bedrohten die Stadt ſchon im Jahre 1861, wagten am 25. Januar 1862 einen Angriff, der aber von den Engländern und Franzoſen zurückgeſchlagen wurde, ſchloſſen jedoch ungeachtet deſſen Shanghae immer enger und enger ein, ſo daß der franzöſiſche Admiral Protet ſie bei Ning-po angreifen wollte, was jedoch nicht geſchehen zu ſein ſcheint; vielmehr wurden die Rebellen von den Alliirten bei Minkong, 20 Meilen von Shanghae, geſchlagen und dadurch ſowie durch andere kleinere Gefechte zurückgedrängt; die Weſtmächte

ſollen den Plan haben, alles dran zu ſetzen, die Stadt Nanking, wo die Fremden mehr und mehr bedroht werden, den Händen der Taipings zu entreißen (K. Z. 1862 Nr. 15, Bl. 1, Nr. 38, Bl. 1, Nr. 53, Bl. 1, Nr. 59, Bl. 1, Nr. 73, Bl. 1, Nr. 75, Bl. 1, Nr. 77, Bl. 1, Nr. 82, Bl. 1, Nr. 92, Bl. 1, Nr. 110, Bl. 1, Nr. 117, Bl. 1, Nr. 121, Bl. 1, Nr. 134, Bl. 1). Im Weſten China's hat die Regierung gegenwärtig faſt gar keinen Einfluß mehr; hier wüthet ebenfalls ein Aufſtand, doch ſollen die Theilnehmer deſſelben, die erſt ſeit 1860 energiſcher aufgetreten ſind, von den Taipings ganz unabhängig ſein (G. M. 1861, 424); den Herd dieſer neuen Revolution bilden namentlich die Provinzen Sütſch-hüan und Yünnan, in welcher letzteren auch die mohamedaniſche Bevölkerung an der Bewegung lebhaft Theil nimmt, im SW. des eigentlichen China. Bei ſo mißlichen Verhältniſſen konnte ſich Handel und Verkehr in China nur wenig entwickeln und die den Fremden freigeſtellten Forſchungen im Innern des Landes waren ebenfalls durch den Aufſtand beeinträchtigt und beſchränkt oder gar gänzlich verhindert. Von den zahlreichen dem öffentlichen Verkehr übergebenen Häfen China's behaupten Kanton und Shanghae*), wie bisher den erſten Rang: erſteres verſorgt den Süden, letzteres den Norden des himmliſchen Reiches mit fremden Erzeugniſſen; wichtig zu werden verſprechen auch Thaiwan auf der Inſel Formoſa**) und Swatau in der Provinz Kuantong — die übrigen Orte ſcheinen weniger Bedeutung für die Zukunft zu haben***). Was den auswärtigen Handel ferner betrifft, ſo hat China mit Preußen und den Hanſeſtädten am 2. September 1861 einen Handelsvertrag abgeſchloſſen, der namentlich den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck, deren Schiffe nicht ſelten

*) Im Jahre 1859 wurden in Shanghae Waaren importirt für 15,124,920 ₤ St. und exportirt für 13,330,055 ₤ St., die Zahl der angekommenen Schiffe betrug 926 mit 287,100½, die der abgegangenen 930 mit 289,709½ Tonnengehalt (G. M. 1861, 46).

**) Die productenreiche und für den Handel günſtig gelegene Inſel Formoſa iſt bis jetzt unangefochten im Beſitze China's geblieben und nicht von den Vereinigten Staaten beanſprucht worden (M. 328, 349).

***) Ueber den Export und Import China's, über den Bedarf deſſelben an fremden und über die bisherige Verſchiffung eigener Waaren ſowie über andere Handelsverhältniſſe vergl. man „Auszug aus den Berichten über die Handelsbeziehungen zum öſtlichen Aſien von den commerciellen Mitgliedern der preußiſchen handelspolitiſchen Expedition (C. Jacob und F. W. Grube)“ in der Köln. Ztg. 1862, Nr. 1, Bl. 2, Nr. 7, Bl. 2, Nr. 9, Bl. 2, Nr. 11, Bl. 2, Nr. 15, Bl. 2, Nr. 19, Bl. 2 und Nr. 28, Bl. 2 und die „Berichte“ ſelbſt.

China beſuchen erwünſcht ſein muß (S. 326). Der Verkehr zwiſchen Fremden und Eingeborenen im Innern des Reiches iſt der ungeordneten Zuſtände und auch der feindſeligen Stimmung der Bevölkerung gegen alles Fremdartige und Ungewohnte wegen immer nur noch ein ſehr beſchränkter geblieben. Bis jetzt können von den vielen großen und commerciell wichtigen Städten an den Ufern des Jan-tſe-kiang nur Tſchin-kiang (an der Mündung des Kaiſerkanals) und die mehr abwärts am Strome belegenen Orte beſucht werden. Drängen die Alliirten und die Kaiſerlichen aber die Rebellen weiter nach W. zurück, ſo werden auch die europäiſchen Kaufleute ohne allen Zweifel den Jan-tſe-kiang, an welchem die Orte Hankau und Kiu-kiang Bedeutung für den Handel erlangen können, weiter ſtromaufwärts beſchiffen. Außer neuen Aufnahmen und Vermeſſungen an den Küſten der Mandſchurei, Korea's und China's, welche vorzüglich von Engländern und Ruſſen eifrig fortgeſetzt worden ſind, kamen in den letzten Jahren durch Briten und Franzoſen neue Flußaufnahmen in China (S. 323) zu Stande. Den Jan-tſe-kiang befuhren von Nanking bis Hankau (30° 33′ NB. und 132° OL. von Ferro) im Herbſt 1858 Commodore Ward und im Frühling 1861 von Hankau bis Ping-ſchan (im Süden der aufrühreriſchen Provinz Szütſch-hüan) Capt. Blakiſton und Obriſtlieut. Sarel. Der bis dahin noch ganz unbekannte Lauf des Si-kiang oder Weſtſtromes, des bedeutendeſten der Flüſſe, welche den Canton- oder Perl-Strom bilden, wurde im Jahre 1859 durch Mac Cleverty und d'Aboville bis Wut-ſchan (Ngtſchau) — 23° 28′ NB. und 128° 54′ OL. von Ferro — unterſucht (G. M. 1861, 107 ff. und 411 ff.). Im November 1859 beſuchten die Miſſionäre Krone und Graves von Canton aus den am Tong-kiang (einem Nebenfluſſe des Tſchu-kiang) liegenden berühmten Berg Lofau, der ſchon ſeit mehr als tauſend Jahren von den Heiligen der Taou-Sekte, welche den Unſterblichkeitstrank zu bereiten verſtehen, bewohnt wird (G. M. 1860, 277). In demſelben Jahre reiſte der Graf Escayrac de Lauture an der Spitze einer franzöſiſchen wiſſenſchaftlichen Expedition nach China und iſt ſchon jetzt mit der Vorbereitung eines „Atlas der Provinzen China's" beſchäftigt (G. M. 1860, 117; 1862, 155). Endlich iſt 1861 Mugden, die Hauptſtadt der Mandſchurei, von Tien-tſin aus von engliſchen Officieren beſucht worden (G. M. 1862, 150).

In Japan (S. 324) zeigt ſich ſowohl Regierung als Volk in weit höherem Grade wie in China den Fremden feindlich geſinnt und die Regierung ſcheint Alles aufbieten zu wollen, um die den Europäern durch die

abgeſchloſſenen Tractate verbürgten Rechte in jeder Beziehung und ſoviel als möglich zu ſchmälern. In den Handelsverträgen iſt feſtgeſetzt, das 100 amerikaniſche Piaſter im Verkehr genau ebenſoviel gelten ſollen als 311 japaniſche Itzibous; die japaniſche Staatscaſſe aber nahm bei den Abgabezahlungen ihrer Unterthanen von dieſen den Piaſter nur zu einem bedeutend niedrigeren Courſe an, ſo daß das Volk ſich gezwungen ſah, die Preiſe ihrer Waaren den Fremden gegenüber um ſoviel zu erhöhen, als ihnen vom wirklichen, vertragsmäßig feſtgeſtellten Werthe des Piaſters von der Regierung abgezogen wurde. Dieſes Verfahren hörte freilich endlich in Folge der Beſchwerden der Geſandten auf und der Piaſter wurde wieder als vollgültig angenommen; die Regierung erſann aber neue Maßregeln, um Handel und Verkehr zu erſchweren und ſobald die eine derſelben auf wiederholtes Einkommen der Fremden aufgehoben worden war, erſchien ſchon wieder eine andere Verordnung zu demſelben Zwecke (K. Z. 1862, Nr 52, Bl. 2). Japan ging mit Preußen keinen definitiven Handelsvertrag ein, ſondern erklärte, es ſei nicht an der Zeit neue Verträge mit neuen Fremden zu ſchließen (K. Z. 1862. Nr. 6, Bl. 1); doch wurde der preußiſchen Flagge die Zulaſſung in die dem auswärtigen Verkehr geöffneten Häfen Japans zugeſtanden, den Schiffen der hanſeatiſchen Städte aber, für welche Preußen mit unterhandelte, eine ſolche verweigert (K. Z. 1862, Nr. 60. Bl. 1). Als gewichtigſter Vertreter und Vertheidiger dieſer hermetiſchen Abſchließung Japans nach außen galt im Rathe der Regierung der Prinz von Meto und ihn betrachtete man als alleinigen Urheber aller Maßregeln, welche den Fremden feindlich waren; der weltliche Kaiſer von Japan, Mina Motto, ſoll dagegen den Fremden nicht abhold ſein, ſtand aber vollkommen unter der Herrſchaft des Fürſten von Meto. Das japaniſche Volk zeigte ſich weniger aus eigenem Antriebe als von der Regierung dazu angeſtachelt den Fremden (die übrigens, namentlich was die Engländer betrifft, durch Brutalität und Willkür ſelbſt genug Veranlaſſung zur Unzufriedenheit gegeben haben) feindſelig; ſolchen Aufreizungen der Regierung, welche ſtets nur vom Prinzen von Meto ausgegangen ſein ſollen, hat man es zu verdanken, daß im Jahre 1861 der Conſul der Vereinigten Staaten ermordet und das engliſche Conſulats-Gebäude in Jeddo erbrochen wurde. Der Prinz von Meto iſt am Ende des vorigen Jahres geſtorben, ſein Sohn und Nachfolger zeigt ſich den Europäern mehr geneigt, die Fortſchrittspartei in der Regierung und im Volke wächſt und ſo dürfte, ohne militäriſche Zwangsmaßregeln der Weſtmächte, bald ein beſſeres Verhältniß

zwiſchen ihnen und Japan zu Stande kommen (K. Z. 1862, Nr. 6, Bl. 1, Nr. 58, Bl. 1, Nr. 59, Bl. 1, Nr. 61, Bl. 1). Als erſtes Anzeichen dieſer Annäherung an Europa dürfen wir nicht mit Unrecht die Abſendung einer Japaniſchen Geſandtſchaft dahin betrachten*). Die Geſandtſchaft verließ im Januar 1862 ihr Vaterland und kam über Suez nach Marſeille, von wo ſie nach Paris zu gehen und über London, Berlin und St. Petersburg in die Heimath zurückzukehren beabſichtigte (K. Z. 1862, Nr. 14, Bl. 1, Nr. 15, Bl. 1, Nr. 78, Bl. 1, Nr. 82, Bl. 1, Nr. 90, Bl. 1, Nr. 96, Bl. 1). In Paris wurde ſie am 13. April von Louis Napoleon empfangen und ging am 29. April nach London (K. Z. 1862, Nr. 104, Bl. 1, Nr. 105, Bl. 1, Nr. 106, Bl. 1, Nr. 120, Bl. 1, Nr. 129, Bl. 1, Nr. 137, Bl. 1).

Der Handel Japans mit Europa und den übrigen fremden Staaten konnte ſich unter den angegebenen Umſtänden nicht raſch heben; doch kamen im Jahre 1859 in den japaniſchen Häfen 123 europäiſche und nordamerikaniſche Schiffe mit einem Gehalte von 48,700 Tonnen an und es liefen aus 131 Schiffe mit einem Gehalte von 49, 055 Tonnen (G. M. 1860, 239) Von den dem Fremdenverkehre in Japan, deſſen Küſten Engländer, Franzoſen und Ruſſen ſorgfältig aufzunehmen fortgefahren ſind, geöffneten Häfen (S. 325) hat ſich Simoda auf Nipon ſeiner ſchlechten Rhede wegen als völlig unbrauchbar erwieſen; für Simoda ſoll Kanagawa auf Jeddo als Erſatz eintreten, vorläufig iſt dafür aber das benachbarte Yokuhama (ſeit 1860) dem Handel erſchloſſen; die verſprochene Eröffnung Jeddo's ſelbſt iſt dagegen wieder auf unbeſtimmte Zeit hinausgeſchoben worden (K. Z. 1862, Nr. 75, Bl. 1); auch Nigata an der Weſtküſte Nipon's fand man zum Handelsplatze nicht geeignet — es ſoll dafür ein anderer Hafen an derſelben Küſte den Europäern eingeräumt werden; Hioga, das dem Vertrage nach im Jahre 1863 zugänglich wird, verſpricht mehr als alle bis jetzt genannten Häfen (ausgenommen Jeddo). Die Haupthandelsorte Japan's ſind aber gegenwärtig immer noch Nangaſaki und Hakodade,

*) In den Vereinigten Staaten wurde ſchon 1860 eine japaniſche Geſandtſchaft inſtallirt (G. M. 1861, 241).

**) Ausführliches über die Handelsverhältniſſe Japan's findet man in dem (für China in dieſer Beziehung ſchon angeführten) „Auszuge aus den Berichten der commerciellen Mitglieder der preußiſchen handelspolitiſchen Expedition" (K. Z. 1862, Nr. 52, Bl 2, Nr. 57, Bl. 2, Nr. 58, Bl. 2, Nr. 73, Bl. 2, Nr. 75 Bl. 2, Nr. 76, Bl. 2, Nr. 90, Bl. 2 und Nr. 95, Bl. 2).

letzterer Hafen namentlich wichtig für die Verproviantirung der zahlreich hier einlaufenden Walfischjäger (G. M. 1860, 194).

In Polynesien sind die Fidschi-Inseln*), deren König im Jahre 1858 das Protectorat über dieselben der Königin Victoria antrug, (S. 329) durch die Verträge vom 12. Octbr. und 14. Decbr. 1859 britisches Eigenthum geworden und der englische Consul Prichard hat schon am 16. Decbr. desselben Jahres Regierung und Rechtspflege der Inseln übernommen; die Hauptstadt und der wichtigste Handelsort dürfte Suwa an der Südküste der Insel Viti-Suwa werden (G. M. 1861, 235). In den politischen Verhältnissen der Sandwich-Inseln (S. 329) sind keine bemerkenswerthe Veränderungen vorgekommen, doch scheint sich auf denselben der französische Einfluß dem britischen und dem nordamerikanischen gegenüber in der letzten Zeit nicht wenig gehoben zu haben.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf den weiten „großen Ocean" und auf seine politischen Verhältnisse, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß das Bild, welches sich uns heute darbietet, ein anderes ist als das vor zwei Jahren. Damals waren England und die Vereinigten Staaten die beiden Seemächte, welche sich zum Kampfe um die Herrschaft über den Welthandel rüsteten und zwar schien die Union im Vortheil zu sein — Frankreich stand, wenn auch nicht unbetheiligt und nicht als müssiger Zuschauer da, so doch weit mehr im Hintergrunde. Gegenwärtig ist die Kraft der Union durch ihren Zerfall wenigstens zeitweilig gelähmt und die Wagschale Englands ihr gegenüber wieder gestiegen. Frankreich aber hat seine Zeit nicht verloren, nimmt eine drohende Stellung zu Groß-Britannien ein und beansprucht auch seinen Theil an der Herrschaft im Osten, wo sich die Interessen beider Mächte so vielfältig kreuzen.

Die Vereinigten Staaten haben, so viel ich weiß, in den letzten Jahren keine Erweiterung ihrer Macht im großen Ocean zu erreichen gestrebt; schon tobte das Fieber, das bald ausbrechen sollte, wenn auch fast unbemerkt in ihrem Innern. Die verschiedenartigen Interessen der sogenannten freien und der Sklaven-Staaten siegten zuletzt doch über die gemeinschaftlichen der ganzen Union, das Band zwischen dem Norden und dem Süden derselben wurde von den Sklaven-Staaten zerrissen und der begonnene Kampf nahm seinen Fortgang. Mag nun, wie nicht unwahr-

*) Vergl. „die Viti- oder Fiji-Inseln im großen Ocean" mit Karte in G. M. 1861, 67—71.

ſcheinlich iſt, der Norden ſiegen oder aber auch der Süden ſeine Selbſtſtändigkeit erringen, Nord-Amerika iſt immer für längere Zeit aus ſeiner bisherigen Machtſtellung verdrängt. Behält der Norden die Oberhand, iſt die Union in ihrem früheren Umfange wieder hergeſtellt, ſo werden die inneren Zuſtände genug zu ſchaffen geben, um zu verhindern, daß der Einfluß nach außen mit aller Energie geltend gemacht werde. Bleibt der Sonderbund beſtehen, ſo wird er von England, das aus ſeinen Staaten Baumwolle bezieht und die Märkte derſelben mit britiſchen Fabrikaten überſchwemmt, unzweifelhaft anerkannt und in einem gewiſſen Abhängigkeitsverhältniſſe erhalten werden — in beiden Fällen aber iſt, wie ſchon eben bemerkt, die bisherige Macht Nord-Amerika's bedeutend geſchwächt. Trotz der inneren Wirren aber und des Kriegslärmes iſt der elektriſche Telegraph zwiſchen Californien und den ſogenannten untern Staaten, zwiſchen San Francisco und New-York vollendet und am 24. October 1861 der öffentlichen Benutzung übergeben worden; er hat eine Länge von 500 deutſchen Meilen, iſt mit vielen Schwierigkeiten ausgeführt worden und ein wahres Rieſenwerk, das nur von der ruſſiſch-ſibiriſchen Telegraphenlinie von St. Petersburg bis zu den Geſtaden des großen Ocean, wenn dieſe einſt vollendet iſt, übertroffen werden wird. Durch dieſen Telegraphen wird der Handelsverkehr zwiſchen den Staaten am atlantiſchen und am großen Ocean ſeinen bazardſpielartigen Charakter, der durch die Schwierigkeit einer Berechnung der Marktzuſtände an der entgegengeſetzten Küſte des Continents entſtehen mußte, verlieren und nicht nur ſolider, ſondern auch, weil ſicherer, lebhafter werden.

Durch Amerika's Schwäche verliert Groß-Britannien auf unbeſtimmte Zeit einen gefährlichen Nebenbuhler, den es von Jahr zu Jahr mehr zu fürchten und der (S. 348) den engliſchen Erfolgen in merkantiler und politiſcher Beziehung nicht ſelten hemmend in den Weg zu treten wußte; es behält freie Hand ſeine Pläne zu verfolgen und hat Zeit, ehe Nord-Amerika die frühere Kraft wiedererlangt, ſeine ſchon hie und da ſchwankend gewordene Macht von neuem zu befeſtigen. Groß-Britannien hat in den letzten Jahren nicht nur neue Erwerbungen an ſeiner Handelsſtraße um Afrika nach Aſien und Auſtralien gemacht,*) ſondern ſich auch an neuen Punkten im großen Ocean feſtgeſetzt. Die Fidſchi-Inſeln ſind, wie

*) Im Jahre 1861 wurde den Engländern das Gebiet von Lagos an der Bai von Benin abgetreten und in demſelben Jahre beſetzten ſie die Guano-Inſel Ichaboe an der Küſte des Namaqua-Landes, welche der Cap-Colonie einverleibt wurde (G. M. 1861, 395).

oben erwähnt, britiſche Beſitzung; die Fanning-Inſel (identiſch mit „American“ und Washington-Inſel) im ſogenannten Amerikaniſchen Polyneſien“ (S. 327), einige Zeit hindurch von den Vereinigten Staaten als ihr Eigenthum betrachtet, wurde vom engliſchen Dampfer „Alert“ am 8. Februar 1861 im Namen der Königin Victoria in Beſitz genommen*). Auch in China erwarb England, wie ebenfalls bereits gemeldet, die Halbinſel Kau-lun, welche durch ihre geſundere Luft für Hong-kong jedenfalls von Bedeutung iſt.

Am thätigſten aber iſt Frankreich (S. 327 und 346) geweſen, ſeinen Einfluß und ſeine Macht in Oſt-Aſien und im großen Ocean, ſowie auch an dem dahin führenden Wege in Oſt-Afrika zu vergrößern. Bis vor nicht langer Zeit hatte es weder in Hinter-Indien noch in China oder im indiſchen Archipel Beſitzungen; gegenwärtig aber kämpft es um Cochinchina, das einmal erobert nicht wieder aufgegeben werden dürfte, hat durch den Pekinger Vertrag von China alle ehemaligen Beſitzungen katholiſcher Miſſionäre als ſein Eigenthum erhalten und wird nicht verſäumen im himmliſchen Reiche feſten Fuß zu faſſen, ſowie durch ſein als Deckmantel für andere Abſichten dienendes Protectorat über die katholiſchen Chriſten im Oſten an vielen Orten Eingang und Einfluß zu ſuchen und zu finden. Gegen Ende des Jahres 1861 beſetzten die Franzoſen die kleine Inſel Pulo-Condore, ſüdlich von Annam im chineſiſchen Meere gelegen, nicht vorübergehend, etwa nur für die Dauer des cochinchineſiſchen Krieges, ſondern um — wie es ſcheint — aus ihr eine wirkliche, bleibende Colonie Frankreichs zu machen. Pulo-Condore, wo im vorigen Jahrhundert kurze Zeit hindurch eine engliſche Niederlaſſung beſtand, beherrſcht durch ſeine Lage in der Nähe der Mündung des Me-chong den Zugang zum Haupthandelsplatze Annams, Saigon, und einigermaßen auch das chineſiſche Meer, deſſen Zugänge (S. 345) jedoch ganz in den Händen der Engländer ſind (K. Z. 1862, Nr. 26 Bl. 1, Nr. 29 Bl. 1). Der franzöſiſche Einfluß in Peking und auf den Sandwich-Inſeln iſt bedeutend gewachſen; die oceaniſchen Colonien gedeihen und bilden von Neu-Caledonien bis zu den Paumotu- und Marqueſas-Inſeln beinahe eine zuſammenhängende Linie von faſt 3500 engliſche Meilen (circa 760 deutſche Meilen) Länge,

*) Die Fanning-Inſel liegt etwa unter 3° 48′ N. B. und unter 176° 40′ O. L. v. Ferro, hat gutes Trinkwaſſer und iſt reich an Cocosnüſſen, aus welchen Oel zum Export gepreßt wird (S. 328, vrgl. auch G. M. 1859, 173 und 176), von politiſcher Bedeutung ſcheint ſie nicht zu ſein.

welche ſich von W. nach O. durch den großen Ocean erſtreckt und die Handelsſtraßen von dem N. nach dem S. deſſelben durchſchneidet und überwacht („Unſere Tage" II, 645 und III, 437). Außerdem ſind in Aſien Syrien, in Afrika Aegypten und Madagascar und in Amerika der Iſthmus von Panama diejenigen Gebiete, denen Frankreich ſeine beſondere Aufmerkſamkeit widmet und in welchen ſich feſtzuſetzen es ihm nicht an Verlangen fehlt.

Belgien endlich läßt gegenwärtig die öſtlich von Neu-Guinea gelegenen Inſeln der Salomon-Gruppe, namentlich in commercieller Beziehung, unterſuchen und ſoll die Abſicht haben, hier eine Handelsfactorei anzulegen (G. M. 1862, 36). Belgien kann aber, wenn es ſich auch bleibend feſtſetzt, keinen Anſpruch auf irgend eine politiſche Bedeutung machen.

Zum Schluß noch einige Worte über die für den Welthandel ſo bedeutungsvollen Schifffahrts-Kanäle von Suez und Panama. Die namentlich für Frankreich wichtige Vollendung des Suez-Kanal (S. 346) ſcheint wirklich in nächſter Zukunft bevorzuſtehen; denn trotzdem daß die Pforte auf Drängen Englands im Jahre 1859 die Fortſetzung der Arbeiten verbot und nöthigenfalls ſogar durch Waffengewalt zu verhindern befahl, ging der Bau, deſſen Weiterführung auch im Intereſſe des Vicekönigs von Aegypten lag, ruhig ſeinen Gang fort; im Jahre 1861 nahm der Vicekönig Said-Paſcha für 90 Mill. Fr. Suez-Kanal-Actien, was ihn veranlaßte zur Beſchleunigung des Unternehmens alles in ſeinen Kräften Stehende aufzubieten. Daß am Kanal eifrig gearbeitet wird ſteht feſt, in welchem Maße es aber geſchieht, iſt ſchwer anzugeben, da die Nachrichten einer und derſelben Zeitung einander widerſprechen. So meldet die K. Z. (1862, Nr. 21 Bl. 1) daß unter Leitung erfahrener Ingenieure 2000 Europäer und 10.000 Araber an der Vollendung des Rieſenwerkes arbeiten, ſagt aber (Nr. 68 Bl. 1) ſpäter, daß es Said-Paſcha endlich gelungen ſei, die Zahl der einheimiſchen Arbeiter auf 2500 (ein Viertel von 10,000) zu bringen. In demſelben Blatte Nr. 70, Bl. 1 heißt es ſogar, der Vicekönig habe, um den ihm oft läſtigen Reclamen der europäiſchen Conſulate zu entgehen, alle abgeſchloſſenen Contracte mit fremden Beamten und Arbeitern annullirt, und Nr. 87, Bl. 1 berichtet dennoch, die Suez-Kanal-Arbeiten würden eifrig fortgeſetzt. Der dem Siècle entnommene, in der Rig. Hand.-Ztg. 1862 (Beilagen Nr. 25, 26 und 27) abgedruckte Aufſatz, über den Suez-Kanal, deſſen Verfaſſer die Eröffnung deſſelben in das künftige Jahr 1863 ſetzt, ſcheint alles zu roſig zu ſehen.

Weit weniger günstig steht es mit dem baldigen Zustandekommen des interoceanischen Panama-Kanales aus, trotzdem daß immer noch neue Linien gesucht und gefunden werden; M. Wagner giebt der Linie zwischen der Limon-Bai und dem Golfe von Panama entschieden den Vorzug vor allen übrigen zum Kanalbau projectirten Richtungen und hält hier die Ausführbarkeit eines Schleusenkanals für „sicher" erwiesen (G. M. 1861, 79 ff. und Ergänzungsheft 5, 1861 „Beiträge zu einer physisch-geographischen Skizze des Isthmus von Panama," mit Karte). Wie wichtig der Kanal wäre geht schon daraus hervor, daß der Verkehr über die Landenge auf der Eisenbahn von Aspinwall nach Panama (auch was den Waarentransport betrifft) beständig zunimmt und für den Welthandel schon von Bedeutung geworden ist.

In den handelspolitischen Verhältnissen des Welthandels und somit auch in denen des großen Oceans sehen wir also in wenigen Jahren die frühere Macht Nord-Amerika's geschwächt, die England's dadurch wieder gewachsen und das früher unbedeutendere Gewicht Frankreichs zu großer Geltung gekommen; an eine Rivalität Rußland's mit Frankreich, England oder selbst mit den Vereinigten Staaten auf dem hier betrachteten Gebiete ist aber bis jetzt noch nicht zu denken.

G. Gerstfeldt*).

*) Der reichbegabte Verfasser (stud. in Dorpat 1845—49, zuletzt Oberlehrer am Realgymnasium zu Riga) ist leider am 4. Juni d. J. an einem sich rasch entwickelnden Lungenleiden gestorben, zu dem er den Grund auf seinen weiten Reisen gelegt hatte.

D. Red.

Iwan Possoschkow.

Erſter Artikel.

Man hat in neuerer Zeit wohl hin und wieder den Verſuch gemacht, neben der Geſchichte des ruſſiſchen Staats die des ruſſiſchen Volkes zu ſchreiben: nur iſt für letztere leider ſpärliches Material. Dennoch iſt in unſerem Jahrhundert, in welchem die Geſellſchaft, die geiſtige Atmoſphäre, das Leben und Weſen außerhalb des Staates vielfach mehr als früher zur Geltung kam, das Herbeiſchaffen manches koſtbaren hiſtoriſchen Materials gelungen, von deſſen Daſein als hiſtoriſches Material frühere Zeiten wenig Ahnung hatten. Waren es früher die Staatsactionen, welche für den Hiſtoriker im Vordergrunde ſtanden, ſo ſtehen heute die ſocialen Entwickelungen als Gegenſtände der Geſchichtsbetrachtung mindeſtens gleichberechtigt neben ihnen; legte man früher faſt ausſchließlich Gewicht auf Kriege und diplomatiſchen Verkehr, ſo beachtet man jetzt mit faſt gleicher Aufmerkſamkeit Religion, Wiſſenſchaft, Kunſt, Literatur, Wirthſchaft; war die Geſchichte früher eine Gallerie berühmter Perſonen, ſo hat ſie ſich jetzt zu einer Betrachtung der Erſcheinungen in den Maſſen erweitert. Mit der Aufklärungsliteratur in Frankreich und England, mit Bolingbroke und Voltaire beginnt dieſe freiere, grandioſe Wahl der Objecte für die Geſchichtsbetrachtung, aber die Fortſchritte darin ſind bis in die neueſte Zeit langſam genug geweſen. Erſt Hiſtoriker wie Schloſſer, Tocqueville, Buckle haben mit Vorliebe ſogenannte Nebengebiete mit dem Bewußtſein hiſtoriſch be-

trachtet, daß sie dadurch der Geschichtswissenschaft neue Provinzen hinzueroberten. Das sind einzelne Errungenschaften, aber man ist sich der Methode solchen Fortschritts wenig bewußt, weil wir weder eine ausreichende Theorie noch eine Geschichte der Geschichte besitzen.

In Betreff der russischen Geschichte sind einzelne mehr oder minder gelungene Versuche gemacht worden außer den Staatsactionen die Entwickelungen innerhalb der Gesellschaft zu beleuchten. Dahin gehören die Untersuchungen Schtschapows über den Raskol, dahin manche Darstellung Kostomarows, und namentlich die Zeit, wo der Staatsgedanke in Rußland während des 17. und 18. Jahrhunderts mit großer Energie den anderen Kategorien historischen Lebens gegenüber oder zur Seite tritt, will, um vollkommen verstanden zu werden, nach diesen beiden Seiten hin betrachtet sein. Die Kenntniß der Bühne trägt zum Verständniß der handelnden Personen bei und umgekehrt: es gilt nicht bloß die Geistesrichtung und Thätigkeit Peters des Großen zu kennen, sondern auch den Stoff, an dem sich diese gewaltige Kraft versuchte. Und noch mehr. Dieser Stoff, der zum Theil so merkwürdig gefügig sich gezeigt hat, er war nicht so ganz passiv, als man beim Lesen der officiellen Geschichte wohl zu meinen versucht ist, die Eigenschaft der Knetbarkeit nicht so hervorragend, als die Selbstthätigkeit dieses Volkes, das bald den modernen Staatsgedanken förderte, bald ihm mit aller Zähigkeit des Nationalgefühls, mit aller Hartnäckigkeit des Festhaltens am Herkommen sich entgegenstemmte. Beide haben recht: der preußische König Friedrich der Große und der russische Bauer Iwan Possoschkow. Ersterer sagt von Peter dem Großen: „il travaillait sur sa nation comme de l'eau forte sur le fer", und Possoschkow äußerte einmal: „Unser Monarch zieht mit etwa zehn Menschen den Berg hinan, und den Berg hinunter ziehen Millionen: wie soll da seine Sache gedeihen?" *)

So gewaltige Entscheidungen, welche die Frage vom Orient und Occident, vom Gegensatz des Nationalen und Kosmopolitischen betrafen, mochten nicht immer sich in so schroffen Alternativen bewegen. Das Volk, um dessen Geschicke es sich handelte, hat eben deshalb dauernd weder für das Eine noch für das Andere sich entschieden und ist in gewissem Sinne inconsequent gewesen, wenn man das historische Leben, die Entwickelung, den wuchtigen Kampf der alten und neuen Zeit so bezeichnen will. Dasselbe Volk, welches in kurzer Zeit eine große Zahl Fremdwörter in seine Sprache

*) Possoschkow's Schriften herausgegeben von Pogodin, Moskau. 1842, S. 95.

aufzunehmen fähig war, hat oft genug die ausländische Bildung voll Verachtung von sich weisen wollen und gegen das Bartscheeren protestirt, da es doch das Tabakschnupfen annahm. Es hat in den durchgreifenden Reformen Peters einen Verrath an der Nation, in der Einführung der Staatsmaschinerie, die im Westen üblich war, die Ankunft des Antichrists erkennen wollen, und ist doch andererseits den hochfliegenden Plänen Peters gefolgt, ja hat sie durch seine Gefügigkeit und Anstelligkeit gefördert, und wenn es auch hier und da halb naiv halb verraunt sich den Einflüssen vom Westen hat entziehen wollen, so hatten doch letztere Expansivkraft genug gezeigt, um alle Schranken des Vorurtheils und Aberglaubens zu durchbrechen.

Alle diese erwähnten Für und Wider mögen selten in so eigenthümlicher Mischung vertreten sein, als in dem Bauer Iwan Possoschkow, dessen Schriften die schätzenswerthesten Beiträge zu einer Geschichte der geistigen Atmosphäre in Rußland liefern. Wir begegnen hier dem Typus der Fortschrittsstimmung unter Peter dem Großen, der, bei aller Einsicht in die Nothwendigkeit von Reformen überhaupt, eifersüchtig über dem Erhalten der Nationalität wacht und dessen Stichwort in den Worten ausgedrückt ist: „Die Deutschen sind viel weiter als wir in den Wissenschaften, aber die Unseren sind an Witz, Gott sei gedankt, nicht schlechter als sie, und sie schmähen uns ohne Grund und Ursache.“*)

Wir haben nur spärliche Notizen über das Leben Possoschkow's, und diese verdanken wir seinen Schriften. Es geht daraus wenigstens so viel hervor, daß er ungefähr 1670 geboren sein mag und ein Landmann war. Ein durch gesunden wirthschaftlichen Sinn und unermüdliche Thätigkeit erworbenes Vermögen, so wie die durch mannigfaltige Geschäftsverhältnisse und wiederholte weite Reisen erworbene Erfahrung setzten ihn in Stand, sein Urtheil über die rechtlichen, wirthschaftlichen, geistlichen und militärischen Zustände Rußlands in jener Zeit abzugeben und selbst mit hohen Würdenträgern in Berührung zu kommen. Eine eigenthümliche Schreibseligkeit zeichnete ihn aus. Wir wissen von fünf Schriftstücken, die wir in gewissem Sinne fast sämmtlich publicistisch nennen können, insofern sie Staatsangelegenheiten betreffen, die indessen nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren. Die umfassendste Schrift ist: „über Armuth und Reichthum,“ ein Memoire, das in den Jahren 1721—24 entstand und für den Kaiser bestimmt war. Es ist zum erstenmal von Pogodin nach zwei Handschriften

*) A. a. O., S. 273.

gedruckt worden und wird wohl auch hier und da in der russischen Geschichtsschreibung citirt, ohne daß die ganze Bedeutung davon bisher in das rechte Licht gesetzt worden wäre. Bereits 1701 schrieb Possoschkow ein an den Bojaren Fedor Alexejewitsch Golowin gerichtetes Gutachten über die Kriegsangelegenheiten (о ратномъ поведеніи) und schon früher scheint er, 1700, ein Finanzproject geliefert zu haben, dessen in dem an Golowin gerichteten Memoire gedacht wird (S. 282); 1708 wurde sein Sohn auf Befehl des Kaisers zur Ausbildung ins Ausland geschickt, und dieses gab ihm Veranlassung eine „väterliche Ermahnung" an denselben zu richten, die übrigens nicht datirt ist. Endlich giebt es noch einen Bericht Possoschkows an den Metropoliten Stephan Jaworski, ebenfalls ohne Datum. Dieses ist die schriftstellerische Thätigkeit eines Mannes, der in eigenthümlicher Weise zwischen Staat und Gesellschaft vermittelt, einestheils befangen ist in den Vorurtheilen der alten Zeit, anderntheils gegen die bestehenden Zustände mit einem Eifer zu Felde zieht, der daran erinnert, daß es das Zeitalter der Aufklärung ist, in welchem seine Schriften entstehen.

Wir wählen zum Gegenstande unserer folgenden Betrachtung die „väterliche Ermahnung" Possoschkows an seinen Sohn. Sie ist wie die anderen Schriften ein Zeugniß für den praktischen Verstand, das tiefe religiöse Gefühl, die Unterthanentreue und Vaterlandsliebe dieses Mannes. Sie enthält Winke über den Deutschenhaß Possoschkows und läßt doch die Anerkennung der westlichen Bildung durchblicken.

Das Schreiben beginnt zärtlich und warm mit einem Hinweis auf den Zweck der Reise in die „Uropischen" (europäischen) Länder und mit dem Wunsch den Sohn vor Fehltritten zu bewahren. Wenn der Sohn diese Ermahnungen häufig lesen und darnach thun werde, so würde er damit Gott wohlgefallen und dem Zaren und seinen Aeltern. Wahrheit, Liebe, Barmherzigkeit, Milde und Reinheit seien die Zierden der Seele; ohne sie sei der Mensch ein Feind Gottes. Zunächst sei nach dem Reiche Gottes zu trachten, weil dieses das eigentliche Vaterland der Menschen sei, während sie Gäste und Fremdlinge seien auf Erden. Eine große Anzahl von Bibelstellen bekräftigt diese Ermahnungen und bezeugt die merkwürdige Bibelfestigkeit Possoschkows. Eine solche ist um so mehr zu bewundern, als jene Zeit dazu sehr wenig Analogien aufzuweisen gehabt haben mag. In dem Sendschreiben an den Metropoliten Stephan Jaworski verbreitet sich Possoschkow sehr umständlich über die Unwissenheit seiner Standesgenossen in Sachen der Religion und Kirche, was der christlichen Kirche im Ver-

hältniß zum Islam sehr großen Schaden bringe. In Moskau wisse kaum der hundertste Mensch, was eigentlich die rechtgläubige Kirche und was Gott sei, worin Gottes Wille bestände und wie man leben solle; und was endlich gar die Landleute betreffe, so sei das noch viel schlimmer, indem es schwer sein dürfte aus zehntausend Menschen auch nur Einen zu finden, der von diesen Dingen einen Begriff habe (S. 308). Possoschkow hat auf diesen geistlichen Theil dieses seines Ermahnungsschreibens augenscheinlich viel Gewicht gelegt, da er an einer anderen Stelle (S. 18) dasselbe als Schulbuch einzuführen empfiehlt, indem es ausführliche Vorschriften enthalte, wie man sich zum geistlichen Stande vorbereiten, den Unglauben und die Ketzerei ausrotten helfen, wie man Gott lieben, zu ihm beten und seinen Willen thun solle.

Nach dieser Einleitung über religiöse Fragen wird auf die Unterthanentreue übergegangen. Der Sohn solle daran denken, daß er der Knecht des Zaren sei, der ihm mit der Sendung ins Ausland nicht eine Strafe auferlege, sondern eine Güte erweise. Zwischen dem Wissen und dem Nichtwissen sei eine hohe Schranke und deshalb müsse man die theure Jugendzeit zum Lernen ausbeuten und nicht eine Stunde in unnützem Spiel und Tand vergeuden. Ein verlorener Tag, eine verlorene Stunde sei in Ewigkeiten nicht wiederzuerstatten: es sei nichts theurer als die Zeit. Dieser wirthschaftliche Sinn Possoschkows ist vielleicht das Ausgezeichnetste an ihm und verdient um so mehr Beachtung als das „time is money" damals wohl noch weniger in das allgemeine Bewußtsein übergegangen war als heutzutage. Indessen will sich mit dieser Strenge gegen Zeitverschwendung der Stundenplan nicht ganz reimen, den Possoschkow für seinen Sohn entwirft. Da ist alles in vollen Stunden angesetzt: für das Aufstehen, Waschen und Ankleiden 1 Stunde, für das Gebet 1 Stunde, für die Grammatik 2 Stunden, für die übrigen Wissenschaften 3 Stunden, für das Erwarten des Mittagsessens 1 Stunde, für das Essen 1 Stunde, für das Spazierengehen nach Tische 2 Stunden, für Nachmittagsstudien 3 Stunden, das Abendessen 1 Stunde, das Abendgebet 1 Stunde, das Schlafen 8 Stunden. Im Westen finden wir für jene Zeiten doch ein größeres Bewußtsein von dem Werthe der Zeit. In dem „Reglement wie Mein ältester Sohn Friedrich seine Studien zu Wusterhausen halten soll," das 1721 der preußische König Friedrich Wilhelm I. entwarf, ist für das „geschwinde und hurtig anziehen und sich propre waschen, schwänzen und pudern und das Gebet eine Viertheł Stunde" angesetzt, und an einer anderen Stelle heißt es: „In-

deß er sich kämmen und einschwänzen läßt, soll Er zugleich Thee und Frühstück nehmen, daß das zugleich eine Arbeit sei, und muß dieses Alles vor halb sieben Uhr fertig sein," und noch anderswo: „um drei Viertel auf eilf Uhr soll er sich das Gesichte geschwinde mit Wasser und die Hände mit Seife waschen" und dgl. m.*).

Die Wissenschaften sollen nach der Ansicht Possoschkow's nicht als Selbstzweck getrieben werden, sondern als Vorbereitung auf den Staatsdienst. Zu dem Zwecke soll der Sohn die deutsche, auch ganz besonders die französische Sprache lernen und in diesen fremden Sprachen die Arithmetik treiben. Diese letztere sei die Thüre und die Grundlage zu allen mathematischen Wissenschaften. Die Mathematik enthalte die Geometrie, die Architektur und die Fortificationswissenschaft, die Erdkunde, Kartenkunde, die Kunst des Kompasses und die Astronomie. Nicht um Ingenieur oder Seemann zu werden solle der Sohn diese Fächer studiren, sondern für den Fall, daß der Kaiser ihm eine Anstellung zuweisen wollte, wo er solcher Kenntnisse bedürfte. Namentlich beim Festungsbau sei es von der größten Wichtigkeit, daß Einheimische darin bewandert wären, weil ein ausländischer Ingenieur bei der Befestigung irgend einer Stadt oder eines Fleckens, oder bei der Belagerung feindlicher fester Plätze leicht ungewissenhaft sein könnte, wo denn der Sohn durch gründliche Kenntnisse, durch scharfen Verstand und technische Fertigkeit jedesmal hinter die Wahrheit würde kommen können. Wenn der Ausländer schlau und tückisch sei, so könne er ihn entlarven und würde vom Kaiser Lob, Ehre von seinen Landsleuten einernten.

Dieses Mißtrauen gegen die Ausländer ist allerdings charakteristisch. Während Possoschkow an vielen Stellen die Deutschen als nachahmungswürdige Muster bezeichnet, ihre Wirthschaftlichkeit, ihre Handelspolizei, ihre Sparsamkeit nicht genug zu rühmen weiß (S. 71), wünscht er doch, Rußland möge so unabhängig wie möglich vom Auslande dastehen und sich von ausländischen Sitten, von ausländischen Waaren u. s. w. emancipiren (S. 120). Er giebt zu, daß man ausländische Arbeiter ins Land berufen und ihnen günstige Bedingungen bieten müsse, aber er lehnt sich dagegen auf, daß man den russischen Arbeiter so gering achte (S. 145). Er will lieber manche Waare, wie z. B. Soldatentuch, im Lande mit größeren Unkosten produciren, als das Geld dafür ins Ausland gehen lassen (S. 127). Es sind Grundsätze des Mercantilsystems, die hier zu Tage kommen, aber daneben die nationale Eifersucht, die dem Fremden Selbstsucht und Tücke

*) [Preuß, Friedrich der Große, Berlin 1832 I. 19 ff.

zutraut. Man müsse den Stolz der Ausländer brechen, sagt er einmal, und lieber das Geld ins Wasser werfen als z. B. für ausländische Getränke ins Ausland gehen lassen (S. 137). Die Ausländer verlangten für ihre nichtigen Waaren hohe Preise und wollten den Werth der russischen Waaren nicht anerkennen; sie erlaubten sich wider alles Recht den Werth der russischen Münzen zu bestimmen, was gegen alle gesunde Vernunft sei und die Hoheit des russischen Staats verletze (S. 123). Ja er geht so weit zu sagen, die Ausländer hätten in Rußland ein Loch gemacht, durch welches sie ganz genau den Zustand des russischen Staats und der russischen Industrie sehen könnten, dieses Loch sei die Post, die dem Lande viel Unheil bringe, weil die Ausländer nun alle Preise wüßten und den Umfang der Waarenvorräthe kennten, also die besten Conjuncturen benützten und reich würden, indeß die Russen arm blieben. Man müsse jedenfalls dieses Loch zustopfen, die Post vernichten, ja selbst reitenden Boten von Privatpersonen das Handwerk legen (S. 279). Nie und nimmer dürfe man sich auf die Ausländer verlassen und namentlich ihnen keine Lieferungen von Munition und Waffen auftragen, weil sie in verrätherischer Absicht schlechte Dinge lieferten (S. 285). Und zuletzt könnten die Russen ja alles eben so gut machen als die Deutschen, die Russen hätten ganz eben solche Hände wie die Deutschen, seien Menschen wie sie, die doch auch nicht vom Himmel herabgekommen wären (S. 282) u. s. w.

Und allem diesem gegenüber die Thatsache, daß der Sohn im Auslande studirt, die ausländischen Wissenschaften studirt und dort in ziemlich ausländischer Weise leben soll. Boris Godunow hatte Lehranstalten nach dem Muster der ausländischen in Rußland errichten wollen, hatte aber die ganze Geistlichkeit gegen sich gehabt, welche meinte, „ihr Land wäre weit und groß, einig in der Religion, Sitte und Sprache: würden die Moskowiter andere Sprachen und Zungen lernen, dürften großer Zank und Uneinigkeit unter ihnen entstehen und dadurch von ihrer alten griechischen Religion abfallen und des Landes Untergang daraus folgen“*). Der Pope Lasar hatte den Zaren Alexei Michailowitsch streng um deswillen getadelt, daß „an seinem Hofe weise Philosophen seien, welche die Gebilde der Erde und des Himmels erklärten, ja sogar die Schweife der Sterne mit Ellen zu messen sich anmaßten“**). So hatte es einen Zwiespalt gegeben zwischen

*) Ст. Иванов, Русскій расколъ старообрядства, Казань. 1859. 98.

**) s. ebendaselbst, S. 94.

der Regierung, welche den Werth der westlichen Bildung erkennend, ein Fenster nach Europa durchbrechen wollte, wie Puschkin sagt, und den Massen, die in Einseitigkeit und Starrsinn jede Berührung mit ausländischer Bildung scheuten und „alle fremde Nationen paganische heißen," wie Bussow sagt. Merkwürdig, wie diese beiden Richtungen in Possoschkow vertreten sind. Er stand der modernen Staatsmaschine nahe, hatte wie aus S. 153, 213 und 268 hervorgeht von der Regierung Aufträge erhalten, war Zeuge gewesen der Siege und Niederlagen im schwedischen Kriege und glühte vor Ehrgeiz Rußlands Macht sich steigern, sie über die Nachbarländer triumphiren zu sehen. Auf seinen Reisen, in seinen Geschäftsverbindungen hatte er vielfach Gelegenheit gehabt sich mit den Vortheilen und Nachtheilen der fremdländischen Elemente in Rußland bekannt zu machen, und wenn er auch oft genug das Ausland mit seinem Vaterlande vergleichend dem ersteren den Vorzug giebt, so ist doch seine schriftstellerische Thätigkeit zum guten Theile wie eine Verwarnung an seine Landsleute, das leidige Sprüchwort: „es ist nicht von weitem her" praktisch zu machen.

Um so merkwürdiger ist es, daß er seinem Sohne empfiehlt bis zu einem gewissen Grade die Vergnügungen und Gebräuche der Ausländer mitzumachen. Er schreibt ihm, er möge zur Erholung und Auffrischung des Geistes sich junge Leute aus guten Häusern zum Umgange wählen, die Komödie und die Oper besuchen, Cävaliersübungen anstellen d. h. fechten und schießen, ein Roß tummeln und zu Pferde mit der Büchse umgehen lernen.

Hin und wieder sehen wir Possoschkow in seinen Schriften gegen Lutherische und Römische eifern. Seinem Sohne indessen prägt er Toleranz ein, indem er ihn auffordert namentlich an Festtagen der Armen zu gedenken und zu diesem Zwecke eine besondere Sparbüchse einzurichten. Wenn er dann einem Arrestanten oder einem Krüppel oder Elenden, der von Hunger und Blöße leide, begegne, so solle er ihm ohne auf die Nation oder das Glaubensbekenntniß Rücksicht zu nehmen, Almosen reichen und damit den Feiertag heiligen. An Sonn- und Festtagen solle der Sohn von allen Studien ausruhen und statt dessen sämmtlichen Gottesdiensten beiwohnen, die heilige Schrift lesen und den Katechismus lernen zur Befestigung im Glauben. Einzelne Schriften namentlich des Alten Testamentes werden besonders empfohlen.

Vor dem übermäßigen Trinken warnt der Vater den Sohn sehr dringend; es sei dies ein Feind, der auf den breiten Pfad des Verderbens

leite, den man fliehen müſſe, weil dieſe Leidenſchaft gleichzuachten wäre mit dem geiſtigen Tode. Wer ihr anheimfalle ſei zu den Wiſſenſchaften nicht mehr tauglich und noch weniger fähig das Seelenheil zu erlangen. Dagegen ſolle der Sohn keinen Augenblick vergeſſen, wie gnädig ihn die Vorſehung auf der langen Reiſe nach Holland beſchützt habe vor Räubern, Schiffbruch und dgl. m. Der wahre Schutz komme ſtets von Gott, deſſen Auge über den Geſchicken der Menſchen wache.

Im Umgange mit Menſchen ſolle der Sohn höflich, freundlich und nachgiebig ſein und von aller Hoffahrt ſich frei erhalten. Wenn er einen Sprachlehrer miethe, ſo ſolle er die größte Vorſicht anwenden, damit er nicht irgendwie von demſelben beſtohlen würde. Mit Geld müſſe man vorſichtig ſein und deshalb ſolle, außer den ihm mitgegebenen ruſſiſchen Begleitern Niemand von dem Gelde, das er bei ſich habe, etwas wiſſen. Jedenfalls müßten die Einnahmen und Ausgaben genau angeſchrieben werden. In den Ausgaben wird empfohlen Maß zu halten. Wegen der großen Entfernung könnten die Geldſendungen vielleicht bisweilen etwas verſpäten, und da könne es leicht geſchehen, daß eine voreilig gemachte Ausgabe Geldverlegenheit zur Folge hätte, was im fremden Lande ſehr fatal wäre.

Dem Sohne werden zum Unterhalte angewieſen 100 Jeſimki monatlich, oder 150 Gulden, was „bei den heutigen theuern Wechſelcourſen“ 90 Rubel betrage; ſomit hatte der Sohn jährlich über 1000 Rubel zu verzehren, und dies läßt auf ziemlichen Wohlſtand des Vaters ſchließen. Auf S. 123 der Schriften Poſſoſchkow's wird recht ausführlich das Verhältniß des ruſſiſchen Geldes zum ausländiſchen beſprochen. Dort klagt Poſſoſchkow nämlich ſehr eifrig über das Steigen der Preiſe auf ausländiſche Waaren: 1 Pud Kupfer habe früher 3 Rubel gekoſtet und koſte jetzt 8 Rubel, 1 Pud Blei früher 3, jetzt 6 Rubel, Jeſimki hätten früher 18 Altyn (54 Kopeken) gegolten und jetzt müſſe man 8 Griwnen (80 Kopeken) dafür zahlen. Offenbar hängt eine ſolche ungünſtige Veränderung mit Verſchlechterung der Münze zuſammen, welche allerdings während der Regierungszeit Peters des Großen wiederholt ſtattfand. Die Verhältniſſe dieſer Münzverſchlechterung entſprechen ſo ziemlich jenem Steigen der Preiſe auf ausländiſche Waaren, das den Poſſoſchkow ſo ſehr in Harniſch bringt, obwohl es offenbar nicht ſowohl ein Steigen der Preiſe auf ausländiſche Waaren als ein in der Natur der Sache liegendes Sinken der ruſſiſchen Valuta genannt werden muß. Nach den Ukaſen vom 14. Februar 1718 und vom 19. April 1719 galt der volle Rubel nur $42\frac{1}{2}$ Stüber, während er im Jahre 1633 den

Werth von 100 Stübern gehabt hatte, und aus einem Pud Kupfer wurden anfangs 12, später aber 40 Rubel Kupfermünze geprägt. Wenn auch diese Finanzmaßregeln jüngeren Datums sind als die Remessen des alten Possoschkow an seinen Sohn, der ja 1708 nach Holland reiste, so mag die Werthverringerung der Kopeken laut Ukas vom 11. März 1700 und 20. August 1706 und a. m. auf den ungünstigen Wechselcours, dessen Possoschkow erwähnt, Einfluß gehabt haben*). Um 1000 Rubel vom Jahre 1708 mit 1000 Rubeln heute zu vergleichen, mag es hinreichen zu erwähnen, daß ein Tschetwert Roggen im Jahre 1701 50 Kopeken galt (S. 279), während es heute 3—4 Rubel kostet. Auch der Tagelohn von 5 Kopeken, dessen Possoschkow an einer anderen Stelle (S. 145) erwähnt, deutet darauf hin, daß man den Werth eines Rubels von 1708 dem Werthe von 6—8 Rubeln von heute gleichstellen kann. Somit bezog denn der russische Student in Holland einen stattlichen „Wechsel" von Hause, hatte aber allerdings zwei Begleiter zu unterhalten. Nach Vorschrift des Vaters soll der Mittagstisch für 3 Personen nicht mehr kosten als 15 Stüber für jede, also 45 Stüber für alle drei, ebenso das Abendessen zu 10 Stüber für jede Person, also 30 Stüber, macht 75 Stüber für den Tag und, wie der genau rechnende Possoschkow bemerkt, monatlich 2287 Stüber, den Monat zu 30½ Tagen gerechnet. 5000 Stüber machen 150 Gulden, woraus hervorgeht, daß 33⅓ Stüber auf den Gulden kommen, so daß jene 2287 Stüber in runder Summe 70 Gulden machen. Ferner bewilligt der Vater in dem Budget für den Sohn 390 Stüber oder ungefähr 12 Gulden für Getränke, welche den etwaigen Gästen vorgesetzt werden sollen, eine Summe, die wahrscheinlich hinreichte, um die Honneurs eines anständigen „Corpsburschen" zu machen und die zugleich von russischer Gastfreundschaftlichkeit zeugt. Für Kleider, Hüte, Perrücken, Strümpfe, Schuhe, Fausthandschuhe, Wäsche und sonstige Kleinigkeiten sind 50 Gulden monatlich ausgeworfen, so daß der Rest von nur 18 Gulden zum Ankauf von Büchern, Instrumenten und für sonstige Bedürfnisse übrig bleibt. Für Wohnung, Holz und Licht sind keine weiteren Summen bestimmt, so daß wir vermuthen müssen, diese seien in dem allerdings sehr hohen Kostgelde irgendwie einbegriffen**)

*) Vergl. Herrmann, Gesch. des russischen Staates, IV, 490.

**) Auch mag wunderbar erscheinen, daß die Kosten für die Studien fast gar keinen Posten im Budget haben; indessen waren solche allerdings in jenen Zeiten auffallend billig. Heutzutage würde ein Sprachlehrer wie der für den Sohn gewünschte einen recht bedeutenden Theil des Budgets kosten, während wir an einer analogen Erscheinung aus dem-

Die Aufzählung dieser Unkosten schließt mit der Erwartung, der Sohn werde einen regelmäßigen, geordneten Haushalt führen lernen, sich von allen Schulden frei erhalten, wodurch er unfehlbar Ehre bei den Ausländern und Gnade beim Kaiser erwerben würde. So erwerbe man unverlierbare Schätze, welche zugleich eine Wehr und Waffe seien gegen alle listigen Ränke und sichtbare und unsichtbare Pfeile der Gegner.

Durch die Wissenschaft allein, heißt es zum Schluß, könne man sich von der ursprünglichen Rohheit befreien. Gott möge dem Sohne den Geist der Weisheit, den Geist der Vernunft, den Geist der Gottesfurcht verleihen, Aeltern und Verwandte wünschten ihm alles Gute und beteten zu Gott, daß er ihn zunehmen lassen möge an Kenntnissen und guten Sitten, zur Freude der Aeltern, welche ihn wiederzusehen hofften wie Jakob im Alter den Joseph wiedersah und große Freude hatte.

Sind nun auch die Klugheitsregeln, die Possoschkow seinem Sohn auf dessen Studienreise mitgiebt, nicht so schlagend, gedrängt und von tiefer Menschenkenntniß zeugend, wie die Abschiedsworte des Polonius an seinen Sohn Laertes, als dieser wiederum die Universität bezog, (Hamlet, 1. Aufzug, 3. Scene); sind Vorschriften, Verhaltungsregeln und Studienplan hier auch nicht so ausführlich und pedantisch, als das Reglement des preußischen Königs für den berühmten Kronprinzen, so mag doch Possoschkow's Sendschreiben einige Beachtung verdienen. Dergleichen Material ist schätzbar für die Geschichte der Privatwirthschaften, der Preise, der Sitten und der Vorurtheile. Und selbst letztere historisch zu betrachten ist ja lehrreich, wie denn in neuerer Zeit gesagt worden ist, es wäre eine höchst würdige Aufgabe die Geschichte des Aberglaubens zu schreiben, weil man damit einen Maßstab gewinne für den Stand der Wissenschaften und für deren Einfluß auf die Völker*).

---

selben Jahre (1708) ersehen, daß dergleichen Unkosten in gar keinem Verhältniß zu den anderen standen. In der „Extract Rechnung" eines Hamburger Geldpatriciers vom Jahre 1708 werden als im Jahre stattgehabte Unkosten aufgeführt „ein Schlafrock von französischer Etoffe mit güldenen Blumen" 522 Mark, ein neues Bett 1460 Mark, ein Gastgebot bei Gelegenheit einer Taufe 695 Mark, „eine Repetiruhr für meine Frau 1200 Mark," „Einem Studenten, der meinem Sohne die Exercicen zu Hauße machen hilft, weil er ein Doctor werden soll — 24 Mark" (!) s. Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert Bd. II, S. 525.

*) A. Heifferich, die Wissenschaft und das Leben. Deutsche Vierteljahrsschrift XXIV Nr. 94, S. 116 (1861).

Nun, wir meinen Possoschkow's Schriften enthielten nach dieser Richtung das schätzenswertheste Material in Bezug auf die Wirthschaftslehre und die Wirthschaft. Wir erhalten hier Aufschlüsse über die ökonomischen Zustände in Rußland am Anfange des vorigen Jahrhunderts, und wir lesen national-ökonomische Meinungen heraus, die für die Geschichte der Wissenschaft von Bedeutung sind. Possoschkow ist der erste Nationalökonom Rußlands.

A. Brückner.

Redacteure
Th. Böttlicher. A. Falten. O. Berkholz.

Blick auf die Geſchichte der Juden in Europa.

Tantum religio potuit suadere malorum.
Lucret.

Wenn man den Culturgang der europäiſchen Menſchheit ſeit dem Erlöſchen des Alterthums durch die Jahrhunderte religiöſer Finſterniß und politiſcher Barbarei verfolgt, dann ſtößt man hin und wieder zur Seite und im Hintergrunde auf eine ſchreckliche Erſcheinung, fremdartig, unveränderlich, eben ſo anziehend als abſtoßend — ich meine das Volk der Juden. Da wandeln z. B. in der mittelalterlichen Reichsſtadt am Oſtertage oder am Feſt des Schutzheiligen die ehrenfeſten, ſtattlichen Handwerker und die ſittigen Frauen in Miedern und Schleiern in den Dom zur Meſſe; die Arbeit ruht, blank glänzen die Eiſenbeſchläge der ſchweren Hausthüren, die Orgel tönt über den ſtillen Markt hinüber — und abgelegen zur Seite, in einer eigenen kleinen Stadt, dem jüdiſchen Ghetto, da ſchreit's, da geſticulirt's, da geht der ſchmutzige Trödel fort; heute wagt ſich Niemand hinaus in die chriſtliche Stadt; nur ſchüchtern lauſchen die Kindergeſichter mit ſchwarzen Locken und ſtechenden Blicken durch die Mauerſpalten hinüber; über das, was im Innern jenes Ortes vorgeht, ſorgſam dem Auge verborgen, weiß Niemand etwas Beſtimmtes und nur ſchauerliche Sagen erzählen davon, das Blut erhitzend. Zuweilen bricht der Wahn des Volkes und der Bürgerſchaft mit fieberhaftem Fanatismus aus und der Ghetto wird geſtürmt, wie z. B. in Straßburg im Jahre 1349, wo gegen 2000 Juden ergriffen und auf ihrem eigenen Kirchhof auf Holzſtößen ver-

brannt werden, die drei Amtsmeiſter aber, weil ſie das Beginnen hatten hindern wollen, ihrer Gewalt entſetzt werden und froh ſind mit dem Leben davonzukommen*). Oder — es iſt die Zeit der Kreuzzüge — mitten in dem Elend der gegenwärtigen Welt hat eine Himmelsphantaſie die Völker ergriffen, Fürſten und Grafen ſteigen zu Roß, die Geringen ſammeln ſich zur Fahne des Kreuzes — und in dieſer erhöhten Stimmung — womit beginnen die Gottesſtreiter ihren Zug? - Längs dem ganzen Rhein, von Trier und Köln bis Worms und Speier fallen ſie wüthend über die Juden her; in Mainz rettet der Erzbiſchof Ruthard eine Anzahl in ſeine Pfalz, aber, wie die Chroniſten ſagen, in verrätheriſcher Abſicht, denn nicht bloß läßt er von nachdringenden Kreuzfahrern die Flüchtigen niedermachen, ſondern er will nun deren hinterlaſſene Güter nicht herausgeben; in andern Städten warten die Unglücklichen die Ankunft der fanatiſchen Schaaren nicht ab, ſondern tödten ſich ſelbſt; Frauen werfen ſich von der Brücke in den Strom, Mütter erſtechen ihre Kinder mit dem Meſſer; auch die nothgedrungene Taufe rettet nur das nackte Leben, denn der Getaufte wird gezwungen, als guter Chriſt all ſeine Habe der Kirche zu opfern. Dies war das Vorſpiel des erſten Kreuzzuges! Auf dem Zuge ſelbſt aber, in Aſien, da werden bei Einnahme Jeruſalems die Juden in die Synagoge getrieben und dieſelbe dann in Brand geſteckt, denn ſchon der heilige Ambroſius hatte dem Kaiſer Theodoſius mit feierlicher Wuth geſchrieben: „ich erkläre, daß ich eine Synagoge in Brand geſteckt habe oder durch Andere habe in Brand ſtecken laſſen, damit kein Ort ſei, wo Chriſtus geleugnet werde.“**) — Oder, um aus dem katholiſchen Mittelalter in die proteſtantiſchen Zeiten hinüberzuſpringen, da ſtirbt im Jahre 1571 der Kurfürſt von Brandenburg Joachim II.: ſogleich wird ſein Caſſirer und Hofjude Lippold eingezogen und eine ſtrenge Commiſſion ſoll ſeine Bücher und Rechnungen, ſowie ſeine Münzverwaltung revidiren. Leider aber findet ſich Alles in Ordnung, es iſt dem Juden nichts nachzuweiſen und die Verfolger ſind in Verlegenheit. Da verfällt man auf eine neue Anklage, nämlich die der Schwarzkunſt: Lippold ſoll durch Zauberei die Gunſt des Kurfürſten gewonnen und ihn endlich vergiftet haben. Wirklich findet ſich im Hauſe des Angeklagten ein Zauberbuch (wie dergleichen in jenen Zeiten oft gedruckt

*) Jac. Twinger v. Königshoven im Code hist. et diplom. de la ville de Strasbourg. T. I. Strasb. 1843. S. 131 ff

**) Ambros. epist. 40. 8: Proclamo quod synagogam incenderim, certe quod illis mandaverim; ne esset locus in quo Christus negaretur

wurde). Zwar leugnet der Jude, aber die Juſtiz hat Mittel den Verſtockten zum Reden zu bringen. Er wird auf die Folter geſtreckt, ſtromweiſe ſtürzt ihm das Blut aus dem Halſe, man erfriſcht den Halbtodten durch Wein und ſtarkriechende Eſſenzen, das dauert 10 Wochen, Monate lang. Endlich am Mittwoch vor Faſtnacht des Jahres 1573, dank den Bemühungen Meiſter Balzers, des Folterers, eines in ſeinem Berufe ſehr geſchickten Mannes, bekennt der Angeklagte vollſtändig: er giebt zu, den Kurfürſten verzaubert, dadurch ſeine Gunſt erſchlichen und ihn endlich vergiftet zu haben. Lippold wird dann öffentlich auf dem Neumarkt zu Berlin erſt 10 Mal mit glühenden Zangen gezwickt, dann von unten gerädert, dann ſein Körper in 4 Stücke zerhauen, dieſe an vier Galgen aufgehängt, der Kopf auf das Georgenthor geſteckt und die Eingeweide mit ſammt dem Zauberbuche verbrannt. Unter dem Gerüſte lief eine Maus hervor — offenbar der Teufel, den der Jude im Dienſt gehabt. Alle Juden erhielten Befehl, die Marken zu verlaſſen; nur wer Chriſt werden wollte, durfte bleiben; da ſich keiner dazu verſtehen wollte, ſo wurden ſie ſämmtlich über die Grenze geſchafft.*)

Solche Scenen begegnen dem Durchſtöberer alter Acten und Zeiten auf jedem Tritt und Schritt. Die jüdiſche Geſchichte auf europäiſchem Boden iſt ein großes Martyrologium, ein tragiſches Narrenſpiel, ein wahres Auto da fé d. h. ein Glaubensact. Nirgends blickt man der Religion ſo tief ins Herz, nirgends verrathen ſich die innerſten Motive des Glaubens ſo ſehr, als in der Ketzer- und Judenhiſtorie. Aber das religiöſe Intereſſe wird vielleicht noch überwogen von dem politiſch-ethnographiſchen, ſowie von dem culturhiſtoriſchen. Iſrael in der Zerſtreuung iſt ein ſo merkwürdiges Object, daß ſich nichts damit vergleichen läßt. In einzelne Familien, in geſonderte Gemeinden zerſtückelt, über drei Welttheile ausgeſtreut, ohne Staat und Vaterland, ohne Territorialverband und feſte Nationalpalladien erhält es ſich 18 Jahrhunderte lang — bloß genealogiſch und religiös zuſammengehalten. Die Mannichfaltigkeit menſchlicher Thätigkeit iſt ihm verſagt; von dem Rechtsleben, der Bewegung der Geſchichte iſt es ausgeſchloſſen; die Religion vicarirt kümmerlich für das entzogene politiſche Daſein, die religiöſen Organe werden zu Rechtsorganen und die Rabbinen entſcheiden Streitigkeiten und Eigenthumsfragen zwiſchen einzelnen Juden, aber, da ihnen keine Machtvollkommenheit zur Seite ſteht, unter ewigen Appellationen und gegenſeitigen Verketzerungen und Bannſprüchen. Dieſem ſo fragmentariſchen Leben lagert von außen Druck und Gewalt in roheſter Geſtalt gegenüber.

*) S. Gallus, Geſchichte der Mark Brandenburg. 2. Aufl. Band 3. 1799. S. 124 ff.

Oft glaubt man, der letzte Todesſtoß ſei endlich gefallen, tauſend Mal lieſt man, in dieſer Stadt ſeien alle Juden niedergemacht oder verbrannt, aus jenem Lande ſeien alle verjagt, dort ſeien ihnen alle Kinder genommen und unter das Land vertheilt worden — und dennoch finden wir nach einiger Zeit wieder ein Ghetto gefüllt, wieder die furchtſamen gebückten Geſtalten durch die Straßen ſchleichend, mit geringen Anfängen ihrem Gewerbe nachgehend, Schmach und Erpreſſung geduldig hinnehmend und Einzelne in beneidetem und gefährlichem Reichthum ihre Juwelen und Goldgülden hütend. Und was noch wunderbarer iſt — nicht bloß allen Gräueln des Fanatismus und der Gewalt gegenüber erhält ſich dieſe intenſive Nationalität, ſondern auch gegenüber dem viel mächtigern Zuge der Gewohnheit und des Beiſpiels. Jahrhunderte lang lebten die Juden unter den Religionsformen und Sitten eines neuen Vaterlandes, ſie bedienten ſich der Sprache des jedesmaligen Volkes, unter dem ſie Wohnſitze genommen — dennoch gingen ſie nicht auf in das allgemeine Element, das ſie umgab. Sie erhielten ſich religiös und genealogiſch rein. Und, was gleichfalls ſtaunenswürdig iſt, ſie verkümmerten in dieſer Reinheit des Blutes nicht. Die Friſche natürlichen Lebens verlangt Stoffwechſel; Adelsgeſchlechter und Königsdynaſtien wie Nationen ſiechten dahin und wurden ſich ſelbſt zum Ekel, wenn ſie durch Abſonderung gleichſam vom Gattungsleben ausgeſchloſſen waren. Anders die Juden. Auf ſich ſelbſt beſchränkt, in langer Reihe von Generationen ſich in ihrem Typus unauslöſchlich befeſtigend, wurden ſie nicht alt, ſondern blieben jung, bewahrten und ſteigerten den Adel ihrer geiſtigen und phyſiſchen Bildung, und wie ſie das weſtliche und das öſtliche römiſche Kaiſerreich überlebt haben, ſo werden ſie vielleicht noch manches Volk überleben, z. B. das polniſche. Alles dies zeugt von einem ungemeinen Maß unmittelbarer Naturkraft zugleich und einer ungemeinen Energie abſtractiver Freiheit, die ſich in dieſem Falle gegenſeitig unterſtützten.

Naturmacht und Abſtraction in gegenſeitiger Durchdringung zeichnet eben ſo das innere Geiſtesleben der Juden in einem ſo langen Zeitraum aus, ihre Sprache, ihre Literatur. Schon in der Epoche des babyloniſchen Exils begann das Hebräiſche in Paläſtina als lebende Sprache zu verſchwinden, das Volk bediente ſich des aus dem Nachbarlande Syrien eingedrungenen Aramäiſchen; die Kundigen verfaßten die neuhinzukommenden Bücher noch in der heiligen Sprache, der Menge aber mußte das archaiſtiſche Idiom des Geſetzes und der Propheten ſchon durch Erläuterung und Unterricht vermittelt werden. Bis dahin war das Verhältniß noch

ein ganz normales und geſundes. Alle Religion iſt conſervativ: ſie ſtellt das Wiſſen und Denken eines frühern Geſchlechts den ſpätern und deren wechſelnden Geiſtesbedürfniſſen als normative Autorität entgegen und warnt und ſtraft bei jedem Schritte fortſtrebender Entwickelung. Religionsurkunden iſt daher die archaiſtiſche Sprache weſentlich; Prieſter und Leviten bringen ihre Formen durch Verkündigung immer wieder unter das Volk; auf die tägliche Rede aber, wie ſie im Hauſe und auf dem Markte herrſcht, wirkt dieſer Zuſammenhang mit ihrem Alterthum nur wohlthätig, erhält ſie in organiſchem Gange und trägt ihr das auf dem Wege des Lebens Verlorene immer wieder nach. So erwuchſen die romaniſchen Sprachen unter beſtändiger Erinnerung an ihre Vorzeit d. h. das Latein: ſo hätte die lutheriſche Bibelüberſetzung, wenn man ſie unangetaſtet gelaſſen hätte, die jüngere Sprache vor mancher Verwilderung geſchützt. Indeß — die Kluft zwiſchen der Sprache der Götter und der Menſchen (nach Homer) oder der heiligen und der Vulgärſprache kann auch zu groß werden. Was mit einer Sprache geſchieht, wenn ſie von dem natürlichen Boden des Lebens gelöſt iſt, wie weit der Menſch in ſeiner Freiheit, durch Witz und Rechnung, durch alchymiſtiſche Kunſt ein Todtes, in dem kein Blutumlauf mehr iſt, in Scheinbewegung erhalten kann — dies lehrt die Sprachgeſchichte der Juden in einem eminenten Beiſpiel*). Die Miſchnah, geſchrieben in Tiberias im 2. Jahrhundert unſerer Aera, iſt ein Mittelding zwiſchen Althebräiſch und Aramäiſch; die beiden Talmude, der paläſtinenſiſche vom 4. und der babyloniſche vom 5. Jahrhundert, ſind chaldäiſch, aber mit Stücken, die an das jüngere Hebräiſch, mit andern, die an das Idiom der Miſchnah erinnern. Als der Islam aufgetreten war, wurde in deſſen weiten Reichen das Arabiſche die Sprache des Lebens: in der Schule, der Synagoge, der Literatur herrſchten drei oder mehr heilige Sprachen; dieſe wurden willkürlich gemiſcht, ſie wurden immer ſeltſamer und gekünſtelter, conventionelle Allegoriſtik deutete den Sinn der Wörter um, Räthſel und Anſpielung umgab den dreifach verhüllten Gedanken mit eſoteriſchem Dunkel, das die Feinde von Außen, die Zeloten von Innen abwehren ſollte. Allmälig aber nahm auch die Literatur das Arabiſche an und nun wetteiferten die Juden mit ihren Herrſchern, den Arabern, in commentatoriſchen, mediciniſchen, mathematiſchen, kabbaliſtiſchen Werken in arabiſcher Sprache. Da vertreibt der Fanatismus um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Menge Juden

*) S. darüber und über das Folgende das treffliche Werk E. Renan's: Hist. des langues Semitiques Paris 1855. (1. Auflage).

aus Spanien; ſie wenden ſich nach Südfrankreich, nach Italien, von da weiter nach Deutſchland; dort iſt das Arabiſche natürlich unbekannt; es beginnt daher eine allgemeine Ueberſetzerthätigkeit und mit ihr tritt ein neues, ebenfalls künſtliches Idiom auf, das ſogenannte Philoſophiſch-Rabbiniſche. Dieſes philosophico-Rabbinicum iſt ein reiner Sprach-homunculus, nicht auf natürlichem Wege gezeugt, ſondern durch Miſchung und Deſtillation, eine erfundene Sprache mit eigenem ſcholaſtiſchen Vocabularium. Für die neuen philoſophiſch-logiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, dämonologiſchen Begriffe nämlich zeigte ſich das Hebräiſche der Bibel, das Chaldäiſche des Talmuds und der Commentatoren zu eng; es wurden alſo nicht nur die Formen und Phraſen aus all den verſchiedenen Quellen der Tradition frei gemiſcht, ſondern auch den ſinnlichen Ausdrücken der alten Zeit andere Bedeutungen untergelegt, dieſe wieder als Bilder für neue Abſtractionen verwendet und ſo fort in einem mehrfachen Umbildungsproceß. Unterdeß aber ging die Vulgärſprache, von Religion und Wiſſenſchaft getrennt, ihre eigenen Wege, die gleichſam um das nationale Heiligthum herumführten. Die Juden in den verſchiedenen Ländern ſprachen nämlich die Sprache des Volkes, unter dem ſie wohnten, hier arabiſch, dort ſpaniſch, dort italieniſch oder deutſch. Aber die Verfolgung trieb ſie von einem Lande ins andere, von dieſem in ein drittes; ſie brachten die bisher gewohnte Sprache mit, die nun ſelbſt unter ihnen wieder ſtehen blieb und zu einem todten, traditionellen, halb heiligen Idiom ward. So ſprechen die Juden in Conſtantinopel und in der Moldau und Walachei noch jetzt ſpaniſch, aber ein alterthümliches Spaniſch, wie es im 15. Jahrhundert gebräuchlich war; ſo war auch in Spinozas elterlichem Hauſe in Amſterdam das Spaniſche Familienſprache, ſo reden die polniſchen Juden ein alterthümliches Deutſch, einen verdorbenen aus ihrer früheren Heimath mitgebrachten Provinzialdialekt. Bei neuer Auswanderung wird dann auch dies Deutſch zur halbvergeſſenen Rede der Großeltern, die dem Enkel wie eine ehrwürdige Kindererinnerung vorſchwebt; tritt er in die Schule, unter die Zucht der Rabbinen, dann empfangen ihn in mehrfachen Abſtufungen die alten heiligen Sprachen, Gipfel erhebt ſich, ſo zu ſagen, über Gipfel und will er durch einen Hymnus ſeinem religiöſen Gefühl Ausdruck geben, ſo muß er auf künſtlichem Wege der künſtlichen Form erſt Meiſter werden und es verſchmilzt ſich unmittelbarſtes Gefühl, etwa wie bei dem Jeſuiten Balde und manchem anderen Neulateiner, mit der kälteſten mechaniſch operirenden Reflexion.

Denſelben Gang nahm die hebräiſche Literatur ihrem materiellen Gehalte nach. Iſraels literariſche Production war in den 18 Jahrhunderten eine der Maſſe nach unüberſehliche, der Mannichfaltigkeit nach unerſchöpfliche und dennoch, muß man ſagen, unfruchtbare, weil widernatürliche. Da der Moſaismus an eine göttliche Schrift geknüpft war, ſo wandte ſich alle geiſtige Kraft zunächſt auf Deutung des heiligen Textes. Bald wurde die eine und die andere Auslegung canoniſch, diente dann wieder als Text neuer Commentare und ſo ſtieg das exegetiſche Material allmälig bergehoch. Die Erklärung ward immer willkürlicher, die Methode immer verwickelter, Speculation löſte den Text und die Tradition in Nebel auf; da das allgemeine Weltleben ausgeſchloſſen war und Luft und Licht keinen Eingang fanden, ſo bildete ſich eine ſeltſame, ſaftreiche, aber ungeſunde Vegetation; dumpfe Glut, formloſe Phantaſie durchdrang ſich mit zerſetzendem aberwitzigem Scharfſinn. In der arabiſchen Zeit bricht die Kabbalah ein, myſtiſche Gnoſis, tiefſinnig-kindiſche Theoſophie. Welt und Geſchichte werden ein ungeheures Phantasma, aber — und dies iſt charakteriſtiſch — aufgebaut aus den abſtracteſten, formalen Verſtandesſpielen. Ziffern, Buchſtaben, Zahlenverbindungen, Anagramme des Namens Gott erhalten die Kraft metaphyſiſcher Principien, dienen als Stufenleiter frommer Erhebung*). Auf der praktiſchen Seite tritt die Kabbalah als Magie und Aſtrologie, als Thaumaturgie und Alchymiſtik auf. Auf geheimen Kanälen dringt dieſe orientaliſche Phantaſie auch in die chriſtliche Welt ein, durchzieht alle Völker in einem verworrenen Sagengeflecht, erſcheint z. B. als Roman vom heiligen Gral, wuchert im Schooß des Tempelherrnordens; Toledo wird zum Wallfahrtsort, wo der chriſtliche Jünger von weiſen Rabbinen in magiſches Wiſſen ſich einweihen läßt. Umgekehrt drang auch chriſtliche Scholaſtik, halbverſtandene ariſtoteliſche Philoſophie in die jüdiſche Literatur ein. Abſtracter Spiritualismus kämpfte auf Tod und Leben mit kabbaliſtiſchem Pantheismus. Die Skepſis kühner Denker hüllte ſich, der Selbſterhaltung wegen und um nicht anzuſtoßen, in das Gewand der Geheimlehre, entging aber auch hier ihrem allgemeinen Schickſal nicht: im Jahre 1305 erging der rabbiniſche Bann gegen das Studium der Philoſophie in den Schulen**). Alle dieſe Geiſtescultur fand ihr Ende durch den auftretenden Humanismus, der nicht nur die chriſtliche Scholaſtik, ſondern auch die jüdiſche Talmudiſtik wie häßliche Nachtgeſpenſter beleuchtete und

*) S. Joſt, Geſch. des Judenthums und ſeiner Secten, Abthl. 3, Leipzig 1859. S. 65 ff.

**) Joſt a. a. O. S. 48 ff.

verſcheuchte. Gleichzeitig trat das für die jüdiſche Geſchichte ſeit Zerſtörung Jeruſalems wichtigſte und folgenreichſte Ereigniß ein, die große ſpaniſch-portugieſiſche Judenvertreibung. Doch ehe wir auf dieſe Kataſtrophe eingehen, iſt erſt in kurzem ein allgemeines Bild der Lage des iſraelitiſchen Volkes im Mittelalter zu entwerfen*).

Daß die Juden ſchon zur Zeit der Republik und der erſten Kaiſer in Rom eine zahlreiche und mächtige Genoſſenſchaft bildeten, lehren ſprechende Zeugniſſe bei den Alten ſelbſt. Cicero in der Rede pro Flacco 28 ruft aus: Scis quanta sit manus (nämlich der Juden in Rom), quanta concordia, quantum valeat in concionibus, und nachher: multitudinem, flagrantem nonnumquam in concionibus, pro republica contemnere gravitatis summae fuit. Nachdem darauf Rom eine Monarchie geworden und Cäſar ihnen überall freien Cultus zugeſtanden, wimmelt es in Rom und den Provinzen von Juden, die eng zuſammenhalten und ihren Mittelpunkt im Tempel zu Jeruſalem und in der Perſon des Hohenprieſters haben. Horaz am Schluß der vierten Satire des erſten Buches ruft ſcherzend aus: „willſt Du mir das Dichten verwehren, ſo hole ich die ganze Zunft der Versmacher mir zu Hülfe, denn wir ſind in Rom zahlreich und bekehrungsſüchtig wie die Juden“**). Der religiöſe Eifer, das Intereſſe für Ausbreitung allgemeiner Principien war den Römern, die Jeden gern glauben ließen, was er mochte, unverſtändlich und lächerlich. Als ſich aus dem Judenthum eine beſondere Secte unter dem Namen der Chriſtiani hervorbildete, traf der Abſcheu der ächten Römer beide auf gleiche Weiſe. Tacitus fand beide von dem odium humani generis beſeelt. Später als die Chriſten immer zahlreicher, das Chriſtenthum ſogar officielle Religion geworden war, da begann auch die Verfolgung gegen die Mutterreligion: chriſtliche Biſchöfe wüthen in ihren Schriften gegen die Juden und werfen Feuer in ihre Synagogen. Indeß, auch die chriſtlichen Römer waren doch von dem alten römiſchen Rechtsgrunde noch ſo ſehr beherrſcht, daß ſie den Juden die Bürgerrechte nicht entzogen – die Theologie hatte einen Reſt von civilem Rechts- und Menſchlichkeitsgefühl nicht ausrotten können. Die

*) S. den geiſtvollen und gelehrten Artikel „Juden“ (von Selig Caſſel) in der Encykl. von Erſch und Gruber.

**) Hor Sat. I, 141:

Multa poetarum veniet manus, auxilio quae
Sit mihi, nam multo plures sumus, ac veluti te
Judaei cogemus in hanc concedere turbam

Herrſchaft der arianiſchen Gothen änderte an dieſer Lage der Dinge nichts. Der Arianismus, der von der katholiſchen Bevölkerung ſelbſt als eine Art Ketzerei gehaßt wurde, mußte gegen alle Unterdrückte human und tolerant ſein und ſo ſchrieb auch König Theodorich (bei Cassiod. Var. 2, 27): „Wir können keine Religion gebieten, weil Niemand gezwungen werden kann, etwas gegen ſeinen Willen zu glauben“*). Als nun aber das Gothenreich fiel, König Chlodwig mit ſeinen Franken katholiſch, nicht arianiſch wurde, als Mittel- und Süditalien nebſt Sicilien unter das Regiment der byzantiniſchen Hofsdogmatik und ihrer Eunuchen römiſchen Biſchöfe aber an dem Werke der einen allgemeinen Kirche gewaltig arbeiteten, England ihrem Stuhlumrte warfen und Deutſchland durch ihre Sendboten eroberten — da war das wirkliche Mittelalter eingebrochen und mit ihm die Aera religiöſer Dämonik die erſt dumpf und trübe, dann zur Zeit der Kreuzzüge in Exaltation auf-loderte, von wo an ſie dann wieder in langſamer Ermattung ſich abkühlte.

Drei Momente ſind es, in denen ſich ſeitdem das Schickſal der Juden in Europa zuſammenfaſſen läßt: das canoniſche Recht, der Racenwiderwille und das Zinsgeſchäft. Wo ſie zuſammenwirken, da ſteigt, wie bei Sturmfluthen, das Maß der Greuel und des Elends am höchſten.

Das canoniſche Recht oder die Geſtaltung der Geſellſchaft nach Kirchen- und Prieſterbegriffen vertrug ſich mit der Exiſtenz Andersgläubiger eigentlich gar nicht. Zuerſt entledigte ſich das vom chriſtlichen Geiſt früh und tief durchdrungene Frankreich in wiederholten Zuckungen ſeiner jüdiſchen Elemente; ſeit der Zeit der Karolinger mehrten ſich die Flüchtlinge aus Frankreich in Lothringen und Elſaß, in den Landſchaften am Rhein, in Schwaben und Franken. Dies iſt der Urſprung der ſogenannten deutſchen Juden, die ſich dann, Raſt und Heimath ſuchend, immer weiter nach Oſten, nach Böhmen und Polen und Ungarn verbreiteten. Aber die Kirche und ihre canoniſchen Satzungen kamen ihnen überall nach. Bald war es in ganz Europa ausgemacht, daß kein Jude ein Amt bekleiden oder einer Zunft angehören konnte, daß er kein unbewegliches Vermögen, kein Grundſtück beſitzen durfte — nur ein Kirchhof war den Verſtoßenen von dem allgemeinen Erdboden geſtattet. Die Kirche verbietet den Juden aufs ſtrengſte, chriſtliche Mägde oder Knechte in Dienſt zu haben; Eheverbindungen zwiſchen Juden und Chriſten werden mit dem Feuer beſtraft. Eine ſcharfe Grenze ſoll das verdammte Judenvolk von der Heerde St. Peters ſcheiden

*) Religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur, ut credat invitus.

— daher die Satzungen vom Ghetto und von den Abzeichen. Ueberall, wo Juden geduldet werden, ſollen ſie an einem eigenen unreinen Orte zuſammenwohnen, in Italien und der Levante Ghetto genannt. Was ein rechter Chriſt iſt, betritt dies Judenviertel nicht gern; dort herrſchen Lumpen, Schmutz und Elend. In Rom lag der Ghetto ſeit uralter Zeit jenſeit der Tiber, in einer Gegend, die jährlich vom Fluß überſchwemmt wurde und daher ſumpfig und fieberhaft war. In Venedig war er ummauert und mit Thoren geſchloſſen; jedes Thor hatte einen nächtlichen Wächter, der ein Chriſt ſein mußte und von den Juden ſelbſt bezahlt wurde. Schimpflicher als der Ghetto war das Judaszeichen, das ſeit Innocenz III. jeder Jude tragen mußte. Es war dies ein muhamedaniſcher Brauch, der in die Decretalien des Stellvertreters Chriſti Einlaß gefunden hatte. Denn dem unreifen ſymboliſirenden Geiſte des Morgenlandes war es nicht möglich, ein Ideelles, ein Allgemeines anders als äußerlich-ſinnlich ſich anzueignen — daher Stand, Religion, Nationalität ſich durch Farbe und Schnitt der Gewänder auszeichnet. So trugen ſich die Juden in den Ländern des Islam ſchwarz, das weiße Gewand, der grüne Turban zeigte den Gläubigen, den Herrn im Lande an. Bald aber begnügte ſich der Fanatismus damit nicht: die Verworfenheit des Unglaubens mußte durch einen offenbaren Schandfleck ſich ſelbſt jedem Auge kund thun. Als ſolcher diente am gewöhnlichſten eine gelbe, runde Kokarde, die jeder Jude anſtecken mußte — im Gegenſatz zu dem islamitiſchen Halbmond deutete das geſchloſſene Rund auf den Verleugner des Propheten. Und in dieſer Geſtalt adoptirten die päpſtlichen canones das Abzeichen. Ein runder Lappen von gelber Farbe bezeichnete von nun an dem Volke denjenigen, der in der Perſon ſeiner Vorfahren Chriſtum gekreuzigt hatte und den es verhöhnen, auch wohl nach Umſtänden plündern und verbrennen konnte. In Deutſchland kamen ſtatt des Lappens auch ſpitze oder ſogenannte gehörnte Hüte für die Männer, gelbe Schleier für die Frauen als Schandzeichen auf. Auch in allen übrigen Beziehungen trennte das canoniſche Recht den jüdiſchen Menſchen ſorgfältig von dem chriſtlichen; ſoll z. B. ein Jude einen Eid leiſten, ſo ſchwört er zwar auf die Thora, oder auf einer Kuhhaut ſtehend u. ſ. w. Dabei verſäumte die Kirche nicht, erſtens der Vermehrung des Judengeſchmeißes Grenze zu ſetzen (denn jedes Neugeborene war ja eine Beute mehr für den Rachen des Satans), dann die Verſtockten zu bekehren und ſo zu retten. Das Erſtere ward auf verſchiedene Weiſe verſucht, z. B. indem die Zahl der jährlichen Ehen be-

ſchränkt wurde; eine Form für das Letztere waren die Judendisputationen und die Judenpredigten — heitere Epiſoden in dieſem blutigen Drama. Die Disputationen fanden in feierlichem Kreiſe zwiſchen den Rabbinen, die die Juden ſtellen mußten, und den chriſtlichen Doctoren ſtatt: gewöhnlich präſidirte ein Kirchenfürſt, Mönchsbrüderſchaften ſtanden umher, die angeſehenſten Juden waren gleichfalls von der andern Seite als Gegenchor verſammelt. Natürlich überzeugte keiner den andern: die Rolle der Rabbinen war aber offenbar die ſchwierigere, da ſie in ihrer Polemik ſehr vorſichtig ſein mußten und nur ad hominem demonſtriren konnten. Häufig endigten dieſe Disputationen mit einem Wunderzeichen, z. B. die herbeigebrachte Hoſtie ſtrahlte Licht aus oder flog im Saale umher, worauf denn, wie die Chroniken ſagen, alle anweſenden Juden ſich taufen ließen. Die Judenpredigten waren ein alter Gebrauch, den Papſt Gregor XIII. erneuerte. Eine Anzahl Juden mußte ſich in einer chriſtlichen Kirche verſammeln und dort die Predigt anhören, die gewöhnlich von einem Mönch des Prädicantenordens gehalten wurde. Aufſeher waren durch die Kirche vertheilt und wo ein Paar Juden flüſterten oder einer einzuſchlafen im Begriff ſchien, da erfolgte ein ermunternder Stoß mit der Hellebarde; auch die Ohren wurden beſichtigt, ob dieſe nicht etwa verſtopft waren. Später trieb man die Bosheit ſo weit, zum Text der Predigt gerade diejenige Stelle des Alten Teſtaments zu wählen, die am Tage zuvor in der Synagoge erklärt worden war, ſo daß auf das jüdiſche Gift unmittelbar das chriſtliche Gegengift folgte.

Wo ſich nun der Fanatismus dieſer canoniſchen Geſetzgebung mit dem natürlichen Abſcheu verband, der alle Racen auf erſter unmittelbarer Stufe gegen einander beherrſcht, da treten uns wilde tragikomiſche Erſcheinungen entgegen, Züge eines dämoniſchen, oft grotesken Aberwitzes. Jenen magern, ſchwarzäugigen, dunkelhaarigen Menſchen mit den zuckenden Armbewegungen, Kindern einer andern Zeit und Zone, die ihre Bräuche und ihr Treiben ſo tief verbargen, deren Pergamentrollen mit ſo wunderſamen, von der Rechten zur Linken laufenden Charakteren bezeichnet waren — dieſen traute das Mittelalter das tiefſte Wiſſen, aber auch die feindſeligſte Bosheit und allen infernaliſchen Zauber zu. Darum waren z. B. die Aerzte des Mittelalters vorzugsweiſe Juden, die Heilkunſt ward als Zauberkunſt, Macht der Geiſter über die Natur gedacht. Manche gewannen dadurch Macht und Einfluß an den Höfen, die ſie dann zur Rettung ihrer Glaubensbrüder verwandten, Andern ward ihr vermeintliches Wiſſen zum Verderben, denn regelmäßig,

wenn ein Herrſcher geſtorben, mußte ihn ſein jüdiſcher Arzt vergiftet haben: dieſe Anklage geht von Balduin, König von Jeruſalem, bis auf Eliſabeth, Königin von England. Ueberhaupt wurde jeder Schreck, der die Völker ergriff — und das Mittelalter war, wie die Kinderſeele und wie jedes unreiſe bloß von Ahnungen beherrſchte Bewußtſein, abſolut furchtſam — an die Juden geknüpft und den Juden verderblich. Sie haben die Byzantiner an die Perſer, ſpäter an die Türken verrathen; ſie bereiten alles für die Ankunft der Türken an den Alpen und am Rhein vor; ſie haben den Arabern den Weg nach Spanien und Frankreich gebahnt; ſie haben den Mongolen in Schleſien Waffen zugeſchickt, Wegweiſer zugeführt; Sultan Soliman hat Rhodus nur mit ihrer Hülfe erobert u. ſ. w. Noch im vorigen Jahrhundert iſt der Frankfurter Conrector Schudt in ſeinem *klaſſiſchen* Buche über die Juden („Jüdiſche Merkwürdigkeiten") überzeugt, der große Sturm, der Karl's V. Flotte auf dem Zuge nach Algier zerſtörte, ſei eine Folge jüdiſcher Kabbala geweſen. Und ging eine Seuche über Land, wie die ſchwarze Peſt im 14. Jahrhundert, ſo haben die Juden die Brunnen vergiftet und es beginnt ein allgemeines Schlachten und Verbrennen. Das Brunnengift wurde verſchieden gedacht, in dem Mixtum aber pflegten Chriſtenherz und Hoſtie nicht zu fehlen. Dies hängt mit einem andern allgemeinen Wahn zuſammen, den ſchon die Kirchenväter der erſten Jahrhunderte theilten. Die Juden feiern ihren Sabbat hinter ihren Mauern und in ihrer Synagoge — was vollbringen ſie dort? und wozu? Sie befriedigen ihre alte Rache, ſie ſetzen das Kreuzigungswerk fort. Sie nehmen das corpus Domini, die geweihte Hoſtie, und ſtechen ſie ſo lange mit Nadeln, bis Blut herausfließt, wie damals da Chriſtus am Kreuze hing. Dieſer Greuel entflammte das Volk, beſonders in Deutſchland, kurz vor dem Ende des 13. Jahrhunderts. Ein Fanatiker aus Schwaben, ein gewiſſer Rindfleiſch, hatte die noch blutende Hoſtie vor der Thür eines Juden gefunden, verſammelte das Volk ſchaarenweiſe um ſich, rief: wer ein guter Chriſt iſt, folge mir nach — und ein Blutſtrom, eine Feuerlohe ergoß ſich durch Schwaben und Franken bis an den Rhein und die Donau. Diesmal war es die Hoſtie, viel häufiger aber ſind die Fälle, wo ein Chriſtenkind in der Synagoge gekreuzigt worden war. Wie es dabei herging, kann ſtatt aller übrigen folgender Vorfall in Trident lehren, den die annales Placentini (bei Muratori Tomus XX.) unter dem Jahre 1475 erzählten. Einem Bürger war ſein kleines Kind verloren gegangen, der Leichnam wurde am Gründonnerstag im Fluſſe gefunden, wo er am Rade einer jüdiſchen Mühle hängen geblieben

war. In der Stadt erhob ſich das angſtvolle Gerücht, der Knabe ſei von den Juden gekreuzigt worden und wirklich zeigte der Körper an vielen Stellen Verletzungen. Die Juden wurden eingezogen, leugneten, geſtanden dann auf der Folter, und nun begann das Mordgeſchäft der Juſtiz, der Leichnam aber des Knaben, des Simon beatus, verrichtete viel Wunder und ſein Grab wurde ein beſuchter Wallfahrtsort. Empfindlicher als ſolche Ausbrüche, die ihrer Natur nach nur ſporadiſch ſein konnten, war der ununterbrochene Hohn und Ekel, der die Juden und alles Jüdiſche traf. Dahin gehört die Sage vom foetor Ebraicus, der ſich gleichfalls ſchon bei den Kirchenvätern findet. In einer Zeit bloßer barbariſcher Natürlichkeit ſetzt ſich der religiöſe und genealogiſche Widerwille von ſelbſt in ſolche ſenſuelle Empfindung um: Reliquien duften, der Satan aber ſtinkt und man merkt es wo er dageweſen iſt und eine arme Seele geholt hat: das Mittelalter, das ganz in einem überweltlichen Geiſterreich lebte, war eben darum auch kraß ſinnlich wie grob egoiſtiſch. Eine Streitfrage, die die Gelehrten häufig beſchäftigte und die auch in den epistolis obscurorum virorum beſprochen wird, war die, ob ein Jude, wenn er Chriſt werde, den foetor verliere oder nicht. Diejenigen, in denen das Racegefühl lebendig war, behaupteten, der Jude ſtinke fort; die mehr vom religiöſen Geſichtspunkt urtheilten, waren der Meinung, der neue Heiligkeitsgeruch löſche alles Frühere aus. Die Ceremonie am Sabbat, wurde weiter behauptet, bezwecke nur, den foetor zu unterdrücken. Die Juden, ſagt Luther, müſſen Chriſtenblut haben, daß ſie nicht ſtinken, und wie alle Ausſprüche Luthers wurde auch dieſer bei den proteſtantiſchen Theologen bis ins 18. Jahrhundert hinein maßgebend. Eine andere Auskunft giebt der ſpaniſche Autor Lucius Marineus Siculus in ſeiner Schrift de rebus Hispanicis memorabilibus*). Die Juden, ſagt er, bekannten bei der Unterſuchung: anum sabbato nihil agentes digitis purgamus. O ſchändliches Volk, fährt er entrüſtet fort, das von Natur gezwungen iſt, in tam foedam corporis partem digitos immittere! — Kein Wunder, daß eine ſo verachtete Menſchenklaſſe auch zu Volksluſtbarkeiten mißbraucht wurde. Bekannt iſt der Judenlauf am letzten Carnevalsabend in Rom. Die Juden mußten den langen Corſo hinab zur Schau rennen. Man gab ihnen vorher reichlich zu eſſen, um ihnen den Lauf beſchwerlicher, den Zuſchauern ergötzlicher zu machen. Sie liefen in voller Furie, unter dem Hetzgeſchrei und Jubelgelächter des Volkes, während der Heilige Vater auf einem geſchmückten

*) Bei A. Schottus, Hispania illustr, Francof. 1603 fol., Vol. I., p. 481 seq.

Balkon ſtand und herzlich lachte. Im Jahre 1667, wo dieſer Lauf das letzte Mal ſtattfand, liefen erſt die Eſel, dann die Juden, dann die Büffel, endlich die Pferde; im folgenden Jahre geſtattete der Papſt den Juden ſich für eine Summe Geldes loszukaufen und noch bis auf den heutigen Tag muß der Ghetto zum Carnevalsfeſt ſeinen Tribut darbringen*).

Das Geld war überhaupt in unzähligen Fällen der Lebensretter wie das Verderben der Juden. Der Handelsgeiſt, der Volksnatur urſprünglich gegeben, fand in den Umſtänden eine immerwährende einſeitige Nahrung. Heimath- und beſitzlos, ohne concreten Beruf, kaum geduldet, was blieb den Juden als das ganz abſtracte, körperloſe Zinsgeſchäft? In jener bunten Mannichfaltigkeit unmittelbarer, gebundener Volkszuſtände, die man das Mittelalter nennt, bildeten die Juden mit der verallgemeinernden Schärfe ihrer rechnenden Logik ſogar ein nothwendiges Element: die politiſche Entwickelung der feudalen Jahrhunderte iſt ohne jüdiſche Wechſeltiſche nicht zu denken. So oft in den italieniſchen Handelsſtädten Geldnoth eintrat, wurden regelmäßig Juden berufen, um der Finanzkriſis abzuhelfen. So thaten Florenz, Piſa, Venedig mehr als einmal. Selbſt in kleineren Städten war von Staatswegen ein Jude angeſtellt und beſoldet, das Zinswesen zu regeln. In demſelben Sinn erklärten die Kaiſer ſeit der hohenſtaufiſchen Zeit die Juden für Kammerknechte des Röm. Reiches, servi camerae Nostrae, d. h. Juden zu halten war kaiſerliches Vorrecht. Der Kaiſer verlieh dieſes Recht zuweilen verarmten Städten als Gnade oder Entſchädigung. Die goldene Bulle 1356 ermächtigte auch die 7 Kurfürſten, der weſtphäliſche Friede endlich alle Reichsſtände zur Judenbenutzung. Man ſiedelte eine Anzahl Juden an; dieſe ſchacherten und wucherten, wie die Raupen ſpinnen und die Bienen Honig ſammeln: von Zeit zu Zeit nahm man ihnen das Geſpinnſt und den Honig wieder ab. Zu jüdiſchem Gelde zu gelangen gab es tauſend Wege; wer all die zahlreich benannten Abgaben aufzählen wollte, denen das Judenviertel unterworfen war, hätte viel zu thun. Quod non capit Christus, rapit fiscus — war ein ganz richtiger Spruch. Wollen die Juden ihr Paſſahfeſt feiern, ſie müſſen die Erlaubniß für Geld erkaufen — was nicht hindert, daß ſie nicht auch für das chriſtliche Oſter- und Weihnachtsfeſt den Opferpfennig zahlen müſſen. Jeder lebende Jude muß den Leibzoll entrichten, aber auch jeder todte, ehe er in die Erde kommt, den Leichenzoll. Jeder Einzelne zahlt für ſein Individuum, aber auch der Ghetto als Ganzes muß zahlen. Kein jüdiſcher Handels-

*) S. Gregorovius, Figuren: der Ghetto.

mann kann des Weges ziehn ohne Geleitsbrief und Schutzzoll; in die Kanzelleien müſſen die Juden Pergamenthäute liefern, in die Küche Näpfe, in die Schlafkammer Betten; der Kaiſer in ſeiner Gnade erläßt zuweilen den Grafen und Herren, ja ganzen Reichskreiſen ihre Judenſchulden u. ſ. w. Die gegen Ende des Mittelalters immer eingreifendere Geldmacht erregte zuletzt die Aufmerkſamkeit und Reaction der Kirche. Ein Symptom derſelben iſt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts der merkwürdige Kreuzzug eines Predigermönchs, des Bernardinus Tomitanus, gegen das jüdiſche Zinsweſen. Bernardinus zog von Stadt zu Stadt, donnerte gegen allen Geldhandel, entflammte die Bürger zur Abſchaffung der Zinſe und Wechſel überhaupt und errichtete überall montes pietatis als kirchliche Form der Unterſtützung der Armuth. Er war eine Art Proudhon in der Kutte, ein Börſenprediger, deſſen höchſtes Ideal der mont-de-piété war. Seine Beredſamkeit konnte indeß den Fortſchritt der Finanz, die noch bei Luther ſoviel bedeutet als Betrug, nicht aufhalten.

Als nun die Epoche der Renaiſſance herangekommen war, die den Kreis der Sitten und Begriffe in Europa ſo mächtig erweiterte, daß ein neues Weltalter von da an datirt, trat gleichzeitig auch für Schickſal und Cultur des Judenvolkes eine verhängnißvolle Wendung ein, die große ſpaniſch-portugieſiſche Vertreibung.

Der Zuſtand der Juden in Spanien war ſehr verſchieden von dem im übrigen Europa. Die längere Dauer des Arianismus, der Einbruch der Araber, die Begegnung und Humaniſirung der drei Religionen auf dem gemeinſamen neutralen Gebiet der Ritterehre und der Wiſſenſchaft dies hatte die Juden in Spanien vor der Erniedrigung bewahrt, in die ſie in andern Ländern verſunken waren. Die ſpaniſchen Juden waren ein ſtolzes und reiches Volk, ſie beſaßen Landgüter und Weinberge; jedes Amt ſtand ihnen offen; ſie waren an den chriſtlichen Fürſtenhöfen einflußreich. Der Adel Spaniens ſcheute die Verbindung mit den Töchtern Judas nicht. Der Amerikaner Prescott*), der ſich zugleich auf Llorente beruft, iſt der Meinung, daß es kaum ein Adelsgeſchlecht gebe, deſſen Blut nicht ſtark mit der mala sangre d. h. mit jüdiſchem gemiſcht ſei. Wohl traten auch in Spanien Zeiten düſterer Scrupel ein. Die Concilien ſchärften drohend die canoniſchen Gebote ein, ſchwache oder fanatiſche Fürſten zündeten Scheiterhaufen an. So kam es, daß im 15. Jahrhundert Spanien voll von ſog. Maranen

*) History of the reign of Ferdinand and Isabella. 6th. ed. London 1850. Vol. I., p. 302.

oder Converſos war d. h. Scheinchriſten, die ihre Anhänglichkeit an den alten Glauben mehr oder minder ſorgfältig geheim hielten. Hier nun liegt die eigentliche Quelle der ſpaniſchen Inquiſition, die weſentlich gegen den heimlichen Judaismus gerichtet war, erſt ſpäter auch die Ketzerei überhaupt in ihren Kreis zog. Es kann hier nicht die Abſicht ſein dies greuelvolle Inſtitut näher zu beſchreiben: wer es kennen zu lernen wünſcht, findet ſeine ausführliche Geſchichte in dem authentiſchen Quellenwerke Llorente's. Es genüge zu bemerken, daß die Zahl der Schlachtopfer, die die heilige Hermandad von 1481 bis 1808 dem Moloch des Fanatismus darbrachte, ſich auf 343,000 beläuft. Bald rückte auch für die offenen Juden die Stunde des Verderbens heran. Der Klerus, beſonders der Dominikanerorden, an ſeiner Spitze der Großinquiſitor Torquemada, machten es dem ohnehin finſteren König Ferdinand und der von ihrem Beichtvater beherrſchten Iſabella zur Gewiſſenspflicht, ihr Land von der Peſt nichtchriſtlicher Unterthanen zu ſäubern. Der Verdammungsbefehl gegen die Juden erfolgte am 30. März 1492, demſelben Jahre, wo Granada erobert und Amerika entdeckt wurde. Eine Deputation der Judenſchaft ſtellte unter Flehen und Thränen dem König und der Königin den Antrag, ihnen einen Tribut von 30,000 Ducaten zu zahlen und ſich von den ſtrengſten Satzungen des canoniſchen Rechts einſchränken zu laſſen, wenn der Befehl zurückgenommen werde. Schon wankte der König, da ſtürzte Torquemada mit dem Crucifix in der Hand ins Zimmer und rief: Judas hat den Herrn um 30 Silberlinge verkauft — hier iſt er, nimm und verkaufe ihn für 30,000 Ducaten. Dieſe Rede wirkte. Schrecklich wie der Befehl war die Art der Ausführung deſſelben. Als äußerſter Termin waren nur 4 Monate geſtellt: bis dahin ſollte jeder Jude ſeine unbewegliche Habe verkauft haben und ſich außer Landes befinden, aber nur Wechſel und Creditbriefe, kein baar Geld ſollte mitgenommen werden. Die Zahl der Auswanderer iſt ungewiß, Manche berechneten ſie auf 800,000, Prescott nimmt nur 160,000 Köpfe an. Man muß ſich die innere Lage der Länder im Mittelalter, den unentwickelten Zuſtand des Credits und der Kauf- und Verkaufsformen, den Mangel an Poſten, an Verkehrs- und Lebensmitteln und an gebahnten Straßen vergegenwärtigen, um das Elend dieſes plötzlichen Aufbruches zu ermeſſen. Wer allein zog ward geplündert und erſchlagen, die ſich zuſammenthaten kämpften mit Hunger und Peſt. In den Hafenorten ſtrömten die Flüchtigen zuſammen, die Schiffsgelegenheit reichte nicht für alle aus, die Schiffe wurden überladen, das Meer ver-

ſchlang ſie, andere ſcheiterten an den marocaniſchen Küſten und die Mannſchaft ward als Sclaven verkauft; die den Hafen erreichten, fanden ſich in den Händen roher, raubgieriger Barbaren. Der ſtärkſte Zug ging über die Landgrenze nach Portugal. Der König von Portugal nahm die Gelegenheit wahr ſeinen Schatz zu bereichern: wer ohne Zahlungsſchein ankam, wurde als Sclave verkauft. Ein Unglück war es, daß Emanuel der Große, der bald darauf den Thron beſtieg, ſich grade um die Hand der Tochter Ferdinand's und Iſabella's bewarb und die ſpaniſche Fürſtin ihm die Bedingung ſtellte, keine Juden am Tajo zu dulden. Schon erwartete er die Braut an der Grenze, aber ein Brief von ihr meldete, ſie wolle ſein Land erſt dann betreten, wenn es von den Mördern Chriſti gereinigt ſei. So erging 1496 der Befehl an die Juden, ſich entweder taufen zu laſſen oder das Land zu räumen. Da es finanziell Nachtheil brachte, ſie ziehen zu laſſen, ſo wurden ſie durch die empörendſten Maßregeln zum Uebertritt gezwungen, ſo daß viele Eltern es vorzogen, ihre Kinder ſelbſt zu tödten. Als einziger Reiſehafen war Liſſabon beſtimmt; weil hier die Schiffe fehlten, verſtrich die Friſt und die Gewalt begann aufs neue. Da gab endlich der ſchlaue König, vielleicht von jüdiſchem Rath unterſtützt, das Geſetz, wer das Chriſtenthum annehme, ſolle 20 Jahre lang wegen ſeines Glaubens unangefochten bleiben. Dies war ſo viel als Duldung, während der Schein bewahrt blieb. Von nun an ging die Auswanderung regelmäßig ihren Gang, bis nach Emanuels Tode 1522 die Inquiſition auch nach Portugal hinüberkam und die letzten Reſte des Judenthums ausrottete.

Für die Cultur der Welt aber, ſowie für die Entwickelung des jüdiſchen Geiſtes war dieſe ſpaniſche Kataſtrophe von nicht geringer Bedeutung. Das nahe gelegene Italien, deſſen Handelsſtädte ſeit der Beſchiffung der weſtlichen Meere ſichtlich in Verfall geriethen, empfing mit den jüdiſchen Einwanderern neue Impulſe. Während Piſa verödete, wurde ein benachbartes kleines Fiſcherſtädtchen, Livorno, welches die Mediceer den Juden zum Sammelplatz anwieſen, ein Handelsort erſten Ranges, deſſen Thätigkeit auf Spanien und weiter über den atlantiſchen Ocean ging: Livorno iſt eine rein jüdiſche Gründung. Ankona, ein zweiter Zufluchtsort der ſpaniſchen Juden, fing an das ſchon erſtarrende Venedig im levantiniſchen Handel abzulöſen, bis ſpätere fanatiſche Päpſte die Verfolgung erneuerten und Ankonas Blüthe herabdrückten. Weiter im Oſten nahm Sultan Soliman die Emigranten mit einer die chriſtliche Welt beſchämenden Humanität auf: die türkiſchen Monarchen jener Zeit zeigen eine Größe des Charakters, die

wir an den europäiſchen Höfen vergeblich ſuchen. Zwei Länder, ſagt ein neuerer Geſchichtſchreiber, waren lange Zeit in Europa die einzigen, wo Geiſtesfreiheit herrſchte: die Türkei und Holland. Holland wurde in der That das Hauptaſyl für die Flüchtigen aus Portugal: wie alle Ketzer, Neologen und verbotenen Bücher aus ganz Europa, ſo fanden ſich auch die Juden in Amſterdam zuſammen, welches bald die erſte Handelsſtadt der Welt wurde. In die Synagoge ſelbſt aber und ihr verſteinertes Ritual, in die verkümmerte, ſchmutzige Sittenwelt der nordiſchen Gemeinden brachten die ſpaniſch-portugieſiſchen Juden neue belebende Elemente. Sie waren wie ein adeliges Geſchlecht, hervorragend durch Bildung und Selbſtachtung, auch durch körperliche Wohlgeſtalt; in ihren Schulen herrſchte eine mehr wiſſenſchaftliche Richtung und noch jetzt ſind die beiden großen Fractionen, in welche die Nation zerfällt, die portugieſiſchen und die deutſchen Juden, ſehr verſchieden von einander — zum Beweiſe, daß Klima und Schickſale doch auch auf den feſtgewurzelten jüdiſchen Stammtypus nicht ohne Einfluß geblieben ſind. Uebrigens brachte die Reformation in Deutſchland den Juden keinerlei Erleichterung. Luther hatte bald nach ſeinem Auftreten auch in Betreff der Juden einige verſöhnende Worte fallen laſſen: mit den Jahren aber, da dogmatiſcher Eigenſinn und das odium theologicum ſein Herz immer mehr verengten, da geben ſeine Judenſchriften (z. B. von den Jüden und ihren Lügen) an Verfolgungseifer den Mönchstractaten des Mittelalters nichts nach. Ueberhaupt erfüllte der Proteſtantismus zunächſt nur wenige der in ihm ſich ankündigenden Hoffnungen. Ja die Finſterniß war faſt noch dicker geworden. Wer von der Concordienformel abwich, der ward als Ketzer verfolgt; in der Hand des Landesherrn lag neben der oberſten weltlichen Gewalt auch die geiſtliche, das jus circa sacra. Wo Teufelsglauben, Hexenverbrennung und alle Art Juſtizbarbarei herrſchten, da konnte auch der Judenhaß nicht fehlen. Wenn z. B. der Leipziger Aſſeſſor im Schöppenſtuhl und Profeſſor Benedikt Carpzow, der Prophet und das Haupt der churſächſiſchen Jurisprudenz, in ſeinem Leben gegen 20,000 Todesurtheile gefällt haben ſoll, darunter viele auf Zauberei und Teufelsbündniß lautend und durch das Geſtändniß auf der Folter motivirt, ſo kann es nicht auffallen, daß gleichzeitig die frommen Männer in Schriften und auf Kanzeln fortfuhren die alte Maxime im Munde zu führen: Was beklagſt du dich, verdammter Jude, über zeitliche Leiden, da du doch auf ewig verloren biſt? oder daß es in einer Handelsordnung vom Jahre 1716 heißt: „Alldieweil die Kaufmannsgilde aus ehrlichen und redlichen Leuten

zuſammengeſetzet, als ſoll kein Jud, Gotteslästerer, Mörder, Dieb — folgen noch mehrere ſolcher Titel — in unſerer Gilde nicht gelitten ſein.“ Nachdem dann zuerſt der engliſche Deiſt Toland es gewagt hatte, für die Juden in die Schranken zu treten, wurde durch Montesquieu, Voltaire und die Encyklopädiſten, in Deutſchland durch die wolfiſch-rationaliſtiſche Aufklärung die Idee der Menſchheit aus der ſtarren beengenden Hülle der poſitiven Religion und Kirche gelöſt und das Gemüth der Menſchen erweitert, ihr umwölkter Blick geöffnet. In Berlin trat der Populärphiloſoph M. Mendelsſohn auf — und die Welt erſtaunte, daß dies ein Jude ſein ſollte, etwa wie Liſſabon erſtaunte, als es den erſten ſchwarzen Menſchen ſah. Die franzöſiſche Revolution endlich ſchwemmte mit ihren gewaltigen Fluthen unter allem anderen hiſtoriſchen Unrath auch die canoniſche Judengeſetzgebung mit fort; der Kaiſer Napoleon verſammelte den großen Sanhedrin in Paris, wo die Judenſchaft ſeines weiten Reiches ſich als gleichberechtigte Religionsgeſellſchaft frei conſtituirte; im Großherzogthum Frankfurt und im Königreich Weſtphalen waren die Juden zum erſten Mal auf deutſchem Boden volle Bürger.

Jetzt nun ſind die Juden in ganz Europa ein wichtiger Factor in der großen Culturbewegung geworden, die immer neue Elemente in ſich aufnimmt, um in immer reinerer und tieferer Löſung das Ideal der Humanität zu realiſiren. Es iſt als wenn die jüdiſche Nation, unter Leiden und Elend auf ſich ſelbſt zurückgedrängt, in ihrem Typus befeſtigt und ungemiſcht erhalten werden ſollte, um im rechten Moment um ſo entſcheidender in den Culturproceß einzugreifen. Wenn die Geſchichte ſeit dem Mittelalter nichts iſt, als eine Auflöſung des ſtarren Ackerbauthums in die ökonomiſche Freiheit des Individuums, ſo findet dieſe Mobiliſirung d. h. Idealiſirung des Beſitzes ihr Hauptorgan in dem finanziellen Geiſte der Juden. Selbſt der directen Politik giebt dieſe Minorität vielfach Richtung und Bewegung: die feudalen Ritter des preußiſchen Herrenhauſes, die Enkel der Kreuzfahrer, haben ſich bis vor kurzem von einem haarſcharfen jüdiſchen Sophiſten in ihrer Mitte die Loſung geben laſſen, die altgermaniſche Torvopoſition im engliſchen Unterhauſe folgt der Fahne eines romantiſchen und witzigen Juden. Frankreich hatte im Jahre 1848 zwei ungetaufte Juden zu Miniſtern, ſpäter ſogar einen jüdiſchen Staatsminiſter: Präſident und Vicepräſident der deutſchen Nationalverſammlung waren Juden, der eine getauft, der andere ungetauft. Der deutſchen Literatur iſt ſeit 30 Jahren, ſeit dem Auftreten Börnes und Heines, der jüdiſche Geiſt durch alle Adern

gedrungen, mehr als oberflächliche Beobachter ahnen: die alten pedantiſchen, gläubigen, langweiligen Zeiten ſind dahin. Oft genug haben auch die Wortführer der chriſtlich-germaniſchen Treue die Klage und Anklage wiederholt, der Journalismus, dieſe neben dem Geldhandel verderblichſte Erſcheinung der Gegenwart, ſei von jüdiſchen deſtructiven Tendenzen beſeelt, Judenwitz, jüdiſche Frivolität benutze ihn als Mittel, Feigheit und Ehrloſigkeit in der Welt zu verbreiten, der revolutionäre Wahnſinn ſei der frommen deutſchen Nation von den Juden eingeimpft. Die Thatſache iſt unleugbar: nicht blos Talons und Coupons, auch die Tagesblätter und ihre Correſpondenzen ſind in den Händen der Kinder Iſraels. Etwas Witz aber iſt in dieſem betrübten Erdenleben eine ganz angenehme Zugabe; deſtructiv verfahren iſt auch nicht immer ein Frevel — alles kommt darauf an, *was* zerſtört wird; alles Werden geſchieht durch Zerſtören. Der Muth für die Idee und in ihrem Dienſt iſt ſchön: aber der Muth *für ſich*, der Muth in abstracto, gleichviel wo und wofür, dieſe Nerventugend war den alten Griechen unbekannt und gilt erſt ſeit den Ritterzeiten. Auch die Ehre iſt ein zweideutiges Surrogat charaktervoller Sittlichkeit: Mommſen in ſeiner Römiſchen Geſchichte, da wo er den Charakter des Vercingetorix beſpricht, ſagt von ihm, es habe keinen ritterlicheren Mann gegeben, aber, fügt er richtig hinzu, *der Menſch ſoll kein Ritter ſein*. Und endlich — was heißt Frivolität? Wer eine höhere ſittliche oder theoretiſche Bildungsſtufe erſtiegen hat, wo die Bewegung freier iſt, der erſcheint dem in der Satzung des Alten Gebundenen immer als frivol: in den Augen des Aegypters war der Grieche leichtſinnig, in den Augen des Aſiaten iſt es der Europäer noch jetzt. Grade auf dem Gebiet des Charakters hat die jüdiſche Nation einzelne klaſſiſche Geſtalten hervorgebracht z. B. Spinoza, dies erhabenſte ſittliche Vorbild, oder Börne, der mit der feinſten nervöſen Empfindlichkeit einen unverrückbaren Adel der Geſinnung verband. Wie jeder Volksindividualität haften freilich auch der jüdiſchen ihr eigenthümliche Mängel an, ſie iſt nicht frei von manchem abſtoßenden, ſchneidenden und grellen Zuge. Hoffen wir, daß die Theilnahme an Staat und Recht, an Wiſſenſchaft und Geſellſchaft dieſe Härten mildern wird, denn wie lange iſt es denn her, daß die Juden nicht blos *leidend* ſich bewähren, ſondern auch *poſitiv* Menſchen ſein dürfen? Der Sturmwind konnte dem Wanderer den Mantel nicht entreißen, die Sonne aber vermochte es mit ihren milden Strahlen.

V. Hehn.

Die endemiſchen Augenkrankheiten Livlands.

Die geiſtige Entwickelung eines Volkes iſt weſentlich mit bedingt durch eine günſtige Geſtaltung ſeiner materiellen Verhältniſſe. Erſt wenn auf dieſem Gebiete Bedürfniſſe in gewiſſer Ausdehnung ſich entwickeln und eine Befriedigung derſelben erſtrebt wird, pflegt ein Culturleben angebahnt zu werden, das mit der Zeit auch geiſtige Blüthe treibt und reife Früchte hervorbringt. Nur die Individuen und Völker, die ſchon ein ſolches Culturleben ſich zu eigen gemacht, vermögen von temporären Zuſtänden des Elends ihre geiſtige Entwickelung unabhängig zu machen.

Die ländliche Bevölkerung in den Oſtſeeprovinzen, insbeſondere die Bewohner Eſtlands und der nördlichen Hälfte Livlands, die Eſten, ſind noch weit entfernt davon die materiellen Bedürfniſſe modernen Culturlebens zu empfinden, geſchweige denn die Mittel zu deren Befriedigung ſich angeeignet zu haben. Reichliche, kräftige Nahrung, gut eingerichtete Wohnungen mit reinlichem Haushalt und reiner friſcher Luft findet man nur ausnahmsweiſe; die meiſten, eben noch nicht das Bedürfniß danach fühlend, ermangeln ſomit der nächſten Anregung, ſich durch Fleiß und Intelligenz die Mittel zu einem natürlichen Comfort des Lebens zu erwerben.

Die Gelegenheit zur Schulbildung wird unter ſolchen Umſtänden nicht geſucht, ſondern wo möglich umgangen, und in dem Maße als der Schul-

bildung die wünſchenswerthe Verbreitung nicht ermöglicht wird, gelangen auch die materiellen Verhältniſſe zu keiner gedeihlichen Entwickelung*).

Alles was zu jener unheilvollen Wechſelwirkung beiträgt, verdient die ſorgfältigſte Beachtung derer, denen die Intereſſen der ländlichen Bevölkerung dieſer Provinzen nicht gleichgültig ſind.

Die allgemeine Verbreitung der Augenkrankheiten unter derſelben, durch locale und nationale Eigenthümlichkeiten fortlaufend erzeugt und ſtetig unterhalten und ſomit als endemiſch zu bezeichnen, ſpielt keine untergeordnete Rolle bei jener nachtheiligen Wechſelwirkung. Geſtörtes oder gänzlich aufgehobenes Sehvermögen iſt der Erlangung materiellen Wohlſtandes in hohem Grade hinderlich; ebenſo aber beeinträchtigt es, insbeſondere bei Perſonen einer niederen Bildungsſtufe, die Entwickelung geiſtigen Lebens, ſei es daß es bei jüngeren Individuen die Schulbildung unmöglich macht, ſei es daß es überhaupt den Kreis ſinnlicher Wahrnehmungen, auf deren Grundlage die geiſtige Action ſich entwickelt und erhält, beſchränkt und die Leidenden zu einem dumpfen Hinbrüten verurtheilt.

Niemand bezweifelt dieſe endemiſche Verbreitung der Augenkrankheiten in unſeren Provinzen, Niemand ſtellt ihre traurigen national-ökonomiſchen Folgen in Abrede, und doch iſt nichts geſchehen, um dieſes Elend zu vermindern. Es werden in letzter Zeit häufiger Aerzte für Landgemeinden angeſtellt, ſelbſt hier und da kleine Hoſpitäler auf dem Lande errichtet; doch iſt von einer Verbeſſerung im Stande der Augenkrankheiten nichts zu vernehmen, und fehlen von der Seite her bezügliche Mittheilungen. Klagen über die wachſende Ausbreitung unſerer endemiſchen Augenkrankheiten machen ſich dagegen ſchon ſeit Beginn dieſes Jahrhunderts in mehreren Schriften geltend und knüpfen ſich daran Erörterungen über das Weſen und die Urſachen derſelben. Theils ſind es allgemeinere populär-mediciniſche Schriften, in denen der Augenkrankheiten unter anderen Erwähnung geſchieht, theils ſind es wiſſenſchaftlich mediciniſche, von denen die meiſten den Augenkrankheiten nicht ſpeciell gewidmet ſind. Die erſte Monographie dieſes Gegenſtandes verdanken wir Seidlitz, der als Aſſiſtent der chirurgiſchen Klinik in Dorpat ſeine Aufmerkſamkeit auf die Häufigkeit der Augenkrankheiten unter dem eſtniſchen Landvolk richtete und ſeine einſchlägigen Beobachtungen in einer Inaugural-Diſſertation (1821) niedergelegt hat.

*) Dieſe allgemeine Schilderung des Sachverhalts bezieht ſich vorzugsweiſe auf die eſtniſche Bevölkerung, deren Verhältniſſe dem Verfaſſer näher bekannt ſind. Daß erfreuliche Ausnahmen nicht ganz vereinzelt daſtehen, ſoll damit durchaus nicht in Abrede geſtellt werden.

Die in den folgenden Jahren auf dieſen Gegenſtand Bezug nehmenden Diſſertationen enthalten nur Bruchſtücke deſſen, was Adelmann in einer ausführlichen Abhandlung in ſeinen „Beiträgen zur mediciniſchen und chirurgiſchen Heilkunde Bd. II 1845“ veröffentlicht hat. Er findet ſich veranlaßt, eine „endemiſche Augenentzündung der Eſten“ als beſondere Krankheitsform aufzuſtellen, womit wohl insbeſondere auf den bei unſerem Landvolke ſich geltend machenden Complex ſchädlicher Urſachen hingewieſen, nicht eine ausſchließlich bei uns vorkommende Augenkrankheit aufgeſtellt werden ſollte.

Wie iſt es zu erklären, daß dieſe ernſten Mahnungen keinen Boden gefunden haben in der baltiſchen Bevölkerung, daß ſie verhallt ſind ohne auch nur die geringſten Beſtrebungen zur Abhülfe wachgerufen zu haben?

Es fehlte zunächſt an einer präciſen Feſtſtellung des Beſtandes und der Ausbreitung des Uebels, einer beſtimmteren Erörterung ſeiner Urſachen, es fehlte an beſtimmt formulirten, praktiſch durchführbaren Vorſchlägen zur Beſeitigung derſelben, denn mit Hypotheſen und philantropiſchen Rathſchlägen iſt der Sache nicht gedient, wenn ſie allgemein gehalten ſind und keine Handhabe dazu bieten, die Sache ſofort in Angriff zu nehmen.

Um dieſen nächſten Anforderungen (denn zu einer Umgeſtaltung der anerkannten Mißſtände bedarf es guten Willens und aufopfernder thätiger Mitwirkung in weiteren Kreiſen) nachzukommen, entwarf Samſon v. Himmelſtiern, Profeſſor der Staatsarzneikunde in Dorpat, den Plan, ärztlich gebildete Perſonen zu veranlaſſen, auf allen Gütern Livlands ein Verzeichniß der Augenkranken nebſt näherer Beſtimmung der Krankheit und aller Umſtände, die zur Erkenntniß der Urſachen förderlich ſein konnten, anzufertigen. Zur näheren Feſtſtellung dieſer ſtatiſtiſchen Arbeit und zur Durchführung der zu ihrer Ausführung erforderlichen Maßregeln verband ſich der Verfaſſer dieſer Abhandlung mit dem Profeſſor Samſon zu gemeinſamem Wirken. Die livländiſche gemeinnützige und ökonomiſche Societät, ſowie die Naturforſcher-Geſellſchaft in Dorpat, jede von ihrem Standpunkte bei dem Unternehmen intereſſirt, boten in liberaler Weiſe die Geldmittel zur Ausführung deſſelben.

Neben der Geſammtzahl der Augenkranken kam es darauf an die Zahl derer, die an der endemiſchen Augenkrankheit litten, feſtzuſtellen und die wichtigeren auf dieſe bezüglichen Fragen von den unterſuchenden Aerzten in einer gleichmäßig geordneten Weiſe gewürdigt zu ſehen. Zu dem Zweck wurden auf jedem Gute die Notizen über jeden Augenkranken nach einem

tabellariſchen Schema geſammelt, welches nicht nur die für die ärztliche Beurtheilung der Krankheit wichtigen Fragen enthielt, ſondern noch insbeſondere die verſchiedenſten Verhältniſſe, die zur Ermittelung der cauſalen Momente dienen konnten, berückſichtigte: die geographiſche Lage des Gutes oder eines ganzen Kirchſpiels (Erhebung über der Meeresfläche, Areal, Beſchaffenheit des Bodens und der Vegetation, Angaben über Sümpfe, Flüſſe, Seen, Meeresküſte), Eigenthümlichkeit der Bevölkerung (Geſchlecht, Nationalität, Dichtigkeit, Wohlſtand, Beſchäftigungen), Beſchaffenheit der Wohnplätze (Ebenen, Höhen, Thäler, Wälder, Dörfer, Streugeſinde) und Wohnungen (Bauart, Eintheilung und Benutzung der Räume, Licht, Feuerung).

Die Hülfe der Ortsprediger und der Gutsverwaltungen wurde in Anſpruch genommen, um die Augenkranken an dem zur Beſichtigung beſtimmten Tage auf dem Hofe zu verſammeln. Aerztlicher Rath und Arzenei wurde dieſen ertheilt, um ſie zu bewegen ſich möglichſt zahlreich einzufinden.

Nach dieſem Modus, der hier nicht noch näher erörtert zu werden braucht, wurden ſucceſſive auf den Gütern aller Kirchſpiele Livlands die Unterſuchungen in den Sommermonaten der Jahre 1856—1859 angeſtellt von den Profeſſoren Samſon und Oettingen, von den auf dem Lande practicirenden Aerzten Dr. Hehn und Beck, und von mehreren anderen ärztlich gebildeten Perſonen, die ſchon das Doctor-Examen, oder doch mit Erfolg den kliniſchen Curſus abſolvirt hatten und dazu geeignet waren, die Augenkrankheiten dem Zwecke genügend zu beurtheilen.

Die Protokolle dieſer Arbeiten, die unter verſchiedenen Geſichtspunkten zum Theil ſchon zu Inaugural-Diſſertationen von den Doctoren Ed. Maurach und Carl Weiß benutzt worden ſind, bieten ein voluminöſes Material, das noch nach verſchiedenen Richtungen hin bearbeitet werden kann. Leider muß man zugeſtehen, daß dieſes Material nicht ebenſo reich und inhaltsſchwer als voluminös iſt, ohne daß ein Vorwurf gegen das Unternehmen und gegen diejenigen, die es durchführten, erhoben werden kann.

In den ſeltenſten Fällen wird eine ſtatiſtiſche Arbeit frei von Mängeln ſein und auf Vollkommenheit Anſpruch machen können; oft aber wird es möglich eine Correctur durch zweckmäßige Controle der Fehlerquellen anzubringen. Bei der Durchführung des Planes alle Augenkranken der Landgemeinden Livlands zu verzeichnen, ſind freilich die Umſtände, die der Vollſtändigkeit eines ſolchen Verzeichniſſes und der Präciſion der ſtatiſtiſchen Reſultate hindernd in den Weg treten, nicht ſchwer zu bezeichnen, es iſt aber kaum möglich den ſtörenden Einfluß dieſer Umſtände auch nur annähernd

zu berechnen und zu neutraliſiren. Ungeachtet der mit Sorgfalt getroffenen Vorkehrungen, ſämmtliche Augenkranke zu veranlaſſen ſich zu melden; ungeachtet der anerkennungswerthen Bemühungen der Ortsprediger und vieler Gutsverwaltungen dieſen Zweck zu fördern, haben ſich doch ſehr Viele der Unterſuchung entzogen: manche durch ernſtere körperliche Leiden am Erſcheinen verhindert, manche durch Arbeiten*), andere durch Indolenz. Viele mögen, ſeit Jahren an einen mäßigen Reizzuſtand der Augen gewöhnt, es nicht der Mühe werth gehalten haben ſich zu melden; ja nachweisbar ſind viele, namentlich jüngere Individuen an den Augen erkrankt, ohne es zu wiſſen. Viele Blinde haben ſich der Unterſuchung entzogen, überzeugt von der Unheilbarkeit ihres Leidens, Einzelne vielleicht auch eine Verbeſſerung und den eventuellen Verluſt der Unterſtützung von Seiten der Gemeinde fürchtend, Andere abgehalten durch Gebrechlichkeit, Mangel eines Führers und ähnliche Hinderniſſe.

Nicht geringere Schwierigkeiten ergaben ſich bei Feſtſtellung der gewünſchten topographiſch-phyſikaliſchen Notizen. Eine genaue Vermeſſung des Areals hat bei der Mehrzahl der Güter bisher nicht ſtattgefunden. Nicht alle Gutsverwaltungen waren durch Perſönlichkeiten repräſentirt, die über Bodenbeſchaffenheit, über die bezüglichen Eigenthümlichkeiten der Gemeindeglieder und ähnliche Fragen, wie ſie oben angedeutet worden ſind, eine genügende Auskunft zu geben im Stande waren.

Selbſt die gewonnenen Auskünfte, insbeſondere wo ſie zur Feſtſtellung der urſächlichen Verhältniſſe der endemiſchen Augenkrankheit verwerthet werden ſollten, ergaben ſich häufig als ſo unzuverläſſig oder waren ſo allgemein gehalten, daß ſichere Schlüſſe aus denſelben ſich nicht ziehen ließen. Schließlich kann denn auch nicht in Abrede geſtellt werden, daß trotz des einheitlichen Planes, des gemeinſamen Schema's für die Unterſuchungen, der ſubjectiven Auffaſſung der unterſuchenden Aerzte doch immerhin einiger Spielraum blieb, daß der Eine die Grenze zwiſchen geſunden und kranken Augen ſcrupulöſer zog als der Andere, und ſomit bei der vergleichenden Beurtheilung der Frequenz der Augenkrankheiten in verſchiedenen Gegenden auch von dieſer Seite her Unrichtigkeiten nicht zu vermeiden waren.

Trotz des glänzenden Aufſchwungs, den in den letzten Decennien die

*) Gerade im Sommer, zur Heu- und Erntezeit machte ſich jene Abhaltung mannigfach geltend, und doch war der Sommer vielleicht die günſtigſte Zeit zur Unterſuchung, weil in anderen Jahreszeiten ungünſtiges Wetter und ſchlechte Wege noch hinderlicher geweſen wären.

Statiſtik genommen hat, dürfen wir nicht vergeſſen, wie häufig dem Glanze kein reeller Werth zu Grunde liegt, wie oft Schwindelei auf dieſem Gebiete ſich geltend macht und wohlfeile Triumphe Unkundigen gegenüber feiert. Um ſo mehr iſt es Pflicht die durch die mehrfach erwähnten Unterſuchungen gewonnenen Zahlen und Notizen nur unter ſtrenger Berückſichtigung der Fehlerquellen zu verwerthen, und ſich lieber mit zuverläſſigen ſtatiſtiſchen Folgerungen zu begnügen, die etwas dürftig ausfallen und den gehegten Erwartungen nicht nachkommen, als aus denſelben ein Gebäude zu conſtruiren, welches eines feſten Fundamentes entbehrt.

Sehen wir zunächſt, wie weit es gelungen die Zahl der Augenkranken der Landgemeinden in Livland feſtzuſtellen, ausgehend von den Zahlen, die Dr. Weiß*) aus den Unterſuchungs-Protocollen zuſammengeſtellt hat.

Mit Hinzuzählung der Perſonen, die, ohne ſich gemeldet zu haben, von den Richtern oder Schulmeiſtern der Gemeinden als notoriſch Augenkranke aufgegeben wurden, ergeben ſich folgende Zahlen in den einzelnen Bezirken, denen das Procent-Verhältniß der verzeichneten Augenkranken zur Einwohnerzahl beigefügt iſt. Für dieſe letztere iſt die Zahl 656,054 nach dem Ausweis der Unterſuchungsprotocolle angenommen worden. Sie differirt um circa 40,000 von den neueſten Angaben der Zahl der ländlichen Bevölkerung. Die Differenz erklärt ſich aus den Umſtänden, daß in der Weiß'ſchen Annahme die Ergebniſſe der Reviſion von 1850 zu Grunde gelegt wurden und daß einige Kirchſpiele des Rigaſchen Bezirks (Bickern, Dünamünde, Schlock) nicht zur Unterſuchung gelangten und deren Einwohnerzahl ſomit ausgeſchloſſen werden mußte.

Eſtniſcher Diſtrict.		
Pernau	909	$1_{,137}$%
Fellin	1253	$1_{,438}$%
Dorpat	2888	$2_{,81}$%
Werro	1611	$2_{,41}$%
Lettiſcher Diſtrict.		
Wenden	1277	$1_{,34}$%
Walk	1566	$1_{,66}$%
Riga	1104	$1_{,43}$%
Wolmar	3126	$3_{,13}$%
Totalſumme	13,734	$2_{,00}$%

*) C. Weiß, Zur Statiſtik und Aetiologie der unter dem Landvolke Livlands am häufigſten vorkommenden Augenkrankheiten, beſonders des Trachom's. Dorpat 1861.

In dieſer Geſammtzahl nachgewieſener Augenkranken finden ſich nicht weniger als 10,495 Patienten, die von dem beſonderen in unſeren Provinzen herrſchenden Augenleiden afficirt ſind: $1_{,80}$% der Einwohnerzahl.

Es iſt oben auf die Verhältniſſe hingewieſen worden, die eine vollſtändigere Zählung der Augenkranken verhinderten und die in der That nicht zu gering angeſchlagen werden dürfen. Obgleich dieſe Hinderniſſe in keinem Kirchſpiele ganz vermieden werden konnten, ſo gewinnen wir einen richtigern Einblick in den Stand der Sache, wenn wir die Procentzahl der Augenkranken in den Kirchſpielen, die unter genauer Controle inſpicirt werden konnten, mit der eines unmittelbar angrenzenden vergleichen, deſſen topographiſch-phyſikaliſche Verhältniſſe und ſociale Zuſtände nicht weſentlich andere ſind. So ſehen wir die Zahl der Augenkranken im Rappinſchen Kirchſpiele, wo der Kirchſpielsarzt Dr. Beck ſich der Mühe die Unterſuchungen anzuſtellen mit beſonderem Nachdruck unterzog, auf $5_{,23}$% ſteigen, während ſie im benachbarten Pölweſchen Kirchſpiel kaum die Hälfte, $2_{,15}$% erreicht. Im Kirchſpiel Carolen im Werroſchen Bezirk ſtellte ſich die Procentzahl auf $0_{,00}$, während Profeſſor Samſon in dem anſtoßenden Raugeſchen Kirchſpiel, in dem er ſelbſt beſitzlich iſt und das er beſonders ſorgfältig zu inſpiciren vermochte, $2_{,00}$%, alſo mehr als die dreifache Procentzahl conſtatirte. Dr. Maurach fand im Talkhofſchen Kirchſpiele im Dörptſchen Bezirk $1_{,40}$% erkrankt; in dem angrenzenden, unter ganz ähnlichen Localverhältniſſen befindlichen Lais'ſchen Kirchſpiele fand ich, unterſtützt durch perſönliche Bekanntſchaft mit den Gutsverwaltungen, $4_{,38}$% erkrankt.

Wenn ſchon nach dieſen Zuſammenſtellungen die Zahl der Augenkranken als bei weitem zu niedrig beſtimmt erſcheint, ſo läßt ſich ferner nachweiſen, daß die genannten höheren Procentzahlen noch immer nicht die wirkliche Höhe der Frequenz der Augenkranken erreichen.

Wo die Population eines Gutes unter ganz beſonders günſtigen Verhältniſſen durchmuſtert werden konnte, ergab ſich wiederum eine größere Zahl von Augenkranken im Verhältniſſe zu der Durchſchnittszahl des Kirchſpiels, ſelbſt wenn dieſes zu den am meiſten heimgeſuchten zu zählen war. Profeſſor Samſon wies nach, daß $4_{,01}$% der Bevölkerung des ihm gehörigen Gutes Rauge an den Augen leide; die Durchſchnittszahl für das Kirchſpiel gleichen Namens wurde ſchon auf $2_{,00}$% angegeben. Auf dem Gute Jeuſel, wo eine beſonders ſorgfältige Controle mir möglich wurde, ſtellte ſich die Procentzahl auf $5_{,44}$%; dieſe betrug für das ganze Kirch-

ſpiel St. Bartholomäi, zu welchem jenes Gut gehört,, $3_{,32}$% nach meiner Ermittelung.

Dieſe wenigen Beiſpiele mögen genügen, um darzuthun, wie die Zahl der Augenkranken auf das Doppelte, Dreifache und mehr bei der Möglichkeit einer genaueren Ermittelung angeſchlagen worden wäre. Noch mehr wird man von dieſem Sachverhalt überzeugt bei Berückſichtigung der Reſultate, die Dr. Reyher*) nach ſeinen zum Theil mit mir gemeinſchaftlich angeſtellten Unterſuchungen über den Stand der Augenleiden bei den Kindern der Dorfſchulen in den Kirchſpielen St. Bartholomäi und Lais veröffentlicht hat. Mit Hinzuzählung der 23 Knaben des Dörptſchen Waiſenhauſes (Alexander-Aſyl) wurden 610 Kinder von 10—17 Jahren unterſucht und 379, alſo über 62%, von unſerer endemiſchen Augenkrankheit afficirt gefunden.

Ein halbes Jahr ſpäter, im Sommer 1858 habe ich in den beiden genannten Kirchſpielen die allgemeinen oben erwähnten Unterſuchungen angeſtellt und in beiden zuſammen 531 Augenkranke in den Protocollen verzeichnet, unter denen nur ein minimer Theil der Schuljugend miteinbegriffen war. Es ergiebt ſich auch hieraus, wie viele Augenkranke, insbeſondere in den früheren, im Alter von 10—17 Jahren am häufigſten vorkommenden Stadien der Erkrankung, ſich der Schätzung des Krankenbeſtandes entzogen haben.

Die Zahl der Erblindeten iſt nach den Unterſuchungsprotocollen verhältnißmäßig eine geringe; 619 auf beiden Augen, 1379 auf einem Auge Erblindete, ſo daß von den erſteren je einer auf 1076 Einwohner kommt. Dagegen iſt nach den klinſchen Erfahrungen in Dorpat die Zahl derer nicht unbedeutend, die in Folge der endemiſchen Augenleiden zu ſpät um Hülfe für ihr zerſtörtes Auge nachſuchen. Die früher angeführten Gründe mögen jene mangelhaften Angaben erklären. Wie ſehr ſie von dem thatſächlichen Beſtande abweichen, ergiebt das Reſultat einer im Jahre 1855 auf Anordnung des Dörptſchen Ordnungsgerichts im Dörptſchen Bezirk durch die Gemeindeverwaltungen vorgenommenen Blindenzählung, die in dieſem Kreiſe 492 auf beiden Augen, 594 auf einem Auge erblindete Individuen ergab. Es kommt nach dieſer Angabe auf circa 235 Einwohner 1 Blinder, wenn die Einwohnerzahl des Bezirks auf 115,000 geſchätzt wird.

*) G. Reyher, De trachomatis multis statisticis de eo notationibus adjunctis. Mitaviae et Lipsiae 1857.

Berechnen wir nach dieſem Maßſtab die Zahl der auf beiden Augen Erblindeten in Livland, ſo erhalten wir die enorme Zahl von 2806, um das vier- bis fünffache das in den Protokollen verzeichnete Ergebniß übertreffend.

Daß dieſe Zahl verhältnißmäßig eine enorme iſt, lehrt der Vergleich mit den ſtatiſtiſchen Angaben über die Zahl der Blinden in andern Ländern.

Nach Zuſammenſtellungen des ſtatiſtiſchen Büreau's in Schweden*) kommen auf 10,000 Einwohner in:

Schweden (1855)	$6_{,07}$	Blinde.
Norwegen (1855)	$18_{,82}$	„
Schleswig (1855)	$6_{,11}$	„
Holſtein (1855)	$6_{,12}$	„
Oldenburg (1855)	$5_{,\ 8}$	„
Hannover (1856)	$6_{,02}$	„
Preußen (1855)	$5_{,64}$	„
Königreich Sachſen (1858)	$6_{,21}$	„
Bayern (1858)	$5_{,20}$	„
Würtemberg (1853)	$8_{,37}$	„
England und Wales (1851)	$10_{,21}$	„
Schottland (1851)	$10_{,42}$	„
Irland (1851)	$11_{,58}$	„
Frankreich (1851)	$10_{,\ 5}$	„
Dänemark (1855)	$6_{,03}$	„

und in Livland nach dem Maßſtabe der Zählung im Dörptſchen Bezirk nicht weniger als $42_{,18}$ Blinde, alſo ungefähr 6—7 mal mehr als in den günſtig geſtellten Ländern des nördlichen Deutſchlands, 4 mal mehr als in England und Frankreich, und um mehr als das Doppelte das Contingent übertreffend, welches das am ſchwerſten heimgeſuchte Norwegen**) an Blinden ſtellt. Der Einwurf, daß die Nähe einer größeren Stadt eine ausnahmsweiſe große Zahl von Blinden im Dörptſchen Bezirk verſammele, erſcheint nicht ſtichhaltig, wenn man den Einfluß der Nähe größerer Städte auf die Blindenzahl des betreffenden Bezirks nach den ſtatiſtiſchen Angaben

*) Statistiska Central-Byråns berättelse för åren 1851 med 1855. Tredje och sista afdelningen. Stockholm 1860. pag. 56. 58.

**) Nach dem Belgiſchen „Bulletin de la commission centrale de Statistique. Tome III. Bruxelles 1847“ pag. 339, ergiebt eine ältere Blindenzählung in Norwegen, vom Jahre 1835, nicht weniger als einen Blinden auf 173 Einwohner, ſomit $57_{,80}$ auf 10.000!

in anderen Ländern berückſichtigt. So z. B. zählte man im Königreich Sachſen im Jahre 1849 unter 10,000 Einwohnern $8_{,25}$ Blinde, im Kreisdirections-Bezirk Dresden $8_{,80}$ *). Der Einfluß der damals faſt 100,000 Einwohner zählenden Stadt ſtellt ſich als unbedeutend heraus.

Zählungen von Augenkranken in anderen Ländern ſind mir nicht bekannt; es iſt jedoch mehr als wahrſcheinlich, daß die Zahl der Augenkranken Livlands ein ähnlich-ungünſtiges Verhältniß zu der anderer Länder einnimmt. Es ſcheint mir müſſig, die aus den Unterſuchungsprotocollen hervorgehende Krankenzahl mit Berückſichtigung aller angeführten Umſtände ergänzen und ſomit annäherungsweiſe die wirkliche Geſammtzahl der Augenkranken in den Landgemeinden Livlands bezeichnen zu wollen. Wer aus obigen Deductionen nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß das Elend auf dieſem Gebiete eine erſchreckende Höhe erreicht hat, daß zweckmäßige Rathſchläge zur Abhülfe und energiſche Durchführung entſprechender Maßregeln dringend nothwendig ſind, bei dem wird es die Aufſtellung größerer Zahlen auch nicht thun.

Ein zweckmäßiges Handeln zur Beſchränkung dieſer endemiſchen Augenkrankheiten ſetzt jedoch vor allem eine eingehende Erkenntniß der denſelben zu Grunde liegenden Urſachen voraus.

In wie weit iſt dieſe Erkenntniß durch jene mehrjährigen Unterſuchungen gefördert worden?

In der Krankheitslehre iſt kein Gebiet trüglicher als die Aetiologie, die Feſtſtellung der urſächlichen Momente. Meiſt wirken verſchiedene Urſachen zugleich ein, und iſt man in vielen Fällen zweifelhaft, ob ein gewiſſes Moment überhaupt eine urſächliche Bedeutung verdient, ſo wird es noch ſchwieriger den etwaigen Antheil deſſelben bei Mitwirkung anderer zu bezeichnen. In der uns vorliegenden Frage concurriren ſo viele Momente, die als mögliche Urſachen eine Berückſichtigung verdienen, daß der ſtricten Schlußfolgerung gar wenig Raum geſtattet iſt, willkürlichen Combinationen um ſo mehr.

Dieſe letzteren, auf welche ſich die betreffenden Autoren und Fachmänner bisher ausſchließlich beſchränkt haben, können auf Grundlage der Unterſuchungsprotocolle durch poſitiven Nachweis leider nicht völlig erſetzt werden. Der concurrirenden Momente ſind eben zu viele, die vergleichende Beur-

*) Statiſtiſche Mittheilungen aus dem Königreich Sachſen, herausgegeben vom ſtatiſtiſchen Büreau des Miniſteriums des Innern. Bevölkerung. Abtheilung I. Lieferung 1. Dresden 1851, pag. 174. 192.

theilung des Standes der Augenkrankheiten in den verſchiedenen Gegenden iſt, wie es oben ausführlicher erörtert wurde, durch zu mannigfache Fehlerquellen der ſtatiſtiſchen Aufnahmen geſtört. Die ſicherſten Anhaltspunkte werden gewonnen, wenn wir uns bei einer ſolchen Beurtheilung auf ein Terrain beſchränken, das in gleichmäßiger Weiſe von einem und demſelben Arzt gründlich durchforſcht worden iſt. Die dabei ſich herausſtellende Verſchiedenheit der Unterſuchungsreſultate auf verſchiedenen Theilen dieſes Terrains möchte zur Schätzung der urſächlichen Verhältniſſe den zuverläſſigſten Beitrag liefern. Im Uebrigen dürfte doch nicht zu überſehen ſein, daß den Urſachen der endemiſchen Krankheiten in allen Theilen Livlands ſorgfältig nachgeforſcht worden iſt, daß die in den verſchiedenſten Gegenden geſammelten Erfahrungen in gemeinſamer Berathung ausgetauſcht wurden und eine auffallende Uebereinſtimmung in der Angabe der weſentlichſten Urſachen ſich dabei ergab.

Die Reſultate dieſer übereinſtimmenden Erfahrungen, die übrigens von früheren Anſichten wenig abweichen, verdienen nicht als lediglich willkürliche Combinationen angeſehen und geringer angeſchlagen zu werden, als die aus beſtimmten Zahlenverhältniſſen gewonnenen.

Es handelt ſich hier nur um Ermittelung der urſächlichen Momente des endemiſchen Augenleidens, das ſich als Katarrh oder Schleimfluß der Schleimhäute des Auges und der Lider darſtellt, noch häufiger ſich durch Entſtehung rauher Erhabenheiten an den innern Lidflächen (Trachom) charakteriſirt.

Die Zahl dieſer Erkrankungen nebſt ihrem dem Auge ſo verderblichen Folgezuſtänden verhält ſich zu den übrigen Augenkrankheiten, die nicht als endemiſche bezeichnet werden können, wie 100 : 14; dieſe letzteren können ſomit hier ohne Bedenken unberückſichtigt bleiben.

Wir faſſen die Reſultate jener Unterſuchungen, ſoweit dieſe die urſächlichen Momente betreffen, kurz zuſammen, ohne in ausführlichere Erörterungen über dieſen Gegenſtand uns einzulaſſen, wie ſie von Adelmann, Weiß und Anderen in den oben angeführten Schriften für das ärztliche Publicum gegeben worden ſind.

Die Bodenbeſchaffenheit iſt nicht ohne Einfluß auf die Erzeugung dieſer Krankheiten; ſumpfige Gegenden, an Flüſſen und Seen gelegene Niederungen boten unter ſonſt gleichen Verhältniſſen nicht nur eine bedeutende Frequenz der Erkrankungen, ſondern dieſe zeigten auch einen hartnäckigeren Charakter, tiefer eingreifende nachtheilige Folgezuſtände. Die in

einem Kirchſpiel an Trachom Leidenden ſtammten, wo eine ſolche Scheidung durchzuführen war, zum größten Theile aus feucht gelegenen Gegenden her, ſo z. B. im Rappin'ſchen Kirchſpiel, wo aus 69 trocken gelegenen Gefinden 26 Patienten, aus 98 feucht gelegenen 81 ſich meldeten, und die Erkrankungen in den erſteren zu den letzteren wie 37 : 82 ſich verhielten.

Etwas Näheres läßt ſich über die Bodenbeſchaffenheit als prädisponirendes, urſächliches Moment mit Zuverläſſigkeit nicht ſagen, und wir können Profeſſor Grewingk*) nicht beiſtimmen, wenn er, ſich ſtützend auf eine Vergleichung ſeiner geognoſtiſchen Karte der Oſtſeeprovinzen mit der von Weiß zur Darſtellung der Verbreitung der endemiſchen Augenkrankheiten auf dem livländiſchen Feſtlande entworfenen, es als Thatſache hinſtellt, daß dieſe Krankheiten ihren Hauptheerd im devoniſchen Sandſteingebiet haben, wo „ein wenig durchlaſſender thongſandiger Untergrund" vorherrſcht, während das ſüdlicher gelegene dolomitiſche, „wie ein ſchlecht gefügtes Parquet dem Waſſer leicht Durchgang verſtattende Terrain" eine geringere Frequenz der Krankheiten bedingen ſoll.

Der Einfluß dieſer geognoſtiſchen Verhältniſſe auf den Waſſergehalt des Bodens mag unbeſtritten bleiben, nur müſſen wir uns gegen eine ſolche Schlußfolgerung aus den Angaben der Weiß'ſchen Karte verwahren, die wenngleich treu nach den aus den Unterſuchungsprotocollen hervorgegangenen Procentzahlen der Erkrankten angefertigt, doch wegen der mehrfach erwähnten unvermeidlichen Fehlerquellen für ſolche Deductionen nicht maßgebend ſein kann.

Die klimatiſchen Verhältniſſe Livlands, eine mittlere Jahreswärme, die ſich nicht bis + 4° R. erhebt, häufige Temperaturwechſel begünſtigen die Erkrankung der Schleimhäute überhaupt und insbeſondere auch die der Augen. Das Hauptübel aber, das Trachom, knüpft ſich eben in den meiſten Fällen an die katarrhaliſchen Reizzuſtände der Augen, wenngleich in den ſpäter folgenden Momenten ſeine weſentlichſten Urſachen zu ſuchen ſind.

Den anatomiſchen Bau des Schädels und Geſichts, ſowie die Bildung der Augenlider und die Lage des Augapfels hat man wohl mit Unrecht als prädisponirend für die betreffenden Augenkrankheiten beſchuldigt. Daß dieſe anatomiſchen Eigenthümlichkeiten, die vorzüglich bei den Eſten ſich geltend machen, dem ſchon erkrankten Auge verhängnißvoll werden, die Kunſthülfe erſchweren können, möchte weniger zu

*) Dr. C. Grewingk, Geologie von Liv- und Kurland, Dorpat 1861. pag. 82.

beſtreiten ſein. Nach den Unterſuchungsprotocollen ſind die Erkrankungen unter den Letten nicht ſeltener als unter den Eſten. Dagegen ſind Klagen über die bedeutende Frequenz der Augenkrankheiten von verſchiedenen Seiten her laut geworden, wo finniſche Stämme wohnhaft ſind: ſo aus den Gouvernements an der mittleren Wolga und ihren Nebenflüſſen, wo Mordwinen, Wotjäcken, Tſcheremiſſen ihre Wohnplätze haben. Leider ſind wir nicht im Stande über dieſen Punkt näheren Ausweis zu geben, ja ſelbſt über Finnland hegen uns keine beſtimmteren Angaben vor. Dem Hoſpital für Augenkranke in St. Petersburg ſtellen aber jedenfalls die Finnen ein unverhältnißmäßig ſtarkes Contingent an Kranken, wie uns von den betreffenden Aerzten angegeben wurde.

Das jugendliche Alter iſt der Entſtehung der Krankheit am günſtigſten vom 10. Lebensjahre an; ſie wird aber bis zum 40. noch häufig in ihrer vollen Entwickelung angetroffen. Im ſpäteren Lebensalter ſind die nicht minder gefährlichen Folgezuſtände der Krankheit durchaus vorherrſchend.

Das weibliche Geſchlecht iſt entſchieden häufiger heimgeſucht, das Verhältniß der weiblichen Kranken zu den männlichen iſt wie 2 : 1*). Dieſes auffallende Verhältniß iſt wohl zu erklären durch den Umſtand, daß die Weiber den häuslichen Geſchäften mehr obliegen, auch vorzugsweiſe den in den Häuſern ſich geltend machenden nachtheiligen Einflüſſen, die wir beſonders betonen müſſen, ausgeſetzt ſind. Das Vorherrſchen der Augenkrankheiten unter den Weibern iſt beſonders auf die Häufigkeit des Trachoms unter denſelben zurückzuführen. Das Trachom ſcheint weniger abhängig von den klimatiſchen Einflüſſen, als von jenen eben erwähnten. Die männliche Bevölkerung, deren Beruf eine Thätigkeit im Freien in jeder Jahreszeit ohne Rückſicht auf ſchlechte Witterung erheiſcht, iſt verhältnißmäßig häufiger den katarrhaliſchen Erkrankungen des Auges ausgeſetzt. Die Zahl der an Trachom leidenden Männer verhält ſich zu der von dieſem Uebel behafteten Weiber wie $1 : 2_{/30}$; unter den an chroniſchem Katarrh Leidenden iſt das Verhältniß der Männer zu den Weibern $1 : 1_{/57}$, ja unter den an acutem Katarrh Erkrankten ſogar $1 : 0_{/09}$.

Eine Verbreitung dieſer Augenkrankheiten durch Anſteckung iſt nur bedingt zuzugeben. Zwar ſind acute Katarrhe und Schleimflüſſe contagiös bei Uebertragung des ſchleimigen Secrets auf geſunde Augen; dagegen iſt

*) Hier wie bei den nachfolgenden Verhältnißzahlen iſt nicht die abſolute Zahl der Erkrankungen, ſondern deren Verhältniß zur Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung zu Grunde gelegt worden.

das Trachom für ſich nicht anſteckend. Die Art der Verbreitung der endemiſchen Augenkrankheiten, unter denen das Trachom obenan ſteht, deutet auf eine vielmehr durch mannigfaltige andere Urſachen als durch Anſteckung bedingte Entſtehung.

Wenn wir nun auch durch die ſtatiſtiſchen Ergebniſſe dazu geführt werden, den prädisponirenden Einfluß, welchen Bodenbeſchaffenheit, Klima, Alter und Geſchlecht bei Entſtehung der Augenkrankheiten in verſchiedenem Maße ausüben, anzuerkennen, ſo verdienen doch die, in den verſchiedenſten Gegenden des Landes geſammelten übereinſtimmenden Erfahrungen, auch ohne mit Zahlen belegt zu ſein, nicht weniger Vertrauen, wenn ſie vor allem die Eigenthümlichkeiten der Lebensweiſe des Volkes innerhalb und außerhalb des Hauſes als die vorzüglichſte Quelle der endemiſchen Augenkrankheiten beſchuldigen.

Der Ackerbauer iſt in der Erfüllung ſeines Berufes mannigfachen Schädlichkeiten, die insbeſondere die Geſundheit der Augen gefährden, unterworfen; bei unſerem Landvolk treten ſie noch greller hervor, weil es ſo wenig darauf bedacht iſt, ſich gegen dieſelben zu ſchützen. Bei Bearbeitung des Feldes, zumal beim Eggen und Walzen wird bei trockener Witterung der Staub, beim Küttismachen auch der Rauch den Augen nachtheilig, bei der Ernte die Sonnenhitze und das Sonnenlicht, gegen welches ſich die Weiber noch ſeltener als die Männer zu ſchirmen pflegen. Verletzungen durch Strohhalme geben zu dieſer Zeit häufig den Anlaß zu zerſtörenden Augenentzündungen. Beim Ausdreſchen des Getreides in den Riegen combiniren ſich Staub und Qualm, Hitze und Rauch zum Nachtheil des leicht verletzbaren Sehorgans.

Es möchte nicht ſchwer fallen dieſe Schädlichkeiten in ihren vielfachen Variationen bei den verſchiedenen Thätigkeiten des Landmannes weiter zu verfolgen; wir begnügen uns damit, nur noch als beſonders verhängnißvoll für das Sehvermögen den Flachsbau zu bezeichnen. Beim Weichen und Trocknen des Flachſes iſt der Arbeiter der Kälte und Näſſe, der ſtinkenden Atmoſphäre der zum Theil in fauliger Zerſetzung befindlichen Pflanze ausgeſetzt; beim Brechen, Schwingen, Hecheln des Flachſes wird das Auge durch die vielen in der Luft ſuspendirten Abfälle beleidigt.

Wenn im Wendenſchen Bezirk die Kirchſpiele Lubahn ($2_{/34}$%) und Löſern ($2_{/90}$%), im Riga-Wolmarſchen Kreiſe die Kirchſpiele St. Mathiae ($4_{/21}$%), Burtneck ($4_{/31}$%), Rujen ($4_{/81}$%), Salisburg ($4_{/13}$%), Dickeln (6%) die höchſte Zahl der Augenkranken bieten, ſo liegt die Vermuthung nahe,

daß der in dieſen Kirchſpielen beſonders ſtark betriebene Flachsbau nicht ohne Einfluß iſt auf dieſen hohen Stand der Krankenzahl.

Eine ergiebige Quelle für Erkältungen und katarrhaliſche Affectionen des Auges iſt durch den Aufenthalt in feuchten Niederungen beim Hüten des Viehes gegeben, zumal wo auch die Nacht im Freien an ſolchen Orten zugebracht wird. Es heißt wohl, der Bauer „gewöhnt ſich“ an ſolche Schädlichkeiten; aber der Arzt hat hinlänglich die Gelegenheit die im Gefolge derſelben auftretenden Krankheiten, welche allerdings bisweilen erſt im ſpäteren Alter ſich geltend machen, zu conſtatiren.

Wir haben bisher die weſentlichſten urſächlichen Momente der Augenkrankheiten in der Lebensweiſe des Volkes außerhalb des Hauſes berührt. Noch ſchwerer fallen ins Gewicht die innerhalb des Hauſes gehäuften nachtheiligen Momente; dieſe ſind es, die der Entſtehung des verderblichen Trachoms ganz beſonders günſtig ſcheinen.

In dem eſtniſchen Diſtrict Livlands iſt der Bauer in der Regel durch die Bauart des Hauſes und die Art und Weiſe, wie er es bewohnt, der nachtheiligen Einwirkung des Rauches ausgeſetzt. Es läßt ſich dieſes nicht in Abrede ſtellen, wenngleich die Frequenz der Augenkrankheiten im lettiſchen Diſtrict in den Gebieten, wo durchſchnittlich rauchfreie Wohnungen angetroffen werden, keine geringere iſt. Dieſer ſcheinbare Widerſpruch wird durch die Erfahrung gelöſt, daß ein noch ſchädlicherer Einfluß der ungeſunden Luftbeſchaffenheit in den verhältnißmäßig engen, ſchlecht ventilirten Wohnräumen zuzuſchreiben iſt, wo Ausdünſtungen unreinlicher Menſchen ſich häufen. Die Zahl der in den Landſchulen an kranken Augen leidenden Schulkinder war nach der oben angeführten, von Reyher angeſtellten Ermittelung in den rauchfreien Schulzimmern auch kaum geringer, als in den rauchigen, ſo daß man wohl vermuthen kann, der ſchädliche Einfluß des Rauches werde zum Theil durch den Eintritt friſcher Luft ausgeglichen, der in Rauchſtuben unvermeidlich iſt und die verdorbene Atmoſphäre doch etwas ſäubert. Die enorme Häufigkeit der Augenkrankheiten unter dieſen dicht gedrängt ſitzenden Kindern iſt daneben gewiß auch durch Anſteckung vermittelt; vielleicht trägt einen Theil der Schuld die Anſtrengung der Augen in den dunkeln Zimmern bei mangelhafter Beleuchtung. Ungleiche Temperatur der Wohnungen in der kalten Jahreszeit, Qualm und Hitze vervollſtändigen die Reihe der ſchädlichen Potenzen des Hauſes. Das Geſchäft des Kochens am Kamin oder Heerde und des Waſchens in dunſtigen Räumen wird den Weibern beſonders gefährlich.

Der Antheil, den hinſichtlich der Prädisposition zur Erkrankung der Augen ſchlechte Nahrung und mangelnde Reinlichkeit und Pflege des Körpers nehmen, iſt ſchwer zu beſtimmen, aber durchaus nicht gering anzuſchlagen. Schlecht genährte Kinder zeigen mehr Anlage zu Augenkrankheiten als wohlgenährte. Verarmte und verkommene Gemeinden ſtellen ein größeres Contingent an Augenkranken als wohlhabende.

Erwägt man endlich, wie wenig das Landvolk die erſten Anfänge der Augenleiden beachtet und das ſchon erkrankte Organ ſchont, im Gegentheil es ſtets denſelben Schädlichkeiten wieder ausſetzt; wie es gewöhnlich mit nutzloſen oder nachtheiligen Quackſalbereien ſich zu helfen ſucht, ſtatt ärztlichen Rath ſich zu holen; wie dieſer endlich oft viel zu ſpät ertheilt wird und wegen der Eigenthümlichkeit der Lebensweiſe der Patienten nicht zweckmäßig befolgt werden kann: ſo darf man ſich nicht wundern, daß acute Leiden oft in kurzer Zeit das Auge vernichten, chroniſche eine Permanenz erlangen, die wenig geneigt iſt der Kunſthülfe zu weichen und ſchließlich das Auge doch unbrauchbar macht; ja es iſt erſtaunlich, daß der complicirte, leicht verletzbare Sehapparat ſo mannigfaltigen Schädlichkeiten nicht noch häufiger unterliegt.

Ein nur zu reiches Material liefern uns dieſe ätiologiſchen Erörterungen und wir ſind in Verlegenheit den Antheil der verſchiedenen Urſachen an der Erzeugung der endemiſchen Augenkrankheiten präcis feſtzuſtellen.

Faſſen wir zuſammen, was übereinſtimmende ärztliche, kliniſche Erfahrung, gründliche Kenntniß der Verhältniſſe unſeres Landvolkes, die Reſultate der ſtatiſtiſchen Ermittelungen bei Beurtheilung der urſächlichen Verhältniſſe an die Hand geben, ſo können wir doch nicht umhin, ohne die übrigen angeführten Momente von ihrem nachtheiligen Einfluß freiſprechen zu wollen, die Lebensweiſe des Volkes innerhalb des Hauſes als die weſentlichſte Quelle der endemiſchen Augenkrankheiten zu bezeichnen. Wir thun es auf die Gefahr hin uns dem Vorwurf auszuſetzen, mit unſeren Urſachen „in der Luft zu ſchweben“ und an der „Unreinigkeit zu kleben“, ein Vorwurf, den Prof. Grewingk*) den gründlichen Erörterungen der oben angeführten Diſſertation des Dr. Weiß entgegenzuſetzen ſich gemüßigt ſah; wir verzichten gern auf wohlklingende Deductionen aus den geognoſtiſchen Verhältniſſen, deren Beziehung zu dem uns beſchäftigenden Gegenſtande bisher den Bereich vager Hypotheſen nicht verlaſſen hat. Insbeſondere

*) a. a. O.

müſſen wir unſere Anſicht feſthalten für die Abkömmlinge finniſchen Stammes, die unter den Nachtheilen einer gleichen Lebensweiſe verheerenden Augenkrankheiten ausgeſetzt ſind, mögen ſie auf dem devoniſchen Sandſteingebiet Livlands oder auf dem Granitboden Finnlands oder auf den mannigfaltigen Ablagerungen des permiſchen Syſtems in den Ländern der mittleren Wolga und des Urals ihre Hütten aufgeſchlagen haben.

Wir gelangen nunmehr zum weſentlichſten Punkt unſerer Abhandlung, zu der Frage: wie den Verheerungen der endemiſchen Augenkrankheiten, deren Ausbreitung nachzuweiſen, deren Urſachen zu erörtern wir verſucht haben, abzuhelfen ſei.

Blicken wir zurück auf die Reihe der dem Uebel zu Grunde liegenden Mißſtände, ſo ergiebt ſich, daß dieſe nur durch eine Reform der ſocialen Verhältniſſe, durch eine Hebung des geſammten Culturzuſtandes unſeres Landvolkes beſeitigt werden können. Die Aufgabe erſtreckt ſich auf ſo vielfache, verſchiedene Gebiete, daß ein näheres Eingehen auf die nothwendige Bekämpfung der vorliegenden Schäden, auf die Mittel zur Anbahnung beſſerer Zuſtände hier nicht wohl thunlich iſt. Die Erledigung der ſich hier aufdrängenden Fragen erfordert das gemeinſame Wirken ſachverſtändiger Männer, denen das Wohl und Wehe der Landbevölkerung am Herzen liegt, erfordert auch ein Entgegenkommen von Seiten dieſer, weil von einem paſſiven Reformirtwerden keine lebensfähigen Reſultate zu erwarten ſind.

Bodenbeſchaffenheit und Klima können bei fortſchreitender Cultur in ihren nachtheiligen Einflüſſen günſtig modificirt werden und der Landmann wird mehr darauf bedacht ſein, ſich dieſen letzteren in zweckmäßiger Weiſe zu entziehen. Die Beſchäftigungen des Ackerbaues und der Viehzucht werden allerdings nie der in ihrem Gefolge auftretenden, den Augen ſchädlichen Momente entkleidet werden, aber Reinlichkeit und Pflege der Augen werden dieſen ſchützend entgegentreten, wie wir es gegenwärtig bei ſo vielen Berufsarten wahrnehmen, die der Geſundheit nicht weniger gefährlich ſind, durch den höheren Bildungsgrad der ihnen Obliegenden aber unſchädlich gemacht werden. Eine humane Regelung der Agrarverhältniſſe wird nicht verfehlen den Werth der Arbeitskraft höher ſchätzen zu lehren, die materiellen Bedürfniſſe weiter zu entwickeln und Mittel zu deren Befriedigung zu gewähren; die bisher übliche Lebensart kann ſolchen Anforderungen nicht entſprechen und wird um ſo mehr in zweckdienlicher Weiſe ſich verändern, als intellectuelle und ſittliche Bildung durch ſorgfältige Pflege der Schulen weitere Fortſchritte machen. Dann werden Wohn- und Schulhäuſer zweck-

mäßiger eingerichtet und ſauberer gehalten, nicht mehr der Heerd ſtets neuer Erkrankungen ſein, dann werden ſich auch durch freiwillige Betheiligung der Gemeinden die Mittel finden, die Zahl der Landärzte zu vermehren und ihnen Hospitäler zur Dispoſition zu ſtellen, und wer ſein Sehorgan den ſchädlichen Einflüſſen ſeines Berufs nicht hat entziehen können, findet zeitig in der Nähe die ärztliche Hülfe und angemeſſene Verpflegung.

Und ſollen wir uns zufrieden geben mit der Ausſicht auf dieſes Zeitalter, das uns die Früchte eines ſegensreichen Umſchwungs der ſocialen Zuſtände bringt, deſſen Eintritt aber nach Jahrzehnten zu berechnen iſt? Werden wir, wenn das Haus in hellem Brande ſteht, nur daran denken ein zweckmäßiges Löſchſyſtem für die Zukunft zu organiſiren, oder iſt es nicht Pflicht zunächſt dem gegenwärtigen Nothſtande Abhülfe zu ſchaffen? Ja wahrlich, es iſt eine brennende Frage, wie dem gegenwärtigen Elende der endemiſchen Augenkrankheiten hülfreich entgegenzutreten ſei, und es iſt höhe Zeit, abſehend von den günſtigen Veränderungen, die von der zunehmenden Proſperität und Bildung zu erwarten ſind, ohne Verzug auf Mittel zu ſinnen und Maßregeln zu treffen, um die Krankheit in ihren Brutſtätten, insbeſondere in den Schulen, aufzuſuchen und abortiv zu beſeitigen; wo ſie ſich ſchon feſtgeſetzt, einer regelmäßigen ambulatoriſchen Behandlung zugänglich zu machen; wo ſie dem Sehvermögen ſchnelle Zerſtörung droht, durch die Aufnahme in ein Hospital einer beſtändigen ärztlichen Controle zu unterwerfen.

In ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ſolcher Maßregeln, beſtärkt durch das Reſultat der im Eingange ausführlicher mitgetheilten ſtatiſtiſchen Ermittelungen, haben der Verfaſſer dieſer Abhandlung und ſein College, Profeſſor Samſon, von verſchiedenen Seiten her angegangen, eine Handhabe denen zu bieten, die zur Verminderung des Nothſtandes nach Kräften zu wirken bereit ſeien, es verſucht beſtimmt formulirte, practiſch durchführbare Maßregeln zu dieſem Zwecke in Vorſchlag zu bringen. Sie haben dieſe veröffentlicht in ihrer Schrift: „Populäre Anleitung zur Pflege und Behandlung der unter der ländlichen Bevölkerung in den Oſtſeeprovinzen Rußlands, insbeſondere in Livland, am häufigſten vorkommenden Augenkrankheiten. Mitau 1860“.

Sie enthält die Beſchreibung der endemiſchen Augenleiden, eine Erörterung ihrer Urſachen, eine Anleitung zur Behandlung derſelben, ſoweit dieſe den Händen eines vernünftigen Nichtarztes anvertraut werden darf.

Sie enthält ferner, und wir möchten hierin den Schwerpunkt derſelben erkennen, ein Regulativ über das zum Zweck einer allgemeinen Augenpflege unter der ländlichen Bevölkerung Livlands zu beobachtende Verfahren.

Es möchte hier genügen den Inhalt dieſes Regulativs kurz anzudeuten, das ja Jedem, der ſich für dieſe Angelegenheit intereſſirt, zugänglich iſt.

Für jede Guts- oder Paſtorats-Gemeinde ſollen „Augenpfleger" deſignirt und zu dieſem Zweck unterrichtet werden. Dazu dient die in der oben genannten Schrift gegebene Anleitung, welche von Gliedern der Gutsherrfamilie, Predigern, gebildeten Verwaltern nach Unterweiſung des betreffenden Landarztes interpretirt werden ſoll.

Gemeindevorſteher, Schulmeiſter, Wirthe und Familienväter in den Gemeinden werden verpflichtet, der Gutsverwaltung von den geringſten Anzeichen einer unter den Familiengliedern oder dem Geſinde auftretenden Augenkrankheit Anzeige zu machen und werden angeleitet, dem intelligenteren Theil der Gemeinde Einſicht in die ſchädlichen Einwirkungen ihrer Lebensart innerhalb und außerhalb des Hauſes beizubringen und ein Verſtändniß für den wohlthätigen Einfluß dieſer Maßregeln zu eröffnen.

Zur Verbeſſerung der Salubrität in den Schulen, den weſentlichſten Bildungsſtätten der Krankheit, werden Anweiſungen gegeben, die ſich mit mäßigen Geldopfern durchführen laſſen und Erfolg verſprechen.

Die Betheiligung der Landärzte wird zur Unterweiſung der „Augenpfleger" in Anſpruch genommen, deren Thätigkeit ſie zu überwachen haben. Sie übernehmen die Reviſion der augenkranken Individuen, ſo wie der Verzeichniſſe der Augenkranken und Blinden, welche nach einem gegebenen Schema von den „Augenpflegern" geführt werden, und fertigen Jahresverſchläge an, die eine fortlaufende Ueberſicht des status quo, eine ſtatiſtiſche Auffaſſung nach verſchiedenen Beziehungen hin ermöglichen.

In den Diſtricten des Landes, die noch nicht mit Landärzten verſehen ſind, würden die bezeichneten Obliegenheiten derſelben zu erfüllen ſein von ärztlich gebildeten, mit der Augenheilkunde vertrauten Perſonen, die wenigſtens jährlich ein Mal dieſe Diſtricte bereiſen und in dieſen, wie auch in den mit Landärzten verſehenen, wenn es von dieſen Letzteren gewünſcht wird, „temporäre Augenoperations-Stationen" errichten, zur Heilung der Augenkrankheiten, die ein operatives Eingreifen erfordern.

Zur Deckung der Reiſekoſten dieſer Aerzte und zur Beſtreitung der Koſten der von ihnen unentgeltlich zu verabfolgenden Arzeneien wird vorgeſchlagen, von jedem Kopf eine Abgabe von $^1/_2$ Kop. S. zu erheben. Die

Centralleitung der vorgeſchlagenen Anordnungen ſoll der chirurgiſch-ophthalmiatriſchen Klinik in Dorpat, eventuell dem ophthalmologiſchen Inſtitut daſelbſt anheimfallen, wobei auf Mitbetheiligung der für Riga zu erwartenden Augenheil-Anſtalt hingewieſen wird.

Die Verfaſſer haben es ſich nicht verſchwiegen, daß die von ihnen formulirten Vorſchläge, wenn auch ihrem Weſen nach praktiſch durchführbar, doch je nach den verſchiedenen Localverhältniſſen vielfacher Modificationen bedürftig ſind; ja ſie haben ſich zugeſtehen müſſen, daß ſie inſofern die Rechnung ohne den Wirthen gemacht haben, als an dem Werke, ſoll es gelingen, vor allem die Landärzte thatkräftig ſich betheiligen müſſen, die, vielleicht im Gefühl der Ohnmacht vereinzelter Beſtrebungen gegenüber der verbreiteten Calamität, in dieſer Angelegenheit ſich bisher nicht bewirkt haben; ſie haben ſich endlich keinen Illuſionen hingegeben in Erwartung eines baldigen Erfolges, waren vielmehr darauf gefaßt, daß das Samenkorn in nicht allzu fruchtbaren und gut vorbereiteten Boden gelegt ſei, daß es langſam keimen und vielleicht erſt nach Jahren Früchte tragen werde — das haben ſie aber allerdings nicht vorausgeſetzt, daß Jemand verſuchen werde den Keim zu erſticken.

In dem Octoberheft des vorigen Jahrganges dieſer Zeitſchrift iſt von Herrn Waldhauer eine Kritik jener populären Anleitung zur Behandlung der endemiſchen Augenkrankheiten und des Regulativs zur Organiſation einer Augenpflege erſchienen.

Faſt ein Jahr iſt ſeitdem verſtrichen und wir brauchen wohl kaum uns dagegen zu verwahren, daß dieſe unſere Abhandlung als eine Replik jener kritiſchen Auslaſſungen angeſehen werde. Wir möchten dieſe am liebſten mit Stillſchweigen übergehen; denn ſie tragen nicht das Gepräge einer unbefangenen, von Animoſität freien Auffaſſung und Darſtellung deſſen, was kritiſirt werden ſoll. Der Kritiker ſucht ſein Urtheil zu würzen durch Wendung ernſter Fragen ins Lächerliche, doch wohl nur dem Theile des Publikums zu Gefallen, der die Reife noch nicht beſitzt, durch den Ernſt einer Sache ſich feſſeln zu laſſen. Solchen Beurtheilungen geht der Beurtheilte lieber aus dem Wege. Die ſachlichen Ausſtellungen können aber, da ſie den Gegenſtand dieſer Abhandlung betreffen, nicht wohl übergangen werden und um ſo weniger als zu befürchten iſt, daß dieſelben unter Nichtſachverſtändigen einen guten Boden gefunden haben. Iſt doch Apathie und Indolenz in ſocialen Fragen da, wo es gilt entſchloſſen die Initiative zu ergreifen und mit Conſequenz das Erfaßte durchzuführen, eine der hervor-

ragendſten Untugenden unſeres provinziellen Lebens. Einwendungen gegen Vorſchläge, die Arbeit beanſpruchen, werden gern gehört, und wenn Herr Waldhauer ſagt: „Iſt es für den Augenblick auch nicht möglich, ſo rechne man auf die Zukunft," ſo findet ein ſolches Wort hie und da doch nur zu leicht Anklang. Wenn Herr Waldhauer nun aber gleich darauf fortfährt: „Man lege getroſt das Samenkorn in die Erde zur rechten Zeit und halte nur das Unkraut ab" u. ſ. w. ſo glauben wir das erſtere gethan zu haben, und wollen nun, den zweiten Theil dieſer Mahnung beſonders beherzigend, nachzuweiſen ſuchen, daß einerſeits ſeine ſachlichen Ausſtellungen unbegründet ſind, andererſeits das goldene Zeitalter, auf welches er vertröſtet, ſo fern liegt, daß die Ausſicht auf daſſelbe die Leiden der Gegenwart nicht vergeſſen macht. Es wäre unerlaubt der Polemik ſo viel Raum hier zu geſtatten, wenn nicht bei Gelegenheit derſelben Manches zur Erörterung gelangen dürfte, was der Sache dienlich iſt.

Herr Waldhauer ſieht die populäre Anleitung zur Behandlung der endemiſchen Augenkrankheiten als einen Verſuch an, das Publikum durch eine *populäre Augenheilkunde* in die Behandlung des Auges einzuführen und nennt dieſes ein gewagtes Unternehmen. Er erklärt es für gefährlich den Kupfer- und Höllenſteinſtift dem Nichtarzt in die Hände zu geben.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Ophthalmologie eine populäre Augenheilkunde in die Welt zu ſchicken, wäre eine Abſurdität, und wir ſind nicht geneigt eine ſolche uns in die Schuhe ſchieben zu laſſen. Es handelt ſich dort nur um eine durch leicht aufzufaſſende Erſcheinungen markirte Erkrankung *eines* Theiles der Schutzorgane des Auges, der Augenlidſchleimhaut. Die acuten Nachſchübe und möglichen Folgezuſtände bedürfen gewiß der Beurtheilung eines Arztes; ihr Gebiet iſt aber in der Anleitung *ſo ſcharf* abgegrenzt, daß die Thätigkeit des „Augenpflegers" ſich auf einem ſehr engen Terrain bewegt, das nur durch die enorme Verbreitung der Krankheit eine praktiſche Bedeutung erhält.

Die Möglichkeit eines Mißbrauchs ſolcher populärer Anleitungen iſt allerdings nicht auszuſchließen, wir werden übrigens dieſen Gegenſtand noch weiter unten zu berühren haben.

Daß wir dem „Augenpfleger" *unbeſonnener* Weiſe den Kupfer- und Höllenſteinſtift*) in die Hand gegeben, iſt eine Anſchuldigung, die wir

*) Es ſei hier bemerkt, daß der „Höllenſteinſtift" ſchlechtweg in der Anleitung nicht nur nicht empfohlen, ſondern daß ausdrücklich (S. 32) geſagt worden iſt „Der Höllenſtein ſoll nie unvermiſcht angewandt werden."

gern bereit sind Fachgenossen gegenüber zu widerlegen; das nicht medicinisch gebildete Publikum, dem Herr Waldhauer seine medicinischen Bedenken vorzutragen für gut befunden hat, ist weder verpflichtet, das, was wir dagegen aufzuführen hätten, anzuhören, noch berufen, darüber zu urtheilen, und bleibt uns nichts Anderes übrig, als eine solche Verdächtigung eben hinzunehmen und allenfalls auf das gewichtige, weiter unten anzuführende Urtheil eines in dieser Frage gewiß vor Vielen competenten Arztes hinzuweisen.

Am meisten jedoch erregen die Bestimmungen des Regulativs die Unzufriedenheit des Herrn Waldhauer. Er nimmt zunächst Anstoß an den „Augenpflegern"; fragt offen, wie diese „auf so mangelhafte Art gebildeten Bauerjungen" ihre Praxis üben sollen, mit Hinweisung auf die als unzweckmäßig befundene Einführung der sogenannten Chirurgen in Deutschland und der „Discipel" in unseren Ostseeprovinzen; er zweifelt an der Möglichkeit die Augenpfleger bei den weiten Entfernungen zu überwachen und Unfug zu verhüten, für welchen der controlirende Landarzt die Verantwortung nicht übernehmen könne.

Wir verkennen durchaus nicht die Berechtigung eines solchen Zweifels, ja sind völlig darauf gefaßt, daß Mißbräuche bei den vorgeschlagenen Maßregeln nicht ganz ausbleiben werden. Hat man doch schon längst anerkannt, daß die Heilwissenschaft eine untheilbare ist und daß eine Spaltung in verschiedene Classen vom wissenschaftlichen Standpunkt sowohl wie vom praktischen verwerflich ist; daß der Specialist nur, getragen von einer gründlichen allgemeinen medicinischen Bildung, den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen kann; um wie viel mehr ist nicht zu fürchten, daß Personen ohne allgemeine medicinische Bildung der ihnen zugedachten Aufgabe nicht werden nachkommen können.

Und doch ist der in Vorschlag gebrachte Weg der einzige, der zunächst unter den gegebenen Verhältnissen dem Ziele näher führt. Er entbehrt auch nicht zahlreicher Analogien, aus denen ersichtlich wird, daß ähnliche Institutionen zu allen Zeiten und an den verschiedensten Orten sich bewährt haben. Wir weisen zunächst auf das Institut der Hebammen. Sehen wir ab von den Wenigen unter diesen, die einer sorgfältigen Bildung theilhaft geworden sind und fast nur in größeren Städten angetroffen werden, so wird ein aus dem Kreise einer ganzen Gutsgemeinde erwählter, durch Besonnenheit, Zuverlässigkeit, Verständigkeit, technisches Geschick sich empfehlender Mann, wenn er von einem Arzt oder an einer klinischen Anstalt sorgfältig, mit praktischer Demonstration, unterwiesen worden ist, in der

Ausübung der ihm als „Augenpfleger“ auferlegten, eng begrenzten Pflichten, unter der Controle des Arztes ſtehend, durchaus nicht weniger Vertrauen verdienen, als die Hebamme, welche ihrer Bildung und ihrem ganzen Weſen nach durchaus keine größere Garantie bietet. Zwar iſt ſie angewieſen Beiſtand zu leiſten bei einem phyſiologiſchen Acte, doch ſteht dieſer in ſo innigem Zuſammenhange mit dem Zuſtand des ganzen Organismus und grenzt ſo nah an die complicirteſten pathologiſchen Vorgänge, daß dem „Augenpfleger“ in ſeinen Obliegenheiten bei einem völlig localen Leiden die Kenntniß weit eher ausreicht und er weit ſeltener zu Mißgriffen geführt wird. Endlich iſt nicht zu überſehen, daß die Hebamme ſelbſt ihren Beruf gewählt hat, oft unberufen, durch äußere Verhältniſſe gedrängt oder durch lucrative Rückſichten bewogen; zum Augenpfleger wird nur beſtimmt, wer ſeinem ganzen Weſen nach dazu geeignet ſcheint; und der von der Gemeinde zu leiſtende Erſatz für die Mühwaltung wird ſchwerlich die Gewinnſucht reizen.

Die häufigen und viel beklagten Mißgriffe und Mißbräuche der Hebammenpraxis haben dennoch nicht vermocht eine Aufhebung des Inſtituts der Hebammen herbeizuführen. Sie können eben, ganz abgeſehen von dem Vorzuge weiblicher Hülfe beim Gebäracte, bei der gegenwärtigen ungenügenden Zahl des Medicinalperſonals auf dem Lande am wenigſten entbehrt werden, und eine Aufhebung dieſes Inſtituts hätte die Verbreitung eines ſo grauenhaft rohen Verfahrens bei Geburten zur Folge, wie Herr Waldhauer es in ſo draſtiſcher Weiſe auf dem Gebiete der Quackſalberei bei Augenkrankheiten ſchildert.

Weitere Analogien, die wir nicht näher auszuführen brauchen, finden wir in der Anſtellung von Nichtärzten zur Pockenimpfung, zur Hülfeleiſtung bei Verletzungen und anderen plötzlichen Unglücksfällen, zur Todtenſchau und dgl. m.

Alle Einrichtungen der Art werden nie die Wirkſamkeit des Arztes erſetzen und ſchließen Mißbräuche nicht aus, und doch werden ſie erhalten um nicht dem Unfug Raum zu geben, der Alles überwuchert, wo man, der Zukunft vertrauend, die Mängel der Gegenwart ſich ſelbſt überläßt. Wenn Herr Waldhauer an der Möglichkeit zweifelt, die Augenpfleger bei den weiten Entfernungen zu überwachen, ſo geben wir die Schwierigkeit für manche Localitäten zu, müſſen aber zugleich darauf aufmerkſam machen, um wie viel weniger es alsdann dem Landarzt möglich iſt, die Kranken ohne Hülfe jener zu überwachen. Und ſchließlich — es kann doch Herrn Waldhauer nicht unbekannt ſein, daß auch andere Länder von derſelben

Calamität heimgeſucht ſind, daß insbeſondere in Belgien dieſelben oder ähnliche Augenkrankheiten wie bei uns endemiſch verbreitet ſind, daß man ſeit Jahren dort der Ausbreitung des Uebels durch Organiſation einer „Augenpflege“ Schranken zu ſetzen ſucht, und zwar mit Erfolg.

Vor drei Jahren bat Profeſſor Adelmann aus Dorpat zur näheren Kenntnißnahme der zu jenem Zwecke getroffenen Maßregeln Belgien bereiſt und durch das collegiale Entgegenkommen der Directoren der dortigen ophthalmologiſchen Inſtitute, von welchen die öffentliche Pflege der Augenkrankheiten ausgeht, wurden ihm die als zweckmäßig bewährten Einrichtungen ausführlich mitgetheilt. Dieſe ſind von den Verfaſſern des Regulativs für die Augenpflege in Livland ins Auge gefaßt worden. Die Verſchiedenheit der localen Verhältniſſe bedingt natürlich nicht unbedeutende Modificationen. Ophthalmologiſche Inſtitute, deren Bedeutung für die öffentliche Augenpflege hinlänglich anerkannt iſt und die in ihrer ſpeciellen Wirkſamkeit durch allgemeine Hoſpitäler nicht erſetzt werden können, ſind in der Zahl, wie in Belgien, wegen der erheblichen Koſten bei uns nicht ſo bald zu erwarten. Nur Dorpat und Riga bieten uns die Gelegenheit, Augenkranke, die einer unausgeſetzten Ueberwachung und ſtetigen Behandlung des Arztes bedürfen, zweckmäßig unterzubringen, bilden den Ausgangspunkt für ärztliche Beſuche der Gegenden, wo die Augenkranken jeder Kunſthülfe entbehren. Das Inſtitut der „Augenpfleger“ ſollte zunächſt die Lücke füllen, bis auch auf dem Lande Arzt und Hoſpital jedem Gemeindegliede erreichbar werden.

Daß dieſe unſere Anſchauungen von Perſonen getheilt werden, die vor Vielen competent zu einem Urtheil in dieſen Fragen ſind, mag dargethan werden durch Anführung einiger Stellen aus einem vom 18. April 1859 datirten Schreiben von Jules Anſiaux, Director des ophthalmologiſchen Inſtituts in Lüttich, an Profeſſor Adelmann. Dort heißt es:

„Les écoles communales ont considérablement souffert de l'ophthalmie granuleuse*). J'ai été chargé par le conseil communal du soin de ces écoles, et je suis parvenu à en guérir la moitié depuis le mois de décembre. Pour cela j'ai dû attacher à chaque ecole un élève déja formé, car il m'eût été impossible, seul d'en venir a bout, surtout pendant l'hiver.“ Und an einer andern Stelle: „J'insiste de nouveau sur l'emploi de la solution caustique de nitrate d'argent,**) que je

*) Die granulöſe Augenentzündung iſt eine mit dem Trachom identiſche oder mit demſelben wenigſtens nahe verwandte Krankheit

**) Höllenſtein.

vous recommande, parceque vous pouvez sans crainte la confier à des personnes non initiées à la médicine. Ce remède peut ainsi fort bien convenir aux paysans de votre pays, dont les habitations sont souvent situées à de fort longues distances de votre résidence, et qui se trouvent par suite dans l'impossibilité de revenir á la consultation aussi souvent que vous pourriez le désirer. L'ophthalmie granuleuse étant endémique dans votre province, peut être singulierement modifiée, si l'on parvient à inculquer dans les habitudes routinières et souvent superstitieuses des populations rurales cette idee qu'ils peuvent souvent eux mêmes prévenir beaucoup d'infirmités provenant de l'ophthalmie granuleuse. C'est principalement aux administrations communales et au clergé que revient la grande part de cette affaire, et je dois dire que nous sommes fort bien secondes de la part de ces Messieurs; tâchez donc d'obtenir le même concours chez vous."

Ein unbefangener Kritiker wird finden, daß die Beſtimmungen des Regulativs, verglichen mit den Anſichten des aus vieljähriger Erfahrung ſprechenden belgiſchen Fachmannes, nichts Unmögliches, nichts Unzweckmäßiges enthalten. Berückſichtigen wir auch den niederen Bildungsſtand unſeres Landvolkes, ſo ſind wir doch berechtigt, auserwählten, ſorgfältig inſtruirten Gemeindegliedern, Gemeindevorſtänden und Geiſtlichen, denen der Arzt controlirend und unterweiſend zur Seite ſteht, nicht geringeres Vertrauen zu ſchenken, als es in Belgien geſchieht. Erſieht man ferner aus dem erſten Citat, daß bei der Verbreitung des Uebels in einer mit Aerzten ſo reich geſegneten Gegend die Kräfte des Arztes zur erfolgreichen Behandlung nicht ausreichen, um wie viel mehr ſtellt ſich für unſere Verhältniſſe die Unmöglichkeit heraus, von den Landärzten allein das Uebel wirkſam bekämpft zu ſehen.

Nichtsdeſtoweniger fällt die ernſteſte Aufgabe nach den Vorſchlägen des Regulativs den Landärzten zu, die die Unterweiſung der „Augenpfleger," deren Ueberwachung, ſo wie eine Reviſion der Augenkranken, reſpective ſpecielle Behandlung derſelben, endlich eine jährliche überſichtliche Darſtellung des status quo innerhalb ihres Bezirks übernehmen ſollen. Es liegt ferner auf der Hand, daß es hauptſächlich von ihrer Opferwilligkeit abhängt, ob eine öffentliche Pflege der Augenkranken bei uns ins Leben treten werde. Wollen ſie bei der Organiſation derſelben ſich nicht betheiligen, ſo fällt das Project ins Waſſer. Und darauf hin wirkt Herr Wald-

hauer nach Kräften, wenn er (Seite 352 und 353) ſich darüber ereifert, daß der Arzt ſanitätspolizeiliche Verpflichtungen der Art ſich auferlegen ſolle, und die Hoffnung ausſpricht: „Wenn die Verhältniſſe (?) nicht drängen, wird er gewiß nicht darauf eingehen.“

Bei einer ſolchen Auffaſſung des ärztlichen Berufs iſt es nicht auffallend, wenn er ſeinen Paſſus mit den Worten ſchließt: „Sonſt ſpielt der Arzt im Regulativ eine ziemlich traurige Rolle.“ Allerdings, wenn es mehr darauf ankommt „eine Rolle zu ſpielen,“ als in ſtiller Arbeit ſegensreich zu wirken, verzichtend auf laute Anerkennung und reichen materiellen Lohn, der hatte ſich überhaupt fern vom Berufe des Landarztes.

Wir verkennen durchaus nicht die ſchweren Pflichten, denen der Landarzt ſchon jetzt obliegt. Aber ein erfolgreiches Bekämpfen der verbreiteten Augenleiden wird ihm mehr innere Befriedigung gewähren, als die Lorbeeren, die er von dem Publikum erntet für manche „gelungene Curen,“ wo ein vernünftiges expectatives Verfahren eben ſein größtes Verdienſt war. Er iſt dann auch um ſo mehr berechtigt von der Gemeinde, deren eigenſte Intereſſen er thatkräftig und aufopfernd in die Hand nimmt, zu verlangen, daß ſie ihm die Mittel zu ſeiner Exiſtenz ausreichend darbiete.

Die Beſtimmungen des Regulativs über die reiſenden Augenärzte veranlaſſen ganz beſonders Herrn Waldhauer ſein humoriſtiſches Talent in glänzender Weiſe zu produciren. Wir wollen ſeine Triumphe auf dieſem Felde nicht ſchmälern und nur auf ſeine ernſteren Einwendungen reflectiren. Er meint, Zöglinge des ophthalmologiſchen Inſtituts in Dorpat, alſo Studenten, welche die venia practicandi noch nicht hätten, naturgemäß operationsluſtig und zum leichtſinnigen Operiren um ſo mehr geneigt ſeien, als ſie dorthin nicht mehr zurückkehren, wo ſie geweſen, beſäßen nicht die Uebung und Erfahrung, die auch die einfachſten Augenoperationen erforderten, und das Mißlingen derſelben werde die Kranken abſchrecken. Auch zur Nachbehandlung würde weder die Einrichtung der Augenoperationsſtationen noch die Zeit von 6 Wochen hinreichen.

Wir haben dagegen anzuführen, daß im Regulativ zunächſt Augenärzte zu dieſen Reiſen vorgeſchlagen ſind, demnächſt auch allerdings Eleven des in Dorpat zu errichtenden ophthalmologiſchen Inſtituts, ſelbſtverſtändlich ſolche, die ihre mediciniſche Bildung vollendet, ſich zu Operationen geſchickt, und überhaupt zuverläſſig erwieſen haben. Dem klinſchen Vorſtande, der die Verantwortung für die Thätigkeit der Zöglinge des Inſtituts, die die venia practicandi noch nicht erlangt haben, übernimmt, ſollte man ſo viel

Gewiſſenhaftigkeit zutrauen, daß er dem die Autoriſation nicht ertheilt, der zum leichtſinnigen Operiren um ſo mehr ſich aufgefordert fühlt, als er zu den Patienten nicht zurückkehrt, daß er den wenig Erfahrenen nicht auf eigene Füße, ſondern einem erfahrenen Arzte zur Seite ſtellt.

Ebenſo iſt es ſelbſtverſtändlich, daß in einer temporären Augenoperationsſtation manche Operationen, die eine beſonders ſorgfältige, langdauernde Nachbehandlung erfordern, nicht gemacht werden dürfen, daß ſolche Fälle einer regelmäßigen kliniſchen Behandlung zu übergeben ſind. Junge Operateure pflegen ſich übrigens fleißig zu üben, ehe ſie an Lebenden operiren und gelangen, wenn ſie Geſchick an den Tag legen, auch in der Klinik dazu, Operationen an Lebenden zu verrichten. Freilich — Erfahrung gewinnt Jeder nur mit der Zeit und nicht ohne durch die ſchwere Schule des Mißlingens gegangen zu ſein. Welcher Arzt ſtellt es für ſich in Abrede? Welches Terrain will denn Herr Waldhauer dem angehenden, der Erfahrung noch entbehrenden praktiſchen Arzt anweiſen? Die hier ins Auge zu faſſenden Rückſichten ſind gewiß hinlänglich gewahrt, wenn zunächſt der unerfahrene dem älteren erfahreneren Arzt an die Hand geht.

Zum Schluß dieſes Abſchnitts ruft Herr Waldhauer mit Entrüſtung: „Es wäre das wirklich ganz hübſch, folgte der hinkende Bote nicht nach, der leidige Geldpunkt. Die Bauern ſollen die Zeche bezahlen durch ½ Kop. per Kopf, das iſt zu viel!“

Wollen wir ſehen, wie es Herrn Waldhauer, deſſen Humanität vor einer ſolchen Contribution erſchrickt, gelingt den „leidigen Geldpunkt“ glücklich zu umgehen und die ſchwierige Frage zu löſen, ohne irgend Jemand zu nahe zu treten. Vor allem will er unſere Palliativmaßregeln nicht, die äußerlich nach etwas ausſehen, aber keinen Kern in ſich bergen. Nur durch *Anſtellung gebildeter Aerzte* ſei die Frage zu löſen und indem man *Specials-Anſtalten für Augenleiden* ins Leben rufe, und zahlreiche *kleine Hoſpitäler* errichte. Er nimmt die *Privatwohlthätigkeit* zu dieſem Zweck in Anſpruch und weiſt darauf hin, wie anderwärts, insbeſondere in England, umfangreiche Anſtalten entſtanden, wo die Mittel des Staates und der Gemeinde dem Bedürfniß gegenüber nicht langten.

Wer will beſtreiten, daß in einer Stadt, wie Riga, wo viele tauſende wohlhabender und reicher Bürger ihren wohlthätigen Sinn auf ein eng begrenztes Gebiet concentriren, Erhebliches geleiſtet werden kann und geleiſtet wird und auch die Anforderungen des Herrn Waldhauer ausgeführt werden könnten. Aber es handelt ſich hier um den Nothſtand auf dem Lande,

wo neben der nationalen Bevölkerung das deutſche Element numeriſch in hohem Grade zurücktritt. Die erſtere beſitzt zur Beſtreitung der von Herrn Waldhauer vorgeſchlagenen, mit beträchtlichen Koſten verbundenen Einrichtungen nicht die ausreichenden Mittel, iſt überhaupt nicht geneigt ſich bedeutende Opfer zu allgemeinen Zwecken aufzuerlegen. Mehr ließe ſich von dem deutſchen Element, das hauptſächlich durch die Gutsbeſitzer repräſentirt wird, erwarten. Ohne in Abrede zu ſtellen, daß auch von dieſer Seite der in mancher Hinſicht mehr für Anſtalten öffentlicher Pflege gewirkt werden könnte, als es geſchieht, wäre es doch höchſt unbillig zu verkennen, daß dieſen vereinzelten deutſchen Elementen ohnehin zum größeren Theile die Beſchaffung deſſen anheimfällt, was in dieſer Richtung geleiſtet wird, und daß die Laſt um ſo drückender wird, als es gilt für eine unverhältnißmäßig große Menge zu ſorgen, die in ſolchen Fragen die größte Indolenz an den Tag legt. „Was dem Einzelnen nicht möglich, das leiſten kleine Beiträge Vieler mit Leichtigkeit," ſagt Herr Waldhauer, dem es eben zu viel war, daß der Bauer ½ Kop. per Kopf zum Erſatz der Reiſekoſten der Aerzte zahlen ſollte, die den Gemeinden, welche einen ſtehenden Landarzt zu engagiren nicht vermögen, Rath und Hülfe bringen ſollen. Und er trifft mit jenem Ausſpruch den Nagel auf den Kopf — aber zur Widerlegung ſeiner eigenen Rathſchläge. Das iſt ja eben die unglückliche ſociale Lage unſerer Provinzen, daß *die* vereinzelt daſtehen, von denen Privatwohlthätigkeit zu erwarten iſt, und daß auf die kleinen Beiträge Vieler nicht zu rechnen iſt. Wie wäre ſonſt das grenzenloſe Elend auf dem Gebiete der Volkspflege zu erklären, wo die Mittel und Maßregeln des Staates nicht ausreichen. Wie wenig iſt bisher für Heilung und Verpflegung der Geiſteskranken geſchehen! Jeder Fall von Geiſteskrankheit bringt die Familie, die nicht hinlänglich bemittelt iſt, die Koſten zur Unterbringung in einer fernen Irrenanſtalt zu beſtreiten, in eine entſetzliche Situation, und die Zahl der Geiſteskranken in unſerer Provinz iſt beträchtlich. Welcher Arzt auf dem Lande oder in den kleineren Städten iſt nicht unzählige Male von Erkrankungsfällen Zeuge geweſen, wo zu helfen wäre, wenn nur die Mittel zu einem zweckmäßigen Unterkommen und zur Verpflegung geboten wären, und wo der Kranke erbarmungslos ſeinem Schickſal überlaſſen werden muß, weil die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht und öffentliche Verpflegungsanſtalten entweder nicht beſtehen oder nur für Bezahlung aufnehmen, die die Gemeinde nicht bewilligen kann oder will? Und wie ſind dieſe Krankenhäuſer beſchaffen? Wir zweifeln daran, ob im Durchſchnitt beſſer als

das dörptſche Stadthoſpital, wo der Profeſſor der Staatsarzneikunde, dem nur die ärztliche Leitung obliegt, bisher vergebens ſich bemüht hat, dieſer Anſtalt eine auch nur mäßigen Anforderungen entſprechende Ausſtattung zu erwirken. Wenn bei der Impotenz des Landes die Mittel zur Abhülfe zu erſchwingen, gegenüber dieſem Elend, von dem freilich nur der Arzt ein vollendetes Bild hat, Herr Waldhauer, der ſich auf ſeine mehrjährige Erfahrung als Landarzt beruft, ſchließlich ausruft: „Die Städte beſitzen Stiftungen und Vereine, das Land meines Wiſſens noch keine; das Bedürfniß iſt da, es iſt jetzt ſchon dringend, warum warten?!“, ſo weiß man nicht, iſt es Naivetät, iſt es Hohn — wohl keines von beidem, nur Phraſe.

Wir empfehlen unſeren Collegen, den Landärzten, welche die Verheerungen der endemiſchen Augenkrankheiten ſowie den Unfug der auf dieſem Gebiete getriebenen Quackſalberei am beſten kennen und ihr Unvermögen fühlen, bei dem jetzigen Stande der Dinge dem Uebel zu ſteuern, nochmals die Prüfung der im Regulativ vorgeſchlagenen Maßregeln.

Keine Kritik, iſt ſie wohlwollend und ernſt gehalten, kann zu ſcharf ſein; ſie verletzt nicht, auch ohne zu verſichern, daß ſie es nicht beabſichtige. Wenn fürs Erſte auch nur wenige Aerzte, denen die Sache am Herzen liegt, unterſtützt von Perſonen, die, ohne mediciniſche Bildung, doch Verſtändniß für den Gegenſtand und ernſtes Beſtreben für das Wohl der Bevölkerung zu wirken mit ſich bringen, zu gemeinſchaftlicher Berathung ſich vereinigen wollten, ſo wäre ſchon ein wichtiger Schritt gethan. Gelingt es ihnen das Ziel durch andere Maßregeln, als die des Regulativs, erreichbar zu machen, mit Mitteln, die zu erſchwingen ſind — wir werden freudig unſere Vorſchläge fallen laſſen und nach Kräften uns am Werke betheiligen, hinlänglich belohnt durch das Bewußtſein, wenigſtens in dem Beſtreben, die Sache anzuregen, nicht geſcheitert zu ſein. Die Uebrigen werden, müſſen folgen, bahnen zunächſt vielleicht auch nur Einzelne den Weg und legen Hand ans Werk, das gewiß Thatkraft und Conſequenz erfordert, auch guten Willen von Seiten der Gutsverwaltungen und Gemeinden. Fehlt es an dieſem, ſo wäre überhaupt nicht zu helfen und das Land bliebe bis auf weiteres in dieſem Punkt dem barbariſchen Zuſtande überlaſſen.

Daß es bei dieſem nicht bleibe, iſt vor allen Aufgabe des deutſchen Mannes in dieſen Provinzen. Gebietet er auch nicht über hinreichende materielle Mittel, um ohne Zuthun der nationalen Bevölkerung eine Verbeſſerung anzubahnen — das Landvolk wird es um ſo ernſter ins Auge faſſen,

wenn es ſelbſtthätig bei derſelben ſich betheiligt, ohne übertriebene Forderungen an ſich geſtellt zu ſehen. Aber die Anregung zum Werke geben, die Organiſation in die Hand nehmen und den gedeihlichen Fortgang überwachen, iſt Pflicht der Deutſchen.

Durch Anerkennung und Ausübung ſolcher Pflichten gegenüber der nationalen Bevölkerung wird die Kluft gefüllt, die aus früheren Zeiten her beſteht und die zu erweitern noch jetzt manche Hände nur zu befliſſen ſind. Mögen bald wirkſame Schritte für den hier beſprochenen Gegenſtand gethan werden und bekunden, daß eine ſo ernſte Frage nicht vergeblich der Erledigung harre.

Dr. med. G. v. Oettingen.

Iwan Possoschkow.

Zweiter Artikel.

In der neuern und neuesten Zeit ist die Literatur eine politische Macht geworden, welche theils ein Ausdruck der öffentlichen Meinung ist, theils ein Regulativ derselben. Die Oeffentlichkeit bemächtigt sich aller und jeder Fragen, welche Staat und Gesellschaft betreffen mögen: es wird auf allen Gebieten Kritik geübt und mit jedem Jahre, scheint es, steigern sich die Mittel alle die verschiedenen gesellschaftlichen Kreise zu befähigen, Controle zu üben in Betreff des Bestehenden, zu tadeln und zu loben, zu klagen und Wünsche laut werden zu lassen. Mehr und mehr wird die Literatur ein Spiegelbild des Lebens aller Klassen, mehr und mehr muß sie daher eine reichhaltige Quelle historischen Materials sein.

Deshalb ist selbst bei Betrachtung der politischen Geschichte die Art des Arbeitens eine andere, wenn es sich um römische oder griechische Geschichte im Alterthum, eine andere, wenn es sich um die Geschichte der Verfassungskämpfe in Preußen handelt. Die geistige Atmosphäre bei der letzteren Gelegenheit zu reconstruiren hat der Historiker ungleich mehr Quellen, als bei dem peloponnesischen Kriege etwa, wo die Lustspiele des Aristophanes eine Art Publicistik darstellen, oder bei den Kämpfen der politischen Parteien in Rom, wo, wie wohl gesagt worden ist, die Tribusversammlungen die Stelle der freien Presse vertreten.

Bisher hat man oft genug sich begnügen müssen die Staatsbegeben-

heiten zu erzählen, ohne die Geſchichte der Völker ſchreiben zu können und zu wollen. Man hat die Staatsgedanken verfolgt, öffentliche Verfügungen, polizeiliche Maßregeln, diplomatiſche Schachzüge ſtudirt, und über den Perſonen, welche im Drama der Geſchichte die Hauptrollen übernehmen, alles Uebrige vergeſſen. Man hat den Hammer kennen gelernt ohne an den Amboß zu denken. Dies iſt insbeſondere wohl oft mit jenem Zeitalter geſchehen, wo einerſeits die Staatsidee in dem Abſolutismus glänzende Triumphe feiert, andrerſeits die Aufklärung eine Welt von neuen Ideen in die Geſchichte hineintreten läßt. Man hat dieſes Zeitalter des „despotisme éclairé“ bisweilen einſeitig betrachtet, indem man die Aufklärung vorherrſchend auf den Thronen ſuchte und wenig Veranlaſſung zu haben glaubte, in die tiefern Schichten der menſchlichen Geſellſchaft hinabzuſteigen. Allerdings eilte der Staat im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert der Geſellſchaft vielfach voraus und wurde zu jener Beglückungsmaſchine, der ſo viel Großes verdankt wird, aber die auch viel Unheil bereitete, und wo der Staat dieſer Aufgabe nicht gewachſen erſchien, wie in Frankreich, da wurde er zuerſt eine Beute der Revolution, weil ſich neben den alten und morſchen Formen des ancien régime rieſengroß die öffentliche Meinung erhob und den Fortſchritt vertrat. Der Staat hatte erſt, als es zu ſpät war, dieſe Rolle zu übernehmen ſich entſchloſſen.

Es wäre falſch in Frankreich nur die Oppoſitionsliteratur zu ſtudiren und das Treiben der officiellen Mächte nicht zu beachten, aber es iſt ebenſo einſeitig, bei der Geſchichte Rußlands zur Zeit Peters des Großen oder Preußens zur Zeit Friedrichs des Großen nur die Thätigkeit dieſer Monarchen zu betrachten und darunter eine ruſſiſche oder preußiſche Geſchichte zu verſtehen. Eines der Mittel ſolche Einſeitigkeit zu vermeiden, iſt die Benutzung der Quellen, welche die Literatur dem Hiſtoriker zur Verfügung ſtellt.

Literäriſche Erſcheinungen ſind allerdings oft Thatſachen, welche dem Blicke des ausſchließlich erzählenden Hiſtorikers entgehen, weil ihn der äußere Vorgang mehr feſſelt als die innere Triebfeder deſſelben, die Handlung mehr als die Anſchauung, welche ihr zur Grundlage diente, die einzelne Erſcheinung mehr als die Idee dieſer Erſcheinung und das darin enthaltene Princip. Daher mag es, wie in neuerer Zeit die Geſchichtsforſchung vielfach gezeigt hat, oft eben ſo lehrreich als anziehend ſein, ſcheinbar ferner liegendes hiſtoriſches Material namentlich aus dem Gebiete der Literatur und der Wiſſenſchaften herbeizuziehen, um das Große und Ganze politiſcher und ſocialer Zuſtände und Entwickelungen zu beleuchten.

Wenn wir wahrnehmen, wie in der englischen Journalistik am Anfange des 18. Jahrhunderts alle die Keime der Verfassungskämpfe während der Regierung Georgs III. beschlossen liegen, wenn wir in Montesquieu's „lettres persanes" bereits die Ahnung des Zusammenbrechens der alten Vorurtheile des ancien régime aus jeder Zeile herauslesen müssen, so ist uns, als gelangten wir in die innerste Werkstätte der historischen Arbeit, weil wir dort die Fortschritte des Geistes belauschen, der Zeit an den Puls fühlen, das Woher und Wohin beurtheilen zu können meinen.

In Luthers Thesen, wie in Rousseau's contrat social, in den Briefen der Dunkelmänner wie in Turgot's Ordonnanzen, in den Juniusbriefen wie in den Staatsromanen der Socialisten und Communisten ist es nicht nur die Arbeit einzelner Köpfe, sondern der Ausdruck einer geistigen Atmosphäre, welche der historischen Beachtung werth erscheint.

Es giebt aber eine Wechselwirkung zwischen den äußeren Vorgängen, den „Staatsbegebenheiten", welche sonst der fast ausschließliche Gegenstand historischer Betrachtung waren, und der innern Entwickelung in Literatur und Wissenschaften. Wie einerseits das System der Physiokraten gewissermaßen ein Resultat genannt werden kann des Jammers der bäuerlichen Verhältnisse in Frankreich vor der Revolution, oder die phantastischen Ideale Fourier's und Cabet's eine Antwort auf den Pauperismus und das Proletariat in unserm Jahrhundert, so haben andrerseits Friedrich der Große und Joseph II. von der französischen Aufklärungsliteratur gelernt, und Katharina II. von Beccaria und Filangieri. Wie Colbert Staatsmann und Systematiker zugleich sein konnte und mußte an der Schwelle einer Wissenschaft von der Wirthschaft, so entstand Adam Smith's welthistorisch so überaus wichtiges Werk unter dem Einfluß der gesteigerten wirthschaftlichen Thätigkeit Englands und wurde nachmals oft genug in den Sitzungen des englischen Parlaments citirt, um legislative Reformen plausibel erscheinen zu lassen. Damit treten Wissenschaft und Leben einander näher, und wenn heutzutage wissenschaftliche Wahrheiten weniger Zeit brauchen als früher, um das praktische Leben veredelnd umzugestalten, so ist dies einer der sichersten Bürgen für den Fortschritt.

Und selbst in Zeiten, wo der politische Dilettantismus sich erstaunlich entwickelt hatte, wo der Staat alles war und die Gesellschaft nichts, wo Colbert den Tischlerarbeitern vorschrieb, wie sie den Hobel anfassen sollten, wo Peter der Große bei schwerer Strafe das Tragen großer Nägel an den Stiefeln verbot, weil dies dem Fußboden nachtheilig sei, wo

Friedrich der Große die preußiſchen Bauern durch Gensd'armes zwingt Kartoffeln zu pflanzen — giebt es eine Kritik der öffentlichen Zuſtände von Seiten der Geſellſchaft, eine Wechſelwirkung von Regierenden und Regierten, literäriſche Erſcheinungen namentlich, die das Woher und Wohin der hiſtoriſchen Entwickelung andeuten, Zuſtände darſtellen, Mängel aufdecken und eine Fülle von Wünſchen, Hoffnungen, Idealen enthalten.

Von der Art iſt die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit des ruſſiſchen Bauern Iwan Poſſoſchkow, an dem die Geſchichtſchreibung bisher oft genug gleichgültig vorübergegangen iſt, ſtatt in ihm unſchätzbares Material zu begrüßen, welches der hiſtoriſchen Arbeit weite Provinzen hinzuerobern hilft, Material, das eben ſo ſehr Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Zeit Peters des Großen erklärt, als es darin wiederum ſeinen Commentar findet.

Es iſt üblich die Zeit Peters des Großen mit einem Sonnenaufgang zu vergleichen, in welchem Peter allein den Tag und alles Uebrige die Nacht darſtellt. Umwälzungen, wie ſie in jenen Tagen ſtattfanden, ſind natürlich nicht ſo einfach und ſchematiſch, als man bisweilen, namentlich von Seiten der officiellen Geſchichtſchreibung, darzuſtellen beliebte. Es gilt aus den falſchen Alternativen herauszukommen und ſich von den Superlativen zu befreien, welche in dieſer Uebergangszeit entweder eine unheilbringende Krankheitserſcheinung oder ein makelloſes Epos erblicken laſſen wollen.

Vieles mochte als ein Bruch mit der Tradition erſcheinen, und war doch der Ausbau deſſen was frühere Regierungen begonnen hatten; Vieles ſollte das Wohl des Landes und Volkes zum Zwecke haben, und hatte alle Schäden der Büreaukratie und Vielregiererei im Gefolge; Vieles erſcheint gewaltſam und unliebenswürdig, und iſt doch ohne Genialität, ohne das Gefühl der Pflicht gar nicht denkbar. Man kann denken, was in den Geiſtern und Gemüthern in Rußland damals vorging, aber man hat ſelten genug Gelegenheit ſich dieſe Vorgänge im innern Leben des Volkes zu vergegenwärtigen. Die Elaſticität und Energie einer Geſetzgebung, wie die Peters, mußte tauſenderlei Rechte verletzen und zugleich tauſenderlei Vortheile bieten: es mußten neue Parteiſtellungen entſtehen: Alle ſpielten ein höheres Spiel, Alle hatten mehr als je Veranlaſſung mit der größten Spannung nach dem Rieſen hinzublicken, der am Steuer ſtand und die ganze Verantwortung der Leitung ſo ganz allein übernehmen zu wollen ſchien.

Man politiſirte. Dies bietet einen Anlaß Poſſoſchkow's Figur her-

vortreten zu sehen. Er debütirt gewissermaßen als Publicist, zwischen Staat und Gesellschaft gestellt, Kritik übend, mit der offiziellen Macht in Conflict gerathend, und in diesem Debüt ist seine historische Rolle bereits wie im Keime enthalten.

In dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts pflegten sich bei dem Mönche Awraamij des Andrejewschen Klosters zu Moskau einige Männer zu versammeln, welche die Tagesbegebenheiten zum Gegenstand ihres Gesprächs machten. Namentlich erging man sich in Betrachtungen über die Art und Weise der Regierung Peters: es war ein reichhaltiger Stoff und zur politischen Debatte recht wohl geeignet. Der Mönch Awraamij blieb bei dem bloßen Debattiren nicht stehen, sondern brachte die verschiedenen Aeußerungen seiner politischen Freunde, sowie seine eigenen zu Papier, und so entstand ein Memoire, welches Awraamij im Jahre 1697 dem Zaren überreichte. Dringend hatten die Freunde die Ausführung eines so kühnen Vorhabens widerrathen, weil sie schlimme Folgen daraus vermutheten, und diese blieben allerdings nicht aus: Awraamij wurde verhaftet, auf die Folter gespannt. Leider ist das Mémoire nicht erhalten oder nicht gefunden, aber über den Inhalt desselben können wir uns einige Vorstellungen machen, weil wir die Akten der Untersuchung besitzen, die sich an jenes politische Wagstück knüpften [1]). Es waren Leute niedern Standes, welche Awraamij auf der Folter als seine Besucher nannte: der Schreiber Nikifor Krenew, ein Beamter des Troizkischen Klosters Kusma Rudnew, der Schreiber Ignatij Bubnow und die beiden Bauern des Dorfes Pokrowskoje Iwaschko und Romáschko (für Iwan und Roman) Possoschkow. Alle diese, sagte Awraamij aus, seien in dem Andrejewschen Kloster gewesen und hätten die Aeußerungen gethan, welche in dem von Awraamij verfaßten Hefte enthalten seien.

Der Hauptinhalt aber dieser Aeußerungen bestand in Klagen über den jungen Zaren: er entspreche den Erwartungen nicht, die man von ihm gehegt; man habe gehofft, er werde nach seiner Verheirathung ein neues Leben beginnen und alles zum Besten kehren, aber diese Hoffnung erweise sich als eitel, da der Zar nach wie vor sich jugendlichen Lustbarkeiten hingebe.

Die Gäste Awraamij's wurden verhaftet, verhört, ihre Aussagen bieten zum Theil Merkwürdiges.

---

[1]) Библиографическія записки 1861 № 5. Соловьевъ, Школа Посошкова.

Krenew sagte aus: diese und ähnliche Aeußerungen habe er von verschiedenen Personen thun hören. Allgemein klage man ferner über die Bestechlichkeit der Richter, so daß er zu Awraamij gesagt habe, man müsse die Beamten besser besolden, damit sie für ihre Existenz nicht auf Geschenke angewiesen wären. Es seien überhaupt, gegen früher, jetzt sehr viel Beamte und Schreiber. Dagegen sei es ihm selbst nicht eingefallen zu sagen, daß der Zar sich um die Regierung nicht kümmere und dieselbe gottlosen Menschen überlasse, daß der Zar von den Bestechungen der Beamten wisse und dieselben absichtlich einsetze, damit sie reich würden u. dgl. m

Rudnew sagte aus: es wäre im Volke eine allgemeine Wehklage, daß der Zar nicht in seinem Palaste in Moskau wohne und seine Gemahlin vernachlässige.

Bubnow gestand, man habe besonders über die Lustbarkeiten des Zaren schwere Klage geführt, das Volk habe kein Gefallen daran den Possenspielen zuzusehen, worin unziemliche Scherze und schandbare, Gott nicht wohlgefällige Handlungen vorkämen. Er verwies in dieser Hinsicht auf Awraamij's Heft. Die große Zahl der Schreiber und Beamten errege Unwillen, auch daß die Beamtenstellen käuflich seien; die Geistlichen und Spießbürger setzten ihre Kinder in die Beamtenstellen ein, woraus viel Unbill erwachse. Der Zar sei starrsinnig, wolle Niemand anhören, er habe selbst mit Hand angelegt, als jüngst Verbrecher gefoltert und hingerichtet wurden. Auch die ewigen Seereisen Peters erregten Mißfallen.

Awraamij gestand, er habe bei Gelegenheit des feierlichen Einzuges in Moskau nach dem Asower Feldzug sich mißbilligend darüber geäußert, daß der Zar zu Fuße gegangen sei, indeß seine Untergebenen ritten oder fuhren. Ferner sei davon die Rede gewesen, daß Unschuldige gefoltert und hingerichtet würden u. dgl. m.

Der Bauer Iwan Possoschkow sagte aus, er kenne den Awraamij nun schon das dritte Jahr; dieser habe ihn wegen eines Prägestocks zu sich holen lassen, den er als ein Modell dem Zaren habe darbringen wollen. An dem Inhalt von Awraamij's Heft sei er ganz unschuldig, er habe nichts dergleichen gesprochen.

Da Awraamij diese letzte Aussage bestätigte, so ging Possoschkow straffrei aus, während von den übrigen Bubnow, Krenew und Rudnew nach erlittener körperlicher Züchtigung als Schreiber nach Asow verschickt wurden. Awraamij steckte man in das Golutwinsche Kloster.

Dieses ist die Rolle, welche Possoschkow in dem Drama hatte, das

die Polizei in Moskau zu Ende des 17. Jahrhunderts in Scene ſetzte. Es ſcheint ſein erſtes öffentliches Auftreten geweſen zu ſein: beſcheiden genug, aber auch charakteriſtiſch genug für ſeine ſpätere publiciſtiſche Thätigkeit. Er mochte damals nahezu 30 Jahre zählen, weil ſein Sohn, als er denſelben 1708 ins Ausland ſchickte*), ungefähr 20 Jahre geweſen ſein muß.

Das Dorf Pokrowskoje war wohl in der Umgegend von Moskau gelegen**); in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts lebte Poſſoſchkow in dem Dorfe Uſtriki am Ilmenſee, 20 Werſt von Staraja Ruſſa und 100 von Nowgorod entfernt. Aus einem von Herrn Jeſſipow***) im Reichsarchiv aufgefundenen Actenſtück geht hervor, daß Iwan Poſſoſchkow im Jahre 1698 mit ſeinem Bruder Roman und ſeiner Mutter Ulita Michailowna zu Moskau lebte.

Hier mag er Gelegenheit gehabt haben die reichſten Eindrücke von der Thätigkeit der Regierung Peters des Großen zu empfangen. Mit ſich ſteigerndem Intereſſe verfolgte er die Reformen im Innern, den Krieg gegen den ſchwediſchen König, es trieb ihn mit Wort und Schrift und That an der großen Arbeit Theil zu nehmen, die ſich damals in Rußland vollzog. Faſt Alle waren ſie Autodidakten, welche im Centrum des Staatsmechanismus ſtanden und die Schickſale von Millionen in der Hand hatten; warum ſollte nicht auch unter dieſen Millionen Einer, politiſcher Dilettant wie die Männer am Steuer ja großentheils auch, ſeine Meinung in die Wagſchale legen? Die innige Theilnahme an dem Gedeihen Rußlands, das Verſtändniß für die Hauptbedingungen des öffentlichen Wohls, ein ſicherer Tact für das Detail geſchäftlicher Bezüge — alles dieſes waren Eigenſchaften, die ihn befähigten und berechtigten eine Reihe von Mémoires zu ſchreiben, welche, eben weil ſie Reformen, Maßregeln verſchiedener Art in Vorſchlag bringen, uns über die herrſchenden Uebelſtände am beſten belehren können. Er gefiel ſich in dieſer Rolle, er warf ſich zum Souffleur der Regierung auf, aber dies geſchah mit weniger Selbſtſucht und Abſichtlichkeit, wie etwa bei dem berühmten Mönche Campanella, der gegen Ende

*) S. 293 der Сочиненія Ивана Посошкова, изданы по изданіи Московскаго Общества Исторіи и Древностей Россійскихъ Михаиломъ Погодинымъ, Москва, 1842.

**) Pogodin (Сочиненія Посошкова) S. XI meint, von dem Dorfe Pokrowskoje ſei nichts Zuverläſſiges zu ſagen. Jeſſipow (Иванъ Посошковъ S. 2) nennt das Dorf „подмосковное село“

***) Есиповъ, Иванъ Посошковъ. Wir benutzten den Separatabdruck dieſer kleinen Abhandlung.

des 16. Jahrhunderts im Gefängniß für Philipp II. einen genauen Plan entwarf, wie Spanien sein jesuitisch-habsburgisches Netz über die ganze Welt werfen könne — und zugleich mit weniger moralisirender Tendenz wie bei Fenelon, der in seinem bekannten Briefe an Ludwig XIV. dem „allerchristlichsten“ König für die wüste Wirthschaft am Hofe die Leviten las.

Nächst den Actenstücken, welche Sjolowjew und Jessipow in Betreff von Possoschkow's Leben aufgefunden und mitgetheilt haben, ist sein umfassendstes Werk „von Armuth und Reichthum“*) zugleich Hauptquelle für seine Lebensgeschichte. Hier finden sich Erwähnungen von Vorfällen aus seinem Leben, von Schriften, die er verfaßt und die zum Theil erhalten sind, Aufschlüsse über seine geschäftliche Stellung, seine Vermögensverhältnisse. Aus allem geht die Bestätigung des Ausspruches hervor, den der berühmte Nationalökonom Say einmal gethan hat, daß die Nationalökonomen in der Regel auch ehrliche Männer und gute Patrioten seien.

1701 richtete Possoschkow an den Bojaren Feodor Alexejewitsch Golowin ein Gutachten „über Kriegsangelegenheiten“ (о ратномъ поведеніи). Rosanow hat es 1793 unter dem Titel „Россіянинъ провождаго вѣка“ zugleich mit der bekannten „väterlichen Ermahnung an den Sohn“ von 1708 herausgegeben. Zwei Stellen in diesem Schreiben an Golowin berichten von bedeutenden Ereignissen in seinem Leben. An der einen**) erzählt er, daß im jüngst vergangenen Jahre (also 1700) der Zar selbst bei ihm Schußwaffen bestellt habe. Er habe das Modell davon angefertigt und sei bereit sie dem Zaren vorzuzeigen. An der andern Stelle***) erwähnt er eines frühern Briefes über Münzangelegenheiten, der große finanzielle Vortheile versprochen haben muß, von dem wir indessen keine weitere Spur besitzen.

In dem Briefe an Golowin werden verschiedene Waffengattungen besprochen und der Sold der Armee. Es sei wirthschaftlicher, Waffen aus dem besten Stoffe zu machen; auch wenn dieser theurer zu stehen komme, sowie man besser thue wenige gute Soldaten gut zu besolden, als viele schlechte gering. In der Einleitung gedenkt er Simsons und dessen Eselskinnbackens, der Amalekiter, in der Abhandlung schildert er mit einschnei-

*) S. 1–261 der Ausgabe von Pogodin.

**) S. 261–92 Brief an Golowin. Die Erzählung von der Bestellung der „огнестрѣльныя ручницы въ три года“ S. 270.

***) S. 291 und nicht S. 282 wie Pogodin (in der Vorrede S. XI) und (wahrscheinlich ihm folgend) Jessipow, Иванъ Посошковъ S. 3 anführen.

dendem Tadel die Schmach, welche der Feldherr, den Sophie im Jahre 1687 mit einem Heere nach der Krym sandte, Golitzyn, von einer weit geringern Anzahl Tataren erlitt; zum Schluß bittet er den Bojaren Golowin, sein Gutachten, falls er etwas Taugliches darin fände, dem Zaren vorzulegen ohne indessen seiner, Possoschkow's, zu erwähnen; die gemachten Fehler und die vielen Mängel solle er verbessern und gewiß sein, daß der Brief in herzlicher Aufrichtigkeit geschrieben sei, aber mit freilich nicht großer Sachkenntniß, da er ein Landmann sei und kein Krieger.

Viele Vorschläge und Erörterungen, welche in diesem Briefe an Golowin vorkommen, werden an andern Orten in den Schriften Possoschkow's wiederholt. Pogodin will daraus schließen, daß diese Arbeit gar keinen praktischen Erfolg gehabt habe.

1703 oder etwas später schrieb Possoschkow das „Sendschreiben an den Metropoliten von Rjäsan Stephan Jaworski". Kalaidowitsch hat es 1814 abgedruckt*). Hier ist es die Unwissenheit des Volkes und die Rohheit der Geistlichen, welche mit lebhaften Farben mehr klagend als tadelnd geschildert wird. Die einfachsten Grundzüge der Glaubenslehre seien unbekannt, in Moskau wisse kaum der hundertste Mensch, was die christliche Lehre, oder was Gott sei und sein Wille, oder ein Gebet, und von dem Volke auf dem platten Lande dürfte unter 10,000 kaum Einer sein, dem die Grundzüge der Religion auch nur äußerlich bekannt wären. Man müsse die Priester überwachen, daß sie ihre Pflicht thun, und alle Aeltern, daß sie ihre Kinder gut erziehen und nicht bloß Christen heißen, sondern auch seien. Die eingehenden Bemerkungen über das Anzünden der Kerzen in den Kirchen, über die Fehler bei der Erziehung der Kinder lassen diese Einblicke thun in das innere Leben des russischen Volkes jener Zeit. Er schließt mit den Worten, es sei wohl eine ungewöhnliche Kühnheit sich mit einem solchen Sendschreiben an einen hohen Geistlichen zu wenden, der Metropolit wolle doch dieses und die mangelhafte Form des Briefes nachsichtig beurtheilen. Er, der Verfasser, sei ein ungelehrter Mensch und ein Landmann und habe bloß aus religiösem Eifer zu schreiben gewagt, weil er sehe, daß nirgends Heil, überall Verderben sei, wenn nicht die christliche Lehre gepflegt werde.

Possoschkow muß durch diese Thätigkeit, durch diese rege Theilnahme an dem Gedeihen und der Bildung des russischen Volkes an innerer und

*) In den Русскія достопамятности. In Pogodins Ausgabe S. 307—317. Die Handschrift ist in der Synodalbibliothek zu Moskau aufgefunden worden.

äußerer Politik die Gunst mancher Männer gewonnen haben, in deren Händen das Schicksal Rußlands ruhte. Unter den vielen jungen Russen, welche der Zar ins Ausland schickte, um dort Studien zu machen und diese später im Dienste Rußlands zu verwenden, war der Sohn Possoschkow's. Im Jahre 1708 war dieser nach Holland gereist, und dorthin schickte ihm der Vater jenen Brief, dessen in dem letzten Hefte der Baltischen Monatsschrift bereits erwähnt ist. Possoschkow's Vermögensverhältnisse müssen befriedigend gewesen sein, da er seinen Sohn auf Reisen recht würdig ausstatten konnte. Die Unternehmungslust, die Fähigkeit Geschäfte zu leiten, der Wunsch neue Wege für Industrie und Handel zu bahnen — alles dieses ist aus jeder seiner Schriften herauszulesen und wird auch durch die archivalischen Nachrichten bestätigt, welche Jessipow mittheilt*). Im Jahre 1716 kaufte er für 400 Rubel in St. Petersburg ein Haus; ferner zwei Häuser in Nowgorod. Im Jahre 1719 war er sogar im Stande das kleine Kirchdorf Marzino im Kaschinschen Kreise zu kaufen, sodann ein kleines Dorf Sakressenje im Nowgorodschen Kreise und ein anderes noch, Matwejewo, in demselben Kreise. Aus einem Actenstück, einer Bittschrift an das Manufacturcollegium erhellt, daß er in Nowgorod durch allerhöchsten Befehl als Branntweinbrenner angestellt war und dafür ein Gehalt bezog**). An einer Stelle seiner Schrift „von Armuth und Reichthum"***) wird erwähnt, daß er im Jahre 1719 zu seiner Fabrik gereist sei, an einer andern, daß ihm 1722 einige Bauern entlaufen seien. Da er mit der Branntweinbrennerei vertraut war, so kaufte er im Jahre 1720 zu dem kleinen Dorfe Matwejewo noch einige Grundstücke und errichtete auf denselben Brennereien. Auch reichte er die oben erwähnte Bittschrift ein, um die Erlaubniß zur Errichtung einer Manufactur zu erlangen. Dort beabsichtigte er Kattune, Wollen- und Halbwollenzeuge, Tischtücher und Servietten zu weben und bittet das Manufacturcollegium möge ihm Maschinen zur Verfügung stellen, Zollfreiheit bewilligen, ja sogar auf einige Jahre ihm einige Meister, deren einen er namhaft macht, von der Kronsmanufactur in Katharinenhof abtreten†). Ein anderes Gesuch um die Erlaubniß eine Branntwein-

*) Есиповъ, Иванъ Посошковъ S. 6

**) ebend. S. 20 „я опредѣленъ указомъ въ великомъ Новгородѣ водочнымъ мастеромъ изъ жалованья"

***) S. 163 der Pogodinschen Ausgabe. Der Bauern wird erwähnt S 96 Noch eine Stelle, wo er von einem „мой человѣкъ" spricht S 44

†) s. Есиповъ, Иванъ Посошковъ S. 20 und 21

brennerei zu errichten vom Jahre 1719, welches Possoschkow dem Fürsten Dmitri Michailowitsch Golizyn überſandte, wurde abſchlägig beſchieden. Ja er hatte ſogar das Unglück bei dieſer Gelegenheit, ohne daß er, wie er berichtet*), eine Ahnung hatte aus welchem Grunde, eingeſperrt zu werden. Eine ganze Woche ſaß er in dieſer Haft und führt dieſen Vorgang als ein Beiſpiel an, wie oft in Rußland Unſchuldige ins Gefängniß geworfen und in langer Haft gehalten würden.

Es iſt dieſes ein eigenthümliches Verhältniß. Aus manchen Stellen ſeiner Schriften geht hervor, daß er viele vornehme und angeſehene Beamten und Hofleute perſönlich kannte und dabei wird er, wie er mehrfach erzählt, ſehr oft gekränkt, gedemüthigt, benachtheiligt. Unter ſeinen Gönnern waren der Fürſt Boris Alexejewitſch Golizyn, der Fürſt Dmitry Michailowitſch Golizyn, Lew Kirilowitſch Naryſchkin, Waſſili Kortſchmin, der Fürſt Jurij Cbilkow, der Bojar Feodor Alexejewitſch u. A. Im Jahre 1713 gab ihm der Metropolit von Nowgorod, Hiob, einen Empfehlungsbrief an den Fürſten Jakow Feodorowitſch Dolgorukow**). Es fehlte ihm alſo nicht an hoher Gönnerſchaft, aber dies konnte mancherlei Zurückſetzungen und Demüthigungen nicht hindern. Auf Rußlands Vortheil bedacht, ſucht er die eingeführten ausländiſchen Erzeugniſſe durch inländiſche zu erſetzen, und war namentlich ſo glücklich auf einer ſeiner vielen Reiſen Schwefel zu finden***). Als er dem Bojaren Boris Alexejewitſch davon Anzeige machte, verſprach dieſer ihm eine ſo große Belohnung, daß die Kinder und Enkel Poſſoſchkow's daran genug haben ſollten, gab ihm aber hinterher nur — fünfzig Rubel.

Poſſoſchkow war aufgebracht. Er hatte, wie er meinte, dem Zaren durch die Entdeckung des Schwefels einen unſchätzbaren commerciellen Vortheil und eine Hülfsquelle für den Krieg zugewendet, ſtatt jahrelang in aller Stille dieſe Fundgrube für ſeine eigene Taſche auszubeuten, wovon

*) S. 49 Poſſoſchkow bemerkt dabei „я кажется и не послѣдній человѣкъ; и отъ Князь Дмитрій Михайловичъ меня знаетъ."

**) Pogodin hat den Empfehlungsbrief in Москвитянинъ 1855. 5. Bd. S. 8 und 9 abgedruckt. Es ſind darin weſentlich conventionelle Phraſen enthalten, der Fürſt habe dem Schreiber des Briefes viele Wohlthaten erwieſen, „сего ради и нынѣ молящe пречестнѣйшее господіе лицо ваше о явленіи милости ко вручателю сего писанія Господину Посошкову въ требованіяхъ его, просимъ усердно" u. ſ. w. Datirt den 24. Februar 1713.

***) S. 152 und 153. d. Ausg. v. Pogodin. Ueber den Schwefel in Rußland ſ. die Abhandlung von J. Stuckenberg in Erman's Archiv XIV. 382—407.

er zweifelsohne tausend Rubel oder zweitausend „erraffi" hätte (ухватилъ-бы), und war nun so schnöde abgelohnt worden. An einer andern Stelle klagt er*), die Ungunst der Verhältnisse habe ihn oft an der Ausführung schöner Unternehmungen gehindert. Fünf, sechs Pläne habe er entworfen und alle seien sie zu Wasser geworden.

In das Jahr 1721 fallen zwei Vorgänge, bei denen dem armen Possoschkow übel mitgespielt worden ist. Ein Capitain des Preobraschenskischen Regiments Iwan Newelski war mit besondern Aufträgen nach Nowgorod gekommen, wo Possoschkow damals lebte. Dieser Mann, der sich in seiner Satrapenrolle gefallen mochte, verjagte den Possoschkow aus seiner Wohnung und wollte dessen Sachen versiegeln. Als Possoschkow's Frau trotzig ihn aufforderte die Vollmacht für ein solches Beginnen zu zeigen, ließ er die ganze Familie mit Gewalt von Soldaten hinaustreiben und fügte hinzu, daß wenn die Leute nicht gutwillig die Wohnung räumten, er sie eigenhändig auf die Straße hinauswerfen und die Frau bei dem Zopfe hinausschleifen wolle. Die Frau fürchtet sich so entsetzlich verunehrt zu werden und hat, wie Possoschkow erzählt, damals über zwei Wochen auf fremden Höfen ihr Dasein gefristet. Die Veranlassung des Conflicts war der Eigenthümer des Hauses, welches Possoschkow damals auf Befehl des Fürsten Jurij Jakowlewitsch Chilkow bewohnte und der Gedemüthigte betheuert, daß er mit diesem Hauseigenthümer sonst keinerlei Zusammenhang hatte. Possoschkow führt diesen Fall als ein eclatantes Beispiel für die Eigenmächtigkeit und Brutalität an, welche bei solchen außerordentlichen Richtern damals wie auch später angetroffen werden. Er fügt hinzu, daß dieser Capitain, der solche Thaten vollführe, für einen guten und vernünftigen Menschen gelte, während er doch des Hauseigenthümers Wohnung von dem Polizeisiegel befreit hätte, weil dieser ihn bestochen habe, und Possoschkow's Wohnung versiegelt gelassen, indem er auch von ihm etwas habe abpressen wollen. Erst auf Bitten des Fürsten Chilkow wurden die Siegel abgenommen und das Haus von der Wache befreit**).

Bei Gelegenheit eines ähnlichen Vorfalles, wobei ein Oberst Porezki ihn einen Dieb schimpfte, konnte Possoschkow mit seiner Klage bei dem Gericht nicht durchdringen und bemerkt dazu: wenn schon er, der doch nicht zu den Letzten gehöre, kein Recht finde, wie sollten es noch Niederere als er?

*) S. 142 „покормиться мнѣ не дали" bemerkt an dieser Stelle Possoschkow bitter.

**) S. 34 und 85 der Pogodinschen Ausgabe.

Aus dem Schicksal einer der Schriften, welche Possoschkow verfaßte, können wir schließen, daß er nicht so hoch stand, um bei der Regierung mit seinen Vorschlägen durchzudringen, ja nur auch nur sich Gehör zu schaffen. Er erzählt an einer Stelle seines Werkes „von Armuth und Reichthum“*) „In dem Jahre 1718 schrieb ich an Seine Kaiserliche Majestät**) über die neuen Münzen***) und bewies, daß dieses neue Geld sehr zur Falschmünzerei anreizen werde. Um dem Zaren diese Schrift zu überreichen, ging ich zu dem Herrn Alexei Wassiljewitsch Makarow†), konnte aber wegen der vielen Wachen nicht bis zu ihm durchdringen und mittlerweile war er ins Bad gereist. So blieb die Schrift bei mir, und darnach gab ich sie dem Kutscher Jegor Sergejew††), der in Makarow's Hause wohnte, und bat ihn, dieselbe seinem Herrn bei seiner Ankunft einzuhändigen. Ich weiß nicht, ob er mein Sendschreiben dem Alexei Wassiljewitsch abgegeben hat oder nicht, auch weiß ich nicht, ob er sie selbst durchgelesen hat.“ Leider ist dieses Münzgutachten bisher nicht aufgefunden worden.

Es muß ein thätiges, vielseitiges, inhaltreiches Leben gewesen sein, welches Possoschkow hinter sich hatte, als er es am Abend desselben unternahm, in einem größeren, gewissermaßen encyclopädischen Werke alle die gemachten Erfahrungen zu verwerthen, unmittelbar sich an den Kaiser wendend, seine Stimme laut werden zu lassen über die dringendsten Bedürfnisse des russischen Volkes und Staats. Wenige mochten in dem Grade schon durch die äußeren Verhältnisse dazu befähigt sein. Durch Geburt wie durch Bildung und Lebensweise war er mit den tiefsten und breitesten Geschichten der Gesellschaft in Rußland auf das Innigste verwachsen; durch seine geschäftliche Stellung war er oft genug mit allen Ständen einerseits in Berührung gekommen, und andererseits mit der Regierung, deren vielgegliederter Mechanismus gerade damals mit großer Energie seinen ganzen

*) S. 250 und 251

**) Allerdings hatte Peter 1718 den kaiserlichen Titel noch nicht angenommen, als aber Possoschkow dieses Jahres erwähnte, war dieses bereits geschehen. Die Schrift „o скудости и богатствѣ“ wurde vom Jahre 1721 bis 24 verfaßt.

***) Ueber die Münzveränderung von 1718 s. Hermann, Geschichte des russischen Staats Bd. IV, S. 501.

†) Wahrscheinlich der Kabinetssecretär, dem Peter die „Исторія Свейской войны“ zu schreiben auftrug, derselbe hieß auch Alexei Wassiljewitsch, wie u. a. aus Pekarski, Наука и литература при Петрѣ Великомъ СПб. 1862, S. 576 hervorgeht

††) Nach der einen Handschrift Кучеру Кирѣеву Егору Сергѣеву, nach der andern nur Кучеру, vielleicht soll es „Курьеру“ sein? S. 251 d. Pogod. Ausg.

Apparat entfaltete. Er war viel gereist, und kannte schon dadurch Rußland besser, als mancher Andere: aus vielen Stellen seiner Schriften geht hervor, daß er Penſa, Mzensk, Alexin, Petersburg, Moskau und Nowgorod kannte, mit der Waarenkunde Rußlands sehr genau vertraut war und mancherlei technische Gewerbe gelernt hatte. Er hatte, wie aus einzelnen Andeutungen hervorzugehen scheint, bisweilen von der Regierung Aufträge erhalten: so war er z. B. bei der Münze gebraucht worden*), hatte das Modell der obenerwähnten Schußwaffen angefertigt, scheint auch bei der Pulverbereitung oder Herbeischaffung des Materials für dieselbe betheiligt gewesen zu sein. Er war Landmann und Gutsbesitzer, Kaufmann und Fabrikant, Lieferant und Schriftsteller.

Es war ein ungeheures Unternehmen, in einem Werke, wie Possoschkow es im Jahre 1721 begann, alle Gebiete, Krieg und Rechtspflege, Finanzen und Kirche, Landwirthschaft und Pädagogik, Industrie und Polizei besprechen zu wollen, dies in einem Werke zu thun, welches eigens für den Kaiser Peter bestimmt war, in einem Werke, von welchem er große Wirkung erwartete. War die Bewältigung des Stoffes schon so unermeßlich schwierig, wie viel Bedenkliches mochte der Umstand enthalten, daß der Bauer und Autodidakt, der Unterthan und Dilettant so etwas unternahm. Sollten alle diese Gebiete zur Besprechung kommen, so mußte Vieles getadelt, Manches an den Pranger gestellt werden; es galt die Wahrheit zu sagen, die Wahrheit um jeden Preis, die Wahrheit in einem Staate, wo von Menschikow an bis zum kleinsten Schreiber hinab Alle der Bestechung zugänglich waren, wo oft genug das Recht der Gewalt weichen mußte und die Anzahl der wunden Stellen, um deren Aufdeckung es sich handelte, um so größer sein mußte, als die Uebergänge aus der alten in die neue Zeit schroff genug waren, um beider Mängel in bunter Mischung recht grell hervortreten zu lassen. Possoschkow hatte ein Gefühl davon, als er einmal schrieb**): „Es graut mir, daß ich über so große Dinge zu schreiben mich unterfangen habe, aber meine übergroße Hitze hat mich dazu gedrungen und gezwungen: Gott ist mein Zeuge, daß es nicht aus irgend einem Eigennutz oder um eines Vortheils willen geschehen ist, sondern um der Liebe willen, welche ich zu Seiner Kaiserlichen Majestät hege, und weil ich schon von Jugend auf so beschaffen war, daß ich, wo ich etwas Böses sah, eher

*) „и все то денежное дѣло установилъ," u. s. s. er habe Arbeiter gemiethet ꝛc. s. S. 213 d. Pogod. Ausg.

**) s. S 215 der Pogodinschen Ausgabe

sitt als den Tadel unterdrückte." Dieses Wort könnte seiner Schrift „von Armuth und Reichthum" zum Motto dienen.

Drei Jahre schrieb er daran. Am 24. Februar 1724 war das Werk vollendet. Es schließt mit den Worten: „Und wenn es Ew. Kaiserlichen Majestät gefallen wird, alle meine Vorschläge anzunehmen und auszuführen, was ich über die Geistlichkeit und die Angelegenheiten des Krieges, über Recht und Gericht und die Kaufmannschaft, und über den Gewerbfleiß, die entlaufenen Bauern, die Räuberbanden, und über die Landwirthschaft und die Steuern, und die Verwaltung des Schatzes Eurer Majestät gesagt habe, so kann ich mit voller Zuversicht und auf Gottes Hülfe bauend versichern, daß unser großes Rußland wie neugeboren sein wird; und daß nicht bloß Fülle sein wird in dem Zarischen Schatze, sondern daß auch alle Bewohner Rußlands reich und berühmt werden, und wenn die Kriegsverfassung reformirt worden sein wird, so werden wir allen umliegenden Staaten ein Schrecken sein. Amen."

„Ich habe diese meine Meinungen über die Ausrottung alles großen und kleinen Unrechts und über die Einsetzung des Rechts und der Wahrheit mit Gottes Hülfe niedergeschrieben, ohne Nebenrückfichten und Hintergedanken und lege sie dem einzigen, erhabenen weißen Adler, dem Freunde der Wahrheit, dem unerschütterlichen Pfeiler, dem Kaiser Peter dem Großen zur Beurtheilung vor. Gott ist mein Zeuge, daß ich nicht um meiner selbst willen schrieb, sondern daß der Eifer allein mich dazu getrieben hat. Und ob das Büchlein auch nicht groß ist, so habe ich doch um der vielen Geschäfte willen erst in drei Jahren es vollenden können; ich habe es oft umgeschrieben und doch hat es Niemand gesehen, weil ich allen Fleiß that es verborgen zu halten, damit nichts von meinen Vorschlägen im Volke bekannt würde."

„Und nun bitte ich, daß mein Name besonders vor den Mächtigen verborgen bleibe, weil sie die Wahrheit nicht lieben; denn ich schrieb, wie es ihnen nicht gefallen kann."

„Der Wille Gottes und dein Zarenwille sei in mir. Amen."

„Man kann nicht Gott dienen und dem Mammon; ebenso wird, wer dem Zaren treu dienen will, der Welt mißfallen."

„Dein niedrigster und elendester Sklave, ein herzlicher Freund der Wahrheit, Iwan Possoschkow, schrieb ich dieses in dreijähriger Arbeit verborgen vor den Augen der Menschen und biete es Deiner Zarischen Majestät dar. Amen."

Februar 24. 1724.

Jeſſipow hat neuerdings folgendes merkwürdige Concept mitgetheilt, welches er in dem Reichsarchiv auffand. Es iſt der Entwurf der Widmung oder Einleitung, mit der Possoschkow ſein Werk Peter dem Großen zu überreichen gedacht hat. Es lautet im Auszuge*):

„Ich habe in dem ruſſiſchen Volke, ſowohl bei der richterlichen Obrigkeit, als auch bei den Untergebenen viel Unredlichkeit und eine große Menge Ungehörigkeiten entdeckt. Deshalb gedachte ich Deiner Kaiſerlichen Majeſtät meiner Meinung zufolge davon eine Darlegung zu machen. Und zur Abſtellung aller jener Uebel habe ich dreimal drei Abhandlungen verfaßt. Die erſten drei betreffen die Uebel in der Geiſtlichkeit, den Kriegsangelegenheiten und der Rechtspflege, und wie dieſen Uebeln abgeholfen werden könne; die zweiten drei beſprechen in derſelben Weiſe die Mängel und vorzunehmenden Reformen bei der Kaufmannſchaft, den Gewerken und dem Unweſen der Räuber und flüchtigen Bauern. Die dritten endlich enthalten Verbeſſerungsvorſchläge in Betreff des Bauernſtandes, des Grundbeſitzes und des Staatshaushalts.“

„Drei Jahre ſchrieb ich dieſes Buch und nannte es „„das Buch der Armuth und des Reichthums““ weil es die Erklärung enthält, auf welche Weiſe Armuth entſteht und zu vermeiden iſt, und wie man einen großen Reichthum anſammeln könne, und bei dieſer Gelegenheit mache ich denn Vorſchläge, auf welchem Wege man die Unredlichkeit und Unwahrheit in dem Volke vernichten und die Wahrheit zu Ehren bringen könne, damit überall Ordnung ſei, und Liebe und ein ſorgenfreies Leben des ganzen Volkes.“

„Meine Meinung über dieſe Angelegenheiten iſt darin beſchloſſen. Wenn Gott dieſelbe gnädig anſchaut und Ew. Kaiſerliche Majeſtät darnach thun, ſo kann ich zuverſichtlich behaupten, daß jedes Jahr die Einnahmen des zariſchen Schatzes wenigſtens drei Millionen mehr betragen werden als früher . . . . (hier ſoll das Papier ſo durchgefault ſein, daß nur einzelne Wörter und Buchſtaben lesbar ſind). Um Eines aber bitte ich Ew. Majeſtät. Wenn meine Wünſche zur That werden, ſo verlange ich nichts weiter, als daß mein Name den mißgünſtigen und ſcheelſüchtigen Leuten nicht bekannt würde, weil ſie Verleumder, Rechtsverdreher und Intriguanten ſind. Ich habe nicht geſchrieben, um ihnen zu gefallen, aber wenn ſie meinen niedern Stand ſehen, ſo werden ſie mir ſofort nach dem Leben ſtehen und meine Tage verkürzen. Indeſſen Gottes Wille geſchehe und der Wille Deiner

*) Есипов, Иванъ Посошковъ. S. 10.

Kaiſerlichen Majeſtät. Gott der Herzenskündiger und der heilige Geiſt wird Dich unterweiſen wie alles werden ſoll."

„Dies Alles mit eigener Hand geſchrieben von Deinem niederſten Sklaven Iwan Possoſchkow."

Und nun betrachten wir in kurzen Zügen den Hauptinhalt von Possoſchkows merkwürdiger Schrift „von Armuth und Reichthum."

Die Einleitung beginnt mit einer dringenden Ermahnung zur Sparſamkeit in der Staats- wie in der Privatwirthſchaft. Die meiſte Armuth kommt von übergroßer Conſumtion, und es iſt thöricht Luxus mit Reichthum zu verwechſeln, da doch der Luxus ein Feind iſt des Reichthums und die Ueppigkeit die Menſchen nur verdirbt.

Zunächſt ſoll die Geiſtlichkeit gebeſſert werden (das erſte der neun Capitel o духовности). Sobald Säufer und Unwiſſende darunter ſind, iſt Ketzerei unvermeidlich. Die leeren Kirchen, die Unwiſſenheit der Laien und Geiſtlichen fordern dringend zu kraftvollen Maßregeln der Regierung auf. Man ſoll Bücher im Volke vertheilen, Schulen einrichten, den Geiſtlichen ganz genau ihre Lebensweiſe vorſchreiben und ihnen durch Unterricht die feineren Unterſcheidungen der Confeſſionen deutlich machen. Es iſt angenommen, daß die Söhne der Geiſtlichen ihren Vätern in ihrem Amte folgen; dies ſoll nur dann zuläſſig ſein, wenn die Söhne tüchtig ſind, da es ſonſt leicht geſchieht, daß bei Geiſtlichen Ignoranten und Trunkenbolde ſind. Nur die geiſtlichen Angelegenheiten ſollen des Prieſters Zeit in Anſpruch nehmen, nicht auch die Sorge für das leibliche Wohl. Es iſt höchſt unſchicklich, wenn die Geiſtlichen Landwirthſchaft treiben, nach der Senſe greifen wie die Bauern und hinterm Pfluge hergehen wie die Bauern, Handel treiben wie die Kaufleute und darüber den Gottesdienſt verſäumen. Es giebt Kirchen, wo im ganzen Jahre nicht zwanzig Mal der Gottesdienſt abgehalten wird, weil die Geiſtlichen, wenn ſie nicht verhungern wollen, wie Landleute ackern müſſen, ſtatt auf den Zehnten angewieſen zu ſein und von der Pachtrente zu leben.

Ein zweiter der Beachtung werther Gegenſtand ſind die Angelegenheiten, die den Krieg betreffen, (о воинскихъ дѣлахъ), das Heerweſen. Da iſt nun zunächſt der geringe Sold tief zu beklagen. Als vor einigen Jahren ein neuausgehobener Soldat ſeinen ſchmalen Sold ausgezahlt erhielt, hat er ein Meſſer herausgenommen und ſich den Bauch aufgeſchnitten. Es iſt offenbar, daß dies nicht aus übergroßer Freude am Leben geſchehen iſt, aber die Kriegsbeamten haben freilich die Urſache dieſes Selbſtmords dem

Kaiser zu melden unterlassen. Hungrige Soldaten sind schlechte Soldaten, denn ein Hungriger ist wie Espenlaub, das von jedem Lufthauche bewegt wird. Statt den Feind zu bekämpfen, sind solche hungernde Soldaten vielmehr darauf angewiesen zu plündern, und statt Andere zu tödten, wünschen sie sich selbst den Tod. Die schlechten Waffen und das schlechte Schießen sind Verschwendung, es geht viel Pulver und Blei verlören, das nicht trifft, weil nicht genug Schießübungen angestellt werden und die Waffen nicht schön genug sind. Offiziere und Soldaten erlauben sich Rohheiten aller Art gegen die anderen Stände und werden gehaßt, weil es nicht gleiches Recht und Gericht giebt für Alle. Die Einquartierungen sind deshalb eine so unerträgliche Last, weil die Offiziere von Standesgenossen gerichtet werden: ein solches Gericht ist parteiisch.

Schwer sind die Pflichten des Richters (o правосудіи, drittes Capitel). Er muß Arm oder Reich ganz gleich behandeln und sich vor jeder Versuchung bewahren. Man soll für ihn beten, daß er nicht zu schwer versucht würde. Vor allem soll er bei seinen Geschäften allen Zeitverlust vermeiden, damit besonders die unschuldig Verhafteten bald wieder die Freiheit erlangen. Man soll doch nur an die Kosten eines Processes, an den damit verbundenen Zeitverlust denken und nicht um kleiner Summen willen klagbar werden. Die Bevölkerung wird arm dadurch, daß viele Gänge in Gerichtsangelegenheiten umsonst gemacht, viele längere Reisen umsonst unternommen werden. Mancherlei Förmlichkeiten bei Schuldverschreibungen und dgl. m. sind abzuschaffen, weil sie Zeit kosten und man die Menschen schonen muß, namentlich die Kaufleute, wie dies in Deutschland geschieht und da sind sie denn allerdings auch reich. Ja sogar bei den Türken giebt es weniger zeitraubende Förmlichkeiten, die namentlich für den Kaufmannsstand am schlimmsten sind, weil hier der Aufenthalt oft große Verluste nach sich zieht. Die Abfassung eines Gesetzbuches ist dringend; zu dem Ende soll man die türkische und deutsche Gesetzgebung ins Russische übersetzen und die Gesetze durch Männer aus allen Ständen entwerfen lassen: je zwei oder drei der verständigsten und gelehrtesten aus dem geistlichen Stande, aus dem Bürgerstande, solche die in Gerichts- und Kriegsangelegenheiten bewandert sind, angesehen und nicht stolz zugleich, und aus den anderen Ständen, wie aus den Beamten, den Adligen, den Kaufleuten, ja auch aus den Bauern. Es giebt unter den Mordwinen ganz verständige Leute, wie soll es unter den Bauern keine geben? Und nach Feststellung der verschiedenen Punkte der Gesetzgebung, sollen sie von allem Volke, frei und ohne

allen Zwang angenommen werden, damit in dieser Gesetzgebung Niemand zurückgesetzt werde, weder Hochgeborene noch Niedriggeborene, weder Reiche noch Dürftige, weder Beamte noch Landleute. Demnach erst sollen die Gesetze Seiner Kaiserlichen Majestät zur Prüfung vorgelegt werden und Seine Majestät mag dann die mißfälligen Gesetze streichen oder abändern. In allem diesem liegt keine Erniedrigung der souverainen, selbstherrlichen Gewalt Seiner Majestät, aber um der Wahrheit willen soll Jeder, wer er auch sei, die Gesetze durchsehen, ob er nichts Ungehöriges darin finde, und wenn er etwas findet, was nicht gerecht ist, so soll er ganz unverzagt und frei heraus seine Meinung schreiben worin der Fehler liege und so zur Abstellung desselben beitragen. Denn jeder weiß am besten, wo ihn der Schuh drückt, und kann dann die Gesetzgeber nicht anklagen und wegen der Gesetze keinen Streit anfangen, und die Gesetze werden ewig sein. Die Gesetzgebung ist ein hohes Werk, und man muß es so hinausführen, daß die Gesetze unerschütterlich daständen vor allen Ständen. Deshalb kann man ohne allgemeine Vorberathung und ohne allgemeine Zustimmung nichts vornehmen; Gott hat Niemandem für alle Dinge Verstand gegeben, sondern dem Einen mehr, dem Andern weniger; auch der Weiseste soll nicht stolz sein auf seinen Verstand und die Geringeren nicht verachten, denn man muß auch diese Letzteren in den Rath berufen. Erst nachdem die Gesetze in der Praxis sich bewährt haben, soll man sie drucken, dann aber auch in Tausenden von Exemplaren, damit selbst in den kleinsten Dörfern Jeder den Willen des Kaisers kenne, und das Gesetzbuch soll so klar und übersichtlich abgefaßt sein, daß Jeder auch im geringsten Stande jeden Augenblick ohne Mühe die ihn betreffenden Verordnungen in demselben finden könne.

Zur völligen Ausrottung der Unwahrheit ist Strenge unbedingt nöthig. Man muß die Bestechlichen unter den Beamten verfolgen, bestrafen, hinrichten, zur Zwangsarbeit verurtheilen. Ohne diese rücksichtslose Strenge gegen die Richter wird es nie und nimmermehr gelingen Recht und Ordnung aufzurichten. Bei uns in Rußland ist Lug und Trug zu tief eingewurzelt, und wie man auf dem Felde erst dann Weizen säen kann, wenn man den Rasen und die Wurzeln ausbrennt, so muß man auch bei uns die alten Uebel mit Strenge ausbrennen. Sonst wird der Weizen nie gedeihen. Die Richter müssen so hoch stehen, daß sie niemand zu fürchten brauchen, außer Gott und den Zaren. So lange bei uns kein gerechtes Gericht sein wird, so lange werden wir arm bleiben, denn alles Elend, aller

Diebstahl, das Entlaufen der Bauern und das Verröden des Landes — alles, alles Unheil ist eine Folge des ungerechten Gerichts. Ein Gesetzbuch wird allem Unheil ein Ziel setzen; denn es ist wie das Fundament eines großen Hauses. Und weil dieses bei uns bisher fehlt, so ist es bei uns wie ein Krieg Aller gegen Alle: Jeder drückt, so viel in seiner Macht steht, den Andern, und namentlich die Großen richten die Kleinen zu Grunde. Freilich ist es mühevoll ein neues Gesetzbuch zusammenzustellen, denn es muß sehr sorgfältig geschehen. Wenn man ein altes Schiff ausbessern will, so muß man jeden Balken genau besehen und die faulen Balken ersetzen; ebenso ist es bei der Ausbesserung eines Hauses; und wenn es sich gar um neue Gesetze handelt, so muß man viele verständige Köpfe zusammenrufen, damit aller Fäulniß und allen darin schadhaften Stellen abgeholfen würde: das ist ein schwierig Ding.

Jeder soll arbeiten und Niemand darf umsonst sein Brot essen. Deshalb muß, wer Tagediebe als solche verklagt, belohnt werden. In anderen Ländern giebt es ein Gesetz, demzufolge Almosengeber bestraft werden: das ist gottlos, denn Gott hat den Armen zu geben befohlen. Aber allerdings muß man die gesunden Bettler verhaften, und darnach wird man sehen, daß in einem Jahre es gar keine Bettler mehr geben wird. Manche sind reich und betteln, oder schicken ihre Kinder betteln und arbeiten nicht, wie auch die Züchtlinge nicht arbeiten und auch die Gefangenen nicht. Dieses alles stellt jährlich einen Verlust an Arbeit von vielleicht zweihunderttausend Rubel dar, einen Verlust, der eine Folge ist des Mangels an Recht und Gericht.

Die Aufrichtung von Recht und Gericht wird Rußland reicher machen, als die Erhebung von Steuern, bei der es oft so rücksichtlos hergeht, daß die Steuereinnehmer Einem um einer Griwne willen die Seele aus dem Leibe zu ziehen bereit sind. Das Schonen macht reicher als das Sammeln; man ist so hitzig bei dem Sammeln weniger Kopeken und läßt daneben Tausende von Rubeln unbemerkt verloren gehen. Die Hauptsache ist, daß nichts umsonst verbraucht werde. So schreibt man die Geschäftspapiere viel zu breit; man muß wenigstens fünfzig Zeilen auf einer Seite schreiben, weil das breite Schreiben jährlich vielleicht zehntausend Rubel umsonst aus dem Lande gehen läßt. Das Papier wird bei den Deutschen gemacht, aber sie sind sparsamer damit und sind reicher als wir; und nicht blos mit Papier sind sie so sparsam, sondern in allen Dingen und daher stammt ihr Reichthum. Wir werden nie reich sein, so lange wir nicht sparsam sind,

ſowohl mit ausländiſchen- als auch mit einheimiſchen Dingen. Die Biene iſt nicht groß, und ſammelt den Honig nicht in großen Haufen, ſondern nur zu kleinen Theilen, und doch kann man leicht mehrere tauſend Pud Honig aufſpeichern. So iſt es auch mit dem Reichthum der Menſchen.

Ohne Kaufmannſchaft kann kein kleiner und kein großer Staat beſtehen (viertes Capitel, o купечествѣ). Der Handel iſt ein hohes Ding und deshalb muß man ihn ſchützen, und zwar dadurch, daß man ihn an einen beſondern Stand knüpft und die anderen davon ausſchließt. Adelige, Bauern und Beamte nehmen am Handel Theil ohne dazu die Erlaubniß zu haben, zahlen keine Zölle, ſchaden dem Handel und ſchmälern des Zaren Einkünfte. Ein fernerer Uebelſtand beim Handel iſt das betrügeriſche Weſen; die vielen Betrügereien in Betreff der Güte und des Maßes der Waare ſind ſtreng zu beſtrafen. Gegen die ausländiſchen Kaufleute muß man eine geſchloſſene Haltung behaupten, ihnen gegenüber auf Preis halten, nicht nachgeben und ſtatt von ihren Waaren abhängig ſein, ſie von den ruſſiſchen Waaren abhängig machen. Wir brauchen ihr Glasgeſchirr nicht, und ihr Bier und die ſeidenen Schnupftücher nicht, und ihren Taback nicht. Wir wollen lieber das Geld ins Waſſer werfen als es für ausländiſche Getränke ins Ausland ſchicken, wir wollen lieber ruſſiſches Tuch theurer bezahlen, als billigeres von den Ausländern kaufen. Es gilt den Stolz der Ausländer zu brechen.

Unſere Induſtrie (o художествѣ, das fünfte Capitel), würde viel blühender ſein, wenn mehr Ueberwachung wäre und man die Lehrburſchen mehr zum Lernen anhalten würde. Die Induſtrieerzeugniſſe ſollen von Inſpectoren, welche für jedes Gewerbe angeſtellt werden müſſen, geprüft und mit einem Stempel verſehen werden. Auch müſſen die ruſſiſchen Arbeiter mehr als bisher geſchützt werden. Der niedrige Arbeitslohn läßt Viele zu Grunde gehen, weil die Arbeiter mit ihren Frauen und Kindern ſich davon nicht ernähren können.

Viele Induſtriezweige müſſen bei uns aufblühen, damit wir unabhängiger werden vom Auslande, ja dem Auslande mehrerlei Waaren zuführen können. Die Induſtriellen ſollen vom Staate mit Geld und Vorrechten unterſtützt werden, und auf neue Erfindungen und Entdeckungen ſollen Patente und Privilegien ausgetheilt werden. Alles kann man in Rußland finden, wenn man nur gehörig ſuchen wollte: Farbewaaren und Gewürze, Apothekerwaaren und Mineralien, Metalle und Gewächſe.

Das furchtbare Unweſen der Räuber (o разбойникахъ, ſechstes Capitel) hat bei uns ſo ſehr Ueberhand genommen, weil die Unterſuchungen

in Criminalfällen ſich ſo lange hinziehen, daß die Verbrecher oft zu entfliehen Gelegenheit finden. Es ſind ſehr ſorgfältige Maßregeln von Seiten der Polizei zu ergreifen. Man muß ſtrenge ſein gegen die Räuber und Diebe und ebenſo gegen die Diebshehler, wie gegen diejenigen, welche ſich weigern an der Ausrottung der Räuber Theil zu nehmen. Es muß ein ſtrenges Paßweſen organiſirt werden, und wer ſeinen Paß nicht ſogleich auf Verlangen vorweiſen will, wird ſofort verhaftet. Nur ſo iſt dem Entlaufen der Bauern eine Grenze zu ſetzen. Große Strenge macht alle Räuber verſchwinden. Es giebt Gegenden bei uns in Rußland, wo faſt nie geſtohlen wird, weil die Diebe dort ſogleich ertränkt werden. Aber die beſtochenen Richter laſſen viele Räuber und Diebe entwiſchen, und die Bauern, wenn ſie überfallen werden, ſtehen einander nicht getreulich bei, ſo daß wenn bei dem Einen eingebrochen und er geplündert und gefoltert wird, die Andern ruhig zuſehen und zuhören, ohne ihren Nachbarn zu befreien und deſſen Hab und Gut zu retten. Es gilt eine Landmiliz zu organiſiren, unerbittlich ſtreng zu ſein, die Beſtechlichkeit abſtellen und alle Verdächtigen ſofort zu verhaften.

Die Bauern (o крестьянствъ, ſiebentes Capitel) ſind arm, weil ſie faul ſind, weil ſie nicht genug beaufſichtigt werden, weil ſie von den Gutsherren ausgeſogen werden, und endlich weil ſie unwirthſchaftlich und nicht ſparſam ſind. Man muß die Faullenzer ſtreng beſtrafen und zur Arbeit anhalten, daß der Bauer keine Jahreszeit feiere, ſondern im Sommer das Feld beſtelle, im Winter aber der Forſtwirthſchaft und der Hausinduſtrie obliege. Die Gutsherren ſollen den Bauern nicht zu viel Arbeit auflegen, und ſie nicht mit allzugroßen Auflagen bedrücken. Es giebt ſo unmenſchliche Gutsherren, daß ſie ihren Bauern zur heißen Arbeitszeit nicht einen Tag gönnen für ſich zu arbeiten; ſo geht manche Saat und manches Heu verloren. Dazu nehmen ſie ſo viel Abgaben (оброкъ) und ſtellen ſo unrechtmäßige Forderungen, daß der Bauer ganz ins Elend geſtürzt wird. Beſonders über die reicheren Bauern fallen ſie her und deshalb kann ein Bauer nie zu Wohlſtand gelangen. Die Gutsherren ſprechen: man muß den Bauern nicht zu hoch hinaufſchießen laſſen, ſondern ihn ſcheeren wie ein Schaf. Und weil ſie auch wirklich ſo thun, verödet das ganze Reich; die Bauern entlaufen, da ſie nichts mehr haben: man hat ihnen auch die letzte Ziege fortgenommen. Was geht es den Gutsherrn an, daß der Bauer reich iſt, wenn er nur das Feld gehörig beſtellt; und wenn er auch tauſende von Rubeln hat, und nicht ſtiehlt, und nicht Handel treibt ohne

dazu befugt zu sein, so kann es dem Gutsherrn nur eine Ehre sein, wenn der Bauer reich ist. Des Bauern Reichthum ist zugleich des Kaisers, und man soll den Gutsherren strenge befehlen, die Abgaben so zu erheben, daß der Bauer die Möglichkeit habe reich zu werden. Aber auch nach den Bauern soll man strenge sehen: kaum ein einziger unter ihnen kann schreiben, deshalb soll Schulzwang sein, damit in keinem, auch nicht in dem kleinsten Dorfe die Unwissenheit so arg sei, daß Niemand schreiben kann. Diese Unbildung ist die Ursache vieler Unordnungen, weil es oft geschieht, daß ein Betrüger in das Dorf kommt, in welchem Niemand lesen kann und dort angebliche obrigkeitliche Vollmachten vorweist, ihnen Geld abpreßt und dgl. m. Ferner soll man den Bauern streng befehlen den Wald zu schonen, nicht Stämme zu Brennholz zu verbrauchen, welche zum Bauen gut sind. Junges Holz darf durchaus nicht gefällt werden; man muß es groß und stark werden lassen. Bisweilen haut man über hundert junge und dünne Bäumchen ab, die kaum eine Fuhre füllen, während in demselben Walde solche Bäume stehen, daß ein einziger zehn Fuhren ausmacht und mehr. Da hätte man doch besser gethan lieber mit den alten Stämmen aufzuräumen und die jüngeren heranwachsen zu lassen. Ebenso soll man keine Nüsse pflücken vor dem Simonstage, damit sie Zeit haben reif zu werden. Wer unreife Nüsse abpflückt, hat selbst keinen Vortheil davon, schmälert die Zolleinkünfte des Zaren und verkürzt seine Nebenmenschen, welche sonst die reifen Nüsse essen würden. Strenge Strafen und Ueberwachung muß diesem Uebel abhelfen. Ebenso wird beim Fischfange das Interesse des Zaren beeinträchtigt. Die Bauern fangen aus Unverstand die jungen Fische weg und lassen ihnen keine Zeit groß zu werden. In einem Löffel kann man ein Paar Hundert solcher Fische zählen, welche wenn man ein Jahr warten wollte zwanzig Suppen liefern würden. Dieselben Fische, welche so klein nur einen Tschetwerik füllen, betragen nach zwei Jahren schon zehn Fuhren und mehr noch. Viele klagen über den kärglichen Fischfang und sehen die Ursache nicht: wenn man alle Kälber schlachten will, wird bald kein Vieh mehr sein, und wenn man die Küchlein zwei oder drei Jahre hindurch tödtet und verspeist, so wird es keine Hühner mehr geben. So ist es mit den Fischen auch: man soll strenge Strafen darauf setzen, wenn Jemand die allzujungen Fische wegfängt und verkauft, dann wird das Land so reich werden, daß alles Volk von Fischen satt werden könnte.

Was ferner die Landwirthschaft anbetrifft (achtes Capitel, о двора-

нихъ, о крестьянехъ и о земляныхъ дѣлахъ) ſo iſt zunächſt die große Zerſplitterung der Güter ein Uebelſtand. Die Adeligen theilen, wenn ſie ein Erbe antreten, Güter und Dörfer in viele Theile, und davon leidet der Landbau. Geld läßt ſich ohne Schaden immer weiter theilen, nicht aber ein Gut. Dadurch wird die Beſteuerung erſchwert und viele zahlen gar keine Steuern. Es iſt nöthig eine genaue Vermeſſung aller Grundſtücke vorzunehmen, und alles zu Papier zu bringen. Darnach muß man genau die Steuern bemeſſen, welche jedes Grundſtück zu zahlen hat und in welche Kategorie es gehört. Immerfort müſſen Inſpectoren umherreiſen, die das Nöthige anordnen, die Wegebauten leiten und darauf ſehen, daß die Bauernhäuſer nicht in zu großer Nähe von einander gebaut werden, wegen der Feuersgefahr.

Die Steuern (neuntes Capitel, о царскомъ интересѣ) müſſen ſo erhoben werden, daß man die Beſteuerten nicht zu Grunde richtet. Das Schonen iſt ein guter Gefährte des Sammelns. Und das Geſammelte muß viel beſſer verwaltet werden als bisher. So darf z. B. nirgends Bauholz verfaulen ohne gebraucht zu werden, wenn es ſchon gefällt iſt; ſo darf man die Schiffe nicht aus ſchlechtem und undauerhaftem Bauholz machen, weil ein gutes Schiff gewiß beſſer iſt als zwanzig ſchlechte; ja gutes Fichtenholz iſt beſſer als ſchlechtes Eichenholz. Oft wird ſchlechtes Tauwerk, ſchlechte Tiſchlerarbeit, oft werden ſchlechte Waffen der Krone geliefert, weil die Aufſeher beſtechlich ſind. Die Steuern ſoll man durchaus vereinfachen und die Zahl der Steuerbeamten verringern, denn es macht große Unkoſten. Ebenſo wie man einem Stiere nur einmal die Haut abziehen kann, ſo muß von allen Waaren auch nur einmal Zoll erhoben werden, ſtatt wie bisher ſo oft beim Transport aus der einen Stadt in die andere, beim Kauf und Verkauf u. ſ. f. Die Salzſteuer ſoll mäßig ſein; die hohe Salzſteuer iſt die Urſache vieler Krankheiten und des frühen Todes vieler Menſchen. Die Trinkſteuer muß viel mehr abwerfen und das wird ſie, wenn die Verwalter derſelben nicht mehr ſo ſchlecht ſein werden und die Schenken auch. Alles muß klar, kurz und überſichtlich eingerichtet werden, nicht ſo weitläufig wie bisher. Man muß genau Alles beaufſichtigen und den Adeligen keinenfalls geſtatten Branntwein zu brennen, vor allem aber ehrliche Beamte anſtellen. Die Münze ſoll ſchön und vollhaltig ſein. Die Ausländer wollen unſerm Silbergeld noch mehr Kupfer beimiſchen, während doch der geringſte Menſch begreifen kann, daß das Unſinn iſt und zur Falſchmünzerei auffordert. So wie der Glaube von aller Beimiſchung

reingehalten werden ſoll, ſo auch die Münze, damit der Kaiſer ewigen Ruhm ernte. Freilich gilt bei uns die Münze nicht nach dem Metallinhalt, ſondern nach dem Willen des Kaiſers; aber wie alles kaiſerlich ſein ſoll, ſo auch die Münze. Darin unterſcheiden wir uns von den Ausländern, daß ſie ihren Königen nicht ſo viel Macht laſſen und daß die Kaufleute im Auslande in ihrem Könige nur einen Bürgen für die Vollwichtigkeit der Münzen anſehen, während, wenn der Kaiſer bei uns einer Kupfermünze den Werth eines Rubels verleiht, ſie für einen Rubel geht, denn unſer Kaiſer iſt ein ſelbſtherrlicher und mächtiger Monarch und weder ein Ariſtokrat noch ein Demokrat.

So iſt im Weſentlichen der Hauptinhalt von Poſſoſchkow's großem Werk, das nahezu dreihundert Seiten umfaßt und deſſen Grundzüge wir um ſo lieber in wenigen Andeutungen zuſammendrängten, als wir Veranlaſſung haben werden auf einzelne Theile dieſer Encyclopädie zurückzukommen. Es iſt allerdings eine Encyclopädie, wie denn jeder Geſetzgeber encyclopädiſche Bildung haben muß, um möglichſt vielen Kategorien menſchlichen Weſens gerecht zu werden. Es entſpricht dieſer Zug ſo ganz dem Charakter der Zeit. Montesquieu's Geiſt der Geſetze weiſt unaufhörlich hin auf allgemeine Wahrheiten und deutet oft genug dadurch die Entſtehung neuer Wiſſenſchaften an, wie der wiſſenſchaftlichen Geographie, der Statiſtik und der politiſchen Oekonomie; Katharina II. legt die Menſchenwürde, das Naturrecht und die Vernunft ihrer Geſetzgebung zu Grunde, wenn ſie die Theorie derſelben in der berühmten Instruction pour la commission chargée de dresser le projet d'un nouveau code de loix entwickelt; und Adam Smith, der eigentliche Begründer der Oekonomie als Wiſſenſchaft, iſt nicht zufällig Profeſſor der Sittenlehre und Verfaſſer der Theory of the moral sentiments geweſen. Ebenſo geht Poſſoſchkow von ganz allgemeinen Geſichtspunkten, von Religion, Wahrheit, Nächſtenliebe, von der Idee des Staates aus und langt bei wiſſenſchaftlichem Detail an, das, ſo ungeordnet es hier und da zuſammengewürfelt erſcheint, doch immer von einem klaren Kopf, einer umfaſſenden Kenntniß der Menſchen und Verhältniſſe zeugt und ihm das Recht geben könnte zu ſagen: Nihil humani a me alienum puto.

Es wird ſpäteren Abhandlungen vorbehalten bleiben müſſen genauer zu betrachten, aus welchen Bildungsquellen Poſſoſchkow ſchöpfte. So viel mag nur aus dem Inhalt ſeiner Schriften von vornherein klar ſein, daß

seine Belesenheit nicht groß gewesen sein kann und sich auf einige religiöse Schriften und die Bibel beschränken mochte. Die Geschäfte erzogen ihn, die alltäglichen Vorkommnisse vertraten ihm die Stelle der Bücher, seine Reisen waren seine Schule und Peter der Große mit seiner ganzen Fluth von Reformen sein Lehrer. Dieser docirte ja vom hohen Katheder herab Millionen von Zuhörern eine Encyclopädie der Wissenschaften im allgemeinen, der Staatswissenschaften insbesondere, wie sollte da unter den Millionen nicht Mancher davon angeregt worden sein, ähnliche Gedankenreihen zu verfolgen wie Peter, mit ähnlicher Bildung ausgestattet ähnlichen Idealen nachzustreben. Und diese Fülle geistigen Inhalts ist bei Possoschkow um so mehr merkwürdiger, als er offenbar nicht vereinsamt dasteht, sondern mit Tausenden im Volke im Contact ist. In Possoschkow's Geiste tritt uns nicht die Weisheit eines Gesetzgebers auf dem Throne entgegen, die auf einsamer Höhe sich in Abstractionen gefällt und nach einem selbstgewählten Schema Millionen von Menschen zu beglücken sich zutraut, noch auch der Gelehrtendünkel der staubigen Studirstube, der in vornehmer Abgeschlossenheit, mit dem Ausdruck der Ueberlegenheit und des mitleidigen Lächelns ewig geltende Wahrheiten herausklügelt und den Wirklichkeiten keinen andern Zweck vindiciren will, als in die willkürlich aufgestellten Systeme hineingezwängt zu werden. Schon die düstere Inquisitionsepisode von 1697, deren wir am Anfange unserer Betrachtung erwähnten, deutet darauf hin, daß Possoschkow mit seinen Ansichten und seiner Fähigkeit nicht allein stand. Sein Leben, seine Geschäfte statteten ihn mit dem nothwendigen Material aus die öffentlichen Verhältnisse so ausführlich zu besprechen, seine Vaterlandsliebe, seine Unterthanentreue und seine sittliche Kraft mit dem Willen, es so warm, so eindringlich, so überzeugend zu thun. Das sind nicht bloße Andeutungen, nicht Aphorismen, sondern ein Ganzes und Großes; nicht ein Brillantfeuerwerk von Phrasen und Wortgeklingel, das aus der dunkeln Nacht der Unwissenheit als ein Meteor, eine Anomalie erscheint und verpufft, ohne daß wir eine Ahnung hätten von dem Woher und Wohin dieser Erscheinung; nicht das kindliche Lallen der naiven Ignoranz, welche das Höchste und Schwerste zu betrachten sich vermißt, ohne auch nur im Entferntesten die Tragweite und den Umfang solchen Beginnens zu begreifen: es ist der Ausdruck eines öffentlichen Bewußtseins, das Aussprechen von Gedanken, welche der ganzen Zeit angehören, einer Zeit, die Unerhörtes vorgehen sah und in rascherem Tempo sich vorwärtszubewegen schien; es ist ein System, das seinen Schwerpunkt in den Bedingungen einer bestimmten

Bildungsstufe ruhen hat; ein Buch, dessen Erscheinen um so berechtigter war, als es zugleich eine Statistik des Bestehenden war und eine Anweisung für die Zukunft, eine Klage und eine Aufforderung, bitterer Tadel und die gewisse Zuversicht, daß eine Besserung unfehlbar sei.

Possoschkow nennt seine Schrift „von Armuth und Reichthum," weil sie darlegen soll „woher zu vermeidende Armuth entstehe und woher das Volksvermögen sich vermehre." Es ist charakteristisch, daß Adam Smith auch nach den „Ursachen des Volkswohlstandes" fragte. (Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations). Weder den Einen noch den Andern wird man ohne ungerecht zu sein eines allzumateriellen Sinnes anklagen können, aber während Adam Smith sich wesentlich auf Untersuchungen über das wirthschaftliche Leben beschränkt, betrachtet Possoschkow so verschiedenartige Gebiete, daß der enge Titel gar nicht im Stande zu sein scheint den mannigfaltigen Inhalt zu decken. Sollte der Titel, wie Pogodin zu meinen scheint, als ein Epigramm, die Aufgabe haben, Peters Aufmerksamkeit mehr zu fesseln, um ihn dann gewissermaßen an der Hand der wirthschaftlichen Fragen auf die wichtigsten Gebiete des politischen und socialen Lebens zu führen? Oder ist der Titel nicht vielmehr ein Ausdruck dafür, daß die Lösung der schwersten Fragen, welche Rußland beschäftigten, von einer gesteigerten wirthschaftlichen Thätigkeit zu hoffen war? Sollte nicht Possoschkow eine Ahnung davon gehabt haben, was lange vor ihm Baco von Verulam aussprach, als er sagte, der Reichthum verhalte sich zur Tugend wie das Gepäck zum Herrn? Die Zukunft Rußlands lag in den Reformen, die schon in jener Zeit in Bezug auf die Bauernfrage, die Handelsbilanz, die Sicherheit des Eigenthums und die Steigerung der Staatsmittel als überaus dringend erscheinen mußten. Rußland mußte in dem Maße als es reicher wurde auch mächtiger, vom Auslande unabhängiger, im Innern geordneter, glücklicher werden: daher drängten sich die Reformfragen insgesammt in die Alternative zusammen: arm oder reich, daher durfte und mußte der Titel eines so umfassenden Werkes, wie die Schrift Possoschkow's „von Armuth und Reichthum" lauten. Es ist einmal eine Gegenseitigkeit zwischen geistigem Aufschwung und materiellem Wohlstand. Die Entwickelung des Protestantismus und der Anfang eines Welthandels sind nicht blos gleichzeitige Ereignisse, sondern es besteht ein inniger Zusammenhang zwischen ihnen; und wie die Entwickelung des Verfassungslebens in der neuesten Geschichte gar nicht denkbar ist ohne die Begründung einer ganzen Reihe von Wahrheiten der Nationalökonomie, so

beſteht ein Zuſammenhang zwiſchen der Erfindung der Spinn- und Webmaſchinen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und den Revolutionen in unſeren Tagen, wo die Erſcheinungen des Proletariats und des Pauperismus nicht ſo ſehr die Gegenwart im Vergleich zu anderen Zeiten herabſetzen, als vielmehr ein Beweis dafür ſind, daß der Anſpruch an mittleren Wohlſtand heute allgemeiner iſt als je früher. Es iſt nicht zufällig, daß die ſogenannten Staatsromane den Anſpruch machen gerade ökonomiſche Fragen zu löſen, „die Angſt des Irdiſchen“ hinwegzunehmen, und ebenſo iſt es nicht zufällig, daß Possoſchkow ſeine ſtaats- und geſellſchaftswiſſenſchaftliche Encyclopädie „von Armuth und Reichthum“ taufte.

Wollte man hiſtoriſche Ereigniſſe nach ihrem Erfolge oder nach den äußern Wirkungen meſſen, ſo würde allerdings Possoſchkow's Schrift zu einer lächerlich winzigen Thatſache zuſammenſchrumpfen. Wir wiſſen nichts von irgend welchem größeren Erfolge ſeiner literäriſchen Thätigkeit; ſeine Ideale blieben unerreicht, ſeine Vorſchläge unausgeführt; wir haben ſogar Grund zu vermuthen, daß Peter der Große, für den ausſchließlich Possoſchkow geſchrieben hatte, vielleicht gar nicht in den Beſitz des Manuſcripts gelangt iſt. Im Februar 1724 hatte Possoſchkow ſeine Arbeit beendet, wenige Monate darnach war Peter nicht mehr, und wenn man an das unbekannte Schickſal des Mémoires über die Geldfrage von 1718 denkt, ſo erſcheint es als nicht unwahrſcheinlich, daß Possoſchkow's Manuſcript wenigſtens in unrechte Hände gekommen ſein mag. Von der geringen Verbreitung der Schrift zeugt der Umſtand, daß nur zwei Handſchriften davon bekannt ſind. Die eine derſelben wurde von Bolſchakow im Jahre 1840 auf der Auction, die nach dem Tode des Sammlers alter Handſchriften Laptew ſtattfand, erſtanden, die andere ſtammt aus der großen Sammlung von Manuſcripten, welche P. M. Strojew*) auf ſeiner zehnjährigen archäologiſchen Reiſe anlegte.

Possoſchkow hat, ſeiner Aeußerung zufolge das Buch vielemal umgeſchrieben, aber es doch vor den Leuten geheim gehalten. Er hatte kein Intereſſe an deſſen Verbreitung: er wollte keine Propaganda machen, ſondern nur auf den Kaiſer wirken. Wir wiſſen durchaus nichts weiter von den Schickſalen der Schrift und müſſen uns mit wenigen Bemerkungen begnügen, um unſere biographiſche Skizze zu ſchließen. Herr Jeſſipow

*) Sie ging in Pogodins Beſitz über, deſſen Sammlung 1852 für die öffentliche Bibliothek angekauft wurde, ſ. Erman, Archiv XII. 196 ff. und Pogodin a. a. O. XX.

theilt folgende Vorfälle aus den Acten mit, welche er in dem Archiv einzuſehen Gelegenheit hatte. Wir leſen darin die Kataſtrophe Poſſoſchkow's.

„Am 26. Auguſt 1725 wurde der Branntweinbrenner Iwan Poſſoſchkow verhaftet und in die Canzlei für geheime Unterſuchungsangelegenheiten gebracht, während ſein minderjähriger Sohn Nikolai zu Hauſe bewacht wurde. Alle Papiere Poſſoſchkow's wurden in deſſen Wohnung mit Beſchlag belegt, in die Canzlei gebracht und dort durchgeſehen; bei der Beſchlagnahme waren zugegen der Canzleibeamte Sſemen Schurlow, der Corporal des Preobraſchenskiſchen Leibgarde-Regiments Jakow Janowski und vier Mann Soldaten."

Das halbverfaulte Papier, welches dieſen Bericht enthält, iſt von Andrei Iwanowitſch Uſchakow unterſchrieben.

In den Acten findet ſich keine Andeutung der Urſache von Poſſoſchkow's Verhaftung. Indeſſen läßt ein Umſtand vermuthen, daß dieſelbe mit ſeinem Mémoire im Zuſammenhange ſtehen mag. Als nämlich am 29. Auguſt, alſo drei Tage nach der Verhaftung Poſſoſchkow's, ein in die Angelegenheit des Nowgorodſchen Erzbiſchofs Theodoſius verwickelter Schreiber in der geheimen Canzlei verhört wurde, richtete man an ihn die Frage, ob er nicht irgend welche Bücher des geweſenen Erzbiſchofs von Nowgorod bei ſich gehabt habe und darunter das Buch von Iwan Poſſoſchkow „Armuth und Reichthum"*)? Der Schreiber verneinte dieſes und erhielt die Freiheit, indeſſen Poſſoſchkow in Haft blieb. Offenbar deutet eine ſolche Frage im Verhör darauf hin, daß Poſſoſchkow's Schrift unter die von der geheimen Canzlei geächteten gehörte.

Am 11. October reichte der Schwiegerſohn Poſſoſchkow's, der Oberſt der Kiewſchen Garniſon, Rode, bei der Kaiſerin Katharina I. eine Klage gegen Poſſoſchkow ein; derſelbe habe ſeiner Tochter Palageja eine Mitgift von 1000 Rubel an Geld, ein Dorf und eine Ausſteuer im Werthe von 300 Rubeln verſprochen und halte nun dieſes Verſprechen nicht, weil Rode ein Ausländer und mit den Canzleigeſchäften nicht vertraut ſei**). In Folge deſſen erſchien Poſſoſchkow gefeſſelt zum Verhör in der geheimen Canzlei. Hier ſagte er aus: ſeine Tochter habe bei ihrer erſten Verheirathung alles Verſprochene erhalten, der erſte Mann ſei 1723 geſtorben und er, Poſſoſchkow, habe ſeitdem nicht allein keine weitern Verſprechungen gegeben,

*) ſ. Ключевъ, Иванъ Посошковъ S. 17 „въ томъ числѣ книгу изданія Ивана Посошкова довольную скудость съ богатствомъ."

**) „что мужъ не россійской націи в приказныхъ дѣлъ не знаетъ."

sondern die Tochter habe sich ohne sein Wissen in zweiter Ehe mit dem Obersten Rode verheirathet. Er wurde darauf in den Kerker zurückgeführt, und am 16. November erfolgte aus der geheimen Canzlei an das Gütercollegium die Mittheilung, Possoschkow sei eines schweren Criminalverbrechens angeklagt und deshalb dürfte sein unbewegliches Vermögen auf Niemandes Namen umgeschrieben werden.

Am 9. Januar 1726 entschied Katharina die Bittschrift Rode's dahin, daß ein Theil des unbeweglichen Vermögens der Tochter Possoschkow's abgetreten werden solle.

Der Verfasser von „Armuth und Reichthum" schmachtete nicht lange im Kerker der Peterpaulsfestung. Am 1. Februar 1726 gegen 9 Uhr Morgens ist er gestorben. Er wurde laut Entscheidung der geheimen Canzlei bei der Samsonkirche begraben.

Sein Leben, so weit es uns bekannt ist, beginnt mit einer Kerkerscene, es schließt mit einer Kerkerscene, dazwischen liegt „Armuth und Reichthum"*). A. Brückner.

---

*) Herr Kuprianow hat unter dem Titel: „Два неизвѣстные проэкта Посошкова" im Journal Отечественныя записки 1856 Bd. CV. eine Handschrift abgedruckt, welche er in der Sophienbibliothek zu Nowgorod auffand. Es ist an keiner Stelle dieser Handschrift etwas von Possoschkow als dem Autor derselben erwähnt. Der Inhalt betrifft die Verhältnisse der Geistlichkeit und Münzverhältnisse, eine Art Creditsystem an Papiergeld erinnernd. Herr Kuprianow hält dafür, daß die Autorschaft Possoschkow's gar nicht in Zweifel stehe, und beruft sich auf die Beistimmung Pogodin's in dieser Angelegenheit. Verschiedene Gründe veranlassen uns in Bezug auf die Entscheidung dieser Frage zurückhaltender zu sein. Wir haben es deshalb für angemessen erachtet Kuprianow's Beitrag nicht in den Text zu verweben. Sprache, Zeit und Inhalt dieses Mémoires werden zur Beantwortung der Frage von der Autorschaft beitragen.

Livländiſche Correſpondenz.

Riga im Juli 1862.

Die ſocialpolitiſche Temperatur der letzten ſechs Monate baltiſchen Provinziallebens war weſentlich von zwei außerhalb deſſelben ſtehenden Factoren bedingt: dem Erſcheinen gewiſſer die baltiſchen Agrarzuſtände betreffender Broſchüren und den jüngſten Ereigniſſen im ruſſiſchen Volks- und Staatsleben, das ſeit dem 19. Februar 1861 in eine neue Epoche getreten war.

Faſt unbegreiflich für jeden, der die baltiſchen und ſpeciell die livländiſchen Zuſtände der letzten zwanzig Jahre nicht genauer kennt, mußte die Thatſache ſein, daß man in den Oſtſeeprovinzen bis zum Beginn des vorigen Jahres nur ſehr oberflächliche und ungenügende Kunde von dem Umſchwung hatte, der ſich ſeit etwa ſechs Jahren in dem ruſſiſchen Staatsleben und der Literatur vollzogen hat. Die eigenthümliche Abgeſchloſſenheit der baltiſchen Provinzialen hatte ſeit dem Eintreten der deutſchen, beſondees der preußiſchen Reaction ihren Höhepunkt erreicht; die einzigen Wirkungen von außerhalb, die einſchneidend in unſer öffentliches Leben eingegriffen hatten, waren, außer dem orientaliſchen Kriege und der demſelben nachfolgenden Finanzkriſis, die reactionären Beſtrebungen in Preußen geweſen, die namentlich auf den livländiſchen Landtagen jener Periode ein getreues Echo gefunden hatten, und — der Abſicht der großen Majorität der Landtagsglieder nach — zu einem Umſturz deſſen führen ſollten, was der im Frühling des Jahres 1856 verſtorbene frühere Landmarſchall Hamilkar Baron Fölkerſahm in den vierziger Jahren erkämpft hatte.

Die provinzielle Tagesliteratur, die bis gegen Ende des Jahres 1859 ein einziges größeres Tageblatt, die „Rigaſche Zeitung", und eine nur mit Opfern fortgeführte Wochenſchrift, „das Inland", beſeſſen hatte, berichtete gewohnheitsmäßig einzig von Avancements, Regierungserlaſſen oder Hofneuigkeiten und bot im allgemeinen kaum mehr als eine treffende Illuſtration des bekannten Hoffmann von Fallersleben'ſchen Liedes:

Wie iſt doch die Zeitung ſo intereſſant!
Gott ſegne das liebe Vaterland!

Der Geſtaltung des politiſchen Lebens in den Oſtſeeprovinzen wie ihrer Beziehungen zum Reich ſollte, ſoweit die Preſſe an dieſer Aufgabe mitwirken konnte, die im Herbſt des Jahres 1859 ins Leben gerufene „baltiſche Monatsſchrift" eine Wendung geben; es that das Programm derſelben des Aufſchwunges der neuen ruſſiſchen Publiciſtik und Literatur Erwähnung und verſprach neben genauer Berückſichtigung der heimiſchen Zuſtände Nachrichten über die Entwickelungsphaſen im Innern des ruſſiſchen Reiches. Der erſte Jahrgang brachte bereits verſchiedene Aufſätze von Bedeutung, eine einſchneidende Wirkung aber übten erſt die im Jahre 1861 erſchienenen Hefte aus. Noch ziemlich unbeachtet ging ein in den beiden erſten Heften dieſes Jahrganges erſchienener Verſuch über die livländiſche Landtagsgeſchichte vorüber, weil derſelbe faſt ausſchließlich bei der formellen Seite des Gegenſtandes ſtehn blieb und ſich mehr mit rechtsgeſchichtlichen als praktiſch-politiſchen Erörterungen beſchäftigte; von deſto bedeutenderer Wirkung war die im Aprilheft deſſelben Jahres enthaltene vielbeſprochene Abhandlung „über den Domainenverkauf in den Oſtſeeprovinzen und das Güterbeſitzrecht."

Gelegentlich dieſes Aufſatzes trat ein Zwieſpalt zu Tage, der ſich bereits ſeit längerer Zeit im Schoße der livländiſchen Geſellſchaft angebahnt hatte, wenn er gleich nur Wenigen zu klarem Bewußtſein gekommen war. Während es nämlich einem Theil der denkenden Patrioten vorwiegend darum zu thun war, die Errungenſchaften des modernen Staatslebens überhaupt in die Oſtſeeprovinzen einzuführen, die Rechtsverſchiedenheiten zwiſchen den verſchiedenen Ständen auszugleichen, den volkswirthſchaftlichen Fortſchritt von den beengenden Feſſeln ſtändiſcher oder zünftiger Gebundenheit zu befreien, der längſt zur Nothwendigkeit gewordenen Juſtizreform zu ihrem Recht zu verhelfen, war eine andere Partei ängſtlich darum beſorgt, daß über dem Streben nach neuen Lebensformen nicht die theuren,

ſchwererkämpften und ſorgfältig gehüteten Erwerbungen der Väter verloren gingen. Die Cardinalfrage, um die es ſich in dem Conflict der Progreſſiſten und der Conſervativen im Lande noch jetzt handelt, iſt das Verhältniß zu der beſtehenden, von der Staatsregierung garantirten Sonderverfaſſung der baltiſchen Provinzen. Während die erſteren es betonten, dieſe Verfaſſung beſtehe ihrem Weſen nach einzig aus Sonderprivilegien der einzelnen Stände, beſitze keinerlei Organe zu continuirlicher Fortbildung, involvire die Gefahr einer Stagnation, die gegenüber den Reformbeſtrebungen des Reiches zum Verderben des Landes werden und einen wohlverdienten Umſturz der beſtehenden Verhältniſſe nach ſich ziehn könne, legten die Conſervativen das ganze Gewicht darauf, daß die beſtehende privilegirte Verfaſſung der Provinzen die einzige ſtaatsrechtliche Garantie der Sonderſtellung derſelben ſei, daß ſie neben den drückenden Privilegien auch die rechtliche Stellung unſrer Landeskirche, Sprache und Nationalität begründe, mit dem Aufhören dieſer Verfaſſung alſo der Livländer zum bloßen „Deutſchen in Rußland" werde und rechtlich aller Anſprüche auf eine exceptionelle Stellung gegenüber den andern Reichsangehörigen verluſtig gehn müſſe.

Entſprechend ſeiner Angehörigkeit zu einer oder der andern dieſer beiden, faſt unvermittelt einander gegenüberſtehenden Richtungen beurtheilte der Leſer denn auch die in dem erwähnten Aprilheft der baltiſchen Monatsſchrift erſchienene Beleuchtung des Güterbeſitzrechts und der Domainenfrage. Die große Maſſe war ſelbſtverſtändlich mit derſelben ohne weiteres fertig: Das aus Anhängern der in unſern Provinzen vielverbreiteten Kreuzzeitung beſtehende Gros der conſervativen Partei (das von den einzelnen bewußten und zum Theil wahrhaft freiſinnigen Vertretern dieſer Richtung wohl zu ſcheiden iſt), ſah in der angezogenen Schrift einzig ein Product der liberaliſirenden Nivellirungsgelüſte eines mißgünſtigen Literatenthums und half ſich mit gewohnten alten Schlagworten, die der Terminologie des preußiſchen Junkerthums unſchwer zu entnehmen waren. Die große Ueberzahl der liberalen Stimmen dagegen hielt ſich einfach an die handgreiflichen Reſultate jenes Aufſatzes und fragte wenig nach der rechtlichen und politiſchen Stichhaltigkeit ihrer Motivirung.

Der flüchtige Abriß, den die vorliegenden Zeilen verſuchen wollen, kann ſich bei der ſpeciellen Geſchichte der Schrift über den Güterbeſitz nicht weiter aufhalten noch von den Entgegnungen, die dieſelbe hervorrief, Act nehmen, ſeine Aufgabe muß ſich darauf beſchränken, den Tageserſcheinungen der jüngſten Zeit im Ganzen und Großen nachzugehn. Es ſei

daher nur noch bemerkt, daß die Wirkung der in Rede ſtehenden Abhandlung unter allen Umſtänden als eine wohlthätige bezeichnet werden muß: ſie war der erſte Verſuch zu rückſichtsloſer, bis dahin unerhörter Kritik deſſen, was bisher den Meiſten als unverſtandene Thatſache entgegengeſtanden hatte und weckte zu ernſterem Nachdenken über die Lage des Landes.

Zum Schluſſe des Jahres 1860 war an dem literäriſchen Himmel der Oſtſeeufer ein neuer Stern aufgegangen, der von den Einen als unheilverheißender Komet, von den Andern als wohlthätige Leuchte angeſehn wurde: die Revalſche Zeitung.

Eſtland gilt bei ſeinen ſüdlichen Nachbarn für den politiſch wie ſocial am meiſten zurückgebliebenen Theil der baltiſchen Provinzen; in dieſem Lande war der Adel der allein maßgebende Stand geweſen; die ländliche Bevölkerung war ſeit Aufhebung der Leibeigenſchaft wenig in ihrer Lage gebeſſert und hatte durch die im Jahre 1858 zum Ausbruch gekommenen Erhebungsverſuche zu ernſten Befürchtungen Veranlaſſung gegeben; die Städte waren bis auf das im mittelalterlichem Zunftweſen befangene Reval zu unbedeutend, um in die Wagſchale zu fallen; der Adel ſelbſt zeigte wenig Neigung zu politiſchem oder juridiſchem Wirken, widmete ſeine Söhne in der Regel dem Militärdienſt und befand ſich zudem ökonomiſch in einer bedeutend ungünſtigeren Lage als der Kur- und Livlands.

Dieſe Verhältniſſe machten das Erſcheinen einer eigenen Zeitung in Reval bereits an und für ſich zu einem bedeutſamen Ereigniß; aber bedeutſamer war es, daß die neue Zeitſchrift ihre Aufmerkſamkeit ſofort und energiſch heimathlichen Zuſtänden zuwandte, faſt in jeder Woche eſtländiſche Localfragen mit rückſichtsloſer Wahrheitsliebe und Unerſchrockenheit verhandelte und auch die hervorragenden Erſcheinungen der ruſſiſchen Preſſe mit Eifer verfolgte. Die eben gekennzeichnete, weſentlich durch die Vorgänge in Rußland ins Leben gerufene progreſſiſtiſche Richtung fand in der Revalſchen Zeitung ihre ungeſchminkteſte Vertreterin; die beſtehenden Verfaſſungsformen, die in Eſtland allerdings am herbeſten hervortraten, wurden ohne weiteres als „überwundener Standpunkt“ bezeichnet und „von dem Rechte das mit uns geboren“, war faſt ausſchließlich die Frage. Die eſtländiſchen Verhältniſſe ſelbſt machten es begreiflich, daß die Reaction gegen die herrſchende Bewegungsloſigkeit deſto entſchiedener und, wie es Vielen ſchien, ohne die gehörige Rückſicht auf die exceptionelle Stellung der Oſtſeeländer zu Tage trat.

Unterdeſſen war auch die Rigaſche Zeitung bemüht geweſen, den

an ſie mit Recht zu ſtellenden Anforderungen in höherem Maße nachzukommen: eine im Herbſt des Jahres 1861 neueingetretene Redaction beſtrebt ſich, in dem Blatte dieſes Vororts der Oſtſeeprovinzen nicht allein eine beſtimmte politiſche Richtung in allen auswärtigen, zumal den deutſchen Fragen zu vertreten, ſondern auch die Bedürfniſſe des engeren Vaterlandes mit beſonnenem Freimuth zu beleuchten und Kunde aus dem immer mehr an Wichtigkeit gewinnenden Gebiete der ruſſiſchen öffentlichen und literäriſchen Zuſtände zu bringen.

Nur ſehr allmälig regte ſich in dem Gros der baltiſchen Geſellſchaft eine Theilnahme an den publiciſtiſchen Beſtrebungen, die von Riga und Reval aus in das Land drangen. Der Sommer 1861 war zwar durch das in Riga gefeierte baltiſche Sängerfeſt, zu welchem ſich zahlreiche Gäſte aus allen Theilen der Provinzen und fernerher eingefunden hatten, ungewöhnlich bewegt geweſen und hatte einen momentanen Aufſchwung der öffentlichen Stimmung mit ſich gebracht; aber ſchon der Winter 1861/62 brachte ſchwere, zum Theil nicht unverſchuldete Verluſte für den größten Handelsort der Provinzen mit ſich: binnen wenigen Monaten hatten fünf der bedeutendſten Handlungshäuſer Rga's ihre Zahlungen eingeſtellt und ernſte Beſorgniſſe für die nächſte Zukunft waren heraufbeſchworen.

Der Landadel ſah unterdeſſen dem für den Februar ausgeſchriebenen livländiſchen Landtage mit Spannung entgegen: der § 588 der neuerlaſſenen Bauerverordnung hatte die Realleiſtungen der Bauern an die lutheriſche Kirche für aufgehoben erklärt und die materielle Zukunft der Landeskirche einzig in die Hände des beſitzlichen livländiſchen Adels gelegt; der Landtag ſollte Vorſchläge machen, wie das neue Geſetz mit den beſtehenden Ordnungen in Einklang zu bringen ſei.

Die Schwierigkeit dieſer Aufgabe ſtand auch den ſorgloſeſten Optimiſten und Indifferentiſten drohend gegenüber. Von Oſten her übte die Aufhebung der Leibeigenſchaft den mächtigſten Einfluß und wurde ſogar den Nationalen ein Gegenſtand der Theilnahme. Die Univerſitätswirren in St. Petersburg trugen das ihrige dazu bei, den Winter des Jahres 1861 zu einem erregten zu machen: man fragte ſich in engern und weitern Kreiſes alles Ernſtes, wie den progreſſiſtiſchen Richtungen in Rußland die Wage zu halten ſei und forſchte nach Mitteln und Wegen, um die divergirenden Intereſſen innerhalb Livlands ſelbſt einigermaßen in Einklang zu bringen.

Um dieſe Zeit erſchien die in Berlin bei R. Gärtner verlegte Broſchüre: "Der Eſte und ſein Herr" und war binnen wenigen Wochen der

Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit. Obgleich jene Schrift fast ausschließlich estländische Verhältnisse betraf und die Deutschen, wie überall, auch in den Ostseeprovinzen geborene Particularisten sind, „die in der großen Welt sich kleine Welten machen" und wenig nach dem fragen, was sich außerhalb des eigenen Hauses zuträgt, so erregte sie doch auch in Kur- und Livland die lebhafteste Theilnahme.

In Livland war die Agrarfrage seit Decennien die brennende gewesen, und je nach der Stellung zu ihr sollen sich die Parteien auf den Landtagen gruppirt haben. Die liberale Richtung hatte Frohnabolition, möglichst schleunige Einführung der Geldpachten und die Begünstigung des mit Hülfe der Bauerrentenbank durchzuführenden bäuerlichen Grundeigenthumserwerbes zu ihren Losungsworten gemacht; liberal wurde jeder genannt, der sich mit diesen Grundzügen der sogenannten Fölkersahm'schen Agrarpolitik einverstanden erklärte. Nach dem sonstigen politischen Glaubensbekenntniß der Parteiangehörigen wurde in der Regel nicht gefragt: es lag indessen nahe, daß die Anhänger des bäuerlichen Fortschrittes ihrer Mehrzahl nach auch nach anderer Seite hin liberaleren Anschauungen folgten als ihre Gegner, die vom feudalaristokratischen Standpunkte aus die Macht der ritterschaftlichen Corporation durch keinerlei Concessionen geschwächt wissen wollten und strictestes Abhängigkeitsverhältniß der Bauern für geboten hielten.

Unter so bewandten Umständen war es natürlich, daß der von dem anonymen Verfasser des „Esten und seines Herrn" behandelte Gegenstand auch in Livland allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Das genannte Buch versuchte den Beweis zu führen, daß alle seit Aufhebung der Leibeigenschaft geschehenen Schritte der estländischen Ritterschaft lediglich darauf berechnet gewesen seien, den Bauernstand zu verkürzen und ihn mit neuen Leistungen an den Stand der Besitzenden zu belasten. Adel, Geistlichkeit und die städtische Bevölkerung wurden beschuldigt, gemeinsam zur Unterdrückung des Estenvolkes zu conspiriren; der famose Satz: „der Deutsche sei nur da human und liberal, wo es ihm nichts koste", ist bezeichnend für den Standpunkt des Autors, der ohne jede Berücksichtigung der historisch gewordenen Verhältnisse, der Zeit- und Culturmomente, welche die Eroberung und Unterjochung Estlands begleitet hatten, von socialistisch-nationalisirenden Prämissen ausging und mit dem Maßstab einer theoretisch-liberalen Abstraction die geschichtliche Entwickelung eines halben Jahrtausends messen wollte.

Was die specielle Kritik der estländischen Agrarverhältnisse betrifft,

ſtand die Sache allerdings anders; der Verfaſſer entwickelte eine Kenntniß der Verhältniſſe, die von gründlichem, wenn auch nicht praktiſch betriebenem Studium zeigte, wies auf zahlreiche bis dahin in Abrede geſtellte Schäden des Bauergeſetzbuches für Eſtland hin und erörterte bis zur Evidenz, daß die eſtniſchen Bauern unvergleichlich ungünſtiger geſtellt ſeien, als ihre liv- und kurländiſchen Brüdern, ja er ſtellte den Satz hin, daß ihre Lage vielleicht in ganz Europa die mindeſt günſtige ſei; ſeine Nachweiſe führte der Autor mit ſtatiſtiſchen Angaben, die allerdings mehrfache Irrthümer enthielten, im Ganzen und Großen aber nicht widerlegt worden ſind.

Wir übergehen die Sturmesmanifeſtationen, die ſich in Eſtland gegen die „gelbe Broſchüre" erhoben und dieſelben monatelang zum Gegenſtande einer lebhaften Debatte in der Revalſchen Zeitung machten, deren Redaction, in wohlgemeintem Eifer für die Sache des Fortſchritts, aber in unrichtiger Würdigung der Verhältniſſe, die principielle Feindſchaft des Autors gegen die deutſch-conſervativen Elemente des baltiſchen Landes allzuleicht mit einigen deutſchpatriotiſchen Reſervationen abfertigte, ſich im Uebrigen aber mit den Anklagen gegen den Adel völlig einverſtanden erklärte. Ihrem Beiſpiele folgte das Gros der progreſſiſtiſchen Richtung: von der Gefahr derartiger Angriffe und Verdächtigungen des deutſchen Elementes wurde im Eifer des Gefechts abgeſehen und mit dem Autor gemeinſchaftliche Sache gegen die feudalen Anſchauungen und Beſtrebungen gemacht.

Faſt einſtimmig lautete dagegen das Verdict des Adels aller Provinzen und der Conſervativen wider die mehrerwähnte Schrift; man überſah die wohlverdiente Rüge deſſen, was das eſtländiſche Bauergeſetz und ſeine Urheber begangen oder vielmehr unterlaſſen hatten, hielt ſich an dem deutſchen-feindlichen Radicalismus des Eſtenfreundes und ließ ſich auf eine Prüfung der Einzelangriffe deſſelben nicht weiter ein.

Es zeigte ſich unterdeſſen, daß man auch in Deutſchland von den Vorgängen in den baltiſchen Landen Kunde erhalten; die Kölniſche Zeitung, welche mit dem Beginn d. J. den Poſtdebit in Rußland erlangt hatte, brachte in den erſten Tagen des Januars zwei längere Artikel, welche die fortſchrittsfeindliche Stellung der hieſigen ritterſchaftlichen Corporationen aufs heftigſte angriffen und vor allem Freigebung des Grundbeſitzes verlangten. Konnte man ſich auch bald davon überzeugen, daß der Autor jener Artikel die baltiſchen Zuſtände nicht eben ſehr genau kannte, ſo war es doch von Bedeutung, daß ſich auch aus dem uns ſonſt entfremdeten

Weſten mahnende Stimmen gegen den status quo erhoben, die eben deswegen hier empfindlich genug anklangen.

Im Gefolge des „Eſten und ſeines Herrn“ waren inzwiſchen einige Angriffe des ſ. g. „Junglettenthums“ gegen den Provinzialadel und die deutſche Geiſtlichkeit Lw- und Kurlands aufgetaucht. Schon ſeit einigen Jahren war von einer Gruppe deutſchgebildeter Letten, beſtehend aus Beamten, Gelehrten, zum größten Theil aber Volksſchullehrern, ein lettiſches Nationalitätsprincip erfunden und in einer neubegründeten lettiſchen Zeitung „Mahjas weeſis“ (der Hausgaſt) Emancipation der Nationalen von den Einflüſſen deutſcher Herren und Geiſtlichen gepredigt, mit ihrer Zugehörigkeit zur großen ſlavtſchen Völkerfamilie großgethan, gelegentlich auch wohl angedeutet, daß eine Beſeitigung der deutſchen Eindringlinge „zeitgemäß“ ſein dürfte; lettiſche Volkslieder wurden aufgeſucht und geprieſen, Anläufe zu einer Geſchichte des lettiſchen Volkes gemacht und ſchließlich der Plan einer neuen lettiſchen Geſellſchaft mit Hinzuziehung griechiſch-orthodoxer und römiſch-katholiſcher Elemente zu Tage gefördert — einer Geſellſchaft, die offenbar zu der unter der Aegide luthertſcher Paſtoren ſtehenden älteren „lettiſch-literäriſchen Geſellſchaft“ in Oppoſition treten ſollte.

Gegen dieſe „junglettiſche“ Richtung waren in dem November- und Decemberheft der Balt. Monatsſchrift polemiſche, übrigens durchaus maßvoll gehaltene Artikel eines kurländiſchen Predigers erſchienen, die in der mehr und mehr auf provinzielle Intereſſen eingehenden Rigaſchen Zeitung eine anerkennende Beſprechung gefunden hatten. Zunächſt gegen dieſe Recenſion, ſpäter gegen die Artikel der Monatsſchrift ſelbſt erfolgten alsbald heftige Angriffe (vergl. Rigaſche Zeitung vom December 1861; das „Inland“ von 1862 Nr. 1); ihnen folgte die bei F. A. Brockhaus in Leipzig erſchienene ſ. g. „grüne“ Broſchüre: „Ueber kaltiſche, zunächſt livländiſche Bauernzuſtände“ — ein maßloſer, häufig platter und überall gehäſſiger Angriff auf die Ritterſchaft und die deutſche Bevölkerung Lwlands, ohne jeden poſitiven Gehalt und unendlich tiefer ſtehend als die in ihren kritiſchen Unterſuchungen überall ſachliche obenerwähnte Schrift: „der Eſte und ſein Herr“.

Unterdeſſen war der Januar 1862 und mit ihm der Zuſammentritt zahlreicher ruſſiſcher Adelsverſammlungen herangekommen; in Moskau und St. Petersburg gab es lebhafte Debatten, über welche die ruſſiſche Preſſe eingehend referirte: die Zukunft der aus der Leibeigenſchaft entlaſſenen ruſſiſchen Bauern erforderte ein Zuſammengehn der Staatsregierung mit dem

Adel, der zu der Löſung der vorliegenden Aufgaben herangezogen ward. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Wichtigkeit der ventilirten Fragen verliehen jenen Verſammlungen gegen ihre ſonſtige Natur einen politiſchen Charakter. Durch die Rigaſche Zeitung wurde unſer provinzielles Publikum mit den Vorgängen in Moskau, St. Petersburg, Twer u. ſ. w. bekannt gemacht; die Baltiſche Monatsſchrift réſumirte die in der ruſſiſchen Preſſe niedergelegten Anſichten über die Zukunft des Adels in einem längeren Aufſatze: „Was wird aus dem ruſſiſchen Adel?“ der die behandelten Fragen mit großer Durchſichtigkeit dem Verſtändniß deutſcher Leſer nahe legte.

Dieſe aufgeführten Thatſachen, die literäriſchen ſowohl wie die praktiſch-politiſchen, begannen auch im livländiſchen Adel ihre Wirkung zu äußern. Insbeſondere die deutſchenfeindliche Stimmung der ruſſiſchen demokratiſchen Preſſe und jene publiciſtiſchen Kritiken der baltiſchen Agrarzuſtände erweckten die Ueberzeugung, daß es eine politiſche Nothwendigkeit für den bisher einzig vertretenen Stand ſei, den berechtigten Wünſchen ſeiner Mitſtände Rechnung zu tragen, ihnen zu gemeinſchaftlichem Handeln die Hand zu bieten, ehe es zu ſpät geworden.

Weſentlich unter dieſen Eindrücken trat der außerordentliche Landtag im Februar 1862 zuſammen. Faſt gleichzeitig verſammelten ſich die Landtage Kur- und Eſtlands. Erſterer hatte — was bisher noch nicht vorgekommen — einen Delegirten nach Livland geſchickt, zu beiden wurden Vertreter der livländiſchen Ritterſchaft delegirt. Die Anſichten über die durch Aufhebung der kirchlichen Reallaſten entſtandene „Kirchenfrage“ und die in dieſer Beziehung einzuſchlagenden Wege waren, was das Weſen der Sache betraf, übereinſtimmende und gingen eigentlich nur in Bezug auf die praktiſch zu nehmenden Utilitätsrückſichten auseinander; von Parteidifferenzen *konnte* in Bezug auf dieſelbe nicht die Rede ſein, denn es handelte ſich um ein Princip, welches aufrechtzuerhalten jedenfalls ein gemeinſames Intereſſe ſein mußte.

Wir übergehen die Verhandlungen über dieſe kirchliche Reallaſtenfrage; eine Berührung derſelben konnte nicht umgangen werden, weil ſie, neben der nothwendig gewordenen Erörterung einer neuen „Paßordnung“ und der damit im Zuſammenhange ſtehenden Vorſchläge zur Regelung der bäuerlichen Freizügigkeit, die eigentliche Veranlaſſung zum Zuſammentreten des Landtags geboten hatte und weil ſie durch ihren Ernſt und ihre Bedeutung den weſentlichſten Einfluß auf die Stimmung der Betheiligten ausgeübt hatte.

Der Gedanke an größeren Austausch der Meinungen, an gemeinschaftliche Besprechung und Behandlung der allen drei Ostseeprovinzen gemeinsamen, zur ritterschaftlichen und landtäglichen Discussion gelangenden Interessen war im livländischen Adel wenn nicht neu, so doch ungewohnt. Das eigentliche Gros der alten Fölkersahm'schen Partei war, wie bekannt, fast ausschließlich um agrarische Fortschrittsideen gesammelt worden und hatte geglaubt mit Concessionen an den Bauernstand seine politische Aufgabe gelöst zu haben. Wohl war der dahingegangene Führer jener Partei weitergehenden Anschauungen keineswegs fremd gewesen, wohl konnte es seinem seltenen Scharfblick und seiner gründlichen Kenntniß der Verhältnisse nicht entgangen sein, daß die Agrarfragen mit der Zeit von wichtigeren verdrängt werden würden; wohl hatte er, wo sich die Veranlassung dazu bot, auf das Bedenkliche der gegenwärtigen Beziehungen zu den Mitständen hingewiesen: die Zeit, in der er lebte, bot aber nur sehr ausnahmsweise derartige Veranlassungen oder gar nur die Möglichkeit, an einen Ausbau der Verfassung und ein Heranziehn der übrigen Stände zu den Interessen des Adels zu denken. Auf ein solches mußte es in dem in Rede stehenden Zeitpunkt aber besonders ankommen.

Aus diesen Ursachen ist es zu erklären, daß die Reformideen, die den Landtag von 1862 bewegten, im Schoß der liberalen Partei sehr verschieden beurtheilt wurden und kein allgemeines lebhaftes Entgegenkommen fanden. Wenn unter den Anhängern der conservativ-aristokratischen Ideen, welche in Bezug auf die Agrarreform von 1847 die Opposition und in den livländischen Reactionsjahren 1851—57 die Majorität gebildet hatten, der Gedanke an eine Annäherung an den bis dahin für feindselig gehaltenen Bürgerstand kein günstiges Terrain fand, so ist das leicht erklärlich. Wohl hatte es unter den Anhängern beider Richtungen an denkenden Männern nicht gefehlt, die auf die Unzulänglichkeit des bisherigen Programms und die Widersprüche aufmerksam gemacht hatten, welche die ausschließlich nach der verschiedenen Auffassung der Agrarfrage geregelte Parteibildung mit sich führen mußte; zu wiederholten Malen war von dieser Seite her auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, sich über die Beziehungen zu der politischen Zukunft des Landes zu verständigen und die frühere, ihrer Zeit berechtigte Scheidung fallen zu lassen, wo es die Vertretung höherer Interessen gelte. Noch war aber die Erinnerung an die heißen Kämpfe der beiden letzten Decennien im Gedächtniß der Parteigenossen zu lebhaft, noch die Veranlassung auf dieselben zurückzukommen zu häufig, um eine Aenderung

der bisherigen Parteibeziehungen zu ermöglichen; dazu kam noch, daß die Liberalen, vielleicht nicht mit Unrecht, vorausſetzen mochten, es hätten ihre Gegner, wenigſtens der Mehrzahl nach, ſchwerlich ein Organ für das Verſtändniß der Zeitanforderungen und ſei es nicht zu erwarten, daß diejenigen, die das adelige Intereſſe bisher über jedes andere geſtellt, plötzlich bürgerfreundlich geworden ſeien: bei einer Fuſion mit ihnen und einer Auflöſung der beſtehenden Parteien ſei darum nichts zu gewinnen, vielmehr einzig zu verlieren.

Wie jede Zeit, ſo ſchafft auch jede Idee ihre eignen Männer; nur ausnahmsweiſe weiſt die Geſchichte Beiſpiele davon auf, daß es Einem vergönnt geweſen, mehr als eine große politiſche Aufgabe zu löſen. Die Idee der Verſchmelzung bürgerlicher und adeliger Intereſſen in Livland, einer kräftigen und entſprechenden Vertretung des Bürgerſtandes oder richtiger geſagt der Städte auf dem Landtage hat bis jetzt, ob ſie gleich im Adel in ihrer Nothwendigkeit anerkannt worden iſt, das Schickſal gehabt, ohne ausreichende Vertretung geblieben zu ſein. Die Veteranen der Fölkerſahm'ſchen Agrarpolitik waren der Idee einer ſolchen Verſchmelzung gar nicht abgeneigt, ſie vermochten es aber nicht, des ihnen neuen Gebietes vollſtändig Herr zu werden: wo ſie das gewohnte Arbeitsfeld verließen, fühlten ſie ſich unſicher, ohne zuverläſſigen Rückhalt bei den Geſinnungsgenoſſen und vor allem ohne ein klares Bewußtſein davon, inwieweit die neuen Ideen mit den Traditionen ihrer Partei und ihres Standes in Einklang zu bringen ſeien, wo die Grenze ſei, über welche man nicht hinaus dürfe, ohne das Intereſſe der Corporation zu gefährden. Außerhalb dieſer Partei gab ſich höchſtens die Neigung kund, dringend gewordenen Zeitanforderungen nachzugeben und kleine Opfer zu bringen, ehe größere gefordert würden.

So blieb der directe und lebhafte Wunſch nach einer Verfaſſungsänderung zu Gunſten der Städte und des Bürgerſtandes, trotz der allgemein anerkannten Nothwendigkeit von Verfaſſungsreformen, auf den kleinen Kreis derer beſchränkt, die ihn zuerſt und ſchon früher gefaßt hatten: alle Parteien verſicherten, als das Project einer Verfaſſungs-Reviſions-Commiſſion eingebracht wurde, ſie hätten ſich mit ähnlichen Gedanken getragen, keine aber brachte ein ausgearbeitetes Programm mit oder zeigte ſich bereit das gebotene völlig zum eigenen zu machen. Keine hatte ein directes Intereſſe an der Durchführung deſſelben. Zu einer gründlichen Verſtändigung gebrach es an Zeit und Gelegenheit: um von den Worten endlich

zu Thaten überzugehn, wurde von der kleinen Gruppe der selbständigen und freiwilligen Vertreter des Reformprojects beschlossen, auf eigne Hand und im Vertrauen auf die gute Sache vorzugehn; ein Mitglied des Landtages stellte am 21. Februar den motivirten Antrag:

Die Versammlung wollte den sofortigen Zusammentritt einer Commission beschließen, deren Aufgabe es sein solle, wo möglich unter Zuziehung anderer Sachkundigen, das Project eines baltischen obersten Gerichtshofes, die Wiederherstellung des Rechts sämmtlicher livländischen Städte den Landtag zu beschicken, die Wiederherstellung des 99jährigen Pfandbesitzes, endlich die Anbahnung eines für gewisse Fragen gemeinschaftlichen Landtages für die Ostseeprovinzen in Erwägung zu ziehn.

Die Versammlung beschloß verfassungsmäßig die Ueberweisung des Antrages an den engern Ausschluß; aus der bloßen Thatsache dieser Ueberweisung ließ sich aber schon darauf schließen, daß die Majorität des Landtages dem Gedanken der Niedersetzung einer Commission zur Revision und zum Ausbau der Landesverfassung nicht abgeneigt sei.

In der That war der erste Eindruck, den die Anträge vom 21. Februar hervorbrachten, ein bedeutender; war man auch in gewissen Kreisen der Landtagsangehörigen ähnlichen Gedanken nicht fremd gewesen, so wirkte die öffentliche Verwirklichung dessen, was bis dahin als bloße Möglichkeit erwogen worden war, überraschend und belebend; wurden die „vier Punkte" von der Ritterschaft angenommen, so trat die Geschichte dieser in eine neue Phase, so war der Anfang zu einem Uebergang in erweiterte ständische Lebensformen gemacht und ein Zusammengehen mit dem Bürgerstande angebahnt

In diesem Sinne sprach sich die öffentliche Meinung in den letzten Tagen des Februarmonats entschieden zu Gunsten jener Anträge aus: wäre diese anfängliche Stimmung die herrschende geblieben, hätte sich aus ihr eine warme, lebendige Parteinahme auch nur einer Partei für das Reformproject entwickelt, so hätte der 21. Februar 1862, was das fernere Schicksal der Anträge auch gewesen wäre, das Anrecht auf eine bleibende Erinnerung des Landes erworben. Ob das je geschehn wird, mag aber vielleicht schon heute, und zwar einerseits durch die für unpraktisch erachtete gemeinschaftliche Behandlung ziemlich heterogener Gegenstände, andrerseits auch durch die Haltung des Adels selbst, zweifelhaft geworden sein: sollten die Ereignisse jenes Tages eine ermuthigende und Vertrauen einflößende

Wirkung ausüben, ſo mußten ſie zum wenigſten im Adel ſelbſt eine warme Theilnahme und wirklichen Glauben an ihre innere Lebensfähigkeit erwecken. Wo ein Prophet aber an die eigene Lehre nicht glaubt, iſt er wenig dazu geeignet, Proſelyten zu machen: das Schickſal des Antrags vom 21. Febr. hat ſich, fürchten wir, bereits im Schoße des Adels ſelbſt vollzogen; nach den Wirkungen, die er auf dieſen geübt, nach der Betheiligung, die er bei ihm erweckt zu haben ſcheint, läßt ſich auf die Bedeutung ſchließen, die er für die übrigen Stände gewonnen habe oder noch gewinnen werde.

Wir haben die ihrer Zeit vielverhandelte Frage, ob die Verſchmelzung jener Anträge in eine Geſammtbill dem Zweck entſprechend geweſen ſei oder nicht, hier nicht weiter zu unterſuchen: Thatſache iſt es, daß die beliebte Faſſung in einen Antrag die einzige geblieben iſt und weder zu motivirten Gegenanträgen noch zu modificirenden Amendements veranlaßt hat. War die Sache ſelbſt eine gewichtige und der Lage der Verhältniſſe entſprechende, ſo konnte die Art und Weiſe ihrer Formulirung wohl dieſe oder jene Schwierigkeit und Bedenklichkeit hervorrufen, nicht aber über den Werth oder Unwerth ihres Inhalts entſcheiden; einer Betrachtung dieſer Frage glauben wir daher überhoben zu ſein.

Indem wir uns den einzelnen Beſtandtheilen des Antrages vom 21. Februar zuwenden, müſſen wir hier auf eine eingehendere Erwägung und Abſchätzung derſelben verzichten. Es möchte nur noch einer Erinnerung bedürfen, daß jene „vier Punkte“ nicht, wie es von mancher Seite und namentlich durch die Köluiſche Zeitung geſchehen, nach einem theoretiſchen Maßſtabe, ſondern einzig darnach bemeſſen werden dürfen, in wie weit ſie wirklichen praktiſchen und zur Zeit erreichbaren Bedürfniſſen der Provinzen entſprachen und dadurch auf den Bürgerſtand ermuthigend und Vertrauen erweckend wirken konnten.

Weder der Antragſteller noch ſonſt jemand kann ſich dem Gedanken hingegeben haben, daß mit ihnen der Entwickelungsgang der innern politiſchen Geſchichte Livlands definitiv vorgezeichnet ſei. Es kommt nur darauf an, in wie weit der Inhalt jenes Antrages die Vorbedingungen eines kräftigen, von innen kommenden ‚wahrhaf tausbauenden Fortſchritts zu gewähren im Stande war.

Was zunächſt den Antrag auf Herbeiführung eines baltiſchen Obertribunals anbetrifft, ſo entſpricht derſelbe einem von altersher empfundenen und ſchon häufig ausgeſprochenen Bedürfniß unſerer Provinzen in Bezug auf ihre eigengearteten Rechtsverhältniſſe. Abgeſehen von der

noch nicht bekannt gewordenen Stellung der Staatsregierung zu einem solchen Antrage, glaubte man gerade bei diesem Punkte auf einmüthige Behandlung von Seiten der niederzusetzenden Commission und auf ein annehmbares Resultat ihrer Arbeiten am meisten hoffen zu dürfen. Vorläufig war, soviel wir wissen, über den Modus der Besetzung des projectirten Tribunals noch nichts Bestimmtes gedacht worden, obgleich man sich nicht verhehlte, daß darauf nicht weniger als alles ankommen werde.

Der zweite Punkt des Antrages vom 21. Februar proponirt die Hinzuziehung sämmtlicher Städte des Landes zum Landtag, versucht also direct den Ausbau oder vielmehr die Restitution der alten, ständisch gewesenen, aber im Laufe der Zeiten zu einer ausschließlich adeligen gewordenen Verfassung.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Städte eine eigene Landtags-Curie gebildet, waren mithin der Vertretung des Adels auf den Landtagen coordinirt gewesen. Im Laufe der Zeit waren die Städte allmälig ausgeschieden und hatte sich der nunmehr von allen besitzlichen Edelleuten besuchte Landtag zu einem Adelstage umgeformt, auf welchem das städtische Element einzig durch eine Deputation des Rigaschen Rathes vertreten wird.

Die allgemein gehaltene Fassung dieses Antragspunktes giebt keinen Fingerzeig für die den Städten zugedachte künftige Stellung auf den Landtagen: an eine Restitution der alten Curien ist selbstverständlich nicht mehr zu denken. So bescheiden aber auch die materielle Bedeutung dieser Concession ausfallen mag, ihrer formellen und moralischen Seite nach darf dieselbe nicht zu leicht gewogen werden. Es würde vielmehr die beabsichtigte Hinzuziehung der Städte zum livländischen Landtage als freiwilliges Zugeständniß einer günstigen Wirkung sicher nicht verfehlt haben. Einmal konnte dieselbe ein lebendiges Zeugniß vom guten Willen der Ritterschaft ablegen, dann aber bahnte sie die Möglichkeit einer gegenseitigen Verständigung und Annäherung an, welche der bis hierzu eingerissenen Versplitterung der Interessen wie der Kräfte ein Ziel setzte.

Grade wegen der bloß formellen und moralischen Bedeutung dieses zweiten Deliberationspunktes mußte aber bürgerlicherseits der volle Nachdruck auf den dritten Punkt, die Restitution des alten 99jährigen Pfandbesitzes an Landgütern gelegt werden; erwarb der Bürgerliche das Recht auf dauernden Grundbesitz, war er in seiner eigenen Heimath

nicht mehr dazu verurtheilt, nach dem Ablauf von je 9 Jahren aus dem erworbenen Eigenthume verdrängt zu werden, konnte er ſeine ökonomiſchen und techniſchen Kenntniſſe dauernd zum Vortheile des Landes wie ſeiner ſelbſt verwenden, ſo war ihm und ſeinem ganzen Stande damit die Baſis geboten, von welcher aus ein ſelbſtändiges, kräftiges Bürgerthum ſich entfalten konnte, um einen mitbeſtimmenden Einfluß auf das politiſche Leben der Provinzen zu gewinnen. An einer ſolchen Baſis hatte es bis jetzt gefehlt: die Städte waren dem bürgerlichen Element längſt zu eng geworden; die auf mittelalterlichen Zunftinſtitutionen begründete Verfaſſung derſelben ſchloß jeden, der nicht Kaufmann oder Handwerker war, von politiſcher Wirkſamkeit aus. Wenn dieſer Vogelfreiheit des Mittelſtandes ein Ende gemacht wurde, ſo war damit ſchon viel gewonnen; von viel größerer Wichtigkeit aber war es noch, durch die Erweiterung des Käuferkreiſes für den großen Grundbeſitz die wirthſchaftlichen Kräfte des geſammten Landes zu entfeſſeln, bürgerlichem Capital und bürgerlicher Intelligenz die Möglichkeit zu gewähren, ihre Kräfte im Dienſt des Grundes und Bodens zu verwerthen. Was die mangelhafte Vertretung des Bürgerſtandes durch einzelne ſtädtiſche Deputirte vergeben haben mochte, konnte wieder eingebracht werden, wenn der Adel, mochte er auch ſein Privilegium auf den Grundbeſitz, welches anderthalb Jahrhunderte hindurch der Erisapfel ſtändiſchen Haders geworden war, nicht formell aufgeben, wenigſtens die Reſtitution des altprovinziellen, noch bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunders ſtatthaft geweſenen langjährigen Pfandbeſitzes im Intereſſe des Bürgerſtandes bei der Staatsregierung befürwortete.

Der vierte Punkt, die Herbeiführung eines allgemeinen Landtages für alle drei Oſtſeeprovinzen, entzieht ſich jetzt noch jeder Beurtheilung, könnte aber als unabweisbares Mittel zu einer Verſtändigung über gewiſſe gemeinſame, Steuer- u. a. ähnliche Fragen von unverkennbarer Bedeutung ſein: der Modus ſeiner Realiſirung iſt aber nirgends angedeutet, und dieſe ſelbſt kann nicht eher eintreten, als bis in Liv-, Eſt- und Kurland die innern Verfaſſungsfragen geordnet ſind — ein Zeitpunkt, der ſich gegenwärtig noch nicht abſehn läßt.

Bekanntlich hat der livländiſche Landtag den Antrag vom 21. Februar in allen 4 Punkten, nachdem derſelbe durch den Ausſchuß begutachtet war angenommen und die Commiſſionsglieder gewählt. Es iſt aber die Frage, ob man ſich innerhalb der beiden alten Landtagsparteien über die Stellung zu den neuen Anträgen, der neuen Phaſe, in welche das politiſche

Leben der Ritterſchaft trat, auch nachdem wochenlang über jene discutirt worden war, bewußt geworden iſt. Zwei Möglichkeiten ſcheinen nur gegeben: entweder nahm eine der beiden alten Parteien die Sache der Verfaſſungsreform in ihre Hand, oder die beiden alten Parteien zerfielen und es gruppirte ſich um den Antrag vom 21. Februar eine neue Fraction; hatte jener Antrag irgend welche einſchneidende Wirkung ausgeübt, hatte man ihn in ſeiner vollen, bahnbrechenden Bedeutung erkannt, ſo war es unmöglich, daß er ein neutraler Boden blieb, der inmitten der alten Agrarparteien freigelaſſen wurde, um von den Mitgliedern derſelben je nach Belieben angefeindet oder vertheidigt zu werden. An ihrer Stellung zu den Lebensfragen erkennen ſich die Gleichgeſinnten; wenn man ohne vorhergängige Verſtändigung über dieſe zuſammengehn kann, ſo hat man entweder gar keine Geſinnung oder keine gleiche. Es heißt aber, daß die heftigſten Angriffe gegen den Vorſchlag der Reſtitution des 99jährigen Pfandbeſitzes grade aus dem Schoße der liberalen Richtung hervorgegangen ſind; daß der Satz aufgeſtellt worden, der liberale Edelmann habe nur Conceſſionen an den Bauernſtand zu machen, brauche ſich aber um den Bürgerſtand durchaus nicht zu bekümmern — wenn dem ſo iſt, ein ſchlagender Beweis dafür, wie bedeutungslos die frühere Parteibildung für alle bürgerlichen Fortſchrittshoffnungen bleiben muß, ſo lange der hergebrachte Agrarliberalismus nicht überſchritten wird. Unſeres Erachtens hätte ſelbſt die vorläufige Verwerfung des Reformprogramms, wenn daſſelbe nur mit Wärme und in rechter, nachdrücklicher Weiſe vertreten worden wäre und den Keim zu einer geſunden Parteibildung gelegt hätte, einen minder deprimirenden Eindruck hervorgebracht, als eine laue, nothgedrungene Annahme in der nirgend der warme Herzſchlag einer in ihrem innerſten Weſen intereſſirten kampf- und opferbereiten Majorität pulſirte.

Allerdings konnte die völlige Unſicherheit über die Zukunft der angeſtrebten Reformprojecte ihrerſeits dazu beitragen, die Betheiligung an denſelben zu lähmen; in Bezug auf Agrarfragen war man ſich der Durchführbarkeit der gehegten Wünſche bewußt und durfte auf eine günſtige Aufnahme derſelben ſeitens der Staatsregierung rechnen; die Realiſirbarkeit einer Verfaſſungsreform war aber problematiſcher Natur und konnte jahrelang auf ſich warten laſſen.

Ueber die Zukunft des wenn nicht begonnenen, ſo doch angekündigten Reformwerks laſſen ſich heute nur Vermuthungen ausſprechen: die Relation, welche wir über die Entſtehungsgeſchichte deſſelben zu geben verſucht haben,

wollte nur erklären, wie es gekommen, daß die Befürchtung sich zu regen begann, es seien die Beschlüsse vom 21. Februar, trotz der Wärme, mit der sie anfangs begrüßt wurden, schon jetzt in den Hintergrund getreten. Ob es der von der letzten Landtagsversammlung ernannten oder einer andern ritterschaftlichen Commission vorbehalten sein wird, die bestehenden Verfassungsformen durch neue und zwar durch solche zu ersetzen, die als Organe einer continuirlichen Fortbildung dienen können, — das vermag heutigen Tages schwerlich Jemand zu beurtheilen. Nur das darf mit Ueberzeugung ausgesprochen werden: die innere Nothwendigkeit einer derartigen Umgestaltung wird sich ihr Recht schaffen.

Es ist dem „baltischen Liberalismus" von seinen conservativen Freunden und Feinden häufig der Vorwurf gemacht worden, in schablonenmäßiger Weise seine Anforderungen nach allgemeinen Theorien und doctrinären Programmen gestellt und den bestehenden Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen zu haben. möchten die Männer, die mit jenen Vorwürfen in gleichfalls schablonenmäßiger Manier zu Felde ziehn, doch nicht ganz außer Augen setzen, daß bei aller Berechtigung des individuell Erwachsenen und Gestalteten dieses in letzter Instanz doch nach einem allgemeinen Maßstabe gemessen werden müsse, weil die Entwickelungsgeschichte der Menschheit sich nach bestimmten, überall gültigen Gesetzen vollzieht. Zu den allgemeinen Gesetzen des natürlichen Entwickelungsganges, die sich zu allen Zeiten und an allen Orten ihr Recht schaffen, gehört aber auch die Wahrheit, welche die Alten mit den Worten aussprachen: Ducunt volentem fata, nolentem trahunt

Druckfehler in diesem Hefte

S. 101 Z. 9 v. o. vor römischen ergänze gerieth, die
„ 101 „ 10 v. o. st. Stuhlrunte l. Stuhl unter-
„ 103 „ 6 v. u. st. oder l. aber

Redacteure
Th. Böttcher. A. Falkenhagen. G. Berkholz.

Unſere Fiſchereien und die Mittel zu ihrer Verbeſſerung.

Die Unzulänglichkeit der bisherigen, ſeit dem vorigen Jahrhundert faſt ganz unverbeſſert gebliebenen Fiſchereigeſetze veranlaßte bereits vor vielen Jahren den Entwurf einer neuen Fiſchereiordnung, zu deren Ausarbeitung eine aus Gliedern der livländiſchen Ritterſchaft zuſammengeſetzte Commiſſion niedergeſetzt worden war. Leider unterblieb die Einführung dieſer Ordnung, welche im Jahre 1841 dem Landtage vorgelegt ward und vielleicht nur in wenigen Punkten modificirt zu werden brauchte, hauptſächlich deshalb, weil faſt ſämmtliche Localbehörden, denen man dieſelbe zur Begutachtung zuſchickte, dagegen proteſtirten. Als Grund dieſer Proteſte galt zum Theil die Verletzung angeblich wohlbegründeter Rechte, zum Theil die vermeintliche Unzweckmäßigkeit der Schutzmaßregeln. Die zur Beſeitigung der hervorgehobenen Mängel veranſtaltete Umarbeitung jenes Entwurfs hatte große, in der Sache ſelbſt begründete Schwierigkeiten zu beſiegen und wurde, durch verſchiedene Umſtände verzögert, erſt vor etwa zwei Jahren beendigt. Inzwiſchen fanden in den Jahren 1851 und 1852 die Unterſuchungen des Akademikers K. E. v. Baer und der ihm beigegebenen Commiſſion über die Fiſchereien des Peipusſees und der Oſtſeeküſte Statt, nachdem ſchon im Jahre 1848 der livländiſche Gouvernements-Chef dem Miniſterium der Reichs-Domänen über die zunehmende Verſchlechterung dieſer Fiſchereien berichtet hatte. Ein allgemeines Fiſchereigeſetz für ganz Rußland lag im

Jahre 1858 im Entwurf vor, verblieb indeß bis jetzt im Stadium eines Projectes, während für den Peipusſee eine Fiſchereiordnung, die von Baer verfaßt iſt, am 23. November 1859 die Allerhöchſte Beſtätigung erhielt und bald darauf publicirt wurde. Die neue livländiſche Fiſchereiordnung harrt noch der Beſtätigung. Es iſt ſomit Ausſicht vorhanden, daß in Kurzem durch die Geſetzgebung, ſoviel an ihr liegt, erfüllt ſein wird, was eine Verbeſſerung des ſolange vernachläſſigten Fiſchereiweſens ermöglichen kann. Solange aber die Bevölkerung nicht erkannt hat, daß die Aufrechthaltung des Geſetzes das allgemeine, ebenſo wie das Einzel-Wohl befördert, wird dieſes Geſetz, und ſei es auch noch ſo vollkommen, nicht viel mehr als ein todter Buchſtabe bleiben.

Die öffentliche Meinung über die Wichtigkeit der in Rede ſtehenden Vorſchriften vorläufig aufzuklären, irrige Anſichten zu beſeitigen, an einer Darſtellung der bisherigen Fiſchfangsmethoden die Uebelſtände derſelben offenbar zu machen, dagegen die günſtigen Erfolge eines rationellen Fiſchereibetriebes nachzuweiſen: das ſoll im Nachſtehenden verſucht werden. Einige eigene Erfahrungen und geſammelte Notizen hat der Verfaſſer durch Benutzung der Schriften von Baer*), Holmberg**) und einigen Anderen zu vervollſtändigen geſucht und legt dieſe Zuſammenſtellung den Leſern der Baltiſchen Monatsſchrift mit dem Wunſche vor, daß ſie einigermaßen dazu beitragen möchte, die bevorſtehende Fiſchereiordnung ihre volle heilſame Wirkung üben zu laſſen.

I.

Lebensweiſe und Fortpflanzung der Fiſche.

Ihre Abnahme und deren Urſachen.

Alles was den Fiſchfang und die Maßregeln zum Schutz der Fiſche betrifft, hängt ſo innig mit den Lebensverhältniſſen derſelben zuſammen, daß wir dieſe zuvörderſt zu betrachten haben werden.

*) K. E. v. Baer, Materialien zu einer Geſchichte des Fiſchfanges in Rußland und den angrenzenden Meeren, im Bulletin de la classe physico-mathematique de l'academie des sciences de St. Petersbourg, Tom XI. 1853. Изслѣдованія о состояніи рыболовства въ Россіи, изданы министерствомъ государственныхъ имуществъ. Томъ I. 1860.

**) H. J. Holmberg, über Fiſchcultur in Finnland, im Bülletin der Moskauer naturf. Geſ. 1960, Nr. II. und 1861, Nr. I., auch in den Mittheilungen der k. fr. ökonom. Geſellſch. zu St. Petersburg, 1861, Heft 3—5.

Wenn auch die alte, auf den verſchiedenen Wohnort begründete Ariſtoteliſche Eintheilung des Reiches der Fiſche nicht ſtreng durchzuführen iſt, da eine Menge von ihnen ebenſo gern im ſalzigen wie im ſüßen Waſſer, in Seen wie in Flüſſen lebt: ſo bevorzugt doch die Mehrzahl das eine oder das andere Gewäſſer, ja hält ſich ausſchließlich in einer beſtimmten Art deſſelben auf. Innerhalb dieſer mehr oder minder weit gezogenen Grenzen ihres Verbreitungsbezirkes ziehen dieſe für ein Wanderleben ſo recht geſchaffenen Thiere hin und her: die größten Reiſen machen diejenigen, welche wie Lachs, Stör u. a. abwechſelnd im Meere und in Flüſſen verweilen. Um bei der Oſtſee ſtehen zu bleiben, ſo hat man in dem Leibe von an unſerer Küſte gefangenen Lachſen Angelhaken gefunden, die offenbar preußiſchen und ſchwediſchen Urſprungs waren. Von den Nachbarküſten herbeigeſchwommen, geht der Lachs, dieſer werthvollſte und wichtigſte unſerer Fiſche, bis zu den Quellen der Flüſſe aufwärts, wenn ſich nicht unüberwindliche Hinderniſſe ihm entgegenſtellen. Der Aal ſteigt bald nach ſeiner Geburt in die Flüſſe und ſucht die mit ihnen in Verbindung ſtehenden Landſeen auf, wo er bleibt, bis er erwachſen iſt; dann geht er auf Nimmerwiederkehr ins Meer, wo er die Nähe der Flußmündungen liebt. Ein eigentlicher Meeresfiſch iſt der Häring und ſeine Oſtſeeform, der Strömling; er wechſelt ſeinen Aufenthalt nur zwiſchen den tiefen und den flachen Küſten. Die ehemals allgemein angenommene Anſicht, daß der Häring jährliche Wanderungen vom Polarmeere zu den europäiſchen Küſten anſtelle, beruhte auf ungenauer Beobachtung. Die Forelle, ein echter Süßwaſſerfiſch, zieht zu gewiſſen Zeiten das kalte Waſſer der Quellbäche, zu anderen Zeiten klare Seen, die von Bächen durchfloſſen werden, vor. Gleichgiltiger gegen die Beſchaffenheit des Waſſers ſind einige karpfenartige Fiſche, Hechte und Barſche, welche ebenſogut in Flüſſen als in ſtehenden Seen und Teichen, ja manche von erſteren in kleinen Waſſerpfühlen gedeihen. Fragt man nach der Urſache dieſes verſchiedenen Verhaltens, ſo iſt mancherlei dafür anzuführen, obwohl eine vollſtändige Erklärung ſich bei dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaft nicht geben läßt. Bei der Leichtigkeit, mit welcher ſich die Waſſerbewohner der Beobachtung zu entziehen vermögen, iſt es nicht zu verwundern, daß wir von ihnen weniger wiſſen als von den Landthieren. Eine wichtige Rolle ſpielt bei dem Wandertriebe der Fiſche offenbar die Nahrung: diejenigen, welche ſich nicht von ihresgleichen nähren, ſondern auf vegetabiliſche Stoffe, allerlei kleine Waſſerthierchen, Laich u. ſ. w. angewieſen ſind, müſſen dies Futter bald hier bald dort ſuchen und ziehen

die Raubfiſche in ihrem Gefolge nach. Andere Veranlaſſungen zur Ortsveränderung ſind: Temperaturwechſel, Winde und damit zuſammenhängend höherer oder niedrigerer Waſſerſtand, Beimiſchungen von Schlamm, durch welchen Stürme, Hochwaſſer, Eisgang das Flußwaſſer trüben. Auch das Grundeis, welches ſich auf dem Flußgrunde bildet, bevor der Fluß eine Eisdecke erhalten und das, ſich ablöſend im Waſſer ſchwimmt, iſt den Fiſchen ſehr mißliebig und vertreibt ſie. Während der Sommerhitze ſuchen ſie gern die tiefſten Stellen auf und viele begeben ſich auf den Grund der Seen auf eine Tiefe, von wo ſie kein Netz — höchſtens die Grundangel — heraufbringen kann. Im Winter wiederum fliehen die meiſten das oft bis auf den Gefrierpunkt abgekühlte Flußwaſſer und begeben ſich entweder ins Meer oder in die Landſeen.

Den mächtigſten Impuls zu ihren Zügen ſehen wir aber aus der Nothwendigkeit hervorgehen, zum Abſetzen ihres Laiches päſſende Stellen aufzuſuchen. Am geeignetſten für das Gedeihen der Eier iſt klares Waſſer; daß es fließend ſei, iſt nicht bei allen Fiſchen Erforderniß. Die bevorzugten Laichplätze ſind ſeicht, und nur einige Seefiſche ſetzen ihre Eier in größerer Tiefe ab. Wo das Waſſer flach iſt, hat die atmoſphäriſche Luft raſcheren Zutritt zu den Eiern und der zu ihrer Athmung nöthige Sauerſtoff wird ihnen beſtändig zu Theil. In ſtark fließendem Waſſer werden die Eier auf den ſandigen oder ſteinigen Grund gelegt; wo die Strömung gering iſt und Waſſerpflanzen den Boden bedecken, ſetzen viele Süßwaſſerfiſche ihren Laich an dieſen Pflanzen ab. Vermöge ihrer Klebrigkeit haften die Eier denſelben an und bleiben dort, ringsum vom Waſſer umſpült, bis zum Ausſchlüpfen der Jungen. Während die karpfenartigen Fiſche und auch viele andere ſich in großen Schaaren vereinigen, ſobald die Fortpflanzungszeit herannaht und beim Laichen ſelbſt ſich dicht an einander drängen, ſchwimmen die Lachſe paarweiſe und wo ſie eine ihnen zuſagende Stelle finden, da höhlt das Weibchen durch zitternde Bewegung des Schwanzes eine kleine Vertiefung in den ſandigen Boden aus und läßt in dieſelbe ſeine faſt erbſengroßen, röthlichen Eier fallen. Das Männchen giebt unmittelbar darauf ſeine Milch von ſich und befruchtet hiedurch die Eier. Iſt der Flußgrund ſteinig, ſo benutzen ſie die vorhandenen Vertiefungen zu demſelben Zweck. Das Laichen wird nie an einer Stelle beendigt, ſondern an verſchiedenen Stellen wiederholt und zwar geſchieht dies beſonders in den Morgen- und Abendſtunden. Die Temperatur hat einen ſehr beſtimmten Einfluß auf den Eintritt des Laichens, denn es iſt

erwieſen, daß daſſelbe nur innerhalb gewiſſer Grenzen der Wärme ſtattfinden kann. Das kälteſte Waſſer verlangen die forellenartigen Fiſche: ſie laichen im Spätherbſt. Im Frühjahr macht der Hecht den Anfang, ihm folgt der Barſch und den Beſchluß machen im Sommer die Karpfen, Schleien und deren Verwandte. Natürlicherweiſe wechſelt daher in verſchiedenen Jahren die Laichzeit je nach der Witterung, ſo daß ſie ſich um 14 Tage und mehr verzögern kann. Aber auch andere Urſachen hindern die Fiſche im Laichen: Stürme verjagen die dem Ufer zugeſchwommenen Züge in die Tiefe zurück, Geräuſch, der Anprall an ausgehängte Netze, hellangeſtrichene Gebäude ſogar ſetzen ſie in Schrecken und machen ſie umkehren. Werden ſie dergeſtalt von den paſſenden Laichplätzen abgehalten, ſo laichen ſie an minder geeigneten, was das Verderben der Eier zur Folge hat, oder auch ſie begeben ſich in andere Gewäſſer, die ſie auf Koſten der verlaſſenen bevölkern. Wo nun vollends durch Naturereigniſſe, durch künſtliche Abdämmung oder Ableitung das Bett eines Gewäſſers und ſein Niveau verändert iſt, da bleibt die Nachkommenſchaft ſolange weg bis dieſe Hinderniſſe beſeitigt oder neue Laichplätze entſtanden ſind.

Erklären ſchon derartige Umſtände zum Theil das Verſchwinden der Fiſche aus manchen Gegenden, ſo wird dieſe Erſcheinung noch mehr veranlaßt durch die vielfachen Gefahren und Zufälligkeiten, denen die ſich ſelbſt überlaſſenen Eier preisgegeben ſind. Wühlen Stürme den Grund auf, ſo bedeckt ſie der Schlamm oder die Wellen werfen ſie ans Ufer aus; fällt das Waſſer oder ſteigt es zu ſehr, ſo ſind ſie gleichermaßen dem Tode anheimgefallen, nicht zu gedenken der zahlloſen ihnen eifrig nachſtellenden Thiere, unter welchen die Fiſche ſelbſt mitzählen, und der Zerſtörungen, welche durch Netze, Dampfſchiffe (indem ſie Wellen ſchlagen und die Eier aus ihrer Lage bringen) u. ſ. w. angerichtet werden. Daß dieſem allen ungeachtet noch ein ſo großer Theil ausgebrütet wird, dafür iſt durch die faſt unglaubliche Menge der Eier geſorgt, welche die meiſten Fiſche legen. Ein mittelmäßig großer Barſch enthält über 28,000 Eier; in einem 1½ Loth wiegenden Eierſtock des Rothauges (vulgo Radaune) hat man 84,570 Eier gezählt; im Brachſen wurden 137,800, im Hecht bis 272,160, in einem Karpfen von 7½ Pfund ſogar 342,140 Eier gefunden. Was wollen aber dieſe Zahlen gegenüber folgenden bedeuten? 7,635,200 Eier gab ein Stör, 9 Millionen eine Steinbutte von 1½ Fuß Länge! Verhältnißmäßig wenig Eier producirt der Lachs; Exemplare von 9 Pfund Schwere haben nach Holmberg etwas über 6000, ſolche von 22½ Pfund Schwere etwas über

11,000 Eier. Da letztere ſehr groß, durch ihre Farbe leicht bemerklich und viele Thiere ſehr lecker nach ihnen ſind, ſo wird wohl der größte Theil verzehrt und die möglichſte Schonung der Lachfiſche ſowie Beſchützung der Eier iſt ſchon deshalb bei den Lachſen geboten.

Die Zeit, welche die Eier verſchiedener Fiſcharten zu ihrer Entwickelung bedürfen, iſt bald länger bald kürzer, je nach der Temperatur des Waſſers. Am langſamſten bildet ſich der Embryo bei denjenigen aus, die im Herbſt und Winter laichen: der Lachsembryo braucht dazu (bei uns im Norden wenigſtens) 4—6 Monate; dagegen ſchlüpfen die Jungen der Frühjahrs- und Sommerfiſche in einigen Tagen oder Wochen aus. Man hört häufig von Laien die Meinung äußern, als ob die Einwirkung der Sonne zum Ausbrüten erforderlich ſei. Dies iſt dahin zu berichtigen, daß die Eier jeder Fiſchart zu ihrer Entwickelung einer beſtimmten Waſſertemperatur bedürfen. Nicht nur iſt eine ſtarke Erwärmung des Waſſers häufig ſehr ſchädlich, ſondern die Entwickelung geht auch im Dunkeln ſo gut, wie bei Tageshelle von ſtatten.

Das neugeborene Fiſchchen iſt äußerſt unbehülflich und vermag ſich kaum von der Stelle zu rühren, denn ihm hängt am Bauche ein unförmlicher Sack, der ſ. g. Dotterſack an. Aus dieſem zieht es anfänglich ſeine ganze Nahrung und erſt wenn der Inhalt des Sackes verzehrt iſt, verſchwindet derſelbe durch Reſorption; dann vermag das Thierchen umherzuſchwimmen und macht Jagd auf mikroſkopiſche Organismen, deren alle Gewäſſer eine Menge enthalten. Das Lachsjunge verbleibt gegen zwei Jahre in demſelben Gewäſſer und zieht dann — etwa zu Ende des Winters — zum erſten Male ins Meer, wo es bis zum Sommer, vielleicht auch länger lebt und bei reichlicherer Nahrung als im ſüßen Waſſer raſch heranwächſt. Im dritten oder vierten Jahre wird der Lachs, gleich den meiſten anderen Fiſchen, fortpflanzungsfähig; die Männchen werden es wohl auch früher und man hat an in Teichen erzogenen Exemplaren beobachtet, daß ſie ſchon im Alter von zwei Jahren reife Milch geben. Von der Zeit der Pubertät an aber wachſen die Weibchen ſtärker und übertreffen ſtets die Männchen an Größe.

Es iſt eine, wie es ſcheint, jetzt erwieſene Thatſache, daß die Lachſe aus dem Meere in denſelben Fluß zurückkehren, wo ſie geboren ſind. Baer hat zwar die Unzuverläſſigkeit angeblicher, in der Bretagne im vorigen Jahrhundert angeſtellter Verſuche, nach welchen bezeichnete Lachſe mehre Jahre hintereinander wiedergefangen ſein ſollten, dargethan. Aber wenn

wir auch andere ähnliche, aus Schottland berichtete Beobachtungen unberückſichtigt laſſen, ſo ſprechen wohl die Erfolge der heutigen Fiſchzucht in Schottland und namentlich in Norwegen, von denen wir ſpäter zu ſprechen haben werden, zu deutlich für jene Thatſache, als daß ſie noch länger in Zweifel gezogen werden dürfte*). Daß nicht alle Individuen wiederkehren, vielleicht auch nicht einmal die meiſten, daß Umſtände genug eintreten können, die ſie daran verhinderten: wer wollte dies beſtreiten? Die Rückkehr in die Flüſſe beginnt etwa im Mai, am ſtärkſten iſt in der Düna der Zug im Juli und Auguſt. Und ſo ungeſtüm ſind ſie in ihrem Streben, die oberen Flußgebiete zu erreichen, daß ſie Netze, Wehren, Dämme, ja ſelbſt Waſſerfälle zu überſpringen ſuchen. Bei kleineren Fällen von 6—8 Fuß Höhe gelingt ihnen dies auch. Sie ſind aber kühn genug, es ſogar bei ſo hohen Fällen wie derjenige der Narowa zu verſuchen; aber freilich mühen ſie ſich dort vergeblich ab und fallen den Fiſchern dabei anheim. Dieſe beobachten, auf Gerüſten ſtehend, welche unmittelbar vor dem Falle von der dortigen Brücke aus errichtet ſind, die ſpringenden Lachſe und wiſſen ſie geſchickt im Sprunge zu harpuniren. Nach Baer's Anſicht iſt es nicht ein dunkler Trieb, der ſie zum Aufſteigen gegen den Strom zwingt, ſondern das Bedürfniß, Waſſer möglichſt raſch durch ihre Kiemen ſtrömen zu laſſen, ein Bedürfniß, das ſich ſteigert, je näher die Laichzeit heranrückt. Wie dem auch ſei, ſoviel lehrt die Beobachtung, daß der Lachs ſich in den reißendſten Stromſchnellen gefällt und eine beſondere Genugthuung darin zu finden ſcheint, Hinderniſſe, die ſich ſeinem Steigen entgegenſtellen, zu beſiegen. Darauf gründet ſich auch die Fangmethode deſſelben in Wehren. Ungeachtet dieſer Vorliebe für raſch ſtrömendes Waſſer iſt der Lachs doch auch im Stande in Seen zu leben und ſich in den Zuflüſſen derſelben fortzupflanzen. Im Jahre 1852 wurde von der Commiſſion zur Unterſuchung der Peipusfiſcherei der Verſuch gemacht, Lachſe (Lachsforellen) in den Peipusſee zu verſetzen: und dieſer Verſuch iſt vollſtändig geglückt. Während es zuvor als äußerſte Seltenheit galt, wenn ein Lachs im Peipus gefangen wurde, ſo ſind nach 1852 ziemlich viele an verſchiedenen Punkten des Sees gefangen und unter ihnen auch junge Individuen. Sogar in den Wirzjerv ſind Lachſe durch den Embach gelangt. Eine ſolche Bevölkerung von Gewäſſern mit Lachſen wird aber ſtets durch natürliche Verhältniſſe beſchränkt ſein. Ein Fluß mit trägem Laufe, der viele Zuflüſſe aus Mooren

*) Auch der Häring und Strömling kehren an ihre Brüteplätze zurück, um zu laichen, und es iſt ſehr wahrſcheinlich daß auch andere Fiſche dieſe Gewohnheit haben.

hat, wie z. B. die kuriſche Aa, wo nur ſelten Lachſe vorkommen, wird nie zu einem lachsreichen gemacht werden können. In die Ewſt ſteigt der Lachs aus der Düna nur ſoweit ſie einen ſteinigen oder grandigen Grund hat; bei Lubahn, wo das Flußbett ſumpfig iſt, kommt er gar nicht vor. In Schweden hat man aus einem Fluß, dem Indalself, durch Hineinleitung des Waſſers von einem (vielleicht im Torfe gelegenen) See die Lachſe vertrieben. Iſt aber das Waſſer klar und hat hinreichende Strömung, ſo gelingt es verſchiedene Lachsarten ſelbſt in Teichen aufzuerziehen, wovon uns der Gutsbeſitzer Wraſſki im Waldaigebirge den Beweis geliefert hat*). Je kleiner aber das Gewäſſer, deſto kleiner der Fiſch: das iſt allgemeine Regel und gilt auch für den auf ſüßes Waſſer beſchränkten Lachs. Selbſt in dem großen Ladogaſee, in welchem er ſehr häufig iſt und aus dem er nie ins Meer gelangt, wird er nicht ſo groß als der Meerlachs. Uebrigens unterſcheidet er ſich auch anderweitig von dieſem und wird als eine beſondere Art angeſehen. Wie groß aber der Einfluß der Beſtandtheile und ſonſtigen Beſchaffenheit des Waſſers auf das äußere Anſehen ebenſowohl, als auf das Innere des Körpers der Fiſche iſt, ſehen wir in unzähligen Fällen beſtätigt. Setzt man einen Fiſch aus dem Fluß in einen Teich, ſo wird ſeine Farbe dunkler; bringt man ihn umgekehrt aus einem ſchlammigen Teiche, wo ſein Fleiſch einen Modergeſchmack hat, in Flußwaſſer, ſo verliert ſich dieſer Geſchmack in einigen Tagen. In reinem Quellwaſſer iſt die Forelle heller gefärbt als in ſolchem, das über Torfgrund fließt; in dem einen Bache iſt ihr Fleiſch weiß, in dem andern röthlich. So wird auch das Fleiſch des Meerlachſes, je länger er im Fluſſe verweilt, deſto blaſſer, magerer und unſchmackhafter, beſonders nach dem Laichen; ſeine Körperfarbe wird grünlich mit braunrothen Flecken. In dieſem Zuſtande, wo man ihn Kupferlachs nennt, geht er zu Ende des Winters dem Meere zu, wo er ſich gleichſam verjüngt: der Silberglanz an den Seiten kehrt wieder, die grünliche Farbe verſchwindet, die braunrothen Flecken verwandeln ſich in ſchwarze, das Fleiſch

*) Ein Herr v. Oppenfeld auf Reinfeld in Pommern mäſtet dreijährige Lachſe, Forellen und Maränen in Baſſins, die mit Quellwaſſer geſpeiſt werden. Er wirft ihnen junge Elritzen, Schleien, Brachſen und Plötzen vor, und trägt Sorge, daß keine Raubfiſche mit hineinkommen. Außerdem füttert er ſie mit Malzkeimen, Blut, Regenwürmern, Fleiſchabfällen u. dgl. Durch eine derartige reichliche Fütterung erreicht er in einem Jahre eine Gewichtszunahme der Fiſche, zu welcher ſie im freien Zuſtande 4—5 Jahre brauchen. (Mitth. d. k. fr. ökonom. Geſ. in St. Petersburg, 1861. Heft VI., S. 405—407. Daſelbſt findet ſich auch eine Anleitung zur künſtlichen Fiſchzucht von Dr. Stephan).

röthet ſich wieder und nach einigen Monaten kehrt er, bedeutend gewachſen, in den Fluß zurück.

Seine Lieblingsſpeiſe, die Häringe, zeigen noch größere Formveränderungen nach Aufenthalt, Jahreszeit und Alter. In der Oſtſee haben ſie größere Köpfe und größere Augen als im Ocean und werden daher als Strömlinge von jenen unterſchieden. Wie verſchieden ihr Geſchmack, iſt bekannt. Auch die Strömlinge ändern wieder mannichfaltig in der Oſtſee ab. An der kuriſchen Küſte haben die liviſchen Fiſcher des Gutes Dondangen nicht weniger als neun verſchiedene Bezeichnungen für die zu verſchiedener Zeit erſcheinenden Strömlinge*). Ein lettiſcher Fiſcher in Kurland unterſchied nach Kawall fünf Abarten zum Theil nach der Größe, zum Theil aber auch nach verſchiedenem Ausſehen. Naturhiſtoriſch ſind dieſe vermeintlichen Abarten nicht unterſucht, allein es iſt wahrſcheinlich, daß dieſelben nicht bloße Altersverſchiedenheiten ſind, da man wenigſtens beim Häringe mehrere conſtante Formen wiſſenſchaftlich feſtgeſtellt, die gewiſſen Oertlichkeiten eigenthümlich ſind. Gleich den Häringen laicht ein Theil der Strömlinge im Frühjahr, ein anderer im Herbſt. Sie haben es mit jenen wie mit allen Fiſchen gemein, daß ſie zur Laichzeit am fetteſten und wohlſchmeckendſten ſind. Zu dieſer Zeit verſammeln ſie ſich in großen Schaaren und ſuchen Stellen von 1—2 Faden Tiefe auf, wo der Boden aus Sand oder Steinen beſteht oder mit Meerespflanzen bewachſen iſt. Aber auch außer der Laichzeit leben ſie geſellig und ziehen, um Nahrung zu ſuchen, hin und her. Dieſe beſteht aus Laich und allerlei kleinen Meeresthieren, wie Garnelen, Aſſeln u. ſ. w. Die Strömlinge lieben kaltes Waſſer und finden ſich daher im Bottniſchen Meerbuſen häufiger als im Finniſchen, und in dieſem letzteren im Ganzen zahlreicher als an den Küſten Preußens. Daß ihre Häufigkeit übrigens an demſelben Orte in verſchiedenen Jahren ſehr verſchieden ſein kann, ergiebt ſich ſchon aus den oben erwähnten Gründen. Im Jahre 1831, als in Eſtland faſt gar keine Strömlinge erſchienen, war der Fang bei der Inſel Rügen ſo reich, wie er ſeit Menſchengedenken nicht geweſen: mit einem Zuge wurden ſoviel Fiſche ans Ufer gebracht, daß vier Tage zur Entleerung des Netzes, das die ganze Zeit im Waſſer blieb, nöthig waren. In der Bucht von Pernau hatte man vor einigen Jahren einen noch ergiebigeren Fang, und ähnliche Fälle ſind an verſchiedenen Punkten unſerer Küſte auch in neuerer Zeit vorgekommen. Ebenſo erfährt man auch von einzelnen reichen Zügen anderer Fiſcharten.

*) ſ. Paſtor H. Kawall im „Inlande" 1857, Nr. 46.

J. B. Fiſcher erzählt in ſeiner Naturgeſchichte von Livland, daß zu Ende Auguſt 1789 ein ſtarker NW.-Wind, der einige Tage anhielt, eine ſo ungewöhnliche Menge Lachſe in die Düna getrieben, daß ein Paar Wochen hindurch einige tauſend Lachſe auf den Markt gebracht wurden. Fiſcher ſah ſelbſt 47 große Lachſe und 2 Taimchen mit einem Netz ausziehen. Ueber einen noch reicheren Fang berichten die Rigaiſchen Stadtblätter von 1810: am Wibersholm 5 Werſt oberhalb Riga war am 10. Januar ein 300 Faden langes, 3 Faden breites Netz in eine Eisöffnung geworfen worden; als die Fiſcher daſſelbe am Abend herausziehen wollten, befanden ſich ſoviel Brachſen, nebſt einigen Wengallen, in dem 5 Faden langen Sacke des Netzes, daß ſie ihn nicht aufs Eis herausbringen konnten. Sie ſchöpften vier Tage lang, bis ſie erſt den Sack noch voll Fiſchen aus dem Waſſer bekamen. — Solche Fälle waren aber vor alters ebenſo wie jetzt ſelten und finden ihre Erklärung in einem beſonders günſtigen Zuſammentreffen von natürlichen Bedingungen, welche die einmalige, ausnahmsweiſe zahlreiche Vermehrung begünſtigten*). Zur Regel kann eine ſo ſtarke Vermehrung nie werden. Abgeſehen von den Zerſtörungen, welchen Eier und Brut bei gewöhnlichen Umſtänden nicht zu entgehen vermögen, hängt die Menge der Fiſche in einem Gewäſſer ganz von der in demſelben vorhandenen Nahrung ab. Ueberläßt man in einem von Raubthieren freigehaltenen Karpfenteiche die Fiſche ihrer eigenen Vermehrung, ſo entwickelt ſich zwar eine große Anzahl junger Karpfen, aber aus Mangel an Nahrung können dieſelben nicht heranwachſen. Setzt man nun einige Hechte ein, welche den Ueberſchuß der Brut verzehren, ſo nehmen die übrigbleibenden raſch an Größe zu. Dieſer Vorgang im Kleinen lehrt uns, was in größeren Gewäſſern geſchieht. In ihnen finden ſich immer Fiſche verſchiedener Art, welche ſich theils von Raub, theils nicht von Raub nähren. Beiden ſtellt der Menſch mit aller erdenklichen Liſt nach: ſo groß iſt aber die Fortpflanzungsfähigkeit der Fiſche, daß gewöhnlich ebenſoviel wieder heranwächſt, als das Gewäſſer ernähren kann. Nur der Vorrath nährender Stoffe kann ſich nicht im Verhältniß zur Fruchtbarkeit der Fiſche ſteigern. Dies ſcheint der Hauptgrund zu ſein, weshalb die eine Art die andere, welche mit ihr gleiche Nahrung hat, in ihrer Menge beſchränkt. Vermindert ſich irgend eine Fiſchart, ſei es durch eine Ueberzahl von Raubfiſchen, ſei es durch übermäßigen Fang, ſo vermehrt ſich zum Erſatz meiſt eine andere Art. So haben ſich im Peipus die Stinte

*) Ein reicher Brachſenfang ſoll vor Jahren beim „Rummel“ dadurch veranlaßt worden ſein, daß daſelbſt eine Struſe mit Getreide verſunken.

bedeutend zahlreicher eingefunden, ſeitdem die Brachſen daſelbſt größtentheils ausgerottet ſind. Folglich kann man ſagen, daß die verſchiedenen Fiſcharten dazu da ſind, um in großen Waſſerbehältern immer die gleiche Maſſe an Fiſch überhaupt zu erhalten, ſolange ihm nicht durch eine Verletzung der natürlichen Ordnung die Nahrung entzogen oder der Weg zu den Laichplätzen verſperrt wird.

Wir haben geſehen, daß die Nahrung der nicht auf Raub ausgehenden Fiſche ſehr mannichfaltig iſt. Ihrerſeits leben die niederen Thiere, auf welche jene größtentheils angewieſen ſind, auch von lebenden oder todten, zum Theil ſchon zerſetzten und aufgelöſten Thieren und Pflanzen. Die Waſſerpflanzen ſelbſt, obwohl ſie auch auf rein ſandigem Grunde angetroffen werden, wachſen doch in bei weitem größerer Menge da, wo der Boden aus verweſten Pflanzenſtoffen beſteht. Somit hat zuletzt alle Fiſchnahrung ihren Urſprung aus organiſchen Theilchen, die durch fließendes Waſſer in die verſchiedenen Waſſerbecken gebracht wird, und man kann ſagen, die Waſſerbecken ſind Felder, welche gedüngt werden zufolge des Geſetzes der Anziehungskraft des Waſſers, Felder, welche eine Ernte an Fiſchen liefern, die nicht nur der Menge jenes Düngers entſpricht, ſondern bei der Fruchtbarkeit der Fiſche ſogar ein Uebermaß. Hiedurch ſcheint auch die Frage gelöſt, warum wenig cultivirte Länder fiſchreicher ſind, als mehr cultivirte; denn der Ackerbau entzieht den Gewäſſern ſoviel als möglich den Dünger, d. h. die Ueberreſte des organiſchen Lebens. Außerdem verwandelt er Wälder und Wüſteneien in Felder und entzieht dadurch den Gewäſſern einestheils eine Menge organiſcher Subſtanz, welche ihnen ſonſt durch langſames Faulen hineinfallender Bäume u. ſ. w. zu gute kam; anderentheils werden die zahlreichen, an waldigen Ufern hauſenden Inſecten, die mit ihren Larven von den Fiſchen verzehrt werden, durch Abholzen derſelben vertrieben. Auch andere mit der fortſchreitenden Cultur Hand in Hand gehende Veränderungen in dem Zuſtande der Gewäſſer tragen zur Beſchränkung des organiſchen Lebens in denſelben bei. So die Mühlendämme, welche viele organiſche Stoffe zurückhalten und die Fiſche von ihren Laichplätzen abhalten. So verſchiedene Fabriken, aus denen ſchädliche Stoffe ins Waſſer abfließen. So auch Waſſerbauten, die zur Regulirung eines Flußbettes ausgeführt werden. Bloch erzählt, daß vor Eindämmung der Oderbrüche daſelbſt ſoviel Rothaugen gefangen würden, daß man die Schweine mit ihnen mäſtete; ſpäter habe ſich dies von ſelbſt verboten.

Aus dieſen Bemerkungen geht hervor, daß wo eine Fiſchabnahme be-

merklich wird, der Grund nicht immer eine übertrieben ausgeübte Fiſcherei zu ſein braucht. Bei der Ermittelung der Urſachen einer ſolchen Abnahme iſt es daher unerläßlich alle Umſtände zu berückſichtigen. Je kleiner ein Waſſerbecken iſt, deſto ſchädlicher wirkt natürlich ein ſtarker Fiſchfang, je größer es iſt, um ſo weniger iſt ein „Ausfiſchen" deſſelben zu befürchten. Wenn man aus dem alten Geſetze Riga's, den Dienſtboten nicht mehr als zwei Mal wöchentlich Lachs zu eſſen zu geben, auf eine damalige enorme Menge dieſes Fiſches ſchließt, ſo vergißt man dabei, daß in jenen Zeiten die Handelsbeziehungen und die Bevölkerung der Stadt ſehr gering waren und daß, wenn auch nur ebenſoviel Lachs gefangen wurde als jetzt, ein Ueberfluß vorhanden ſein mußte, da er an Ort und Stelle conſumirt wurde. Daß eine Verminderung des Lachſes dennoch ſtattfindet, nur in geringerem Grade als gewöhnlich angenommen wird, unterliegt keinem Zweifel. Die älteſten geſchichtlichen Nachrichten laſſen erkennen, daß die Oſtſee in der Vorzeit einen weit größeren Fiſchreichthum beſeſſen hat; namentlich iſt dies an den Ufern des ſüdlichen Schwedens, Pommerns und Preußens erwieſen. Als ein faſt abgeſchloſſenes Becken hat ſie ungeachtet ihrer Größe ſich den Einflüſſen der ſteigenden Cultur nicht entziehen können. Was den Strömling betrifft, ſo hat Baer eine ſtetige Abnahme deſſelben nicht feſtſtellen können. Man hat als Beweis einer ſolchen die zunehmende Einfuhr des Härings angeführt; allein aus ſtatiſtiſchen Quellen ergiebt ſich nur, daß in Narwa allerdings dieſe Einfuhr ſeit 1824 um das Fünffache geſtiegen iſt, in den übrigen baltiſchen Häfen dieſelbe aber eine ſehr veränderliche geweſen. Auch der Preis der Strömlinge ſoll im Vergleich zum Roggenpreiſe ſeit 75 Jahren nicht geſtiegen ſein; und da man annehmen muß, daß jetzt die Nachfrage größer geworden, ſo folgt daraus ſogar, daß gegenwärtig mehr Strömlinge gefangen werden, nicht etwa weil mehr vorhanden, ſondern weil mehr Arbeit auf den Fiſchfang verwendet wird. Nachweislich hat nur an der Narowamündung eine ſtetige und ſehr merkliche Abnahme dieſes Fiſches ſtattgefunden, daher auch die dortige vergrößerte Häringseinfuhr. Baer hält es für wahrſcheinlich, daß hieran eine Niveauerhöhung des Peipus und die dadurch bedingten Veränderungen an der Flußmündung Schuld ſeien, indem die größere Menge ſüßen Waſſers, welches ſich in der Richtung nach NW. ins Meer ergießt, den Strömling von ſeinen Laichplätzen vertreibt.

Wie ſehr übrigens auch Meeresbezirke durch beſondere Anläſſe fiſcharm werden können, zeigt folgendes Beiſpiel. In den Scheeren von Bohuslän,

im N. von Gothenburg bis zur norwegiſchen Grenze, wo im XVII. Jahrhundert ein reicher Häringsfang geweſen, verlor ſich der Fiſch aus unbekannten Gründen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber fanden ſich wieder ſo viele Häringe ein, daß die dortige ſchwache Bevölkerung dieſen Reichthum nicht völlig auszubeuten vermochte. Die Regierung veranlaßte daher Einwanderungen, in Folge deren der Fang ſich ſo verſtärkte, daß außer dem großen Verbrauch im Innern des Landes mehr als 400,000 Tonnen exportirt wurden. Da der Preis durch die ſtarke Production ſank, richtete man Thranſiedereien ein, deren Zahl ſich bald auf 1800 belief. Da bemerkte man aber nach einiger Zeit, daß an Stellen, wo die Ueberreſte der ausgekochten Häringe ins Meer geworfen waren, kein Häring mehr zum Laichen erſchien. Trotz allen Verboten hörte man nicht mit dieſem nachtheiligen Verfahren auf, bis ſich zu Ausgange des XVIII. Jahrhunderts der Fang ſo ſehr verringert hatte, daß die Regierung 1808 für die Ueberſiedelung der verarmten Bevölkerung von Bohuslän anderswohin Sorge tragen mußte. Im Jahre 1817 bemerkte nun einer der wenigen dort zurückgebliebenen Fiſcher eine geringe Menge kleiner Häringe am Ufer und begann ſie einzufangen. Sein Beiſpiel fand Nachahmung und der Fang wurde allmälig bedeutender. Die Fiſcher hielten dieſen jungen Häring für eine beſondere Art und ließen ſich von dieſer Anſicht, ungeachtet der Bemühungen der Regierung, welche den Naturforſcher Nilſſon wiederholt dahin abſandte, nicht wieder abbringen; denn ſie fürchteten das Verbot ihrer engmaſchigen Netze. Man ſetzte ſpäter Prämien auf weitmaſchige Netze und dies hatte ſo guten Erfolg, daß der Fang ſich immer mehr verbeſſerte, bis endlich die Ausſetzung von Prämien überflüſſig wurde*).

In Ländern mit ſtarker Bevölkerung, die den Fiſchfang faſt unbeſchränkt ausüben durfte, hat ſich dieſer bereits ſeit lange auf ein Minimum reducirt. In Schottland hat kaum die Hälfte der Ströme, die früher reich an Lachſen geweſen, ſolche mehr aufzuweiſen. Die Beſitzer von Lachsfiſchereien mußten ſich mit immer geringeren Pachtſummen begnügen, ja fanden zuletzt keine Pächter mehr. In dem Flüßchen Tay brachte der Lachsfang dem Lord Grey noch 1830 jährlich 4000 Pfd. Sterl. ein; im Jahre 1853 dagegen nur 2000 Pfd. Auch in Norwegen haben die vormals überreichen Lachsfiſchereien ſo bedeutend abgenommen, daß ſie jetzt kaum $^1/_6$ von dem Ertrage abwerfen, den ſie vor 35—40 Jahren gegeben haben, und der Zeit-

*) Die ganze Darſtellung von Seite 200 bis hieher nach Baer, Unſere Aufgabe.

punkt ihrer völligen Erſchöpfung nicht fern wäre, hätte man nicht wirkſame Vorkehrungen gegen das herrſchende Ausrottungsſyſtem getroffen.

Blicken wir auf Frankreich, ſo zeigt ſich die Verödung der dortigen Flüſſe auffallender, als vielleicht irgendwo ſonſt, mit Ausnahme etwa von Italien, das faſt ganz fiſchleer genannt werden kann. Da die Fiſchereien in Frankreich meiſt Staatseigenthum ſind und verpachtet werden, ſo geben die Archive intereſſante Data über die Tragweite des Uebels. In der Bretagne z. B. waren vor 1789 die Lachsfiſchereien für 200,000 Francs verpachtet, während 1859 ſämmtliche Fiſchereien Frankreichs nur 594,953 Fr. Pacht eintrugen, eine Summe, die bei dem geſunkenen Geldwerthe auf wenig mehr zu veranſchlagen iſt als die erſtgenannte. Vergleicht man die Einkünfte von einzelnen Flüſſen, ſo ergeben ſich ſehr beträchtliche Unterſchiede in der Höhe derſelben, obgleich die natürlichen Bedingungen in den verglichenen Flüſſen ſo ziemlich dieſelben ſind. Hieraus läßt ſich ſchließen, daß die Urſachen dieſer Ungleichheit nur in Vernachläſſigung aller Schonungsrückſichten zu ſuchen ſind.

Es fehlt für Rußland an hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Daten, um ähnliche Vergleiche anzuſtellen. Nichtsdeſtoweniger iſt es eine leider nur zu wohl erwieſene Thatſache, daß die Fiſchereien in den Hauptſtrömen, wie namentlich in der Wolga*), und in den Binnenſeen, wie im Peipus, ſehr im Abnehmen begriffen ſind. Was den letzteren betrifft, ſo machten noch vor 70 Jahren ſeine Brachſen die Hauptnahrung der Eſten aus. Zu Ende des vorigen und Anfang dieſes Jahrhunderts wurden große Brachſen noch in ſolcher Menge gefangen, daß man ſtellenweiſe nur ihre Zungen, die von Feinſchmeckern ſehr geſchätzt werden, zubereitete, den Fiſch ſelbſt aber den Dienern überließ. Auf den Peipusſee kommen wir weiter unten näher zu ſprechen, wie wir denn überhaupt im folgenden Abſchnitt die durch übertriebenen Fiſchfang verurſachte Abnahme des Fiſchreichthums näher ins Auge faſſen werden.

II.

Fiſcherei an der Küſte, in den Flüſſen und in den Landſeen der Oſtſeeprovinzen.

Das wichtigſte Fanggeräth für jedes größere Gewäſſer iſt das Zugnetz. Es beſteht aus drei Theilen: einem Sack und zwei Flügeln. Er-

*) Ueber Baer's Unterſuchungen am Caſpiſee und in der Wolga iſt ein umfaſſender Bericht erſchienen, der mir leider bisher nicht zugänglich geweſen.

ſterer hat diejenige Form, welche ſein Name andeutet und engere Maſchen als die Flügel, in welchen dieſelben, je weiter vom Sack entfernt deſto weitläufiger werden. Die Flügel ſind Netzſtreifen von ungleicher Länge, welche mit dem Sack zuſammenhängen und dazu dienen, eine gewiſſe Stelle des zu befiſchenden Gewäſſers einzuſchließen und die vorhandenen Fiſche in den Sack zu treiben. Beim Gebrauch des Netzes wird der kürzere Flügel zuerſt ausgeworfen, darauf der Sack, zuletzt der längere Flügel und dieſer, nachdem er einen Kreis beſchrieben, zuerſt wieder ausgezogen. Oft haben die Fiſcher ein Anſatzſtück zu dieſem Flügel in Reſerve, um nach Ermeſſen der Umſtände denſelben verlängern zu können. Die Dimenſionen des Zugnetzes und die Maſchenweite ſind ſehr verſchieden, je nach der Größe des Gewäſſers und der Fiſchart, für welche es angewendet werden ſoll. Die größeren Zugnetze werden Wadden genannt und ſind über 100 Faden lang.

Das Setznetz iſt ein einfacher Netzſtreifen ohne Sack und hat den Zweck, im Waſſer ausgeſpannt die ſtreichenden Fiſche an ihren Kiemendeckeln zu fangen. Es wird daher gewöhnlich mittelſt Pflöcken und Steinen oder Ankern am Grunde befeſtigt. Sind die Enden des Netzes an Böten befeſtigt, die mit demſelben im Waſſer treiben, ſo nennt man es Laufnetz.

Beiderlei Netzarten werden bei der Meeresfiſcherei angewendet. Die Wadden dienen in der Nähe der Flußmündungen zum Lachsfang, die Setznetze für Strömlinge und Butten. Erſtere ziehen an der Oberfläche des Waſſers, daher das Netz nur etwa 1½ Faden breit zu ſein braucht; das Buttennetz dagegen muß bis auf den Grund reichen. Die Fangmethoden an der Oſtſeeküſte ſind übrigens ſehr verſchieden, auch für eine und dieſelbe Fiſchart. Dies beruht nicht nur auf natürlichen localen Verhältniſſen ſondern auch auf den Gewohnheiten derjenigen Nationen, durch welche die Fangmethoden eingeführt ſind, namentlich der Eſten, Deutſchen, Schweden und Ruſſen. Der Strömlingsfang verdient beſondere Aufmerkſamkeit, da dieſer Fiſch mit dem Killoſtrömling das wichtigſte Fiſchnahrungsmittel für Eſtland und Livland bildet. Er wird auf der öſtlichen Hälfte des Nordufers von Eſtland, wo dieſes bekanntlich ſehr hoch iſt, in der Weiſe betrieben, daß Wächter auf den höchſten Uferſtellen ausgeſtellt ſind, welche die Züge der ſich dem Ufer nähernden Fiſche beobachten und den Fiſchern in ihren Böten Zeichen geben, wo ſie die Netze auszuwerfen haben. An dem weſtlichen, minder hohen Ufer werden dagegen Böte ausgeſchickt, welche die Züge aufſuchen und den anderen Böten Zeichen geben, wie ſie zu fahren haben, um die Züge einzuſchließen. Auf der Inſel Dagoe thun ſich meh-

rere Fiſcherfamilien zuſammen, binden ihre Setznetze an einander, ſodaß deren Länge mehrere Werſt beträgt und laſſen ſie frei im Waſſer ſchwimmen. Die ſchwediſchen Anſiedler am nordweſtlichen Ende von Eſtland fiſchen gewöhnlich mit Zugnetzen von 10—90 Faden Länge und gebrauchen dabei 10—12 Menſchen, von denen jeder ſeine beſtimmte Verrichtung hat. Die Ruſſen wiederum, welche in den Buchten von Reval und Baltiſchport die Fiſchereien gepachtet haben, fiſchen mit eben ſo großen Zugnetzen, aber nur ihrer vier arbeiten zur Zeit mit ihnen, indem ſie der Reihe nach mit den Verrichtungen abwechſeln. Zum Ausziehen der Netze gebrauchen ſie Winden, welche auf zwei kleinen Böten angebracht ſind. Außerdem werden längs dem Ufer von Narwa bis Riga und wohl ebenſo am ganzen kuriſchen Ufer die Strömlinge im Frühjahr und Herbſt mit Setznetzen gefangen. Die ruſſiſchen Fiſcher übertreffen alle anderen an Geſchicklichkeit und verdrängen namentlich die Eſten immer mehr, obwohl von ihnen z. B. in Baltiſchport eine höhere Pacht gefordert wird als von Einheimiſchen. Sie kommen jährlich mit ihren kleinen Böten und einem Vorrath neuer Netze durch den finniſchen Meerbuſen nach den verſchiedenen Küſtenorten und kehren im Winter zu Lande in ihre Heimath nach Oſtaſchkow zurück, mit Ausnahme einiger wenigen, welche zur Bewachung der Fiſchereigeräthe zurückbleiben. Durch ſie hat an dieſen Küſten das Zugnetz mit engmaſchigem Sack (zu 3—4 Maſchen auf einen Quadratzoll) Eingang gefunden, obwohl es für die Meeresfiſcherei ganz überflüſſig iſt die Maſchen ſo eng zu machen. Ob durch dieſe Beſchaffenheit des Netzes viel Schaden angerichtet wird, darüber ſpricht ſich Baer, dem wir hier folgen, nicht entſchieden aus, ſondern meint, ehe man hierüber ein ſicheres Urtheil fällen könnte, müßte man zu verſchiedenen Jahreszeiten den Fang mit ſolchen Netzen beobachten. Durchaus verwerflich ſei aber die Anwendung der kleinen engmaſchigen Netzart der Ruſſen, welche Mutnik heißt, für den Buttenfang, da mit derſelben geradezu Brut gefangen werde. Die Butte hält ſich immer in der Nähe ihres Geburtsortes auf; der durch dieſe Fangweiſe angerichtete Schaden beſchränkt ſich demnach auf die Oertlichkeit, wo ſie betrieben wird.

Dieſe wenigen Bemerkungen über die eigentliche Meeresfiſcherei mögen genügen, indem im offenen Meere von einer wirklichen, durch Fiſchen mit zerſtörenden Fangmitteln oder durch zu ſtarkes Wegfangen der Laichfiſche verurſachten Verminderung der Fiſche in der Oſtſee nicht füglich die Rede ſein kann oder doch eine ſolche noch nicht conſtatirt iſt. Die natürlichen Urſachen der Schwankungen in dem Ertrage in verſchiedenen Jahren haben

wir bereits kennen gelernt. Weit tiefer eingreifend in den Zuſtand des Fiſchereiweſens iſt das Verfahren an der Mündung der Flüſſe: hier kommt alles darauf an, daß eine genügende Anzahl Laichfiſche in den Fluß eintrete und daß überhaupt der Durchgang nie gänzlich geſperrt werde. Dies fordert die Natur und es läge im wohlverſtandenen Intereſſe der Fiſcher ſelbſt, die Fortpflanzung derjenigen Geſchöpfe, von welchen ihre Exiſtenz abhängt, zu befördern: was aber geſchieht ſtatt deſſen? Engherzig nur auf den augenblicklichen Vortheil bedacht, ſchließen ſie durch Netze oder Wehren die Mündungen ſoviel ſie nur irgend vermögen; ſogar das ſchmale Fahrwaſſer der ſchiffbaren Flüſſe ſuchen ſie bei Nacht zu verſperren; Zugnetze werden ohne Unterlaß ausgeworfen und bevor noch das eine herausgezogen, wird ſchon das andere hineingelaſſen. An der Mündung der Düna haben die Bauern des Krongutes Magnushof die Berechtigung, mit ſechs Wadden und außerdem mit ſoviel anderen Netzen als ihnen beliebt zu fiſchen. Durch Verbindung mehrer Setznetze miteinander, durch Aufſtellen derſelben in mehren Reihen hinter einander, iſt es ihnen ein Leichtes, bei ruhigem Wetter und nicht zu hohem Waſſerſtande den letzten Lachs wegzufangen. Aus einem vor wenig Jahren geſchehenen Vorfall erhellt, in welchem Maßſtabe dieſe Ausbeutung betrieben wird. Das Rigaſche Fiſcheramt, welches ſich durch die beſtändigen Uebergriffe jener Bauern in ſeinem Erwerbe geſchmälert ſah, pfändete in einer Nacht im Auguſt 25 Netze, ein jedes von etwa 30 Faden Länge und 4—5 Faden Breite, die mit eiſernen Ankern verſenkt waren; und einige Nächte darauf wiederum 17 ſolcher Netze. Dieſe 42 Netze gehörten blos 18 Bauerwirthen.

Außer dem Gute Magnushof haben noch verſchiedene Güter Fiſchereiberechtigung in der Nähe der Dünamündung und alle Uferbewohner fiſchen bis Riga und weiter hinauf mit allen möglichen Netzen und bisher faſt ohne alle Ueberwachung.

Das Rigaſche Fiſcheramt hat ſeit alters das Recht, „vom Rummel (einer Stromſchnelle bei Klein-Jungfernhof, etwa 8 Werſt oberhalb Riga) bis zum ſalzigen Waſſer mit Laufnetzen“ zu fiſchen. Es hatte früher ſechs Wadden; aber durch die Verſandung des Flußbettes ſind die alten „Lohmen“ oder Zugſtellen unbrauchbar geworden und der Ertrag hat ſich durch das immer mehr vervollkommnete Fangſyſtem an der Mündung ſo verringert, daß das Fiſcheramt jetzt nur noch mit zwei Wadden fiſchen kann. Dieſe werden zu beiden Seiten der Sandbank von der Stadt gezogen und die tiefſten Stellen längs beiden Ufern werden nicht befiſcht. Eine beſondere

Fiſcherei üben die Rigaſchen Fiſcher längs der Dünafloßbrücke aus, indem ſie Garnreuſen, ſ. g. Körbe, längs der oberen Seite derſelben einſenken. Dieſe Reuſen, welche gegen 4 Fuß über dem Grunde ſchwimmend erhalten werden, haben eine Oeffnung von 9 Fuß, die ſtromabwärts gerichtet iſt. Im Mai und Juni werden in denſelben hauptſächlich Wemgallen gefangen. Dieſe ziehen nach dem Laichen ſtromabwärts, werden durch das Geräuſch auf der Brücke zurückgeſcheucht („fallen zurück" wie der Fiſcher-Ausdruck iſt) und gerathen ſo in die Reuſen.

Oberhalb Riga, zwiſchen den Inſeln Dahlholm und Nolpenholm, ſowie zwiſchen Dahlholm und dem linken Dünaufer geſchieht der Lachsfang in Wehren, die folgendermaßen beſchaffen ſind: Es ſind Geſtelle, ſ. g. „Böcke, Waſtel," aus Balken in der Weiſe zuſammengebunden, daß zwei kürzere ziemlich aufrecht ſtehen, ein dritter etwa doppelt ſo lang weit ſchräger geſtellt iſt. Letzterer heißt der Kopf, die beiden erſteren die Füße des Bockes. Die Köpfe gegen den Strom gerichtet, wird eine Reihe von Böcken ins Waſſer eingeſtellt, beſchwert — damit ſie dem Andrange des Stromes widerſtehen können — und nun längs denſelben Stäbe dicht nebeneinander bis auf den Grund verſenkt. An einigen Stellen läßt man Oeffnungen frei und ſetzt an dieſen die „Körbe," mit der Oeffnung ſtromabwärts, vor. Dieſe Körbe beſtehen aus einem viereckigen Holzrahmen von etwa 4 Fuß im Quadrat, an welchen ein in eine Spitze zulaufendes Netz mit etwa 1 Zoll Maſchenweite befeſtigt iſt. Das Netz wird durch Reifen ausgeſpannt erhalten und ſein Ende an ein beſonderes Geſtell, „den kleinen Bock, Abſis," feſtgebunden, damit es nicht vom Strom an die Wehre getrieben werde. Geſetzlich muß an der tiefſten Stelle des Fluſſes die Wehre eine Durchfahrt von 4 Faden Breite freilaſſen. In nicht ſchiffbaren Flüſſen braucht dieſe ſ. g. Königsader nur 2 Faden breit zu ſein. Die Wehre beim Gute Dahlen hat das Eigenthümliche, daß ſie zu beiden Seiten der Königsader flußabwärts durch „Flügel" verlängert wird. Dieſe beſtehen aus Böcken gleich den der eigentlichen Wehre, werden mit Stäben verdämmt und mit Netzkörben beſetzt; ihre Länge beträgt 32 Faden. Der erſichtliche Zweck dieſer Flügel iſt, den Nutzen der Königsader möglichſt zu paralyſiren, indem die Fiſche, welche einmal hinter die Flügel gerathen ſind, nicht mehr den Weg zur Königsader finden können. In der livländiſchen Aa ſind ebenfalls an den Wehren Flügel, jedoch nur 12 Faden lang, geſtattet. In den Wehren der Düna werden außer Lachſen und Taimchen noch beſonders Wemgallen und gelegentlich Alante, Brachſen, ſeltener Sandarte, Sige und

dgl. gefangen. Dieſe Fiſcherei beginnt ſobald das Frühjahr-Hochwaſſer ſoweit abgeſtrömt iſt, daß die Wehren geſchlagen werden können: gewöhnlich kurz vor Johannis. Um dieſe Zeit iſt der Wengalenfang am ergiebigſten. Dieſer Fiſch ſcheint gleich dem Strömling verſchiedene Laichzeiten zu haben, denn wie erwähnt fängt man bei Riga im Mai und Juni abgelaichte magere Individuen, die hinabziehen, in den Wehren aber bis in den Auguſt hinein aufſteigende, die noch nicht gelaicht haben und ſehr fett ſind. Junge, nicht fortpflanzungsfähige Fiſche findet man in den Körben nie, aus dem einfachen Grunde, weil ſolche ſich nicht in die ſtarke Strömung in der Nähe der Wehren wagen. Vom Auguſt an beginnt der Lachsfang lebhafter zu werden und dauert bis in den Spätherbſt hinein, wo das Steigen des Waſſers und Treibeis das Ausheben der Wehre nöthig machen. Die Menge der Lachſe richtet ſich meiſt nach dem Waſſerſtande und dem Winde, ſowohl weil ſie bei Seewind zahlreicher ſteigen, als auch weil ſie bei unruhiger See und hohem Waſſer an der Mündung leichter durchſchlüpfen. Auch ſind dunkle Nächte, Regenwetter u. ſ. w. von entſchieden günſtigem Einfluß auf den Fang beim Lachs wie bei anderen Fiſchen.

Eine wichtige Fiſcherei in der Düna iſt auch die der Neunaugen. Sie unterſcheidet ſich von jeder anderen dadurch, daß ſie nicht mit Netzen, ſondern mit aus Weidenruthen verfertigten Reuſen betrieben wird. Der Neunaugenfang findet hauptſächlich im Herbſt in Wehren Statt, die vom Rummel an bis Kirchholm in geringen Entfernungen auf einander folgen. Dieſe Wehren ſind ähnlich gebaut wie die Lachswehren; die Reuſen oder Körbe (Murde) werden aber mit der Oeffnung gegen den Strom verſenkt. Die Neunaugen drängen ſich beim Steigen durch die engen Zwiſchenräume der Wehrſtäbe und werden vom Strom in die Reuſen zurückgeſchnellt. So bei den großen Wehren, die in Stromſchnellen errichtet werden. Anders bei der Uferfiſcherei in ſ. g. Wirgen, kleinen Verdämmungen, die man einige Faden vom Ufer aus baut und an denen die Körbe ſtromabwärts angebracht werden. Dieſe verſchiedene Aufſtellung gründet ſich darauf, daß die Neunaugen im ruhigen Waſſer ſich gern in Reiſig verkriechen, ſodaß man auch einfach Reiſigbündel hineinlegen kann, um ſich Neunaugen daran anſaugen zu laſſen. Dieſes Verfahren wird an den Hölmern bei Riga practiſirt.

Obgleich die Weidenruthen der Körbe möglichſt nahe aneinandergefügt ſind, werden unerwachſene Neunaugen nicht mitgefangen. Dieſe gehen entweder hindurch, oder, was wahrſcheinlicher iſt, die Jungen ſchließen ſich

den Zügen der laichfertigen Thiere nicht an. Auch andere Fiſche verirren ſich, mit Ausnahme des Aales, der ähnliche Gewohnheiten hat wie das Neunauge, ſehr ſelten in die Körbe. Nachdem ſich die Eisdecke gebildet, werden dieſe Körbe in Löcher eingeſetzt und der Fang dauert den ganzen Winter über, bisweilen ziemlich ergiebig, fort. Nach gewöhnlicher Angabe iſt der Frühling die Laichzeit der Neunaugen und im Sommer halten ſie ſich auf dem Flußgrunde zwiſchen Steinen auf. Was die ſonſtigen häufigeren Fiſcharten der Düna betrifft, ſo werden dieſelben in der Gegend von Riga und unterhalb der Stadt mit Netzen verſchiedener Art gefiſcht. Das Radaunennetz z. B. iſt ein Setznetz von 30 Faden Länge und $2^1/_2$ Faden Breite, mit Maſchen von 1 Zoll im Quadrat; das Brachſennetz iſt eine Garnreuſe von 4 Faden Länge, 6 Fuß Breite, mit Maſchen von 2—3 Quadratzoll u. ſ. w. Die Erfahrung hat die für jede Fiſchart zweckmäßigſte Vorrichtung ermittelt und wahrſcheinlich iſt eine jede den beſonderen Gewohnheiten des betreffenden Fiſches möglichſt angepaßt. Daß ſie indeß der Vervollkommnung fähig ſind, daß viele der Rückſicht auf Schonung der jungen Thiere nicht genug Rechnung tragen, namentlich die Zugnetze, iſt gewiß. In der oberen Düna, von Kirchholm an gerechnet, wird mit großen Zugnetzen nur dann und wann bei hohem Waſſerſtande gefiſcht. Die Fiſcher der unteren Düna erbitten ſich hiezu die Erlaubniß von den Uferbeſitzern, welche ſelbſt von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, weil der Fang im allgemeinen ſo gering iſt. Nur im Beginne des Frühjahrs gleich nach dem Eisgange giebt es einen etwas reicheren Fang mittelſt kleiner Zugnetze und der bereits erwähnten Wirgen und Reuſen, die gleich den Neunaugenkörben conſtruirt, nur kleiner ſind und Butſchis heißen. Da werden namentlich Barſche, Alante, Quappen, Welſe, Hechte und verſchiedene Weißfiſche — alle noch ſehr jung — gefangen. Dies iſt auch die Zeit, wo die berüchtigten Wätenetze, Wadſchi, aus gewebtem Zeuge in Thätigkeit geſetzt und unzählige Mengen von Fiſchbrut mit ihnen herausgeſchöpft werden. Es giebt eine Vorſtellung von der Größe der hiedurch angerichteten Zerſtörung, wenn man erfährt, daß nach glaubwürdiger Mittheilung ein einziger Bauer vor einigen Jahren acht Schiffpfund Fiſchreſte, die nach Auskochen von Thran aus jungen Fiſchen übrig geblieben waren, in der Nähe der Bolderaa zum Verkauf anbieten konnte. Auch im Herbſt, wenn Eisſchollen treiben und der Strom reißend iſt, flüchtet ſich die Brut an die Ufer und fällt der Rückſichtsloſigkeit der Uferbewohner anheim.

Eine andere Unſitte, die hie und da in der Düna im Schwange, iſt

die Klapperjagd oder der Fiſchtalkus (Sujeks). Es verſammeln ſich hiezu alle Fiſcher eines Gebietes mit ihren Böten und Netzen, ausgerüſtet mit Stangen, an denen bewegliche eiſerne Ringe befindlich ſind. Mit dieſen ſchlagen ſie auf das Waſſer und machen ſonſtwie Lärm, nachdem die Netze ausgeſpannt ſind. Daß durch ein ſolches Verfahren alle in dem Gewäſſer vorhandenen Fiſche in die Netze getrieben werden begreift ſich, ebenſo klar iſt aber, daß dies ein eigentliches Ausrottungsſyſtem iſt. Nach einem alten Gebrauch hielt man dieſe Klapperjagden nach Michaelis für erlaubt; ſie finden oft aber auch früher ſtatt.

Die Haupt-Lachswehren der Düna befinden ſich, wie erwähnt, in der Nähe von Dahlholm. Auch bei dem Gute Thomsdorf wird zwiſchen dem linken Dünaufer und einer Inſel eine Lachswehre errichtet, welche jedoch einen geringen Ertrag geben ſoll; dies iſt meines Wiſſens die einzige in der oberen Düna. Eine Aalwehre giebt es bei dem Gute Linden; ihre Conſtruction weicht von anderen Wehren darin ab, daß ſie ſtromabwärts einen Winkel bildet und die Spitze dieſes Winkels durch ein geſtricktes Sacknetz geſchloſſen wird; zur Abdämmung gebraucht man nicht Stäbe, ſondern Faſchinen, welche mit hölzernen Haken an den Grund befeſtigt werden. Der Aal wird hier im Spätſommer, wenn er ſtromabwärts zieht, gefangen. Er kommt aus den Landſeen und ſonſtigen ruhigen Gewäſſern, um im Meere zu laichen und daſelbſt ſeinen Winteraufenthalt zu nehmen. Genaueres weiß man von der Fortpflanzung des Aales nicht; man fabelte ſonſt, daß der Aal lebendige Jungen gebäre, was aber neuerdings widerlegt worden. Wahrſcheinlich laicht er im Winter, denn im Frühlinge zeigen ſich an den Flußmündungen oft zahlloſe, ein paar Zoll lange Aale, die hinanſteigen. In der Oger und Ewſt fängt man ebenfalls Aale und auch Lachſe in Wehren, ſowie in der Nacht bei Feuerſchein mit der Hacpune. Letzteres wird auch ſonſt in der Düna häufig ausgeübt. Lachs und Hecht ſind in der Laichzeit ſo unvorſichtig, daß dies ſ. g. Stechen nicht einmal eine beſondere Geſchicklichkeit erfordert.

Gelingt es ſchon in einem Strome wie die Düna dem Lachſe den Weg zu den oberen Flußgebieten faſt ganz abzuſchneiden (denn bei Dünaburg iſt er ſchon eine Seltenheit), wieviel leichter kann dies in kleineren Flüſſen geſchehen. In der Aa fängt man bei Wenden und Wolmar nur hin und wieder Lachſe; in der Ammat häufiger als in der Aa. Daß ſie aber weiter anſteigen würden, wenn man ſie nicht früher wegfinge, beweiſt ihr Vorkommen als Einzelerſcheinung in der Tirſe, einem Zufluſſe der oberen Aa.

Die Oger wurde ſonſt bis nahe zu ihrem Urſprunge von Lachſen beſucht; vor etwa 30 Jahren fing man noch bei Erlaa zuweilen Lachſe. In der Salis ſteigen ſie ebenfalls nicht weit hinauf und höchſt wahrſcheinlich aus demſelben Grunde wie in der Aa und Oger. Bei den Wehren der unteren Salis hat Herr Schultz, Mitglied der Commiſſion zur Unterſuchung der Fiſchereien, 1852, eine beſondere Vorrichtung kennen gelernt, um die Wirkung der Königsader aufzuheben. Es werden nämlich zu beiden Seiten derſelben an den Enden der Wehre Klötze, i. q „Hunde," befeſtigt, die im Waſſer ſchwimmen und die Lachſe aus der Königsader zur Wehre jagen. Sie können, im Falle eine obrigkeitliche Beſichtigung bevorſteht, in wenigen Minuten weggenommen werden. Von den Flüſſen Eſtlands ſind die meiſten klein und an der Mündung ſeicht; diejenigen, durch welche Lachſe aufſteigen könnten, waren, bei Baer's Bereiſung dieſer Küſte, vollſtändig durch Reuſen oder Wehren geſperrt. Einige dieſer Flüſſe haben ſo hohe Fälle, daß kein Lachs ſie überſpringen kann. Die Fiſcherei an der Narowamündung war unter der Bedingung verpachtet, daß die Zugnetze abwechſelnd von dem einen und dem andern Ufer aus bis zur Mitte ausgeworfen würden; wobei es aber fraglich blieb, ob dieſe Beſtimmung genau eingehalten wurde.

Wie es mit der Flußfiſcherei in Kurland beſtellt iſt, darüber gehen mir ausführliche Nachrichten ab. Herr Paſtor Kawall zu Puſſen ſchreibt mir von ſeiner Umgegend Folgendes: Der Lachs geht in der Windau bis zu dem Waſſerfalle bei Goldingen, der „Rummel" aufwärts, bisweilen etwas weiter, indem er dieſen Fall überſpringt. Gefangen wird er nur in Netzen. Wehren werden, obwohl verboten, für andere Fiſche hin und wieder angebracht. Der Lachs tritt in alle kleinen Bäche ein, die in der Oſtſee fließen und ſteigt in dieſen ſo hoch hinauf, als er nur immer kann, beſonders wenn ſie mehr Waſſer haben: in der Irbe und Anger bis zur Mühle bei Angermünde. Ebenda hat man auch die Lachsforelle bemerkt. Die Bachforelle findet ſich in der Swehte, jedoch nur in beſchränkten Bezirken, da ſie in der Bodenbeſchaffenheit wähleriſch iſt; in den Puſſenſchen See und in die Anger geht ſie nicht hinein. (Hiezu ſei bemerkt, daß auch in vielen raſchfließenden Bächen Livlands, namentlich der höhergelegenen Partieen des Landes, ſtellweiſe Bachforellen vorkommen).

Unter den Landſeen ſteht der Peipus obenan und wir beſitzen durch Baer eine ſo genaue Beſchreibung der Fiſcherei in demſelben und der Veränderungen, welche in ſeinem Fiſchbeſtande vorgegangen ſind, daß wir damit ein vollſtändiges überzeugendes Bild von den verderblichen Einflüſſen

verkehrter Fangmethoden ſelbſt auf ſo große Waſſerbecken, als dieſer See, beſitzen. Wie groß deſſenungeachtet ſein Fiſchreichthum noch immer iſt, ergiebt ſich daraus, daß die Uferbevölkerung, welche man mit Wahrſcheinlichkeit auf 22,000 Individuen veranſchlagen kann, ganz vom Fiſchfang lebt und überdies zur Winterzeit ſehr viel Fremde zum Fiſchen hinzukommen. In dem ſüdlichen Theile allein, welcher der Pſkowſche See heißt, beſchäftigen ſich im Winter mehr als 2000 Fiſcher mit dem Stintfang; und die Kaufleute, welche die Talapinſeln bewohnen, verkaufen jährlich an 50,000 Tſchetwert Stinte, was etwa die Hälfte der Geſammtausbeute darſtellen mag. Der Werth dieſer letzteren beträgt circa 500,000 Rubel.

In dem nördlichen Theile des Sees, dem eigentlichen Peipus, fiſcht man nicht ſoviel Stinte, ſondern vorzugsweiſe Brachſen, Rebſe, Barſche und Sige. Im Ganzen kommen 27 Fiſcharten im Peipus und deſſen Zuflüſſen vor. Dieſe laichen natürlich zu ſehr verſchiedenen Zeiten und da die Laichzeit, wie überall, den beſten Fang abgiebt, ſo fiſcht man auf dem Peipus faſt das ganze Jahr. Sobald das Eis aufgeht, beginnt der Fang der Stinte, Sandarte, Hechte, Barſche und Kaulbarſche. Um Pfingſten ſucht der Brachſen, der geſchätzteſte der dortigen Fiſche, ſeichte mit Gras oder Schilf bewachſene Buchten auf und wird hiebei erbeutet. Das Laichen dieſes und der vorgenannten Fiſche dehnt ſich zuweilen bis Johannis aus. Im Hochſommer, wo die großen Fiſche ſich in der Tiefe verborgen haben, wurde ſonſt hauptſächlich der ſo äußerſt nachtheilige Brutfang betrieben. Im Spätherbſt kommt erſt der Sig, dann der Rebs an die Reihe zu laichen, ganz zuletzt und zwar erſt im Januar laicht die Quappe. Die Winterfiſcherei iſt erſichtlicherweiſe der Vermehrung der Fiſche weit weniger ſchädlich, als die Sommerfiſcherei. Brut wird im Winter weit weniger mit den Netzen herausgezogen, als zu anderen Jahreszeiten, unter welchen der Uebergang vom Frühling zum Sommer, wenn das Waſſer ſich zu erwärmen beginnt, am Gefährlichſten iſt. Aber auch im Winter leidet der Fiſchreichthum dadurch, daß an eine Schonung irgend welcher Art nicht gedacht wird, im Gegentheil es recht darauf abgeſehen iſt, alle tieferen Stellen, wo ſich die Fiſche ſammeln, möglichſt vollſtändig auszufiſchen. Und da in den Schaaren der Stinte ſich, gegen die Gewohnheit anderer Fiſche, junge noch nicht fortpflanzungsfähige Thierchen von 2 Zoll Länge in nicht geringer Menge befinden, ſo werden dieſe alle bei der unverhältnißmäßigen Engmaſchigkeit der Netze mitgefangen. Daß im folgenden Jahre deſſenungeachtet ebenſoviel Stinte wie früher vorhanden ſind, erklärt

ſich zum Theil daraus, daß die Stinte ſchon im zweiten Lebensjahre fortpflanzungsfähig ſind und eine ſehr große Zahl Eier producirеn, zum Theil daraus, daß die flacheren Stellen des Sees, die im Winter nicht befiſcht werden können, ihnen eine Zuflucht gewähren. Es iſt ſogar conſtatirt, wie bereits erwähnt, daß dieſe Fiſchart, ſowie Plötzen, Rothaugen und Kaulbarſche zahlreicher geworden ſind, ſeitdem werthvollere Arten, wie Brachſen und Rebſe, ſich vermindert haben. Im Ganzen iſt aber der eigentliche Peipusſee entſchieden fiſchärmer geworden, während der Pſkowſche See keine Abnahme erkennen läßt. An jenem Theil des Sees verarmt die Fiſcherbevölkerung immer mehr und beginnt anderweitig ihren Unterhalt zu ſuchen. Die Ruſſen, welche auch am livländiſchen Ufer in Ueberzahl wohnen, haben ſich nach Eſtland und Livland gezogen und dortige Landſeefiſchereien, ſowie Küſtenfiſchereien (ſ. o.) gepachtet. Am meiſten haben unter ſolchen Umſtänden die eſtniſchen Fiſcher, als die minder gewandten, gelitten; und auch die Bewohner der dem Peipus benachbarten Gegenden, welche zum großen Theil auf geſalzene Fiſche angewieſen ſind, empfinden den eingetretenen Fiſchmangel ſchwer genug, indem ſie ſich jetzt nur die ſchlechteſten Arten, wie Plötzen und Kaulbarſche, verſchaffen können. Die beſſeren Fiſche ſind zu theuer geworden und werden nach Petersburg und anderen Städten verführt. Im Jahre 1852 koſtete ein mehr als zehn Pfund ſchwerer Brachſen an Ort und Stelle fünf Rubel Slb., während nach Fiſcher*) zu Ende des vorigen Jahrhunderts oft 100 Stück für 4—6 Rubel gekauft werden konnten.

Daß gerade der Brachſen am meiſten unter der rückſichtsloſen Ausübung des Fiſchfanges gelitten, hängt mit der äußerſt furchtſamen Natur dieſes Fiſches zuſammen. Wird er von ſeinen Laichplätzen einmal verſcheucht, ſo kehrt er nicht wieder. Baer fand, daß zur Laichzeit nur ſehr wenig Brachſen gefangen wurden, während im Winter und zur Zeit, wo das Eis ſchmilzt, mehr vorkommen. Die Erklärung dieſer Erſcheinung fand er in dem Umſtande, daß durch den Embach aus dem Wirzjerwſee Brachſen und andere Fiſche im Winter nach dem Peipus ziehen. Die Menge dieſes jährlichen Zuſchubs war bis vor etwa 40 Jahren ſehr bedeutend; indem bis dahin die Fiſcherei auf dem Wirzjerwſee nur mäßig betrieben wurde und da ſeine Seichtigkeit und ſonſtige Beſchaffenheit außerordentlich günſtig für das erſte Wachsthum der Brut ſind, ſo war der Fiſchreichthum in demſelben ſehr groß. Da aber fanden ſich ruſſiſche Fiſcher ein, welche nach

*) Naturgeſchichte Livlands vom Jahre 1791.

demſelben grauſamen Syſteme, wie ſie es auf dem Peipus gewohnt waren, den Wirzjerw zu befiſchen anfingen; und in einigen Jahren zeigten ſich die ſchlimmen Folgen davon nicht nur in dieſem See, ſondern auch im Peipus, in welchem letzteren erſt dann recht fühlbarer Mangel eintrat. Und bemerkenswerth iſt es, daß auch im Wirzjerw, wo früher Stinte gar nicht oder nur in geringem Maße vorgekommen, dieſe Fiſche an die Stelle der ſpärlicher gewordenen größeren Arten getreten ſind.

Aber welches ſind denn die Zerſtörungsmittel, die ſo gewaltſam in den Haushalt der Natur eingegriffen haben? Ohne auf eine ausführliche Schilderung der Fanggeräthe und der Art des Fanges einzugehen, worüber in Baer's Bericht und den Aufſatz von A. v. Tideböhl im „Inlande" 1856 und 1857 über „den Fiſchfang und die Fiſcher des Peipusſees" Genaueres zu finden iſt, wollen wir zur Beantwortung dieſer Frage nur einige Punkte hervorheben.

Wenn es auch am Peipus eine Menge verſchiedener Netze giebt, deren jedes ſeine beſondere Beſtimmung je nach Fiſchart und Jahreszeit hat, ſo ſind ſie doch weſentlich wie anderwärts, entweder Zug- oder Setznetze. Das zur Fiſcherei unter dem Eiſe gebrauchte Zugnetz iſt das längſte; es mißt 300 Faden und hat einen Sack von 12 Faden Länge. Bei offenem Waſſer begnügt man ſich mit 80—200 Faden langen, weil das Winternetz zu ſchwer iſt. Die Maſchen des Sackes bei allen Arten von Zugnetzen ſind ſo eng, daß alle in ihr Bereich gerathenden, ſelbſt nur ein Paar Zoll langen Fiſche herausgeſchöpft werden. Im Frühjahr und Herbſt treibt man noch dazu die Fiſche durch Lärm in den Sack. Hiezu dient ein hölzernes trichterförmiges Inſtrument, womit auf das Waſſer geſchlagen wird; dies bringt einen ſtarken Ton hervor, dem das Geräuſch aufſteigender Luftblaſen folgt. Dies Mittel veranlaßt zwar eine Vermehrung des Fanges, verſetzt jedoch zugleich eine Menge Fiſche auf weite Entfernung in Schrecken und ſtört ſie im Laichen. Eine kleinere Art Zugnetz, der Mutnik, von welchem ſchon die Rede geweſen, wird hier beſonders für Kaulbarſche benutzt: es iſt an ſeinem unteren Rande mit Steinen beſchwert, damit es in den Schlamm einſinke. Wird es nun herausgezogen, ſo trübt ſich durch Aufwühlen des Bodens das Waſſer und erſchwert den Fiſchen das Entſchlüpfen, wobei alte Netzſtücke, die ſeitlich an den Schnüren befeſtigt ſind, noch mithelfen. Solcher Mutniks bedienen ſich vorzüglich arme Fiſcher, die nicht im Stande ſind, ſich größere Netze anzuſchaffen; daher, ſo verwerflich dieſelben ſind, man ſie bisher nicht hat verbieten mögen. Die Setznetze

variiren von 12—50 Faden Länge und ihre Maſchenweite von $1\frac{1}{3}$—$3\frac{1}{2}$ Zoll und werden entweder einzeln oder der Länge nach verbunden aufgeſtellt. Sig- und Hechtnetze, von je 30 Faden Länge, werden zu 30 Stück aneinandergebunden und bleiben drei Tage und Nächte verſenkt. Bei Setznetzen fällt Engmaſchigkeit weniger ins Gewicht als bei Zugnetzen, denn es liegt im Intereſſe des Fiſchers ſie von paſſender Weite zu machen, um nicht blos kleine Fiſche zu fangen. Der Nachtheil der Setznetze macht ſich beſonders da bemerklich, wo Zugänge zu Laichplätzen, Mündungen der Zuflüſſe mit ihnen geſperrt werden; und ſolches geſchah leider bisher in ganz unbeſchränkter Weiſe am Peipus. Auch Wehren errichtete man an den Flußmündungen, ohne die Königsader offen zu halten. Das ruſſiſche Geſetz ſchrieb eine ſolche Maßregel auch nicht einmal vor.

Eine Modification der Setznetze ſind die Garnreuſen oder Körbe, deren mancherlei beſondere Formen am Peipus in Gebrauch ſind und zum Brachſen-, Rothaugen- und Aalfang u. ſ. w. in Anwendung kommen. Ferner iſt die zuſammengeſetzte Angel oder Setzangel ſtark in Gebrauch: die Haken werden an eine 300 Faden lange Leine auf, eine Entfernung von 1—$1\frac{1}{2}$ Faden von einander befeſtigt und mit Würmern beſpickt. Solcher Leinen werden 30 und mehr verbunden und in gerader Linie auf den Grund geſenkt. Alle übrigen Fangmethoden, wie z. B. mit aus Metall oder Zeug nachgeahmten Fiſchen als Köder an Angeln, oder mit Harpunen, ſind von geringerer Bedeutung.

Wir kommen wieder auf den Brutfang zurück, welcher vor Erlaß der neuen Fiſchereiordnung ungeſcheut in großem Maßſtabe betrieben wurde. Die kleinſte Sorte nannten die Fiſcher Sewoletki, d. h. Junge deſſelben Sommers, kaum größer als eine Biene, etwa zwei Monate alt; ſie wurde zum Kochen, als Suppe, verbraucht. Etwas größer ſind die Chochliki (oder Okuſchki, wenn ſie hauptſächlich aus jungem Barſch beſtehen), Jährlinge von 1—2 Zoll Länge, die entweder an Ort und Stelle verzehrt oder getrocknet nach dem Pſkowſchen Gouvernement verkauft wurden; es ſollen ihrer jährlich an 10,000 Fäſſer oder 5000 Tſchetwert dahin verführt worden ſein. Zu dieſem Fang wurde ein Zugnetz mit gewebtem, nicht geſtricktem Sacke angewendet. Auf $1\frac{3}{4}$ Zoll dieſes Gewebes zählt man 12—24 Maſchen und da das Garn ſehr dick iſt, ſo bleiben ſo geringe Zwiſchenräume, daß kaum eine Fliege hindurch kann. Uebrigens iſt nur der obere Theil der Wandung ſo engmaſchig, weil die Fiſchchen nach oben zu entfliehen ſuchen. Wäre der ganze Sack ebenſo dicht, ſo hielte es ſchwer,

das Netz zu ziehen. Dieſer Brutfang iſt unſtreitig das ſchlimmſte unter allen Mißſtänden der Peipusfiſcherei geweſen und findet hoffentlich nicht mehr ſtatt. Ihm zunächſt ſteht das Stören des Laichens; und in dritter Stelle iſt das unausgeſetzte Fiſchen faſt das ganze Jahr hindurch mit engmaſchigen Netzen zu nennen. Wir ſahen, es ſind dieſelben Uebel, an welchen auch die Flußfiſcherei laborirt. Und wie mit dem Peipus, ſo mag es mit den übrigen Seen der Oſtſeeprovinzen meiſt auch beſchaffen ſein und wenn auch nicht von allen dieſelbe Klage gehört wird, daß ſie fiſcharm geworden, ſo möchte doch kaum ein See zu finden ſein, der ſoviel Fiſche enthielte, als er zu ernähren im Stande wäre. Ueber einige größere Seen verdanke ich Anwohnern derſelben briefliche Mittheilungen*). Im Burtnekſchen See, der ſonſt den Ruf genoß, unter den livländiſchen Seen die größten und zahlreichſten Brachſen zu liefern, erſtreckt ſich heutigen Tages der Fiſchfang vorzüglich auf Hechte, Barſche und Weißfiſche. Nur ausnahmsweiſe kommen größere Züge von Brachſen vor; und Sandarte ſind faſt ganz verſchwunden. Der eigentliche Fang findet im Winter ſtatt von Mitte November bis Anfang Januar. Das Gut Schloß Burtnek überläßt denſelben auf halben Gewinn ruſſiſchen Fiſchern und mag ſich dieſer vielleicht auf 400 Rubel im Durchſchnitt belaufen. Die übrigen Güter, welche einen weit geringeren Antheil an dem See haben, verpachten die Fiſcherei nicht. Im Sommer wird nur für den eigenen Bedarf gefiſcht. Heimlicherweiſe fangen die Bauern in dieſer Jahreszeit im ſeichten Uferwaſſer mit kleinen Sacknetzen kleine Fiſche, von denen ſie den größten Theil Kihſchi**) nennen. Dies mag wohl meiſt Fiſchbrut ſein.

Auch im Lubahnſchen See, welcher eine niedrige und ſumpfige Lage hat, wird am meiſten und reichlichſten der Hecht gefangen, welcher hier bis 2 Liespfund ſchwer wird. Außerdem kommen vor: der Wels, der Brachſen, der Sandart, der Aal und die ſonſtigen, auch in der Düna häufigſten Arten. Stinte fehlen hier. Im Winter wird der See durch Fiſcher aus dem Twerſchen Gouvernement (alſo wohl auch aus Oſtaſchkow), und in deren Ermangelung durch anwohnende Bauern nach ruſſiſcher Manier, mit Zugnetzen von mehreren hundert Faden Länge und mit Setzangeln befiſcht. Im Sommer wenden die Bauern, welche freie Fiſcherei haben,

*) Namentlich den Herren G. Parrot, M. Treu, H. Kawall und R. Schmidt, welchen ich hiemit meinen Dank ausſpreche.

**) Kihſis iſt nach Stender der Kaulbarſch. Jedoch heißt der Stintſee bei Riga: Kihſch-eſers.

Setznetze, kleine Handnetze, Angeln, Stecheiſen und, in den kleinen Nebenflüſſen, Strauchwehren an. Das Gut Lubahn, welches livländiſcherſeits allein angrenzt, ſoll vor dreißig Jahren eine Revenüe von 300 Rubel aus der Fiſcherei gemacht haben, während ſie dieſelbe jetzt für 100 Rubel verpachtet. Eine Abnahme der Fiſche im Lubahnſchen See und in der Ewſt will man beſonders ſeit etwa zehn Jahren bemerkt haben, ſeitdem dieſe Gewäſſer ſtärker mit Böten befahren werden, welche Frachten zwiſchen dem Witebskiſchen und Riga transportiren. Die Bootsleute bedienen ſich der Fiſchkörner oder Cockelskörner, (vom Volke „Kugelſant" genannt), die ſie auswerfen und welche, von den Fiſchen gierig verſchlungen, dieſe augenblicklich betäuben, ſodaß ſie zum Theil auf der Waſſeroberfläche erſcheinen und aufgeleſen werden können. Der größte Theil ſtirbt aber ohne zum Vorſchein zu kommen. Von allen Fangmitteln, wenn man dieſes auch ſo nennen kann, verdient wohl keines ſtrenger gerügt zu werden, als ein ſolches Betäuben; — ein Mißbrauch, der auch an andern Orten geübt wird, ohne daß ſolches zur öffentlichen Kunde käme. Uebrigens wird an der Fiſchabnahme im Lubahnſchen See die Oſtaſchkowſche Methode wohl ebenſogut ihren Theil haben, als dies im Burtneckſchen und allen andern Seen, wo ſich dieſelbe eingeſchlichen hat, der Fall iſt. Dieſe Vermuthung findet einen ferneren Beleg in der Thatſache, daß in Seen, wo keine Ruſſen fiſchen, von einer Verminderung der Fiſche nichts wahrgenommen wird. Ein ſolcher See iſt der große Usmaitenſche See in Kurland, im N. von Goldingen, obwohl er gleich dem Peipus ein Freiſee iſt, in welchem alle Umwohner und Fremde ohne Beſchränkung fiſchen können. In früheren Jahren ſind auch ruſſiſche Fiſcher hingekommen, aber ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr geſehen worden. Am meiſten werden dort Barſche, Brachſen, Sandarte, Hechte und Rebſe gefangen und man hat bemerkt, daß je niedriger der Waſſerſtand deſto reichlicher die Ausbeute iſt. Ueber die Art des Fanges iſt nichts Beſonderes zu bemerken, wenn nicht etwa, daß man zu beiden Seiten der Setznetze Netze „mit falſchen Augen," wie die Letten ſagen, ausſpannt. Dieſe haben den Zweck, die an das Hauptnetz anprallenden Fiſche ſich verſtricken und gefangennehmen zu helfen. Die Setzkörbe ſind zuweilen mit Flügeln von 6—10 Faden Länge verſehen. Der Sack des Zugnetzes hat an der Spitze nur ¼ Zoll große Maſchen und ein Schonen der Brut wird nicht beobachtet. Dennoch bleibt der Fiſchvorrath ſo ziemlich derſelbe, wahrſcheinlich weil der Fang minder intenſiv betrieben wird als im Peipus. Auch in dem nahen, viel kleineren, dafür aber tieferen Puſſenſchen See

hat man keine große Verminderung beobachtet, obwohl hier mit einem noch engmaſchigeren Zugnetz gefiſcht wird. Schließlich ſei es erlaubt, noch des Babitſees, eines mit der kurliſchen Aa in Verbindung ſtehenden, bei Schlock nahe der Meeresküſte belegenen, ſehr ſchilfigen und flachen Sees, zu gedenken. Die Fiſchereiverhältniſſe dieſes Sees bieten manches Intereſſante dar. Es befinden ſich in dieſem See „Fiſchwege," tiefere kanalartige Stellen, die nicht mit Schilf bewachſen ſind und von denen man glaubt, daß ſie künſtlich angelegt ſeien. In dieſe Fiſchwege begeben ſich die Fiſche, wenn daß Waſſer fällt oder das Wetter ſtürmiſch iſt. Die häufigſten Arten ſind: Hechte, Barſche und Rothaugen, in geringerer Menge Brachſen und Alante, ſelten Quappen. Im Frühling beim Aufgehen der Aa ſteigen ſie in den See, laichen und verweilen daſelbſt den größten Theil des Winters, bis das Waſſer bei Oſtwinden ſtark fällt. Die Rothaugen verlaſſen dann zuerſt den See, ihnen folgen die Barſche, hierauf ziehen die Hechte in den Meerbuſen, danach die Brachſen und zuletzt die Alante. Während dieſes Abzuges iſt die Hauptfiſcherei, alſo unter dem Eiſe. Zu derſelben werden Setzkörbe mit Flügeln, deren Größe ſich nach der Breite der Fiſchwege richtet, an dem Ausgange dieſer letzteren aufgeſtellt. Beſonders ertragreich iſt die Fiſcherei, wenn nach anhaltendem Oſtwinde dieſer nach Weſten umſpringt: dadurch entſteht ein Zufluß friſchen Waſſers aus der Aa, welchem die Fiſche in Menge zuſchwimmen. Bei ſehr lange dauernden Oſtwinden finden die Fiſche oft in den Fiſchwegen ſelbſt ihren Tod durch die ſtarke Fäulniß organiſcher Stoffe in dem ſeicht gewordenen Waſſer. Brachſen vertragen die moderige Beſchaffenheit des Waſſers beſſer als die anderen, denn ſie fliehen daſſelbe erſt dann, wenn alle übrigen ſchon fortgezogen oder umgekommen ſind. Es giebt etwa 30 Fiſchwege im Babitſee, die meiſtbietlich vergeben werden. Der Ertrag iſt im Ganzen 3—400 Rubel. In Jahren, wo bei hohem Waſſerſtande der Winter ſtreng geweſen, wird die Fiſcherei dadurch beeinträchtigt, daß Erdklöße, durchflochten von Schilfwurzeln durch das Eis gehoben und vom Waſſer in die Fiſchwege getragen werden. Das Reinigen der letzteren von dieſen „Zerren" iſt ſehr mühſam. Im Frühjahr wird der See nicht befiſcht, im Sommer aber betreibt man den Fang mit „Katitzen": einer Art Fallen, die man aus Pergeln (Kienſpänen) von 4—5 Fuß Länge macht. Die Späne werden an Stellen, wo viel Calmus und Schilf wachſen, ſenkrecht in den Boden getrieben in der Weiſe, daß ſie eine länglich-runde Kammer mit enger Oeffnung und einer Mittelwand, die aber nicht ganz durchgeht, bilden;

ihre Verbindung unter einander geſchieht durch Birkenzweige. Während der heißen Sommerzeit, wo der Hecht Kühlung ſucht, begiebt er ſich in die Fallen und findet nicht mehr den Ausweg. Mit Zugnetzen darf in dieſem See nicht gefiſcht werden; und ſein Reichthum an Fiſchen bleibt ſich immer ziemlich gleich. Es braucht kaum bemerkt zu werden, wie verſtändig jenes Verbot iſt und wie daſſelbe ſicherlich am meiſten zur gedeihlichen Fortdauer der dortigen Fiſcherei beiträgt.

III.

Schutzmittel für die Fiſche.

Die leitenden Grundſätze für alle Vorſchriften zum Schutz der Fiſche ergeben ſich aus der vorhergehenden Beleuchtung ihrer Lebensverhältniſſe und des gebräuchlichen Fiſchereibetriebes von ſelbſt.

Vor allem muß die Fortpflanzung geſichert ſein. Die zu dieſem Behuf zu ergreifenden Mittel können aber mit den Hegungsgeſetzen der jagdbaren Landthiere wenig gemein haben. Denn die Sorge für die Jungen fällt bei den Fiſchen (wenigſtens bei den hier in Betracht kommenden Arten ganz weg; die Eltern können daher ohne Schaden gleich nach dem Laichen weggefangen werden. Dagegen hängt das Gedeihen ihrer Nachkommenſchaft ſehr davon ab, wo die Eier abgeſetzt worden. Daraus folgt, daß die zu laichen im Begriff ſtehenden Thiere ſich die ihnen zuſagenden Laichplätze frei und ungeſtört müſſen wählen können und daß man ihnen den Zugang zu denſelben nicht verſperren und ſie in dem Laichgeſchäft nicht ſtören darf. Während der ganzen Laichzeit den Fang zu verbieten, iſt weder ausführbar noch erforderlich, aber man ſoll Sorge tragen, daß wenigſtens ein Theil der fortpflanzungsfähigen Thiere übrig bleibt. Ebenſo wichtig iſt die Rückſicht auf die Eier und die Brut, und muß, abgeſehen von directer Zerſtörung durch Fiſchen, alles vermieden werden, was ihre Entwickelung verhindert. Endlich muß das Princip aufrecht erhalten werden, abſichtlich keinen Fiſch früher zu fangen, als im dritten oder vierten Lebensjahre, d. h. erſt dann wenn ſeine Geſchlechtsorgane entwickelt ſind.

Wie laſſen ſich dieſe Grundſätze nun in der Praxis durchführen?

Werfen wir einen Blick auf die älteren und neueren Fiſcherei-Geſetze in verſchiedenen Ländern, ſo finden wir in denſelben mehr oder weniger

das Beſtreben documentirt, den genannten Forderungen zu entſprechen. Schon frühe hatte die Beobachtung der natürlichen Vorgänge die Völker von der Nothwendigkeit einiger Schonung ihrer Gewäſſer überzeugt. Bei den alten Germanen exiſtirte bereits das Geſetz der Königsader neben den Verboten, enge Eingänge in Buchten zu ſperren, Lärm beim Fiſchen zu machen und bei Nacht zu fiſchen. In Preußen erließ der deutſche Orden polizeiliche Verfügungen zum Schutz der Fiſche und bis heute iſt die Schonung ſtreng beobachtet worden; die wohlthätige Wirkung hievon zeigt ſich in dem Fiſchreichthum Oſtpreußens. In England und Schottland entwickelten ſich die Schonungsgeſetze ſeit Ethelred II., König der Anglo-Sachſen, welcher 966 den Verkauf junger Fiſche verbot. Malcolm II. beſtimmte 1030 die Jahreszeit, wo der Lachsfang erlaubt ſein ſollte und wo das Fangen der Lachsbrut, ſowie der alten Lachſe verpönt war. In Schottland wurde 1214 beſtimmt, daß jeder Fluß in der Mitte ſoweit offen gehalten werden ſollte, daß ſich ein dreijähriges Schwein in der Oeffnung umdrehen könnte. Ein ſtrenges Geſetz erſchien 1318 unter König Robert I., das bei ſchwerer Strafe feſtſtehende Fangeinrichtungen jeder Art verbot, wodurch das Auf- und Abgehen der Fiſche im Fluß gehindert würde. Jacob I. unterſagte 1424 Reuſen in Flüſſe, namentlich in ſolche, wo Ebbe und Fluth vorhanden, zu verſenken. Zur Erneuerung und Verſchärfung oder näheren Beſtimmung dieſer Verordnungen ergingen nachher noch mehrere Befehle, aus denen die Umſicht und Sorgfalt der Regierung vorzüglich für die Lachsfiſchereien hervorgeht und welche zeigen, daß früher Lachſe in Gewäſſern Schottlands und Englands vorkamen, die heutzutage keinen einzigen aufzuweiſen haben. Die Fiſchereien gaben bei ſolcher Pflege einen größeren Ertrag, als für den Bedarf des Landes erforderlich war und noch in neuerer Zeit wurden ſehr reiche Fiſchzüge gemacht. Man berichtet, daß 1743 im Thurſofluſſe mit einem Netzzuge 2560 Lachſe gefangen worden, was denn aber freilich der größte Fang geweſen, welchen die Geſchichte der Lachsfiſchereien kennt. Seitdem die britiſche Regierung aufhörte die weiſe alte Geſetzgebung aufrecht zu erhalten, verfielen die Fiſchereien immer mehr bis man in neuſter Zeit ſich endlich entſchloſſen hat, einen beſſeren Zuſtand der Dinge herbeizuführen.

Auch in Frankreich wurden ſchon im 14. Jahrhundert Schonungsgeſetze publicirt, die aber wohl in Vergeſſenheit geriethen. Neuerdings verſuchte man, durch Erlaſſung einer Fiſcherordnung im Jahre 1829, die Gewäſſer wieder zu bevölkern. Dieſelbe war aber ziemlich unvollkommen

und da zudem nicht auf Einhaltung ihrer Vorſchriften geſehen wurde, erwies ſich als erfolglos. Für die Meeresfiſcherei iſt 1859 ein Reglement in Frankreich erlaſſen, nach welchem an der Küſte die Fiſcherei bis auf 300 Meter (900 Fuß) von der Mündung der Häfen, Lagunen, Flüſſe, Bäche und Kanäle, ſowohl vor denſelben als zu beiden Seiten vom 1. März bis zum 30. Juni, ferner daſelbſt bis auf eine Entfernung von 25 Metern vom 1. Juli bis zum 28. Februar verboten iſt. Zu den verbotenen Dingen gehören ferner: Netze, die bis auf den Meeresgrund reichen; Brutfang und Brutverkauf; Hineinwerfen ſchädlicher Stoffe ins Waſſer, um Fiſche zu betäuben; der Gebrauch von Stangen, an welchen Lappen, Werg und ähnliche Gegenſtände befeſtigt ſind; mittelſt Feuergewehren Fiſche zu erlegen, auch den Fiſch anderswie zu ſchrecken und das Waſſer zu trüben; an den Mündungen der Flüſſe Wehren zu ſchlagen.

Alle dieſe Beſtimmungen möchten auch für unſere Küſten wünſchenswerth ſein, mit denjenigen Abänderungen natürlich, welche hinſichtlich der Zeit des Fiſchfanges durch das Klima bedingt werden.

Die Aehnlichkeit der Naturverhältniſſe Schwedens mit den unſrigen machen uns das 1852 für dieſes Nachbarland erlaſſene Fiſchereigeſetz beſonders intereſſant. Auch iſt daſſelbe auf vieljährige Unterſuchungen und Erörterungen begründet, indem die Commiſſion, welche mit der Ausarbeitung deſſelben betraut war, ſieben Jahre hiemit beſchäftigt geweſen. Wie groß die Schwierigkeiten einer ſolchen Arbeit ſind, zeigt ſich in dieſem Falle recht deutlich; denn ungeachtet Material genug über locale Verhältniſſe geſammelt war, iſt jene Fiſchereiordnung doch ſehr allgemein gehalten und überläßt die beſonderen Beſtimmungen über die erlaubte und verbotene Fangzeit, die Art des Fanges und was ſonſt zum Vortheil und zur Erhaltung der Fiſchereien dienen mag, der Beſchlußnahme der in demſelben Gewäſſer Fiſchenden.

Der Statthalter kann dieſe Beſchlüſſe beſtätigen oder verwerfen; im letzteren Falle erläßt er von ſich aus eine Verordnung, gegen welche jedoch Proteſt erhoben werden darf. Die einzige ſpecielle Beſtimmung, welche ſie enthält, betrifft das für den Häringsfang geſtattete Zugnetz, deſſen Dimenſionen auf 40 Faden Länge und 4 Faden Breite bei einer Maſchenweite von einem Zoll beſchränkt wird. Die Königsader ſoll, wo eine ſolche von alters her beſtanden, ein Drittheil der Breite desjenigen Theils des Fluſſes oder Baches, wo die Tiefe das Ziehen der Fiſche erlaubt, betragen. Wo

zuvor keine geweſen, braucht ſie nur halb ſo breit zu ſein. Sicherlich iſt es richtiger, daß ſich die Breite der Königsader nach derjenigen des Gewäſſers richte, als daß dieſelbe, wie bei uns, nur in Rückſicht auf die Schifffahrt, auf 4, reſp. 2 Faden, normirt iſt. Ferner heißt es dort: Hat jemand das Recht der Abdämmung eines Gewäſſers, ſo muß er in dem Damme ſolche Oeffnungen frei laſſen, die den Fiſchen den ungehinderten Durchgang im Frühling und im Herbſt geſtatten. In den Oſtſeeprovinzen ſind bedeutende Flüſſe, wie die kuriſche Aa bei Bauske, die livländiſche Aa in ihrem oberen Gebiet total abgedämmt; und im allgemeinen werden die Gewäſſer weit höher aufgeſtaut, als für den Zweck erforderlich wäre, was nicht nur große Landſtrecken dem Ackerbau entzieht, ſondern auch auf die Vermehrung der Fiſche (durch Verderben des Laichs) nachtheilig wirkt. Wo es ſich erweiſen läßt, daß vorhandene Uferwaldungen für die Fiſcherei erſprießlich ſind, da dürfen dieſelben, zufolge der ſchwediſchen Fiſchereiordnung, nicht angetaſtet werden. Bei Sägemühlen müſſen Käſten bereit gehalten werden, die jeden Abfall aufnehmen, damit er nicht ins Waſſer falle; auch darf überhaupt Nichts, was ein Seichtwerden des Waſſers veranlaſſen könnte, hineingeworfen werden. Noch manche andere Punkte verdienten der Erwähnung; wir übergehen ſie jedoch, um nicht zu ermüden, und fügen nur noch in der Kürze einiges aus dem am 3. März 1860 in Norwegen veröffentlichten Hegungsgeſetze für Lachſe hinzu. Danach dürfen dieſe Fiſche vom 14. September bis 14. Februar gar nicht gefangen werden, in der übrigen Zeit nicht vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr. In Flußmündungen kann der König, wenn ſolches zum Vortheil der Fiſchereien für nöthig erachtet wird, eine Strecke beſtimmen, in welcher Setznetze oder ähnliche Geräthſchaften nicht eingelegt werden dürfen. In Flußmündungen und ſoweit als Lachſe und Lachsforellen in die Flüſſe ſteigen, ſollen die Netze nicht kleinere Maſchen als 2¾ Zoll zwiſchen den Knoten haben. Niemand darf Lachſe unter 8 Zoll Länge verkaufen. Lachsfiſchereibeſitzer können Vereine bilden zur Anſtellung von Aufſehern bei den Fiſchereien. Dieſe Aufſeher ſollen gleich Polizeibeamten betrachtet werden. Solche Vereine ſind bereits zu Stande gekommen und haben ſich ſehr wirkſam erwieſen.

Auch in Finnland hat man das Princip der freien Vereinbarung in kleineren Diſtricten angenommen. In dem mir von Herrn Holmberg gefälligſt mitgetheilten Programm für Fiſcherei-Vereine heißt es, daß für die eigentliche Meeresfiſcherei, welche ſich auf den Strömling beſchränkt, keine

andere Vorkehrungen erforderlich ſind, als daß die Netzmaſchen hinreichend weit ſeien, um der Brut Durchgang zu gewähren. Hinſichtlich der Landſeen und der Scheeren, ſoweit in letzteren Barſche, Hechte, Brachſen u. ſ. w. gefiſcht werden, ſei zu beachten, daß das Zugnetz in kleineren, namentlich ſeichten Gewäſſern gar nicht, in anderen nicht zur Laichzeit angewandt werde. Die Laichzeit für Sommerfiſche könne vom 1. Mai bis 15. Juni angenommen werden. Die Größe der Maſchen beim Zugnetze müſſe für den Fang von größeren und kleineren Fiſchen verſchieden beſtimmt werden. Reuſen aller Art ſowie Setznetze könnten auch zur Laichzeit benutzt werden, wenn man nur die Vorſicht beobachtete, die denſelben anklebenden Eier ſogleich wieder ins Waſſer zu werfen.

Baer hat für den Peipusſee Maßregeln für nöthig befunden, die von den vorſtehenden abweichen. Die verbotene Zeit beginnt erſt am 24. Juni und endigt am 30. Auguſt, wobei vielmehr die Schonung der Brut, als der Laichfiſche ins Auge gefaßt iſt. Im Mai werden noch viel Stinte und Kaulbarſche und im Juni Rebſe gefangen, was aus Rückſicht auf das Wohl der Fiſcher nicht füglich unterſagt werden konnte. Auch wurde bereits oben angedeutet, daß in großen Gewäſſern mit vielen verſchiedenen Fiſcharten eine Hegung während der Laichzeit unausführbar iſt. Während der verbotenen Zeit ſoll auf dem Peipus auch mit Setznetzen nicht gefiſcht werden. Am ſtrengſten iſt der Brutfang verpönt. Gewebte Netze ſind ganz, gebundene dann, wenn die Maſchen ſo eng ſind, daß mehr als 30 auf einen Quadratwerſchok (oder etwa 8 auf einen Quadratzoll) gehen, verboten. Die Oeffnungen in Wehren und Setznetzen ſollen von derſelben Breite ſein, als das ſchwediſche Geſetz beſagt. Lärm beim Fiſchen zu machen und gewiſſe mit Lärm verbundene Fangmethoden anzuwenden, wird unterſagt. Die Commiſſion, welche das Fiſchereigeſetz für den Peipus entworfen, hat dem ſehr verſtändigen Grundſatze gehuldigt, nur die allernothwendigſten und in ihrem Erfolge zweifelloſeſten Beſchränkungen müßten für den Anfang eingeführt werden, Zuſätze könnte man ſpäter, wenn die Fiſcher ſich an die anfänglichen einfachen Vorſchriften gewöhnt hätten, leicht machen. So beſteht denn die jetzige Ordnung für den Peipus aus blos 17 Punkten, deren weſentlichſte oben angeführt ſind. Dieſe wird ſelbſtverſtändlich die livländiſche Fiſchereiordnung in ſich aufnehmen mit Hinzufügung derjenigen Maßregeln, welche für die Flußfiſcherei und die Seeküſte von Wichtigkeit ſind. Daß auch dieſe Vorſchriften möglichſt bündig und auf das unumgänglich Nöthigſte beſchränkt ſeien und

ihre Faſſung die natürlichen Verhältniſſe und die in andern Ländern erlangten Reſultate berückſichtige, dürfen wir wohl hoffen. Die große Bedeutung derſelben für die Zukunft unſerer Fiſchereien braucht nach dem Vorhergegangenen nicht weiter auseinandergeſetzt zu werden.

IV.

Fiſchzucht.

Wie groß nun aber auch der Nutzen iſt, welcher dem Fiſchereiweſen aus einem geregelten Schutzſyſtem erwächſt, ſo iſt damit die Aufgabe doch noch nicht völlig gelöſt. Es genügt nicht, die Fiſche, ohne Unterſchied der Art, zu hegen, ſondern es muß darauf Bedacht genommen werden, daß die werthvollſten Arten ſich am meiſten vermehren. Die Beſchaffenheit der Gewäſſer ſetzt einem ſolchen Streben allerdings gewiſſe Grenzen, allein unzweifelhaft kann durch Beihilfe des Menſchen der Verbreitungsbezirk vieler vorzüglicher Fiſcharten ſehr erweitert werden. Die gelungene Verpflanzung von Lachsarten in den Peipus liefert einen naheliegenden Beweis hievon; und höchſt wahrſcheinlich würden ſich manche andere Seen der Oſtſeeprovinzen ebenſogut hiezu eignen; am beſten ſolche, die in directem Zuſammenhange mit dem Meere ſtehen und Zuflüſſe von reinem Waſſer mit ſandigem Grunde haben. Wo Lachſe nicht gedeihen könnten, würde man mit Vortheil Sige und Rebſe oder wenigſtens Brachſen, Aale u. dgl. einſetzen können. Wie viele kleinere Seen und Mühlenteiche ſind faſt ganz leer oder enthalten meiſt werthloſe Fiſche, wie Rothaugen und andere Weißfiſche, nebſt einigen alten Hechten, die beſtändig unter ihnen ſo ſtark aufräumen, daß es nie zu einer ſtärkeren Bevölkerung kommt. Letztere laſſen ſich jedoch mit Hülfe der Grundangel wegfangen, wonach man beliebige Arten ziehen kann. Der Transport lebender Fiſche behufs der Verſetzung hat aber in den häufigſten Fällen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wir laſen zwar kürzlich in den Zeitungen von einem Transport von 4—5000 lebenden Fiſchen aus China nach Frankreich, müſſen indeß bezweifeln, daß ſich Aehnliches mit irgend einer unſerer einheimiſchen Arten bewerkſtelligen ließe. Von dieſen vertragen nur Karpfen, Schleien und Karauſchen eine Verſendung auf weitere Entfernungen; erſtere brauchen ſogar nur in feuchtes Moos gepackt zu werden. Für andere Arten hat man weite Gefäße nöthig, muß für gleichmäßige Temperatur des Waſſers

und beſtändige Lufterneuerung Sorge tragen, ſtarke Erſchütterung vermeiden und ſo fort. Manche Arten, wie Nebſe, ſind ſo zarter Natur, daß ſie ſich gar nicht transportiren laſſen.

Dieſe Schwierigkeiten werden nun durch die künſtliche Befruchtung der Eier gehoben. Rogen und Milch werden zu dieſem Behuf in ähnlicher Weiſe mit einander in Berührung gebracht, wie es in der Natur geſchieht, und nachdem der Embryo eine gewiſſe Ausbildung erlangt, vertragen die Eier einen ziemlich weiten Transport. Unmittelbar nach der Befruchtung, ſowie vor derſelben, verderben ſie dagegen leicht. Am beſten und einfachſten iſt es, die Eier in ein hölzernes Käſtchen, zwiſchen Schichten von feuchtem Torfmooſe zu legen und zwar ſo, daß ſie einander nicht berühren. Iſt Froſt zu befürchten, ſo thut man ein oder mehre ſolcher Käſtchen in eine größere Kiſte und füllt die Zwiſchenräume mit trocknem Mooſe aus. Unterwegs bedarf es keiner weiteren Fürſorge, als daß man eine zu ſtarke Erwärmung und ein Austrocknen des Mooſes verhütet. Hat man letzteres bei weitem Transport zu befürchten, ſo benetzt man das Käſtchen durch Eintauchen in Waſſer, das dieſelbe Temperatur hat, als der Inhalt des Käſtchens. Man hat auch feuchten Sand, wollene Tücher, Waſſerpflanzen zur Verpackung angewandt und der franzöſiſche Fiſchpächter Millet hat Eier zwiſchen Leinewandläppchen von Paris nach Florenz geſandt, die nach 20—25tägiger Reiſe wohlbehalten angekommen und ausgebrütet worden ſind.

Wäre die ſolchergeſtalt gegebene Möglichkeit, Fiſcharten zu verbreiten und in Gewäſſer, denen ſie fehlten, zu verſetzen, der einzige Gewinn der künſtlichen Befruchtung, ſo hätte man ſchon alle Urſache, die Entdeckung derſelben zu den wichtigſten, welche die neuere Zeit aufzuweiſen hat, zu zählen. Allein ſie gewinnt noch bedeutend an Werth dadurch, daß ſie erlaubt, die Eier in geſchloſſenen Räumen zur Entwicklung zu bringen und die Jungen bis zu einer beliebigen Zeit aufzuerziehen. Erinnert man ſich der vielfachen Gefahren, welchen Eier und Junge in der freien Natur ausgeſetzt ſind, ſo leuchtet der Vortheil dieſer ſ. g. künſtlichen Fiſchzucht ein.

Seit etwa zwölf Jahren hat dieſe neue Induſtrie viel von ſich reden gemacht und die Organe der Oeffentlichkeit haben eine Zeitlang dem Publikum häufig von den Fortſchritten derſelben Nachricht gegeben, namentlich was die gelungenen Verſuche und größeren Zuchtanſtalten in Frankreich betrifft. Minder allgemein bekannt möchte es ſein, daß die Fiſchzucht auch

im Norden Eingang gefunden, und gerade dieſe Thatſache feſtzuſtellen, iſt für uns wichtig, um an die Ausführbarkeit derſelben, auch unter unſeren klimatiſchen Verhältniſſen, glauben zu machen.

Vor ſieben Jahren veranlaßte der Profeſſor Raſch in Chriſtiania die erſten Verſuche mit der Ausbrütung von Lachseiern. Sie fielen ſehr günſtig aus, denn in den Gewäſſern, wohinein man die ausgekommenen Jungen ſetzte, zeigte ſich nach 1—2 Jahren eine entſchiedene Vermehrung von Lachſen. Dies ermuthigte viele Fiſchereibeſitzer zur Einrichtung von Brütanſtalten. Der Staat lieh der Sache, deren Tragweite vom Storthing ſofort richtig geſchätzt wurde, ſeine Unterſtützung in liberaler Weiſe. Er bewilligte eine jährliche Summe zur Anſtellung eines Beamten in der Perſon des Herrn Hetting und eines Gehülfen deſſelben, welche beide zur Bereiſung des Landes Geldmittel angewieſen erhielten.

Ihre Aufgabe war vornehmlich, Anweiſung in der Fiſchzucht Allen, die es wünſchten, zu ertheilen, den Zuſtand der Fiſchereien zu prüfen und Vorſchläge zu ihrer Verbeſſerung zu machen. Bald konnten zwei Perſonen den zahlreichen Nachfragen nicht mehr genügen und es mußten zeitweilig noch einige andere Aſſiſtenten zu Hülfe genommen werden. Die Zahl der Anſtalten ſtieg bis zum Jahre 1858 auf vierzig und 1860 beſtanden deren bereits ſiebzig: ein unwiderleglicher Beweis günſtiger Reſultate. An denjenigen Flüſſen, wo Fiſchzucht betrieben wurde, beſoldete der Staat beſondere Aufſeher und ließ, wo es nöthig befunden wurde, „Lachstreppen“ anlegen, dazu beſtimmt dem Lachs das Steigen in Stromſchnellen und über Waſſerfälle zu erleichtern. Der Nutzen letzterer Vorkehrungen hat ſich glänzend erwieſen und Flußgebiete, die zuvor gar nicht von Lachſen beſucht werden konnten, haben jetzt einträgliche Fiſchereien. Die Geſammtkoſten für die Beamten, deren Reiſen und die ſonſtigen erwähnten Maßregeln betragen 3000 Speciesdaler (4500 Rubel). Die Anlage der Brütanſtalten geſchah auf Koſten der Fiſchereibeſitzer; dieſe Koſten ſind gering, denn ſie beſchränken ſich auf die Errichtung eines Häuschens, Anſchaffung einiger Tiſche (der „Brüttiſche“), einiger Dutzend hölzerner Käſtchen, (der „Brütkäſtchen“, in welche die Eier niedergelegt werden), Anlegung eines Waſſerbehälters für die Brut u. dgl. Die Pflege der Eier macht, falls alle Bedingungen für ihre gedeihliche Entwicklung gegeben ſind, wenig Mühe und beſchränkt ſich faſt darauf, die etwa verdorbenen Eier zu entfernen. Die größte Sorgfalt hat man darauf zu verwenden, daß das die Eier überſtrömende Waſſer ſtets rein von Schlamm und anderen Unreinlichkeiten ſei.

Am beſten iſt deshalb (und ebenſo auch wegen der gleichmäßigen Temperatur) Quellwaſſer. Außer vom Lachs und der Forelle hat man in Norwegen auch Rebs- und Sig-Eier künſtlich befruchtet, es aber nicht zweckmäßig befunden, dieſe in Apparaten den Winter über zu halten. Man kann die Jungen von dieſen Fiſcharten erſt im Sommer in die Seen ſetzen; ſie halten ſich aber ſolange nicht in den Behältern wegen der zu ſtarken Erwärmung des Waſſers. Beſſer iſt es daher, die befruchteten Eier gleich im Herbſt in ſolchen Strömen oder Bächen auszuſtreuen, die ſich in diejenigen Seen münden, welche man beſetzen will. Verödete Gebirgsbäche wurden mit Sig- und Forellenbrut verſehen und ſchon nach einigen Jahren erwieſen ſie ſich nicht nur reich an dieſen Fiſchen, ſondern dieſelben erreichten ſelbſt eine ungewöhnliche Größe. Intereſſant iſt auch der Verſuch, den jemand bei Stavanger gemacht hat, einen $^3/_4$ Meilen langen Fjord mit enger Mündung durch ein Gitter abzuſperren, um darin Lachſe zu erziehen. Da ſalziges Waſſer (wohl hauptſächlich wegen der in demſelben vorhandenen beſſeren Nahrung) das Wachsthum der Lachſe ungemein befördert, und ſolches Waſſer zu jenem Fjord Zutritt hat, ſo verſpricht man ſich von dieſer Einrichtung einen weſentlichen Fortſchritt in der Lachscultur. Eigentliche Zucht-Teiche giebt es bis jetzt in Norwegen für Lachſe und Forellen nur wenige: man begnügt ſich meiſt damit die Jungen ſoweit aufzuziehen, bis ſie den Dotterſack verloren haben und anderer Nahrung bedürfen. Dieſer Moment tritt etwa 6—8 Wochen nach dem Ausſchlüpfen ein und dann giebt man ihnen die Freiheit.

Daß die künſtliche Fiſchzucht ſich auch unter minder günſtigen klimatiſchen und örtlichen Verhältniſſen betreiben läßt, als Norwegen ſie darbietet, das lehrt uns das Beiſpiel Finnlands. Hier iſt dieſelbe vor drei Jahren durch die Bemühungen des Herrn Holmberg eingeführt worden. Auf wiederholten Reiſen nach Schweden, Norwegen, Schottland, Holland und Deutſchland hat derſelbe ſich mit dem Stande der heutigen Fiſchzucht vertraut gemacht und iſt, wie Schreiber dieſes durch perſönliche Bekanntſchaft weiß, durchaus befähigt, ſeine ſchöne Aufgabe durchzuführen. Der Seenreichthum und die ſtarke Küſtenfiſcherei in Finnland erhöhen die Wichtigkeit der Fiſchzucht für dieſes Land in erheblicher Weiſe. Herrn Holmberg's Stellung iſt eine ähnliche wie die Hetting's in Norwegen. Er überwacht die Befolgung der Fiſchereigeſetze; hat Streitfragen, die ſich in Fiſcherei-Angelegenheiten erheben, zu unterſuchen; die Bekanntmachung und Verbreitung der Kenntniſſe in der Fiſchzucht zu vermitteln; die Bildung

von Fiſcherei-Vereinen zu veranlaſſen; Privatperſonen bei der Anlage von Brütanſtalten behülflich zu ſein und jährlich Bericht über ſeine Thätigkeit an den finniſchen Senat abzuſtatten. Ungeachtet der Kürze der Zeit ſind doch bereits Erfolge erreicht, die die beſten Hoffnungen für die Zukunft erregen. Sechs Anſtalten ſind von Privatperſonen gegründet und mehrere andere ſtehen in Ausſicht. Bei dem Mangel an Quellen war man genöthigt, Flußwaſſer zu benutzen und da man es unterließ, dieſes zu filtriren, ehe es auf die Brüttiſche geleitet wurde, ſo konnte es nicht ausbleiben, daß ein Theil der Eier durch Schlammabſatz verdarb. Dennoch iſt eine ziemliche Menge von Lachsjungen producirt worden und dieſe wäre noch größer geweſen, wenn nicht die Ausbrütung im allgemeinen zu ſpät, nämlich im Mai, erfolgt wäre: das Waſſer war zu dieſer Zeit ſchon zu warm geworden (bis 15° R., während eine Temperatur bis 9° diejenige iſt, welche Eier und Brut am beſten vertragen), in Folge deſſen ein großer Theil der Jungen erkrankte und umkam. Dieſem Uebelſtand wird dadurch abzuhelfen ſein, daß in dem Brüthauſe, welches in Finnland ohnehin mit einer Heizvorrichtung verſehen werden mußte, die bisher gewöhnlich eingehaltene Temperatur etwas erhöht wird. Iſt das Waſſer auch nur um *einen* Grad wärmer, ſo ſchlüpft das Junge um 2—3 Wochen früher aus und kann ins offene Waſſer gebracht werden, bevor die warme Jahreszeit beginnt*).

Iſt Finnland dem übrigen Rußland in der *freien Zucht* vorange-

*) Aus dem nach Einſendung dieſes Aufſatzes erſchienenen letzten Berichte Holmberg's vom Februar d. J. (Bulletin etc. de Moscou, 1862, I.) iſt erſichtlich, daß ſich in Finnland eine thätige Theilnahme an der Fiſchzucht in immer weiteren Kreiſen kund thut und die günſtigen Reſultate ſich mehren. Näherer Mittheilungen aus dieſem wiederum an Thatſachen und intereſſanten Beobachtungen reichen Berichte müſſen wir uns enthalten, können jedoch nicht umhin, eine Stelle wörtlich wiederzugeben, welche einen neuen Beweis für die Wiederkehr der Lachſe an ihren Geburtsort und die Vortheile der freien Zucht enthält. In einem Brief des Herrn Hetting, datirt Chriſtiania den 8. December 1861, heißt es: „Aus dem Apparate in Hougſund (in Dramdelf) wurden im Mai des Jahres 1858 etwa 150,000 kleine Lachſe in den Fluß gelaſſen, da man aber Luſt hatte einige derſelben zu bezeichnen, hielt man 110 Stück im Apparat und fütterte ſie ſehr ſtark. Als ſie eine Länge von 3 Zoll erlangt hatten, ſchnitt man ihnen die Fettſtoffe gänzlich ab und gab ihnen die Freiheit. Von den ſo bezeichneten Lachſen ſind den vergangenen und dieſen Sommer 16 oder 17 Stück gefangen worden. Die im vorigen Sommer gefangenen hatten ein Gewicht von 4½ bis 9½ Mark, die jetzt gefangenen wogen von 18 bis 30 Mark (1 Mark norw. = ½ Pfund norw. = nahezu ⅝ Pfund rigiſch). Bei Svelvik fing man dieſen Sommer am 1. Auguſt drei der bezeichneten Fiſche, die von 20 bis 30 Mark per Stück wogen; ſie waren alſo 3½ Jahr alt, während die im vergangenen Sommer gefangenen nur 2½ Jahr

gangen, ſo hat dagegen das Waldaigebirge eine Muſteranſtalt für geſchloſſene Zucht aufzuweiſen. Dies Etabliſſement, das Werk des Herrn Wraſſki, Beſitzers des Gutes Nikolsk, verdient in jeder Beziehung die größte Beachtung, ſowohl was die günſtige Oertlichkeit, die großartigen Verhältniſſe des Betriebes betrifft, als hinſichtlich der Einfachheit und erprobten Zweckmäßigkeit der Einrichtungen*). Achtjährige Erfahrungen und Beobachtungen ſtehen dem energiſchen Unternehmer zur Seite und ſeine bisherigen Erfolge liegen in dem großen Vorrath ſelbſt aus dem Ei erzogener Lachſe und Forellen vor. Herr W. hat es ebenſo für vortheilhaft erkannt, ſich nur mit der Zucht dieſer Fiſcharten zu befaſſen, wie man es in Norwegen und Finnland gethan, aus dem einfachen Grunde, weil ſie die Mühe am beſten lohnen. Möchte ſein rühmliches Beiſpiel recht Vielen, die über ähnliche günſtige Localverhältniſſe zu diſponiren haben, nachahmungswerth erſcheinen!

Für den vorliegenden Zweck genügte es, kurz auf das bisher im Norden Geleiſtete hinzuweiſen, wie denn überhaupt eine Abhandlung über künſtliche Fiſchzucht außer Abſicht lag, ſondern dieſer nur zur Vervollſtändigung des Vorhergegangenen Erwähnung geſchehen iſt. Der auf künſtliche Fiſchzucht baſirte Fiſchereibetrieb iſt das Ziel, wohin wir zu ſtreben haben. Wenn dereinſt die Fiſchereigeſetze in unſerem Lande Wirkſamkeit erlangt haben werden, dann können wir hoffen, dies Ziel durch gemeinſame Betheiligung der Fiſchenden auch in größeren Waſſergebieten zu erreichen. Bis dahin wird die Fiſchzucht in ihrer Wirkſamkeit auf einzelne Oertlichkeiten beſchränkt bleiben müſſen. Ausſchließliche Beſitzer von Fiſchereien an Flußmündungen und Seen werden ſich am eheſten entſchließen, ſich auf dieſen Induſtriezweig zu legen, weil ſie den ſicherſten Nutzen vorausſehen können. Man wird den Vortheil um ſo größer finden, wenn die natürliche Beſchaffenheit des zu Gebote ſtehenden Gewäſſers erlaubt, werthvolle Fiſche zu cultiviren. Von Umſtänden wird es abhängen, ob man

alt waren (ſie wurden nämlich im Februar 1858 gebrütet). Dieſe Reſultate ſtimmen alſo ganz mit denen vom Herzog von Athol in Schottland gemachten überein. Sie ſcheinen mir ſo bemerkenswerth, daß ſie bekannt gemacht zu werden verdienen, indem ſie deutlich beweiſen, daß man nicht ſo lange auf einen Gewinn der künſtlichen Fiſchzucht zu warten braucht, als wohl Viele es bis jetzt geglaubt haben."

*) Eine auf eigene Anſchauung des Verf. gegründete nähere Beſchreibung dieſer, ſowie der Brutanſtalt in Kerholm am Ladoga-See, findet man im Corresp. Bl. des naturf. Vereins zu Rtga, 1861, Jahrg. XII., Nr. 10.

ſich für freie oder geſchloſſene Zucht entſcheidet. Wo brauchbare Teiche bereits vorhanden oder leicht anzulegen ſind, erſcheint letztere gerathen; an den Mündungen der Flüſſe ins Meer iſt hingegen die freie Zucht vorzuziehen. In jedem Falle aber iſt das Terrain genau zuvor zu erforſchen, ehe man an die Ausführung geht, und muß man die Wahl der zu cultivirenden Fiſchart wohl überlegen. Sonſt iſt ein Fehlſchlagen ſehr leicht zu befürchten. Ganz leicht darf man ſich die Sache überhaupt nicht vorſtellen und muß darauf gefaßt ſein, daß die erſten Verſuche nicht aufs beſte gelingen werden. Erſt einige Erfahrung lehrt, was unter den beſonderen örtlichen Bedingungen zu berückſichtigen, welche Vorſichtsmaßregeln zu ergreifen ſind, um ſchädliche Einflüſſe zu beſeitigen.

Eine große Schwierigkeit hat ſich überall, wo Fiſchzucht begonnen wurde, in dem Umſtande herausgeſtellt, daß es an der hinreichenden Zahl von Laichfiſchen zur rechten Zeit mangelte. Lange vor der Laichzeit ſie einzufangen und in Behältern aufzubewahren, iſt unſtatthaft, weil der Laich bei enger Gefangenſchaft der Fiſche nicht zur Reife gelangt. Hat man alſo keine große, paſſend eingerichtete Teiche, in denen die Thiere von einem Jahr zum andern oder doch einige Monate hindurch ohne Schaden verweilen können, ſo fehlt es leicht an Eiern. Sobald eine Hegung in der Laichzeit durchgeſetzt worden, vermindert ſich dieſe Verlegenheit; aber immer werden ſich nur in einzelnen Flüſſen Exemplare in Ueberfluß fangen laſſen. An ſolchen Flüſſen müſſen dann Brütanſtalten in größerem Maßſtabe eingerichtet werden, damit von ihnen aus die anderen Anſtalten mit Eiern verſorgt werden können; wie ſolches bereits ſeit Jahren durch das von der franzöſiſchen Regierung gegründete großartige Etabliſſement bei Hüningen unweit Baſel geſchieht. Eine derartige Vermittlungsanſtalt iſt nothwendig, um der Fiſchzucht überall Eingang zu verſchaffen, denn mit ihrer Hülfe läßt ſich dieſer Betriebszweig an jedem Orte, wo ſonſt günſtige Gelegenheit geboten iſt, ins Leben rufen.

Faſſen wir zum Schluß die Hauptmomente, auf welche es bei Organiſation einer rationellen Fiſchcultur ankommt, zuſammen, ſo beſtehen ſie in Folgendem:

1) Hegung der Laichfiſche, wozu insbeſondere Offenhalten der Flußmündungen und der Königsader gehört,

2) Schonung der jungen, noch nicht fortpflanzungsfähigen Fiſche.

3) Beſetzung der Gewäſſer mit den paſſendſten und werthvollſten Fiſchen und Anlegung von Lachstreppen,

4) Einrichtung von Brütanſtalten und einer Central-Brütanſtalt zum Verkauf von Eiern,

5) Anſtellung eines Fiſcherei-Inſpectors, Bildung von örtlichen Fiſcherei-Vereinen und Ueberwachung der Fiſchereien durch eigens ernannte Aufſeher.

F. Buhſe.

Das Betreiben der Statiſtik in den baltiſchen Provinzen.

Es ſcheint ein charakteriſtiſches Merkmal unſerer durchaus auf das Praktiſche gerichteten Zeit zu ſein, daß faſt auf allen wiſſenſchaftlichen Gebieten ganz vorzugsweiſe ein Streben nach Erforſchung der Thatſachen rege geworden iſt. Ueberall wird emſig das Material zuſammengetragen und aufgeſpeichert, das wohl erſt eine ſpätere Generation vollſtändig auszunutzen im Stande ſein wird und in keiner Zeit dürfte das aprioriſtiſche Raiſonnement mehr in Mißcredit gerathen ſein, als grade in der gegenwärtigen. In den Naturwiſſenſchaften ſpielt das Mikroskop, die chemiſche Analyſe, die Beobachtung eine ſo hervorragende Rolle, wie man ſie früher kaum für möglich gehalten haben mag. In den hiſtoriſchen Wiſſenſchaften hat man die Methode, ſich die Vergangenheit nach gewiſſen Principien und vorgefaßten Meinungen zurechtzulegen, als unwiſſenſchaftlich bei Seite geſchoben und es für zweckmäßiger erachtet, alle Thätigkeit auf das Durchforſchen der Archive zu concentriren. Auch im Staatsleben hat man nach mannigfachen traurigen Erfahrungen, nach einer gewiſſen Ernüchterung begonnen, das Dogmatiſiren, das Beglücken der Menſchheit nach gewiſſen Theorien, die leidige Principienreiterei aufzugeben und dagegen um ſo mehr durch Feſtſtellung des Thatſächlichen die Bedürfniſſe der Gegenwart zu erkennen ſich bemüht. So hat denn in den Staatswiſſenſchaften die Statiſtik immer mehr und mehr eine wichtige Stelle eingenommen und auch im praktiſchen

Leben hat man aufgehört diese Wissenschaft nur für eine belästigende Spielerei zu halten. Dabei ist es interessant, daß die Statistik bei dem Volke selbst nirgends in größerem Ansehen steht, als grade in den Ländern wo man die Bahnen der Revolution verlassen und den einzig zum Ziele führenden Weg der Reformen eingeschlagen hat. England und Belgien sind ja bekanntlich die Musterländer für die Statistik geworden. Die schlimmen Folgen der Unkenntniß der Thatsachen im Staatsleben, namentlich von Seiten der obern Verwaltung, werden sehr treffend in der kleinen Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit und die Mittel zur Erlangung vollständiger Landesstatistik", die man dem frühern hannöverschen Minister Stüve zuschreibt, beleuchtet. Es heißt darin: „So" (d. h. da man nun entweder keine oder doch wenigstens keine unter allgemeinen Gesichtspunkten geordnete Kenntniß der Verhältnisse hat) „so hält man sich denn schließlich lieber an sogenannte Principien, die man einmal, wohl oder übel, als Wahrheit annimmt, obgleich sie in der Regel gar nichts sind, als mangelhafte Schlußfolgerungen aus mangelhaft erkannten Thatsachen und tröstet sich, wenn die Dinge nicht passen wollen damit, daß sie doch principiell richtig seien, also endlich passen müssen, wenn nur erst der Uebergang vorüber sei. Dies Verfahren, dies Handeln nach „Principien" ist in der That das Lebenselement der Revolution. Mit diesem Revolutioniren von oben ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Revolution von unten wahrhaft provocirt und es giebt kein anderes Mittel dem entgegenzutreten, als die entschiedene Rückkehr zu den Thatsachen". Das sind, wie uns scheint, goldene Worte, die sich namentlich diejenigen beherzigen sollten, welche in Allem ein revolutionäres Gebahren wittern, aber nichts dafür thun wollen, die Revolution auf geeignete Weise zu bekämpfen, das mögen sich auch diejenigen conservativen Elemente unter uns gesagt sein lassen, die alle statistische Ermittelungen für höchst gefährlich halten. Es giebt wohl kaum einen größern Widerspruch in sich selbst, als mit aller Entschiedenheit, oft mit unbegründeter Leidenschaftlichkeit gegen das sogenannte bureaukratische, der Kenntniß der vorhandenen Zustände und Bedürfnisse ermangelnde, Vielregieren aufzutreten und doch gleichzeitig der obern Verwaltung die Mittel zur Erlangung einer bessern Kenntniß zu entziehn. Wir können es uns nicht verhehlen, daß in unsern baltischen Provinzen noch vielfach diese Abneigung gegen statistische Forschungen anzutreffen ist. Bei den obwaltenden Verhältnissen muß solche Abneigung grade bei uns als ein Verkennen der uns zugewiesenen Aufgabe bezeichnet werden. Unsere Reform-

beſtrebungen tappen ſo häufig im Dunkeln umher und manches unreiſe Projekt hätte gewiß nicht das Licht der Welt erblickt, wenn nicht die Kenntniß des Thatſächlichen gefehlt hätte. Andererſeits gibt es entſchieden kein anderes Mittel, dasjenige, was uns an unſern Zuſtänden lieb und theuer iſt, gegen unberechtigte und entſtellende Angriffe zu ſchützen, als die unumwundene, offene Darlegung der Thatſachen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Erkenntniß von der Nothwendigkeit ſtatiſtiſcher Ermittelungen auch in unſern Landen mehr und mehr allgemein werden wird. Wir können dabei nicht unterlaſſen zugleich darauf aufmerkſam zu machen, daß eine gewiſſe Theilnahme der Bevölkerung am Staatsleben vor allem dazu angethan iſt, ein wahrhaft reges Intereſſe an der Zuſtandsſchilderung des Staats wachzurufen (Vergl. hierüber das Jahrbuch für amtliche Statiſtik des Preuß. Staats I. Jahrg. 1862 Thl 1, Vorwort). Wir beabſichtigen in den nachfolgenden Zeilen die Frage zu unterſuchen, wie die Statiſtik bei uns am zweckmäßigſten zu organiſiren wäre, wobei wir nicht werden vermeiden können, uns zu vergegenwärtigen, was denn bisher auf dem Gebiete der Statiſtik in unſerem Staate geleiſtet worden iſt.

Die Fundamentalſätze für die Betreibung, namentlich der amtlichen Statiſtik laſſen ſich in die Worte zuſammenfaſſen: „Die Thatſachen können nur *von unten auf* geſammelt werden, die Ordnung muß *von oben* kommen.“ So einfach, ſo einleuchtend auch die Richtigkeit dieſer faſt ſelbſtverſtändlichen Sätze iſt, ſo ſehr hat man doch in der Praxis gegen dieſelben gefehlt. Es liegt auf der Hand, daß eine jede ſtatiſtiſche Unterſuchung zwei verſchiedene Thätigkeiten in Anſpruch nimmt, die Einſammlung des Materials und die Bearbeitung deſſelben. Es kann nicht eher von einer ſtatiſtiſchen Darſtellung die Rede ſein, als bis genügende Auskünfte über den darzuſtellenden Gegenſtand beſchafft worden ſind. Und doch hat man bei uns ſo oft gemeint, damit das Meiſte gethan zu haben, daß man „geiſtreiche“ Programme zu ſtatiſtiſchen Arbeiten gab, ohne ſich um die Frage zu kümmern, aus welchen Quellen denn eigentlich die nöthigen Auskünfte fließen ſollen und ob die ſtaatlichen Inſtitutionen auch dazu angethan ſind, dergleichen Unterſuchungen zu machen. Die ſtatiſtiſchen Gouvernements-Comité's hatten früher ungefähr 70 verſchiedene ſtatiſtiſche Tableaux jährlich einzureichen. Das Programm zu ihren Arbeiten war in gewiſſem Sinne großartig zu nennen; man verlangte Nachrichten über die verſchiedenſten Gegenſtände, von den detaillirteſten Angaben über Bevölkerungsverhältniſſe an bis zu der Notiz herab, wieviel Pud Fiſche verſchiedener Gattung in

jedem Kreise jährlich gefangen worden, wieviel davon consumirt, wieviel verkauft und zwar zu welchem Preise. Schon dadurch aber, daß man zur Einsendung dieser Auskünfte einen viel zu frühen Termin festsetzte, so daß es eine absolute Unmöglichkeit war, die Einsammlung und Controle der Auskünfte zu bewerkstelligen, bewies man, daß man dem Satze: „die Thatsachen können nur von unten auf gesammelt werden" nicht gehörig Rechnung getragen hatte. Die sogenannten Gouvernements-Versorgungs-Commissionen haben z. B. jährlich schon Ende October einen ziemlich detaillirten Jahresbericht einzureichen, welcher unter anderm Zahlen-Daten darüber liefern soll, wieviel Tschetwert Korn verschiedener Gattung und Kartoffeln und wieviel Pud Heu in den einzelnen Theilen des Gouvernements in demselben Jahre geerntet worden. Um mit der schwierigen und complicirten Zusammenstellung zur Zeit fertig werden zu können, muß die Versorgungs-Commission die Polizeibehörden verpflichten, die verlangten Auskünfte spätestens Ende September einzureichen und die Polizeibehörden wieder sind aus demselben Grunde gezwungen, von den einzelnen Gutsverwaltungen ꝛc. zu verlangen, daß sie die Daten spätestens Anfang September einsenden. Wenn man nun erwägt, daß die Gutsverwaltungen, um über den Ausfall der Ernte genügende Notizen zu beschaffen, Auskünfte von allen Gesindeswirthen ꝛc. beziehen müssen, dazu also doch auch einige Zeit nöthig haben, so liegt auf der Hand, daß die Auskünfte über die Ernteerträge zu einer Zeit ertheilt werden müssen, wo der Landwirth eben erst zu dreschen angefangen hat und unmöglich wissen kann, wieviel er geerntet. In Folge dieser verfrühten Einforderung von Auskünften enthalten die Jahresberichte der Versorgungs-Commission über die Ernteerträge so auffallend unrichtige Zahlen, daß man die Verwendung der schönen Zeit und der vielen Mühe auf eine so verfehlte Arbeit wohl bedauern muß. Nach den Angaben dieser Commission fällt in Kurland die Ernte regelmäßig so ungenügend aus, daß im Vergleich mit dem wahrscheinlichen Bedarfe der Provinz sich ein bedeutendes Deficit namentlich an Winterkorn herausstellt. Und doch weisen richtige Auskünfte über den Kornhandel Kurlands evident nach, daß selbst bei sehr mittelmäßigen Ernten aus Kurland 2 bis 300,000 Tschetwert Korn ausgeführt werden. Nach den Auskünften der Versorgungs-Commission wird in Kurland nie mehr geerntet, als 5 bis 6 Korn über die Saat (im Jahre 1861 an Wintergetreide $4^1/_2$, an Sommergetreide $5^1/_4$ und an Kartoffeln nur 4 (!) Korn), und doch dürfte es feststehn, daß wenigstens in den meisten Gegenden Kurlands es dem Land-

wirthen bei ſolchen Durchſchnittserträgen kaum lohnend erſcheinen kann, ſeine Felder überhaupt zu bearbeiten. Soweit unſere Erfahrungen über ſtatiſtiſche Arbeiten reichen, wird die Beſchaffung genügender Auskünfte über die Ernteerträge bei uns noch längere Zeit mit den größten Schwierigkeiten verbunden ſein; will man aber ernſtlich daran gehn, dieſe Auskünfte zu ſammeln, ſo verlange man die Einſendung der Daten nicht im October deſſelben, ſondern im Frühlinge des folgenden Jahres. Dieſe verfrühten Vorſtellungen haben aber außer der verlorenen Mühe, über die man ſich tröſten könnte, noch andere Nachtheile, die nachhaltiger wirken. Auf dieſe Weiſe werden die Auskunftsertheiler, die Gutspolizeien und Gemeindegerichte, d. h. die Quellen, aus denen ja allein alles ſtatiſtiſche Material für das Land geſchöpft werden kann, daran gewöhnt, es mit der Richtigkeit ſtatiſtiſcher Auskünfte nicht genau zu nehmen. So ſchwindet zugleich in den ſtatiſtiſchen Arbeiten der Ernſt und die Gewiſſenhaftigkeit, ohne die nun einmal nichts Gedeihliches zu Tage gefördert werden kann.

Aber auch das Programm ſelbſt zu den verſchiedenen ſtatiſtiſchen Unterſuchungen ließ häufig erkennen, daß man jenen oben hervorgehobenen Fundamentalſatz außer Acht gelaſſen. Es wurden hin und wieder Auskünfte über Gegenſtände verlangt, über die einigermaßen zuverläſſige Nachrichten zu ſammeln bei den obwaltenden Umſtänden unausführbar war. So ſollte z. B. genau angegeben werden, für wieviel Rubel jedes einzelne Handwerk jährlich Arbeiten geliefert, eine Notiz, die doch nicht anders zu beſchaffen iſt, als daß man jeden Handwerksmeiſter verpflichtet, ein ſorgfältiges Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen und jährlich vorzulegen; ſo wollte man wiſſen, wieviel der Jahresumſatz jedes Kaufmanns beträgt, während man doch bisher dem Kaufmanne nicht hat zumuthen wollen und können, ſein Geheimbuch zu veröffentlichen; ſo verlangt man namentlich die Eingabe der genaueſten und detaillirteſten Daten über den effectiven Beſtand der Bevölkerung der einzelnen Städte, Flecken ꝛc. in jedem Jahre, ohne daß doch bisher jemals eine zu ſtatiſtiſchen Zwecken brauchbare Volkszählung ſtattgefunden. Zur Beleuchtung unſeres Gegenſtandes und wegen der beſonderen Wichtigkeit grade der Bevölkerungs-Statiſtik ſei es uns vergönnt, dieſen letzten Punkt etwas ausführlicher zu betrachten. In unſerem Staate finden bekanntlich behufs der Erhebung der Kopfſteuer von Zeit zu Zeit, etwa alle 10 Jahre, ſogenannte Seelenreviſionen Statt. Da es bei denſelben nur darauf ankommt, alle ſteuerpflichtigen Individuen zu ermitteln und anzuſchreiben, ſo werden alle Perſonen

eximirter Stände entweder gar nicht oder doch nur ganz beiläufig gezählt. Kann somit die Seelenrevision schon aus diesem Grunde zur Ermittelung der Bevölkerung in ihren verschiedenen Beziehungen unmöglich ausreichen, so ist sie zu statistischen Zwecken insofern fast gänzlich unbrauchbar, als sie das Individuum ja nicht nach seinem Aufenthalte, seinem Wohnorte, sondern nach seinem Aufschreibungsorte und seiner Hingehörigkeit aufnimmt. Bei unserer Gemeindeverfassung ist, namentlich in den Städten, die Zahl der angeschriebenen Seelen eine gänzlich andere, als die Zahl der wirklich vorhandenen Bewohner. Die Statistik will nun aber die Bevölkerung eines Landes, einer Stadt ꝛc. vor allem nach ihrem wirklichen Bestande kennen lernen, sie will hieraus Schlüsse auf die Beschaffenheit des Landes oder der Stadt, auf die Größe der Consumtion und Production ꝛc. machen. Welches Bild werden wir z. B. von der Stadt Riga gewinnen, wenn wir über ihre Bevölkerung nichts mehr erfahren, als wieviel steuerpflichtige Individuen zu ihr angeschrieben sind? Zu Pilten sind im Gegensatze hiezu über 3000 Individuen verzeichnet und es wohnen in diesem elenden Städtchen wohl kaum mehr als 1000 Menschen. Zu den aufblühenden Flecken Talsen und Frauenburg ist endlich gar keine Seele angeschrieben, weil die steuerpflichtigen Einwohner derselben zufällig keine selbstständige Gemeinde bilden. Daß die Angabe der angeschriebenen Bevölkerung zu statistischen Zwecken wenig brauchbar ist, hat man denn auch bald eingesehn, und in Folge dessen sind den statistischen Gouvernements-Comité's mehrmals Weisungen zugegangen, nur die wirklich vorhandene Bevölkerung der einzelnen Landestheile zu ermitteln. Nichtsdestoweniger hat man bisher das Einschlagen des einzig zulässigen Weges zu solcher Ermittelung, nämlich die Veranstaltung einer Volkszählung nicht nur unterlassen, sondern sogar geradezu verboten. Man vergegenwärtige sich die Lage z. B. eines Hauptmannsgerichts, welches detaillirte Auskünfte über den Bestand der effectiven Bevölkerung des Kreises eingeben soll. Wie das Hauptmannsgericht den ihm gewordenen Auftrag anders erfüllen kann, als indem es die betreffenden Gutspolizeien und Gemeindegerichte anweist, die verlangten Zahlen-Daten zu sammeln und einzusenden, und wie wieder diese letztern Instanzen der Aufgabe anders nachkommen können, als indem sie in jedem bewohnten Punkte auf ihrem Territorium die Einwohner zählen, also eine Volkszählung machen, das ist ein nicht zu lösendes Räthsel. Aber angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß die Resultate der Seelenrevisionen für die Statistik ausreichend wären, so liegt doch auf der Hand, daß man

dann über den Bestand der Bevölkerung nicht jährlich Auskünfte verlangen kann.

Die Thatsachen müssen also von unten auf gesammelt werden! Dazu ist vor allem erforderlich, die Communal-Statistik möglichst zu befördern. Es müßte durch ein Gesetz die Verpflichtung jeder Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden, ein statistisches Grundbuch zu führen, in das alle auf die Verhältnisse der Gemeinde bezüglichen Nachrichten eingetragen werden müßten. So würde das Land in statistischer Beziehung in soviele Bezirke zerfallen, als Gemeinden vorhanden sind und jede Gemeindeverwaltung wäre zugleich ein statistisches Bureau. In den Städten wäre durchaus nothwendig, Comité's für die Communal-Statistik zu begründen, die unter dem Vorsitze einer mit den statistischen Arbeiten betrauten Person etwa aus den Aeltermännern und dem Polizeichef (Gerichtsvogt) bestehen könnten. Auf dem Lande würde ausreichen, daß der Inhaber der Gutspolizei in Gemeinschaft mit dem Gemeindegerichte die statistischen Notizen sammelt und in das Grundbuch einträgt. Ist das Interesse für die Sache einmal geweckt und überzeugen sich die Gemeinden von dem großen Nutzen, der ihnen selbst aus der statistischen Ermittelung und Untersuchung ihrer eigenen Verhältnisse erwächst, dann erst wird die Statistik auch bei uns rasch einen erfreulichen Aufschwung nehmen. Dann wird es nicht mehr nöthig sein, die Polizeibehörden mit statistischen Arbeiten in Anspruch zu nehmen, mit Arbeiten, die diesen Behörden mehr oder weniger fern liegen.

Aber ohne daß alle diese statistischen Arbeiten von oben geleitet und geordnet werden, kann von einem allgemeinen Nutzen der Statistik noch nicht die Rede sein. Auch gegen diesen Grundsatz ist bei uns vielfach gefehlt worden. Die Statistik ist eine vergleichende Wissenschaft. Die vereinzelte Thatsache, die an einem Punkte des Landes beobachtet worden ist, bietet wenig allgemeines Interesse. Erst wenn überall gleichzeitig über denselben Gegenstand, und zwar längere Zeit hindurch, Beobachtungen gemacht worden, wenn das gefundene Resultat zu andern Thatsachen in Beziehung und Vergleichung gebracht wird, erst dann beginnt die Statistik Früchte zu tragen. Dazu ist erforderlich, daß im ganzen Lande nach denselben Principien, nach demselben Schematismus beobachtet und gesammelt werde. Welche Principien die richtigsten, welche Schemata die zweckmäßigsten sind, darüber kann nur von sachkundigen Personen berathen und Beschluß gefaßt werden. So liegt denn die Nothwendigkeit einer statistischen Centralbehörde vor, sei sie nun für den ganzen Staat, sei sie für einzelne Districte

deſſelben eingerichtet. Es iſt den Berathungen der internationalen ſtatiſtiſchen Congreſſe vor Allem zu danken, daß in neuerer Zeit in faſt allen europäiſchen Staaten die Nothwendigkeit ſolcher Centraliſirung der ſtatiſtiſchen Arbeiten zur Anerkenntniß gelangt iſt. Die ſtatiſtiſchen Abtheilungen der einzelnen Miniſterien ſind in Folge deſſen zu Central-Bureaux zuſammengeſchmolzen worden; auch in unſerem Staate iſt an Stelle des ſtatiſtiſchen Comité's des Miniſteriums des Innern ein Central-Comité getreten und auch die ſtatiſtiſchen Gouvernements-Comité's bringen, ihrer Zuſammenſetzung aus den Chefs der verſchiedenen Reſſorts nach, das Princip der Concentrirung der ſtatiſtiſchen Ermittelungen zur Anſchauung. Nichtsdeſtoweniger hält ſich jeder Verwaltungszweig nach wie vor noch immer für berechtigt, auf eigene Hand Statiſtik zu treiben. Dieſer Umſtand hat nach zwei Seiten hin die nachtheiligſten Folgen. Einerſeits liefern ſtatiſtiſche Forſchungen, die nicht mit andern Erſcheinungen des Staatslebens verglichen und zuſammengeſtellt werden, nur einſeitige und darum unrichtige Reſultate, andererſeits aber werden die Auskunftgeber, namentlich die Polizeibehörden, die man nun einmal als ſtatiſtiſche Bureaux zu behandeln beliebt, durch die fortwährenden verſchiedenartigen Aufträge, die ihnen von den verſchiedenſten Seiten her zukommen, ermüdet und erdrückt. Der ſtatiſtiſche Comité hat z. B. eben mit vieler Mühe und indem er die Arbeitskräfte aller Guts- und Gemeindepolizeien oder aller Geiſtlichen in Anſpruch genommen hat, Ermittelungen über die Zahl der bewohnten Punkte oder die Bevölkerungsbewegung beendet. Da fällt es einer anderen Autorität ein, über denſelben Gegenſtand Auskünfte zu ſammeln. Ohne ſich mit dem Gouvernements-Comité in Relation zu ſetzen, entwirft dieſelbe ein Schema, das in einzelnen Beziehungen einige Unterabtheilungen mehr hat, als das Schema des Comité's oder das die ganze Frage von irgend einem anderen Geſichtspunkte aus betrachtet. Wieder gehen Aufträge an die Polizeibehörden, die Guts- und Gemeindepolizeien und die Geiſtlichen aus und dieſe Behörden und Perſonen müſſen die ganze Arbeit von Neuem beginnen. Dazu kommt noch, daß das Entwerfen eines brauchbaren und ausführbaren Schema's eine gewiſſe Uebung und Erfahrung in ſtatiſtiſchen Arbeiten, eine gewiſſe Kenntniß der Zuſtände des Landes erheiſcht und daß in Folge des Mangels ſolcher Erfahrung und Kenntniß oft Schemata zur Ertheilung ſtatiſtiſcher Auskünfte in die Welt geſandt werden, die nicht nur unlogiſch, ſondern auch völlig unverſtändlich ſind. Wir halten demnach eine geſetzliche Beſtimmung darüber für wünſchenswerth, daß alle ſtatiſtiſchen Ar-

beiten nicht anders als mit Beziehung auf die Centralbehörde gemacht werden dürfen. Dabei ist es nicht nur zulässig, sondern auch sehr zweckmäßig, daß jeder Verwaltungszweig seine bestimmte Branche von statistischen Ermittelungen bewerkstelligt. Nur müßte durchaus eine Berathung und Feststellung in der Centralbehörde darüber vorangehn, welche Gegenstände überhaupt, in welcher Weise und von wem zu untersuchen sind, und ebenso daß sich alles statistische Material durchaus in der Centralbehörde concentriren muß. Was die gegenwärtige Organisation der statistischen Gouvernements-Comité's betrifft, so unterliegt es nach allem Obigen keinem Zweifel, daß die Zusammensetzung derselben aus Repräsentanten der verschiedenen Verwaltungszweige eine überaus zweckmäßige ist. Die Aufgabe dieser Comité's kann aber auf jeden Fall keine andere sein, als die einer berathenden und beschließenden Versammlung. Die eigentlich statistischen Arbeiten können unmöglich von dem Comité, sondern nur von denjenigen Personen gemacht werden, die amtlich dazu berufen sind. In allen europäischen Staaten ist das statistische Bureau der Arbeiter; die Central-Commissionen sind vielmehr nur dazu da, über allgemeine Fragen, so namentlich darüber Beschluß zu fassen, wie die statistischen Ermittelungen zu organisiren sind. Es versteht sich von selbst, daß Verarbeitungen des statistischen Materials ebenso von den Gliedern des Comité's, wie von jeder Privatperson bewerkstelligt werden können. Die Voraussetzung aber, daß man durch ein Reglement eine Anzahl von Beamten plötzlich zu einer gelehrten Gesellschaft machen kann, dürfte kaum zutreffen.

Was die Frage über die Centralisation der statistischen Ermittelungen in den Ostseeprovinzen betrifft, so liegt der Wunsch nahe, diese 3 Provinzen, die in so vielfacher Hinsicht ähnliche Verhältnisse bieten, in nähere Beziehungen zu einander zu bringen. Ob es aber schon jetzt, wo die Communal-Statistik noch fast gänzlich darniederliegt, zweckmäßig und ausführbar ist, die drei statistischen Gouvernements-Comité's zu einem baltischen Central-Comité zu verschmelzen, wie man hin und wieder gewünscht hat, das ist eine Frage, die wir nicht unbedingt bejahen können. Die gegenwärtig zu Recht bestehende Gouvernements-Verfassung bringt es mit sich, daß die obere Gouvernements-Verwaltung schwerlich ein statistisches Bureau eben fürs Gouvernement entbehren kann und werden sich die Relationen zwischen der Verwaltung und der Statistik allmälig unzweifelhaft immer lebhafter gestalten. Dazu kommt noch, daß unsere baltischen Gouvernements, einzeln genommen, an Areal schon groß genug sind, um ein

statistisches Provinzial-Bureau vollständig zu beschäftigen. Wenn die Communal-Statistik bei uns einen erwünschten Aufschwung genommen haben, wenn für die obere Gouvernements-Verwaltung die Nothwendigkeit weggefallen sein wird, von sich aus nach allen Seiten hin statistische Nachrichten zu ertheilen, dann erst wird es möglich sein ein baltisches Central-Bureau zu organisiren. Die so sehr wünschenswerthe Annäherung der drei baltischen Provinzen dürfte vorläufig auch auf andere Weise zu erzielen sein. So müßten namentlich etwa einmal jährlich Conferenzen von Deputirten des statistischen Gouvernements-Comité's abgehalten werden bei denen nicht allein gegenseitige Mittheilungen gemachter Erfahrungen stattzufinden hätten, sondern auch über gemeinsames Vorgehn also darüber Beschluß zu fassen wäre, welche Gegenstände in allen drei Provinzen gleichmäßig, nach denselben Principien und denselben Schematen statistisch zu untersuchen seien. Dem entsprechend ließe sich dann gewiß auch eine Vereinbarung über die Form, in der das statistische Material zu veröffentlichen wäre, erzielen. Es wäre dann vielleicht zu ermöglichen, daß ein baltisches statistisches Jahrbuch herausgegeben werde, dessen Druck abwechselnd ein Gouvernements-Comité zu besorgen hätte und zu dem alle drei Comité's das Material liefern müßten. Oder wenigstens würden die in jedem Gouvernement einzeln herauszugebenden Jahrbücher zur Ermöglichung der Vergleichung in genau übereinstimmender Form erscheinen.

Wenden wir uns endlich zu der Frage über die Bearbeitung und Veröffentlichung des statistischen Materials, so halten wir es vor allem für nothwendig, daß die Beobachtungen des verflossenen Jahres kritisch gesichtet, geordnet und dann durch den Druck veröffentlicht werden. Es versteht sich von selbst, daß die Erscheinungen eines einzelnen Jahres keine allgemeinen Grund- und Erfahrungssätze zur Anschauung bringen können und dürften Viele die Veröffentlichungen über diese Jahres-Erscheinungen daher für trocken und nicht interessant genug halten. Und doch sind grade diese Jahres-Veröffentlichungen die Hauptaufgabe der statistischen Bureaux. Das statistische Material muß zum allgemeinen Eigenthum des Publikums gemacht werden; Jeder mag aus demselben das entnehmen, was ihm zu wissen nöthig ist. Dabei ist es nicht genug, das rohe, ungeordnete Material zu bieten; es muß dasselbe in ein System gebracht und mit procentalen Ausrechnungen, die allein eine Vergleichung möglich machen, ausgestattet, mit einem Worte dem Publikum, so zu sagen mundgerecht gemacht werden. Das kurländische statistische Bureau bemüht sich aus seinem Jahrbuche, das es

in diesem Sinne redigirt, allmälig dasjenige zu machen, was das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats zu werden sich vorgesetzt hat: „ein Repertorium des Neuesten und Wissenwürdigsten aus dem Staatsleben des Landes, ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für jeden, der sich für das Land interessirt." Es kleben diesem kurländischen statistischen Jahrbuche unzweifelhaft noch vielfache Mängel an; aber nur durch derartige, regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen läßt sich eine allgemeine Landes-Statistik erzielen.

Dagegen müssen wir die einzelnen kleinen statistischen Notizen, wie wir sie hin und her zerstreut und ohne Zusammenhang z. B. im „Inlande" finden, einer Wochenschrift, die sich eine Zeitschrift für die Statistik der Ostseeprovinzen nennt, für völlig zwecklos halten. Will das Inland irgend etwas Nützliches für die Landes-Statistik thun, so mache es sich kritische Besprechungen statistischer Zahlen-Daten und Bearbeitungen einzelner Abschnitte zur Aufgabe. Ebenso wenig können wir voluminöse statistische Beschreibungen des Landes für nützlich erachten, ehe nicht Jahre der statistischen Beobachtung vorangegangen sind.

Wir schließen unsere Zeilen, mit denen wir die Leser der Monatsschrift vielleicht schon zu lange in Anspruch genommen zu haben fürchten müssen, mit dem doppelten Wunsche, daß die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit statistischer Ermittelungen in der Bevölkerung unseres Landes sich mehr und mehr Bahn brechen, daß aber auch die oben von uns berührten Fundamentalsätze in ihrer Anwendung auf die praktische Wirksamkeit der statistischen Behörden mehr als bisher zur Geltung kommen mögen.

Alfons v. Heyking.

Streifzüge im Gebiete der National-Oekonomie.

Obgleich der Ackerbau der Senior unter den Industriezweigen ist, so hat sein bemooftes Haupt doch nur ein sehr langsames Begriffsvermögen gezeigt. Als nicht mehr überall reife Früchte der ausgestreckten Hand sich boten, als die fahrenden Milchkühe mit dem silbernen und die barmherzigen mit dem ehernen Zeitalter verschwanden, brach das eiserne Säculum mit der Erfindung des Pflnges herein. Lange schon hatte man das Brot im Schweiße des Angesichts gegessen, ehe man ein Tuch webte, um ihn zu trocknen, und wiederum war der culturfähige Boden lange schon angeeignet, ehe das stelle Ackerland Früchte durch den Tausch trug. Die Welt war schon ziemlich alt, als Hiram dem Könige Salomo Bauhölzer zum Tempelbau verkaufte; gewiß aber hätten die Phönizier sich niemals bis zu den Säulen des Herkules gewagt, wenn sie auf ihrem schmalen, unfruchtbaren Küstenstriche Nahrung gefunden hätten; und ebenso gewiß hätten sie sich niemals auf diesen unglücklichen Boden verirrt, wenn im Bereich ihrer nomadischen Füße in größerer Ergiebigkeit noch ein unbebautes Land zu erreichen oder ein bebautes zu erobern gewesen wäre. Noth lehrt — erfinden, das beweisen uns diese großartigen Zwischenhändler und Fabrikanten; und vielleicht wäre auch der Ackerbau schneller fortgeschritten, wenn er nicht wenigstens vor der unmittelbaren Noth meistens gesichert wäre. Genug, trotz des mächtigen Aufschwunges, den er in unsern Tagen genommen, steht er nach so langer, mühevoller Weltreise auch nicht annähernd auf der

Höhe, auf welcher die ſpäter betriebenen Induſtriezweige ſich ſchnell und ſicher emporgeſchwungen haben. Vielleicht werden wir einen oder den andern Grund dafür entdecken, vorläufig aber genügt die Thatſache, an die ſich weitere Entwickelungen knüpfen laſſen.

Entſprechend der angeführten Behauptung iſt nämlich das Grundeigenthum auch die älteſte Form des Eigenthums, ſo weit nämlich Eigenthum nicht bloß unmittelbare Nutznießung war; denn führt man das Beiſpiel der Hirtenvölker an, die ihr bewegliches Eigenthum auf dieſer oder jener nicht bebauten Trift weideten, ſo haben dieſe, wie die Stämme der Rothhäute ihre eigenen Jagdgründe, ebenfalls ihre beſonderen Marken gehabt; und überdies giebt es unter Nomaden im ökonomiſch-philoſophiſchen Sinne kein Eigenthum, da es überhaupt keinen Urſprung in einem geordneten Zuſammenleben, in gegenſeitiger Anerkennung und Garantie hat. Als die älteſte Form des Eigenthums hat es ſich wiederum am ſtandhafteſten gegen jede Fortentwickelung geſtemmt und der Conſervativismus des Grundbeſitzers iſt längſt ſprichwörtlich geworden. Er hat einmal dies ſelbſtgenügſame Beharrungsvermögen und laſtet wie ein Gegengewicht gegen die beweglicheren, ſtrebſameren Intereſſen des Lebens. Ja in dieſer Tragkraft hat er ſeine Geſetze erſt langſam aus den weiter entwickelten Geſetzen des induſtriellen Lebens geholt und das Grundeigenthum iſt erſt wahrhaft Eigenthum geworden oder fängt zum Theil noch an es zu werden, nachdem das bewegliche Eigenthum alle Entwickelungsſtufen des ökonomiſchen Getriebes durchlaufen hat.

Man kann nämlich nicht ſagen, daß in alten Zeiten das Grundeigenthum in dem ganz perſönlichen Sinne eigen war wie heute und wie das bewegliche Eigenthum jetzt. Vielmehr war es die Grundlage des Familienſyſtems in jenen halbpatriarchaliſchen Staaten, und es gab einen ausſchließlichen Eigenthümer nur, inſofern es ein abſolutes Oberhaupt der Familie gab. Das Haften an der Scholle, die Leibeigenſchaft war damals keine Laſt, vielmehr ein Recht für den Hörigen, welcher dem Familienbegriffe und ſeinem Vertreter ſubordinirt in den Mitgenuß des Eigenthumlohnes trat. Ja urſprünglich war eine Exiſtenz außerhalb dieſer Sphäre ſo undenkbar wie eine Arbeit, während ſpäter freilich die Hörigkeit, unter minder glimpflichen Titeln eingeführt, im Gegenſatze zur freien Arbeit beſonders läſtig wurde. Es ſcheint aber auch, daß alle Geſetzgeber die charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit des Grundbeſitzes ins Auge faßten und in demſelben eine fühlbare Schranke gegen den Individualismus aufrichteten. Nicht

nur ſeine Theilbarkeit wurde beſchränkt, ſondern auch ſeiner Vergrößerung z. B. in Sparta ein geſetzlicher Damm entgegengeſtellt, und in ſeiner Stabilität unterſtützte er einerſeits direct den Staat, andererſeits rahmte er die Dispoſitionsfähigkeit des Eigenthümers, ſeine Machtvollkommenheit in beſtimmte Grenzen ein. Selbſt nach Jahrtauſenden ſehen wir bei jugendlichen Völkern eine Auffaſſung des Grundeigenthums als eines Staatshoheitsrechts auftreten, das nur durch Belehnung zu Gunſten Einzelner und zwar zeitweiſe aufgegeben wird. Ja dieſe Anſchauung wird ſo vorherrſchend, daß ſogar freie Eigenthümer ihr Allodium mächtigen Herren zu Lehen auftrugen. So hatte man bei Gründung des Eigenthums nicht die Abſicht, dem Grundeigenthume die Beweglichkeit und Freiheit heutiger Tage zu geben, und zugleich wurde öffentlich anerkannt, daß Eigenthum innerhalb einer ſtaatlichen oder geſellſchaftlichen Garantie exiſtirt. Erſt von der Energie des beweglichen Beſitzes und von ſeinen finanziellen Combinationen lernte das Grundeigenthum, und heute iſt der Eigenthümer nicht an das Eigenthum gefeſſelt, ſondern umgekehrt — ein Bankier trägt in ſeinem Porteſeuille Meiereien und Landgüter, die er nie geſehen hat und die in 5 Minuten ihren Beſitzer gewechſelt haben können. Die Vertreter ſtabiler Intereſſen, welche die Energie der Induſtrie fürchten und von einer Dampfmaſchine mehr Wirkung ſehen wie von einem Stammbaum, möchten dem Eigenthum, d. h. dem Eigenthum Anderer, gerne die alten Feſſeln anlegen, welche die Revolution von 1789 geſprengt hat. Was jene Herren noch fürchten, iſt längſt geſchehen. Das bewegliche Eigenthum hat das Grundeigenthum überflügelt und erobert; die Möglichkeit iſt gegeben, daß ſelbſt die freie Arbeit jene Subſtanz erringt, an die ſie ehedem gefeſſelt war.

Den Bewegungen der Induſtrie analog iſt auch die Grundrente entſtanden, die bei der früheren beſchränkten Auffaſſung des Grundeigenthums eine Unmöglichkeit war. Die Aneignung geſchah urſprünglich durch Arbeitskräfte; ſo weit ſie ein Gebiet umfaßten, ſo weit wurde es Eigenthum. Natürlich änderte die Zeit ſolche Verhältniſſe und der Einzelne kam durch verſchiedenartigen Anheimfall oder durch Eroberung zu Ländereien, die er mit ſeinem Geſinde nicht cultiviren konnte. Aber der Begriff des Pachtſchilling war nicht vorhanden; er widerſprach der damaligen Theorie des Eigenthums und darf mit der ſpäteren Abgabe an den Lehnsherrn nicht verwechſelt werden. Ein deutſcher Kaiſer ohne eigenen Beſitz war eine klägliche Erſcheinung; hätte er aber von allen Reichslehen, die er doch bei

Todesfällen einziehen konnte, einen auch nur mäßigen Pachtſchilling bezogen oder hätten die Gefälle an ſeine Krone nur entfernte Aehnlichkeit damit gehabt, er hätte ſeine Lehnsträger nicht ſo oft um Geld bitten müſſen. Das Eigenthum wurde früher alſo ohne Pacht, nur gegen gewiſſe, ſehr mäßige Leiſtungen, oft nur gegen Ehrendienſte überlaſſen; der Lehnsträger überließ es nach ſeinem Ermeſſen wieder an Andere, und ſo war es ein wirkliches Beneficium und keine Pachtung. Von der Induſtrie erſt mußte der Grundbeſitz das Einmaleins lernen und es entſtand endlich aus der Lehre vom Reingewinne die Theorie der Grundrente. Man darf aber dabei nicht annehmen, daß die alten Lehnsherren uneigennütziger waren; ſie folgten vielmehr nur dem allgemeinen Gebrauche, der eine andere Deutung des Grundeigenthums, eine Nutzung der Naturkraft nicht zuließ. Später erſt als die kaufmänniſche Algebra das Product in die drei Factoren der Rohſtoffe, der Arbeitslöhne und des Reingewinnes zerlegte, kam der Grundbeſitz auf den fruchtbaren Gedanken, die ſchaffende Naturkraft als eine Art Rohſtoff zu behandeln und ſie bei der Berechnung des Bodenproductes mit in Anſatz zu bringen. Was alſo nach Abzug der Arbeitslöhne und eines Reingewinnes von dem Bruttoproduct übrig blieb, war die Bodenrente; ihr Reinertrag capitaliſirt nach dem üblichen Zinsfuße gab den Werth des Grundſtückes an, der jedoch ſehr verſchieden von dem Verkaufswerthe war und heute noch iſt.

In der That — eine andere Erklärung der Bodenrente als durch die Nutzung der Naturkraft wäre ſchwer denkbar, und doch iſt dieſe Erklärung faſt ſo ſtichhaltig wie das berüchtigte lucus a non lucendo. Es kann nämlich ſehr leicht ſich ereignen, daß ein Acker dauernd nur ſo viel Früchte trägt als dieſe unbedingt Wirthſchaftskoſten verurſachen, und man würde alsdann dem Boden die Rente, der Natur jedoch nicht die zeugende Kraft abſprechen können. Es kann ferner derſelbe Acker für den einen Beſitzer die Grenze der Rentabilität überſteigen, für den andern hinter derſelben zurückbleiben; es kann, vorausgeſetzt daß die Bewirthſchaftung für die Naturkraft die günſtigſten Chancen bietet, die Rente von einer Menge von Zufälligkeiten eher abhängen als von der Naturkraft derjenigen Eigenſchaft des Eigenthums, die ſich am wenigſten aneignen läßt. 1846, in einem der ſchlimmſten Nothjahre, war der vierte Theil der normalen Roggenernte ausgeblieben, als der normale Preis ums Dreifache ſtieg. Während alſo die Naturkraft um ein Viertel ihrer gewöhnlichen Bethätigung nachgelaſſen hatte, ſtieg der Ertrag eines Morgens um mehr als das Doppelte; für

den Oekonomen dagegen, der nicht in der Lage war Getreide zu verkaufen, war die Rente begreiflicherweise unter Null. Hinter einander folgende, sehr reichliche Jahre sind der sicherste Ruin für den Oekonomen, und wenn die Aecker sämmtlich durch eine treffliche Kultur ein Viertel über ihren Normalertrag lieferten, so würde der sonderbare Fall eintreten, daß die höher entwickelte Naturkraft ein Sinken der Bodenrente zur Folge hätte. Diese Wirkungen werden zwar durch einen oder den andern Umstand neutralisirt, immerhin aber zeigt sich, daß die Bodenrente in einem allein maßgebenden Verhältnisse zur schaffenden Naturkraft keineswegs steht.

Der Grund hiervon liegt in einem gewissen Antagonismus des öffentlichen und des privaten Interesses, der aus dem Eigenthume entspringt. Um nicht mißverstanden zu werden, wollen wir bemerken, daß wir das Eigenthum als die Basis des physischen und normalen Wohlseins, sowie die Eigenthumslosigkeit als die Quelle aller socialen Leiden ansehen. Eine Beschränkung seiner Freiheit, in den Besitz des Einzelnen überzugehen, wie sie von übel berathenen Conservativen angestrebt wird, ist daher ein gemäßigter Communismus, wie ja überhaupt jene Conservateurs der eigentliche Sauerteig der Revolution sind. Gleichwohl können wir jenen Antagonismus nicht verschweigen, kraft dessen das Partikularinteresse fortwährend das Gesammtinteresse auszuschließen sucht und in dem zugleich der mächtigste Sporn für individuelle Anstrengung liegt. Zunächst consumirt die Gesellschaft das Bruttoproduct und hat einen Gewinn so lange, als es die aufgewendete Arbeit lohnt. Der Eigenthümer dagegen hat nur Interesse für das Nettoproduct und wird den Acker nicht bebauen, der in seinem Erzeugnisse nur die Arbeit lohnt. Von einem solchen Producte schließt er also die Gesellschaft aus, ja er muß fortwährend gegen deren Interesse im Innern conspiriren, wenn auch machtlos. Eine sehr reichliche Ernte verursacht ihm größere Wirthschaftskosten, ohne ihm eine größere Einnahme zu gewähren. Ueberfluß an Cerealien, Billigkeit des Schlachtviehes ist für ihn Verlust, für die Gesellschaft Wohlsein. Wenn er die Früchte für seine Wirthschaft reservirt hat, verkauft er günstiger aus einer sparsamen Ernte, denn wir haben bereits nachgewiesen, daß die Preise über oder unter einer mittleren Linie nicht im einfachen Verhältnisse zu den Vorräthen sinken oder steigen, sondern nach beiden Seiten hin mit beschleunigter Geschwindigkeit sich bewegen.

Dieses überaus wichtige Gesetz erklärt sich aus dem ökonomischen

Budget der Gesellschaft. Es sind für den Kopf 4 Scheffel*) Roggen erforderlich, mögen sie herkommen, wo sie wollen. Die Nachfrage wird gebieterisch, die Industrie kann und darf für ihre Bedürfnisse das Verkaufsrecht sich nicht nehmen lassen. In demselben Maße, als die Nachfrage sich an den Markt drängt, zieht sich das Angebot zurück. Der Industrielle, der fremde und eigene Capitalien 3 bis 4 mal des Jahres umsetzt, wird auch die Conjuncturen des Marktes schneller benutzen müssen. Der Oekonom wartet und hält an sich, und es ist ein Glück, daß er es thut, so sehr auch die Welt über Wucher lamentirt. Jeder Markttag bringt eine Preissteigerung, jede Preissteigerung zwingt zur Sparsamkeit. Je mehr die Vorräthe angegriffen werden, desto fester werden sie angehalten. Eine Hungersnoth könnte wirklich entstehen, wenn dem andrängenden Begehren plötzlich die Vorrathskammern geöffnet würden. So aber wird in knappen Jahren verhältnißmäßig mehr gespart als in reichlichen. Der Oekonom sorgt allerdings nur für sein besonderes Interesse, durch eine höhere ökonomische Nothwendigkeit wird aber oft ein kleines Partikularinteresse der mächtigste Hebel der Gesammtinteressen.

Wenn nun ein Bedürfniß à tout prix eine unverhältnißmäßige Preissteigerung hervorruft, wenn in Nothjahren auf die höchste Nachfrage ein Angebot nur bis zu einem bestimmten Grade stattfinden kann, so ist bei reichen Ernten das Budget auch schnell und reichlich versorgt. Der Consument mußte sich manches andere Bedürfniß versagen, um den Hunger zu stillen; jetzt stillt er seinen Hunger, versorgt sich mit den nothwendigsten Cerealien und befriedigt seine übrigen Bedürfnisse reichlicher aus den Erzeugnissen der Industrie. Hierin sind seine Bedürfnisse unbegrenzt, wogegen er den Etat von 4 Scheffeln Roggen schwerlich überschreiten wird. In dem Maße, als das Angebot steigt, vermindert sich die Nachfrage. So wenig Getreide sonst seinen Nutzwerth verliert, so sehr wird es bei dem constanten Bedarf und wenn nicht auswärtige Abzugsquellen sich eröffnen, plötzlich entwerthet. Es hat eine momentane Ueberproduction stattgefunden und der Verkaufspreis kann unter den Kostenpreis sinken. Finden dann die Pharaonen keinen Joseph, so wird viel Getreide unproductiv verwendet, und in diesem Falle würde selbst sein Nutzwerth zerstört. Wird dagegen dieser Nutzwerth gewahrt, so hat die Gesellschaft aus der potenzirten Naturkraft einen potenzirten Genuß, denn die höhere Rente entzieht ihr unter

*) Ungefähr 3 Lof rig.

Umſtänden einen Theil des Einkommens, den ſie auf Genüſſe aus dem Reiche der Induſtrie, alſo jedenfalls auf höhere Genüſſe verwenden könnte. Ein Steigen der Rente wie ein Steigen der Getreidepreiſe wäre demnach ein ökonomiſcher Rückſchritt; wir werden ſehen, ob beide wirklich oder bloß nominell geſtiegen ſind.

Wenn der Fabrikant ſeine Bücher abſchließt, um den Jahresgewinn zu berechnen, ſo wird er nicht nur die laufenden Zinſen für fremde Capitalien, ſondern auch die für das eigene Capital dem Geſchäfte zu Laſten bringen, ſo wie er auch bei dem Product die Lagerzinſen der Rohſtoffe mit calculirte. Erſt nach Abzug derſelben ergiebt ſich der Reingewinn als die Prämie für das Riſiko des Unternehmers und den dominirenden Geiſt, der aus todten Capitalien ein lebendiges, ſich ſchnell bewegendes Umſatzkapital zuſammenſtellte. Ohne dieſen Reingewinn wäre jede Unternehmung Thorheit; durch denſelben kann auch der Nichtkapitaliſt Unternehmer werden, wenn er es nur verſteht Capitalien an ſich zu ziehen. Gelingt ihm das ohne falſche Vorſpiegelungen, iſt ſein Geſchäft ſonſt nach rentablen Grundſätzen angelegt, ſo iſt es theoretiſch gerechtfertigt und er hat ſich nur noch zu hüten, daß dieſes Capital ihm in geldarmen Zeiten nicht entzogen oder durch ſäumige Zahler feſtgelegt wird. Weiß er dieſe Klippen zu umgehen, ſo wird er durch Capitaliſirung des Reingewinnes ſelbſt Capital erwerben, immerhin aber entwickelt ſich der Reingewinn in dem Producte ganz ſelbſtſtändig von dem Capitalzins und das eigene Capital könnte man als Depot für die Gläubiger und für etwaige Nothfälle anſehen. Dieſer Reingewinn wird wieder nach Procenten des umgeſetzten Capitals taxirt und man ſpricht von rentablen Geſchäften in dem Maße, als ſie einen Zins außer den üblichen Zinſen laſſen. Ganz analog geht es bei dem Grundeigenthume zu; es wird von dem Beſitzer gleich einem Capitale an den Unternehmer überlaſſen und der letztere wird dahin ſehen, daß er außer der Rente einen Reingewinn herauswirthſchafte, ja er wird in ſeiner Vorausrechnung erſt den möglichen Bruttoertrag veranſchlagen, davon Arbeits- und ſonſtige Koſten, ſo wie einen entſprechenden Reingewinn abziehen und dann erſt die Pachtrente in der Höhe des überſchießenden Bruttoproducts zugeſtehen. Hier beginnt das volkswirthſchaftliche Einmaleins und hier wird die Entſtehung der Grundrente aus entſprechenden Verhältniſſen der Kapitalwirthſchaft vollkommen klar.

So lange der Kapitaliſt ſelbſt Unternehmer war, machte er keinen Unterſchied zwiſchen Zins und Reingewinn. Aus der Vermehrung der

Kapitalien entſtand das Ausleihen derſelben, mit dem Zins entſtand der Reingewinn. Inmitten der bewegten Induſtrie wird er ihr leitender Gedanke und ſucht dem Kapitale einen Theil ſeiner Renten zu entziehen, indem er ſelbſt Kapital wird und dem Anlagekapitale durch geſchickte Combinationen andere Kapitalien entgegenſtellt, z. B. Hypotheken auf die Zukunft des Marktes, Creditpapiere u. a. Eine Zeit lang wird die geſteigerte Induſtrie auch dieſe ſchnell anwachſenden Kapitalien abſorbiren und zu Reingewinn verarbeiten, aber endlich wird ſie hinter dem Credit zurückbleiben, der dem Kapitale immer neue Concurrenten ins Feld ſchickt und endlich den Zins wie den Reingewinn unter ſeine Botmäßigkeit bekommt. Indem nämlich die Kapitalien durch die dem Credit zu Grunde liegende Theorie ſich ſchneller anſammeln, als die Induſtrie ſteigt, würde ein verhältnißmäßig größeres Zinſenquantum aufgebracht werden müſſen, als die Arbeit ſich von ihrem Producte abziehen laſſen kann. Bei einer ruhigen Kapitalbildung würde alſo der zuläſſige Abzug auf eine größere Kapitalmenge vertheilt werden und der Zinsfuß müßte fallen. Unter andern Umſtänden wird der Reingewinn geſchmälert, Unternehmungen werden unproductiv und der Bankerott, das große Sicherheitsventil der Geſellſchaft, entläßt die zu große Kapitalſpannung als Rauch. Beide Erfolge gehen mit Sicherheit neben einander her. Von Zeit zu Zeit liquidirt man in der Geſellſchaft und die Ueberbildung der Kapitalien wird gehemmt. Dann aber drängt der Unternehmungsgeiſt mit Stetigkeit die Kapitalrente zurück und der Zinsfuß fällt langſam, aber gewiß. England, das eine ganz entwickelte Induſtrie hat, zeigt uns ein ſolches Bild. Wir ſind noch in der Entwicklung begriffen, unſere Induſtrie kann noch zu viel Kapitalien abſorbiren und doch erfährt auch hier der Zinsfuß trotz augenblicklicher Querſprünge eine langſame Reduction. Geld hat in England einen weit geringeren Werth als bei uns; Geld hat bei uns einen geringeren Werth, als es noch vor ungefähr zwanzig Jahren hatte, die Mengen kaliforniſchen und auſtraliſchen Goldes vermochten den Metallpreis wenig zu drücken. Die in den Schmelztiegel der Induſtrie geworfenen, durch das ſchnell entſtandene Creditweſen vervielfachten Kapitalien haben dagegen das Verhältniß des Geldwerthes zu andern Werthen bedeutend gedrückt; denn auch das Geld iſt eine Waare und als ſolche veränderlich in ihrem Werthe. Giebt es eine Menge von induſtriellen Kapitalien, von Waaren, die gern und leicht gegen Geld oder ſeine anerkannten Werthzeichen umgetauſcht werden, ſo ſinkt das Geld im Werthe, der Credit ſtrebt unaufhörlich dahin,

dieſe Waaren in Werthzeichen zu verwandeln oder das Verhältniß der Geldwaare durch Vervielfältigung gegen andere Waaren umzugeſtalten. Der Credit iſt die revolutionärſte Theorie; er erkennt den Adel des Geldes an, um ſeine Unterthanen in den Adelſtand zu erheben. Die menſchliche Geſellſchaft, umgeben von zahlloſen Producten, gruppirt ſie nach dem zuſammengeſetzten Verhältniſſe ihrer Nutzbarkeit und Seltenheit, durch die ſie ſich zum Tauſch qualificiren. Die Verhältnißzahl an dieſer Scala iſt ihr Werth; das edle Metall drückt ihn als Zahl aus, weil es jene Eigenſchaften in hohem Maße, als Tauſchbarkeit vorzugsweiſe beſaß. Dieſe Tauſchbarkeit iſt im Verhältniß gegen andere Waaren geſunken oder die Tauſchbarkeit der andern Waaren iſt durch die Credit- und Goldeszeichen dem Silber näher getreten; alſo hat das Silber den vorzugsweiſen Werth der Werthbenennung in etwas verloren und iſt billiger geworden, oder jene Werthe haben ihre Benennung geändert.

Wir ſagten, Nutzbarkeit und Seltenheit machten vereint den Werth einer Waare aus. Das Getreide hat daher nach dem verſchiedenen Jahresertrage das Beſtreben, ſeinen Werth zu verändern, ſo wie es durch ſeine urſprüngliche Nutzbarkeit an der Scala der Werthe ſeinen Platz zu behaupten ſucht. Ja wir ſahen bereits, daß es auch in ſeiner Veränderlichkeit leicht über das Maß hinausgeht, welches anderen Werthen durch Seltenheit oder Vorrath beſtimmt wird. Dennoch ſtrebt dieſe leicht bewegliche Wage immer wieder nach dem Einſtande, weil wenigſtens ſein Nutzwerth ein nicht minder feſtgeſtellter als der des Silbers iſt. An den Durchſchnittspreiſen des Getreides hat man in England die Wandlungen des Geldwerthes beobachtet. Wir glauben ſchon jetzt mit Sicherheit behaupten zu können, daß der Durchſchnittspreis des Roggens ſeit einigen Jahrzehnten eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Läßt ſich nun nicht nachweiſen, daß auch bei der erhöhten Bodenkultur und der beſſeren Ackerwirthſchaft die Einträglichkeit des Ackerbaues, ſein Reingewinn geſtiegen iſt, ſo iſt die Steigerung des Bodenproducts nur eine nominelle, nur durch das Sinken des Geldwerthes entſtanden; denn eine etwaige Steigerung der Bodenrente könnte doch nicht auf das Product zurückwirken, aus dem ſie erſt entſtanden iſt, oder ſie erklärt ſich aus Urſachen, die dem Bodenproducte fremd bleiben. Wenn alle Ackerbeſitzer Europas erklärten, den Pachtſchilling um einige Thaler pro Morgen zu erhöhen, würden wir dadurch wirklich theurere Kornpreiſe bekommen?

Sprechen wir noch von dem reinen Ackerbau, der bei weitem das

größte Areal inne hat, so bleibt die Frage, ob derselbe einen großen Reingewinn läßt, noch ungelöst. Appelliren wir an das öffentliche Urtheil durch ein Beispiel und stellen wir die Frage gleich auf die Spitze, indem wir den Oekonomen vom Grundbesitze trennen und nur als Unternehmer hinstellen. Gesetzt es pachtete Jemand, mit Kenntnissen und Mitteln vollständig ausgerüstet, in einer Gegend lebhaften Verkehrs mehrere tausend Morgen zu angemessenen Preisen. Die Ausdehnung des Areals möge den Erfahrungen hinreichend entsprechen, das Inventarium werde ökonomisch eingerichtet, die Gebäude aufs zweckmäßigste hergestellt und als unerläßliche Bedingung die Pachtzeit so weit reichend, daß eine entsprechende Amortisation des Baukapitals eintritt. Manches würde ein solcher Unternehmer vor dem Pächter voraus haben, der in eine eingerichtete Pachtung tritt, da er eben alles den neuesten Anforderungen gemäß einrichten kann. Nachdem er mit seinem Bau fertig ist, soll er noch ein baares Wirthschaftskapital in Händen haben, welches ihm die zweijährigen baaren Kosten deckt, und der Himmel behüte ihn vor Unglück! Der industrielle Unternehmer ist selten so günstig gestellt, daß er so viel Einrichtungen aus baaren Mitteln beschafft; nationalökonomisch wäre also auch gegen dieses Unternehmen nichts einzuwenden, wenn man nicht im voraus zugiebt, daß der Ackerbau an sich keinen Reingewinn läßt. Allein wie lange glaubt man, daß der Unternehmer wirthschaften wird! Ein solcher Zweifel in aller Bescheidenheit läßt sich durch verschiedene Erfahrungssätze rechtfertigen.

Ein Bauergut, frei von großen Lasten, hat 340 Morgen preuß. in einer Breite, Boden zumeist dritter, vierter Klasse und außerdem Wiesen, die mit 9 Thaler pro Morgen verpachtet werden können. Die Gebäude kosten mindestens 10,000 Thaler, das Inventarium ist in vorzüglichem Stande, der Hof kann nicht dismembrirt werden, und wie er daliegt giebt kein Mensch 50,000 Thaler dafür. Was in dem Dorfe an Aeckern zu verpachten ist, kostet bis 12 Thaler pro Morgen, der Werth eines geschlossenen Hofes bleibt also unter der kapitalisirten Grundrente um einen enormen Procentsatz. Woher diese Erscheinung, wenn der Ackerbau gar noch großen Reingewinn ließe! Der Besitzer lebt in einer patriarchalischen Einfachheit mit sehr kleiner Familie, und doch versichern Leute, deren Urtheil in jeder Beziehung Vertrauen einflößt, daß er jährlich nicht 2000 Thaler erübrigt. Solcher Beispiele lassen sich viele anführen. In Preußen hat mancher Grundbesitzer mit Geschick dismembrirt, viele städtische Oekonomen haben ihre Aecker einzeln verpachtet, und trotz dem ihre großen, leeren

Gebäude entwerthet ſind, ſtehen ſie ſich als Rentiers beſſer denn als Wirthe. Volkreiche Städte können davon erzählen, was ihre Ackerbürger in langen Jahren bei aller Betriebſamkeit vor ſich gebracht haben. Der Gewinn des Oekonomen iſt der Kapitalgewinn durch die erhöhten Ackerpreiſe, der Gewinn Einzelner etwa eine günſtige theilweiſe Verpachtung unter den oben angegebenen Umſtänden. Die Bodenrente für größere Complexe iſt alſo bedeutend niedriger als die Rente für einzelne Aecker, oder, was daſſelbe ſagen will, das in der reinen Ackerwirthſchaft angelegte Grundkapital giebt nach heutigem Ackerpreiſe eine niedrige Rente und einen zweifelhaften Reingewinn. Ein Grundkapital von 10,000 Thalern iſt mit einem gleichen Geſchäftskapitale auch nicht annähernd zu vergleichen. Ein Bauer, deſſen Grundſtück 3000 Thaler werth iſt, lebt dürftiger als ein Tagelöhner in der Stadt. Durch die Induſtrie, den Handel und den, beiden erſprießlichen, Credit wird ein gleicher Geldbeſitz vier- bis fünfmal umgewälzt; es iſt alſo klar, warum der Zinsfuß zuerſt bei dem ſtabilen Grundeigenthum fallen mußte. Menſchenkraft und Spannkraft iſt auf dem Lande um vieles theurer geworden; der Oekonom muß häufig zupachten, um ſein Vieh durchzubringen, und ſo beſchneidet ihm wieder die hohe Pacht die Rente ſeines geſtiegenen Grundkapitals. Viel thut hier freilich auch der Schlendrian; im allgemeinen aber kommen wir auf den Satz zurück, daß der veränderte Geldwerth einestheils das Steigen der Rente und des Ackerpreiſes hervorgerufen hat, anderntheils auch zeitweilige Umſtände den Fruchtpreiſen höhern Geldwerth, der Rente und dem Boden höhern nominellen Werth gegeben haben. Dieſen in etwas zu behaupten, wird vielleicht die Induſtrie im Stande ſein.

Wenn nämlich das erſte Bedürfniß der menſchlichen Geſellſchaft in engen, beſtimmten Grenzen ſich bewegt, wenn Ueberfluß an Cerealien für den Oekonomen gleichbedeutend mit Entwerthung iſt, wenn alſo die ſchnell forteilende Entwickelung der Oekonomie anſcheinend den Oekonomen bedroht, ſo haben doch die Bodenwerthe, wenn ſie über das große Spinnrad der Induſtrie laufen, eine immer neue Bedeutung für das Wohlſein der Menſchen. Der Engländer conſumirt mehr denn dreimal ſo viel Zucker als der Deutſche, und dieſer könnte unſtreitig noch mehr verzehren, als der Engländer es thut. Eine ſolche Steigerung des Conſums von Brotfrüchten wäre platterdings eine Unmöglichkeit; eine Verwendung der Körner zur Viehfütterung käme endlich einer unproductiven Verwendung gleich und deshalb bemächtigt die Induſtrie ſich fortwährend der Roherzeugniſſe des Bodens und wehrt mit ihrem unerſchöpflichen Be-

dürfniſſe der Entwerthung der Bodenerzeugniſſe, die in einer geſteigerten Production an den Markt kommen. Dieſelbe Induſtrie aber ſtrebt fortwährend nach Billigkeit des Rohſtoffes und wir verdanken ihr daher die Aufmunterung des Ackerbaues, der durch erhöhte Bodenkraft ihren Anforderungen zu genügen ſtrebt. Vertheuert ſie dem Ackerbau die Arbeitskräfte, d. h. giebt ſie dem Arbeiter die Mittel zu höherem Genuſſe, ſo werden die Rohſtoffe ſcheinbar etwas ſteigen; in der That aber ſind die Arbeitslöhne höher geſtiegen als verhältnißmäßig die Fruchtpreiſe, und ſtatuirt man eine Veränderung des Geldwerthes, ſo wären alſo die Rohſtoffe, darnach reducirt, eher gefallen als geſtiegen. Raſch ſteigt die Bevölkerung der Erde und es haben kindliche Nationalökonomen ſchon den Zeitpunkt berechnet, wo ſie einmal keine Nahrung finden würde. Wie weit wir von einem Hungertode, der auch in einer aſchgrauen Zukunft zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte, entfernt ſind, beweiſt der Umſtand, daß der kultivirte Boden eine entſprechende Verwerthung der Induſtrie bei den Bedürfniſſen zweiten Ranges ſucht.

Die induſtrielle Verwerthung der Bodenerzeugniſſe iſt daher längſt der Zielpunkt größerer Oekonomen geweſen. Das Proſperiren derſelben hat wohl ſeinen Grund in dem Verſtändniſſe der volkswirthſchaftlichen Grundlagen gehabt. Obſchon größere Grundſtücke zur Oekonomie geeigneter ſind als kleinere, ſo iſt der Bodenwerth im untrennbaren Complex ein geringerer als im einzelnen — ein neuer Beweis für die Uebermacht des freien, beweglichen Kapitals über das gefeſſelte. Um ſo mehr drängt das Intereſſe dahin, die Macht des induſtriellen Kapitals zu Hülfe zu rufen, um Nutzwerthe zu höheren Tauſchwerthen zu machen. Der Bauer muß oft das Bruttoprodukt in die Krippe ſchütten, während der Fabrikant vorher den Reingewinn extrahirt. Dazu laſſen ſich die chemiſch oder induſtriell zerſetzten Bodenwerthe viel leichter an den Markt bringen, wenn ſie von dem die Fracht vertheuernden, in der Wirthſchaft aber hochwichtigen Ballaſt befreit ſind.

Das Reſultat aber, welches ſich uns aus dieſer flüchtigen Skizze aufdrängt, iſt die Ueberzeugung, daß das Grundkapital, aus zahlloſen Gründen gefeſſelt und von außerordentlich geringer Beweglichkeit, zwar ſeinen Werth gegen den geſunkenen Werth flüſſiger Kapitalien behauptet hat, d. h. im Preiſe geſtiegen iſt, daß dagegen die Grundrente im Verhältniß zur Kapitalrente ſchneller zu ſinken ſtrebt, eben weil das Grundvermögen in

ſeiner Starrheit von den beweglichen, leicht umſetzbaren Kapitalien überflügelt wird. Steigt nun die Grundrente wegen der veränderten Geldwirthſchaft mit dem Ackerpreiſe, ſo iſt die Steigerung der Rente ohne Einfluß, weil nur nominell. Wird ſie dagegen durch andere Einflüſſe augenblicklich höher getrieben, ſo abſorbirt ſie den Reingewinn des Ackerbaues und wirkt ſchädlich gegen ſich ſelbſt. Dagegen wird die Grundrente mit bedeutend verzögerter Geſchwindigkeit ſinken, ſobald die Induſtrie ihren Nutzwerthen höhere Nutzbarkeit, alſo auch Tauſchbarkeit verſchafft.

Ein Ergebniß der Centraliſation im ruſſiſchen Staate während des 17. Jahrhunderts.

Die Baltiſche Monatsſchrift brachte in ihrem erſten Jahrgang die gedrängte Ueberſicht eines Werkes vom Biſchof Makarius über das Schisma in der griechiſchen Kirche. Bis noch vor wenigen Jahren war die Kunde dieſes Gegenſtandes nur durch die ſtatiſtiſchen Data verſchiedener Behörden repräſentirt, die mit großer Mangelhaftigkeit und Ungenauigkeit zuſammengeſtellt zu werden pflegten. Die Veröffentlichung eines Werkes über die Entſtehung und Entwickelung des Schisma konnte daher mit Recht auf die volle Erkenntlichkeit des wißbegierigen Publikums zählen. Leider ſind aber die kirchlichen Ereigniſſe in dem genannten Werke in ihrer ganzen Iſolirtheit dargeſtellt; ob ſie in irgend einem Zuſammenhange mit den politiſchen Begebenheiten der zu jener Zeit ſich conſolidirenden ruſſiſchen Monarchie ſtanden und in wiefern — davon erfahren wir nichts. Der gegenwärtige Standpunkt der geſchichtlichen Forſchung verlangt eine weitere Erläuterung jener Vorgänge und nur die Betrachtung des geſammten ſocialen und politiſchen Lebens des ruſſiſchen Volkes in jener Periode kann uns über die Urſachen der Entſtehung und Verbreitung des „Raskols“ die genügende Aufklärung geben. Erſt ſeit ganz kurzem iſt jener Periode in der ruſſiſchen Literatur die ſchuldige Aufmerkſamkeit geſchenkt worden und durch Veröffentlichung mehrerer wichtigen Urkunden hat man die große Bedeutung jener Zeit für die ganze nachfolgende Entwickelung des Staates zu begründen geſucht.

Die Reſultate der neueren Forſchung ſind in einer Abhandlung von Herrn Tſchapow im Decemberheft der „Otetſchestwennyja Sapiski“ für 1861

dargelegt. Abgeſehen von dem ultraſlaviſchen Standpunkt des Verfaſſers, der über die Reformen Peters des Großen und ſeiner Vorgänger als etwas der ruſſiſchen Nationalität Fremdes und Verderbenbringendes völlig den Stab zu brechen geneigt iſt, beanſprucht ſeine Darſtellung inſofern ein beſonderes Intereſſe, als die Schriften der Sektirer und die darin motivirten Forderungen derſelben ebenfalls Beachtung finden und einer Kritik unterzogen werden.

Um den Urſprung und die Bedeutung des Schisma verſtehen zu können, iſt es vor allem nothwendig, die Schickſale ſich zu vergegenwärtigen welche der Zarenſtaat bis zum Concil des Patriarchen Nikon im Jahre 1654 erlebt hatte; denn von jener Zeit datirt jener Zwieſpalt, der immer ſchroffer werdend, bis auf den heutigen Tag den allerentſchiedenſten Proteſt gegen das Beſtehende zu unterhalten ſtrebt.

Bei der Bildung des Staates durch die allmälige Vereinigung der ruſſiſchen Fürſtenthümer mit dem Großfürſtenthum Moskau behielten dieſe Fürſtenthümer anfänglich noch ihre volle Autonomie; ſie beſaßen das Recht ihrer eigenen Bezirks- und Provinzial-Landtage, zu denen Abgeordnete von der geſammten Landſchaft gewählt wurden; die freien Landgemeinden wurden durch Erwählte aus ihrer Mitte verwaltet und regiert. Es gab damals noch keine Stände, wie wir ſie ſpäter ſich bilden ſehen; die Landbewohner betrachteten ſich als freie Anſiedler, die zu freien Gemeinden conſtituirt, untereinander gleichberechtigt da ſtanden. Das Geſchlecht der Bojaren bildete nicht einen durch Vorrechte abgegrenzten Stand, ſondern wie durch perſönliche Verdienſte entſtanden, ſo wurde es auch durch ſolche in ſeiner bevorzugten Stellung erhalten. Seine Intereſſen gingen noch Hand in Hand mit denen der übrigen Bevölkerung und wir ſehen beide immer einmüthiglich handelnd auftreten. Die Verwaltung der Städte und Flecken entſprach ganz der von Landgemeinden und die Angelegenheiten beider wurden auf den Provinzial-Landtagen gemeinſchaftlich berathen. Bei einer Forderung des Zaren an Geld oder Mannſchaft, war es die Pflicht dieſer Provinzial-Landtage die Vertheilung der Steuern gemäß dem Gebrauche zu beſtimmen und für deren Erhebung Sorge zu tragen. Dieſe Autonomie der Provinzen erſtreckte ſich ſogar auf kirchliche Angelegenheiten, über die auf den Landtagen zuweilen Beſchlüſſe gefaßt wurden, namentlich in Nowgorod und Pleskau, wodurch einige Abweichungen von den gottesdienſtlichen Gebräuchen in Moskau entſtanden. Außer dieſen Provinzial-Landtagen traten bei wichtigen Anläſſen Abgeordnete aller vereinigten Fürſtenthümer zu einer gemeinſchaftlichen Landesverſammlung (земскій соборъ) zuſammen,

die für das ganze Reich bindende Beſchlüſſe faßte. Eine ſolche Landesverſammlung erhob 1613 die Dynaſtie der Romanow auf den Zarenthron.

Dieſe Provinzialverfaſſung (земское строеньe) befand ſich in den einzelnen Fürſtenthümern meiſt noch auf einer ſehr niedrigen Stufe der Ausbildung, enthielt aber alle Bedingungen einer weiteren Entwickelung und nur die Nachbarſchaft eines mächtigen eroberungsſüchtigen Reiches im Weſten machte die Centraliſation des jungen moskauſchen Staates nothwendig und gab dem ganzen provinziellen Leben eine andere Richtung.

Schon ſeit Iwan III. war es das Streben der Zaren die Autonomie der annectirten Fürſtenthümer immer mehr und mehr einzuſchränken und eine wirkliche, von Moskau aus regierte Monarchie zu bilden. Das Joch der Tataren, die zunehmende Macht Polens und beſtändige innere Unentigkeiten hatten hinreichend gezeigt, wie ſchwach das Land war, einem äußeren Feinde Widerſtand zu leiſten. Die nächſten Nachfolger von Iwan III. waren durch immerwährende Kriege und Eroberung einiger neuen Provinzen im Oſten des Reiches verhindert, die Verſchmelzung der einzelnen Theile zu vollenden; zum Theil trafen ſie darin auf einen hartnäckigen Widerſtand, wie z. B. in Nowgorod, das ſeine Selbſtändigkeit bis auf's Aeußerſte vertheidigte. Als aber nach dem Ausſterben des Rurikſchen Mannsſtammes und mit dem Auftreten der falſchen Demetrier die heilloſeſte Verwirrung im ganzen Reiche entſtanden und der moskauſche Thron zuletzt eine leichte Beute der Polen geworden war, da mußte es dem neuerwählten Zaren aus dem Hauſe Romanow einleuchtend ſein, daß nur durch die innige Verſchmelzung der Provinzen zu einem mächtigen Staate dieſer gegen ſeinen kriegeriſchen Nachbar zu behaupten war. Seit jener Zeit begann die ſyſtematiſche Centraliſation und wir ſehen ſie trotz aller ſich entgegenſtellenden Schwierigkeiten mit ſeltener Conſequenz durchgeführt, durch Peter den Großen ſelbſt ins Extrem fortgeſetzt.

Vor allem wurde die Verwaltung einer jeden Provinz in eine Behörde concentrirt mit dem Statthalter (Wojewoda) als Chef; unter dieſer ſtanden Unterbehörden (Prikaſe), welche ebenſo wie die erſterwähnte Adminiſtrativ- und Juſtizbehörden zugleich waren. Indem dieſe neuen Inſtitutionen die Provinzen der Willkür einer Menge von Beamten überlieferten, machten ſie mit einem Schlage der Gemeindeverwaltung und der Inſtitution gewählter Richter ein Ende. Die Bewohner der Städte, Flecken, ſelbſt größerer Dörfer bekamen beſondere Vorrechte und Verpflichtungen, in Folge deren ſie ſich von der Landbevölkerung völlig trennten und al-

mälig einen eigenen Stand zu bilden begannen. Die Landgemeinden wurden in privilegirte und ſteuerpflichtige eingetheilt; ihre Glieder als Staats-, Pallaſt- und gutsherrliche Bauern „angeſchrieben“ und dadurch definitiv an die Scholle gebunden. Der Staat eignete ſich das Monopol aller allgemeinen Einnahmequellen an und erhöhte die ſchon beſtehende Salzſteuer bedeutend. In dieſe Zeit fallen auch die Anfänge eines ſtehenden Heeres in Rußland; Rekrutenaushebungen wurden gemacht. Durch die Zählung und Verzeichnung der Geiſtlichen mit ihren Familien bildete ſich dieſer Stand allmälig zu einer Kaſte aus; und alle dieſe neuen Verordnungen wurden endgültig durch die Herausgabe eines allgemeinen Geſetzbuches (Uloſchenie) unter dem Zaren Alexei Michailowitſch fixirt. Seit jener Zeit trennten ſich die Intereſſen der Landbevölkerung von denen der Regierung; alle Laſten fielen auf den niedrigſten und ärmſten, jedoch zahlreichſten Stand, während die Bojaren, von denſelben gänzlich befreit, noch mit Gütern und Leibeigenen belohnt wurden.

Wie die neue Ordnung in den Provinzen aufgenommen wurde, das erfuhr man in Moskau bald.

Als 1613 Michael Feodorowitſch zum Zaren erwählt war, vermöge einer Urkunde, die von der Rathsverſammlung des ganzen Landes verfaßt war, da, heißt es, freuten ſich alle Leute, vornehme und geringe, Abgeordnete und Nichtabgeordnete, alle Leute des Landes, Groß und Klein, daß Gott Allen *einen* Gedanken ins Herz gelegt. Dieſe Freude dauerte aber nicht lange. Bereits 1619 war man genöthigt eine Verſammlung nach Moskau zu berufen, um die Menge von Klage- und Bittſchriften zu prüfen, die von den Bezirks- und Provinzialgemeinden eingereicht worden waren. Solche Klagen der Gemeinden und ganzer Provinzen wurden immer häufiger und lauter, ſo daß bald eine eigene Behörde zu ihrer Annahme und Erledigung eingerichtet werden mußte. Bei Gelegenheit einer neuen Landesverſammlung in Moskau drang die Mehrzahl der Abgeordneten auf die Befriedigung dieſer Beſchwerden, welche von der Regierung die Wiedereinführung der früheren Provinzial-Verfaſſung und eine gleichmäßige Vertheilung der Laſten forderten. Nach der neuen Ordnung, heißt es in den Bittſchriften, werden die Reichen noch reicher, aber die Armen können gar nicht mehr leben und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als Haus und Hof zu verlaſſen und in die Wälder zu fliehen. Die allgemeine Unzufriedenheit wuchs immer mehr und mehr und brach endlich in offene Empörung aus. Zuerſt entſtand in Moskau ein Volksaufruhr 1648, bei dem ein dem Zaren

naheſtehender und angeſehener Bojar Pleſchtſchejew ein Opfer der Volkswuth wurde; dann erfolgte ein Gleiches in Kolomna, in Pleskau, in Nowgorod und in dem jetzigen Wologdaſchen Gouvernement. Im Süden vereinigten ſich die Unzufriedenen unter der Anführung des berüchtigten Koſakenhäuptlings Stenka Raſin und zogen in einem immer größer werdenden Haufen gegen Moskau. Alle dieſe nacheinander folgenden Aufſtände wurden jedoch glücklich unterdrückt, die Rebellen theils niedergemacht, theils in Wälder und Sümpfe zerſprengt, die Unzufriedenheit aber mußte dadurch nur noch geſteigert werden.

In dieſe bewegte Zeit nun fällt das Concil, welches 1654 von dem Patriarchen Nikon berufen den verbeſſerten Meßbüchern die Sanction geben ſollte. Außer der allgemeinen Unzufriedenheit, in Folge welcher jede neue Maßregel der Regierung mit großem Mißtrauen vom Volke aufgenommen wurde, ſchadete der glücklichen Durchführung dieſer Angelegenheit noch bedeutend die Perſönlichkeit des Patriarchen. Seine Macht hatte ſich in der letzten Zeit auf Koſten derjenigen des Zaren ungemein vergrößert; auf dieſelbe trotzend verfuhr er höchſt willkürlich und rückſichtslos mit ſeinen Untergebenen und hatte ſich dadurch eine Menge von Feinden unter der Geiſtlichkeit zugezogen. Die erſte Uneinigkeit auf dem Concil entſtand daher wohl aus perſönlichen Beweggründen, hervorgerufen durch die gebieteriſche und verletzende Verfahrungsweiſe des Patriarchen. Es läßt ſich auch füglich kein anderer Grund der Uneinigkeit annehmen; denn die Fehler der alten Meßbücher, entſtanden durch unwiſſende Abſchreiber, mußten bei der Vergleichung mit dem Urtexte wohl jedem gebildeten Geiſtlichen einleuchtend ſein und es forderte ja dann ihr eigenes Intereſſe eine ſchleunige Verbeſſerung derſelben. Nichtsdeſtoweniger ſehen wir, daß der Proteſt weniger Geiſtlichen auf dem Concil in kurzer Zeit einen gewaltigen Anhang unter dem niederen Volke, das weder leſen noch ſchreiben konnte, deſſen ganze Religionskenntniß blos in dem Herſagen der Worte „Chriſtus," „Mutter Gottes" beſtand, wie ſolches in den Ausſagen der Sektirer vor Gericht wiederholentlich hervorgehoben wird; außerdem beſtand ein Theil der erſten Anhänger des Raskol aus nichtſlaviſchen Bewohnern der nördlichen Provinzen, denen das Slavoniſche gänzlich unverſtändlich war. Dieſer kirchliche Streit war offenbar nur ein erwünſchter Vorwand, um gegen die beſtehende Regierungspolitik Oppoſition zu machen. Bei ihrer Unwiſſenheit in kirchlichen Dingen verſtanden die Schismatiker ihre Prätenſionen nicht beſſer zu formuliren und klammerten ſich mit aller Zähigkeit an unbedeu-

tende Aeußerlichkeiten, die nichts Weſentliches in den Dogmen der griechiſchen Kirche änderten, aber nichtsdeſtoweniger auch heute noch die Unterſcheidungsmerkmale der altgläubigen Kirche darſtellen. Damals fühlten ſie ſich unter der religiöſen Fahne als Vertheidiger ihrer Selbſtändigkeit und der alten Ordnung, von der das Wohl und Wehe ihrer ganzen Exiſtenz abhing. Dies beſtätigt das Verhalten der Sektirer während der erſten Zeit aufs ſchlagendſte; ſie verwarfen nämlich das neue Geſetzbuch, als ein Machwerk von Ausländern und bildeten bei der wachſenden Verfolgung als freie Anſiedler Gemeinden in Wäldern und Einöden, dadurch die ganze beſtehende neue bürgerliche Ordnung verwerfend. So entſtanden die Gemeinden in dem Archangelſchen und Olonetzkiſchen Gouvernement, unweit Starodub im Tſchernigowſchen, am Don und in Kaſan; ſpäter auch in den Oſtſeeprovinzen. Ueberall ſuchte man die alte Gemeindeordnung einzuführen, wie ſie früher in den Provinzen exiſtirt hatte. In den Büchern der Altgläubigen wird beſonders der gemeine Mann verherrlicht und geprieſen und als Märtyrer der Neuerungen dargeſtellt. Von der damaligen Regierung aufs heftigſte verfolgt, aus ihren Niederlaſſungen wiederholt vertrieben, zerſtreuten ſich die Glieder der Gemeinden in alle Gegenden, um bei jeder Veranlaſſung wieder ſich zu erheben und auf die Seite der Empörung zu treten. So bildeten die Altgläubigen das Hauptcontingent zu den Schaaren Stenka Raſin's, der nach Moskau zog, um die Bojaren und die Beamten zu vertilgen, wie es in ſeiner Proclamation heißt; Altgläubige veranlaßten die wiederholten Aufſtände der Streltzen, mit denen Peter der Große zu kämpfen hatte; ſie waren es, die noch nach hundert Jahren in dem Pugatſchewſchen Aufruhr ihr drohendes Haupt erhoben. Als endlich Peter der Große gänzlich und für immer mit der alten Ordnung brach und mit eiſerner Hand ſchonungslos ſeine Reformen durchführte, da entſtand unter den Schismatikern die Lehre vom Antichriſt; ſie ſagten ſich völlig los von aller beſtehenden bürgerlichen Ordnung und von der Gemeinſchaft der übrigen Bevölkerung. Ohne Hoffnung hienieden, ſuchten ſie durch einen freiwilligen Tod oder ein obdachloſes und umherirrendes Leben den Himmel zu erwerben. Nur in denjenigen Gemeinden, die am weiteſten von den Centralpunkten des Verkehrs abgelegen waren und unter günſtigen Verhältniſſen eine ſelbſtändigere Exiſtenz ſich erhalten hatten, konnte im Laufe der Zeit, wenn nicht eine völlige Verſöhnung, ſo doch eine Annäherung an die herrſchende Kirche angebahnt werden. G. Arronet.

Zur Grundbeſitz-Frage in Kurland.

Je näher der Zeitpunkt heranrückt, in dem es der kurländiſchen Ritterſchaft geſtattet ſein wird, im Hinblick auf die bevorſtehenden agrariſchen Reformen ihren Hoffnungen, Wünſchen und Befürchtungen an maßgebender Stelle einen offenen Ausdruck verleihen zu dürfen, je mehr die Ueberzeugung ſich geltend macht, daß wir vor der Löſung einer Frage ſtehen, deren ſocialpolitiſche Bedeutung die Exiſtenz der Ritterſchaft auf das engſte berührt, die den Wohlſtand der ganzen ländlichen Bevölkerung bedingt und den Glauben an die Sicherheit des Eigenthums und ſomit das Vertrauen in Handel und Wandel zu kräftigen, oder in Frage zu ſtellen vermag, — um ſo mehr iſt es unſere Pflicht der unbefangenen und vorurtheilsfreien Beurtheilung alle diejenigen Standpunkte zu unterziehen, die bei der Berathung dieſer Frage uns entgegengetreten und denen — abgeſehen von ihrer formellen und faktiſchen Berechtigung — wir ſelbſtverſtändlich das erfreuliche Zugeſtändniß nicht verſagen dürfen, daß ihre Vertreter gleich uns das eine und alleinige Ziel, die Wohlfahrt des ganzen engern Vaterlandes im Auge behaltend, bemüht ſind, die unabweislich gewordenen Reformen mit dem Fortbeſtehen unſerer Adels-Corporation in Einklang zu bringen. Sofern es ſich hier nicht um principielle Gegenſätze in Bezug auf das Ziel und den Zweck handelt und ein Parteienkampf glücklicherweiſe vermieden werden kann, ſo lange nur Meinungsdivergenzen über die Mittel und Wege eine Verſtändigung ſuchen, iſt es Pflicht, mit Offenheit die eigenen Wünſche

darzulegen und die Vorſchläge der Gegner einer loyalen Kritik zu unterziehen, einer Beurtheilung, der wir auch unſererſeits nicht entgehen und die, ſo lange ſie nicht den gehäſſigen Charakter der perſönlichen Parteiſtellung angenommen, nur zu der allerſeits gewünſchten Vermittelung führen kann und muß.

Es ſind ſowohl in den Vorberathungs-Stadien, als auch im Lande Stimmen laut geworden, die eine neue Agrar-Verordnung nicht zu ſegensreichem Abſchluß bringen zu können vermeinen, ohne an eine Abtrennung von Herrn- und Bauernland zu gehen, die einen ſpecificirten Gemeindeboden anſtreben, zu dieſem Zwecke eine Qualification des ländlichen Fundus befürworten und, eine größere oder geringere Quote der privilegirten Stellung entziehend, bereit ſind, dieſe Quote an Perſonen zu überlaſſen, die zum eigenthümlichen-Beſitze adligen Grundes bis hiezu nicht berechtigt waren, — während andererſeits die Meinung verfochten wird, daß nur dem Bauernſtande dieſe Freigebung des Grundes und Bodens zu Gute kommen und derſelbe ihm, ſei es zur Pacht auf beſtimmte Zeit, ſei es zu eigenthümlichem Erwerb, vorbehalten bleiben ſolle.

Die Vertreter des „Bauernlandes" haben vielfach durch Wort und Schrift an den hiſtoriſchen Beruf des Adels appellirt und in der von ihnen angerathenen Art und Weiſe diejenige Löſung der bezüglichen Frage gefunden, die einzig und allein der Billigkeit und der abſtracten Rechtsidee entſpräche; ſie haben ſich durch die entſchiedenſte Mißbilligung des freien Verkaufs und Prognoſticirung der unausbleiblichen Folgen deſſelben nicht nur ſowohl bei ihren Gegnern die Anerkennung voller Ueberzeugungstreue erworben, ſondern auch dieſe ihrerſeits zu klarer Darlegung der letzten Ziele und Zwecke herausgefordert, einer Darlegung, die je näher die Zeit der Entſcheidung heranrückt, dem ganzen Lande nicht länger vorenthalten werden darf.

Die Idee des Bauernlandes an ſich, wofern daſſelbe als hiſtoriſches Reſultat aus unſerer bisherigen Agrar-Verfaſſung herzuleiten und nach einem beſtimmten Princip zu bemeſſen wäre, könnte ſo manches für ſich haben, dem wir eine Anerkennung nicht zu verſagen im Stande ſind; je mehr man ſich aber zu einer Auffaſſung hingezogen fühlt, der eine tief ſittliche Grundlage nie wird abgeſprochen werden können, um ſo weniger kann es fehlen, daß bei näherer Prüfung der verſchiedenen Entwürfe, bei genauerer Erwägung der einſtweiligen Sachlage man zu der Ueberzeugung gelangt, auf dieſem Wege ſei kein Heil! Die praktiſche Durchführung einer

in thesi conſervativ erſcheinenden Idee führt weiter als uns die geehrten Herren zugeben möchten, ſie führt aber nichtsdeſtoweniger Schritt für Schritt zur Geltendmachung von Theorien, die wir mit dem mildeſten Ausdruck als doktrinäre uns zu bezeichnen erlauben. Es iſt vielfach auf die Schweſterprovinzen hingewieſen worden. In Livland hat die rechtliche Unterſcheidung von Herrn- und Bauernland, aus dem Privilegium der Steuerfreiheit des Adels hervorgehend, ſeit langer Zeit beſtanden; die mühſamen Vorarbeiten und Kataſter aus der ſchwediſchen Periode haben bei allen agrariſchen Reformen ein hiſtoriſch ſchätzenswerthes Material geliefert. Hat in Livland nun durch dieſe Abtheilung der Bauernſtand weſentlich gewonnen? Wir ſehen von Anfang der 40er Jahre bis 1856 fortlaufend erfolgreiche Verhandlungen und Beſchlüſſe der Landtage, die, der von der Staatsregierung verfolgten Tendenz normirter Pachten gegenüber das den Bauern unentziehbare Gehorchsland und deſſen formelle Conſtituirung und Abgrenzung anſtrebten; dieſe Garantie *genügte nicht*, man ſchritt ſchon 1849 zur Conſolidirung des Bauernſtandes durch Begünſtigung des Erwerbs von bäuerlichem Grundeigenthum und ſchuf zu dieſem Zweck die Bauernrentenbank. Auch ſie hat zahlreiche Gegner gefunden. Ob nun das neue livländiſche Bauerngeſetzbuch von 1860 alle Theile zufrieden ſtellen wird, das muß die Zeit lehren! — Eſtland hat erſt vor wenigen Jahren durch die Beſchränkung der Frohne die freie Geldpacht auf dem kürzlich abgetheilten Bauernlande ermöglicht; es ſind Opfer von Seiten der Gutsherren gebracht und dennoch kam es zu blutigen Exceſſen. Trotz Bauernland ſind die Auswanderungen zahlreich und die Zuſtände jedenfalls gleich denen Livlands nicht zur Nachahmung gleichartiger Verſuche einladend. Wenn wir Kurländer — der Wahrheit die Ehre zu geben — nicht außer Acht laſſen dürfen, daß glücklicheres Klima und günſtigere Bodenverhältniſſe uns überaus zu ſtatten gekommen, ſo gereicht es uns andererſeits zur wahren Genugthuung, daß neben der perpetuellen geſetzgeberiſchen Thätigkeit in unſeren Nachbarprovinzen die kurländiſche Agrarverfaſſung, wie jemand ſehr richtig bemerkt, ein domesticum der Ritterſchaft geblieben iſt und zu den befriedigendſten Reſultaten geführt hat. — Der einheimiſche Rechtsgelehrte Bunge ſagt u. A.: „Im Uebrigen iſt die Unterſcheidung von Hofes- und Bauerländereien in Kurland eine rein faktiſche und von keiner politiſchen und rechtlichen Bedeutung.“ Unſere Gegner erkennen nun auch den einſtweiligen Zuſtand als vollkommen berechtigt an, ſie ſtellen nur die Frage, ob es nicht aus politiſchen, nationalökonomiſchen und Billigkeits-Gründen wünſchens-

werth ſei, daß ein beſtimmter Theil jedes Landguts zu Bauernland qualificirt, der Reſt aber als Herrenland, mithin als nicht zu alienirende Baſis für den einheimiſchen Handel, reſervirt werde. Die Bejahung dieſer Frage führt ſie nun zu Vorſchlägen über das relative Quantum des Bauernlandes, deſſen nähere Feſtſtellung und Ausrechnung jedenfalls der formellen Conſtituirung deſſelben vorausgehen muß; ſie kommen hier meiſt auf das Jahr 1817 zurück; die Zeit der Aufhebung der Leibeigenſchaft ſoll den Nachweis liefern, was dazumal Gehorchsland reſp. communalpflichtig geweſen. Von dieſem urſprünglichen Bauernlande ſoll auch ſogar ein relativer Theil zum Zweck ökonomiſcher Reformen, als praecipuum, von Bauernland in Herrenland convertirt, wo aber dies Verhältniß bereits überſchritten, „mehr eingezogen worden," nichtsdeſtoweniger der status quo, weil „unter geſetzlicher Garantie entſtanden" aufrechterhalten werden.

Abgeſehen nun von den Schwierigkeiten eines ſolchen Nachweiſes zu dem beabſichtigten Zweck und den, Jahrzehnte raubenden, Vorarbeiten, die vielleicht gerade ihre Endſchaft erreichen dürften, wenn durch eine Verſchmelzung von Capital und Arbeit die Berufsklaſſen ſich weniger möchten abgrenzen laſſen, als die bezüglichen Aecker, — abgeſehen davon ließe ſich vermittelſt genauer Nachforſchungen und arbiträrer Schlußfolgerungen allenfalls ein beſtimmtes Reſultat denken, ſoweit es ſich um die Figurung eines ideellen Antheils handelte; — wie ſoll aber die Ausrechnung da zu Stande kommen, wo es gilt, den aufrecht zu erhaltenden status quo genauer zu präciſiren, wo es ſich darum handelt, ob überhaupt, oder ob „mehr eingezogen?" Was ſoll der mit einer ſolchen formellen Abgrenzung betrauten Commiſſion als Merkmal dienen für die Ländereien, die weil „eingezogen" zum Hofesland gehören? Werden hier nicht etwa Begriffe vorausgeſetzt, deren Entwickelung erſt geſucht und angeſtrebt wird, denen annoch die reale Baſis fehlt? Iſt z. B. ein Wirthſchaftshof von beiläufig 150 Loſſtellen Acker, wenn er nach 1819 theilweiſe aus eingezogenen Geſinden entſtanden, ein Beihof oder ein Doppelgeſinde? Im Grobinſchen würde er ſeiner Größe wegen als erſterer reclamirt werden, im Doblenſchen bedürfte es hiezu ſchon eines andern Titels. Oder iſt es der Stand des Pächters, der das Grundſtück qualificirt, iſt es der deutſche Name, der Styl, der größere Luxus in den Bauten, iſt es die ſogenannte Selbſtbewirthſchaftung? — Nein! antwortet man uns von vielen Seiten, es iſt das Nichtvorhandenſeyn der Gemeindelaſt das charakteriſtiſche Merkmal für das Hofesland. Dies iſt allerdings eine vielfach verbreitete, doch der Staatsregierung gegen-

über jedenfalls auf keiner concreten Auffaſſung beruhende Idee. Indem nämlich in Kurland im Gegenſatz zu Liv- und Eſtland die Territorial-Verhältniſſe die Gemeindelaſten nie als eine perſönliche Leiſtung der Bauergemeindeglieder, ſondern nur als eine Reallaſt des ganzen Guts rationell aufzufaſſen geſtatteten, hat auch nie eine Verwaltungs- oder Polizei-Behörde ſich an die Gemeinde als ſolche anders als formell gehalten; wo dieſer zuviel zugemuthet wurde, da iſt die Gutsverwaltung vermittelnd eingetreten und demgemäß ein Streit über die Zuſtändigkeit der Gemeindelaſten nur noch theoretiſch intereſſant geblieben. Während einzelne unſerer Gutsherren ſich der Ueberzeugung hingaben, daß die bevorzugte Stellung der alten Höfe in Bezug auf die Communallaſten mit der Zeit als Waffe gegen ſie gebraucht, mutatis mutandis ein privilegium odiosum werden würde, und daher eine Steuerfreiheit nicht beanſpruchten, wo es das Beſte ihres ganzen Dominiums galt, — haben andere aus Billigkeitsgefühl die öffentlichen Laſten der eingezogenen Geſinde auf ſich genommen oder irgend eine andere Entſchädigung den Ueberbürdeten gewährt. Dieſe Obſervanz iſt allmälig ein Princip geworden; die Reallaſt der Güter als ſolcher — in Ermangelung von Gemeindeboden — de jure längſt vorhanden, iſt nun auch de facto anerkannt und ſo mancher Conflict vermieden, der zu wahrhaft unhaltbaren Situationen hätte führen müſſen und noch heutzutage führen dürfte, wenn neben der Anerkennung des status quo die Gemeindelaſt nur von dem „nicht eingezogenen“ frühern Gehorchslande zu präſtiren wäre. Wir nennen es eine unhaltbare Situation, in die unſere Landpolizeibehörde gebracht würde, wenn ſie z. B. von einer kleinen Gemeinde, die nur aus Deputat-Knechten beſteht, vergeblich 2ſpännige Podwodden requirirte, — wenn an der Wegegrenze eines kleinen Guts, das bereits jetzt ſeine wenigen Geſinde verkauft und eine Reviſionsliſte, aber keine Seele beſitzt, wenn hier der Wegerevident den Hofesaufſeher zurückweiſen und nach dem Gemeindeälteſten verlangen würde, — wenn eine Einquartierung abgelehnt werden könnte, weil die vorhandenen Geſinde mit Menſchen überfüllt oder gar von denſelben geleert wären. Wie in Liv- und Eſtland auch einem humanen Herrn nie zuzumuthen iſt, ſich an den Gemeindelaſten zu betheiligen, es ſei denn, daß es ihm darauf ankäme, im allgemeinen menſchliche Härten zu mildern, ſo könnte es in Kurland ſelbſt einem harten Grundherrn nicht in den Sinn kommen, einem kleinen Theil noch vorhandener Wirthe die Leiſtungen für die ganze Bauerſchaft zu übertragen; er würde ſein Eigenthum und ſomit ſich ſelbſt bloßſtellen. Wir achten und ehren alle die-

jenigen Bedenken, die ſich, bei einer etwaigen Reform, der Nichtberückſichtigung des status quo entgegenſtellen, wir ſetzen auch voraus, daß eine weiſe Staatsregierung den geſetzlichen Zuſtand garantire, aber wir hoffen zugleich, daß ſie dem „unter geſetzlicher Garantie Entſtandenen“ nicht mehr Schutz werde angedeihen laſſen, als dem unter geſetzlicher Garantie Beſtandenen, d. i. dem vollen unbeſchränkten Eigenthum des Grundherrn am ganzen Grund und Boden. So weit die rechtlichen Bedenken, die unſerer Anſicht nach allein genügen, alle Eingriffe fern zu halten, welche einen tiefen Schnitt in die Vermögensverhältniſſe thun, ja ſie zum Theil in Frage ſtellen würden. Wir folgen aber den Vertretern des Bauernlandes auf das Gebiet der Billigkeit und gehen dann zu dem der Zweckmäßigkeit über. „Politiſches Unrecht“! Wollte Gott, man wäre ängſtlicher darauf bedacht, es heutzutage zu vermeiden, als früher etwa begangenes zu ſühnen! Welches iſt denn der Beſitztitel, auf den ſich unſere Grundherren ſtützen? Nur wenige leben noch, denen 1817 das Kaiſerliche Wort heilig ihren Grund und Boden zugeſichert. Durch Erbgang und Kauf iſt eine neue Generation in den Beſitz gelangt; im guten Glauben iſt ſo manches Grundſtück theuer bezahlt und nur einen geringen Theil des Pretiums nennt der Acquirent ſein eigen; er hofft durch Thätigkeit in ferner Zukunft ſeine Stellung feſter zu begründen: ſoll Dieſer leiden unter dem Fluch der ſogenannten böſen That? Wir ſind auf die Antwort gefaßt; man wird uns vom beneficio inventarii ſprechen, man wird auch die Legal-Sentenz herbeiholen: nemo plus juris ꝛc. niemand kann mehr Rechte übertragen, als er ſelbſt gehabt. Hier iſt aber von keinem wirklichen Recht, von keinem jus civile die Rede, es ſoll hier ja nur aus Billigkeitsgründen regulirt werden! Regulirung iſt aber der techniſche Ausdruck, wie unlängſt in einem parlamentariſchen Körper geſagt worden, für etwas anderes: regulíren heißt wegnehmen!

Der Bauer, der 1817 auf der ihn bindenden Scholle zum freien Arbeitsmann geworden, er hat nach wie vor, „im Schweiß ſeines Angeſichts“ gearbeitet; ja! inſofern als die Arbeit des Ackermanns ein ſchwerer und wenngleich lohnender, doch mühſamer Erwerb iſt; dieſer „Schweiß“ iſt aber in Kurland bei den Geſindepächtern mit Gottes Hülfe ſo weit getrocknet, als er zu ſittlicher Entrüſtung irgend berechtigen könnte. Wir ſehen mit täglich geringer werdenden Ausnahmen einen wohlhabenden, ſich fühlenden, mitunter ſein Arbeitsvolk ſtark drückenden Pächterſtand; neue Elemente ſind in die Berufsklaſſe hineingetreten, die wahrhaft in keiner Verwandt-

ſchaft mit den 1817 „beraubten Wirthen“ ſtehen; die Sicherheit wächſt; wir ſehen täglich mehr die öffentliche Meinung eine Macht werden, die — weil ſie eine moraliſche, — eine um ſo zwingendere iſt; die Pachterhöhungen ſtehen in keinem Verhältniß zu dem ſteigenden Preiſe der Cerealien, zu den jährlich wachſenden Lohnſätzen, die der Hof für ſeine Arbeitsleute zu bewilligen bereit iſt und die doch theilweiſe aus den Erträgen der Pachtſtellen beſchafft werden müſſen. Es ſind in neuerer Zeit bei Gutsverkäufen 30—35 Rbl. pro Loſſtelle des Geſammtareals bewilligt worden, eine kleine Anzahlung iſt geleiſtet. Auf dieſen Gütern ſitzen Pächter, die für das beſte Ackerland 3⅓, in vielen Gegenden nur 2½ Rbl. pro Loſſtelle zahlen. Wer mit den ländlichen Verhältniſſen vertraut, mit den wechſelvollen Zufälligkeiten des Ackerbaues bekannt iſt, der mag antworten, ob hier noch mehr von Opfern des Gutsbeſitzers die Rede ſein kann? Iſt nun das Zuſammenlegen einzelner Geſinde zu Höfen eine ſo drohende Gefahr und iſt daſſelbe bis hiezu dem Gemeinwohl gefährlich geweſen? Auf den großen Gütern ſind verhältnißmäßig nur wenige Geſinde aus der frühern Liſte verſchwunden; zum Theil haben ſich dadurch Höfe arrondirt und ſind lähmende und läſtige Nachbarn beſeitigt worden, wobei die frühern Wirthe in der Regel durch neue Anlagen oder vacante Geſinde entſchädigt wurden; zum Theil haben Zuſammenziehungen ſtattgefunden, um Bauten in holzarmen Gegenden zu erſparen oder aus Geſinden, die an ſich nicht lebensfähig waren, ſelbſtändige Anlagen zu ſchaffen; dagegen haben ſich auf der andern Seite in den Höfen neue Pachtſtellen gefunden, die bei der ſteigenden Wohlhabenheit der Bauern vielfach von „eigenen Leuten“ beſetzt wurden oder deren Pächter nachträglich in den Gemeindeverband getreten ſind. Es läßt ſich wohl einſtweilen noch nicht annehmen, daß die Gefahr einer zu weit gehenden Verſchmelzung einzelner Etabliſſements bereits da wäre; es iſt unmöglich, bei einem größern Gut, Geld und Thätigkeit in ſolchem Maßſtabe zu beſchaffen, daß die ſogenannte Selbſtbewirthſchaftung der Höfe ſtatt der Ausnahme die Regel werde; die Geldpacht muß und wird diejenige Form bleiben, in der die Grundrente dem Herrn zufließt; die Pachthöfe aber werden dem Inhaber die Zinſen ſeines Capitals und Erſatz für ſeine Mühewaltung reichlich abwerfen; irgend eine gefährliche Concurrenz iſt noch nicht vorhanden! Auf kleinen Gütern mögen die ökonomiſchen Reformen, weil durch die Lage der Beſitzer in der Regel mehr geboten, durchgreifender geweſen ſein; mit wenigen Ausnahmen aber, die die öffentliche Meinung richtet und die auch nie weiter in Betracht kommen

dürfen, ſo lange es heißen wird: „summum jus, summa injuria," haben dieſe Reformen einen humanen und billigen Charakter bewahrt, und ihnen iſt der Aufſchwung in der Landwirthſchaft und die dadurch bedingte Wohlhabenheit des grundbeſitzlichen Adels großentheils zu verdanken. Allerdings ſind einige Wirthe in die Zahl der Dienſtboten oder aus der Gemeinde getreten, aber die Geſammtbevölkerung hat unbedingt gewonnen. Rechnen wir den zehnten Mann als Wirth bei normalen Verhältniſſen, ſo haben wahrlich die übrigen Leute nichts eingebüßt. An die Stelle kleiner ſelbſt gedrückter Brodherren ſind die großen getreten. Sehe man die durchgängige Lohnſteigerung, das bei der intenſiven Wirthſchaft ſich mehrende Arbeitsbedürfniß an, blicke man auf die großen Deputate, die eine gute und reichliche Nahrung garantiren und man wird wahrlich zu der Ueberzeugung kommen, daß das eigentliche Arbeitsvolk vorzugsweiſe in letzter Zeit ſeine Lage da am meiſten verbeſſert hat, wo die größten Reformen ſtattgefunden. Wenn ſich die Zahl der Wirthe verringerte, ſo hat ſich die Zahl der Landknechte, die in dem größten Theil von Kurland die Arbeitskraft der Höfe ſichern, weſentlich vermehrt. So lange es bei entſprechender Localität vortheilhaft ſein wird, Leute mit Land abzulohnen und ſie durch die Ausſicht des eigenen Vortheils zu Fleiß und erhöhter Thätigkeit anzuſpornen, ſo lange bei den neuen Paßbeſtimmungen durch Landdotation die Bevölkerung von leichtfertigem Wandern abgehalten werden kann: ſo lange mehren ſich die Knechtsſtellen, und liegt hierin nicht ein reichlicher Erſatz für die wenigen eingezogenen Geſinde? Dieſer zahlreichen Klaſſe von Landknechten, deren directe Beziehungen zu dem Haupthofe auf den Wohlſtand der Arbeitsbevölkerung den ſegensreichſten Einfluß geübt, ſtehen zum Theil in Livland, vorzüglich aber in Eſtland und auf den kurländiſchen Domainen die „Lostreiber" gegenüber — dieſe Bauern ohne Bodennutzung, auf ihrer Hände Arbeit angewieſen, ganz der Discretion der kleinen Wirthe überlaſſen. Wo die Noth groß iſt, ſind auch die Bedingungen der Arbeitsgeber nichts weniger als billig; der Familienvater muß, um dem augenblicklichen Mangel abzuhelfen, ſich auf Gnade und Ungnade ergeben und da ſehen wir dann, wie mit dem ſteigenden Schuld-Conto der Wucher wächſt, wie innerhalb einer und derſelben Race, innerhalb einer und derſelben Berufsklaſſe die Größern die Kleinern drücken mit der ganzen empörenden Brutalität, die unſerm niedern Landvolk eigen iſt. Wenn nun aber wirklich ein Ausweg gefunden würde, die nach oben Geſagtem unſerer Anſicht nach bereits fruſtrirte Abgrenzung zwiſchen Herrn- und Bauernland zu bewerkſtelligen,

wenn ſie als vollbrachte Thatſache vor uns läge: wie würde ſich dann die Phyſiognomie des Landes geſtalten? — Der Riß in das Eigenthum der Herren würde von Seiten dieſer eine Reſervation zur Folge haben, die dem verletzten Rechtsgefühl nicht fremd geblieben; ſie dürften, durch die Geſchichte belehrt, wohl annehmen, daß dieſer Beſchränkung ihres unmittelbaren Rechts die conſequente Durchführung einer weitern Bevormundung nachfolgen muß: der Qualification des Bodens entſpricht das Regulativ, die Pachtnorm mit illuſoriſcher Ausſicht auf eine Steigerung in ferner Zukunft. Vermöchte denn auch die Abtrennung des Landes allein die Bauergemeinde gegen die Willkür des Gutsherrn ſicherzuſtellen? hat ſie nicht auch in nächſter Nähe Beſtimmungen über die Leiſtungsfähigkeit der Frohnpflichtigen mit ſich gebracht? In Eſtland iſt die freie Vereinbarung bei der Geldpacht nur ſoweit geſtattet, als es dem Bauern nicht vortheilhafter erſcheint, an Stelle einer ihm unbillig dünkenden Zahlung die alternativ ſtatthafte Frohne zu wählen, eine Präſtation, die aber bei der neueſten Abgrenzung nach den Wackenbüchern revidirt und nun unabänderlich feſtgeſtellt worden; die freie Vereinbarung iſt dort kein Princip, ſie iſt nur ein gelegentliches Mittel ſich der Norm zu entziehen. Sobald erſt die Grundrente fixirt iſt, wird das kündbare Capital dem unkündbaren vorgezogen, beide Theile wünſchen Liquidation, wer mehr hat verliert und die Ablöſung tant bien que mal iſt da! In den verſchiedenen Phaſen, die dieſe Angelegenheit zu durchlaufen hat, in den Jahren, die der unausbleiblichen Kriſis vorausgehen, wo das natürliche vormundſchaftliche Verhältniß des Herrn zu ſeinen Leuten in ein künſtliches, geſchrobenes verwandelt werden würde, wo erſterer ſeine Grenzen ſtreng bewachen läßt und keine bis dahin übliche Communität in Wald und Weide geſtattet, das Bauholz nur nothdürftig, vielleicht gar nicht verabfolgt, weil er keinen Wald in eigener Grenze beſitzt, wo von anderweitiger Hülfe bei Neubauten, wie jetzt ganz allgemein üblich, gar nicht mehr die Rede iſt, — in dieſen Jahren werden wir dann das Herrnland mit neuen, jeder Thätigkeit Raum bietenden Anlagen ſich ausdehnen ſehn, zugleich den unter dem behaglichen Gefühle der Rechtsſicherheit wachſenden Wohlſtand ſeiner Bevölkerung, und wenn wir dann einen Blick werfen auf ein nach allgemeiner Schablone reglementmäßig abgetheiltes Geſinde, ringsum beengt und überwacht, dann erſt werden wir dereinſt mit vollem Verſtändniß den Satz leſen: „Es erwächſt nun für den Staat die ſchwierige Aufgabe, andere geſetzliche Garantien für die Aufrechterhaltung derjenigen

Rechtsverhältniſſe zu geben, welche früher die Gutsherren ſchon deshalb überwachten, weil an ſie ihre Vortheile geknüpft waren."

Soll nun das Bauernland den Bauern als ſolchen allein, oder auch andern Leuten, die ſich dem Landbau zuwenden, nutzbar werden? Wir kommen ſpäter auf die Beantwortung dieſer Frage zurück, wollen hier einſtweilen aber hervorheben, daß eine Schrift,*) deren edler Ton Anerkennung verdient, in neueſter Zeit einen kleinen Theil des Bauernlandes für die Induſtriellen beanſprucht. In derſelben wird geſagt: „es müßte dem Gutsherrn freiſtehn, Bauernland auch anderen Perſonen, als Bauern, zu verkaufen, damit die Möglichkeit der Anlage von Fabriken, Mühlen ꝛc. kleinen Landſitzen in der Nähe von großen Städten nicht ausgeſchloſſen ſei, was der Hebung der Induſtrie hinderlich im Wege ſteht."**) Es erſcheint dies als ein Permiſſiv-Geſetz, das uns den auf die „Billigkeit" begründeten Anſpruch in Frage ſtellt, daher auch nicht im entfernteſten die Faſſung eines beſtimmten Geſetzes andeutet, ſondern nur etwa einen frommen Wunſch, eben weil der Herr Verfaſſer der bezeichneten Schrift ſich nicht die äußerſte Conſequenz vergegenwärtigen will oder kann. Fabriken, Mühlen, Sommerſitze — erſcheint ſehr harmlos, heißt eine zeitgemäße Conceſſion; — wünſcht man vielleicht auch hier mit einem willkürlichen Zahlenverhältniß einen Theil des Bauernlandes zum Induſtrie-Fundus zu qualificiren, oder hat man den Fall proſpicirt, daß die „andern Perſonen" das ganze Bauernland eines Guts wegkaufen, indem ſie auch ihren Wünſchen nach Landleben, Ackerbau und wirthſchaftlicher Thätigkeit genügen, Wünſchen, die dem politiſch-ſittlichen Charakter des Grundbeſitzes entſprechen? Der Verfaſſer ſetzt als wahrſcheinlich und wünſchenswerth voraus, daß der gute langjährige Pächter nicht von einem beliebigen Fremden verdrängt werde, geht aber nicht ſo weit, von der Nutznießung eine ganze Geſellſchaftsgruppe auszuſchließen; er fühlt es wohl, daß er damit auch vielfach Einöglinge

*) Abgedruckt im Juniheft der Baltiſchen Monatsſchrift (S. 524—533). — Da es in Bezug auf dieſen Aufſatz wünſchenswerth ſein mußte, daß auch die entgegenſtehende Meinung in der Monatsſchrift vertreten werde, ſo haben wir den Herrn Verfaſſer des hier mitgetheilten Expoſé's um die betreffende Erlaubniß erſucht und ſind ihm für die Gewährung dieſer Bitte zu beſonderem Danke verpflichtet. D. Red.

**) Die citirte Stelle hat dem Herrn Verfaſſer in ihrer urſprünglichen Faſſung vorgelegen, nicht wie ſie bei Gelegenheit des Abdrucks in der Baltiſchen Monatsſchrift (l. c. S. 532—533) abgeändert, reſp. beſtimmter formulirt worden iſt. D. Red.

begünſtigen würde, die, wenngleich augenblicklich Bauern, weniger hiſtoriſch begründete Anſprüche aufzuweiſen hätten als eben jene andern Perſonen, die bei der bevorſtehenden Agrar-Reform wie die Paria ausgeſtoßen werden ſollten, blos der durch die Geſchichte bereits gerichteten Idee eines „conſervativen" Bauernſtandes zu Liebe. Wenn conſervativ gleichbedeutend iſt mit dem ſich Sträuben gegen jede Neuerung, mögen wir uns wohl einen vorurtheilsvollen und ſtörriſchen Bauern denken; wenn aber hier von der großen Idee des Conſervativismus die Rede iſt, der mit dem innigſten Bewußtſein chriſtlicher Nächſtenliebe, Pflichterfüllung und Berufstreue vor allen Dingen der Selbſtverleugnung bedarf, ſo ſuchen wir vergeblich nach dieſem Element im heutigen Bauernſtande. In gedrückten Verhältniſſen, von den Sorgen des Tages hingenommen, kann der arme Bauer ohne gutsherrlichen Schutz und genoſſenſchaftliche gegenſeitige Beihülfe nicht beſtehen, er iſt kein ſelbſtändiger Factor im Staat; der reiche Bauer entfernt ſich aber, wie die geſchichtliche Erfahrung lehrt, mit der ſteigenden Wohlhabenheit nur zu leicht von der guten alten Sitte und der traditionellen Einfachheit; aus ſeiner urſprünglichen Berufsklaſſe, dem Bauernſtande, heraustretend, wird er zumal beim Recht der Theilung in infinitum gar bald ein verſchuldeter, mißvergnügter, kleiner Grundbeſitzer. Wahrhaft conſervative Elemente, ſo vielfach es noch deren anderweitig geben mag, können heutzutage nur vorausgeſetzt und geſucht werden bei dem relativ großen Grundbeſitz, hier zu Lande alſo nur bei dem Stande der Gutsbeſitzer. — Wir ſchließen hiermit unſere Kritik über das „Bauernland". Ohne zu glauben, daß wir das einzige Mittel beſäßen, die nothwendige Reform für alle Theile ſegensreich zu geſtalten, haben wir den Muth der Ueberzeugung, das hier auszuſprechen, wofür wir zur gelegenen Zeit ſtets einzuſtehen bereit ſind.

Wir wünſchen, daß aller ländliche Grund und Boden, ſofern er nicht durch Stiftung, oder ſtatutariſch dem freien Verkehr entzogen, — daß alles dieſes Land mit Aufhebung des ausſchließlichen Rechts des kurländiſchen Indigenats-Adels zum Güterbeſitz nach freier Uebereinkunft gekauft werden könne von jedem unbeſcholtenen Manne chriſtlichen Glaubens aus dem kurländiſchen Adels-, Bürger- und Bauernſtande. Indem wir ein großes, hiſtoriſch begründetes Vorrecht des Adels aufzugeben bereit ſind, werden wir uns der ganzen Verantwortlichkeit bewußt; wir thun es in der innigſten Ueberzeugung, durch die veränderte Form das innere Weſen der Corporation nicht nur nicht zu alteriren, ſondern im Gegentheil nachhaltig zu

ſtärken. Eine derartig durchgeführte Agrar-Verfaſſung erſcheint uns wie ein Licht in dunkler Nacht; wir erblicken in ihr die Hoffnung auf Realiſirung eines wahrhaft conſervativen Wunſches — auf Ausbildung unſerer Adels-Verfaſſung zu einer wirklich ſtändiſchen Verfaſſung. Bis zu der Freilaſſung der Bauern in Kurland war die ausſchließliche Berechtigung des Adels zur Landesvertretung völlig motivirt durch die geringe Bedeutung des Bürgerſtandes; auf die Freilaſſung der Bauern muß aber nothwendig früher oder ſpäter ihre Befähigung zur Erwerbung von Grundeigenthum und demnächſt zu partieller Theilnahme an der Landesvertretung folgen, von welcher alsdann auch der Bürgerſtand nicht länger wird ausgeſchloſſen werden können. Wenn nur das ſtändiſche Princip feſtgehalten und dafür geſorgt wird, daß kein Stand von vornherein geſetzlich übermäßig bevorzugt iſt, ſo liegt in derſelben die ſicherſte Bürgſchaft für die Erhaltung und ruhige Fortbildung des beſtehenden Rechtszuſtandes. Es iſt nicht zu leugnen, daß die ſegensreichen Wirkungen unſerer Adelsverfaſſung, denen zum großen Theil die Erhaltung und Kräftigung aller unſerer geiſtigen und materiellen Güter zuzuſchreiben iſt, die Frage anregen müſſen, ob es denn ſchon jetzt an der Zeit wäre, ſie auf das Ungewiſſe hin aufzugeben? — Ueber das Zeitgemäße einer Reform vermag immer nur der Erfolg zu entſcheiden, doch hier liegt es nicht in unſerer Hand, den Entwickelungsproceß hinauszuſchieben; wir müſſen eine Antwort ertheilen und ehe wir Palliative in Vorſchlag bringen, ehe wir auf anderweitig bereits überwundene Standpunkte zurückweichen, ſo gehen wir offen und wahr auf das Ziel hinaus, dem eine gerechte Staatsregierung hoffentlich ihre Zuſtimmung nicht verſagen wird. Die Gefahr liegt in der Gegenwart, weil in dem Verzuge! Wir ſind keiner extremen und radikalen Tendenzen verdächtig und wir geſtehen es daher um ſo mehr ein, daß wir in der allmäligen Entwickelung der andern ſocialen Elemente unſerer Provinz die eigene Sonderſtellung zu kräftigen glauben und das Corporationsweſen mehr geſichert ſehen, wenn wir der erſte, als wenn wir der einzig politiſch berechtigte Stand verbleiben. Daß dieſer Uebergang kein gewaltſamer und übereilter ſein wird, dafür bürgt uns zunächſt unſere Provinzialverfaſſung, das Bewußtſein der eigenen Kraft. Noch haben wir unſer Ständerecht, noch haben wir die Vertretung des Ganzen: der Adel im Beſitz von Grund und Boden mit Vorliebe für den ſoliden Beruf des Landwirths, mit angeborenem Hang zum Landleben, er wird ſich nicht kopflos in ein Aufgeben ſeiner materiellen Baſis ſtürzen. Wohl werden die verpfändeten Güter in volles Eigenthum verwandelt

werden, — auch wahrſcheinlich, daß hin und wieder Gutsbeſitzer einen Theil ihres reſtirenden Kaufpretiums durch das Aufgeben einzelner Geſinde und Höfe tilgen, um deſto ſicherer und unabhängiger den Reſt, das Stammland des Hauptguts, zur bleibenden Stätte für ihr Haus zu begründen, — aber wo liegt die Gefahr? Hat das Erbpfandrecht, das in ſeinen rechtlichen Wirkungen dem Eigenthume völlig gleich kam, und hat das neuere Pfandrecht nicht vermocht, die adelichen Güter aus den Händen unſerer Familien zu bringen zu einer Zeit, wo bei ſehr zweifelhaftem Wohlſtande des Adels die Creditverhältniſſe mangelhaft waren, ſo iſt bei einem ermöglichten Verkauf von Parcellen dies noch viel weniger zu befürchten — eben weil momentane Verlegenheiten nicht durch das Aufgeben des ganzen Guts beſeitigt zu werden brauchen. Entfernte, freie und abgeſondert gelegene Complexe genügen einſtweilen dem vorhandenen Kaufbedürfniß hinlänglich und der Pächterſtand kann unterdeſſen Zeit und Mittel finden, in den Beſitz desjenigen Capitals zu gelangen, welches ihm es möglich macht, die Pacht dereinſt in Eigenthum zu verwandeln.

Es iſt die Anſicht hin und wieder verbreitet, daß dem jetzigen Bauernſtande eine Gefahr durch die Bürger erwachſe und dieſe daher nicht nur von dem Kauf eines ganzen Guts, ſondern auch von dem der einzelnen Parcelle auszuſchließen ſeien, der Adel und der Bauer die einzigen Beſitzer des zur Zeit adelichen Grundes und Bodens ſein ſollen. Abgeſehen von dem wahrhaft politiſchen Unrecht, ſoviel es an uns liegt, einen Stand von der Erde ſeiner Heimath auszuſchließen, der Jahrhunderte lang uns treu zur Seite geſtanden, in dem wir unſere Seelſorger, unſere Lehrer, den Arzt und den Rechtsfreund gefunden, dieſen Stand auf das Gebiet der geiſtigen Arbeit und der Induſtrie allein und ausſchließlich zu verweiſen, ohne ihm jedoch das Monopol für dieſe ſeine Berufsthätigkeit garantiren, ohne ihn vor dem Zudrang anderer Elemente ſchützen zu können, — abgeſehen von dem Umſtande, daß das Erbrecht es nicht geſtattet, dem Bauernſohne, der Bürger geworden, die durch ſeine Geburt geſicherten Rechte vorzuenthalten: vermögen wir überhaupt nicht den jetzigen Bauernſtand als einen politiſchen Körper anzuerkennen, und ſo lange ihm die weſentlichen Requiſite eines feſt begrenzten Standes fehlen, dürfen wir die ſocialen Gruppen neben uns nur nach ihrem Beruf, nicht nach ihrer Geburt auseinanderhalten. So lange wir noch nicht Herrn- und Bauernland haben, könnten wir es wohl den Bauern oder Bürgern wehren, ein ganzes Gut eigenthümlich zu erwerben, wir vermöchten aber nicht den Bürger von der Parcelle auszu-

ſchließen, ohne ihn dadurch ganz und gar vom Grundbeſitz fernzuhalten, denn es giebt eben keinen eigens für ihn qualificirten ländlichen Fundus — es ſeien denn die wenigen bürgerlichen Lehen und die der allgemeinen Concurrenz offenſtehenden Kronsfermen. Und thäten wir dies, ſo verlören wir das wichtige Glied in der Kette und drängten ſo von beiden Seiten die Abſplitterungen der andern Stände in ein wüſtes Chaos, das der Culturhiſtoriker genugſam gekennzeichnet und das bis hierzu erfahrungsmäßig der Tod des ſtändiſchen Lebens geweſen. Alſo Jedem das Seine! Thatſächlich wird der Mittelſtand auch die ihm angewieſene Sphäre behaupten und innerhalb derſelben verharren! Iſt es auch denkbar, daß bei der ſporadiſchen Lage von Tauſenden von Geſinden der größeren Güter, zumal der Waldgüter — einer Lage, die ein Zuſammenlegen unſtatthaft macht, — daß ſich Bürger finden ſollten, welche die kleinen Grundſtücke alle zu Eigenthum acquirirten? oder würden ſie dadurch nicht eben Bauern werden und könnte dieſer Zuwachs nicht unter Umſtänden zum Vortheil gereichen, einer Auffriſchung geſunkener Kräfte gleichkommen? Haben aber dieſe Bürger nicht vielmehr Grund, ihre beſcheidenen Mittel einſtweilen als Betriebs-Capital auf gepachteten Haupt- und Beihöfen hoch zu verrenten, anſtatt ſie in feſter 4-procentiger Rente zu binden? Und dann! wenn wir von unſern ehrlichen Gegnern vielfach das Zugeſtändniß gehört, daß ohne den guten Willen der Gutsherren allerdings die Abtheilung des Bauernlandes nicht recht denkbar wäre, warum ſollten wir denn dieſen Factor hier außer Acht laſſen? Die willkürlichen Beſtimmungen der alten Gehorchstabellen ſind, wiewohl nie mit Strenge gefordert und eingehalten, nun auch in der Form aufgehoben und wohlüberlegte gegenſeitige Verabredungen getroffen worden; die Pachtverhältniſſe haben ſich ohne alle Regulative und Bevormundung glücklich entwickelt, es iſt für unſere Herren großentheils eine Ehrenpflicht geworden, nur an „eigene Leute“ Geſinde zu vergeben, ſollten nun dieſelben Herren, wenn ſie überhaupt verkaufen, den jemaligen Wirth dem fremden Geldſack opfern, ſollten ſie nicht dann nur ein Geſinde aus ökonomiſchen Gründen einziehn, wenn ſie, wie auch jetzt, den alten Wirth erſt anderweitig placirt, ihm einen neuen Wirkungskreis gegeben? Haben wir erſt volle Rechtsſicherheit, iſt die Kriſis überſtanden, ſo wird das Vertrauen bald ſegensreiche Früchte tragen, wir werden die Pachten auf viele Jahre abſchließen, denn unſer Vortheil fordert es; wir werden neue Stellen errichten und bei dem erfreulichen Wohlſtande des Arbeitervolks wird der Grund und Boden im Großen und Ganzen dem Adel verbleiben.

Einen relativen Theil der Gemeindelaſten des ganzen Guts übernimmt ein jeder neue Acquirent von Grundeigenthum und tritt, vorbehaltlich ſeines perſönlichen Gerichtsſtandes, in den weitern Gemeindeverband und die durch denſelben bedingten Pflichten. Ein beſonderes Reglement kann füglich das Nähere für eine ſolche Abtrennung von dem Hauptgute feſtſtellen. Bei den Verkaufsbedingungen müſſen Stipulationen, eine Repartition enthaltend, beigefügt ſein, die ſoweit noch der Controle der Verwaltungsorgane bedürfen, als die hinreichende Sicherheit für den Staat und die Commune zu gewährleiſten iſt; die Intereſſen der Ritterſchaft bezüglich Stimmrecht, Willigungen ꝛc. werden durch die örtliche Adels-Repräſentation überwacht.

Was den Credit der zu verkaufenden Grundſtücke anbelangt, ſo dürfte die freie Vereinbarung bei dem facultativ freien Verkauf alle diejenigen Hülfsquellen in Ausſicht ſtellen, die bei einem Zwangsverkauf, reſp. einer Ablöſung außer Betracht kommen. Zunächſt iſt bei dem freien Verkauf anzunehmen, daß das reſp. Grundſtück Lebensfähigkeit genug beſitze, um in ein öffentliches Credit-Syſtem aufgenommen zu werden, wenn der Acquirent nicht etwa Baarzahlung leiſtet oder Prioritäten beſtellt. Es liegt jedenfalls im Intereſſe beider Theile, möglichſt viel Credit zu beſchaffen; um günſtige Bedingungen zu erhalten, wird der Verkäufer außer hypothekariſchen auch den perſönlichen Credit bereitwilligſt gewähren. Bei der Ablöſung aber zieht ſich das Capital des Grundherrn zurück, ſoweit nicht ſchon gegen deſſen Willen über ſolches verfügt worden; der Rentenbrief, den Schwankungen der Börſe unterworfen, generaliſirt die Hypothek und während der Bauer einerſeits keine Schonung bei Mißernten, kein Moratorium in Unglücksfällen findet, verflüchtigt ſich andererſeits das Ablöſungs-Capital des Gutsherrn in Form einer fixirten Rente, wird auch mit den Jahren, wie wir dies jüngſt in Oeſterreich geſehen, durch mehrfache Convertirung von Seiten des Staats in werthloſe Aſſignaten verwandelt.

Man hat vielfach die Frage wegen der ſogenannten Majorate (Primogenituren), wenngleich unſeres Erachtens noch zur Unzeit berührt; da dies nun aber einmal geſchehen, wollen wir unſere Anſicht hierüber nicht zurückhalten. Daß bei dem facultativ freien Verkauf nicht von fideicommiſſariſchen Stiftungen, deren Subſtanz der Dispoſition der jeweiligen Nutznießer entzogen iſt, die Rede ſein kann, liegt auf der Hand, ebenſo wie es einleuchtet, daß allgemeine Maßregeln der Staatsregierung, wie etwa die Conſtituirung von Bauernland, ſo lange ſie nicht die Eigenthums-Frage

direct berühren, auf die rechtliche Natur des einzelnen Guts keine Rückſicht nehmen werden. Die Stiftung von Fideicommiſſen iſt annoch dem Adel als werthvolles Privilegium erhalten und können ſomit um ſo mehr letztwillige Verfügungen und Erbverträge innerhalb der Familie den adelichen Grundbeſitz vor allen Verlockungen des momentanen Gewinns ſicherſtellen. In der großen Zahl der Majorate und der durch dieſelben ermöglichten Geſchloſſenheit des Grundbeſitzes ſehen wir eine ganz beſondere Sicherheit für das Fortbeſtehen der Corporation; zahlreiche Familien ſind durch die Fürſorge der Vorfahren an das enge Vaterland gebunden, mit ſeinen Geſchicken verkettet, ſie müſſen die guten wie die böſen Tage theilen. Wenn man der Befürchtung Raum giebt, daß der freie Verkauf den Grundbeſitz in gefahrdrohender Weiſe mobiliſiren könnte, wenn man annehmen möchte, daß unſere Corporation ſich thatſächlich ſelbſt aufgeben wollte, dann müßte man jedenfalls diejenigen Inſtitute zu erhalten bemüht ſein, welche die Stetigkeit der Verhältniſſe verbürgend, einen feſten Stamm der Corporation ſicherzuſtellen im Stande ſind. Wäre irgend eine Möglichkeit vorhanden oder nur denkbar, einen allgemein umfangreichen Grundbeſitz des Adels nach einem relativen Maßſtabe geſetzlich zu erhalten und ſicherzuſtellen, wir wären gern bereit dieſen Minimalſatz zu acceptiren; da wir aber nach allen Auskunftsmitteln bis jetzt vergeblich geſucht, die gefährliche Klippe der Abtrennung von Herrn- und Bauernland auf anderem Wege zu vermeiden, — da uns eine Vermittelung der beiden ſich diametral entgegenſtehenden Principien allenfalls für den Augenblick etwas Zweckmäßiges, nicht aber für alle Zeiten Dauerndes, weil nichts Grundſätzliches verſpricht, — ſo ſagen wir mit feſter und innigſter Ueberzeugung: Das Princip der freien Vereinbarung hat uns in die Lage gebracht, daß bei den glücklichſten Rechtszuſtänden ſich dennoch einige Mängel und Lücken herausgeſtellt haben, aber nur die conſequente Durchführung deſſelben Princips kann uns heraushelfen und das angefangene Werk zum ſegensreichen Abſchluß führen. Wir haben zu wählen: hier freie Vereinbarung, dort die Präliminarien zur zwangsweiſen Ablöſung, — ein Drittes giebt es nie und nimmermehr!

Noch ein Wort zur Frage über die endemiſchen Augenkrankheiten Livlands.

Das Auguſtheft dieſes Jahrganges der Baltiſchen Monatsſchrift enthält eine Abhandlung des Herrn Profeſſor's Dr. von Oettingen, über die epidemiſchen Augenkrankheiten in unſern Oſtſeeprovinzen. Dieſe Abhandlung ſoll nun, wie ausdrücklich bemerkt wird, keine Entgegnung ſein auf meine „Beſprechung der populären Augenheilkunde“ im Octoberheft vorigen Jahres, wie denn auch eine ſolche Entgegnung nach Ablauf faſt eines Jahres, wo der Gegenſtand des Streites längſt vergeſſen, etwas Ungewöhnliches wäre.

Deſſen ungeachtet beſchäftigt ſich aber der zweite Theil dieſer Abhandlung ausſchließlich mit einer Polemik gegen meine Bemerkungen, und da nun, was ich dort geſagt, mir in mehrfacher Beziehung mißverſtanden zu ſein ſcheint, ſo muß ich ſchon mich zu einer Erklärung entſchließen, theils um die Auffaſſung des Herrn Profeſſor's von Oettingen hie und da zu berichtigen, theils um ungerechtfertigte Anſchuldigungen zurückzuweiſen. Eine weitere Beſprechung der vorliegenden Arbeit über epidemiſche Augenkrankheiten würde auf wiſſenſchaftliches Feld führen, eignet ſich daher nicht für dieſes Blatt.

Es iſt, ſo weit mir bekannt, bisher üblich geweſen, öffentliche Sanitätsmaßregeln, zu denen die im Regulativ der „populären Augenheilkunde“ projectirten auch gehören, ſei es daß ſie angebahnt werden, ſei es daß man eine Abänderung ſchon vorhandener herbeiführen will, der Prüfung Sach-

verſtändiger vorzulegen, am gewöhnlichſten dadurch, daß man ſie in einer wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift beſpricht. Das war von Seiten der Herrn Verfaſſer nun nicht geſchehen, ſondern ſie traten mit ihren Plänen ſogleich vor's größere Publikum, offenbar mit der Abſicht, die auch jetzt von Herrn Profeſſor Dr. v. Oettingen zugeſtanden wird, für die vorgeſchlagenen Einrichtungen Propaganda zu machen. So mußte denn auch auf dieſem Felde dem Project gleichfalls „populär" entgegengetreten werden, wenn abweichende Anſichten ſich berechtigt hielten, ſich geltend zu machen. Da nun eine elfjährige Praxis auf dem Lande in verſchiedenen Gegenden Kur- und Livlands, mich die Verhältniſſe und Bedürfniſſe des Landvolks ſowohl, als des Landarztes kennen gelehrt; da es ferner meine innerſte Ueberzeugung war, daß aus der Saat, die hier geſtreut werden ſollte, nichts Gedeihliches hervorgehen würde, habe ich unumwunden meine Meinung geſagt. Ich glaube nicht, daß jener Artikel in dem Maße von Animoſität erfüllt geweſen, wie der Herr Profeſſor v. Oettingen meint, ſo daß man ihm ſogar aus dem Wege gehen ſollte, ich bin mir vielmehr wohl bewußt lediglich die Sache im Auge gehabt zu haben und der unparteiiſche Leſer wird zugeben, daß Ernſtes auch mit allem Ernſt, der ihm gebührt, behandelt worden iſt. Ob es während meines Wirkens auf dem Lande mein Beſtreben geweſen blos „eine Rolle zu ſpielen" oder ob ich, ſo viel mir möglich, meine Pflicht gethan, darüber mögen diejenigen ihr Votum abgeben, in deren Mitte ich thätig geweſen.

Jetzt zur Sache. Vollkommen habe ich mit Herrn Profeſſor v. Oettingen übereingeſtimmt, daß das beſprochene Uebel ein großes geworden in unſern Provinzen; vollkommen ſtimme ich ihm bei, daß das Uebel in vielen Gegenden größer iſt, als die ſehr verdienſtlichen ſtatiſtiſchen Nachweiſe ergeben haben und daß es der Abhülfe bedarf; nur darin, was dagegen zu thun, gehn unſre Anſichten auseinander. In einem ihrer Artikel ſagt die Times (ſie ſpricht von den koſtſpieligen Maßregeln die Gladſtone für die Armen eingeführt und lobt die guten Reſultate derſelben): „Alles was für Einrichtung von Sanitätsanſtalten ausgegeben wird, hebt den Wohlſtand und die Productionskraft eines Volkes." Bei uns nun ſteigt in Folge der veränderten Bauernverhältniſſe und der dadurch hervorgerufenen größern Productionsfähigkeit des Landes, der Werth der Arbeit um Vieles. Wer geſund iſt, braucht nicht zu darben, wohl aber darbt der Arbeiter, ſobald er erkrankt eher als unter den frühern Verhältniſſen. Von dieſer Anſchauung ging ich aus, wenn ich auf Anſtellung einer größern Anzahl

von Aerzten und Anbahnung eines Hospitalweſens auf dem Lande drang, damit dem Arzt ein gedeihliches Wirken in Augenleiden ſowohl, als auch zu andern Krankheiten möglich gemacht werde. Ich hob hervor, daß erſt mit der Möglichkeit einer eingreifenden Wirkſamkeit des Arztes, das Vertrauen zum Arzt ſich bilde. Möge man ſpäter herbeiziehen, was noch etwa zur Vervollſtändigung nöthig, dies iſt die Grundlage, welche durch nichts erſetzt werden kann; jedes Suchen nach Surrogaten iſt Selbſttäuſchung.

Daß der Koſtenpunkt Schwierigkeiten bieten würde, iſt bereits in meiner Arbeit hervorgehoben, daß er aber überwunden werden könne, davon bin ich überzeugt; ebenſo davon, daß die Sache ſich bezahlt machen werde, ſelbſt wenn die Koſten beträchtlich ſein ſollten. Ich wies darauf hin, daß der Arbeitgeber vorzugsweiſe ſeinem Vortheil ſowohl, als ſeiner Pflicht nachkomme, wenn er für die Geſundheit derer ſorge, die für ihn arbeiten; und Arbeitgeber wäre jetzt nicht nur der Gutsherr, ſondern auch der Pächter oder Beſitzer eines Geſindes. Ferner wurde auf die Privatwohlthätigkeit hingewieſen. Wenn ich Englands Beiſpiel heranzog, wo auf dieſem Felde ſo Großes geleiſtet wird, ſo glaube ich nicht gefehlt zu haben. Weshalb nicht auch auf dem Lande bei uns auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit etwas Gedeihliches geſchaffen werden könnte, weshalb dazu erſt Jahrzehnte vergehen ſollen, iſt nicht abzuſehn. Es war daher weder Naivität noch Hohn, noch auch Phraſe, ſondern voller Ernſt, wenn ich Gewicht darauf legte, daß es in den Städten Stiftungen gebe, auf dem Lande noch keine; das iſt Thatſache. Auch auf dem Lande werden große Capitalien erworben und bleiben oft genug für lachende Erben; es liegt gar nicht ſo fern, daß ein wohlthätiger Sinn auch denen, deren Schweiß das Capital erwerben half, etwas davon zu Gute kommen ließe. Durch ſolche Mittel wird die Kluft nicht erweitert, die zu füllen uns Deutſchen obliegt; gerade eine kräftig eingreifende Privatwohlthätigkeit iſt eine ſtarke haltbare Brücke. Wie übrigens unlängſt in der Rigaſchen Zeitung zu leſen geweſen, beſteht bereits in Livland, irre ich nicht in der Gegend von Rujen, ein Hospital durch eine wohlthätige Hand errichtet und erhalten. Der Anfang wäre alſo gemacht. Hoffentlich wird Herr Profeſſor v. Oettingen mich jetzt nicht mehr des Widerſpruchs zeihen, wenn ich die Abgabe von ½ Kop. per Kopf für zu hoch hielt um damit die Ferienreiſen der Zöglinge des ophthalmologiſchen Inſtituts zu Dorpat zu bezahlen.

Was nun die projectirten Augenpfleger betrifft, ſo dürfte doch, obgleich

Herr Profeſſor v. Oettingen ſich bemüht hat, ſie als „möglicher-darzuſtellen, in ihnen kein Analogon mit den Hebammen, Pockenimpfern ꝛc. zu finden ſein. Bei den Hebammen hört ihre Thätigkeit auf, ſobald der geſundheitsgemäße Proceß abnorm wird; bei den Augenpflegern beginnt ſie, ſobald das Auge erkrankt und endet — ? Ich bin nicht im Stande die Grenze zu ziehn; man leſe die populäre Augenheilkunde und frage ſich, ob das möglich iſt. Außerdem glaube ich nicht, daß man geeignete Perſonen auffinden werde, die ſchlecht bezahlt, ohne „Gewinnſucht" thun werden was ihnen aufgegeben; die Hand, welche den Pflug leitet auf unſern Aeckern, und die, welche Samſtags ihren Beſen führt, thut einmal bei uns keine Werke der Barmherzigkeit ohne Lohn, das iſt ein Erfahrungsſatz, und ſoll ſie gut bezahlt werden, ſo wäre die Einrichtung wahrlich nicht billig; überdies führt die Maßregel, das iſt noch immer meine Ueberzeugung, zu ſchädlicher Curpfuſcherei.

Das endemiſche Vorkommen der granulöſen Augenentzündung in Belgien iſt bekannt, wir verdanken ja einen großen und ſchätzbaren Theil der Literatur dieſer Krankheit belgiſchen Aerzten. Das Land iſt aber achtmal ſtärker bevölkert (die Provinz Lüttich zumal hat 9900 Einwohner auf einer □-Meile), die Einwohner wohnen in Dörfern und Städten, die Intelligenz reicht weiter hinab als bei uns. Aerzte, Krankenhäuſer, Augenheilanſtalten ſind genügend vorhanden, woran ſich dann Sanitätseinrichtungen lehnen können. Auch findet ſich dort eine zahlreiche katholiſche Geiſtlichkeit, die gewöhnlich viel freie Zeit hat. Bei uns iſt das Land dünn bevölkert, die Geſunde liegen zerſtreut, an Aerzten iſt Mangel, Hospitäler beſtehen auf dem Lande faſt gar nicht, in den Städten ſind ſie mangelhaft, die Prediger wohnen auf weite Entfernungen verſtreut und würden bei ihrer ſonſtigen Amtsthätigkeit blos durch ihr Wort wirken können, was ſie bereits jetzt ſchon thun. Vergleichen wir noch jene Communalbehörden mit ihrer wohlorganiſirten Armen- und Krankenpflege und unſre Gemeindegerichte, wo an die Armen noch etwas, an die Kranken gar nicht gedacht wird, ſo erſcheinen die Verhältniſſe dort und hier ſo ungleich als möglich.

Blicken wir nun auf den citirten Brief des bekannten Ophthalmologen Anſtanz, ſo kann ich darin die Züge der reiſenden Augenärzte und der Augenpfleger nicht wiedererkennen. In mehreren Communalſchulen, ob in Lüttich ſelbſt und der nächſten Umgebung oder weiter im Lande wird nicht geſagt, (ich muß daher annehmen Lüttich und die allernächſte Umgebung, denn man pflegt doch ſtets an die nächſten Aerzte zu gehen und dort iſt

an denſelben kein Mangel) war die granulöſe Augenentzündung ausgebrochen. Dem genannten Arzt war die Behandlung der Schuljugend übertragen; er übergab jede Schule zur Specialbehandlung einem „élève déjà formé," einem ältern Practicanten ſeiner Klinik und auf dieſe Weiſe gelang es ihm nach etwa 5 Monaten die Hälfte der erkrankten Schüler zu heilen. Hierin iſt denn füglich nichts dem Inſtitut der reiſenden Augenärzte irgend Analoges zu erkennen, es iſt eben nur die gewöhnliche poliklinische Behandlung, wie ſie auf jeder Univerſität geübt wird. Der Profeſſor übergiebt einen oder mehrere Kranke einem Practicanten, der unter Controle die Behandlung im Hauſe leitet. Ja ſelbſt, wenn ausnahmsweiſe z. B. zu Zeiten großer Epidemieen, wie dies zur Cholerazeit auch von Dorpat aus geſchehn, ältere Mediziner dem Mangel auf dem Lande und in Hospitälern abzuhelfen hierhin und dorthin abdelegirt wurden, ſo wird wohl niemand daran Anſtoß nehmen. Auch ließe ſich, wenn das hie und da bei Epidemien von Augenleiden gleichfalls vorkäme, noch nichts dagegen ſagen; wenn aber, wie das Regulativ ſagt, für den Sommer, alſo die Ferien, die reiſenden Aerzte, Zöglinge des ophthalmologiſchen Inſtituts zu Dorpat, in Gütercomplexe von etwa 10000 Seelen geſchickt werden ſollen, ſo wird das dadurch Regel. Nun müſſen ſie, wenn ſie Studenten ſind, doch nach Ablauf der Ferien wieder zurück, denn zu ſtudiren iſt jedenfalls ihre erſte Pflicht, und Anſtaux brauchte ungefähr 5 Monate (December bis April) um erſt etwa die Hälfte der Erkrankten herzuſtellen. Ferner befinden ſie ſich unter denſelben mißlichen, von uns urgirten Verhältniſſen der Landärzte; auf die fliegenden Lazarethe gebe ich gar nichts. Sollen die Herren ſchon im Beſitz der venia practicandi ſein und bleiben, ſo lange ſie in der Gegend nöthig, ſo würde man mit der ½ Kop. Steuer zu ihre Honorirung wohl nicht langen und beſſer thun ſogleich einen Arzt zu engagiren. Was nun die „personnes non initiées à la médecine" betrifft, ſo ſteht in dem Brief, daß man eine Höllenſteinlöſung auch ſolchen Perſonen nach Hauſe geben könne. Das thut man bei uns auch. In dem Paſſus „à inculquer—ophthalmie granuleuse" wird der unbefangene Leſer wohl nichts entdecken können, was dem Inſtitut der Augenpfleger ähnelt. Weitere Andeutungen einer organiſirten Augenpflege in Belgien finde ich nicht. Verſtändige Leute in der Gemeinde und andre wohlwollende Perſonen, häufig unter den Verwaltern und Gutsbeſitzern oder Angehörigen ihrer Familien, ſind immer eine große Stütze des Landarztes in ſeiner Thätigkeit geweſen und jeder verſtändige Arzt wird ſie mit Dank zu benutzen wiſſen. Man laſſe es auch hiebei und

suche das Interesse zu wecken und zu mehren, aber man dränge keine „Organisation“ hinein, wo dadurch nichts gebessert sondern nur verschlimmert werden kann, denn das Publikum glaubt daran etwas zu haben, hat aber in der That nichts, und der Blick wird von dem Nothwendigen und zunächst Liegenden abgelenkt.

Haben sich auch unsre beiderseitigen Ansichten wenig ausgeglichen, muß ich mich auch jetzt noch entschieden gegen die Vorschläge zur „Organisation der Augenpflege“ erklären, sehe ich auch nach wie vor nur in einem vermehrten ärztlichen Personal, in Anlegung von Krankenhäusern auf dem Lande, in einem geordneten und verbesserten Unterstützungs- und Verpflegungssystem innerhalb der Gemeinde, in der Verbesserung der Wohnungen und Abschaffung der Rauchstuben, Maßregeln die, wenn auch anfangs mit Opfern verknüpft, doch bald gedeihliche Früchte tragen werden: so sind wir trotz mancher vielleicht noch vorhandenen Mißverständnisse darin einig, daß wir jeden Schritt, der zur Beseitigung der einmal tief empfundenen Calamität vorwärts gethan wird, freudig begrüßen werden. Möge die praktische Erfahrung zum Boden der Verständigung werden!

Waldhauer.

Redacteure:
Th. Bötticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Die heutige ſtändiſche Verfaſſung in Preußen.

Der politiſche Jargon unſerer Tage iſt dahin übereingekommen, mit den Ausdrücken „Repräſentativ-Verfaſſung“ und „ſtändiſche Verfaſſung“ den fundamentalen Gegenſatz zweier ſtaatlichen Ordnungen zu bezeichnen, und über dieſen Gegenſatz der Worte und ihre eigentliche Bedeutung iſt in Deutſchland ſeit den Verhandlungen des Wiener Congreſſes viel geſchrieben, geſprochen und geſtritten worden. Trotzdem wird man in all' jener publiciſtiſchen Literatur eine genaue und erſchöpfende Begriffsbeſtimmung der einen und der anderen Bezeichnung, ſowie ihres weſentlichen Unterſchiedes durchgehends vermiſſen. Es handelt ſich in beiden Verfaſſungen um die grundgeſetzliche Theilnahme oder Mitwirkung von Volkselementen an der Staatsgewalt, an dem nicht abſolut fürſtlichen Regiment; auch iſt man darüber einig, daß in der Form, in der ſolche nationalen Elemente zur Ausübung beſonderer politiſcher Gerechtſame berufen werden, das unterſcheidende Merkmal beider Verfaſſungen zu ſuchen iſt. Nur das fragliche Merkmal ſelbſt will ſich ſchwer beſtimmen laſſen. Bülow-Cummerow z. B. in ſeinem bekannten Werke über Preußens Verfaſſung und Verwaltung legt den charakteriſtiſchen Unterſchied zwiſchen beiden Verfaſſungsſyſtemen darin, daß in dem einen, dem repräſentativen, die Perſonen, in dem anderen, dem ſtändiſchen, die Intereſſen bei der Theilnahme des Volkes an der Staatsgewalt vertreten werden. Damit ſtreift man jedoch nur ſehr oberflächlich, unbeſtimmt und zweideutig an das Weſen der Sache heran. So wenig ſich Perſonen ohne Intereſſen denken laſſen, ſo wenig giebt es Intereſſen

ohne Perſonen, und in der That finden überall in den repräſentativen Verfaſſungen die ſocialen Intereſſen einzelner Volksclaſſen, insbeſondere die des induſtriellen Bürgerthums eine ſtark ausgeprägte Vertretung, während die Unterſcheidung der Stände und das Maß ihrer Herrſchaftsrechte ſich nur in ſehr geringem Grade auf die Verſchiedenheit ihrer Intereſſen als mannichfaltiger Berufsclaſſen und mindeſtens in demſelben Grade auf perſönliche Privilegien zurückführen läßt. Etwas zu leicht macht man ſich die Sache, wenn man das repräſentative Syſtem als das der Kopfzahl, der unorganiſchen Maſſen, das ſtändiſche als das der organiſchen Gliederung des Volkes bezeichnet. Das giebt ein einſeitiges tendenziöſes Urtheil aber keine Beſchreibung und noch weniger eine Definition. Näher tritt man dem Kern der Frage, wenn man mit v. Lancizolle die Standſchaft poſitiv in die dauernde obrigkeitliche Gewalt über eine beſtimmte Oertlichkeit ſetzt, und hierin die Grundlagen ſtändiſcher Verfaſſung ſucht, die unbedingt nur ihr eigenthümlich angehören. Man berührt dadurch bereits den Punkt, der thatſächlich in dem Ständeweſen, wo es beſteht und beſtanden hat, ſignificant hervor-, im Repräſentativſyſtem aber grundſätzlich zurücktritt. Wo die Repräſentativverfaſſung von urſprünglichen Volksrechten ausgeht, da geht die ſtändiſche Verfaſſung immer und überall von hiſtoriſch gegebenen Gerechtſamen der Grundeigenthümer aus. Und ſo, glaube ich, wird man principiell darauf verzichten müſſen, nach ihrem Inhalte beide Verfaſſungen erſchöpfend definiren und diſtinguiren zu wollen. Nur beſchreibend läßt ſich das unterſcheidende Weſen beider dahin kennzeichnen, daß die eine die gemeinſame Formel für die modern revolutionären Staatstheorien mit ihren Vorausſetzungen angeborener allgemeiner Menſchenrechte, urſprünglicher Volksrechte und einer gewiſſen, bald bewußt bald unbewußt geltenden Volksſouveränität darſtellt, die andere aber alle Beſtrebungen umfaſſen ſoll, welche ſich auf die geſchichtliche Entwickelung des Grundbeſitzes in Deutſchland ſeit dem Verfall des einheitlichen deutſchen Staatsweſens ſtützen und die in dieſer Entwickelung den verſchiedenen Claſſen der ländlichen und ſtädtiſchen Grundeigenthümer zugefallene politiſche Stellung im Staate als dauernde Norm der ſtaatlichen Ordnung erhalten, fortgebildet oder reſtaurirt wiſſen wollen. Form und Inhalt der repräſentativen Verfaſſungen beſtimmt ſich hiernach ſehr willkürlich mit bald conſtitutionellem bald demokratiſchem Gepräge in den verſchiedenen Ländern mehr nach abſtracter Doctrin und nach dem Maße der Kraft, das die Lehren vom vernünftigen Staate in ihrem Streben nach Verwirklichung dem beſtehenden

Verfaſſungsrecht entgegenzuſetzen im Stande ſind. Form und Inhalt der ſtändiſchen Verfaſſungen mit ſtets ausgeprägtem feudalem Charakter iſt überwiegend durch die geſchichtliche Entwickelung bedingt, welche in den verſchiedenen Landſchaften dem Grundbeſitz, dem adligen und ritterſchaftlichen obenan, zu Theil geworden iſt.

In der Geſchichte der conſtitutionellen Entwickelung in Preußen iſt die Beobachtung intereſſant, wie von Anbeginn an die Ideen repräſentativer und ſtändiſcher Ordnung mit einander im Streit lagen. Jene waren der eigentlich treibende Factor der ganzen Strömung und wir finden ſie als die erſten in den conſtitutionellen Entwürfen der Regenerationszeit. Allmälig drängen ſich die letzteren an jene heran und verdrängen ſie in den Anſchauungen der leitenden Staatsmänner. Hardenberg mit ſeinem angeborenen Liberalismus der Denkart blieb zwar immer dem Repräſentativſyſtem zugeneigt, aber ſeine Kraft, den entgegenarbeitenden Einflüſſen der Metternichſchen Politik zu widerſtehen, nahm von Jahr zu Jahr ab. Stein, ſolange er ſich im Vollgenuß männlicher Kraft und ſtaatsmänniſcher Thätigkeit befand, hatte mit Schonung des geſchichtlichen Rechts und Beibehaltung ſtändiſchen Beiwerks eine National-Repräſentation verwirklichen zu können geglaubt; je länger er, aus ſeinen Kreiſen herausgeſchlagen, auf ſeinem weſtphäliſchen Grundbeſitz greiſenhaft verkam, deſto ſchärfer entwickelte ſich in dem Reichsfreiherrn eine ſtändiſche Geſinnung vom reinſten Waſſer. Man verſuchte dann, die revolutionären Elemente der repräſentativen Verfaſſungsbeſtrebungen durch die Wiederbelebung der Formen des Ständeweſens mit Vorbedacht zu neutraliſiren. Vergebens! Man merkte die Abſicht und blieb verſtimmt. Selbſt in den ſtändiſchen Formen arbeiteten jene Ideen ununterbrochen fort, und als man bereits glaubte, die eigentlich landſtändiſche Verfaſſung bis an die äußerſte Spitze vollendet zu haben, bricht die Spitze um, der allgemeine Landtag wird zur Nationalverſammlung und in gewaltſamſter Umwälzung des Beſtehenden findet die Repräſentativverfaſſung doch die gefürchtete Verwirklichung, das Ständeweſen in ſeinem Kerne zerſprengend.

Eine „allgemeine National-Repräſentation“ erklärt das Rundſchreiben Stein's vom 24. November 1808 zum Wohle des Staats erforderlich; „jeder active Staatsbürger, er beſitze 100 Hufen oder eine, er betreibe Landwirthſchaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder ſei durch geiſtige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräſentation! . . . „Landſtändiſche (!) Repräſ-

ſentanten“ ſollen nach der Verordnung vom 26. December 1808 (§ 17) an den Geſchäften der Provinzial-Verwaltungsbehörden Theil nehmen; ſie ſollen — wenn an jeder Regierung — volles Stimmrecht im Collegium beſitzen, hierdurch „die öffentliche Adminiſtration mit der Nation in nähere Verbindung ſetzen, den Geſchäftsbetrieb mehr beleben, die Mängel der Adminiſtration zur Sprache bringen, nach ihrer praktiſchen Erfahrung Vorſchläge zu deren Verbeſſerung machen, ſich ſelbſt von der öffentlichen Staatsverwaltung überzeugen und dieſe Ueberzeugung in der Nation gleichfalls erwecken und befeſtigen.“ Eine „zweckmäßig eingerichtete Repräſentation ſowohl in den Provinzen als für das Ganze“ verheißt von Neuem das Edikt vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staats und das Steuer-Edikt vom 7. November 1811. In einer Cabinets-Ordre aus Paris vom 3. Juni 1814 behält ſich der König vor „über die ſtändiſche (!) Verfaſſung und Repräſentation“ nach ſeiner Rückkehr Beſchluß zu faſſen. Es folgen die Verhandlungen des Wiener Congreſſes über die deutſche Bundesacte und Bundesverfaſſung. Schon wurde auf preußiſcher Seite in verſchiedenen Entwürfen und Denkſchriften nur noch die Nothwendigkeit der Zuſicherung einer „(land-) ſtändiſchen Verfaſſung“ in jedem einzelnen Bundesſtaate und eines Minimums „ſtändiſcher“ Befugniſſe in der Bundesacte betont, (Klübers Acten des Wiener Congreſſes Bd. I. H. 1. S. 57), oder, wie es an einem anderen Orte heißt, die Anerkennung des hiſtoriſch begründeten Anſpruchs auf eine „Repräſentativ-Verfaſſung, welche von den älteſten Zeiten her in Deutſchland Rechtens geweſen ſei“ (?) vertheidigt (Klüber a. a. O. S. 69 und Bd. II. S. 107). Nach dem preußiſchen Entwurfe der Bundesacte (§ 9) ſollten wiederum alle Claſſen der Staatsbürger an der landſtändiſchen Verfaſſung Theil nehmen. Das Reſultat dieſer Verhandlungen war bekanntlich die nichtsſagende Feſtſetzung des Artikels 13 der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815: „in allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden.“ Schon vorher war in Preußen die königliche Verordnung vom 22. Mai 1815 erſchienen, welche in 4 kurzen Paragraphen als Beſchluß der Krone verkündete, es ſolle eine „Repräſentation des Volks“ gebildet, zu dieſem Zwecke (!) die Provinzialſtände wiederhergeſtellt und neu geordnet, aus den Provinzialſtänden die „Verſammlung der Landes-Repräſentanten“ gewählt, und dieſen die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einſchluß der Beſteuerung betreffen, zuge-

wieſen werden. Hier haben wir bereits die vollſtändigſte Vermiſchung repräſentativer und ſtändiſcher Verfaſſungselemente. Auch erfolgte durch Cabinets-Ordre vom 30. März 1817 die Bildung einer Commiſſion zur „Organiſation der Provinzialſtände, der Landes-Repräſentanten und der Ausarbeitung einer Verfaſſungs-Urkunde," über deren Arbeiten jedoch bisher Poſitives niemals in die Oeffentlichkeit gedrungen iſt. Noch einmal fehrt dann in der Verordnung vom 17 Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des Staatsſchuldenweſens der zweifelhafte Ausdruck einer kommenden „reichsſtändiſchen Verſammlung" wieder, und von da ab markirt ſich mit den Karlsbader Conferenzen, der Periode der ſ. g. Demagogenverfolgungen und dem Tode Hardenberg's (1822) entſchieden die Wendung von der repräſentativen Verfaſſung fort, der eigentlich ſtändiſchen zu. In Karlsbad hatte man ſich bereits zu der Deutung des Artikels 13 der Bundesacte durchgearbeitet, daß das Gebot ſtändiſcher Verfaſſung das Verbot repräſentativer involvire.

Der Miniſter Graf Voß, der durch die Regenerationszeit in ſeinen feudalen Anſchauungen unerſchüttert während des letzten Jahrzehnts ſich vom Hofe fern in ländlicher Zurückgezogenheit gehalten hatte, trat wieder in den Staatsdienſt zurück, um ſofort in der unter des damaligen Kronprinzen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV. Vorſitz neugebildeten Commiſſion für die Verfaſſungsangelegenheiten einen hervorragenden Platz einzunehmen. Es begann der Ausbau des Ständeweſens. Das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 5. Juni 1823 fing damit an, den Wirkungskreis der künftigen Provinzialſtände zu normiren, die, wie es im Eingange des Geſetzes heißt, „im Geiſte der älteren deutſchen Verfaſſung, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern" ins Leben treten ſollen. Form und Grenzen der ſtändiſchen Verbände, verſchieden in den einzelnen Provinzen und Landestheilen, verordneten dann drei umfangreiche Statute vom 1. Juli 1823 für Brandenburg, Preußen, Pommern und fünf Geſetze vom 27. März 1824 für Schleſien, Sachſen, die Rheinprovinz, Weſtphalen und Poſen. Die allgemeine Beſtimmung der letzteren Geſetze, daß die „kreisſtändiſchen Verſammlungen," wo ſie bis dahin noch ſtattgefunden bis auf Weiteres ferner beſtehen, wo ſie früher beſtanden wieder eingeführt werden ſollten, wurde in den Jahren 1825—1828 durch eine Reihe von ſieben „Kreis-Ordnungen" verwirklicht, wiederum jede mit beſonderer provinzieller Wirkſamkeit.

Die Art dieses Aufbaus ist bezeichnend für die Anschauungen, Neigungen und die Methode dieser Restauratoren. Man wählte die Perspective hoch und allseitig: das historische Recht deutscher Vergangenheit, die Natur preußischen Staatswesens und die Bedürfnisse der Zeit. Die Fundamentirung des Gebäudes und seine Krönung durch das Dach — Kreisstände und Reichsstände — blieben zunächst bei Seite. Die Provinzialstände wurden vor allem in Angriff genommen. Die Façaden des Oberbaues mußten zuerst aufgeführt werden. Hier bot die Mannichfaltigkeit der Gaue und Landschaften, aus denen sich Preußens Provinzen zusammengesetzt haben, ein reiches historisches Material. Hier hatte die Phantasie einen weiten Spielraum, allerlei gothische Schnörkel und buntes Schnitzwerk anzubringen, das der Architektonik des Ganzen für den Beschauer ein ehrwürdiges und romantisches Gepräge gab. Der historisch-romantische Gesichtspunkt gewann überhaupt den entschiedenen Vorrang vor dem modern-preußischen. Den gesetzlichen Wirkungskreis der Provinzialstände möglichst schmal und dürftig abzumessen, damit war man in dem allgemeinen Gesetz vom 5. Juni 1823 rasch fertig. Alle Mühe, Sorgfalt und Liebe wandte man dafür der Zusammensetzung und Gliederung des Körpers der verschiedenen provinzialständischen Verbände zu. Es war eben ein Bau der Façaden; mehr sind die preußischen Provinzialstände niemals gewesen noch geworden.

Die sehr mannichfaltige Bildung der Provinzialstände in den verschiedenen Provinzen im einzelnen zu verfolgen, bietet kein allgemeines Interesse dar. Eine derartige Darstellung würde die Grenzen eines Journalartikels weit überschreiten und zudem nur ein todtes Register einer Unzahl historisch zufälliger oder romantisch willkürlicher Bildungen abgeben. Nur an die gemeinsamen allgemeinen Grundzüge können wir uns halten, wobei auch dann noch vorausgeschickt werden muß, daß solche nur für die sechs östlichen Provinzen auffindbar sind. Die beiden westlichen haben soviel wieder nur ihnen eigenthümliche Singularitäten, daß diese abgesehen von einigen speciellen Erwähnungen ganz bei Seite bleiben müssen.

In Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen hat man sich mit einer dreitheiligen Gliederung der Stände begnügt: den ersten Stand bildet die Ritterschaft, verstärkt durch Viril- oder Collectivstimmen einzelner größerer Familien-Fideicommiß-Besitzer oder ein Dom-Capitel (Brandenburg), den zweiten die Städte, den dritten die Landgemeinden. In Preußen besteht der Provinziallandtag aus 45 zu wählenden Abgeordneten des ersten, 28 des zweiten, 22 des dritten Standes. In Brandenburg stellt

ſich daſſelbe Zahlenverhältniß der Abgeordneten auf 31, 23, 12; in Pommern auf 24, 16, 8; in Poſen auf 22, 16, 8. In Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und der Rheinprovinz tritt dieſen drei Ständen als erſter noch ein Stand, aus Fürſten, Reichsunmittelbaren oder Standesherren gebildet, voran, ſodaß hier im Ganzen vier Stände exiſtiren. Von der ſelbſtverſtändlich ſtets ſchwankenden Stimmenzahl dieſes erſten Standes abgeſehen, vertheilen ſich hier die übrigen drei Stände in dem Verhältniß von 36, 30, 16 in Schleſien, 30, 24, 13 in Sachſen, dreimal 20 in Weſtphalen, in der Rheinprovinz von dreimal 25 Abgeordneten des reſp. zweiten, dritten und vierten Standes. Ueberall bis auf Pommern ſind, wie man ſieht, Bürger- und Bauernſtand zuſammen der Ritterſchaft an Stimmenzahl auf den Provinziallandtagen überlegen, und in der nur repräſentativen Natur ihrer Vertretung iſt die Ritterſchaft den beiden anderen Ständen gleichgeſtellt.

Gemeinſame Vorbedingung für das active und paſſive ſtändiſche Wahlrecht in allen Ständen iſt Grundbeſitz und zwar zehnjähriger ununterbrochener Grundbeſitz; nur für das active Wahlrecht im Stande der Stadt- und Landgemeinden genügt eigenthümlicher Grundbeſitz an ſich. Jeder Beſitzer eines Guts, das, ſei es traditionell, ſei es in Folge beſonderer königlicher Verleihung, Ritterguts-Qualität beſitzt, iſt in den ſechs öſtlichen Provinzen wahlberechtigt und wählbar im Stande der hierfür in beſondere Wahlbezirke eingetheilten Ritterſchaft. In den Städten ſteht das Wahlrecht allen denjenigen zu, welche den Magiſtrat wählen; jede zu einer Virilſtimme berechtigte Stadt wählt ihren Abgeordneten in ſich, die übrigen Städte wählen Wahlmänner, und zwar für 150 Feuerſtellen allemal einen, die dann collectiv in Wahlverſammlungen zur Wahl von Abgeordneten zuſammentreten. Wählbar ſind in dieſem Stande nur ſtädtiſche Grundbeſitzer, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; Umfang des erforderlichen Grundbeſitzes und Gewerbes iſt in den verſchiedenen Provinzen je nach der Größe der Stadt verſchieden normirt: durchſchnittlich auf den Geldbetrag von wenigſtens 10,000, 4000 und 2000 Thalern, je nachdem die Stadt eine große, mittlere oder kleine. Am complicirteſten hat man die Wahlrechte des letzten Standes geordnet. Die provinzialſtändiſchen Geſetze der öſtlichen Provinzen mit Ausnahme Poſens beſtimmen gleichmäßig, daß die Wahl den Dorfgemeinden — in Poſen: allen Beſitzern eines bäuerlichen Grundſtückes von wenigſtens 30 Magdeburger Morgen — zuſteht, welche eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weiſe einen Ortswähler wählen, daß

dieſe Ortswähler ſich demnächſt mit den Beſitzern der einzeln liegenden zu keiner beſtimmten Dorfgemeinde gehörenden bäuerlichen Grundſtücke bezirksweiſe zur Wahl von Bezirkswählern verſammeln, und die Bezirkswähler dann endlich zur Wahl der betreffenden Landtagsabgeordneten des Bezirks zuſammentreten. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten iſt in dieſem Stande an den Beſitz eines als Hauptgewerbe bewirthſchafteten Landguts geknüpft, das in Preußen 1½ Kulmiſche Hufen auf der Höhe, 1 Hufe in der Niederung enthalten, in den anderen fünf Provinzen des Oſtens einen theils nach dem Areal — 40—80 Magdeburger Morgen — theils nach dem Betrage der Grundſteuer, theils nach der Ausſaat bemeſſene Größe haben muß. Gemeinſames Erforderniß der Wählbarkeit zum Abgeordneten in allen Provinzen und allen Ständen iſt ſchließlich noch die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen und Vollendung des 30. Lebensjahres. Für die activen Wahlrechte iſt von dem erſten Erforderniß abgeſehen, das letztere iſt auf 24 Jahre, die allgemein civilrechtliche Großjährigkeit, herabgeſetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen unter Aufſicht und Leitung des Kreis-Landraths regelmäßig auf ſechs Jahre, dergeſtalt jedoch, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet und alle drei Jahre für dieſe Hälfte zu Neuwahlen geſchritten wird; indeſſen ſind die letzteren nur zum Theil Urwahlen, da die einmal gewählten Bezirks-Wahlmänner allemal ſechs Jahre fungiren.

Die preußiſchen Provinziallandtage beſitzen Periodicität: ſie ſollen alle zwei Jahre zuſammenberufen werden, „ſofern hinreichende Veranlaſſung dazu vorhanden ſein wird“. Ihre Einberufung, Eröffnung und Schließung erfolgt durch den königlichen Landtags-Commiſſarius — den Oberpräſidenten der Provinz — welcher überhaupt den ganzen Verkehr zwiſchen ihnen und der Staatsregierung, dem Könige wie den Miniſtern, vermittelt. Den Berathungen ſelbſt wohnt er nicht bei. Der Vorſitz auf dem Landtage befindet ſich in den Händen eines vom Könige aus dem Stande der Fürſten und der Ritterſchaft für jede Sitzungsperiode frei ernannten Landtagsmarſchalls oder deſſen Stellvertreters, des ebenſo creirten Vice-Landtagsmarſchalls. Oeffentlichkeit der Verhandlungen findet nicht ſtatt. Das Reſultat derſelben, die Propoſitionsdecrete, Eingaben an den König und die Landtagsabſchiede, werden am Schluß jeder Sitzungsperiode durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Den Wirkungskreis der Provinzialſtände hat das Geſetz vom

5. Juni 1823 dahin bemeſſen, das ihnen 1) die Geſetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, 2) ſolange keine Reichsſtände vorhanden ſind, auch alle Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, „welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtande haben, zur Berathung vorgelegt werden ſollen“, daß ihnen 3) das Recht zuſtehen ſoll, Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe der Provinz Bezug haben, an den König zu richten, endlich auch 4) ihren Beſchlüſſen unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufſicht die Communal-Angelegenheiten der Provinz d. i. die Verwaltung der Provinzial-Inſtitute, Provinzial-Irren-, Taubſtummen-, Blinden-Anſtalten, des provinziellen Landarmen-, Meliorations-, Stipendien-Fonds, der Provinzial-Feuer-Societät und dgl. überlaſſen bleibt.

Man wird es hier beſtätigt finden, was wir oben bemerkten: das abnorme Mißverhältniß zwiſchen dem ungeheuren bei der Bildung der Stände gemachten Aufwande und der enormen Schwächlichkeit der Stände ſelbſt in ihrer realen Exiſtenz, ihren Machtbefugniſſen, ihrer Fähigkeit der Lebensäußerung und Bethätigung. Es waren noch etwas weniger als Poſtulatlandtage, um die man die preußiſche Verfaſſung bereichert hatte. Neben einem weſenloſen, conſultativen Votum bei der Emanation gewiſſer Geſetze wie Bitt- und Beſchwerderecht, in ſeiner Ausübung, wie alle die königliche Prärogative berührenden Beſchlüſſe, an eine Majorität von $^2/_3$ gebunden, und wie die zahlreichen abfälligen Landtagsabſchiede bald bewieſen, auf die allgemeinen Bedürfniſſe des Staatswohls keineswegs berechnet. Kein Bewilligungsrecht irgend welcher Steuern, keine entſcheidende Mitwirkung an der Geſetzgebung, ſelbſt wenn ſie Verfaſſungsveränderungen zum Gegenſtande hatte, keine Controle eines Staatshaushalts und ſeiner Rechnungen. Man konnte dieſe ſtändiſchen Verſammlungen tagen laſſen, ſolange man wollte, mit ihrer Schließung ſchwand regelmäßig jede Spur ihres Daſeins. All ihren Beſchlüſſen wohnte ſo wenig effective Bedeutung bei, daß zu der durch das Geſetz zugelaſſenen ſtändiſchen Ilio in partes auf Antrag von $^2/_3$ der Stimmen eines Standes wohl kaum je hinreichende practiſche Veranlaſſung vorlag.

Auf dieſe ſchwache Seite des Siechthums bei allem körperlichen Umfange warf ſich daher auch von Anfang an die liberale Bewegung, nicht auf die Unterlagen des Ständeweſens. Nach dieſer Seite allein hin erfolgte die Entwickelung, unter der Preſſion der auf Repräſentativ-Verfaſ-

ſung hinzielenden Strömung im Bürgerthume auf der einen Seite und der Gegenwirkung der Anſchauungen König Friedrich Wilhelm IV., deſſen eigenſtes Werk die reſtaurirten Stände ja urſprünglich geweſen.

Die Landtagsabſchiede vom Jahre 1841 ordneten die Bildung von Ausſchüſſen der Landtage an, deren wichtige Propoſitionen zur gründlichen Vorberathung ſchon vor der Eröffnung der Landtage zugefertigt werden ſollten. Es ergingen demnächſt acht Verordnungen vom 21. Juni 1842 über die Bildung ſtändiſcher Ausſchüſſe, welche als vereinigtes ſtändiſches Organ mit ihrem Gutachten dann, wann die Provinziallandtage nicht verſammelt, gehört werden und insbeſondere in Wirkſamkeit treten ſollten, wo das Bedürfniß einer Ausgleichung divergirender Anſichten bei der Berathung von Geſetzentwürfen auf den Landtagen der verſchiedenen Provinzen oder aber in den höheren ſtaatlichen Inſtanzen der Legislation ſich geltend mache. — Die Landtage ſollten dadurch einmal einen ſie den Reichsſtänden näher bringenden Zuſammenhang unter einander und dann mehr Continuität in ſich gewinnen. In der That ſind auch derartige außerhalb der Hauptverſammlungen fortlebende und fortwirkende Ausſchüſſe in den eigentlich ſtändiſchen Verfaſſungen ſtets ein überaus wirkſames Element feſter Formation geweſen, das die conſtitutionelle Theorie trotz all ihrer Nachahmungsſucht zu ihrem eigenen Schaden vollſtändig vernachläſſigt hat. In jener Zeit kam es freilich in Preußen, wie ſchon bemerkt, der freiheitlichen Bewegung weniger auf feſte Formation als auf die realen Machtbefugniſſe der Stände an, da man ſo wie ſo überzeugt war, daß, ſowie dieſe nur erſt einen Theil wirklicher Staatsgewalt errungen haben würden, ſie von ſelbſt in die damals allein intereſſirende Geſtalt repräſentativer Volksvertretung übergehen müßten. Dies war aber das eigentliche Ziel, auf dem die liberalen Elemente auf den Provinziallandtagen ſelbſt in den Jahren 1843 bis 1845 ununterbrochen hindrängten, und für deſſen Erreichung der Liberalismus die Provinziallandtage nur als Mittel anſah. Die Regierung verhielt ſich ſchroff ablehnend, verwies ein über das andere Mal in ihren Abſchieden die Landtage zur Ordnung und in ihre provinziellen Grenzen zurück, bis plötzlich das Patent vom 3. Februar 1847 die lang erſehnten Reichsſtände als „Vereinigten Landtag" der Monarchie ins Leben rief.

In § 1 des Patents wird beſtimmt, daß den zum vereinigten Landtage verſammelten Provinzialſtänden — 80 Mitglieder des Standes der Fürſten, Grafen und Herren, die zum Theil für ſich berathende „Herren-

Curie" bildend, 231 Abgeordnete der Ritterſchaft, 182 Abgeordnete der Städte und 124 Abgeordnete der Landgemeinden ſtellten als Summe der Provinzialſtände ſämmtlicher Provinzen den Körper des Landtages dar — ſtändiſche Mitwirkung und Zuſtimmung bei allen neuen Anleihen, der Einführung neuer oder der Erhöhung der beſtehenden Steuern gebühren ſoll. Der § 2 ſichert die Periodicität für die Zuſammenberufung des vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes auf regelmäßig mindeſtens alle vier Jahre, wie ihn die erwähnte Verordnung vom 21. Juni 1842 geſchaffen hatte. Der § 3 endlich überträgt dem vereinigten Landtage und in deſſen Vertretung dem vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſe a) den Beirath bei der allgemeinen Geſetzgebung, den das Geſetz vom 5. Juni 1823 bis zum Vorhandenſein von Reichsſtänden den Provinzialſtänden überwieſen hatte d. h. alſo, inſoweit die Geſetze Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten zum Gegenſtande haben, b) Mitwirkung bei der Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden, c) ein Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Nachdem der vereinigte Landtag vom 4. April bis 26. Juni 1847 getagt und nur dem noch immer nicht befriedigten Streben nach Volksrepräſentation einen verſchärften Ausdruck gegeben hatte, machte die Geſetzgebung noch einen Verſuch, die Fortbildung der Verfaſſung innerhalb der Grenzen des Ständeweſens zu erhalten. Es ſollte der letzte ſein. Unter dem 6. März 1848 wurde die dem vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſe verliehene Periodicität auf den vereinigten Landtag übertragen und die von vorne herein mit mißgünſtigen Augen angeſehene Wirkſamkeit dieſes Ausſchuſſes zu Gunſten des vereinigten Landtages beſchränkt. Der Erfolg iſt bekannt. Als der vereinigte Landtag am 2. April 1848 zum zweiten Male zuſammentrat, ſahen die Dinge in Europa ſehr wenig mehr nach ruhiger ſtändiſcher Fortentwickelung aus. Der Landtag konnte nichts mehr thun, als ſich ſelbſt das Todesurtheil ſprechen und in ſeinem letzten Willen das fernere Schickſal preußiſchen Verfaſſungslebens einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen conſtituirenden „National-Verſammlung" übermachen.

Die folgenden fünf Jahre war man in Preußen ziemlich allgemein der Ueberzeugung, daß mit dem Untergange des vereinigten Landtages, bei der durch die Charte geſchaffenen conſtitutionellen Volksvertretung die Provinzialſtände ſowohl nach der Art ihrer Zuſammenſetzung, wie dem Inhalt ihrer Gerechtſame von ſelbſt unmöglich geworden ſeien, gleichviel ob und

welche neue Ordnung den Provinzialverfaſſungen gegeben würde. Die feudale Fraction übernahm jedoch den thatſächlichen Nachweis, daß dieſe Ueberzeugung eine irrige und die Provinzialſtände trotz Charte und Conſtitutionalismus noch ſehr wohl ihren Platz in dem preußiſchen Verfaſſungsrecht finden könnten. Durch das Geſetz vom 24. Mai 1853 begnügte ſie ſich nicht damit die revolutionäre Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom Jahre 1850 aufzuheben: ſie rief poſitiv die alten Provinzialſtände der vormärzlichen Zeit wieder ins Leben zurück. Mit Heftigkeit lehnte man ſich anfangs gegen dieſe verfaſſungswidrige Reſtauration auf, bis man ſich dann allmälig an die Reſtaurationen überhaupt und auch an den galvaniſirten Körper der Provinzialſtände zu gewöhnen begann. So haben ſie ſich denn unverändert bis in die Gegenwart hinein erhalten. Niemand kümmert ſich um ſie, fragt nach ihrem Thun und Laſſen, und wenn man ſich nicht an die ihnen vorbehaltene Verwaltung der Provinzial-Inſtitute erinnerte, wüßte man bei dem völligen Zurücktreten der provinziellen Geſetzgebung und neben der legislativen Volksvertretung in der That nicht, wie und wovon ſie noch leben.

Der vorſtehende ſkizzenhafte Abriß preußiſcher Provinzialſtändeverfaſſung läßt jeden organiſchen Zuſammenhang zwiſchen Provinzial- und Kreis-Ständen und jede Erwähnung der letzteren vermiſſen. Daß ein derartiger Zuſammenhang in Wirklichkeit fehlt, iſt bereits oben bei Angabe der Data der verſchiedenen Statute über die Bildung der Provinzial- und Kreisſtände und der in ihnen obwaltenden verkehrten Zeitfolge angedeutet worden. Da eine innere Verbindung nicht vorhanden iſt, kann auch die Darſtellung ſich nicht anders helfen, als auf dieſen Mangel aufmerkſam zu machen und mit einem abſchneidenden Striche von dem einen Gegenſtande des Vorwurfs zum andern, hier von den Provinzialſtänden zu den Kreisſtänden überzugehen.

Schon die Grundgedanken bei der Neuſchaffung und Wiederherſtellung der Kreisſtände und Provinzialſtände und die leitenden Motive der Geſetzgeber waren weſentlich verſchiedene. Während es bei jenen, den Provinzialſtänden vor allem darauf ankam, die conſtitutionellen Beſtrebungen durch einen recht impoſanten den Schein gleichmäßiger Repräſentation aller Volksclaſſen erweiternden Aufbau zu täuſchen und abzulenken, hierin aber, in dieſer ſo überaus ſorgfältig ausgeführten äußeren Architektonik die Vorzüge des Provinzialſtändeweſens zu ſuchen ſind, ſeine wirklichen Machtbefugniſſe

dagegen, der inhaltloſe Beirath bei der Geſetzgebung und das lere Poſtulatrecht abſichtlich auf das Minimum von Theilnahme an der Staatsgewalt bemeſſen wurden, ſind die Kreisſtände nicht berathende ſondern weſentlich verwaltende Körper; in ihren inhaltsvollen Verwaltungsrechten liegen ihre Vorzüge, ihre Formation dagegen zeigt die äußerſte Rohheit und Mißgeſtaltung. In der äußeren Bildung der Provinzialſtände laſſen ſich noch die Einflüſſe der Regenerationsgeſetzgebung und die Benutzung einiger von der letzteren für die conſtitutionelle Landesrepräſentation aufgeſtellter Geſichtspunkte bemerken, nur actuell abgeſtumpft und abgeſchwächt durch die herrſchenden Mächte bureaukratiſcher Staatsallgewalt. In der äußeren Bildung der Kreisſtände hat der preußiſche Feudalismus ſich rein verkörpern können. Dieſe Natur der Kreisſtände gebietet ihre Beſchreibung nicht mit dem äußeren der körperlichen Zuſammenſetzung, ſondern mit dem inneren Gehalt ihrer corporativen Rechte zu beginnen.

Die Eintheilung des ganzen Staates in Kreiſe als Einheit der Verwaltungsbezirke, mit einem Landrath als oberſtem Verwaltungsbeamten an der Spitze, iſt in Preußen eine ſeit Jahrhunderten überkommene Einrichtung. Bei der Bildung der Kreiſe iſt in den alten Kernbeſtandtheilen der Monarchie meiſt die geſchichtliche Ueberlieferung, in den neueren Provinzen mehr der geographiſch abrundende Zirkel beſtimmend geweſen. Jeden dieſer Kreiſe faßte die kreisſtändiſche Verfaſſung des dritten Jahrzehnts dieſes Jahrhunderts nur als eine Corporation zuſammen, in allen den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten durch die vom Landrath als Vorſitzenden geleitete kreisſtändiſche Verſammlung vertreten. Die Kreisſtände haben Namens der Kreiscorporation allein verbindende Erklärungen abzugeben. Insbeſondere beſtehen ihre Befugniſſe: 1) in der Repartition der kreisweiſe aufzubringenden Staats-Präſtationen auf die Kreiseingeſeſſenen; 2) in der Abgabe ihres Gutachtens über alle Abgaben, Leiſtungen, Naturaldienſte für Kreisbedürfniſſe und der Rechnungsabnahme über die hierfür verwendeten Gelder; 3) in dem Petitionsrecht; 4) in der Wahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte zu verſchiedenen nach dem Geſetz aus Staatsbeamten und Communalvertretern zuſammengeſetzten Commiſſionen für die Ergänzung des ſtehenden Heeres, die Veranlagung von Staatsſteuern, Einkommenſteuer, Grundſteuer u. dgl. Ihr wichtigſtes und umfaſſendſtes Recht bildet jedoch 5) die Befugniß, Ausgaben für gemeinnützige Einrichtungen, welche in dem Intereſſe des geſammten Kreiſes beruhen, zu beſchließen, hierzu ſowohl die Nutzungen (Revenuen) des Kreis-

Communal-Fonds und die geſparten Einkünfte aus den letzten fünf Jahren, als auch ausnahmsweiſe das Capital des Fonds ſelbſt zu verwenden, oder die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch beſondere Beiträge und Leiſtungen der Kreiseingeſeſſenen, mit anderen Worten durch Selbſtbeſteuerung der Kreiscorporation zu beſchließen. In dem letzteren Falle dürfen die Kreis-Communalſteuern jedoch niemals eine Zeitdauer von zwei Jahren überſteigen, der Beſchluß muß auf einer Mehrheit von $^3/_4$ oder doch $^2/_3$ beruhen und die Beſtätigung der Regierung muß hinzutreten. Hat jedoch auf dem Kreistage eine Itio in partes dahin ſtattgefunden, daß zwei Stände dagegen geſtimmt haben, ſo gilt der Beſchluß trotz der vorhandenen erforderlichen Majorität als nicht zu Stande gekommen; und wenn dabei auch nur ein Stand opponirt hat, entſcheidet über die Ausführung der Miniſter des Innern und der Finanzen.

In Rheinland und Weſtphalen gebührt den Kreisſtänden endlich auch noch die Präſentation dreier Candidaten für das Landrathsamt, aus denen der König definitiv ernennt. In den übrigen Provinzen iſt die Regel, daß dieſes Präſentationsrecht ſich ausſchließlich in den Händen der Rittergutsbeſitzer, des ritterſchaftlichen Kreisſtandes befindet und daß auch nur Rittergutsbeſitzer des Kreiſes zum Landrathe gewählt werden können. Es iſt dies eine Reminiſcenz aus der altſtändiſchen Verfaſſung, aus der heraus ſich überhaupt in Preußen das Landrathsamt entwickelt hat. Urſprünglich rein ſtändiſcher Deputirter, dann zugleich fürſtlicher Comiſſarius, dann Mitglied und Untergebener der königlichen Kriegs- und Domänenkammern, dann immer ausſchließlicher königlicher Verwaltungsbeamter, hat der preußiſche Landrath in ſich ziemlich alle Phaſen der abſteigenden Metamorphoſe des Ständeweſens und des aufſteigenden Staatsabſolutismus durchgemacht. In Poſen allein wird der Landrath von der Krone ohne alle ſtändiſche Mitwirkung und ohne jede Beſchränkung auf die Claſſe der ritterſchaftlichen oder ſonſtigen Gutsbeſitzer frei ernannt. Dagegen wählen ohne Ausnahme die geſammten Kreisſtände zwei ſ. g. Kreis-Deputirte aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer, welche als Amtsgehülfen des Landraths denſelben in ſeinen Amtsgeſchäften zu unterſtützen und ihn in allen vorübergehenden Behinderungsfällen mit unbeſchränkter Vollmacht zu vertreten haben.

So lange man hierbei ſtehen bleibt, wird man in dem Zuſammenhange des die geſammte Kreispolizei handhabenden Landraths mit den Ständen, nicht minder in dem Inhalt der ſelbſtändigen Befugniſſe der letz-

teren ein gutes und entwickelungsreiches Stück communaler Selbſtverwaltung verwirklicht finden. Auch kann nicht geleugnet werden, daß die preußiſchen Kreisſtände auf dem Gebiete der materiellen Intereſſen, des Communicationsweſens u. dergl. Bedeutendes an gemeinnützigen Einrichtungen bis auf dieſen Tag thatſächlich geſchaffen haben. Einen anderen Eindruck macht freilich die Kehrſeite des Bildes, die Art, wie die kreisſtändiſchen Verſammlungen ſich zuſammenſetzen. Grundnorm iſt hier, daß jeder Rittergutsbeſitzer mit einer Virilſtimme, jede Stadt in der Regel durch einen Abgeordneten und ſämmtliche Landgemeinden des Kreiſes immer durch zuſammen drei Abgeordnete auf dem Kreistage vertreten ſind. Wähler iſt in den Städten gewöhnlich nur der Magiſtrat, und ſtädtiſcher Kreistagsabgeordneter kann ebenſo nur eine noch fungirende oder ehemalige Magiſtratsperſon ſein. Die in drei gleiche Drittel getheilten Landgemeinden des Kreiſes wählen jedes Drittel ſeinen Abgeordneten in derſelben Weiſe durch das Medium von Orts- und Bezirkswählern, wie dies zum Provinziallandtage geſchieht. Wählbar ſind hier im allgemeinen nur wirkliche, im Dienſt befindliche Dorfſchulzen oder Dorfrichter. Die Wahl der Deputirten erfolgt in Brandenburg, Pommern und Sachſen auf Lebenszeit, in den übrigen Landestheilen auf die Dauer von je 6 Jahren.

Der preußiſche Staat iſt in ſeinen öſtlichen Provinzen an Rittergütern überreich. Die Rittergutsbeſitzer mit ihren Virilſtimmen haben daher auf den Kreistagen überall vermöge ihrer überwältigenden Majorität eine ſo unbedingte Alleinherrſchaft, daß die Vertretung der beiden anderen Stände zu einer bloßen Scheinvertretung herabſchrumpft, die höchſtens in dem Ausnahmefall einer Ilio in partes ſich negativ durch Verhinderung von Beſchlüſſen äußern kann. Um ein Paar eclatante Beiſpiele zu erwähnen, wie mitunter das Stimmenverhältniß der drei Stände zu ſtehen kommt, führe ich an, daß in einem Kreiſe der Kreistag aus 163 Rittergutsbeſitzern, einem Städteabgeordneten für eine Stadt von 10,000 Einwohnern und drei ländlichen Deputirten für etwa 62,000 Bauern zuſammengeſetzt iſt. Auf einem anderen votiren 65 Rittergutsbeſitzer neben drei Städte- und drei Bauernabgeordneten für eine ſtädtiſche Bevölkerung von 29,000, eine bäuerliche von 27,000 Einwohnern. Auf einem dritten Kreistage iſt eine Stadt von 50,000 Einwohnern, welche ziemlich die Hälfte der geſammten Kreisbevölkerung abgiebt, mit zwei Stimmen neben 60—70 Rittergutsbeſitzern vertreten.

Grade dieſer ſicheren Alleinherrſchaft wegen, welches das Princip der

kreisſtändiſchen Zuſammenſetzung der Ritterſchaft gewährleiſtet, waren es aber auch die Kreisſtände, welche die feudale Reaction in Preußen nach dem Jahre 1850 zum beſtimmenden Fundamente der ganzen Staatsverfaſſung zu erheben gedachte. Nachdem die Kreisſtände mit den Provinzialſtänden zugleich im Jahre 1848 geſchwunden, dann durch die Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Ordnung d. J. 1850 geſetzlich beſeitigt, ſpäter mit den Provinzialſtänden zugleich reſtaurirt worden waren, ging das Streben der Feudalpartei dahin, die Kreisſtände in ihrer Zuſammenſetzung mit den Virilſtimmen der Rittergutsbeſitzer intact zu erhalten, dafür ihre Befugniſſe nach der Seite der Polizeigewalt, der Gerichtsbarkeit und des Gemeindelebens möglichſt zu erweitern, auf dieſe Kreisſtände die Provinzialſtände feſt zu gründen und als ihre höchſte Emanation dann aus ihnen den Landtag der Monarchie mit ſeinem conſtitutionellen Antheil an der Geſetzgebung und dem Steuerbewilligungsrecht hervorgehen zu laſſen. Dies galt dort als das Ideal jenes ſtändiſch gegliederten, wahrhaft organiſchen Staatsweſens. Hätte ſich dieſes Ideal verwirklichen laſſen, die preußiſche Verfaſſung wäre in der That dem Vorbilde aller feudalen Parteidoctrin, der mecklenburgiſchen Verfaſſung, ſehr nahe gekommen. Freilich wäre dieſe Nähe nur für einen Augenblick möglich geweſen. Denn es ſind in Preußen die erſten Grundlagen feudal-ſtändiſcher Ordnung, die in Mecklenburg in all ihrer Integrität mit Ausſicht auf noch lange Dauer ſeit Jahrhunderten bis heute unverändert fortbeſtehen, ſeit Jahrhunderten durch die königliche Gewalt und zuletzt durch die Stein-Hardenbergſche Geſetzgebung derartig zerſtört worden, daß eine Staatsordnung, die in Mecklenburg bis auf dieſen Tag ihren relativ berechtigten Boden hat, in Preußen immer ein ſinnloſer, willkürlicher Anachronismus bleiben muß. Ein kurzer vergleichender Blick, den ich zum Schluß auf Mecklenburgs Verfaſſung richten will, wird, glaube ich, die Wahrheit dieſer Behauptung, die beſte Kritik des preußiſchen Ständeweſens und des Ständeweſens überhaupt nach ſeinen weſentlichen Grundlagen ergeben.

Vorweg ſind die Rittergüter in Mecklenburg noch ziemlich ſouverän im Beſitze nicht bloß der niederen, ſondern der eigentlichen obrigkeitlichen Gewalt, der Gerichtsbarkeit, Polizei, Adminiſtration über ihre Hinterſaſſen, und die ganze ländliche Bevölkerung beſteht aus Hinterſaſſen der Ritterſchaft oder der um nichts beſſer geſtellten Bewohner des fürſtlichen Domaniums. Zwar iſt die Leibeigenſchaft der Bauern ſeit dem Jahre 1820 geſetzlich aufgehoben; aber durch die zum Theil mit der Armenpflege zuſammen-

hängenden Erſchwerungen des Niederlaſſungsrechts, den faktiſchen Mangel aller Freizügigkeit und die ſtets ungehindert gebliebene und ſchrankenlos ausgebeutete Niederlegung der Bauernhöfe befindet ſich die ländliche Bevölkerung in einem Zuſtande dinglicher Unfreiheit und höriger Dienſtherrſchaft, der ſich in Bezug auf Rechtsfähigkeit und Beſitz von der Leibeigenſchaft nicht allzuviel unterſcheidet. Es fehlen ſelbſt die Anſätze freier Dorfgemeinden. In Preußen iſt die Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizei von den Rittergutsbeſitzern ſeit der Gründung der Monarchie ſtets nur kraft fingirten königlichen Mandats und unter durchgreifendſter Controle der Staatsbehörden ausgeübt worden. Das erſte Attribut iſt für immer dahin, das zweite völlig verwiſcht. Ein in perſönlicher und dinglicher Beziehung vollkommen freier, vermögender Bauernſtand, zahlreiche von alters her kräftige freie Dorfgemeinden haben in Preußen die Rittergüter längſt zu einem blos durch hiſtoriſche Reminiſcenzen ausgezeichneten mittleren Grundbeſitz herabgedrückt.

Das Städteleben iſt in Mecklenburg, wie überall, wo der Feudalismus in Blüthe, zurückgeblieben. Die Städte ſind gering an Zahl, klein an Größe, durch verknöcherte alte Verfaſſungen, zahlloſe Rechtsbeſchränkungen, wie ſie das Mittelalter für die Arbeit, den Erwerb- und Güterverkehr erfunden, durch Zunft- und Monopolweſen, durch eine Menge innerer Zollſchranken — 83 inländiſche Zollſtätten wurden im Jahre 1840 gezählt — der ganzen modern induſtriellen Entwickelung beraubt geblieben. Eine Bürgerſchaft im eigentlichen Sinne fehlt dieſen Städteverfaſſungen: der Magiſtrat iſt in ihnen alles, was es von ſtädtiſchem Selbſtrecht giebt. Von 1830—1840 hat man in Schwerin 16 Städten neue Verfaſſungen gegeben. Aber der unbeholfene Verſuch, durch Erweiterung der Rechte der Bürgerſchaft den Städten ein kräftigeres Leben einzuhauchen, blieb erfolglos und ſcheiterte in ſeiner weiteren Ausdehnung vollends an dem hartnäckigen Widerſtande der Stadtmagiſtrate ſelbſt. Die einzige Stadt von intellectueller und materieller Bedeutung, Roſtock, ſteht zu Mecklenburg in einem mehr föderativen Verbande. Sie hat ihre Verfaſſung für ſich, ihre Geſetzgebung, ihr Münzregal, ihre Stadtſoldaten, ſelbſtverſtändlich auch ihre Gerichtsbarkeit und Polizei, ohne alle Aufſicht der ja überhaupt dort kaum exiſtirenden Staatsbehörden, und ihr Zuſammenhang mit dem übrigen Staate vermittelt ſich ziemlich ausſchließlich durch den Landtag und ihre Contribution zu den allgemeinen Stgatsbedürfniſſen. Dieſes Städteleben hat an ſich einen durchaus ſtändiſchen Grundton und läßt ſich

ohne Schwierigkeit in einen ſtändiſchen Staatsverband einfügen. Dagegen iſt es ein Unding, das nur die politiſche Tollheit erzeugen kann, das preußiſche Bürgerthum im preußiſchen Städteweſen mit ſeinem Umfange, ſeinem Beſitz, ſeiner Rechtsgleichheit, ſeinen freien demokratiſchen Städte-Ordnungen heute noch in eine ſtändiſche Gliederung einzwängen zu wollen.

In Mecklenburg iſt daher auch Verſtand darin, wenn in den Aemtern, welche den preußiſchen Kreiſen etwa entſprechen dürften, die Ritterſchaft allein erſcheint, die Städte der drei Kreiſe Parchim, Güſtrow und Neu-Brandenburg ihre Conventе für ſich abhalten, Roſtock daneben ganz iſolirt ſteht, wenn auf dem Landtage die Ritterſchaft durch 690 Virilſtimmen der Rittergutsbeſitzer — die Zahl der Rittergüter wird im Ganzen auf 700 geſchätzt — die Landſchaft durch 44 Deputirte der landtagsberechtigten 44 Städte oder eigentlich der die Stadtobrigkeit aus eigenem Recht handhabenden 44 Stadtmagiſtrate vertreten, und von einem dritten Stande überall keine Rede iſt. Welchen Sinn ſollen aber auf den preußiſchen Kreistagen die Virilſtimmen der Rittergutsbeſitzer überhaupt, das Hervorgehen der Städteabgeordneten nicht aus der Wahl der freien Bürgerſchaft, ſondern der Magiſtrate, die abſolute Nichtigkeit der Vertretung der Landgemeinden und die darauf beruhende Oligarchie der Rittergutsbeſitzer haben?

In einem Lande, das lediglich aus 700 ſouveränen Rittergut-Territorien — als Souveränitätsrecht wird man wohl die Befugniß der mecklenburgiſchen Ritterſchaft bezeichnen müſſen, jedem Fremden durch Aufnahme in ihr Territorium die Eigenſchaft des Inländers zu geben — aus einigen landesherrlichen Domänen und einer kleinen Anzahl halbſouveräner unbedeutender Städte beſteht, iſt es nur naturgemäß, wenn die Ritterſchaft etwas mehr als die Hälfte des Antheils an der das Ganze umfaſſenden Staatsgewalt inne hat. Man kann nicht einmal ſagen, daß in den alljährlich abwechſelnd in Sternberg und Malchin ſtattfindenden Landtagen die mecklenburgiſche Ritterſchaft die hauptſächliche Form ihrer ſtaatlichen Mitregierung findet, ſelbſt wenn man von der ritterſchaftlichen Territorial-Obrigkeit abſieht. Allerdings iſt es die Regel, daß die weſentlichen Rechte der Geſammtſtände, freieſtes Steuerbewilligungsrecht mit der einzigen Maßgabe, daß nach dem L. G. G. E. (Landes-Grund-Geſetzlichen Erbvergleich von 1755) ein gewiſſes jährliches Averſionsquantum als Beihülfe zu den Staatslaſten in Pauſch und Bogen, „wenn Ritter und Landſchaft und deren Hinterſaſſen ruhig bei den Ihrigen wohnen und deſſelben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können,“ und ebenſo 20,000 Rth. Prinzeſſinnenſteuer bei der Ver-

heirathung jeder Tochter eines der beiden regierenden Herren ohne jegliches Budget bewilligt werden müſſen, und die legislativen Befugniſſe: entſcheidende Zuſtimmung zur Schaffung, Veränderung und Abſchaffung aller Geſetze, welche die Privilegien der Stände berühren, „rathſames Bedenken“ bei „gleichgültigen“ Geſetzen auf dem geordneten Landtage ausgeübt werden. Aber mecklenburgiſche Landſtände können ſich nach Gutdünken nicht minder zur Berathung und Beſchlußfaſſung über Landesangelegenheiten in particulären und allgemeinen Conventen (conventus omnium ac singulorum) verſammeln, ohne weiter von Landesherren Notiz zu nehmen, können ſolchergeſtalt auch nach geſchloſſenem Landtage in Form eines allgemeinen Convents tagen, ſo oft und ſo lange ſie wollen. Ein Bedürfniß hierzu mag allerdings nicht häufig vorliegen, da für die Wahrnehmung der landſtändiſchen Gerechtſame auch außerhalb des ordentlichen Landtages durch den ſ. g. engeren Ausſchuß geſorgt iſt. Dieſer, beſtehend aus 2 Landräthen (adligen Mitgliedern des der landſtändiſchen Verſammlung vorſtehenden Landtagsdirectoriums), 3 Deputirten der Ritterſchaft, dem Bürgermeiſter der Stadt Roſtock und 3 Deputirten der Landſtädte Parchim, Güſtrow und Neubrandenburg als Vororten der Landſchaft, hat ſeit 1620 als permanente Behörde, kraft allgemeiner Vollmacht und ſpecieller Aufträge des Landtages Namens des letzteren fortzuwalten, zu verhandeln und zu beſchließen. Der engere Ausſchuß oder der Landtag ſelbſt nimmt dann endlich auch an der Staatsverwaltung ſeinen Antheil, indem er in Form der Präſentation einen Theil der Stellen an den wenigen oberſten Staatsbehörden, dem Ober-Appellationsgericht in Roſtock, dem Centralcriminal-Collegium in Bützow, den Landgerichten, verſchiedenen vom Landesherrn und den Ständen gemeinſam erhaltenen Inſtituten mitbeſetzt und zu einer nicht geringen Zahl rein ſtändiſcher Verwaltungsſtellen ohne jede Concurrenz des Landesherrn beruft.

Mecklenburg iſt eine Polyarchie ſtändiſcher Obrigkeiten, zuſammengehalten durch ein ſ. g. ſouveränes Fürſtenthum, deſſen Träger als principes der Stände ein größerer Grundbeſitz (die Domänen), ein höheres Geburtsrecht, einige Regalien und jura reservata vor den Mitſtänden auszeichnen. Ständiſche Obrigkeit iſt das Grundweſen des Ritterguts, der Städteverfaſſung und des Fürſtenthums in Mecklenburg. Dieſe ſtändiſche Vielherrſchaft iſt vor Jahrhunderten begründet, iſt befeſtigt worden durch den L. G. G. E. vom 18. April 1755 zu einer Zeit, wo ſonſt überall in Europa die fürſtliche Gewalt ihre landesherrliche Abſolutie über den

Trümmern des Ständeweſens abſchloß, ſie iſt unberührt geblieben durch alle Stürme der Revolutionen und alle ſocialen Umwälzungen in der induſtriellen Entwickelung der Neuzeit hindurch, und ſie gravitirt noch heute mehr nach den alten Ordnungen des Mittelalters zurück, als nach den modernen Umbildungen dieſes Jahrhunderts zu. Hier, in einer ſolchen Geſchichte des Landes liegt ein hinreichender Erklärungsgrund und ausreichende Rechtfertigung für ſein Verfaſſungsrecht, die Elemente und Funktionen des Landtages und das ganze ritterſchaftliche Regiment. Nachdem aber in Preußen ſchon die erſten Hohenzollern der Marken die Axt an die Wurzeln der ritterlichen wie der ſtädtiſchen Oligarchie gelegt, nachdem bereits der große Kurfürſt allen allgemeinen Ständeverſammlungen ein Ende gemacht und von da bis zum Wiener Congreß faſt ununterbrochen eine aufs conſequenteſte feſtgehaltene anti-ſtändiſche Politik vollſte Gleichheit des Privat- und öffentlichen Rechts zwiſchen Ritter, Bürger, und Bauern begründet, kann in dem heutigen Preußen nur der Aberwitz noch den Verſuch unternehmen, einen ritterſchaftlichen Landtag nach mecklenburgiſchem Muſter mit einem Löwenantheile an der Geſetzgebung, Steuererhebung und obrigkeitlichen Gewalt, ritterſchaftliche Provinziallandtage mit entſprechenden provinziellen Machtbefugniſſen zu ſchaffen und die Rittergutsobrigkeit zum Fundamente der Kreisverfaſſung wie des geſammten Staatsweſens erheben zu wollen.

Nichts charakteriſirt den Geiſt einer Verfaſſung prägnanter, als die Natur der inneren Verfaſſungskämpfe des Landes. Daß dieſe letzteren ſich in Mecklenburg immer ſtreng innerhalb des geſchloſſenen Kreiſes des ritterſchaftlichen Ständeregiments gehalten haben, iſt der ſchlagendſte Beweis für die Feſtigkeit dieſes Regiments. Um welche Fragen haben ſich die Conflicte dort lediglich gedreht? Da iſt durch die von alters her zu Gunſten der übermächtigen Mannſchaft unbeſchränkt gebliebene Verpfändbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehnsgüter und zahlreiche Verkäufe derſelben, zumal an bürgerliche Beamte aus den Städten, Notarien und dergleichen Notäriers das bürgerliche Geburtselement in die Ritterſchaft eingedrungen und der bürgerliche Rittergutsbeſitzer ſteht in ſeiner obrigkeitlichen Territorialgewalt verfaſſungsmäßig dem adeligen durchgehends gleich. Dem gegenüber hat der Indigenatsadel die Tendenz kundgegeben, ſich als eingeborener oder recipirter Adel corporativ abzuſchließen und ſeiner Corporation einige Vorrechte, die ausſchließliche Verwaltung und Nutzung der Landesklöſter, das alleinige Anrecht an eine gewiſſe Zahl von Stellen im Landtagsdirectorium

— 11 adlige Mitglieder neben dem Deputirten der Stadt Roſtock — im engeren Ausſchuſſe und der Staatsverwaltung vorzubehalten. Um dieſe Vorrechte und Tendenzen, die ſich mitunter bis zu der Neigung verſtiegen, die bürgerlichen Rittergutsbeſitzer von der Landtagscorporation ganz auszuſchließen, um die Grundſätze der Reception in den Indigenatsadel, um die Competenz des Landtagsdirectoriums und engeren Ausſchuſſes gegenüber dem Landtage, endlich wohl auch um die tumultuariſche Handhabung einer äußerſt mangelhaften Landtags-Geſchäfts-Ordnung, darum allein iſt bis zum Jahre 1848 zwiſchen bürgerlicher und Indigenats-Ritterſchaft mit Erbitterung geſtritten worden, und darin erſchöpften ſich die mecklenburgſchen Verfaſſungskämpfe. Wenn hin und wieder auch ein Antrag eines bürgerlichen Rittergutsbeſitzers auf durchgreifende liberale Reformen in Verfaſſung und Verwaltung klanglos auf dem Landtage verhallte, ſo konnte ſolchen Erſcheinungen niemand eine Bedeutung beimeſſen. Dann freilich kam das Jahr 1848 mit ſeinen Stürmen, und für einen Augenblick ſchien es, als ſollte die Standſchaft endlich auch hier von der Oberfläche mit einem Stoße weggefegt werden. Von der Oberfläche vielleicht! Für einen Augenblick zwar legten auch hier die Stände die Vereinbarung und Einführung einer Repräſentativverfaſſung in die Hände einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Conſtituante. Auch hier wurde unter dem 10. October 1849 ein Staatsgrundgeſetz vereinbart und ein Wahlgeſetz für die Repräſentation: 40 Abgeordnete aus allgemeinen Wahlen (20 für die höchſtbeſteuerten, 20 für die niedriger beſteuerten Cenſusclaſſen), 20 Abgeordnete aus Wahlen der Berufsſtände hervorgehend (8 für den Stand des großen Grundbeſitzes, 6 für den Gewerbe-, 6 für den Handelsſtand) ſollten im Einkammerſyſtem das Abgeordnetenhaus bilden. Es iſt niemals zuſammengetreten. Staatsgrundgeſetz und Wahlgeſetze wurden im Jahre 1850 von der Reaction beſeitigt, und die alte ſtändiſche Verfaſſung in ihrem vollen Umfange ohne alle Veränderungen rehabilitirt. Seitdem iſt alles geblieben, wie es von alters her war, und in keinem anderen deutſchen Lande ſind alle Spuren des Jahres 1848 ſo vollſtändig verwiſcht, wie dies in Mecklenburg möglich geweſen. Die conſtitutionelle Partei in der bürgerlichen Ritterſchaft, geführt von Maneke und den Pogge's, ſteht mit ihren auf die Repräſentativverfaſſung gerichteten, auf dem Landtage niemals zur Intimation kommenden Anträgen wieder ſo vereinzelt da, wie vordem, und ihre Zahl, wie ihre Kraft ſchwindet täglich. Die ſtädtiſch-demokratiſche Partei in Roſtock, die Gebrüder Wiggers an der Spitze, beſitzt ihre

Stärke wesentlich in dem Particularismus und der Abneigung Rostocks gegen den mecklenburgischen Staatsverband überhaupt; außerhalb Rostocks ist sie zur Zeit ziemlich ohne allen erheblichen Anhang, und wirkliche Bedeutung kann auch heute so wenig ihr, wie jener ersteren Partei beigemessen werden. Bedeutungsvoller ist dafür die Abwesenheit eines tüchtigen Selbstgefühls in der großen Masse des Bürgerstandes, das die Möglichkeit eines ernsthaften Conflictes mit der ritterschaftlichen Oligarchie für die Zukunft andeutete, und die Abwesenheit aller tiefer gehenden Bestrebungen, welche aus der Bevölkerung des platten Landes, den Tagelöhnern der Ritterschaft, im Wege einer Agrargesetzgebung, wie sie Preußen durchgemacht hat, freie Dorfgemeinden, einen freien bäuerlichen Grundbesitz zu schaffen wenigstens versuchten. Der bürgerliche Liberalismus ist wohlverwahrt innerhalb der Ritterschaft geblieben und dadurch unschädlich gemacht. Die Städteverfassung, das städtisch bürgerliche Leben, von dem allein mit Aussicht auf Erfolg der politische Fortschritt über Stadt und Land ausgehen könnte, stagnirt im Großen und Ganzen. Solange hier eine durchgreifende Aenderung nicht eintritt, ist eine fundamentale Reform der mecklenburgschen Verfassung von dauernderem Bestande, als es im Jahre 1848 geschah, nicht abzusehen.

Ist denn aber eine solche Reform überhaupt nothwendig? Mecklenburgs Verfassung hat ihre Vertheidiger nicht blos auf feudaler, auch auf liberaler Seite gehabt, und besonders auf der liberalen Seite, die für den Staatsabsolutismus des vorigen Jahrhunderts niemals mehr Sinn, als den zu einer Invective, besaß. Wenn man in der That die Alternative nur so derart hinzustellen vermag, ob ständische Selbstverwaltung oder centralisirter Staatsabsolutismus besser sei, dann ist die absolute Vortrefflichkeit der mecklenburgischen Verfassung freilich zur Evidenz erwiesen. Ein mecklenburgischer Rittergutsbesitzer ist unbezweifelbar ein sehr freier Mann und ein französischer Staatsbürger kann gegen ihn nicht aufkommen. Warum aber, könnte man fragen, soll es nicht ein Land geben, dessen Bevölkerung nur aus freien Rittergutsbesitzern mit ihrem Gesinde, neben einigen Städten mittelalterlicher Façon mit nicht minder unabhängigen zünftigen Handwerkern und Kaufleuten besteht? Muß denn schlechterdings überall bäuerlicher Grundbesitz, Fabrikwesen, Fabrikbevölkerung, Handwerksproletariat und der ganze unterschiedslose staatsbürgerliche Brei von Stadt- und Landleuten sein? Kann nicht Mecklenburg von der Vorsehung dazu bestimmt sein, wie es die großen schiffbaren Ströme Europa's, die Pulsadern des

Verkehrslebens, vorsichtig umgangen haben, so überhaupt von der modernwirthschaftlichen und der darauf ruhenden politischen Entwickelung frei, in der Phase des Agriculturstaates stehen zu bleiben und sich als Oase ritterlicher Landwirthschaft zu erhalten?

Zwei bekannte Erscheinungen sprechen dagegen, daß Mecklenburgs Verfassung auch nur für Mecklenburg Berechtigung und Aussicht auf Bestand besitze: die Stärke der Auswanderung und der unehelichen Geburten. Beides beweist, daß Mecklenburg den wirthschaftlichen Strömungen, welche die übrige civilisirte Welt beherrschen, mit unterworfen ist, daß die nicht ritterschaftlichen, nicht ständischen und unzünftigen Volksclassen geringerer Rechtsfähigkeit auf dem platten Lande und in den Städten das Bedürfniß freier individueller Entwickelung in Gründung von Hausstand und Familie, in Arbeit und Erwerb ebenso lebhaft, wie anderswo, empfinden und daß dieses Bedürfniß es ist, das sich auf Kosten der Quantität und Qualität der inländischen Bevölkerung seine unnatürlichen Auswege sucht. Beides hat zur Folge, daß die Bevölkerung des Landes, die schon immer eine dünne gewesen, von Jahr zu Jahr nicht zu-, sondern abnimmt. Der ritterschaftliche Grundbesitz leidet mit darunter und wird immer entschiedener in das verderbliche System der großen Koppelwirthschaft, des großen Weidewesens hineingedrängt. Die Latifundien sind aber seit den Tagen Roms noch jedem Staate verhängnißvoll geworden, und ob die Plantagenarbeit von Sklaven oder das Scharwerk höriger Knechte ihre weiten Räume schwach belebt, ist nur ein äußerer Unterschied. Die innere Kraftlosigkeit der Besitzer und der Arbeiter, die den Staat widerstandslos jedem von außen kommenden Stoße unterliegen macht, ist überall die gleiche. Man mag immerhin den Wohlstand und das behäbige Wesen von Land und Leuten in Mecklenburg rühmen und nirgends die Gefahr einer Krisis sehen; die sociale Ordnung des Ganzen krankt dennoch an großen moralischen Uebeln. Und der Satz, zu dem sich Thiers am Schlusse seines Napoleonischen Geschichtswerkes durchgearbeitet, hat seine gemeingültige Wahrheit für alle Zeiten und alle Länder: in der Geschichte sind es die moralischen Ursachen allein, welche die großen Geschicke der Völker bestimmen, und nur die geringfügigen Ereignisse gehen aus materiellen Ursachen hervor.

Dr. Mittelstädt
in Posen.

Iwan Possoschkow.

Dritter Artikel.

Seine Ansichten über den Handel.

Der auswärtige Handel Rußlands hat in dessen Geschichte eine bedeutende Rolle. Bereits in frühester Zeit begrüßen wir den Handel mit dem byzantinischen Reiche als eine Lebensbedingung für die Entwickelung Rußlands, als die Hauptgrundlage diplomatischer Verhandlungen und die Hauptursache der Conflicte mit dem Auslande. Die Friedensschlüsse mit Byzanz im 10. Jahrhundert sind ihrem Hauptinhalte nach Handelsverträge: es ist der Handel der Hauptgegenstand der damaligen internationalen Verhältnisse.

Dann kamen die furchtbaren Stürme der innern Kriege der Theilfürsten, die Verheerungen durch orientalische Völker, welche wie Ebbe und Fluth erscheinend und verschwindend das Abendland heimsuchten: Moskau ward allmälig der Mittel- und Anfangspunkt für staatliche Entwickelung. Da war es die Regierung Joanns IV., welche sehr ausdrucksvoll die Richtung anbahnte, die zum Besitz der Meeresküsten, zur Vermehrung der internationalen Bezüge geführt hat. Freilich ward sie durch die Revolutionszeit am Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts unterbrochen; aber nachher mit um so größerer Energie von den Romanows, namentlich von Peter dem Großen wieder aufgenommen, hat sie Großes gewirkt für Gewerbfleiß und Handel. Dann wiederum waren es Handel und Gewerbfleiß, welche vielfache Veranlassung gaben zum Anknüpfen internationaler Bezüge.

Man verschrieb Industrielle aus dem Auslande nach Rußland, man regelte die Handelsverhältnisse mit den ausländischen Kaufleuten, man schloß Handelsverträge mit den ausländischen Staaten. Jene berühmten Gesandtschaften, denen so überaus schätzenswerthes Material über die russische Geschichte verdankt wird und die zugleich den Gesichtskreis der russischen Regierung erweiterten, haben für ihre Verhandlungen großentheils den internationalen Handel zum Gegenstande. Die mercantilen Interessen Rußlands gingen Hand in Hand mit dem Streben nach Westen, das die ganze neuere russische Geschichte charakterisirt.

Die große Bedeutung des Handels in der russischen Geschichte enthält die Mahnung an den Geschichtsforscher, diesem Zweige der Thätigkeit des russischen Staates und Volkes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Und nicht blos die äußeren Thatsachen dürften hiebei ein anziehender Gegenstand der Untersuchung sein, sondern auch die Anschauungen, welche der commerciellen Thätigkeit zu Grunde lagen. Das Material für eine Geschichte der Handelstheorien ist nur sehr spärlich vorhanden, und doch sind die über den Handel herrschenden Ansichten, wie volkswirthschaftliche Ansichten überhaupt, oft genug im Stande uns über wichtige Thatsachen aufzuklären. Es gilt den Zusammenhang zu erkennen zwischen Theorie und Praxis, zu sehen, wie einerseits die Theorie bisweilen als eine Copie der äußeren Wirklichkeit entsteht, wie andererseits die in die geistige Atmosphäre übergegangene Theorie auf den äußeren Gang praktischer Verhältnisse unmittelbaren Einfluß gewinnt.

Daher mag es nahe liegen, die uns bereits bekannte Schrift des russischen Bauern Iwan Possoschkow „über Armuth und Reichthum" aus der Zeit Peters des Großen, nach dieser Richtung hin zu betrachten. Auch für die damaligen Ansichten über den Handel überhaupt, wie über den Handel Rußlands mit dem Auslande insbesondere, ist sie ein sprechender Ausdruck. Es mag lohnend sein dem ersten Nationalökonomen Rußlands in seinen Betrachtungen über den Handel zu folgen und sich dabei die Grundzüge der damals herrschenden Handelstheorie, so wie die Verhältnisse des russischen Handels in jener Zeit zu vergegenwärtigen.

Wie die Ansichten in Betreff der Arbeit überhaupt, so sind auch diejenigen über den Handel, bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten verschieden. Je weiter zurück in der Weltgeschichte, desto verbreiteter

iſt die Meinung, daß Arbeit und geiſtige Bildung mit einander unverträglich ſeien. Erſt mit der Befreiung von vielen Vorurtheilen kommt die Arbeit zu Ehren, die Arbeit als ſolche, und wie lange Zeit es braucht, daß ſolche aufgeklärtere Anſichten ſich Bahn brechen, zeigt das Beiſpiel Solons, der ein Geſetz erließ, dem zufolge niemand auf dem Markte wegen Kleinhandels oder ſeines Gewerbes beſchimpft werden durfte, dennoch zu gleicher Zeit den attiſchen Bürgern die Salbenbereitung und den Salbenverkauf als ein freier Männer unwürdiges Gewerbe verbot. Während Xenophon meint, die Kaufleute ſollten im Staate geehrt werden, urtheilt Plato, die Gewerbe entehrten den Menſchen und deshalb könnten Perſonen, die ſich einer ſo elenden und erbärmlichen Beſchäftigung zuwenden, keine politiſchen Rechte genießen. Nach Plato beſchäftigen ſich die Kaufleute mit Lug und Trug und können nur als nothwendiges Uebel im Staate geduldet werden; ſeinen Idealſtaat will er nicht am Meere gelegen wiſſen, weil eine ſolche geographiſche Lage durch Hinleitung auf den Handel dem Krämergeiſte Vorſchub leiſten würde. Cicero ſagt „die Kaufleute betrügen nur und nützen nichts", und wie das Alterthum überhaupt in Betreff dieſes Punktes dachte, zeigt der Umſtand, daß Mercur zugleich der Gott der Kaufleute und der Diebe war.

Solche Vorurtheile behielten ihre Kraft bis in ſpätere Zeiten, wie der Haß gegen die Juden, als den vorzugsweiſe handeltreibenden Stand im Mittelalter, zeigt. Luther meint noch: „Austauſchen und beim Austauſch gewinnen, iſt kein Werk der Liebe, ſondern ſtehlen. Jeder Wucherer iſt ein Dieb, der den Galgen verdient hat. Ich nenne Wucherer, wer gegen 5—6 Procent ausleiht", ſo daß Luther heutzutage faſt den ganzen Kaufmannsſtand hängen müßte. Aehnlich urtheilten Dante, Melanchthon, Shakeſpeare über das Zinsnehmen, während Calvin ſchon aufgeklärter behauptet „nicht vom Gelde ſelbſt, ſondern von dem Nutzen des mit Gelde Gekauften entſtehe der Zins", eine Anſicht, welche langſam und zuerſt in den proteſtantiſchen Ländern durchging, worauf die katholiſchen folgten. Es war einer der Gründe für die Oppoſition der oberitalieniſchen Handelsrepubliken, gegen den Papſt im Mittelalter, daß ihnen das kanoniſche Recht, welches u. A. das Zinsnehmen verbot, natürlich nicht behagen konnte.

Ueber die Ehre der Arbeit in Betreff des Handels ſind noch im achtzehnten Jahrhundert die ausgezeichnetſten Köpfe verſchiedener Anſicht. Montesquieu iſt vollkommen überzeugt davon, daß es dem Weſen des Handels durchaus nicht entſpreche, wenn in einer Monarchie der Adel am

Handel Theil nehme. Im Hinblick auf andere Länder meint er, Frankreich könne ein solches Beispiel nicht nachahmen und den Adel zur Theilnahme am Handel auffordern, weil dieses das geeignetste Mittel sei, die Existenz des Adels aufs Spiel zu setzen, ohne daß dem Handel daraus ein Nutzen erwachse. Gleichwohl hatte Colbert Prämien für die Schifffahrt nach der Ostsee und für die Fischerei ausgesetzt und dabei erklärt, dem Adel stehe der Seehandel frei, er vergebe seinem Stande nichts, wenn er sich unmittelbar oder mittelbar an demselben betheilige. Noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hat Genovesi die Entstehung und Entwickelung des Adels historisch nachweisen zu müssen geglaubt, um aus den Veränderungen, die mit dem Adel vorgegangen wären, darzuthun, daß es lächerlich sei, von einer Verunehrung des Adels durch den Handel zu reden.

Fast ebenso verschieden waren die Ansichten über die nationalökonomischen Vortheile des Handels. Die Einen wollten in ihm die Quelle alles Reichthums, die Hauptstütze aller andern wirthschaftlichen Thätigkeit entdecken, während die Andern ihn bisweilen geradehin für schädlich erklärten. „Der Geist des Handels ist der Geist der Eroberung", sagt ein Nationalökonom des achtzehnten Jahrhunderts, während Montesquieu gerade in dem Abhängigkeitsverhältniß zwischen handeltreibenden Völkern unter einander eine sichere Bürgschaft für den Frieden erblicken will. Hobbes meint, es könne ein Staat, der auf einer Insel liege, nicht größer als der Wohnplatz erfordere, ohne Saat, ohne Fischfang, blos durch Handel und Gewerbe reich werden, während die Physiokraten keinen Augenblick anstehen, den Handel eine Schmarotzerpflanze zu nennen.

In Rußland war man aus vielen Gründen zu liberaleren Ansichten über den Handel geneigt. Von dem Zaren an bis zum geringsten Bauern herab, nahm, wer irgend konnte, am Handel Theil. „Alle Russen lieben den Handel", berichtet Kilburger in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts als Augenzeuge*). Die ausländischen Gesandten, welche sich in Rußland aufhielten, hatten oft Gelegenheit zu sehen, wie selbst der höchste Adel kaufte und verkaufte, wechselte und tauschte, sich an die Spitze von Handelsgesellschaften stellte und durch große Handelsunternehmungen Reichthümer erwarb, ohne irgend zu glauben, daß er dadurch seinem Stande

*) Kilburger, kurzer Unterricht von dem russischen Handel u. s. f. im Jahre 1674 in Büschings Magazin Bd. III, S. 248.

etwas vergebe. In einem Gesetz Peters des Großen heißt es: „Wenn jüngere Söhne adeliger Familien in den Kaufmannsstand treten oder an einem ansehnlichen Gewerbe*) Theil nehmen wollen, so soll dieses weder ihnen noch ihren Familien in irgend einer Weise zum Schimpf gereichen". Und in der That wurde, was im westlichen Europa eine Herabwürdigung war, in Rußland ganz anders betrachtet. Wo der Zar der erste und oberste Handelsherr war, wo die Großen des Reiches in vielfachem Zusammenhange mit Handelsinteressen standen, wo selbst geistliche Stiftungen und Klöster Handelsgeschäfte betrieben, ganz besonders aber, wo die breiten und tiefen Schichten der Gesellschaft die Thätigkeit im Handel jeder andern vorzogen, da war es erklärlich, wenn Städte wie Moskau schon durch ihre äußere Physiognomie, die zahlreichen Budenreihen und die in großen Massen aufgestapelten Waaren aller Länder und Völker die Bedeutung des Handels kund thaten. Auch an Feiertagen pflegten in Moskau die Verkaufslocale nicht geschlossen zu werden.

In dem Leben dieser Nation spielt der Handel eine glänzendere Rolle als der Ackerbau. Es fehlen die günstigen Bedingungen für das Gedeihen des stehenden Capitals; es fehlen die Gelegenheiten für eine bedeutendere productive Wirkung desselben; die Achtung vor dem stehenden Capital, eine Hauptbedingung für höhere Stufen der Landwirthschaft hat sich nicht ausbilden können. Der Handel bedarf mehr des umlaufenden Capitals als des stehenden; er bietet namentlich auf niedern Culturstufen wenn auch unregelmäßigere so doch größere Vortheile als der Ackerbau. Es fehlt nicht an Arbeitsamkeit überhaupt, im Gegentheil: der russische Nationalcharacter zeichnet sich durch Industriosität aus, nur daß diese mehr auf den Unternehmergewinn, und wohl auch auf den Arbeitslohn in dem Gewerbfleiß gerichtet ist, statt sich mit der Scholle zu befassen. Der russische Bauer ist bereit Hunderte von Werften mit der Axt auf der Schulter zu durchwandern, um als Zimmermann durch Handarbeit einige Rubel zu verdienen, die er mit leichter Mühe durch Ackerbau oder Viehzucht erwerben könnte. Es giebt in der russischen Sprache Worte, die eben wegen dieses hervorstechenden Zuges im Nationalcharacter sich nicht ganz leicht in andern Sprachen wiedergeben lassen, wie z. B. промыселъ, подрядчикъ (Handthierung, Unternehmer). Sobald der Bauer etwas erübrigt hat, denkt er

*) „Знатное художество" Possoschkow versteht unter художества nur Gewerbe. Das Gesetz Peters ist vom 28 März 1714, vgl Полное Собраніе Законовъ Band V Nr. 2789. 15.

ſeltener daran, es als Capital zur Verbeſſerung ſeiner Felder, zur Ausdehnung ſeiner landwirthſchaftlichen Thätigkeit zu verwenden, als vielmehr an den промыселъ, jene Miſchung von Wandern, Handeln, Unternehmung, Arbeiten um Tage- oder Stücklohn. Sein Ehrgeiz iſt подрядчикъ zu werden, wobei ſein Scharfſinn, ſeine Ingeniosität am befriedigendſten beſchäftigt ſind*), wobei die größten Vermögen erworben und verloren werden.

Eine vorwiegend bäuerliche Bevölkerung iſt als ſolche in der Regel ſtabil, conſervativ, ſchwer beweglich. Der ruſſiſche Bauer hingegen wandert gern und dieſe Wanderungen der tiefſten Schichten der Nation ſind reich an Reſultaten in der ruſſiſchen Geſchichte. Es iſt die Wanderluſt der niederen Claſſen, welche den Schlüſſel enthält für die Geſchichte der Koſakenkinder am Saume Rußlands, es iſt die Wanderluſt der niederen Claſſen, welche die glebae adscriptio motivirt und jene Fluth von Geſetzen in Betreff der entlaufenen Bauern veranlaßt, welche in der Geſchichte des ruſſiſchen Rechts einen überaus wichtigen Abſchnitt ausmachen; es iſt die Wanderluſt der niederen Claſſen, welche Sibirien erobern half, indem Haufen von Abenteurern aus der ländlichen Bevölkerung, ſehr characteriſtiſch mit der Bezeichnung „промышленники“ oſtwärts zogen, nomadiſirend, plündernd, erobernd. Das Wort „Koſak“ bedeutet Arbeiter.

Bereits das Tatarenjoch hatte ein Aufblühen der ackerbauenden Claſſe als ſolcher verhindert. Die unaufhörlichen Einfälle der aſiatiſchen Horden, welche ganze Dorfſchaften in Aſche legten und viele Länderſtrecken verwüſteten, ließen den Bauern nicht zur Ruhe kommen, und wenn er einmal ſeinem Felde mehr Sorgfalt zugewendet hatte, ward er immer wieder aufgeſchreckt, von Haus und Hof verſcheucht, darauf angewieſen in die Stadt zu flüchten, ſein Gütchen preiszugeben**). Später verleidete Bedrückung von verſchiedenen Seiten her dem Bauern ſein Geſchäft. Die Gutsherrn erblickten in ihren Bauern Saugſchwämme, geeignet um Vermögen aufzunehmen und dann ausgepreßt zu werden, ein Umſtand, der natürlich allen Fleiß und Eifer bei den Bauern unterdrücken mußte. Hatte der Bauer heimlich etwas erworben, ſo war es viel natürlicher, daß er es auf andere Weiſe anlegte als im Ackerbau, weil das Aufblühen des letzteren dem Gutsherrn Anlaß zu neuen Plünderungen bot. Mancherlei Bemerkungen

*) Vgl. Ermans Archiv VIII, 182 ff.

**) Vgl. Koſtomarow, Очеркъ домашней жизни великорусскаго народа, S. 84.

von Ausländern in Rußland, vielerlei Andeutungen in der ruſſiſchen Geſetzgebung und ausführliche Auseinanderſetzungen Possoſchkows ſtimmen in dieſem Punkte genau überein. Aber nicht bloß dieſes Verhältniß war dem Aufblühen des Bauernſtandes als ſolchen hinderlich, ſondern auch der Regierungsmechanismus, die habſüchtige Bureaukratie, namentlich jene Wojewoden, die ebenſowohl mit den Satrapen des alten Perſiens als mit den Intendanten und Präfecten des centraliſirten Frankreichs verglichen werden können. Das Volk haßte ſie, wie die bei Gelegenheit des Aufſtandes von Stenka Raſin an ihnen verübten zahlreichen Mordthaten deutlich zeigen; der Staat glaubte ſie nicht entbehren zu können und mußte doch alles Mögliche aufbieten durch Ueberwachung und Controle ihre Schädlichkeit zu verringern. Sie waren es nächſt den Gutsherren, welche den Bauernſtand mit Steuern aller und jeder willkürlichen Art, mit Forderungen von Naturalabgaben und perſönlichen Leiſtungen aufs äußerſte entmuthigten. Weber nennt ſie „Raubvögel, welche glauben, daß ihnen bei ihrem Antritt zugleich mit injungiret worden, den Landmann bis auf die Knochen auszuſaugen und auf den Ruin ihr Glück zu gründen“*).

Dieſe Nachtheile einerſeits, die Anſtelligkeit des ruſſiſchen Bauern für Handel und Gewerbe andererſeits erklären uns die Vernachläſſigung des Ackerbaus zur Genüge. Dagegen ſehen wir die Hausinduſtrie bereits in früherer Zeit zu bedeutender Entwickelung gedeihen und die verarbeiteten Producte, wie Leder, Pottaſche und Talg in den Ausfuhrliſten faſt gleiche Stelle einnehmen mit den Rohproducten des ruſſiſchen Handels. Eine ſo großartige Arbeitstheilung, wie ſie auf dem platten Lande in Rußland wahrzunehmen iſt**), wo ein Dorf ſich ausſchließlich mit dem Mäſten von Kapaunen, ein anderes mit dem Verfertigen von Schlittenglocken, ein drittes mit Fabrication von Fauſthandſchuhen beſchäftigt, ſetzt natürlich eine bedeutende Entwickelung des Binnenhandels voraus und periodiſch wiederkehrende Wanderungen: Die koloſſalen Dimenſionen des Reiches, die großen Preisdifferenzen in den verſchiedenen Landestheilen, die niedere Culturſtufe, welche eine Menge von Ausnahmspreiſen und großen Unternehmergewinn geſtattete — alles dieſes ließ im Handel die ergiebigſte Wohlſtandsquelle erblicken und lud auch die kleinſten Capitalien zur Theilnahme daran ein.

*) Das veränderte Rußland. Bd. I, S 48.

**) ſ. Harthauſen, Studien.

Sehr ausdrucksvoll wird dieses Verhältniß durch die Stellung bezeichnet, welche Possoschkow in seinem Leben und in seinen Schriften den verschiedenen Arten wirthschaftlicher Thätigkeit gegenüber einnimmt. Er, der „Bauer des Dorfes Pokrowskoje" spricht offenbar mit weit geringerer Vorliebe vom Ackerbau wie vom Handel, mit weit weniger Achtung von dem Bauernstand wie von den Kaufleuten. Er scheint sein Vermögen vielmehr seiner industriellen Thätigkeit zu verdanken als der Landwirthschaft, und wäre bei letzterer schwerlich zu der Stellung gekommen, die ihm den Ankauf ganzer Dörfer, die Anlage von Fabriken gestattete, ihn mit den Größten des Landes in Berührung brachte und durch viele Reisen im ganzen Reiche ihm Gelegenheit bot sein Vaterland genauer als viele Andere kennen zu lernen. So oft er von der Landwirthschaft spricht, scheint ihm das Wichtigste: die Bauern zur Arbeit anzutreiben, weil ihr eingefleischtestes Uebel die Trägheit sei, zugleich die Hauptursache ihrer Armuth. Die strengsten Strafen seien erforderlich, um den Bauer von der faulen Bank abzuhalten, weil Müßiggang aller Laster Anfang sei; der Gutsherr, wie die Staatsbeamten sollten unermüdlich darauf Acht haben, daß der Bauer nicht müßig sei, stehle, sich betrinke u. dgl. m. Von der Ehre der ländlichen Arbeit, wie eine solche in dem Volksbewußtsein des altklassischen Hellas und Rom bestand, ist bei Possoschkow nirgends die Rede. Er ist nicht Physiokrat wie Sully, welcher Ackerbau und Viehzucht als „les deux mamelles de l'etat" bezeichnete, noch auch hatte er eine Ahnung von der politischen Bedeutung der vielen Millionen Bauern, wie Joseph II., welcher wohl einmal äußerte: „wenn der Bauer nicht will, dann sind wir alle pritsch", für Possoschkow ist die bedeutendste Erwerbsquelle für den Einzelnen und auch in Bezug auf den Staat die ansehnlichste wirthschaftliche Thätigkeit — der Handel; die Kaufleute ganz besonders empfiehlt er dem Schutze der Regierung. Er schreibt:

„Der Handel ist ein gewaltig Ding! Alle Beamte sollen unermüdlich thätig sein ihn zu schützen, weil durch die Kaufmannschaft jeder Staat reich wird und ohne dieselbe kein Staat, auch kein noch so geringer, bestehen kann; deshalb muß man dem Kaufmannsstande die größte Sorgfalt angedeihen lassen und ihn vor jeder Kränkung schützen, weil er sonst verarmt und Seiner Kaiserlichen Majestät nicht mit Hingebung nützlich sein kann."

An einer andern Stelle heißt es:

„Man darf die Kaufmannschaft nicht gering achten. Ohne dieselbe

kann auch das Heerwesen nicht bestehen: das Heer kämpft, die Kaufleute aber versehen es mit allem Nöthigen. Wie Seele und Leib unzertrennlich sind, so Heerwesen und Handel. Das Heerwesen erweitert die Grenzen des Reiches, der Handel schmückt es im Innern aus. Es giebt thörichte Menschen, welche die Kaufmannschaft nichts achten, sie verfolgen und kränken, während es doch auf der Welt keinen Stand giebt, der den Kaufmann entbehren könnte."

Die Hauptbedingungen aber der Blüthe des Kaufmannsstandes ist, nach Possoschkows Meinung, daß derselbe auch wirklich einen besondern Stand bilde, und vor der Concurrenz der andern Stände geschützt werde Deshalb heißt es weiter:

„Man muß für die Kaufmannschaft in der Weise sorgen, daß man die Kränkungen verhindert, welche andere Stände den Kaufleuten und diese selbst einander zufügen. Andere Stände sollen durchaus kein Recht haben an dem Handel Theil zu nehmen und ihn so zu verderben, weil sonst die Kaufleute durch ihr Geschäft nie reich werden und nie die Schatzkammer Seiner Kaiserlichen Majestät werden füllen können."

„Wenn die andern Stände und die Ausländer den russischen Kaufleuten den Handel nicht mehr verderben werden, so kann es nicht fehlen, daß auch die Zolleinkünfte unverhältnißmäßig sich steigern, und zwei- ja dreimal mehr betragen werden als bisher. Das Hineinpfuschen der andern Stände bringt die Schatzkammer um die größere Hälfte ihrer Zolleinkünfte."

„Wenn aber jemand von der Geistlichkeit, oder aus dem Mittelstande, oder ein Adeliger, oder ein Beamter, oder ein Bauer Handel treiben will, so mag er seinen Stand verlassen und sich in die Kaufmannschaft einschreiben. Dann wird er seine Geschäfte mit ehrlichem Gesichte betreiben und nicht heimlich, dann wird er den schuldigen Zoll zahlen und alle andern Handelsgebühren, wie alle andern Kaufleute, und nichts heimlich thun, wie ein Dieb zum Nachtheil der Kaufmannschaft, und nicht mehr dem Staate den Zoll vorenthalten wie früher."

„Jeder Stand soll seine Pflichten kennen, um vor Gott keine Sünde zu thun und vor dem Zaren keine Schuld zu haben. Jeder soll leben, wie er heißt. Heißt Einer ein Krieger, so sei er auch ein Krieger, gehört er einem andern Stande an, so bleibe er darin, und demselben treu, wie es schon in der heiligen Schrift heißt: „Niemand kann zweien Herren dienen", und auch ein Sprichwort sagt: Eines muß man wählen: entweder in den Krieg ziehen oder Handel treiben."

„Wenn solche Schranken nicht gezogen werden, so wird der Kaufmannsstand nie reich werden und die Zollkasse nie voll. Sobald aber ein Bauer so viel hat, daß er für die Summe von hundert Rubeln Handel treiben kann, so mag er, gleichviel wessen Bauer er sei, des Kaisers, der Kaiserin, oder eines Klosters, oder einer Kronsdomaine oder eines Edelmanns, sich in die Kaufmannschaft einschreiben. Damit aber muß er schon das Ackern und Pflügen lassen und kein Bauer mehr heißen, sondern ein Kaufmann, dann steht er unter dem Magistrat, zahlt Zoll und Gebühren u. dgl. m.; die Edelleute sollen ihren Bauern streng verbieten Handel zu treiben und auch selbst nicht an demselben Theil nehmen dürfen. Und mag ein Bauer noch so reich sein, so darf er als solcher doch nicht Handel treiben: er mag Felder kaufen, dieselben bewirthschaften und seinen Ueberfluß an Korn zu Markte tragen; wenn er aber auch nur ein kleines Maß Korn von jemand kauft, um es wieder zu verkaufen, so muß man ihn angeben und das Hundertfache des umgesetzten Geldes als Strafe von ihm nehmen, wovon der Angeber den zehnten Theil erhält."

„Alle diejenigen, welche andern Ständen angehören und dabei noch Handel treiben: Bojaren, Edelleute, deren Gesinde, Officiere, Soldaten und Bauern — sie alle handeln zollfrei, und manche Kaufleute führen auf deren Namen Waaren zollfrei ein, was die Zolleinkünfte sehr schmälert. Ich weiß, daß allein im Nowgorodschen Kreise vielleicht zweihundert Bauern Handel treiben und dabei nicht einen Kopeken Zoll zahlen. Ja es geschieht sogar, daß, wenn ein Zolleinnehmer den Zoll von ihnen begehrt, die Gutsherren sich ihrer Bauern annehmen und die Beamten mißhandeln. So bekommt der Kaiser oft von den Reichsten keinen Heller."

„Das alles muß anders werden, dann wird die Kaufmannschaft wie aus einem Schlafe erwachen."

So lauten die Klagen Possoschkows über die Schäden des Kaufmannsstandes, über die Nachtheile, welche die Finanzen dadurch erleiden. Sehr charakteristisch ist für Possoschkow wie für die Regierung der Wunsch Possoschkows die Regierung besonders dadurch zu Reformen zu veranlassen, daß er derselben die Finanzvortheile vorhält, welche ihr daraus erwachsen sollen. Dies ist, so zu sagen durchaus modern gedacht, und dem Geiste Peters entsprechend, welcher wohl einmal bei Gelegenheit eines Steuergesetzes die Aeußerung that: „man muß möglichst viel Geld sammeln, weil das Geld

die Arterie des Krieges iſt“*). Wie immer ſo auch hier ſcheint dem Poſſoſchkow alles finanzielle Gedeihen Rußlands von der Ausführung ſeiner Vorſchläge abhängig zu ſein: er knüpft an dieſe Bedingung die Verheißung unermeßlicher Schätze: er ſucht darzuthun, daß die Intereſſen des Handelsſtandes mit denen der Regierung Hand in Hand gehen und betont ganz beſonders darum bei der obigen Betrachtung die Zolleinkünfte.

Die ſehr complicirte Zollgeſetzgebung zeugt davon, daß die Regierung ſelbſt oft Gelegenheit gehabt hatte zu empfinden, wie die Zolleinkünfte durch unbefugte Theilnahme am Handel geſchmälert wurden. Sie klagt wohl einmal**), daß viele Perſonen ohne ein Recht dazu und mit Umgehung des Zolls mit Taback handelten, man habe in Privathäuſern verſchiedener Stände Tabackvorräthe gefunden, welche zum Verkaufe beſtimmt geweſen ſeien, ohne daß dafür Zoll entrichtet worden wäre. In einer Menge von Verordnungen verlangt ſie entſchieden, daß wer Handel triebe, auch alle ſchuldigen Abgaben, Steuern, Zölle entrichten müſſe“***). Aber ſie ſcheint eben nur dies finanzielle Bedenken Poſſoſchkows getheilt zu haben ohne in demſelben Maße auf das kaufmänniſche einzugehen; ſie äußerte auch wohl gelegentlich, daß Perſonen, welche andern Ständen angehörten und zugleich Handel trieben ohne die gebührenden Abgaben zu entrichten, den eigentlichen Kaufleuten das Brod entzögen†), aber ſie geſtattete dabei ganz ausdrücklich allen Nichtkaufleuten die Theilnahme am Handel, nur unter der Bedingung der Entrichtung aller ſchuldigen Zölle und Abgaben.

Der Zoll als ein beträchtlicher Beſtandtheil des Preiſes war natürlich eine Lebensfrage für den Waarenhandel. Wenn nun durch Regalien, Monopolien, Privilegien einerſeits, durch Beſtechung und Schleichhandel andrerſeits der Zoll auf viele Waaren wegfiel, ſo mußte es für die zollzahlende Waare um ſo ſchwerer ſein mit der zollfreien zu concurriren, als die Unkoſten und Plackereien beim Erlegen des Zolls bereits an und für ſich eine bedeutende Laſt waren. Die Menge der Zollhäuſer ſelbſt im Innern des Reichs, das Verpachten des Zolls, das Recht der Pächter verbotene Waaren zu ihrem Vortheil zu confiſciren mußte den Handel ſtark bedrücken, viele

*) vgl Bd. IV S 663 der ruſſiſchen Geſetzſammlung „деньгъ какъ возможно собирать, понеже деньги суть артерiею войны.“ Ganz analog jener Aeußerung in einem Briefe Karls V „L argent est le nerf de la guerre“

**) ſ. Geſetzesſammlung Bd. III Nr. 1570 1 Februar 1697

***) ebend in verſchiedenen Bänden Nr. 1666, 2220, 2349, 2433, 2770

†) ebend. Nr. 2220. 4. Januar 1709.

und hohe Zölle rufen jedesmal Schmuggelhandel hervor, der große Gewinn ließ über die Gefahr ertappt zu werden hinwegsehen*).

Eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen hemmte die freie Concurrenz. Seit der Entwickelung der absoluten Gewalt hatte die Krone das ausschließliche Recht auf vielerlei Handelszweige. Der Zar war als solcher der größte Kaufmann in seinen Staaten, in dessen Macht es stand die Concurrenz vollständig zu vernichten. Es kam vor, daß die Krone sogar Fleisch, Früchte und Eßwaaren im Kleinhandel verkaufen ließ, oder daß man Krämern verbot ihre Waare feilzubieten, bis der Zar seine Waare verkauft hätte**). Fletcher erzählt, der Zar lasse bisweilen durch seine Beamten in einzelnen Provinzen und Bezirken die Hauptartikel derselben zu geringen Preisen aufkaufen und zu enorm hohen wieder verkaufen. So wurde 1589 aller Wachs im ganzen Lande vom Zaren aufgekauft. Wachs, Pottasche, Hanf und andere Waaren wurden dann für Rechnung des Zaren nach Archangel gebracht und dort gegen ausländische Waaren getauscht. In dem den Engländern 1569 ertheilten Handelsprivilegium wird befohlen, daß alle Waaren der Engländer zuerst der russischen Regierung und dann erst den russischen Kaufleuten angeboten werden sollten. Seide, Blei, Tuch, Perlen und andere ausländische Waaren wurden oft vom Zaren aufgekauft. Oft wurden schlechte Waaren den Kaufleuten von den Agenten des Zaren aufgedrungen, was namentlich mit verdorbenem Kaviar geschah. Beim Jahrmarkt in Archangel hatte die Regierung den Vorrang in der Wahl ausländischer Waaren, so daß den Kaufleuten die schlechteren Sorten zum Ankauf übrigblieben, welche, noch dazu durch Zölle vertheuert, mit den Waaren der Krone natürlich nicht zu concurriren vermochten***).

Peter der Große vermehrte zunächst noch die Handelsmonopolien der Krone, indem er befahl, daß Juchten, Hanf, Pottasche, Theer, Wachs, Talg, Hanföl, Leinsaat, Rhabarber, Kaviar, Hausenblase u. s. w. von den Kaufleuten nur bis an die Fluß- und Seehäfen gebracht werden dürften, da die Verschiffung dieser Waaren das ausschließliche Vorrecht des Souve-

*) „Auch mit dem Tabak ist viel Unterschleiff, wie mit dem Branntwein, denn wo der Profit allzugroß, so daß, was ich in der Ukraine vor 1 Kop. kaufe, in Moscau vor 6, 8 Kop. verkauffen kann, so werden dadurch viele Russen angelockt, es auff ein Gericht Knuten ankommen zu lassen." Marperger, Moscovitischer Kaufmann (1723) S. 286.

**) vrgl. Herrmann, Geschichte des russischen Staats III. 726.

***) vrgl. Костомаровъ, Очерки торговли въ Современникъ von 1854, Bd. LXII Seite 116.

rains war*). In der Gesetzsammlung finden sich manche Instructionen des Zaren an seine Beamten, welche nichts Anderes sind als kaufmännische Geschäftsbriefe, worin z. B. der Agent getadelt wird die günstige Jahreszeit zur Versendung von Kaviar, Leim oder Rhabarber versäumt zu haben, was den Gewinn schmälere**). Damit „der Wechselcurs zum Unterhalt des Heeres für den Zaren günstiger auskomme," leitet er eine große Speculation in Juchten ein, erläßt ein Manifest, worin alle Punkte klar und ausführlich erörtert, alle Preise bestimmt und alle Instructionen enthalten sind. Niemand darf außer dem Zaren in dieser Zeit Juchten kaufen, bis das vorgeschriebene Quantum erstanden ist, und alles soll so eingerichtet werden, „daß der Credit des Zaren nicht erschüttert und das Volk nicht unzufrieden werde***). So waren denn die großen Speicher des Zaren mit Waaren aller Art jederzeit angefüllt. Die Gehalte der Beamten, besonders die der deutschen, wurden oft in Waaren bezahlt; Waaren dienten zu Geschenken an fremde Gesandte, wie zu den Ehrenbezeugungen, welche man durch russische Gesandte an ausländischen Höfen erweisen ließ; und mit Waaren remittirte man Geldsummen ins Ausland†).

Allerdings sehen wir zur Zeit der Entstehung von Possoschkow's Memoire die meisten Monopolien der Regierung bereits aufgehoben, indessen ist gewiß, daß die große Rolle, welche die Regierung sich gegenüber den Handelsinteressen der Nation vorbehalten hatte, namentlich den Großen des Reiches Gelegenheit zur eigenen Bereicherung und zur Bedrückung Anderer bot. Sie waren verhaßt bei den Kaufleuten, und sorgten vorzugsweise für sich, wenn sie von der Regierung mit bedeutenderen Aemtern betraut wurden. Erzählungen von Reisenden, wie im Bauch der Weißfische Gold geschmuggelt wurde, wie in Rußland alles so überaus theuer und in Sibirien spottwohlfeil war, wie die sibirischen Gouverneurs als arme Leute ihre Aemter anzutreten und sehr reich nach Hause zurückzukehren pflegten, liefern einen Commentar zu den Klagen Possoschkow's, daß der Handel von mancher Concurrenz bedrückt sei und die Zolleinkünfte mancher Schmälerung ausgesetzt.

*) vrgl. Storch, historisch-statistisches Gemälde von Rußland V. 117

**) U. C. 3. Bd V Nr 2681. 22. Mai 1718

***) ebend. Bd. V Nr. 3056. 22 December 1716. Dieser Juchtenspeculation erwähnt auch Weber, das veränderte Rußland, Bd. I, S. 57.

†) In einem Privatbriefe schreibt Peter „Da wir 200,000 Thaler übers Meer schicken müssen und kein besseres Mittel dazu ausfindig machen können, als Juchten von russischen Kaufleuten für 300,000 Rubel zu kaufen und an Ausländer zu veräußern, so lasse die Handelsleute kommen u. s. f." Bergmann, Peter der Große II S. 385.

Andere Zollprivilegien mochten dem Handel in ähnlicher Weise Nachtheil bringen, wie denn überhaupt Hemmnisse verschiedener Art ihm entgegenstanden. Im Hinblick auf diese Verhältnisse sagt Kilburger 1674 sehr schön: „Die Commercien sind mit einem kleinen Vogel in der Hand eines Menschen zu vergleichen; drücket man denselben zuviel, so muß er sterben, lässet man ihm aber auch seinen Willen zuviel, so entwischet er und hat sein Herr wieder Nachtheil. In diesem letzteren haben die Russen sich noch niemals versehen, in jenem ersten Stücke aber versehen sie sich allzusehr. Sie drücken und hemmen die Commercien auf alle Weise." Und in der That, daß Zollprivilegien zu den geeignetsten Mitteln gehören dem Handelsverkehr die Kehle zuzuschnüren, und daß hohe Zölle und Zollplackereien die lebhafteste Aufforderung zum Schleichhandel in sich enthalten, ist aus den russischen Verhältnissen jener Zeit sehr lebhaft zu ersehen. Als der Handel mit dem Auslande in seinen Anfängen sich entwickelte, erschienen gleich eine Menge Zollprivilegien zu Gunsten der Ausländer. Bald wurde den Hansestädten im 16. Jahrhundert ganz zollfreier Handel gestattet, bald ihnen die Vergünstigung ertheilt, daß ihre Waaren nicht besichtigt, sondern nach Pflicht und Gewissen declarirt wurden. Ebenso hatten die Engländer schon von Joann IV. das Recht erworben unter gewissen Beschränkungen zollfrei zu handeln, und wenn auch Joanns Tod diese Vortheile schmälerte, so war doch die Regierung Boris Godunows den Engländern wieder freundlicher gesinnt. Erst die Hinrichtung Karls I. brachte die russische Regierung dahin dieses Ereigniß auszubeuten, um die Privilegien der Engländer zu reduciren*). Ferner erhielten einzelne Unternehmer zur Anlegung von Fabriken, oder wie der Hamburger Kaufmann Peter Marselis, um die zarischen Magazine mit Schmucksachen und Galanteriewaaren zu versehen, völlige Handelsfreiheit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. So mußten die Ausländer ein gewaltiges Uebergewicht über die einheimischen Kaufleute gewinnen, was namentlich die Engländer mit der dieser Nation eigenen Begabung ausbeuteten. Ueberall erschienen ihre Agenten, um mit den russischen Großhändlern zu concurriren, und waren wegen der Geldprivilegien fast immer im Vortheil. Durch Geschenke und Versprechungen brachten die ausländischen Kaufleute es oft dahin, daß die „Commercienräthe des Zaren," wie ein Ausländer diese Beamten nennt, ihnen verschiedene Handelsprivilegien gewährten. In großer Erbitterung wirft Possoschkow ihnen vor, daß sie um geringen eigenen Vortheils willen das In-

*) vrgl. Gordons Tagebuch, herausgegeben von Posselt, Bd. I, S. 365 ff

tereſſe des ganzen ruſſiſchen Handelsſtandes aufs Spiel ſetzen. Kilburger ſagt von dieſen „Goſten,“*) ſie ſeien ein ſchädliches und eigennütziges Collegium, ſie beuteten die Privilegien des Zaren aus, um ihre eigenen Vortheile zu mehren; ihnen ſtellt er das Prognoſtikon, daß wenn einmal ein Tumult entſtehen ſollte, der Pöbel zu allernächſt ihnen „die Hälſe brechen“ würde; ihnen wirft er vor, daß ſie früh und ſpät darauf ſtudieren, „daß nirgends kein freier Handel zugelaſſen werden möge, damit nur ſie um ſo viel beſſer den Meiſter ſpielen und ihre eigenen Säcke füllen könnten.“ Und in demſelben Sinne redet der engliſche Ingenieur Perry von den Würdenträgern, welche Peter den Großen umgaben, der Zar ließe ſie ſchalten und walten, während er mit der Einrichtung des Kriegsweſens und dem Schiffsbau beſchäftigt ſei**).

Manche Zollprivilegien hatten mehr einen privaten Charakter; ſo z. B. durften manche Klöſter und ebenſo auch manche Beamten und Privatperſonen für beſtimmte Summen ſowohl für ſich Lebensmittel zollfrei kaufen, als auch bis zu einem feſtgeſetzten Belauf zollfreien Handel treiben — Privilegien welche, wie man leicht denken kann, zu vielerlei Mißbräuchen Veranlaſſung gaben und die Maſſe der Handeltreibenden bedrückten. Unbefugte benutzten dieſelben, um unter dem Namen der Privilegirten zu handeln, und traten dann nicht ſelten als deren Brüder, Neffen oder ſonſtige Anverwandte oder als deren Bevollmächtigte auf. Ja, es gab viele Ausländer, welche ohne alle Urkunden von Privilegien freien Handel trieben und ſchmuggelten, ohne daß die polizeiliche Controle ausgereicht hätte, um ſolche Ausſchreitungen, die nur den Ausländern und nicht einmal den ruſſiſchen Beamten zu Gute kamen, zu verhindern. Namentlich in Archangel und Cholmogory blühte der Schmuggelhandel. Hier ganz beſonders ließen ſich die Beamten beſtechen, hier geſchah es, daß die Ausländer unter dem Vorwande ihre Waaren lieber in Moskau zu declariren und zu verzollen, dieſelben ins Land brachten und bereits auf dem Wege zollfrei zu Gelde machten; hier löſchten wohl bisweilen die ausländiſchen Schiffe nicht im Hafen, ſondern an entlegenern Punkten der Küſte, wo dann nächtlicher Weile

*) гостинная сотня, суконная сотня.

**) „worinnen Sie Ihr gröſtes Vergnügen ſuchen, welches Amuſement Ihnen Ihre Bojaren gar gerne laſſen, woferne Sie nur, wie ſie bishero allezeit gehabt, ſo auch inkünftige bei Einrichtung derer Commercien und Finanzen freye Hände behalten dürfen,“ heißt es in der deutſchen Ueberſetzung „Der jetzige Staat von Rußland u. ſ. w.“ von Johann Perry, Capitain, Leipzig 1717, S. 403.

die russischen Kaufleute in Kähnen herauruderten und mit den Ausländern verkehrten. Weil dieses nun auch den Russen große Vortheile bot, so konnte die Regierung gegen solchen Unfug nicht viel ausrichten. Sie entwarf wohl den Plan zur Steuerung dieses Unwesens den Eingang zu den betreffenden Küstenpunkten mit Thürmen und eisernen Ketten zu sperren, worauf indessen die Archangelschen Zollbeamten einwarfen, daß es an geeigneten Stellen für dergleichen Vorkehrungen mangele*).

Das waren Collisionen des Interesses Einzelner mit dem Interesse des Staatshaushaltes und zugleich mit der „Handelsfreiheit," welche Possoschkow verlangt.

Eine fernere Klage betrifft ein in der gesammten Kaufmannschaft selbst tief eingewurzeltes Uebel, die Unehrlichkeit. Possoschkow schreibt darüber:

„Es ist eine schlimme Sitte unter den Kaufleuten, daß einer den andern betrügt und belügt. Ausländer wie auch Russen liefern oft Waaren, welche von oben anzusehen gut scheinen und inwendig ist alles verdorben und faul. Und dazu nehmen sie noch oft ungebührlich hohe Preise, wodurch Unerfahrene in großen Schaden kommen. Im Gewicht und Maß finden oft Betrügereien statt und eine solche Unwahrheit gilt für keine Sünde."

„Dabei ist offenbar, daß die Betrüger durch ihre Lüge selbst verderben und in Armuth und Elend gerathen. Wenn in der Kaufmannschaft christliche Wahrhaftigkeit herrschte, so daß gute Waare für gute, mittlere für mittlere, und schlechte für schlechte verkauft würde; wenn die Preise nach der Güte der Waare gestellt würden, und Niemand den Andern durch allzuhohe Preise übervortheilen, wenn Jeder allzuhohe Preise nicht einmal verlangen, geschweige denn nehmen, weder Alte noch Junge noch Unerfahrene betrügen und in allem der Wahrheit gemäß verfahren wollte, so würde Gottes Gnade über der Kaufmannschaft leuchten, und der Handel wäre heilig."

Wie gegründet auch diese Klagen waren, bezeugen die Nachrichten vieler ausländischer Reisenden in Rußland. Schon Herberstein spricht von dem oft stattfindenden Betrug im Handel zwischen Ausländern und Russen.

*) Es mag für die Geschichte des Schleichhandels und der Zollgesetzgebung nicht uninteressant sein, daß auch der rothe Wein, der für die Ausländer zur Abendmahlsfeier bestimmt eingeführt wurde, zu Zolldefraudationen Gelegenheit gab. Ein Gesetz von 1690, Bd. III Nr 1373 vom 6. Mai. II. C. 3 klagt darüber, und auch Marperger, Moscovitischer Kaufmann S. 61 erwähnt dieses Mißbrauchs. Die Gegenwart dürfte analoge Fälle in großer Zahl aufzuweisen haben.

Gewöhnlich, berichtet er, beobachteten die Russen im Verkehre mit den Ausländern die List, wenn jemand ihnen eine Waare anböte nur die Hälfte des verlangten Preises dafür zu bieten, während sie eigene Waaren, die etwa einen Dukaten werth waren, zu zwanzig auszubieten pflegten. Die Russen waren übrigens in den Künsten der Unehrlichkeit größere Virtuosen als die Ausländer, so daß sie lieber mit Ausländern als mit ihren eigenen Landsleuten zu thun hatten, wobei sich indessen die Gewandtheit der Russen erst recht zu bewähren Gelegenheit hatte, da sie es zum Erstaunen der ausländischen Reisenden sogar verstanden als Ausländer aufzutreten. Es war daher nicht mehr als billig, wenn die Ausländer die russischen Kaufleute „Schelme" nannten und sich in aller Weise vor ihnen zu schützen suchten. Hatte ein Ausländer Einkäufe zu machen, so nahm er wohl einen russischen Freund mit, der als Kenner die Waaren zu prüfen und die Preise zu controliren übernahm, aber oft geschah es, daß ein solcher Begleiter, der für seine Mühe natürlich Geld erhielt, auch zugleich im Solde der anderen Partei stand und sich mit dem Verkäufer verständigt hatte. Es war schon damals, wie auch heute noch, an der Tagesordnung bei Gelegenheit von Handelsgeschäften die gröbsten Lügen hinter die heiligsten Schwüre zu verstecken. Eine so laxe Moral saß tief in dem Volksgeiste. Kilburger klagt, daß die Russen bei dem Verkauf von Werdasche die Fässer so dick machten, daß der Käufer über die Quantität der Waare gröblichst getäuscht werde, bei Talgfässern verliere man auf diesem Wege gegen acht Procent. Besonders viel Schelmerei wurde mit Biberwolle begangen, welche die Russen mit Fett, Mehl, Bleiweiß, Abfall von Eisen beschmierten und mit Katzen- und Hasenhaaren vermengten, so daß sie in Frankreich gänzlich verboten wurde, und die deutschen Kaufleute oft empfindliche Verluste erlitten. Oft wurde Rheponticum statt Rhabarber verkauft, oder aus den Beuteln der Moschusthiere der Moschus herausgenommen und einfach Bocksblut hineingethan und dgl. m.

Gegen solche Fehler schlägt Possoschkow recht energische Mittel vor:

„Zur Aufrichtung der Wahrhaftigkeit in der Kaufmannschaft muß man Hundert-, Funfzig- und Zehnmänner bestellen, welche Maße und Gewichte controliren und die Schuldigen bestrafen mögen. Und zwar muß, wer einen zu hohen Preis genommen hat, für jeden überzähligen Kopeken 10—20 Kopeken als Geldstrafe erlegen und außerdem körperlich gezüchtigt werden, welche Strafen im Wiederholungsfalle zu verschärfen sind. Falsches Gewicht soll mit Erlegung des zehnfachen Werths der Waare (der Gewichts-

differenz?) bestraft werden. Und wenn diese bestallten Männer stattgefundene Betrügereien verschweigen, so sollen sie selbst strenge Strafe erleiden, indem der Zehnmann den zehnfachen, der Fünfzigmann den fünfzigfachen und der Hundertmann den hundertfachen Werth der betreffenden Waaren zu bezahlen und außerdem eine körperliche Züchtigung zu erleiden hat. Alle sollen die gemessensten Befehle erhalten, einander und die einzelnen Händler streng zu überwachen, jede Fälschung der Waare zu strafen, falsches Maß und Gewicht, sowie ungebührliche Preise zu verhindern."

Das wären allerdings recht rigorose wirthschaftspolizeiliche Maßregeln. Der Begriff der Polizei im modernen Sinne hat sich erst in den letzten Jahrhunderten entwickeln können, wo der Staat so große Rechte und Pflichten an sich, wo er Verantwortlichkeiten übernahm, an welche in frühern Zeiten die Centralgewalt nie und nimmer zu denken wagte. Es ist in dem Possoschkow eine seltene Mischung von Hingebung an die centrale Gewalt und von jenem Streben nach autonomen socialen Kreisen, welche in der frühern Geschichte Rußlands eine so große Bedeutung haben, deren Unterdrückung durch die Centralgewalt zu so schlimmen Conflicten führte und die oft genug einen socialistischen Beigeschmack haben. Es ist ein Gemenge von Socialismus, Selfgovernment und aufgeklärtem Despotismus, welches dem Possoschkow seine Theorien dictirt. Der Begriff der Organisation der strengen Ueberwachung und der Polizei, der Begriff der Zunft steht bei ihm im Vordergrunde. Er richtet seine Denkschrift an Peter und zeigt damit, daß er in dem Kaiser den Schiedsrichter für alle Streitfragen, den Helfer aus aller Noth, die Quelle aller Organisation erblickt, und wiederum haben seine Vorschläge oft corporative Einrichtungen zum Gegenstande, welche, wie die Praxis oft genug zeigt, ziemlich selbständig zwischen dem Staat und dem Individuum zu stehen pflegen. Wie er in dem Handelsstande überhaupt eine Kaste erblicken will, so strebt er innerhalb derselben nach einer durchaus straffen Organisation, nach einer pedantischen Abstufung verschiedener Grade und Competenzen, wobei ihm als nothwendiges Requisit der ganze Apparat der Polizei unumgänglich erscheint.

Peter der Große sagte einmal bei Gelegenheit eines industriepolizeilichen Gesetzes: „Unsere Unterthanen sind wie Kinder, welche nicht lernen wollen, und nie aus eigenem Antriebe an das Abcbuch gehen, so daß sie immer gemeistert werden müssen. Und wenn dieses ihnen auch zuerst lästig ist, so sind sie nachher dafür um so dankbarer, wie aus vielen Beispielen zu ersehen ist." In ganz ähnlichem Sinne urtheilt Possoschkow bei seinen

vielen Vorschlägen, deren Ausführung die freie Selbstbestimmung ausgeschlossen und jeden Einzelnen nur als Mitglied der Zunft zur Geltung gebracht hätte. Man darf sich darüber nicht wundern: auch in der Utopia des Thomas Morus herrscht Organisation der Arbeit, und während in dem aufgeklärten England im ganzen siebenzehnten Jahrhundert nur Wenige wie Walter Raleigh, North und Davenant eine freiere Richtung anstrebten, erwarteten selbst dort Viele alles Heil vom Staate. In Rußland mußte die Bevormundung noch nothwendiger erscheinen, wie denn der Ingenieur Perry die Leute in Rußland vom Staate zum Fleiß aufgemuntert und dadurch glücklich gemacht wissen will, weil der Handel nur so die gehörige Ausbreitung erlangen könne. Bei Possoschkow deuten schon die häufig wiederkehrenden Worte „feststellen" „befehlen" „anordnen" u. s. f. darauf hin, daß er von dem Individuum als solchem nicht eine Thätigkeit erwartet, welche dem Ganzen des Handels zu Gute kommen könne*). Der Staat soll nach seiner Ansicht die socialen Kreise an ihre Pflichten mahnen, sie zur Thätigkeit auffordern, und der Gemeindegeist in der Nation, die Vorliebe für das Zunftwesen, die Neigung zur Association erzeugten hierbei das Gefühl der Unmündigkeit. Alles dieses mußte in dem Zeitalter des aufgeklärten Despotismus um so erklärlicher sein, als die Obrigkeiten durch Vielregiererei den Einzelnen von der Pflicht der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit zu entheben geflissentlich bemüht waren.

Es finden sich in den Ansichten Possoschkow's seltsame Widersprüche: er will, „Freiheit des Handels" und läßt doch so außerordentlich viel von obrigkeitlichen Anordnungen abhängen; er will Concurrenz und auch keine: er will sie, indem er Alle durch officielles Eintreten in den Kaufmannsstand unter die gleichen Bedingungen zu stellen wünscht; er will sie nicht, indem er über die Eigenmächtigkeit der Kaufleute klagt, welche durch willkürliches Stellen der Preise einander so großen Schaden anthun, und dann endlich: er will sie nicht gegenüber den Ausländern. Wie eine abgeschlossene Zunft soll die Kaufmannschaft in Rußland dem Auslande gegenüberstehen, nach gemeinsamer Uebereinkunft handeln, und zwar um Rußland unabhängig zu machen vom Auslande, ja noch mehr: um es mächtig zu machen über das Ausland.

*) vrgl. die Bemerkungen des Professors Leschkow in den Воспоминания 12. Januar 1855. (Jubiläum der Moskauer Universität). Древняя русская наука о народномъ богатствѣ и благосостояніи. S. 82.

Hören wir Poſſoſchkow's Anſichten über das Verhalten zum Auslande:

„Wenn irgend ein ruſſiſcher Kaufmann einem angereiſten Ausländer ohne Bewilligung ſeines Obern auch nur für einen Rubel Waare verkauft, ſo muß man hundertfaches Strafgeld von ihm nehmen und außerdem ihn körperlich ſtreng züchtigen, damit er ſich in Zukunft dergleichen nicht wieder in den Sinn kommen laſſe. Alle Kaufleute ſollen den Ausländern nur mit der Erlaubniß ihres Obern und gemäß der Uebereinkunft der ganzen Kaufmannſchaft Waaren verkaufen, damit niemand gekränkt werde."

„Nur ſo kann es friedlich und einmüthig in der ganzen Kaufmannſchaft hergehen. Nur ſo werden die Preiſe der Waaren nicht fallen, und wenn Alle in Betreff beſtimmter Preiſe übereingekommen ſind, ſo müſſen die Ausländer unſere Forderungen, wenn auch ungern, bewilligen."

„Wenn aber die Ausländer den Preis herabdrücken wollen, und auf unſere Forderungen nicht eingehen, ſo müſſen ſchon die reichen Kaufleute die Waare von den unbemittelten übernehmen. Man kann ſogar die Unbemittelten mit Geld aus der Rathhauskaſſe unterſtützen und ſie ihres Weges ziehen laſſen, damit ſie ein anderes Gewerbe ergreifen, ſolange der Handel mit dem Auslande ſtockt. Jedenfalls muß man ihnen ſtreng verbieten den Ausländern die in Rede ſtehenden Waaren zu billigeren Preiſen zuzuführen."

„Und wenn die Ausländer, um die ruſſiſchen Kaufleute zur Herabſetzung der Preiſe zu zwingen, mit leeren Schiffen heimzufahren ſich anſchicken, ſo mögen ſie nur die mitgebrachten Waaren gleich mit übers Meer nehmen. Solange dieſe noch nicht gekauft ſind, darf man ihnen nicht einmal geſtatten ſie in den Speichern zu lagern; ſelbſt wenn ſie die Waaren irgendwo in einem Privathauſe lagern wollen, darf man ihnen ſolches unter keiner Bedingung zulaſſen. Wenn ſie unſere Waaren verſchmähen, ſo bedürfen wir der ihren auch nicht. Wie ſie dieſelben gebracht haben, ſo mögen ſie dieſelben wieder zurückführen."

„Kommen dann die Ausländer im folgenden Sommer wieder, ſo muß man auf die ruſſiſchen Waaren noch einen Zuſchlag von 10 bis 12 Procent legen, oder ſo viel wie Seine Kaiſerliche Majeſtät befehlen wird und die Kaufmannſchaft bedarf, um das Brachliegen des in den Waaren ſteckenden Capitals zu decken."

„Eine ähnliche Preiserhöhung muß vorkommenden Falls im dritten Sommer erfolgen, und ſo jedes Jahr fort, ohne auch nur einen Kopeken nachzulaſſen, damit die Zinſen ja nicht verloren gehen. Wenn dann auch

die Preise doppelt so hoch sind als früher, so müssen wir darauf bestehen, und solange sie uns dieselben nicht bewilligen, nichts von ihnen kaufen, weil unsere Preiserhöhung ja nur eine Folge ihres Starrsinns ist. Wir können ja auch ganz gut ohne ihre Waaren auskommen."

„Ich bin der Meinung: die Ausländer mögen noch so schlau und in kaufmännischen und juristischen Dingen erfahren sein, wenn sie die feste Haltung unserer Kaufmannschaft sehen, so werden sie es nicht bis zu den doppelten Preisen kommen lassen, sondern alljährlich mit uns Handel treiben, ihren früheren Eigensinn und ihre Anmaßung, sie mögen wollen oder nicht, doch ablegen müssen. Die Noth zwingt den Durstigen auch aus einer schmutzigen Lache zu saufen. (Нужда подгонметъ и къ поганой лужѣ) Für uns kann es ja ganz gleichgültig sein, wenn sie ihre Waaren auch gar nicht mehr zu uns bringen, sie dagegen können unsere Waaren nicht zehn Jahre lang entbehren. Deshalb gebührt uns über sie zu herrschen und ihnen: uns gehorsam zu sein und nicht stolz. Es wäre platterdings lächerlich, wenn sie mit ihrem Plunder (безделки) daherkommend, unsere nützlichen Waaren (матеріальные товары) niedrig taxiren wollten."

In all Diesem ist System, ist Nationalgefühl. Wir sehen da die Gedanken, welche seit dem fünfzehnten Jahrhundert oft genug Fürsten, Minister und Gelehrte beschäftigten, Gedanken, die in dem Worte Genovesi's ihren Ausdruck finden: „Der Geist des Handels ist der der Eroberung."

Es hat langer Zeit bedurft, ehe man zu der vorurtheilsfreien, kosmopolitischen Auffassung von dem Handel kam, die ihn als „internationale Arbeitstheilung" bezeichnet, die in ihm eine Bürgschaft für den Frieden, ein versöhnendes die Völker und Staaten umschlingendes Band erblicken will. Ehe die Nationen einander genauer kennen und schätzen lernten, mußten sie einander gründlich hassen, ehe die Formen des modernen Völkerrechts sich zu der jetzigen Bedeutung entwickelten bedurfte es jener allseitigen Spannung, welche seit dem Ursprung der Diplomatie das wesentlich Bestimmende in dem internationalen Verkehr gewesen ist; ehe man zu der Einsicht kam, daß beim internationalen Handel alle Nationen gewinnen, daß normalerweise bei jedem Tausche beide Parteien nach demselben besser daran sind als zuvor, bedurfte es des Irrthums, daß bei jedem Kaufe und Verkaufe nothwendig ein Theil verlieren der andere gewinnen müsse.

In diesen Ansichten ist jener Wettlauf der Nationen in dem Gebiete des Handels gegründet, den man mit dem Namen Mercantilismus bezeichnet. Er setzt eine consequent durchgeführte nationale Individualisirung

voraus. Jede Nation mußte sich den andern gegenüber als ein abgeschlossenes Ganzes fühlen, der Geist der Rivalität mußte sich entwickeln, und so kam man zu einem System, welches allerdings die nationale Selbstsucht zur Devise hatte, welches aber auch zugleich in der politischen Geschichte, wie in der Geschichte der Wissenschaft von großer Bedeutung sein mußte. Die Gesammtheit der Nation, der Staat in seinem Verhältniß zu anderen Staaten — das sind die Träger von Ideen, die ein wissenschaftliches Gepräge haben und in der That eine neue Wissenschaft begründen helfen. Eine solche Wissenschaft, die das wirthschaftliche Leben eines Volkes nur im Gegensatz zu dem wirthschaftlichen Leben der übrigen Völker erkennt, mußte als solche „national" sein; eine Wissenschaft, welche den Staat zum wesentlichsten Träger hatte, welche dem Staate die Organisation aller wirthschaftlichen Thätigkeit anheimstellte um anderen Staaten Schach zu bieten, mußte eine „politische" Wissenschaft sein. So haben sich aus den Zeiten des Mercantilismus die Bezeichnungen der Wirthschaftslehre als „Nationalökonomie" oder als „politische Oekonomie" entwickelt, Bezeichnungen, welche für den heutigen erweiterten Begriff der Wirthschaftslehre als zu enge erscheinen.

Es handelte sich bei Entstehung dieser Wissenschaft um ein Recept zur Vermehrung des Reichthums einer Nation; man schöpfte die Regeln, welche zu einem solchen Zwecke in Anwendung kommen sollten, so unmittelbar aus der Praxis, daß der Gedanke an eine Weltwirthschaft, an ein Weltvermögen ferne lag. Liegt in neuester Zeit dieser Wissenschaft der sittliche Moment einer glücklichen Vertheilung des Vermögens zu Grunde, so war der Endzweck derselben früher die Handelsbilanz, welche den Sieg darstellte über andere Völker; eine Theorie, die seltsam genug schlechtweg einen Krieg aller Nationen gegen alle Nationen proklamirte und dem Staate die Befugniß ertheilte, ja ihm sogar die Pflicht auferlegte, einen solchen Krieg zu organisiren; eine Theorie, die bei all ihrer Seltsamkeit und Unhaltbarkeit in der Stimmung der Zeit ihren Grund hatte; eine Praxis, deren Grundsätze für gewisse Culturstufen bisweilen ebenso zweckmäßig sein mochte, als sie zu wissenschaftlichen Irrthümern flüchten mußte, so oft sie sich für allgemein heilsam ausgeben wollte.

Im Westen hatte man in den letzten Jahrhunderten Staaten durch den Handel aufblühen und mit dem Verfall ihres Handels verfallen sehen. Der Glanz der italienischen Republiken war dahin, sobald ihre Reichthumsquellen versiegten; die Hansastädte, ein socialpolitisches Phänomen ohne

alle Analogie, hatten den Höhepunkt ihrer Macht, ihres Reichthums überlebt. Neue Wege und Entdeckungen überschütteten die mächtigste Großmacht des sechszehnten Jahrhunderts, Spanien, mit Gold und Silber, ohne daß dieses Land im Stande gewesen wäre seine Wohlstandsblüthe dauernd zu bewahren; die Niederlande wurden das Lagerhaus für alle Waaren von allen Völkern und aus allen Ländern: als die „Fuhrleute der Welt" dominirten die Holländer in allen Meeren und häuften unermeßliche Reichthümer auf, ohne auch nur Schiffsbaumaterial daheim zu haben. Höher und höher reckte sich Englands Macht empor und führte Krieg mit den Hansestädten durch Entziehung von Handelsprivilegien und mit den Niederlanden durch die Navigationsacte. Colberts Zolltarife und industriepolitischen Verordnungen wurden Lebensfragen für die europäische Politik, und die beiden Indien, das ganze Colonialsystem, bezeichneten zunächst durch den Handel eine großartige Erweiterung des Geschichtstheaters.

Solche Zeiten mußten fruchtbar sein an Gedanken über den Handel und dessen nationale und politische Bedeutung. Der Begriff der Staatsmacht, der auswärtigen Politik identificirte sich oft um so leichter mit dem Begriffe des Handels, als die Hauptbedingung für die Macht der Reichthum wurde. Der Staat bedurfte stehender Heere, großer Flotten, sein Budget schwoll jährlich ins Unberechenbare an: da galt es die Steuerfähigkeit der Unterthanen, der Staatsbürger zu erhöhen, da galt es alles an alles zu setzen, um den Reichthum soviel wie möglich daheim zu concentriren, ihn den andern durch List und Gewalt, durch Plünderung von Silberflotten und durch Prohibitivmaßregeln abzuringen; da galt es alles daran zu setzen, daß der einmal errungene Reichthum nicht zerrinne, daß „das Geld nicht aus dem Lande gehe."

Die große Anzahl handelspolitischer Memoires, welche im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert entstehen, vergegenwärtigt uns diese Stimmung sehr deutlich. Da sehen wir den als Ansiedler und Staatsmann, als Admiral und Poeten, als Höfling und Historiker berühmten Walter Raleigh in einer wenigstens von Vielen ihm zugeschriebenen Denkschrift mit großer Erbitterung die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf die holländische Handelsblüthe lenken; es sei eine Sünde und Schande, daß die Holländer sich an englischer Küste die Heringe fingen, welche England für theures Geld ihnen abkaufen müsse, daß England in vielen Dingen Holland unterthan sei. Alles Wohl und Wehe Englands scheint ihm davon abzuhängen, daß man endlich aufhöre englisches Tuch ungefärbt und un-

appretirt auszuführen. Da mochte der heruntergekommenen spanischen Regierung ebenso unheimlich zu Muthe sein, wenn der Verkehr der spanischen Colonien mit dem Mutterlande ausschließlich von holländischen Schiffen betrieben wurde, als Pieter de la Court in den sogenannten Memoiren de Witts darüber triumphirte, daß allein dieser Umstand hinreiche einen Krieg mit Spanien fast unmöglich zu machen. Da wies Colbert mit Neid auf die Handelsflotte der Niederländer hin, welche vier Fünftel aller Handelsschiffe überhaupt betrage; da bewies Horneck, daß „Oesterreich über Alles, wenn es nur will" sein könnte, sobald es sich von dem ausländischen Luxuskram emancipirte.

Ueberall galt es den Strom der Macht und des Reichthums auf sich zu lenken, den Andern die Einnahmequellen abzugraben und zu triumphiren durch Unabhängigkeit von Andern nicht blos, sondern durch Knechtung der Andern vermittelst einer günstigen Handelsbilanz.

Wir finden Possoschkow in derselben Gedankenströmung. Mit Klagen über die Armuth beginnt er, und bei den Vorschlägen dieser Armuth abzuhelfen stößt er nothwendig auf die Ausländer, die Rußland Gesetze vorschreiben wollten, statt umgekehrt sich von Rußland abhängig zu fühlen. Die ganze Vergangenheit des russischen Handels erklärt genugsam seine Erbitterung. Rußlands Handel mit dem Auslande war so gut wie ausschließlich in den Händen von Ausländern, und diese „holländischen, englischen, schwedischen u. s. w. Deutschen" (голландские немцы u. dgl. m.) verstanden ihren Vortheil zu gut, um die Russen an dem lucrativen Handel mit dem Auslande Theil nehmen zu lassen. Namentlich seit der Entdeckung der Dwinamündung bei Gelegenheit der Expedition der Engländer Chancelor und Willoughby war es wie ein förmliches Wettrennen der europäischen Handelsvölker nach Archangel. Jedem derselben lag ebensoviel daran die andern zu verdrängen als die Russen auf ihrer niedern Culturstufe festzuhalten. Diese letztere war die beste Bürgschaft für einen gewinnreichen Handel, wie denn immer der Verkehr zwischen Völkern von verschiedener Bildung für beide Theile mit großen Preisschwankungen verbunden ist. Hatten die Russen von den sibirischen Völkern anfänglich so billig Zobelfälle gekauft, daß sie für einen eisernen Kessel soviel davon erhielten, als in den Kessel gepackt werden konnten*), so mußten sie ihrerseits wiederum durch ihre Unwissenheit eine Reichthumsquelle für die Ausländer abgeben, wie

*) s. Горлов, Хозяйственная Статистика России, S. 127

denn manche Engländer sich rühmten den Russen Waaren mit 300 Procent Gewinn verkauft zu haben. Es war die Zeit wo England, seine künftige Handelsgröße ahnend, sich nach neuen Stützpunkten umsah und wo Archangel dazu besonders geeignet erschien. Die Engländer selbst bekannten, daß ihr Handel nirgendwo so vielverheißend sei als in Rußland. Daher überschüttete man die russischen Gesandten am Hofe Elisabeths mit gränzenlosen Liebenswürdigkeiten*), bot dem russischen Zaren vortheilhafte Pachtverträge und bestach die Magnaten und Beamten in Rußland mit größern und kleinern Summen. Die Zaren hatten ihren Vortheil die Ausländer zu begünstigen und namentlich Joann IV. und Boris Godunow folgten dieser Richtung. Bei dem Tode des erstern triumphirte der Bojar Schischelkalow gegenüber dem englischen Gesandten „der Zar der Engländer sei todt" und den letztern nannten die Engländer ihren Gönner**). Im sechszehnten Jahrhundert ward es den Russen sogar erschwert ins Ausland zu reisen. Wenn ein Handelsmann ohne Erlaubniß der russischen Regierung ins Ausland zu reisen wagte, so geschah es wohl, daß seine Verwandten daheim der Folter unterworfen und verschickt wurden***). So sollten die Russen auf lange von der Concurrenz mit den Ausländern ausgeschlossen bleiben. Die Politik der Hansestädte verfolgte ebendieselbe Ansicht. In den Statuten des Lübecker Hofs in Nowgorod hieß es: „Niemand soll einen Russen bei sich über Nacht beherbergen, oder fremde, ausländische, aussenhansische Gäste auf den Hof bringen; keinem Russen soll man Waaren auf Lieferung zusagen, oder auf Zeit oder zu Borg mit ihm handeln; der Russe soll erst seine Waare auf den Hof liefern, und darnach der deutsche Kaufmann die seinen folgen lassen; das kleine Leder soll man ausschießen und den Russen lassen. Der Russe soll verbunden sein, die Lacken auf dem Hofe zu besichtigen, und sollen ihm keine Proben oder Stücken vor geschlossenem Kaufe nach Hause mitgegeben werden"†). Dieses eifersüchtige Bewahren des Monopols dauert selbst bis zu Peters Zeit fort, wie viele Beispiele zeigen. Da die Russen aus Unwissenheit den Rhabarber sehr billig, zu einer Grywna für das Pfund an die Ausländer verkauften, bot ein Hamburger Kaufmann dem Zaren für das Monopol dieser Waare

*) s. u. A. die Erzählung von den Zuvorkommenheiten gegen den russischen Gesandten Mikulin bei Karamsin (russ.) Bd. XI. 76 ff.

**) vgl. Herrmann a. a. O. Bd. III. S. 385.

***) vgl. Костомаровъ im Современникъ 1857 Bd. 65 S. 121.

†) Harperger, Moscowitischer Kaufmann S. 197 ff.

30,000 Rubel und verkaufte darnach in Holland das Pfund Rhabarber zu 8 Rubel. Als der Zar durch einen sich in Hamburg aufhaltenden Russen davon Nachricht erhielt, ließ er in größter Eile Rhabarber aus Sibirien kommen, ein Schiff damit befrachten und nach Holland segeln, worauf der Hamburgische Kaufmann, um den Russen den Handel zu verderben, den Preis sogleich auf 8 gute Groschen herabsetzte, so daß der russische Rhabarber unverkauft blieb, in Amsterdam verfaulte und die Holländer sich diese Arzenei aus Ostindien zu holen begannen*). Die ewigen Klagen der verschiedenen Nationen über einander sind unter solchen Verhältnissen erklärlich. Die Engländer klagten über die Holländer, daß sie russische Beamte bestächen, die Nowgorodschen Kaufleute klagten über die Holländer, daß sie den Handelsverträgen zuwider sich nicht auf den Großhandel beschränkten, sondern auch am Detailhandel Theil nähmen; die Kaufleute der Hanse wollten nicht gestatten, daß die Andern die russische Sprache erlernten; die Russen klagten über die Engländer, daß sie faules Tuch lieferten, über die Schweden, daß sie Schleichhandel trieben u. s. w. Sehr oft kam es, namentlich in Archangel, zu Schlägereien zwischen den verschiedenen Nationen.

Interessant ist in dieser Hinsicht die Bittschrift, welche die russische Kaufmannschaft im Jahre 1646 dem Zaren Alexei Michailowitsch überreichte. Darin wird Klage geführt: „Die Engländer haben die Erschöpfung Rußlands nach der Revolutionszeit benutzt, und russische Beamte bestochen, um sich Handelsprivilegien in Rußland zu sichern, während die russischen Kaufleute dadurch vollständig außer Brod gesetzt sind, nun in verschiedenen Städten sich herumbetteln müssen. Die Engländer sind in viel größerer Anzahl nach Rußland gekommen, als ihnen zugestanden gewesen, haben in Archangel, Cholmogory, Wologda, Jaroslaw, Moskau und andern Städten große Kaufhöfe errichtet und Speicher gebaut, haben aufgehört ihre Waaren den russischen Kaufleuten in Archangel zu verkaufen und sind statt dessen nach Moskau und in die andern Städte mit den Waaren gekommen. Und dann warten sie noch auf hohe Preise, und verkaufen ihre Waaren nicht früher, selbst wenn sie zwei bis drei Jahre warten müssen. Russische Waaren kaufen sie nicht mehr von den russischen Kaufleuten, sondern lassen dieselben durch ihre Bevollmächtigten im ganzen Lande selbst aufkaufen. Oft geschieht es, daß sie heimlich und ohne den schuldigen Zoll zu entrichten, die russischen Waaren gleich in Archangel an die Holländer, Hamburger und Brabanter verkaufen und auf diese Weise den Zaren bestehlen. So

*) Weber, das veränderte Rußland Bd. I. S. 449.

sind wir denn von unsern althergebrachten Gewerben ganz abgekommen und haben aufgehört regelmäßig nach Archangel zu reisen. Diese „Deutschen“ haben aber nicht blos uns unsrer Gewerbe beraubt, sondern das ganze Moskauische Reich elend gemacht, indem sie Fleisch und Brod aufkaufen und in ihre Heimath abführen. Wenn man von ihnen gleiche Zölle wie von uns erheben wollte, so würden die Zolleinkünfte sehr viel mehr betragen. Sie berufen sich darauf, daß ihr Privilegium auf den Namen ihres Königs Karolus laute, aber dabei sind sie ja von ihm abgefallen und führen bereits das vierte Jahr Krieg mit ihm. Die heute in Rußland handelnden Engländer sind gar nicht mehr diejenigen, welche die Privilegien erhielten, sondern sie haben dieselben ganz widerrechtlich sich angeeignet. Die Engländer dürfen nur mit ihren eigenen Waaren handeln, verkaufen aber auch andere Waaren, früher heimlich, jetzt ganz offenkundig*). Sämmtliche Ausländer haben ihre Privilegien durch Bestechung erschlichen und viele handeln auch ohne alle Privilegien und Rechte. Sie reisen dazwischen immer wieder ins Ausland und theilen dort ihren Landsleuten genau mit, wie es hier zu Lande hergeht und welche Waaren gut im Preise stehen, und handeln so immer nach gemeinsamer Uebereinkunft. Sie wollen offenbar nicht, daß die russischen Kaufleute fernerhin den Jahrmarkt in Archangel besuchen und deshalb bieten sie für unsre Waaren so geringe Preise, daß Mancher sich gar nicht zum Verkaufe entschließt, und Andere, die baares Geld brauchen, ihre Waaren unter Thränen für einen Spottpreis hingeben müssen. Peter Marselis und Jeremias Holz haben allen Thran und Unschlitt im Lande aufgekauft und daraus ein Monopol gemacht und verkaufen diese Waare mit 400 Procent Gewinn, während die Leute an der Küste des weißen Meeres, welche den Thran liefern, bei den geringen Preisen nicht bestehen können. So verödet Archangel und der ganze Cholmogorische Kreis. Wir müssen Dir die ganze Bosheit dieser Ausländer offenbaren. Ein russischer Kaufmann aus Jaroslaw, Anton Laptew, ist einmal mit Zobel- und Fuchsfellen und Grauwerk über Riga nach Amsterdam gefahren, um seine Waaren dort zu verkaufen und dagegen holländische Waaren einzukaufen. Wie er aber dahin kommt, haben sich diese Deutschen sämmtlich verabredet nicht für einen Rubel von ihm zu kaufen, so daß er genöthigt war, mit den Ausländern selbst, auf einem ihrer Schiffe, mit seinem Pelzwerk wieder zurück nach Archangel zu reisen. Als sie nun in Archangel

*) Denselben Vorwurf machte man in England den Hansekaufleuten, s. Anderson z. J. 1562 Bd. IV. 14 d. d. Uebers.

angekommen waren, kauften ihm eben diese Ausländer, seine Reisegefährten, die Waare zu gutem Preise ab. Da haben denn russische Kaufleute, welche zu der Zeit gerade in Archangel waren, den Deutschen Vorwürfe gemacht: „Ist es wirklich wahr, daß einer der Kaufleute des Zaren zu euch gekommen ist und ihr habt ihm seine Waaren nicht abkaufen wollen und ihn schier verhungern lassen? Nur durch die Gnade des Zaren habt ihr das Recht in unserm Lande zu handeln, auch haben wir nie solche Verabredungen unter einander getroffen wie ihr; ihr solltet die Gnade unsers Zaren nicht mit solcher Arglist vergelten.“ Die Deutschen entgegneten darauf: „Wir haben dem Anton Laptew nichts abkaufen wollen, damit sich die russischen Kaufleute überhaupt gar nicht einfallen lassen in unser Land zu reisen; denn wenn die Russen in unserm Lande Handel zu treiben anfangen, wie wir bei euch Handel treiben, so werden wir ebenso aus unsern Gewerben verdrängt und so elend wie ihr russischen Kaufleute. Wir haben den Kaufleuten aus Persien ganz in derselben Weise heimgeleuchtet, und ihr könnt noch sehr zufrieden sein, daß wir den Anton Laptew nicht wirklich haben Hungers sterben lassen.“ So verhöhnen sie uns noch dazu. Und als wir im vergangenen Jahre rohe Seide aufgekauft hatten und ihnen anboten, da haben sie es ganz ebenso gemacht und nicht ein Loth von uns kaufen wollen und höhnisch gedroht: „Wir werden schon diese russischen Kaufleute dahin bringen, daß sie sich auf den Handel mit Bastschuhen beschränken und nicht daran denken sollen uns ins Handwerk zu pfuschen.“ O barmherziger Zar! erbarme Dich unserer, Deiner Knechte und hülflosen Waisen, der Kaufleute des ganzen russischen Reichs: siehe an unser Elend und lasse uns nicht an den Bettelstab kommen, und erlaube den Ausländern nicht uns das Brot zu entziehen“*).

Hält man diese Klagen mit den Vorschlägen Possoschkow's zusammen, so ist klar, daß letzterer von den Russen gegenüber den Ausländern genau dieselbe Haltung verlangt, welche die Engländer den Russen gegenüber beobachtet hatten. Die Preisbestimmung soll nun ausschließlich von den Russen abhängen, wie sie damals von den Ausländern abgehangen hatte; die Russen sollen nun in geschlossener Phalanx unüberwindlich gegenüber den Ausländern dastehen, wie damals diese jeden Versuch ihre Reihen zu durchbrechen mit Hohn zurückgewiesen hatten. Gemeinsame Uebereinkunft, Verabredung soll jetzt den Russen wie damals den Ausländern den Sieg verleihen. Die „Deutschen“ herauszudrängen aus Handel und Verkehr

*) Сборникъ, Историч Россіи Bd. X. S. 148—152.

war im siebenzehnten Jahrhundert so gut wie zur Zeit Peters und zur Zeit Peters so gut wie auch heute noch der heiße Wunsch vieler Vertreter der nationalen Entwickelung. Man fühlte sich abhängig von der Concurrenz der gebildeteren und in Handel und Gewerken geübteren Fremden: es schien eine Schmach sie die ersten Rollen übernehmen und die Intelligenz, das Kapital und die Arbeitskraft vertreten zu sehen. Wie der Vortheil der Russen so mochte ihr Ehrgefühl darunter leiden, es galt ein Joch abzuwerfen *).

Im russischen Volke war die Meinung, daß man der Ausländer überhaupt nicht bedürfe. Possoschkow schilt auf die Post, welche den Ausländern die Zustände in Rußland kund thue, meinte die ausländischen Waaren ganz entbehren zu können und war principiell dagegen, daß Ausländer im Staatsdienste angestellt würden, indem er in ihnen stets Verräther witterte. Als die Kornausfuhr in Nowgorod nach Schweden, welche allerdings einzelnen Speculanten allein vortheilhaft sein mochte, den Haß und die Wuth der Nowgoroder Bürger zu offenem Aufruhr emporflammen ließ, da hieß es: „die schwedischen Deutschen sind Feinde des Zaren, sie

*) Noch in unsern Tagen findet diese Stimmung oft Ausdruck: die Биржевыя Вѣдомости vom 6. Mai 1862, (Nr 93), brachten einen in sehr kräftigen Worten abgefaßten Aufsatz über die Fremdherrschaft im Handel, wobei übrigens mit Unrecht dieses крѣпостное право въ торговлѣ erst von der Zeit Peters her datirt wird, wie man denn überhaupt mit einem erstaunlich geringen Aufwande von Geschichtskenntniß alles Ungemach durch westliche Bildung der Zeit Peters zur Last zu legen gewöhnt ist. Die Analogie der hier vorgebrachten Klagen mit jener Bittschrift von 1646 ist außerordentlich frappant. Wie dort darüber gejammert wird, daß der ausländische Handel durch Agenten, die das ganze Reich überschwemmten, Rußland beherrsche, so heißt es auch hier, daß die ausländischen Banquiers und Handelshäuser, durch ihre Commissionärs vertreten, in Rußland ihre Residenzen errichtet hätten, wie dort geklagt wird, daß die Ausländer allein den Preis machten, so wird hier die bittere Bemerkung gemacht, daß die Preisnotirungen an der Börse blos eine Frucht der Phantasie der ausländischen Speculanten seien, deren Interesse eine richtige Preisaufgabe nicht gestatte („Ueberall giebt es Preise, nur in Rußland nicht, weil der Handel in den Händen der Ausländer ist" — „die Wechselcurse hängen von vier Börsenmäklern ab" u. dgl. m.). Wie endlich Possoschkow auf dem Wege der Association durch gemeinsame Verabredung der russischen Kaufleute untereinander gegen die Ausländer Front machen will, so wird auch hier ein Entwurf mitgetheilt, der die Errichtung eines großen russischen Banquierhauses, zum Zweck directer Verbindung mit dem Auslande, zur Begründung des Credits der russischen Kaufleute im Auslande, zur Vernichtung des Monopols der Makler, zur Entwickelung des Binnenhandels in Aussicht stellt. In allem diesem ist übrigens nicht blos Analogie, sondern auch Fortschritt. Die Kaufleute von 1646 jammern nur und flüchten zur Gnade des Zaren, Possoschkow schlägt schon innerhalb der Kaufmannschaft selbst Maßregeln vor, die allerdings nur mehr einen defensiven Charakter haben, die Börsen-Nachrichten endlich von 1862 wollen direct mit dem Auslande anknüpfen.

werden reich, wir kommen an den Bettelstab und verhungern, man soll ihnen nichts mehr verkaufen." Die Regierung war andrer Ansicht: „man könne den Handel nicht sperren; wie sei es möglich, daß zwischen den Staaten kein Handelsverkehr bestände? wenn man die Ausfuhr verbieten wolle, würden auch die Schweden nichts mehr einführen, was offenbar dem Staate großen Nachtheil bringen müßte"*). Peter hatte nun vollends „die feste Entschließung der russischen Bosheit ein deutsches Gegengewicht zu setzen und durch Hülfe dieses letztern den alten russischen Sauerteig ganz auszufegen," wie Weber erzählt, aber er mochte wohl wissen, daß seine Schützlinge einen schweren Stand haben würden, als er dieselben auf seinem Sterbebette der Sorge der Umstehenden empfahl. Die „Jalousie der Russen, die den Ausländern das Heft aus den Händen drehen wollten" brach immer wieder durch und immer wieder wurden Vorschläge gemacht, die Ausländer aus dem russischen Handel und Verkehr gänzlich zu entfernen. So überreichten einige russische Kaufleute von Archangel Peter II. einen Plan, demzufolge alle fremden Kaufleute ganz ausgeschlossen und aller Handel einer Compagnie vorbehalten bleiben sollte, woran sich die Versprechungen knüpften, doppelten Zoll zahlen, Manufacturen anlegen und einen Kanal graben zu wollen. Solche Dinge mußten freilich fromme Wünsche bleiben, noch im Jahre 1764 haben die Engländer das Siebenfache von dem verschifft, was die Russen ausführten, und die Zahl der englischen Schiffe war 194, die der russischen nur 20**). Aehnliche Verhältnisse bestehen noch heute.

Die Feindseligkeit der Ausländer gegen die Russen wiederum that sich in dem systematischen Streben kund, Rußland wohl im Handel auszubeuten, aber nicht durch Unterricht in Künsten und Gewerben von dem Kunstfleiß und der Intelligenz des Westens unabhängig zu machen. Wie man dort wohl politische Bedenken hatte, als bereits im sechszehnten Jahrhundert Waffen und Soldaten in großer Menge nach Rußland strömten***), so

*) Соловьевъ a. a. O. X. S. 178.

**) Büschings Magazin, Bd. III. S. 355, 344.

***) Der Herzog Alba war der erste, der die Gefahr begriff, welche die europäischen Staaten einst durch Rußland bedrohen könne. In einem Schreiben vom 18. Juli 1571 stellt er dem Reichstag in Frankfurt die Nothwendigkeit vor, zu verbieten, daß dem Zaren Joann IV. Harnische, Musketen oder Geschütze zugeführet würden „daß, wo nur solliche verdachtliche zuafuhr nicht abgestellt, sich ehurfürstlich nicht allein diese Niederlandt, sondern auch die gantze Christenheith seiner Macht zu besharen u. s. w." s. Hanemann, Innere Geschichte Spaniens S. 267

ward es als eine Verletzung der mercantilen und industriellen Interessen betrachtet, wenn Rußland durch Herbeiziehung ausländischer Handwerker sich zu emancipiren einen Anlauf nahm. In Lübeck fürchtete man auf diese Weise den Markt für deutsche Waaren in Rußland zu verlieren: ausländische Industrielle sind in Reval auf dem Wege nach Rußland festgehalten worden. Als Peter einmal Schäfer aus dem Auslande verschrieben hatte, verordnete er, sie sollen Moskau nicht zu passiren brauchen: dort könnten sie mit den Schelmen, den Ausländern, zusammenkommen, von denen sie vielleicht erschlagen würden, um das Gewerbe in Rußland nicht aufkommen zu lassen*). Die ausländischen Meister suchten oft die russischen Lehrlinge von einem genauern Einblick in das Handwerk ferne zu erhalten. Der bekannte Anekdotensammler Stählin hat sich noch von einem solchen russischen Lehrling, Schablikin, erzählen lassen, wie dieser nur vermittelst großer List die technischen Kunstgriffe seinem Meister absah und dafür von Peter belobt und belohnt wurde**). Sehr charakteristisch ist der Vorschlag eines Russen (1724), ihn mit einigen Begleitern nach Italien zu schicken, um dort verschiedene Zweige der Industrie zu erlernen; Italien sei dazu viel geeigneter als andere Länder, weil bei der großen Entfernung von Rußland fast gar kein Handel zwischen den beiden Ländern bestehe, Italien also seine Waaren doch nicht in Rußland absetze, mithin in Bezug auf das Aufblühen der russischen Industrie kein „Jalousie" haben werde***).

So sah man in diesen Zeiten Handel und Gewerbe als Nationalsache an. Daran mußte sich eine genaue Beobachtung des Verkehrs- und Erwerbslebens knüpfen. Allen Maßregeln der Handelspolitik ward der Stempel der Nationalität aufgedrückt; es war, als sollten alle Nationen insgesammt durch eine möglichst starke Ausfuhr und möglichst geringe Einfuhr von einander unabhängig und dabei durch den Handel reich werden, worin ein seltsamer Widerspruch lag, da wie Heeren sagt†), auf diese Weise, obgleich jede Regierung Handel haben wollte, alle dahin arbeiteten, den Handel möglichst zu vernichten. Man wollte verkaufen ohne zu kaufen, und es koste was es wolle, eine günstige Bilanz erzwingen, was noth-

*) Reichs-Gesetze, Bd. V. Nr. 3017.

**) Stählin, Anecdotes originales de Pierre le Grand 72.

***) Афанасьевъ, Государственное Хозяйство при Петрѣ Великомъ. Современникъ 1847 III. 2. 67.

†) Geschichte des europ. Staatensystems, S. 226.

wendig den ganzen Appendix von Luxuspolizei und Prohibitiv-Maßregeln im Gefolge hatte.

Possoschkow schreibt:

„Mit ihren Waaren wollten die Ausländer uns arm machen, und statt uns ordentliche nöthige Dinge zuzuführen, bringen sie uns verschiedene Getränke, und preisen uns dieselben hoch an, damit wir möglichst viel kaufen und ihnen unser schönes Geld dafür geben; auch bringen sie uns Glasgeschirr, welches wir kaufen, zerbrechen und wegwerfen, während wir doch nur fünf oder sechs Glasfabriken zu errichten brauchten, um alle Staaten damit zu versorgen."

„Deshalb dürfen wir ihren Anpreisungen kein Ohr leihen. Sie denken alles Mögliche aus und sind gar erfinderisch: sogar Bier haben sie uns gebracht und verkaufen die Flasche zu dreißig Kopeken, während wir die Flasche Bier zu zwei oder drei Kopeken liefern könnten."

„Nur nach gemeinsamer Uebereinkunft dürfen Waaren von den Ausländern gekauft werden und zwar nur solche, welche wirklich gut und dauerhaft sind. Wollen die Ausländer für ausgesucht gute Waaren höhere Preise, so brauchen wir gar keine und sie mögen damit nach Hause fahren. Auf keinen Fall darf man undauerhafte und schlechte Sachen von ihnen, damit sie nicht Gelegenheit bekommen uns Einfaltspinsel zu nennen. Ihre bezogenen Knöpfe dürfen sie uns auch für den halben Preis nicht aufschwatzen, weil sie nicht dauerhaft sind und man ja, während man einen Rock trägt, zwei-, dreimal neue Knöpfe aufsetzen muß. Dagegen mag man Metallknöpfe kaufen, aber auch nur die messingenen und nicht die von Wismuth. Knöpfe müssen so stark sein, daß sie zwei oder drei Röcke überdauern. Uebrigens sind Glasknöpfe mit festen eisernen Oehren auch gut, sie reißen das Tuch nicht, sind billig und tragen sich nicht schlecht."

„Ebenso darf man nur die dauerhaften Zeuge kaufen, ja man muß strenge verbieten aus den unzweckmäßigen Stoffen Kleider zu nähen, weil das Geld dafür ganz unnütz aus dem Lande geht."

„Seidene und locker gestrickte wollene Strümpfe sollen verboten sein, ebenso gar zu dünnes Band oder Band mit Goldstickerei: es geht nur unnütz Geld daran verloren."

„Seidene Tücher aus Deutschland oder Persien dürfen wir auch nicht brauchen. Man zahlt einen Rubel oder anderthalb Rubel für das Stück und verliert jährlich noch dazu zwei oder drei Stück: ein Stutzer kann leicht in zehn Jahren funfzig Rubel auf diese Weise ausgeben, und so können

ganz unnützerweise 20 — 30,000 Rubel aus dem Lande gehen, während die leinenen Tücher zum Putzen der Nase und zum Abtrocknen des Schweißes vom Gesicht viel zweckmäßiger sind als die seidenen, die nur für Gecken passen und das Ausland bereichern."

„Natürlich werden die Ausländer am allerwenigsten sich angelegen sein lassen uns Sparsamkeit und wirthschaftlichen Sinn beizubringen; sie preisen nur das an, was ihnen Vortheil bringt. Sie bereichern sich und jagen uns ins Elend; deshalb sollen wir um so mehr darnach trachten die Künste des Handels, Krieges und Gewerbes zu lernen; auch sollen wir ihrem Gewäsch nicht trauen, und ein scharfes Auge auf sie haben, damit sie uns nicht bethören."

„Den Ausländern mag man gestatten in ihren Häusern ausländische Getränke zu haben. Dort mögen sie wenn sie wollen mit Rheinwein oder Tokaier oder Ale unentgeltlich bewirthen, wenn sie aber für Geld ausschenken, so muß man hundertfältige Strafe von ihnen nehmen und alles noch übrige Getränk confisciren."

„Nur die höchsten Beamten, die zugleich die reichsten sind, mögen die Erlaubniß haben, ausländische Getränke zu kaufen, und auch die mit Maß, weil sonst viel Geld verloren geht. Auch im Falle eines Besuches Seiner Kaiserlichen Majestät ist eine Ausnahme gestattet, denn da kann das Gesetz keinen Bestand haben. In jedem andern Falle scheint es mir besser unser Geld ins Wasser zu werfen, als es für Getränke ins Ausland zu schicken, im Wasser kann es doch jemand finden, aber Geld, welches für Getränke übers Meer gegangen ist, bleibt für alle Zeiten dem Reiche verloren."

„Diejenigen Dinge, welche bei uns vorkommen, wie Salz, Eisen, Nadeln, Glaszeug, Spiegel, Brillen, Fensterglas, Hüte, Terpentin, Kinderspielzeug u. s. w. darf man unter keiner Bedingung von den Ausländern kaufen; auch Soldatentuch nicht, selbst wenn unser russisches Tuch theurer zu stehen kommen sollte als das ausländische, damit unser Geld nicht außer Landes gehe."

„Uns hat Gott mit Allem so reichlich gesegnet, indem er uns Korn und Meth und allerlei Getränke gab. Wir haben unzählige Sorten Branntwein, unser Bier ist nicht theuer, unser Meth ist köstlich, so schön rein und um nichts schlechter als der ausländische, ja um vieles besser als der geringe vom Auslande."

„Ebenso muß man Tabacksfabriken bei uns einrichten und der Tabak soll so gut sein wie der ausländische, und wenn wir nur tüchtige Meister

für die Fabriken haben, so können wir sogar den Taback ins Ausland verschiffen. Hier zu Lande wird der Taback nicht theurer zu stehn kommen als einen Kopeken das Pfund, während man für den ausländischen über dreißig Kopeken bezahlt. Platz zum Pflanzen von Taback haben wir genug. Wir können Millionen daran gewinnen. Wir haben an vielen Orten des Landes gerade solches Erdreich, wie der Taback braucht. Man kann ihn bei Simbirsk, Samara, Pensa, Saratow, Astrachan u. s. w. anpflanzen und dort jährlich eine Million Pud ernten. Und dann wird alles Geld, welches wir für Taback ins Ausland sandten, im Lande bleiben, ja es wird sogar, wenn wir Taback ausführen, Geld ins Land hereinkommen."

„Also noch einmal: wir brauchen die Schwindeleien der Ausländer nicht und müssen uns hüten ihnen unnütze Sachen abzukaufen. Wir müssen unsere fünf Sinne zusammennehmen um das Land zu bereichern. Und wenn alles so geschieht, dann werden die Ausländer freundlicher gegen uns sein und ihren Hochmuth fahren lassen. Wir müssen fest sein, um ihren Stolz zu brechen und sie ganz zahm zu machen, damit wir ihnen unentbehrlich werden."

Das Gefühl der Abhängigkeit, dem Possoschkow so beredten Ausdruck verleiht, hatte viel Grund. Die Berührung mit der westlichen Civilisation hatte bereits in früheren Zeiten neue Bedürfnisse entstehen lassen, welche ausschließlich durch die Einfuhr fremder Producte befriedigt werden konnten. Höhere Bildung bringt jedesmal eine größere Reihe von Bedürfnissen mit sich und die aus der Berührung verschiedener Culturstufen sich ergebenden Handelsbeziehungen pflegen dann wohl auch eine Art Abhängigkeitsverhältniß zur Folge zu haben. Wie die keltischen Bewohner der iberischen Halbinsel, lüstern nach den italienischen Weinen dem römischen Einfluß zuerst durch die römischen Kaufleute zugänglich wurden, so sind die großen Massen des in Sibirien consumirten Champagners ebenfalls nicht ohne Bedeutung für die Beziehungen Rußlands zum Westen, für Bilanz und Wechselcurs. Die während der Europäisirung Rußlands verbreiteten Kenntnisse, der sich ausbildende Geschmack, der Luxus der Großen, welcher jetzt neben dem orientalischen Character eine Beimischung des europäischen Wohllebens erhielt — alles dieses mußte die Einfuhrlisten in Rußland bedeutend verlängern. Unter den mit einem Schiff in Cholmogory 1605 eingeführten Waaren finden wir Männerhalsbinden, Spiegel, Glocken, kupferne Waschbecken, Leuchter, Kronleuchter, Schlösser, Safflan, Eisendrath u. dgl. m. Das aufkommende literärische Bedürfniß veranlaßte trotz der bei Moskau

errichteten Papiermühle, die Einfuhr bedeutender Quantitäten von Papier. Kilburger theilt ein sehr genaues Verzeichniß der in den Jahren 1671—73 nach Rußland über Archangel und die Ostsee eingeführten Waaren mit. Darunter finden wir Perlen, goldene und silberne Spitzen, Edelsteine, Seidenstoffe, Metallwaaren, Farben, 471 Dutzend Brillen, Nähnadeln, Gewürze und Confitüren, Spielkarten, bedeutende Partien Spiegelglas, Band, spanische und französische Weine, Salz u. s. w. Peters Zeit mochte den Geschmack an solchen Dingen steigern und Marperger führt unter den nach Archangel eingeführten Waaren mailandisches Gold- und Silberdraht, Perrücken, Nürnberger Waaren, Biberfelle aus Canada u. dgl. m. an. Die ausländischen Waaren erhielten den Vorzug vor den inländischen und die persischen gewirkten Tischdecken, Schärpen, die seidenen Tücher, welche Possoschkows Unwillen erregen, mochten allerdings geschmackvoller sein als die Erzeugnisse der russischen Weberei, die spanischen und französischen Weine feiner als die nationalen Getränke: Kwaß, Bier, Meth und Branntwein. Tausende von Oxhoften ausländischen Weins, Tausende von Lasten französischen Salzes finden sich in den Einfuhrlisten im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert.

Es galt Rußland unabhängig zu machen von der Einfuhr ausländischer Luxusgegenstände (нѣмецкія затѣйки wie Possoschkow sagt) und von denjenigen Erzeugnissen fremder Industrie, welche zu den wichtigsten Bedürfnissen des Staates und der breiten und tiefen Schichten der Gesellschaft gehören. Vor Peter gab es kaum nennenswerthe Manufacturen und die Bemühungen früherer Zaren die inländische Production zu steigern, hatten keine tiefgreifenden Wirkungen gehabt. Bereits Zar Michael hatte für das Finden von Gold und Silber und Edelsteinen, für Kupferarbeiten, für die Errichtung von Sammt- und Glasfabriken Privilegien ertheilt, aber unter Peter trat diese Richtung: durch Steigerung der einheimischen Industrie das Geld im Lande zu behalten viel klarer hervor. Peter selbst war sich über solche Aufgaben durchaus klar; die Zeitgenossen berichteten, daß Peter ausdrücklich, „um nicht so viel Geld an England zu zahlen“*) Schäfer aus Schlesien habe kommen lassen zur Hebung der Tuchmanufacturen, daß er „weil er wußte, daß die Einfuhr von Seiden-, Wollen- und Leinenzeugen viel Geld kostet“**) die Errichtung einer Seidenmanufactur beschloß. Und wie sehr solche mer-

*) Weber a. a. O. I 222.

**) Marperger a. a. O. 142.

cantiliſche Anſichten auch im Volke Verbreitung gefunden hatten, zeigt wiederum Poſſoſchkow, welcher ſchreibt:

„Man muß alle die Waaren, die aus Hanf und Flachs verfertigt werden, hier in Rußland machen, ſtatt das rohe Material ins Ausland zu ſchicken. Die einheimiſchen Stoffe werden ſo zwei- bis dreimal billiger zu ſtehen kommen, als die ausländiſchen. Im Auslande ſind alle Lebensmittel theurer und doch kaufen die Ausländer Hanf und Flachs von uns für theures Geld, zahlen Seeaſſecuranz, vielerlei Zölle, leben davon und gewinnen noch dabei, indem ſie die Leinewand verfertigen, ſie bei uns einführen und für ſchweres Geld uns verkaufen. Wenn wir dieſe Waaren ſelbſt machen ſollten, ſo würden ſie uns ſicher nicht halb ſo theuer zu ſtehn kommen, weil die Lebensmittel bei uns ſehr wohlfeil ſind*) und man Flachs und Hanf ſehr billig kaufen kann. Es iſt doch offenbar viel beſſer den Ausländern ſtatt Hanf und Flachs, Segeltuch, Stricke, Tauwerk u. ſ. w. zu verkaufen und dafür von ihnen Geld zu erhalten. Ich denke wir könnten ja wohl ganz Europa mit Leinewand verſorgen und dieſelbe den Ausländern weit billiger liefern als ſie uns. Es iſt beſſer, daß wir durch ſie reich werden, als ſie durch uns.“

„Man muß Leute miethen, welche es verſtehen Farben zu bereiten, und die Farbſtoffe muß man fleißig bei uns im Lande ſuchen, ebenſolche, wie die ausländiſchen, die wir gebrauchen, und Apothekerwaaren und Droguen aller Art. Ich bin gewiß, daß Rußland keinenfalls kleiner iſt als die deutſchen Lande, und wir haben bei uns kalte und warme Gegenden, und bergige Orte und verſchiedene Meere. Ein ganzes Jahr dürfte nicht ausreichen, um alle unſere Meeresküſten zu bereiſen. Und bei alle dieſem hat man bis jetzt bei uns noch faſt gar nichts Brauchbares gefunden.“

„Ich aber bin doch nicht ſo viel gereiſt und auch ohne Kenntniſſe und dennoch haben auch dieſe meine Fahrten Früchte getragen: ich habe

*) Allerdings muß man über den billigen Arbeitslohn ſtaunen, der unter Joann IV. nur drei Kopeken täglich betrug, ſ. Bergmann, Peter der Große Bd. I S. 69. Poſſoſchkow erwähnt einmal, der zu ſeiner Zeit übliche Arbeitslohn von 5 Kopeken könne eine Arbeiterfamilie nicht ernähren, aber für den Unterhalt der Züchtlinge finden wir nur 1 bis 2 Kop. angeſetzt, ſ. Hagemeiſter, О законахъ Петра Великаго S. 108. Zu Kilburgers Zeit koſtete 1 Tſchetwert Roggen 70 Kop., 1 Pud Ochſenfleiſch 28 Kop., 1 Pud Butter 1 Rbl. ein Huhn 3 Kop. u. ſ. w. — ſ., den Preiscourant der Lebensmittel bei Kilburger a. a. O. S 384. Noch 1739 konnte eine Conjunctur in Südrußland den Preis für einen Ochſen auf 1 Rubel, für einen Schafbock auf 10 Kop. herabdrücken, ſ. Memoiren v. Raſchtſchokin (ruſſ.) S. 55.

Schwefel gefunden, schönen reinen Schwefel, wie Bernstein so rein. In der ganzen Welt giebt es nicht solchen wie bei uns. Ich habe auch Apothekerwaaren und Farben gefunden. Ich weiß auch nicht was man bei uns nicht finden könnte, nur daß wir nicht zu suchen verstehen, weil wir nicht im Auslande gewesen und solche Orte, an denen die betreffenden Dinge gefunden werden, noch nicht gesehen haben. Die Ausländer, die wissen es, sie wollen es uns aber nicht sagen."

Das sind einfach die Gesichtspunkte, welche die Lehre von der Handelsbilanz aufstellt, das Mercantilsystem; das Gold und Silber anderer Staaten nach Rußland zu locken war seit dem sechszehnten Jahrhundert das systematische Streben der russischen Regierung. Rußland ahnte noch nicht, welche Schätze von Gold es beherberge: es mußte die edlen Metalle auf dem Wege des Handels erhalten. Die Regierung that alles um ausländische Münzen im zarischen Schatze aufzuhäufen. Meist wurden sie in russische Münzen umgeprägt mit russischer Umschrift, nicht mit lateinischer, wie es damals üblich war. Man hat damals gesagt: im westlichen Europa würden die Münzen mit lateinischer Umschrift versehn, damit sie in allen Ländern angenommen würden, in Rußland dagegen mit russischer, damit sie nicht aus dem Lande gingen*). Die Handelsbilanz war auch günstig. Unter den 1671 – 73 eingeführten Waaren finden sich beträchtliche Posten Gold- und Silbermünzen: „Es ist in Rußland viel baares Geld", schreibt Marperger, „weil der Zar so viel Manufacturen etabliret, dadurch die Nation mehr Exportanda als Importanda gebraucht", und fügt wie als Devise für die Anschauungen jener Zeit hinzu: „welches eben dasjenige ist, so das Glück der Länder und Republiken machet, wenn solche nämlich alle Jahre etliche Tonnen Goldes mehr vor ihre Waaren einnehmen, als sie vor fremdde ausgeben". Herrmann theilt in seiner „Geschichte des russischen Staats"**) einen Bericht Lefforts vom 9. Januar 1728 über den russischen Handel mit, demzufolge die Ausfuhr 2,400,000 Rbl., die Einfuhr 1,600,000 Rbl. betrug. Die Engländer führten aus für 700,000 Rbl. und ein für noch nicht 100,000 Rbl. Dagegen betrug der Verbrauch französischer Weine 200,000 Rubel und außer diesen wurden noch viele französische Liqueurs und Eßwaaren importirt.

*) Weber, a. a. O. II 177

**) Bd. IV S. 60, 3 ff. Als 1762 der Zoll verpachtet werden sollte, berechnete man den Werth der aus- und eingehenden Waaren und nahm das Jahr 1758 zur Richtschnur. In diesem Jahre belief sich die Ausfuhr auf 8,150,683 Rubel, die Einfuhr auf 5,826,126 Rubel.

Daß Peter das Seinige that, um diese Verhältnisse möglichst günstig zu gestalten, zeigen zahlreiche Gesetze, welche oft durch ihre vollkommene Uebereinstimmung mit Possoschkow's Wünschen merkwürdig sind. Auch er wies auf die Reichthumsquellen Rußlands hin und sagte in einem Gesetze*): „Unser russischer Staat ragt über vielen andern Ländern an Metallen und Mineralien hervor, welche bisher mit wenig Fleiß ausgebeutet wurden". Bei der Entdeckung von Steinkohlenlagern sagte Peter: „Dieses Mineral wird, wenn nicht uns, so doch unsern Nachkommen sehr nützlich sein". Weil ihm der häufige Besuch ausländischer Badeorte durch vornehme Russen unangenehm aufgefallen war, suchte er in Rußland selbst nach Heilquellen. 1717 wird der Senat von ihm angewiesen einem Doctor Schubert den Befehl zu ertheilen, in ganz Rußland nach Mineralquellen und Gesundbrunnen zu forschen, ähnlich denen von Pyrmont, Spaa u. dgl. Er selbst suchte durch sein Beispiel Olonetz als Bad in Aufnahme zu bringen und schrieb eine ganz genaue Anweisung, wie man die Olonetzschen Wasser brauchen solle**). Er erließ Verordnungen, man solle im ganzen Lande nach Farbstoffen suchen, zu welchem Zwecke Proben aller Farben in alle Gouvernements geschickt wurden***). Er strebte den Hanfbau zu vermehren, sprach seine Zufriedenheit über den vermehrten Tabacksanbau aus, erließ den Befehl Salpeterfabriken anzulegen, gab Privilegien zur Errichtung von Manufacturen und Fabriken aller Art, errichtete Schutzzölle und verbot die Einfuhr mancher Waaren gänzlich†). Als 1717 auf Veranlassung Peters eine Nähnadelfabrik errichtet wurde, forderte er zu deren Leitung einen Ausländer auf und verbot die Einfuhr ausländischer Nadeln. In ganz Rußland sollten nur die Nadeln der russischen Fabriken gekauft und gebraucht werden, und die Arbeiten dieser Fabrik hatten in der That so guten Fortgang, daß dieselbe nicht blos das ganze Reich mit Nähnadeln zu versorgen, sondern sogar diese Waare auszuführen im Stande war††). Strenge Verbote wurden ferner u. A. erlassen gegen ausländische Gold- und Silberstoffe, Strümpfe, Kleiderstoffe aus Deutschland. Zu Gunsten einer inländischen Compagnie zur Errichtung einer Fabrik für feine Leinwand, Servietten u. s. w. wurde die Einfuhr dieser Waaren vom Aus-

*) II. C. 3. Bd. V Nr. 3464 10. Dec 1719
**) ebendas. Nr. 3092 und Nr. 3338.
***) ebendas. Nr. 2559, 2705, 2989, 3218.
†) Nr. 2705, 2876, 3071, 3358.
††) Nr. 3411

lande untersagt, ebenso die Einfuhr von Seidenband in Folge der Bittschrift eines russischen Fabrikanten, welcher ebenso vorzügliches Seidenband wie das ausländische und nicht theurer, sondern billiger zu liefern versprach. 1715 erging eine Aufforderung, die Tuchfabriken so zu vermehren, daß man binnen Jahresfrist nicht nöthig haben sollte das Tuch auch nur für eine Uniform vom Auslande zu beziehen. Zu dem Zwecke wurde die Ausfuhr von Wolle streng verboten, und dabei der Wunsch ausgesprochen, man sollte das Tuch appretiren, scheeren, walken und färben lernen und zwar färben mit einheimischen Farben, deren ein ganzes Verzeichniß aufgezählt wird. 1723 erfolgte eine Verordnung des Manufactur- und Commerzcollegiums, daß Rußland nicht mit solchen Waaren überladen werden sollte, wozu es die rohen Materialien selbst hervorbringe, daß den Fabrikanten bei Anschaffung der Rohwaaren Hülfe geleistet werden sollte, daß ausländische Techniker die Russen in ihren Gewerken unterrichten sollten, damit man später erstere durch letztere ersetzen könne u. dgl. m. *).

Ebenso geschah vieles um die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse zu steigern. In Toulon, Lissabon und Spanien wurden russische Consuln angestellt, damit die Russen Mastbäume, Brennholz, Schiffsbauholz, Eisen, Hanf, Pech, Theer, Juchten, Pelzwerk u. s. w. in erster Hand verkaufen konnten und den Gewinnst nicht mit den Ausländern zu theilen brauchten. Russische Waaren zahlten, wenn sie in russischen Schiffen verladen waren weniger Ausfuhrzoll und auch dieses mit günstigen Coursbedingungen. Wie Peter sehr aufmerksam die Ausfuhrlisten studirte, so strebte er darnach die russischen Waaren dem ausländischen Bedürfniß möglichst anzupassen. Die russische Leinwand wurde in der Regel zu schmal gewebt, was den Absatz ins Ausland erschwerte; deshalb wurde auf das strengste verboten die Leinwand fernerhin so schmal anzufertigen, was offenbar arm mache, während die breitere reich mache **). Manufacturwaaren mußten bei der Einfuhr hohen Zoll zahlen, wie z. B. Wollenstoffe 25—37 Procent, während rohe Wolle zollfrei hereinkam. Umgekehrt wurde von bearbeiteten Ziegenfellen ein Ausfuhrzoll von nur 3 Procent erhoben, von unbearbeiteten 37½ Procent ***). Ein sehr strenges, bald wieder aufgehobenes Gesetz verbot die Ausfuhr von Hanf- und Leinsaat, und empfahl statt dessen die Ausfuhr von Hanf- und Leinöl †) u. s. w.

*) ebendas. Nr. 3163, 3167, 3357, 3369, 3174, 3176, 3309.
**) Nr. 2943 und 3166.
***) Hagemeister, a. a. O. S. 114.
†) Nr. 2963 und Nr. 3166 der II. C. 3

So sehen wir Possoschkow in Bezug auf mercantilistische Grundsätze durchaus mit Peter dem Großen übereinstimmen. Es war die Periode des aufgeklärten Despotismus, wo der Staat die Bevormundung der ganzen wirthschaftlichen Thätigkeit seiner Angehörigen übernahm, und der Unterthan selbst diese Bevormundung nicht entbehren zu können glaubte.

Wir sehen Peter den Großen wie in einem persönlichen Verhältniß zu den einzelnen Zweigen der Industrie, in deren einigen er selbst bis in das geringste Detail kundig und geübt war. Er will den Faulen zwingen zur Arbeit, schreibt hier und da das Genaueste über die Ausübung des Handwerks vor, und indem er wiederholt seine Unterthanen dringend zur Arbeit auffordert, beruft er sich wohl auf das Beispiel Hollands und meint, wenn schon dort in jenem arbeitsgeübten Staate die Nöthigung stattfinde, wie sollte man in Rußland, wo alle noch Neulinge seien, der Nöthigung entbehren können. Wir sehen Possoschkow von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine strenge Handelspolizei die Hauptbedingung wäre für eine glückliche Entwickelung des Handels, daß Befehle und Verbote den Handel organisiren müßten, daß es einer großen Thätigkeit von Seiten des Staatsmechanismus bedürfe, um Rußland reich zu machen. Rußland mußte viele Erfahrungen machen, um die „Fremdherrschaft im Handel“ recht drückend zu empfinden, viel lernen, um durch gesteigerte Production zu größerem Wohlstande zu gelangen. Die aus der Wirklichkeit empfangenen Eindrücke sind es, welche Possoschkows Klagen und Peters Gesetze hervorriefen. Es mußte allerdings auffallen, daß Rußland viele Metalle roh ausführte und verarbeitet für den zehn-, ja hundertfachen Preis wieder eingeführt erhielt, daß Katzenfelle, Hasenbälge und Schweinsborsten statt Hüte und Bürsten, Leinsaat statt Oel, Korn statt Mehl ausgeführt wurden. Kilburger klagt wie Possoschkow darüber, daß die Hanfindustrie unentwickelt bliebe, indeß doch Hanf und Arbeitslohn in Rußland so wohlfeil sei. Grünspan wurde in Rußland bereitet, aber so schlecht, daß man doch auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen war. Während so viel Eisen im Lande war, daß das ganze Land damit versehen werden konnte, wurde es dennoch eingeführt. Bereits im sechszehnten Jahrhundert, unter Feodor Iwanowitsch wurde Salz an der Kama ausgekocht, wobei allein 15,000 Menschen beschäftigt waren und dennoch wiesen Kilburgers Einfuhrlisten große Partien ausländisches Salz auf. Auch in Bezug auf Kriegsbedürfnisse war man auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen, und eben deshalb that sich Possoschkow so viel auf die Entdeckung von Schwefel zu Gute, weil er meinte,

dadurch zur Erhöhung der politischen Macht beigetragen zu haben. Freilich konnten die Bürstenbinder und Korbmacher, die Butterweiber und Häckerlingschneider, welche Peter kommen ließ, auf die Machtstellung Rußlands nach außen nicht so unmittelbar einwirken, als wenn man durch Errichtung von Pulvermühlen, durch Ausbeutung der Schwefelkieslager im Innern des Reichs für dieses wichtige Bedürfniß nicht mehr von der Einfuhr abhängig war. Deshalb befahl Peter nach Schwefel zu suchen, berief Pulverarbeiter, errichtete Pulvermühlen, und siedelte (1704) 508 Familien Bauern am Sok bei den dortigen Schwefelhütten an.

Aber es gelang nicht die Schwefeleinfuhr überflüssig zu machen, noch auch die vielen ausländischen Farben durch inländische zu ersetzen, und die Klage Peters bei Gelegenheit einer Verordnung in Betreff von Farbstoffen „daß die russischen Fabriken in großer Abhängigkeit von den andern Völkern seien", wäre heute noch so gegründet, wie viele Klagen in der Schrift Possoschkows in Betreff des Handels in Rußland überhaupt.

A. Brückner.

Bemerkungen über die Bildung unſeres lettiſchen Landvolks.

Wir bitten unſre Leſer uns nicht zu zürnen, wenn wir wiederholt auf obigen Gegenſtand die Aufmerkſamkeit zu lenken ſuchen. Die Zeit drängt und es fehlt uns nicht an mahnenden Zeichen. Ein raſches und kräftiges Zuſammenwirken aller zum Eingreifen in den Entwickelungsgang unſres Volkes Berufenen, thut noth. Im Märzhefte der Baltiſchen Monatsſchrift dieſes Jahres finden wir in dem Aufſatze „zur Paßfrage“ und dem L. unterzeichneten Zuſatze zu demſelben Kopfſteuer, Kurkoſten, Verpflegung der altersſchwachen und arbeitsunfähigen Glieder einer Gemeinde, endlich Rekrutenſtellung als die annoch der unbedingten Freizügigkeit des baltiſchen Bauernſtandes im Wege ſtehenden Hinderniſſe erwähnt, ſolange die Solidarität der Gemeinden in ihrer jetzigen Form noch fortbeſteht. Arbeitsbedürftigkeit iſt mit Recht aus der Reihe dieſer Hemmniſſe ausgeſchloſſen, obgleich es Fälle giebt, wo die wohlbegründeten Rechte Dritter, durch die Freizügigkeit beeinträchtigt werden, wenn z. B. ein Widmenbeſitzer von der ihm allerdings zuſtehenden Befugniß, die Widmengeſinde nach freier Vereinbarung an die Pächter zu vergeben, nicht Gebrauch machen kann, ſondern ſich genöthigt ſieht dieſelben Pachtſätze beizubehalten, die von der Regulirungscommiſſion für die die Widme umgebenden Krongemeinden feſtgeſtellt worden, falls er nicht zur ganzen Pfarrgemeinde in eine ſchiefe Stellung gerathen will, in Folge deſſen aber, da durch die Freizügigkeit

in manchen Gegenden bereits der Knechts- und Tageslohn faſt um das Doppelte geſtiegen iſt, für die Bearbeitung ſeiner Widmenländereien bedeutend mehr verausgaben muß, als der Pachtzins der Bauern beträgt. Doch dieſes ſei nebenbei bemerkt. Bei ſo eingreifenden Aenderungen zum allgemeinen Beſſern hin kann es ohne Opfer für Einzelne einmal nicht abgehn.

Aber wörtlich heißt es in dem oben angeführten Aufſatze: „denn es iſt unſtreitig eine volkswirthſchaftliche Monſtroſität von dem Arbeiter etwas anderes, als kräftige Arme oder Geſchicklichkeit oder gewerbliche Intelligenz zu verlangen"; und keineswegs fürchten wir zu den offnen oder verſteckten Gegnern der Freizügigkeit unſrer Bauern gezählt zu werden, oder gar als Verfechter eines bei uns etwa ſchon überwundenen Standpunktes aufzutreten, wenn wir zu den Haupthinderniſſen der Freizügigkeit, ſolange die jetzige Form der Gemeinden gilt, den Mangel wie an intellectueller Ausbildung überhaupt, ſo beſonders an der religiös-ſittlichen Ausbildung unſres Bauernſtandes rechnen. Ehe dieſe, durch keine andre Zugeſtändniſſe compenſirbare Hauptſchuld an unſer Volk gezahlt iſt, wird Freizügigkeit unter unſern jetzigen Gemeindeverhältniſſen aus unſerm Bauernſtande, inſoweit derſelbe nicht beſitzlich und ſomit durch das eigne Intereſſe an die Scholle gebunden iſt, keineswegs tüchtige Arbeiter bilden, die ſich denjenigen Aufenthaltsort wählen, wo ſie ihre Kräfte am beſten verwerthen können, ſondern ein vagabundirendes, dem Proletariat verfallendes Geſchlecht erzeugen, das nur dahin zieht, wo daſſelbe es am leichteſten zu haben hofft. Schon der Blick auf unſre ſogenannten Kleindeutſchen, die als feinſollende Handwerker, weit von dem Orte ihrer Hingehörigkeit im traurigſten phyſiſchen und moraliſchen Zuſtande hier und da zerſtreut auf dem Lande leben, zeigt uns, was das Verlaſſen der Gemeinde ohne vorhergegangene Bildung für Folgen hat. Noch mehr aber werden wir bereits die nachtheiligen Folgen verfrühter Freizügigkeit an denjenigen Bauernfamilien gewahr, welche, wenn auch nur auf wenige Meilen von ihrem Geburtsorte entfernt, als Knechte auf die benachbarten Güter, namentlich in das benachbarte Littauen, wenn auch nur einſtweilen hinzogen. Kehren ſie zurück, was in der Regel geſchieht, ſo finden ſie alle Bande der Freundſchaft, ja ſelbſt der Verwandtſchaft gelockert, weil kein Briefwechſel dieſe Bande auffriſchte, ja weil — die heimathliche Tracht abgelegt war; die Kinder aber ſind, bis zum confirmationsfähigen Alter etwa, vollkommen verwahrloſt aufgewachſen, weil in der fremden Ge-

meinde ſich niemand für verpflichtet hielt, ſich um ſie zu kümmern, ja niemand ſich um ſie kümmern konnte, weil die Bildungsmittel lange noch nicht auch nur für die Kinder der eignen Gemeinde ausreichen. Die unglücklichen Mädchen endlich gehen faſt alle verloren. Unſrer beſten Ueberzeugung nach ſollte niemandem das Recht zuſtehn ſeine Gemeinde zu verlaſſen, der nicht nachweiſen kann, daß er die Gemeindeſchule beſucht hat, und ſollten Verheirathete, die mit ihren Familien fortziehn, ihrer Gemeinde dafür, daß ſie ihre Kinder nicht ohne Schulbildung laſſen wollen, nicht weniger Sicherheit zu bieten haben, als dafür, daß ſie ihre Abgaben zahlen werden? Auf dieſe Weiſe würde auch von dieſer Seite her die Gemeinde vor dem Mißbrauch ihrer Verpflichtung, die heruntergekommenen, erwerbsunfähigen und erwerbsunluſtigen Glieder zu unterhalten, geſichert ſein.

Ja es liegt in dem wohlverſtandenen Intereſſe aller Claſſen der Bevölkerung unſrer Oſtſeeprovinzen und zwar jetzt gerade mehr als je zuvor, daß die Volksbildung nicht länger verſäumt werde. Es iſt ungerecht und zeugt wahrlich nicht von ungetrübtem Blicke in die Entwickelungsgeſchichte der Geſellſchaft, wenn man immer nur etwa die Herrſchſucht des Ritterthums und die Lüſternheit des Klerus als den Grund der Knechtung eines Theils der Bevölkerung eines Landes anklagt und bei der Entſtehung der Knechtſchaft nicht auch die Rohheit der untern Volksſchichten als vollwichtig mitwirkenden Factor gelten läßt und die Knechtung in vielen Fällen für ein Werk der Nothwehr erkennt, — demgemäß aber auch dieſe untern Schichten nur durch materielle Entfeſſelung und nicht zugleich durch humane Bildung einer beſſern Zukunft entgegen zu führen ſucht, ein Fehler, der bei uns begangen iſt und noch immer begangen wird. Das Volk kann nicht eher glücklich ſein, kann ſich nicht eher zufrieden geben, und, materiell entfeſſelt, nicht eher von der Luſt geneſen, vice versa nach Maßgabe ſeiner Kraft und ſeines Verſtehens an den höhern Schichten zu üben, was an ihm geübt worden iſt, oder was es unverdient erlitten zu haben wähnt, als bis es inne wird, daß die höhern Schichten es nicht blos an Habe und Gut, an Grund und Boden, an Ungebundenheit, ſondern auch nach Maßgabe ſeiner Empfänglichkeit und ſeines Bedürfniſſes an ihrem größten und edelſten Gute, an humaner Bildung Theil nehmen laſſen. Die Vernachläſſigung der Volksbildung rächt ſich bereits bei uns, wie ſchon oben bemerkt, durch die oft genug eintretenden üblen Folgen der ferner nicht mehr vorzuenthaltenden Freizügigkeit, — von der übrigens viel ſeltener Gebrauch gemacht werden würde, wenn der rohe Menſch eben nicht in dem

Wahne lebte, er habe es nirgend ſo ſchwer als gerade da, wo er lebt, denn an Verdienſt fehlt es ſo ziemlich nirgend mehr, — rächt ſich durch die bedauerlichen Auswanderungen in Maſſe, wie ſie aus Eſtland gemeldet wurden, durch die Umtriebe des Propheten Leinberg*), durch die Umtriebe der Baptiſten, die ſich hier und da in Kurland bemerklich machen u. ſ. w., und werden ſich zuverläſſig noch empfindlicher rächen, wenn zur materiellen Emancipation unſres Landvolkes ſich noch gar einiger Nationalſchwindel geſellt, den man, wie es zur Genüge bekannt geworden, bereits unter unſern Letten zu wecken ſucht, den man übrigens gern überſehn könnte, wenn er bei unſerm Volke eben nur Nationalſchwindel bleiben könnte und unter den bei uns hiſtoriſch erwachſenen Verhältniſſen nicht nothwendig in einen Bauernſchwindel ausarten müßte. Namentlich dürfte die Freizügigkeit, rohen Leuten geſtattet, immer wieder eine der Haupturſachen, die zur Feſſelung an die Scholle, zur Knechtung und Leibeigenſchaft führten, erneuern; denn der rohe Menſch liebt, wie ſchon oben bemerkt, das Umherſchweifen, und ſucht nicht ſowohl den Ort, wo er am meiſten, ſondern wo er am leichteſten erwerben kann, und lernt in der Fremde nur gar zu leicht es mit den Mitteln des Erwerbes nicht ſo genau zu nehmen.

Man wendet vielleicht ein, das Volk brauche nur materiell gefördert zu werden, brauche nur ſich frei bewegen zu dürfen, ſo werde bei zunehmendem Wohlſtande ſich das Bedürfniß nach geiſtiger Ausbildung ſchon von ſelbſt finden, und mit dem Bedürfniſſe auch die Mittel der Befriedigung deſſelben. Etwas Wahres liegt darin, das geben wir zu; die Erfahrung ſpricht dafür. Aber — das kommt für unſre raſche Zeit alles zu ſpät, zu

*) Im Feuilleton der Rigaſchen Zeitung wurde freilich eine andre Anſicht ausgeſprochen Schulbildung ſchütze nicht gegen das Auswanderungsfieber, das ſehe man in Deutſchland, und Leinberg ſei etwa durch Moſis Beiſpiel zum Schwärmer gemacht. Aber in Deutſchland dürften doch andre Urſachen das Auswanderungsfieber fördern, als bei uns, welches zudem dort nicht, wie in Eſtland größtentheils nur Kinder und Greiſe, ſondern nur arbeitskräftige Leute befällt, und Leinberg, wenn wir nicht etwa Lichtenbergs Wort „die Bibel iſt ein Spiegel, ſchaut ein Affe hinein, ſo ſchaut ihm ein Affe entgegen," auf ihn anwenden wollen, dürfte ein Opfer jenes Hochmuthes geworden ſein, der eben jeden einſeitig gebildeten Menſchen gegenüber einer groſſen rohen Maſſe nur zu leicht befällt. Auch iſt Gewinnſucht, handle es ſich um Geld oder um Bewunderung und Ehre, in ihren Mitteln ſehr erfinderiſch. Ums Jahr 1820, als in Königsberg der Ebel-Dieſtelſche Unfug floriste, richtete ein preußiſcher Handwerker in der Gegend von Libau auch einigen religiöſen Schwarm an. Doch mag er in dem Salzſchmuggel, den er nebenbei betrieb, dauerndere Erfolge erzielt haben, als in ſeinen Bekehrungsverſuchen.

langſam. Niemand von uns wartet zu, bis das eine oder das andre unſerer etwa der Selbſtzucht überlaſſenen, wohlgenährten Kinder ſelbſt nach der Schule verlanget, ſondern jeder ſieht ſich die rechte Zeit ab. Eben daſſelbe, meinen wir, müſſen die höhern Schichten der Geſellſchaft unſerm großen Kinde, dem Volke, zukommen laſſen — Bildungszwang, — und zwar in unſern baltiſchen Landen noch beſonders. Unſre ländliche Bevölkerung, überhaupt noch ſehr dünn, lebt ſporadiſch, nicht in Dörfern zuſammen, wie in Deutſchland, wo auch der Ungeſchulte aus dem ihm jeden Augenblick vor Augen ſtehenden Beiſpiele der Gefördertern lernt; unſer für jetzt noch durch bloße und eben noch nicht ſchwere körperliche Anſtrengung die geringen Bedürfniſſe des noch uncultivirten Menſchen reichlich befriedigendes Landvolk ſieht und hört überhaupt außerhalb der Schule noch zu Weniges, was ſein Nachdenken und ſeine Wißbegierde reizen könnte; endlich die Concurrenz unter den Fortgeſchrittenern aus unſerm Volke iſt noch zu gering, als daß dieſelben in ihren frühern Verhältniſſen zu bleiben und als wohlthätiges Ferment unter ihren Gemeindegenoſſen fortzuleben Luſt haben ſollten. Alles das drängt dazu die Volksbildung in raſchen und allgemeinen Angriff zu nehmen.

Aber ſind wir denn noch immer mit der Volksbildung ſo weit zurück? Nun — über den Zuſtand unſrer Volksſchulen iſt allerdings recht Vieles, zum Theil Schönes und Gutes geſagt worden. Die ſtatiſtiſchen Tabellen geben bereits recht genaue und zwar nicht unerhebliche Zahlen der Schulen und Schüler an. Aber, ſo unbedingt wir der auch in dieſen Blättern ausgeſprochenen Anſicht beiſtimmen, ſelbſt falſche ſtatiſtiſche Angaben ſeien immer beſſer als keine, weil ſie zu Zurechtſtellungen veranlaſſen und ſo doch zuletzt die Wahrheit ans Licht kommt, ſo ſehn wir uns genöthigt offen unſre Zweifel an dem Zutreffen unſrer Schulnachrichten, zumal für Kurland, auszudrücken, und zwar aus Gründen, die niemandes guten Willen verdächtigen können. In Kurland ſind es, ſo viel wir wiſſen, nur die Prediger, die über die Volksſchule einige Auskunft geben können oder gegeben haben, und zwar aus mehr nur nothgedrungen arrogirter als aus geſetzlich berechtigter Pflicht. Die im Kirchengeſetz enthaltenen, die Schule betreffenden Vorſchriften für die Prediger, „fleißig die Landſchulen zu beſuchen und auf die religiöſe Bildung der Jugend Acht zu haben“ (§ 189) und „die allgemeine Aufſicht über den Religionsunterricht in den Schulen zu führen“ (§ 301, 8.) ſind gleich den ſpätern vom Conſiſtorio ergangenen Verordnungen zu allgemeinen Inhaltes; die von den Synoden geführten

Beſprechungen der Schulſache haben nothwendiger Weiſe zu ſehr nur den Charakter bloßer Voten, als daß aus den betreffenden der Synode erſtatteten Berichten der Geiſtlichkeit irgend ein klares Bild unſres Volksſchulweſens gewonnen werden könnte. Wir haben keine Landſchulbehörde, kein Schulreglement. Es bleibt nach wie vor jedem Prediger überlaſſen, nach ſeiner individuellen Anſicht eine bloße Leſeſchule ſchon als Volksſchule zu bezeichnen, wodurch in manchen eben durchaus noch nicht vorgeſchrittenen Gemeinden in den Verſchlägen mehrere Schulen figuriren, während andre Prediger, die höhere Forderungen an die Volksſchule ſtellen zu müſſen glauben, die bloßen Leſeſchulen, in denen ein mit wenigen Rubeln oder ein Paar Loſſtellen Landes kümmerlich beſoldeter Knecht oder ein den Winter über raſtender Handwerker den Unterricht ertheilt, gar nicht mitzählen und daher nur eine Schule aufzuzählen haben. Die richtige Angabe der Schülerzahl und deren Verhältniß zur Seelenzahl iſt noch viel fraglicher. Es können z. B. in einer Gemeinde, die 100 ſchulfähige Kinder hat, 50 als die Schule beſuchend angeführt werden, obgleich in der Wirklichkeit nur vielleicht 10 derſelben, aber 5 Winter hindurch, Unterricht genießen, 90 aber völlig roh erwachſen, während in einer andern Gemeinde vielleicht nur 30 Schüler von je 100 Kindern aufgeführt werden, die aber, jährlich wechſelnd, den dritten Theil der Kinder repräſentiren, und ſo nur 70 völlig ungeſchult bleiben, — wobei, beiläufig bemerkt, non multa sed multum nicht in Anwendung kommt, weil, wie ſchon oben angedeutet, derjenige Bauernſohn, der fünf Jahre lang die Schule beſucht, ſchon nur zu oft auf vermeintlich höhere Dinge ausgeht, als darauf, Bauer zu bleiben, während diejenigen, die nur einen Winter geſchult worden, Bauern bleiben und was ſie lernten, oft in ſehr erfreulicher Weiſe der übrigen Gemeinde zu gut kommt. Eine richtige Ueberſicht unſrer Schulverhältniſſe könnte aber nur gewonnen werden, wenn genau die Zahl der Kinder eines beſtimmten Alters ermittelt und bemerkt würde, wie viele dieſer gleich alten Kinder jährlich zugleich zur Schule gehn. So bleiben wir in ſtetem Dunkel über unſre Schulverhältniſſe und ſehn im Zwielicht vieles in ganz andrer Geſtalt, als daſſelbe wirklich trägt.

Der größte Nachtheil aber, der für unſer Volk aus dieſer Unzulänglichkeit und Plan- und Herrenloſigkeit unſeres Volksſchulweſens entſpringt, ſind die Dürftigkeit einer- und die Extravaganzen andererſeits, die ſich an unſerer Volksliteratur bemerklich machen, auf welche wir bereits in einem früheren Aufſatze aufmerkſam zu machen verſucht haben. Keineswegs kommt

es uns nun freilich in den Sinn, die Volksſchule in unabänderliche Formen zwängen, dem befähigterem Lehrer ängſtlich Schranken ſetzen oder dem befähigteren und ſtrebſamen Bauernknaben ein beſtimmtes Bauernmaß von Kenntniſſen vorſchreiben zu wollen; — aber, wenn die Sache gedeihen ſoll, ſo muß doch eine ungefähre, allgemein gültige Richtſchnur gegeben ſein, ſo muß doch ungefähr beſtimmt werden, welche Schulbücher zu brauchen ſind, damit z. B. nicht anderweitig geweckte Sym- oder Antipathien nach Willkühr bei den einzelnen Schulmeiſtern über den Werth oder Unwerth eines Schulbuchs entſcheiden; ſo muß ein beſtimmter Kreis von Kenntniſſen als unerläßliches Minimum, als der Stock der Schule gleichſam feſtgeſetzt werden. So lange dieſes nicht der Fall iſt, können ſich bei uns keine Schulbücher finden, weil bei den hieſigen hohen Druck- und Papierpreiſen und der geringen Zahl unſerer Letten niemand ein Buch wird drucken laſſen, ohne die Gewißheit, ſein Buch in den Schulgebrauch eingeführt zu ſehen. Eine Concurrenz bereits gedruckter Bücher kann bei uns ja doch nicht ſtattfinden. So bleibt die eigentliche Schulliteratur bei uns auf dem alten Flecke; und alle dieſe Uebelſtände haben zum Theil wenigſtens zu dem mißlichen Nothbehelf der Tagesliteratur gedrängt, die nachgerade eine etwas ungeheuerliche Geſtalt anzunehmen droht. Bloß eine Häufung von lettiſchen Zeitungen kann unſer Volk nicht fördern. Wir wiederholen eine ſchon früher von uns ausgeſprochene Behauptung: die Tagesliteratur kann nur etwa weiter bauen, wo bereits irgend ein Grund gelegt iſt; aber grundlegend kann ſie ihrer Natur nach nie werden.

Werfen wir nun näher einen Blick auf den Zuſtand des Volks-Schulweſens in unſeren Oſtſeeprovinzen, ſo ſcheint es mit demſelben allerdings in Eſtland noch am traurigſten zu ſtehn. Wenigſtens finden wir in Nr. 28 des Inlandes in dem Aufſatze „Einige Worte über den gegenwärtigen Zuſtand des Volks-Schulweſens in Eſtland" eine Schilderung, die jedem Volksfreunde nahe gehen muß. Keineswegs ſind wir aber damit gemeint, dort etwa einen geringeren Eifer für Volksbildung bei irgend Einem, der auf dieſelbe einwirken kann, vorauszuſetzen, als in irgend einer der andern Oſtſeeprovinzen. Vielmehr iſt, ſo viel wir wiſſen, für die Eſten ſchon eine ziemlich umfaſſende Sammlung von Schulbüchern vorhanden, und eine zeitlang wenigſtens exiſtirten bereits zwei Zeitungen in eſtniſcher Sprache. Aber ſo gewiß in Eſtland die Winter länger und die Sommer kürzer ſind als in Kurland, ſo gewiß kommt der Eſte naturgemäß ſpäter zur Kultur als der Kure.

Gehen wir auf Livland über, ſo hat Profeſſor Bulmerincq — Inland Nr. 17 — über daſſelbe in Betreff des Landſchulweſens ſchon ganz Anderes zu berichten, wenn nähmlich die Organiſation des Schulweſens, wenngleich an und für ſich ſchon ein großer Fortſchritt, ſchon Gewähr leiſtet für den blühenden Zuſtand des zu Organiſirenden ſelbſt.

Wir entnehmen dem Aufſatze „Livländiſches Schulweſen“ in Nr. 17 des Inlandes zunächſt über die Organiſation des livländiſchen Landſchulweſens Folgendes. „An der Spitze ſteht die Oberlandſchulbehörde, beſtehend aus den 4 Oberkirchenvorſtehern, dem livländiſchen Generalſuperintendenten und einem Schulrath, unter dem Präſidio des jedesmal reſidirenden oder, in Ermangelung eines reſidirenden, des im Amte älteſten, gegenwärtigen Oberkirchenvorſtehers. Für je zwei Ordnungsgerichtsbezirke beſteht eine Kreislandſchulbehörde aus dem Oberkirchenvorſteher, je zwei von der Ritterſchaft erwählten weltlichen und je zwei vom Provincialconſiſtorio erwählten geiſtlichen Gliedern, unter Vorſitz des Oberkirchenvorſtehers. Die Kirchſpiels- oder Localſchulverwaltung beſteht unter dem Vorſitz eines vom Kirchſpiel dazu deſignirten Kirchenvorſtehers, aus dem Paſtor loci, dem Kirchſpielsſchullehrer und einem von ſämmtlichen Kirchenvormündern und Schulälteſten des Kirchſpiels erwählten Kirchſpielsſchulälteſten. „Die Oberlandſchulbehörde hat die Oberleitung des geſammten Landſchulweſens, trifft Anordnungen, giebt Inſtructionen für die ihnen untergebenen Schulbehörden, läßt ſich von ihnen berichten, ſtellt ſelbſt Reviſionen durch den Schulrath an und führt neue Geſetze durch Vermittelung der Ritterſchaft herbei. Sie berichtet dem Landtage über den Stand des Schulweſens, nöthigenfalls auch dem Adelsconvent und wendet ſich in Fällen, wo die Competenz der von ihr requirirten Kreislandſchulbehörden zur Ausführung ihrer Beſchlüſſe nicht ausreicht oder nicht reſpectirt wird, an die Landesreſidirung mit dem Erſuchen ſie zu bewirken.“

„Die Kreislandſchulbehörden ſind die nächſten Inſpections- und Appellationsbehörden in Schulſachen über den Kirchſpielsſchulverwaltungen und Schulconventen und ſtehen in dieſer Hinſicht unter der Oberlandſchulbehörde. Wo ihren Forderungen und Anordnungen, ſo weit ſie dazu geſetzliche Competenz haben oder durch Verfügungen ihrer Oberbehörde veranlaßt ſind, nicht Folge geleiſtet wird, requiriren ſie die Ordnungsgerichte zu Zwangsmaßregeln und können in Schulangelegenheiten arbitraire Strafen bis 25 Rbl. S. verhängen.“

„Die Kirchſpiels- oder Localſchulverwaltung berichtet jährlich über

den Stand der Schulen dem Kirchſpielsſchulconvente und geht ihn erforderlichen Falles um die Mittel zur Erhaltung der Schulen an, ſteht aber in der Schulverwaltung ſelbſt nicht unter der Beſtimmung des Convents, ſondern unter der Kreislandſchulbehörde. Falls die Anordnungen der Schulverwaltung nicht erfüllt werden, requirirt ſie die Gemeindegerichte, und wenn dieſe die Requiſition nicht erfüllen, wendet ſie ſich ans Kirchſpielsgericht".

Was die Schulen ſelbſt betrifft, ſo giebts derſelben zwei Gattungen, die Gebiets- oder Gemeindeſchulen (die eigentliche Volksſchule) und die Kirchſpiels- oder Parochialſchulen.

Stehende Unterrichtsgegenſtände der erſteren ſind: verſtändig Leſen, Katechismus, bibl. Geſchichte, Kirchengeſang, wo möglich nach Noten und mehrſtimmig; Schreiben und Rechnen. Letztere beiden Gegenſtände können bei Mädchen durch Unterricht in Handarbeiten erſetzt werden. Die Parochialſchule lehrt ungefähr daſſelbe, nur umfaſſender, und dürfte bereits in allen Parochialſchulen auch der Unterricht in der deutſchen Sprache betrieben werden. Aus dieſen Schulen gehen auch die Lehrer für die eigentlichen Volksſchulen, die Gemeindeſchulen, hervor.

Die Schulzeit iſt auf 6 Monate den Winter über feſtgeſetzt.

Außer dem Schulunterrichte dringen die Bauerverordnungen auch auf den häuslichen Unterricht. Wo dieſer ganz darniederliegt werden zeitweilig ſogenannte Strafſchulen errichtet (die wohl richtiger Zwangsſchulen zu nennen wären).

Zur Förderung des häuslichen Unterrichts dienen hier und da Sonntagsſchulen, beſonders aber die ſogenannten wandernden Katecheten. Dieſes ſind Parochialſchüler, die ihren Curſus mit Erfolg gemacht haben und Befähigung zum Unterrichten beſitzen. Sie werden für die 4 oder 5 Wintermonate engagirt, und nachdem die ſchulbedürftigen Kinder z. B. eines Gutes, ermittelt und in Gruppen von etwa 20 geſondert worden, welche ſich an beſtimmten Tagen in der Woche in dazu geeigneten Geſinden verſammeln, unterrichten dieſe Katecheten dieſelben, von einem Orte zum andern ziehend, im Leſen, in der bibl. Geſchichte, im Katechismus und Melodiengeſange; wobei ſehr gute Erfolge erzielt werden, ſo daß das Inſtitut der wandernden Katecheten in den zurückgebliebenen Gegenden immer mehr in Anwendung kommt.

„Die Errichtung und Erhaltung der Bauergemeindeſchule iſt unmittelbar Obliegenheit der Bauergemeinde. Die Kirchſpielsſchule wird von einem

oder mehrern Kirchſpielen unterhalten. In derſelben müſſen auf Koſten der eingepfarrten Gemeinden wenigſtens 18 Zöglinge zur Zeit unterrichtet werden."

Die nöthigen Geldmittel für Gemeindeſchulen wie für Parochialſchulen werden, ſo weit möglich, aus Strafgeldern, durch Collecten, Geſchenke und freiwillige Beiträge, auch hier und da durch ein kleines Schulgeld beſtritten?

Die wichtige Frage: woher die Lehrkräfte nehmen? eine Frage, die eigenthümlicher Weiſe im innern Rußland durchaus keine Schwierigkeiten zu machen ſcheint, wenn man den raſchen Aufſchwung berückſichtigt, den nach den Berichten und Verſchlägen der daſige Volksunterricht nimmt, hat der Adelsconvent durch dankenswerthe Errichtung der Küſterſchule in Walk gelöſt, mit deren Zöglingen nach und nach die Parochialſchulen beſetzt werden. In einem dreijährigen Curſus werden hier die Zöglinge unterrichtet: 1) in der Religion, 2) der Größenlehre, 3) der allgemeinen Geſchichte, 4) der Muſik, 5) der Geographie, 6) in Sprachen (eſtniſch, lettiſch, deutſch), 7) Zeichnen und Kalligraphie, 8) Naturkunde, 9) Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Der Gemeindeſchullehrer wird vor verſammelter Localſchulverwaltung durch den Ortsprediger geprüft, gewählt von denen, die die Schule geſtiftet haben, beſtätigt u. ſ. w. von der Localſchulverwaltung. Zur Beſoldung deſſelben ſind, wenn der Gutsherr dazu nicht freiwillig eine Landſtelle von 7 Thlr. Werth hergeben will, von Seiten der Gemeinde ein Gehalt von wenigſtens 20 Rbl. und Deputat für 2 Menſchen anzuweiſen.

Der Parochialſchullehrer aber wird aus der Zahl der von der Küſterſchule mit dem Atteſtate der Anſtellungsfähigkeit Verſehenen vom Kirchſpielsconvent gewählt; ſeine Abſetzung aber, ſo wie jede andere Strafe, als bloße Ermahnung und Verweis, kann nur durch die Kreislandſchulbehörden erfolgen.

Dieſes iſt nun die äußere Geſtaltung des livl. Landſchulweſens — eine Geſtaltung, auf die wir Kurländer allerdings mit einigem Neide hinzublicken uns veranlaßt fühlen.

Nicht in gleichem Maße iſt dieſes aber der Fall, wenn wir auf die Menge der Schulen und namentlich auf das Verhältniß der in Schulen unterrichteten Kinder zur Geſammtzahl derſelben ſehn. Der uns vorliegende Bericht über das livl. Landſchulweſen vom Jahre 1859 giebt zwar die Zahl der Parochialſchulen auf 105, der Gemeindeſchulen auf 561,

zuſammen alſo auf 666 an, welche Zahl, wenn auch immer noch nicht genügend, doch ſchon, falls die Angabe der zwiſchen dem 7ten und dem Confirmationsjahre ſtehenden Kinder auf 112,085 zutrifft, auf je 175 derſelben eine Schule ergäbe — ein ſchon ſehr günſtiges Verhältniß, wenn man in Anſchlag bringt, daß zwiſchen dem 7ten Lebensjahre und der Confirmation doch ein Zeitraum von wenigſtens 8 Jahren liegt, mithin bei einem nur zweijährigen Schulbeſuch — womit als allgemeinem Minimum wir vorläufig ſchon zufrieden ſein könnten, wenn das Schulkind nur einige wenige Vorkenntniſſe im Leſen in die Schule mitbringt — ſich die Zahl der Kinder auf den vierten Theil reducirt, und auf jede der vorhandenen 666 Schulen nur etwä 43 Kinder kämen, die ein Lehrer auch ohne Gehülfen ſchon zur Noth bewältigen kann.

Daß aber, namentlich bei Angabe der Gemeindeſchulen, noch ein ſehr vager Maßſtab an dieſelben gelegt ſein muß, glauben wir wie aus mehreren andern, ſo beſonders auch aus folgenden Zahlen zu erſehn. Im Dorpatſchen Kreiſe z. B. exiſtirten 1859 ſchon 119 Gemeindeſchulen und die in Schulen unterrichteten Kinder verhielten ſich zu der Geſammtzahl der Kinder in dieſem Kreiſe wie 1 : 1½, im Rigaſchen Kreiſe nur 6 Gemeindeſchulen; das Verhältniß der geſchulten Kinder zu den ungeſchulten war 1 : 19 Dagegen gab es im Dorpatſchen Kreiſe nur 3923 fertigleſende, während im Rigaſchen 5288 als fertigleſende bezeichnet ſind, obgleich im Dorpatſchen Kreiſe bei einem zweijährigen Schulbeſuche nur etwa 20, im Rigaſchen Kreiſe aber beiläufig 500 Kinder auf jede Schule kamen, — Mißverhältniſſe, die durch das Inſtitut der wandernden Katecheten oder durch verſchiedenen häuslichen Unterricht allein nicht gut zu erklären ſind.

Blicken wir endlich auf Kurland, ſo haben wir leider über eine Organiſation des Schulweſens daſelbſt noch immer nichts oder doch nur ſehr weniges zu ſagen. Wir haben keine Landſchulbehörde, welche in die Beſtrebungen der Einzelnen Plan und Ordnung hineinbringen, und etwa Säumige anzuſpornen berechtigt wäre. Wir haben kein Schulreglement, welches einen Maßſtab für die Forderungen an die Schule abgeben könnte. Vorſchläge zur Ordnung des Schulweſens ſind ſeit vielen Jahren von verſchiedenen Seiten her, bald vom Adel, bald von der Geiſtlichkeit her ausgegangen, zuletzt unſres Wiſſens vom kurländiſchen Conſiſtorio d. d. 31. Decbr. 1860 für die Kronsgüter, aber immer ohne nachhaltige Wirkung. Ein Hauptgrund davon mag darin liegen, daß Kurlands „Land und Leute" zu einem ſo großen Theile im Beſitze der Krone ſind. Da mag es ſich

wie in der Ordnung mancher andern Verhältniſſe, ſo auch in der Landſchulſache, um den Vortritt handeln. Zwei verſchiedene Landſchulbehörden und Landſchulgeſetze können wir doch nicht gut haben. Der Unterſchied zwiſchen Kron- und Privatbauerſchaften verliert ein Merkmal nach dem andern. Warum ſeinem ſichtlich unaufhaltſamen Verſchwinden durch verſchiedene Schulordnungen Hinderniſſe in den Weg ſtellen? Eine einſeitige könnte überdem auch nicht gut zur Geltung kommen, auch nur bei den Privatbauern allein, oder den Kronbauern allein, da unmöglich jedes Gut beſondere Schulen haben kann, vielmehr ſehr oft ein kleines Privatgut ſich an ein größeres Krongut anlehnen muß, und umgekehrt. Ebenſo ſcheint es unthunlich, einer der beſtehenden weltlichen oder kirchlichen Autoritäten die Ordnung und Leitung der Volksſchule zu übertragen. Es iſt dieſelbe keineswegs ſo leicht, daß ſie ſo nebenbei einer unſrer in dieſer Zeit des raſchen Aenderns aller Verhältniſſe genug anderweitig beſchäftigten Behörden aufgebürdet werden könnte. Wir zweifeln daher nicht, es ſtimme uns jeder Freund des Volkes vollkommen bei, wenn wir im Namen Aller die Bitte ausſprechen: Gebt uns ſo bald als möglich eine Landſchulbehörde, eine gehörig organiſirte Schulverwaltung, ein allgemein gültiges Schulgeſetz. Es wäre gewiß nicht einer der unwichtigſten Gegenſtände, den der kurl. Landtag in die Hand zu nehmen hätte — Ordnung des Landſchulweſens. 1817, als die Leibeigenſchaft aufgehoben wurde, flammte auch der Eifer für die Schulſache auf. Man durchblättre nur die Jahresverhandlungen der kurl. Geſellſchaft für Literatur und Kunſt, 1819. Damals ſtrich der General-Gouverneur Paulucci, aus einem ihm zur Anſicht vorgelegten Probeblatte, der damals vorbereiteten Latweeschu awises die ganz einfache Anzeige, es ſei in Odeſſa ein Freihafen errichtet worden, in welchem die ein- wie die ausgehenden Waaren keinen Zoll zu entrichten hätten, um den Handel mit den Türken u. ſ. w. zu heben, — als etwas dem Volke Unverſtändliches. Das nun freilich hat ſich ſehr geändert! Wünſchen aber muß jeder, der mit beſonnenem Auge auf das Volk hinblickt, es hätte eine geſunde Schulbildung freilich nicht eben ſolche Fortſchritte gemacht, wie unſre an Hypertrophie erkrankte lettiſche Tagesliteratur, aber doch inſoweit Fortſchritte gemacht, daß eben ſolche literäriſche Erſcheinungen eine Unmöglichkeit geworden wären. Jetzt nun, wo die Aufhebung der Frohne, der Uebergang des Landes in Pacht, ja in Erbbeſitz des Bauern ganz anders in das ganze innere Leben des Volkes eingreift als damals die Aufhebung der Leibeigenſchaft — jetzt, wo des ſchwediſchen General-

Gouverneurs Skytte 1632 geſprochenes Wort, „man habe die Bauern ſeither ohne Unterricht gelaſſen, damit man mit den Leibern auch die Geiſter leibeigen mache könne“ vollends keinen Sinn mehr hätte — jetzt, meinen wir, wäre es doppelt Zeit, die Sache der Volksbildung in kräftigen und einheitlichen Angriff zu nehmen. Ueber Eſtlands und Livlands Schulweſen iſt nun oben geſprochen. Wie aber — ſteht es denn mit demſelben in Kurland wirklich ſo ſchlecht, wie aus dem Obigen geſchloſſen werden könnte? — Keineswegs! ja wir glauben behaupten zu können, daß, was man Volksbildung nennt, im Durchſchnitt genommen, in Kurland bereits *höher* ſteht und *allgemeiner* verbreitet iſt *als* in Livland; können uns aber bei dieſer Behauptung freilich nur mehr auf das Urtheil von Perſonen, die beide Provinzen näher in Augenſchein zu nehmen Gelegenheit hatten, als auf ſtatiſtiſche Angaben ſtützen. Dieſe ſind aus den oben angeführten Gründen bei uns noch ſehr unzuverläſſig, daher wir auch auf unſern anfänglichen Plan, in dieſer kleinen Arbeit auch eine ſtatiſtiſche Ueberſicht über das kurl. Volksſchulweſen zu geben, nach vergeblich angeſtellten Verſuchen verzichtet haben. Was auf dem Papiere ſteht, erſehn wir aus den „Statiſtiſchen Studien über die ländlichen Zuſtände Kurlands von Alſons Baron Heyking.“ Hier leſen wir — 309 Schulen vorhanden, alſo auf je 1488 Seelen 1. Das hieße ſchon der Beſtimmung des § 60 der Bauernverordnung, nach welcher auf je 1000 Seelen männl. und weibl. Geſchlechts eine Schule erbaut werden ſoll, recht nahe gekommen. Aber wir fürchten nicht dem Verdienſte dieſer ſtatiſtiſchen Studien, die ein ſehr dankenswerther Beitrag zur Förderung der nähern Kenntniß unſres Ländchens ſind, ohne welche keine Abhülfe möglich iſt, Abbruch zu thun durch die Behauptung, daß, wenn eine nach feſten Grundſätzen verfahrende Reviſion die vorhandenen Schulen und deren Wirkſamkeit durchginge, ſie zu Reſultaten käme, die zu dem materiellen Fortſchritt unſres Bauernſtandes ebenſowenig als zu den angegebenen Zahlen der Schulen und der Schüler paßten. Es giebt *gerühmte* Schulen in Kurland, für die der Gutsherr *viel* gethan hat und noch thut, die aber gleichwohl ſehr wenig leiſten, weil nur einige wenige Schüler irgend einen andern Unterricht genießen, als denjenigen im Katechismus, die mit wenigen Wochen des Katechismusunterrichts abgefertigten Kinder aber in den Verſchlägen mit als Schulkinder aufgeführt werden, — wogegen es freilich wieder Gemeinden giebt, namentlich *Krongemeinden*, in denen vielleicht nur wenige, aber wirklich *aktive* Schulen, mit mehreren ungezählten Privatnebenſchulen,

weil bloßen Leſeſchulen, aufgegeben ſind — wobei wir denn auch noch der Behauptung, die Menge der Schulen zur Volkszahl ſtehe auf den Privatgütern in einem günſtigern Verhältniſſe, als auf den Krongütern, die Bemerkung entgegenſtellen müſſen, das könne nur etwa daher kommen, weil häufig auf kleinen Privatgütern von vielleicht weniger als 300 Seelen eine beſondere Schule beſteht, während auf Krongütern wohl immer nur größere Seelenzahlen einer Schule zugewieſen werden.

Damit ſei aber dem Verdienſte unſres Adels um das Schulweſen in keinerlei Weiſe zu nahe getreten. Ihm verdanken wir Irmlau; und auf vielen Gütern hat derſelbe durch Errichtung wirklich tüchtiger Schulen ſeinen Bauern viel Gutes gethan. Aber vollendet würde ſein Werk erſt daſtehn, wenn wir demſelben auch eine geregelte Schulverwaltung verdankten. Es würden darum freilich noch nicht gleich alle die nöthigen Schulen ſich finden. Aber, was da iſt, wäre denn doch etwas Geregeltes, um welches ſich dann ſchon immer neue Schulen legen würden. Das Land erführe ferner genau, was wir denn eigentlich an Schulen bereits haben, und mancher Säumige würde erkennen, daß es lange noch nicht ſo gut mit der Schule ſteht, als er glaubt. Die Gemeinden ferner würden ſich überzeugen, daß die Schulſache nicht etwa blos Einfall des Einzelnen, z. B. des Predigers ſei, würden nicht, wie es wohl oft vorgekommen iſt, Oppoſition gegen die Schule machen*); das Verhältniß zwiſchen Kirche und Schule, oder vielmehr Prediger und Schulmeiſter würde ſich nicht mehr ſo abſolut nach den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Perſonen geſtalten; ja, die Schule würde nicht mehr, ſowie jetzt leider oft genug, Veranlaſſung zu Mißverſtändniſſen zwiſchen Gutsherrn und Prediger geben, und endlich — die Schulliteratur könnte erſt dann den gewünſchten Aufſchwung gewinnen.

Bei der Bildung der Landſchulbehörden könnte Kurland immer ſich nach Livland richten; nur etwa daß für Kurland in die Oberlandſchulbehörde auch ein Glied der Domainenverwaltung zu wählen wäre und in den Kreislandſchulbehörden auch die Bezirksinſpectoren Sitz und Stimme haben müßten, endlich in Krongemeinden, da unmöglich der Hauptmann, als Kronkirchenvorſteher, Zeit hätte, immer an den Verhandlungen der

*) Es iſt Thatſache, daß man hie und da von Seiten der kurländiſchen Bauern merkwürdig bewußte und allgemeine Klagen über den unſichern Beſtand der Schulen zu hören bekommt: „ſie könnten kein Vertrauen zu ihren Schulen haben und nur mit Widerſtreben für ſie Opfer bringen, ſolange ihr Zuſtand und ihr Beſtand vollkommen von der Willkür der Herren abhänge.“

Localſchulbehörde Theil zu nehmen, irgend einer der Arrendatoren etwa die Obliegenheiten des Kirchenvorſtandes für die Schule zu beſorgen hätte.

Der Koſtenpunkt freilich käme ſehr in Betracht; jedoch kann er jetzt keineswegs mehr unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten. Der Wohlſtand der Gemeinden hat ſich in ganz Kurland bedeutend gehoben, die Gemeindekapitalien ſind überall angewachſen und es kommt eben nur darauf an, daß die Gemeinde gewahr werde, daß man von oben her Ernſt mit der Sache mache, um ſie zugleich zu überzeugen, daß es nicht an den nöthigen Mitteln dazu fehlt; auch zweifeln wir nicht, daß unſer Adel, wie er ſeine hiſtoriſch erwachſenen Rechte wahret, ſo auch ſeiner hiſtoriſch erwachſenen Pflichten gegen ſeine Bauern eingedenk iſt.

Freunden der Volksbildung werden nachſtehende Mittheilungen aus dem Kurland angrenzenden Preußen über das daſige Volksſchulweſen intereſſant ſein. Unſre Schulen gleich auf preußiſchen Fuß ſetzen zu wollen kann uns freilich nicht einfallen; doch Anknüpfungspunkte und Winke können aus dieſen Mittheilungen gewonnen werden.

Geſetzlich dürfen nicht mehr als 80 Kinder in einer Claſſe und von einem Lehrer unterrichtet werden, was aber wohl nicht immer ſtreng eingehalten wird. Steigt aber die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder bedeutender, ſo wird entweder in demſelben Schulhauſe eine zweite Claſſe mit einem zweiten Lehrer eingerichtet oder man baut auf einem andern Dorfe eine neue Schule.

Eine Anzahl von Dörfern iſt immer zu einer ſogenannten Schulſocietät verbunden, welcher die Erhaltung der Schule, Beſoldung des Lehrers u. ſ. w. obliegt. Jede neue Schule bedingt auch eine neue Schulſocietät. Eine jede Societät hat einen beſondern Schulvorſtand, deſſen Vorſitzender der Pfarrer des Kirchſpiels iſt. Außerdem gehören zum Vorſtande die einzelnen Vorſteher der Dörfer, welche zur Societät gehören und noch einige von allen Mitgliedern derſelben gewählte Männer. Der Schulvorſtand verwaltet die äußern Angelegenheiten (Bauten, Caſſenweſen, Aufſicht über den Schulbeſuch), der Pfarrer außerdem die interna, den Unterricht ſelbſt. Das Kirchſpiel Memel z. B. zählt circa 15000 Seelen und beſteht aus 18 Schulſocietäten. Die drei Pfarrer dieſes Kirchſpiels haben ſich in die Schulinſpection getheilt. Manche dieſer 18 Schulen hat 2, ſogar 3 Claſſen.

Der Pfarrer als Schulinſpector hat circa alle 6 Wochen jede Schule zu revidiren und etwa alle halbe Jahre den Vorſtand zu einer Sitzung

und Berathung zu verſammeln. Sämmtliche Schulen eines Kreiſes ſind dem Kreisſuperintendenten (bei uns Probſt) als Kreisſchulinſpector unterworfen, und dieſer wieder ſteht unter der Bezirksregierung, bei welcher ein Schulrath die Schulſachen bearbeitet. Der Kreisſchulinſpector hat jährlich in der Kirche des Kirchſpiels eine Schulviſitation zu halten, worüber er an die Regierung berichtet, nicht etwa an die kirchliche Oberbehörde, die mit der Verwaltung des Schulweſens gar nichts zu thun hat. Iſt ſomit dort von einer Emancipation der Schule von der Kirche die Rede, ſo iſt damit das Verlangen der Lehrer, nur von Pädagogen, nicht vom Pfarrer und Superintenden inſpicirt zu werden, gemeint. Der Pfarrer, als Localſchulinſpector iſt übrigens nur dort, wo, wie durchgängig in Littauen, die Dörfer königlich ſind, Vorſitzender des Schulvorſtandes. In Oſt- und Weſtpreußen giebt es aber auch Schulen Privatpatronats und gemiſchten Patronats. Das Geſchäft des Pfarrers als Schulinſpectors beſteht in Revidirung der Schulen, Controlirung des Lehrers, ob die für jeden Monat feſtgeſetzten Penſa abſolvirt ſind, wie er überhaupt unterrichtet, ob er die Abſentienliſte monatlich einreicht (für jeden verſäumten Tag werden 4 Gr. von der Polizeibehörde eingetrieben ꝛc.) u. ſ. w.

Endlich hat der Pfarrer als Schulinſpector mit ſeinen Lehrern monatlich Conferenzen zu halten, und zwar ſowohl theoretiſche als praktiſche, u. ſ. w.

Als Curioſum bemerken wir noch, daß der Pfarrer für ſeine Mühwaltung in der Regel jährlich einen ganzen Thaler aus der Schulkaſſe als Remuneration erhält. Pekuniäre Rückſichten alſo ſind es nicht, die zur Emancipation der Schule von der Kirche drängen.

In Betreff der ökonomiſchen und pekuniären Lage der Lehrer iſt zu bemerken: die Lehrer erhalten alle ein Stück Land, welches ihnen von der Schulſocietät bearbeitet wird; außerdem freie Wohnung im Schulhauſe (2 Zimmer), freies Holz (bis 15 Klafter à 108 Cubikfuß), Deputat und 50 Thlr. baar, ſo daß ſie ſich auf circa 180 Thaler, häufig aber bedeutend mehr ſtehn.

Die Schulzimmer müſſen geſetzlich Raum für 80 Kinder haben, 6 Quadratfuß auf jedes Kind gerechnet.

In jeder Societät beſteht eine Schulkaſſe, welche aus den repartirten Beiträgen der Hausväter gebildet wird und in welche auch die Strafgelder für verſäumten Schulbeſuch fließen. Aus dieſer Schulkaſſe bezieht auch der

Lehrer ſeinen Gehalt. Aus den Strafgeldern werden vorzugsweiſe die Lehr- und Lernmittel angeſchafft. Jede Schule beſitzt eine kleine Bibliothek.

Für die Wittwen der Lehrer wird durch Wittwenkaſſen geſorgt.

Schulfähig wird das Kind mit vollendetem 5. Jahre; ſchulpflichtig mit vollendetem 6.; ſein Schulbeſuch endet mit der Confirmation.

Gegenſtände des Unterrichts ſind 1) Religion, wobei, wie es ſcheint, das bloße Gedächtniß zu ſehr in Anſpruch genommen wird, was vornehmlich den Kampf gegen die miniſteriellen Regulative hervorgerufen hat; 2) Deutſch, Leſen, Schreiben, Stilübungen; 3) Schönſchreiben; 4) Rechnen; 5) Realien, vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Naturlehre; 6) Zeichnen; 7) Singen.

So viel in Kürze über das preußiſche Schulweſen. Hier und da, glauben wir behaupten zu können, wird Aehnliches auch bei uns geboten; aber nur hier und da.

Zweck unſrer kleinen Arbeit war, den Eifer für die gute Sache der Volksbildung, ſo viel an uns, anzuregen. Möge es gelingen!

Braſche.

Die Gasbeleuchtung Riga's.

Der Blick des Reisenden, der von Petersburg oder Dorpat kommend durch die Petersburger Vorstadt der City Riga's zueilt, wird auf dem ehemaligen Glacis zwischen der Nikolai- und Alexanderstraße von zwei stattlichen Gebäuden, der Augenheilanstalt und der Gasanstalt, gefesselt. Letztere hat in diesen Tagen ihre Wirksamkeit eröffnet, erstere wird es im Laufe des Herbstes. Beide sind bedeutsame Zeichen der Zeit, sociale Monumente der Culturgeschichte Riga's, verherrlichende Denkmäler edler Humanität und kernigen althanseatischen Bürgersinnes unserer baltischen Metropole: — das Hospital für Augenkranke das Vermächtniß einer patriotischen Bürgerin, der Frau Rathsherrin Reimers, die Gasanstalt ein Unternehmen der städtischen Commune zum Nutzen und Frommen ihrer Bürger. Beide sind die ersten größeren Institute ihrer Art in unseren Provinzen, beide werden, jede in ihrer Weise, Licht geben und beide bilden Triumphbogen der exacten Naturforschung. Ein physikalischer Apparat, der Augenspiegel Helmholz's, als untrügliches directes Erkennungsmittel der Structurveränderungen im Innern des Auges, bildet die gegenwärtige Grundlage der Augenheilkunde, während chemische Untersuchungen der Zersetzungsproducte der Steinkohlen, bituminösen Schiefer, des Holzes, Torfs u. s. w. die Gasbeleuchtung begründeten. Indem wir die nähere Charakteristik der Reimersschen Stiftung den sachkundigen Fachmännern überlassen, deren Leitung dieselbe anvertraut worden, wenden wir uns sofort der Gasanstalt zu, deren

Bau nach den Entwürfen des Directors der Berliner ſtädtiſchen Gasanſtalt Herrn Kühnell senior von dem Herrn Bauingenieur Stephany ausgeführt und vollendet worden. Sie ſteht unter der techniſchen Direction des Gasingenieurs Herrn Kühnell junior. Die liebenswürdige Zuvorkommenheit und tüchtige ſachliche Durchbildung beider genannten Begründer der Anſtalt geſtatten Freunden induſtriellen Fortſchritts gern nähere Einſicht in dies ebenſo intereſſant wie rationell eingerichtete Etabliſſement.

Auf einer Inſel inmitten des ehemaligen Feſtungsgrabens, durch eine elegante Brücke mit dem Feſtlande verbunden, erhebt ſich ein geſchmackvoller Caſtellbau mit zwei impoſanten Eckthürmen. Das Centrum des Gebäudes bildet das Retortenhaus, ein langer Saal mit 8 in fortlaufender Reihe als Ganzes an einander gebauten Glühöfen, deren zwei je drei, zwei folgende je fünf, die vier letzten je ſieben Glühcylinder von feuerfeſtem Thon enthalten. Sie dienen zur Entwickelung des rohen Gaſes aus Newcaſtler Steinkohlen, ſind ſämmtlich gleicher Form und Größe, 9 Fuß lang, von elliptiſchem Querſchnitt, aus einem Stück, faſſen 3 Berliner Scheffel oder 5½ Cubikfuß Kohlenladung und liefern für jede Ladung circa 1300 Cubikfuß Leuchtgas, ſo daß die 24-ſtündige Production der Einzelretorte 6000 bis 7000 Cubikfuß, die aller Oefen zuſammen gegen 300,000 Cubikfuß Leuchtgas beträgt.

Das Licht von 10 Cubikfuß Steinkohlengas entſpricht dem von 4 Stearinlichtern à ⅛ Pfd.; demnach repräſentiren 1000 Cubikfuß die Lichtmenge von 80 Pfd. Stearinkerzen und die tägliche Lichtproduction der Anſtalt für einen Wintertag entſpricht 600 Pud oder 120,000 Stück ⅛-pfündiger Stearinkerzen. Ein einfacher Ueberſchlag ergiebt, daß die Beleuchtung, à 3 Rbl. für 1000 Cubikfuß Leuchtgas veranſchlagt, ⅛ der gegenwärtigen koſtet oder umgekehrt die Anſtalt für den bisherigen Preis die achtfache Lichtmenge liefert.

Der künftige Jahresbedarf Riga's iſt bei dieſer Anlage auf 40 Millionen Cubikfuß Leuchtgas geſchätzt, wovon ¼ zur Straßenbeleuchtung, ¾ zum Privatgebrauch in Häuſern, Läden, Fabriken u. ſ. w. In den erſten Jahren, bis die gewöhnlichen unbegründeten Vorurtheile des Publikums, Furcht vor Exploſionen, größerer Feuersgefahr, Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit der Kinder und des Dienſtperſonals, durch die überwiegenden ökonomiſchen Vortheile, die Sauberkeit und Eleganz der neuen Beleuchtungsmethode beſeitigt werden, wird der wirkliche Jahresbedarf kaum die Hälfte beanſpruchen.

Fundamentirung, Vermauerung, Verbindung der Retorten mit den eisernen Ansatzstücken, den Leitungsröhren und der sämmtliche Oefen horizontal überlagernden und verbindenden Vorlage (hydraulic) innerhalb des Retortenhauses sind solid und rationell angelegt; das unterirdische Cementreservoir für Theer und Ammoniakwasser außerhalb desselben verhältnißmäßig klein, auf raschen Absatz und weitere Verarbeitung dieser Nebenproducte berechnet, wozu der Anstalt von unternehmenden Technikern bereits mehrfache Anträge gemacht worden. Ein System von sechs senkrechten oben paarweise verbundenen, unten durch ein vierfächeriges flaches Cylinderreservoir mit einander communicirenden Gußeisenröhren kühlt im Nebenzimmer das aus der Theercisterne weiterströmende noch warme Gas ab. Die Röhren haben 10 Fuß Höhe auf 2½ Fuß Durchmesser, das ganze System demnach ungefähr 60 Fuß Kühlrohrlänge. Die hier vorzugsweise verdichteten flüchtigeren dünnflüssigeren Kohlenwasserstoffe (Benzol ꝛc.) und Ammoniakwasser fließen zu den früher condensirten in die Haupttheercisterne ab, das abgekühlte Gas tritt durch einen Wasserwaschapparat unter hydraulischem Verschluß in den anstoßenden Reinigungssaal, passirt successive vier mit trockenem Kalkhydrat und Eisenvitriol gefüllte Eisenkasten, an die es seinen Gehalt an Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefelammonium und andern, Leuchtkraft und Gesundheit benachtheiligenden Nebenbestandtheilen des Rohgases abgiebt, und wird in einem darauf folgenden Eisenkasten mit frisch gebranntem ungelöschtem Kalk in erbsengroßen Stücken seines Wassergehaltes möglichst vollständig beraubt. Zwei im Nebensaale aufgestellte eingeschaltete Dampfluftpumpen (Beale's exhaustors) wirken dem durch alle hydraulischen Sperrungen, Waschwasser (shrubber) und je fünf zwei- bis dreizöllige Kalk-Eisenvitriolschichten der Reinigungskasten hervorgebrachten Rückdruck auf das in den Glühcylindern entwickelte Gas so vollständig entgegen, daß der Verlust durch Porosität der Thonretorten und mangelhaften Verschluß ihrer Deckplatten aufs Minimum reducirt wird. Sie pressen das fertige gereinigte Gas durch den Hauptgasmesser (Gasuhr, compteur, gas meter), als Generalcontroleur der gesammten Tages-, Wochen- und Jahresproduction der Anstalt, in einen der zwei großen Gasbehälter (telescopic gasholder), die die stattlichen ersterwähnten Eckthürme erfüllen. Bei strenger Winterkälte muß das Frieren des Sperrwassers im untern Cementbassin durch Dampfeinleiten gehindert werden, ein Umstand, der die Productionskosten im Norden bedeutend erhöht, da abgesehen von den Kosten der Dampfkessel, Heizung und Bedienung die Ummauerung der

großen Gasbehälter allein einen Capitalbetrag von 20,000 Rbl. oder 1000 Rbl. an Jahreszinsen beanſprucht. In England ſtehen die größten wie die kleinſten Gasbehälter völlig unbedeckt im Freien, die Wärme des eintretenden Leuchtgaſes ſelbſt iſt zur Erwärmung des Sperrwaſſers während des Winters meiſt ausreichend, nur in den ſtrengſten Tagen wird durch einen transportabeln Locomobil-Dampfkeſſel nachgeholfen.

An architektoniſcher Schönheit kann ſich freilich keine Gasanſtalt Englands auch nur im entfernteſten mit der Riga's meſſen; letztere iſt eine wahre Zierde der Stadt. Die koloſſalen gas works Londons huldigen ausſchließlich dem Nützlichkeitsprincip, und freilich wäre es auch eine allzu koſtſpielige Aeſthetik, Gasbehälter von den Kuppeldimenſionen der Peterskirche in Rom oder der Londoner Paulskirche mit modern-antiken Normannenthürmen zu umbauen.

Aus den zwei Gasbehältern, deren jeder den mittleren Bedarf eines Winterabends zu faſſen vermag, ſtrömt das Leuchtgas durch einen hydrauliſchen Druckregulator der Stadt zu. Letzterer wird durch zwei koniſche Schwimmerventile gebildet, die ſich um ſo mehr öffnen, mithin um ſo mehr Gas durchſtrömen laſſen, je ſtärker der Verbrauch in der Stadt iſt. Der Waſſerdruck von einem Zoll bis anderthalb, ſelbſt zwei Zollen, unter dem das Gas aus den Brennern ſtrömt, wird durch dieſe ingeniöſe Vorrichtung möglichſt conſtant erhalten und bedeutenden Schwankungen der Flammenhöhe bei gleichbleibender Stellung der Einzelhähne vorgebeugt. Sie befinden ſich mit dem großen Gasmeſſer in demſelben geheizten Zimmer und müſſen wohl überwacht werden, um durch Einroſten, zufälliges Einklemmen und dergleichen Zufälligkeiten nicht an Präciſion einzubüßen.

Ein Ausſtellungsſaal links vom Retortenhauſe zeigt uns ſchließlich die verſchiedenen Anwendungsweiſen des Leuchtgaſes im Salon wie in der Küche, in der Werkſtube des Handwerkers wie in dem Laboratorio des Chemikers und Phyſikers, von den koſtbarſten und eleganteſten Luſtre's in Gold, Kryſtall und Bronze bis zum unſcheinbaren Flachbrenner des Fabrikarbeiters und Kochkünſtlers. Die Direction der Anſtalt übernimmt Beſorgung und Aufſtellung derſelben zu feſten Fabrikpreiſen, ſchaltet Gasmeſſer entſprechender Größe für Fabriken, Läden, öffentliche Locale aller Art, ſelbſt für jede Familienwohnung in Privathäuſern gegen mäßige Jahresmiethe ein und verbindet dieſelben nach Bedarf mit den Waſſerleitungs-Apparaten, deren Modelle in demſelben Raume in lehrreicher Weiſe aufgeſtellt ſind, zu Bade-

vorrichtungen, Brütmaſchinen, Warmwaſſer-Reſervoiren für chirurgiſche Zwecke und dergl. m.

Die Stadt Riga hat ihre Gasbeleuchtung und Waſſerleitung gleichzeitig unternommen und binnen zwei Jahren beide Werke vollendet. Großartige Bauten, wie die Börſe, Gildeſtube, ſind ihnen vorangegangen; andere, wie das Theater und das Realgymnaſium, der Vollendung nahe oder im beſten Gange. Der kräftige Gemeingeiſt, der hier ſeit ſechs Jahrhunderten wirkſam iſt, wußte alle Schwierigkeiten zu überwinden; der größte von Riga's geiſtigen Leuchtapparaten, das Polytechnikum, wird denſelben Gemeingeiſt aufs neue bewähren.

Dorpat, den 14. Auguſt.

C. Schmidt.

Livländiſche Correſpondenz.

„Wir leben auf keiner Robinſoninſel," ſo lautete der weiſe Spruch eines Mitarbeiters der Baltiſchen Monatsſchrift (Bd. V S. 87). Was um uns herum geſchieht, wirkt auf uns zurück, beſonders wenn das Geſchehende ſo bedeutend iſt wie eben jetzt. Rußland will ganz neu werden: — erſt die Aufhebung der Leibeigenſchaft mit Herſtellung ſehr autonomer Bauergemeinden und mit der bereits geſicherten Ausſicht auf raſches Werden des bäuerlichen Grundeigenthums; dann die Beſeitigung des ebenſo tief gewurzelten als verderblichen Branntweinpachtſyſtems; darnach das Programm zu einer neuen Stadtordnung; endlich die Grundlinien einer neuen Provinzialverfaſſung und der Entwurf einer fundamentalen Neugeſtaltung der Gerichts- und Proceßordnung; — ohne noch davon zu reden, was für das Schulweſen, für Preßgeſetzgebung und ſonſt an ſpecielleren Reformen im Werk iſt. Es iſt eine Zeit für Rußland wenigſtens wie einſt für Preußen die Stein-Hardenbergiſche.

Und wir, diesſeits des Peipus, wie verhalten wir uns dazu? Wie insbeſondere zu den letztverkündeten Reformen auf den Gebieten der Rechtspflege, der Stadt- und Provinzialverfaſſung? Die Juſtizreform iſt mutatis mutandis auch auf uns bezogen; die neue Stadt- und Provinzialordnung werden, wenn ſie erſt fertig ſind, directen oder indirecten Bezuges nicht ermangeln.

Wir haben nun einmal — hiſtoriſch, ſtaatsrechtlich und thatſächlich — eine gewiſſe Sonderſtellung im Reich und wir wünſchen ſie innerhalb bil-

liger Grenzen zu wahren. Wie wir ſind, ſind wir das Reſultat eines zu langen geſchichtlichen Proceſſes, als daß wir unſere Beſonderheit über Nacht aufgeben könnten, ſelbſt wenn wir wollten. Für unſer bezügliches Wollen und Nichtwollen aber giebt es eine oberſte Maxime, die nicht genug beherzigt werden kann und etwa folgendermaßen lautet: nur ſolange und inſofern unſere Beſonderheit ein Vorzug, eine Ueberlegenheit, oder wenigſtens nicht das Gegentheil davon iſt, hat ſie das Recht und die Macht zu beſtehen. Sind wir auch nur um einen Schritt den Andern voraus, ſo kann uns niemand den Weg vertreten; bleiben wir aber hinter ihnen zurück, ſo hat der Vorauseilende gerechten Anlaß, gelegentlich ſich nach uns umzuwenden und uns zu ſich heranzuziehen.

Wem dieſes Bild vom Voraus- und Zurückſein nicht gefallen möchte, dem habe ich zu erwiedern: wenn auch verſchiedene Völker, Länder, Staaten Provinzen jedes ſeine eigenthümlichen Exiſtenzbedingungen hat und nur ein haſſenswerther Radicalismus alle Stiefel über einen Leiſten ſchlägt, ſo giebt es nichtsdeſtoweniger eine allgemeine Scala der freiheitlichen Entwickelung im Staatsleben, ein Werthmaß der politiſchen Inſtitutionen, ein Entwickelungsgeſetz der modernen Menſchheit im Großen und Ganzen. Die Schule der Naturwüchſigen, der Ueberaushiſtoriſchen, der Romantiſch-Volksthümlichen, welche von der großen Analogie nichts wiſſen und die Specialiſirung als eine unendliche anſehen möchte, iſt nur das andere, ebenſo falſche Extrem zu dem erwähnten abſtractionsſüchtigen Radicalismus. Die berechtigte Specialiſirung der Inſtitutionen beruht weniger auf der Anerkenntniß einer myſtiſchen, ſo und nicht anders ſein könnenden Naturanlage von Land und Volk, als vielmehr auf verſtändiger Berückſichtigung der gegebenen, nur von Generation zu Generation ſich hebenden Bildungszuſtände.

Wie genügen wir nun dem oben aufgeſtellten Kanon? inwiefern ſind wir voraus oder etwa ſchon überholt oder in Gefahr es zu werden? — Bis vor kurzem hatten wir einen Vorzug aufzuweiſen, der alle weitere Vergleichung und Werthabſchätzung gleichſam abſchnitt: die Freiheit unſeres Bauernſtandes! Das war handgreiflich und überwiegend. Was wollte es dagegen verſangen, wenn der Bauer in manchen Gegenden Großrußlands für arbeitstüchtiger und überhaupt ökonomiſch entwickelter gelten konnte als der unſrige? — er blieb der Leibeigene, der einer maßloſen Willkür Preisgegebene, während unſere Letten und Eſten wenigſtens die

Freizügigkeit und einen immer mehr ſich befeſtigenden Rechtsſtand für ſich hatten, auch allmälig — beſonders ſeitdem die Frohne der Pacht zu weichen anfing — zu befriedigenderen ökonomiſchen Verhältniſſen fortſchritten. Nun aber iſt es vorbei mit dieſem Vorzuge; ja ſogar bekommen wir die Anklagen zu hören, unſere Emancipation ſei „illuſoriſch" geweſen; jene andere erſt könne, vermöge der normirten Leiſtungen des Bauern und ſeines geſicherten Rechtsanſpruchs auf den Bodenbeſitz, als eine wahrhafte und genügende anerkannt werden. Sind auch dieſe Anklagen in gehäſſiger Weiſe übertrieben worden — wird auch gern überſehen, daß bei dem Princip der „freien Vereinbarung," auf welches unſer ganzes Emancipationswerk gegründet wurde, unterdeſſen gewiſſe Corrective angebracht ſind, und können und werden wir auch vermittelſt dieſes Princips ſelbſt zu der endgültigen Löſung unſerer Agrarfrage — dem bäuerlichen Eigenthum — gelangen: — der Nimbus iſt nun einmal dahin und dieſer Schild ſchützt uns nicht mehr gegen die Mißgunſt, der wir nur allzu häufig begegnen. Um ſo mehr aber kommt es darauf an, nicht auch auf andern, nicht auf allen Punkten die Vergleichung ſcheuen zu müſſen.

Zwar giebt es Dinge genug, in denen wir uns unſerer Ueberlegenheit ſicher fühlen dürfen. Dahin gehört z. B. unſere geſteigerte landwirthſchaftliche Technik gegenüber den urväterlichen Wirthſchaftsmethoden, die anderwärts die faſt ausnahmsloſe Regel bilden; dahin gehört unſer Hypothekenweſen, unſere Bodencreditbanken, welche die Andern, trotz heißen Bemühens, uns ſobald nicht nachmachen werden, und noch ſo manches in Stadt und Land. Aber an der Einſicht ſcheint es vielfach zu fehlen, daß gerade Vorzüge dieſer Art, daß Intelligenz, Thätigkeit, Treue die echten Privilegien ſind, die auch den Beſitz beſſer ſchützen als Pergamente, Gnadenbriefe und Näherrechte, — und auch an der damit verwandten Erkenntniß, daß die Ueberlegenheit in Rechts- und Verfaſſungsfragen einzig darin beſteht, der möglichſt freien Bewegung aller ſocialen Kräfte den weiteſten Spielraum zu geben. Hiemit iſt kein Wettrennen nach liberalen Inſtitutionen empfohlen. Ich habe ſchon geſagt, daß die Bildungszuſtände berückſichtigt ſein wollen. Wer noch wirklich der Windeln oder Gängelbänder bedarf, dem laſſe man ſie! Es iſt hier nur die Frage aufgeworfen: bedürfen wir deren mehr als unſere übrigen Reichsgenoſſen? Wer iſt der Reifere, der Mündigere — wir oder ſie? Und ſind wir nicht etwa abſichtlich bemüht, uns in gewiſſen Beziehungen eine falſche Illuſion der eigenen Unmündigkeit zu machen?

Da ist nun die Justizreform mit ihren großen Principien der Trennung von Justiz und Administration, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, des verkürzten Instanzenzuges, der Geschworenengerichte, der Aufhebung jedes privilegirten Gerichtsstandes u. s. w. Eigentlich befinden wir uns in Bezug auf dieses Reformwerk in einer sehr günstigen Lage dem übrigen Reiche gegenüber. Wir haben einen tüchtigen Advokatenstand, der dort erst gebildet werden soll; wir haben ohne Zweifel bessere Richter und werden auch geeignetere Geschworene stellen können; — überhaupt also — ohne Ueberhebung kann es gesagt werden — besseres Material für die neuen Formen. Aber darauf kommt es an, daß wir diese Formen in ihrer principiellen Bedeutung voll und unverkürzt uns aneignen, so sehr wir auch die historische Continuität unserer Rechtsentwickelung zu wahren haben und soviel Eigenes in Behördenverfassung und Proceßform wir ohne Zweifel beibehalten müssen.

Die letzte „livländische Correspondenz" in der Baltischen Monatsschrift schloß mit dem Spruche: ducunt volentem fata, nolentem trahunt; hinsichtlich der Justizreform läßt sich wohl behaupten: volentem ducunt. Wenigstens giebt es dafür zwei Anzeichen: 1) den auf dem letzten livländischen Landtage in Bezug auf unsere Gerichtsordnung in Anregung gebrachte Reformgedanken; 2) die in Riga von Seiten des Raths seit einem halben Jahre in Betracht genommene Trennung von Administration und Justiz, zunächst auf Veranlassung, wenn ich nicht irre, jenes durchschlagenden und hier besonders zu erwähnenden Aufsatzes im Stadtblatt 1861 Nr. 44. Aber so guter Wille auch hie und da vorhanden gewesen sein mag, schwerlich hätten wir etwas Kühnes und Großes zu Stande gebracht. Jetzt gilt es den günstigen Wind zu benutzen und kräftig zu steuern.

Daß unsere mittelalterlichen Städteverfassungen auf die Länge nicht mehr haltbar seien, auch das ist schon hie und da empfunden worden. Der wesentlichste Uebelstand besteht in der falschen Abgrenzung der Stadtgemeinde, die nur aus den beiden Corporationen der Kaufleute und Handwerker zusammengesetzt ist, während alle übrigen Einwohner, selbst wenn sie städtische Immobilien besitzen und hohe Steuern tragen, nicht mitzurathen, mitzuwählen, mitzustimmen berufen sind. So entgeht diesen ihr Rechtsantheil an der Interessenvertretung; aber dem gemeinen Besten auch entgeht das bezügliche Contingent von Intelligenz und politischer Arbeitskraft. In den russischen Städten war es in dieser Hinsicht, vermöge der Stadtordnung von 1785, auch nicht anders; aber seit Jahren schon hat Petersburg eine

beſondere Communalverfaſſung, nach welcher auch diejenigen Hausbeſitzer, die nicht dem Kaufmanns- oder Handwerkerſtande angehören, vollberechtigte Glieder der Gemeinde ſind. Dieſelbe Verfaſſung, mit geringen Abänderungen, iſt in dieſem Jahre in Moskau eingeführt, indem zugleich Vorfragen für eine allgemeine Städteordnung des ruſſiſchen Reiches veröffentlicht wurden, über deren Beantwortung gerade jetzt, in beſonderen Städte-Commiſſionen, von Pleskau bis Kiachta Rath gehalten wird. Die Erwägungen und Gutachten der Betheiligten ſollen gehört werden; darnach wird die Staatsregierung — daran iſt nicht zu zweifeln — ſchnell ans Werk gehen, und wenn die neue, liberalere Ordnung da iſt, werden auch wir — gebeten oder nicht — nachzufolgen bedacht ſein müſſen. Beſſer wäre es gewiß, wir verſtänden ſchon früher und in ſelbſtändigerer Weiſe den Weg zu finden. Auch hier könnte man vielleicht behaupten, unſer Wille ſei nicht ſchlecht, und könnte zum Beweiſe gewiſſe, in Riga und Reval vorgekommene Regungen anführen. Aber ſie ſind, wenigſtens in extenſiver Hinſicht, ſehr ſchwächlicher Natur geweſen. Hat denn das erwähnte miniſterielle Programm einer neuen Stadtordnung (von der Rig. Ztg. in einer langen Reihe von Artikeln wiedergegeben) auch nur einigermaßen Senſation gemacht? Unſern Stadtbürgern fehlt großentheils die politiſche Bildung für ſolche Fragen, und denen ſie nicht fehlt, glauben doch leicht an die „Robinſoninſel."

Aehnliches wird in Bezug auf die neue Provinzialverfaſſung, die ſogenannte Gouvernements- und Kreisordnung (губернскія и уѣздныя учрежденія) zu ſagen ſein. Nach der alten, von der Kaiſerin Katharina gegebenen Einrichtung hatten Stadt und Land dort ebenſowenig mit einander gemein, als dieſes bei uns der Fall iſt; in den Städten gehörte die Sorge für das Gemeinweſen den bürgerlichen Berufsſtänden, wie ſchon erwähnt; die Landſchaft übte ihr Selbſtverwaltungsrecht vermittelſt der „Adelsverſammlung" mit ihren Gouvernements- und Kreis-Adelsmarſchällen. Dieſes ſtreng ſtändiſche Weſen ſoll jetzt einem andern, zeitgemäßeren weichen. Nach dem neuen Project (das übrigens noch nicht der kaiſerlichen Genehmigung unterlegen hat, alſo in einem viel vorläufigerem Stadium als das der Juſtizreform ſich befindet) ſoll es Kreis- und Gouvernements-Verſammlungen geben, beſchickt von den Bauern, Gutsbeſitzern und den Städten — alſo wirkliche Provinzialſtände. Die Sache iſt es werth, ſie etwas näher zu betrachten.

Nach der Bauerverordnung vom 19. Febr. 1861 ſind die bäuerlichen

Landgemeinden in zwei Stufen organiſirt: 1) die Dorfgemeinde (сельское общество) 2) als umfaſſendere Sphäre, die „Woloſt.“ Nach ungefährer Analogie und mit Abſehen von gewiſſen innerlichen Unterſchieden, könnte geſagt werden: der erſten entſpricht nach unſeren Begriffen die Gutsgemeinde, der zweiten das Kirchſpiel. An der Spitze jeder von beiden ſteht ein gewählter Vorſtand (dort der сельский старостa, hier der волостной старшина). Dieſe Gemeindeälteſten nun ſind es, welche nach der neu projectirten Provinzialverfaſſung die bäuerlichen Wähler und zugleich die allein Wählbaren ihres Standes ſein ſollen. Geſondert von den Bauern haben die Gutsbeſitzer den Kreistag zu beſchicken: — „die nicht zu den bäuerlichen Landgemeinden gehörenden Grundeigenthümer,“ ſo heißt es in dem Entwurf — nicht etwa: die Edelleute! Inſofern nämlich nach den Reichsgeſetzen jeglicher Grund und Boden, dem nur keine fröhnenden oder zinſenden Bauern anhängen, auch von Nichtadeligen als Eigenthum beſeſſen werden kann, ſo haben dieſe von der provinzialſtändiſchen Berechtigung nicht ausgeſchloſſen werden ſollen. Das dritte Element der Kreistage werden die ſtädtiſchen Deputirten ſein, und es iſt zu bemerken, daß als ſolche, in Folge der neuen Stadtordnung, ebenſowohl Edelleute als Kaufleute und Handwerker werden gewählt werden können. An die Stelle des corporativen Ständeweſens ſoll eben vorwiegend das Princip der Ortsangehörigkeit treten. Aus den ſo zuſammengeſetzten Kreistagen geht die Gouvernementsverſammlung hervor — durch Delegation von je 2—5 Mitgliedern jeder Kreisverſammlung, ohne Rückſicht auf den Unterſchied der drei Elemente des Kreistags. Hieraus folgt, daß die Gouvernementsverſammlung vollends nichts Ständiſches an ſich haben wird. Es folgt aber auch, daß ſie vorläufig keine Bauern, ſelten wohl auch einen „Reſchtſchanin“ unter ihren Mitgliedern zählen, ſondern faſt ausſchließlich aus Edelleuten beſtehen wird, da die Kreistage natürlich nur ihre gebildetſten und einflußreichſten Mitglieder delegiren werden. Die bisherige Adelscorporation jedes Gouvernements, die ohnehin wenig Weſenhaftigkeit gehabt (ſ. Baltiſche Monatsſchrift Märzheft d. J. „Was wird aus dem ruſſiſchen Adel?“), wird neben den neuen Provinzialſtänden kaum noch einen Exiſtenzgrund haben, wenn auch von ihrer Auflöſung nichts geſagt iſt, vielmehr den Adelsmarſchällen auch in der neuen Ordnung der Dinge eine gewiſſe Function zugedacht wird; — dem einzelnen Edelmann aber, als dem vorzugsweiſe Gebildeten und Beſitzenden iſt ſein Einfluß und ſeine Ehrenſtellung nach dem Obigen gewahrt. Es liegt alſo in dieſer Zuſammenſetzung

der Gouvernementsverſammlung — vermittelſt Wahlen in zweiter Potenz ohne Standesbeſchränkung — ein vorſichtig conſervatives Moment, wie denn auch ein ähnliches in der Beſtimmung zu finden iſt, daß nicht den Bauern als ſolchen, ſondern nur ihren Gemeindeälteſten das Wahlrecht für die Kreistage gegeben wird. Auf breiteſter Baſis ruhend, iſt dieſe Conſtruction doch eine ſolche, bei welcher der Bildung Rechnung getragen wird. Ueber den ganzen, künſtlich genug ausgedachten Schematismus (an welchem, beiläufig bemerkt, der bekannte Slavophile Koſchelew Prioritätsrechte haben dürfte, ſ. Balt. Monatsſchr. Märzheft d. J. S. 223) wird noch manches Wort geſagt werden, da jener vorläufige Entwurf wohl gerade deshalb veröffentlicht worden iſt, um ihn der Erörterung in der Preſſe anheimzugeben. Unſere oberſten Staatsorgane halten es nicht mehr für Raub an ihrer Würde, die publiciſtiſche Discuſſion zu Hülfe zu nehmen und, wenn es glückt, von ihr zu lernen. Wir, auf baltiſchem Standpunkt, könnten freilich nur das Allgemeinſte jenes Entwurfs uns aneignen wollen: das Princip des provinzialſtändiſchen Zuſammenwirkens an Stelle unſerer corporativen Sonderungen. Im Uebrigen iſt dieſe Conſtruction uns zu neu und fremdartig; nur in anknüpfender, umbildender Weiſe mögen wir zu Werke gehen; des hiſtoriſchen Sinnes werden wir uns nie entſchlagen. Schon deshalb können wir auch auf einen gewiſſen, die Provinzialverfaſſung betreffenden Gedanken der Revalſchen Zeitung in einem ſonſt geiſtvollen Aufſatz (Baltiſche Fragen der Gegenwart III., im Extrablatt zu Nr. 214) unmöglich eingehen. Drei gleichberechtigte Curien der Bauern, Städte und des Adels als vereinigter baltiſcher Landtag! — das iſt weder hiſtoriſch, noch rationell. Um nur die Hauptſache dagegen einzuwenden: iſt der politiſche Bildungsgrad unſerer Bauern irgend ſchon darnach angethan, um Provinzialintereſſen oder gar „baltiſche" Geſammtintereſſen zu vertreten? Bei den ruſſiſchen Bauern hat der Entwurf des Miniſteriums des Innern dieſe Bildungshöhe nicht präſumiren wollen, indem er dieſelben zunächſt nur in die Kreisverſammlungen beruft. Bei uns thäte man fürs erſte vielleicht genug, wenn man den Bauern ausreichende Vertretung auf den Kirchſpielsconventen gewährte; da handelt es ſich um ihre nächſtliegenden Intereſſen, über die ſie allerdings competent ſind, und ſo würde der Bau von unten angeſaugen. Unterdeſſen aber hätte der talent- und geſinnungsvolle Revalſche Publiciſt ſich noch die Frage zu beantworten: in welcher Sprache ſollen die verſammelten Letten und Eſten ſich unter einander verſtändigen? Eine Fata Morgana, über den finniſchen Golf herüber, hat

sich ihm gezeigt. Aber in Finnland, wo der Bauer nie die Fesseln der Leibeigenschaft getragen, sind andere Grundlagen — und auch dort ist die von Schweden überkommene Vierständeverfassung (Priesterstand für uns eliminirt!) nur wenig erprobt — und in Schweden selbst hat sie bald am längsten gelebt.

Wie nun der Revalschen Zeitung das finnländische Curiensystem gefallen hat, so könnten Andere an Anderes gedacht haben und möglicher Weise an noch weiter abliegende, der gegebenen Sitte und Bildung noch weniger entsprechende Verfassungs-Schemata. Aber nur heraus auch mit den lustigsten Gedankenbildern! Das ist eben der Gewinn des Redens und Schreibens, daß die Gedanken auf einander stoßen und dadurch auf den Boden der Wirklichkeit zurückgeführt werden. Im vereinsamten Phantasiren ist Raum für die beliebigsten Hirngespinste.

Druckfehler im Septemberheft

S. 266 Z. 3 v. o. l. Adel st. Handel
„ 280 „ 8 v. u. l. Armee st. Armen.

Redacteure
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Unſere ländliche Arbeiterfrage.

Die freie Bewegung unſerer ländlichen Bevölkerung iſt von jeher bald ganz aufgehoben, bald mehr oder minder beſchränkt geweſen, und nicht zu verkennen iſt es, daß die Geſetzgebung in dieſem Felde ihrer Thätigkeit vorzugsweiſe, vielleicht ausſchließlich inſpirirt geweſen iſt von der Befürchtung, daß der Ackerbau im allgemeinen oder die Bearbeitung der Gutsäcker insbeſondere in Frage geſtellt werden könnten, wenn blos die Geſetze freier Concurrenz den Bauern beſtimmen ſollten, ſich am Landbau unter den gebotenen Verhältniſſen zu betheiligen oder ihm zu entſagen*).

Unter dem Einfluß dieſer Befürchtung, die gewiß durch den Wunſch nach unmoleſtirter Wirthſchaftsführung, den Hang zum ſorgenloſen Leben und den Trieb der Selbſterhaltung motivirt wurde, ſind einſt, mit Hintanſetzung der wichtigſten Geſetze ſocialen und wirthſchaftlichen Gedeihens, die glebae adscriptio und die härteſte Leibeigenſchaft zum geſetzlichen Zuſtande erhoben worden — und von demſelben Standpunkte aus hat man, nachdem jene Inſtitutionen der Aufklärung des 19. Jahrhunderts erlegen waren, die ſogenannte Gouvernements-Pflichtigkeit der Bauern bis auf die neueſte Zeit faſt ungeſchmälert erhalten**) — und in demſelben Sinne auch

*) Eſtl. Bauern-Geſetzbuch v. 1816, § 585—587.

**) Livl. Agrar- und Bauern-Verordnung v. 1850, § 287. — Livl. Bauern-Verordnung v. 1862, Beilage D. — Eſtl. Bauern-Geſetzbuch v. 1816, § 585, 586, 587. — Eſtl. Bauern-Verordnung v. 1857, § 338.

iſt es geſchehen, daß die innerhalb letztgenannter Schranke garantirte „perſönliche" Freiheit*) des Arbeiterſtandes im Intereſſe der Gutsherren und Geſindepächter auf ein Minimum reducirt wurde. Der freie Arbeiter iſt nicht nur dann geſetzlich gehindert, ſeine Heimath aufzugeben und in eine andere zu ziehen, wenn er das Unglück hat, in auf- oder abſteigender Linie geiſtesſchwache oder überhaupt infirme Angehörige zu haben, die er nicht mit ſich zu nehmen oder für deren Unterhalt er keine Caution zu leiſten im Stande iſt**) — er muß ſich's ſogar gefallen laſſen, zu Gunſten der Pächter, für die er ohnehin ſchon einer ſchwereren Militär-Verpflichtung unterworfen iſt, in ſeiner Gemeinde zurückgehalten und der willkürlichen Dispoſition der Pächter anheimgeſtellt zu werden, ſtatt einem annehmbaren Erwerbe an einem andern Orte nachzugehen***).

Die Läuflingseinrichtungen der Vorzeit und die Livl. Bauern-Verordnung von 1862 begrenzen eine Geſetzgebung, die als hiſtoriſches Factum der Vergangenheit angehört. Wir müſſen annehmen, daß ſie auf naturgemäßem Wege aus dem kreiſenden Schoße der Zeit hervorgegangen iſt, und halte es für eine müßige Arbeit zu unterſuchen, ob die obenerwähnte Befürchtung damals einen guten Grund gehabt hat und ob der Geſetzgeber befugt geweſen iſt, in ſeinem Intereſſe ſo drückende Maßregeln dem Bauernſtande zu octroyiren. Da aber die Gegenwart dieſe Erbſchaft der Vergangenheit übernehmen ſoll, ſo dürfte ſie recht thun, — und das Recht ſteht ihr zu — dieſe Erbſchaft cum inventarii beneficio anzutreten.

Es muß uns gleich auf den erſten Blick in unſere Zuſtände überraſchen, daß der Wohlſtand der Grundbeſitzer und die Entwickelung des Ackerbaues durch die Aufhebung der Leibeigenſchaft, der größten Feſſel perſönlicher Freiheit, nicht ohne Weiteres zerſtört worden iſt, ja daß ſogar die Proſperität der Grundbeſitzer und die Ausdehnung des Ackerbaues mit der Erweiterung der Emancipation des ackerbauenden und arbeitenden Standes ſich ſehr wohl vertragen haben und mit dem materiellen Wohlſtande der Arbeiterclaſſe in gleichen, ſich gegenſeitig bedingenden Verhältniſſen fortgeſchritten ſind.

*) L. A. u. B.-O. v. 1850, § 267. — L. B.-O. v. 1862, § 229. — Eſtl. Bauern-Verordnung v. 1857, § 286.

**) L. A. u. B.-O. v. 1850, § 314. — L. B.-O. v. 1862, § 273. — Eſtl. B.-O. v. 1857, § 330.

***) L. B.-O. v. 1862, § 359. — Eſtl. B.-O. v. 1857, § 482, 484, 490, 491, 496, 617.

Das iſt nämlich Thatſache, daß die Geſindepächter ſowohl als auch die Dienſtboten, ſeitdem ſie mehr oder weniger gewiſſer Hörigkeitsverhältniſſe entbunden wurden, durch die für ſie günſtigeren Concurrenz-Verhältniſſe in den Stand geſetzt worden ſind, von der Rohproduction des Landes einen größeren Antheil als bisher für ſich in Anſpruch zu nehmen. Es gehört aber zu den Zielen einer geordneten Volkswirthſchaft, daß die größere Zahl der Landeseinwohner, die durch die Macht des Beſitzes und des Kapitals gedrückteſte Claſſe der Arbeiter, durch nichts in dem ſicheren und reichlichen Erwerbe ihrer Exiſtenzmittel behindert werde. Wenn wir alſo entſchiedenes Mißtrauen gegen die Prätenſion hegen müſſen, daß das Gedeihen des Ackerbaues von der Beſchränkung des Arbeiterſtandes in der freien Dispoſition über ſeine Kräfte direct oder indirect abhängig ſei, ſo veranlaßt mich dieſer Umſtand, die erwähnten Reſtrictiv-Maßregeln nach ihrer thatſächlichen Wirkung, zunächſt in Liv- und Eſtland, einer nähern Betrachtung zu unterwerfen.

Es bedarf wohl kaum eines Beweiſes, daß die Leibeigenſchaft in unſerem Volke einen Grad der Erbitterung erzeugt und erhalten hat, wie er kaum anderswo zu finden ſein möchte. Die Aufhebung derſelben aber hätte ſchwerlich bis jetzt ſchon Zeit genug gehabt, dieſe Erbitterung niederzuſchlagen, ſelbſt wenn ſie durch die neuſten Beſchränkungen der freien Bewegung in der Erinnerung der Landleute nicht immer wieder aufgefriſcht worden wäre. Der Pächterſtand hat noch am meiſten Gelegenheit gehabt, eine günſtige Veränderung ſeines Zuſtands zu bemerken: er iſt in den geſicherten Beſitz ſeines Erwerbes gekommen; das Paßgeſetz drückt ihn perſönlich nicht, da ihm Ortsveränderung weniger Bedürfniß iſt. Der Arbeiter dagegen ſpürt die Wohlthat geſicherten Beſitzes eigentlich nicht, da er keinen ſolchen hat; wohl aber knüpft ſich das Bewußtſein der perſönlichen Gebundenheit an die urſprüngliche oder gewählte Heimath, gleichſam einer neuen Art Hörigkeit, bei ihm unmittelbar an die alte Erinnerung der Leibeigenſchaft an. Wenn er ſeine Heimath bezeichnen will, ſo nennt er ſich noch jetzt: „Eigener“ „perris“ dieſes oder jenes Gutes. Dem ungebildeten Theil des Volkes kann die Wohlthat eines Geſetzes nur dann fühlbar werden, wenn die Vortheile aus demſelben in greiflicher Weiſe hervortreten und keine Verwechſelung mit alten, unbeliebten Verhältniſſen geſtatten.

Die erwähnte Anſchauung des Arbeiters von ſeiner Stellung in der Geſellſchaft kann doch nichts anderes hervorbringen, als entſchiedene Mißſ-

ſtimmung, die nicht wenig genährt wird durch die dem Herrn eingeräumte Befugniß, in eigener Sache nach eigenem Ermeſſen und ohne weitere Verantwortlichkeit die Hauszucht an ſeinen Arbeitern zu üben. Die ununterbrochen wirkende Sehnſucht nach einem durch das Geſetz in Ausſicht geſtellten freien Verhältniß beſtimmt den Arbeiter, lieber an jedem andern Ort als in der Heimath Beſchäftigung zu ſuchen. Die Heimath iſt ihm nicht heimiſch; ihre Grenzen ſind ihm zugleich die der grundherrlichen Gewalt, deren Bereiche er ſich ſo gern als möglich zu entziehen ſucht. Es iſt bekannt, daß unſere Arbeiter bei freier Wahl lieber dort dienen, wo ſie mit ihrem Grundherrn in keine Berührung kommen. Das Bewußtſein des Arbeiters, daß er arbeiten muß um zu exiſtiren, iſt unter Umſtänden an ſich läſtig; drückend kann das Verhältniß werden, wenn der Arbeiter durch die Arbeit nicht entſprechenden Lebensgenuß zu erlangen glaubt; aber Erbitterung iſt die Folge, wenn er zur Ueberzeugung kommt, daß er um eines Andern willen, und zwar für einen Zwangslohn, zu arbeiten hat. Ganz ohne Widerrede iſt dies die Wirkung des Gemeindezwangs und des Paßgeſetzes.

Wie viel Schwierigkeiten hat der Arbeiter in den meiſten Fällen zu überwinden, ehe es ihm gelingt, einen Paß zu erhalten! Wie oft wird er ihm unter geſetzlich motivirten, oft nicht motivirten Gründen vorenthalten! Und wenn es ihm endlich gelingt, mit Verluſt von Zeit und Arbeitsgelegenheit und für ſeine Verhältniſſe nicht unbedeutenden Opfern an Geld einen Paß zu erhalten: gelingt es ihm dann auch eine Arbeit zu finden, die ihm die bereits gebrachten Opfer erſetzt und die Mittel zur Exiſtenz gewährt? Der Betrag des Verdienſtes wird nicht durch die Höhe des Lohnes beſtimmt, ſondern durch den Ueberſchuß des Erworbenen über die verurſachten Auslagen. In den meiſten Fällen ſtellt ſich, bei den außerhalb der Gemeinden arbeitenden Leuten dieſe Bilanz nicht günſtig heraus. Ein großer Theil des Verdienſtes wird von der Paßſteuer*) und dem Zeitverluſt bei Nachſuchung um den Paß, bei dem Suchen nach Arbeit, auf der Reiſe zum Arbeitsort und wieder nach Hauſe verſchlungen. Der Arbeiter opfert dieſe Verluſte, weil ihn die Vorſtellung lockt, daß er nunmehr ein freier, unabhängiger Mann ſei.

*) In den letzten Jahren ſtand der Lohn gewöhnlicher Arbeiter, für den Sommer, d. h. 6 Monate, auf 40 Rub. außer der Koſt, 4 Rub. Paßſteuer macht 10 %. Nach dieſer Analogie müßte ein Grundbeſitzer, der jährlich 2000 Rub. reine Einnahme hat, 200 Rub. Steuer zahlen.

Was aber iſt die Folge? — daß der Arbeiter ſich genöthigt ſieht, ſeine Lohnforderungen zu erhöhen, und der Arbeitgeber gezwungen iſt, nach allem Billigkeitsgefühl dieſe zu gewähren. Es fixirt ſich ein höherer Lohn, und dieſer wird für die in der Heimath Zurückgebliebenen ein Ziel, das ſie auch dort zu erreichen ſuchen und das, einmal erreicht, wieder auf die Höhe des auswärtigen Lohnes wirkt. So iſt das Paßgeſetz ein Mittel zur Steigerung des Lohnes, während die Lohnerhöhung durch eine nutzloſe Steuer und vielen Zeitverluſt als unproductive Ausgabe abſorbirt wird. Die Paßgeſetze unterſtützen alſo in der That nicht die Wirthſchaft, ſondern vertheuern ſie noch mehr.

Welche Concurrenzverhältniſſe ſind es nun aber, die unſerem Ackerbau bei vollkommener Freizügigkeit ſchädlich werden könnten?

Die Auswanderungsverſuche der Bauern in entfernte Gegenden ſind bisher immer in ſich ſelbſt zerfallen und haben bewieſen, daß ſie eher hervorgerufen waren durch die Sehnſucht nach freieren Lebensverhältniſſen, durch die tiefwurzelnde Abneigung gegen eine Gemeinſchaft mit den Deutſchen und endlich vielleicht noch durch die Antipathie gegen fortſchreitende Ordnung und Cultur — eine Erſcheinung die bei rohen Völkerſchaften auch in andern Ländern bemerkt worden iſt — als durch das Reſultat einer richtigen Berechnung materieller Vortheile.

Eine Möglichkeit wäre es, daß in Folge der Emancipation der ruſſiſchen Leibeigenen die bezüglichen Gutswirthſchaften genöthigt würden, ſich auswärts nach Arbeitern umzuſehen und zunächſt den Arbeiterſtand unſerer Provinzen hinüberlocken könnten. Aber — ohne davon zu reden, daß eine Abſchließung gegen die ruſſiſchen Gouvernements zu Repreſſiv-Maßregeln berechtigen könnte, welche uns einer großen Menge tüchtiger und geſchickter Arbeiter berauben würden, die wir alljährlich aus dem Witebskiſchen, Smolenskiſchen und andern Gouvernements erhalten — iſt die erwähnte Befürchtung doch wohl unbegründet. Die Landwirthſchaft unſerer Provinzen ſteht anerkannt höher als die in den benachbarten Gouvernements; wir haben ſeit länger als einem Decennium die Organiſation der freien, nicht auf Frohne gegründeten Wirthſchaft kennen gelernt und gewinnen unſerem Boden einen höheren Reinertrag ab, als dies dort fürs erſte geſchehen könnte; den höhern Lohn aber kann man nur vom höhern Reinertrag zahlen. Noch werden wir alſo im Stande ſein mit der Landwirthſchaft in Rußland zu concurriren, vorausgeſetzt, daß der Arbeiter in den ſocial-politiſchen Inſtitutionen Rußlands keine Veranlaſſung findet, ſie den heimathlichen vorzuziehen. Der Gemeindezwang und die Paßgeſetze könnten in

dieſer Beziehung die Arbeiter, ſtatt zu halten, gerade zur Auswanderung anſpornen. — Vor der Hand ſtehen die Dienſtlöhnungen in Liv- und Eſtland höher als in den benachbarten ruſſiſchen Gouvernements. Ueberhaupt aber wäre erſt zu beweiſen, daß ein ſo großer Theil der bisher in Rußland am Ackerbau betheiligten Bevölkerung ſich mit einem Schlage einer ganz anderen Beſchäftigung zuwenden werde oder könne, um eine größere Einwanderung von Feldarbeitern dorthin nöthig zu machen. Es iſt im Gegentheil vorauszuſetzen, daß bei der Reorganiſation des ruſſiſchen Agrarweſens die Einſchränkung der Gutswirthſchaften ebenſo die Folge ſein wird*), wie es bei uns beim Uebergang zur Knechtswirthſchaft geſchehen iſt.

Es bleibt uns endlich noch übrig, die Abſperrung der Landgemeinde gegen Fabriken und Städte zu beſprechen.

Es iſt vielleicht keine zu gewagte Behauptung, zu ſagen, daß das flache Land bei uns gegen die Städte keine günſtige Geſinnung hege und ihnen höchſtens inſofern wirthſchaftlichen Werth beilege, als ſie den Markt für landwirthſchaftliche Producte bieten. Sonſt erſcheinen ſie dem Landmann nur noch als Pflanzſtätten moraliſcher Depravation und als Ver-

*) Ein eſtländiſcher „Disponent," der die Verwaltung des Gutes Kotela im Petersburgiſchen Gouvernement übernommen, hatte im Herbſt 1861 und im darauf folgenden Winter über 60 eſtländiſche Knechte für jenes Gut angeworben. Die Bedingungen erſchienen den Arbeitern beſonders günſtig durch die Größe des baaren Gehalts; außerdem kamen ſie um ein bedeutendes Stück dem gelobten Lande ihrer Auswanderungsphantaſie näher. Als aber der Beſitzer des Gutes im Januar oder Februar ſich ſelbſt der Verwaltung des Gutes annahm, ſo müſſen doch genügende Gründe da geweſen ſein, den Verwalter und mit ihm ſämmtliche Eſten davon zu jagen. Von meinem und einem mir benachbarten Gute waren auch mehrere Leute, von einem Gute ſogar die ſämmtlichen Hofesknechte für Kotela auf das nächſte Jahr engagirt worden. Jetzt ſind alle dieſe Dienſt-Contracte wieder aufgehoben worden. Auf dem Gute Kotela im Petersb. Gouvernement wird dem Knechte gezahlt.

18 Pud Mehl oder 2 Tſchetw. Roggen à 7½ Rub.	15	Rub.	— Kop.
12 Garnez Grütze	1	„	50 „
12 Tſchetwerik Kartoffeln	1	„	35 „
Kohl — wie in Livland	1	„	50 „
1 Pud Salz	—	„	50 „
Wohnung für eine Perſon	2	„	— „
Gehalt	60	„	— „
Summa	81	Rub.	85 Kop.
In Abzug kommen die jährlichen Abgaben an die Jamburgſche Stadtgemeinde	5	„	— „
bleiben nach	76	Rub.	85 Kop.

theuerer des Arbeitslohnes. Aber große und viele Städte und geſegnete Fluren ſehen wir überall neben einander beſtehen. Die Bevölkerungs-Statiſtik belehrt uns, daß je höher die Cultur eines Landes ſteht, ein deſto größerer Procent-Antheil der Geſammtbevölkerung in Städten wohnt und ein um ſo lebhafterer Verkehr zwiſchen den zahlreichen Städten und dem Landvolke unterhalten wird. Die Städte entſtehen nicht aus Laune und Willkür, ſondern ſind immer naturgemäße Kryſtalliſationen des Landesverkehrs; ſie ſind die ſicherſten Werthmeſſer des wirthſchaftlichen und des intellectuellen Fortſchritts; ſie ſind die unentbehrlichen Werkſtätten, wo die wirthſchaftlichen und ſittlichen Reichthümer des Landvolks zu höhern Stufen

Auf dem Gute Jenſel in Livland beſteht die Löhnung des Knechts (Livl. Jahrbücher der Landwirthſchaft 1862, Seite 17) in:

12 Lof Roggen od. 4 Tſchetw. à	7½ Rub.	30 Rub.	—	Kop.
8 „ Gerſte „ 2⅔ „ à	6½ „	17 „	34	„
2 „ Erbſen „ ⅔ „ à	6½ „	4 „	34	„
6 „ Kartoffeln od. 2⅔ „ à	90 Kop.	2 „	40	„
150 Köpfe Kohl		1 „	50	„
1 Pud Flachs		4 „	—	„
1 Paſtelſell		4 „	—	„
Milch für		6 „	—	„
Wohnung und Heizung für 1 Familie . . .		8 „	—	„
Kopfſteuer für den Arbeiter		2 „	—	„
Baares Gehalt		20 „	—	„
	Summa	99 Rub.	58	Kop.

Auf dem Gute Overlack (l. c. S. 32) kommt ein Arbeiter jährlich zu ſtehen 110—120 Rubel.

Auf den Gütern des Kirchſpiels Jewe in Eſtland beſteht die Löhnung verheiratheter Knechte faſt durchſchnittlich in:

24 eſtl. Lof Roggen od. 4⅘ Tſchtw. à	7½ Rub.	36 Rub.	—	Kop.
12 „ „ Gerſte „ 2⅖ „ à	6½ „	15 „	60	„
1 Lof Malz, 1 Lof Erbſen, 1 Lof Salz . . .		4 „	50	„
2 Deſſätinen Heuſchlag		5 „	—	„
Stroh für eine Kuh		6 „	—	„
Wohnung und Beheizung		8 „	—	„
Garten, Flachs, Kartoffelland u 1 T. Saatkorn		5 „	—	„
Gehalt in baarem Gelde		20 „	—	„
Abgaben		1 „	60	„
	Summa	101 Rub.	70	Kop.

Tiefer im Lande ſollen die Knechte für Koſt, Kleidung, Gehalt ein für allemal 65—70 Rubel bekommen.

der Entwickelung verarbeitet werden und demſelben in dem Maße wieder zu gut kommen, als es fähig iſt, die Segnungen der Cultur zu genießen.

Die Fabriken ſtehen zwiſchen Stadt und Land und haben die wichtige Aufgabe, das Rohproduct des Ackerbaues in mannichfaltigſter Weiſe für den eigentlichen Gebrauch herzurichten. Die Fabriken gewinnen dem Landbau nicht blos mittelbar Arbeitskräfte, indem ſie das Rohproduct am Orte der Production des unnützen Gewichtes entledigen und einen koſtſpieligen Transport erſparen, ſondern auch unmittelbar, indem ſie neue vielfache Arbeitskräfte durch die Maſchinen herſtellen. Wie aber ſollen dieſe Fabriken thätig ſein, wenn es den Landgemeinden gelingt, die ländliche Bevölkerung den beſtehenden Geſetzen gemäß daran zu hindern, ihre Heimath zu verlaſſen, um in den Fabriken zu arbeiten?*)

Nach Tengoborsky (Etudes etc. T. III, S. 264) beſchäftigt die ſämmtliche ruſſiſche Induſtrie 6,064,000 Arbeiter. Wenn wir von dieſer Zahl als rein landwirthſchaftliche Gewerbe die Leinen-Induſtrie, die Branntweinbrennerei und Bierbrauerei in Abzug bringen, ſo bleiben als ausſchließlich induſtriell beſchäftigte Fabrikarbeiter nach 1,448,000**). Es verhält ſich alſo die ländliche Bevölkerung zu den Fabrikarbeitern in Rußland wie 38:1. Ueber die livländiſche Fabrikthätigkeit giebt uns das Rigaſche Stadtblatt 1861 Nr. 26 eine Auskunft, nach welcher die Zahl der induſtriell beſchäftigten Arbeiter 17,042 betragen ſoll. Aber auch hier müſſen wir, wie oben, die rein landwirthſchaftlichen Nebengewerbe in Abzug bringen***) und erhalten dann 11,642 Fabrikarbeiter†). Rechnet man von dieſer kleinen

*) Als die große Baumwollenſpinnerei bei Narva Arbeiter aus dem eſtländiſchen Gouvernement an ſich ziehen wollte, ſo verweigerten faſt alle Landgemeinden die Ertheilung von Päſſen an die Arbeiter. Die Fabrik ſoll um die Befugniß ſupplicirt haben, eine eigene Gemeinde zu bilden, und dieſe ſollte im Frühjahr 1860 conſtituirt werden. Mit der Ausſicht, in dieſer neuen Gemeinde Aufnahme zu finden, löſten viele Arbeiter-Familien die Bande, die ſie an die Heimath feſſelten, und nahmen Dienſte in der Fabrik. Aber zu St. Georg des Jahres kam die Conceſſion zur Bildung der Fabrikgemeinde nicht und die meiſten Arbeiter mußten in die Heimath zurückkehren. Der größte Theil der gegenwärtig dort arbeitenden Leute iſt nicht aus Eſtland, wie man mir geſagt hat, ſondern aus Livland, namentlich aus dem Pernauſchen dorthin gezogen.

**) Leinen-Induſtrie 4,500,000 Arbeiter, Branntweinbrennerei 100,000 Arbeiter, Bierbrauerei 16,000 Arbeiter, Fabrikarbeiter 1,448,000, Summa 6,064000 Arbeiter.

***) Brennerei 1764, Brauerei auf dem Lande 956, Mühlenbedienung 2254, Kalkbrennerei 426, Summa 5400.

†) In dieſer Zahl ſind ſehr viele nicht zu unſerem Landvolk gehörige Arbeiter: Ruſſen und Deutſche. Sachkundige wollen behaupten, daß die Fabrikbevölkerung höchſtens 60 %

Menge wirklich induſtriell beſchäftigter Arbeiter noch die kurländiſchen Arbeiter an den Rigaſchen Fabriken ab, ſo erhalten wir für unſere Provinzen kaum das Verhältniß von 90 ländlichen Einwohnern zu 1 Fabrikarbeiter. — Das Inland 1862 Nr. 4 giebt die Zahl der eſtländiſchen Fabrikarbeiter auf 1690 an.

Aus dem Mitgetheilten hebe ich nun hervor, daß die Betheiligung unſerer ländlichen Bevölkerung an der Fabrikinduſtrie zwei und ein halb Mal geringer iſt, als im Mittel die der ganzen ländlichen Bevölkerung des ruſſiſchen Reichs. Fügen wir noch hinzu, daß unſere ländliche Bevölkerung nur etwas mehr als die Hälfte der Ackerfläche bebaut, die von der ruſſiſchen Landbevölkerung in mittlerem Durchſchnitt bewältigt wird*), während die Dichtigkeit der Bevölkerung unſerer Provinzen um 50 Procent größer iſt, als die mittlere Dichtigkeit der Reichsbevölkerung**), ſo können wir aus dem Angeführten nicht anders ſchließen, als daß die Gemeinde- und Paßordnung unſerer Provinzen, indem ſie die ländliche Bevölkerung blos für einen, ihre Kräfte bei weitem nicht genügend in Anſpruch nehmenden Ackerbau zu reſerviren trachtet, die Wohlfahrt des Landes geradezu gefährdet, da ſie auf dieſem Wege die proportionale Entwickelung der Induſtrie, ohne welche ein gewinnbringender Ackerbau nicht denkbar iſt, unterdrückt und in zweiter Inſtanz die Bevölkerung des flachen Landes zwingt, in primitiver Kraftvergeudung und maßloſer Trägheit zu verharren.

Ich habe bisher aus dem Paßgeſetze dasjenige hervorgehoben und in allgemeinen Umriſſen zu beleuchten verſucht, was direct die freie Bewegung der Arbeiterclaſſe zu hemmen beſtimmt war; es bleibt nur noch übrig zu unterſuchen, was durch die Paßabgabe erreicht werden ſoll.

In Eſtland wird das Paßgeld in die Gemeindecaſſe eingezahlt und

---

Eſten und Letten enthalte, von denen wenigſtens 25 % zu derjenigen Schichte der Bevölkerung gehören ſollen, die noch nicht oder nicht mehr die arbeitsfähige genannt wird. Der Reſt von 35 % zählt vorzugsweiſe Weiber.

*) Tengoborsky l. c. T. I, S. 180: Rußlands ländliche Bevölkerung wie 1 zu 1,6 Deſſ. Acker. — Herkül, Verz. S. 68, 85: Eſtland 294,000 Einwohner, 266,000 ländliche Bewohner, 267,489 Deſſ. Acker. Hehn, Intenſ. S. 75: Livland 801,000 Einwohner, 711,000 ländliche Bewohner, 727,000 Deſſ. Acker. Tengoborsky l. c. S. 184: Kurland 530,000 Einwohner, 466,000 ländliche Bewohner, 496,000 Deſſ. Acker. Kur-, Eſt- und Livland zuſammen 1,443,000 ländliche Bewohner, 1,490,489 Deſſ. Acker, alſo 1:1

**) Durchſchnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung Rußlands nach Tengoborsky l. c. S. 122, 644 Einwohner. — Livland 1076, Eſtland 817, Kurland 1069, Mittel: 987

von dieser beliebig zu Gemeindezwecken verausgabt*). Mithin kann diese Abgabe als eine Gemeindesteuer für das Recht auswärts zu arbeiten — oder noch richtiger für eine Arbeitssteuer angesehen werden. Es ist dies ein prägnantes Beispiel von Connexität der Pflichten und Rechte. Das Gesetz macht unter Androhung von Strafe die Arbeit zur Pflicht und concedirt sie gegen Zahlung als Recht.

Die livländische ältere Gesetzgebung ordnet an, daß das Paßgeld in eine besondere „Dienstbotencasse" eingezahlt und ausschließlich zum Besten der Contribuirenden verwendet werden solle. Auch die der Hofswirthschaft dienenden Arbeiter mußten durch Vermittelung des Gutsherrn zu dieser Casse beisteuern. Es ist schwer zu bestimmen, in welche Kategorie von Instituten ähnlicher Art diese Casse zu stellen sei. Will man sie *als* eine Versicherungscasse der Gemeinde betrachten, so fehlt im Statut gerade das wichtigste Moment, daß die Gemeinde selbst die Einzahlungen mache. Soll die Casse nach dem Wortlaut des § 404 der L. A. u. B.-V. v. 1850 eine Depositencasse für die von den Dienstboten deponirten Cautionen sein, so müßte die Caution, falls der Dienstbote über die gefürchteten Eventualitäten hinausgekommen war, diesem zurückerstattet werden. Soll sie eine auf Gegenseitigkeit gegründete Unterstützungscasse der Dienstboten sein, so fehlt das Moment ununterbrochener Anwartschaft der Contribuirenden, die mit dem Austritt aus der Gemeinde schon alle Ansprüche verlieren. Soviel aber bekannt geworden, hat die Dienstbotencasse wenig oder gar keine statutenmäßige Verwendung gehabt. Ob nun die Einsicht in ihre mangelhafte, zweckverfehlende Organisation oder andere Gründe Veranlassung zu ihrer Aufhebung gegeben haben — in der B.-V. von 1862 ist die Benennung „Dienstbotencasse" ganz vermieden worden.

Die nicht unbedeutenden Summen, die sich im Verlauf von 12 Jahren in dieser Casse angehäuft haben und möglicherweise nicht viel weniger als eine Million Rubel betragen könnten, werden nunmehr durch die neue Verordnung ein bonum vacans, da über die fernere Verwendung der Casse im neuen Gesetz von 1862 keine Bestimmungen getroffen worden sind. Nach § 358 der B.-V. v. 1862 hat nunmehr der Arbeiter, wenn er einen Paß verlangt, eine Steuer zu entrichten, und nach § 366 sollen die einfließenden Paßgelder „vorzugsweise" zur Bezahlung von Cur- und Verpflegungskosten verwendet werden. Es ist also anzunehmen, daß die nicht zu diesem Zwecke verwendeten, demnach übrig gebliebenen Summen

*) C. B.-V. v. 1857, § 501, 2. § 592, 6.

Eigenthum der Gemeindecaſſe verbleiben. Ebenſo iſt vorauszuſetzen, daß die Gemeinde jenes bonum vacans, wenn auch nicht als geſetzlicher Inteſtaterbe doch als felix possessor in Anſpruch nehmen wird. Es hat ſomit eine Claſſe von Arbeitern, von der die Gemeinde und das Geſetz die ſchlimmſten Vorſtellungen von Gemeinſchädlichkeit ſich gebildet hatten, im Gegentheil ein nicht unbedeutendes Vermögen den Gemeinden erworben.

Obwohl nun vorauszuſetzen geweſen wäre, daß dieſe Erfahrung das Vorurtheil gegen die außerhalb der Gemeinde dienenden Leute gemildert hätte, ſo iſt doch im Gegentheil eine erhöhte Steuer denſelben aufgelegt worden. Auch ſcheint mir noch immer das Motiv ſich geltend machen zu wollen, daß ſolche Arbeiter ihren Gemeinden gelegentlich unverhältnißmäßige Unkoſten verurſachen könnten, — ein Motiv, das um ſo weniger zureichend iſt, als der ſolchermaßen beſteuerte Arbeiter noch an zwei andere Inſtitute rechtliche Unterſtützungsanſprüche aufzuweiſen hat, bevor er in die Ausnahmsſtellung geräth, der extraordinären Hülfe der Gemeinde zu bedürfen. Erſtens nämlich verpflichtet die ältere, wie die neuere Geſetzgebung die Gemeinde zur Verpflegung Wahnſinniger und mit anſteckenden Krankheiten Behafteter. In ſolchen Fällen werden die Verpflegungskoſten pro rata auf jedes Gemeindeglied repartirt*). Es iſt in vorliegendem Fall dies ein auf Gegenſeitigkeit gegründeter Unterſtützungsvertrag, aus dem jeder Theilnehmer eventuell das Recht erwirbt ſich unterſtützen zu laſſen, alſo auch wenn er nicht in der Gemeinde dient. Zweitens aber iſt in der neuen Geſetzgebung die Bildung von Armen-Fonds angeordnet**). Auch die Dienſtboten contribuiren zu dieſen. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und von ihrem Beruf bleibt den Contribuirenden auch hier zu jeder Zeit das durch Einzahlung der Rate wohlerworbene Recht auf eventuelle Unterſtützung. In Krankheitsfällen hat der Arbeiter ſeine Verpflegungskoſten ſelbſt zu tragen, was dem in Stadt- oder Fabrikdienſt Arbeitenden um ſoviel leichter fallen muß, als er, wie vorausgeſetzt wird, beſſeren Verdienſt hat als der in der Gemeinde Dienende; aber wenn einmal bei langwieriger Krankheit Armuth und endlich Erwerbsunfähigkeit eintritt, ſo haben beide gleiche Unterſtützungsanſprüche an die Armenfonds.

Es kann nun freilich vorkommen, daß ein außerhalb der Gemeinde lebender Dienſtbote in ſehr ſchweren Krankheitsfällen der Hoſpitalpflege

*) L. R. u. B. B. v. 1850 § 594. — L. B. B. v. 1862 § 545. — Gſtl. B. B. v. 1857 § 624—626.

**) L. B. B. 1862 § 541. — Gſtl. B. B. 1857 § 614 1,2.

übergeben wird, ohne die Mittel zu beſitzen, die Koſten zu erſetzen. In ſolchem Falle hätte er vor dem in der Heimath unter ähnlichen Verhältniſſen Erkrankten den Vortheil beſſerer Verpflegung voraus. Sollte nun dieſer in ſo ſeltenen Fällen vorkommende Vorzug, durch welchen der auswärtige Arbeiter der Gemeinde, immer nur mit einem aliquoten Theil der aus der heimathlichen Unterſtützungscaſſe angeſprochenen Hülfe, zur Laſt fällt, der Factor ſein, der die Beſteuerung des Arbeiters überhaupt oder die Höhe der Steuer hervorruft? — Wenn dem ſo wäre, ſo müßte, falls die Krankenverpflegung für entſprechende Fälle innerhalb der Gemeinde der Hoſpitalpflege analog eingerichtet werden ſollte, von ſämmtlichen arbeitsfähigen Mitgliedern zu dieſem Zweck der gleiche Beitrag von 4 Rub. per Kopf erhoben werden. Dieſe Armen-Krankenpflege betrüge demnach in einer Gemeinde von 1000 männlichen und 1000 weiblichen Einwohnern, von welchen man überhaupt 1000 für arbeitsfähig anzunehmen hat, 4000 R. in jedem Jahr!

Nach angeſtellten ſtatiſtiſchen Ermittelungen*) kommen auf jeden Arbeiter bei ſchwerer Arbeit in jedem Jahr 7 Krankheitstage, bis zum 44. Lebensjahr, oder überhaupt während 29 Jahren 6 Monate. Die Ausnahmsfälle, in denen unſere außerhalb der Gemeinde dienenden Arbeiter, nach Erſchöpfung der ihnen zu Gebote ſtehenden eigenen Mittel und der Unterſtützung aus der Armencaſſe, der Gemeinde ſchwerer zur Laſt fielen als die zu Hauſe lebenden Arbeiter dürften auf etwa 10 % zu veranſchlagen ſein, alſo auf 18 Tage für 29 Lebensjahre jedes auswärtigen Arbeiters. Im Dorpatſchen Krankenhauſe werden die täglichen Cur- und Verpflegungskoſten durchſchnittlich auf 35 Kop. angeſchlagen. Der Arbeiter hätte ſomit die beſſere Qualität der Verpflegung in 29 Jahren mit 6 Rbl. 36 Kop. oder jährlich mit 22 Kop. der Gemeinde zu bezahlen**).

Nach dieſer Betrachtung müſſen wir den § 358 der B. B. v. 1862 wörtlich nehmen und die Paßabgabe als eine „Arbeitsſteuer" claſſificiren. Wenn dieſe Steuer in gleichmäßiger Weiſe in Liv- und Eſtland erhoben wird, ſo werden die Fabriken und Städte in dieſen Provinzen mit nicht weniger als 120,000 Rub. jährlich zum Beſten der Landgemeinden beſteuert, während umgekehrt die volkswirthſchaftliche Aufgabe bei uns gerade wäre,

*) Aus den betreffenden Arbeiten Alex. Glen Finlaiſons mitgetheilt in Kolb's Statiſtik S. 417.

**) In den ruſſiſchen Garde-Regimentern ſoll jährlich für Verpflegung der Kranken 25 Kop. per Kopf gerechnet werden.

Fabriken und Städte in ihrem Gedeihen zu unterſtützen*). Die Gegenwart wird nach Inventirung der überkommenen Paßgeſetze mit vollbegründetem Recht gegen den Antritt der Erbſchaft vielfaches Bedenken tragen. Die Paßgeſetze werden unausbleiblich ein Factor werden, der mit fermentirender Eigenſchaft nur ſchlimme Zerſetzungsprodukte in der bäuerlichen Bevölkerung erzeugen kann. Vorläufig handelt es ſich nur um die Zahl von etwa 32,000 Arbeitern in den beiden Provinzen. Wenn aber durch die Nothwendigkeit größerer Ausgleichung der ungleich vertheilten Bevölkerung und durch vorausſichtlich größere Ausdehnung gewerblicher Thätigkeit die Fälle ſich mehren müſſen, daß Arbeiter von ihren Gemeinden, ſo zu ſagen, ausgebeutet werden, ſo muß das Gefühl der Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit nicht blos in gleichem, ſondern geſteigertem Maße bei dem Arbeiterſtande wachſen. Und ſoll der Arbeiter ſich etwa entſchließen, den Gemeindeverband, die Heimath bei jedesmaligem Wechſel der Arbeit aufzugeben, ſo verliert er den einzigen Boden, auf dem er ſich ems weiß mit der Geſellſchaft, in der er lebt. Das Bewußtſein der Intereſſen-Aſſociation, das für den Arbeiter mit der urſprünglichſten Form deſſelben, dem Heimathsverbande, zu beginnen und zu höheren Begriffen ſich zu entwickeln beſtimmt iſt, wird dann bei ihm vernichtet; der Arbeiter wird ein fremder, alſo feindlicher Beſtandtheil der Geſellſchaft.

Die Annahme, daß unſer Ackerbau keine zureichenden Kräfte in der ländlichen Bevölkerung finde, um zu beſtehen oder ſich weiter zu entwickeln, und demgemäß die Paßgeſetze ein nothwendiger Schutz ſeien, ſteht in ſo grellem Widerſpruche mit Reſultaten ſtatiſtiſcher Ermittelung in den uns benachbarten ruſſiſchen Gouvernements, ſowie in den nächſtgelegenen preußiſchen Landestheilen, daß ich mir (immer mit Beſchränkung auf Liv- und Eſtland) die Aufgabe ſtellen muß, aus den, wenn auch dürftigen, ſtatiſtiſchen Nachrichten ein Bild zu entwerfen von dem Zuſtande unſeres Ackerbaues und die dieſelben ſtützenden Arbeitskräfte.

Für Eſtland beſitzen wir die ſchätzenswerthe ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung des Herrn Barons v. Uexküll in ſeinem „Verzeichniß der Rittergüter in Eſtland.“ Für Livland dagegen iſt das Material zur ſtatiſtiſchen Zuſam-

*) Wie groß die Beſteuerung landwirthſchaftlicher Meliorations-Arbeiten ſich herausſtellt, iſt mir nicht möglich geweſen zu berechnen, da die Zahl der in fremden Landgemeinden dienenden Arbeiter nicht zu ermitteln iſt.

menſtellung für vorliegenden Zweck nur zerſtreut und nicht in wünſchenswerther Menge vorhanden. Der Herr Secretär der livl. ökonomiſchen Societät C. Hehn hat in ſeiner Abhandlung über die Intenſität der livl. Landwirthſchaft aus den ihm bekannt gewordenen Areal-Verhältniſſen von 14 livländiſchen Gütern ermittelt, daß von dem Culturboden Livlands 12 % als Garten- und Ackerland, 15 % als Buſchland und 12 % als Wieſe benutzt wird. Durch die Gefälligkeit der Dorpatſchen Domainen-Bezirksverwaltung iſt es mir möglich geworden, die Verhältniſſe der genannten Theile des Culturbodens auf 60 Krongütern des Dörpt-Pernauſchen Bezirks kennen zu lernen. Nach den revtſoriſchen Vermeſſungen dieſer Güter, beſtehen ſie aus 30,822 Deſſ. Acker, 21,106 Deſſ. Buſchland, 42,961 Deſſ. Wieſen, 47,286 Deſſ. Weiden, oder, die Deſſätine zu 2,94 Loſſtellen berechnet, aus 90,616 Lſſt. Acker, 62,015 Lſſt. Buſchland, 126,205 Lſſt. Wieſen, 139,920 Lſſt. Weiden. Auf der Geſammtfläche*) Livlands vertheilt ſich hienach bei Annahme von 49 % Wald und Impedimente (Hehn l. c. S. 32), der Acker mit 11 %, Buſchland mit 7,5 %, Wieſe mit 15,5 %, Weide mit 17 %, Wald und Impedimente 49 %. Vereinigen wir aber die Angaben über die 14 Privatgüter und die 60 Krongüter, ſo verändern ſich die Verhältniſſe und das Mittel ſtellt ſich ſo heraus: Ackerland 11,5 %, Buſchland 9,5 %, Wieſe 14,5 %, Weiden 15,5 %. Das ſämmtliche Areal des Culturbodens Livlands wird danach beſtehen aus: 1,259,693 Lſſt. Acker, 1,040,616 Lſſt. Buſchland, 1,588,309 Lſſt. Wieſe, 1,697,847 Lſſt. Weide.

Obgleich von dem Buſchland nach geſetzlicher Anordnung jährlich nur $\frac{1}{6}$ des Areals genutzt werden darf, ſo glaube ich doch, daß man mit vielem Recht eine ausgedehntere Beackerung deſſelben annehmen kann. Es wird, meiner Anſicht nach, ſich rechtfertigen laſſen, wenn man $\frac{1}{3}$ davon in die Kategorie des Bruſtackers ſetzt und alſo das ſämmtliche Acker-Areal auf 1,606,565 Loſſtellen veranſchlagt.

Nehmen wir nun die Hälfte aller Einwohner des Landes, alſo die zwiſchen dem 18. und 50. Lebensjahre ſtehende Bevölkerung als die arbeitsfähige an, ſo wird die Zahl der auf jeden Arbeiter fallenden Loſſtellen Acker das Maß der ackerbauenden Thätigkeit anzeigen, wenn von dieſer Bevölkerung kein namhaft großer Theil bei der Fabrikarbeit oder in ſtädtiſchem Dienſt beſchäftigt ſein ſollte, wie es bei uns und im allgemeinen auch in Rußland der Fall iſt.

*) Das Geſammt-Areal Livlands beträgt nach Hehn l. c. 10,953,858 Loſſtellen.

Wenn eine Wirthſchaft eine beſtimmte Zahl von Arbeitern das Jahr hindurch gleichmäßig und unausgeſetzt beſchäftigen ſoll, ſo iſt es nothwendig, daß auch die Ausdehnung der Wieſen, die durch dieſe Arbeiter genutzt werden kann, in einem beſtimmten Verhältniße zum Ackerbau ſtehe. Jede größere Ausdehnung derſelben über ein gewiſſes Maximum wird einen beſondern Theil Arbeiter in Anſpruch nehmen, die außer der Heuernte, genau genommen, in der Wirthſchaft durch Ackerbau nicht beſchäftigt werden können. Es wird auch Schwierigkeit machen, für dieſen Theil der Bevölkerung den langen Winter hindurch genügende Beſchäftigung zu finden. Man kann im allgemeinen vorausſetzen, daß in ſolchen Fällen nothwendiger Weiſe ein nicht unbedeutendes Arbeitskapital ungenutzt bleibt, wenn Betriebsmittel und Intelligenz fehlen, um die Wieſen in Acker zu verwandeln. Endlich können wir noch ſagen, daß je mehr Wieſen und je mehr Acker von der Bevölkerung einer Gegend genutzt werden, deſto größer ihre Arbeitsthätigkeit ſein müſſe.

Die nachſtehende Tabelle*) belehrt uns nunmehr, daß von den angeführten Ländern die Bevölkerungen unſerer drei Provinzen den Ackerbau im geringſten Umfange betreiben. Unter dieſen ſteht wieder Livland den beiden andern nach, obgleich doch in allen dreien die Art des Ackerbaus und die bekannten Leiſtungen der einzelnen arbeitenden Individuen nicht weſentlich von einander abweichen. Ja wir finden ſogar noch größere betreffende

*)

	Zahl der arbeitsfähigen Bevölkerung.	Areal des bebauten Ackers.	per Arbeiter Qſft. Acker.	per Arbeiter Qſft. Wieſe.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
Provinz Preußen .	952,858	6,430,000	6,7	1,6	2000
Witebsk	829,000	4,700,000	14,2	1,1	905
Pleskau	315,400	4,116,000	13	7,6	882
Rußland im Mittel	28,132,900	263,650,000	9	5,9	644
Gouv. Petersburg .	276,500	1,617,000	6	2,3	1180
Kurland	232,900	1,458,240	6	3,4	1069
Eſtland	181,744	786,280	5,8	9,2	817
Livland	350,000	1,606,565	4,8	4,6	1075

Zu Preußen und zu dem Gouvernement Petersburg iſt zu bemerken, daß die ihre Ackerbauleiſtung ausdrückenden Zahlen nur deshalb ſo niedrig erſcheinen, weil ein vergleichsweiſe größerer Theil der Bevölkerung von Fabriken und ſtädtiſchem Dienſt in Anſpruch genommen wird.

Unterſchiede, wenn wir einzelne Bezirke der Provinzen unter ſich und mit den Provinzen im Ganzen vergleichen*)

Die geringen Leiſtungen im Ackerbau unſerer Provinzen im Vergleich zu den angeführten ruſſiſchen Gouvernements ſind um ſo unerklärlicher, als wir doch mit Recht annehmen können, daß die Wirthſchaft in den Oſtſeeländern ſich einer größeren Ordnung rühmen darf als die der übrigen Theile des Reichs. Um über dieſen Umſtand einigermaßen Aufklärung zu erhalten, müſſen wir mit den aus unſeren Frohnwirthſchaften uns bekannten Maßen des Arbeitsaufwandes die für die Beſtellung ſämmtlicher Aecker und Wieſen einer ganzen Provinz erforderliche Summe von Arbeitskräften feſtzuſtellen ſuchen.

In dem mir bekannteſten Theile unſeres Landes, dem nordöſtlichſten Kreiſe Eſtlands, Wierland, hielt man es für eine genügende Arbeitskraft, wenn eine ſtarken Kartoffelbau treibende Wirthſchaft für jede Tonne Roggenausſaat zu verfügen hatte über einen Arbeitstag mit Geſpann und einen Handarbeitertag in der Woche, nebſt dem dort üblichen Hülfsgehorch**).

*) In den eſtländiſchen Kreiſen Jerwen und Wierland kommen bei einem Acker-Areal von 425,688 Lſſt. und einer Arbeiterbevölkerung von 58,546 Individuen auf 1 Arbeiter 7,2 Lſſt. Acker und 6,5 Lſſt Wieſe.

**) Dispoſition einer Wirthſchaft von 100 Tonnen Roggenausſaat in 8 Feldern. — Ackerareal: 400 Tonnſtellen = 200 ruſſ. Deſſ. = 588 livl. Lſſt. = 160 ökon. Deſſ. — Wieſen: 240 Tonnſtellen = 120 ruſſ. Deſſ. = 357 livl. Lſſt. = 90 ökon. Deſſ. — Größe der Lotte. 18¾ ökon. Deſſ. — Fruchtfolge: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Kartoffeln, 5) Gerſte, 6) Brache, 7) Roggen, 8) Hafer. — Disponible regelmäßige Arbeit in der Woche: 100 Tage mit Geſpann, 100 Tage Handarbeit.

Vom 23. April bis 14. Mai ſind zu bearbeiten 18¾ ökon. Deſſ. Hafer, zu pflügen, zu eggen, 81 Geſp. T. — 18¾ ökon. Deſſ. Gerſte, zweimal zu pflügen und zu eggen, 147 Geſp. T. — 18¾ ökon. Deſſ. Kartoffeln, zu pflügen, zu eggen, Furchen aufzuſtrecken und zuzupflügen, die Kartoffeln zu führen und zu ſtecken, 120 Geſp. T. und 100 H. A. T. — Summa 348 Geſp. T., 100 H. A. T. — Disponibel in drei Wochen regulärer Gehorch 300 Geſp. T. und 300 H. A. T., 50 Geſp. Hülfstage. — Disponibler Ueberſchuß: 2 Geſp. T. und 200 H. A. T.

Vom 15. Mai bis 18. Juni zu bearbeiten. 37½ Deſſ. Roggen, Brache zu pflügen und zu walzen, 162½ Geſp. T. — auf 37½ Deſſ. je 150 Fuder Dünger zu fahren und auszubreiten, 400 Geſp. T., 288 H. A. T. — einmal die Kartoffeln zu beeggen, durchzupflügen, 87½ Geſp. T. — Summa 600 Geſp. T., 288 H. A. T. — Disponibel in 5 Wochen regulärer Gehorch 500 Geſp. T. und 500 H. A. T., Hülfsgehorch 100 Geſp. T. — Ueberſchuß 287 H. A. T. — In vielen Wirthſchaften wurden zur Beſtreitung anderer wirthſchaftlichen Arbeiten noch Hofespferde gehalten, mit denen die überſchüſſigen Hand-

Dieſe Arbeitskraft muß um ſo mehr in Livland als eine hinreichende angenommen werden, da hier die Verſetzung der Arbeitsleiſtung aus einer Woche und aus einer Wirthſchaftsperiode in die andere ganz herkömmlich iſt. Eine Wirthſchaft von 600 livl. Lofſtellen (faſt gleich 200 Deſſätinen oder 400 Tonnſtellen) bedürfte alſo 33 regelmäßiger Arbeiter und außerdem eines Zuſchlags von 8—9 Arbeitern, die den Hülfsgehorch zu beſtreiten hätten, — im Ganzen 42 Arbeiter, von denen die Hälfte Männer, die Hälfte Mägde und Weiber ſein können. Bei einem Wieſenareal von 60

arbeiter das Eggen und einige Fuhrarbeiten beſorgten. Auf dieſem Wege wurden wenigſtens 200 Geſpanntage gewonnen.

Vom 20. Juni bis 23. Juli 90 Deſſ. Wieſe und 17 Deſſ. Klee abzuernten, à 7 Tage per Deſſ., 749 Fußtage — 37½ Deſſ. Brachfeld zu korden und zu eggen, 162 Geſp. T. — 18¾ Deſſ. Kartoffeln zweimal durchzupflügen, 37½ Geſp. T. — Summa 199 Geſp. T. und 749 H. A. T. — Disponibel in 5 Wochen 500 Geſp. T. und 500 H. A. T., Ueberſchuß 51½ Tage.

Vom 24. Juli bis 7 Auguſt 37½ Deſſ. Roggen abzuernten, à 12 Tage per Deſſ., 450 H. A. T. — 15 Deſſ. Roggen zu ſäen, 50 Geſp. T. — Disponibel in 2 Wochen 200 Geſp. T. und 200 H. A. T., Hülfsgehorch 100 H. A. T. Kein Ueberſchuß.

Vom 8. Auguſt bis Ende des Monats 37½ Deſſ. Sommerkorn zu ernten, à 12 Tage per Deſſ., 450 H. A. T. 22½ Deſſ. Roggen zu ſäen, 77 Geſp. T. — 18¾ Deſſ. Roggenſtoppel zu ſtürzen, 70 Geſp. T. — 18¾ Deſſ. einjährigen Klee zu ſtürzen, 140 Geſp. T. — Summa 287 Geſp. T., 450 H. A. T. — Disponibel in 3 Wochen 300 Geſp. T. und 300 H. A. T., Hülfsgehorch 50 Geſp. T. und 200 H. A. T. — Ueberſchuß 63 Geſp. T. und 50 H. A. T.

Vom 7. bis 24. September 18½ Deſſ. Kartoffeln zu bergen, bei einer Ernte von 180—200 Tonnen, à 48 Menſchen per Deſſ., 795 T. — Disponibel in 2½ Wochen 250 Geſp. T. und 250 H. A. T., Hülfsgehorch 100 H. A. T., zuſammen nur 600 T. Zu dieſer Arbeit ſind aus der Zahl der nicht als arbeitsfähig gerechneten Bevölkerung, namentlich der unter dem 16. und über dem 60. Lebensjahr ſtehenden, 8 bis 10 Individuen hinzuzuziehen.

Der weitere Verlauf der Wirthſchaft bedarf keiner näheren Auseinanderſetzung. In der Erntezeit vom 24. Juli bis den 7 Auguſt hat dieſe Wirthſchaft die größte außerordentliche Unterſtützung und zwar von 100 Tagen in 12 Arbeitstagen in Anſpruch genommen. Zur Herſtellung unbehinderter, ſelbſtändiger Operation der Wirthſchaft müſſen wir 8 bis 9 volle Arbeiter (obwohl auch hier ältere Leute und noch nicht in das arbeitsfähige Alter getretene Jugend eine große Summe von Arbeit fördern können) zu der regelmäßigen Frohnleiſtung hinzurechnen. Dieſe, nebſt den zugerechneten 8–9 Arbeitern bilden eine Geſammtkraft von 248 Tagesleiſtungen in der Woche oder die Arbeit von 42 Menſchen. Es iſt noch zu erwähnen, daß mit dieſer Frohne viel größere Wirthſchaften geführt worden ſind, als die oben angenommene. Der Hülfsgehorch iſt in dieſer Wirthſchaft nicht erſchöpft. Wenn dieſer vollkommen ausgenutzt würde, könnte eine größere Heu- und Kornernte bewältigt werden. Zu den Ackerarbeiten wurde ſtärkeres Geſpann angeſchafft.

Loſſtellen auf 100 Loſſtellen Acker könnte alſo jeder Arbeiter 14,4 Loſſtellen Acker und 8,5 Loſſtellen Wieſe mit Bequemlichkeit bearbeiten und nebenbei die gewöhnlichen Wirthſchaftsbedürfniſſe beſtreiten.

Vergleichen wir dieſes Arbeitsmaß mit den Leiſtungen unſerer reinen Knechtswirthſchaften, ſo iſt es in der That kein hohes, da bei der hienächſt angegebenen Arbeitsveranſchlagung derſelben, Viehhüter, Schmiede, Böttcher u. v. a. Arbeiter mit eingerechnet ſind, während ſie bei Berechnung der Frohnarbeit ausgelaſſen waren. Nach dem Durchſchnitt mehrerer Knechtswirthſchaften ſtellt ſich heraus, daß man für je 18 Loſſtellen Acker und 9 Loſſtellen Wieſe 1 Arbeiter halten muß*).

Wenden wir nun — abſehend von den durch Knechtswirthſchaft zu gewinnenden, faſt 30% betragenden Arbeitserſparniſſen — den der Frohnwirthſchaft entnommenen Maßſtab auch auf die Bauernwirthſchaft an, je-

*) Nach Livl. Jahrbücher der Landw. 1862 S. 17, hat das Gut Jenſel 730 Lſſt. Acker, 400 Lſſt. Wieſe und gebietet über eine Arbeitskraft von 21 Häuslern (= 10½ Jahreslöhnern), 4 verheiratheten Knechten, 10 unverheiratheten Knechten, 2191 Frohntagen und 300 Arbeitstagen der Weiber der verheiratheten Knechte. Von dieſen Arbeitstagen muß man die Seite 16 angegebenen Hülfsgehorchstage, ſowie die 300 Weibertage — die, wie es ſcheint, blos für die Erntearbeiten verwandt worden ſind — auf die 4 Heu-, 4 Korn- und 2 Kartoffelerntewochen, nicht aber auf alle 52 Wochen des Jahres vertheilen. Jene Zahl von 963 Hülfstagen durch 60 Arbeitstage dividirt giebt 16 beſtändige Arbeiter, der Reſt der Frohne von 1528 Tagen = 5½ beſtändigen Arbeitern, Summa der beſtändigen Arbeiter 46, von denen mithin jeder 16 Lſſt. Acker und 9 Lſſt. Wieſe beſorgen kann.

Auf dem Gute Koik in Eſtland (l. c. S. 27) werden 1756 livl. Lſſt. Acker beſtellt mit 35 Knechten und 18 kleinen Arbeitern in Jahreslohn. Für den in Koik von der Bauerſchaft geleiſteten Hülfsgehorch iſt, wenn die Kornernte mit der großen Senſe gemacht wird, an beſtändigen, theils aus Mägden, theils aus Knechten beſtehenden, Arbeitern zuzurechnen 10; bei einer Heerde von 1880 Schafen, Bedienung mit 7, für die Schmiede, Stellmacherei, Viehwärter 5. Summa der Arbeitskraft = 75 beſtändigen Arbeitern, ſo daß die Koikſche Wirthſchaftsleiſtung auf das Verhältniß von 1 Arbeiter auf 23,4 Lſſt. herabſinkt.

Ich erlaube mir noch das Arbeitsverhältniß meiner eigenen Wirthſchaft in Choudleigh in Eſtland mitzutheilen: Auf 1000 Lſſt. Acker in zwei getrennten Wirthſchaften mit zerſtreut liegenden Wieſen, die an 600 Lſſt. betragen, werden im Durchſchnitt alltäglich gegen 67 Arbeiter beſchäftigt. Der Körnerbau nimmt 56% des ganzen Feldareals, der Kleebau 25%, der Kartoffelbau 10% ein. Es kommen alſo auf jeden Arbeiter 15 Lſſt. Acker und ungefähr 9 Lſſt Wieſe, das Mittel der Leiſtung ſtellt ſich alſo ſo heraus In Jenſel werden mit 1 Arbeiter bebaut 16 Lſſt. Acker, 9 Lſſt. Wieſe; in Koik werden mit 1 Arbeiter bebaut 23,4 Lſſt. Acker, in Choudleigh werden mit 1 Arbeiter bebaut 15 Lſſt. Acker; in Overlack werden mit 1 Arbeiter bebaut 18,2 Lſſt. Acker. Mittel: 18,15.

doch ſo, daß wir bei den einzelnen kleinen Wirthſchaften für den Bruchtheil der Arbeitskraft einen vollen Arbeiter rechnen; ſchließen wir ferner von der Arbeiterbevölkerung noch die für Fabriken und ſtädtiſchen Dienſt ermittelte Menge Arbeiter aus; ſowie für jedes Gut ein Hofesdienſtperſonal von 20 Arbeitern, ſo bleibt ein Ueberſchuß von 37,000 Arbeitern bei einer Arbeiterbevölkerung von 140,000 Menſchen*).

Laſſen wir von dieſen 37,000 arbeitsfähigen Bewohnern die Hälfte, alſo ungefähr den weiblichen Theil dieſer Arbeiterclaſſe, als Unterſtützung

*) Berechnung über die beſchäftigten Arbeiter Eſtlands. Das Hofsackerareal beträgt 111,950 Deſſ. oder 329,133 livl. Loſſtellen. Wenn nun mit einem Frohnarbeiter 14,4 Lſſt. Acker und 8,5 Lſſt. Wieſe beſtellt werden können, ſo erfordern ſämmtliche Gutswirthſchaften Eſtlands 23,000 Arbeiter. Da dieſe Arbeiter aber nur 195,500 Lſſt. Wieſe abzuernten im Stande ſind, ſo müſſen wir für den Ueberſchuß von 134,500 Lſſt. mit Berückſichtigung deſſen, daß die Heuernte in Eſtland in manchen Gegenden ſehr lange dauert, noch hinzufügen 5000 Arbeiter. Für jedes der 560 Güter à 20 häusliche Arbeiter, Müller, Krüger: 11,200 Individuen. Das ſämmtliche Culturland der Güter beträgt alſo 329,133 Lſſt. Acker und 330,144 Lſſt. Wieſe, zuſammen 659,247 Loſſtellen. Davon kommen auf einen Arbeiter im Ganzen 24,4 Lſſt. und zwar ungefähr 12 Lſſt. Acker und 12 Lſſt. Wieſe. 16,881 Bauerngeſinde verſchiedener Größe betragen 21,761 Dreitagsgeſinde, auf deren jedes 22 Lſſt. Acker und 36,6 Lſſt. Wieſe kommen. Im Ganzen beträgt das Bauerpachtland 457,137 Lſſt. Acker und 756,317 Lſſt. Wieſe. Für jedes ſolche Geſinde genügen außer den, nicht zur arbeitsfähigen Bevölkerung gerechneten, in der Familie befindlichen und ſie unterſtützenden Individuen, 2 volle Arbeiter, macht 43,522. Wegen 477,464 Loſſtellen Heuſchlag, die das angenommene Verhältniß überſteigen, ſind, in Berückſichtigung deſſen, daß ein großer Theil derſelben zu Koppeln und Viehweiden benutzt wird und daß bei den Bauerwirthſchaften die Kleeernte wegfällt, nur veranſchlagt 14,000 Arbeiter. In den Bauerwirthſchaften beträgt alſo die Arbeitsleiſtung eines Arbeiters kaum 8 Loſſtellen Ackerarbeit. — Die Fabriken Eſtlands beſchäftigen 1690 Individuen. Nach einer von mir für die Stadt Dorpat angeſtellten ungefähren Ermittelung, daß die in der Stadt arbeitenden und dort lebenden Landleute ungefähr ⅙ der ſtädtiſchen Bevölkerung ausmachen, kommen auf die Städte Eſtlands 4500 Individuen. — Summa 102,912 oder in runder Zahl 103,000.

Nach Baron Uexküll l. c. zählte Eſtland im Jahre 1850 266,204 ländliche Einwohner. Mit dem 11jährigen Zuwachs zu 0,884% jährlicher Durchſchnittsvermehrung iſt dieſe Bevölkerung jetzt auf 292,000 Einwohner anzuſchlagen. Nach Fr. v. Reden, Deutſchland und das übrige Europa S. 23, ergiebt ſich nach einer Zählung von 1858 im Königreich Hannover, daß 60,9% der Bevölkerung als zwiſchen dem 14. und 60. Lebensjahre ſtehend ermittelt wurden. Für den Zollverein iſt conſtatirt, daß die über 14 Jahre alte Bevölkerung an 67% beträgt. Nach Boudin, Traité géogr. T. II S. 3, beträgt die Bevölkerung zwiſchen dem 15. und 60. Jahre über 51%. Nehmen wir höher für unſere Verhältniſſe die Hälfte der Bevölkerung als arbeitsfähige vom 17.—52. Jahre, ſo erhalten wir 146,000 Arbeiter die ich auf 140,000 herabſetzend, demnach die angegebene Differenz von 37,000 erhalte.

in den häuslichen Arbeiten der Geſindewirthe ganz weg und weiſen wir von den übrig bleibenden 18,500 männlichen Arbeitern noch durchſchnittlich für jedes Gut 10 Meliorations-Arbeiter an, ſo bleibt immer noch die für Eſtland nicht unbedeutende Menge von 13,000 männlichen Arbeitern nach, wobei noch die, blos der Heuernte wegen verrechneten 19,000 Arbeiter, als eine nicht unbedeutende Summe von Kraft, zu bedenken bleiben, deren regelmäßige Ausnutzung nicht wohl vorauszuſetzen iſt, da gerade in den Gegenden, wo die maßlos überſchießenden Wieſen ihrer temporären Hülfe bedürfen, der Ackerbau am wenigſten extendirt worden iſt, ohne deshalb durch intenſive Bearbeitung ſich auszuzeichnen.

Zur Prüfung der livländiſchen Wirthſchaftsverhältniſſe müſſen wir zuerſt das Hofs- und Bauerland trennen. Nach dem, von Hehn, Intenſ. d. L. S. 32 benutzten Material haben die Höfe 29 % des ganzen Acker-Areals inne; demnach kommen auf dieſelben 365,310 Lſſt. Sie haben ferner 4,9 % Buſchland = 50,989 Lſſt. und 20 % Wieſe = 317,600 Lſſt. Dagegen hat die Bauerſchaft 894,000 Lſſt. Acker, 989,600 Buſchland und 1,270,600 Wieſe. Von dem Buſchlande habe ich nur ⅓ dem Acker zugeſchlagen ſtatt des gewöhnlichen ⅙. Auf jedes der 40,000 livl. Geſinde kämen demnach 30 Lſſt. Acker. Für jedes Geſinde habe ich in Rechnung gebracht 3 Arbeiter und für die über das Verhältniß von 100 Acker zu 60 Wieſe mehr vorhandenen Heuſchläge noch einen Zuſchlag von 26,000 Arbeitern. Nach reichlicher Verrechnung aller ſonſt beſchäftigten Arbeiter bleibt, wenn man die Bevölkerung des flachen Landes nach der Ermittelung von 1858 mit 700,000 Einwohnern und demnach 350,000 arbeitsfähige Individuen annimmt, ein Ueberſchuß von 127,000 Arbeitern*). Rechnet man auf die ganze Bevölkerung Livlands 146,000 Familien und davon 100,000 auf den arbeitsfähigen Theil, ſo ergiebt ſich, wenn man die 127,000 überſchüſſigen Arbeiter als verheirathet annimmt, daß in der auf-

*) Berechnung über die beſchäftigten Arbeiter Livlands — Zur Bewirthſchaftung der 365,000 Lſſt. Acker, 50,000 Lſſt. Buſchland und den entſprechenden 228,900 Wieſe auf den Höfen, indem 1 Arbeiter auf 14,4 Lſſt. Acker und 8,5 Lſſt. Wieſe gerechnet wird: 27,000, Zuſchuß für 109,000 Lſſt Wieſe 5000, für Dienſtboten am Hofe, Hüter, Schmiede, Krüger à 20 Individuen für 955 Güter 19,100, für 40,000 Bauergeſinde à 3 Arbeiter 120,000, für 537,000 Lſſt. Wieſe 26,000, für die Fabriken 11,000, für die Städte: 15,000. Summa: 223,100. — Auf den Gütern werden demnach von 1 Arbeiter 12 Lſſt. Acker und 9,9 Lſſt. Wieſe bearbeitet. Auf dem Bauerlande kommt auf 1 Arbeiter eine Leiſtung von 8,4 Lſſt. Acker und 8,7 Lſſt. Wieſe.

gezählten landwirthſchaftlichen Arbeit nur 37,000 verheirathete Weiber eingerechnet ſind (alſo ungefähr die Zahl der Geſindeswirthinnen).

Auf einem andern als dem hier eingeſchlagenen Wege iſt Herr C. Hehn in ſeiner Abhandlung über die Intenſität der livl. Landwirthſchaft S. 93 zu einem auffallend übereinſtimmenden Reſultate gelangt, dem man um ſo weniger einen Einwand entgegenſtellen kann, als es die logiſche Folgerung aus wackenbuchmäßigen und landesüblichen Einrichtungen iſt.

Demnach bedürfte Livland nicht mehr als 200,000 arbeitsfähiger Menſchen, und 150,000 Arbeiter fänden keine Beſchäftigung im Ackerbau Livlands. Zieht man von dieſer Summe, die von mir für Fabriken und Städte ermittelte Arbeiterzahl ab, ſo bleiben immer noch 124,000 lediglich feiernde Arbeiter nach.

Leider fehlt jedes brauchbare ſtatiſtiſche Material um feſtzuſtellen, wieviel Tage im Jahr ein livländiſcher Arbeiter arbeitet und wieviel er ſich erwirbt. Letzteres können wir nur annähernd ermitteln. Es wird nämlich vielleicht nicht zu hoch und nicht zu niedrig gegriffen ſein, wenn wir für die livländiſche Bauerwirthſchaft das 5te Korn als mittleren Ertrag der Ernte annehmen. Der Brutto-Ertrag, nach gegenwärtigen theuren Marktpreiſen berechnet, gäbe 304 Rub. für jedes der 40,000 Geſinde*). Geſtatten wir dem Wirth von dieſer Einnahme für baare Wirthſchafts-ausgaben, Abgaben an die Kirche, Poſt, den Hof und die Gemeinde, ſowie für die, ihn allein treffenden Wirthſchafts-Fatalitäten 45 Rub. vorabzunehmen, ſo bleiben zur gleichen Vertheilung 259 Rub. nach; alſo für 40,000 Geſinde 10,360,000 Rub. Ziehen wir nun zur Theilnahme an dieſem Total-Erwerbe blos den Theil der Bevölkerung heran, den wir oben als das Maximum des Bedarfs unſeres Ackerbaues an Arbeitern beſtimmt haben, und das wären 178,000 Individuen, ſo hätte jedes von ihnen 55 Rub. zu beanſpruchen**). Bedenken wir, daß von dieſem Erwerb auf die Kinder und Greiſe ein Antheil kommt, und vergleichen wir damit

*) Auf 10 Lſt Roggen 18⅓ Lof Ausſaat 53½ Lof Ernte über die Saat = 188 R.
„ 4 „ Gerſte 6 „ „ 24 „ „ „ „ „ „ 48 „
„ 4 „ Hafer 8 „ „ 40 „ „ „ „ „ „ 48 „
„ 1 „ Flachsland . . . . . 30 „
„ 1 „ Gartenland zum Gemüſebau und für verkauftes Vieh 40 „
304 R.

**) Deputat, wie es in Livland auf einen Arbeiter gerechnet wird 6 Lof Roggen (15 R. 60 K.), 4 Lof Gerſte (8 R.), 1 Lof Malz, 1 Lof Erbſen, 1 Lof Salz (6 R.).

die Beſoldung eines Hofestagelöhners, der auch nur ebenſoviel erwirbt als er verzehrt, ſo können wir höchſtens ſagen, daß der Erwerb aus dem Ackerbau auf dem Bauerlande nur die Exiſtenz der Bearbeiter friſtet. Die local vorkommenden Gelegenheiten des Verdienſtes durch Fuhren kommen dem Geſindeswirthe allein zu gut, und der höhere Wohlſtand dieſer Claſſe kann nur letztgenannter Erwerbsquelle zugeſchrieben werden.

Aber noch haben wir zu unterſuchen, wo die 127,000 Arbeiter, die in dem Landbau keine Beſchäftigung haben konnten, ihren Unterhalt erwerben. Allerdings finden wir einen Theil derſelben bei wirthſchaftlichen Meliorationsarbeiten beſchäftigt, aber unmöglich alle; ſonſt müßten ſie durch ſolche Arbeit allein eine jährliche Auslage von nahe 9 Millionen Rubel veranlaſſen, wobei mit Einſchluß der Domainen, die gar keine Meliorationen machen, auf jedes der 955 Güter durchſchnittlich 9000 Rub. oder per Loſſtelle Hofsacker 23 Rub. Meliorations-Auslagen zu berechnen wären. Eine nicht unbedeutende Zahl ſtädtiſcher Einwohner, die auf dem flachen Lande leben, und nicht wenige Arbeiter aus ruſſiſchen Gouvernements laſſen ſich außerdem in dieſem Fache verwenden und ſind vorzugsweiſe geſucht. Auch haben wir noch eine Bevölkerung von 10,000 Menſchen, die auf dem Lande leben und notoriſch nicht mit dem Ackerbau beſchäftigt ſind (Hehn, l. c. S. 75). Man hat mir eingewandt, daß ein großer Theil der Landbewohner ausſchließlich mit kleinen Gewerben beſchäftigt ſei und einen ſicheren Unterhalt finde durch Herſtellung von Gegenſtänden, die den Volksbedürfniſſen entſprächen. Nehmen wir das als wahr an, ſo müßten im Laufe der Zeiten dieſe Erwerbszweige bei ſteigender Population und größerer Wohlhabenheit der Nation in ſichtbarer Progreſſion ſteigen und die Zahl der dabei beſchäftigten Arbeiter zunehmen. Wir wünſchen, es wäre ſo und es könnte unſer Land den gewerblich entwickelten Staaten Europas an die Seite geſtellt werden.

Wir haben ein Minimum ſtatiſtiſcher Nachrichten älterer Zeit, die uns zwar keine genauen Zahlenverhältniſſe aber doch werthvolle Fingerzeige geben. Hagemeiſter (Materialien zur Gütergeſchichte, Theil I., S. 23) giebt uns, wie es ſcheint, aus nicht zu verwerfenden Quellen eine Ueberſicht der landwirthſchaftlichen Production in zwei fern von einander liegenden Zeitmomenten. 1688 ſäten die Höfe 53,400 Loſ Roggen. Das giebt uns

Fleiſch und Fett (3 R.), Schuhe (3 R.), Steuern (1 R.), 2 L.-Pfund Flachs (3 R.) — Summa 39 R. Die Natural-Einkünfte der Viehheerde und des Gartens wurden oben nicht in Anſchlag gebracht und bleiben aus dem Deputat weg.

die Größe des Hofs-Ackerareals, das 120,000 Loſſtellen haben mußte. Wenn wir wohl annehmen können, daß damals das ſogenannte Buſchland im Verhältniß zum Bruſtacker noch viel ausgedehnter war als jetzt, ſo werden wir das Bauerland, auf das Doppelte des Hofslandes veranſchlagt, mit 240,000 Loſſtellen berechnen können. Die arbeitende Bevölkerung iſt damals auf 62,000 Männer angegeben, das giebt eine Geſammt-Bevölkerung von 250,000 Menſchen. Auf jeden Einwohner kam blos 1,4 Loſſtelle bebauten Ackers. 1829 ſäten die Höfe 87,750 Loſ Roggen; alſo betrug der Geſammt-Acker 871,750 Lſſt. Die arbeitende Bevölkerung zählte 122,000 Männer, alſo die ganze 488,000 Individuen wenigſtens. Auf jeden Einwohner kam 1,8 Lſſt. Acker. 1855 betrug das Geſammt-Ackerareal 1,606,565 Lſſt., die Bevölkerung 700,000 Menſchen. Auf jeden Kopf kamen 2,4 Lſſt. Nehmen wir nun an, daß der Ackerbau Livlands nie mehr oder weniger Arbeiter, als gerade nöthig waren, in Anſpruch genommen hat und es ſei von einem Arbeiter eine 8 Loſſtellen Acker große Wirthſchaft beſorgt worden, ſo ergiebt ſich, daß mit dem Ackerbau beſchäftigt waren 1688: 45,000 Arbeiter, 1829: 109,000 Arbeiter, 1855: 200,000 Arbeiter und muthmaßlich gewerblich beſchäftigt 1688: 80,000 Arbeiter, 1829: 135,000 Arbeiter, 1855: 127,000 Arbeiter. Ferner wurden im Ackerbau erzielt — 1688 auf jeden Einwohner 3,6 Loſ Körner, 1829: 5,3 Loſ, 1855: 7 Loſ (ſtatt des 6ten nur das 5te Korn auf Bauerland gerechnet). Folgendes Verhältniß ſtellt ſich alſo heraus: 1680 kam auf 1 Kopf 1,4 Acker, 3,6 Loſ Korn, waren 64 % Arbeiter im Gewerbe; 1829 kam auf 1 Kopf 1,8 Acker, 5,3 Loſ Korn, waren 55 % Arbeiter im Gewerbe; 1855 kam auf 1 Kopf 2,2 Acker, 7 Loſ Korn, waren 36 % Arbeit im Gewerbe.

In den letzten Jahren hat eine größere Zahl Arbeiter noch dazu Beſchäftigung in Fabriken und Städten gefunden, alſo hat ein Gewerbe, das nationale Bedürfniſſe befriedigen ſollte, ſtatt zuzunehmen, abgenommen. Es iſt aber eine falſche Vorausſetzung, daß ſolche beſondere, einen Theil der Bevölkerung excluſiv beſchäftigende Gewerbe exiſtiren. Wir müſſen immer wieder darauf zurückkommen, daß die geſammte Bevölkerung von den Producten des Ackers zehrt. Laſſen wir daher alle diejenigen Arbeiter, die notoriſch nicht im Bereiche des Bauerlandes ihr Brod verdienen, von der Maſſe ausſcheiden und vertheilen wir dann auf den Reſt die aufgegebene Production des Gehorchslandes. Es gehen alſo ab: die auf den Höfen dienenden mit circa 20,000, die in Fabriken und Städten dienenden 26,000.

fügen wir noch Meliorations-Arbeiter hinzu: 20,000. Summa 66,000. So bleiben von 350,000 Arbeitern noch 284,000 nach, die vom Ertrage des Ackerbaus zu leben angewieſen ſind. Die Production war veranſchlagt auf 10,360,000 Rub., davon gehen 284,000 Rub. Kopfſteuer ab und von dem Reſt wird ſich für jeden Arbeiter ein Antheil von nur 35 Rub. herausſtellen. Weiterhin werden wir ſehen, daß bei den jetzt geltenden hohen Fruchtpreiſen der Tagelohn mindeſtens 30 Kop. ſein muß, um den Arbeitern nebſt ihren Familien ein Minimum genügender Koſt und Lebensbequemlichkeiten verſchaffen zu können. Wir können demnach faſt mit Recht aus jenem Einzelerwerb rückwärts ſchließen, daß alſo das einzelne Individuum in den Bauerwirthſchaften nur 116—117 volle Tagewerke leiſtet, die übrige Zeit des Jahres aber unthätig hinlebt und ſich daher in Dürftigkeit befindet.

Ich ſetze voraus, daß man mir den Irrthum nicht zumuthen werde, in den bisher ermittelten Verhältnißzahlen ganz genaue ſtatiſtiſche Reſultate finden zu wollen; auch mit andern Kräften wird man aus den gegebenen Daten das nicht erlangen können: aber dennoch glaube ich, daß die dunkle Vorſtellung von der Verkommenheit der wirthſchaftlichen Verhältniſſe unſerer ländlichen Bevölkerung durch ſolche Beſtimmungsverſuche zu einer geordnetern Anſchauung gelangen muß.

Betrachten wir nun die urſprüngliche, noch jetzt im Großen und Allgemeinen geltende Lage der Dinge, ſo finden wir, daß die Aufgabe agrariſch organiſirender Thätigkeit in unſeren Provinzen vorzüglich die war, dem Gute eine Summe von Arbeitskräfte zu ſchaffen. Es wurde alſo ein entſprechendes Landgebiet abgeſchieden, das die Beſtimmung hatte dem andern Theile durch Frohnleiſtung dienſtbar zu ſein. Die Wirthſchaft auf jenem Theile hat daher den unverkennbaren Ausdruck beibehalten, daß ſie nicht ſich ſelbſt, ſondern einem Andern dient und nur da iſt, um Arbeitskräfte dem Hofe zu produciren. Durch die verhältnißmäßig große Ausdehnung dieſes Areals iſt aber auch der Sitz der Gutsarbeitskraft in eine der Sache nicht entſprechende Entfernung verlegt worden. In andern Verhältniſſen finden wir die Arbeitskraft mit dem Geſchäft in engſter Verbindung; der Arbeiter wohnt am Orte ſeiner Thätigkeit und verwendet alle Zeit und Kraft auf die vorgenommene oder vorgemeſſene Arbeit. In unſerem Falle muß der Arbeiter eine Summe von Kraft vorab verwenden, um erſt den Ort der Arbeit zu erreichen; nach Erfüllung ſeiner Aufgabe ergiebt er ſich nicht der ihm gebührenden Ruhe, ſondern muß noch erſt zum heimiſchen Heerde

zurückwandern. Für dieſen Theil ſeiner Arbeitsthätigkeit findet der Arbeiter keinen Erſatz. Wenn ferner der Frohnarbeiter gar keine directe Beziehung zu dem Dienſte am Hofe erkennen kann, ſo wird ihm ſelbſtverſtändlich die Arbeit als eine Aufgabe, der ſeine freie Selbſtbeſtimmung fehlt, eine drückende werden müſſen. Das dienſtbare Land iſt in kleine Parcellen getheilt, deren jede einen kleineren oder größeren Bruchtheil wöchentlicher Arbeitskraft dem Hofe zu ſchaffen hat. Um dem drückenden Verhältniß perſönlichen Frohndienſtes zu entgehen, ſuchte jeder Bauer, ob er nun Mittel und Intelligenz dazu beſaß oder nicht, die Bewirthſchaftung einer ſolchen Parcelle zu erlangen, und hielt ſich, obwohl er in den meiſten Fällen ſeine eigene, der Wirthſchaft erübrigte Arbeitskraft durch Frohndienſt hätte verwerthen können, doch einen Arbeiter, der dieſe Laſt übernehmen ſollte. Für größere Parcellen aber konnte der Wirth nicht Frohnknechte auftreiben, welche die ganze Woche durch am Hofe frohndeten; um ſeine übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen mußte er mehrere in ſeinen Dienſt nehmen, zumal er ja auch zwei verſchiedene Arbeiter (einen mit Geſpann und einen zu Fuß) gleichzeitig ſtellen ſollte. So drängten die Verhältniſſe dahin, daß in einer Bauerwirthſchaft 3 und 4 mal mehr Arbeitskräfte gebunden wurden, als in der That zu einer beſtimmten Summe von Leiſtungen nöthig war. Da nur Naturallöhnung ſtattfand und namentlich für den geleiſteten Frohndienſt von dem Geſinde Land zur Nutzung dem Frohnknechte abgetheilt wurde, ſo verringerte ſich auch die Beſchäftigung des Wirthes, während die freie Zeit des Frohnknechts wieder in einer Weiſe durch ſeine kleine Wirthſchaft in Anſpruch genommen wurde, daß ſie ſich vollkommen zerſplittern mußte. Wenn Generationen hindurch ein ſolches Leben die Regel war — die Hauptbeſchäftigung des Arbeiters eine drückende Laſt, ſeine Nebenbeſchäftigung eine ſeinen Kräften nicht im entfernteſten entſprechende, der Lohn ein der Zufälligkeit preisgegebener und im beſten Fall kaum die primitivſten Bedürfniſſe befriedigender — welches andere ſittliche Moment konnte ſich im weitverbreitenden Arbeiterſtande entwickeln als höchſtens der Wunſch nach Unabhängigkeit auf dem Wege der Unthätigkeit? Bieten jetzt die Gutswirthſchaften dem Arbeiter eine Unabhängigkeit durch Thätigkeit, ſo iſt es natürlich, daß der Arbeiterſtand dieſes Anerbieten nicht verſteht, ja im Gegentheil das gebotene Verhältniß flieht, weil die Beziehungen zum Hof in ſeiner Erinnerung nichts als der Zuſtand des Zwanges, der harten und unfreundlichen Behandlung ſind. Der Umſtand, daß der geſammte Arbeiterſtand auch räumlich vom Gut getrennt iſt,

erſchwert den Entſchluß, den Dienſt auf dem Gute zu ſuchen. Da der Arbeiter durch Dienſtverhältniſſe, durch eine Wirthſchaft an den entfernten Wohnort gefeſſelt iſt, hat er keine Dispoſition über die freie Zeit, und was ihn vor allen Dingen abſchreckt, iſt die unmittelbare Berührung mit der Gewalt, die er nur als die ſtrafende kennt. Daher finden wir auf dem Wirthſchaftsgebiet eines jeden der 40,000 livländiſchen Geſinde nicht blos die Wirthsfamilie, ſondern auch außerdem mehre Familien der Arbeiterclaſſe durch räumliche und ſociale Verhältniſſe behindert, das Kapital ihrer Kräfte auszunutzen, ſo daß das oben gefundene Reſultat, daß jeder Arbeiter nicht die Hälfte der Arbeitszeit productiv thätig iſt, der Wahrheit ſehr nahe kommen möchte.

Das Handwerk iſt auf dem Lande nur durch den Schmied repräſentirt; der Schneider von Profeſſion findet nicht überall Beſchäftigung; ſonſt giebt es keinen Fachmann in der ländlichen Bevölkerung. Ein jedes Individuum iſt Mann in allen Fächern. Das maja kohkendamine (Ausbeſſerungen im Hauſe) des eſtniſchen Geſindewirthes iſt eine Pfuſcherei in allen Handwerken. Es iſt dies zugleich ſein Privilegium; dafür entzieht er faſt alle ſeine Thätigkeit dem Ackerbau. Arbeiten, die für die Bedürfniſſe von 100 Geſinden von 2 geſchickten Meiſterleuten beſorgt werden könnten, bilden in unſeren Verhältniſſen die Aufgabe von 100 Menſchen.

Durch die Verpflichtung der Natural-Präſtanden fürs öffentliche Wohl wird eine ſehr theure und ſchlechte Arbeit geliefert, während durch die Wanderungen der Arbeiter an die entfernten Orte der Arbeit mehrere tauſend Jahresarbeiter im ganzen Lande der landwirthſchaftlichen oder überhaupt productiven Thätigkeit entzogen werden.

Es iſt nicht die Aufgabe des Menſchen die Natur mit ſeinen körperlichen Kräften allein zu bewältigen, ſondern durch Dienſtbarmachung der Naturkräfte eine viel größere Summe arbeitender Mittel zu ſchaffen, als die ganze Menſchheit beſitzt. Das Thier vor allen Dingen iſt befähigt ein ſolches Mittel zu ſein. Je ſtärker es iſt, deſto mehr bringt der leitende Menſch mit ihm hervor. Wie wenig ſcheint dieſer Grundſatz in unſern Wirthſchaften überhaupt, aber namentlich in denen des Bauern gekannt und befolgt zu werden! Zu jeder Zeit, an jedem Orte ſehen wir, namentlich unter der Claſſe der Dienſtboten und Lostreiber Geſpanne, mit denen der Arbeiter ſeine koſtbare Zeit vergeudet, während er in vielfach kürzerer Zeit mit einem kräftigen Thier ſein Werk hätte beenden können. Wie oft ſehen wir bei der Frohnfuhre die geringfügigſten Laſten von einem

ſtarken Arbeiter tagelang begleitet, während derſelbe bei verdoppeltem und ſtärkerem Geſpann die vierfache Laſt an den Ort der Beſtimmung ſchaffen könnte! Und wiederum iſt die Unterlaſſung einer ſachgemäßen Arbeits- und Berufstheilung, der Mangel an tüchtigem Werkzeug und Geſpann die Veranlaſſung, daß ſelbſt die beſchränkte Thätigkeit der Arbeiter nur geringe Reſultate liefert.

Endlich muß ich noch einen Umſtand erwähnen, der in unſeren Provinzen keine geringe Veranlaſſung zur Bildung eines unproductiven Arbeiterſtandes giebt. Dies iſt das Mißverhältniß zwiſchen Wieſe und Acker*). Die Werbung der Wieſen dauert vielleicht 6 Wochen; in der übrigen Zeit ſind die damit beſchäftigt geweſenen Leute, wenn ſie keinen Ackerbau treiben, ohne Arbeit. Wir wiſſen, welcher Sorgfalt in der Vertheilung der Arbeit es in einer wohlorganiſirten Wirthſchaft bedarf, um zu jeder Zeit den Arbeitsleuten genügende und vortheilhafte Beſchäftigung zu ſchaffen. Darnach kann man ſich vorſtellen, wie wenig der in meinen Berechnungen über die Arbeitskräfte Liv- und Eſtlands angenommene Zuſchuß von bloßen Wieſenwerbern im Bereich der Bauernwirthſchaft ordnungsmäßig angewandt wird, wo überhaupt nur dann gearbeitet wird, wenn die gewohnheitsmäßige Arbeit drängt und gefeiert wird, ſo oft dieſes nicht der Fall iſt. Im Kleinen wie im Großen hat das Maß der Wieſen auf die Menge des bearbeiteten Ackers einen auffallenden Einfluß gezeigt. In Eſtland finden wir in einem Theil des Landes, in Harrien und in der Wiek, daß auf einen arbeitsfähigen Menſchen 4,8 Lſſt. Acker und 9,5 Lſſt. Wieſe kommen. In Wierland und Jerwen 6,8 Lſſt. Acker und 6,1 Lſſt. Wieſen. In Livland rechnet man auf 1 Arbeiter 4,8 Lſſt. Acker und 4,5 Lſſt. Wieſe. In Rußland im Mittel auf einen Arbeiter 9 Lſſt. Acker und 5,9 Lſſt Wieſe. In Witebsk auf 1 Arbeiter 14 Lſſt. Acker und 1,1 Lſſt. Wieſe. Die einzelne Wirthſchaft, die nur ſo viel Arbeiter hat, als bei einem richtigen Verhältniß von Wieſe und Acker geboten wird, kann freilich für die überſchüſſigen Wieſen Tagelöhner annehmen und ſich dabei ganz wohl ſtehen, aber das geſammte Land leidet durch ein ſolches Wirthſchaftsſyſtem, indem unumgänglich ein Theil der Bevölkerung den größten Theil des Jahres ohne Beſchäftigung bleiben muß.

*) In Livland iſt das Verhältniß der Wieſe zum Acker in den Hofswirthſchaften wie 1:1,1 in der Dorfwirthſchaft wie 1:1 In Eſtland, Harrien und Wiek in der Hofswirthſchaft wie 1:0,66 in der Dorfwirthſchaft wie 1:0,44. In Eſtland, Wierland und Jerwen: in der Hofswirthſchaft wie 1:1,6 in der Dorfwirthſchaft wie 1:0,9.

Wenn der Ackerbau unſerer Provinzen den Mangel an arbeitenden Kräften immer mehr zu fühlen beginnt, ſo liegt der Grund nicht darin, daß die Arbeiter fehlen, ſondern daß dieſe, durch alle oben angegebenen Verhältniſſe behindert, zur Arbeit nicht concurriren können. Die Folge der mangelhaften Beſchäftigung iſt, wie wir oben geſehn haben, eine durchſchnittliche Dürftigkeit der ganzen Bevölkerung. Die Ungleichheit der Verhältniſſe aber muß bei ſo bewandten Umſtänden partiellen Mangel hervorrufen, und zwar um ſo mehr, als die Cultur an einem Orte langſamer als an dem andern fortſchreitet. Die Adminiſtration des Landes hat vor längerer Zeit einen ſolchen Zuſtand des Mangels conſtatirt, als ſie eine namhafte Zahl unbeſchäftigter eſtniſcher Familien in andere Gouvernements unterzubringen beabſichtigte. Auch die Geſetzgebung von 1850 hat in den Geſetzen über das Lostreiberweſen das Mangelhafte in der Organiſation der Arbeiterclaſſe anerkannt. Aber weder auf adminiſtrativem, noch auf legislativem Wege wird den angedeuteten Uebelſtänden abgeholfen werden können, wenn die denſelben zu Grunde liegenden Urſachen nicht beſeitigt werden.

In erſter Linie ſteht in dieſer Beziehung die Frohne. Solange dieſe nicht im ganzen Lande — und es müßte ſelbſt mit augenblicklicher Einbuße geſchehen — aufgehoben ſein wird, kann an keine entſchiedene Veränderung in den Gewohnheiten des Arbeiterſtandes gedacht werden. Die verkümmerten Vorſtellungen von Unabhängigkeit bei dieſem Stande, der bisher, ſtatt eine Stütze der bäuerlichen Wirthſchaft zu ſein, in der That der Paraſit derſelben geweſen iſt, hängen ſo ſehr mit den Einrichtungen der Frohne zuſammen, daß, ſolange dieſe noch das vorherrſchende Element unſerer Wirthſchaft ſein wird, der Arbeiter Gelegenheit findet, entweder in den Frohngemeinden ein Unterkommen zu finden (nicht als Frohnknecht, wohl aber als Afterpächter kleiner Parcellen) oder auch bei den Geldpächtern auf den früheren Modus der Löhnung zu beſtehen. Ob daher die Geldpacht allein im Stande ſein ſollte, die mit der Zeit und durch die Verhältniſſe genährten Gewohnheiten zu zerſtören, iſt fraglich. Viele Geldpächter ſetzen aus Mangel an Betriebsmitteln die alte ſchlechte Wirthſchaft fort, löhnen ihre Knechte mit Land und erhalten auf dieſe Weiſe eine andere, in ihren Nachwirkungen nicht minder ſchädliche Frohne. Erſt der Kapital und Intelligenz beſitzende Eigenthümer eines Geſindes wird es durchweg vorziehen, ſein kleines Beſitzthum ungetheilt zu benutzen. Erſt ein ſolcher wird im Stande ſein, dem Boden eine höhere Leiſtung abzu-

gewinnen, als bisher zu erreichen war. Er wird ſowohl ſich bereichern, als auch den Arbeiter beſſer ſalariren können, ohne ihm den Dienſt mit Landnutzung zu vergelten.

Ein zweiter Beruf der Geſetzgebung iſt: vollſtändige Herſtellung der Freizügigkeit der Arbeiterclaſſe und Aufhebung der die Ortsveränderung des Arbeiters erſchwerenden Umſtände, wie Paßbeſchränkungen und Paßabgaben. Abgeſehen von den allgemeineren Rückſichten der Volkswirthſchaft, muß es für uns namentlich Aufgabe ſein, den Arbeiter durch die Ausſicht, dem beſten Erwerbe unbehindert nachgehen zu können, dazu zu vermögen, daß er den alten Modus des Dienſtes und der Naturallöhnung aufgebe.

Der in den livländiſchen Hofswirthſchaften jetzt häufig anzutreffende Modus der Knechtslöhnung mit Land iſt in der That Beſorgniß erregend, inſofern er uns mit einer zweiten, vielleicht noch ſchlimmeren Auflage der Frohne beſchenken könnte. Dieſe Landlöhnungen beſtehen gewöhnlich in 9 Lſſt. Acker und entſprechender Wieſe. Wir haben oben vielfach das Maß des Ackers kennen gelernt, das der Arbeitskraft eines Individuums entſpricht; darnach iſt dieſe Landſtelle zu klein, um einen Menſchen nebſt ſeiner Familie hinreichend und ununterbrochen zu beſchäftigen. Daß die freie Zeit des Knechts nicht nach Möglichkeit durch Tagelohnarbeit genutzt werden wird, iſt ebenſo gewiß, wie bei den in gleicher Weiſe gelohnten Bauerknechten. Dagegen findet man ſchon jetzt, daß dieſe mit Land gelohnten Knechte für ihre kleinen Wirthſchaften noch Hülfsarbeiter annehmen, um ungeſtörter der angewöhnten Trägheit zu fröhnen. Es iſt freilich auch die Folge dieſer Maßregel wieder: Vergeudung von Arbeitskräften, ſchlechte Bodenausnutzung und endlich Mangel und Elend in dieſer Dienſtbotenclaſſe. Daß unſere Arbeiter vorzugsweiſe ſolche Stellen ſuchen, iſt keine neue Erſcheinung; ſie iſt ſo alt wie die Frohne, eine der Frohne allein eigenthümliche Form des Dienſtweſens und unverträglich mit dem Modus der neuen Organiſation der Arbeiterclaſſe. Und wir möchten ſagen: gerade weil unſere Arbeiter dieſen Modus der Dienſtlöhnung ſuchen, iſt kein Grund vorhanden, dem nachzugeben.

Wenn die Geſetzgebung durch das ausdrückliche Verbot neuer Frohnpachten (§ 179 der A. u. B.-B. von 1850 und § 154 der B.-B. von 1860) die allendliche Abolition derſelben angeſtrebt hat, ſo hat ſie auf der andern Seite durch die im § 177 reſp. 151 gemachten Conceſſionen den Weg zur Einrichtung einer ſpecifiſch drückenderen Frohne gebahnt. Es iſt dies ge-

rade die Form der Frohne, die im ruſſiſchen Reich durch das Emancipationsgeſetz aufgehoben werden ſoll und auch bei uns ſchon integrirender Theil des Frohnpachtverhältniſſes auf Bauerpachtland war. Solange § 177 reſp. 151 beſtehen, iſt in dem ganzen, durch das Geſetz als der gedeihlichen Entwickelung hinderlich bezeichneten Frohnweſen*) nur eine unweſentliche Aenderung möglich. Während nämlich früher der Frohnpächter die Frohne einrichtete, wird ſie jetzt von dem Gute ſelbſt conſtituirt. Die ältere Frohne war eine indirecte, die neuere eine directe. Der Unterſchied der beiden Syſteme läßt ſich vergleichen mit dem Unterſchied zwiſchen Acciſe-Verpachtung und der directen Einziehung dieſer Gefälle. Bis der Stand der ſogenannten Halbknechte zum Beſitz von Betriebsmitteln und Intelligenz gelangt ſein wird, durch welche allein ſeine *kleine Wirthſchaft* ſo weit proſperiren kann, daß er auch denjenigen Theil ſeines Erwerbes, der „Lohn“ im eigentlichen Sinne des Wortes genannt wird, finden kann, wird ein Theil des Bauernſtandes auf derſelben Klippe agrariſcher Verhältniſſe zum zweiten Mal geſtrandet ſein, von der man ihn jetzt ſo eifrig bemüht iſt loszubringen. Er wird uns wieder erſcheinen nicht als ein ſelbſtändiger Lebenstrieb, nur als ein kärglich erhaltenes Kraftmoment, deſſen Exiſtenz gefriſtet wird um davon die *Hälfte* zu nutzen. Das Wiederaufkommen ſolcher Verhältniſſe zu verhüten wäre eine ernſte und neue Aufgabe der Geſetzgebung.

Gegenüber einem vorausgeſetzten Mangel an Arbeitern iſt die Anſiedlung ſolcher Knechte, wie mir ſcheint, noch dazu ein ganz unzweckmäßiges Verfahren. Auf dieſem Wege hat das Gut zu 10 Knechtsleiſtungen 20 Familien nöthig, während durch Jahresdienſt dieſer verheiratheten Knechte 20 männliche Arbeiter und vielleicht noch 10 weibliche Arbeiter disponibel gemacht würden. Und auch theurer iſt die Landlöhnung. Solche Anſiedelungen ſind in der Regel 6 Thalerwerth groß. In den rationellſten Fällen werden 6 ſolcher Knechte zu einem Hofſyſtem, mit einem Hauſe für 4 Familien und einem Hauſe für 2 Familien nebſt der Riege, vereinigt. Der Ertrag dieſes Landes beſtände alſo in 3 erſparten Jahreslöhnungen, die nach dem angegebenen Durchſchnittsverdienſt in Geld ausgedrückt, 315 Rub. betragen. Dieſer 36 Thalerwerth große Complex, der gewiß 40 Steuerthalern gleichzurechnen iſt, könnte nach gegenwärtigen Kaufpreiſen, in Berückſichtigung deſſen, daß er ſteuerfrei iſt, gewiß für 6000 Rub. verkauft werden. Rechnet man das für 4 Familien darauf ſtehende Wohnhaus mit

*) P. G. u. B.-O. 1850 § 4.

1000 Rub. (nach Herrn v. Sivers zu Heimthal Angaben) noch dazu, da dieſes von dem Käufer nicht in Anſpruch genommen werden würde, ſo ergiebt ſich, daß eine ſolche Colonie für 6 Knechte einem Kapital von 7000 Rub. gleichkommt und auf dieſem Wege 350 Rub. Rente abwerfen würde. Auf der andern Seite müßte aber jeder Halbknecht von ſeinem Antheil (nach dem gegenwärtigen Maße der Knechtslöhnung) 52 Rub. 50 Kop. erwerben. Dieſer Erwerb aus dem Ackerbau käme alſo einer Pacht von 8 Rub. 75 Kop. per Thaler gleich — während gegenwärtig das Mittel der Pacht kaum über 5 Rubel angeſchlagen werden kann.

Das Verhältniß zwiſchen Herrn und Diener iſt in den, bei weitem meiſten Fällen kein erquickliches. Selbſt wenn eingeſtanden wird, daß die Sorgen des Einen und die Arbeit des Andern gleich ſchwer zu tragende Laſten ſind, ſo bleibt mindeſtens der gegenſeitige Zweifel beſtehen, ob Lohn und Leiſtung in richtigem Verhältniß ſtehen. Wie mag nun die Lage ſein, wenn dem Einen oder Andern durch das Geſetz ſelbſt ein überwiegendes Recht eingeräumt wird? Der Arbeiter wird immer eine Stellung vorziehen, wo rechtliche und geſellige Beziehung zwiſchen ihm und ſeinem Arbeitgeber am meiſten ausgeglichen ſein werden. Nächſtdem wird ihn der entſchiedene materielle Vortheil dazu bewegen können, in einen Dienſt zu treten, wo bei gleichen bürgerlichen Rechtsverhältniſſe ſeine geſellige Stellung eine untergeordnete iſt. Erſt die äußerſte Noth kann ihn dazu beſtimmen, einem Herrn zu dienen, in deſſen Bereich er ſeiner niedrigen ſocialen Stellung ſich am meiſten bewußt wird und der zugleich mit einer ſo großen Summe bürgerlicher und politiſcher Rechte beſchenkt iſt, daß die perſönlichſten Rechte des Arbeiters gefährdet werden. Ich mag es hier weiter nicht unterſuchen, durch welche Mittel das ſittliche Gefühl unſerer hochcultivirten Aera ſich über eine Inſtitution, wie die gutsherrliche Hauszucht zu rechtfertigen vermag und inwiefern durch die §§ 695—97 der A. u. B.-B. von 1850 und durch den § 639 der B.-B. von 1860 die Fälle präciſirt ſind, wo dieſe Strafgewalt anwendbar ſein darf; — ſo viel iſt ganz gewiß, daß unſer freier Arbeiterſtand durch ganz beſondere Vortheile in den gutsherrlichen Dienſt gelockt werden muß und daß er nur durch beſonders drängende Verhältniſſe ſich veranlaßt ſehen wird, auf eine Lage einzugehen, die ihn ganz der Discretion ſeines Herrn anheimſtellt. Wenn die mangelhafte, ſpärliche Concurrenz der Arbeiter zu den Gutswirthſchaften hauptſächlich und unſtreitig eine Wirkung des Hauszuchtrechts des Gutsherrn iſt, ſo ſind die Folgen der Patrimonialberechtigungen im allgemeinen nicht geringer.

Der wirthſchaftliche Vortheil der Gutsbeſitzer iſt alſo weſentlich befugt, an die Geſetzgebung die Zumuthung zu ſtellen, wenigſtens das Hauszuchtrecht aufzuheben, wenn das Patrimonialrecht beſtehen bleiben ſoll.

Wenn einſt durch die angeführten Geſetzgebungs-Acte die drückendſten Schranken einer naturgemäßen Entfaltung der Arbeitskräfte unſerer zahlreichſten Geſellſchaftsclaſſe weggeräumt ſein werden, dann erſt wird es die nächſte Aufgabe auf dem landwirthſchaftlichen Gebiete ſein, die Organiſation der frei und iſolirt daſtehenden Arbeits-Atome in ſolcher Weiſe zu vollziehen, daß dieſe ſich in der Geſellſchaft das möglichſt erreichbare Maß individuellen Wohlbehagens in materieller und intellectueller Beziehung erwerben können, während auf der andern Seite die Wirkſamkeit ihrer Kräfte aufs höchſte geſteigert wird, damit den berechtigten Anſprüchen des Kapitals und der allgemeinen Wohlfahrt genügende Rechnung getragen werde. Die Intereſſen des Individuums ſtehen nicht ſo iſolirt da, wie ſcheinbar dieſes ſelbſt. Zur Erreichung ſeiner berechtigten Wünſche bedarf der Menſch der mannichfaltigſten Mitwirkung anderer Intereſſen, ſo daß die Intereſſen Aller zu einem wohlgegliederten Syſtem vereinigt ſind, das ſelbſt wieder ein allgemeiner objectiver Culturzweck iſt. Auf die Erkenntniß der geſetzlichen Ordnung dieſes Syſtems kommt es einerſeits an; andrerſeits aber auf die praktiſche Einreihung in daſſelbe — auf die Aſſociation der Intereſſen. Es mag in dem Folgenden verſucht werden, die Intereſſen-Aſſociation auf dem Gebiete des Ackerbaues nach ihren allgemeinen Umriſſen zu bezeichnen.

Die ſpärlichen freiwilligen Gaben der Natur reichen nicht aus, ein Culturleben zu ſchaffen. Erſt die Arbeit des Menſchen zwingt ſie, ihren reichen Schoß zu öffnen und die Culturbedingungen herzugeben. Es iſt nicht genügend daß die bloße, durch ein Minimum der Mittel zu friſtende Exiſtenz des arbeitenden Menſchen erhalten werde, ſondern es muß eine Summe von Ueberſchüſſen über dieſes Minimum erzielt werden, die erſt das Material der Cultur werden können. Es iſt alſo daran gelegen, daß die Culturarbeiter mit möglichſt großem Effect operiren und daß zu dieſem Behuf ihre materiellen Kräfte in genügender Weiſe genährt werden. Dieſe Bedingung in möglichſt reichem Maße zu erfüllen, iſt die erſte Aufgabe der landwirthſchaftlichen Aſſociation und berührt am offenkundigſten die individuellen und allgemeinen Intereſſen, bedingt das Wohlergehen des Arbeiters wie des Arbeitgebers, des Kapitaliſten und Grundbeſitzers. Es iſt allgemein bekannt, wie die reichlichſte und angemeſſenſte Nahrung das

arbeitstüchtigſte Volk gebildet hat. Auf dieſem Felde haben wir eine große Aufgabe. Unſer Arbeiterſtand hat ſich, durch ſeine Verhältniſſe beſtimmt, an eine Nahrungsweiſe gewöhnt, die, abgeſehen von unzureichendem Quantum, eine unzweckmäßige genannt werden kann. Es iſt ganz unbeſtreitbar, daß in den meiſten Fällen die Wirkung der gebotenen Nahrungsmittel zu der Menge nicht im Verhältniß ſteht. Die gewöhnlichſte Weiſe, wie wir unſerem Arbeiter in Bezug auf die Nahrung gerecht werden, iſt die Verabreichung eines Deputats an Naturalien. Wir ſehen dann, daß die Arbeiter bei der alten Gewohnheit der Beköſtigung bleiben. Selbſt die häufige Erfahrung der Unzulänglichkeit der disponiblen Naturalien hat ſie nicht bewegen können, eine rationellere Weiſe der Speiſebereitung zu wählen, denn der Mangel ſelbſt war ihnen zur Gewohnheit geworden. Ich glaube daher, daß es im Intereſſe des Gutsherrn ebenſo, wie des Arbeiters ſein wird, wenn die Gutswirthſchaft in der Beköſtigung ihrer directen Koſtgänger eine ganz beſondere Sorgfalt daran wendet, durch die Bereitung der Speiſe dem Arbeiterſtande ein in die Augen fallendes Beiſpiel zu geben.

Die Wirthſchaftseinrichtungen müſſen der Art ſein, daß der Arbeiter, der von ſeinem Deputate ſich beköſtigt, ohne Verkürzung der Ruhezeit zu ſeiner Nahrung gelange. Große Entfernung vom Orte der Arbeit, die den Arbeiter nöthigt, ſeine Koſt in mangelhafter Zubereitung tagtäglich mit ſich zu tragen, verleidet ihm die Arbeit und kann der Geſundheit und Kräftigung nicht zuträglich ſein. In ſolchem Falle ſind alle unſere, aus den mehr oder weniger entfernten Dörfern bezogenen Arbeiter; desgleichen die Tagelöhner oder Knechtsfamilien, denen die Gutswirthſchaft aus Scheu vor unmittelbarer Berührung mit dem Leben der Arbeiter an den entfernteſten Enden des Hofsgebietes Wohnung anweiſt; endlich die natürlicherweiſe, immer außerhalb der Hofswirthſchaft domicilirenden Anſiedler.

Wenn, wie wir oben angegeben haben, der Menſch durch Bewältigung der Natur, der Cultur dient, ſo kann das überhaupt nur dadurch geſchehen, daß ſeine Exiſtenz vorab geſichert iſt. Der Anſpruch des Arbeiters auf Befriedigung ſeiner Exiſtenzmittel iſt ein Anſpruch, dem volle Rechnung getragen werden muß, und zwar nicht nur für die Perſon des Arbeiters, ſondern auch für ſeine Familie*). Wir können annehmen, daß die oben an-

*) Wenn es gewiß nicht abzuleugnen iſt, daß der Wohlſtand des Landes von der Dichtigkeit der Bevölkerung abhängt, ſo iſt gerade die Menge und Güte der Nahrung der Haupthebel der Zunahme der Bevölkerung. Der Mangel an geſunder Nahrung und damit verbundene allgemeine Dürftigkeit verurſachen eine bedeutend große Sterblichkeit in den

gegebenen Deputate praeter propter die Lebensbedürfnisse einer Arbeiterfamilie, die wir auf 4 Köpfe anschlagen müssen, befriedigen. Wir lassen dahingestellt sein, um wie viel größer der Nahrungseffect derselben und wie groß etwa ein möglicher Ueberschuß bei rationellerer Weise der Consumtion sein könnte; fürs erste ist in diesem Deputat der Anspruch des Arbeiters befriedigt, den er als Bedingung seiner Existenz an die der Natur abgerungene Production stellt und sein Interesse am Culturleben wird sich messen lassen an dem Ueberschusse seines Erwerbs über den Verbrauch oder an dem *eigentlichen Lohne*.

Abgesehen nun von größerer Theilnahme an den Genüssen des Lebens, wird das Interesse am Culturleben dem Arbeiter in einfachster Form begreiflich werden in der *Sicherung seiner Existenz im arbeitsunfähigen Alter*. Die Sorge über die drohende Ungewißheit seiner späteren Tage muß das Culturleben ihm abnehmen. Es ist aber kaum möglich, daß die Erwerbs-Ersparnisse hinreichend sein dürften, ein jedes Individuum in dieser Beziehung sicher zu stellen; wir wissen daß die Infirmität für die verschiedenen Individuen bald schwerer bald leichter, daß sie bald früher bald später eintritt, längere oder kürzere Zeit dauert. Die Summe der Infirmitätsfälle auf die Individuen vertheilt, giebt ein mittleres Maß von Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit für den Einzelnen. Auf die Ermittelung dieses Maßes gestützt, ist jedem die Möglichkeit gegeben,

---

ersten Jahren des Lebens. Nach Caspers Untersuchung (siehe Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik, S. 400) leben von 1000 zu gleicher Zeit gebornen Menschen

nach	5	Jahren	noch	943	Wohlhabende,	655 Arme
„	10	„	„	938	„	598 „
„	20	„	„	866	„	566 „
„	30	„	„	798	„	486 „
„	40	„	„	695	„	396 „
„	50	„	„	557	„	243 „

Die mittlere Lebensdauer wechselt nach dem Wohlstande von 44 bis 22 Jahren. Durch die im Laufe der Zeit immer besser werdende Beköstigung und überhaupt mehr um sich greifende Wohlhäbigkeit stellt sich das mittlere Alter immer besser

1561—1600	war	das	mittlere	Alter	18 Jahr
1601—1700	„	„	„	„	22,8 „
1701—1760	„	„	„	„	31,1 „
1761—1800	„	„	„	„	31,8 „
1801—1814	„	„	„	„	39 „
1814—1834	„	„	„	„	40,7 „
1838—1845	„	„	„	„	41,7 „

ſich für das Alter ein ſorgenloſes Leben zu ſchaffen, wenn er die freiwillige oder gebotene Verpflichtung eingeht, während ſeiner Arbeitsfähigkeit vom Erwerbe ſoviel abzugeben, als zur Deckung des mittleren Maßes der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit gefordert wird. Je größer der Kreis der ſo zu einem Zweck vereinten Mitglieder iſt, deſto richtiger wird ſich jenes Maß feſtſtellen, und deſto größer iſt die Sicherheit, mit der der Betheiligte auf die eventuelle Unterſtützung rechnen kann. Die Aſſociation der Dienſtboten eines Gutes, einer Gemeinde entſpricht daher in ihrem Umfange nicht dem Bedürfniß und iſt auch inſofern unzweckmäßig, als beim Wechſel des Dienſtes oder bei Veränderung der Heimath die Beziehung zu dem Unterſtützungsverein aufgegeben werden müßte. Unabhängig alſo von den Grenzen des Gutes, der Gemeinde müſſen ſolche Vereine gebildet ſein. Der Beitritt zu ihnen wird für den Arbeiter aber bedingt ſein durch den Theil ſeines Erwerbes, den man Lohn im engeren Sinne nennt, und der daher wenigſtens ſo groß ſein müßte, daß der Arbeiter im Stande iſt das Beitrittsgeld miſſen zu können. Wie viel nun aber in der That dem Arbeiter von den durch ſeine Thätigkeit dem Boden abgerungenen Früchten abzutheilen ſein wird, wird fürs erſte noch von den Concurrenz-Verhältniſſen abhängig bleiben; noch iſt man nicht ernſtlich genug daran gegangen, dieſe Abtheilung nach feſtſtehenden Geſetzen zu beſtimmen. Je größer der Antheil ſein wird, deſto mehr Ausſicht iſt geboten, daß jenem wüſten und ungeregelten Treiben unſerer Arbeiterbevölkerung ein Ende gemacht werde.

Nächſt der Nahrung nimmt die Kleidung unſerer Arbeiter ihren Erwerb in bedeutendem Grade in Anſpruch. Die Unſauberkeit vieler unſerer landwirthſchaftlichen Einrichtungen, der Brennereien, Viehſtälle u. ſ. w. veranlaſſen einen ſo ſtarken Verbrauch der Kleidung, daß die Ausgabe für dieſe nicht in richtigem Verhältniß zu dem Erwerbe ſteht. Es ſind dies daher auch Arbeiten, die bei uns nur durch halben Zwang und allenfalls dann übernommen werden, wenn der Arbeiter ſie nur periodiſch zu leiſten hat. Eine natürliche Erſcheinung unſerer bisherigen Natural-Wirthſchaft war, daß ein Jeder, alles was er fürs Leben brauchte, ſelbſt machte und ſchaffte. Der Mangel an Kleiderhändlern und in befriedigender Weiſe arbeitenden ländlichen Schuhmachern iſt bei unſern Hofsknechten fühlbar, da ihnen die Zeit nicht gegönnt werden kann, ſelbſt für ſich Schneider, Schuhmacher u. ſ. w. zu ſein. Die Beförderung ſolcher Handwerke iſt durch das neu entſtandene Bedürfniß geboten.

Ein beſonders wichtiger Gegenſtand unſerer Fürſorge ſind ferner die

Wohnungen, namentlich die der verheiratheten Knechte. Wir haben die verſchiedenſten zweckmäßigen Vorbilder dazu bereits in mehrern Knechtswirthſchaften. Es iſt in dieſer Beziehung vielfach discutirt worden, ob dieſe oder jene Einrichtung zu luxuriös ſei, oder auch darüber, daß eine rauchfreie Stube unſerem Volke nicht anſtehe. So viele namhafte Männer haben die Rauchſtuben vertheidigt, daß ich es kaum wage ein Wort dagegen zu erheben. In Eſtland und dem eſtniſchen Theil Livlands iſt es noch allgemeine Sitte, daß die Menſchen gemeinſchaftlich mit dem Getreide ſich dörren laſſen; aber es giebt auch ganze Gegenden, namentlich Eſtlands, wo die Leute in neueſter Zeit es vorgezogen haben, in rauchfreien Wohnungen zu leben und ſich dabei wohl befinden. Sollte es in der That nöthig ſein, daß unſere Arbeiter zur Zerſtörung der ihnen gefährlich werden könnenden Pilzſporen in einer Kreoſot-Atmoſphäre leben, ſo iſt dieſe Vorſtellung von ununterbrochen zu ſchluckenden Präſervativen jedenfalls eine ſchreckliche. Was den geringeren oder größeren Luxus anbelangt, ſo möchte ich doch glauben, daß er nicht principiell vermieden werden müßte, wenn auch unſere Mittel es rechtfertigen, daß wir ihn bei dem Bau der Arbeiterwohnung nicht ſuchen. Ein größerer Luxus aber in den Wohnungen, den wirthſchaftlichen Einrichtungen, den Geräthen, dem Geſpann, wirkt ganz entſchieden darauf, daß der Arbeiter denſelben nachahmt und auf dieſem Wege ſelbſt zu einer ordentlicheren reinlicheren Lebensweiſe geführt wird*). Daß die Familienwohnungen, wenn auch unter einem Dache, getrennt von einander werden, verſteht ſich wohl von ſelbſt und iſt meiſtens beobachtet worden; dagegen müßte das Beheizen, Brodbacken, Reinigen des Hauſes in Gemeinſchaft geübt werden. Statt der platzraubenden kalten Heerdſchornſteine wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig, überall kleine engliſche Küchen mit eiſernen Platten (Plieten) einzurichten. Ich habe es erfahren, daß dadurch nicht nur die Erwärmung der Zimmer bedeutend erleichtert, ſondern auch die Reinlichkeit im Hauſe und in den Zimmern befördert wird. Eine gewöhnliche Erfahrung iſt es, daß die Weiber der Arbeiter durch die Aufſicht über ihre Kinder an der Arbeit gehindert werden; ſowohl um dieſe Aufſicht zu vereinfachen, indem Kinder mehrerer Familien einer einzigen anvertraut

*) Statiſtiſche Forſchungen belehren uns, einen wie weſentlichen Einfluß die Wohnung des Menſchen auf Sterblichkeit und mittlere Lebensdauer habe. Nach Villerme (ſ. Kolb's Handbuch S. 401) kam in Paris in den Jahren 1822—26 ein Todesfall im II. Arrondiſſement (mittlerer Miethpreis 605 fr.) auf 71 Lebende, im I. Arr. (m. M. 498 fr.) auf 68, im IX. Arr. (m. M. 172 fr.) auf 50, im XII. Arr. (m. M. 184 fr.) auf 44.

werden könnten, als auch um den in beſchränkten Räumen lebenden Familien die Möglichkeit zu gewähren, wirthſchaftliche Arbeiten, die den Wohnraum beengen und oft verunreinigen, unbehindert zu verrichten, wäre es nicht unzweckmäßig, in jedem Hauſe ein gemeinſchaftliches Zimmer zu ſolchem Zwecke anzuweiſen.

In ſpeciellſter Weiſe iſt die Wirthſchaft intereſſirt, daß der Knechtswechſel ſo ſelten als möglich ſtattfindet. Geſetzliche Anordnung kann in dieſer Angelegenheit unter keiner Bedingung zur Anwendung kommen; nur ein Mittel, das auf die freie Selbſtbeſtimmung einwirkt, kann hier helfen, das iſt: eine Prämie höherer Löhnung, wenn der Arbeiter ununterbrochen eine beſtimmte Reihe von Jahren der Wirthſchaft gedient hat. Dieſe Prämie müßte nach den erſten 5 Dienſtjahren beginnen und dann in Intervallen von 3 zu 3 Jahren vergrößert werden.

Daß ferner der Wirkungskreis der Humanität überhaupt ein vielumfaſſender ſein kann, um das herabgedrückte Geſchlecht unſerer Arbeiter in den Kreis der Cultur zu ziehen, die demſelben bis jetzt nur drückend und abſchreckend geweſen, mag hier nur noch berührt werden.

Wenn es nun auch meine Anſicht iſt, daß alle jene Mittel, die hier erwähnt worden ſind, nicht im Stande wären, mit einem Schlage den Zuſtand ſo zu verändern, daß uns plötzlich die ganze Menge bis jetzt unterdrückter Arbeit angeboten würde, ſo hege ich doch die feſte Ueberzeugung, daß ſie den einzigen Weg bilden, um dauernd vor Arbeitsmangel zu ſchützen. Ob die deutſche Einwanderung dieſem abhelfen wird oder kann, iſt eine noch nicht zu entſcheidende Frage; aber wenn dabei unſere agrariſchen Zuſtände unverändert erhalten werden ſollten, ſo wird durch ſie gerade das in einem deutſchen Culturlande auf keine Weiſe zu rechtfertigende Mißverhältniß zwiſchen Population und Ackerbau noch verſchlimmert und die Statiſtik wird mit jedem Einwanderer mehr einen Rückſchritt unſerer agrariſchen Verhältniſſe conſtatiren müſſen. Noch iſt die deutſche Einwanderung ein zu neues Ereigniß, um auch ihren Werth für die landwirthſchaftliche Entwickelung zu beurtheilen; aber das kann wohl im voraus behauptet werden, daß ſie, beſonders wenn ſie ſich maſſenhaft concentrirt, eine Schule der Civiliſation für unſeren Arbeiterſtand werden könnte. Ordnung, Sparſamkeit, ſaubrere Lebensweiſe wird der Eſte und Lette von ihnen lernen können. Auf der andern Seite werden die Dienſtherren durch ſie veranlaßt werden in dem Arbeiter und Bauern einen vollberechtigten Staatsbürger anzuerkennen. Liegt es auch in den Grenzen der Möglichkeit und Wahr-

ſcheinlichkeit — wünſchenswerth iſt es wenigſtens — daß die deutſche Einwanderung ein entſcheidendes Moment vollſtändiger Germaniſirung des Landes werde, ſo wird der glückliche Erfolg derſelben doch nur davon abhängen, inwieweit der an Umfang geringe Kern deutſcher Bevölkerung mit den gegenwärtigen (nicht blos den altererbten und abgenutzten) Cultur-Errungenſchaften der germaniſchen Welt zu ſympathiſiren und dieſelben ſich anzueignen im Stande ſein wird.

R. Wilcken.

Iwan Possoschkow.

Vierter Artikel.

Seine Wirthschaftlichkeit.

Der Erfolg der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Volkes ist von der Bildungsstufe abhängig, auf welcher sich dasselbe befindet. Nicht nur, daß für eine gesteigerte Production, für die verschiedenen Arten des Erwerbs jedesmal ein gewisses Maß Intelligenz erfordert wird: es ist auch für die Anordnung des Verhältnisses zwischen Production und Consumtion, für die Regelung der Consumtion insbesondere ein wirthschaftlicher Sinn nöthig, der auf den niedersten Culturstufen niemals angetroffen wird und der die erste Bedingung für das Wachsthum des Wohlstandes ist. Es ist die Einsicht, daß es über den gegenwärtigen Augenblick hinaus eine Zukunft gebe, welche wirthschaftlich gesichert sein will; der feste Wille einem augenblicklichen Genuß zu entsagen, um ihn für die Zukunft aufzuheben; es ist die Möglichkeit einen Theil des Verbrauches für fernere Production zu bestimmen. So entsteht das Capital als ein Vermögenstheil, der statt in der Gegenwart als Genußmittel verzehrt zu werden für die Zukunft aufgespart wird zu fernerer Production. Dieser wirthschaftliche Sinn bei Regelung der Consumtion ist durchaus verhängnißvoll für den Wohlstand der Völker, wie der Individuen. Bei diesen wie bei jenen ist derselbe allerdings wie tausenderlei Anderes unter die Bedingungen des Temperaments gestellt, aber vor allem von der Bildungsstufe abhängig, welche Völker wie

Individuen einnehmen. Aus dem Umstande, daß in Deutschland die Pferde in der Regel länger brauchbar bleiben als in Frankreich, weil der deutsche Fuhrmann oder Bauer mehr Sinn für sein Pferd hat als der französische, läßt sich allerdings noch nicht der Schluß ziehen, daß der Deutsche überhaupt eine höhere Culturstufe einnimmt als der Franzose; aber wenn der Holländer seine Bauwerke und Geräthschaften länger in Stand hält als manche andere Völker, so ist die Sauberkeit und Ordnungsliebe, die Sparsamkeit und die Einsicht in die Bedeutung des Capitals im Ganzen und Großen ein untrügliches Zeugniß für die hohe Bildung dieses Volkes. Ein amerikanischer Wilder, welcher beim Schlafengehen seine Decke für keinen Preis verkaufen will, ist morgens beim Aufstehen bereit sie um *einen* Trunk Branntwein fortzugeben, während die Holländer, wie der *berühmte* Diplomat im siebenzehnten Jahrhundert berichtet, das Jahr, wo sie nichts zurücklegen konnten, als umsonst gelebt betrachten. So charakterisiren sich die verschiedenen Wirthschaftsstufen.

Es mag ebenso lehrreich als anziehend sein die in diese Gedankenreihe einschlagenden Ansichten Possoschkow's zu betrachten. Der wirthschaftliche Sinn, welcher in vielen Stellen seiner Schriften sich kund thut, ist vielleicht das Hervorragendste an dem ganzen Manne. Die Stellung, welche er mit solchen Ansichten, wie diejenigen, welche den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden sollen, seinem Volke, seiner Zeit gegenüber einnimmt, erhöht das Interesse an dieser Erscheinung. Während er in vielen Dingen gewissermaßen als Organ für die in der Masse des russischen Volkes herrschenden Ansichten aufzutreten scheint, fühlt er sich mit seinem bedeutend ausgebildeten wirthschaftlichen Sinn wie im Gegensatz zur Masse, die weit unter seiner Höhe bleibt. Seine Betrachtungen über Prunk und Luxus, über Sparsamkeit und productive und unproductive Consumtion sind in einem Tone gehalten, der um so energischer ist, als er sich darin an den Geist seines Volkes wendet und dessen hartnäckigste Fehler rügt. Sie mußten in einem um so dringenderen Tone gehalten sein, als es das Gefühl der Verantwortlichkeit war, welches er in dem Volke und in jedem Einzelnen wach zu rufen wünschte. Von diesem Gefühl der Verantwortlichkeit bei der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Jeden und Aller ist Unermeßliches abhängig. Es ist die große Bedeutung Possoschkow's, daß ein großer Theil seiner Mahnungen auch heute noch gerechtfertigt erscheint und vielleicht heute gerechtfertigter als je, weil Millionen durch die Reformen der letzten Jahre in eine Stellung versetzt werden, welche ein ungleich grö-

ßeres Maß von diesem Gefühl der Verantwortlichkeit voraussetzt, als ihr bisheriges. Es wird für den Segen der Bauernemancipation maßgebend sein, ob und wie weit solche Ueberzeugungen, wie diejenigen, deren Vertreter Iwan Possoschkow ist, im russischen Volk Platz greifen werden.

Possoschkow eröffnet sein Buch „über Armuth und Reichthum" mit sehr strengen Warnungen vor Luxus. Er sagt:

„Man muß ohne Aufhören dafür Sorge tragen und das Volksvermögen namentlich dadurch mehren, daß die Leute nicht unnützerweise viel verschwenden, und daß Jeder Maß halte in dem Gebrauch berauschender Getränke und nicht hoffärtig sei in seiner Kleidung, sondern die richtige Mitte halte; durch übermäßigen Putz und Tand bringen die Leute oft ihre Frauen und Kinder an den Bettelstab, durch Mäßigkeit und Einfachheit würden alle an ehrbarem Wohlstande zunehmen.

„So besteht auch der Reichthum des Zaren nicht darin, daß in seinem Schatze viel Geld liegt, noch auch darin, daß die Leute am Hofe in goldgestickten Kleidern einhergehen, sondern darin, daß das ganze Volk durch seine Einfachheit und Mäßigung, Jeder in seinen häuslichen Bedürfnissen reich sei und nicht mit schönen Kleidern prunke, mit Troddeln und Frangen verziert."

Aus unsrer letzten Abhandlung wird man sich des Unwillens erinnern, mit welchem Possoschkow gegen die Einfuhr von Luxuswaaren eifert. Er meint, daß der Reichthum so wenig in schönen Kleidern bestehe, als diese vielmehr im Gegentheil nur diejenigen Völker reich machen, welche die theuren Stoffe und kostbaren Kleider anfertigen und ausführen. Seine luxuspolizeilichen Vorschläge haben allerdings hauptsächlich mercantilistische Ansichten zum Ausgangspunkte, aber neben diesen auch den Begriff der Sparsamkeit in der Privatwirthschaft. In dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus darf es nicht befremden, wenn ein Mann wie Possoschkow der Regierung das Recht zuerkennt, ja es ihr zur Pflicht macht, sich um die Art der Consumtion der Unterthanen zu kümmern, durch Luxuspolizei zu entscheiden, wie Jeder sich kleiden solle, wie viel jeder Stand an geistigen Getränken verbrauchen dürfe, damit niemand durch übergroße Ausgaben seine wirthschaftliche Existenz zerrütte.

Bei Gelegenheit seiner Mahnungen von den Ausländern ja nichts Unzweckmäßiges, Undauerhaftes zu nehmen (s. d. dritten Artikel), läßt sich Possoschkow ausführlich über Luxuspolizei aus und kommt dabei zu recht schroffen Ansichten. Er sagt:

„Es ist nicht recht, daß viele der vornehmen Kaufleute sich und ihre Kinder und Frauen zu stattlich schmücken und sich dadurch wirthschaftlich zu Grunde richten. Ich meine, es wäre nicht übel gethan, wenn für jeden Stand eine besondere Bestimmung getroffen würde. So müßten z. B. die vornehmen Kaufleute eigens für sie angeordnete Kleider tragen, damit man sie weder mit den Militairs noch mit den Beamten verwechseln könnte. Aber jetzt kann man Niemandes Stand an seinen Kleidern erkennen, ob er ein Kaufmann sei oder ein Beamter, oder ein Edelmann, oder irgend Jemandes Leibeigener; und nicht nur die Militairs, sondern auch die Hofbeamten kann man von andern gar nicht unterscheiden."

„Die höchsten Kaufleute, deren Habseligkeiten einen Werth von 1000 bis 10,000 Rubel darstellen, sollten Carmoisinröcke tragen, zu welchen das Tuch über zwei Rubel kostet, und sonstige schöne Stoffe aber ohne Goldstickerei. Bunte Seidenstoffe sollen die Kaufleute und ihre Kinder nicht tragen dürfen; dagegen sollen sie silberne vergoldete Knöpfe tragen, aber goldene und silberne Schnüre und Troddeln und mit Zeug überzogene Knöpfe sollen ihnen und sogar auch ihren kleinen Kindern verboten sein. Die Kleider der Kaufleute sollen länger sein als die der Beamten und kürzer als die der Geistlichen; die Beinkleider dürfen von Tuch sein, aber keinenfalls von Seide; Stiefel sollen sie tragen aber keinenfalls Schuhe. Im Sommer sollen sie Hüte tragen, aber die Krämpen nicht aufgeschlagen, im Winter Mützen, aber nur von Fuchsfell und keinenfalls von Zobel. Zobelmützen sollen nur die Gosti tragen (die Commerzienräthe des Zaren nach Kilburgers Ausdruck), deren Habseligkeiten einen Werth von mehr als 10,000 Rubel darstellen. Die mittleren Kaufleute, welche nur für 100—1000 Rubel Habseligkeiten besitzen, die mögen englisches Tuch zu 1 Rubel die Arschin tragen, silberne, weiße und messingene und versilberte Knöpfe, im Sommer einfachere Hüte, im Winter Fuchs- und Biberfell an den Mützen und von anderem Schnitt als bei den Kaufleuten erster Gilde. Die niedersten Kaufleute mit Habseligkeiten von 10—100 Rubel sollen russisches Tuch tragen, gleichviel ob gewalktes oder ungewalktes, wenn es nur gefärbt ist, aber gefärbt muß es sein, da nur den Arbeitern und Bauern ungefärbtes Tuch zu tragen gebührt."

„Manchem scheint diese Kleiderangelegenheit sehr geringfügig zu sein: ich aber halte sie für sehr wichtig. Erstens wird dadurch der Standesunterschied deutlich; zweitens wird niemand über seine Mittel hinaus Ausgaben haben und drittens wird das ganze Land dadurch reicher. Freilich

werden die Ausländer nicht zufrieden damit sein, weil so weniger ausländische Stoffe verbraucht werden. Aber man muß jedenfalls alles in Betreff der Stoffe und auch des Schnittes nach dem Willen Seiner Kaiserlichen Majestät festsetzen, und zwar gegen Uebertreter recht strenge Strafen bestimmen, damit niemand eigenmächtigerweise von der Regel abzuweichen wage."

„Aber jetzt kommt es häufig vor, daß manche zwei- oder dreitausend Rubel haben und in einem schlichten grauen Kittel einhergehen; während ein Anderer, welcher über keine hundert Rubel verfügt, in einem Kleide einherstolzirt, das für einen Reichen passen würde. Es ist billig, daß niemand prunke, der in bescheidenen Verhältnissen lebt und daß Jeder sein Maß kenne. Und wiederum ist es billig, daß der Reiche sich nicht durch geringe Kleider beschimpfe, sondern nach seinem Stande auch die Kleider wähle. Wer reich ist und geringe Kleider trägt, den muß man verklagen und ihm von seinem Vermögen nur so viel lassen, als seinem schlechten Kittel entspricht. Er hat es ja nicht anders gewollt. Den Ueberschuß muß man confisciren und dem Angeber davon den zehnten Theil geben. Wenn aber durch einen Angeber in Erfahrung gebracht wird, daß jemand ein für seine Verhältnisse zu reiches Kleid trägt, so muß man es ihm nehmen und ihn strafen, damit solches Allen zur Warnung gereiche und niemand sich zu Grunde richte durch Verschwendung. Das schöne Kleid aber erhält der Angeber."

„Und wenn dies auch keine große Sache zu sein scheint, so wird es doch wesentlich zur Bereicherung des Landes beitragen, weil niemand für seine Kleidung zu viel ausgeben wird."

„Man muß sehr streng sein und nicht blos für den Aufenthalt in den Städten, sondern auch für Reisende die Kleidung genau vorschreiben. Denn wenn z. B. ein Bauer sich schmückt wie ein Edelmann, oder sich als Soldat verkleidet, so ist doch offenbar, daß er auf schlechten Wegen geht: zur leichten Arbeit d. h. zu rauben und zu plündern."

„Man müßte es mit den Kleidervorschriften so genau nehmen, daß man nicht blos aus den Oberkleidern auf den Stand eines Jeden schließen kann, sondern sogar aus dem Hemde, das ein Jeder an hat, wie aus aller Wäsche."

Dies alles bildet eine seltsame Mischung von einer echt mittelalterlichen Schwärmerei für Standesunterschiede und von einer auffallenden Hingebung an die anmaßende und pedantische Staatsmaschinerie, welche selbst die Ueberwachung des Privatlebens auf sich nimmt und auch das Detail

des Lebens mit chineſiſchen Polizeikünſten zu regeln ſich berufen hält. Poſſoſchkow's Anſichten über die Kleiderordnung und Kleiderluxuspolizei würden bis zum Uebermaß lächerlich erſcheinen, wenn wir dieſelben aus dem Zuſammenhange mit den geſchichtlichen Gegebenheiten herausgeriſſen betrachten wollten. Um ſo weniger darf man unterlaſſen auf einige Züge in der geiſtigen Atmoſphäre jener Zeiten überhaupt aufmerkſam zu machen. Poſſoſchkow's Fanatismus in Bezug auf Unterſcheidung der Stände durch Schnitt und Stoff der Kleider hat einige Familienähnlichkeit mit mancherlei derartigen Erſcheinungen im Weſten.

Erinnern wir uns zu allernächſt, daß Rußland in der Zeit Peters des Großen noch überaus viel Mittelalterliches in ſeinem Weſen haben mußte. Die ſchroffen Standesunterſchiede, welche die Völker nicht als ein Ganzes, ſondern als eine Reihe ſtreng von einander abgeprägter, übereinander aufgelagerter Schichten ſocialer Kreiſe erſcheinen laſſen, bilden einen hervorragend charakteriſtiſchen Zug mittelalterlichen Lebens. Es war natürlich, wenn dieſe Unterſchiede auch in der Kleidung und der damit verbundenen Conſumtion einen Ausdruck fanden. Die Stände ſelbſt mochten oft ein Intereſſe haben an ſolchen Abzeichen feſtzuhalten, wozu noch durch die allmälige Erſtarkung der centralen Gewalt, welche alle Arten von Polizei zu üben begann, noch luxuspolizeiliche Motive kamen. So verbot eine königliche Ordonnanz vom Jahre 1294 in Frankreich allen denen, welche ein Einkommen von weniger als 6000 Livres Rente hatten den Gebrauch von Silber- und Goldgeſchirr. Kein Bürger durfte einen Wagen haben. Nur Herzoge, Grafen und Barone von 6000 Livres Einkünften und darüber durften ſich vier Kleidungen jährlich anſchaffen, aber auch nicht mehr; die andern Stände weniger. Ebenſo war die Zahl der Gerichte für den Mittagstiſch feſtgeſetzt u. ſ. f.*). Im ſpätern Mittelalter pflegten die Ritter Gold, die Knappen nur Silber tragen zu dürfen, jene Damaſt, dieſe Atlas oder Taft; oder es war auch, wenn die Knappen Damaſt gebrauchten, den Rittern allein der Sammet vorbehalten. Auf dem Reichstage zu Freiburg 1498 erlaubte man denen von Adel, die Ritter oder Doctoren waren, nur zwei Unzen Goldes an ihren Hüten zu tragen und nicht darüber; denen die nicht Ritter oder Doctoren waren, nur zwei Unzen Silber und nicht darüber. Die Reichspolizeiordnung von 1577 motivirt ihre Kleiderluxusbeſchränkungen damit, daß die Unterſchiede der Stände unkenntlich gemacht würden. Mancherlei Beiſpiele zeigen wie ſelbſt

*) Blanqui, histoire de l'économie politique, I. 226.

die Aufklärung ſpäterer Jahrhunderte mit ſolchen Reſten mittelalterlicher Anſichten ſich wohl vereinen ließ. So wurden in Deutſchland noch im Jahre 1699 Dienſtboten, welche gegen das Verbot, Spitzen, Treſſen, Schleppen u. ſ. w. zu tragen, verſtoßen hatten, aufs Rathhaus citirt, wo der Rathsvogt ihnen den „Plunder abtrennen“ mußte. An der Schwelle der Revolutionszeit, im Jahre 1799, verbot die fürſtbiſchöflich-hildesheimiſche Kleiderordnung den „gemeinen Bürgers- und Bauersleuten“ das Tragen von Gold und Silber, Sammet, Seide, brabanter Spitzen, Kammertuch und — Zitz bei fünf Thaler Strafe. Die Kaufleute durften ihnen ſolche Stoffe gar nicht anbieten. In Kurſachſen ſollte kein Knecht und keine Magd andere als im Lande fabricirte Tuche und Zeuge tragen und dgl. m. Freilich hat die neueſte Zeit auch in dieſer Beziehung manche Gegenſätze ausgeglichen. Die Kleidung der höhern Stände iſt einfacher und wohlfeiler geworden; die untern Stände können dieſelbe leichter nachahmen. Ja es iſt dahin gekommen, daß die gegenwärtige höfiſche Tracht eine Steigerung der bürgerlichen iſt, während die frühere bürgerliche Tracht eine Abſchwächung der höfiſchen war (Riehl). Die franzöſiſche Revolution kann als die Tragödie der feudalen Standesunterſchiede, welche vor allem das ſogenannte ancien régime charakteriſiren, bezeichnet werden. Im erſten Auftritt dieſer Tragödie erſcheinen die handelnden Perſonen in Gruppen, die ſich durch pedantiſch vorgeſchriebene Kleidung auszeichneten: der Adel und die Geiſtlichkeit in ſchweren Seidenſtoffen und Sammet und mit Federhüten; der dritte Stand in beſcheidenen ſchwarzen Mäntelchen.

Der Kaſtengeiſt iſt mittelalterlich, die Vielregiererei der centralen Gewalt, welche ſich um die Stiefel und Mützen und Röcke ihrer Unterthanen kümmert, iſt ein Erzeugniß der letzten Jahrhunderte. Iwan Poſſoſchkow war in der Lage den Kaſtengeiſt aus dem Mittelalter mit der Vielregiererei Peters in ſeinen Begriffen zu vereinigen. Wie in dem alten Babylon die Länge eines Stockes, den ohne Ausnahme Jeder trug, einem beſtimmten Stande entſprach, ſo gab es auch vor Peter in Rußland Unterſcheidung der Stände durch äußere Abzeichen, und wenn heutzutage die Kaufleute erſter Gilde das Recht haben mit ihren Frauen und Kindern vierſpännig zu fahren, während dieſes Recht den Kaufleuten zweiter Gilde nicht zuſteht, wenn ja nach der Rangclaſſe eines Todten die Zahl der bei dem Leichenwagen zu verwendenden Pferde ſich beſtimmt, ſo können wir daraus entnehmen, daß wir, wenigſtens dem Buchſtaben nach, ſeit Poſſoſchkow nicht allzu große Fortſchritte gemacht haben. Erinnern wir uns

nun, welch eine Fluth von Gesetzen über die Kleidungen seiner Unterthanen Peter der Große erließ*), wie er gerade darauf ein so großes Gewicht legte, an den Thoren der Städte Musterkleidungen aufhängen ließ, nach denen ein Jeder sich zu richten haben sollte, wie eben in allen dieser Verordnungen die genaueste Trennung der Stände beobachtet wird, so werden wir auch an dieser Stelle unsre Ansicht bestätigt finden, daß Possoschkow ein gelehriger Schüler Peters war.

Die Reihe von Bestimmungen, welche Possoschkow in Betreff der Kleidung der verschiedenen Reichthumsschichten des Kaufmannsstandes vorschlägt, ist eine Mischung von Kastengeist, Luxuspolizei und Mercantilismus. Er will die conventionellen Unterscheidungszeichen hervorgehoben wissen, er will, daß der Einzelne seinen Mitteln gemäß und nicht darüber hinaus sich kleide, er will, daß die Consumtion ausländischer Stoffe beschränkt werde. Allerdings ist es originell, daß er von den Reichen auch einen bestimmten Verbrauch an kostbaren Stoffen u. s. f. verlangt. Es ist dies der diametrale Gegensatz zu jenem Witzwort Heinrichs IV., welcher über diejenigen spottete, qui portaient leurs moulins et leurs bois de haute-futaie sur leurs dos. Possoschkow will Alles von Staatswegen regulirt wissen. Der Staat aber traute sich damals zu nicht blos die Production leiten zu können, die in großen Gruppen von Erscheinungen auftritt und daher leichter zu überwachen ist, sondern auch die Verzehrung der Güter, welche in dem Dunkel der einzelnen Haushaltungen vertheilt auch den schärfsten Argusaugen der Polizei zu entgehen weiß.

Von allgemeinerem Werthe sind andere Betrachtungen Possoschkows über Verschwendung und Sparsamkeit. Er verräth in denselben ebensoviel wirthschaftlichen Sinn als Menschenkenntniß überhaupt und Einsicht in die Schwächen seiner Landsleute insbesondere. Wie er an seinen Sohn die dringende Bitte richtet, sich vor allen unnützen Ausgaben zu hüten, damit er für seinen spätern Hausstand wirthschaften lerne, wie er ihm vorstellt, daß jedesmal ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben sein müsse, so mahnt er an vielen Stellen seiner Schriften zur Sparsamkeit.

„Das Schonen ist ein treuer Gefährte des Sammeln. Man muß das Gesammelte getreulich schonen, daß nichts unnütz umkomme. Die Biene ist ein sehr kleines Thier und sammelt den Honig nicht in großen Haufen, sondern in ganz kleinen Theilchen; und dennoch sammeln die vielen

*) s. z. B. Nr. 1598, 1741, 1887, 1999, 2015, 2075, 2974, 2929, 3127 u. s. w. in der Полное Собраніе Законовъ

Bienen zusammen Tausende von Pud. Darin ist ein Gleichniß für den Volksreichthum. Wenn alle Leute sparsam leben sollten und nichts unnützerweise ausgeben, sondern alle ihre Güter schonen, da würde das Volk an Reichthum zunehmen."

„Beim Schreiben muß man darauf sehen, daß fünfzig Zeilen oder mehr auf einer Seite auskommen. Ist es nicht wunderlich, daß in der ganzen Welt die Leute sehr sparsam mit seiner Schrift schreiben, während wir so viel Papier verschwenden, daß die Nachbarländer Mühe haben uns damit zu versehen. Manchen scheint es eine Kleinigkeit und der Beachtung nicht werth, aber ich bin ganz anderer Meinung, weil durch unsre große Schrift und Verschwendung vielleicht zehntausend Rubel ganz unnütz für Papier aus dem Lande gehen. Die Deutschen, welche reicher sind als wir und die das Papier selbst verfertigen, sind sehr sparsam im Verbrauch von Papier; aber sie schonen eben nicht blos das Papier, sondern alle Dinge. Und daher sind sie reich, weil sie sparsam zu leben wissen."

Die schönsten Bemerkungen finden sich in dem Abschnitt über den Bauernstand, wo allerdings die Mahnungen und Vorwürfe am dringendsten sind. Unter die Hauptursachen der Armuth des Bauernstandes rechnet er den Mangel an Sparsamkeit und an wirthschaftlichem Sinne*). Er schreibt:

„Man muß den Bauern durch ein Gesetz vom Kaiser befehlen, daß sie unter einander friedlich leben, einander nicht beleidigen sollen, daß sie den Wald schonen, welcher Bauholz producirt und in keinem Falle eigenmächtig Brennholz fällen. Die Bauern sollen namentlich in Steppengegenden das junge Holz nicht fällen dürfen, sondern nur die ältern Bäume und dasjenige, welches als Bauholz doch nicht verwendet werden kann, und die gefallenen Bäume, die mögen sie nehmen, aber das junge Holz soll nicht gefällt werden, so lange es nicht eine bestimmte Stärke erreicht hat. Ferner müssen in den Steppengegenden an den Stellen, wo junger Wald wächst, die Bauern im Herbst rings umher in fünf bis sechs Faden Entfernung alles Gras abmähen, damit im Frühling der Steppenbrand das Holz nicht gefährde. Ich habe in den Steppen viele solche Baumstümpfe gesehen, einige von Mannshöhe, andere zwei Faden hoch, alle die Bäume verbrannt und verdorben. Ohne den Steppenbrand würde es in diesen Gegenden große Wälder geben."

„Ich habe auf meinen Reisen gesehen, daß man zu Brennholz ganz junge Bäume fällt, nicht dicker als eine Bohnenstange, und da ladet man

*) Er braucht das schwer zu übersetzende Wort „экономическія".

auf einen Wagen vielleicht hundert solche Stämmchen oder mehr; und zu gleicher Zeit lag in demselben Walde viel Windbruch und es standen dort Stämme so dick, daß man zehn Wagen mit dem Holz von einem Stamme hätte beladen können. Wollte man zuerst solches fortnehmen und verwenden, so hätte das junge Holz mittlerweile Zeit zu wachsen und würde später sehr nützlich sein."

„Ein ähnliches Gebot müßte man in Betreff der Nüsse erlassen, daß niemand vor dem Simonstage Nüsse pflücken dürfe, damit sie Zeit haben völlig reif zu werden. Man soll die Nüsse erst dann pflücken dürfen, wenn sie herabzufallen beginnen und mit dem Pflücken erst mit Genehmigung des Dorfältesten den Anfang machen. Ein Tschetwerik solcher reifer Nüsse ist besser als ein Tschetwert unreifer. Jetzt geschieht es wohl, daß die Nüsse ganz unachtsam noch grün herabgerissen werden. Solche Menschen, die das thun, haben für sich davon keinen Nutzen und entziehen auch ihren Nachbarn dadurch die Nahrung, und das Interesse des Zaren wird auch dadurch geschmälert. Für einen Tschetwerik reifer Nüsse bezahlt man gern vierzig Kop. und darüber, während man für einen ganzen Tschetwert unreifer Nüsse nicht so viel geben würde. Und wenn die Zolleinkünfte von reifen Nüssen z. B. einen Rubel betragen, so betragen sie bei unreifen noch keine zehn Kopeken. Und wenn auch jemand die unreifen Nüsse kauft, so hat er doch keinen Nutzen davon, denn man kann sie nicht essen, noch auch Oel aus ihnen gewinnen. Aber die Nußverkäufer kaufen allerdings die unreifen Nüsse, mischen dieselben mit den reifen und betrügen so die Menschen; indem sie die reifen nach oben legen, thun sie große Sünde. Dagegen bringen die reifen Nüsse großen Gewinn auch dem Zaren. Sie werden in andere Länder gebracht, nach Persien und zu den Schweden und in andere Gegenden, während die unreifen ganz ohne Zweck verfaulen. Wer also vor dem Simonstage auch nur ganz wenig Nüsse pflückt, der mag zur Strafe fünf Rubel zahlen und mit Ruthen gezüchtigt werden. Zu Markte gebrachte schlechte Nüsse müssen confiscirt werden. Sind sie ganz grün und unreif, so muß eine sehr strenge Strafe darauf folgen. Die confiscirten Nüsse müssen im Sommer in den Schmutz, im Winter in die Eislöcher auf den Flüssen geworfen werden."

„Aehnlich muß man die Fischerei überwachen, damit die Bauern in ihrem Unverstande dem Zarischen Interesse keinen Schaden zufügen. In den Flüssen und Seen, wo es keine Stinte giebt, muß man die andern kleinen Fische nicht fangen. Die Bauern aber verstehen das nicht und

fangen statt der Stinte, die sie von den andern kleinen Fischen nicht zu unterscheiden wissen, eben die kleinen jungen Fische weg: kleine Hechte und andere Fische, besonders aber kleine Barsche. Und sie fangen nicht blos die kleinen Fische, die bisweilen noch kein Jahr alt sind, sondern auch den Fischlaich, kleiner als ein Haferkorn. Mit solchem Fang aber in Seen und Flüssen rotten sie die Fische aus.

„Ich habe einmal in einen Löffel eine Menge solcher kleiner Fische geschöpft und zählte sie und brachte heraus, daß es 88 waren; wenn ich aber an einer noch günstigern Stelle geschöpft hätte, so wären leicht zwei- bis dreihundert Fische in dem Löffel gewesen."

„Wenn diese winzigen Fischlein aber auch nur ein Jahr weiter leben, so kann man aus dem einen Löffel zwanzig Suppen gewinnen. Daraus kann man entnehmen, welch ein Gewinn aus zweijährigen Fischen erwachsen würde! Wenn man die ganz kleinen Fische fängt und dörrt, so kann man zwanzig Kopeken für den Tschetwerik erhalten; wenn man aber diesen Fischkeimen sich auszubilden zwei Jahre Zeit ließe, so würden aus jenem Tschetwerik leicht zehn volle Wagen oder mehr entstehen, und statt der zwanzig Kopeken würde man viel mehr gewinnen und auch die Abgaben davon wären beträchtlich. Aber durch solchen Unverstand der Bauern leidet das Interesse der Krone und die Fischer selbst setzen sich außer Brod."

„Und da klagen noch Einige und sagen: „Der Fischfang ist nicht mehr so ergiebig," aber woher der Fischfang nicht mehr so ergiebig ist, das verstehen die Leute nicht: er ist aus keiner andern Ursache so wenig ergiebig, als deshalb, weil man die kleinen Fische wegfängt und also auch keine großen mehr vorhanden sein können."

„Wollte man bei dem Vieh alle die Kälber jung aufzehren, so giebt es sehr bald keine Ochsen und Kühe mehr; ebenso wird es sehr bald keine Hühner mehr geben, will man zwei oder drei Jahre hindurch alle die Küchlein verzehren. Nun, die Fische unterscheiden sich von Hühnern und von dem Rindvieh in diesem Punkte durchaus nicht, aus den kleinen Fischen werden jedesmal große. Fängt man die kleinen weg, so giebt es sehr bald keine großen mehr. Daher muß man nach meiner Meinung sogar dort, wo es Stinte giebt, streng verbieten die ganz kleinen Fische wegzufangen, damit nicht aus solcher Unbesonnenheit dem Kaiser großer Verlust erwachse, und auch die Fischer selbst mit ihrem dummen Fang nicht sich und die Andern der Gefahr des Verhungerns aussetzen. Dann werden die Fische in den Flüssen und Seen sich beträchtlich vermehren. Die zu Markte

gebrachten ungebührlich kleinen Fische müssen durchaus confiscirt werden, und dann mag man sie den Soldaten oder den Bettlern oder in die Armenhäuser geben. Außerdem muß von denjenigen, die solche Fische feil bieten, Strafgeld erhoben werden, dann wird das Unwesen aufhören. Wenn solche Verordnungen, die man in allen Städten und Dörfern bekanntmachen muß, eine Zeitlang beobachtet werden, so wird es in zwei bis drei Jahren sehr viele Fische geben und diese werden im Verhältniß zu dem heutigen Preise viel wohlfeiler sein, die Abgaben aber werden sich verzehnfachen, weil überhaupt viel mehr Fische verkauft werden."

So weit Possoschkow, der hier, wie uns scheinen will, eine der brennendsten Fragen berührt, die das Wohl und Wehe Rußlands betreffen. In Rußland, wo Arbeit und Kapital, wie in den Zeiten Peters so auch heute noch im Verhältniß zu andern Ländern nur wenig entwickelt sind, wo dagegen bei der Production eine große Ergiebigkeit des Naturfactors stattfindet, ist die Einsicht in ein richtiges Verhältniß zur Natur von der größten Wichtigkeit. Man muß wissen in welchem Maße sie zur Production beiträgt, um darnach die Consumtion zu regeln. Wie die Steuerfähigkeit eines Volkes an ihrer Wurzel auf den Tod getroffen ist, sobald der Staat bei der Steuererhebung das Stammkapital im Volksvermögen angreift und nicht sich mit einem Theil der Zinsen begnügt, so dürfen auch mancherlei Naturkräfte nur bis zu einer gewissen Gränze ausgebeutet werden, wenn anders ihre Reichthumsquellen nicht versiegen sollen. Possoschkow hat für diese beiden Verhältnisse, die einander analog sind, ein richtiges Verständniß. Wiederholt bemerkt er bei Gelegenheit des Staatshaushaltes, man dürfe Abgaben nur mit der größten Vorsicht erheben, um nicht durch zu große Forderungen den Wohlstand zu gefährden und dadurch die Steuerkraft zu vermindern, und in obigen Ausführungen ist mit andern Worten in Bezug auf den Antheil des Naturfactors bei der Production dieselbe Wahrheit ausgesprochen.

Die Zahl der sogenannten freien Güter, die nicht tauschfähig und in unerschöpflicher Fülle vorhanden sind, ist auf niedern Culturstufen größer als auf höhern. Erst später werden Güter, wie z. B. Wasser, Eis, Holz tauschfähig, und es tritt namentlich bei dem Holze die Einsicht ein, daß die Ergiebigkeit des Naturfactors bei der Production eine Grenze habe. Nicht immer sind die Verhältnisse so geeignet, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, wie etwa bei der Abnahme der Ergiebigkeit des Wallfischfanges oder bei der Holzabnahme in einigen Gegenden. Mag man nun den

Inhalt der gegenwärtig bekannten Steinkohlenlager als für den Bedarf von 500 oder 2000 Jahren ausreichend halten, ſo iſt doch eine Grenze für die Conſumtion denkbar, und die Steinkohlenlager haben ſomit weniger den Charakter von Kapitaltheilen im Volksvermögen, als etwa die Torflager, welche ſich in dem Zeitraum von 100 bis 200 Jahren ergänzen ſollen, oder gar die Wälder, welche mit ihrem jährlichen Zuwachs wohl am Beſten mit einem Zinſen tragenden Kapital zu vergleichen ſein dürften. Es iſt natürlich, wenn der Staat mit ſeinem Beſſerwiſſenwollen und oft genug auch mit ſeiner thatſächlich höhern Einſicht Forſtpolizei übt d. h. vor allem dafür ſorgt, daß das Stammkapital der Wälder nicht angegriffen werde, daß man gleichſam mit den regelmäßig von der Henne gelegten Eiern ſich begnüge, ſtatt die Henne ſelbſt zu ſchlachten. Die öffentliche Meinung, namentlich das Bewußtſein in den niedern Maſſen iſt nicht immer in der Lage geweſen den Combinationen des Staates bei deſſen Ausübung der Forſtpolizei folgen zu können. Die Anſicht, daß Holz ein freies Gut ſei, d. h. daß der Wald Allen gehöre weil Niemandem, daß die Menge des Brenn- und Bauholzes nicht verſiege, iſt von einer Zähigkeit geweſen, welche ſehr häufig alle Anſtrengungen der Forſtpolizei erfolglos macht. Die Erinnerung an die Zeit, wo das Holz umſonſt zu haben war, „von ſelber wuchs," iſt im Volke an vielen Orten heute noch ſo lebendig, daß Mancher, der um keinen Preis ein Dieb ſein möchte, durch einen groben volkswirthſchaftlichen Anachronismus die Waldfrevel nicht für Diebſtähle anſieht. So werden denn die Holzdefraudationen gleich 10 bis 20 Procent des rechtmäßigen Verbrauches und der jährlich in Preußen dadurch verurſachte Schaden auf 2 Millionen Thaler geſchätzt; ſo zählt man in Rheinbaiern allein jährlich 120,000 Waldfrevel, während in Würtemberg jährlich 70,000 ſolcher Fälle abgerügt werden.

Das Holzbedürfniß eines Landes hängt nicht allein von deſſen Klima und Volkszahl, ſowie von der Menge der Holzſurrogate ab, ſondern weſentlich auch von der Conſumtionsſitte. Namentlich in Rußland mußten die ungeheuern Holzvorräthe zu verſchwenderiſchem Verbrauch auffordern. Vielfache Nachrichten von Reiſenden, ſtatiſtiſche Daten und eigene Erfahrung eines Jeden liefern Zeugniſſe dafür in hinreichender Zahl. Pallas erzählt, wie die krimſchen Tataren die ſchönſten Bäume zu fällen pflegten, um ſich eine Radnabe, Radfelge u. dgl. m. zu verſchaffen, wie oft auf dieſe Weiſe der größte Theil der Bäume unbenutzt verdarb, wie dieſe Tataren im Spätwinter aus Bequemlichkeit ihre Zäune zu verbrennen pflegten,

die sie dann aus jungen Bäumen erneuerten, während Schnee- und Windbruch zur Genüge todtes Holz geliefert hätten. Eine ähnliche Verschwendung stellen die aus massiven Stämmen gehauenen Backtröge, Särge und Kähne und die mit der Axt abgehauenen Stämme oder mit der Axt geebneten Bretter dar. Alle diese Beispiele, sowie ferner die Schindeldächer, Spanlichter und schlechten Oefen fallen nicht einmal so sehr ins Gewicht, als die Bastschuhe der russischen Bauern (лапти). Man sagt, der russische Bauer trage ein Paar solcher Bastschuhe 10—14 Tage, im Jahre also 26 bis 38 Paar. Für jedes Paar müssen zwei junge Bäume von 1 bis 1½ Werschock im Durchmesser geschält werden*). Demnach kostet die Fußbekleidung jedes Bauern jährlich 52—76 Bäume, was mit der Zahl der Bauern multiplicirt natürlich eine mährchenhafte Menge darstellt**). Dazu erinnere man sich des Verhältnisses der hölzernen Häuser zu den steinernen, der unzähligen Verheerungen von Wäldern und Städten durch Feuersbrünste***) und vor allem des eingewurzelten Zerstörungstriebes beim Heizen, so wird man sich nicht darüber wundern dürfen, wenn Forstwirthe und Nationalökonomen mit großen Besorgnissen in die Zukunft blicken†).

*) Ein hannöverisches Gesetz von 1720 bedrohet das Köpfen der Bäume mit Enthauptung, das Schälen mit Aufschneiden des Bauchs, so daß die Gedärme des Frevlers die entblößte Stelle wieder bewinden, s. Roscher, System der Volkswirthschaft II, 538.

**) s. Горловъ, Хозяйственная Статистика Россіи S. 114.

***) Ueber die ungeheuren Feuersbrünste in früherer Zeit s. Herrmann, Geschichte des russischen Staats III 51, 70, 405 420, 594. So war 1508 eine Feuersbrunst in Nowgorod, bei welcher 5000 Menschen verbrannten, 1700 Männer, Frauen und Kinder ungerechnet, kamen bei einer Feuersbrunst in Moskau 1547 um. Olearius schreibt, es vergehe in Moskau kaum eine Woche, wo nicht ganze Straßen in Rauch aufgingen, was bei den hölzernen mit Schindeln gedeckten und mit Birkenrinde bekleideten Häusern nicht Wunder nehmen kann. Schon der Umstand, daß man fertige hölzerne Häuser auf dem Markte kaufen konnte, deutet auf häufige Feuersbrünste hin. Die Statistik der Feuersbrünste in neuester Zeit weist keine günstigere Resultate auf. So fanden 1849 7226 Brände statt, sodaß auf 967 Häuser eine Feuersbrunst kam. Es verbrannten in diesem Jahre 2000 Dessätinen Wald, für 100,000 Rub. Getreide, für 50,000 Rub. Heu und Stroh, 157 Pferde, 885 Stück Hornvieh, 14875 Schafe; s. Statistik der Feuersbrünste in Rußland aus dem Journal des Ministeriums des Innern in Erman's Archiv Bd. X, S. 21.

†) Allerdings klingt es ein wenig zu schauerlich, wenn in neuester Zeit jemand berechnet, daß, wenn man den jährlichen Zuwachs an Holz in Rußland gleich 100 setzt, die Consumtion gleich 137 ist, und daraus den Schluß zieht, nach 25—30 Jahren schon müsse eine furchtbare Krisis ausbrechen, vgl. Jourdier, des forces productives, destructives et improductives de la Russie. S. 70

Wie sehr wiederum Peters des Großen und Possoschkows Geistesverwandtschaft bei dieser Gelegenheit hervortritt, ist aus den Gesetzen zu ersehen, welche Peter in Bezug auf das Schonen des Holzes erließ. Bald verordnet er, Alle sollten Holz sägen lernen, bald verbietet er die Anwendung von Eichenholzsärgen, was bekanntlich später Joseph II. ebenfalls aus forstpolizeilichen Motiven dahin ausdehnte, daß er Bestattungen in Säcken durchsetzen wollte. Sehr energisch wurde ferner von Peter empfohlen, die Badstuben nicht öfter als einmal wöchentlich zu heizen. Ingenieurbeamte setzten den Bauern officielle Birken vor die Häuser. Zahlreiche Verbote, namentlich an den Flüssen Wolga, Oka, Don, Dnjepr, Düna und an den Seen Ladoga und Onega Holz zu fällen, folgten mit Androhung schwerer Strafen. Eichenstämme durfte niemand, auch nicht auf seinem eigenen Grundstück, in seinem eigenen Garten, fällen. Anfänglich war auf Uebertretung dieses letztern Gesetzes die Todesstrafe gesetzt, später Zwangsarbeit, zuletzt nur eine Geldstrafe. Genaue Bestimmungen wurden erlassen in Betreff der Fälle, in welchen man beim Brechen von Reisewagen die am Wege wachsenden Bäume zur Ausbesserung verwenden könne u. dgl. m.*). Auch der durch den Unverstand der Bauern gefährdeten Fische nahm sich Peter an, indem er den Gebrauch solcher Netze verbot, bei welchen die ganz kleinen Fische umsonst umkommen. Auf solche unproductive Consumtion machten er und Possoschkow oft genug energisch aufmerksam, und in der That, wenn man sich der großen Menge von Gütern erinnert, welche ohne eigentlich consumirt zu werden, verderben und verkommen, so kann man wohl die Einsicht gewinnen, daß allein die Verhütung solchen Schadens zur Steigerung des Wohlstandes beitragen müsse. Possoschkow schreibt:

„Man muß das Gesammelte schonen, und sowohl auf das Gesammelte als auch das noch nicht Gesammelte sehen, daß nichts irgendwo ohne Nutzen liege und gar verderbe. Ebenso muß man darauf sehen, daß niemand sein Brod umsonst ißt, sondern daß Jeder arbeite."

„Wenn man das Gesammelte nicht schont, so ist es als schöpfte man in ein durchlöchertes Gefäß; man sammelt ohne Erfolg."

„Ich war im Jahre 1710 in Nowgorod, dort war ich im Gostinoi Dwor (Kaufhof) und sah daselbst zwei ganze Packhäuser voll mit Pferdegeschirr und Kriegsvorräthen, und alles was da war, ist versault und verdorben gewesen, und man hat alle die Sachen aus den Packhäusern mit Schaufeln

*) s. d. II. C. Z. Nr. 1883, 2014, 2017, 2607, 3395 u. s. w.

weggeräumt. Gott weiß für wie viele Hunderte von Rubeln dort Waaren gelegen haben mögen."

„Und daraus kann man schließen daß in allen Städten und bei allen Heerabtheilungen, durch die Fahrläſſigkeit der Commiſſarien ſehr viele Kriegsvorräthe und Lebensmittel verderben und verfaulen mögen."

„Noch näher und ſchrecklicher iſt der folgende Fall, welcher ganz nahe von Petersburg ſich zugetragen hat und aus welchem hervorgeht, daß auch mit den Eichenſtämmen, welche zum Schiffsbau hergerichtet werden, ſo großer Unfug getrieben wird. Als ich im Jahre 1717 am Ladoga-See reiſte, ſah ich an den Ufern und auf den Inſeln eine Menge Eichenholz liegen und darunter ſo gewaltige Stämme, daß einzelne vielleicht 100 Rub. koſteten. Dieſes Holz war nun ganz mit Sand überſpült, ſo daß manche Balken kaum noch zu ſehen waren. Man kann wohl denken, daß es an den übrigen Uferſtellen und auf andern Inſeln nicht anders hergehe. Aber auf dieſe Weiſe verdirbt viel Holz. Der Himmel mag wiſſen, wie ungeheuer groß der Verluſt ſein mag, den die Krone durch ſolche Fahrläſſigkeit erleidet."

„Aber ſo groß auch der durch ſolche Fahrläſſigkeit angerichtete Schaden erſcheinen mag, er iſt doch nicht ſo groß als derjenige, den die Holzlieferanten, welche das Material für den Schiffsbau ſtellen, der Krone zufügen. Sie bereiten den Schiffen einen unvermeidlichen Untergang, indem ſie ſchlechte Balken liefern. Denn das iſt offenbar, daß wenn an einem Schiffe auch nur ein Balken ſchlecht iſt, derſelbe das ganze Schiff ins Verderben bringen kann, und wenn in einem Schiffe zehn oder zwanzig ſolche Balken vorkommen, ſo kann man ein ſolches Schiff gar nicht mehr für ein Schiff anſehen. Ein gutes und ſtarkes Schiff iſt mit einer Stadt zu vergleichen: ein aus ſchlechtem Holze gezimmertes iſt ſchlimmer als bloßes Weidengeflechte oder Faſchinen. Wenn Faſchinen auch nicht ſehr ſtark ſind, ſo hat der Feind, wenn Soldaten darin ſitzen, doch Mühe ſie zu nehmen, aber ein aus faulem Eichenholz gebautes Schiff geht auch blos von dem Schaukeln des Waſſers unter und verdirbt ſeine Inſaſſen ohne alles Zuthun von Seiten des Feindes."

„Zu einem ſo großen und wichtigen Werke, wie der Schiffsbau, muß man daß ſchönſte und kräftigſte Holz nehmen. Holz, welches allem Anſchein nach ganz gut und ſtark iſt, aber vom Alter ein wenig geröthet, darf man keinenfalls zum Schiffsbau verwenden, weil es nicht zweckmäßig iſt; und wenn nun gar das Holz etwas faul zu werden begonnen hat, dann darf man es gar nicht anders verwenden als zu Brennholz. Aber ich

sah in Petersburg solche Balken zum Schiffsbau bestimmt, daß sie sich gar nicht mehr gerade-spalten ließen, sondern quer durchbrachen, daß wenn man sie zu hobeln anfing, man keinen Span abhobelte, ohne daß er gleich in zwei oder drei Theile zersprungen wäre. Solches Holz muß man lieber gar nicht in die Nähe von Schiffswerften bringen. Schlechtes Holz muß man beim Schiffsbau mehr fürchten als das Feuer, weil ein Schiff mit allem Zubehör doch vielleicht hunderttausend Rubel kostet und wenn faules Holz darin steckt gar nichts werth ist, so daß der ganze Aufwand beim Schiffe umsonst gewesen. Und dazu geschieht es noch, daß eine Menge Menschen auf solchen Schiffen leicht untergehen können. Ein Schiff von gutem Eichenholz ist so gut als wäre es von Eisen, eine Flintenkugel schlägt nicht durch. Wenn das Eichenholz trocken ist, so wird eine Flintenkugel nicht einen halben Werschok tief eindringen. Ein gutes Schiff ist besser als zwanzig Schiffe von faulem Holze: erstens braucht es keine Kugeln zu fürchten, zweitens schadet ihm das Schaukeln im Wasser nichts, drittens fault es nicht, sondern wird vom Wasser immer nur noch stärker und kann fünfzig Jahre und darüber halten. Man baue lieber Schiffe aus gutem Fichtenholz als aus faulem Eichenholz. Schlechtes Eichenholz kann an einem feuchten Ort keine fünf Jahre überdauern, sondern vermodert vollständig. Als ich für den Münzhof-Prägstöcke lieferte, welche in großen Gerüsten von Eichenholz befestigt werden, da waren diese Gerüste nur zur Hälfte in die Erde gegraben und sie verfaulten in drei Jahren gänzlich. Da stellte ich starke Gerüste von gutem Eichenholz, woran die Prägstöcke befestigt wurden und sie halten noch heute."

„Aber der obenerwähnte Unfug (пакость) mit den Balken geschieht aus Unverstand von Seiten der Forstmeister. Die Ausländer sehen wohl, daß das Holz schlecht ist, kümmern sich aber gar nicht darum, um nur ihren Arbeitslohn einstecken zu können. Ein anständiger Mensch würde sich gar nicht damit befassen irgend etwas aus schlechtem Holze zu zimmern. Die Ausländer alle: Industrielle, Beamte und Kaufleute, wünschen nichts anderes als reich zu werden und uns nicht aufkommen zu lassen."

„Ich glaube wohl, daß man über diese meine Aeußerungen wüthend auf mich sein wird, und wenn man herausbringt daß ich es war, der so wenig lobte, so wird man auf alle Weise mich zu verderben trachten u. s. f."

In einem Lande mit geringen Communicationsmitteln, mit dünner Bevölkerung, in einem Lande, wo die Wirthschaftlichkeit sehr unausgebildet sein mußte, stehen viele Ansichten wie diejenigen, welche Possoschkow in

ſeinen Schriften und Peter der Große in ſeinen Briefen, Geſetzen u. ſ. w. ausſprechen, ſo ziemlich allein. Das Volk lernt ſehr langſam haushalten und kommt erſt ſehr ſpät dazu alles verwenden zu wollen, damit nichts umſonſt umkomme. Eine geſteigerte Ausbeute der Naturkräfte in Rußland mußte damals wie heute der lebhafte Wunſch der Reorganiſatoren ſein, aber nicht minder das Verhindern unproductiver Conſumtion. Wie Peter die Metallſchätze im Schoße der Erde zu heben bemüht war, „damit Gottes Segen unter der Erde nicht unnütz verbleibe," ſo wollte er andererſeits der unſinnigen Holzverwüſtung Einhalt thun und ferner allem, das ſonſt vielfach verkam und verdarb, eine productive Wirkung abgewinnen. So ließ er wohl aus dem Holzabfall beim Schiffsbau Achſen verfertigen, Kohlen und Pottaſche aus ſolchem Holze brennen, welches zu keiner anderen Beſtimmung taugte*). In einem Erlaß, einen Fabrikationszweig betreffend, ſchrieb Peter an den Rand: „man muß aus Holland Meiſter kommen laſſen, welche aus alten Fäſſern Pottaſche zu bereiten verſtehen. Sparſam!"**) In einem Briefe an den Kaſanſchen Gouverneur Saltykow befiehlt Peter, den Abfall vom Schiffsbau zu ſammeln um Böte und Schaluppen daraus zu machen; was an kleinern Stücken noch ferner nachbleibe, ſolle man wiederum ſammeln, um Fäſſer für die Admiralität daraus zu machen, „damit ſolche Ueberbleibſel, wie jetzt ſo auch künftig, nicht umſonſt verloren gehen." In einem Erlaß an den Miniſter Golowin heißt es: „die Späne ſollen in einen Schuppen geſammelt werden zum Heizen und Brühen der Bretter"***).

Derſelbe ſparſame Sinn läßt den Poſſoſchkow immer und immer wieder darauf zurückkommen, „daß nur ja nichts verloren gehe," aber viel bedeutender an ihm iſt, daß er, dabei nicht ſtehen bleibend, ſeine Achtung vor dem ſtehenden Kapital gewiſſermaßen in ein Syſtem zu bringen bemüht iſt. Gegenüber der Fahrläſſigkeit und Nichtachtung in Betreff der verſchiedenen Kapitalarten auf niedern Culturſtufen, ſind Poſſoſchkow's Mahnungen das Erſparte zu ſchonen, die natürlichen Erwerbsquellen nicht zu zerſtören, bei der Production möglichſt productiv zu conſumiren, außerordentlich merkwürdig.

Olearius theilt uns die intereſſante Notiz mit, daß „in der Wolga ſo viele Anker lägen als ein Fürſtenthum werth wäre." Das iſt eine

*) vgl. Аѳанасьевъ, Государственное хозяйство при Петрѣ Великомъ in Современникъ 1847 Bd. III, 2. 78.

**) Stählin, Anecdotes S. 278.

***) vgl. Sadler, Geiſtige Hinterlaſſenſchaft Peters S. 106.

ſchlagende Exemplification für die Nichtachtung des ſtehenden Kapitals; ſie iſt analog jenem von Montesquieu angeführten Falle von den Wilden, welche, um die Frucht eines Baumes zu genießen, den Baum fällen; ſie iſt andererſeits analog jener von Poſſoſchkow gerügten Leichtfertigkeit beim Schiffsbau, wo das ſchlechte Material mit dem guten vermiſcht die productive Wirkung des letztern vernichtet und eine durchaus unproductive Conſumtion zur Folge hat. Poſſoſchkow verweilt gerne recht lange bei dieſem Gegenſtande und dies iſt natürlich. Er, der das Erſparte zu ſchätzen wußte, der den Werth des Kapitals in allen Formen und Arten hatte kennen lernen, der bei wirthſchaftlicher Thätigkeit immer in die Zukunft zu blicken gewöhnt war; er mußte ſich wohl berufen halten zum Prediger über die Nutzbarkeit ſtehender Kapitalien, über die Haltbarkeit des bei der Production verwendeten Materials, über die Verantwortlichkeit der Producenten in Bezug auf die verwendeten Stoffe. Aus den Beiſpielen, welche er anführt, geht hervor, wie häufig gegen die von ihm aufgeſtellten Regeln der Solidität von ſeinen Landsleuten wie von ausländiſchen Induſtriellen war geſündigt worden. Poſſoſchkow's Geſchäftstüchtigkeit und Erfahrung gaben ihm die Möglichkeit den daraus erwachſenden Schaden beſſer zu überſehen, als Andere dies konnten. Daher die dringenden Mahnungen an ſeine Vaterlandsgenoſſen den Ausländern nur die haltbarſten und zweckmäßigſten Waaren abzukaufen, daher die ausführlichen die Forſtpolizei betreffenden Vorſchriften, wie peinlich und ſorgfältig man jeden Baum, den man fällen wolle, um ihn zum Schiffsbau zu verwenden, beſichtigen und prüfen, wie vorſichtig man ihn behandeln und wie unerbittlich ſtreng man das ſchlechtere Holz ausſchießen müſſe. Auch hier wie überall bei ähnlichen Fällen dringt er auf die ſtrengſte Beſtrafung der Leichtfertigen und Fahrläſſigen. Die Hingebung, mit welcher er dieſen Gegenſtand behandelt iſt charakteriſtiſch, ſowohl für die Anſichten, welche er vertritt, als auch deshalb, weil dieſelbe eine Kritik iſt der häufig vorkommenden Fälle von Unwirthſchaftlichkeit, Betrug und Leichtſinn. Wir verfolgen daher die Betrachtungen Poſſoſchkow's weiter:

„Wenn es nicht genug Eichenholz giebt, ſo meine ich braucht die Krone nicht allzugroße Anſtrengungen zu machen um welches herbeizuſchaffen, weil eine ſchlechte Eiche um nichts beſſer iſt als eine Fichte, während erſtere doch viel theurer zu ſtehen kommt. Ich halte es wohl für möglich, daß ein Schiff von Eichenholz drei- oder viermal theurer zu ſtehen kommt als eines von Fichtenholz. Wenn aber ſchlechtes Eichenholz Waſſer zieht, dann iſt

es wie Lehm und sehr schwerfällig; Fichte und Kiefer sind viel leichter und können das Stürmen der Wogen viel leichter ertragen."

„Ich glaube es wohl, daß Manche dagegen streiten werden und sagen: Wie soll eine Fichte so stark sein wie Eichenholz? Und ich will ja auch gern zugeben, daß schönes und starkes Eichenholz fünf- und zehnmal besser ist als Fichte, aber röthliches Eichenholz wird kaum besser sein, und schlechtes Eichenholz ist gar schlimmer als Tannenholz."

„Ferner habe ich, als ich im Jahre 1710 in Nowgorod war, dort gesehen wie man Schiffstaue dreht. Aber man dreht dort die Schiffstaue aus so nichtswürdigem Hanf, daß derselbe wirklich zu gar nichts taugt, und wenn das Tau fertig ist, dann theert man es und bringt es nach St. Petersburg, wo man es auf Schiffen verwendet. Solche Schiffstaue sind reines Verderben und man kann auch nicht im mindesten denselben Haltbarkeit zutrauen."

„Mir scheint, daß man in Anbetracht solchen Unfugs (пакость) in der Admiralität lieber nur ungetheerte Taue annehmen müßte, weil man dieselben genau prüfen und untersuchen kann, welcher Gattung der dazu verwendete Hanf, ob er gut oder faul sei. Aber bei getheerten Stricken ist nichts deutlich zu unterscheiden. Man muß die Taue erst dann theeren, wenn man sie zuvor geprüft, dann kann man sich darauf verlassen, daß sie haltbar seien."

„Schiffstaue sind eine große und schwer-ernste Sache; man muß sie aus dem allerschönsten Hanf verfertigen, weil von der Zuverlässigkeit des Tauwerks das Heil des Schiffes abhängt. Bei schlechtem Tauwerk sind Schiff und Mannschaft als verloren zu betrachten."

Einer der hervorragendsten Züge des modernen Staatswesens ist das lawinenmäßige Anschwellen der Budgets, ganz besonders aber der Position für das Militair im Budget. Wie in vielen Dingen, so auch in diesem Punkte kündigte sich Peters des Großen Rußland als ein moderner Staat an, indem er die Staatseinnahmen im Laufe seiner Regierung verfünffachte. Von diesen Einnahmen wurden $^2/_3$ für Heer und Flotte verwendet. Es ist begreiflich, wenn Possoschkow bei den fabelhaften Dimensionen dieser Posten an Ersparnisse denkt und dem ungeheuren Umsatz wenigstens eine möglichst productive Wirkung abgewinnen will. Die großen von Seiten der Gesellschaft gebrachten Opfer sollen wenigstens möglichst großen Erfolg haben. Die Gefahr der Unwirthschaftlichkeit andererseits pflegt gerade bei dieser Gelegenheit möglichst groß zu sein. Da sind tausenderlei Fragen

über Zweckmäßigkeit der Bewaffnung, Sparsamkeit durch Vermeidung unproductiver Consumtion, über Verhütung des Unterschleifs bei Lieferung von Kriegsbedürfnissen zu erörtern. Possoschkow ergeht sich ausführlich in solchen Betrachtungen, hebt nach seiner Weise den wirthschaftlichen Standpunkt recht ausdrucksvoll hervor, und wenn er auch bei dieser Gelegenheit mehr als Kaufmann wie als Militärpolitiker auftritt, so kann man ihm dies um so eher zu gute halten, als er hier seinen wirthschaftlichen Sinn bewährt und im Wesentlichen durchaus begründete Principien der Solidität zu vertreten bemüht ist. Er schreibt:

„Die Flinten müssen durchaus im besten Stande und zuverlässig sein und dazu muß man gut daraus schießen lernen, nicht wie früher in die Luft schießen, sondern ein Ziel haben, damit Pulver und Blei nicht umsonst verloren gehen. Ebenso ist es vortheilhafter, möglichst schöne Hieb- und Stichwaffen zu haben, weil man mit zuverlässigen, scharfen Waffen eine viel größere Wirkung erzielen kann als mit schlechten. Guten Schützen, welche in 20 Faden Entfernung ins Ziel schießen ohne zu fehlen, muß man höhern Sold geben als den andern Soldaten, weil ein guter Schütze mehr ausrichtet als zwei oder drei Stümper."

„Ich begreife gar nicht, wie man nur dem alten soldatischen Gebrauche beistimmen kann, daß Alle zugleich wie aus einer Flinte losbrennen müssen. Das mag zum Vergnügen oder beim heitern Gelage gut sein, aber bei der blutigen Schlachtmahlzeit taugt dieser Artikel gar nicht. Da gilt es nicht ein Spiel, sondern ein ernstes Ding; da gilt es nicht unnütz Pulver zu verblitzen und Blei zu verschleudern, sondern den Vorrath zweckmäßig zu verwenden. Man muß vor allen Dingen gut ins Ziel schießen, dann wird man weniger Pulver und Blei verbrauchen. Die Büchsen müssen gut sein, sonst ist die Kugel dem Willen des Schützen nicht gehorsam und geht verloren. Das Pulver und die scharfen Waffen müssen von bester Güte sein. Den Waffenschmieden muß man streng befehlen die Waffen nur aus dem allerschönsten Eisen zu schmieden und die Spitzen und Schneiden zu stählen, und jeder Meister soll seinen Stempel auf die Waffe drücken, damit, wenn irgend ein Fehler an einer Waffe ist, eine Flinte zerspringt oder drgl., man den Meister nach dem Stempel erkennen und bestrafen könne. Die Meister, welche schlechte Waffen liefern, müssen sehr streng bestraft werden, denn sie sind Mörder. Alle Waffenschmiede müssen für das verwendete Eisen, den Stahl, die Griffe der Waffen durchaus verantwortlich sein. Man muß die Waffen nur nach sorgfältiger vorherge-

gängener Prüfung annehmen und diejenigen, welche mit Prüfung der Waffen beauftragt sind, müssen ebenfalls die von ihnen geprüften Stücke stempeln, damit die etwa Schuldigen jedesmal zur Verantwortung gezogen werden können. Bei der Verfertigung von Bomben muß man dieselben nach meiner Meinung mit dem besten Pulver anfüllen. Ist das Pulver schlecht und feucht, so platzen sie nicht und man mag sie lieber wegwerfen, als im Dienst verwenden u. s. w., u. s. w.*).

Alexander v. Humboldt sagt bei Gelegenheit der Stenographie: Zeit sei ein Kapital, welches mit der Völkercultur an Werth anwachse. Die Einsicht in die wirthschaftliche Bedeutung der Zeit ist ein Kennzeichen höherer Culturstufen. Ein englisches Sprichwort nennt die Zeit den Stoff woraus das menschliche Leben gemacht ist und ein Italiener bemerkt, die Sparsamkeit mit der Zeit sei einer Verlängerung des Lebens gleich zu achten. Niedere Culturstufen haben keine Ahnung von dem englischen „time is money," so daß z. B. die indischen und bucharischen Handelsleute ganz zufrieden sind, wenn sie nach endlosem Warten einen etwas höhern Preis erlangen, ohne nur irgend den Zeit- oder Zinsverlust anzuschlagen. Während die Neger nicht einmal die Zahl ihrer Lebensjahre kennen, während man in der Türkei keine Uhren schlagen hören will, um nicht daran erinnert zu werden, daß die Zeit verrinne, gehört es in England bis in sehr niedrige Stände und sehr junge Lebensalter hinab fast zur nothwendigen Kleidung eine Taschenuhr zu besitzen.

Sehen wir zu, wie auch in dieser Beziehung Possoschkow mit seinen Ansichten seiner Zeit und seiner Umgebung vorauseilt und den Werth des Zeit- und Menschenkapitals zu schätzen weiß. In seinen ausführlichen Betrachtungen über die im Gerichtswesen vorzunehmenden Reformen kommt er auf den großen durch unzweckmäßige Verwaltungsformen verursachten Zeitverlust zu reden und beklagt denselben folgendermaßen:

„Manchen scheint es nichts Schlimmes zu sein, daß man Soldaten in Gerichtssachen aus den Kreisstädten auf das Land zu den Edelleuten und andern Ständen weit umherschicke wegen ganz geringfügiger Angelegenheiten. Daraus entsteht ein Verlust von mehreren Rubeln. Wer zumal hundert oder zweihundert Werst entfernt wohnt, muß durch das Schicken in die Stadt großen Verlust erleiden, aber das bedenken die Beamten nie-

*) Da wir später einmal die Betrachtungen Possoschkow's, welche die Heeresorganisation betreffen ausführlich zu besprechen Gelegenheit haben werden, so beschränken wir uns auf Mittheilung dieser hierher einschlagenden Andeutungen Possoschkows.

mals, statt die Menschen zu schonen und sie vor Verlusten zu bewahren. Wer aber des Kaisers Wohl fördern will, der muß zunächst dessen Unterthanen schonen, daß sie nicht in Armuth gerathen und ihnen nicht den geringsten Schaden zufügen; aber daran denken diese Leute auch gar nicht. Ist es nun irgend vernünftig, daß die Nowgorodschen Kaufleute, welche als Bürgermeister oder beim Branntweinsregal dienen, mehrere Jahre hinter einander nach Petersburg reisen mußten, um dort Rechenschaft abzulegen? Sie sind drei oder vier Jahre hintereinander oder auch mehr dahin gefahren. Dort angekommen, bleiben sie zehn Wochen etwa, geben viel Geld aus, kehren dann wieder zurück*). Und wenn sie fünf, sechs Jahre gefahren sind, so haben sie doch gewiß hundert Rubel ausgegeben ohne die Geschenke. Die Geschenke aber dürften vielleicht noch ein zweites Hundert betragen. Dadurch entsteht den Leuten ein großer Schaden und so leidet der ganze Volkswohlstand. Man muß die Sachen nicht so von einem Jahre auf das andere aufschieben. Es wäre aber in jedem Falle viel besser die Rechenschaft in der Stadt, wo man dient abzulegen, als so weit zu fahren, so viel Zeit verstreichen zu lassen. Keiner würde viel Zeit verlieren und namentlich die Kaufleute würden von solchem Aufenthalt nicht zu leiden haben. In Deutschland schont man die Menschen und besonders die Kaufleute und daher sind dort die Kaufleute reich und Alle. Unsere Richter aber schonen die Leute gar nicht und stürzen dadurch das ganze Reich in Armuth u. s. w."

Sehr energisch protestirt Possoschkow gegen unnützen Aufenthalt bei Handelsangelegenheiten durch weitläufige Formen:

„Durch allzu lange Quittungen geschieht große Verzögerung. Nicht blos bei den Ausländern, welche christlicher Religion sind, sondern auch bei den Ungläubigen in den türkischen Landen schreibt man nie so lange Quittungen in ganzen Bogen. Selbst wenn man nicht Hunderte, sondern Tausende von Rubeln empfängt, so bescheinigt man dies mit zwei oder drei Zeilen und hält dieses für zuverlässig genug. Bei uns aber ist großer Aufenthalt, was dem Handel beträchtlich schadet und großen Verlust zur Folge hat."

Seit den Zeiten Possoschkow's und Peters des Großen ist man in

*) Die Stelle ist nicht deutlich, aber es scheint daraus hervorzugehen, daß diese Geschäftsleute wegen Verschleppung der Angelegenheit in der Hauptstadt unverrichteter Sache hätten heimkehren müssen.

diesem Punkte noch viel anspruchsvoller geworden. Namentlich in Handelsangelegenheiten jeden irgend unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden ist das Streben der heutigen Kaufleute, welche ihre Waaren auf Eisenbahnen befördern und miteinander durch Telegraphen correspondiren, noch viel mehr als früher. Manche Zollplackereien und Förmlichkeiten werden sich um so unhaltbarer erweisen, als das Zeitkapital an Werth zunimmt. Peter der Große verstand dies wohl als er in einer Reihe von Erlassen streng anbefahl, die Behörden sollten namentlich den ausländischen Kaufleuten jeden unnöthigen Zeitverlust wenn möglich ersparen. Strenge Strafen sollten die Zuwiderhandelnden treffen. Aber die complicirte Staatsmaschine mit ihrem Heere von Beamten, mit dem endlosen Gerichtsgang durch tausenderlei Competenzen und Instanzen hat in Bezug auf Zeitverlust den wirthschaftlichen Interessen der Gesellschaft Wunden geschlagen, welche ebenso sehr den Unwillen Peters des Großen erregten, als er im Auslande reiste und über den schleppenden Gang der Gerichte erstaunt war, wie auch den Zorn Possoschkow's, welcher ähnliche Fälle in genügender Zahl in seinem Vaterlande zu beobachten hatte. Allerdings war Deutschland im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert das gelobte Land des büreaukratischen Formalismus und des Schneckenganges in der Gerichtspflege. Dort gab es zwischen Straßburg und der holländischen Grenze nicht weniger als dreißig Zollstätten, dort kam z. B. in Mainz auf je 250 Menschen ein Beamter, dort geschah es wohl, daß über einige im Schloßdache zerbrochene Schieferſteine von der Hofkammer eines Duodezländchens nicht weniger als fünf Decrete erlassen wurden, daß Eingaben an die k. k. Hofkammer zu Wien durch 85—100 Hände gingen ehe sie endlich ihr Ziel erreichten. Da mochte wohl um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts Moscherosch schelten über „die vielen tausend Rechtsbücher und die Distinctionen, Divisionen, Conciliationen, Extravagantien, Seditionen, Ränke, Aufzüge, Umtriebe, Auslegungen und Deutelungen der Juristen, daß Gott möchte dreinschlagen." Da konnte es nicht Wunder nehmen, wenn im Jahre 1772 bei den Reichsgerichten des heiligen römischen Reichs 61,233 unerledigte Processe im Sande verliefen, oder wenn ein Proceß erst nach 188 Jahren entschieden ward.

Ausländische Reisende berichten, Peter habe auf seinen Reisen in Deutschland sich über nichts so gewundert als über die langen Processe und loben die Schnelligkeit, mit welcher in Rußland Criminalsachen entschieden zu werden pflegten, so daß kein Mensch sich über Verzögerung zu beklagen

habe und „nicht viel schreibens“ sei*). Hören wir Possoschkow über diese Verhältnisse von seinem ökonomischen Standpunkte aus urtheilen:

„Die Gefängnisse sind angefüllt mit Menschen, welche dort nichts thun, sondern nur sitzen und auf der faulen Bank liegen und Brod essen wie Kornwürmer. Man muß den Richtern und allen Gerichtspersonen aber anbefehlen darauf zu sehen, daß diese Verhafteten ihre Zeit nicht unnöthigerweise verlieren und nicht umsonst ihr Brod essen. Gott hat uns nicht darum das Brod gegeben, es zu essen als wären wir Ungeziefer, ohne zu arbeiten und einigen Nutzen zu stiften. Wir sollen es essen, indem wir arbeiten und Gott, dem Zaren und unsern Nebenmenschen nützlich sind.

„Ich meine daß in Rußland, in allen Städten, Pfarrdörfern und Flecken vielleicht zwanzig bis dreißigtausend Bettler und Gefangene sich zusammenzählen ließen. Diese werden, schlecht gerechnet, doch wohl jährlich fünfzig bis sechzigtausend Tschetwert Korn verzehren. Und wenn man die Kosten für den Unterhalt eines Jeden an Essen und Kleidung, ganz wenig gerechnet, zu sechs Rubel jährlich annimmt, so kommen also diese Schmarotzer jährlich bis gegen zweihunderttausend Rubel zu stehen, die durchaus verloren gehen. Und ein so ungeheurer Verlust ist lediglich der Trägheit und Gleichgültigkeit der Richter zuzuschreiben.“

„Wenn man Steuern erhebt, so ist man bereit den Steuerpflichtigen um weniger Kopeken willen die Seele aus dem Leibe herauszupressen; wo aber viele Tausende ohne Zweck und Ziel verloren gehen, da achtet man dessen nicht und bedenkt nicht wie man den Reichthum der Krone mehren könne. Man rechnet nur das baare Geld, welches man den Leuten abnimmt für einen Zuwachs am Staatsvermögen. Aber daß man durch solch rücksichtsloses Steuereinnehmen den Leuten ein Leid anthut und in Folge dessen auch dem Kaiser selbst einen Verlust bereitet, das ahnen diese Menschen nicht. Das ist die Grundlage bei jedem Erheben von Steuern, daß man sammele, ohne die Leute zu Grunde zu richten. Und vor allem sollen die Steuereinnehmer darauf sehen, daß nichts unnöthigerweise verderbe und daß niemand sein Brod umsonst esse, sondern daß Alle arbeiten und Jegslicher Frucht trage.“

„Alle diese Menschen und Beamten nennen sich eifrige und getreue Diener Seiner Majestät und wenn man sie genau darauf ansieht, so ist

*) Marperger, Moscowitischer Kaufmann S. 300 und 301 und Weber, das veränderte Rußland I. 153.

all ihr Eifer durchaus verkehrt. Man muß nicht blos das Gesammelte schonen, sondern auch das noch Ungesammelte im Auge haben, damit nichts zwecklos verbraucht werde und niemand seine Tage mit Nichtsthun vergeude. Nur diejenigen, welche dies berücksichtigen und darnach thun, sind wahrhaft treue Diener der Krone."

„Man muß den Beamten wohl einschärfen, daß wer dem Kaiser recht dienen wolle, nicht viel trinken und schlemmen dürfe und nicht in den Wald auf die Hasenjagd gehen solle, sondern ohne Unterlaß darauf sinne, wie er seine Geschäfte in kürzester Zeit erledigen möge; namentlich müssen in den Gefängnissen und in der Polizei die Gefangenen nicht länger sitzen als nöthig ist und ohne Arbeit ihr Brod verzehren; jeder soll seine Arbeit thun. Diejenigen, welche des Todes schuldig sind, muß man nicht unnützerweise länger im Kerker schmachten lassen und viel Nahrung an ihnen verschwenden, sondern sie alsbald hinrichten."

„Auch in den Trinkstuben muß man darauf achten, daß dort nicht Tagediebe ohne alle Arbeit herumlungern. Wer arbeiten kann soll arbeiten."

„Und wer eine Strafe erleiden soll, den muß man nicht einen Tag im Gefängniß oder in der Polizei länger halten, damit er nicht Zeit verliere. Wer zur Zwangsarbeit in den Bergwerken oder zu sonstiger schwerer Strafarbeit verurtheilt ist, den soll man nicht aufhalten, sondern ihn stempeln und ihn sogleich an seinen Bestimmungsort befördern, damit solche Züchtlinge ihr Brod nicht umsonst essen."

„Die Beamten sollen überhaupt und nicht blos in Bezug auf die Verhafteten in der Polizei, jeder in seinem Umkreise darauf sehen, daß es überhaupt gar keine Tagediebe gebe. Selbst die Kinder sollen an Wochentagen keinerlei Spiele auf den Straßen treiben. Und die Gutsherren sollen ein Auge haben auf ihre Bauern und ihren Aufsehern und Dorfbeamten strengen Befehl ertheilen, durchaus keine Tagedieberei bei den Bauern zu dulden, weder im Sommer noch im Winter. Nicht blos die großen, sondern auch die kleinen Kinder sollen nicht müßig umherlaufen, sondern das Lesen und Schreiben lernen und verschiedene Handarbeit, wie solche bei den Bauern vorkommt, üben. Wer noch nicht mit dem Beil arbeiten kann, der mag spinnen lernen und in die Fabriken gehen und dort im Winter um Tagelohn arbeiten, im Sommer aber auf dem Felde. Wer in der Jugend zu arbeiten gelernt hat, der wird im Alter kein Tagedieb sein."

„Sehr unrecht ist es aber, daß man wegen ganz geringfügiger Ver-

gehen die Leute ins Gefängniß steckt oder gar daß man völlig Unschuldige verhaftet. Mancher wird für eine Stunde eingesperrt und dann vergessen und weil man ihn vergessen hat, sitzt er vielleicht ein ganzes Jahr. Damit aber solche Versehen nicht vorkommen, soll man den Richtern einschärfen, daß jeder von ihnen Tag für Tag alle seine Gefangenen persönlich besichtige, die Neuhinzugekommenen verhöre und die kleinen Vergehen sogleich bestrafe. Das sollen die Richter thun und nicht ganze Tage lang in den Behörden müßig sitzen. Und wenn alle Richter die Gefangenen täglich mustern und die Sachen rasch erledigen werden, so werden manche Gefängnisse ganz unnöthig sein. Diese Trägheit und Gleichgültigkeit der Richter ist die Ursache vielen Unfugs und vielen Elends, (накостей и разорения) und Viele kommen in Folge dessen ins Verderben, weil Manche im Gefängnisse sitzend vor Hunger und in sonstiger Entbehrung umkommen und vor der Zeit eine Beute des Todes werden."

„Man muß über die Haft der Gefangenen folgende Veranstaltung treffen, daß man die Zahl der Tage bestimmt, innerhalb deren eine Sache entschieden sein soll. Für jeden Tag über die festgesetzte Anzahl Tage hinaus muß der Richter den Gefangenen auf seine (des Richters) Kosten unterhalten. Und wenn das so eingerichtet wird, so wird man die Gefangenen nicht in übermäßig langer Haft halten."

„In den früheren Gesetzen (Uloschenije) ist für einige Vergehen eine Gefängnißstrafe von drei oder vier Jahren festgesetzt. Dies scheint mir sehr unziemlich. Statt die Menschen so viele Jahre im Gefängniß schmachten zu lassen, müßte man irgend eine andere Strafe über sie verhängen, weil sie sonst einen Theil ihres Lebens ganz verlieren. Wenn ein Mensch frei ist, so kann er sich und noch fünf, sechs andere ernähren, aber im Gefängniß kann er nicht einmal sich selbst erhalten und ißt sein Brod wie ein Wurm. Er verzehrt nur und bringt nichts hervor."

„Im Jahre 1718 wurde in Nowgorod Iwan Semenow, ein Lehrling einer Glasfabrik verhaftet, weil er für sich selbst eigenhändig einen Paß geschrieben hatte. Nun hat man zweimal die Sache peinlich untersucht, ob er nicht auch Andern Pässe oder andere Urkunden ausgestellt hätte. Es ergab sich nichts weiter und obgleich man sah, daß er keiner andern Schuld überführt werden konnte, warf man ihn in den Kerker. Und der Richter war Iwan Mjakinin und dieser ließ ihn drei Jahre sitzen ohne ihn zu verurtheilen. Mjakinin liebte das Geld und that nichts umsonst; und

wer mehr Geld brachte, der war bei ihm im Rechte: er, der Richter, sah nicht auf das Recht, sondern auf das Geld. Und in Folge dieser faulen Wirthschaft saß der Semenow fünf volle Jahre weniger einen Monat im Gefängniß und diese fünf Jahre sind als verloren zu betrachten. Wenn Mjakinin nicht so geldgierig gewesen wäre und ihn schnell verurtheilt hätte, so hätte er dem Reiche einen Gewinn von hundert bis zweihundert Rubel zugewendet, aber so saß jener im Gefängniß, aß sein Brod umsonst und dieses Brod ist völlig verloren."

Possoschkow will also eine Art Habeas-Corpus-Acte auf ökonomischer Grundlage. Seine Achtung vor dem Menschenkapital, Arbeitskapital und Zeitkapital läßt ihn jede müßige Stunde um des Volkswohlstandes willen beklagen. Er ist darin ein strenger Systematiker und kommt in seinen Betrachtungen über die verschiedensten Gegenstände auf diesen Punkt mit besonderer Vorliebe zurück. Die größtmögliche productive Wirkung, die Steigerung des Wohlstandes, ein günstiges Verhältniß zwischen Production und Consumtion — das sind die hervorragendsten Ziele seiner Wünsche, das scheinen ihm die Bedingungen der Volkswohlfahrt überhaupt zu sein. Auch Peter der Große wünschte das Menschenkapital auszubeuten und errichtete wohl Arbeitshäuser für Müßiggänger*); auch er befahl die Beschleunigung des Gerichtsganges**), aber seine Motive mochten vielseitiger sein als bei Possoschkow, der bei jeder Gelegenheit gern die verlorene Zeit berechnet, sie in einer Geldsumme ausdrückt, um den ökonomischen Standpunkt möglichst hervortreten zu lassen. Die Bestechlichkeit des Richters Mjakinin empört ihn nicht so sehr als Rechtsverletzung, Rechtsverdrehung, wie als Ursache für den Verlust an Menschenkapital. Man hat sich wohl bisweilen darüber gewundert, daß er sein bedeutendstes Werk „das Buch von Armuth und Reichthum" genannt habe, während es doch neben manchen ökonomischen Fragen viele andere Gebiete behandle: der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt eben in seiner Gedankenrichtung, die vorzüglich auf das wirthschaftliche Moment gerichtet war; diese Kategorie hat bei ihm den Vorrang vor vielen andern.

Aber eben diese Richtung auf das wirthschaftliche Moment verleiht dem Possoschkow Bedeutung, nicht blos in Bezug auf die Kritik der beste-

*) S. z. B. Афанасьевъ, Государственное хозяйство при Петрѣ Великомъ im Современникъ vom Jahre 1847 Bd. III, 2. 182.

**) S. z. B. II. C. 3. Nr. 3560 und 3608.

henden Verhältniſſe in Rußland, ſondern auch in der Geſchichte der national-ökonomiſchen Wahrheiten. Das achtzehnte Jahrhundert iſt fruchtbar für die wirthſchaftlichen Theorien. Langſam aber ſicher brachen ſich wiſſenſchaftliche Wahrheiten auf dieſem Gebiete Bahn und die Aufklärungslitteratur in Frankreich, die Steigerung des wirthſchaftlichen Lebens in England tragen bei zu ſolchen Fortſchritten. Männer wie Turgot in Frankreich, wie Adam Smith in England haben durch Formulirung wirthſchaftlicher Principien auf die Praxis eine Einwirkung geübt, wie dieſelbe in ihrem ganzen Umfange nicht immer gehörig gewürdigt wird. Sie fanden ein vorbereitetes Feld für ihre Gedanken, für ihre Syſteme; der Weſten hatte ſich bereits daran gewöhnt ökonomiſche Fragen zu behandeln, die Theorie mit der Praxis zu verbinden und mit großem Erfolge auf Principien geſtützt im wirthſchaftlichen Leben fortzuſchreiten. Adam Smith's Buch „über die Urſachen des Volkswohlſtandes" fand ſogleich nach ſeinem Erſcheinen den Weg ins Unterhaus, wo es bei Erörterung der wichtigſten Fragen über Bankweſen und Creditanſtalten, über die allgemeine Steuerpflicht, über das Verhalten der Regierung gegenüber der wirthſchaftlichen Thätigkeit in der Geſellſchaft von den leitenden parlamentariſchen Größen ſehr häufig als Autorität angeführt wurde, ſo daß man die Behauptung gewagt hat, es habe kein Buch ſo unmittelbaren, allgemeinen und anhaltenden Einfluß auf die Reformen in der Geſetzgebung aller Länder geübt, als das Buch Adam Smith's. Turgot war zugleich Anhänger der phyſiokratiſchen Schule und Miniſter, Syſtematiker und Staatsmann. Er konnte ſeine Theorien an der Wirklichkeit exemplificiren, ſein Miniſterium iſt gewiſſermaßen eine Reihe von politiſch-ökonomiſchen Experimenten. Er hatte die Einſicht in die Unwirthſchaftlichkeit mittelalterlich-feudaler Laſten und die Macht ſie abzuſchaffen. Er war befähigt zu berechnen, daß die Frohnarbeit, welche in Frankreich geleiſtet wurde einen jährlichen Zeitverluſt darſtelle, der ſich in der Summe von 40 Millionen Franken ausdrücken läßt, und er war zugleich berechtigt gerade nach dieſer Richtung praktiſch-reformirend thätig zu ſein und ſo durch Theorie und Polizei das ancien régime umſtürzen zu helfen. Ganz anders Poſſoſchkow.

Weder Poſſoſchkow's Bildung noch ſeine äußere Stellung gaben ihm die Möglichkeit ſeine politiſch-ökonomiſchen Ueberzeugungen ins Praktiſche umzuſetzen. Er hatte nicht den Einfluß, welchen Turgot auf die ganze Regierungsmaſchinerie zu üben vermochte, er entbehrte ein Auditorium, wie es Adam Smith zu Gebote ſtand. Er konnte ſich nicht der grandioſen

Belesenheit und des ungewöhnlich umfassenden encyclopädischen Wissens rühmen, welche Adam Smith auszeichneten, er hätte in amtlicher Stellung und mit großen administrativen Befugnissen schwerlich durch den staatsmännischen Blick sich hervorgethan, welcher Turgot's Thätigkeit als so verhängnißvoll erscheinen läßt. Er ist weder Politiker noch Gelehrter, weder Bureaukrat noch geistiger Aristokrat. Er wußte nichts von einer Geschichte der Nationalökonomie wie Adam Smith, er war nicht der Mittelpunkt administrativer Geschäfte gewesen wie Turgot. Gleichwohl wiegen manche von Possoschkow ausgesprochene Wahrheiten so schwer, als manche von Adam Smith schärfer formulirte politisch-ökonomische Principien; gleichwohl hätte die Ausführung mancher seiner Vorschläge ebenso *reformirend* gewirkt als die gewaltigen Streiche, welche Turgot gegen das vorrevolutionaire Frankreich führte. Er hat gezeigt, welche geistige Arbeit der gesunde Kopf eines Dilettanten, der tüchtige wirthschaftliche Sinn eines Autodidakten zu thun vermag. Knapp logisch denken hatte er nicht gelernt, aber er wußte doch oft genug den Nagel auf den Kopf zu treffen; seine Argumentationen entbehren der Symmetrie und der Methode, aber man hört es ihnen an, daß sie ebenso gut gemeint sind, als sie im Wesentlichen das wirklich Schadhafte angreifen und auf die geeigneten Mittel hinweisen, wie man reformiren müsse. Es ist etwas, mehrere Jahrzehnte vor Adam Smith und Turgot die Vorzüge des Stücklohns vor dem Tagelohn hervorgehoben, und auf die ungeheuren Verluste an Zeit und Kapital aufmerksam gemacht zu haben, welche durch Frohnarbeiten veranlaßt werden. Bei diesen Betrachtungen bewährt sich sein wirthschaftlicher Sinn am befriedigendsten. Wir schließen gerne mit Hinweisung auf diesen Ideengang Possoschkow's. Er schreibt in dem Kapitel über das „Interesse des Zaren" über Staatsfrohnen und die Vorzüge des Stücklohns vor dem Zeitlohn folgendermaßen:

„Ich muß noch über die Frohnarbeit berichten und meine Meinung sagen. Diejenigen Leute, welche aus den Städten nach Petersburg geschickt werden, um dort drei Monate lang zu arbeiten, kommen und arbeiten drei Monate lang, aber von ihrer Arbeit ist nichts wahrzunehmen, und es ist wirklich ärgerlich zu sehen, wie sie blos die Zeit hinbringen, ohne sich irgend mit der Arbeit zu beeilen. Dieß muß man in folgender Weise ändern. Man muß zur Beaufsichtigung dieser Arbeiter rechtschaffene Männer ernennen und diese müssen genau beobachten, wie viel Arbeit in drei Monaten von solchen Arbeitern gethan ist und dann den neueintre-

tenden Arbeitern dieſelbe Arbeitsquote zu arbeiten aufgeben und nicht mehr, und zu ihnen ſprechen: Wenn ihr dieſe Arbeit auch bereits im Laufe eines Monats vollbracht habt, ſo werdet ihr ſogleich entlaſſen werden als hättet ihr drei Monate gearbeitet. Und wenn dieſe die Arbeit vollbracht haben, ſo mögen ſie ſich, wenn ſie wollen, als Arbeiter verdingen, entweder für die Krone oder auch für Privatleute gegen Lohn arbeiten und wenn ſie das nicht wollen, ſo mögen ſie nach Hauſe gehen. Aber man muß dieſen Aufſehern natürlich auf das ſtrengſte einſchärfen, daß ſie die Arbeiter, ſobald dieſe mit ihrer Arbeit fertig ſind, nicht einen Tag aufhalten. Und wenn dieſes ſo eingerichtet wird, ſo kann man ſicher darauf rechnen, daß Viele die Arbeit dreier Monate im Laufe eines Monats abarbeiten werden. Ja ſelbſt wenn die Arbeiter mit ihrer Arbeitsquote auch in weniger als einem Monate fertig ſind, ſo ſoll man ſie entlaſſen, als hätten ſie drei Monate gearbeitet. Wer auf ein ſolches Anerbieten nicht eingehen will, der mag drei Monate arbeiten. Aber bei dieſer Einrichtung wird alle Arbeit viel ſchneller gethan ſein; die Arbeiter werden mit Luſt an die Arbeit gehen, weil jeder, der mit der beſtimmten Frohnarbeit fertig iſt, die übrige Zeit um Lohn arbeiten kann."

„Und ſolche Einrichtung braucht ſich nicht auf die gemeine Arbeit zu beſchränken, ſondern kann auch auf die Gewerke, und ſowohl in Bezug auf Ruſſen als auch auf Ausländer Anwendung finden. Man muß die Arbeit in beſtimmte Quoten an die Arbeiter vertheilen. Den Monatslohn aber muß man ganz abſchaffen und der Lohn muß von der gethanen Arbeit abhängen, dann wird alles ſchneller zu Stande gebracht werden*)."

„Ich ſah eines Tages wie ein Ausländer dem Alexei Alexandrowitſch Kurbatow eine Flinte brachte, zu welcher er einen hölzernen Schaft gemacht hatte. Obgleich weder Schnitzwerk noch eingelegte Arbeit daran war, hatte er doch daran vier Monate gearbeitet und jeden Monat, wenn ich nicht irre, über zehn Rubel erhalten. Hätte man aber mit ihm eine andere Uebereinkunft getroffen, ſo hätte man ihm anderthalb Rubel oder vierzig

*) Unter den Gründen, welche England zum wirthſchaftlich erſten Lande der Erde erhoben, wird von den dortigen Nationalökonomen das allgemeine Vorherrſchen des Stücklohns für einen der wichtigſten gehalten. Nach Howlett, The insufficiency of the causes, to which the increase of our poor etc. have been ascribed (1788) wäre der Stücklohn in England a few years ago üblich geworden. ſ. Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft, dritte Auflage, Bd. I, S. 64.

Altyn (1 Rub. 20 Kop.) gegeben und er hätte dieſelbe Arbeit dafür in zwei oder drei Tagen gemacht, nicht aber in vier Monaten; und Alexei Alexandrowitſch Kurbatow ſchimpfte ihn arg und ſagte: der Schaft iſt nicht mehr werth als zwei Rubel und iſt nun gegen ſechzig Rubel zu ſtehen gekommen."

A. Brückner.

Ein Wort über das Ehegeſetz.

Vorbemerkung. Dieſe Arbeit war urſprünglich zu einem Synodalvortrage beſtimmt. Da es aber auf 2 Synoden an Zeit zum Vortrage derſelben gebrach, entſchloß ſich der Verfaſſer zum Abdruck derſelben, um die Sache nicht zu alt werden zu laſſen. Zum Verſtändniß der Veranlaſſung dieſer Arbeit möchte Folgendes zu bemerken nöthig ſein.

Die Beſtrebungen der Stahl-Hengſtenbergſchen Partei, das preußiſche Ehegeſetz zu verſchärfen, fanden auch in unſeren baltiſchen Landen, beſonders unter den Predigern, Anklang. In Preußen kam es bis zu den bekannten Verweigerungen vieler Prediger, geſetzlich Geſchiedene wieder zu trauen, ja der Oberkirchenrath ging ſo weit, von ſich aus ein neues Geſetz über Wiedertrauung Geſchiedener, das einem Verbote faſt gleichkam, zu octroyiren, ohne die Factoren der Geſetzgebung zu befragen. Mit der preußiſchen „neuen Aera" hat der Oberkirchenrath in Preußen dieſes ſein Geſetz wieder gemildert, aber doch noch keine klare und loyale Stellung zum Landesgeſetz eingenommen, ſondern ſich die Erlaubniß zur Wiedertrauung Geſchiedener in jedem einzelnen Falle vorbehalten — und damit die Hengſtenberg-Stahliſche Partei unzufrieden gemacht, ohne der liberalen Partei zu genügen. Die Ehegeſetzgebung in Preußen iſt — Dank dem Herrenhauſe — noch immer nicht geordnet und veranlaßt viele Landeskinder ſich außer Landes trauen zu laſſen.

So weit kam es bei uns zunächſt nicht, obgleich viele Prediger in

Synodalvorträgen und Abhandlungen ein ſtrengeres Ehegeſetz befürworteten. Das General-Conſiſtorium gab den Synoden auf, das Ehegeſetz einer Berathung zu unterziehen, was auch vielfach geſchah. Endlich wurde vom General-Conſiſtorium vor ein Paar Jahren bekannt gemacht, unſer Ehegeſetz habe die Verſchärfung erhalten, daß die für ſchuldig erklärten Geſchiedenen nur nach Verlauf einer Friſt von drei Jahren wieder getraut werden dürfen. Dieſe geſetzliche Maßregel iſt befremdlich, da der kaiſerliche Ukas, welcher die Kirchenordnung von 1832 einführte, beſtimmt, daß nur eine Generalſynode Aenderungen des Kirchengeſetzes und der Agende veranlaſſen kann.

Bei den Berathungen über das Ehegeſetz vertrat Verf. dieſes Aufſatzes unſer gegenwärtig beſtehendes mildes Ehegeſetz in einer Abhandlung, die in den „Mittheilungen für die evang. Geiſtlichkeit Rußlands" abgedruckt iſt, — aus kirchenhiſtoriſchen, dogmatiſchen und exegetiſchen Gründen — aus erſteren: weil das gegenwärtige milde Ehegeſetz folgerecht ſich aus dem Weſen des Proteſtantismus entwickeln mußte; aus dogmatiſchen: weil gemäß der Hauptlehre des Proteſtantismus nicht das Geſetz, ſondern nur der Glaube ſittlich, gerecht und ſelig macht, alſo ſittliche Ehen durch das bürgerlich-kirchliche Geſetz nicht erzwungen werden können; endlich aus exegetiſchen: weil nach einer eindringenden Exegeſe des bekannten Theologen Alex. Schweitzer, Chriſtus mit den betreffenden Ausſprüchen niemals ein fertiges Ehegeſetz aufgeſtellt hat, ſondern die ewigen Grundzüge des Ideals der Ehe, wonach die Chriſten zu ſtreben haben, das ſie aber nicht per Kirchengeſetz erzwingen können.

Kurze aber ſcharfe Entgegnungen, die Verf. beſonders von Paſtor Knüpfer in Eſtland erfuhr, wurden in einer trefflichen, in der Dorpater „Zeitſchrift für Theologen und Kirche" abgedruckten Arbeit des jetzigen Ober-Conſiſtorialraths Paſtor Carlblom zu Koddafer abgewieſen, in welcher derſelbe hauptſächlich ſein Bedenken und Bedauern nur darüber ausſprach, daß die Eheſcheidungen gegenwärtig zu wenig geiſtlich, zu ſehr in weltlicher prozeſſualiſcher Rechtsform betrieben würden.

Dabei blieben die Verhandlungen ſtehen, bis endlich 1861 derſelbe Herr Ober-Conſiſtorialrath Carlblom eine Schrift von Harleß: „die Eheſcheidungsfrage", in der Zeitſchrift für Theologie und Kirche anzeigte und bei dieſer Gelegenheit, obgleich er mit Harleß wieder auf ein mildes Ehegeſetz als Reſultat herauskommt, dennoch ein kurzes verwerfendes Urtheil über die in den „Mittheilungen" abgedruckte Arbeit des Verfaſſers dieſes

Aufſatzes fällt und damit Unklarheit in die Sache bringt. Dieſe Unklarheit aufzuhellen, iſt der Vorwurf, den ſich gegenwärtige Arbeit geſtellt hat.

Bedächtiges Abwägen aller Gründe und Gegengründe, geduldiges Abwarten des Stadiums der Reife bei wichtigen Fragen, ehe man Beſchlüſſe faßt und handelt, iſt eine ſchöne Tugend und wohl werth daß wir danach ſtreben. Darum ermahnt die Schrift, Ebr. 10, 36: Geduld iſt euch noth, auf daß ihr den Willen Gottes thut und die Verheißung empfahet; Ebr. 12, 1: Laſſet uns laufen durch Geduld in den Kampf, der uns verordnet iſt; Röm. 2, 7: Preis und Ehre denen, die mit Geduld in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben u. ſ. w. Doppelt aber thut ſolches Streben noth in Zeiten wie die unſrige, wo auf dem Gebiete der Kirche eine allgemeine Gährung herrſcht, die allerlei Neubildungen nothwendig zur Folge haben muß. Ich meine: daran die Synode zu mahnen, thut gegenwärtig ganz beſonders noth, weil auch unſere Synode ganz das allgemeine Bild der Zeit an ſich trägt, vieles gleichzeitig in Anregung bringt und vieles mit Haſt und Eile feſtſetzen möchte, ehe noch der Kampf des Geiſtes um brennende Fragen entſchieden iſt, ehe noch die trübe Gährung ſich abgeklärt hat. Ich könnte viele dergleichen Beiſpiele aus der Geſchichte unſeres kirchlichen und Synodallebens anführen, will mich aber heute an einer Arbeit der Synode halten und daran zeigen, wie wir wohlthun, wenn wir nicht gleich haſtig zufahren, wo eine brennende Frage entſteht, ſondern die Entſcheidung des Streites erſt abwarten in Geduld, ehe wir geſetzliche Beſtimmungen befürworten und unſere Berathungen abſchließen. Diejenige Arbeit der Synode, die ich meine, iſt die das Ehegeſetz betreffende.

Nachdem unſere Synode viele Arbeiten darüber gebracht oder doch angeregt hat, meiſt ſolche von einer Parteirichtung, die gewiß wohlmeinend eifert um das Geſetz, aber — ich muß mit dem Apoſtel hinzufügen: manchmal mit Unverſtand, weil in zu großer Haſt, iſt eine Pauſe in dieſem Felde eingetreten, man weiß nicht recht ob aus dem Grunde, weil die Synode ſchon mit ſich im Reinen wäre in ihrem Urtheil über das Ehegeſetz, oder ob darum, weil andere brennende Fragen die Aufmerkſamkeit vom Ehegeſetze ab und auf ſich gezogen haben.. Unterdeß haben wir auch ſchon eine neue geſetzliche Beſtimmung erhalten über Wiederverehelichung Geſchiedener, die erwirkt wurde ohne daß eine Generalſynode ſolche befürwortet hätte, ja ehe noch ein Abſchluß der Synodalverhandlungen vorlag. Da nun wird

die Sache des Ehegeſetzes wieder einmal in heilſame Anregung gebracht in der Dorpater Zeitſchrift für Theologie und Kirche, nämlich vom Ober-Conſiſtorialrath Paſtor Carlblom in Koddaſer, indem er im erſten Hefte des III. Jahrg. über Harleß's „Eheſcheidungsfrage" referirt und daran die Aufmunterung knüpft, weiter über dies Thema zu arbeiten und zu denken, nachdem ein Mann wie Harleß ſein Gutachten über dieſe Frage abgegeben. Ich ſtimme darin Paſtor Carlblom vollkommen bei, daß dieſes Gutachten von Harleß aller Berückſichtigung werth zu erachten iſt; ja ich ſehe in der Harleß'ſchen Schrift ein Ereigniß für die proteſtantiſche Ehegeſetzgebung, weil der Verfaſſer einer der hervorragendſten Führer der rechten Flanke der gegenwärtigen Theologen iſt, der nun, obgleich zögernd, dennoch nicht umhin kann ein mildes vernünftiges Ehegeſetz als vor dem Evangelio berechtigt anzuerkennen. Damit aber erhebt ſich Harleß über ſeine Partei und ihr Streben und läutert daſſelbe. Ich danke es darum Paſtor Carlblom, daß er uns auf dieſe Harleß'ſche Schrift aufmerkſam gemacht, und ich halte dafür, daß auch Carlblom's Relation einer weiteren Beſprechung werth iſt.

Paſtor Carlblom ſchließt ſeine Anzeige mit dem Wunſche: „möge jeder nach Beruf und Kräften das Seinige dazu thun, daß ein kirchlicher Conſenſus und endlich die Zeit herbeigeführt werden, da kein Grund mehr iſt, dem Proteſtantismus zu ſagen, daß es wohl Anſichten proteſtantiſcher Theologen über Eherecht, nicht aber ein proteſtantiſches Eherecht gebe." Wer noch ein Herz hat für den Proteſtantismus, wird ſolchem Wunſche gewiß beipflichten und zwar nicht blos in Bezug auf die Ehegeſetzgebung, ſondern auch in Bezug auf alle übrigen Spaltungen. Dem Proteſtantismus wird die Erreichung der Einheit und Einigkeit, ſeiner inneren Natur nach, ſchwerer als es bei anderen Kirchen der Fall iſt, welche das gute Recht der Subjectivität und des damit verbundenen freien wiſſenſchaftlichen Forſchens nicht anerkennen. Zwar meine ich darum, wir hätten alle Urſache, uns dieſes Nichtfertigſeins als eines Vorzugs unſerer Kirche zu freuen; aber nichts deſto weniger werden wir die Einheit im Geiſte mit Geduld, aber auch mit Ernſt erſtreben, erarbeiten, erkämpfen und darum auch erwünſchen und erbitten müſſen. In ſolchem Sinne theile ich nicht blos Carlbloms Sehnſucht nach einem einheitlichen *Ehegeſetz*, ſondern erſtrebe und erſehne noch *mehr*, nämlich eine wahre evangeliſche Einheit im Geiſte in jeder Beziehung, d. h. *Union* im vollen Sinne des Worts.

Man leſe nun aber Carlbloms Einleitung zu dem erwähnten Aufſatz

und frage ſich, ob ſie wirklich herzgewinnend und von Sehnſucht nach der Einheit im Geiſte beſeelt iſt. Ich meine ſie iſt es nicht, ſondern von einem noch dazu unklaren Parteiſtandpunkte ausgehend, werde ſie ungerecht gegen die andere Seite. Darum die offenbar üble Laune und der Sarkasmus, der dem ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ ſehr fern ſteht! Gleich zum Beginn wird nämlich der § 51 des livländiſchen Synodalprotocolls vom Jahre 1860 in einem ſchiefen Lichte dargeſtellt und darin unſere Synode übel mitgenommen. Carlblom ſagt: „Die livl. Synode hat in den beiden letzten Jahren einen großen Gedanken in ſich bewegt: die Umarbeitung unſerer ganzen Kirchenordnung als Vorlage für eine künftige Generalſynode. Und zwar iſt dieſe Umarbeitung nicht etwa blos als ein pium desiderium, ſondern als eine Lebensaufgabe ausgeſprochen, die die Synode ſofort zu löſen hat. Es iſt auch im Synodalprotocoll von 1860 § 51 bereits der Weg gewieſen, auf welchem in Bälde und mit Sicherheit eine ganz neue Ordnung der Dinge zum Vorſchlag gelangen ſoll: „Die Synode faßt den Beſchluß, ... daß jeder Sprengel aus ſeiner Mitte ein Comité zur Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung wählen ſolle; die ſo entſtandenen Arbeiten ſollen alsdann einem niederzuſetzenden Hauptcomité zur ſchließlichen Redaction übergeben werden. Heil und Segen den Sprengels-Comité's, die bereits ans Werk gegangen ſind! Mögen ſie auf der nächſten Synode das Hauptcomité mit ihren Arbeiten beladen, damit dieſes ſelig ſein könne in ſeiner Arbeit für die Neugeſtaltung der Kirche!“ Alſo Carlblom.

Ich frage, ob ſolche Sprache der Synode gegenüber angemeſſen iſt? Ich frage weiter, ob es gerecht iſt, wenn Carlblom wohl den in der Eile der Verhandlung ohne Wahl und Kritik gebrauchten Protocollausdruck „Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung“ anführt, aber das dieſem Paſſus vorausgehende Protocollwort „Reviſion des Kirchengeſetzes“ das dem bona fide gebrauchten Ausdruck „Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung“ den rechten Sinn verleiht — ausläßt? Wir nehmen nichts deſto weniger die Züchtigung an und wollen in Zukunft jedes Wort des Protocolls ſorgfältig abwägen, um dergleichen Ins-Lächerliche-Ziehen abzuſchneiden. Ich frage ferner: iſt es recht, den Text des Synodalprotocolls zu verändern? Im betr. § 51 heißt es: „die Synode faßte den Beſchluß, daß es jedem Sprengel überlaſſen werden ſolle ſich ein Comité zur Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung zu wählen. Daraus macht Carlblom: „die Synode faßte den Beſchluß, daß jeder Sprengel aus ſeiner Mitte ein Comité zur Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung wählen ſolle.“

Darnach seufzt Referent nach Kirchenzucht und meint, „ehe wir über sie uns Reine gekommen“ die Ehescheidungsfrage nicht erledigen zu können. Er übergeht aber dabei ganz, was er unter Kirchenzucht versteht und das ist bekanntlich ein sehr vieldeutiger Ausdruck, unter welchem derweilen ein Klimax von Begriffen verstanden wird, von geistig und geistlich seelsorgerlicher, liebender Behandlung des Sünders an bis zu allerlei Gesetzes- und Zwangsmaßregeln als vermeintlichen Stützen der Kirche, des Glaubens und der Sittlichkeit, wie neulich noch ein Theologe der Erlanger Schule gegen mich äußerte: „in dem cogite intrare (sc. durch zwangsgesetzliche Zuchtmaßregeln) liege der Hauptsegen der Kirchenzucht.“ Nach solchen Anschauungen wäre also der berüchtigte Mortara-Fall ganz gerechtfertigt. Ich aber möchte im Namen der protestantischen Kirche gegen solches *cogere* protestiren, das wohl zum Wesen des Katholicismus passen mag, aber wahrlich nicht zum wohlverstandenen Protestantismus.

Weiter wird von Pastor Carlblom jener unbekannte weil ungenannte Bruder gezüchtigt, der 1857 das Synodalthema gestellt: „Die Kirchenzucht gehört nicht zu den brennenden Fragen.“ Carlblom macht nämlich dazu die verurtheilende Bemerkung: „wem nicht in die Seele brennt der Schmerz um die Verunreinigung der Heiligthümer Christi, der mags und wirds wohl auch anstehen lassen, hier mitzusprechen.“ Ich bedaure ehrlich und offen, dieses wahrhaft zeitgemäße und zutreffende Thema nicht gestellt zu haben. Denn, wenn man, wie heutzutage oft üblich, unter Kirchenzucht ein Mehreres versteht als die geistige Einwirkung voll Liebe, Wahrheit, Demuth und heiligem Ernst auf den Sünder, ausgehend sowohl vom Pastor als vom lebendigen Gemeindegliede, möchte der Satz seine vollkommene Berechtigung haben und einer unbewußt katholisirenden Parteiströmung in unserer Kirche sehr zu tieferem Nachdenken zu empfehlen sein.

Endlich schwingt Pastor Carlblom die Geißel der Satire über die „Linke,“ um sie mit wenigen derben Hieben abzufertigen. Er sagt: „Die Linke freut sich an unserem milden evangelisch-protestantischen Kirchengesetz, das die „protestantische Freiheit“ resp. Ehefreiheit ungehemmt walten läßt“ — und abermals „Was sollen wir der Linken noch sagen, die sich nach keiner Neugestaltung sehnt?“ — Das sind aber eitel Luftstreiche, weil bei unseren Synodalverhandlungen im allgemeinen und bei unseren Ehegesetzverhandlungen insbesondere eine Linke sich niemals gezeigt hat. Ich meinerseits, rede für das zu Recht bestehende Ehegesetz, bin also — wenn einmal diese politische Terminologie angewandt werden soll — über das li-

beraſe Centrum nicht hinausgeſchritten, während Referent von dem Centrum aus, dem er doch — nach ſeiner früheren Abhandlung über das Ehegeſetz zu urtheilen — einſt näher ſtand, mehr auf die rechte Flanke gerathen iſt. Aber Rechts und Links berühren ſich oft in ihrem Kampfe gegen das beſtehende Gute; wenn auf unſeren Synoden ſubverſive Tendenzen ſich geäußert haben, ſo iſt es geſchehen von der äußerſten Rechten, nicht von einer gar nicht vorhandenen Linken. Indem unſerem Ehegeſetz und meiner Anſicht über Eherecht durch die Gloſſe: „reſp. Eheſreiheit" nicht undeutlich Frivolität ſchuldgegeben wird, ſoll ich als „Linke," durch Beilegung dieſes mißliebigen Namens allem, abgethan werden. Solche banale Phraſen, gut genug um der Partei Sand in die Augen zu werfen, ſollten nachgerade aufhören unter uns laut zu werden, damit der Sache und ihrer Motivirung beſſeres Recht geſchehe.

Die *Rechte* wird nun von Herrn Paſtor Carlblom zu dem geehrten Harleß in die Schule geführt, und das mit gutem Grunde, denn ſein Gutachten verdient allerdings grade von der Rechten beachtet zu werden. Wenn wir nun aber der Harleßſchen Unterſuchung mit Carlblom folgen, was iſt das Ergebniß derſelben? Nichts anders als daß außer der Verletzung der ehelichen Treue auch böslicher Verlaſſung als Scheidegrund nach der heiligen Schrift anzuerkennen ſei, ja weiter: daß man „ſich der Erwägung nicht entziehen könne, ob eine Rückſichtnahme auf die Herzenshärtigkeit, aus welcher der Herr das bürgerliche Geſetz Moſis erklärt, in Betracht komme." Die neuere Geſetzgebung bedarf, meint Harleß, einer principiellen Remedur, obwohl ſie (wohl zu merken!) nicht ſofort in allen Theilen auf das Maß zurückgeführt werden kann, welches den höchſten Anforderungen (sc. der Sittlichkeit) entſpricht, ohne dieſem Geſetze eine Aufgabe und eine *Macht des Erfolges unterzulegen, welche es ſeiner Natur nach nicht hat noch haben kann.*" Ganz recht! Dieſe Macht beſitzt nur der freie perſönliche Glaube.

Endlich macht Harleß das Zugeſtändniß: „wo es ſich um Reuige und Bußfertige handelt, welche etwa unter Zulaſſung des bürgerlichen Geſetzes die Ehe gelöſt haben, die begangene Schuld durch Wiederausſöhnung nicht tilgen können und Gewiſſensgründe haben, eine neue Ehe zu begehren, da hat die Kirche zu ihrer Baſis die Barmherzigkeit Chriſti; *unbedingte Verſagung der Wiederverehelichung erſcheint bedenklich.* Das iſt ein Punkt der weiteren Erörterung wohl würdig und fähig." So Harleß und mit ihm Carlblom.

Damit aber iſt von Harleß und ſeinem Jünger Carlblom die Hauptſache zugegeben von dem, was die vermeintliche Linke mit unſerem gegenwärtigen Ehegeſetze als mit dem Evangelio und ſeinem Geiſte übereinſtimmend anerkennt und vertritt.

Wenn dennoch Harleß der Meinung iſt: die neuere Geſetzgebung bedürfe einer principiellen Remedur, ſo befindet Harleß ſich eben noch im Widerſpruche mit ſich ſelbſt, nachdem er in der Hauptſache dem neuen milden Ehegeſetz beigepflichtet. Harleß ſteht vielleicht auch noch nicht am Ziele aller Entwickelung und wird ſich allmälig entſchließen müſſen, conſequentere Schlüſſe zu ziehen; ich aber halte ſolche Ausſprüche über nöthige principielle Remedur des Ehegeſetzes in Bezug auf unſere ſpeciellen Verhältniſſe für noch zu beweiſende, ſo lange auf meine Arbeit keine Erwiederung erfolgt, die meine Gründe für das beſtehende Ehegeſetz entwaffnet, — und das iſt bis jetzt noch nicht geſchehen, denn die kurze meiner Arbeit von Carlblom widerfahrene Abfertigung bedeutet grade ſo viel als nichts. Darum brauche ich aber auch meine Gründe nicht nochmals weitläufig zu entwickeln, ſondern kann einfach auf meine, ja ſogar auch auf Carlbloms eigene frühere Arbeit über das Ehegeſetz (Dorpater Zeitſchrift I, 4) verweiſen.

Wenn Harleß weiter meint: „die Kirche habe als Ziel im Auge zu behalten, eine Ausgleichung zwiſchen der bürgerlichen Geſetzgebung und dem was ſie (die Kirche) feſtzuhalten hat," ſo iſt Harleß eben immer noch in jener heilloſen Vermengung von Staat und Kirche befangen, aus der ſich zu erheben grade die Aufgabe der Kirche der Gegenwart iſt. Denn Chriſti Reich iſt nun einmal nicht von dieſer Welt und die Kirche darf darum auch, wie überhaupt kein theokratiſch-bürgerliches Geſetz, welches zum Heile zwangsmaßregelt, ſo auch kein theokratiſch-bürgerliches Ehegeſetz erſtreben. Der Staat iſt und bleibt die von Gott geſchaffene Sphäre des Rechts und der bürgerlichen Sitte, die Kirche hingegen die des Glaubens und der daraus reſultirenden höheren Sittlichkeit oder Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, — und weil die Ehe eine zeitlich bürgerliche und eine andere religiös-ſittliche Seite hat, wird in wohlorganiſirten Staaten und Kirchen ein doppeltes Ehegeſetz, ein bürgerliches und ein kirchliches, zur Nothwendigkeit, d. h. Civilehe mit kirchlicher Einſegnung. Wir in unſeren Verhältniſſen ſind indeſſen noch nicht ſo weit in der Entwickelung vorgeſchritten und wird darum eine billige Rückſichtnahme des kirchlichen Ehegeſetzes auf die bürgerlichen Bedürfniſſe bei uns nicht umgangen werden können.

Endlich, wenn Harleß meint, daß „die neuere bürgerliche Geſetzgebung nicht ſofort in allen Theilen auf das Maß zurückgeführt werden kann, welches den höchſten Anforderungen (sc. der Kirche und des allezeit freien Glaubens) entſpricht, *ohne dieſem Geſetze eine Aufgabe und Macht des Erfolges unterzulegen, welche es ſeiner Natur nach nicht hat noch haben kann*," ſo ſtimme ich dieſem echt evangeliſchen und lutheriſchen Satze vollkommen bei, wie ich ja auch in meiner Arbeit dieſe evangeliſche Grundanſchauung vom Weſen des Geſetzes und des Glaubens weiter ausgeführt habe auf Grundlage von Gal. 2, 16. 3, 11. 5, 4. und es thut merkwürdiger Weiſe heutzutage noth, die Gläubigen oder gar Rechtgläubigen auf dieſen oberſten Grundſatz des Evangeliums und des Proteſtantismus hinzuweiſen, der ihnen im Geſetzeseifer abhanden gekommen zu ſein ſcheint, ſodaß auch Harleß und mit ihm Carlblom ſie daran erinnern muß. Aber aus eben dieſem Satze erhellt auch aufs klarſte, welch ein ſchwer zu reimender Dualismus bis jetzt noch in Harleß' Anſichten über das Ehegeſetz waltet und wie dieſelben noch im Stadium der Gährung ſich befinden, das erſt der Abklärung harrt. Der treffliche Mann muß aber noch einen Schritt weiter thun und von dem ſchon von ihm erkannten Principe aus die Ehegeſetz-Sache conſequent geſtalten lernen.

Der Hauptnutzen der Harleß'ſchen Schrift und der Carlblomſchen Relation iſt der, daß ſie der *Rechten* gegenüber, welche Matth. 5 und 19 aufſchlägt und dort, gegenüber dem Moſaiſchen Geſetze, das neue Geſetz Chriſti lieſt, an welches ſich die Kirche zu binden habe und nach welchem auch die bürgerliche Ehegeſetzgebung für Chriſten nur *einen* Scheidegrund ſtatuiren dürfe, — daß ſie, ſage ich, dieſer Rechten gegenüber den Beweis führen, man dürfe hier nicht ſo ſummariſch, nicht ſo ſchnell und haſtig verfahren, wie die Stahl-Hengſtenbergſche Partei will, ſondern es gebe vielmehr vieles noch zu bedenken, ſowohl der heiligen Schrift als auch der unter Gottes Leitung ſtehenden Geſchichte der Entwickelung des Ehegeſetzes gegenüber. Die ſogenannte Linke hat freilich längſt ſchon dieſen Beweis in bündiger Form geführt, aber eine Aenderung in den Anſichten der Rechten noch nicht zu bewirken vermocht, aus dem einfachen Grunde, weil die Rechte, was einmal als links geſtempelt iſt, nicht mehr der Mühe werth hält zu beachten. Möge es nun Harleß und mit ihm Carlblom beſſer gelingen mit dieſer erneuten Anregung zu fernerem Denken, Forſchen und Arbeiten in Geduld und Hingebung an die erkannte Wahrheit. Und es thut um ſo mehr noth, ſolches dem heißblütigen Geſchlechte unſerer neu-

lutherischen Theologen und Pastoren in Erinnerung zu bringen, wenn selbst vielerfahrenen, ehrwürdigen leitenden Gliedern unserer Kirche das geduldige Abwarten bis zur Abklärung dieser geistigen Gährung abging und sie sich berufen fühlten, positive Aenderungen an dem bestehenden Ehegesetz zu erwirken. Und damit haben sie nicht blos in das bezügliche Ehegesetz und seine theoretische Entwickelung eingegriffen, sondern auch durch einen ersten Präcedenzfall in dem ganzen rechtlichen und solidarischen Bestande unseres Kirchengesetzes ein Loch eingerissen, durch welches auch andere, dem Geist und Wesen unserer Kirche ganz fremde Maßnahmen in sie eindringen können. Gott wolle davor unsere Kirche schützen und die hochgeehrten Männer vor jeder derartigen Veranlassung zur Reue über ihren Schritt bewahren. Hätten sie doch in Geduld die Entwickelung des brennenden Streites abgewartet! — etwa bis die Schrift von Harleß erschien, der ihnen gegenüber, auch als ein vielerfahrener und hochgestellter Kirchenleiter, so sonnenklar den Satz ausführt, daß die Kirche in mehreren Fällen von Wiederverehelichung Geschiedener die Barmherzigkeit Christi zu ihrer Basis habe und unbedingte Versagung der Wiederverehelichung bedenklich erscheine und mehrfach zu der Einsicht gelangt und führt, daß bei dem Ehegesetze allerlei der weiteren Erwägung wohl würdig und fähig sei. Und was ist mit dieser neuen, von der Kirche nicht hervorgerufenen Aenderung des Ehegesetzes gewonnen? Was anders als Vorenthaltung der Barmherzigkeit Christi von Seiten der Kirche und dreijähriger Zwangscölibat für arme Gemeindeglieder, verbunden mit allen Gefahren und Versuchungen zu Unzucht und Ehebruch, — während reiche Gemeindeglieder hinausreisen, sich in andern Ländern trauen lassen, wo die Kirche der Barmherzigkeit Christi mehr eingedenk ist, in der neuen, bei uns verbotenenen Ehe unangefochten leben und nach Verlauf der erforderlichen drei Jahre heimkehren.

Ich meine dieser specielle Ehegesetzabänderungsfall, wie das von Harleß und Cariblom bereits erreichte Stadium in der Ansicht vom Ehegesetz, sollte uns vorsichtig machen und geduldig, daß wir weder in dieser noch in anderen brennenden Fragen hastig zufahren und Beschlüsse fassen, sondern erst — und sollten auch viele Jahre darüber vergehen — die Entwickelung des Streites und die Abklärung der geistigen Gährung, also das rechte Stadium der Reife zu Beschlüssen in Weisheit und Geduld abwarten.

Das walte Gott!

M. Kauzmann,
Pastor zu Odenpä.

Noch ein Beitrag zum Thema: endemiſche Augenkrankheiten Livlands.

Am Schluſſe einer Anmerkung zu S. 82 meiner Geologie von Liv- und Kurland, Dorpat 1861, heißt es: „Wie augenfällig tritt beim erſten Vergleich der Karte des Herrn Weiß (ſ. deſſen Diſſertation zur Statiſtik und Aetiologie des Trachoms, Dorpat 1861) über Verbreitung des Trachoms und unſerer geologiſchen, die Thatſache hervor, daß dieſe Krankheit ihren Hauptheerd im devoniſchen Sandſteingebiete hat und hier, wo ein wenig durchlaſſender, thonigſandiger Untergrund vorherrſcht, im Maximum des Areals 1—3,36 % am Trachom Leidender vorkommen, während das ſüdlicher gelegene dolomitiſche, wie ein ſchlecht gefugtes Parquet dem Waſſer leicht Durchgang verſtattende Terrain in ſeinem größten Theile nur 0,1—1 % Kranke aufweiſt und nirgends 2 % erreicht."

Dagegen bemerkt Profeſſor G. v. Oettingen auf S. 124 ſeines Aufſatzes: die endemiſchen Augenkrankheiten Livlands (Balt. Monatsſchr. 1862, Auguſtheft), wie er mir nicht beiſtimmen könne, wenn ich es als Thatſache hinſtelle, daß dieſe Krankheiten im devoniſchen Sandſteingebiete häufiger vorkommen als im dolomitiſchen, da die Mangelhaftigkeit der gewonnenen ſtatiſtiſchen Zahlenangaben eine ſolche Anwendung der Weißſchen Karte nicht geſtatte.

Solange die Unzuverläſſigkeit oder die Unmöglichkeit einer Verwerthung jener Zahlenangaben nicht in der Weiſe ausgeſprochen wurde, wie

es in dem vorliegenden Aufſatze v. Oettingens geſchieht, oder ſolange es zweckmäßig erſchien, die erhaltenen Zahlenwerthe zur Grundlage einer veröffentlichten Karte zu machen, konnte ich das Reſultat eines ſehr nüchternen Vergleichs meiner geognoſtiſchen Karte mit der über Verbreitung des Trachoms nur als Thatſache hinſtellen. Dieſes Verfahren bezeichnet v. Oettingen (S. 128) als „wohlklingende Deductionen aus geognoſtiſchen Verhältniſſen," deren Beziehung zu dem ihn beſchäftigenden Gegenſtande den Bereich vager Hypotheſen nicht verlaſſen habe. Insbeſondere müſſe er an ſeiner Anſicht (daß die Lebensweiſe des Volkes innerhalb des Hauſes die weſentlichſte Quelle der endemiſchen Augenkrankheiten ſei) feſthalten für die Abkömmlinge finniſchen Stammes, die unter den Nachtheilen einer gleichen Lebensweiſe verheerenden Augenkrankheiten ausgeſetzt ſind, mögen ſie auf dem devoniſchen Sandſteingebiete Livlands oder auf dem Granitboden Finnlands oder auf den mannichfaltigen Ablagerungen des permiſchen Syſtems in den Ländern der mittlern Wolga und des Urals ihre Hütten aufgeſchlagen haben.

Dieſe mir, nach längerer Urlaubsreiſe, erſt im October zu Augen gekommenen Ausſprüche meines Collegen will ich, ſoweit ſie wiſſenſchaftlichen Gehalt haben, erörtern und auch andere, bei dieſer Gelegenheit ſich aufdrängende Bemerkungen über daſſelbe Thema nicht unterdrücken.

Vor allem fragt es ſich, ob die Unmöglichkeit der in Rede ſtehenden Verwerthung der vorgelegten Zahlenangaben bewieſen worden iſt. Ich glaube nicht. Denn wenn auch v. Oettingen (S. 120) darthut, daß in einigen Fällen die Zahlenwerthe um das Doppelte, Dreifache und mehr zu klein ausgefallen ſind und wenn er (S. 116) ſagt, daß das Fehlermaß derſelben kaum möglich zu berechnen iſt, ſo kann man ſich mit dieſen Verſuchen einer Controle der Fehler noch nicht zufrieden geben. Soll die ſtatiſtiſche Arbeit nicht zum großen Theil verloren geben, ſo muß entweder eine erſchöpfendere Controle aus dem vorliegenden Materiale verſucht werden, oder es ſind neue Unterſuchungen betreffs einer Nutzbarmachung der alten Daten anzuſtellen. Iſt ſolches geſchehen, dann erſt werden wir ſehen, ob die Zahlen, ſei es nun im Großen oder im Kleinen, nicht doch noch verwendbarer ſind als v. Oettingen annimmt. Jedenfalls läßt ſich vorausſetzen, daß dort, wo größere Gebiete von denſelben Perſönlichkeiten unter analogen Verhältniſſen und ſelbſt in gleich mangelhafter Weiſe unterſucht wurden, die Grenzen der relativen Fehler in dieſen Gebieten genauer feſtzuſtellen ſind als mit den allgemeinen Ausdrücken zwei- drei- und mehr-

mal zu klein. Endlich scheint mir gerade mit den aufgefundenen, später etwas näher beleuchteten Relationen des geologischen Baues und der Frequenz des Trachoms, ein Fingerzeig gegeben zu sein, wie die Verwerthung der statistischen Zahlen, ungeachtet obiger Einwürfe doch noch möglich oder wenigstens nicht leichthin abzuweisen ist. Je summarischer man Zahlen in dem hier angedeuteten Sinne behandelt, desto kleiner werden die Fehler. Uebrigens scheint auch v. Oettingen nicht so ganz von der Unzulässigkeit einer hierher gehörigen Verwerthung der, was die Zuverlässigkeit betrifft, nach Weiß (S. 22) in zweiter Reihe stehenden Zahlenangaben überzeugt zu sein, da sie dort wo v. Oettingen (S. 126) den Flachsbau als eine der Ursachen der endemischen Augenkrankheiten aufführt und auch sonst noch zur Geltung gebracht werden. Ob nun der geologische Bau in dieser Beziehung nicht dieselbe Berechtigung hat wie der Flachsbau, mag der Leser in der Folge selbst beurtheilen.

Jedenfalls müßte ich, wenn Professor v. Oettingens Behauptung richtig ist, den in meiner Anmerkung auf die Dissertation des Dr. Weiß bezogenen und aus der Application seiner Zahlenangaben an geologische Momente, für den Geologen resultirenden Ausdruck „werthvoll" zurückziehen, so wie ich andererseits gern zugebe, daß in den von mir ebendaselbst gebrauchten Ausdrücken „an der Unreinigkeit kleben" und „in der Luft schweben" andere Zeitwörter besser am Platz gewesen wären. Der wesentliche Inhalt dieser letzten Ausdrücke führt mich indessen zu einer Beleuchtung der Art und Weise wie die topographisch-physikalischen Factoren ausgebeutet worden sind, um aus ihnen die Beziehungen zur Frequenz der Augenkrankheiten nachzuweisen.

Eine kurze topographische Uebersicht des livländischen Festlandes (Weiß S. 10—15) konnte selbstverständlich im ätiologischen Theile nur äußerst wenig verwerthet werden. Im letztern Theile wurde (Weiß S. 39—45) die Verschiedenheit des ganzen Areals nach geographischer Länge und Breite erörtert. In Betreff der hypsometrischen Verhältnisse und Unterschiede des Landes wird als augenfällig bemerkt, daß auf dem „kleinen Odenpäh-Plateau mit hügeligem und unebenem Charakter, mit 500'—600' mittlerer Höhe und stellweise 200' dasselbe überragenden Höhen" die Frequenz des Trachoms größer ist als in benachbarten tiefer gelegenen Districten. Als Grundlage für den Factor Temperatur oder zur Bezeichnung der Temperaturunterschiede finden wir drei Angaben der mittlern Jahreswärme (Dorpat, Fellin, Riga). Von den Winden wird mitgetheilt, daß im Juni und Juli

feuchte und rauhe NW.- und kalte N.-Winde, im April und Mai kalte Winde wehen. Wenn auf ſolcher Grundlage für die Aetiologie wenig reſultirte, ſo wird andererſeits den häufigen Seewinden in der Nachbarſchaft des Meeres, welche die Luft von fremden Beimengungen frei halten ein heilſamer Einfluß zuerkannt. Der Einfluß der Sumpfluft fällt mit dem Factor Feuchtigkeitszuſtand zuſammen. Bei Behandlung des letztern hören wir, daß Livland 6000 □ Werſt Sumpfland beſitzt. Fügt man zu dieſer Angabe auch noch die Notizen in der topographiſchen Ueberſicht und die Rubrik-Bemerkungen in den Weißſchen Tafeln, ſowie daß bei Weiß (S. 23 und 43) ganz allgemein von einer beſtimmten (feuchten) oder günſtigern (trockenern) Beſchaffenheit des Bodens geſprochen wird, ſo iſt damit der Artikel Bodenbeſchaffenheit erſchöpft.

Obgleich ſchon ſeit 1845 der Einfluß, den ſumpfige und feuchte Gegenden auf die Frequenz des Trachoms ausüben, bemerkt worden war, ſo lieferte das ganze Material der neuen Unterſuchungen nur in dem einen Kirchſpiel Rappin die auf etwas genauern Angaben beruhende Beſtätigung jener Anſchauung. Durch die Karte über Verbreitung des Trachoms wurde in dieſer Beziehung wenig gewonnen. Und es konnte auch nicht anders ſein, da für den einzelnen Factor Feuchtigkeitszuſtand die nach der ganzen Einwohnerzahl berechneten procentiſchen Angaben über Trachomleidende nur dann einen Werth hätten, wenn einzelne Kirchſpiele ausſchließlich Sumpf- oder trockene Gebiete repräſentiren würden. Mit andern Worten, ein Kirchſpiel mit geringer Procentzahl Trachomkranker kann in dieſen Zahlen, ſobald ſie wie in Rappin zerlegt werden, viel auffälligere Beweiſe des Feuchtigkeitseinfluſſes bergen, als ein vorherrſchend ſumpfiges Terrain. Das Quantum des Sumpflandes einer Gegend kommt hier viel weniger in Betracht als die Quantität der Menſchen und insbeſondere der Trachomleidenden, die auf feuchtem Boden wohnt und baut. Denn wenn ſich auch annehmen läßt, daß dort, wo mehr Sumpfland vorhanden, auch mehr Leute auf feuchtem Boden wohnen und von ihm umgeben ſind, ſo war doch, um zuverläſſige Reſultate zu erhalten, die genauere Berückſichtigung der Natur der Wohnplätze, Aecker und Weiden nicht zu umgehen. Von dem Augenblicke an, wo mehrere Factoren, z. B. abſolute und relative Höhe und Tiefe, Feuchtigkeit und Trockenheit, Sumpf-, Wald- und Wieſenboden, trockenes Terrain u. ſ. w. combinirt und ganz allgemein, ohne Angabe der Quanta, verwerthet wurden, wie dieſes in den Kirchſpielen Range, Pölwe und Kodedafer mit Erfolg geſchehen iſt, von dieſem Augenblicke verließ man da

Gebiet einer genaueren Analyse. So wünschenswerth es nun gewesen wäre, wenigstens in dieser Weise mehrere, wenn auch kleinere Areale durchmustert zu finden, so lieferten die Untersuchungen hierzu die nöthigen Grundlagen nicht.

Obige Data geben ein Bild der aus den citirten Schriften entnommenen Hauptergebnisse eines Vergleiches physikalisch-topographischer Merkmale und der statistischen Zahlenangaben. Wenn aber in der Balt. Monatsschrift S. 123 gesagt wird: „den Ursachen der endemischen Augenkrankheiten ist in allen Theilen Livlands sorgfältig nachgeforscht worden; die aus Erfahrungen gewonnenen Resultate dürfen nicht als lediglich willkürliche Combinationen angesehen und geringer angeschlagen werden als die aus bestimmten Zahlenverhältnissen gewonnenen" so setzt dieser Ausspruch den Leser in einige Verlegenheit, da er nach demselben glauben müßte, daß bei gewissen Untersuchungen der Ursachen des Trachoms die Verwerthung bestimmter Zahlenverhältnisse ganz ausgeschlossen worden sei, und andererseits es zu einer sorgfältigen Nachforschung wenig paßt, wenn die daraus gewonnenen Resultate nicht geringer anzuschlagen sind, als die (nach S. 118) dürftig ausgefallenen und den gehegten Erwartungen nicht nachkommenden zuverlässigen statistischen Folgerungen.

Beim oben angedeuteten Standpunkte einer Behandlung des Gegenstandes auf topographisch-physikalisch-statistischer Grundlage, konnte ich mich nicht erwehren, in diese Behandlung das Wort Geologie zum ersten Male einzuführen und dem geologischen Bau unserer Provinz Rechnung zu tragen. Es geschah beiläufig, in einer Anmerkung und in der Voraussetzung, daß der Leser mit den Schriften über Einfluß des Bodenbaus auf das Leben des Menschen (vgl. Cotta, Deutschlands Boden Bd. II 1858 und die Literaturangaben daselbst) bekannt sei und auch einen Blick in meine Geologie von Liv- und Kurland werfen würde. Für diejenigen, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen, will ich aus meiner Erörterung des Unterschiedes im geologischen Bau des devonischen Sandstein- und Dolomitgebietes nur hervorheben, wie ersteres sowohl durch große flache Landsee-Becken (Peipus, Wirzjärw, Burtneck), als zahlreichere Quellbildung und eigenthümliche Bodenform gekennzeichnet wird und wie man die Lagerungsart, die absolute Höhe des anstehenden ältern Gesteins und die Mächtigkeit des Schwemmlandes, sowohl in jenen zwei Gebieten als in jedem einzelnen etwas genauer zu erörtern im Stande wäre. Ferner bemerke ich, daß mit der verschiedenen Natur der ältern anstehenden Gesteine aufs engste ver-

bunden iſt: ein Unterſchied im Feuchtigkeitszuſtande des Bodens und der Luft, dann in der Zuſammenſetzung gewiſſer in verſchiedener Weiſe zerſetzter und gelöſter oder unzerſetzt gelöſter oder exhalirter Beſtandtheile des Bodens, des Waſſers und der Luft, ſowie in der Wärme als Folge verſchiedener Wärmecapacität. Auch hier könnte man der Zuſammenſetzung des Schwemmlandes gegenüber den ältern Bildungen Rechnung tragen.

Ohne leugnen zu wollen, daß die bisherige Kenntniß dieſer Verſchiedenheiten noch äußerſt mangelhaft iſt und ſich an dieſelbe ſehr ſchwierige und umfaſſende Arbeiten zu ſchließen haben, ſo muß ich andererſeits hervorheben, daß mit den Worten „geologiſcher Bau“ offenbar mehrere phyſikaliſche Factoren gleichzeitig zum Ausdruck gelangen, deren verſchiedene Quantität und Qualität einen unverkennbaren Einfluß auf den Geſundheitszuſtand des Menſchen ausübt.

Daß nicht einzelne phyſikaliſch-topographiſche Factoren allein, ſondern mehrere zuſammengenommen, auf die Frequenz der Augenleiden einwirken und daß der Einfluß mehrerer Momente deutlicher in die Augen fallen muß als der einzelner, liegt auf der Hand. Sollte nun nicht mit der Berückſichtigung des geologiſchen Baues im obigen Sinne, der erſte Weg gefunden ſein, den Einfluß zahlreicher Momente zur Anſchauung zu bringen? Sollte es wirklich bloßer Zufall ſein, daß die Verſchiedenheit gewiſſer ſtatiſtiſcher Ausweiſe ſo leicht in Einklang zu bringen iſt mit der Verſchiedenheit des geologiſchen Baues? Es ſei mir geſtattet nur einige hierher gehörige Betrachtungen aufzuführen.

Zuerſt iſt jene, beinahe in der Mitte des devoniſchen Sandſteingebietes gelegene Zone hervorzuheben, die durch den großen Embach, den Wirzjärw, das Gebiet der Oemel und Ruje, den obern und mittlern Lauf der Salis mit dem Burtneckſee, den kleinen Embach, das Woogebiet und einen Theil des Peipusrandes leider lange nicht hinreichend genau bezeichnet wird und für 20 Kirchſpiele zuſammengenommen 2 % der Bevölkerung als Trachomleidende ausweiſt. Es iſt zum Theil derſelbe Gürtel von dem Weiß (S. 42) bemerkt, daß er die größte Frequenz des Trachoms aufweiſt und daß dieſe Frequenz wohl nicht mit dem Breitengrade im cauſalen Zuſammenhange ſteht. In derſelben Zone liegen auch diejenigen Areale der Trachom-Karte von welchen Weiß (S. 22) ſagt, daß die tiefern Schraffirungen der Karte conſtant mit einer beſtimmten (d. h. feuchten) Bodenbeſchaffenheit zuſammenfallen.

Dann erinnere ich an den, in meiner Anmerkung bezeichneten, procentiſchen Unterſchied der Trachomkranken im Sandſtein- und Dolomitgebiete. Nimmt man das Mittel aller nach der Einwohnerzahl berechneten Procentzahlen Trachomleidender im Sandſteingebiete und vergleicht dieſes mit demſelben Mittel im Dolomitterrain (nach der auf meiner geogn. Karte angegebenen Grenze und nach der Bevölkerungszahl 435000:221000) ſo ergiebt ſich ein Verhältniß von 1,5%:0,76%. Das heißt es giebt in erſterem Gebiete gewiß noch einmal ſoviel Trachomleidende als in letzterem, weil die kleine Differenz für das Verhältniß 2:1, ſich daraus leicht erklärt, daß die Kirchſpiele Neuhauſen und Rauge, nicht im Intereſſe meiner Anſicht, als mit der einen Hälfte im Sandſtein- mit der andern im Dolomitgebiete liegend berechnet wurden.

Ferner wäre zu der Behauptung, daß die Zurichtungsweiſe des Flachſes beſonders verhängnißvoll für das Sehvermögen ſei (wie daraus hervorgehen ſoll, daß nach den ſtatiſtiſchen Angaben die höchſte Zahl der Augenkranken dort gefunden wurde, wo der Flachsbau am ſtärkſten betrieben wird) zu bemerken, daß die Natur des zum Flachsbau beſonders geeigneten und mit Vorliebe dazu erwählten, feuchten humoſen Bodens eine einfachere Erklärung der hier mehr als an andern Punkten herrſchenden Augenkrankheiten abgiebt. Die Kirchſpiele Dickeln, St. Matthiä, Salisburg, Rujen und Burtneck befinden ſich außerdem in einem, aus dem Köppoſchen bis ins Dickelnſche reichenden Landſtreifen, wo ein fetter devoniſcher Thon oder thonreicher Sand ſehr nahe der Oberfläche liegt und ein in der jüngern Quartairzeit trockengelegtes, flaches Landſeeterrain (vgl. S. 165 meiner Geologie) eine, 150′ über dem Meere meſſende Niederung erzeugte. Bei einem Vergleich der hier ſehr behäbigen und gut wohnenden, Flachsbau treibenden Letten, dieſer Abkömmlinge eines nicht finniſchen Stammes, mit den in erſterer Beziehung ihnen weit nachſtehenden, in der andern aber auf dem ſpärlicher bevölkerten nördlichen Theile des oben bezeichneten Landſtriches derſelben Beſchäftigung mit Vorliebe nachgehenden Eſten, iſt es auffallend, daß hier nicht die Lebensweiſe im Hauſe als angebliche Haupturſache des Trachoms in die Erſcheinung tritt, da die Eſten dort weniger am Trachom leiden. Wenn nun auch die ſtatiſtiſchen Ausweiſe in jenem eſtniſchen Theile beſonders ungenau ausgefallen ſein können und der ganze oben bezeichnete Landſtrich vielleicht einſt zu den Arealen der größten Trachomfrequenz gezählt werden wird, ſo iſt bei Erörterung des Einfluſſes den die Flachszubereitung ausüben ſoll, das Quantum des producirten Flachſes

ſowohl überhaupt als in Beziehung auf die Anzahl der Eſten und Letten feſtzuſtellen.

Das Kirchſpiel Lubahn mag eine mittlere Höhe von 300′ beſitzen und ſtellt zumeiſt eine ſumpfige Ebene dar, die ſich, nach Jox' Nivellement, in dem außerordentlich geringen Falle der Ewſt vom Lubahnſee bis Lubahn, am deutlichſten ausſpricht. Haben hier, wie anzunehmen iſt, die ſtatiſtiſchen Angaben denſelben Werth wie in den andern ſoeben genannten Flachsbau treibenden Kirchſpielen, ſo muß insbeſondere der innere Bodenbau dieſer Gegend den Einfluß des Feuchtigkeitszuſtandes und des Flachsbaus paralyſiren, da nach den obigen Anſchauungen ſonſt die Frequenz des Trachoms in Lubahn größer ausfallen mußte als im Salisburgſchen etc., was nicht der Fall iſt.

Im Kirchſpiele Kroddaſer erklären nicht allein die ſehr wenig betragende höhere Lage, ſondern auch die Natur der daſelbſt mergel- und thonärmern devoniſchen Sandſteine und der ſandige, geſchiebereiche Peipusſtrand ſowie die mit dem äußern Bodenbau zuſammenhängenden hydrographiſchen Verhältniſſe und auch noch andere bei Weiß erſichtliche Umſtände die geringere Frequenz des Trachoms.

Zu der Weiß'ſchen Bemerkung, daß die Seewinde einen dem Trachom entgegenwirkenden Einfluß in unſerer Meeresküſten-Zone ausüben, kommt noch hinzu, daß in derſelben eine vorherrſchende Flugſandregion deutlich vertreten iſt.

Es wäre nicht ſchwer eine ganze Reihe hierher gehöriger, doch für die Balt. Monatsſchrift wenig geeigneter Erörterungen aufzuführen, Erörterungen, die man dort als vage Hypotheſen bezeichnen mag, wo eine Selbſtkritik von den eigenen gründlichen und ſorgfältigen Nachforſchungen ſpricht, — die dort als geognoſtiſche kurz abgewieſen wurden, wo man die Behandlung gewiſſer topographiſch-phyſikaliſcher Merkmale und ihre Application an ſtatiſtiſche Zahlenangaben, nicht zu rügen für gut fand. Im Intereſſe der Sache bleibt es immerhin wünſchens- und der Mühe werth, daß jemand obige geologiſch-ſtatiſtiſche Betrachtungen fortſetzt, erweitert und beſſer begründet als Schreiber dieſes, der eine ſolche Arbeit weder zu ſeiner ſpeciellen Aufgabe gemacht hat, noch machen will.

Was aber den Schlußſatz des auf S. 460 angeführten Ausſpruches v. Oettingen's betrifft, ſo liegt demſelben ein Irrthum zu Grunde. Denn ich habe in meiner Anmerkung nur von der verſchiedenen Frequenz und von einem Hauptheerde als Concentrationspunkte der Trachomleidenden

in ſolchen Arealen geſprochen, wo das Trachom überhaupt vorkommt und wo die Zahl der Kranken eine gegebene iſt. Gewiß wäre es anziehend die Verhältnißzahlen Trachomleidender finniſchen Stammes auf dem Granitboden Finnlands, auf den ſiluriſchen und devoniſchen Dolomiten unſerer Provinzen, oder auf den triaſſiſchen, permiſchen und devoniſchen Sandſteinen, Mergeln oder Gypſen der Wolga, Kama, des Ural und Liv- oder Kurlands kennen zu lernen. Daß aber der geologiſche Bau den Urquell gewiſſer endemiſcher Augenkrankheiten abgiebt, konnte mir wohl ebenſowenig in den Sinn kommen zu behaupten, als mich auch nicht die Frage beſchäftigte, *wie* die Feuchtigkeit des Bodens und der Luft auf das Sehorgan wirkt, ob man dieſen Einfluß einen prädisponirenden zu nennen hat oder *nicht*, oder wie das Trachom bedingt anſteckend iſt und ob es Centra oder Heerde geben kann, von denen aus ſich das Trachom ausgebreitet hat.

Phyſiologiſche und anatomiſche Arbeiten wird gewiß kein Geolog dem Mediciner ſtreitig machen. Dagegen giebt es Dinge, über die der Phyſiker, Chemiker und Geolog erwarten kann vom Mediciner um Rath gefragt zu werden, ſowie endlich andere Gegenſtände da ſind, wo eine Kritik, ohne ſpeciellen wiſſenſchaftlichen Apparat, Jedwedem geſtattet iſt.

Zu letztern Gegenſtänden gehört z. B. die Erörterung der Frage, ob für die aufgeſtellte Behauptung: daß die Lebensweiſe des Volks innerhalb des Hauſes die weſentlichſte Quelle der endemiſchen Augenkrankheiten iſt, die Art der Beweisführung ſo angethan erſcheint, daß ſie dieſen Satz wirklich beweiſt. Jeder Unbefangene wird hierauf mit Weiß (S. 50) antworten, daß die Mangelhaftigkeit der Protocolle eine ſtrenge Beweisführung unmöglich machte, ſowie man ſich auch vergebens nach einem Citat derjenigen Schriften umſieht, wo die denſelben Satz beweiſenden, bei v. Oettingen erwähnten „Ergebniſſe ärztlicher und kliniſcher Erfahrungen“ niedergelegt ſind.

Eine andere ebenfalls hieher gehörige Frage würde diejenige ſein, ob die im großen Maßſtabe bei der Unterſuchung über die Urſachen der endemiſchen Augenkrankheiten verwendeten Arbeitskräfte auch gehörig verwerthet wurden!

Wenn es auf S. 116 der Baltiſchen Monatsſchrift heißt, daß die Reſultate der Arbeiten nicht ebenſo reich und inhaltsſchwer als voluminös ſind, daß aber *ein Vorwurf* gegen das Unternehmen und gegen diejenigen, die es ausführten, *nicht erhoben* werden kann, ſo wird es jedenfalls erlaubt ſein zu fragen, warum nicht? Wir hören freilich bei Weiß

und v. Oettingen, daß es nicht möglich war jedes einzelne Individuum der Bevölkerung zu beſichtigen, daß es der Kürze der Zeit, die die Reiſenden auf die Unterſuchungen der ihnen zugewieſenen Bezirke verwenden konnten, zuzuſchreiben iſt, daß nur ſelten alle im Schema angedeuteten Punkte berückſichtigt wurden. Auch wird von der Unmöglichkeit einer genauern Ermittelung der Krankenzahl geſprochen, weil viele Bauern, in Folge von Indolenz oder von Arbeiten oder körperlichen Leiden, der Aufforderung, ſich zur Unterſuchung an gewiſſen Punkten einzufinden, nicht Folge leiſteten. Endlich mußte man die Beobachtung in Bezug auf die in topographiſch-phyſikaliſcher, ſocialer und ſtatiſtiſcher Hinſicht zu ſammelnden Notizen (mit Ausnahme der Bemerkungen über geographiſche Lage und Erhebung über den Meeresſpiegel, die aus andern Quellen geſchöpft werden konnten) auf Gutsbeſitzer und Prediger anweiſen, ſowie denn auch nur durch ihre Vermittelung ein Verzeichniß aller Augenkrankheiten des betreffenden Gutes geſchafft werden konnte. Bei dem Namen des Patienten wurde leider nicht die Lage ſeines Wohnortes angegeben ꝛc.

Nun ich denke, es handelt ſich hier um eine wiſſenſchaftliche Arbeit, deren Baſis Gründlichkeit ſein ſollte, nicht multa ſondern multum. Welches die zwingenden Gründe waren, die Unterſuchung Livlands in 4 Sommerferien zu Ende zu führen, wird nicht mitgetheilt.

Jedenfalls wäre eine den Arbeiten im großen Maßſtabe vorauszuſchickende, möglichſt genau ausgeführte Unterſuchung und Beſchreibung eines oder einiger kleinen Gebiete Livlands dasjenige geweſen, was man vom wiſſenſchaftlichen Standpunkte ein Recht zu verlangen hatte. Aber freilich nicht ohne ſich die gehörige Zeit zu nehmen; nicht allein nach Mittheilungen von Gutsbeſitzern und Paſtoren; nicht auf Grundlage von Einladungen, die man an Kranke ergehen ließ; nicht ohne ſelbſt die Kranken aufzuſuchen und die Lage ihres Wohnorts ꝛc. anzugeben. Auch iſt es fraglich, ob nicht einzelne, recht gut vermeſſene, nivellirte und für den vorliegenden Zweck hinreichend bonitirte und überhaupt brauchbare Güter ausfündig zu machen geweſen wären, wenn man einmal die politiſchen Grenzen nicht umgehen konnte oder wollte.

Daß aber in den Protocollen die Anzahl der Patienten, von 3 Kirchſpielen „ſo genau als möglich“ angegeben werden konnten und die Angaben für ein Gut „von der Wahrheit nur ſehr wenig abweichen“ und in einem Kirchſpiel die Zahl der trocken und feucht liegenden Geſinde angezeigt wurde — dieſe Reſultate können doch weder in ſtatiſtiſcher noch in phyſikaliſch-

topographiſcher Hinſicht befriedigen und die Baſis einer gründlichen und ſorgfältigen Erforſchung ganz Livlands ſein.

Gewiſſe Vergleiche hinken immer. Aber wenn ich mir eine für ganz Livland oder einen Kreis angeordnete Unterſuchung des Vegetationsbodens denke, ohne daß vorher durch recht ſpecielle Erforſchung kleiner Areale, die zu beſtimmenden Bodenclaſſen, der Modus ihrer Unterſuchung, der Werthſchätzung des Bodens u. ſ. w. genau feſtgeſtellt wäre, ſo müßte ich das Unternehmen für verfehlt halten. Ebenſo würde die geognoſtiſche Unterſuchung eines Landes, in welchem der Bearbeiter lebt, nach eingeſandten Geſteinproben, ohne Beobachtung des anſtehenden Geſteins und der Lagerungsverhältniſſe durch kundige Augen, nicht zu billigen ſein. War es früher erlaubt ſich auf naturwiſſenſchaftlichem Gebiete in wenig präciſer Weiſe zu ergehen, ſo ſind die Anſprüche der Gegenwart andere geworden. Daß aber die mediciniſche Wiſſenſchaft zur Naturwiſſenſchaft gehört, wird wohl niemand mehr bezweifeln.

Dorpat, den 30. October 1862.

C. Grewingk.

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Rußlands naturwiſſenſchaftliche Aufgabe.

„Wiſſenſchaft iſt Macht“ ſagt ein engliſches Sprichwort; und wenn es früher noch bezweifelt oder mindeſtens nicht allgemeine Ueberzeugung werden konnte, in unſern Tagen wird niemand, der um ſich blickt, die tiefernſte Wahrheit leugnen können, die in jenen Worten liegt. Kein Jahrhundert hat ſo zahlreiche, ſo überzeugende Thatſachen zu der Behauptung geliefert, daß dem Geiſte die Herrſchaft der Welt gebühre, ja daß er ſie auch behaupte. Mit jeder Generation ſehen wir den Werth und die Geltung der rohen, blos maſſenhaften Kraft tiefer ſinken; mit jeder die Bedeutung der Erzeugniſſe des forſchenden Geiſtes in erhöhtem Maße hervortreten. Was die früheren Jahrhunderte, was ſelbſt noch großentheils das achtzehnte uns an Erfindungen überliefert hat, es ſinkt, verglichen mit dem, was in ununterbrochener Folge jetzt zu Tage und in Wirkſamkeit tritt, faſt zu Kinderſpielen herab. Mit der Schnelle des Gedankens durchfliegt unſer geſchriebenes Wort die Weiten der Erde; mit einer Treue, die dem geſchickteſten Künſtler unerreichbar blieb, zaubern wir im Augenblick Bilder hervor, die ſich vom Gegenſtande ſelbſt in gar nichts mehr unterſcheiden. Und die Kriegskunſt? Kein kundiger Militär wird verkennen, wie viel ſie gewonnen habe durch Wiſſenſchaft. Xerxes ungeheure Heere, Julius Cäſars disciplinirte Armee — ſie würden heute ihre Kraft vergebens zerſplittern gegen ein europäiſches Bataillon, das mit den Mitteln der Gegenwart gerüſtet, ihnen gegenüber ſtände. Wiſſenſchaft iſt Macht!

Wenn es ſich aber ſo verhält, ſo iſt Pflege der Wiſſenſchaft eine Aufgabe, die an Wichtigkeit, oder um ein neueres Wort zu gebrauchen, an Dringlichkeit keiner andern ſtaatlichen Aufgabe nachſteht, die in jeder Weiſe zu befördern und zu begünſtigen Pflicht der Regierungen wie privater Genoſſenſchaften iſt; und das alte videant consules wird heute heißen müſſen: Sehet zu, daß ihr hinter keinem andern Volke zurückbleibt.

Doch vor dieſem Zurückbleiben zu warnen, iſt glücklicherweiſe jetzt bei uns nicht mehr nöthig. Wenn noch vor wenigen Decennien die Anregung zu wiſſenſchaftlichen Arbeiten faſt ausſchließlich von der Staatsregierung ausging, ſo ſehen wir jetzt Communen und begüterte Private im regſten Wetteifer ſelbſtändig Theil nehmen an dieſen Beſtrebungen, und wir dürfen nicht zweifeln, daß dies in wachſender Progreſſion ſich auch in Zukunft bethätigen werde. Wohl aber wird eine Hindeutung auf das, was namentlich auf praktiſch wiſſenſchaftlichem Gebiete noch zu thun bleibt, am Orte ſein und dies vorzugsweiſe in ſpecieller Beziehung auf Rußlands eigenthümliche Weltſtellung und ſeine beſonderen Verhältniſſe.

In zwei frühern Artikeln hat der Verf. die ruſſiſchen Sternwarten und die von ihnen ausgegangenen Arbeiten beſprochen, insbeſondere derer, welche ſich auf Gradmeſſungen und Ortsbeſtimmungen beziehen. An dieſe Artikel möge hier zunächſt angeknüpft werden.

Das geſammte ruſſiſche Reich iſt nicht allein nach Klima und Bodenbeſchaffenheit, ſondern auch nach der Bevölkerungsdichtigkeit und den davon abhängenden ſocialen Verhältniſſen ſo verſchiedenartig, wie kein andrer Staat der geſammten Erde, und dieſe Verſchiedenheit iſt von weſentlichem Einfluſſe auf die Natur der hier in Rede ſtehenden Arbeiten. In einem Theile des Reichs, und zwar dem nach ſeinem Flächeninhalt bedeutendſten, ſind ſpecielle trigonometriſche und topographiſche Arbeiten nicht allein ſo gut wie unausführbar, ſondern auch für jetzt ohne weſentlichen Nutzen.

Das ganze ruſſiſche Aſien, die Gouvernements Wjätka und Wologda, die nördlichen Tundren an der Petſchora, die Küſten und Inſeln des Eismeers, der größte Theil von Aſtrachan und Orenburg ſind ſo ſchwach, zum Theil auch gar nicht bevölkert, daß es geradezu an Objecten fehlen würde, welche dem Trigonometer wie dem Topographen zu Dreieckspunkten dienen könnten. Hier genügt es, wenn eine nicht zu kleine Anzahl von Punkten aſtronomiſch beſtimmt und vom übrigen Detail ſo viel gegeben wird, daß ein zuverläſſiges allgemeines Kartenbild zuſammengeſtellt werden kann. Und ſchon dies wird in den bezeichneten Gegenden Mühe und Arbeit ge-

nug darbieten und eine lange Reihe von Jahren in Anſpruch nehmen. Denn abgeſehen davon, daß es vielen Gegenden, wie z. B. dem ruſſiſchen Amerika und den neuen Erwerbungen an Sibiriens Südgrenze an ſolchen Beſtimmungen noch ganz und gar fehlt, ſo ſind ſie da, wo ſie noch vorgefunden werden, meiſtens weder zahlreich noch zuverläſſig genug, um jetzt noch genügen zu können.

Allerdings mögen jetzt, wenn man die noch nicht veröffentlichten, jedoch nächſtens zu erwartenden Reſultate der zweiten Schwarz'ſchen Reiſe hinzuzählt, gegen 600 Punkte in Sibirien und Ruſſiſch Amerika mehr oder weniger gut beſtimmt ſein. Aber was iſt dies auf einem Gebiete von mindeſtens 270,000 Quadratmeilen? Wenn in den britiſchen Inſeln nur 12 oder in ganz Deutſchland nur 24 Punkte beſtimmt wären, ſo ſtände das Verhältniß gleich. Und die Vertheilung dieſer Punkte — wie wenig conform zeigt ſie ſich bei näherer Unterſuchung! Grade die unſerm Europa näher liegenden Theile ſind erheblich ſparſamer mit aſtronomiſch beſtimmten Punkten verſehen als der ferne Oſten. Auf der ganzen Zone von 61° bis 64° Breite, reichlich 40,000 Quadratmeilen, ſind nur 13 Punkte beſtimmt und noch dazu meiſtens ſehr unvollkommen. Höher hinauf gegen Norden werden ſie allerdings wieder häufiger, aber keineswegs zuverläſſiger.

Es iſt ſicher nicht zu viel gefordert, wenn man einen gut beſtimmten Punkt auf je 100 Quadratmeilen nimmt und nach dieſem Maßſtabe muß die Anzahl mindeſtens auf die fünffache der gegenwärtigen gebracht werden. Unerläßlich erſcheint, wenn dieſes Ziel erreicht werden ſoll, die Errichtung wenigſtens zweier feſten Sternwarten. Für Oſtſibirien kann die Wahl nicht zweifelhaft ſein: Irkuzk vereinigt alle hier in Betracht zu ziehenden Bedingungen, wie kein andrer Ort in jenen weiten Gebieten es auch nur entfernt vermöchte. Ob aber Tobolsk für Weſtſibirien den Vorzug verdiene, möchten wir bezweifeln: Omsk oder ein andrer der Südgrenze näherer Punkt dürfte viel mehr geeignet ſein. Hierzu würde noch Kaſan's gut dotirte und Sibiriens Grenze nahe liegende Warte kommen. Von dieſen Punkten aus müßten von Zeit zu Zeit Chronometerreiſen an andre, mit transportabeln Inſtrumenten zeitweilig verſehenen Punkte gemacht werden. Noch beſſer freilich ſind telegraphiſche Signale, ſo weit der elektriſche Draht reicht. Durch ſie kann mit Leichtigkeit und ohne allen Zeitverluſt die Zeit, bis auf Zehntheile der Sekunde genau, übermittelt werden, was auf bedeutende Entfernungen hin auch der beſte Chronometer nicht leiſtet.

Das gilt vom ruſſiſchen Amerika, dem Amurgebiet, ſo wie den oben bezeichneten Theilen des europäiſchen Rußlands.

Auf einzelnen Punkten, wie in der nähern Umgebung bevölkerter Städte, bei ſchwierigen Wegeübergängen oder wo Uferbauten, Flußregulirungen, Kanalarbeiten auszuführen ſind, würde nun allerdings ein topographiſches Detail hinzukommen müſſen, was der Zeit überlaſſen werden kann, wo das praktiſche Bedürfniß eintritt.

Als ſehr wünſchenswerth, aber freilich in nächſter Zukunft kaum zu hoffen, muß eine Gradmeſſung in Oſtſibirien bezeichnet werden. Das Beſte wäre allerdings, wenn ſie in Canton begonnen und bis ans Eismeer fortgeführt werden könnte. Aber ſelbſt wenn dieſe beiden Endpunkte aufgegeben werden müßten, ſo würde ſchon eine Linie von der Nordgrenze China's bis Jakuzk ſich den längſten bis jetzt gemeſſenen Meridianbögen an die Seite ſtellen können. Nur auf dieſem Wege ſcheint es, daß die intereſſante Frage, ob unſre Erde ein zwei- oder dreiaxiger Ellipſoid ſei, praktiſch gelöſt werden könne. Mit Ausnahme der oſtindiſchen und der kleinen peruaniſchen Meſſung liegen alle übrigen, die bei dieſer Frage in Betracht kommen können, zwiſchen 15° und 48° öſtlicher Länge, was nur dem elften Theile des Erdumfangs gleich kommt. Kann daraus etwas Sicheres und Genaues über die Geſtalt der Erdkugel in allen ihren Dimenſionen ermittelt werden?

Doch ſo dringend auch das wiſſenſchaftliche Intereſſe zur Ausführung mahnen möge — das kann nicht verkannt werden: der nächſten Zukunft iſt ſie nicht zuzuweiſen. Dem zwanzigſten Jahrhundert muß auch etwas übrig bleiben, was denen zu einigem Troſte gereichen möge, die alles Ernſtes fürchten, es werde eine Zeit kommen, wo die Naturforſcher nichts mehr zu thun finden. Erſt wenn Sibirien in ſeinen der Cultur fähigen Theilen (und deren ſind nicht wenige) weit ſtärker als jetzt beſiedelt, weit rationeller bewirthſchaftet wird, wenn die Hochſchule Irkuzk ins Leben gerufen iſt und eine Reihe blühender Ortſchaften längs der Angara und Lena ſich hinzieht — 100 Friedensjahre könnten dies wohl bewirken — erſt dann wird die Zeit gekommen ſein, wo von einer oſtaſiatiſchen Gradmeſſung die Rede ſein kann.

Aber wenn wir in jenen Gebieten, die zwar $^4/_5$ des Flächeninhalts vom geſammten Reiche einnehmen, in denen höchſtens $^1/_{12}$ der Bewohner deſſelben ſich niedergelaſſen hat, dem meſſenden Geographen nur ein beſchränktes Ziel vor Augen ſtellen können, ſo tritt uns ein andrer Gebiets-

theil entgegen, der ſtets als Hauptland galt und dies auch wohl ſtets bleiben wird. Von den uraliſchen Bergwerksdiſtricten bis an die Weſtgrenze, von Archangel bis Tiflis finden wir gegen 70,000 Quadratmeilen mit einer verhältnißmäßig dichten Bevölkerung, mindeſtens überall dicht genug um trigonometriſche und topographiſche Aufnahmen ohne allzugroße Schwierigkeit ausführen zu können. Hier haben Grund und Boden einen reellen Werth erlangt und erfordern genaue Abgrenzung, Eintheilung und Kataſtrirung; hier iſt der Quadratfaden wichtiger und werthvoller als an der Kolyma die Quadratwerſt; hier ſind Chauſſéen und Eiſenbahnen zu traciren, Gewäſſer abzuleiten und zu reguliren, Kanäle zu ziehen und zahlloſe Arbeiten aller Art auszuführen, die ſämmtlich mehr oder minder des genaueſten topographiſchen Details bedürfen, um nicht Millionen nutzlos zu vergeuden. Ein Anfang, und ein tüchtiger, iſt mit allem dieſem gemacht: wir ſind mitten in der Arbeit begriffen und werden die Hand nicht vom Pfluge ziehen.

Etwa die Hälfte des oben bezeichneten Areals iſt jetzt mit Dreiecken bedeckt; etwa 12,000 Punkte ſind hier theils aſtronomiſch, theils geodätiſch, oder auch unabhängig nach beiden Methoden beſtimmt; für das Uebrige liegen mehrere ältere, hin und wieder auch einige neuere Beſtimmungen vor; doch ſind ſie noch nicht mit den genauen vermeſſenen Gegenden trigonometriſch verbunden, während für andere Bezirke, namentlich die nördlichſten und ſüdlichſten, noch wenig oder nichts vorliegt, woran mit Sicherheit angeknüpft werden könnte.

Wir entnehmen dem vortrefflichen Werke des Herrn v. Schubert: Exposé des travaux astronomiques et geodésiques executés en Russie etc. (Petersb. 1858) die nachfolgende detaillirte Ueberſicht derjenigen Gegenden, auf welche zunächſt die Aufmerkſamkeit zu richten iſt. Dabei iſt von allen ſpeciell topographiſchen Aufnahmen fürs erſte Abſtand genommen, denn nicht allein daß ſie die trigonometriſchen vorausſetzen, ſo iſt es auch gewiß, daß ſie, wenige Punkte im Innern und in der Nähe der größten Städte ausgenommen, für jetzt nicht als definitiv, ſondern nur als proviſoriſche Beſtimmungen ausgeführt werden können. Nach Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe muß die Bodencultur rieſenhafte Fortſchritte machen, und nach 30—40 Jahren werden da, wo ſich jetzt leere Stellen finden, viele tauſende von topographiſch zu fixirenden Objecten vorhanden ſein und die Arbeit von neuem beginnen müſſen.

Alſo nur von den aſtronomiſchen und den an dieſe ſich unmittelbar anſchließenden trigonometriſchen Arbeiten iſt hier die Rede.

Zunächſt ſchlägt Schubert zwei größere chronometriſche Expeditionen vor: eine von Pulkowa und Moskau aus nach Archangel. Von erſterem Orte würde der Weg über Ladeinoje-Pole, Wytegra und Kargopol zu nehmen ſein, während die Verbindung mit Moskau über Schenkurſk, Wologda und Jaroslaw ſtatt finden würde. Da Pulkowa's und Moskau's Längen wohl als gleich gut beſtimmt angeſehen werden können, ſo würden beide Linien ſich gegenſeitig controliren und dies alles um ſo beſſer, wenn erſt ein Telegraphendraht Archangel mit dieſen beiden Sternwarten verbindet. Archangel könnte ſodann als Ausgangspunkt für alle Beſtimmungen dienen, die in den Gouvernements Archangel und Olonez, dem weißen Meere, dem ruſſiſchen Lappland und an allen Küſtenpunkten bis Nowaja-Semlja hin, auszuführen ſind. — Die zweite, größtentheils maritime Expedition ginge von Nikolajew aus; das die Chronometer mit ſich führende Dampfſchiff würde in Poti oder Redut-Kale landen und die Aſtronomen ſich von da zu Lande nach Tiflis begeben. So würden zwei Grundpunkte, einer am Meere und der andre im Innern, gewonnen werden und alle dort bereits beſtimmten oder noch zu beſtimmenden Längen einen abſoluten Werth erhalten.

Demnächſt, und bevor neue Triangulationen unternommen würden, hätte man die Lücken auszufüllen, welche ſich in den bereits vermeſſenen Gegenden noch finden:

1) Für die transkaukaſiſche Meſſung: Beſtimmung der Breite von Tiflis; ein Dreiecksnetz zwiſchen Wladikawkas und Neu-Tſcherkask; ſowie, wenn die noch auszuführende Voruntersuchung die Möglichkeit darthun ſollte, ein Netz von Kisljar bis Derbent längs der Küſte des Kaſpiſchen Meeres;

2) für die Meſſung in Polen: das in der Gegend von Mariampol endende polniſche Dreiecksnetz iſt mit dem lithauiſchen bei Wilna zu verbinden;

3) für das Twerſche Gouvernement: die Triangulation bei Oſtaſchkow mit denen bei Cholm und Staraja Ruſſa zu verbinden;

4) für Petersburg: die Anomalie, welche ſich für Nowaja Ladoga gezeigt hat, aufzuklären und in dieſer Abſicht die Dreiecke zwiſchen Petersburg und Nowaja Ladoga wiederholt zu meſſen;

5) für Eſtland: das ganze Innere, vom Finnländiſchen Buſen bis Hapſal und Pernau hin, mit einem Dreiecksnetz zu bedecken, das ſich ſüdlich an das livländiſche, nördlich an das finniſche anſchließt;

6) für Finnland: die Punkte, welche bei der Gradmeſſung gedient haben und folglich als gut beſtimmte gelten können, zu Grundpunkten einer möglichſt umfaſſenden finnländiſchen Triangulation zu benutzen. Die ſchroffen Felſen und das Netz der großen Landſeen mit ihren faſt ſenkrechten Steilküſten dürften einer trigonometriſchen Vermeſſung des ganzen Finnlands große, theilweis wohl unüberſteigliche Schwierigkeiten bereiten; während andrerſeits die hohe Wichtigkeit dieſes raſch aufblühenden Landes, das die nördlichſte aller Kornkammern bildet und ohne welches Petersburg aufhören müßte zu exiſtiren, eine möglichſt genaue Vermeſſung zur dringenden Nothwendigkeit machen. Schubert ſchlägt als nächſtliegende Arbeit vor: eine Triangulation von Waſa nach Knopio und von da nach Serdobol oder Kexholm; eine zweite von Waſa über Abo nach Wiborg, eine dritte von Wiborg nach Kexholm, eine vierte von Waſa nach Uleaborg und endlich eine von Waſa weſtlich über Walgrund und die Quarken-Straße nach Umeå zur Verbindung mit den ſchwediſchen Dreiecken.

Nach Erledigung dieſer ſechs Punkte, die in einer mäßigen Reihe von Sommern beendet werden könnten, würden neue Triangulationen auszuführen ſein:

7) im Gouvernement Jaroslaw, die ſich weſtlich an die Meſſung von Twer, ſüdlich und öſtlich an Wladimir und Koſtroma anſchließt;

8) im Gouv. Koſtroma, anknüpfend an Jaroslaw und bis an die Grenzen von Wladimir und Niſhni-Nowgorod fortgeführt;

9) im Gouv. Wladimir, das mit der bereits ausgeführten Moskauſchen Triangulation zu verbinden iſt, ſo wie nördlich mit Jaroslaw und Koſtroma;

10) im Gouv. Niſhni-Nowgorod, zuſammenhängend mit Wladimir im Weſten;

11) im Gouv. Kaſan, deſſen Sternwarte die Arbeit weſentlich zu fördern geeignet iſt;

12) im Gouv. Rjäſan, mit Anſchluß an Wladimir, Moskau und Tula;

13) im Gouv. Tambow, das wieder an Rjäſan, ſo wie nördlich an Niſhni-Nowgorod anſchließt;

14) im Gouv. Penſa, an Nowgorod und Tambow anſchließend;

15) im Gouv. Simbirsk, an Penſa und Kaſan ſich anſchließend;

16) im Gouv. Woroneſch, das an die bereits vermeſſenen Charkow und Orel grenzt, ſowie nördlich an Tambow;

17) ein Dreiecksnetz längs der Wolga von Syſran im Simbirskiſchen bis Zarizyn, wo die von Herrn Waſſiliew ausgeführte und bis Aſtrachan ſich erſtreckende Triangulation beginnt;

18) ein von Zarizyn nach Bogutſchar ſich ausdehnendes Dreiecksnetz zur Verbindung der Wolgalinie mit dem Gouv. Woroneſch.

Unſer Gewährsmann hält 15 bis 20 Jahre zur Ausführung erforderlich; wir glauben daß leicht 30 daraus werden können, ſelbſt wenn die jetzt thätigen Kräfte im Laufe der Arbeit eine allerdings zu hoffende Vermehrung erfahren, und man wird zufrieden ſein müſſen, wenn am Schluſſe des Jahrhunderts die ſämmtlichen Reſultate in Katalogen und Kartenbildern vorliegen werden. Denn, wie v. Schubert richtig bemerkt, es kann ſich fortan nur um ganz genaue und zuverläſſige, mit aller Sorgfalt und ohne Uebereilung ausgeführte Arbeiten handeln. Haſtige Aufnahmen, wie ſie beiſpielsweiſe während der Türken- und Perſerkriege von Militärs und zunächſt nur für militäriſche Zwecke ausgeführt worden ſind, mögen für dieſe genügen: es iſt durchaus nicht zu tadeln, unter ſolchen Umſtänden zu thun was möglich iſt, und ſo ſchnell dies möglich iſt; aber wenn man ſolche Beſtimmungen mit trigonometriſchen Aufnahmen zuſammenſtellen, oder gar dieſe Punkte zur Grundlage weiterer Triangulationen erheben wollte, ſo müßte dies als ein verkehrtes Beginnen bezeichnet werden.

Stellt man die aſtronomiſchen und geodätiſchen Angaben einander gegenüber für diejenigen Punkte, welche durch beide Methoden und unabhängig von einander beſtimmt ſind, ſo finden ſich nicht ſelten Unterſchiede die nicht als unerheblich gelten können. Wir wollen hier einige Proben aufführen:

		Breite	Länge	
Nowo Tſcherkask,	aſtron.	47° 24′ 45″,1	57° 46′ 0″,80	Schidloffsky
	geodät.	47° 24′ 39″,66	57° 45′ 48″,64	Wrontſchenko
Pultawa,	aſtron.	49° 34′ 59″,1	52° 14′ 14″,33	O. Struve
	geodät.	49° 34′ 56″,12	52° 13′ 59″,61	Oberg
Kiew,	aſtron.	50° 27′ 12″,7	48° 10′ 9″,31	O. Struve
	geodät.	50° 27′ 9″,23	48° 9′ 47″,39	Oberg
Moskau, Sternw.	aſtron.	55° 45′ 18″,00	55° 14′ 4″,15	Schweizer und O. Struve
	geodät.	55° 45′ 27″,30	55° 14′ 4″,84	Schubert
Warſchau, Sternw.	aſtron.	52° 13′ 5″,00	38° 41′ 41″,28	Prazmowsky und O. Struve
	geodät.		38° 41′ 29″,11	Tenner

Wir haben die Beiſpiele nicht fernen und unwirthlichen Orten, nicht entlegenen Zeiten entnommen; wir haben die, wo ein Fehler oder Verſehen offen vorzuliegen ſcheint, nicht mit aufgeführt, ſondern nur Punkte gewählt, welche von beiden Seiten die beſte Gewähr bieten, wo bewährte und zuverläſſige Beobachter wiederholt thätig waren und die Zahlen innerlich ſo gut verbürgt werden können wie irgendwo. Einige Bogenſekunden, Fehler in den Längen (nur freilich nicht 10—12 oder gar 15—22) können aſtronomiſch zugegeben werden; in den Breiten aber kann jetzt wohl nur noch der Bruchtheil einer Sekunde, nicht mehr die ganzen, zweifelhaft ſein. Soll man nun den Geodäten anklagen? Wir thun es nicht; wir glauben, daß abgeſehen von kleinen, nie ganz zu vermeidenden Unſicherheiten, beide Theile Recht haben, und daß die geodätiſchen Poſitionen ſich wirklich und nicht blos in Folge von Meſſungsfehlern, von den aſtronomiſchen unterſcheiden, oder mit andern Worten: daß die Vorausſetzungen, unter denen beide Methoden das gleiche Reſultat geben müßten, nicht in aller Strenge ſtattfinden. Entweder ſind der Aequator und ſeine Parallelen wirklich Ellipſen und keine Kreiſe, unſre Erde ein dreiaxiger und kein Rotationskörper im ſtrengen Sinne, oder es haben Localattractionen, ihr Urſprung liege nun über oder unter der mittleren Erdoberfläche, ihre Wirkung geäußert. Die Entſcheidung wird noch vertagt werden müſſen, allein um ſo mehr tritt die Aufgabe in den Vordergrund, mit allen uns zu Gebot ſtehenden Mitteln dieſe Entſcheidung herbeizuführen. Und hierin erblicken wir ſo recht eigentlich eine ſpecifiſch ruſſiſche Aufgabe. In Ländern von geringerer Ausdehnung können ſolche Unterſchiede ſich viel weniger geltend machen, da eine ſo lange Kette von Dreiecken ſich gar nicht bildet. Rußland iſt der einzige europäiſche Staat von ſolcher Ausdehnung; hier werden die Abweichungen nicht blos am Urſprungsorte ſich zeigen, ſondern auf weite Fernen hin ſich fortpflanzen und mit andern Ungleichheiten ſummiren, und es wird noch vieler praktiſchen Arbeiten, ſo wie einer ins Einzelſte eingehenden ſcharfen Kritik bedürfen, wenn hier eine Entſcheidung gewonnen werden ſoll. Möchten die, welchen die oben bezeichneten Arbeiten übertragen werden, dieſen wichtigen Punkt nie aus den Augen verlieren.

Wenn wir hier der eigentlichen Himmelskunde nicht ſpeciell Erwähnung gethan haben, ſo wird dies hoffentlich niemand ſo verſtehen wollen, als ſollte ſie von Rußlands wiſſenſchaftlichen Aufgaben ausgeſchloſſen ſein. Wie könnte auch das Land eine Thätigkeit von ſich weiſen wollen, die von ſeinen Monarchen in ſo glänzender Weiſe gepflegt, geehrt, befördert und belohnt

worden iſt und worin grade unſer Jahrhundert hier ſo Großes geleiſtet? Sie iſt und bleibt Rußlands Aufgabe, aber nicht Rußlands allein. Sondern weil jedes civiliſirte Volk Theil nimmt und Theil nehmen muß an allem, was dem gebildeten Theile des Menſchengeſchlechts zu leiſten obliegt, weil ein Zurückbleiben hierin wie in allem Uebrigen, was unſer Geſchlecht als ſolches zu leiſten hat, ſich früher oder ſpäter an dem Volke rächt, welches dieſe Schuld auf ſich geladen, deshalb iſt die Aſtronomie als eigentliche Wiſſenſchaft, auch abgeſehen von aller praktiſchen Anwendung, zu den Aufgaben Rußlands zu rechnen. Aber es kam uns an dieſer Stelle nicht darauf an, den Nutzen und die Nothwendigkeit der Wiſſenſchaften im allgemeinen nachzuweiſen, ſondern ſpeciell diejenigen beſonderen Punkte hervorzuheben, welche recht eigentlich, und wenn nicht ausſchließlich, doch vorzugsweiſe grade Rußlands Aufgaben bilden. Daß ſie nicht gelöſt werden können ohne fortgeſetzte eifrige Pflege der Wiſſenſchaft im eigentlichen Sinne — dies verſteht ſich ja wohl für jeden Einſichtigen von ſelbſt und wird eines beſondern Nachweiſes an dieſer Stelle nicht bedürfen.

Soll indeß ein vollſtändiges Terrainbild gegeben werden, ſo können die beiden horizontalen Componenten allein nicht genügen, auch die vertikale Dimenſion gehört dazu. Wenn wir hier der Höhenverhältniſſe gedenken, ſo meinen wir nicht die hervorragenden Gipfel allein, ja nicht einmal vorzugsweiſe. Wichtiger noch als die genaue Höhe der Ararat- und der Elburs-Spitze ſind für uns die Paß- und durchſchnittlichen Kammhöhen, und noch bedeutungsvoller die Hochebenen, ſo wie die Stufen- und Tiefländer; das Gefälle der Flüſſe, das Niveau der großen Seeflächen, das, wie wir jetzt wiſſen, von dem Meeresniveau nicht nur im poſitiven, ſondern auch nicht ſelten im negativen Sinne abweicht. Von einem der wichtigſten ruſſiſchen Binnenſeen, dem Kaſpiſchen, iſt die Frage jetzt nach langer Ungewißheit erledigt, aber eine zweite nicht minder wichtige Frage ſcheint ſich daran zu knüpfen: bleibt dies Niveau ſich gleich? und zeigt es nicht außer den kleinen periodiſchen Schwankungen auch eine Aenderung, die man die ſeculäre nennen könnte? Man wird alſo das Nivellement nach längeren Zeiträumen wiederholen müſſen und zwar genau nach derſelben bewährten Methode, welche wir Struve verdanken. Denn findet wirklich ein fortwährendes, der Zeit proportionirtes Sinken ſeines Waſſerſpiegels ſtatt, ſo muß dies den weſentlichſten Einfluß auf alle Uferlandſchaften, auf den Verkehr der Handelsorte an ſeiner Küſte — mit einem Wort auf alle Verhältniſſe der dortigen Gegenden haben. Aber die ganz gleichen Fragen

ſtellen ſich bei allen großen Seeflächen, dem Aral, Baikal u. ſ. w., wo ihre Löſung noch gar nicht begonnen hat, denn nur etwa für die Seen der Oſtſeeprovinzen, den Ladoga, Onega und die finniſchen Seen dürften die Hauptthatſachen für erledigt gelten können.

Aber die Frage nach dem Niveau der Seen kann nicht getrennt werden von dem des geſammten Feſtlandes, am wenigſten bei ſolchen, die wie die obengenannten, im tiefen Innern der Continente gelegen, ein Verfahren, wie das beim Kaſpiſchen See angewandt worden, ſo gut als unausführbar machen. Alle dieſe Fragen involviren mindeſtens eben ſo wichtige praktiſche, als rein wiſſenſchaftliche Intereſſen. Wie bei Gewäſſern der Seehandel in den Vordergrund tritt, ſo bei den Höhenverhältniſſen des Landes das Klima, die Bodenkultur, die zweckmäßigſte Beſiedelung, die Anlage der Communicationsſtraßen, ja beinahe alles was in die Rubrik der materiellen Intereſſen zu ſetzen iſt. Nur daß man ſich durch dieſe Beziehungen nicht verleiten laſſe, alles nur vom Standpunkte dieſes materiellen Intereſſes aufzufaſſen und zu behandeln. Das rein materielle Intereſſe, wie es im Laufe der Zeit ſich bildet, iſt zunächſt immer nur ein locales, partielles. Es will eine Frage, eine beſchränkte Reihe von Beſtimmungen gelöſt ſehen, ſich begnügen mit den Daten, die es zunächſt an Ort und Stelle praktiſch verwenden kann. Das ſoll ihm auch alles geboten werden, aber die Wiſſenſchaft, ohne deren fortwährende Wirkſamkeit alles dies unbeantwortet bleiben müßte, ſie will nicht leer ausgehen. Sie kann und will ſich nicht begnügen mit Fragmenten ohne inneren ſyſtematiſchen Zuſammenhang, ja ihr wahres Object iſt nicht einmal das einzelne Land, wie groß auch immer ſeine Ausdehnung, wie wichtig ſeine Weltſtellung ſein möge, ſondern die Erdkugel. In wiſſenſchaftlichem, nicht in mercantilem Geiſte muß der Plan entworfen, die Arbeiten ausgeführt werden. Damit ſoll keineswegs geſagt ſein, daß gleich anfangs überall mit der Arbeit begonnen, alles von einem Ende des Reichs bis zum andern gleichzeitig durchgeführt werden müſſe. Dem ſtehen die Verhältniſſe Rußlands zu gebieteriſch entgegen. Auch hier wird man im europäiſchen Rußland beginnen müſſen und nur in dem Maße, wie Kräfte und Mittel disponibel ſind, gegen Oſten fortſchreiten.

Bekanntlich ſind es zwei Methoden, durch welche man im allgemeinen die abſolute oder relative Höhe eines beſtimmten Punktes erhält, die barometriſche und die geometriſche. Denn alle andern Vorſchläge (Temperatur des kochenden Waſſers, Schattenerſtreckung, Pendelbeobachtungen u. ſ. w.) ſind theils nicht genau genug, theils in ihrer Anwendung zu ſehr beſchränkt

oder doch zu umſtändlich. Auch die beiden Hauptmethoden erleiden locale Beſchränkungen: die erſte iſt nur anwendbar bei Punkten, die man perſönlich erreichen und zwar mit Inſtrumenten erreichen kann, und wo es möglich iſt hinreichend lange zu verweilen; die zweite kann nie die abſolute Höhe eines iſolirten Punktes im Innern der Continente ſelbſtändig ermitteln, ſondern muß ihn vom Meere aus ſtationsweiſe, alſo Punkt für Punkt fortſchreitend, zu beſtimmen ſuchen. Struve hat bei ſeiner livländiſchen Gradmeſſung ſtets auch die Höhe ſeiner natürlichen oder künſtlichen Signalpunkte durch Beſtimmung der Zenithdiſtanzen ermittelt: in einem faſt ebenen Küſtenlande von mäßiger Ausdehnung gewiß die richtigſte Methode, die aber in andern Localitäten nicht dieſe Vortheile darbieten, ja häufig ganz unanwendbar ſein dürfte. Bei der ſo großen Verſchiedenheit der Terraingeſtaltung wie der Bebauung, mit der wir hier zu thun haben, wird man am beſten beide Methoden je nach der beſondern Localität anwenden können, ja anwenden müſſen. Nun iſt bekanntlich die Beobachtung des Barometers auf *einem* Punkte, wenn gleich längere Zeit fortgeſetzt, zur Ermittelung der Höhe ungenügend, weil die Frage, welcher Barometerſtand für die Höhe Null anzunehmen ſei, weder eine allgemeine Beantwortung zuläßt noch ein Geſetz bekannt iſt, nach welchem ſie für jede beſondere Localität entſchieden werden könnte. Deshalb wird einerſeits die Mithülfe der bereits fundirten meteorologiſchen Stationen zur Ermittelung der Höhendifferenzen in Anſpruch genommen, andrerſeits neue Stationen, wenn auch vielleicht nur temporär, gegründet werden müſſen. Denn nur bei mäßigen Entfernungen der Stationen iſt auf brauchbare Reſultate zu rechnen.

Seit 20 Jahren erſcheinen in Petersburg die vom Akademiker Kupffer redigirten regelmäßigen meteorologiſchen Beobachtungen von 30—40 Stationen, unter ihnen 5 ſibiriſche und 4 transkaukaſiſche, 2 im Ausland, die übrigen im europäiſchen Rußland. Ein zweiter Centralpunkt dieſer Publicationen iſt das ſeit 1852 erſcheinende meteorologiſche Journal von Kämtz in Dorpat. Tiflis beſitzt ein meteorologiſches Obſervatorium unter ſeinem thätigen Director Moritz, doch ſind von den zahlreichen Stationen, die um 1850 in den transkaukaſiſchen Provinzen ins Leben traten, jetzt nur wenige noch thätig, wie das unter dem Namen „Lebenslinien der meteorologiſchen Stationen“ von Moritz publicirte Ueberſichtsblatt nachweiſt. Dies alles iſt noch zu wenig und die geographiſche Vertheilung, wie faſt immer in ſolchen Fällen, ſehr ungleichmäßig; ſoll kein zu vergleichender Punkt von der nächſten feſten Station weiter als höchſtens 100 Werſt entfernt ſein, ſo

werden für die europäiſchen Provinzen etwa 300 erforderlich ſein, freilich die meiſten nur für einen oder einige Sommer.

Unbedingt nothwendig ſind häufig wiederholte Vergleichungen der auf feſten Stationen befindlichen Inſtrumente unter ſich und mit den Reiſebarometern, ſo wie auf jedem gut zu beſtimmenden Punkte entweder ein längerer Aufenthalt oder eine mehrmalige Rückkehr. Eine einheitliche Leitung muß das Ganze umfaſſen; die Anordnung und Vertheilung nach einem feſten Plane geordnet ſein, die Reductionen und weiteren Berechnungen nach übereinſtimmenden Formeln und Tabellen ausgeführt werden — die neueren Metall- und Aneroidbarometer ſind noch nicht hinreichend geprüft und noch weniger theoretiſch bearbeitet um ſie jetzt ſchon zum allgemeinen Gebrauch empfehlen zu können.

Es bedarf zu allem dieſen weder beſonders koſtſpieliger Inſtrumente noch erheblicher Geldopfer überhaupt. Die Inſtrumente können ſämmtlich aus einer Werkſtatt entnommen werden, was gleichzeitig die urſprüngliche Uebereinſtimmung und Conformität am beſten ſichert; ihre Erhaltung, reſp. Erſetzung iſt nicht beſonders ſchwierig und in jeder Gouvernements- und Kreisſtadt iſt auf Beobachter zu rechnen, deren amtliche oder anderweitige Berufsthätigkeit ihnen die Mitarbeit am Unternehmen geſtattet, und welche gleichzeitig die mäßige Summe von Kenntniſſen beſitzen, welche zur ſichern Anſtellung ſolcher Beobachtungen erforderlich iſt. Bei allen ähnlichen Veranſtaltungen hat es erfahrungsgemäß mehr Mühe gemacht, unfähige und unzuverläſſige Theilnehmer fern zu halten und abzuwehren, als tüchtige zu gewinnen.

Eben ſo wird es keine Schwierigkeit machen den Beobachtungen eine ſolche Vollſtändigkeit zu geben, daß ſie nicht der Hypſometrie allein, ſondern eben ſo ſehr der Meteorologie zu ſtatten kommen. Beides ſteht ja auch überhaupt in einer ſo nahen inneren Verbindung, daß das Eine fortwährend das Andere bedingt und ſeiner bedarf. Alle erhaltenen Zahlen öffentlich zu publiciren iſt überhaupt nicht erforderlich, wenn auch wünſchenswerth: wohl aber dafür Sorge zu tragen, daß alles an einem ſichern Orte bleibend bewahrt und gleichzeitig der Benutzung des Fachgelehrten jetzt und in Zukunft zugänglich ſei.

Da jedoch, wie oben bemerkt, weder die barometriſche noch die geometriſche Methode für ſich allein überall ausreicht, ſo ſind beide zu verbinden. Von der Seeküſte unmittelbar, oder doch von ſolchen Punkten aus, die nur in geringer und bereits anderweitig genau ermittelter Höhe

über dem Meeresniveau liegen, schreite man mit geometrischen Messungen und Nivellirungen gegen das Innere vor auf bestimmten, in angemessener Entfernung von einander ausgewählten Linien. Daß keines dieser Meere Ebbe und Fluth zeigt, ist ein günstiger Umstand; die sonstigen, meist von der Jahreszeit abhängenden Aenderungen kommen wenig in Betracht, wenn man zur praktischen Ausführung eine Zeit wählt, wo keine heftigen Winde das Meer beunruhigen. Eine Gleichzeitigkeit der geometrischen Messung mit der barometrischen Beobachtung ist nicht erforderlich, wohl aber muß von beiden Seiten genau und unzweideutig bestimmt werden, welcher Punkt gemeint sei. Sind sie nicht von selbst identisch, so müssen sie auf einander reducirt werden. Hat beispielsweise der Meteorolog am Fuße eines Thurmes sein Barometer abgelesen, der Geometer aber auf dessen Spitze pointirt, so muß die Höhe des Thurmes besonders gemessen werden. Doch es wird hier der speciellen Ausführungen nicht bedürfen, denn nicht auf ausführlichen Instructionen und praktischen Verfahrungsregeln, sondern auf eine allgemeine Uebersicht des zu Leistenden kommt es uns hier an. Nur die Bemerkung möge hier noch Platz finden, daß es sich hier um Ermittelung bleibender Verhältnisse handelt, die Zeit der Ausführung also willkührlich und jedenfalls so gewählt werden kann, daß jede nachtheilige Collision mit andern Arbeiten vermieden wird.

Die Oberflächengestaltung des Landes, die uns hier als Ziel vorschwebte, führt naturgemäß über zu den Arbeiten des Geognosten und Mineralogen. Ihre hohe Wichtigkeit grade für Rußland ist so evident und allgemein anerkannt, daß es hier keiner darauf bezüglichen Deduction bedarf. Wohl aber sei hier bemerkt, daß nahezu alles, was wir von der geologischen Configuration wie von den in der Tiefe verborgenen mineralischen Schätzen wissen, so wie nicht minder alles die russische Paläontologie Betreffende, ein Ergebniß der letzten 100 Jahre ist, die von Decennium zu Decennium in steigender Progression wie in immer weiterer Ausdehnung die so wichtigen Resultate zum Frommen der Wissenschaft, wie nicht minder dem der öffentlichen Wohlfahrt und des fortschreitenden Gedeihens ans Tageslicht gefördert haben. Denn auch hier gilt es nicht, etwas ganz Neues von vorn an anzufangen, sondern nur an dem, was so schön und mit so großem Erfolge begonnen ward, rüstig fortzuarbeiten. Es ist oft hervorgehoben worden, daß die geologische Gestaltung Rußlands eine merklich einfachere sei, als die des übrigen Europa, und die Richtigkeit dieser Bemerkung muß im allgemeinen zugegeben werden. In großartigen Dimen-

ſtonen verbreiten ſich die Maſſen, welche hier die Erdrinde bilden und die geologiſche Karte Rußlands wird auch wohl in Zukunft, wenn alles genauer erforſcht iſt, nicht das ſo überaus mannichfaltige, man möchte ſagen buntſcheckige Anſehen bekommen als die weſtlicher gelegener Länder. Daraus aber folgt keineswegs, daß hier der Boden ärmer an mineraliſchen Schätzen, an Petrefacten und andern Reſten der Vorwelt ſei, daß das Studium der dahin gehörenden Wiſſenſchaften hier weniger lohnend und inſtructiv ſei als auf andern Punkten der Erde. Nur weniger bekannt, nicht ſelten auch weniger zugänglich als in den bewohnteren Gegenden unſeres Erdtheils, dürfte dies alles zur Zeit noch ſein. Nicht weniger reich, wohl aber weniger unterwühlt iſt unſer Boden, als der Boden Englands, Frankreichs und Deutſchlands. Die Arbeit des Geognoſten, oder allgemein des Erforſchers der Tiefen, iſt dort leichter, gefahr- und müheloſer, raſcher zum Ziele führend als bei uns. Schwierigkeiten aber ſind für den, der es mit der Wiſſenſchaft redlich meint, kein Hinderniß, ſondern ein Sporn. Und ſind die Hinderniſſe beſiegt, die Schwierigkeiten hinweggeräumt, ſo wird die Ausbeute gewiß lohnender ſein als anderwärts. Das Arbeitsfeld iſt ausgedehnter, der Boden ſelbſt vielfach jungfräulicher, das Innere weniger ausgebeutet.

Wem wären die Forſchungen eines Pallas und Gmelin im achtzehnten, eines Murchiſon im neunzehnten Jahrhundert, ſowie andrer auf gleichem Felde thätiger Gelehrten unbekannt? Und um von der näherliegenden Heimath zu ſprechen, wie viel verdankt die Kunde unſres livländiſchen, kurländiſchen, eſtniſchen Bodens den Forſchungen der Dorpater Gelehrten bis zu unſerm Grewingk und ſeinen Schülern! Seit kurzem befinden wir uns im Beſitz ſeiner in den letzten Jahren entſtandenen geognoſtiſchen Karte der Oſtſeeprovinzen, über deren Entſtehung, wie über die Geſichtspunkte, welche dabei ins Auge zu faſſen waren, er ſich in einem beredten und lichtvollen Vortrage in einer Sitzung der Dorpater Naturforſchenden Geſellſchaft ausgeſprochen hat. Wer wüßte es nicht, daß Abich im Kaukaſus durch Auffindung eines reichen Steinkohlenlagers einen unbewohnbaren Diſtrikt in einen bewohnbaren umgeſchaffen hat! Doch was bedarf es dieſer Aufzählungen? Rußland unter Eliſabeth, und Rußland unter Alexander dem Zweiten! — mit dieſer Vergleichung iſt alles geſagt.

Auch hier ſind das wiſſenſchaftliche und das materielle Intereſſe auf das gleiche Ziel gerichtet, wie an die gleichen Mittel gewieſen. Auch hier iſt jeder Gewinn des ſibiriſchen Goldgräbers, des uraliſchen Diamanten-

ſuchers, des douiſchen Steinkohlenſchürfers zugleich ein Gewinn des wiſſenſchaftlichen Forſchers, ein neuer Beitrag zur Kunde unſres Erdkörpers. Der Bergmann ſucht Rath bei dem ſtillwirkenden Gelehrten, damit er ihn leite bei ſeinen Nachſuchungen, und von dem was er erbeutet, theilt er dankbar ſeinem Lehrer die Probeſtücke mit, die dieſer bedarf um weiter zu forſchen. Die Geldopfer die der Staat, wie die, welche Communen und Privatperſonen darbringen — ſie tragen die reichlichſten Zinſen, und nicht dem Geber allein, nein dem großen Ganzen im umfaſſendſten Sinne kommen dieſe Zinſen zu Gute.

So haben wir nicht zu beſorgen, daß man auf dieſem Gebiete ſtille ſtehen und mit dem was man erlangt hat fortan ſich begnügen werde. Auch die Furcht ſoll uns nicht beſchleichen, daß das materielle Intereſſe, das hier ſo mächtig betheiligt iſt, das wiſſenſchaftliche überwuchern und es in den Hintergrund drängen werde. Das wäre ein Rückſchritt und Rückſchritte wird Rußland nicht machen, auch ſchon aus rein politiſchen Gründen nicht. Von unſern Kathedern wird niemals eine „Umkehr der Wiſſenſchaft“ geſordert werden: dieſer traurige Ruhm wird der Stadt der Intelligenz“ verbleiben und keine unſrer Hochſchulen danach verlangen einen ſolchen zu theilen. Paläontologen, Geognoſten und Mineralogen werden unbeirrt von ſolchen Expectorationen der Finſterlinge ihre Forſchungen im Eiſe Sibiriens, in den großen Stromgebieten des Nordens und Südens, in den Bergen des Altai, des Ural und Kaukaſus fortſetzen. Kein Jahr wird vergehen, wo ſie uns nicht mit neuen Gaben beſchenken, kein Luſtrum verſtreichen das uns nicht neue, tiefere Blicke eröffnen wird in die geheimnißvolle Werkſtätte des Erdinnern wie in die Runenſchrift, in der die Jahrmillionen der geologiſchen Vorzeit ihre Geſchichte für uns niedergelegt haben.

Die ſpecielle Ausführung überlaſſen wir billig Männern vom Fache, nur einen hierhergehörenden Gegenſtand wollen wir noch näher ins Auge faſſen — die Steinkohle. Es iſt vielleicht nicht zu viel behauptet wenn wir es ausſprechen, daß von ihr die Zukunft Rußlands, und nicht Rußlands allein, abhängt. Nicht das rothe, ſondern das ſchwarze Gold iſt es, dem Britannien Macht, Reichthum und Größe verdankt. Aus den dunklen Tiefen ſeines heimiſchen Bodens zieht es größere Schätze als alle auſtraliſchen und californiſchen Goldfelder jemals darbieten werden. Es zieht ſie ſeit Jahrhunderten und wird ſie noch Jahrhunderte, ja Jahrtauſende hindurch zu gewinnen wiſſen. Wenn Gold allein es vermöchte, müßte dann nicht Spanien das reichſte Land der Erde ſein?

Aber noch mehr. Nicht die Erhaltung ſeiner Größe allein, ſeine ganze Exiſtenz iſt geknüpft an das Material, das in ungezählten Myriaden von Jahren, als noch kein Auge gen Himmel blickte, für uns geſchaffen und niedergelegt ward in verborgene Tiefen. Wo es noch gefunden worden iſt, da hat es Segen und Wohlſtand verbreitet, da hat eine intelligente, raſtlos thätige Bevölkerung ſich niedergelaſſen die es wohl weiß, daß die Früchte ihres Feldes für ſie nicht ausreichen auch bei der reichlichſten Ernte, aber ſich geſichert fühlt durch die Schätze, die es aus tiefer Nacht emporzuziehen verſtanden hat. Es gab eine Zeit, wo Rußland mit Stolz hinwies auf die unerſchöpflichen Wälder, die ſeine weiten Flächen in unabſehbarer Ausdehnung bedeckten; eine Zeit, wo die Bewohner der Städte für den Faden Holz etwa ſo viele Kopeken zahlten als ſie jetzt bald genug werden Rubel zahlen müſſen. Wo ſind ſie geblieben dieſe herrlichen Forſten? Wo ſtehen ſie noch dieſe ſtarken Waldesrieſen, für die einſt England ſelbſt die höchſten geforderten Preiſe gern zahlte, denn es ſchuf aus ihnen die ſchönſten Maſtbäume für ſeine Oceanfahrer? Wo ſind jetzt noch die ſtarken und kräftigen Balken zu finden, aus denen unſre Urgroßväter jene Häuſer zimmerten, die in Karelen und Ingermannland noch heut ſtehen und in denen noch die Enkel wohnen und ſich verwundert fragen werden, woher dies gekommen? Rechten wir nicht mit der Vergangenheit, denn es wird leider noch heut genug geſündigt. Was durch Unvorſichtigkeit eingeäſchert, durch Nachläſſigkeit zu Grunde gegangen, von der Kurzſichtigkeit ſchonungslos niedergehauen iſt, können im glücklichſten Falle erſt Jahrhunderte wieder herſtellen. Man rette und erhalte was noch übrig iſt, aber ausreichen für das Bedürfniß der Gegenwart wird es nicht.

Man weiſt uns auf die Torfmoore hin und gewiß mit Recht. Ein gut getrockneter feſter Preßtorf wird dem Heerde und dem Zimmerofen ein willkommenes Surrogat bieten und man wird nicht fragen dürfen ob Holz oder Torf beſſer heize, denn man wird nehmen müſſen, was man hat. Aber der Fabrikbetrieb, die Eiſenbahninduſtrie und hundert andere Thätigkeiten die nicht ruhen dürfen, die im Gegentheil noch bedeutend geſteigert und erweitert werden müſſen, werden im Torfe kein genügendes Erſatzmittel erblicken. Nur in der Steinkohle, ſo wie einigermaßen noch in der verwandten Braunkohle liegt die Gewähr ihres Aufblühens und Gedeihens. Der Kleinmuth der ſich überredete, daß Rußland keine Steinkohlen beſitze, iſt längſt durch die Thatſachen widerlegt. Schon ſind in verſchiedenen Gegenden Lager, zum Theil von bedeutender Mächtigkeit, aufgefunden wor-

den; wird erſt die Eiſenſchiene dieſe Punkte erreichen, ſo wird auch ihre Ausbeute ſchwunghafter werden. Aber dies iſt erſt ein kleiner Anfang. Wiſſenſchaft und Technik müſſen vereint dahin ſtreben, die noch verborgenen Schätze zu entdecken; ihre Verwerthung wird dann nicht auf ſich warten laſſen. Suchet, ſo werdet ihr finden — das iſt auch hier die Loſung.

Man verweiſe uns nicht auf das Ausland. Wir ſind ihm ohnehin ſchon tributbar genug; ſollen wir ihm auch noch für die Kohle tributbar werden? Im Gegentheil, wir müſſen durch die Steinkohle auch die Eiſeninduſtrie heben und ſelbſt die Schienen erzeugen, die einſt die weiten Flächen des Südens und Oſtens zu durchziehen beſtimmt ſind. Für jetzt können freilich die engliſchen noch nicht entbehrt werden.

Genug von dieſem Gegenſtande, wenn die hier gegebenen Andeutungen Beachtung finden: mehr als genug wenn ſie umſonſt verhallten. Doch das letztere beſorgen wir nicht. Wir hoffen vielmehr daß Naturforſcher vom Fach, wie nicht minder erfahrene und umſichtige Techniker, das ausführen, was der Verf. von ſeinem Standpunkte aus näher auszuführen ſich nicht für competent erachtet. Das aber wird nach dem Geſagten keines Beweiſes bedürfen, daß das Studium der Wiſſenſchaften, die dieſes Gebiet berühren, unſrer aufſtrebenden Jugend nicht genug empfohlen werden kann und daß für Riga's Polytechnikum hier eine Aufgabe vorliegt, die zu den lohnendſten zählt, welche ihr geſtellt werden können.

Die der Mineralogie verſchwiſterte Botanik wollen wir gleichfalls nicht übergehen, da ihre ſorgfältige Pflege ein zu wichtiger Gegenſtand iſt und einen zu weſentlichen Theil der Aufgabe bildet, die unſer Thema behandelt. Neben ihrem Hauptzweck, der Förderung der Wiſſenſchaft, dienen botaniſche Gärten gleichzeitig zur Zierde der Städte, die ſich eines ſolchen erfreuen, wie zur Förderung des Sinnes für die Schönheit der Natur. Noch nach einer andern Seite hin können ſie weſentlich Nutzen ſtiften: ſie können gleichzeitig Acclimatiſationsgärten ſein oder mit ſolchen verbunden werden. Die ſo zahlreichen und raſtlos thätigen Gartenbau-Vereine des Auslandes — die Berliner Gartenbau-Geſellſchaft unterhält Correſpondenz und Austauſch mit mehr als 60 ähnlichen Geſellſchaften in allen Gegenden bis nach Amerika hin — mögen Zeugniß geben was auf dieſem Felde erreicht werden kann und thatſächlich erreicht worden iſt. Aber auch die heimiſche Flora ſelbſt iſt noch nicht ſo durchforſcht, daß mit ihr wie etwa mit der franzöſiſchen vollſtändig abgeſchloſſen werden könnte. Hier gilt es noch manche Pflanze zu entdecken, zumal in den neu erwor-

denen Gebieten, die man allem zuvor genau kennen lernen muß, bevor in Beziehung auf ſie weitere Pläne gemacht werden können.

Ungeachtet der großen klimatiſchen Verſchiedenheit zeigt ſich im Anbau des Bodens bei uns eine größere Gleichförmigkeit als im Weſten Europa's. Man ſollte meinen, für jede Culturart ſei hier eine geeignete Stelle zu finden, da die natürlichen Bedingungen ſo außerordentlich verſchieden ſind. Wenn man nur gleich bei näherer Betrachtung ſich überzeugen muß, daß ſehr viele Producte des europäiſchen Südens für Rußlands unter gleicher Breite gelegenen Länder ſich nicht eignen und niemals eignen werden, ſo bleibt doch eine große Zahl von Culturpflanzen übrig, die hier gut gedeihen könnten, aber noch nicht angebaut werden. Bisher konnte allerdings nicht viel gethan werden. Was konnte der leibeigne Bauer für ein Intereſſe haben, von ſeinen alten Gewohnheiten zu laſſen und neue, ihm noch nicht geläufige Arbeiten vorzunehmen? Anders der freigewordene, ſelbſtändige Landmann. Er ſelbſt vielleicht noch nicht, aber ſeine ſchon freigeborenen Söhne werden zugänglicher ſein den Belehrungen, die der Kundige ihm bietet. Er wird die Vortheile bald begreifen, die eine rationellere Bewirthſchaftung einerſeits und der Anbau neuer und für ſein Beſitzthum geeigneter Culturen andererſeits ihm gewähren kann und gewähren muß. Er wird Objecte verwerthen können, nach denen bisher keine Nachfrage war, denn die Eiſenbahnen werden den Transport in die Ferne geſtatten, wo er willige Käufer finden wird für Producte die in ſeiner Heimath werthlos waren.

Das alles wird Hand in Hand gehen mit der wiſſenſchaftlichen Botanik, denn keine Wiſſenſchaft, alſo auch dieſe nicht, ſoll ſich vom Leben abſchließen. Das Laboratorium, der Hörſaal und das Studirzimmer ſind ihre eigentliche Heimath, aber ſie kann und darf ſich nicht auf dieſe beſchränken und es nicht unter ihrer Würde achten, auch in die Werkſtätte des Bürgers wie in die Hütte des Landmanns hinein ihre Wirkſamkeit zu bethätigen. Immer aber muß das wahre und eigentliche Wiſſen, die gelehrte Forſchung, die Grundlage bilden, und ſo ſind botaniſche Gärten, mit allem was ſich naturgemäß an ſie anknüpfen läßt, mit Sorgfalt zu pflegen, zu erhalten, zu erweitern und zu vermehren. Das Ausland hat ſich ſchon längſt nicht mit denen begnügt, die ſich an den Univerſitätsorten befinden. Berlin beſaß einen botaniſchen Garten, lange bevor es eine Univerſität beſaß. Das weltberühmte Kew, die bedeutenden Gärten von Amſterdam, Frankfurt, Montpellier und wie viele andere beſtehen ſelbſtändig

ohne eine Hochſchule und lohnen reichlich die Summen, die ihre Einrichtung gefordert hat und die ihre Unterhaltung fortwährend fordert. Faſt alles hier Geſagte gilt auch von der Zoologie. Auch ſie hat ſich nicht auf die Muſeen zu beſchränken, ſo wenig als die Botanik auf das Herbarium. Die Zoe, von der ſie den Namen trägt, bedeutet Leben, und als eine lebendige Wiſſenſchaft ſoll ſie erforſchen das Lebendige und wirken für das Leben. Zoologiſche Gärten ſind nicht minder wichtig für die Landescultur als botaniſche; ja ſelbſt wandernde Menagerien könnten größeren Nutzen ſtiften wenn ſie von der Wiſſenſchaft und nicht vom bloßen Speculationsgeiſte ausgingen, mehr der Wißbegier als der bloßen Schauluſt und Neugierde dienten. So wie ſie jetzt faſt ausnahmslos beſtehen, iſt freilich wenig von ihnen zu erwarten.

Die zoologiſchen Gärten, deren Zahl in fortwährendem Zunehmen begriffen iſt, haben ſich von dieſem Geiſte frei zu erhalten gewußt. Sie dienen der Forſchung des Gelehrten, wie der Belehrung des Publikums; in ihnen erwartet man nicht jene haarſträubenden und oft einen ſo entſetzlichen Ausgang nehmenden Bravourſtücke, deren Anblick uns das Blut in den Adern erſtarren macht.

Es iſt erfreulich daß die wiſſenſchaftlichen Reiſen, die bei uns in ſo bedeutender Zahl, in ſo raſcher Folge ſtattgefunden haben und ſtattfinden, die Zoologie keineswegs leer ausgegangen iſt. Möchte dies künftig noch mehr als bisher geſchehen. Denn noch iſt ihr bei uns die wiſſenſchaftliche Pflege nicht in dem Maße zu Theil geworden, wie ſie es verdient. Dorpat's Hochſchule beſtand 42 Jahre ohne eine Profeſſur der Zoologie. Seit 1844 beſteht ſie und erfreute ſich würdiger Vertreter. Die Namen Grube und Asmuß, wem wären ſie unbekannt? Hat uns der eine nach zwölfjähriger rühmlicher Wirkſamkeit verlaſſen, hat ein früher Tod uns den andern geraubt — wir hoffen, daß der Geiſt, den ſie ins Leben gerufen, uns nicht verlaſſen und nicht abſterben werde.

Wir haben den Kreis der Naturwiſſenſchaften noch nicht durchlaufen, wir könnten noch Phyſik, Chemie und manches andere als hieher gehörig betrachten. Aber wir fürchten im Bisherigen uns auf Gebiete gewagt zu haben, in denen Andre beſſer zu Hauſe ſind und Manches nur in allgemeinerer Ausführung gegeben zu haben, das einer ſpeciellern bedurft hätte, die jedoch nur von dem eigentlichen Fachgelehrten erwartet werden kann.

Auch kam es uns nicht darauf an nur Neues, noch nie Gehörtes dem

Leſer darzubieten, ſind im Gegentheile überzeugt, daß nicht wenige unter ihnen ſich Aehnliches ſelbſt ſchon geſagt haben. Allein es giebt Wahrheiten, die nicht oft, nicht eindringlich genug geſagt und wieder geſagt werden können, und es giebt Zeiten, die gebieteriſch dazu auffordern und gleichzeitig hoffen laſſen, daß das Geſagte einen empfänglichen Boden finden wird. In einem ſolchen Stadium nun befindet ſich Rußland. Was der eine Theil eifrig wünſcht und der andere ängſtlich fürchtet, deſſen Herannahen aber keiner von beiden Theilen ſich verhehlt — die neue Zeit, die Rußlands zweites Jahrtauſend beginnt, ſie bedarf auch neuer Thaten. Sie bedarf der Männer im vollen und ganzen Sinne des Worts; ſie bedarf der offenen und ernſten Mahnung, rüſtig ans Werk zu gehen. Den Fortſchritt, der ſchon ſo rühmlich begonnen hat, darf kein Stillſtand unterbrechen. Das bereits erworbene Verdienſt berechtigt uns nicht vom alten Ruhme zu zehren, ſondern es muß uns ein Sporn ſein uns neue Verdienſte zu erwerben. Nur ſo kann Rußland gedeihen, nur ſo ſich erhalten auf der Höhe die es erreicht hat, nur ſo fortſchreiten im Jahrhundert des allgemeinen Fortſchritts, wo kein Stillſtand erlaubt iſt.

Ziehen wir ſchließlich die Summe. Stellen wir in kurzen Worten zuſammen, was wir wollen, was wir erſtreben. Wir wollen, daß die Schranken, die Wiſſenſchaft und Leben ſchon zu lange getrennt haben und von denen ſchon manches gefallen iſt, vollends niederſtürzen. Wir wollen, daß die Forſchungen des Gelehrten nicht einem engen Kreiſe der Eingeweihten allein, ſondern der Geſammtheit der Staatsangehörigen zu Gute komme und zum Heile gereiche. Wir wollen, daß die Opfer, die von den Mächtigen wie von den mit Gütern Geſegneten dargebracht werden, ihre Früchte tragen und der Erfolge nicht entbehren, die jene Mäcenaten zu erwarten und zu fordern berechtigt ſind. Wir wollen, daß die Wiſſenſchaft ein Wiſſen ſei, was ſchafft, und damit es ſchaffen könne, ſo ſoll Wiſſen und Können, ſo ſoll Theorie und Praxis nicht als feindlicher Gegenſatz, ſondern als nothwendige gegenſeitige Ergänzung betrachtet werden; denn Wiſſen ohne Können iſt genau eben ſo werthlos und eitel als Können ohne Wiſſen. Wir wollen, daß dem gelehrten Forſcher alle Muße vergönnt, wie alle Mittel gewährt werden, die er bedarf um die Wiſſenſchaft zu fördern und ans Licht zu ziehen, was im Dunkel verborgen lag, aber erwarten auch von ihm, daß er ſich als Glied des Ganzen betrachte und in und für das Ganze wirke; wir wollen das Reſultat ſeiner Forſchungen nicht blos in ſeinen gelehrten Schriften bewundern, ſondern es im Leben erblicken, in

der wachſenden Intelligenz des Volkes, mit einem Worte: in der Förderung des öffentlichen Wohls.

Und wenn wir bei allem, was wir in den Kreis unſrer Betrachtung gezogen haben, vorzugsweiſe Rußland im Auge hatten, ſo wünſchen wir nicht ſo verſtanden zu werden, als ſolle und dürfe Rußland von dem, was ausländiſche Forſcher gewirkt, nichts für ſich verwerthen, oder andererſeits dem Auslande nicht auch zu Gute kommen laſſen, was auf ſeinem Gebiete in der Wiſſenſchaft erlangt wird. Im Reiche des Geiſtes bilden alle gebildeten Völker eigentlich nur *ein* Volk, und die politiſchen Grenzen ſollen nie zu Grenzen der Intelligenz werden. Aber wie der am beſten für *alle* Zeiten wirkt, der *ſeiner* Zeit wahrhaft genug thut, ſo werden wir auch von dem wahren Patrioten ſagen dürfen, daß er der beſte Kosmopolit ſei. Engherzigkeit und zelotiſcher Eifer ſind freilich dem wahren Patriotismus eben ſo fremd als Haß und Verachtung des Auslandes: aber ein beſtimmtes Ziel, das ſich nicht ins Unbegrenzte verliert und verflüchtigt, muß jeder ſich ſetzen, einen beſtimmten Kreis ſeiner Thätigkeit ſich vorzeichnen und diejenigen, auf die er zunächſt ſeine Wirkſamkeit erſtrecken kann, auch immer zunächſt ins Auge faſſen.

Mädler.

Ueber die Steigerung der bäuerlichen Pachten in Kurland.

Die Rigasche Zeitung hat uns vor einigen Monaten sowohl von dem Angriff des Herrn Akademikers Kunik auf die Dondangensche Gutsverwaltung, wegen ihres Verfahrens gegen die Liven, als auch von der Vertheidigung genannter Gutsverwaltung durch den Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Neumann Nachricht gegeben*). Von welcher Art aber auch die Verhältnisse der Liven der Dondangenschen Gutsverwaltung gegenüber sein mögen, — über welche ich für meinen Theil durchaus kein Urtheil auszusprechen wage, da sie mir gänzlich fremd sind, — Eines ergiebt sich dennoch aus der Vertheidigungsschrift des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Neumann selbst, daß nämlich der Widerstand der Liven durch eine Gehorchserhöhung hervorgerufen worden ist. Und diese gänzlich der Willkür der Gutsherrschaft überlassene, durch kein Gesetz, weder auf eine bestimmte Zeit noch auf ein höchstes Maß beschränkte Steigerung der Verpflichtungen der Bauerschaft

*) S. auch Balt. Monatsschr., Juni 1862. — Von sehr glaubwürdiger Seite wurde uns über die bezügliche Angelegenheit noch Folgendes geschrieben: „Hier in Kurland weiß Jeder, welche Bewandniß es mit den Dondangenschen Vorgängen hat und daß der Besitzer von Dondangen nicht nur im formellen Rechte war, sondern sich auch nicht die allergeringste Härte hat zu Schulden kommen lassen. Nur in Folge von Hetzereien waren die Liven so albern eigensinnig geworden, daß dem Gutsherrn absolut nichts übrig blieb, als zu handeln wie er gehandelt hat." D. Red.

ihren Gutsherren gegenüber — ob nun in Geld oder Arbeitsleistung — sie droht früh oder spät den Wohlstand der jetzt so reich aufblühenden Provinz zu untergraben. Es liegt in ihr eine unversiegliche Quelle der Unzufriedenheit der Bauern mit ihrer Lage, der Abneigung oder des Hasses derselben gegen ihre Gutsherrschaft, der Aufregung und möglicher Weise sogar des Widerstandes gegen die Anordnungen der Regierung. In Betracht der Wichtigkeit der Sache mag es mir erlaubt sein, meine Ansicht davon öffentlich auszusprechen.

Als die Pachten in Kurland begannen, ging man von dem Grundsatze aus, daß die jedesmalige Größe derselben entsprechend den Frohnen sein müsse, welche die Bauerschaft eines Gutes bis dahin geleistet hatte. Man wollte durch die Pacht den Bauern keine neue Last auferlegen, vielmehr denselben die Möglichkeit gewähren, durch freie Benutzung ihrer Zeit und Kraft ihre vielfach so sehr gedrückte Lage zu verbessern. Man schlug also den Werth der bisher geleisteten Frohnen in baarem Gelde an, und das Ergebniß dieser Anschläge war, daß sich durchschnittlich ungefähr 7 bis 8 Rubel für die Lofstelle von dem Drittel des Ackerareals der Bauerhöfe als Pachtsumme ergaben, wenn man die Bauern jeder Frohne entband.

War bei dieser Art und Weise die Pachten zu bestimmen auch nicht darauf Rücksicht genommen, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens bei dem einen Gesinde größer, bei dem andern geringer war, ja differirten die einzelnen Gesinde unter einander selbst um eine Mehr oder Minder in der Aussaat, so hatten doch bis dahin die Gesinde *eines* Gutes eine und dieselbe Frohne geleistet. Zahlten nun auch die schlechter dotirten Wirthe mit den best-dotirten gleiche Pachten, man legte ersteren wenigstens keine Last auf, die sie bisher nicht getragen hatten; eine Ungerechtigkeit ergab sich für sie auch aus dieser Vertheilung der Pachtbeträge nicht.

Die Bauern gingen, der Frohne ledig, Herren ihrer Zeit und sie frei für sich selbst ausnutzend, freudig ans Werk zu ihrem und der Ihrigen Wohle, und bald sah man bei ihnen eine Umsicht und Thätigkeit sich entfalten, die man den Letten früher nie zugetraut hatte. In wenigen Jahren hoben sich ihre Bauerhöfe, ihr Wohlstand wuchs und mit dem Wohlstande trat auch die Sorge für die höhern, geistigen Bedürfnisse ein, sowie lang gewohnte Untugenden und Laster zu schwinden begannen.

Den Herren aber, die ihre Gesinde auf Pacht vergeben hatten, waren die Fermen ihrer Güter mit jenem großen, unbenutzten Areale verblieben, das sie bisher aus Mangel an Arbeitskraft nicht hatten ausbeuten können.

Und jetzt war es in ihre eigene Hand gegeben, wieviel Knechte sie für sich annehmen und zu ihren eigenen Arbeiten verwenden wollten. In den großen unbenutzten Strecken Landes lag auch das Mittel diese Knechte leicht und wohlfeil auszustatten. Man stuirte also Arbeiter auf Land oder auch, je nach der Oertlichkeit, ohne Land. Man legte neue Fermen an, man verbesserte mit der gewonnenen, größern Arbeitskraft Wiesen und Aecker, Feld und Wald; genug, in Kurzem blühten wunderbar auch die Güter selbst, welche ihre Bauern auf Pacht gesetzt, vor denjenigen auf, welche noch die Frohne beibehalten hatten und — was besonders in die Augen fiel — jene von der Frohne befreiten Güter gaben, stets steigend, einen so hohen Ertrag, wie man bei denselben nie für möglich gehalten hatte.

Solche Erfolge reizten zur Nachahmung. Aber nicht die Fermen der Güter allein hatten einen bei weitem höhern Ertrag, als früher, gewährt; nein auch die Bauern, die Pächter der Gesinde, waren aus Armen, ja vielfach beinahe Bettlern, reich geworden. So hatte man denn — schloß man nun — anfänglich zu wohlfeil verpachtet; so konnte man also die Pachten noch steigern, ohne Furcht, daß die Bauern überlastet würden. Man fing also an zu steigern. Die Größe des bisherigen Gehorchs blieb für die später in Pacht Vergebenden nicht mehr die Norm, nach der sie die Pachtbeträge bestimmten; man forderte diese auch nicht mehr von allen Wirthen gleich; man sah vielmehr auf die Größe des Ackerareals und bemaß darnach die Pachten. Sieben bis acht Rubel aber hatten die Herren anfänglich für die Lofstelle des Drittels des Ackerareals genommen; man nahm jetzt 9, auch 10 Rub. dafür und letztere Summe ward mehrere Jahre hindurch, so zu sagen, als Normalpreis für die Lofstelle angesehn.

Doch siehe, die Bauern blieben wohlhabend oder wurden es, auch wo man 10 Rub. für die Lofstelle erhob. Hat Kurland, wenigstens im Unterlande, sich doch seit 16 Jahren, beinahe ausnahmslos günstiger Jahre bei hohen Preisen erfreut! Genug aber, der steigende Wohlstand der Bauerschaft, so sprach man, wies klar darauf hin, daß auch 10 Rub. für die Lofstelle des Drittels des Ackerareals noch ein zu geringer Preis für dieselbe als Arrende seien. Man steigerte also weiter, nahm 11, 12, 13 u. s. w. Rub. für die Lofstelle, ja ich kann Güter nennen, wo man bereits über 16 Rub., vielleicht gar 20 nimmt, wenigstens 100 Rub. für einen Bauernhof, der nur 6 Los Roggen aussäet, also wahrscheinlich nur 5 Lofstellen Ackerareal hat.

Andere Güter forderten nicht sowohl einen Zuschlag an Geld, sondern

begannen wiederum neben der Geldpacht eine neue Frohne zu begründen. So konnte man ja bequemer und ſchneller ſtets zur günſtigſten Jahreszeit die Feldarbeiten des Hofes beſtellen; ſo auch viel weniger Knechte halten, die denn doch immer, rechnet man noch dazu das nothwendige Hofesinventar an Arbeitspferden, Wagen, Ackergeräth u. ſ. w., größere Koſten verurſachen. Man forderte alſo von den Pächtern, die ſchon längere oder kürzere Zeit zu gar keiner Frohne verpflichtet geweſen, zuerſt, daß ſie neben der Geldpacht eine halbe Reeſche*), dann eine ganze im Hofe mit Dünger befühen ſollten, dann, daß ſie eine halbe und bald eine ganze Reeſche Heu mähen, dann auf gleiche Art das Ackerareal pflügen und beſäen, dann abernten, dann Holz anführen, dann das Getreide zur Stadt fahren ſollten: genug, auch hier laſſen ſich Güter nennen, wo wiederum ſchon bis auf ein Kleines die ganze Frohnleiſtung der Bauerſchaft wiederhergeſtellt worden iſt, während die Pachten nebenbei fortgezahlt werden müſſen, wie zu der Zeit, wo die Frohne ganz beſeitigt war. Noch andere Güter nehmen weniger, nehmen Anderes, laſſen ſich auf Rechnung des Geſindepächters Mägde ſtellen, oder Dreſcher oder Hüter: genug, man vereiniget alles, geſteigerte Zahlung mit mannichfachem Gehorche, größerem oder kleinerem, je nachdem man es für nöthig erachtet, und es giebt Güter, wo ſelten ein Jahr vergeht, in welchem nicht eine weitere Steigerung der Verpflichtungen der Bauerſchaft in der einen oder andern Weiſe eintritt.

„Wie aber iſt ſolches möglich — wird man fragen — da ja die abgeſchloſſenen Contracte, wenigſtens für die Zeit ihrer Dauer keine Steigerung der Verpflichtungen der Bauerſchaft in irgend einem Punkte zulaſſen?“ — Man ſchließt die Contracte auf ſehr kurze Zeit ab, auf 3 Jahre höchſtens, aber auch auch auf 2 Jahre, auf ein Jahr. Läuft dann die Friſt ab, ſo kann man neue Bedingungen ſtellen. Will dann der alte Pächter ſie nicht eingehn, ſo findet man ja einen andern, der ſich in ſie fügt.

*) Unter einer Reeſche verſteht man eine Parcelle des Hoflandes, welche der Frohnbauer in Anrechnung für eine gewiſſe Anzahl von Arbeitstagen zu beſtellen hat. Das Aufkommen der „Reeſchen-Wirthſchaft“ bezeichnete den Fortſchritt von der Zeitarbeit zur Stückarbeit. In Kurland iſt die Acker-Reeſche, je nach localer Gewohnheit und nach der Beſchaffenheit des Bodens, ein Feldſtück von 5–8 Loſſtellen, die Heu-Reeſche von ungefähr gleicher Größe. Bei der Einführung der Geldpacht in Kurland ſoll es nicht ſelten geſchehen ſein, daß die Heu-Reeſchen ganz oder zum Theil beibehalten wurden, weil die Gutsherren für die Zeit der Heuernte ſich das größte Maß von disponiblen Arbeitskräften ſichern wollten, — ein Vortheil, der natürlich bei ungünſtiger Witterung mit einem entſprechenden Nachtheil auf Seiten der Bauern verbunden iſt. D. Red.

Wer kann alſo gegen die Steigerung der Verpflichtungen etwas geſetzlich einwenden? Ein noch viel probateres Mittel aber iſt: Man ſchließt ganz und gar keine Contracte, wenigſtens gerichtlich nicht, geſtattet auch nicht die verabredeten Bedingungen ſchriftlich oder gar gerichtlich aufnehmen zu laſſen. „Mein Wort iſt mein Contract. Will der Bauer ihn nicht alſo eingehn, ſo finde ich einen andern Pächter. Ich werde mir doch auf meinem Gute nicht die Hände binden laſſen.“ Aber nun finden ſich Gelegenheiten, wo man ſich denn doch nicht ſtricte an dem Verabredeten halten kann. Unvorhergeſehene Erforderniſſe treten ein; der Bauer muß billig dem Herrn zu ſeinem Vortheile helfen. Man ſtellt alſo Forderungen, fordert dieſen, fordert jenen Gehorch. Die Einſprache der Bauern berückſichtigt man nicht; man verfährt mit den Pächtern, als ob ſie durchaus nicht ſolche wären. Man ſetzt ſie endlich aus den Geſinden, wenn ſie proteſtiren; man thut es auch ſonſt bei irgend welchen Veranlaſſungen, oft den geringfügigſten, ohne daß irgend eine begründete Urſache vorläge, ganz nach Willkür und Laune, wie man es eben will.

„Wenn aber der Pächter den Druck nicht dulden will, wie kann wohl etwas Derartiges geſchehn? Wird er nicht Beſchwerde bei der competenten Behörde führen und in ſeinem Rechte erhalten werden?“ — Aus welchem Titel aber führt der klagende Bauer ſeine Beſchwerde? Die Behörde fordert als Nachweis für das ihm widerfahrene Unrecht den Contract. Der aber exiſtirt nicht ſchriftlich, ſo daß er vorgewieſen werden könnte, und der Klagende wird abgewieſen.

Man wird einwenden: „Aber der Bauer kann mit gleichen Waffen ſeinem Herrn entgegentreten, nicht zahlen und ihn ſo um die ganze Pachtſumme betrügen.“ — Aber dagegen hat der Herr noch gar zu große Gewalt in Kurland, durch das ihm untergebene Gemeindegericht, ſo daß, wenn der Pächter nur eine Miene machen wollte, die Intereſſen des Herrn zu gefährden, derſelbe ſich ſchnell in die Lage ſetzen kann, daß nicht *er* der Kläger, ſondern der Bauer es werden muß.

So geht denn ſo mancher Bauer von Haus und Hof, der ſeinen Verpflichtungen und oft mehr als dieſen, aufs treueſte nachgekommen iſt. Er ſieht ſich oft um einen großen Theil ſeines Vermögens gebracht; ſein Haß gegen den Herrn, den Deutſchen, wächſt; ſein Vertrauen gegen die Behörde, überhaupt gegen die Obrigkeit ſchwindet. Wenn er nun im gerechten Bewußtſein des Unrechts, das er erduldet, noch weiter geht, wer trägt davon die Schuld?

Daß ich mit dieſer, auf der ſtrengſten Wahrheit für die einzelnen Fälle begründeten Darſtellung nicht alle Gutsherren Kurlands meine, bedarf keiner ausdrücklichen Verſicherung. Nein, Gott ſei Lob, wir haben noch der Ehrenmänner ſo manche, die mit dem reinen Sinne für Gerechtigkeit die Liebe zu ihrer Bauerſchaft verbinden, die unabläſſig darnach ſtreben, deren phyſiſches ſo wie geiſtiges Wohl allſeitig und bei jedem Einzelnen zu fördern und dürfte ich Namen nennen, ſo wäre ich wahrlich nicht in Verlegenheit. Dieſe da, ſie mögen ſchriftliche Contracte geſchloſſen haben oder nicht, weichen nie ein Haarbreit von dem einmal mit ihren Bauern Verabredeten ab. Dieſe kennen keine Steigerung des Gehorchs. Sie haben einſt, als ſie ihre Geſinde in Pacht vergaben, billig abgewogen, was der Bauer leiſten könne, ſie für ſich fordern dürfen, ſich ſelbſt, wie ſie ſagen, nicht vergeſſend, aber auch des Bauern gedenkend, daß er mit den Seinigen ungedrückt im Wohlſtande leben könne. Dieſe Herren kennen keine Ausſetzungen, ja ſelbſt keine Kündigungen ihrer Pächter, außer wo ein Wirth ſträflich ſein Geſinde vernachläſſigt oder ſeine eingegangenen Verpflichtungen verletzt. Aber auch hier ordnet und entſcheidet alles die competente Behörde. Sonſt folgt der Sohn ohne Weiteres dem Vater in der Arrende, obgleich kein Vertrag auf Erbpacht abgeſchloſſen iſt, und Knaben von 16, 17 Jahren übernehmen und verwalten nach dem Tode der Väter deren Geſinde, falls ſie ſich nur irgend als tüchtig und von gutem Willen erweiſen. Auf dieſen Gütern hört man auch keine Klagen, weder von den Wirthen noch von den Knechten. Da weiß man von keiner Abneigung, keinem Widerſtande gegen den Herrn. In wahrer Liebe vielmehr hangen die Bauern an ihm, wie Kinder an dem Vater und des Herrn Wort iſt ihnen Orakel, wenn nicht bei ihnen Mißtrauen geſäet wird durch die ſchlimmeren Zuſtände benachbarter Gutsgemeinden. Denn an dieſen ſehn auch die glücklichern Bauern, was der Herr, wenn er will, ihnen bieten könne. Sie fürchten auch für ſich. Sie möchten ſelbſt ihrem ſonſt ſo hoch verehrten Herrn nicht Glauben ſchenken. Und was gar, wenn deſſen Gut in fremde Hände fällt? Wer ſichert ihnen ihre Zukunft? Und wie wird es gar einſt mit ihren Kindern ſein? So ſehnen ſie ſich aus Zuſtänden hinaus — und wenn dieſelben auch für den Augenblick glücklich wären — die ihnen jedenfalls keine Garantie für die Zukunft geben. Sie öffnen ihr Ohr den Einflüſterungen, die man ihnen über eine unmögliche Freiheit, über ein erträumtes Glück und Wohlergehen macht, und wähnen ſich ſelbſt von den beſten ihrer Herrn dennoch mannichfach hintergangen. So weit iſt es

bereits gekommen, daß nicht allein das Vertrauen auf die Behörden geſunken iſt, ja daß die Letten ihren Predigern, denen ſie einſt mit voller Seele anhingen, nicht mehr Glauben ſchenken wollen, indem ſie vermeinen, auch dieſe hielten es mit Jenen, ihren Herren, die nur auf Ungerechtigkeit und ihre Unterdrückung ausgehn.

„Aber, wird man ſagen, ſollen darum die Gutsherren ihr Beſitzthum nicht ſo vortheilhaft ausbeuten, als ſie nur irgend können? Soll nicht in Anſchlag gebracht werden, daß die Ertragsfähigkeit der Geſinde mit den Jahren wächſt und daher auch die Bauern leicht mehr zahlen können, als ſie einſt gezahlt haben? Soll es für immer und allenthalben bei 7, 8 Rubeln für die Loſſtelle des Drittels des Ackerareals bleiben?“

Das nicht! die Herrn mögen ihr Beſitzthum ausbeuten; ſie mögen billige Forderungen auf den ſteigenden Werth ihrer Geſinde gründen, nur geſchehe es auch mit Rückſicht auf die pachtenden Bauern, nur geſchehe es mit Gerechtigkeit und Billigkeit. Auch die Krone ſtellt bei ihren Fermen, die ſie jetzt in Arrende vergiebt, nach abgelaufener Pachtungsfriſt höhere Forderungen an die Arrendatoren, ſie ſtellt aber dieſe Forderungen nach einem Cyclus von Jahren, den der Arrendator *kennt* und der die Verbeſſerung eines vernachläſſigten Grundſtücks auch möglich macht; ſie giebt dem Arrendator endlich eine feſt angewieſene Fläche zu ſeiner Benutzung, die er nun ausbeuten kann nach ſeinem Wohlgefallen, ſo vortheilhaft als es ihm möglich wird. Wenn man aber überhaupt keine Contracte macht oder doch nicht auf eine vorausbeſtimmte Reihe von Jahren; wie lange dauern ſie? Giebt man aber auch den Bauern einen Acker auf 1, 2, 3 und ſei es auf 6 Jahre, ſo kann er ihn in dieſer zu kurzen Zeit nicht in der Weiſe cultiviren, daß er einen entſprechenden Lohn für ſeine Mühen erwarten dürfte; er kann noch weniger für den möglichen, in ungewiſſe Ausſicht ſtehenden Gewinn ſofort unverhältnißmäßige Meliorationskoſten tragen. Wenn man ihm keinen Zuſchlag von uncultivirtem Areal macht, aus dem nach Jahren ein höherer Gewinn zu erzielen wäre, oder wenn man ihm auch ein ſolches überſchüſſiges Areal anweiſet, dieſes aber auch ſogleich als verwerthet in Rechnung bringt, ſo kann er in dem erſten Fall, wenn ſein Geſinde auch ſchon früher gut bewirthſchaftet wurde, keinen Ertrag erzielen, der die geſteigerte Pacht rechtfertigt; in dem zweiten Fall aber ergiebt ſich für ihn nichts als eine doppelte Laſt, nämlich zuerſt die geſteigerte Pacht, dann die Koſten und Mühen bei der Cultivirung des neuen Areals. Erſcheint es z. B. billig, wenn man in unſern Tagen

ſpricht: „Ich ſetze meine Bauern auf Zehnfelderwirthſchaft. Sie hatten bisher in 3 Feldern je 10 Loſſtellen und zahlten 10 Rub. per Loſſtelle für das Drittel des Areals, alſo 100 Rubel für ihr Geſinde. Da ſie aber von nun an in jedem Jahre 10 Loſſtellen gewinnen, die ich ihnen urbar zu machen gegeben, ſo haben ſie mir fortan ſteigend 133⅓, 166⅔ u. ſ. w. Rubel zu zahlen, bis ſie nach 7 Jahren für 100 Loſſtellen Ackerareals, die ſie dann haben werden, 333⅓ Rubel zu zahlen verpflichtet ſein werden." — Erſcheint dieſe Rechnung billig, ſelbſt wenn man den Bauern einige Freijahre, etwa 2 bis 3, geſtattet, ehe ſie die Zahlung für das neu aufgeriſſene Land beginnen? Der Bauer hat, wenigſtens in den meiſten Fällen, allein mit eigenem Schweiß und auf eigene Koſten die ihm zugewieſenen 10 Loſſtellen jährlich „zugeriſſen"; in manchen Jahren iſt es ihm ſelbſt nicht möglich geworden, dieſe jährlich hinzukommende Ackerquote vollſtändig aufzureißen, oder wenigſtens derartig zu bearbeiten, daß er ſie mit Hoffnung auf günſtigen Erfolg beſäen kann; bei der Zahlung ſeiner Pacht wird ſie aber als ſolche betrachtet, die ſchon vollſtändig ihre Früchte trägt. Ihm wird ferner die Pachtleiſtung immer ſo berechnet, daß er von dem Drittel des von ihm beackerten Areals in jedem Jahre 10 Rub. für die Loſſtelle zahlt, in der Vorausſetzung, daß er nun auch, wie einſt bei der Dreifelderwirthſchaft, zwei Drittel dieſes Areals jährlich mit Früchten beſtellt. Wie ſelten aber wird ihm ſolches in den Vorbereitungsjahren möglich ſein! Und wenn nun endlich auch dieſe vorüber ſind und der Bauer bei ſeinem Geſinde 100 Loſſtellen unter Cultur hat, ſind dann davon auch wirklich je 66⅔ Loſſtellen mit Früchten beſtellt? Vielmehr, wie man auch die Fruchtfolge ordnen wolle, ſoll außer dem Kleeſchlage zweijährige Kleeweide erzielt werden, ſo beträgt nach Abzug der zwei Brachen die mit Früchten zu beſtellende Ackerfläche nur die *Hälfte* und nicht ⅔ des ganzen Ackerlandes. „Aber, heißt es, dafür hat der Bauer die Kleeweide." — Eine Kleeweide hat er gewiß, wenigſtens nach einigen Jahren, wenn die erſten Jahre der Einrichtung vorüber ſind; aber wird es auch nach menſchlichem Ermeſſen eine *gute* ſein, da er dann doch wohl, wenigſtens mehrere Jahre hindurch, auf das neu aufgeriſſene Roggenland ſeinen Klee wird ſäen müſſen, will er ſonſt nicht einen gar zu großen Ausfall an ſeinem eingearbeiteten Ackerlande erleiden? Seine einſtigen Weiden aber hat er nicht; wenn der Klee ſchlecht gerathen, etwa ausgefroren iſt, wird ihm keine Möglichkeit eines Erſatzes dafür zu Theil; ſeine Strohmenge iſt geringer, weil er verhältnißmäßig jetzt weniger Früchte baut. Was erſetzt

ihm nun das fehlende Sechstel seines mit Früchten zu bestellenden Ackers, das ihm bei seiner neuen Feldeinrichtung fehlt? Und trägt auch neu aufgerissenes Land gleich solchem, das lange schon gedüngt und durchgearbeitet ist? Auch bei jeder Bodenart? Auch bei jeglichen Witterungsverhältnissen? Und was ersetzt dem Bauern endlich seine Mühe und seine Kosten beim Aufreißen von 70 Lofstellen?

Zwei Ehrenmänner in unserem Kreise, die in diesem Augenblicke mit der Zehnfelderwirthschaft vorgehn, haben eine andere Ansicht über die Einführung derselben. Sie sprechen: „Wir haben unsre Gesinde mit Dreifelderwirthschaft verpachtet. Unsere Gesinde haben wir den Bauern verpachtet, nicht das Ackerareal derselben allein, die Gesinde mit allen zu denselben gehörigen Wiesen und Weiden. Viele Wiesen aber der Gesinde sind schlecht, die Weiden geben ein kümmerliches Futter den Heerden. Wir haben die Bauern daher überredet, ja verpflichten sie dazu, daß sie ihre schlechten Wiesen und ihre Weiden aufreißen und Zehnfelderwirthschaft zu ihrem Vortheile einführen. Bei diesem Verfahren haben unsere Wirthe die Mühe, wir aber verlieren nichts, sondern gewinnen. Denn nachdem sie ihre 10 Felder begründet haben, bleibt uns von ihren überflüssigen Weiden und schlechten Wiesen noch ein gutes Stück Land übrig, das wir zu unsern Zwecken anderweitig benutzen können. Die Wirthe bedürfen zum größten Theile dessen nicht, denn sie haben ihren Erfolg im Klee und der Kleeweide. Wie aber sollten wir ihnen die Pacht steigern? Auch wenn sie ihre 10 Felder endlich vollständig haben, so haben sie doch nur, was sie einst hatten, ihre Gesinde mit deren Zubehör, und auch dieses nicht einmal ganz. Unsere Einnahmen aber bleiben unverkürzt dieselben, ja mehren sich noch, wenn wir das überflüssig gebliebene Gesindesland benutzen. Zahlten uns also einst die Leute für 30 Lofstellen Ackerlandes 100 Rub., so zahlen sie uns dieselbe Summe auch jetzt für die 100 Lofstellen. Nach Jahren, wenn sie einst vollkommen ihr neues Areal eingewirthschaftet, den Lohn ihrer Mühen herausgezogen haben werden, dann, aber auch nicht eher, mag eine billige Steigerung ihrer Pachten eintreten." — Also spricht die Gerechtigkeit und die wahre Einsicht in das eigene Interesse. Wäre es nicht gerathen, solchem Beispiel überall zu folgen?

„So können reiche Leute thun, sagt man dagegen, nicht aber wir, die wir unsre Güter theuer gekauft haben." — Aber Kurland ist noch nicht so dicht bevölkert, daß nicht beinahe ausnahmslos jeder Besitzer eines Gutes ein gleiches Verfahren einschlagen könnte; und hat der Schwindelgeist

zu Käufen geführt, die ſchon jetzt beim Steigen des Zinsfußes von 4 auf 6 Procent*) ein Drittel des Verluſtes mit ſich bringen, ſo wird jene maßloſe Steigerung der bäuerlichen Pachten das Uebel nicht gut machen und billig büßet denn doch ein Jeder für ſeine Schuld, nicht aber der Unſchuldige für den Schuldigen. Und iſt dann endlich auch die höhere Einnahme ſicher geſtellt, wenn ſie mit übermäßigem Druck der Bauerſchaft verbunden iſt? Wie, wenn nun Jahre des Mißwachſes oder auch des Ueberfluſſes für ganz Europa mit ſtarkem Sinken der Preiſe eintreten, woher nimmt dann der Gutsherr den größten Theil ſeiner Einnahmen, ich meine die Pachtzahlung ſeiner Bauern? Wird auch dann noch der Bauer ſeine 12 bis 20 Rubel für die Loſſtelle, ob baar oder mit Frohne gemiſcht, tragen können? Hat der Bauer 10 Loſſtellen in jedem ſeiner 3 Felder, ſo genügen ohne Gehorch ihm vielleicht als Dienſtboten 2 männliche und 2 weibliche Perſonen; er hat aber außer dieſen noch 2 Hüter nöthig. Zwei Jungen koſten nun wenigſtens 120 Rub. jährlich, 2 Mägde dazu 80 Rub., oder will er verheirathete Knechte nehmen, ſo koſten ſie ihm nicht viel weniger, leiſten ihm aber, was zumal das Weib anbetrifft, lange nicht die nöthige Arbeit; ferner 2 Hüter zu 30 Rub. gerechnet, macht zuſammen 260 Rubel. Der Pächter muß alſo aus ſeinem Geſinde wenigſtens 120 Rub. Pacht und 260 Rub. für den Lohn der Leute machen. Dazu kommen Koſten für das Inventarium, für Bauten, es kommen unvorhergeſehene Unglücksfälle oder Verluſte, ſo daß wohl 400 Rub. nicht zu wenig an Ausgaben für den Pächter gerechnet ſind. Hat derſelbe nun aber 10 Loſſtellen Winter- und 10 Loſſtellen Sommerſaat, wieviel Korn muß er ernten und wie hoch müſſen die Preiſe ſtehn, damit er für ſich, ſein Weib und ſeine Kinder auch nur nichts habe! Wieviel glücklicher müſſen die Verhältniſſe ſich geſtalten, damit er mit den Seinigen ungedrückt lebe und für ſeine Mühen und Arbeiten ſelbſt genug habe! Man könnte mir noch einwenden: „Der Wirth bedarf aber bei 10 Loſſtellen weder zweier männlichen, noch zweier weiblichen Dienſtboten, damit er ſeine Arbeiten beſtreite. Auch der Wirth ſelbſt und die Wirthin können arbeiten und ſo hat er 100 Rub. weniger Ausgaben für ſein Geſinde.“ — Wieviel Korn über die Saat muß aber auch bei dieſer Vorausſetzung der Wirth erſchwin-

*) 4 % ſind in Kurland für Privathypotheken nie dageweſen, dies war nur der Zinsfuß der Pfandbriefe. Privathypotheken erhielten, ſeit der Errichtung der Bank, durchſchnittlich 5 %. Seitdem dieſe 4½ % nimmt, ſind 6 % bei Privathypotheken nicht ſelten geworden. D. Red.

gen und welche Preiſe müſſen auch dann noch ſein, damit der Wirth leben und ſeine Pacht bezahlen könne? Wenn der Geſindepächter aber nebenbei noch Gehorch zu leiſten hat, ſei es den geringſten, wenn ihm etwa obliegt zum Dreſchen einen Arbeiter oder alle 2 bis 3 Wochen eine Arbeitsmagd zu ſtellen, oder eine Heureeſche zu mähen oder bei der Düngerfuhr zu helfen: genügt dann auch das zuletzt angenommene kleine Geſindesperſonal? Und wenn nicht, wie erhält er ſich dann in irgend ungünſtigen Jahren? Man ſagt vielleicht zuletzt: „Aber auch weit über 10 Rubel zahlen die Bauern für die Loſſtelle und erhalten ſich doch.“ — Ja, ſie erhalten ſich, d. h. mit Darben und Arbeiten früh und ſpät, mit Fuhren für Geld, mit Aufzucht und Verkauf von großem und kleinem Vieh, mit Bienenzucht, mit Krebſen und Fiſchen, mit Sammeln von Beeren und Schwämmen, aber ſo wie ſich ein Ertrinkender an einem ſchwachen Aſte aufrecht erhält. Aber nur ein oder gar ein Paar Jahre, ungünſtig in Ernten oder Preiſen! und wir haben auf allen Gütern, wo die Leiſtungen ſo ſehr geſteigert worden ſind, nur Bettelfamilien und die Herren geben ohne ihre Pachten aus, denn baare Sicherheit hat faſt nirgend ein Pächter leiſten können. Dann werden die guten Herren die Früchte ihrer Menſchenliebe ſehen; ihre reichen Bauerſchaften werden die Jahre des Mißwachſes oder der niedrigen Preiſe leicht überdauern, denn ſie haben in guten Jahren geſammelt, um den Ausfall der ſchlechten decken zu können, während anderwärts der Herr mit dem Bauern zu leiden haben wird.

Wenn alſo einzelne Herren geltend machen: „Die Lage unſrer Bauerwirthe muß denn doch nicht ſo ſchlecht ſein, da ſie beſtehen und bleiben, oder, wenn ſie die Geſinde aufgeben, wir ſofort andere Pächter finden,“ — ſo bedenkt man nicht, welche Anhänglichkeit der Leute für die Stätte ſeiner Vorältern hat und wie er ausharrt auch unter der größten Entſagung, ſolange es nur irgend möglich iſt. Wohin ſoll er auch, wenn er ſeinen Geburtsort aufgiebt? Und wo und wie ſchafft er ſich in der Fremde eine beſſere, glücklichere Exiſtenz? Die beſſern Herrn nehmen ihn nicht; die bedürfen keiner fremden Leute, denn die ihrigen verlaſſen ſie nicht; mit einem neuen, gleich ſchlechten Herrn aber, was iſt ihm gedient? Neue Pächter aber haben ſich immer gefunden und werden ſich finden aus gleichen Gründen, wie jetzt kein Kauf und keine Arrende eines Gutes ſo hoch abgeſchloſſen wird, daß ſich nicht noch ein Käufer oder Arrendator fände, der über den zuletzt bezahlten Preis hinausginge. Aber man will auch ſchon wiſſen, daß Mancher mit unendlich geringem, ja gar keinem Ver-

mögen, Güter kaufe oder arrendire, darum, weil er im unglücklichen Falle Nichts oder nur Wenig zu verlieren habe. Sollten so nicht auch unter den Pächtern der Bauergesinde manche sein, die eben so denken, indem sie falls sie verlieren, nur auf Kosten derjenigen verlieren können, die ihnen die nöthigen Summen zum ersten Einzahlen ihrer Pachten vorgestreckt haben?

Daher, glaube ich, werden nicht Schranken ermittelt, die einer maßlosen Steigerung der bäuerlichen Pachten wirksam entgegentreten; werden nicht längere Termine festgesetzt, auf welche allein diese Pachten vergeben werden dürfen; werden endlich nicht alle Gutsbesitzer gesetzlich angehalten Contracte in gerichtlicher Form abzuschließen, so geht Kurland keiner glücklichen Zukunft entgegen.

J. Goldmann.

Bemerkung von Seiten der Redaction. — Dieses Wort über ein Thema, das zuerst in einem bekannten Passus der Vorrede v. Rutenbergs zum zweiten Bande seines Geschichtswerks berührt wurde und das auch in der Balt. Monatsschr. schon vorgekommen ist (Bd. II S. 567 ff., Bd. III S. 176 ff. und 329 ff.) — dürfte das letzte darüber sein; denn nach sicherem Vernehmen sind eben jetzt bei der kurländischen Ritterschaft Gesetzvorschläge beabsichtigt, welche den in vorstehendem Aufsatz hervorgehobenen Uebelständen ein Ende machen sollen. Es handelt sich um die Schattenseite der sonst vergleichsweise so befriedigenden kurländischen Bauernzustände. Obligatorische Pachttermine von mindestens 12-jähriger Dauer und Meliorationsentschädigungen nach Verhältniß der eintretenden Pachtsteigerung werden gewiß als genügende Garantien zu erachten sein. Ob übrigens das von Herrn Goldmann entworfene Bild der kurländischen Pachtverhältnisse ein im allgemeinen zutreffendes ist oder nur für eine gewisse Localität im Bereich seiner nächsten Erfahrung Gültigkeit hat, darüber wären genauere Aufklärungen noch zu wünschen.

Unſere materielle Arbeit.

Es iſt eine einfache Wahrheit: „arbeite, ſo wird es dir wohlgehen,“ aber es iſt eine ſolche, die unſerer gebildeten baltiſchen Bevölkerung immer aufs Neue zugerufen werden muß. Arbeit ſoll uns Genuß ſein. Wir ſollen uns nicht damit beruhigen, daß der Arbeiter für uns arbeitet und wir die Motoren ſeiner Arbeit ſind, wir ſollen ſelbſt arbeiten und zwar nicht blos in unſerem Berufe, ſondern auch an unſeren gemeinſchaftlichen Intereſſen, damit nicht auch für dieſe nur Andere die Arbeit verrichten. Wie weit wären wir, wenn wir nicht, wenngleich Nordländer, das dolce far niente ſo ſehr gepflegt und das laisser faire zu unſerem Wahlſpruch erhoben hätten! Wie weit wären wir, wenn wir nicht gewähnt hätten, genug gethan zu haben, ſobald wir mit leichter Mühe unſeren Säckel gefüllt, um uns nach leichter Arbeit ein leichtes Leben zu ſichern! Ja, das iſt es: wir verſtehen nicht zu arbeiten im Schweiße unſeres Angeſichts. Unſerer Arbeit, der geiſtigen wie der materiellen, mangelt es vollſtändig an der Intenſität, die Großes ſchafft und die in Zeiten wo Mehrarbeit gefordert wird, der Nachfrage genügt. Wir leben jetzt in einer ſolchen Zeit: wir ſollen nachholen was wir lange verſäumt, aber die Arbeit dünkt uns ſo groß, daß wir nicht Hand anzulegen wagen. Träumend blicken wir in die Gegenwart hinein und es iſt uns ſchon ein Troſt, wenn wenigſtens in der Preſſe etwas hin und her gepläukelt wird und ein viel größerer, wenn nach zu weit gehenden Angriffen uns ſchwarz auf weiß

versichert wird, daß es gar nicht so schlimm mit uns stehe. **Wie steht es denn mit uns?** Das ist die Frage, deren Beantwortung wir jetzt versuchen wollen und wer es weiß, wie schwierig die Aufnahme eines Inventars unserer Zustände ist, der wird unseren Versuch mit Nachsicht betrachten. Unsere Mühe wird aber belohnt sein, wenn der Leser aus der Schilderung der Zustände entnimmt, an welchen Punkten das dringendste Reformbedürfniß ist und welche Aufgaben wir zunächst zu erfüllen haben.

Wir leben in weit ausgedehnten Landstrichen. Liv-, Est- und Kurland umfassen 1695,$_{42}$ □Meilen (Estland 369,$_{76}$, Livland 831,$_{68}$, Kurland 493,$_{78}$). Auf diesem weiten Gebiete sind aber nur 1,804,436 Individuen angesiedelt (Livland 917,300 Einw., Kurland 574,425 Einw., Estland 312,711 Einw.). Die Bevölkerungsdichtigkeit nimmt von Süden nach Norden ab. Es leben auf jeder geographischen □Meile in Kurland 1163 Einw., in Livland 1102 Einw., in Estland 845,$_{7}$ Einw., in allen drei Provinzen durchschnittlich nur 1064 Einwohner. Es überwiegt die weibliche die männliche Bevölkerung und zwar in steigendem Verhältniß von Norden nach Süden, denn es befinden sich unter 10,000 Personen in Estland 4841 männliche und 5159 weibliche, in Livland 4808 männl. und 5192 weibl., in Kurland 4455 männl. und 5545 weibl. Individuen. Beträchtlich bedeutender ist die Bevölkerung des flachen Landes als die der Städte. Es verhält sich die Stadtbevölkerung zu der des flachen Landes in Kurland wie 1 : 7, in Livland wie 1 : 8, in Estland wie 1 : 9.

Die weiten Strecken und die geringe, insbesondere die geringe männliche Bevölkerung bedingen die angestrengteste Arbeit. Prüfen wir die Zustände der Arbeit der einzelnen Berufsarten, prüfen wir: ob die Bewohner sich der Arbeit des Landes mit der erforderlichen Anstrengung ihrer Kräfte gewidmet, ob insbesondere die Deutschen gewissenhaft der Aufgabe nachgekommen, treue Hüter der von den Vorfahren angelegten Colonie zu sein zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt, ob sie gewuchert mit dem ihnen anvertrauten Pfunde, so daß sie die Rechenschaft nicht zu fürchten brauchen.

1. Landwirthschaft.

Das beträchtliche Ueberwiegen der Landbevölkerung hat den Ackerbau zur wesentlichsten Beschäftigung des Landes erhoben und in der That sind durchschnittlich $^4/_5$ der Gesammtbevölkerung demselben zugewandt, während $^1/_5$ den übrigen Berufsständen verbleibt. Der Boden kann im Ganzen

als ein fruchtbarer bezeichnet werden. Das Klima der Oſtſeeprovinzen ſchwankt zwiſchen dem fruchtbringenden gemäßigten Norddeutſchlands und dem echt nordiſchen des mittleren und nördlichen Rußlands. Die Lage zwiſchen 55° 40′ und 59° 30′ N. B. und die kalten Oſt- und Nordweſtwinde laſſen die Strenge des nordiſchen Winters fühlen. Doch das die Küſten umſpülende Meer mit ſeinen Weſt- und Südweſtwinden, ſowie die den Oſtwind auffangenden Wälder und Höhen, mildern dieſe nordiſche Härte. Durch dieſen Kampf der kalten und warmen Luftſtrömungen wird eine große Veränderlichkeit der Witterung bedingt. Daher die Unbeſtimmtheit, mit welcher der Winter oder der Sommer und die Witterung der einzelnen Monate überall eintritt, daher auch die Verſchiedenartigkeit, welche die Witterung gleichzeitig in den verſchiedenen Theilen der Provinz einhält. Die Hauptjahreszeiten ſind: der Winter und Herbſt; der Frühling iſt kurz, kalt und dürr, der Sommer mehr kühl und naß als trocken oder heiß. Bei einem meiſt weißlichen Himmel iſt die Luft im Ganzen feucht, der Regen jedoch ſelten heftig. Dennoch iſt dieſe Witterung dem Ackerbau förderlich. Bei der ziemlichen Uebereinſtimmung des Klima's in den verſchiedenen Theilen der Oſtſeeprovinzen, bei ungleichem Boden und einem veränderlichen Himmel überwiegen die Baumvegetation, der Waldwuchs, das Wieſengras. Das Land iſt ein Waldland, aber der Wald iſt jetzt ſchon vielfach gelichtet und zum Theil in Ackerland verwandelt. Nur in dem weſtlichen Tieflande des lettiſchen Liv- und Kurlands kann man eine Vegetationsperiode von Mitte April bis Mitte October annehmen; ganz Eſtland, mit Ausnahme der Wiek, ganz Oſtlivland, mit Ausnahme der Embachniederung, und die Waſſerſcheide zwiſchen Aa und Oger haben eine Vegetationsperiode von nur 22—23 Wochen. Ungeachtet dieſer kurzen Dauer der Vegetationsperiode iſt das Land dennoch dem Pflanzenwuchſe ſehr günſtig. Angebaut werden hauptſächlich Roggen, Gerſte, Haſer, Weizen, Erbſen, Lein, Kartoffeln und Futterkräuter, im geringeren Maß Hanf und Buchweizen.

Die Bewirthſchaftungsmethode iſt bald Drei-, bald Mehrfelderwirthſchaft. Letztere iſt auch ſchon vielfach auf Bauergrundſtücken eingeführt. In Kurland befolgen die Dreifelderwirthſchaft von den Höfen 20,6 %, von den Geſinden 64,0 %. Wo die Gutswirthſchaften rationelleren Betrieb aufweiſen, haben auch vielfach die Bauern ſich ihn angeeignet, ſo daß ſie nicht blos zur Mehrfelderwirthſchaft übergegangen ſind, ſondern hie und da, wie z. B. im nördlichen Livland, ihr Land zu drainiren und auch ſchon

der Maſchinen, namentlich der Flachsbrechmaſchine, ſich zu bedienen begonnen haben.

Die Verhältniſſe des Bauern zum Grunde und Boden ſind in der Beſſerung begriffen. In Livland iſt bäuerliches Eigenthum mit Hülfe der Bauerrentenbank für mehr als 300,000 Rubel erworben worden, ohne dieſelbe mindeſtens für 7 bis 800,000 Rubel. Im Eigenthum von Bauern befanden ſich zu St. Georg 1862: 667 Grundſtücke oder 10,013 Thlr. 41 Gr. oder 2 %. Wenn man durchſchnittlich das einzelne Grundſtück auf 1500 Rubel abſchätzt, ſo iſt der Geſammtwerth 1,000,500 Rubel. In Kurland giebt es 63 von Bauern beſeſſenen Höfe; von dieſen befinden ſich 42, die der ſ. g. kuriſchen Könige, und noch zwei ähnliche ſchon ſeit heermeiſterlicher Zeit im Eigenthum von Bauern; 19 Bauerhöfe, früher Kronbauergeſinde, ſind erſt in neueſter Zeit von der Staatsregierung an Bauern verkauft worden. In Eſtland beträgt dem Vernehmen nach das an Bauern verkaufte Bauerpachtland ein nicht nennenswerthes Minimum.

Stärker verbreitet iſt die Verpachtung des Bauerlandes, insbeſondere in Kur- und Livland. Verpachtet waren 1861 in Kurland von 20,438 Bauergeſinden 16,776 (hierzu müſſen noch gerechnet werden 730 zu Knechtsetabliſſements eingerichtete, welche nur auf den Gütern, wo Geldpacht eingeführt iſt, vorkommen), in Livland befanden ſich zu St. Georg 1862 in gemiſchter Pacht 101,236 Thlr. 58 Gr., 6742 Grundſtücke oder 19 %, in Geldpacht 123,468 Thlr., 8231 Grundſtücke oder 23¼ %. Die Verpachtung war aber auch in Kurland bald Geld-, bald gemiſchte Pacht. Denn wo, wie es vielfach der Fall iſt, der Pächter bei Abſchluß der Pachtverträge ſich nicht blos zur Geld-, ſondern auch zur Arbeitsleiſtung verpflichtet hat, wird eine ſolche Pacht wohl nur euphemiſtiſch oder als pars pro toto Geldpacht genannt. Es wäre zu wünſchen, daß in den Angaben dieſe Verhältniſſe ſorgfältiger geſchieden würden, weil ſonſt kein Einblick in die wahre Sachlage gewonnen werden kann. Als Uebergangsſtadium von der Frohnpacht zur Geldpacht erſcheint eine gemiſchte Pacht zwar ganz zweckmäßig, aber dann muß auch der Uebergang als ſolcher bezeichnet werden und nicht als der Ausgang; es muß das minder vollkommene Verhältniß nicht als ein vollkommenes gelten dürfen. In dem genannten Jahre waren in Kurland in Frohnpacht nur noch 2869 Geſinde oder 14 %, in Livland noch 295,513 Thlr. 76 Gr., d. h. 19,700 Grundſtücke oder 55¾ %*). Die Zahl der Grundſtücke allein iſt natürlich kein Maßſtab

*) In Livland waren (nach den Angaben der Nordiſchen Poſt, Nr. 261) im Jahre

zur Beurtheilung weder ihrer Größe noch ihres Werthes und es wäre daher ſehr wünſchenswerth, daß ſowohl für Livland (von der Einführungscommiſſion) wie auch für Kurland regelmäßig (alljährlich) über das Areal und den Werth der verpachteten Grundſtücke und die verſchiedene Art der Verpachtung öffentliche Berichte gegeben würden. Nur mit ſolchen Angaben kann den vielfach verbreiteten falſchen Nachrichten über den Zuſtand unſerer bäuerlichen Verhältniſſe entgegengetreten werden. Es iſt eine falſche und unvortheilhafte Politik auch auf dieſem Gebiete, Geheimthuerei zu treiben; der Zuſtand des Verheimlichten wird von der Mehrzahl immer für einen ſchlechten gehalten werden aus dem ganz natürlichen Grunde, daß in der Regel doch nur Schlimmes verheimlicht wird. Daß wir die Angaben über Livland der in St. Petersburg erſcheinenden Nordiſchen Poſt haben entnehmen müſſen und dieſelben nicht ſchon früher in einem unſerer provinziellen Blätter publicirt ſind, erweiſt abermals: wie wenig man in unſerem Provinzen darauf bedacht iſt, Nachrichten über die wichtigſten Zuſtände einem größern Publikum zugänglich zu machen. In Eſtland ſoll (es fehlen uns darüber alle genaueren Angaben) in den letzten Jahren vielfach an die Stelle der Frohnpacht Geldpacht getreten ſein, es wird ſogar behauptet, daß bald die Hälfte des Bauerpachtlandes verpachtet ſei. Auf Oeſel aber beſteht auf Privatgütern die ſ. g. Frohnpacht faſt ausſchließlich und das Beiſpiel der Krongüter, auf welchen durchweg Geldpacht eingeführt ſein ſoll, iſt leider kein wirkſames geweſen.

In Bezug auf den Beſitzſtand der größeren Güter, Rittergüter oder auch Landgüter im engern Sinne genannt, liegen entweder nur theilweiſe, oder veraltete oder gar keine Angaben vor. Die Annahme, daß in Livland die Krongüter (132) $^1/_{10}$ des Landes, in Kurland (178) $^2/_{10}$ betragen, auf Oeſel (54) die Hälfte, — beruht wahrſcheinlich nur auf einer ungefähren Schätzung. Auch für dieſe Verhältniſſe wäre das Areal, Beſchaffenheit und Werth des von der Krone beſeſſenen Gebietes genau anzugeben. In Eſtland beſitzt die Krone noch 2 Tafelgüter für die Commandanten von Reval und Narwa, nachdem ſieben in dieſer Provinz belegene Krongüter

1851 in Frohnpacht 428,877 Thlr. 19 Gr. d. h. 82 %, in gemiſchter Pacht 21,987 Thlr. 86 Gr. oder $3^{11}/_{12}$ %, in Geldpacht 72,765 Thlr. 28 Gr. oder faſt 14 %, im Eigenthum der Bauern nur 415 Thlr 68 Gr. oder $^1/_{12}$ %. Vergleicht man dieſe Verhältniſſe mit den für 1862 angegebenen, ſo iſt eine entſchiedene Beſſerung unverkennbar und es iſt nicht abzuſehn, weßhalb dieſe erfreuliche und Uebelgeſinnte widerlegende Nachricht nicht früher veröffentlicht iſt.

1859 an die eſtländiſche Ritterſchaft verkauft worden. Der Beſtand der Rittergüter wird in Livland mit 804 angegeben (davon auf Oeſel 68), in Kurland gehören zur Adelsfahne 452, ſind bürgerliche Lehne 26, frühere Kronfarmen 11, für Eſtland wird die Zahl der Rittergüter veranſchlagt auf 521. Die Zahl der Ritterſchaftsgüter beträgt in Livland 7, in Kurland 6*), in Eſtland 3, auf Oeſel 5. Die Zahl der mit Land fundirten Paſtorate beträgt in Livland 104, in Kurland (Paſtoratswidmen genannt) 95, in Eſtland 44, in Oeſel 14. Die Zahl der Stadtgüter beträgt in Livland 22 (Riga 11, Pernau 4, Dorpat 3, Wenden, Walk, Fellin, Arensburg je eins, die übrigen Beſitzlichkeiten der Städte, namentlich Wolmar's, Wenden's Pernau's, ſind nicht als „Güter" bezeichnet), in Kurland 2, in Eſtland 8.

Daß im Ganzen der größte Theil des Grundbeſitzes in allen drei Provinzen in den Händen des immatriculirten Adels iſt, daß demnächſt die Krone den größten Antheil an demſelben hat, hierauf die Paſtorate, ſodann die Städte und endlich die Ritterſchaft als Corporation, wird im allgemeinen als der thatſächliche Zuſtand bezeichnet werden können. Auch daß der Grundbeſitz der Bürgerlichen in allen drei Provinzen größer und werthvoller ſei als der der Bauern, — welche ſich deſſelben in größerem Umfange nur in Livland, in geringerem in Kurland, am geringſten in Eſtland erfreuen, — wird nicht in Abrede genommen werden können. Was folgt aber daraus? Etwa nur, daß es Zeit ſei, auch dem bürgerlichen oder überhaupt dem Grundbeſitz Nichtindigener und zwar auch dem der Bauern eine politiſche Vertretung ihrer materiellen Intereſſen auf dem Landtage zu gewähren? Das wäre nur eine politiſche und noch dazu keine richtige Conſequenz, denn die Vertretung des Bürgerſtandes darf nicht durch den von ihm beſeſſenen Grundbeſitz motivirt werden, der Bürgerſtand hat als ſolcher ein Anrecht auf politiſche Vertretung. Die Vertretung nichtindigener Adliger wäre aber allerdings auf ihren Grundbeſitz zurückzuführen. Die Vertretung der Bauern ſcheint in Berückſichtigung des verhältnißmäßig geringen Umfanges ihres Grundbeſitzes und ihrer Bildung noch unzeitig.

Wir wollen zunächſt die politiſch-ökonomiſche Conſequenz in Betracht ziehen. Von dieſem Geſichtspunkt aus ſcheint uns zu folgen, daß die Veräußerung des Grundbeſitzes an Nichtindigene eine vortheilhafte oder nothwendige geweſen ſei, entweder aus Gründen der Verſchuldung des

*) Der Provinzialſwod giebt 10 an, v. Heyking (ſtat. Stud.) 6, ich bin auch hierin wie überall in Bezug auf Kurland v. Heyking gefolgt

Grundbeſitzes oder wegen Mangels an ausreichenden Mitteln zur Bewirthſchaftung des Grundes und Bodens. Ja wir können nicht umhin, den letzten Grund vorzüglich hervorzuheben, in Rückſicht auf die Steigerung der intenſiven Bewirthſchaftung der Güter; in dem Maße als die Einſicht wächſt, daß die intenſivere Bewirthſchaftung die vortheilhaftere ſei, wird der Grundbeſitz in immer mehr Hände übergehen oder immer mehr parcellirt werden müſſen. Wir wiſſen wohl, daß das ariſtokratiſche Princip gegen die übertriebene Parcellirung ſich erhebt und ſind weit davon entfernt, demſelben ſolchen Widerſtand zu verdenken; wir erkennen vielmehr das Principielle und Hiſtoriſche dieſes Strebens an. Aber die Grenze alles Strebens iſt das Mögliche, und nur aus der Unmöglichkeit, weite Strecken mit ungenügendem Betriebskapital und ungenügender Arbeitskraft zu bewirthſchaften, iſt weſentlich die Parcellirung überall hervorgegangen und alles Ankämpfen gegen dieſelbe in unſeren Provinzen für die Dauer ein vergebliches. Keine Theorien für und wider, ſondern die thatſächlichen Umſtände tragen den Streit über Geſchloſſenheit oder Parcellirung des Grundes und Bodens aus. Gegen die Macht der Thatſachen kämpft der Menſch vergebens und keine Theorie, kein menſchliches Geſetz vermag die fortſchreitende Entwickelung der Parcellirung abzuwenden. Im Intereſſe der ganzen Provinz iſt ſie gefordert und wird ſie ſich vollziehen, ja ihr Vollzug hat ſchon begonnen.

Der Bürger hat nicht zum Nachtheil des Grundes und Bodens ſeine Kapitalien der Bewirthſchaftung deſſelben, direct oder indirect, durch Erwerbung von Grundbeſitz oder Hypothecirung ſeiner Kapitalien auf demſelben, zugewandt. Auch die Verpachtung an Bauern hat die Bewirthſchaftung des Bodens beträchtlich gehoben, und in noch höherem Maße iſt es da geſchehen, wo die Bauern Eigenthümer geworden ſind. Man hat namentlich vom Bürgerlichen behauptet, daß er kein Intereſſe an der Erhaltung des Grundes und Bodens habe, aber gewiß mit Unrecht. Er hat ihn meiſt in ſeiner Hand erhalten, trotz einer großen Kaufſumme, trotz auf ihn verwandter großer Betriebskapitalien; er hat zur Bewahrung deſſelben in ſeiner Hand kein Opfer geſcheut. Die Güterſpeculation hat bisher wenige Bürgerliche verlockt, ſie freuen ſich vielmehr des erworbenen unbeweglichen Beſitzes viel zu ſehr, als daß ſie ihn wieder veräußern ſollten. Iſt aber etwa die Mitbetheiligung nichtindigener Adligen, der Bürgerlichen und Bauern, an der Erwerbung des Grundbeſitzes dem Indigenatsadel verderblich geworden? Wir glauben nicht; denn ſo ſicher wie ein Grund-

beſitz mit entſprechendem Betriebskapital die ſicherſte Verwerthung des Vermögens ermöglicht, ſo gewiß iſt ein Gut ohne entſprechendes Betriebskapital ein todtes Kapital. Der dem Adel verbleibende Grundbeſitz kann von demſelben intenſiver und vortheilhafter bewirthſchaftet werden, nachdem er durch Verkauf eines Theiles deſſelben in den Beſitz größerer Betriebskapitalien gelangt iſt. Zur Zeit der Ueberfülle der Kapitalien konnte auch der Adel durch Aufnahmen von ſolchen auf ſeine Güter von Privaten gegen verhältnißmäßig geringe Procente ſich Betriebskapital ſchaffen, ſowie ſeine Creditanſtalten ihm ein ſolches jetzt darleihen. Aber gegenwärtig, wo die Kapitalien in unſeren Provinzen eher ab- als zunehmen und ein geringer Procentſatz dem größeren Unternehmungsgeiſt der Kapitaliſten nicht mehr genügt, will der Einzelne, der doch nur immer mit ſeinen Kapitalforderungen hinter das Creditſyſtem locirt wird, ſeine Kapitalien entweder ſicherer im eigenen Grundbeſitz anlegen oder ſie rentabler induſtriellen Unternehmungen zuwenden. Die in der letzten Zeit ſtattgehabten vielfachen Kündigungen von Privatkapitalien, welche bisher auf Gütern ruhten, weiſen nur zu ſehr darauf hin, daß der grundbeſitzende Adel auf Kapitalanleihen von Privatperſonen wenig mehr ſich Rechnung machen kann. Dieſe Kündigungen haben durch den Geldmangel für die commerziellen Beziehungen nur bedeutender werden können und ſind es geworden, nachdem beſonders in unſerer erſten Handelsſtadt fünf angeſehene Handlungshäuſer im Verlauf von nicht zwei Jahren ihre Zahlungen einſtellen mußten.

Die baltiſchen Landgüter haben an Darlehn bei den provinziellen Creditbanken bis zum 1. Januar 1862 aufgenommen: in Livland 16,468,440 Rub., in Eſtland 9,761,980 Rub., in Kurland 8,633,500 Rub. Dieſe Zahlen allein beweiſen wenig. Zur Verwerthung ihrer Beweiskraft müßte eine Frage nothwendig zuvor beantwortet werden: wie viel beträgt der Geſammtwerth der Güter? Dieſer iſt aber, wie vieles in unſeren Zuſtänden, eine unbekannte Größe. Es ließe ſich jedoch einigermaßen und wohl auch für den größten Theil der Güter, durch die vermittelſt der Creditſyſteme vorgenommenen Abſchätzungen feſtſtellen, welche der Vergebung einer Anleihe vorangehen, und für die nicht abgeſchätzten Güter auf Grund des Kaufpreiſes, mit Berückſichtigung des ſeit dem Verkauf geſteigerten Werthes der Güter überhaupt und insbeſondere je nach ihrer Lage, z. B. in der Nähe von Städten oder der Eiſenbahn u. ſ. w. Darüber aber, ob dieſe aufgenommenen Kapitalien als Betriebskapital verwandt ſeien, wird ſich kein Beweis führen laſſen, indem dieſer nur aus der Einſicht in die Wirth-

ſchaftsbücher ſich ergeben könnte. Dieſe aber ſind, gleich den Handelsbüchern, bis zum Concurſe ein ſtreng bewahrtes Geheimniß. Wir glauben indeß keine unbegründete Hypotheſe zu wagen, wenn wir annehmen, daß $^2/_3$ dieſer zuſammen an 35 Mill. betragenden Darlehns-Kapitalien in der That als landwirthſchaftliches Betriebskapital verwandt worden ſind, müſſen aber freilich dieſe Summe im Vergleich zum Geſammtareal der Provinzen von 1695, $_{42}$ □ Meilen für eine ſehr geringe halten. Sollten wir etwa berechtigt ſein, aus der Geringfügigkeit derſelben auf bedeutende anderweitige Geldmittel in den Händen der Gutsbeſitzer zu ſchließen? Unzweifelhaft ſind ſie vorhanden, aber nicht minder iſt es gewiß, daß zur intenſiveren Bewirthſchaftung der Landgüter noch weit größere Summen vortheilhaft verwandt werden könnten Die Zunahme der Anleihen bei den Creditanſtalten, ſowie der weſentlich veränderte Zuſtand der Güter und die beträchtliche Steigerung des Werthes derſelben, insbeſondere in den letzten Jahrzehnten, weiſen darauf hin, daß das Streben nach Intenſität der Bewirthſchaftung von Jahr zu Jahr ein allgemeineres wird. Ebenſo unzweifelhaft iſt, daß der Wohlſtand der Gutsbeſitzer im Ganzen eher zu- als abgenommen hat, was unter anderem auch der Umſtand erweiſt, daß nur in ſehr ſeltenen Fällen die Güter wegen Unzahlungsfähigkeit ihrer Eigenthümer, entweder auf Antrag des Creditſyſtems oder privater Gläubiger zum öffentlichen Verkauf gebracht ſind. Ebenſo unbeſtritten iſt, daß die Parcellirung ſowie die Verpachtung (Geldpacht) des Grundbeſitzes, die Intenſität der Bewirthſchaftung und den Wohlſtand der Parcellirenden ſowie der Erwerber der Parcellen befördert haben und daß die Frohne (euphemiſtiſch Arbeitspacht genannt) als Arbeitsverſchwendung die Entwickelung des Wohlſtandes, ſowohl der ſich derſelben bedienenden Gutsbeſitzer als der ihr dienenden Bauern behindert hat. Daß Kurland die verhältnißmäßig am beſten bewirthſchaftete und verhältnißmäßig durch die wohlhabendſten Gutsbeſitzer und Bauern ausgezeichnete Provinz iſt, haben wir doch vorzugsweiſe dem Umſtande zuzuſchreiben, daß die Pacht (Geldpacht) dort am ſtärkſten verbreitet iſt. Dieſer Umſtand wird wol auch erklären, daß Kurland trotz ſeiner rationellen Bewirthſchaftung, welche der der Nachbarprovinzen wol nicht nachſteht, doch eine geringere Summe vom Creditſyſtem anzuleihen genöthigt geweſen iſt als das nicht unbedeutend kleinere Eſtland und nur etwa die Hälfte der Summe Livlands. Daß jedoch Kurland, nach Freigebung des Grundbeſitzes, noch eine weit gedeihlichere Entwickelung ſeiner landwirthſchaftlichen Verhältniſſe erleben wird,

läßt sich, ohne der Schwärmerei zu verfallen, mit Sicherheit vorausbestimmen. — Als Resultat unserer Betrachtung glauben wir aufstellen zu dürfen: die Intensität der landwirthschaftlichen Arbeit ist im Wachsen begriffen und wird sich steigern, je mehr die Frohne abgeschafft wird und Pacht und bäuerliches Eigenthum sich ausbreiten, ihre vollständigste Entwickelung aber erst durch Freigebung des Grundbesitzes erreichen, womit übrigens eine Fixirung des Umfanges eines Rittergutes, sowie der Fortbestand von Majoraten und Fideicommissen ganz wohl verträglich und ebensowenig als eine Beeinträchtigung des freien Erwerbsrechts an Grund und Boden erscheint, als die Stiftung von Familienlegaten.

Das ablaufende Jahr hat im Februar-Monat, wenn auch nicht die Freigebung des Grundbesitzes, so doch die Wiederkehr der alten langen Pfandjahre für Livland in Aussicht gestellt, in Kurland soll sogar von Freigebung des Grundbesitzes gehandelt worden sein, aber noch ist alles im Stande bloßer Hoffnung und dunkler Verheißung. Es ist nicht unsere Tendenz, einen Stand als solchen anzugreifen und zu schmähen, ebensowenig aber halten wir uns zur Vertheidigung der Rechte blos *eines* Standes berufen. Es giebt einen Gesichtspunkt, der den ständischen überragt, den staatsbürgerlichen, der die Wohlfahrt der Gesammtheit, nicht blos Einzelner oder eines einzelnen Standes im Auge hat, und zu diesem bekennen wir uns, ja dieser erscheint uns als der allein zulässige, wenn für das Wohl des Ganzen gewirkt werden soll. *Die Entwickelung der Wohlfahrt des ganzen Landes ist bedingt durch die Freigebung des Grundbesitzes.* Wir versprechen uns von der Durchführung einer solchen Freigebung als patriotischer That nicht blos die Gewährung längst von den Mitständen in den Provinzen gehegter Wünsche, sondern auch eine Verwerthung des Grundes und Bodens, welche zum Nachtheil des Gesammtvermögens unserer Provinzen nur zu lange durch die Festbannung der Güter in wenigen Händen verzögert worden ist.

2. Das Handwerk.

Das Handwerk hat in den Ostseeprovinzen keine zeitgemäße Entwickelung aufzuweisen. Nur Riga's Handwerkerstand hat in neuerer Zeit, aber auch nur in wenigen Zweigen, einen Aufschwung genommen. Bis vor wenigen Jahren konnten als Ursachen der mangelhaften Fortbildung des baltischen Handwerks das Verbot der Herbeiziehung ausländischer Gesellen und das Verbot des Wanderns der inländischen in das Ausland gelten.

Aber gegenwärtig ſind beide Verbote gehoben und dennoch iſt das Handwerk, beſonders in den kleineren Städten, in wenigen Branchen und meiſt mangelhaft vertreten. 1861 betrug die Zahl der Handwerker in Livland und zwar der ſelbſtändig arbeitenden, zünftigen und unzünftigen Meiſter: 1874, davon waren etwa 1200 zünftige. Von dieſer Geſammtzahl kommen auf Riga 1040, auf Dorpat 245, auf Pernau 153. Die Geſammtzahl der Geſellen betrug: 3728, wovon 2818 auf Riga, 419 auf Dorpat, 117 auf Pernau kamen. Die Geſammtzahl der Burſchen betrug 2547, wovon 1521 auf Riga, 351 auf Dorpat, 167 auf Pernau kamen. Auf jede der anderen kleineren livländiſchen Städte kamen durchſchnittlich 50 Meiſter, 46 Geſellen und 63 Burſchen. Es kamen in ganz Livland auf einen zünftigen Meiſter ungefähr 2 Geſellen und 1—2 Burſchen, in Riga und Dorpat 3 Geſellen und 2—3 Burſchen, während in den kleineren Städten die Zahl der Meiſter die der Geſellen überſteigt, die der Burſchen aber eine unbedeutend größere als die der Meiſter iſt. Für Kurland iſt im Vergleich zu Livland die mit 2407 angegebene Zahl der ſelbſtändig arbeitenden Handwerker (zünftigen und unzünftigen Meiſter) wohl auffällig, wenn nicht in dieſelbe auch alle, nicht bei Meiſtern, ſondern ſelbſtändig, für eigene Rechnung arbeitende Geſellen einbegriffen, in Livland aber dieſe zur Geſammtzahl der Geſellen geſtellt ſind, wodurch dann freilich wieder für Livland die Zahl der bei Meiſtern arbeitenden Geſellen eine noch geringere würde. Auch ſind wahrſcheinlich für Kurland in die Geſammtzahl die ſ. g. Mitmeiſter hineingerechnet, welche zwar zu ſtädtiſchen Zünften angeſchrieben, aber nur berechtigt ſind auf dem Lande ihr Gewerbe zu üben, dagegen aber auch geringere Abgaben zahlen. Die Zahl der zünftigen Meiſter betrug in Kurland: 918, die der unzünftigen (Mitmeiſter?): 1489, der Geſellen: 1124, der Lehrlinge: 1824. Es kamen ſomit durchſchnittlich auf einen zünftigen Meiſter ein Geſelle und nahezu zwei Burſchen. Es entſprachen dieſe Verhältniſſe wohl im allgemeinen auch den thatſächlichen Zuſtänden Eſtlands, für welches keine Zahlenangaben vorliegen, in den officiellen Berichten aber nur im allgemeinen über den Verfall des Handwerks geklagt wird.

Die im Ganzen geringe Zahl von Geſellen und Burſchen, namentlich aber der erſteren, weiſt auf den wenig ſorgfältigen und beſchränkten Betrieb des Handwerks hin. Wenn aber in den officiellen Berichten als Haupturſache der mangelhaften Entwickelung des Handwerks das Fortbeſtehen der ſtarren Zunftordnung angeführt wird, welche ja nur in Riga einer zeitgemäßeren Geſtaltung gewichen iſt, ſo können wir dem nur beiſtimmen.

Auch in Bezug auf das Handwerk müſſen wir das Jahr 1862 im allgemeinen wegen der unterlaſſenen Reformen als ein thatenloſes bezeichnen. Denn die dringend gebotenen Reformen ſind zwar in einigen Städten begonnen, aber ſie befinden ſich noch im Stadium lang ausgedehnter Erwägung, andere Städte (die große Mehrzahl) haben die wichtige Angelegenheit nicht einmal in Angriff genommen. In Riga aber hat auch das Aſſociationsweſen auf das Handwerk Anwendung gefunden, und ſo iſt denn ein Anfang gemacht, das Handwerk durch die Aſſociation hindurch vom Zunftweſen gänzlich zu erlöſen. Von der Zunft zur Aſſociation und mit dieſer zur Gewerbefreiheit, das iſt der Weg, den wir zu gehen haben.

3. Das Fabrikweſen.

1861 hatte Livland 152 Fabriken, in welchen 10,521 Arbeiter beſchäftigt waren und an Erzeugniſſen erarbeitet wurde für 7,266,870 Rub., Kurland 28 Fabriken mit Fabrikat für 263,180 Rub., Eſtland 19 Fabriken mit 2533 Arbeitern und Fabrikat für 2,737,713 Rub. Der Arbeitsertrag der Fabrikation Livlands verhielt ſich zu dem Eſtlands wie $2_{/6}$: 1, und zu dem Kurlands wie $27_{/6}$: 1, der Eſtlands aber zu dem Kurlands wie $10_{/6}$: 1.

Die Fabriken ſind meiſt in den Städten oder wenigſtens in ihrer unmittelbarſten Nähe, zu einem geringen Theil auf dem flachen Lande belegen. In Livland kommen von 152 Fabriken 112 mit 6814 Arbeitern und Fabrikat für 5,293,319 Rub. auf Riga und ſeine nächſte Umgebung; demnächſt betheiligte ſich am ſtärkſten der Pernauſche Kreis mit 14 Fabriken, 2958 Arbeitern und Fabrikat für 1,663,914 Rubel. Die Hauptbranchen der livländiſchen Fabrikinduſtrie ſind Tuch für über 1½ Millionen Rub., Tabak und Cigarren für gegen 900,000 Rub., Wollenzeuge und Oel für reſp. gegen eine halbe Million Rub., Papier für gegen 350,000 Rub., Seife und Lichte für über 250,000 Rub., Leder für über nnd Kammgarngeſpinſt für gegen 200,000 Rub., Baumwollenzeuge, Thonwaaren, ſowie Seidenwaaren für reſp. über 150,000 Rub., Korken für über 120,000 Rub. und Glas für über 110,000 Rub., Spiegel für über 80,000 Rub. und Flachsgeſpinſt für über 70,000 Rubel. Dampfſägemühlen erarbeiteten für 750,500 Rubel. Vergleicht man dieſen Zuſtand mit dem des Jahres 1836, wo in 56 Fabriken gegen 3500 Arbeiter beſchäftigt waren, ſo hat die Zahl der Fabriken und Fabrikarbeiter in 25 Jahren um das Dreifache zugenommen.

Eſtlands bemerkenswertheſtes Fabriketabliſſement, ja das bedeutendſte der Oſtſeeprovinzen überhaupt iſt die ſ. g. Kränholmer Manufactur, welche 1861 in ihrer Spinnerei mit 1100 Arbeitern feine baumwollene Garne producirte für 1,288,188 Rub. und in ihrer Weberei mit 800 Arbeitern einfache Baumwollenzeuge für 630,000 Rubel. Eine Tuchfabrik erarbeitete mit 550 Arbeitern Waaren für 375,000 Rubel. Die ſtärkſte Production fällt demnächſt auf eine Eſſig-, Bleizucker- und Farbenfabrik mit Fabrikat für 96,472 Rub. und eine Dampfſägemühle für 93,750 Rubel. Die übrigen bedeutenderen Induſtriezweige ſind meiſt Bleizucker- und Eſſigfabriken mit Erzeugniſſen für zuſammen 69,295 Rubel. Narva oder ſeine nächſte Umgebung nimmt den bedeutendſten Antheil an der Fabrikation Eſtlands, demnächſt die Inſel Dagö und erſt in dritter Reihe Reval.

Am niedrigſten ſteht Kurlands Fabrikinduſtrie. Von ſeinen 28 Fabriken kamen 1861: 14 auf Mitau, 4 auf Libau, 1 auf Bauske, 1 auf Hafenpoth, welche 20 zuſammen producirten für 175,880 Rub., davon kamen auf Mitau Fabrikate für 127,709 Rub., auf Libau für 42,351 Rubel. Für die höchſte Summe producirte eine Licht- und Seifenfabrik, nämlich für 35,520 Rub., außerdem nur 5 Fabriken bis 27,000 Rubel. Ferner wurde erzeugt: Leder in 6 Fabriken für gegen 60,000 Rub., Licht und Seife in 6 Fabriken für über 55,000 Rub. und Tabak und Cigarren in 6 Fabriken für gegen 50,000 Rubel. Eine Eiſengießerei und Maſchinenfabrik erarbeitete für über 25,000 Rub., eine Glashütte für 24,000 Rub. und eine chemiſche Fabrik für 21,000 Rubel.

In allen drei Oſtſeeprovinzen beſtanden ſomit 1861: 199 Fabriken, welche zuſammen nur für 10,267,763 Rub. Fabrikat lieferten. Berückſichtigt man auch zweierlei, einmal: daß der Betrag des Fabrikats, vielfach verbreiteter Annahme gemäß, von den Fabrikanten, namentlich bei den größeren Fabriken zu niedrig aufgegeben iſt, in Rückſicht auf eine nach der Quantität der Erzeugniſſe oder deren Werth erwartete Beſteuerung und zweitens: die zeitweilig ungünſtigen Baumwollenconjuncturen, welche gerade die in dieſer Branche großartigeren Etabliſſements zur Verminderung ihrer Arbeit genöthigt haben, ſo bleibt auch noch dann, falls man etwa höchſtens 2—3 Millionen dieſen Umſtänden zurechnen wollte, eine Fabrikation für den Werth von 12—13 Mill. Rub. für die drei Oſtſeeprovinzen in ihrer Geſammtheit eine ſehr geringe.

Zur Erklärung der geringfügigen Entwickelung des Fabrikweſens dient vor allem die geringe Verbreitung techniſcher Bildung, ſowie der Mangel

größerer auf die Fabrikation zu verwendender Kapitalien, ſomit der Mangel hinreichender geiſtiger und materieller Betriebsmittel. Die auch die Provinzen in ihrer materiellen Fortentwickelung behindernde ruſſiſche Finanzkriſis hat den letzteren Mangel nur erhöhen können, während dem erſteren durch den Beſuch ausländiſcher polytechniſcher Anſtalten nur in neueſter Zeit einige, jedoch keineswegs für das heimiſche Fabrikweſen beſonders bemerkbare Abhülfe geworden iſt, welche erſt von dem in den letzten Wochen in Riga eröffneten Polytechnikum, nach vollſtändiger Einrichtung und mehrjährigem Wirken deſſelben zu erwarten ſteht. Freilich müßte auch anderweitig, nicht blos von Riga aus, das ſich für das allen drei Provinzen zu gut kommende Inſtitut wahrhaft geopfert hat, in höherem Maße die Wichtigkeit dieſes Inſtituts erkannt und demgemäß mehr für ſeine ausreichende Ausſtattung gethan werden.

Unter den angedeuteten ungünſtigen Verhältniſſen, ſowie in Folge der mangelhaften inneren Communicationsmittel und der dieſe Provinzen gerade nicht bevorzugenden Zollgeſetzgebung, welche namentlich die Zuckerraffinerien vollſtändig unmöglich machte, — hat unſer Fabrikweſen nicht den erwünſchten Fortgang genommen und ſich in der That mühevoll hindurchgerungen und muß der dennoch erzielte Erfolg als ein nicht geringer bezeichnet werden, wie denn auch verſchiedene Fabrikate, wie z. B. Tuch, Wollen- und Baumwollenwaaren wiederholt die größte Anerkennung gefunden haben. Der Entwickelung der Fabrikation zu voller Selbſtändigkeit iſt aber ferner auch hinderlich geweſen, daß größere Unternehmungen von Gutsbeſitzern ſowohl als Handeltreibenden betrieben wurden und daß im erſteren Falle die für die Güterbewirthſchaftung, im letzteren die für den Handel erforderlichen Betriebskapitalien einen nicht unbedeutenden Theil derſelben beanſpruchten und ſomit zum Nachtheil der Fabrikation concurrirten. Die Leitung der eigentlichen Fabrikarbeit mußte aber nicht ſelten wegen techniſcher Unkenntniß der Fabrikunternehmer anderen, gewöhnlich ausländiſchen Dirigenten übertragen werden, welche entweder ſelbſt der erforderlichen Tüchtigkeit oder auch der erforderlichen Uneigennützigkeit oder auch der Kenntniß der localen Fabrikationsbedingungen entbehrten, während der Unternehmer häufig nicht einmal den muthmaßlichen Abſatz richtig ſchätzte. Nicht wenige Fabrikunternehmungen ſind auch daher ins Stocken gerathen oder zu Grunde gegangen oder ſie arbeiten mit ſchwacher Kraft. Solche Erfolge konnten dem Unternehmungsgeiſt zur Ermunterung nicht dienen. Als Bedingung der gedeihlichen Entwickelung der Fabrikation er-

ſcheint uns: Ermittelung der wirklichen Hinderniſſe und Beſeitigung derſelben namentlich auch durch Anbahnung einer dem provinziellen Betriebe günſtigen Geſetzgebung, Beſchaffung größerer Kapitalien durch geſicherte Verwerthung des ſtädtiſchen Hypothekar-Credits und Anlage ſtädtiſcher Banken, Beförderung aller Communicationsmittel und der Anſtalten zur techniſchen Entwickelung des Fabrikweſens, aber auch Erwerbung ſtatiſtiſcher und politiſch-ökonomiſcher Bildung zur richtigen Erkenntniß des von der Errichtung einer Fabrik an einem beſtimmten Orte zu erwartenden Gewinnes, zu deſſen richtiger Feſtſtellung der ſ. g. geſunde Menſchenverſtand allein keineswegs genügt und ebenſowenig eine allgemeine praktiſche Anſchauung oder Routine. Daß nach allen dieſen Richtungen durchaus nur ungenügend gewirkt ſei, haben wir als Mangel an Thatkraft auch auf dieſem Gebiete zu bezeichnen. Auch die Fabrikanten haben zu wenig erkannt, daß die vortheilhafte Verwendung der Kapitalien nicht blos durch die Anlage derſelben in Fabriken bedingt iſt, ſondern auch durch ein beſtimmtes Wiſſen, und in Rückſicht auf ihre Verhältniſſe zu einander, daß ſie nicht blos Concurrenten ſind, ſondern auch zur Erlangung der gemeinſchaftlichen Vorbedingungen der Fabrikation gemeinſchaftlich handeln müſſen.

4. Handel.

Die Lage der drei Provinzen am Meere, in nächſter Nähe der weſtlichen Staaten mit ihrem beträchtlichen Bedürfniß an Roherzeugniſſen, das ganze europäiſche Rußland mit ſeinem Reichthum an Roherzeugniſſen als Hinterland, hat ſie naturgemäß beſtimmt, Rußlands Erzeugniſſe insbeſondere Getreide, Flachs, Hanf, dem Weſten zuzuführen und von dieſem Rußlands Bedarf an Colonialwaaren, Salz, Häringen, Induſtrieerzeugniſſen u. ſ. w. einzuführen. Freilich iſt die Beſchaffenheit des Küſtenmeeres und der Meeresufer meiſt keine für die Schifffahrt günſtige, aber die ſich entgegenſtellenden Schwierigkeiten ſind nicht zu den unüberwindlichen zu rechnen und ſind zum Theil überwunden. So wie der Boden und das Klima der Oſtſeeprovinzen dem Ackerbau förderlich ſind, ſo können der Waſſerfahrweg und die Häfen, wo ſie nicht von Natur der Schifffahrt günſtig ſind, durch ausdauernde Arbeit für dieſelbe günſtig geſtaltet werden. Der Boden iſt aber zur Anlage von chauſſirten Wegen und Eiſenbahnen entſchieden günſtig, denn die zu überwindenden Terrainſchwierigkeiten ſind im Vergleich zu anderen Ländern unbedeutende. Eine überſichtliche Darſtellung der Naturbe-

ſchaffenheit der Provinzen in Rückſicht auf das Meer, die Flüſſe und die Erhebung des Bodens, wird dieſe Ausſprüche belegen.

Liv-, Eſt- und Kurland werden im Weſten und Norden von der Oſtſee und dem finniſchen Meerbuſen beſpült und gehen im Oſten und Süden in die große ruſſiſche Ebene über. Die Südküſte des finniſchen Meerbuſens (zugleich Eſtlands Nordküſte) iſt meiſt ſteil, durch viele kleine Buſen zerſchnitten, mit hervorragenden Halbinſeln, von kleinen Inſeln umgeben, mit vortrefflichen Häfen: wie Reval, Baltiſchport, Kunda. Die Oſtküſte der Oſtſee, zugleich die Weſtküſte Eſtlands und Kurlands und der zwiſchen beiden ſich hinlagernden Inſelgruppen, iſt flach und theils ſandig, wie an Kurlands Weſtküſte, theils aus flachen Kalkſteinplatten beſtehend, wie an den Weſtküſten Eſtlands, den Inſeln Dagö und Oeſel. Endlich ſind alle Küſten Livlands und Kurlands rings um den Rigaſchen Meerbuſen, der zwiſchen der Nordſpitze Kurlands und der ſüdlichen Halbinſel Oeſels tief ins Land hineindringt, meiſt flach und ſandig. Entſprechend dieſer Küſtenbildung geſtaltet ſich auch meiſt der angrenzende Meeresboden und deſſen für die Schifffahrt ſo wichtige Tiefe. Am raſcheſten von der Küſte zu einer für die größten Schiffe genügenden Tiefe fällt er im finniſchen Meerbuſen ab (Mitte circa 60 Faden), ſo daß ſich auch große Schiffe meiſt der Küſte nahen können. Nicht ſo ſteil zwar, doch auch noch ziemlich raſch ſenkt der Meeresboden an der kuriſchen Küſte der Oſtſee zur ſchiffbaren Tiefe hinab (tiefſte Senkung der Oſtſee 178 Faden). Viel ungünſtiger geſtaltet ſich dieſes Verhältniß im flachen Rigaſchen Meerbuſen (höchſte Tiefe circa 30 Faden) und ſeinem nördlichen Nebenbuſen, dem Pernauſchen; am ungünſtigſten an der Nordſpitze Kurlands mit ſeiner berüchtigten, von Domesnees aus weit nach Norden ſich erſtreckenden Sandbank und an der Weſtküſte Oeſels, wo auf viele Werſte die Tiefe des Waſſers nur wenige Fuß beträgt. Daher ſind mit Ausnahme der eſtländiſchen Küſte alle Küſten dieſer Provinzen von Natur für große Schiffe ziemlich ſchwer nahbar und ſelbſt die wenigen beſſeren Häfen: Riga, Libau, Pernau, Windau, nicht zu den guten zu zählen. Jedoch bemüht man ſich überall und hat ſich bemüht, namentlich in den drei erſtgenannten Häfen dieſe Nachtheile durch Hafen- und Dammbauten, Baggermaſchinen u. ſ. w. zu mindern oder zu beſeitigen und mit Ausnahme von Arensburg und Hapſal läßt ſich überall wenigſtens ein theilweiſe günſtiger Erfolg hoffen, wie er für Riga durch die beendigten Hafenbauten ſchon eingetreten iſt.

Die Erhebung der Oſtſeeprovinzen über den Meeresſpiegel iſt im

Vergleich zu vielen andern Ländern nur eine mäßige, doch erſcheinen ſie nur zum kleinſten Theile, im unteren und mittleren Flußgebiet der kuriſchen Aa, dann an der ganzen Weſtküſte Liv- und Eſtlands als ein völliges Tiefland von einer Erhebung von kaum 50—60' Fuß (Par.), das zuſammen kaum $^1/_{10}$ des ganzen Landes einnimmt. Die häufig vorkommende Angabe, $^1/_3$ dieſer Provinzen und mehr ſei Tiefland, ſtützt ſich, was Livland betrifft, meiſt auf Struve's Charte, indem man die auf derſelben angegebene niedrigſte Höhenſtufe von 0—200 Fuß Erhebung ſämmtlich dem Tieflande zurechnet, wobei denn nicht nur die relativ niedrigen und weit ausgedehnten Umgebungen des Peipus, Wirzjerw und Burtneckſees, ſondern auch faſt die ganze weſtliche Halbinſel Kurlands und ein großer Theil des weſtlichen Livlands mit hineingerechnet werden muß, was bei dem dort meiſt herrſchenden Charakter einer Hügellandſchaft offenbar nicht angemeſſen erſcheinen kann. Aus dieſem ſ. g. Tiefland ſteigt das Land meiſt ziemlich ſteil zu einer erſten Stufe oder Terraſſe von etwa 200—400' auf. Aus der erſten Terraſſe erhebt ſich in geringem Umfange eine zweite 400—600', welche an mehreren Stellen zu einer noch höheren dritten von etwa 600—800' aufſteigt, die nur kleine Areale einnimmt. Letztere überragt endlich eine Anzahl höherer Gipfel, bis nahe an 1000' ſich erhebend. Das am höchſten liegende Gebiet der Provinzen findet ſich im S.-Oſten Livlands. Eſtland bildet mehr einen zuſammenhängenden Landrücken, eine das ganze Land von Weſten nach Oſten durchziehende Waſſerſcheide. In Livlands Oſten ſteigt der Boden in mehreren Terraſſen an, auf welchen ſich mehr oder minder beträchtliche Hügellandſchaften ausbreiten, die zugleich meiſt auch Quellgebiete und Waſſerſcheiden der livländiſchen Flüſſe ſind. In Kurland dagegen haben die Waſſerſcheiden zwiſchen der Düna und den öſtlichen Quellflüſſen der Aa, zwiſchen Aa und Windau und zwiſchen der Windau und den Küſtenflüſſen Weſtkurlands ſehr geringe Erhebung und nur zu beiden Seiten der mittleren Windau und an den Quellen der Suſſel (öſtlichſtem Zufluß der Aa) findet ſich eine Hügellandſchaft von relativ größerer Bedeutung nach Erhebung und landſchaftlichem Reize.

Dieſen orographiſchen Verhältniſſen und Verſchiedenheiten entſprechen auch die hydrographiſchen. Eſtland entſendet eine Anzahl größerer und kleinerer Flüſſe und Bäche theils nach Norden zum finniſchen Meerbuſen, theils ſüdlich nach Livland. Livlands vorherrſchendem Terraſſencharakter entſpricht es, daß die in ihm entſpringenden bedeutenden Flüſſe faſt ſämmtlich entweder dem Meere zufließen oder, nachdem ſie ſich zuvor in größere oder

kleinere Seebecken (dem Burtneckſee, dem Wirzjerw und dem Peipus) geſammelt oder ſich mit der Düna vereinigt haben. Kurlands obengenannte Hauptflüſſe erſcheinen verhältnißmäßig am wenigſten von den eigenen Höhen genährt. Die Aa — mit ihren beiden Hauptarmen, dem öſtlichen oder der kleinen Memel und dem weſtlichen, entſpringt ebenſo wie die Mehrzahl ihrer zahlreichen kleinen Zuflüſſe auf dem litthauiſchen Plateau; eben dort entſpringt auch die weſtliche Windau. Die Düna als Grenzfluß zwiſchen Liv- und Kurland erhält aus Kurland keinen Zufluß, der den bedeutend waſſerreicheren Zuflüſſen von dem livländiſchen Plateau (Ewſt, Oger, Jägel) nur irgend an die Seite zu ſetzen wäre. Nur die öſtlich von der Windau gelegene Hügellandſchaft entſendet zu der Windau, und Aa einige nennenswerthe Zuflüſſe.

Die vorſtehende Schilderung kann nur eine ungenügende Grundlage zu eingehenderen Schlußfolgerungen bieten; wir müſſen uns hier auf das Allgemeinſte beſchränken.

Die Häfen ſind alſo durchſchnittlich von Natur nicht günſtig, nur Eſtland iſt bevorzugt, dennoch hat dieſes den geringſten Handel. Die Provinzen ſind nicht arm an Flüſſen, noch iſt die Erhebung des Bodens eine bedeutende, noch eine ungleichmäßige, dennoch hat der innere Verkehr weder Kanäle noch Eiſenbahnen ſich geſchaffen, mit Ausnahme der kurzen Strecke der Riga-Dünaburger Bahn, welche durch einen geringen Theil Livlands hinzieht. Die Hafenbauten ſind ſpät begonnen und gehen in Pernau und Libau langſam vorwärts; Riga allein hat, wenn auch erſt in der letzten Stunde vor der drohenden Verſandung des Hafens, aus eigener Kraft ſich geholfen. Libau hat in guten Tagen, als ſeinen Kapitaliſten noch Reichthümer zu Gebote ſtanden, für die böſen (wenigſtens in Bezug auf ſeinen Hafen) zu ſorgen unterlaſſen und hat es nur dem nie ermüdenden Eifer ſeines hochverdienten Aeltermanns Uhlich zu verdanken, daß das Project des Hafenbaues immer wieder dem Archivſtaube entriſſen worden iſt. Aber ſelbſt mit guten Häfen iſt es allein nicht gethan; fehlen die vortheilhaften Communicationswege zu ihnen hin, welcher Antrieb iſt dann geboten, ihnen Waaren aus dem Hinterlande zuzuführen und Importwaaren zur Weiterverſendung zu beziehen? Welchen Zuzug und Abzug dürfen die eſtländiſchen Häfen erwarten? Gewiß nur ſehr geringe. Es verdient daher das Project, Reval mit Pleskau durch eine Eiſenbahn über Dorpat zu verbinden, alle Beachtung und iſt es zu bedauern, daß über die Ausführung deſſelben weiter nichts verlautet. Eſtlands Handel kann bei dem Mangel

aller für den inneren Verkehr erforderlichen Waſſerſtraßen und der den Import vollſtändig abſorbirenden Nähe Petersburgs nur allenfalls im Frühjahr, wo ſeine Häfen früher zugänglich ſind, noch einen lebhafteren Verkehr aufweiſen und wird in Zukunft auch dieſen Baltiſchport ausſchließlich abtreten müſſen; der ſonſtige Verkehr iſt entſchieden dürftig zu nennen. Die Verbindung Baltiſchports mit Petersburg durch eine Eiſenbahn wird weſentlich dem Handel der letzteren Stadt nützen, den Handel der eſtländiſchen Städte aber nur noch mehr herabdrücken; auch Baltiſchport würde nur eine Commandite Petersburgs werden. Die Anlage einer anderen Eiſenbahn iſt daher für Eſtlands Handel eine Lebensfrage. Eſtlands Häfen müſſen mit ihrem Hinterlande durch eine Eiſenbahn in Verbindung geſetzt werden, ſie müſſen einen Activhandel, nicht blos einen Paſſivhandel erwerben und würden durch die Ausführung der Bahn nach Pleskau Exporthäfen für einige ruſſiſche Gouvernements werden, wenn ihnen auch ein größerer Import bei der Concurrenz Petersburgs nicht zugewandt werden könnte. Pernau's Handel bezieht ſeine Zuzüge aus dem Innern des Landes nur durch den gewöhnlichen Landtransport keuchender Zugthiere. Riga hat erſt im letzten Jahre eine Eiſenbahn erhalten, deren Einwirkung auf die Belebung des Im- und Exports einer eingehenderen Darſtellung wohl verlohnen würde, ſobald die dazu erforderlichen Data in genügendem Maße vorlägen. Für den Waſſertransport auf der Düna aus dem Innern des Reichs iſt durch Beſeitigung der Hemmniſſe des Fahrweges nichts Weſentliches geſchehen, wenn auch viel darüber geſprochen worden, daß man die Düna bergauf und bergab für die ganze Dauer der Schifffahrt und für tiefer gehende Fahrzeuge ſchiffbar machen müſſe. Es fehlt die Realiſirung der projectirten Sprengungen des Rummels und überhaupt die Correction des Fahrwaſſers. Wird die Düna immer nur die Frühjahrsglanzperiode der ungeſtalteten Struſen erleben, von welchen nicht wenige am Rummel zu zerſchellen beſtimmt ſind? Oder ſollte die Ausſicht auf die Verlängerung der Riga-Dünaburger Bahn jede weitere Fürſorge für den alten Düna-ſtrom, der Riga's Handel ſeit Jahrhunderten verſorgt, als eine unnütze erſcheinen laſſen? Wir maßen uns kein Urtheil darüber an, denn erſt müßte erwieſen werden: ob alle von der Düna herabgekommenen Waaren ebenſo gut und namentlich auch ebenſo wohlfeil per Eiſenbahn transportirt werden könnten. Dieſe Vorausſetzung ließe ſich aber erſt nach mehrjähriger Concurrenz und nach Verlängerung der Eiſenbahn genügend erledigen, denn dann würde ſich herausgeſtellt haben, welchen Weges als des vortheilhafteren

ſich die Lieferanten bedient hätten. Einen freilich nur ungenügenden Anhaltspunkt zur Beurtheilung deſſen würde der Vergleich des diesjährigen Eiſenbahn- und Dünatransportes mit dem früheren Dünatransport ergeben.

Und was iſt für Libau's Handel geſchehen? Man hat projectirt, iſt auch hier die Antwort. Wie viel Jahre ſind ſeit der Projectirung der Libau-Jurburger und der Libau-Mitauer Eiſenbahn vergangen? Man entſchuldigt die Nichtausführung dieſer und der Reval-Pleskauer Bahnen mit Mangel an erforderlichen Kapitalien. Wir erlauben uns die Richtigkeit dieſes Grundes zu bezweifeln und ſetzen ſtatt deſſen einen anderen: es iſt der Mangel des Zuſammenwirkens von Stadt und Land. Von vornherein erſcheint es zwar unglaublich, aber es iſt dennoch erfahrungsmäßig wahr, daß das Land ſich um die Hebung ſeiner Städte zu kümmern nicht für verpflichtet erachtet und daß der Vortheil, welchen das Land von einem blühenderen Handel ſeiner Städte haben müßte, faſt unbeachtet bleibt. Den vereinten Beſtrebungen beider Factoren des Landes zur Hebung des Handels der Städte hätte die Wegräumung der Hinderniſſe gelingen müſſen und namentlich wäre auch ihren vereinten materiellen Kräften die Anlegung der erforderlichen Eiſenbahnen gelungen. Denn daß es den Geldkräften der einen und anderen Provinz nicht gelänge, die Garantie zu übernehmen für eine Bahn von Reval nach Pleskau, ſowie für eine Bahn von Libau nach einem zum Anſchluß an die große Bahn geeigneten Punkte, etwa Kowno, das ſcheint uns unwahrſcheinlich. Aber man wartet lieber auf die Beihülfe der Staatsregierung und vergißt darüber ganz, daß es zunächſt jeder einzelnen Provinz Selbſtverpflichtung iſt, ſich zu helfen. So ſieht man es gleichgültig herankommen, daß der Handel der eſtländiſchen ſowohl als kurländiſchen Städte von der Zukunft mit gänzlichem Verfall bedroht iſt, und vergißt ganz des guten alten Spruchs: „Hilf Dir ſelber, ſo wird Dir Gott helfen“ und der alten aber immer neuen Weisheit: „Nur Einigkeit macht ſtark.“ Aus gleichem Grunde iſt auch in allen drei Provinzen wenig oder nichts zur Ausnutzung der Waſſerſtraßen geſchehen, man wartet gläubig auf die Hülfe von oben. Jahre ſind vorüber gegangen, den Klagen der Städter iſt kein Gehör gegeben worden und auch jetzt, wo die Noth am höchſten, iſt die Hülfe nicht am nächſten. Wieder ein nur gar zu evidenter Beleg baltiſcher Thatenloſigkeit.

Leicht begreiflich muß es daher erſcheinen, daß nur die livländiſchen Häfen und unter ihnen insbeſondere Riga, welches ſich ſelbſt zu helfen verſtand und ſich ſelbſt helfen konnte, einen blühenderen Handel aufzuweiſen haben,

während der auswärtige Handel der Mehrzahl der Städte Eſt- und Kurlands entweder ſich ſo unbedeutend gehoben hat, daß dieſe Hebung faſt einem Stillſtande nahe kommt, oder derſelbe auch wirklich zurückgegangen iſt. Die nachfolgenden Zahlen werden ſolches belegen. Uns liegen zum Vergleich zwei im allgemeinen normale Handelsjahre vor.

	Ausfuhr.		Einfuhr.	
	1838.	1860.	1838.	1860.
Livland	13,789,413 Rub.	31,622,985 Rub.	3,540,100 Rub.	6,008,211 Rub.
Kurland	1,186,675 „	2,329,523 „	1,253,596 „	771,094 „
Eſtland	725,606 „	845,199 „	568,892 „	816,569 „

Können überhaupt zwei Handelsjahre, deren Import und Export ja vielfach auch durch zeitweilige Conjuncturen bedingt ſind, einen Maßſtab zur Beurtheilung der Zu- oder Abnahme des auswärtigen Handels abgeben, ſo iſt nach Ausweis dieſer 2 Jahre innerhalb 22 Jahre in den livländiſchen Häfen die Ausfuhr auf mehr als das Doppelte, die Einfuhr auf etwas weniger als das Doppelte geſtiegen, während in Kurland die Ausfuhr noch nicht um das Zwiefache zugenommen, die Einfuhr aber faſt um die Hälfte zurückgewichen iſt und in Eſtland die Zunahme der Ausfuhr wenig über 100,000 Rub., die der Einfuhr wenig über 200,000 R. beträgt.

Es verhielt ſich aber im Jahre 1860*) die Aus- und Einfuhr Livlands zu der Kurlands wie $12_{,1} : 1$ und zu der Eſtlands wie $22_{,6} : 1$, die Kurlands aber zu der Eſtlands wie $1_{,8} : 1$. Der auswärtige Handel Livlands betrug alſo ungefähr das 12fache des kurländiſchen und 22fache des eſtländiſchen, der kurländiſche aber faſt das Zwiefache des eſtländiſchen. Es verhielt ſich aber ferner 1860 die Ausfuhr Livlands zur Einfuhr wie $5_{,2} : 1$, in Kurland wie $3 : 1$, während der Unterſchied in Eſtland ein unbedeutender war. Die Ausfuhr Livlands betrug demnach ungefähr das 5fache der Einfuhr und die Kurlands das 3fache. Die geringe Einfuhr hat einerſeits ihren Grund in den beſſeren Communicationsmitteln St. Petersburgs nach dem Innern des Reichs, andererſeits in den Differentialzöllen und anderen Verhältniſſen, welche die Waareneinfuhr über die preußiſche Grenze begünſtigen.

*) Für das Jahr 1861 lagen für Eſtland keine vollſtändigen Angaben über die Aus- und Einfuhr vor und deshalb mußte zur Ermöglichung einer Vergleichung der drei Provinzen auf das Jahr 1860 zurückgegangen werden.

Die Geſammtſumme des auswärtigen Handels von Liv- und Kurland vertheilte ſich 1860 dergeſtalt, daß auf Riga gegen 35 Mill. Rub. kamen, auf Pernau gegen 2½ Mill. Rub., auf Arensburg gegen 350,000 Rub., auf Libau über 2 Mill. Rub., auf Windau 600,000 Rub., auf Polangen über 400,000 Rub. Die Vertheilung auf die einzelnen Häfen fehlt für Eſtland, wie überhaupt die Berichte über dieſe Provinz unvollſtändig ſind.

Die Hauptausfuhrartikel der livländiſchen Häfen waren 1860 in runden Summen: Flachs für 11 Mill. Rub., Getreide für 6 Mill. Rub., Hanf für 5 Mill. Rub., Leinſaat für 3½ Mill. Rub., Holz für 1½ Mill. Rub.; die Haupteinfuhrartikel: Salz und Häringe, jeder gegen 1 Mill. Rub. Für die größten Beträge wurde verſchifft: nach Großbritannien für 16 Mill. Rub., Holland für 5 Mill. Rub., Frankreich gegen 3 Mill. Rub., Belgien gegen 2 Mill. Rub., für über eine halbe Mill. Rub. nach Lübeck, Dänemark, Preußen, Schweden und Norwegen. Aus kurländiſchen Häfen betrug die Ausfuhr von Getreide über 1½ Mill. Rub., die von Leinſaat über 300,000 Rub., von Flachs 200,000 Rub., von Holz über 100,000 Rub. Die Einfuhr von Häringen betrug zwiſchen 150 und 200,000 Rub., von Baumwollenwaaren gegen 90,000 Rub., von Colonialwaaren über 50,000 Rub., von Salz gegen 40,000 Rub. Von eſtländiſchen Häfen wurde hauptſächlich ausgeführt Getreide, Brandwein, Flachs und Leinſaat, eingeführt Salz, Häringe und Früchte.

Ob der Binnenhandel der Provinzen im Vergleich zum auswärtigen, wie in jeder größeren volkswirthſchaftlichen Gemeinſchaft, ſo auch in dieſen Provinzen viel bedeutender ſei als der auswärtige Handel, iſt fraglich. Die Angaben über denſelben ſind rein willkührliche oder fehlen gänzlich. Riga hat durch ſeine ſtarken Waſſertransporte auf der Düna aus dem Inneren des Reiches und über die kuriſche Aa aus und nach Mitau und ſeit Eröffnung der Riga-Dünaburger Bahn den ſtärkſten Verkehr aufzuweiſen. Auf der kuriſchen Aa exportirte Mitau 1860 nach Riga Waaren für 1,797,421 Rub. und importirte von Riga für 673,895 Rub. Im Inneren der Provinzen werden ſowohl in den Binnenſtädten als auf dem flachen Lande Localmärkte zu beſtimmten Terminen, insbeſondere zum Verkauf landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, aber auch zum Vertrieb von Manufacturwaaren abgehalten, deren Verkehrsangaben jedoch vollſtändig unzuverläſſige ſind. Der Handel der Landſtädte beſchränkt ſich, mit Ausnahme Mitau's, Dorpat's, Fellin's meiſt auf die Befriedigung der Bedürfniſſe der

Bewohner derſelben und der ihnen angrenzenden Landſtriche. Die größten Quantitäten der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe werden den Seeſtädten direct zugeführt, während dieſe auch wiederum die Bewohner des Landes direct mit eingeführten Waaren verſorgen oder durch Vermittelung der Landſtädte.

Wenn unter den Seeſtädten der Oſtſeeprovinzen ſich wiederholt über die Nothwendigkeit der Begünſtigung der einen vor der anderen durch Anlagen neuer Eiſenbahnen zu ihnen ein Streit erhoben, ſo erſcheint derſelbe in Rückſicht auf den unbedeutenden auswärtigen Handel Rußlands im Vergleich mit anderen Staaten als ein ſehr müßiger.

Aus- und Einfuhr der hauptſächlichen Staaten betrug (nach Kolb's vergl. Statiſtik) um die Mitte des Jahrzehents 1850/60: Großbritannien 6800 Mill. Fr., Frankreich 4000 Mill. Fr., Zollverein und Hanſeſtädte 3500 Mill. Fr., Oeſterreich 1000 Mill. Fr., Verein. Staaten 2800 Mill. Fr., Belgien 1350 Mill. Fr., Holland 1300 Mill. Fr., China und Auſtralien 1200 Mill. Fr., Italien 1000 Mill. Fr., Rußland 850 Mill. Fr., Schweiz 750 Mill. Fr., Türkei und Aegypten 550 Mill. Fr., Engliſch Oſtindien 500 Mill. Fr., Engliſch Nordamerika 400 Mill. Fr., Spanien und Portugal 400 Mill. Fr., Antillen 320 Mill. Fr., Scandinavien 200 Mill. Fr., Chile 150 Mill. Fr., Griechenland 80 Mill. Fr.

Rußland nimmt darnach (wir glauben jedoch, daß der Betrag zu niedrig angegeben iſt) erſt die zehnte Stelle ein, wobei die drei Oſtſeeprovinzen mit ungefähr 150 Mill. Fr., alſo mit noch nicht einem Fünftel des ruſſiſchen Ein- und Ausfuhrhandels betheiligt ſind, ſo daß eine ſtärkere Betheiligung aller einzelnen Häfen unſerer Provinzen keinem derſelben eine gefährliche Concurrenz bereiten könnte. Dieſe Verhältniſſe aber weiſen recht evident nach, wie wenig intenſiv der Handel bisher betrieben worden iſt und daß auch in Bezug auf ihn die baltiſche Thatenloſigkeit ſich bewährt.

Unbefriedigend alſo iſt Art und Erfolg der materiellen Arbeit unſerer Provinzen in jeder einzelnen Branche. Bei fruchtbarem Boden und günſtiger Lage iſt die Arbeit der Provinzen ohne die erforderliche Energie betrieben worden und deshalb haben dieſelben ſich auch nur zu einer ſehr beſcheidenen Höhe des Geſammtwohlſtandes erheben können. Bei weiten Strecken, ſchwacher Bevölkerung, mangelhafter Anſpannung der Arbeitskraft ſind die Provinzen ſtark zurückgeblieben und wir glauben nicht mit Unrecht

in dieſem Zuſtande die Folgen einer privilegirten Arbeit zu erblicken, welche des ſtärkſten Hebels der Arbeitskraft, der Concurrenz, entbehrte — auf dem Lande wegen der Geſchloſſenheit des Grundbeſitzes, in den Städten wegen Zunft und Handelsbeſchränkungen. Unſere nächſten Aufgaben, wenn wir unſere Provinzen nicht in der Mittelmäßigkeit, wenn auch einer privilegirten, ſtecken laſſen wollen, ſind daher: die Arbeit von den Feſſeln zu befreien, welche ihre freie Bewegung hemmen. „Rührt Euch" ſei der Mahnruf an die baltiſchen Arbeitskräfte!

A. Bulmerincq.

Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen.

Nicht seit gestern erst oder heute ist das Bedürfniß nach Aenderung der Justizverfassung, nach einer der vorgeschrittenen Wissenschaft entsprechenden Rechtspflege in den Ostseeprovinzen lebendig geworden. Schon seit längerer Zeit haben denkende Männer dieser Lande die Mängel des Bestehenden erkannt und die Reformarbeit wissenschaftlich vorbereitet. Wenn aber bisher die Ungunst der Verhältnisse es nicht gestattete, dem was in der Theorie den Meisten zum Bewußtsein gekommen war, den entsprechenden Ausdruck zu geben, so ist jetzt, nachdem die Regierung des Reiches, dem die ehemaligen Herzogthümer Liv-, Est- und Kurland angehören, die Geister von dem Drucke befreit hat, unter dem sie gefangen lagen, auch bei uns die Stimme nach Reformen laut geworden, und nicht in der Presse allein, auch im Schoße der Stände hat man die vorhandenen Mängel zur Sprache gebracht und deren Abhülfe in Berathung gezogen. Die Reorganisation des Gerichtswesens im russischen Reiche legt jetzt auch uns die Frage nach ähnlichen Reformen nahe; was bisher als Wunsch empfunden wurde, zeigt sich jetzt nicht blos als möglich, sondern darf als unabweisbare Nothwendigkeit angesehen werden; was bisher Vorbereitung gewesen, darf jetzt zur That werden.

Die Betrachtungen, welche wir in dem Folgenden den denkenden Patrioten unserer Heimath übergeben, bezwecken eben nur, eine erste Grund-

lage für das Werk, das zu ſchaffen iſt, hinzuſtellen, Anknüpfungspunkte für die Arbeit, die unſerer harrt, zu bieten, Material, deſſen nicht genug beſchafft werden kann, heranzuziehn. Nicht abgeſchloſſen ſoll die Berathung mit dieſer Arbeit werden, vielmehr eröffnet und angeregt. Es hat auch nicht die Abſicht ſein können, alle die vielfachen hier einſchlagenden Fragen zu beantworten. Wir haben uns nur die Aufgabe geſtellt, die Discuſſion von der Form auf das Weſen hinüberzuführen, allgemeine Geſichtspunkte feſtzuſtellen und den Umfang ſowie die muthmaßlichen Grenzen des Reformwerkes zu bezeichnen.

Das allerhöchſt beſtätigte Reichsraths-Gutachten vom 29. Sept. d. J., welches die Grundzüge zur Reorganiſation der Rechtspflege in Rußland enthält, beauftragt im Punkt 8 den Reichsſecretair: „dieſe Grundzüge „den oberſten Autoritäten der nicht nach den allgemeinen Reichsgeſetzen „verwalteten Gouvernements und Gebiete mitzutheilen und die Gutachten „derſelben darüber einzuholen, welche Abänderungen und Ergänzungen des „allgemeinen Fundamental-Reglements des Reiches bei Anpaſſung deſſelben „an die unter ihnen ſtehenden Gerichtsbehörden vorzunehmen ſeien.“

Es iſt ſomit zu erwarten (und die unlängſt in der Rigaſchen Zeitung enthaltene officiöſe Mittheilung beſtätigt dies), daß den leitenden Organen der Oſtſeeprovinzen die Gelegenheit gegeben werden wird, ſich über das Reformwerk und deſſen Anwendung in ihrem Gebiete maßgebend zu äußern. Allein wenn ſolches auch nicht der Fall ſein ſollte, ſo würden ſich die Eingeſeſſenen dieſer Provinzen dem kaum entziehn dürfen, das dem Reiche verliehene Geſetz und deſſen Anwendbarkeit in den eigenen Grenzen in ernſte Erwägung zu nehmen. Haben in ihm doch dem Weſen nach diejenigen Grundſätze einen Ausdruck gefunden, welche als das Reſultat der Rechtsentwickelung Europas in faſt allen Staaten der Culturwelt Geltung gewonnen und die den Gebildeten dieſes Landes theils durch Studium, theils durch eigene Anſchauung geläufig, ja zum großen Theil ein Gegenſtand frommer Wünſche für die Heimath geweſen ſind.

Gleichwohl werden, wenn auch die „Grundzüge“ nach Punkt 6 des Reichsraths-Gutachtens für diejenigen Theile des Reiches, welche den allgemeinen Reichsgeſetzen unterliegen, unbedingt maßgebend ſind und einer weiteren Abänderung nicht unterliegen, dieſelben in den nach beſonderen Geſetzen verwalteten Provinzen nur inſoweit zur Anwendung kommen dürfen,

als die eigenthümliche Gestaltung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse in denselben, wie solche vor allen in den Ostseeprovinzen zu Tage tritt, nicht Modificationen in der Form der Realisirung jener leitenden Ideen bedingen muß.

Um nun den Umfang zu ermessen, in welchem die „Grundzüge" und in der Folge die aus denselben entwickelten Specialgesetze auf die mit eigenem Rechte privilegirten Ostseeprovinzen unter dem ebenerwähnten Vorbehalte ausgedehnt werden können, erscheint es geboten, zunächst den Werth und die Bedeutung dieser Grundzüge an sich in Betracht zu ziehn und sodann zu erwägen, in welchem Maße das Gerichtswesen in diesen Provinzen, insbesondere in Livland, zu reorganisiren sei, sowie inwieweit überhaupt Abänderungen des Bestehenden mit Rücksicht auf die „Grundzüge" erforderlich erscheinen.

Die „Grundzüge" zerfallen in drei Theile: die Gerichtsverfassung, den Criminal- und den Civilproceß. Das russische Straf- und Privatrecht wird durch diese Verordnung nicht direct berührt. Das erstere gilt fast in seinem ganzen Umfange in den Ostseeprovinzen, das letztere findet nur in vereinzelten Bestimmungen Anwendung. Wir werden übrigens Gelegenheit haben zu bemerken, daß die Durchführung der in den „Grundzügen" aufgestellten Principien nicht ohne gleichzeitige Abänderung verschiedener wesentlicher Bestimmungen des gegenwärtig bestehenden Strafrechts möglich sein wird.

In dem ersten Theile — der Gerichtsverfassung — sind folgende Grundsätze enthalten und in den beiden andern Theilen näher entwickelt:

Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung, der Executive und der Gesetzgebung (I. § 1);

Einführung von Geschworenengerichten in gewissen Strafsachen (I. § 8, 27—38);

Oeffentlichkeit im Civil- und Criminalproceß (I. § 60) und Mündlichkeit des Verfahrens vor den Friedensrichtern (II. § 27, III. § 5), vor den Geschworenengerichten (II. § 65, 69 und ff.), vor den Bezirksgerichten (III. § 8);

Uebertragung der richterlichen Gewalt an die Friedensrichter und deren Versammlungen, an die Bezirksgerichte, die Obergerichte und den dirigirenden Senat als Cassationshof (I. § 2);

das Erforderniß juristischer Vorbildung für die Richter, Staatsanwälte und Secretäre (I. § 66);

Ernennung der Richter, außer den Friedensrichtern, durch den Staat (I § 23, 39);

Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter (I. § 67);

Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes (I. § 22, II. § 17, III. § 25);

Einführung des Instituts der Staatsanwälte und deren Gehülfen für Civil- und Criminalsachen (I. § 9, 47—52);

der Untersuchungsrichter in Criminalsachen (I § 7);

der Advokaten (I. § 9, 73—87);

der Candidaten zu Justizämtern (I. § 9, 88—90);

der Notare (I. § 9, 91) und

der Gerichts-Executoren (I. § 9).

Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung ist nach der dermaligen Entwickelung des Staatslebens ein Postulat der Gegenwart. Bei der Verwaltung herrscht die Rücksicht auf das Allgemeine, die Beachtung des Einflusses des einzelnen Falles auf weitere Kreise und Beziehungen vor; der Richter hat vor allem den einzelnen Fall *als solchen* in seiner ganzen individuellen Schärfe sich klar zu machen und nach dieser seiner Individualität ohne alle Rücksicht auf seine Folgen zu entscheiden. Der Richter wird die Angelegenheiten der Verwaltung zu beschränkt, der Verwaltungsbeamte die Rechtssachen aus einem zu weiten Gesichtskreise betrachten; der Richter wird als Organ der Verwaltung zu unbeugsam, der Verwaltungsbeamte als Richter zu lenksam sein. Justiz und Verwaltung werden gewinnen, wenn ihre widernatürliche Verbindung gelöst wird. Diese Erwägungen sind es, die dahin geführt haben, daß im Laufe dieses Jahrhunderts in den übrigen Staaten Europas die Trennung jener Functionen mehr und mehr durchgeführt worden ist. Die Ostseeprovinzen werden jetzt nicht mehr zurückstehn dürfen. Ob es aber möglich oder nothwendig ist, diese Trennung hier überall eintreten zu lassen, wird weiter unten betrachtet werden.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden. Sie ist gegenüber dem bisherigen Zustande des Recursverfahrens bei uns als eine besondere Wohlthat zu erkennen. Allerdings geht alle Rechtspflege vom Staate aus und wird im Namen des obersten Inhabers der Staatsgewalt geübt. Allein rücksichtlich der eigentlichen Gerichtsbarkeit geschieht dies durch nothwendige, von seiner unmittelbaren Einwirkung unabhängige Vertreter — die Gerichte. In dem modernen Staate ist die Sonderung des Gerichts von dem Regiment all-

gemein anerkannt und ſtreng durchgeführt. Alle eigentliche richterliche Function iſt der perſönlichen Thätigkeit und ſelbſt dem Einfluß des Inhabers der Staatsgewalt entzogen. So verlangt es die Reinheit des Rechts und die Freiheit der Bürger, ſo erheiſcht es ſelbſt die Macht der Regierung, welche nicht verlieren, ſondern nur gewinnen kann, wenn ſie vor Mißbrauch und Uebergriffen in die Sphäre der Rechtsordnung bewahrt wird; eine unabhängige Stellung der Gerichte verſöhnt mit manchen anderweitigen Gebrechen im öffentlichen Leben.

Die Einführung von Geſchworenen in ſchwereren Straffällen, welche, aus den vertrauenswürdigſten Claſſen der Bevölkerung gewählt, mit den Rechtskundigen — den Richtern, dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger — zur Findung eines Strafurtheiles zuſammenwirken, indem ſie nach vollſtändiger öffentlicher und mündlicher Verhandlung über die Thatfrage entſcheiden — wird ihre ſegensreichen Einwirkungen auf das ſociale wie das Rechtsleben hier ſo wenig verfehlen, wie überall, wo das großartige Inſtitut Wurzel geſchlagen. Wiewohl die in formeller Beziehung von dem ſchriftlichen und heimlichen inquiſitoriſchen Proceſſe unzertrennlichen Mißſtände des Verſchleppens der Unterſuchungen, der langen Unterſuchungshaft, der Richterwillkür u. ſ. w. bei uns nicht in dem Maße ſich fühlbar gemacht haben, wie in Deutſchland noch während der erſten Decennien dieſes Jahrhunderts, indem die durch die Katharineiſche Geſetzgebung eingeführte Controle des Criminalverfahrens durch die Gouverneure, Procureure und Fiskale unſtreitig dahin gewirkt hat, den äußerſten Auswüchſen des Inquiſitionsproceſſes zu ſteuern; ſo wird doch auch bei uns eine Beſchleunigung des Verfahrens, wie ſie durch die Vornahme der Hauptverhandlung vor den Geſchworenen und das alsdann ſofort erfolgende Urtheil bewirkt werden wird, unbedingt Anerkennung finden müſſen. Nicht allein die Unterſuchungshaft wird weſentlich abgekürzt werden — was bei dem traurigen Zuſtande unſeres Gefängnißweſens und bei dem demoraliſirenden Einfluſſe deſſelben auf die Inquiſiten nicht hoch genug angeſchlagen werden kann — ſondern es hört auch jede fernere Controle der Criminaljuſtiz durch die bisher mit derſelben betrauten Amtsperſonen auf und nur ausnahmsweiſe (II. § 112) werden Criminalurtheile hinfort durch das Geſetz zur höheren Beſtätigung zu bringen ſein. Die eigentliche Bedeutung des Geſchworenengerichts liegt aber in ſeiner Beziehung zum Beweiſe. Kein praktiſcher Juriſt kann es ſich verhehlen, wie wenig ausreichend unſer gegenwärtiges Syſtem des Beweiſes in Strafſachen iſt, wie es weder ge-

nügende Garantien für die richterliche Ueberzeugung noch für den Angeſchuldigten bietet. Das Syſtem der ſ. g. legalen Beweismittel iſt eben ſo unzureichend, als das der Indicien ſchwankend. Unſere Richter urtheilen nach den todten Acten — Acten, denen alle Mängel der Schriftlichkeit anklieben; denn das Leben läßt ſich eben nicht auf dem Papier fixiren, ſelbſt wenn unſeren Unterſuchungsbehörden Geſchick und Zeit im ausreichendſten Maße zugemeſſen wäre. Die einzige wirkſame Probe der Unterſuchung iſt aber die öffentliche mündliche Recapitulation des ganzen Verfahrens vor den Mitbürgern des Angeſchuldigten; und unter dieſen ſind die Geſchworenen, zwölf der achtbarſten und vertrauenswürdigſten Männer aus verſchiedenen Ständen und Lebensverhältniſſen, mit geſundem praktiſchem Sinn und Verſtand und vielſeitiger Erfahrung über die Lebensverhältniſſe und Bedürfniſſe, über die Neigungen, Beſtrebungen und Handlungsweiſen ihrer Mitbürger zu einem Urtheil über eine ihnen vollſtändig dargelegte Thatſache des Lebens vollkommen befähigt, da die Thatſache der Schuld ſo unzweifelhaft ein Gegenſtand der allgemeinen menſchlichen und bürgerlichen Erkenntniß iſt, daß Jeder ohne alle juriſtiſche Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt. Es handelt ſich aber nur um ein praktiſches Fürwahrhalten, um die auf der moraliſchen Ueberzeugung beruhende Annahme der Wahrheit. Dieſe Ueberzeugung von der Wahrheit beſtimmter hiſtoriſcher Thatſachen beſteht aus vielen einzelnen Elementen, die einerſeits auf einer unerſchöpflichen Reihe einzelner beſonderer Erſcheinungen des beſtimmten Falles, andererſeits auf der eben ſo unerſchöpflichen Reihe von Lebenserfahrungen und Verknüpfungen beruhen, nach welchen diejenigen, welche die hiſtoriſche Wahrheit des Falles beurtheilen, ſeine Erſcheinungen auffaſſen und ſie unter ſich und mit dem Endreſultate verknüpfen. Dieſe Annahme der Wahrheit geht jedesmal von allen beſonderen Umſtänden des individuellen Falles aus und gilt nur für ihn; und für die hiſtoriſche Gewißheit der einzelnen freien hiſtoriſchen Thatſachen, für ihre Scheidung von bloßer Wahrſcheinlichkeit giebt es durchaus keine wiſſenſchaftlichen allgemeinen Geſetze. Jene in jedem individuellen Falle verſchiedene und unendliche Reihe der Erſcheinungen und der allen Lebenserfahrungen entſprechenden möglichen Verknüpfungen können nicht in allgemein entſcheidenden Beweisregeln zum voraus zuſammengefaßt, noch für jeden Fall die Kraft beſtimmt werden, welche ſie für den Verſtand des Richters haben ſollen. Solche Geſetze ſagen immer zu wenig und zu viel, ſie ſind entweder zu eng oder zu weit und darum eben ſo begünſtigend für die Schuld als für

die Unſchuld gefährlich. Es bildet ſich vielmehr jene praktiſche Ueberzeugung von der Wahrheit der individuellen äußerlichen und innerlichen Thatſachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menſchlichen und bürgerlichen Auffaſſungen, Erkenntniſſen, Begriffen und Schlüſſen; und ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geſchworenen iſt bei ſolcher Beurtheilung unzweifelhaft im Vortheil vor einem Collegium ſtändiger gelehrter Juriſten. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktiſchen Leben hervor, aus allen Ständen und Lebensverhältniſſen, ſie ſtehen meiſt dem Angeſchuldigten und den Zeugen näher, verſtehn und durchſchauen ſie beſſer, ſie vereinigen in ſich vielſeitigere und praktiſchere Standpunkte und Anſichten zur Beurtheilung der Thatſachen, der Ausſagen, der Mienen und Geberden; ſie haben auch zur Uebung in dieſer Beurtheilung täglich beſſere Veranlaſſung. Sie ſind weniger in Gefahr, durch Mißverſtändniſſe und durch Einmiſchung vorgefaßter Theorien, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wiſſenſchaftlichen Gründe der praktiſchen Regeln ſich von dieſen ſelbſt abführen zu laſſen und es kommt durch ſie ein volksthümliches Element in die Rechtspflege, welches den Zuſammenhang zwiſchen der Wiſſenſchaft und dem Leben zu vermitteln und vor Abſtractionen, die von der Anſchauungsweiſe des Volkes ſich allzuweit entfernen, die Rechtsbildung wie die Rechtſprechung zu bewahren geeignet iſt. Die ſittliche Einwirkung auf das Volk durch ſolche Theilnahme an der Rechtspflege iſt es vor allem, was die Geſchworenengerichte empfiehlt; es gewöhnt ſich an geſetzlichen Sinn; die Kenntniß des Rechts wie die Achtung deſſelben vermehrt ſich.

In der vereinten Thätigkeit beider Factoren nun: der Geſchworenen als der „Richter der That," über welche dieſe am unbefangenſten und ſicherſten zu urtheilen befähigt erſcheinen, und der Juriſten, denen nicht blos alles weſentlich Juriſtiſche, Einleitung, Richtung und Leitung des Proceſſes, Auslegung und Handhabung der Geſetze und geſetzlichen Formen, Frageſtellungen, Strafausmeſſung und Endurtheil, ſondern auch ſolchergeſtalt eine controllirende und mitwirkende Unterſtützung bei dem Thaturtheil der Geſchworenen zugewieſen iſt — in den Garantien, die durch die Art der Zuſammenſetzung des Geſchworenengerichts, durch die öffentliche Verhandlung der Sache, durch das unbedingte Veto der Richter, wenn ſie einſtimmig ſind, gegen einen Spruch der Geſchworenen (II § 94), durch das Rechtsmittel der Caſſation (II § 95 ff.) u. a. m. geboten ſind — charakteriſirt ſich dieſe Inſtitution, welche den edelſten Gütern jedes Einzelnen, der Freiheit und der Ehre, den ſicherſten Schutz bietet.

Es ſei geſtattet, gegenüber den Vorurtheilen, denen das Geſchworenengericht zumal bei uns begegnet, auf das berühmte Gutachten der königl. preußiſchen Immediat-Juſtizcommiſſion Bezug zu nehmen, welches dieſelbe im Jahre 1819 über dieſes Inſtitut abgab. Dieſe Commiſſion wurde bald nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen von der Staatsregierung in die neuerworbenen Provinzen delegirt, um die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheiniſchen Inſtitutionen an Ort und Stelle zu prüfen. Der Fortbeſtand oder die Aufhebung der Geſchworenengerichte in den Rheinlanden war von dem Gutachten der Commiſſion abhängig, die aus nur zwei Rheinpreußen und aus drei Mitgliedern der höchſten altpreußiſchen Gerichtshöfe zuſammengeſetzt war. Dieſe letzteren waren begreiflicher Weiſe gegen das angeblich franzöſiſche (und doch urſprünglich deutſche) und für das preußiſche Gerichtsverfahren eingenommen, ſo daß die Majorität der Commiſſion gegen das Schwurgericht ſchon zum voraus verbürgt ſchien. Und dennoch — nachdem jene fünf Männer jahrelang an Ort und Stelle durch eigene Anſchauung und Geſchäftsführung und die genaueſte Erforſchung der Erfahrungen und der Wünſche aller Claſſen des Landes die rheiniſchen Einrichtungen geprüft und ſie mit den deutſchen und preußiſchen verglichen hatten, entſchieden ſie ſich einſtimmig in abgeſonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für ſeine accuſatoriſche Geſtalt. Abſichtlich übergingen ſie die politiſchen Vorzüge dieſer Einrichtungen und beſchränkten ſich nur auf ihre juriſtiſchen Vorzüge. Und die Schwurgerichte wurden den Rheinlanden erhalten und ſind von ihnen mit eiferſüchtiger Liebe bewacht worden, bis auch die übrigen Theile des preußiſchen Staates in unſeren Tagen zu dieſem Inſtitute gelangten.

„Seitdem die längſt als dringend nothwendig anerkannte, in den Zeiten der Ruhe allzulange verſchobene, zeitgemäße Umgeſtaltung des deutſchen Strafverfahrens in den Tagen des Sturmes zum Durchbruch gekommen iſt — ſo äußert ſich ein ruhiger Beobachter der Schwurgerichte*) — hat für die deutſche Strafrechtspflege ein neuer bedeutſamer Abſchnitt begonnen. Es ließ ſich wohl vorherſehn, daß ſpäter, wenn die ſtärkſten Wetter ausgetobt oder ſich verzogen haben würden, ſo manche todtgeborene Frucht eines maßloſen Freiheitsdranges, ſo manches Mißgebilde einer ſich über-

*) Hofgerichtsrath C. Bauer in Bruchſal: die deutſchen Schwurgerichtsgeſetze in ihren Hauptbeſtimmungen. Erlangen 1856.

stürzenden Eile gar bald wieder ganz oder theilweise verschwinden und daß, nach einem natürlichen Gesetz, auch der durch Ueberstürzungen stets hervorgerufene Rückdrang nicht überall Maß und Ziel einhalten werde. Das Schwurgericht, nach Kern und Keim eine ächt deutsche Rechtsanstalt und lange vor jenen Tagen des Sturmes und Dranges von tiefen Denkern, hochsinnigen Staatsmännern und berühmten Rechtskennern empfohlen*), gehört nicht zu diesen schnell schwindenden Schöpfungen, wie die Erfahrung gezeigt hat. Es hat sich, zum Theil unter nicht sehr günstigen Verhältnissen im Ganzen als lebenskräftig und tüchtig bewährt und ungeachtet der damit verknüpften Lasten, ungeachtet mancher Gebrechen unserer Schwurgerichtsgesetze und ungeachtet fortgesetzter Anfeindung und Anfechtung im allgemeinen, Achtung und steigende Anerkennung in weiteren Kreisen erworben. Dagegen kann es auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Stimmen der Rechtskundigen nicht bloß in Bezug auf Maß und Umfang des schwurgerichtlichen Strafverfahrens, sondern auch in Bezug auf Werth und Nutzen desselben noch immer getheilt sind, und in einzelnen deutschen Staaten hat man sich, unter dem Einfluß besonderer Verhältnisse, nicht nur für wesentliche Beschränkung, sondern selbst für Abschaffung des Schwurgerichts und für Herstellung eines mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens ohne Geschworene entschieden, während in andern Staaten noch das alte geheime Strafverfahren ohne wesentliche Umgestaltung fortdauert. Die Folgezeit wird zeigen, welches System den Sieg davontragen soll; indeß darf doch, gestützt auf die Natur der Dinge und den Gang der geschichtlichen Rechtsentwickelung, die Ueberzeugung schon jetzt ausgesprochen werden, daß das Schwurgericht in Deutschland, wenn auch vielleicht da und dort verdrängt und vorübergehend gehemmt, vom heimischen Boden nicht völlig wieder verschwinden, sondern im deutschen Geiste fortentwickelt zu einer höheren Stufe der Ausbildung gelangen wird."

Das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft ohne Geschworene (das s. g. holländische System) ist gegenwärtig in Oesterreich und dem Königreich Sachsen recipirt, nachdem diese Staaten vorübergehend das

*) Kant (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre § 49), Möser (patriotische Phantasien I. S. 308), Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes § 373), Kleinschrod (systemat. Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts II. S. 35), K. S. Zachariae (vierzig Bücher vom Staat, Buch XV Hptst. 15), Grolmann (Criminalrecht § 315), Mittermaier (Lehre vom Beweise I. S. 94) u. A. m., Die Germanistenversammlung vom Jahre 1846 und 1847 erklärte sich gleichfalls für das Schwurgericht.

ſchwurgerichtliche Verfahren bei ſich eingeführt hatten; im übrigen Deutſchland ſind die Schwurgerichte aufrecht erhalten worden; nur in den mecklenburgiſchen Herzogthümern hat ſich das hergebrachte geheime Unterſuchungsverfahren ohne weſentliche Umgeſtaltung erhalten. Wer ſich über den Zuſtand der Criminaljuſtiz in Mecklenburg inſtruiren will, der werfe einen Blick in die „Vier und vierzig Monate Unterſuchungshaft“ von J. Wiggers.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des ſtrafgerichtlichen Verfahrens iſt mit dem Inſtitut der Schwurgerichte eng verbunden; von der Bedeutung jener Requiſite des neuern Proceſſes in Civilſachen wird weiter unten die Rede ſein.

Die Rechtspflege im Reiche ſoll fortan geübt werden durch die Friedensrichter und deren Verſammlungen, durch die Bezirks- und die Obergerichte. Der Senat ſoll in Civil- wie in Criminalſachen nur die Function einer Caſſationsinſtanz haben.. Wir ſehen hier das Syſtem der zwei Inſtanzen, aber in eigenthümlicher Weiſe, recipirt. Je nach dem Gegenſtande und dem Betrage der Rechtsſtreitigkeiten, ſind dieſelben zweien parallel laufenden Inſtanzen zugewieſen; ebenſo die Verletzung der Strafgeſetze je nach der Schwere der Uebertretung. Die Friedensrichter und deren Verſammlungen entſcheiden inappellabel in Civil- und Criminalſachen; nicht einmal das Rechtsmittel der Caſſation iſt gegen ihre Entſcheidungen zuläſſig. Gegen die Vereinigung der Civil- und Criminal-Jurisdiction, wie ſie bei allen dieſen richterlichen Autoritäten ſtattfinden ſoll, dürften — zumal bei Einzelrichtern — nicht unweſentliche Bedenken zu erheben ſein. Sie beruhen in der weſentlich verſchiedenen Natur des Civil- und des Criminalproceſſes. Während im Civilproceß nur über das Daſein und den Umfang von Rechten auf Eigenthum oder perſönliche Rechte, die damit zuſammenhängen, geſtritten wird, alſo über Rechte, welche dem freien Verzichte der Parteien unterworfen ſind, iſt es im Strafproceſſe ein dem Verzichte der Parteien nicht — oder nur ausnahmsweiſe — unterworfenes Intereſſe, welches den Proceß veranlaßt: das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft, daß die Strafe den ſchuldigen Uebertreter des Geſetzes treffe. Iſt daher in jenem die durch den Rechtsſpruch zum Ausdruck gelangende Wahrheit oft genug nur eine conventionelle, fictive, mit einem Wort eine formelle, ſo erſtrebt der Criminalproceß höhere Zwecke, die höchſte dem Menſchen erreichbare Wahrheit, die materielle. Dieſe charakteriſtiſche Verſchiedenheit wirkt mit Nothwendigkeit auf die Stellung des Richters ein,

indem ſie ihn dort zu einer mehr paſſiven Rolle während des Verfahrens beſtimmt, hier dagegen ein ſelbſtthätiges Eingreifen von ihm fordert. Es erſcheint daher nicht unbedenklich, die Handhabung der Juſtiz nach beiden Richtungen einer und derſelben Perſon zu übertragen, wollte man ſogar davon abſehen, daß die ganze Kraft eines Mannes dazu gehört, um bei der gegenwärtigen Entwickelung der Gebiete des Rechtes ſich das Maß des Wiſſens anzueignen, welches zur erfolgreichen Wahrnehmung des Richteramtes auch nur in einem dieſer Zweige der praktiſchen Jurisprudenz erforderlich iſt. In der praktiſchen Ausübung des Richteramtes können ſomit leicht Inconvenienzen zu Tage treten. Es iſt namentlich zu befürchten, daß der Richter, wenn ihn Neigung und Rechtsbildung mehr zur Civilpraxis hinführen, auch im Criminalprozeß das Weſen der Form zum Opfer bringen, im umgekehrten Falle aber von der Form zu leicht abſehn und ſo nach einer oder gar nach beiden Seiten fehlgreifen würde. Werden beide Functionen einem Collegio übertragen, ſo werden dieſe Bedenken weſentlich gemindert; es findet thatſächlich eine Theilung der Arbeit ſtatt, die durch die Individualität der Richter bedingt wird; die Rechtsanſchauungen des Einzelnen finden ihr Maß in der Controle der übrigen.

Anders beim Einzelrichter. Es iſt an ſich mißlich, einem einzelnen Beamten richterliche Functionen von größerer Tragweite zu überweiſen. Daß ein Einzelrichter, er mag noch ſo kenntnißreich und unbefangen ſein, nicht die Garantie bietet wie ein Richter-Collegium, wo Berathung gepflogen und Kritik geübt wird, liegt auf der Hand. Werden ihm aber gleichzeitig die Functionen eines Civil- und eines Criminalrichters übertragen, ſo iſt um ſo weniger zu erwarten, daß er den an ihn nach beiden Richtungen zu ſtellenden Anforderungen werde entſprechen können. Die Friedensrichter ſollen nun aber nicht allein Civil- und Criminalſachen verhandeln und entſcheiden, ſondern auch gewiſſe adminiſtrative Befugniſſe ausüben, z. B. Maßregeln in Erbſchafts- und Vormundſchaftsſachen ergreifen und die Pflichten der Notare, wo ſolche nicht vorhanden, übernehmen (§ 10 und 11). Die Friedensrichter ſind die einzigen Juſtizbeamten, welche nicht vom Staate ernannt werden, auch wird eine juridiſche Bildung bei ihnen nicht gefordert (§ 14). Sie werden von allen Ständen gemeinſchaftlich gewählt (§ 13) und müſſen ein beſtimmtes Grundvermögen beſitzen (§ 14). Sie ſind die einzigen Richter, die nicht auf Lebenszeit beſtellt werden (§ 13). Ihre Competenz iſt eine außerordentlich weite. In Strafſachen dürfen ſie nicht allein Correctionsſtrafen bis zu Geldbußen

von 300 Rub. und 3 Monaten Gefängniß, ſondern auch bei Verbrechen, die nach dem Strafgeſetzbuch mit dem Verluſte von Standesrechten bedroht ſind, wie Diebſtahl und Betrug, gegen nicht eximirte Perſonen auf Arbeitshausſtrafe erkennen (§ 19 Th. II). Die Friedensrichter erkennen inappellabel auf Geldbußen bis 15 Rub. und Arreſt bis zu 3 Tagen (§ 30 Th. II); bei der Arbeitshausſtrafe dürfen ſie indeſſen nicht auf den Verluſt von Standesrechten und Vorzügen erkennen — was eine Aenderung der betreffenden Geſetzgebung vorausſetzt. In Civilſachen entſcheiden ſie bei Klagen aus perſönlichen Leiſtungen und Verträgen, ſowie auf Schadenserſatz bis zum Betrage von 500 Rub., desgleichen in allen Injurienſachen und bei Klagen auf Wiedereinſetzung in den geſtörten Beſitz (§ 1 Th. III); inappellabel bis 30 Rub. (§ 3 Th. III); einzige Appellationsinſtanz in Civil- und Criminalſachen iſt die Verſammlung der Friedensrichter (§ 30 und 31 Th. II, § 4 Th. III).

Die Bedenken, die gegen das Inſtitut der Friedensrichter im Einzelnen zu erheben ſind, gelten auch mehr oder minder von der Verſammlung der Friedensrichter als Appellations-Inſtanz. Es kommt aber noch hinzu, daß dieſe Verſammlungen der Richter mit geld- und zeitraubenden Reiſen derſelben verbunden ſind und daß die Richter dadurch von ihren Berufsgeſchäften zeitweilig abgezogen und von ihrem Jurisdictionsbezirk ferngehalten werden.

Von einem beeidigten Protocollführer findet ſich weder bei den Friedensrichtern noch bei den Verſammlungen derſelben eine Spur; ja dieſe wichtige, die Sicherheit der gerichtlichen Handlungen garantirende und die Handlungen des Richters controlirende Amtsperſon ſcheint (nach § 27 Th. II) geradezu ausgeſchloſſen zu ſein, indem darnach der Friedensrichter ſelbſt ſeine Urtheile (in Criminalſachen) in ein dazu beſtimmtes Buch eintragen ſoll.

Die Bezirksgerichte ſollen in Civil- und Criminalſachen für alle Stände an die Stelle ſämmtlicher bisherigen Gerichte erſter Inſtanz treten, die Obergerichte an die der gegenwärtigen Civil- und Criminal-Palaten, welche fortan aber nur als Appellations- und Reviſions-Inſtanz zu fungiren haben und in keinem Falle, weder in Civil- noch in Criminalſachen, als erſte Inſtanz competent ſein werden. Auf dieſe zwei Inſtanzen beſchränkt ſich der Juſtizgang; der dirigirende Senat iſt nur Caſſationshof. Es iſt dies das gegenüber dem bis auf die neueſte Zeit in Deutſchland (wenigſtens für

Civilſachen) herrſchenden Syſteme der drei Inſtanzen recipirte franzöſiſche Syſtem. Bei den Reformen der deutſchen Rechtspflege hat man ſich mehrfach demſelben angeſchloſſen, und zwar aus folgenden Erwägungen. Das Rechtsmittel der Caſſation kann nur ergriffen werden wegen Incompetenz des Gerichts und Ueberſchreitung ſeiner Amtsgewalt, wegen Verletzung ſolcher Formen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben ſind, und wegen unrichtiger Behandlung der Rechtsfrage, weil der Unterrichter entweder einen falſchen Rechtsſatz oder einen Rechtsſatz falſch angewendet hat. In letzter Beziehung liegt daher außer der Sphäre der Anfechtung die thatſächliche d. h. die Frage, ob und in wie weit die den Rechtsfall bildenden Thatſachen bewieſen ſeien; ſie hat es vielmehr nur mit der Rechts- d. h. mit der Frage zu thun, welcher Rechtsregel die Thatſachen, wie ſie das Untergericht auf unanfechtbare und als feſtſtehend anzunehmende Weiſe feſtgeſtellt hat, zu unterſtellen ſind. Dem oberſten Gerichtshofe wird auf dieſe Weiſe die zeitraubende Prüfung der thatſächlichen Frage gänzlich erſpart, und grade dieſe iſt für die meiſten oberſten Gerichtshöfe die Quelle nicht zu bewältigender Rückſtände geworden. So ſchwierig auch an ſich die Trennung der That- und der Rechtsfrage, insbeſondere in Civilrechtsſachen, ſich häufig darſtellt, ſo iſt ſie doch in dem Caſſations-Stadium wohl möglich. Durch dieſe Trennung tritt dann die Rechtsregel, welche auf die einmal feſtgeſtellte Thatſache anzuwenden iſt, ſchärfer hervor, was die Anwendung erleichtert. — Ueber die Organiſation der Bezirks- und Obergerichte, wie ſie in den „Grundzügen“ gegeben, iſt nichts zu bemerken, ſie entſpricht der leitenden Idee. Nur die Frage könnte aufgeworfen werden, ob es zweckmäßig ſei, die Unterſuchungsrichter unter Umſtänden (II § 26) als Glieder der Bezirksgerichte eintreten zu laſſen, da ihre Functionen von denen denen der Gerichte ſich weſentlich unterſcheiden. In Civilſachen zumal wird ihnen jede Erfahrung mangeln; zudem werden ſie durch die Berufung in die Bezirksgerichte ihrer eigentlichen Wirkungsſphäre entzogen. Es drängt ſich ferner die Frage auf, ob es angemeſſen iſt, die Anſtellung der Secretäre und deren Gehülfen lediglich von den Präſidenten abhängig zu machen. Geeigneter erſchiene es, dieſe wichtigen Aemter von den Collegien und nicht von einem einzelnen Gliede derſelben beſetzen zu laſſen.

Daß der Staat forthin die Bekleidung von Richterämtern von einer wiſſenſchaftlichen oder praktiſchen Vorbildung abhängig machen will, wird nicht erſt der Rechtfertigung bedürfen. In demſelben Maße wie die Geiſtlichen, die Aerzte, die Lehrer ꝛc. durch eine lange Vorſchule gehn müſſen,

um ſich zu ihrem Berufe vorzubereiten, werden auch die Richter, welche über Eigenthum, Freiheit und Ehre ihrer Mitbürger zu entſcheiden berufen ſind, eine entſprechende Fachbildung ſich anzueignen haben. Der beklagenswerthe Zuſtand der Juſtiz im Reiche, welchem durch die gegenwärtige Reform abgeholfen werden ſoll, hat einen ſeiner weſentlichſten Gründe in dem unheilvollen Irrthum gehabt, daß es zur Handhabung der Juſtiz einer fachwiſſenſchaftlichen Vorbildung nicht eben nothwendig bedürfe. Die Garantie für die Juſtiz, welche man ſeit den Reformverſuchen Katharina's II. in dem Grundſatze zu finden glaubte, daß Jeder nur von ſeinen Standesgenoſſen gerichtet werden ſolle, hat ſich als völlig illuſoriſch erwieſen. Eine reellere Garantie bietet nur die Wiſſenſchaft; die Kenntniß des Rechts gewährt wenn nicht die Gewißheit, ſo doch wenigſtens die Möglichkeit eines gerechten Gerichts.

Ueber die Ernennung der Richter durch den Staat, über den Grundſatz, daß ſie unabſetzbar und unverſetzbar ſein ſollen, werden wir Gelegenheit haben uns weiter unten, wo die Application der Reformen an unſere Provinzial-Verhältniſſe in Rede kommt, eingehender zu äußern. Im Zuſammenhange damit wird von der Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes in Civil- wie in Criminalſachen gehandelt werden, die eine nothwendige Conſequenz des neuen Syſtems iſt.

Während bisher für jedes Gouvernement ein Procureur mit ſeinen Gehülfen, den Fiscalen, zur Ueberwachung der Rechtspflege und der Verwaltung beſtellt war, ſollen in Zukunft bei jedem Ober- und Bezirksgerichte Staatsanwälte mit Gehülfen angeſtellt werden. Die Aufgabe derſelben iſt weſentlich von der der bisherigen Procureure und Fiscale verſchieden und beſchränkt ſich einerſeits auf die betreffende Gerichtsbehörde, andrerſeits erweitert ſich dieſelbe innerhalb dieſer Schranke ſowohl in Anſehung des Criminalverfahrens als der Civilrechtspflege. Hervorzuheben iſt, daß man es vermieden hat, dem Staatsanwalt in Beziehung auf die Verfolgung von Criminalverbrechen eine ſo bevorrechtigte Stellung einzuräumen, wie in einem Nachbarſtaate, wo dies zu vielfachen Inconvenienzen geführt hat.

Die Einführung von Unterſuchungsrichtern, welche in Criminalſachen den Proceß zu inſtruiren und ihn zur weiteren Verhandlung vor den Gerichten vorzubereiten haben, iſt durch die neue Ordnung des Criminalverfahrens eben ſo nothwendig geworden, wie die der Creirung eines eigenen Advokatenſtandes durch die Umgeſtaltung des Civilproceſſes. Auch für den Criminalproceß mit ſeinem contradictoriſchen Verfahren gewinnen die Advo-

katen als die regelmäßigen Vertheidiger der Angeschuldigten eine neue Bedeutung. Mag man nun die Advokaten als die „Gehülfen des Richters“ betrachten oder ihre Aufgabe darin erblicken, denselben zu contröliren — immer ist ein geordnetes Justizwesen ohne dieses Institut undenkbar, und daß die Justiz im Reiche bisher im Argen gelegen, ist unbedenklich zum großen Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß es in ihm keinen geschlossenen Advokatenstand gegeben hat, sondern die Vertretung von Rechtssachen jeder unberufenen und zweideutigen Person unverwehrt war. Die Errichtung eines Ehrenraths aus der Mitte der Advokaten, dem gewisse disciplinäre Befugnisse zugetheilt werden, ist gewiß im hohen Grade geeignet, auf den Geist des Advokatencorps wohlthätig einzuwirken und dessen Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten.

Sehr zweckmäßig erscheint es ferner, daß eine Vorschule für Justizämter in den „Candidaten“ geschaffen werden soll, die nach absolvirtem juristischem Cursus den Justizbehörden und den Staatsanwälten zur praktischen Beschäftigung zugewiesen werden.

Das Institut der Notare soll demnächst für gewisse Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt werden. Aus den in den „Grundzügen“ gegebenen Andeutungen läßt sich nicht mit Bestimmtheit abnehmen, ob ihnen alle Acte der nichtstreitigen Rechtspflege übertragen werden sollen, wie in Frankreich, oder ob ihre Competenz eine beschränktere sein soll, wie in dem größten Theil von Deutschland. Eine besondere Verordnung wird hierüber erlassen werden.

Die Einführung von Gerichts-Executoren steht zu dem an die Spitze gestellten Grundsatze der Trennung der Justiz von der Executive in Beziehung. Die Gerichte sollen fortan ihre Urtheile selbst in Vollziehung setzen, zu welchem Behufe jene Beamten fungiren werden (III. 110 ff), während sie in Criminalsachen bei Haussuchungen, Verhaftungen und Confiscationen hinzugezogen werden (II. 43).

Der zweite Theil des Reorganisations-Gesetzes handelt von dem Criminalverfahren; die im ersten Theile festgestellten Grundsätze erhalten hier eine weitere Ausführung. Niemand kann ohne Urtheil des competenten Gerichts gestraft werden (§ 1); Ankläger und Richter sind von einander getrennt (3); die Staatsanwälte sind die öffentlichen Ankläger (55, 68, 69); die Polizei hat es nur mit der Ermittelung des objectiven Thatbestandes zu thun (33); die weitere Untersuchung competirt dem Untersuchungsrichter, dessen Handlungen von dem Staatsanwalt überwacht werden (37, 47);

jeder Angeklagte muß 24 Stunden nach ſeiner Verhaftung verhört werden, die Verhaftung darf nur in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen eintreten und iſt über jede Verhaftung ſofort dem Unterſuchungsrichter und dem Staatsanwalt Anzeige zu machen (35 und 45); Beeidigung der Zeugen und Sachverſtändigen darf der Unterſuchungsrichter nicht vornehmen (46); der Staatsanwalt kann die Entlaſſung Verhafteter fordern und umgekehrt Verhaftung eines Verdächtigen beantragen (51 und 52); das Unterſuchungsverfahren kann vom Gerichte nur auf Klage von Privatperſonen, auf Anſuchen des Inſtructions-Richters oder auf Antrag des Staatsanwalts geprüft werden (48); der Staatsanwalt kann die Niederſchlagung einer Unterſuchung beantragen und entſcheidet hierüber entweder das Bezirksgericht oder der Gerichtshof (54, 58); findet die Gerichtsübergabe ſtatt, ſo hat der Staatsanwalt die Anklageacte aufzuſetzen (55, 56); letztere wird dem Obergericht in allen Fällen zur Entſcheidung vorgelegt, wo es ſich um Mitwirkung der Geſchworenen handelt (58); die Bezirksgerichte entſcheiden alle Criminalſachen, mit Ausnahme von Disciplinarvergehen, Staats- und Amtsverbrechen, welche dem Obergericht, und mit Ausnahme gewiſſer geringer Vergehen, welche dem Friedensrichter competiren (19—23); Verbrechen, welche mit dem Verluſte aller, oder der beſonderen Standesrechte verbunden ſind, werden mit Zuziehung von Geſchworenen, geringere Verbrechen aber ohne Geſchworene bei den Bezirksgerichten abgeurtheilt (64 und 78); die Verhandlungen ſind öffentlich und mündlich (7, 69, 87, 92).

Die Richter entſcheiden ebenſo, wie die Geſchworenen, nach bloßer moraliſcher Ueberzeugung (8); es darf nur auf Verurtheilung oder Freiſprechung erkannt werden (9); das Gericht kann nach Umſtänden die Strafe um 2 Grade mildern und in beſonderen Fällen den Verbrecher der Gnade Kaiſerlicher Majeſtät empfehlen (75 und 93); die Schwurgerichts-Sitzungen finden vier mal im Jahre, nach Erforderniß auch häufiger ſtatt (78); die allgemeinen Geſchworenenliſten werden vom Gouverneur geprüft und beſtätigt, die für eine beſtimmte Periode geltenden beſonderen Geſchworenenliſten von Localcommiſſionen angefertigt (32, 35, Thl. I); Geſchworene können ſein: Edelleute, Ehrenbürger, Kaufleute, Künſtler, Handwerker, wie überhaupt alle Stadtbewohner und von den Bauern Gewiſſensrichter, Dorfrichter, Amtsbezirksrichter, ſo wie diejenigen, welche eine beſtimmte Zeit hindurch tadellos als Gemeinde- oder Kirchenälteſte gedient haben (34, Thl. I); die weiteren Erforderniſſe der Geſchworenen ſollen durch ein ſpecielles Geſetz beſtimmt werden (28, Thl. I); es dürfen nicht weniger als

30 Geſchworene in der Schwurgerichtsſitzung anweſend ſein. Von dieſen darf der Staatsanwalt 6, der Angeklagte aber nur ſo viel Geſchworene zurückweiſen, daß mindeſtens 18 übrig bleiben (80, 83, 84, Thl. II); von den übrig gebliebenen werden 12 Geſchworene durchs Loos beſtimmt (85); Erkennt das Gericht durch einſtimmigen Beſchluß an, daß ein Unſchuldiger verurtheilt worden, ſo haben andere Geſchworene ein Verdict zu fällen, welches aber unter allen Umſtänden definitiv iſt (94). Die Friedensrichter, deren Competenz bereits oben bezeichnet iſt, entſcheiden allendlich über Vergehen, welche Verweiſe, Geldſtrafen bis 15 Rub. und Arreſt bis 3 Tagen nach ſich ziehen; in allen übrigen Fällen findet Appellation an die Verſammlung der Friedensrichter ſtatt (30 und 31); die von den Geſchworenen gefällten Verdicte ſind inappellabel, von den Erkenntniſſen der Bezirksgerichte ohne Zuziehung von Geſchworenen iſt Berufung an den Gerichtshof ſtatthaft. Dieſer entſcheidet definitiv (95—97); an den dirigirenden Senat, als oberſten Caſſationshof kann eine Berufung nur ſtattfinden wegen Verletzung der Formen des Proceſſes, wegen falſcher Auslegung des Geſetzes und wegen neuentdeckter, die Unſchuld beweiſender Umſtände (104); hebt der Senat das Urtheil auf, ſo ordnet er die Entſcheidung des Falles durch eine andere Gerichtsbehörde an, von welcher keine Berufung zuläſſig iſt (109); der allerhöchſten Beſtätigung unterliegen Urtheile, wenn Edelleute, Beamte oder Geiſtliche zum Verluſte aller oder der beſonderen Standesrechte, oder wenn Perſonen zum Verluſte von Orden oder Ehrenzeichen condemnirt worden (112); bei Verbrechen gegen den Glauben ſollen die Geſchworenen, ſobald es ſich um die griechiſch-orthodoxe Confeſſion handelt, dieſer Kirche angehören (120); bei Staatsverbrechen iſt der Gerichtshof erſte Inſtanz, welcher ſtatt der Geſchworenen den Gouvernements-Adelsmarſchall, den Kreismarſchall, das Stadthaupt und ein bäuerliches Bezirkshaupt hinzuzieht und mit dieſen gemeinſchaftlich das Urtheil fällt (121—128); Berufung von dem Erkenntniſſe an den Senat iſt geſtattet (129); daſſelbe Verfahren findet ſtatt bei Preßvergehen, in denen es ſich um Verbrechen gegen die allerhöchſte Staatsgewalt und die beſtehende geſetzliche Ordnung handelt (130); Dienſtvernachläſſigungen beamteter Perſonen können auf adminiſtrativem Wege gemäß der Anmerkung nach Art. 73 des Strafcodex geahndet werden. Richter können nur nach ſtattgehabtem Disciplinar-Verfahren für Dienſtvergehen beſtraft werden (131); von den Bezirksgerichten werden entſchieden Amtsverbrechen der Bezirks-, Gemeinde- und Polizei-Beamten; von dem Obergerichte Dienſtverbrechen aller übrigen Beamten

der Gouvernements- und Reichsbehörden und der Geſchworenen, von dem dirigirenden Senate alle Amtsverbrechen der Beamten der vier erſten Rangclaſſen, der Glieder der Obergerichte, der Staatsanwälte und deren Gehülfen; von dem höchſten Criminalgerichtshofe werden endlich Miniſter und Chefs der Oberverwaltungen für Amtsverbrechen gerichtet (142—145); die Proceßkoſten in Strafſachen werden vom Staate getragen und nur zum Theil von den Schuldigen beigetrieben. Bei den Verhandlungen in Strafſachen wird kein Stempelpapier gebraucht (154—157).

Dieſe Grundzüge entſprechen im weſentlichen allen Anforderungen, welche in der Gegenwart an die Organiſation der Criminal-Juſtiz geſtellt werden können. Die Sicherheit der perſönlichen Freiheit iſt möglichſt gewahrt und dem Angeklagten ſind die ausgedehnteſten Mittel der Vertheidigung geboten. Nur in beſonderen Fällen iſt eine Verhaftung geſtattet und in kürzeſter Friſt ſoll der Verhaftete verhört werden. Die Staatsanwälte haben die beſondere Pflicht, die Handlungen der Polizei und der Unterſuchungsrichter zu überwachen. Die Thätigkeit der Polizei beſchränkt ſich auf Ermittelung des objectiven Thatbeſtandes; alle richterliche Gewalt iſt ihr entzogen. Ankläger und Richter ſind getrennt. Der Beklagte hat das Recht der Vertheidigung durch einen Sachwalter. Nicht nach einer beſtimmten Beweistheorie, ſondern nach moraliſcher Ueberzeugung haben Richter und Geſchworene über die Frage der That und der Schuld zu urtheilen. Die Abſolution von der Inſtanz iſt aufgehoben. Eine beſondere Garantie für den Angeklagten liegt in der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Die Wahl der Geſchworenen iſt an beſtimmte Bedingungen geknüpft. Durch einſtimmigen Beſchluß des Gerichts kann das auf Schuldig lautende Verdict der Geſchworenen annullirt und die Sache anderen Geſchworenen zur Urtheilsfindung überwieſen werden u. ſ. w.

Eigenthümlich iſt das Verfahren bei Staats- und gewiſſen Preßvergehen. Dieſelben ſind den Geſchworenengerichten entzogen; an ihre Stelle treten aber gewiſſe ſtändiſche Repräſentanten. Da es unthunlich erſchienen, dieſe Verbrechen den Geſchworenen zu überweiſen, ſo hat der Geſetzgeber es offenbar für angemeſſen erachtet, dem Beklagten hiermit ein Schutzmittel anderer Art zu gewähren.

In Betreff der Competenz dürfte zu bemerken ſein, daß es oft ſchwierig ſein wird zu beſtimmen, ob ein Vergehen der Cognition und Entſcheidung des Friedensrichters oder aber des Bezirksgerichts unterliege und ob letzteres die Sache von ſich aus oder mit Zuziehung von Geſchworenen zu

erledigen habe, weil in vielen Fällen der Criminalcodex für daſſelbe Verbrechen verſchiedene Strafen feſtſtellt und dem Richter die Wahl zwiſchen der leichteren und der ſchwereren Strafe nach Maßgabe der concurrirenden Umſtände anheimſtellt und weil bei Vergehen die Zumeſſung der Strafe inſofern oft zweifelhaft iſt, als der betreffende Fall unter verſchiedene Strafgeſetze ſubſumirt werden kann. Es darf erwartet werden, daß die Specialgeſetze dieſe Zweifel löſen werden.

Der dritte Theil der Grundzüge, welcher vom Civilverfahren handelt, zerfällt in drei Abtheilungen: das Verfahren vor dem Friedensrichter, in den allgemeinen Gerichten und in Sachen der Adminiſtrativ-Juſtiz. Die erſte Abtheilung beſtimmt nur die Competenz der Friedensrichter. Dieſelbe erſtreckt ſich auf Klagen aus perſönlichen Leiſtungen und Verträgen und auf Schadenſtandsklagen bis zum Werthe von 500 Rub., auf Injurienklagen, auf Klagen auf Wiedereinſetzung in den geſtörten Beſitz, inſofern es hierbei ſich nicht um einen Streit über das durch eine formelle Urkunde geſchützte Beſitzrecht handelt. Der Cognition der Friedensrichter entzogen ſind alle Beſitz- und Eigenthumsſtreitigkeiten über Immobilien. Die Friedensrichter entſcheiden definitiv in Sachen bis zum Werthe von 30 Rubel; in Sachen über dieſen Werth hinaus findet Appellation an die Verſammlung der Friedensrichter ſtatt. Die Entſcheidung der letzteren iſt inappellabel (1—6).

Dieſe Competenz des Einzelrichters erſcheint als eine ſehr ausgedehnte. Wenn man berückſichtigt, daß die meiſten Klageſachen den Werth von 500 Rubel nicht überſteigen und daß der bei weitem größere Theil aller Klagen aus perſönlichen Leiſtungen und Verträgen ſich herſchreibt, ſo darf wohl angenommen werden, daß den Friedensrichtern die Entſcheidung der großen Mehrzahl aller Civilſtreitigkeiten zufallen wird. Wenn noch die Verhandlung aller Injurienklagen, ſowie die Unterſuchung und Entſcheidung der Criminalfälle hinzutritt, ſo iſt kaum anzunehmen, daß ein Einzelrichter dieſes außerordentliche Maß von Geſchäften werde bewältigen können; es ſei denn, daß der Bezirk des Friedensrichters auf einen ganz geringen Umfang beſchränkt werde.

Die dritte Abtheilung: das Verfahren in Sachen der Adminiſtrativjuſtiz bezieht ſich auf das Corroborations- und Hypothekenweſen, die verſchiedenen Proclamfälle in Erbſchafts- und ähnlichen Sachen, das Vormundſchaftsweſen u. drgl. m. Für dieſes Verfahren ſollen beſondere Regeln

festgestellt werden. Zur Zeit kann daher ein Urtheil über diese Materie nicht gefällt werden.

Die zweite Abtheilung: von dem Verfahren in den allgemeinen Gerichten, enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, sodann aber Verordnungen über den Gerichtsstand, über das Verfahren vor dem Erkenntnisse, über den Vortrag und das Erkenntniß, über die Rechtsmittel, über den summarischen Proceß, über die Ausnahmen von der allgemeinen Proceßordnung, über den schiedsrichterlichen Proceß, über die Vollstreckung der Urtheile und über die Gerichtskosten.

Hier sind diejenigen Bestimmungen zu unterscheiden, welche sich auf das eigentliche processualische Verfahren, auf die innere Proceßentwickelung beziehn, und diejenigen, welche die allgemeine Gerichtsorganisation betreffen. Wir enthalten uns an dieser Stelle des näheren Eingehens auf die ersteren, sowie auf die Bestimmungen über den summarischen Proceß, indem wir darüber bei der Erörterung der Anwendbarkeit derselben auf unsern Proceß handeln wollen.

Was aber die letzteren anbetrifft, so ist zunächst unter den allgemeinen Bestimmungen hervorzuheben, daß es für Civilsachen nur zwei Instanzen giebt: das Bezirksgericht und den Gerichtshof (11); daß von den Erkenntnissen der zweiten Instanz eine Berufung an die Cassations-Departements des dirigirenden Senats nur dann zulässig ist, wenn eine offenbare Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes oder wesentlicher Proceßformen stattgefunden, wenn neue Umstände eingetreten oder eine Fälschung entdeckt worden und wenn dritte Personen, ohne an dem Processe Theil genommen zu haben, durch ein Urtheil verletzt sind und daß in allen diesen Fällen der Senat die Urtheile aufheben und die Sache einem anderen Gerichtshofe zur allendlichen Entscheidung überweisen kann (13, 74, 78); daß alle Geldstrafen wegen unrechtfertiger Appellation und wegen Erhebung einer bereits abschlägig beschiedenen Klage aufgehoben werden sollen (24).

In Betreff des Gerichtsstandes ist als oberster Grundsatz hingestellt, daß in persönlichen Klagesachen, sowie in Klagesachen über bewegliches Vermögen der Gerichtsstand sich nach dem beständigen Domicil oder dem zeitweiligen Aufenthaltsorte des Beklagten, bei Streitigkeiten über unbewegliches Vermögen aber nach dem Orte, wo dieses belegen, richtet (25) und daß alle, von der Competenz der Friedensrichter eximirten Streitsachen vor den Bezirksrichter in erster Instanz zur Verhandlung kommen (31). Die Gerichtshegung ist in allen Justizbehörden öffentlich (55 und 58).

Die Rechtsmittel der Appellation an den dirigirenden Senat, an die allgemeine Verſammlung des Senats und den Reichsrath ſind aufgehoben (69). Dagegen ſind außer der Appellation von den Entſcheidungen der erſten Inſtanz an die zweite und den Nullitätsbeſchwerden an den oberſten Caſſationshof Reſtitutionsgeſuche gegen Contumacialurtheile geſtattet, welche bei demſelben Gerichte, welches dieſe Urtheile gefällt, in Form einer Supplik eingebracht und von demſelben erledigt werden (70—73). Beſchwerden über ungerechte und parteiſche Handlungeſt der Richter, Staatsanwälte und anderer Beamten der Gerichte bei Verhandlungen oder bei Fällung von Erkenntniſſen ſind geſtattet und entweder bei den Gerichtshöfen oder bei den Caſſationsdepartements des Senats einzureichen (79). Appellations- und Caſſationsgeſuche müſſen binnen vier Monaten eingebracht werden (80).

Beſondere Beſtimmungen gelten in Sachen, welche das Intereſſe der Krone, des Apanage- und Hofreſſorts und anderer Kronsverwaltungen oder geiſtlicher Stiftungen betreffen. Dieſe Sachen ſind der Competenz der Friedensrichter entzogen; ſie werden von den officiellen Sachwaltern oder von Advokaten vertreten; die Verhandlung und der Inſtanzengang iſt derſelbe, wie bei allen übrigen Civilſtreitigkeiten, mit dem Unterſchiede, daß bei jenen Sachen nur das Rechtsmittel der Appellation ſtatthaft iſt, daß dieſelben nicht ſummariſch verhandelt auch nicht durch Eid oder Vergleich entſchieden werden können, daß die Staatsanwälte vor Fällung des Urtheils ein Gutachten abzugeben haben und auf Caſſation des Erkenntniſſes beim dirigirenden Senate antragen können, daß die Krone wohl von der Zahlung der Gerichtskoſten, nicht aber von der Entſchädigung der Zeugen und Sachverſtändigen und von Zahlung der Proceßkoſten an den gewinnenden Theil befreit iſt (92—102).

Das Verfahren bei Ehe- und Legitimationsproceſſen ſoll nach Möglichkeit mit den allgemeinen Grundregeln der Verhandlungsmaxime in Uebereinſtimmung gebracht werden (103).

Die geſetzlichen Schiedsgerichte ſind aufgehoben; es bleiben nur die freiwilligen Schiedsgerichte beſtehen, welche keiner Beſtätigung, ſondern nur der Anzeige vor Gericht bedürfen. Die Parteien haben die Schiedsrichter in ungerader Zahl zu erwählen, können ſich aber auch auf *einen* Richter beſchränken. Alle Zwangsmittel zur Ernennung eines Schiedsgerichts ſind aufgehoben. Die Schiedsrichter entſcheiden nach ihrem Gewiſſen und eine Caſſation des Urtheils iſt nur möglich bei Verletzung weſentlicher

Formalien und Regeln dieſes Gerichts, ſowie bei Ueberſchreitung der Competenz (104—109).

Die Vollſtreckung der Urtheile erfolgt durch die Gerichts-Executoren auf den Grund eines Executions-Scheines. Das Verfahren dieſes Beamten iſt ein eigenthümliches und ſelbſtändiges. Der Perſonalarreſt iſt ſtatthaft, wenn die Schuld mehr als 100 Rub. beträgt. Die Dauer der Haft darf nicht 5 Jahre überſteigen. Befreit vom Perſonalarreſte ſind: Unmündige und Minderjährige, Perſonen, die über 70 Jahr alt ſind, ſchwangere Frauen und in beſondern Fällen Eltern, unter deren Obhut kleine Kinder ſtehen. Die Verfügung des Gerichts über Perſonalarreſt verliert ihre Wirkung, wenn dieſelbe nicht innerhalb 6 Monaten ausgeführt worden (110—120).

Die Gerichtskoſten endlich zerfallen in drei Kategorien: in ſolche, welche dem Staate zufließen, dahin gehören Stempelgelder, Klage-, Supplik- und Appellationsſchilling; in Canzelleigebühren und in Gelder zum Beſten beſtimmter Perſonen. Zu den letztern gehören die taxmäßigen Honorare der Advokaten, die Koſten für Inſertionen, Fahrgelder und Diäten für Glieder und Beamte des Gerichts, Honorare für Sachverſtändige und Taxatoren, endlich Entſchädigung an die Zeugen. An Stelle des Stempelpapiers bei der Proceßführung wird bei Einreichung der Klage eine dem Objecte entſprechende Klageſteuer erhoben. Der verlierende Theil hat dem gewinnenden alle Proceßkoſten zu erſtatten. Nur diejenigen Perſonen, welche Armuthszeugniſſe erhalten, ſind von der Zahlung der Gerichtskoſten befreit. Das Armenrecht gilt jedoch nur für den einzelnen Fall. Die Krone hat in ſolchem Falle diejenigen Summen, welche ſofort entrichtet werden müſſen, für den das Armenrecht genießenden Theil vorzuſchießen, mit dem Rechte, den Vorſchuß aus dem urtheilsmäßig Zuerkannten beitreiben zu laſſen (121—134*).

Indem wir uns zum zweiten Theile unſerer Aufgabe wenden, zu der Betrachtung, in welchem Maße das Gerichtsweſen in den Oſtſeeprovinzen, ſpeciell in Livland, abzuändern ſei und in wie weit überhaupt Abänderungen des Beſtehenden mit Rückſicht auf die „Grundzüge“ geboten erſcheinen,

*) Ueber die allgemeinen Begründungen an einigen Stellen des vorſtehenden Abſchnitts, vgl. das „Staatslexikon“ von Rotteck und Welcker und das „deutſche Staatswörterbuch“ von Bluntſchli unter den betr. Art., aus denen hier nur Auszüge gegeben ſind.

halten wir es für angemessen, diejenigen Gesichtspunkte vorauszuschicken, welche uns bei dieser Betrachtung leiten werden. Es ist zunächst anzuerkennen, daß in den Ostseeprovinzen die Verfassung, welche die Organisation der Gerichte, das Recht und die Handhabung desselben umfaßt, sich durch Jahrhunderte als das Resultat eines geschichtlich-organischen Processes entwickelt hat. Wir meinen daher, nur mit Berücksichtigung des auf diesem Wege Gewordenen dürfe die Fortentwickelung angebahnt werden und das Veraltete und Abgestorbene sei nur durch Neues, das dem Ganzen adäquat, zu ersetzen. Uns scheint, wenn irgend möglich, der Bruch mit der Vergangenheit vermieden werden zu müssen — führt er doch in der Regel zur Reaction. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß ein hartnäckiges Beharren in veralteten und abgestorbenen oder dem Zeitbewußtsein entfremdeten Zuständen verderblich werden muß. Die Erkenntniß, daß gewisse Formen den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügen, ergiebt sich aus dem Widerspruche, in welchem jene zu diesen stehen. Für uns tritt aber die Nothwendigkeit der Reform überzeugend auch bei denen hervor, welche jenen Widerspruch nicht zu empfinden vermeinen, wenn die in der Heimath bestehenden Rechts-Institutionen mit denen solcher Staaten verglichen werden, welche einen ähnlichen Entwickelungsgang genommen, und, wie sie mit der Colonisation unser „angestammtes" Recht hierher verpflanzt, von jeher uns Vorbild gewesen sind.

Wenn wir uns dem Reorganisationswerke anschließen, das sich im Reiche vollzieht, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß wir uns auf die Reception solcher Grundsätze beschränken, welche als allgemein gültige von der Gegenwart gefordert werden und daher auch bei uns Eingang finden müssen, daß wir dagegen dasjenige, was nur Zufälliges ist und daher hier so und dort anders sein kann, entweder ganz bei Seite lassen oder nur nebenher berücksichtigen, daß wir endlich solche Einrichtungen uns gefallen lassen müssen, welche die Zusammengehörigkeit mit dem Reiche erfordert. Aus diesen Gründen bietet es eigenthümliche Schwierigkeiten der im Punkt 8 des Reichsrathsgutachtens ausgesprochenen Forderung für unseren Zweck nachzukommen und eine Ansicht darüber aufzustellen, welche Abänderungen und Ergänzungen in dem Fundamental-Reglement des Reiches bei Anpassung desselben an das Justizwesen unserer nach besonderen Gesetzen verwalteten Provinzen vorzunehmen seien. Für die Ostseeprovinzen wird nicht sowohl das Reglement abzuändern und anzupassen, sondern es wird vielmehr hier eine Reform der bestehenden Rechtspflege in die Wege

zu leiten ſein mit Rückſicht auf die als allgemein gültig anzuerkennenden Principien, wie ſie in den vorliegenden Grundzügen für das Reich enthalten ſind.

Als ſolche heben wir hervor:

1) Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration;
2) Oeffentlichkeit und erweitertes mündliches Verfahren im Civilproceſſe; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafproceſſe mit contradictoriſchem Verfahren, bei ſchwereren Delicten Beiordnung von Geſchworenen;
3) Rechtsbildung der Richter, Staatsanwälte und Secretäre;
4) Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes.

Dieſe Grundgeſetze für das Rechtsweſen haben in allen abendländiſchen Staaten faſt durchweg Eingang gefunden; ſie haben ſich wohl bewährt und gehören zu den Bedingungen guter Juſtizpflege, wie ſie das Bewußtſein der Zeit fordert. Dieſelben uns anzueignen kann nicht weiter eine offene Frage ſein. Nur darum kann es ſich handeln, welche Reformen zu bewerkſtelligen ſeien, um dieſe Grundſätze zur Geltung zu bringen und in welchem Maße die eigenthümliche Geſtaltung der localen Juſtitutionen Einſchränkungen oder Vorbehalte erforderlich machen werde. Wo letztere nicht geboten ſind, werden auch alle Conſequenzen mit gleicher Nothwendigkeit anerkannt werden müſſen.

Die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege iſt von beſonderer Bedeutung für die Städte und nicht unbeachtet zu laſſen in Betreff der für den Bauernſtand beſonders conſtituirten Behörden. In den Landes-Juſtizbehörden iſt bereits die Rechtspflege ihre faſt ausſchließliche Thätigkeit und dürfte kaum ein begründeter Einwand dagegen zu erheben ſein, daß die Verwaltung von Vormundſchaftsſachen nach wie vor dieſen Behörden gelaſſen werde. In den Städten dagegen ſind Adminiſtration und Juſtiz eng verbunden. Beide werden von denſelben Collegien gleichzeitig gehandhabt und wenn in den größeren Städten, wie Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Mitau und Narva, die Juſtiz und Verwaltung in den Niedergerichten ganz oder zum Theil getrennt gehandhabt wird, ſo ſind die Glieder des Magiſtrats doch genöthigt, ebenſo an der Verwaltung, wie an der Juſtiz Theil zu nehmen. Um die Trennung zu bewerkſtelligen, werden weſentliche Aenderungen in der Behörden-Verfaſſung der Städte ſich als nothwendig ergeben. Im Zuſammenhange hiemit ſteht die Forderung, daß die Juſtiz nur von

rechtskundigen Richtern geübt und daß der beſondere Gerichtsſtand aufgehoben werde.

Ehe wir zur Beſprechung der Reformen ſchreiten, welche hiernach ſich als unerläßlich erweiſen werden, haben wir noch einer anderen Frage zu gedenken. Die auch im Reiche üblich geweſene Wahl der Richter durch die Corporationen des Adels und der Bürger iſt aufgehoben und vom Staate, mit alleiniger Ausnahme der Friedensrichter, in Anſpruch genommen worden. Soll auch in den Oſtſeeprovinzen dieſes ſtändiſche Vorrecht auf den Staat übergehen oder laſſen deren eigenthümliche Verhältniſſe die Beibehaltung dieſes Rechtes als wünſchenswerth erſcheinen? Allerdings hat man es in vielen Staaten für conſequent gehalten, die Richter, die im Namen der oberſten Staatsgewalt judiciren, auch von ihr ernennen zu laſſen; es iſt indeſſen keineswegs ohne Vorgang, daß die Löſung der Aufgabe: wie am zweckentſprechendſten die Richterſtühle zu beſetzen? auch auf anderem Wege verſucht und mit Erfolg durchgeführt worden iſt. Wir denken hier nicht ſowohl an die bis in die neuere Zeit unter Betheiligung der Stände beſetzten adeligen Richterbänke in Sachſen und Hannover; es iſt vielmehr Belgien, das hier mit glücklichem Beiſpiel vorgegangen. Daſelbſt werden die Räthe der Appellationshöfe, die Präſidenten und Vicepräſidenten der Tribunale erſter Inſtanz von dem Könige nach zwei doppelten Liſten ernannt, von denen die eine von dieſen Gerichtshöfen, die andere von den Provinzialrathsverſammlungen eingereicht wird. Ebenſo ernennt der König die Räthe des Caſſationshofes nach zwei doppelten Liſten, von denen die eine vom Senat, die andere vom Caſſationshof eingereicht wird. Die Eigenartigkeit der ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen in Recht und Sprache rechtfertigt es nun gewiß ausreichend, daß den Ständen derſelben dies althergebrachte Recht gewahrt bleibe. Es darf angenommen werden, daß die Stände, welche dieſes Recht beſitzen, den ihrer Pflicht entſprechenden Gebrauch davon machen werden, je mehr es in ihrem eigenen Intereſſe liegt, die möglichſt beſte Juſtizpflege zu haben. Werden daher die Schranken beſeitigt, welche nach vorhandenen Beſtimmungen die Berechtigten behindern, von ihrem Rechte in demſelben Umfange Gebrauch zu machen, in welchem der Staat ſelbſt dieſes Recht üben würde, ſo wäre, wofern nur das Hoheitsrecht der Richterbeſtätigung der Krone gewahrt bleibt, weiter kein Grund vorhanden, dieſes durch die Sonderſtellung der Provinzen bedingte Vorrecht den Ständen derſelben zu entziehen. Im Reiche ſoll in Zukunft bei Beſetzung der Richterämter kein Standesvorrecht gelten; einzige Bedingung

iſt nur, daß der Richter die nöthige Rechtsbildung beſitze. Wollen die Stände in den Oſtſeeprovinzen das Recht der Aemterbeſetzung ſich erhalten, ſo werden ſie zunächſt den Grundſatz, daß nur rechtsgelehrte Richter beſtellt werden dürfen, unbedingt adoptiren müſſen. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß einerſeits der Adel auf das Recht, die Richterämter in den Landes-Juſtizbehörden auch mit ſolchen ſeiner Mitglieder zu beſetzen, die keine oder keine ausreichende Rechtsbildung beſitzen, verzichte und daß das paſſive Wahlrecht auf alle qualificirten Perſonen ausgedehnt werde, daß andererſeits die Städte ſich des Rechtes begeben, zu Richtern Glieder der ſtädtiſchen Corporationen als ſolche zu berufen. Es mag an dieſer Stelle darauf hingewieſen werden, nicht ſowohl, daß ſchon gegenwärtig gewiſſe Richterämter, die durch Wahl des Adels beſetzt werden (wie die der Kirchſpielsrichter in Livland) allen Perſonen „eximirten Standes“ zugänglich ſind, ſondern vielmehr, daß wir nicht gar weit in die Behördenverfaſſungsgeſchichte unſerer Provinzen zurückzugreifen brauchen, um uns davon zu überzeugen, daß das hier Vorgeſchlagene nicht eine Neuerung, ſondern in gewiſſem Sinne eine Repriſtination des alten Rechtes iſt. Die Aſſeſſorate in den Landgerichten, die Bank der vier nichtindigenatsadeligen gelehrten Richter im livländiſchen Hofgerichte, die beiden „bürgerlichen Räthe“ im kurländiſchen Oberhofgerichte — dies alles waren bis vor wenigen Decennien Aemter, welche jedem Rechtskundigen offen ſtanden, jetzt aber Reſervate des Indigenatsadels geworden ſind. Nicht in Beziehung auf die Juſtizämter allein, auch in anderen tiefeingreifenden Fragen des provinziellen öffentlichen Lebens, wie namentlich dem Güterbeſitz, braucht man in der That nur auf wenig über ein Menſchenalter zurückzugehn, um überall auf das Billigere und Vernünftigere zu ſtoßen.

Fällt nun jene Schranke und werden fortan nur rechtskundige Richter in Stadt und Land beſtellt, ſo werden damit zugleich die Bedenken beſeitigt, welche der Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes etwa entgegenſtehen könnten. So lange im ganzen Reiche der Grundſatz galt, daß Jedermann nur von Seinesgleichen gerichtet werden dürfe, hatte das Standesforum auch in den Oſtſeeprovinzen eine Berechtigung. Fortan ſoll aber im Reiche für alle Stände ohne Unterſchied dieſelbe Gerichtspflege und daſſelbe Proceßverfahren im Civil- wie im Criminalproceß, in perſönlicher wie in dinglicher Beziehung ſtattfinden. Nicht blos der Edelmann, ſondern jeder Unterthan hat im Strafverfahren das Recht auf Anklage und Vertheidigung, ſowie auf Urtheil durch denſelben Richter. Nimmt man an, wie wir ſo-

gleich nachweiſen werden, daß die Strafrechtspflege unter den obwaltenden Umſtänden dem Fundamentalreglement des Reiches gemäß umgeſtaltet werden muß und daß hiemit zugleich das bisherige privilegirte Standesforum aufgehoben wäre; erwägt man ferner, daß in gewiſſen Fällen der Edelmann ſchon jetzt der Jurisdiction der ſtädtiſchen Gerichte unterworfen iſt, ſo verliert in der That das Vorrecht ſeine Bedeutung, zumal wenn die Richterſtellen nicht mehr aus ſtändiſchen Kreiſen, ſondern unabhängig von der Standeskategorie mit Rechtsgelehrten, und zwar durch gemeinſame Wahl von Stadt und Land, wie dies weiter unten näher entwickelt werden ſoll, beſetzt würden.

Der vierte Grundſatz, der als ein allgemein gültiger anerkannt werden muß, iſt Oeffentlichkeit des Verfahrens überhaupt und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafſachen, mit contradictoriſchem Verfahren, ſowie die Beiordnung von Geſchworenen bei ſchwereren Verbrechen. Beſchäftigen wir uns zunächſt mit dem Strafverfahren. Hier drängt ſich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß auf dieſem Gebiete eine Reform unabweisbar iſt.

Das Strafverfahren in den Oſtſeeprovinzen iſt nicht durchweg gleichartig. Bei der Mangelhaftigkeit der einheimiſchen Rechtsquellen auf dieſem Gebiete des Rechtes hat zwar das ruſſiſche Recht in dieſer Beziehung einen überwiegenden Einfluß gewonnen, wie dies denn auch durch die Natur der Sache bedingt wird. Indeſſen bietet das provinzielle Rechtsverfahren mehrfache Abweichungen vom Reichsrecht, andrerſeits hat die Gerichtspraxis nicht ſelten in der Anwendung reichsrechtlicher Beſtimmungen geſchwankt. In erſterer Hinſicht iſt beiſpielsweiſe auf die vom Reichsrechte abweichende Geſtaltung der Special-Inquiſition hinzuweiſen, ſowie auf den hier unter Umſtänden vorkommenden accuſatoriſchen Proceß, welcher indeſſen in der Form, wie er ſich in der Praxis geſtaltet hat, ſeiner urſprünglichen Idee nicht entfernt mehr entſpricht. In letzterer Hinſicht wäre zu erwähnen, daß in manchen Gerichten die noch auf die Carolina baſirte ſ. g. legale Beweistheorie bis auf die neueſte Zeit mit dem von anderen hieſigen Gerichtsbehörden anerkannten Indicienbeweiſe im Kampfe gelegen und letztere ſich in der Anwendung deſſelben den Geſchworenengerichten genähert haben, wenn auch ohne manche weſentliche Garantien dieſer letzteren. Auch das ruſſiſchrechtliche Inſtitut der Umfrage, welches in letzter Inſtanz zu ſchweren Verdachtsſtrafen führen konnte, hat ſich hier eine Zeit lang Eingang zu

ſchaffen gewußt und iſt erſt ganz neuerdings für nicht anwendbar auf die Oſtſeeprovinzen erklärt worden.

Wenn es hiernach ſchon geboten erſcheint, dieſe Verſchiedenartigkeit in der Handhabung des Strafverfahrens, welche zum Theil ihren Grund in dem Mangel allgemein gültiger Normen hat, zu beſeitigen und die Gerichte von einer Beweistheorie zu befreien, welche die Verurtheilung Schuldiger oft unmöglich macht, ſo iſt andererſeits die Reception der Grundzüge über das Strafverfahren aus dem Grunde geboten, weil die Aufhebung der auf den Strafproceß bezüglichen allgemeinen, auch in den Oſtſeeprovinzen bisher gültig geweſenen Einrichtungen und Geſetze ein Fortbeſtehen derſelben in dieſen Provinzen nicht geſtattet. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Voruntersuchung, über die Special-Inquiſition, über die Competenz der Polizeibehörden und der Gerichtshöfe erſter und zweiter Inſtanz, die Regeln in Betreff der Ueberwachung der Criminalrechtspflege durch die Procureure und Fiscale, die Rechte der Procureure und Gouverneure in Strafrechtsſachen, namentlich das Viſiren und Beſtätigen der Urtheile von Seiten der letzteren, endlich die Competenz des dirig. Senats in Strafſachen beruhen auf reichsgeſetzlichen Vorſchriften und ſind in den Reichsgeſetzen enthalten. Werden dieſe aufgehoben und treten an deren Stelle andere Grundregeln, ſo iſt es ſelbſtverſtändlich, daß dieſelben auch in den Oſtſeeprovinzen als aufgehoben betrachtet werden müſſen. Hieraus folgt aber nicht nothwendig, daß das an deren Stelle Getretene auch in dieſen Provinzen unbedingt maßgebend ſein ſoll. Da den nach beſonderen Geſetzen verwalteten Provinzen das Recht zugeſtanden worden, die Grundregeln den localen Einrichtungen gemäß zu modificiren, ſo wird es den Oſtſeeprovinzen auch geſtattet ſein, von dieſem Rechte bei der Umgeſtaltung des Strafverfahrens Gebrauch zu machen. In wie weit dies werde geſchehen dürfen, wird weiter unten gezeigt werden.

Nachdem wir die Nothwendigkeit anerkannt haben, daß die bezeichneten vier allgemein gültigen Grundſätze in den Oſtſeeprovinzen werden Anwendung finden müſſen, wollen wir unterſuchen, welche Reformen zunächſt in Livland ſich hieraus als erforderlich ergeben. Zu den Juſtizbehörden des flachen Landes rechnen wir zuerſt die bäuerlichen. Es ſind dies die Gemeindegerichte, die Kirchſpielsgerichte und die Kreisgerichte, zu denen als oberſte Inſtanz das Departement des Hofgerichts in Bauerſachen hinzutritt. Die Gemeindegerichte ſind Adminiſtrativ- und Juſtizbehörden zugleich; ſie bilden die erſte Inſtanz in Civil- und Polizeiſachen und beſtehen aus drei

Richtern, dem Aelteſten und zwei Beiſitzern, welche auf drei Jahre von der Gemeinde gewählt werden. In Strafſachen erkennt das Gemeindegericht auf Verweis, Abbitte, auf Gemeindearbeit oder Arreſt bis zu drei Tagen und auf körperliche Züchtigung bis zu 30 Ruthenſtreichen. In Civilſtreitigkeiten erkennt daſſelbe definitiv in allen Sachen bis zum Werthe von 5 Rub.

Soll der Grundſatz der Trennung der Juſtiz von der Verwaltung bei den bäuerlichen Juſtizbehörden erſter Inſtanz zur Anwendung kommen, ſo wird eine Umgeſtaltung der Bauerbehörden ſich als nothwendig ergeben. Die Gemeindegerichte würden dann nur die Adminiſtration und die niedere Polizei behalten, die Juſtizgewalt in ſtrafrechtlicher und civilrechtlicher Beziehung müßte aber auf ein anderes, neuzuſchaffendes Bauergericht übergehen. Daſſelbe könnte mehrere Gemeinden, etwa die Hälfte eines Kirchſpiels umfaſſen, aus drei dem Bauernſtande angehörigen Gliedern, welche ebenſo wie die Beiſitzer der gegenwärtig beſtehenden Kirchſpielsgerichte zu erwählen wären (§ 653 der B.-V.) zu bilden ſein und in Civilſachen höchſtens bis zum Werthe von 10 Rub. inappellabel, in Strafſachen aber auf Arreſt oder Gemeindearbeit bis zu 7 Tagen, auf Geldbußen bis 12 Rub. und auf körperliche Züchtigung bis 20 Ruthenſtreichen zu erkennen haben. Außerdem würde dieſe Behörde als Vormundſchaftsamt fungiren und die Landesjuſtizbehörde erſter Inſtanz als ihre Oberbehörde anzuerkennen haben. Die Kirchſpielsgerichte als ſolche würden hiernach nicht weiter erforderlich ſein, weil deren Thätigkeit in judiciärer Beziehung zum größten Theil auf jene Bauergerichte überginge. An Stelle der Kirchſpielsgerichte könnten aber Einzelrichter, etwa unter dem Namen Kirchſpielsrichter, treten, welche, wie bisher von den Gutsbeſitzern des Kirchſpiels (§ 652), jedoch von allen, ohne Unterſchied des Standes und ohne Beſchränkung der paſſiven Wählbarkeit, zu ernennen wären. Die Jurisdiction dieſes Einzelrichters hätte ſich auf alle Eingeſeſſenen des Kirchſpiels ohne Rückſicht auf den Stand zu erſtrecken, außer auf Bauern als Beklagte, für welche das coordinirte Bauergericht das Forum wäre, und würden dieſelben in Civilſtreitigkeiten, etwa nur ſ. g. Bagatellſachen, vielleicht bis zum Werthe von 50 Rub. und bei einem Werthe von 20 oder 25 Rub. inappellabel, in Strafſachen aber ſo wie bei Injurienklagen auf Bemerkungen, Verweiſe, Geldſtrafen bis 30 Rub, und auf Arreſt bis zu drei Monaten, oder dem entſprechende Strafen zu erkennen und ſonach nur die Befugniß ſogenannter Polizeirichter haben*).

*) Im Rigaſchen Landvogteigerichte ſind 1862 in den erſten 6 Monaten überhaupt

Die Landesjuſtizbehörden erſter Inſtanz würden nach wie vor die Landgerichte ſein und würde deren Competenz im allgemeinen den ruſſiſchen Bezirksgerichten entſprechen, d. h. vor denſelben würden alle Civil- und Criminalſachen zur Verhandlung und Entſcheidung kommen, welche nicht vor die Bauergerichte, die Kirchſpielsrichter oder die Einzelrichter in den kleinen Städten gehören. Die Kreisgerichte aber könnten mit den Landgerichten vereinigt werden, weil einerſeits die Aufhebung der beſonderen bäuerlichen Juſtizpflege den Fortbeſtand dieſer Gerichte unnöthig macht und weil andererſeits durch eine ſolche Vereinigung die Einheit des Verfahrens ermöglicht und die Koſtenerſparniß eine beſſere Salarirung aller Richter geſtatten wird. Durch dieſe Vereinigung der Kreisgerichte mit den Landgerichten und durch die Beſeitigung des beſonderen Verfahrens in bäuerlichen und agrariſchen Angelegenheiten würde die Fortexiſtenz des Hofgerichtsdepartements in Bauerſachen überflüſſig, daſſelbe daher aufzuheben ſein. Die Functionen rein polizeilicher Natur, welche bisher die Kirchſpielsgerichte und Kreisgerichte gehabt, müßten auf die Ordnungsgerichte als Polizeibehörden übergehen; dahingegen würde den Landgerichten die Verwaltung der Vormundſchaftsſachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Umfange verbleiben, in welchem dieſe Verwaltung den Land- und Kreisgerichten bisher obgelegen.

Endlich würden die Landgerichte die Appellationsinſtanz für die Einzelrichter (Kirchſpielsrichter, Gerichtsvögte) und die Bauergerichte bilden.

Bei den vorſtehenden Propoſitionen iſt die Anſicht vorwaltend, daß die gänzliche Umgeſtaltung der bäuerlichen Gerichtspflege nicht bloß in Anlaß der allgemeinen Juſtizreform, ſondern auch an und für ſich geboten ſei.

---

716 Civilſachen zur Verhandlung gekommen. Der Werth des Streitobjects betrug bei 352 Sachen weniger als 50 Rub., bei 189 Sachen zwiſchen 50 und 100 Rub., bei 174 Sachen zwiſchen 100 und 500 Rub. und nur bei 41 Sachen mehr als 500 Rub. Die Hälfte aller Sachen hatte alſo einen Werth unter 50 Rub. und nur der achtzehnte Theil oder kaum 6 Procent hatte ein Object von mehr als 500 Rub. Da angenommen werden darf, daß ein ähnliches Verhältniß auch in anderen Juſtizbehörden, ſowohl der Oſtſeeprovinzen, als des ruſſiſchen Reiches überhaupt ſtattfindet, ſo ergiebt ſich hieraus, daß etwa 94 Procent aller Streitſachen vor die Friedensrichter und kaum 6 Procent vor die Bezirksgerichte kommen werde, wenn die Friedensrichter die in den Grundregeln bezeichnete Competenz wirklich erhalten ſollten. Es bedarf wohl keines Nachweiſes, daß es höchſt bedenklich iſt, den Schwerpunkt der Juſtizpflege in die Hand eines Einzelrichters zu legen, hieraus rechtfertigt ſich aber die Propoſition, das Maß der Competenz des Einzelrichters in Civilſachen auf 50 Rub. zu beſchränken.

Daß die erſte Inſtanz ausſchließlich mit bäuerlichen nicht rechtsgelehrten Richtern beſetzt werde, wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß von derſelben vorzugsweiſe auf Billigkeit und das unmittelbare Rechtsbewußtſein des Volkes geſtützte arbiträre Entſcheidungen gefordert und erwartet werden. Die Beibehaltung der Kirchſpielsgerichte mit ihrer complicirten polizeilichen, ſtrafrechtlichen, civilrechtlichen und adminiſtrativen Competenz erſcheint dagegen in Rückſicht auf die anzuſtrebende Trennung der beregten Functionen gänzlich unſtatthaft. Ueberweiſt man daher die Strafgewalt derſelben den vorgeſchlagenen Einzelrichtern, überträgt man die ihnen zuſtändige Competenz in Civilſachen nach gewiſſen Kategorien auf die erſte Inſtanz und die Einzelrichter, ſo könnte die Handhabung der polizeilichen Functionen, ſofern ſie nicht den Gemeindegerichten competirt, ſo wie die Ausübung der adminiſtrativen Obliegenheiten der Kirchſpielsgerichte auf die Ordnungsgerichte übertragen werden. Im übrigen dürfte die Gleichſtellung des Bauernſtandes mit den andern Bewohnern des Landes in judiciärer Beziehung in keiner Art als eine Verſchlimmerung ſeiner Rechtslage erſcheinen. Allerdings wird damit zugleich die Beſeitigung des exceptionellen bäuerlichen Proceßverfahrens verbunden ſein, allein auch das wäre nur wünſchenswerth. Das inquiſitoriſche Verfahren iſt an ſich ſchon eine Anomalie im Civilproceß und wird es vollends, wenn auch für das Strafverfahren neue Grundſätze Platz greifen; außerdem iſt es ausgeſchloſſen in allen Proceſſen der Bauern bei den livländiſchen Stadtgerichten, und wir meinen: nicht zu ihrem Schaden, zumal ſie hier auch der Wohlthat eines rechtskundigen Beiſtandes theilhaftig werden. Das abſonderliche Geſetz aber, nach welchem bei den Bauergerichten den Advocaten der Zutritt verſagt und nur rechtskundige Vertreter der Parten zugelaſſen werden, erklärt ſich nur durch das ſeinerzeit verbreitete und allerdings in manchen Rechtsgebieten begründete Vorurtheil gegen jene Berufsclaſſe, das nunmehr einer beſſeren Ueberzeugung, wie bei uns vorlängſt, ſo jetzt auch in weiteren Kreiſen gewichen iſt und daher die Aufhebung jener Beſchränkung für den Bauernſtand zur Folge haben müßte. Ohne Einſchränkung erklären wir uns alſo für die Anwendung des allgemein beſtehenden, immerhin jedoch bei uns noch durch Einführung der Oeffentlichkeit, eines erweiterten mündlichen Verfahrens und in anderen Beziehungen zu emendirenden contradictoriſchen Proceſſes in bäuerlichen Rechtsſtreitigkeiten, mit Aufhebung des nur die Proceßſucht begünſtigenden Rechtes der Koſtenfreiheit wenigſtens für die Eigenthümer und Pacht-

besitzer von Grundstücken und für die von bürgerlichen Gewerben sich nährenden Bauern, wobei den Arbeitern und Tagelöhnern dieses Standes gleich anderen Armen nicht bloß Kostenfreiheit, sondern auch die Wohlthat der officiösen Vertretung durch Advocaten zu Theil werden könnte.

Anlangend die Rechtspflege in den Städten, so ist nicht zu verkennen, daß nicht alle Städte vermöge ihrer Finanzlage im Stande sein werden, mehrere gelehrte Richter zu bestellen, auch der Umfang vieler derselben nicht dem Wirkungskreise entsprechen würde, welcher den Justizcollegien erster Instanz zugewiesen werden müßte. Es möchte daher die Trennung der Justiz von der Administration in der Art zu bewerkstelligen sein, daß die Verwaltungsgeschäfte nach wie vor den Magistraten aller Städte verbleibe, die Justizpflege aber in den verschiedenen Städten verschieden gestaltet werde. Die Städte Riga, Dorpat und Pernau, welche für Justiz und Verwaltung bisher außer den ständischen auch rechtsgelehrte Richter gehabt, werden in besondern Stadtgerichten die Justizpflege in dem Umfange, wie bisher, behalten können, nur daß die Justiz von der Verwaltung vollständig zu trennen ist und die Richterstellen ebenso wie bei den Landgerichten nur mit rechtsgelehrten Personen zu besetzen sein werden. Indem diese Gerichte eine gleiche Competenz wie die Landgerichte haben werden, ist im Weichbilde der Stadt ihre Jurisdiction auf alle Bewohner ohne Unterschied des Standes auszudehnen. In Riga wird das Stadtgericht in verschiedene Abtheilungen zerfallen müssen, indem einerseits die Criminalgerichtsbarkeit von der Civilrechtspflege zu trennen ist, andererseits letztere wiederum in Abtheilungen für Handelssachen, Vormundschaftssachen, für Amts- und Kämmereisachen und für die gewöhnlichen Civilrechtsstreitigkeiten zu scheiden sein wird. Indem erfordern in Riga die obwaltenden Verhältnisse eine förmliche Trennung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, weil der Umfang der städtischen Jurisdiction in beiderlei Beziehung so groß ist, daß Criminalgericht und Civilgericht wie bisher, so auch in Zukunft nebeneinander bestehen müssen. Außerdem würden in Riga Einzelrichter für geringfügige Strafrechtsfälle und für Bagatellsachen zu bestellen sein. Auch bei diesen Richtern wäre in Riga die Trennung der Civiljustiz von der Criminaljustiz erforderlich, und wird demnach ein Theil der Richter nur geringfügige Criminalsachen, der andere Theil geringfügige Civilsachen mit der oben für die Einzelrichter (Kirchspielsrichter ꝛc.) proponirten Competenz zu entscheiden und das Stadtgericht als Appellationsinstanz anzuerkennen haben. Diese Einzelrichter unter dem Namen Gerichtsvögte

würden in Dorpat und Pernau neben den Stadtgerichten die niedere Civil- und Criminaljuſtiz, jedoch vereinigt, in allen übrigen Städten Livlands aber nur dieſe Gerichtsvögte die Juſtizpflege in eben dieſem Umfange ausüben. Die übrige Gerichtsbarkeit, welche dieſe Städte bisher gehabt, mit etwaiger Ausnahme der Verwaltung der Vormundſchaftsſachen und der anderweitigen Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Magiſtraten neben der Adminiſtration verbleiben könnten, würde auf die Landgerichte übergehen. Deshalb wird es aber gerechtfertigt ſein, daß die Wahl der Glieder der Landgerichte nach einer zwiſchen Stadt und Land zu treffenden Vereinbarung bewerkſtelligt werde.

In Betracht, daß der Polizei die bisherige Thätigkeit im Strafverfahren zu entziehen wäre, würden für jeden Landgerichtsbezirk, ſowie für die Städte Riga, Dorpat und Pernau Unterſuchungsrichter mit der in den Grundgeſetzen beſtimmten Competenz zu beſtellen ſein. Dieſe Richter müßten dieſelben Requiſite wie die der erſten Inſtanz haben und würden in derſelben Weiſe wie dieſe zu erwählen ſein. Sie könnten jedoch nicht Glieder der Land- oder Stadtgerichte ſein und daher auch nicht ſtellvertretend in denſelben fungiren.

Das livländiſche Hofgericht, welches weſentlich dem Inſtitute der Gerichtshöfe entſpricht, wird die zweite Inſtanz verbleiben und den dirigirenden Senat nur als oberſten Caſſationshof anzuerkennen haben; es ſei denn, daß für die Oſtſeeprovinzen ein beſonderes, mit den Functionen eines Caſſationshofes betrautes Obertribunal erbeten und genehmigt werden ſollte. Was die Organiſation des Hofgerichts betrifft, ſo wird die paſſive Wählbarkeit nicht durch den Stand beſchränkt, ſondern gefordert werden müſſen, daß nur Rechtsgelehrte in dieſem Tribunale ſitzen dürfen; und da das Hofgericht die zweite Inſtanz nicht nur für die Landgerichte, ſondern auch für die Stadtgerichte iſt, ſo würde auch hier die Wahl der Richter nach einer zwiſchen den Ständen zu treffenden Vereinbarung ſtattzufinden haben.

Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes, ſowie die Unterordnung der Mehrzahl der Städte unter die Landes-Juſtizbehörden rechtfertigt von Seiten beider Stände den gegenſeitigen Anſpruch auf Theilnahme an den Wahlen. Wie es eine gerechte Forderung der Städte iſt, bei der Wahl der Richter für die Landes-Juſtizbehörden mitzuwirken, ſo dürfte der Adel ein gleiches Recht bei Beſetzung der Richterſtellen in den Städten für ſich in Anſpruch nehmen. Dieſes wechſelſeitige Intereſſe legt den Gedanken nahe, daß die Wahl aller Richter in Land und Stadt ge-

meinschaftlich vollzogen werde, etwa in der Weise, daß einerseits der Adel andrerseits die Städte ihr Recht der Richterwahl auf ein vereinigtes Collegium von Deputirten übertrügen und dieses alle Richterämter sowohl für die Landes- wie für die städtischen Justizbehörden der Provinz ohne Ausnahme zu besetzen hätte. Diese Wahl-Commission, deren Glieder für eine bestimmte Zeit zu ernennen und nach Ablauf derselben durch andere zu ersetzen wären, könnte permanent sein und von Zeit zu Zeit zusammentreten, um die erforderlichen Wahlen zu vollziehen.

Für die Stadt Riga glauben wir der Beibehaltung eines besonderen Gerichtes zweiter Instanz das Wort reden zu können. Nicht blos die principielle Berücksichtigung des Bestehenden, nicht blos die Thatsache, daß diese Instanz unter Verhältnissen bestanden, welche die oberrichterliche Thätigkeit nur in geringem Maße in Anspruch nahmen, sondern vielmehr der zur Zeit schon ungemein gesteigerte Verkehr und die für die Folge zu erwartende nicht zu bemessende Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrslebens, die dadurch bedingte Nothwendigkeit beschleunigter Justizpflege bei unzweifelhaft vermehrten Rechtsstreitigkeiten und überhaupt der Umfang der Stadt und ihres weiten Landgebietes mit besonderen eigenartigen Rechtsverhältnissen lassen kaum den eigenen Gerichtshof zweiter Instanz für Riga entbehren. Dabei muß nach dem Vorausgeschickten unbedingt angenommen werden, daß diese Oberinstanz nicht mit dem Rathe in seiner Eigenschaft als obere Administrativbehörde der Stadt vereinigt bleiben könnte und ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern zu besetzen wäre.

Daß es möglich sein werde nach den angedeuteten Grundzügen die Landes-Justizbehörden Estlands — Mannrichte, Nieder- und Oberlandgericht — umzugestalten und theilweise mit der bäuerlichen Rechtspflege zu betrauen, auch daselbst das Institut der Untersuchungs- und Einzelrichter einzuführen, scheint uns unter der Voraussetzung, daß einiger Wille dazu vorhanden, unzweifelhaft. Unter derselben Voraussetzung werden auch die Schwierigkeiten, die sich der Trennung der Justiz von den administrativen und politischen Functionen des Oberlandgerichts als Landrathscollegium entgegenstellen sollten, zu beseitigen sein.

Für die Gerichte des flachen Landes in Kurland — Gemeinde-, Kreis-, Oberhauptmannsgerichte und Oberhofgericht — möchte die Ausführung der auf die ihnen entsprechenden livländischen Gerichte bezüglichen Vorschläge zur Reorganisation kaum irgend eine andere Schwierigkeit haben als in Livland, und dasselbe dürfte auch für Oesel gelten. In Ansehung

der Städte dieſer Provinzen ſcheint es angemeſſen, die Beſtimmungen für Dorpat und Pernau auf Arensburg, Narva, Mitau und Libau anzuwenden, für Reval etwa eine der für Riga proponirten ähnliche Organiſation vorzuſchlagen und den übrigen Städten die Stellung der kleinen livländiſchen Städte zu vindiciren.

Als unerläßliches Requiſit jedes Richters glauben wir hinſtellen zu müſſen: juridiſche Univerſitätsbildung und ſonach den Nachweis eines gehörig abſolvirten Curſus, ſowie für diejenigen, welche nicht auf der Landesuniverſität ſtudirt oder daſelbſt eine gelehrte Würde erlangt, den Nachweis genügender Kenntniß des provinziellen Rechtes. Der Staat verlangt von allen, die ſich hier zur Advocatur melden, den Nachweis juriſtiſcher Vorbildung; um ſo nothwendiger wird dieſe Vorbedingung für die Richter ſein. Nur für die erſte auf eine beſtimmte Zahl Jahre zu erſtreckende Zeit wäre eine Ausnahme hiervon zu Gunſten derer zu machen, die ein Richteramt oder ein Secretariat in einer Juſtizbehörde bekleidet haben, und außerdem wäre zu geſtatten, zu Einzelrichtern ausnahmsweiſe auch ſolche Perſonen zu wählen, die keine vollſtändige juridiſche Bildung erlangt haben, ſobald es an gelehrten Richtern in einem Kirchſpiele fehlt. Da auch der Einzelrichter in der Ausübung ſeines Amtes eines rechtskundigen Secretairs oder Protokollführers nicht wird entbehren können, ſo wird es angemeſſen ſein, dieſen Beamten ein wenigſtens conſultatives Votum einzuräumen*)

Daß ſämmtliche Richter lebenslänglich beſtellt, nur auf ihre Bitte verabſchiedet, nur mit ihrer Zuſtimmung aus einem Wirkungskreiſe in den andern verſetzt und nur durch Urtheil und Recht vom Amte entfernt werden dürfen, muß als ſelbſtverſtändlich angeſehen werden. Ohne unabhängige Richter kein unabhängiges Urtheil. Soll der Richter Organ des Geſetzes ſein, ſo darf man ihn auch nur dem Geſetze unterwerfen.

*) Für Livland beſtimmt der § 1 der Richter-Regeln: „Weiln nun der Richter Gottes Befehl hat recht zu richten, als muß derſelbe ſich auch alle Kräften nach möglichſt befleiſſigen, daß er das Recht verſtehen möge. Denn gleich wie ein ſolcher Mann, der die heilige Schrift nicht weiß noch derſelben Grund und Meinung verſteht, zum Predigt-Ampt untüchtig iſt, eben ſo ſchicket ſich auch derjenige nicht zum Richter, der keine Wiſſenſchaft hat, was die Geſetze in ſich halten oder wie ſelbige zu verſtehn und zu gebrauchen ſind; dahero auch diejenigen, welche dergleichen Perſonen, ſo die Rechte nicht verſtehn, zum Richter-Ampt beſtellen, große Gefahr auf ſich laden und offenbares Unrecht begehen. Denn wie ſollen dieſelbige recht ſprechen, die da nicht wiſſen, was recht iſt? Und können alſo diejenigen, welche dergleichen unverſtändige Richter verordnen und einſetzen, ſich nur ſicherlich vorſtellen, daß ſie der daher erfolgenden unrechten und ungegründeten Urtheile ſich

Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit schließt natürlich nicht aus, daß bei Unfähigkeit zur Verwaltung des Amtes die Versetzung der Richter in Ruhestand durch die Staatsregierung, resp. auf Antrag der Präsidenten der Gerichtsbehörden erfolge. Als eine wahre Calamität für die Justiz ist aber die Wahl der Richter auf beschränkte Fristen, wie sie in unseren Provinzen vielfach vorkommt, zu bezeichnen. Die Richter sollen nicht „auf Kündigung" angestellt werden; sie sollen Diener der Gerechtigkeit sein, nicht ihrer Wähler; sie sollen ebensowenig willkürlich versetzt werden dürfen. Gegen diese Garantien, welche im Interesse einer unabhängigen Rechtspflege und zur Erhaltung und Verstärkung des Vertrauens auf die Justiz geboten erscheinen, hat man sich häufig nicht nur von Seiten des monarchischen Absolutismus, sondern auch von Seiten der absoluten Demokratie gesträubt; so hat im Jahre 1848 ein Decret der französischen Republik die Permanenz der Richter als unverträglich mit republikanischen Institutionen aufgehoben und dem Justizminister die Macht gelassen, jeden Richter nach Willkür abzusetzen; derselbe verhängnißvolle Irrthum hat sich hie und da in den vereinigten Staaten Nordamerikas geltend gemacht, nur daß man hier die Ernennung der Richter nicht der Willkür eines Ministers, sondern der Wahl überließ. — Sämmtliche Richter sind der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen und erfolgt dieselbe theils durch den General-Gouverneur, theils durch den Justizminister, theils durch Kaiserliche Majestät. Die Theilnahme an der zu gründenden Emeritalpensionskasse wird auch für die Richter der Ostseeprovinzen zu beanspruchen sein und werden die Gehalte derselben nicht geringer sein dürfen, als die der Richter im Reiche. Die Besoldung der Richter in den baltischen Provinzen wird theils vom Staate theils von den Communen und Ständen, theils von beiden bestritten, bei Feststellung der neuen Etats aber als Grundsatz hinzustellen und die Genehmigung der Staatsregierung zu erwirken sein, daß in allen Fällen, wo die Communen und Stände den vollen Betrag der Gehalte aus eigenen Mitteln nicht beschaffen können, das Fehlende vom Staate zugeschossen

---

hernach zugleich mit theilhaftig machen, gleich wie auch nicht weniger selbst diejenigen, so das Richter-Ampt auf sich nehmen und doch demselben (nicht) gebührend vorzustehen wissen, sich in gar große Gefahr und Ungelegenheit setzen."

Ein Kaiserlicher Befehl vom 9. Januar 1732 verlangt ebenfalls den Nachweis der Rechtsbildung für die in Livland zu bestellenden Richter, und eine gleichlautende allerhöchste Bestimmung ist im G. U. vom 19. August 1819 für die Ostseeprovinzen überhaupt enthalten.

werde. Die Prärogative, welche im allgemeinen den Richtern vom Staate werden zugeſtanden werden, ſind auch den Richtern dieſer Provinzen zu verleihen.

Aus den bereits früher angeführten Gründen kann die Reception des Inſtituts der Friedensrichter im ganzen Umfange nicht empfohlen werden. Nicht nur daß das außerordentliche Maß der Civil- und Strafgewalt in der Hand eines Einzelrichters bedenklich iſt, auch die eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe in den Oſtſeeprovinzen laſſen es unthunlich erſcheinen, den proponirten Kirchſpielsrichtern und Gerichtsvögten eine größere Competenz, als vorgeſchlagen iſt, zuzuweiſen. Das Inſtitut der Ehrenfriedensrichter wird ebenfalls in dieſen Provinzen ſich nicht als erſprießlich erweiſen. Nicht minder dürften die Friedensrichter-Verſammlungen ſich als ungeeignet darſtellen, weil die Gerichtshegungen dieſer Verſammlungen mit Opfern verbunden ſein und die Richter von ihren laufenden Geſchäften abziehen würden.

Die Staatsanwälte und deren Gehülfen werden auch bei den Gerichtshöfen der Oſtſeeprovinzen zu inſtalliren ſein. Sie treten nicht blos an die Stelle der Procureure und Fiscale, ſondern ſind insbeſondere bei der Umgeſtaltung der Criminaljuſtiz unentbehrlich. Gegen die Ernennung und Beſoldung derſelben vom Staate wird nichts einzuwenden ſein. Dagegen dürfte es fraglich erſcheinen, ob dieſen Staatsbeamten in ihrer Eigenſchaft öffentlicher Ankläger die Einwirkung zugeſtanden werden dürfe, welche ihnen die Grundgeſetze bei der Erhebung des Thatbeſtandes durch die Unterſuchungsrichter zuweiſen. Es ſcheint, daß dieſe Thätigkeit ſie in einen Widerſpruch mit ihrem Amte als öffentliche Ankläger ſetzt und dürfte es daher nicht ungeeignet ſein, denſelben wenigſtens jede directe Einwirkung auf die Unterſuchung, namentlich das Inhaftiren oder die Entlaſſung incriminirter Perſonen, zu entziehen. (51 und 52 Thl. II der Grundgeſetze).

Ob es beſſer ſei, für die Vollſtreckung der Urtheile das bisherige Verfahren in unſeren Gerichten beizubehalten oder die im vorliegenden Geſetze enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich der Executoren (Priſtaws) zu recipiren, laſſen wir dahingeſtellt ſein — die Sache iſt nicht von beſonderer Bedeutung und nur darauf wäre Bedacht zu nehmen, daß die Mitwirkung der Gouvernements-Regierung bei Execution von Urtheilen und Beitreibung von Forderungen, wie ſie zum großen Nachtheil für die Juſtiz in gewiſſen Fällen bei uns gebräuchlich, möglichſt bald beſeitigt werde.

Eine Reception der Vorſchriften über die Neubildung des Inſtituts der ſogen. beeidigten Bevollmächtigten bedarf es bei uns nicht, weil wir von jeher einen Advocatenſtand haben und über die Qualification zur Advocatur und die Stellung der Anwälte zu den Richtern und dem Publikum geſetzliche Beſtimmungen vorhanden ſind. Ob nicht aber unſere Advocaten ſich im Sinne der vorliegenden Regeln corporativ zu organiſiren hätten, darüber möchten wir uns der Entſcheidung aus dem Grunde enthalten, weil es ſich für unſern Zweck zunächſt nur darum handelt, Beſſeres an die Stelle des Ungenügenden in Vorſchlag zu bringen, uns aber nicht bekannt iſt, daß ein Bedürfniß nach Abänderung in der für die Advocaten beſtehenden Verordnung vorhanden wäre.

Das Letzte gilt auch für die uns längſt bekannte Auscultatur junger Rechtsgelehrter und hinſichtlich der Beſetzung der Canzelleiſtellen, worin es demnach beim Alten bleiben könnte.

Die Geſchäftsordnung in den Gerichtsbehörden, enthalten in den Pktn. 57 bis 63 Thl. I der Grundgeſetze, könnte inſofern zu recipiren ſein, als auch in den Gerichten dieſer Provinzen die Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht nur in Criminal-, ſondern auch in Civilſachen, ſowie die Befugniß, die publicirten Urtheile veröffentlichen und kritiſiren zu dürfen, nützlich ſein wird. Auch mag hier den Richtern die Wohlthat, daß ihnen jährlich Ferien geſtattet werden, zu gute kommen.

In Betreff des Strafverfahrens iſt oben gezeigt worden, daß daſſelbe in den Oſtſeeprovinzen vor allem einer gründlichen Reform bedarf und daß die Zuſammengehörigkeit derſelben mit dem Reiche die Reception des neuen Strafproceſſes wenigſtens in den Hauptgrundſätzen erfordert. Dieſe Grundſätze entſprechen vollkommen den Anforderungen der Gegenwart und ſind als allgemein gültige anerkannt worden. Es waltet daher auch nach dieſer Seite hin kein Bedenken dagegen ob, daß die Oſtſeeprovinzen ſich dieſelben aneignen. Nur folgende Modificationen dürften wünſchenswerth ſein.

Ueber die Nothwendigkeit, die Competenz der Einzelrichter in Strafſachen zu beſchränken, iſt bereits gehandelt worden. Es hat ferner als zweckmäßig bezeichnet werden müſſen, daß den Staatsanwälten jede directe Einwirkung auf die Unterſuchung entzogen werde. Es iſt endlich darauf hingewieſen worden, daß durch ein beſonderes Geſetz die Zweifel gehoben werden mögen, welche mit Rückſicht auf den Strafcodex die Zuſtändigkeit der Einzelrichter, der Gerichte erſter Inſtanz und der Geſchworenen zweifelhaft machen. Es iſt aber weiter zu bemerken, daß die Geſchworenen aus

dem Bauernſtande zum Theil andere Requiſite werden haben müſſen, weil in den Oſtſeeprovinzen die bäuerlichen Aemter andere ſind als im Reiche. Die Gewiſſensrichter und Dorfrichter ſind hier unbekannt und werden daher an deren Stelle die Gemeinderichter und andere treten müſſen. Hier ſei die Bemerkung geſtattet, daß das Bedenken, welches die nationale Verſchiedenheit unter den Bevölkerungsklaſſen der Oſtſeeprovinzen in Betreff der Geſchworenengerichte etwa wachrufen könnte, durch die Erwägung beſeitigt wird, daß einerſeits ſchon nach den Grundgeſetzen den intelligenteren Claſſen das Uebergewicht geſichert iſt, und daß andererſeits dem Angeklagten durch das Recht der Recuſation das Mittel geboten iſt, von ſeinen Stammesgenoſſen gerichtet zu werden. Als ein allgemeines Requiſit für die Geſchworenen in den Oſtſeeprovinzen wäre jedoch hinzuſtellen, daß ſie der deutſchen Sprache mächtig ſein müſſen, da die Gerichtsverhandlungen nach der hier beſtehenden Ordnung in dieſer Sprache gepflogen werden müſſen.

Bei Caſſationen wird die Beſtimmung gerechtfertigt ſein, daß die Uebergabe der Sache zur nochmaligen Entſcheidung an ein Tribunal der Oſtſeeprovinzen erfolgen müſſe, wenn die erſte Entſcheidung von einem Tribunale dieſer Provinzen gefällt worden iſt. Dieſe Beſtimmung wird ſowohl für Criminalſachen als für Civilſachen gelten und dadurch motivirt, daß die Verhandlungen hier in deutſcher Sprache ſtattfinden, eine Ueberſetzung der Acten alſo vermieden werden würde und daß dieſe Provinzen ein eigenthümliches Privatrecht und einen beſonderen Civilproceß haben, ruſſiſche Gerichtshöfe daher ein Urtheil zu fällen nicht im Stande wären.

In Proceſſen bei Staatsverbrechen und Preßvergehen würden in Livland zur Theilnahme an den Verhandlungen in den Gerichtshöfen die entſprechenden Repräſentanten der Stände hinzuziehen ſein, alſo ſtatt des Adelsmarſchalls ein Kreisdeputirter, ſtatt des Stadthauptes ein Bürgermeiſter und ſtatt des Bezirkshauptes oder Aelteſten ein Gemeinderichter.

Dieſe Modificationen abgerechnet, werden die in den Grundgeſetzen enthaltenen Regeln über das Strafverfahren auf die Oſtſeeprovinzen auszudehnen und ſomit auch die Beſtimmungen über das Verfahren bei Dienſtvergehen und der gemiſchten Competenz, ſowie die Regeln über die Gerichtskoſten im Strafproceſſe zu recipiren ſein.

Wendet man ſich zu dem Civilproceß, wie ihn das Fundamentreglement aufſtellt, ſo zeigt ſich die überraſchende Erſcheinung, daß er im Weſentlichen auf denjenigen Principien beruht, welche unſerem Proceßverfahren

eigen sind, daneben aber wesentliche Verbesserungen auch für die Anwendung in dem provinziellen Rechtsgebiete enthält.

Nicht neu für den baltischen Juristen sind namentlich die Grundsätze über das contradictorische Verfahren (§ 7 Thl. III), den Unterschied des ordentlichen und summarischen Processes (§ 14), das persönliche Erscheinen der Parten oder die Vertretung durch Advocaten (§ 15), das Verfahren bei Beitreibung und Sicherstellung unstreitiger Forderungen (§ 19), über Intervention (§ 44 u. 45), die Beschaffung und Prüfung der Beweise, Wahl und Recusation der Experten, gewisse Arten von proceßhindernden Einreden u. s. w.

Als in unseren Justizbehörden nicht allgemein gebräuchlich, aber empfehlenswerth sind hervorzuheben, daß der Proceß in der Regel mündlich zu führen sei (§ 8), die Richter den Vortrag der Acten haben sollen (§ 55) u. s. w.

Ganz neu für unsere Proceßform ist die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parten mit dem Rechte der Fragestellung abseiten der Litiganten (§ 51) und die mündliche Schlußdiscussion der Parten in öffentlicher Gerichtssitzung — wenn nicht aus besonderen Gründen die Publicität ausgeschlossen wird (§ 57 u. 58).

Man wird durch diese letzteren Bestimmungen auf ein ganz gleiches Verfahren in manchen Gerichten des Auslandes und namentlich im Hamburger Handelsgericht erinnert, und wer den dortigen Verhandlungen beizuwohnen Gelegenheit gehabt, wird bekennen müssen, daß gerade dieses Verfahren mit Recht wesentlich zu der Gunst beigetragen hat, deren sich der Proceß und die Entscheidungen jener Gerichte erfreuen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, an diese Notizen Vorschläge für die Läuterung unseres Proceßwesens zu knüpfen; unbeachtet sollten die erwähnten Vorzüge aber auch um deswillen nicht bleiben, weil sie zeigen, daß wir auch aus den Civilproceßregeln des Reglements für uns Nutzen ziehen können.

Ein Gleiches gilt denn auch von dem summarischen Proceß (§ 81 seq.), der im Einzelnen beachtenswerthe Fingerzeige für ein beschleunigtes vereinfachtes Verfahren enthält, im Durchschnitt aber allerdings auch nur Andeutungen.

Wenn endlich nach § 104 ꝛc. das gesetzliche Schiedsgericht abgeschafft und nur das freiwillige in Privatstreitigkeiten beibehalten werden soll, so werden die Provinzen solches nur gern annehmen können.

Als ungeeignet für die Reception in den Oſtſeeprovinzen wäre ſchließlich aus den Proceßregeln noch anzuführen die Beſchränkung auf gewiſſe Einreden, das Verbot der richterlichen Eidesaufläge und die Beſchränkung des ſummariſchen Proceſſes auf gewiſſe Kategorien von Rechtsſtreitigkeiten. (§ 40, 53 und 82.)

Was die weiteren in das Proceßrecht einſchlagenden Beſtimmungen des Fundamentalgeſetzes betrifft, ſo iſt über die nothwendige Beſchränkung der Competenz der Einzelrichter (Kirchſpielsrichter und Gerichtsvögte) bereits gehandelt und zugleich die Unzweckmäßigkeit der Verſammlung dieſer Richter als Appellationsinſtanz nachgewieſen worden. Es dürfte daher hier nur noch zu erwähnen ſein, daß dieſe Richter alle Civilſtreitigkeiten ohne Unterſchied bis zum Werthe von 50 Rub. S. mit Einſchluß der Injurienſachen zu entſcheiden hätten, daß das Verfahren öffentlich und mündlich ſein müſſe, daß bei ihren Verhandlungen der Gebrauch des Stempelpapiers auszuſchließen ſei und daß die Berufung an die ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz ſtattzufinden habe.

Es dürfte ferner anzuerkennen ſein, daß nur zwei Inſtanzen beſtehen ſollen, daher keine Reviſion von den Urtheilen der Tribunale ſtattfinden, ſondern nur in den geſetzlich beſtimmten Fällen die Aufhebung eines Urtheils und Ueberweiſung der Sache an ein anderes Tribunal der Oſtſeeprovinzen vom Caſſationshofe decretirt werden dürfe; daß die Geldſtrafen für wiederholte unrechtfertige Klagen und für unrechtfertige Appellation aufgehoben und daß die Regeln über den Gerichtsſtand im allgemeinen ebenſo wie die näheren Beſtimmungen über Appellation und Caſſation Anwendung finden müßten.

In den Fällen, wo das Intereſſe der Krone und der mit derſelben gleiche Rechte genießenden Reſſorts und Verwaltungen in einem Proceſſe zu vertreten iſt, werden die Ausnahmebeſtimmungen auch hier in Kraft treten müſſen. Dieſe Sachen werden daher der Competenz des Einzelrichters entzogen bleiben müſſen; ſie werden nur durch Appellation an die höhere Inſtanz zu bringen, nicht ſummariſch zu verhandeln, auch nicht durch Eid oder Vergleich zu entſcheiden ſein. Die Staatsanwälte werden vor Fällung des Urtheils ein Gutachten abzugeben haben, mit dem Recht auf Caſſation anzutragen. Endlich werden die Beſtimmungen über die Gerichtskoſten in dieſen Proceſſen anerkannt werden müſſen.

Ebenſo unbedenklich werden die in den Pktn. 121 bis 134 Thl. III enthaltenen Regeln über die Gerichtskoſten, welche theils die der Krone

zu entrichtenden Steuern, theils die Kanzelleigebühren, theils die Entschädigungen und Honorare betreffen, auf die Gerichte der Ostseeprovinzen auszudehnen sein, wobei aber die bestehenden Taxen für Kanzelleigebühren, so wie die üblichen Honorare der Sachwalter, wenigstens einstweilen, unverändert beizubehalten sein dürften.

Bedenken muß es dagegen erregen, wenn verordnet wird (§ 119), daß der Personalarrest als Executionsmaßregel nur für Forderungen im Betrage von 100 und mehr Rub. S. eintreten darf; denn hiernach werden die rechtskräftigen Forderungen der großen Zahl weniger bemittelter Personen in meist geringerem Betrage in allen den Fällen, wo die Schuldner kein nachweisbares Vermögen besitzen und daher nur durch den Arrest zur Zahlung veranlaßt werden können, kaum beizutreiben sein*).

Schließlich können wir nicht umhin zu bemerken, daß wir eine Bestimmung über die summa appellabilis in dem Reglement vermissen. Sollte es die Absicht sein, daß jeder noch so geringfügige Rechtsstreit an die zweite Instanz devolvirt werden dürfe, so würden wir die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Grenzen, innerhalb deren jedes Gericht erster Instanz allendlich entscheiden darf, aufrecht erhalten wünschen. Zweckmäßiger scheint es uns allerdings, daß auch diese Grenzen weiter gesteckt werden, als es gegenwärtig der Fall ist.

Indem wir an das Ende unserer Betrachtungen gelangt sind, halten wir uns im Hinblick auf die Unvollständigkeit und die Mängel derselben, deren wir uns wohl bewußt sind, für verpflichtet, auf die in der Einleitung ausgesprochene Absicht zurückzuweisen, nach welcher nichts mehr als Material zu weiterer Discussion nach gewissen Gesichtspunkten vorbereitet, keineswegs aber die Sache nach allen Seiten auch nur theoretisch zum Abschluß gebracht werden sollte.

Wenn uns aber namentlich der Mangel consequenter Durchführung gewisser Principien im Einzelnen — nicht ohne Grund — zum Vorwurf gemacht werden sollte, so meinen wir dafür eine Rechtfertigung zu finden in dem Bemühen, das Neuzugestaltende an Gegebenes anzuschließen und im Streite einander widerstrebender Richtungen vermittelnd einzutreten. Die Schwierigkeit gerade dieser Aufgabe haben wir uns nicht verhehlt;

*) Von den beim Rigaschen Landvogteigerichte im Laufe von sechs Monaten zur Verhandlung gekommenen 715 Civilsachen hatten 541 weniger als 100 Rub. zu ihrem Objecte. Es würden sonach drei Viertel aller Forderungsberechtigten des wirksamsten Zwangsmittels gegen ihre Schuldner beraubt werden.

wenn wir ihre Löſung trotz dem verſucht, ſo geſchah es, weil wir den Glauben an die Möglichkeit einer Verſtändigung innerhalb der politiſchen Kreiſe unſerer Provinzen noch nicht aufgeben.

Die Entſcheidung in den vorliegenden Fragen wird Factoren zuſtehen, welche an der provinziellen Geſetzgebung Theil zu nehmen berufen ſind. Wie dieſe Factoren zur Mitwirkung aufgefordert und welche Vorarbeiten ihrer Entſcheidung vorangehen werden, wollen wir dahingeſtellt ſein laſſen. Nur die Bemerkung ſei uns noch geſtattet: Sollen gewiſſe Principien allgemeine Geltung erhalten und ſollen dieſe gleichmäßig in allen Provinzen, in Stadt und Land Anerkennung finden, ſo wird ſchließlich die Vollendung des Werkes einer Verſammlung von Delegirten der Stände aller Provinzen zu übertragen ſein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß allgemeine Angelegenheiten, welche die geſammten Oſtſeeprovinzen betreffen, nur auf dieſem Wege zu gedeihlichem Ende geführt werden.

Livländiſche Correſpondenz.

Ende December 1862.

Das Jahr eilt ſeinem Ende entgegen und wir werden ihm das Zeugniß geben müſſen, daß es für uns inhaltsvoller geweſen iſt, als ſonſt wohl ein ganzes Decennium zu ſein pflegte. Wenigſtens an Anregungen, Verheißungen und Einleitungen hat es nicht gefehlt. Wenn nun manche Hoffnungsſterne ſich bereits auch wieder verdunkelt haben und wenn neben den guten auch böſe Zeichen am Himmel ſtehen, ſo wäre es nützlich, aus allem dieſem die Summe zu ziehen, um uns für den weiteren Lebensweg — ſoviel bewußter Menſchenwille über ihn vermag — möglichſt gut zu orientiren. Und wer weiß es, ob wir nicht gerade in dieſer Stunde an einer Schickſalswende ſtehen, wo noch mehr, wo eine ins Mark dringende Prophetenſtimme vonnöthen wäre! Bis eine ſolche unter uns erſteht, wird es dem provinzialpolitiſchen Rundſchauer erlaubt ſein, nur in der anſpruchsloſen Rubrik der „Correſpondenzen“ auftreten zu wollen.

Zu den bald wieder verdunkelten Hoffnungslichtern gehören vor allem die vier berühmten Punkte des livländiſchen Februar-Landtags. Es iſt Thatſache, daß der Glaube, ja das Intereſſe daran geſchwunden iſt — extra und wohl auch intra muros. Die Ereigniſſe drängen und eilen, und einer der vier Punkte hat offenbar ſchon in der Aufgabe einer allgemeinen Juſtizreform, die inzwiſchen von anderer Seite her geſtellt wurde, aufgehen müſſen; man fragt ſich, ob bis zum nächſten Landtag (November 1863) nicht noch Anderes antiquirt ſein kann, was im Februar 1862 als

Commiſſionsthema beliebt wurde, und vielfach wird jetzt behauptet, daß weniger unter Umſtänden mehr geweſen wäre — wenn nämlich der Landtag nur die eine „völlig reiſe“ Frage des herzuſtellenden Pfandrechts ſofort und ohne das Zwiſchenſpiel einer zwanzigmonatlichen Commiſſions-Beſinnung beſchloſſen und bei der Staatsregierung in Antrag gebracht hätte. — Verlangen wir nicht zu Ungewöhnliches! Der 21. Febr. 1862 hat immerhin einen höchſt bedeutſamen Vorderſatz aufgeſtellt und erſt, wenn der November 1863 den Nachſatz gegeben, wird man zur Schlußziehung berechtigt ſein.

Ganz anders ſteht es freilich mit andern Dingen. Die hochwichtige Paßfrage iſt im Laufe dieſes Jahres in Angriff genommen und ſo gut wie zum Abſchluß gebracht; die kurländiſche Zähigkeit in Sachen des bäuerlichen Grundeigenthums iſt vollſtändig gebrochen; das veraltete Privilegium des Zwiſchenhandels für Riga iſt aufgehoben; niemand zweifelt an der Realität der angekündigten Juſtizreform und wenigſtens die überwiegende Majorität im Lande hofft von ihr Gutes.

Woher nun hier die Sicherheit des Vollzuges und dort das Gegentheil davon? Es iſt kein Geheimniß, wenn auch ſchmerzlich genug auszuſprechen: unſere ſtändiſche Initiative iſt ohnmächtig. Zwar pflegen unſere provinziellen Geſetzgebungsinſtanzen nicht ohne Einfluß zu ſein auf die Art, wie etwas geſchieht, aber daß etwas geſchehe, ſcheint ihnen nur in unwichtigeren Fällen gegeben zu ſein. Der Grund davon liegt in unſerer zerklüfteten, zerſplitterten Verfaſſung. Weiß man doch von unſeren ſtändiſchen Organen kaum, wieviel es ihrer eigentlich ſind. Es lohnt ſich, den Provinzialcodex zur Hand zu nehmen und das Exempel auszurechnen.

Geſchrieben ſteht: „Insbeſondere gehören zu den Berathungsgegenſtänden des livländiſchen Landtages Anträge der Provinzial- und Staatsregierung über öffentliche Angelegenheiten des Landes, nicht minder Petitionen und anderweitige Anträge, welche die ganze Provinz betreffen.“ Ebenſo in Eſtland, Kurland, Oeſel. Ferner: „Die Faſtnachtsverſammlung der Rigaſchen Bürgerſchaft berath insbeſondere Angelegenheiten, welche die Hebung des Handels, die Mittel zur Beſeitigung von Mißbräuchen in der Stadtverwaltung betreffen und überhaupt alles dasjenige, was unmittelbar das Wohl der Stadt angeht. Der übereinſtimmende Beſchluß beider Gilden, dem der Magiſtrat zuſtimmt, hat Geſetzeskraft.“ Weſentlich daſſelbe gilt für Dorpat, Pernau, Wenden, Wolmar, Werro, Fellin, Lemſal, Walk, Arensburg und Reval. Nicht

im Ganzen fünfzehn, wenn nicht durchaus ſelbſtändig beſchließende, ſo doch mit wohlbegründetem Anſpruch auf Berückſichtigung antragende oder begutachtende politiſch-autonomiſche Organe — Organe, denen die Verfaſſung nicht allein die Prüfung der Regierungspropoſitionen, ſondern ausdrücklich auch die Initiative überläßt. Letztere iſt auch in allen kurländiſchen und in den kleineren eſtländiſchen Städten dem Berathungskreiſe der Bürger-Corporationen keineswegs entzogen, wenn auch autonomiſche Beſchlußnahme und unbedingte Ausdehnung der Berathung auf alle ſtädtiſchen Angelegenheiten ihnen verſagt iſt. Wenn man nun auch dieſe Städte hinzurechnet, wozu man trotz ihrer beſchränkten Berechtigung durch die Natur der letzteren vollkommen befugt ſein dürfte, ſo ſteigt die geſuchte Zahl auf drei und dreißig*). Was kann bei dieſer Zerſplitterung die Initiative unſerer Stände, ſelbſt der mächtigeren unter ihnen, zu bedeuten haben?

In Berückſichtigung dieſer Sachlage kann von der vielbeſprochenen Mitauſchen Petition geſagt werden, daß ihr allerdings ein richtiger Gedanke zu Grunde liegt: — der Gedanke nämlich, daß der Entwurf zur Juſtizreform nicht dem widerſpruchsvollen Schneckengange unſerer ſtändiſchen Berathung zu überlaſſen, ſondern dafür ein außerordentliches Organ herzuſtellen ſei. Aber das iſt auch alles, was wir in Bezug auf dieſe Petition zuzugeben vermögen. Warum ſoll die betreffende Commiſſion — verſteht ſich aus lauter wirklichen Juriſten zuſammengeſetzt und ohne Recurs an die Stände verfahrend — nicht von dieſen gewählt werden? oder auch warum nicht zum Theil von den Ständen gewählt, zum Theil vom Generalgouverneur ernannt werden? Jede dieſer beiden Modalitäten wäre traditioneller und auch rationeller als der vorgeſchlagene Wahlact von Seiten der Juriſtenſchaft ſelbſt. Und dieſen vorausgeſetzt, wozu die Scheidung in die zwei Wahlkörper der adligen und nichtadligen (indigenen und nichtindigenen) Juriſten? Unter Umſtänden, wie die unſrigen, kann es einen Sinn haben, daß man in irgend einer Commiſſion die verſchiedenen Standeskategorien in angemeſſenem Verhältniß vertreten ſehen will; aber daß bei den wählenden Fachmännern wieder etwas anderes in Betracht kommen ſollte als ihre juriſtiſche Qualification, iſt befremdlich und vielleicht nur aus ſpecifiſch kurländiſchen, in Liv- und Eſtland weniger verſtändlichen

*) Es kommen zu den fünfzehn hinzu Reval (Domgilde), Narva, Hapſal, Weſenberg, Weißenſtein, Baltiſchport, Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Bauske, Jakobſtadt, Friedrichſtadt, Haſenpoth, Pilten, Grobin, Tuckum.

Verhältniſſen zu erklären. Von dem naiven Staatsbegriff, der darin liegt, unter den möglichen hohen Würdenträgern ſich an denjenigen zu wenden, den man zufällig *kennt*, iſt gar nicht zu reden. Da in Punkt 8 des einführenden Reichsrathsgutachtens der Weg durch den Generalgouverneur vorgezeichnet iſt, ſo konnte auch, unſeres Dafürhaltens, nur an dieſe oberſte Inſtanz *im Lande* petitionirt werden. Wie man aber auch über alles dieſes urtheile, jedenfalls wird man in der Mitauſchen Petition den Ausdruck einer entſchiedenen Luſt zur Sache und des Willens zur Arbeit nicht verkennen dürfen, und ſo iſt von den Unterzeichnern zu erwarten, daß ſie, ſei es officiell beauftragt oder nur privatim, Hand ans Werk legen werden, um wenigſtens durch die Autorität der wiſſenſchaftlichen Leiſtung auf die weitere Entwickelung einzuwirken.

Zu den hoffnungsvollſten Anregungen dieſes Jahres und zu denjenigen Dingen, die wir allerdings aus eigener Kraft zu vollbringen befähigt ſind, gehört der bevorſtehende *landwirthſchaftliche Congreß*. Landwirthſchaft und was damit zuſammenhängt iſt verhältnißmäßig unſere ſtärkſte Seite, und wir können zufrieden ſein, daß dem ſo iſt. Es liegt etwas Geſundes darin, daß die Entwickelung mit dem Allerrealſten, mit dem Grund und Boden ſelbſt, auf dem man ſteht, beginne. Schön wäre es freilich, denjenigen von unſeren Reichsgenoſſen, die unſere Freunde nicht ſind (ihr Name iſt Legion), nicht nur ſagen zu können: wenn ihr die neueſten landwirthſchaftlichen Maſchinen und Methoden, wenn ihr ein geordnetes Hypothekenweſen und wohlverwaltete Bodencreditanſtalten ſehen wollt, ſo bemüht euch nur freundlichſt zu uns! — ihnen nicht nur dieſes ſagen zu können, ſondern auch: wenn ihr die moderniſten und vorzüglichſten Formen der Rechtspflege und Adminiſtration und eine harmoniſch ausgebildete Provinzialverfaſſung ſehen wollt, ſo ſuchet nicht in der Ferne! kommt nur zu uns! In welcher unangreifbaren Poſition ſtünden wir dann da! Wir haben aber in dieſer Hinſicht ſeit einem Jahrhundert nicht gewonnen, ſondern verloren. Bei den Reorganiſationen Katharina's dienten unſere Inſtitutionen vielfach als Vorbild; bei denen Alexanders II. — was hat man von uns lernen können und mögen? Kaum daß bei der erſten In-Angriffnahme der Bauern-Emancipation ein Blick auf unſere Agrargeſetzgebung geworfen wurde. Die Schuld liegt freilich nicht an uns allein; das große Reich, zu dem wir gehören, hat eine natürliche Tendenz zur Ausgleichung des Niveaus in allen ſeinen Theilen, wenn nicht zur vollſtändigen Aſſimilation; die Staatsregierung hat nicht um unſern Fort-

ſchritt vorzugsweiſe ſorgen können, und ſo ſind wir denn in mancher Hinſicht, wo wir frühe voraus waren, allmälig nivellirt worden. Und wenn wir erſt überholt ſind, ſo tritt die — dann auch nicht einmal mehr zu bedauernde Nothwendigkeit der Aſſimilation ein. So iſt das Geſetz der Weltgeſchichte.

Was die Jahrhunderte verdorben, holt ſich ſobald nicht wieder ein. Wieviel Arbeit und Kampf hat z. B. das große Thema des Bauernwohls und Bauernrechts gekoſtet, ſeitdem man — gerade vor hundert Jahren — zuerſt ſein Augenmerk darauf richtete! Jetzt freilich, dünkt uns, wird dafür bald eine Art von Abſchluß erreicht ſein, und zwar vermittelſt zweier Geſetzgebungsacte, die ſich im Laufe dieſes Jahres vollzogen haben und ſchon oben erwähnt wurden: des neuen Paßgeſetzes für die Mitglieder der Bauergemeinden und des nun auch den kurländiſchen Bauern zugeſtandenen Rechtes der Eigenthumserwerbung.

Was dieſes letztere betrifft, ſo iſt es faſt unglaublich, daß ein ſolcher Geſetzes-Paragraph, nach welchem dem geſammten Bauernſtande einer Provinz verwehrt geweſen ſein ſoll, die kleinſte Parcelle Landes käuflich an ſich zu bringen, überhaupt hat geſchrieben oder daß er ſo lange hat aufrecht erhalten werden können. Gleichſam ein böſer Traum hat die kurländiſche Ritterſchaft gefangen gehalten; daraus geweckt, bewährt ſie jetzt ihren geſunden und kräftigen Sinn durch den wahrhaft politiſchen Gedanken, den Grundbeſitz mehr oder weniger überhaupt freizugeben, ſtatt nur dem Bauernſtande die bezügliche Conceſſion zu machen*).

Ueber die Paß- oder Freizügigkeitsfrage iſt kein Wort mehr zu verlieren, nachdem ſie in zwei ſo gediegenen Aufſätzen der Balt. Monatsſchr.**), von den Herren H. v. Samſon und N. v. Wilcken, beleuchtet worden iſt. Wir wiederholen nur in Kürze das bemerkenswerthe Reſultat der letzteren Abhandlung: die Furcht vor Arbeitermangel, der die leidigen Paßbeſchränkungen entſprungen, ſei ſo wenig begründet, daß vielmehr nach genauer ſtatiſtiſcher Berechnung in Livland die Kraft von 127,000 Arbeitern, in Eſtland die von 37,000 überſchüſſig iſt; dieſe Kraftvergeudung habe aber ihren weſentlichſten Grund gerade in den Paßgeſetzen ſelbſt, welche die freie Bewegung des Arbeiterſtandes verhinderten. Wer noch in Sachen der Freizügigkeit Gründe brauchte, dem hat Herr v. Wilcken ſie reichlich ge-

*) Vergleiche den Aufſatz „Zur Grundbeſitzfrage in Kurland," Baltiſche Monatsſchrift September d. J.

**) März und November d. J.

liefert. Die guten Früchte der neuen liberalen Paßgeſetzgebung werden das Ihrige thun, ſo daß man nach einiger Zeit alle bezüglichen Vorurtheile losgeworden ſein und vielleicht ein noch liberaleres Geſetz wünſchen wird, als gegenwärtig, mit Beziehung auf die Kopfſteuer- und Rekrutenpflicht, möglich geworden ſein dürfte.

In dieſen beiden Geſetzgebungsacten aber, dem Recht des Grunderwerbes für die Wirthe und dem Rechte der möglichſt vollen Freizügigkeit für die Knechte, liegt erſt die Vollendung und Krönung unſres Princips der freien Vereinbarung im Gegenſatz zu dem der Normirung, welches anderwärts beliebt worden iſt. Und erſt wenn wir unſere letzten Conſequenzen gezogen, wird es in dieſem Gebiete keine eigentlichen Principienfragen mehr geben. Dann — aber auch erſt dann — wird der Kraft des wirthſchaftlichen Lebens ſelbſt, mit nur geringer Nachhülfe von Seiten der Geſetzgebung, die weitere Bewegung zu überlaſſen ſein, und Aufgaben einer andern Ordnung, die immer dringender an uns herantreten, werden behandelt werden können ohne Complication mit der bisher permanenten Agrar- und Bauernſache.

Zu den Gebieten, auf denen im Laufe des Jahres etwas geleiſtet und erreicht iſt, rechnen wir auch unſere Publiciſtik. Zwar ſoll eine verfrühte und nicht ganz richtige Mittheilung der Revalſchen Zeitung weſentlichen Schaden verurſacht haben, und in andern Zeitungen wurde nicht immer der richtige Ton getroffen; aber die ſich ſteigernde Rührigkeit und Lebendigkeit iſt unverkennbar. Wie ſollen wir zu einer öffentlichen Meinung kommen, wenn nicht zunächſt vermittelſt der Zeitungsdebatte? und wie ſollen unſere verfaſſungsmäßigen Organe in der rechten Weiſe wirken, wenn ſie von keiner öffentlichen Meinung getragen ſind? Daß in unſeren gewiſſermaßen jugendlichen Preßzuſtänden noch vieles zu wachſen und zu reifen hat, daran wird kein Verſtändiger zweifeln, ohne darum unbillige Anforderungen zu ſtellen. Und nicht die Journaliſten allein, auch das Publikum hat noch zu lernen: nämlich abzulegen die philiſterhafte Scheu vor der Oeffentlichkeit und jenes unendliche Autoritätsbewußtſein, welches der journaliſtiſchen Kritik gegenüber entweder in erhabenes Schweigen ſich hüllt oder damit anfängt, das Recht der Kritik überhaupt zu verneinen. Wir ſind auch in dieſer Hinſicht in ſichtlichem Fortſchritt begriffen.

Etwas Neues war es, unſere Theologie in den Strudel publiciſtiſcher Debatte hineingerathen zu ſehen — dieſe Theologie, die ſich in den letzten Jahrzehnten gleichſam hinter Wall und Graben abgeſchloſſen

hatte. Zwei Prediger selbst waren es, denen es „zu eng im Schlosse“ wurde und die, jeder in seiner Art, sich freiere Aussicht zu verschaffen suchten. Entschiedenen Beifall fand vielfach das „Wo hinaus?“ des Herrn Guleke, freilich, aber nicht innerhalb der Predigersynode, die jährlich in Wolmar zu tagen pflegt. Dort wurde eine Entgegnung von Herrn Pastor Sokolowsky zu Nonneburg verlesen und „die Synodalen dankten dem Amtsbruder für seine gründliche und höchst anregende, von Bruderliebe getragene Arbeit .... indem die bei weitem größte Mehrzahl in derselben im Wesentlichen den Ausdruck ihrer Meinung der Arbeit: Wo hinaus? gegenüber fanden“. (Synodalprotocoll). Diese Entgegnung ist nun auch in den „Mittheilungen für die evang. Geistlichkeit in Rußland“ gedruckt erschienen und Referent kann, wenigstens nach seiner Subjectivität, nur urtheilen, daß das Interesse der „Synodalen“ an der Reprobation des „Wo hinaus?“ sehr entschieden gewesen sein muß, um diesen drei Druckbogen starken Vortrag („Wo hinaus?“ war halb so lang) mit so großer Dankbarkeit anzuhören. Wenigstens was die Form betrifft (und über mehr erlaubt sich Referent kein Urtheil auszusprechen) war doch die einfache und sachliche Redeweise des „Wo hinaus?“ ansprechender für uns vom Publikum. Wir sagen dieses in Beziehung auf eine besondere Distinction, die von Herrn Sokolowsky (S. 515) aufgestellt wird. „Die Menschheit, heißt es hier, ist entweder Publikum, sofern sie von den verschiedenen Zeitströmungen in ihren Anschauungen bestimmt wird und diese zu öffentlicher Geltung bringen will, oder christliche Gemeinde, sofern sie aus Wasser und Geist wiedergeboren ist zu dem mit Christo verborgenen Leben in Gott (Col. 3, 3).“ Wie ist das in Bezug auf die einzelnen Menschen zu verstehen? Doch wohl so, daß einige blos Publikum sind (als solche wären wenigstens Juden und Heiden anzunehmen) — andere blos und rein Gemeinde (oder giebt es dergleichen nicht?) — noch andere Publikum und Gemeinde zugleich, beide Momente in sich vereinigend, vielleicht in verschiedenen Mischungsverhältnissen. Wie dem nun aber auch sein mag, uns kommt diese Unterscheidung gelegen, um daran den Wunsch anzuknüpfen, der Herr Verfasser hätte seinen mehr oder weniger pastoralen Vortrag vor dem Abdruck in eine Abhandlung umgearbeitet, mit Rücksicht auf denjenigen menschlichen Theil, der sich als Publikum qualificirt. Das eben gefällt und gewinnt bei Guleke, daß er die Kluft zu überbrücken strebt, die Sokolowsky möglichst breit und tief haben möchte. Dürfte Referent noch einen andern und größeren Wunsch aussprechen, so wäre es der, die

Synoden ſelbſt möchten, wie nach Herrn Sokolowsky die Menſchheit, eine Publikums-Seite; d. h. eine Betheiligung von Laien, haben. Die Form der daſelbſt gehaltenen Vorträge würden dann von ſelbſt eine andere werden, und doch wäre das nur der geringſte Vortheil davon.

Eine auffallende und faſt alarmirende Erſcheinung war die ſeit Mitte des Jahres in Petersburg herausgegebene lettiſche Zeitung. Warum in Petersburg? Der Grund war keinen Augenblick zweifelhaft. Warum erſchienen zur Zeit Ludwigs XIV. und XV. franzöſiſche Zeitungen in Holland? warum erſcheinen ſeit einigen Jahren ruſſiſche in London, Berlin, Brüſſel? Ich will damit keine verdächtigende Analogie aufſtellen; aber inſofern iſt die Parallele richtig, als auch die Herren „Jungletten" der Cenſur aus dem Wege gehen wollten. Freilich gilt daſſelbe Cenſurgeſetz in Petersburg, wie in Riga oder Mitau; aber wer kennt dort die lettiſche Sprache und die provinziellen Verhältniſſe gut genug, um das feinfühlige Geſchäft eines Cenſors in Bezug auf dieſe Zeitung ſo zu verrichten, wie es doch gemeint ſein ſoll? Schon durch einen ſolchen Verſuch kennzeichnet ſich die ſogenannte „junglettiſche" Fraction als dem Provinzialintereſſe feindſelig. Sie will nicht mit uns Uebrigen durch Dick und Dünn (die wir doch unſere Sache von der der Letten und Eſten nicht trennen); ſie will nicht, wie wir, von innen bilden und dulden und kämpfen; ſie ſucht ſich eine exceptionelle Lage, eine gefahrloſe Höhe, von der ſie ihre Batterien eröffnen könne. Es iſt ein frivoles Treiben, das aber ſeine ſehr ernſte Seite hat und auf dem eine große Verantwortlichkeit laſtet. Jetzt hat die Sache ſcheinbar eine beſänftigende Wendung genommen, indem die Cenſur der Petersburgas Awises nach Riga verlegt wurde. Aber was wird damit auf die Länge geholfen ſein? Wo irgend es geſchieht, daß ein Geiſt in die Welt hineingeboren wird, ſei er gut oder böſe, da hat er ſeine natürliche Periode und Lebensdauer. Nun giebt es in ruſſiſchen Zeitungen fulminante Artikel über die Bedrückung der Eſten und Letten durch die Deutſchen und über das Unrecht insbeſondere, das der Petersburger lettiſchen Zeitung geſchehen ſein ſoll*). Es thut uns aber nicht

*) S. Nr. 60 des einflußreichen Slavophilen-Organs Aksa. Da keine unſerer Zeitungen dieſen Artikel überſetzt hat, ſo wird hier ein Auszug deſſelben nicht am unrechten Orte ſein. Man muß doch wiſſen, was die Andern von uns denken und ſagen. — „In Liv-, Eſt- und Kurland, heißt es, kennt bis jetzt keine einzige Landgemeinde die deutſche Sprache genug, um die in dieſer Sprache geſchriebenen Geſetze zu verſtehen; in Kurland werden ſogar die Verhandlungen der Gemeindegerichte in deutſcher Sprache geführt, ob

gut, die öffentliche Meinung unſerer Reichsgenoſſen noch mehr gegen uns zu haben, als es ſchon bisher der Fall war. Man muß es wiſſen, mit wie willigem Ohr dort jede Anklage der baltiſchen Deutſchen, ob wahr oder erlogen, aufgenommen wird! Der Ruſſe hat gegen den Deutſchen diejenige Antipathie gefaßt, die einem jungen Menſchen gegen ſeinen alten, läſtig gewordenen Lehrmeiſter eigen zu ſein pflegt, und wer nun einmal ſo etwas im Leibe hat, dem ſind natürlich alle Argumente willkommen, welche ſeinem Gefühl zur nachträglichen Rechtfertigung gereichen könnten. Doch das gehört in ein anderes, wenn auch mit der lettiſchen Agitation verwandtes Kapitel. Von dieſer letzteren aber läßt ſich mit Beſtimmtheit vorausſagen, daß ſie nicht in dem verfloſſenen Jahre ſich ausgelebt habe, ſondern noch wachſen und um ſich greifen werde. Das Junglettenthum iſt eine Entwickelungskrankheit der zunehmenden Volksbildung, und es fragt ſich nur, ob unſer Organismus kräftig genug iſt, die ſich entfremdenden Säfte wieder in den Kreislauf des Lebens zurückzulenken oder ob ein unheilbares Geſchwür daraus wird. Wenn einſt Bildung und wirth-

---

gleich dieſelbe den lettiſchen Richtern größtentheils fremd iſt. Nur der vom Gutsherrn bezahlte Gemeindeſchreiber kann Deutſch, dafür aber oft ſchlecht genug Lettiſch. Der Leſer kann ſich darnach einen Begriff von dem Recht machen, das in jenen Gerichten den Bauern geſprochen wird. In Livland ſind dieſe Verhältniſſe nicht beſſer. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Willkür in Rußland nicht ſo ſchädlich wäre, wie ſie es in den Oſtſeeprovinzen iſt, wo der Unterſchied in Sprache, Sitte, das Vorurtheil u. ſ. w. die Lage der Bauern ſchon ſchwer genug macht." — Nach einem Excurs über die ſprachliche Verwandtſchaft der Letten und Littauer heißt es weiter, „Den Volkslehrern ſind jetzt Männer zu Hülfe gekommen, welche den Univerſitätscurſus abſolvirt haben, dieſen liegt die hochwichtige Aufgabe ob, die heimathliche Sprache nach allen Richtungen des menſchlichen Wiſſens hin zu bearbeiten und zu bereichern. Jetzt, wo wir uns einer humanen Regierung erfreuen, haben einige gebildete Letten eine lettiſche St. Petersb. Zeitung begründet, um ihren Landsleuten die Wohlthaten der erhabenen Abſichten der Regierung mitzutheilen. In ihren friedlichen und rein belehrenden Zwecken hat die Redaction, da es ihr nur um die Aufklärung des Volkes zu thun war, ſchon in ihrem Programm ausgeſprochen, ſie werde die Nationalitätsfrage und nationale Händel nicht berühren. Trotz der gewiſſenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe iſt die Redaction ihrer Unabhängigkeit und beſonders ihrer antigermaniſchen Richtung wegen Feindſchaften und Bedrückungen nicht entgangen." Im weiteren Verlaufe wird erzählt, die deutſch-baltiſchen Blätter hätten die „Awiſes" ſlavophiler Ideen beſchuldigt u. ſ. w. und es dahin gebracht, daß ſie zu ihrer großen Beſchwerde nicht der St. Petersburger, ſondern der baltiſchen Cenſur unterworfen worden, was große Koſten, Zeitverluſt u. dgl. m. verurſacht habe. Es heißt weiter „Die lettiſche St. Petersburger Ztg. hat in Ausſicht auf Verbeſſerung der Rechtspflege eine Vervollkommnung der lettiſchen Sprache im Auge, ſo lange die Nationalſprache ſich nicht entwickelt und die dem

ſchaftliche Wohlfahrt und politiſche Berechtigung unſeres Bauernſtandes ſoweit entwickelt ſein werden, daß er ſich einer Solidarität der Intereſſen mit den übrigen Ständen und mit den provinziellen Inſtitutionen überhaupt bewußt wird, dann iſt jede Agitation im Namen des Racenprincips von ſelbſt todt. Es kommt aber darauf an, wer den Vorſprung gewinnen wird: die Einigung vermittelſt des politiſchen Fortſchritts oder die Verfeindung vermittelſt der nationalen Wühlerei. Und ſo können wir auch hier nur wieder eine Mahnung zum Liberalismus finden, obgleich uns im Laufe dieſes Jahres von einer Seite her, die wir noch geſtern als Autorität anerkannten, zugerufen wurde: die Wiſſenſchaft habe den Liberalismus gewogen und zu leicht befunden. Das ſagte ein Zeitgenoſſe von Macaulay, Gervinus, Sybel, Häuſſer, — Einer, der unter günſtigern Umſtänden, als die unſrigen, wohl auch vermocht hätte, der Genannten Ruhmesgenoſſe zu ſein! Wenn die Geſchichtsweisheit ſo tiefſinnig wird, daß ſie das Recht und die Noth der Gegenwart verkennt, ſo gebe man unſrer Jugend lieber den Rotteck wieder in die Hand, ſo lege man Garlieb Merkels Schriften von neuem auf! „Fiesko iſt todt, ich gehe zum Andreas.“

Volke völlig fremde deutſche Sprache nicht aus den Gerichtshöfen verſchwindet, iſt eine verbeſſerte Rechtspflege unmöglich. Die Letten ſind in einer hülfloſen Lage, in ihrem eigenen Lande ſind ſie der geiſtigen Unterſtützung und materiellen Hülfe beraubt, die Einzelnen, welche die Univerſität durchgemacht haben, mit Kraft und Energie ausgeſtattet ſind und ſich nicht deſſen ſchämen, mit ihren Brüdern Mitleid zu haben, können für dieſe nichts thun, ſo lange der große und mächtige Slavenſtamm der Ruſſen ihnen nicht, ſo weit möglich, Aufmerkſamkeit und moraliſche Unterſtützung zuwendet.“ Schließlich heißt es, die Letten ſelbſt hätten zu entſcheiden, ob ſie Ruſſen oder Deutſche werden wollten. Bei den Bedrückungen, welche die gebildeten und bewußten Letten erführen, ſei es für dieſe eine Verſuchung, auf die deutſche Seite zu treten, ſo wie viele Finnen zu Schweden, viele Ruſſen in Littauen, Kiew u. ſ. w. Polen geworden ſeien. die lettiſchen Patrioten, welche ſich erkühnten, Anhänglichkeit für Rußland auszuſprechen, würden als Ungehorſame und als Agitatoren beſtraft Einem ſolchen Zuſtande müſſe ein Ende gemacht werden u ſ. w. Die Redaction verſpricht ihrerſeits ihre Mitwirkung für die gute Sache der „Befreiung der Letten vom deutſchen Geiſtesjoch.“ In derſelben Nummer ſteht ein anderer Aufſatz, überſchrieben: der Eſte und ſein Herr (Эстонецъ и его баринъ), welcher Auszüge aus dem ebenſo betitelten Buche und aus der darüber in der Revalſchen Zeitung geführten Controverſe mittheilt und mit folgenden Worten ſchließt „Die Zeit der Germaniſirung der Eſten iſt vorüber, ſie werden bald mit dem Pfluge zurückerobern, was ihnen einſt mit dem Schwerte entriſſen wurde.“ Das Journal de St. Petersbourg hat dieſe beiden Artikel auszüglich reproducirt, ohne irgend eine begleitende Anmerkung Die Tragweite dieſer Publicationen, welche von unſerer Seite nicht ohne Erwiderung gelaſſen werden ſollten, kann unberechenbar groß ſein.

Soviel von den Ereigniſſen des Jahres 1862, welches außerdem eine ſäculare Bedeutung hat und ſo die Betrachtung über weitere Zeiträume zurückzugreifen veranlaſſen mag. Denn am 5. März 1562 war es, wo der letzte Herrmeiſter auf dem Schloſſe zu Riga ſeinen Ordensmantel ablegte und die Benennung Livland aufhörte einen Staat zu bedeuten*). Faſt möchten wir ſagen: was ſind alle Ereigniſſe der ſeitdem verfloſſenen Jahrhunderte gegen den einen Moment! Nur die Totalſumme dieſer drei Jahrhunderte — daß wir ſie nämlich überhaupt überdauert haben — läßt ſich ihm entgegenſtellen. Wenn es dabei nicht ohne mannichfache Einbuße hat abgehen können, ſo wäre eine vergleichende Einſicht in den Beſtand unſeres überkommenen Erbtheils vorzugsweiſe lehrreich. Die wichtigſten verlorenen Stücke ſind aber folgende:

1) Unſere Einheit und Gleichartigkeit. Zwar war der livländiſche Staat vor 1562 auch kein Einheitsſtaat in moderner Weiſe, ſondern — wenn die heutige Terminologie auf ein mittelalterliches Staatsweſen angewandt werden kann — eher eine Föderation. Aber die noch ungebrochene Gleichartigkeit der Inſtitutionen ging durch das Ganze und die politiſche Einheit manifeſtirte ſich auf den Landtagen, wo die ſechs Landesherren (der Erzbiſchof von Riga, die Biſchöfe von Dorpat, Reval, Oeſel, Kurland und der Ordensmeiſter) mit ihren Landſtänden berathend und beſchließend zuſammentraten. Nach der Kataſtrophe von 1562 ergab ſich — von kleineren Splitterungen abgeſehen — unſere noch beſtehende Dreitheilung. Erſt 1795 wurden die drei „Provinzen" wieder unter ein Scepter vereinigt und ſeitdem iſt ein Zug zur Ausgleichung der Differenzen hervorgetreten. Die erſte gemeinſame und zuſammenfaſſende Inſtitution war das General-Gouvernement, die zweite unſere Landes-Univerſität. Manches, wie namentlich die Agrar- und Bauern-Geſetzgebung, hat ſich, wenn auch geſondert, doch in analoger Weiſe entwickelt, und in neueſter Zeit wird die Gleichförmigkeit oder Einigung mit mehr oder weniger Bewußtſein angeſtrebt. Wie weit wir damit kommen, das iſt eben die Frage!

2) Der Titel eines Herzogthums für jede der drei Provinzen, den

*) Warum ſteht dieſe wichtigſte aller Jahrzahlen aus der livländiſchen oder, wie man jetzt ſagt, der baltiſchen Geſchichte nicht in der „Zeitrechnung" unſerer Kalender? „Von Erſchaffung der Welt" — „von der Sündfluth" — „von Erbauung der Stadt Moskau" — „von Erbauung der Stadt Kiew" — auch dieſe letzte mythiſche Zahl findet ſich in den beiden Rigaſchen Kalendern. Nur im Häckerſchen illuſtrirten Almanach auf 1863 iſt unter Anderem zu leſen: „Von der Aufhebung des Ordens und Unterwerfung Livlands unter Polen: 801."

ſie von 1562 bis 1844 geführt haben. Seitdem ſind wir nur „Gouvernements“, wenn auch „privilegirte“ oder „nicht nach den allgemeinen Geſetzen verwaltete“. Nun! an einem Namen iſt wenig gelegen, und wenigſtens in dieſer Hinſicht ſind wir nicht titelſüchtig.

3) Ein Theil unſeres ehemaligen Gebiets, das ſogenannt polniſche Livland. — Als Guſtav Adolph Livland eroberte, verblieb dieſer Landſtrich, mit den Burgruinen von Dünaburg, Marienhauſen, Lutzen und Roſitten, bei Polen. Daher iſt die Baſis Livlands an der Düna ſo ſchmal geworden (auf der Eiſenbahn von Riga aus in 4 Stunden zu durchſchneiden) und daher ragt das öſtliche Ende Kurlands wie ein flatterndes Band ſo weit hinüber. Jenes polniſche Livland aber (von den Polen Inflanty geheißen) iſt wirklich und nicht blos dem Namen nach polniſch geworden: die Bauern (lettiſcher Nationalität) katholiſch, die Bewohner der Städte und Flecken Juden, die Gutsbeſitzer (darunter die herrmeiſterlichen Geſchlechter der Plater, Borch, Syberg) Polen. Nur der weſtlichſte Zipfel dieſes Gebietes, welcher die Kreuzburgſchen Güter bildet, hat entſchiedene Verwandtſchaft mit dem umſchließenden Kur- und Livland bewahrt, indem die Bauerſchaft (gegen 13,000 Köpfe) zum größten Theil lutheriſch und die Gutsherrſchaft deutſch iſt. Vor einigen Jahren war es im Plan, dieſen Kreuzburgſchen Complex von dem Witebskiſchen Gouvernement abzutrennen und entweder zu Kurland oder Livland herüberzunehmen — ein Project, das auch in rein adminiſtrativer Hinſicht um ſo begründeter ſchien, als gegenwärtig die Gouvernementsſtadt Riga von Kreuzburg aus in ſechsmal kürzerer Zeit erreicht werden kann als die Gouvernementsſtadt Witebsk. Es wurde nichts daraus — die Geſchichte dieſes geſcheiterten Unternehmens zu erzählen, wäre hier zu weitläufig -- und die Befreiung aus der Leibeigenſchaft kam den Kreuzburgſchen Bauern nicht vermittelſt der livländiſchen oder kurländiſchen Bauerverordnung, ſondern durch das große ruſſiſche Emancipationswerk, welches ſich die Mühe geben mußte, für dieſe kleine Fläche des polniſchen Livlands, die инфлянтскія увзды, wie es dort heißt, Specialbeſtimmungen aufzuſtellen, weil nämlich die daſelbſt aus alt-livländiſcher Zeit überkommenen Agrarverhältniſſe als weſentlich abweichend von den groß- und klein- und weißruſſiſchen nicht verkannt werden konnten. — Die Arrondirung vermittelſt des Kreuzburgſchen Gebietes wäre wünſchenswerth geweſen; von dem Reſt lohnt es gar nicht zu reden. Wir ſind nicht wie gewiſſe andere Nationen und Nationchen, welche das Dogma von der Wiederbringung aller Dinge in's Politiſche überſetzen wollen.

4) Die Kraft und Bedeutung unſeres Bürgerſtandes. — Der moskowitiſche Krieg (1558—1582) zerſtörte die hanſeatiſche Blüthe der livländiſchen Städte und ſpätere Kriegsgeſchicke gingen auch nicht ohne Schaden vorüber*). Der Bürgerſtand als ſolcher aber iſt unter den verſchiedenen Herrſchaften an Rechten und Ehren immer mehr herabgedrückt worden, ſtatt, wie in andern Ländern in demſelben Zeitraum, die eigentliche Subſtanz des Staates zu werden. Reden wir nicht von der alten katholiſchen und Ordenszeit, wo z. B. der Fall durchaus nicht ſelten war, daß ein inländiſches Bürgerkind Biſchof oder Erzbiſchof, alſo Landesherr, wurde, dem die ſtiftiſche Ritterſchaft huldigte! aber was iſt ſeit 1562 geſchehen? — Die Betheiligung der Städte an den Landtagen hat, bis auf die zwei Rigaſchen Deputirten, aufgehört. Der Bürgerſtand hat das Güterbeſitzrecht in Kurland ſeit 1617, in Eſtland ſeit 1662, in Livland ſeit 1789, reſp. 1845, eingebüßt. Das Surrogat des Eigenthums an Landgütern, das langjährige Pfandbeſitzrecht, iſt ihm in Liv- und Eſtland ſeit 1802, in Kurland ſeit 1841 auf das Aeußerſte beſchränkt worden. Das Recht der Eigenthumserwerbung an ſolchen Grundſtücken, die keine Rittergüter ſind, iſt in Livland den Bürgerlichen erſt durch die liberale A. u. B. V. von 1849 verkürzt worden. Diejenigen Richterämter in den Landesbehörden, die dem Bürgerſtande nach altem Rechte zugänglich waren, ſind ihm jetzt faſt bis auf das letzte verſchloſſen: ſo die Richterämter in den Landgerichten ſeit der Codification des Provinzialrechts, 1845**); die mit 4 nichtindigenatsadeligen Richtern beſetzte „Gelehrtenbank" im Hofgerichte ſeit 1834; die Stellen der beiden jüngeren Räthe im Oberhofgerichte ſeit 1832. Der Bürgerſtand iſt endlich, mit Exemtion nur ſeiner oberſten Schichten

*) Noch Peter d. G. ließ die geſammte Einwohnerſchaft von Narva und Dorpat in eine babyloniſche Gefangenſchaft, nach Wologda, Kaſan und anderwärts, abführen und Dorpat in Flammen aufgehen (vrgl. Fryxell, Lebensgeſch. Karl's XII., Thl. II., S. 76, Hanſen, Geſch. der Stadt Narva, S. 251 ff). Wieweit Riga 1710 durch Belagerung und Peſt zu leiden hatte, iſt auch bekannt.

**) Noch 1844, alſo gerade vor Thoresſchluß, wurde von competenter Hand als Ergebniß einer eingehenden Unterſuchung folgender Satz geſchrieben: „Bis auf dieſe Stunde alſo ſteht der Erwählung eines nicht zur livländiſchen Adelsmatrikel Gehörigen zum Landrichter oder Landgerichtsaſſeſſor — ſobald er nur ein eingeborener Deutſcher iſt, die Volksſprache ſeines Kreiſes ſpricht und in dieſem Kreiſe wohnt — verfaſſungsmäßig nicht nur nichts Geſetzliches im Wege, ſondern nach der Strenge de Capitulation von 1710 iſt ſogar die livländiſche Ritterſchaft verpflichtet, das ihr ſeit 1675 eingeräumte Recht, die Landgerichtsglieder in Vorſchlag zu bringen, dergeſtalt auszuüben, daß jederzeit jedes Landgericht wenigſtens ein unadeliges Glied zähle." (Inland 1844, Sp. 772).

— der ſ. g. Literaten, der Gildenkaufmannſchaft, der Ehrenbürger — gleich dem Bauernſtande der Kopfſteuer und der Rekrutirung unterworfen worden. Die höhere militäriſche Laufbahn iſt ihm im Laufe dieſes Jahrhunderts ſo gut wie verſchloſſen worden. — Die ruſſiſche Herrſchaft iſt bei uns bauernfreundlich geweſen. Sie hat ſeit Katharina und dem Generalgouverneur Browne ihrerſeits das Meiſte dazu gethan, um unſeren Bauern aus dem Stande einer unſäglichen Erniedrigung heraufzuhelfen. Wir ſagen: das Meiſte — obgleich wir den Antheil unſerer Adelscorporationen und den eines Literaten wie G. Merkel keineswegs verkürzen mögen, und kein Unparteiiſcher wird anders urtheilen können. Aber in bürgerfreundlichem Sinne hat dieſe Herrſchaft bisher nicht gewirkt, und man kann ſich erklären: warum? Es iſt ſo geſchehen gewiſſermaßen abſichtslos und ohne Bewußtſein. Indem nämlich im übrigen Reich eigentlich nur zwei Stände exiſtirten: der Edelmann und der Bauer, ſo haben Miniſter und Departementschefs kein Verſtändniß gehabt für das weſteuropäiſche Weſen eines wirklichen Mittelſtandes, wie er bei uns althergebracht war. Es iſt das ſchlagendſte Beiſpiel für jene unwillkürliche Tendenz zur Ausgleichung des Niveaus im Reiche, wovon oben die Rede war. Mehr als die ruſſiſche Büreaukratie iſt unſer Adel anzuklagen, wenn er zu dieſem Erfolge die Hand geboten oder ſich deſſen gefreut hat. Sollen wir etwa mit dem Fortſchritt der Zeiten auch auf das ſocialiſtiſch-ſlavophiliſche Ideal-Niveau eines Volkes von lauter grundbeſitzenden Bauern ohne Adel und ohne Städte*) — ſollen wir auch dahin, wenigſtens in der Theorie — nachfolgen?

5) Die kirchliche Gleichberechtigung. — Nur der Uebertritt aus unſerer Landeskirche zur Staatskirche, nicht der umgekehrte, iſt geſtattet; bei gemiſchten Ehen, wenn ein Theil der Staatskirche angehört, iſt dieſe in Bezug auf die Kinder allein berechtigt: bei der Converſion eines Juden zum Proteſtantismus bedarf es miniſterieller Genehmigung, bei der zur Staatskirche nicht u. ſ. w. Die Imparität bei Miſchehen ſtammt erſt aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunders und bis dahin haben wir überhaupt des guten Glaubens einer völligen Toleranz und Gleichſtellung in kirchlichen Dingen innerhalb unſerer Provinzen gelebt. — Hieran aber knüpft ſich endlich

6) die in kirchlicher Hinſicht erlittene Einbuße eines Siebentels der Landesbevölkerung von Livland nebſt Oeſel, ſehr erinnerlichen Datums.

*) Vergl. einen Aufſatz des Profeſſors Koſtomarow, deſſen Ueberſetzung die Revalſche Zeitung in dieſem Frühjahr uns brachte.

Die Geschichte macht keinen Schritt zurück. Die Restitution des einmal Dagewesenen, blos weil es dagewesen, wird ihr nimmer zuzumuthen sein. Aber ein Anderes ist es, wenn mit dem Recht der alten Zeit die Vernunft der neuen im Bunde steht, wie es z. B. in der kirchlichen Frage und bei dem Verlangen nach Wiederherstellung eines wahrhaft berechtigten Mittelstandes der Fall ist. Hier streitet für uns der siegesgewisse Geist der Zeiten selbst. Auf solche Punkte also wäre alle Kraft unseres Wünschens und Strebens zu concentriren, während andere, wo wir die ganze Macht der Weltgeschichte gegen uns haben, mit verständiger Taktik, lieber zu früh als zu spät und wahrlich ohne das Gefühl einer Niederlage aufgegeben werden mögen. Der historische Rechtsanspruch, wo er gegeben ist, kann und soll uns dazu dienen, früher und als Erbtheil zu reclamiren, was uns später und als Geschenk doch zufallen muß. Es ist trübselig und vergebens zugleich, dem nothwendigen Gange der allgemeinen Staatsentwickelung sich entgegenzusetzen; ihn zu anticipiren, müßte uns immer gelingen.

Druckfehler in diesem Heft:

Nach S. 486 sind 10 Seiten in der Paginirung übersprungen.

Redacteure:
Th. Böttlicher. A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt
des ſechsten Bandes.

Erſtes Heft.

Baltiſche Schragen, von A. Bulmerincq . . . . . Seite 1
Nachträge zu dem Aufſatze: „Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Amurlandes, namentlich in mercantiler Beziehung," von G. Gerſtfeldt . . . . . „ 48
Iwan Poſſoſchkow (erſter Artikel), von A. Brückner . . . „ 81

Zweites Heft.

Blick auf die Geſchichte der Juden in Europa, von B. Hehn „ 93
Die endemiſchen Augenkrankheiten Livlands, von G. v. Oettingen . . . . . „ 113
Iwan Poſſoſchkow (zweiter Artikel), von A. Brückner . . „ 143
Livländiſche Correſpondenz . . . . . „ 173

Drittes Heft.

Unſere Fiſchereien und die Mittel zu ihrer Verbeſſerung, von F. Buhſe . . . . . „ 191
Das Betreiben der Statiſtik in den baltiſchen Provinzen, von Alfons v. Heyking . . . . . „ 233
Streifzüge im Gebiete der National-Oekonomie . . . . „ 344
Ein Ergebniß der Centraliſation im ruſſiſchen Staate während des 17. Jahrhunderts, von G. Arronet . . . . . „ 257
Zur Grundbeſitzfrage in Kurland . . . . . „ 263
Noch ein Wort zur Frage über die endemiſchen Augenkrankheiten Livlands, von Waldhauer . . . . . „ 278

Viertes Heft.

Die heutige ständische Verfassung in Preußen, von Mittelstädt „ 285
Iwan Possoschkow (dritter Artikel), von A. Brückner . . „ 308
Bemerkungen über die Bildung unseres lettischen Landvolks, von Brasche . . . . . „ 349
Die Gasbeleuchtung Riga's, von C. Schmidt . . . . . „ 366
Livländische Correspondenz . . . . . „ 371

Fünftes Heft.

Unsere ländliche Arbeiterfrage, von N. Wilcken . . . . „ 379
Iwan Possoschkow (vierter Artikel), von A. Brückner . . „ 417
Ein Wort über das Ehegesetz, von M. Kauzmann . . . „ 449
Noch ein Beitrag zum Thema: endemische Augenkrankheiten Livlands, von C. Grewingk. . . . . „ 459

Sechstes Heft.

Rußlands naturwissenschaftliche Aufgabe, von Mädler . . „ 471
Ueber die Steigerung der bäuerlichen Pachten in Kurland von J. Goldmann . . . . . „ 503
Unsere materielle Arbeit, von A. Bulmerincq . . . . . „ 515
Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen . . „ 539
Livländische Correspondenz . . . . . „ 582

Digitized by Google

32101 064478280

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google